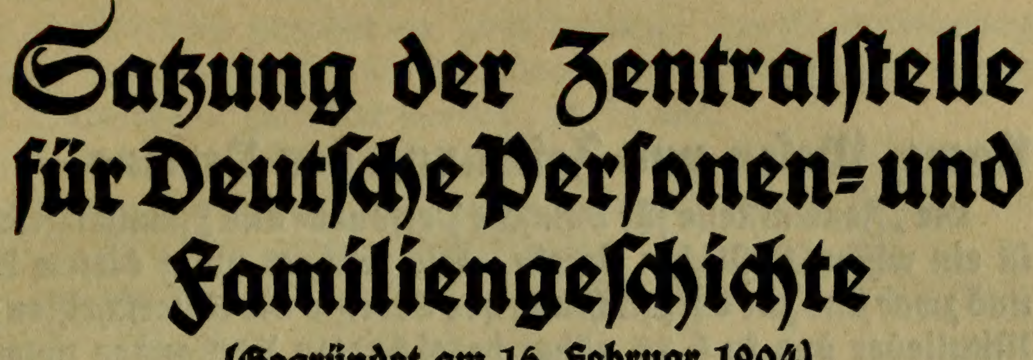




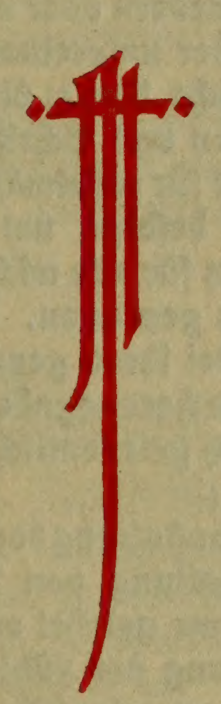




Satzung der Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte

(Gegründet am 16. Februar 1904)

in der von der Jahreshauptversammlung vom 7. Dezember 1910 vorberatenen und in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28. Juni 1911 endgiltig genehmigten Fassung



§ 1 **Name, Wesen und Zeichnung des Vereins.**

Die „Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte" ist ein wissenschaftlicher Verein. Sie zeichnet unter diesem Namen, und zwar sind zur Verpflichtung des Vereins die Unterschriften zweier Mitglieder des in § 10 näher bezeichneten Vorstandes notwendig.

§ 2 **Zweck des Vereins.**

Der Verein bezweckt die Unterhaltung eines genealogisch-wissenschaftlichen Instituts mit gleichem Namen, das die Aufgabe hat, der Sammelpunkt und die Vermittelungsstelle für die deutsche Familiengeschichtsforschung in allen ihren Richtungen zu sein.

Der Verein verfolgt dieses Ziel

1. durch eine Kanzlei. Diese vermittelt den Verkehr der Zentralstelle mit ihren Mitgliedern oder mit anderen Stellen, sowie den Verkehr der Mitglieder untereinander. Sie trägt hierbei und auf jede sonst mögliche Weise die erreichbaren genealogischen Tatsachen, Unterlagen und Schriftwerke zusammen, sichtet und verarbeitet sie und ist für regelmäßige Bereicherung der Sammlungen des Vereins besorgt, um durch Zusammenfassung des Materials Unterlagen für alle wichtigen Fragen der wissenschaftlichen Genealogie zu gewinnen. Sie unterstützt die Mitglieder durch Rat und Tat bei ihren genealogischen Forschungen;
2. durch die regelmäßige Herausgabe genealogisch-wissenschaftlicher Zeitschriften und durch gelegentliche Veröffentlichungen familiengeschichtlicher Werke;
3. durch zeitweilige Veranstaltung von Vorlesungen, Vortragskursen, bez. durch die Abhaltung von Zusammenkünften, bei denen genealogische Probleme gelehrt oder erörtert werden;
4. durch Aufrechterhaltung der Fühlung mit dem medizinisch bez. naturwissenschaftlich-genealogischen Vererbungsproblem in allen seinen Richtungen und durch tatsächliche Arbeit an dieser Forschung;
5. in jeder sonst durch die Fortentwickelung der wissenschaftlichen Genealogie gebotenen Weise.

Um ihre Ziele zu erreichen, werden bei der Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte je nach Bedürfnis und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel besondere Abteilungen für Sondersammlungen und für Forschungen einschlagender Art eingerichtet.

Die Verarbeitung der familiengeschichtlichen Unterlagen hat in erster Linie zur Bereicherung und Gliederung eines nach Familiennamen alphabetisch geordneten Zettelkatalogs zwecks Gewinnung gesicherter Grundlagen für die Beantwortung von Anfragen, welche an die Zentralstelle gerichtet werden, zu dienen.

Die vorhandene Bücherei ist ständig zu vermehren und zu vervollständigen. Daneben benutzt der Verein die ihm in Leipzig zur Verfügung stehenden großen Bibliotheken.

Die Zentralstelle hat auch für die Feststellung und Sammlung heraldischer Tatsachen besorgt zu sein.

Übernimmt der Verein selbständig oder infolge Verabredung neue Nachforschungen, so werden deren Erfolge für den Zettelkatalog verwertet.

Die regelmäßig erscheinenden Zeitschriften der Zentralstelle sind vorläufig die „Mitteilungen der Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte" und die „Familiengeschichtlichen Blätter", letztere als Eigentum der bei der Zentralstelle gegründeten und von ihren Organen verwalteten „Otto von Dassel-Stiftung".

Über die Begründung von neuen Abteilungen der Kanzlei sowie über die Art ihrer Unterhaltung entscheidet der Vorstand des Vereins.

Eintragung in das Vereinsregister. § 3

Der Verein soll, um die Eigenschaft einer juristischen Person zu erlangen, seine Eintragung in das Vereinsregister des Königlichen Amtsgerichts Leipzig erstreben.

Sitz, Vereinsjahr. § 4

Sitz des Vereins ist Leipzig.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt. § 5

Mitglieder können werden: unbescholtene Personen, Behörden, Körperschaften (wissenschaftliche und sonstige, ähnlichen Bestrebungen huldigende Vereinigungen, Familienverbände usw.).

Die Mitglieder werden eingeteilt in:

1. Mitglieder, welche den in § 6 festgesetzten Jahresbeitrag zahlen;
2. Mitglieder auf Lebenszeit, welche die einmalige Summe von Mark 100.- zahlen.

Außerdem hat der Verein das Recht, solche Personen, Behörden oder Körperschaften, welche die Bestrebungen des Vereins in besonderer Weise fördern, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

Die Austrittserklärung hat nur Gültigkeit, wenn sie dem Vereine

bis zum 31. Oktober des Jahres, mit welchem die Mitgliedschaft endigen soll, in schriftlicher Form erklärt worden ist. - Austretende verlieren alle Ansprüche an den Verein.

§ 6 **Mitgliedsbeitrag, Haftung der Mitglieder, Zeichnung, Höhe und Verwendung des Beitrags.**

Die Höhe des Beitrags für ein Einzelmitglied ist in das Ermessen jedes Mitglieds gestellt, doch darf der jährliche Beitrag nicht weniger als Mk. 5.- betragen. Die Höhe des Beitrags für die in § 5, Abs. 1 bezeichneten Behörden oder Körperschaften unterliegt einer besonderen Vereinbarung und hängt von dem Umfange der von ihnen gestellten Ansprüche ab. - Die lediglich fördernde und unterstützeude Mitgliedschaft ist hierbei ausgenommen und wird wie die Einzelmitgliedschaft behandelt.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags entsteht durch entsprechende schriftliche Erklärung. Die Herabsetzung eines bisher gezahlten, Mark 5.- übersteigenden Beitrags kann nur in der Form und Frist erfolgen, die in § 5 Abs. 5 für die Austrittserklärung vorgeschrieben ist. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet jedes Mitglied nur bis zur Höhe des von ihm gezeichneten Beitrags.

Sämtliche Einnahmen des Vereins dürfen nur für Vereinszwecke Verwendung finden.

§ 7 **Zahlungstermin.**

Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Vereinsjahres fällig. Sollte er sich bis Ende Februar nicht im Besitze des Vereins befinden, so wird angenommen, daß die Einziehung durch die Post erwünscht ist.

§ 8 **Tätigkeit der Mitglieder.**

Es wird von jedem einzelnen Mitgliede erwartet, daß es die Bestrebungen des Vereins in geeigneter Weise unterstützt. Insbesondere wird eine gewissenhafte Ausfüllung von Zetteln erhofft, welche jederzeit in gewünschter Anzahl von der Zentralstelle übersandt werden. - Mitglieder, welche selbst bereits Einzelforschungen angestellt und Material gesammelt haben, werden bei Verhinderung eigener Ausfüllung von Zetteln ersucht, ihr Material der Zentralstelle zu treuen Händen einzusenden. Nach erfolgter Bearbeitung wird das Material zurückgesandt.

Vereinigungen der in § 5 Abs. 1 verzeichneten Art verpflichten sich zum Briefwechsel mit der Zentralstelle und - zwecks schneller Erledigung von Anfragen - zu deren besonderer Beschleunigung, soweit es mit ihren Einrichtungen vereinbar ist.

Wird eine Behörde Mitglied der Zentralstelle für Deutsche Per-

sonen- und Familiengeschichte, so richtet sich die Förderung der Zentralstelle durch sie und ihr Verkehr mit der Zentralstelle nach Wesen und innerer Einrichtung dieser Behörde.

Vertretung nach innen und außen.

§ 9

Der Verein wird geleitet und nach innen und außen vertreten durch seinen Vorstand.

Ihm steht zur Unterstützung seiner Tätigkeit als erweiterter Vorstand der Geschäftsführende Ausschuß zur Seite.

Die Mitglieder dieser Körperschaften werden durch die Hauptversammlung gewählt.

Der Vorstand.

§ 10

Der Vorstand wird gebildet aus

1. dem Vorsitzenden des Vereins,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Bücherwart.

Der Vorstand tagt nach Bedarf, in der Regel allmonatlich einmal unter Leitung des Vorsitzenden, der im Falle seiner Behinderung durch die Vorstandsmitglieder unter 2–5 in der dort angegebenen Reihenfolge vertreten wird.

Der Vorstand nimmt bei seinen Tagungen den Bericht der Vereinsbeamten (Geschäftsführer, Generalsekretär, Archivare usw.) entgegen, sorgt für geeignete Hilfskräfte und für die nötigen Kanzleiräume der Zentralstelle, überwacht die Tätigkeit und entscheidet über alle Ausgaben, welche aus den laufenden Einnahmen bestritten werden können.

Angelegenheiten, die er ihrer grundsätzlichen Wichtigkeit halber nicht allein entscheiden will, verweist der Vorstand an den Geschäftsführenden Ausschuß (erweiterten Vorstand).

Der Vorstand ist stimmfähig, wenn drei seiner Mitglieder oder wenigstens zwei Vorstandsmitglieder und ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses (vergleiche § 11 Absatz 2) anwesend sind. Es entscheidet für seine Abstimmungen absolute Mehrheit.

In laufenden und dringlichen Angelegenheiten wird der Vorstand durch den Vereinsvorsitzenden vertreten.

Der Vorstand kann Beamte der Kanzlei (Geschäftsführer, Generalsekretär, Archivare) mit der Erledigung und Unterzeichnung des laufenden Briefwechsels der Zentralstelle im allgemeinen oder in ihnen überwiesenen Obliegenheiten beauftragen. Dieser Auftrag ist widerruflich.

§ 11 **Der Geschäftsführende Ausschuß.**

Der Geschäftsführende Ausschuß (erweiterter Vorstand) besteht aus den obigen Vorstandsmitgliedern und aus wenigstens sieben weiteren Mitgliedern des Vereins. Er hält alljährlich in der Regel zwei Sitzungen unter Leitung des Vereinsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter (§ 10 Absatz 2) ab und nimmt hierbei den Bericht des Vorstands über die laufende Geschäftsführung entgegen, überwacht die gesamte Vereinstätigkeit, erteilt Anregungen und Anweisungen für diese und entscheidet über Angelegenheiten, die der Vorstand als den Rahmen seiner Verantwortung übersteigend, ihm zuweist (§ 10 Abs. 4).

Den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses steht jederzeit das Recht zu, an den Beratungen des Vorstandes teilzunehmen, zu denen sie regelmäßig einzuladen sind.

§ 12 **Wahl zu Mitgliedern des Vorstandes und des Geschäftsführenden Ausschusses.**

Die Wahl zu Mitgliedern des Vorstandes und Geschäftsführenden Ausschusses erfolgt durch die Hauptversammlung auf drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt zunächst Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig. Wenn Widerspruch erhoben wird, findet die Wahl geheim und mit Stimmzetteln statt. Die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der bisherige Geschäftsführende Ausschuß schlägt die neuen Mitglieder vor.

Behörden und Körperschaften, welche die Mitgliedschaft erworben haben, kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses von der Generalversammlung für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Recht eingeräumt werden, ein Mitglied für den Geschäftsführenden Ausschuß zu ernennen.

§ 13 **Hauptversammlung, Versammlungsort, Einberufung, Beschlußfähigkeit.**

Die Hauptversammlung tagt mindestens einmal im Jahre in Leipzig. Unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung werden die Mitglieder vom Vorstand dazu eingeladen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 14 **Stimmenübertragung.**

Jedes Mitglied, auch Behörden, Körperschaften haben in der

Hauptversammlung nur eine Stimme. Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist zulässig, bedarf aber der schriftlichen Form. Mehr als drei fremde Stimmen darf ein Mitglied nicht vertreten.

Abstimmung in der Hauptversammlung, Wahlen, Satzungsänderungen.

§ 15

Die Hauptversammlung trifft ihre Entscheidungen mit absoluter Mehrheit, mit Ausnahme der Wahlen (siehe § 12), bei welchen die relative Mehrheit entscheidet, und mit Ausnahme von Satzungsänderungen, die nur mit dreiviertel Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden können.

Obliegenheiten der Hauptversammlung.

§ 16

Die Hauptversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorsitzenden, die Rechnungslegung des Schatzmeisters und nach Bedarf oder Verlangen die Berichte weiterer Vereinsorgane entgegen, die diese im Namen des Vorstandes und Geschäftsführenden Ausschusses erstatten, und erteilt dem Vorstand und Geschäftsführenden Ausschuß für ihre Geschäftsführung Entlastung.

Sie entscheidet über die Anträge des Vorstandes und Geschäftsführenden Ausschusses und über alle deren Geschäftsbereiche entzogenen Angelegenheiten, insbesondere hat sie allein das Recht der Wahl zu Mitgliedern des Vorstandes und Geschäftsführenden Ausschusses, zur allgemeinen Entscheidung im Sinne von § 12, Abs. 2 und über Satzungsänderungen.

Anträge von Mitgliedern, die in der Hauptversammlung beraten werden sollen, müssen eine Woche vor derselben dem Vorstande bekannt gegeben sein.

An die Hauptversammlung sollen sich in der Regel Vorträge und wissenschaftliche Besprechungen anschließen.

Veröffentlichung des Geschäftsberichts und der Versammlungsbeschlüsse.

§ 17

Der Geschäftsbericht des Vorsitzenden wird in der von der Hauptversammlung bestätigten Form zusammen mit den Beschlüssen der Hauptversammlung den Mitgliedern alljährlich gedruckt übersandt.

Auflösung und Folgen.

§ 18

Im Falle der Auflösung, über welche die Hauptversammlung mit dreiviertel Mehrheit entscheidet, fällt das Vereinsvermögen an eine von der selben Versammlung zu bestimmende Vereinigung mit ähnlichen Bestrebungen.



Buchdruckerei G. Reichardt
Groitzsch i. Sa.

HEYDENREICH

HANDBUCH DER PRAKTISCHEN GENEALOGIE

II. BAND

ZWEITE, SEHR VERMEHRTE UND UMGEARBEITETE AUFLAGE
DER

FAMILIENGESCHICHTLICHEN QUELLENKUNDE

HERAUSGEGEBEN
AUF VERANLASSUNG DER ZENTRALSTELLE FÜR DEUTSCHE
PERSONEN- UND FAMILIENGESCHICHTE, SITZ LEIPZIG

II. BAND

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

HANDBUCH DER PRAKTISCHEN GENEALOGIE

VON

OBERREGIERUNGSRAT PROFESSOR
DR. PHIL. EDUARD HEYDENREICH
KGL. SÄCHS. KOMMISSAR FÜR ADELSANGELEGENHEITEN A. D.

IN VERBINDUNG MIT

DR. JUR. OTTO FREIHERRN VON DUNGERN
PROF. AN DER UNIVERSITÄT CZERNOWITZ

OTTO FORST-BATTAGLIA
IN WIEN

ARCHIVRAT DR. KARGE
KGL. PREUSS. STAATSARCHIVAR IN KÖNIGSBERG

PROF. DR. PHIL. MUCKE
KONREKTOR AM GYMNASIUM ALBERTINUM FREIBERG I. SA.

GEH. MEDIZINALRAT DR. MED. ET PHIL. K. ROBERT SOMMER
PROF. DER PSYCHIATRIE AN DER UNIVERSITÄT GIESSEN

DR. PHIL. ARMIN TILLE
LANDTAGSBIBLIOTHEKAR IN DRESDEN

UND ZAHLREICHEN ANDEREN GELEHRTEN DES IN- U. AUSLANDES

MIT EINER EINLEITUNG VON

DR. PHIL. ET LL. D. KARL LAMPRECHT
GEH. HOFRAT ORD. PROFESSOR DER GESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

II. BAND

LEIPZIG
H. A. LUDWIG DEGENER
1913

Welche die Begraben wurden Vndt waß für geschlecht ihre Haußfrawen Vnndt von wen auch wer Ire Eltern gewondt auch wohin die Töchter gefreiet, so haebe ich das ich so Viel wießentlich also angefangen Vnndt gründtlich Beschrieben, darmit so nach dem Gnediegen Vnndt Barmherziegen wiellen des Allmechtiegen ewiegen Gottes diese Vergengliche welt Lenger stehen Vnndt Vnser geschlecht Waxsen undt zunehmen soldt das Unsere Nachkommen sehen können wurhin sich ihre Vor Eltern Befreündet, darmit sie ihre Freindtschaft wißen vnndt Suchen

Caspar Von Oppen.

So stan se hir eyn na deme anderen: wu syt, wu hoch, wu eddel, wu uneddel eyn vor deme anderen is, dat stelle ick alle an den herolt. Ock sin hir vele wapen manget de de vorstorven sin unde dat slechte vorghan van dodes halven, so dat ore godere de fursten unde heren ock kercken, closter unde andere gudemans under handen hebben, unde de schilt myt den wapen is one na in de kulen geworppen. Doch sunt ore wapen hir getekent to eyner dechtenisse der vervallenen slechte.

Braunschweiger Schichtbuch.

Die archivalischen Quellen des Familienforschers.

Archive und familiengeschichtliche Forschungen.

DIE Genealogie ist nach ihrem Material und nach den Methoden ihrer Forschung eine historische Wissenschaft, so viele Berührungspunkte sie auch mit anderen Wissenschaften, insbesondere mit der Naturwissenschaft hat. Der Historiker ist es an erster Stelle, der imstande ist, den Genealogen in die Quellen hineinzuführen, aus denen er zu schöpfen hat; nur er vermag ihn die richtige Beurteilung dieser Quellen zu lehren. Der Historiker ist daher auch in erster Linie berufen, die Genealogie im Rahmen unserer heutigen Universitäten zu lehren. Die historischen Grundlagen, die zur Lösung genealogischer Aufgaben[1]) unumgänglich sind, liegen,

---

[1]) Über die Aufgaben der genealogischen Wissenschaft ist im ersten Bande des vorliegenden Buches gehandelt, vgl. diesbezüglich das Register. Über diese Aufgaben sei noch auf folgende Arbeiten verwiesen: Adolf Hofmeister, Genealogie und Familienforschung als Hilfswissenschaft der Geschichte, HV 1912, S. 457 ff. — Ernst Devrient, Ziele und Aufgaben der modernen Genealogie, Neue Jahrb. f. d. klass. Altert., Gesch. u. deutsche Literatur III, 2. Jhrg. 1899, I. Abt., S. 646 ff. — Armin Tille, Genealogie als Wissenschaft, Mitlgn. d. Zentralstelle f. deutsche Personen- u. Familiengesch. II (1906), S. 32 ff.; drs., Vortrag über die geschichtliche u. gesellschaftswissenschaftl. Bedeutung der Genealogie (auszugsweise) ASW, 8. Jhrg. 1907—8, S. 163 f.; drs., Die sozialwissenschaftl. Bedeutung d. Genealogie, Mitlgn. d. Zentralstelle f. deutsche Pers.- u. Flngsch. VI (1910), S. 1 ff. Hierzu vgl. G. v. Below in der Zeitschr. f. Sozialwissenschaft X (1907), S. 397. Sehr beherzigenswert sind die weit ausgreifenden und allseitig besonnen abwägenden Ausführungen methodischer Art von Harold Steinacker, Zur Herkunft des Hauses Habsburg, ZOR, NF. XIX (1904), S. 181 ff. Wir fügen hier noch folgende Arbeiten an: Ruvigny und Raineval, The royal blood of Britain, London u. Edinburg 1903. — Frhr. M. du Prel, Die Bedeutung v. Stammbäumen f. d. Erkenntnis des Bevölkerungsganges, Allgem. statist. Archiv hrsg. v. G. v. Mayr IV (1896), S. 415 ff. — J. Plischke, Die Heiratspolitik der Liudolfinger, Diss. Greifswald 1909. — M. Kirchner, Die deutschen Kaiserinnen i. d. Zeit v. Konrad I. bis z. Tode Lothars v. Supplinburg. Berlin 1910. — A. Mardus, Die Eheschließungen in d. deutschen Königsfamilien v. Lothar III. bis Friedrich II. hinsichtlich ihrer polit. Bedeutung. Diss. Greifswald 1909. — Heinrich Witte, Genealogische Untersuchungen zur Reichsgesch. unter d. Salischen Kaisern, MIÖG, Ergänzungsbd. V, S. 309 ff.; drs., Genealog. Untersuchgn. z. Gesch. Lothringens u. d. Westrich, JBL V (1893), 2, S. 26—107; VII (1895), 1, S. 79—127. — Für die brandenburgischen Askanier hat H. Krabbo ihre polnisch-wendischen Heiraten übersichtlich zusammengestellt FBP XIX, S. 70, A. 3. — A. Poupardin, Les grandes, familles comtales à l'époque carolingienne, Revue historique LXXII (1900), S. 72—95 (wiederholt in desselben Buch Le royaume de Provence sous les Carolingiens, Paris 1901, S. 377 ff.

soweit sie nicht in abgeleiteter Form oder aushilfsweise in Betracht kommen, in den historischen Archiven.

Bei Inanspruchnahme der Archive zu familiengeschichtlichen Zwecken möge man sich vergegenwärtigen, daß die Archive eine doppelte Aufgabe haben, einmal die Darreichung und Begutachtung archivalischen Materials für Gerichts- und Verwaltungszwecke und zum andern die Unterstützung der historischen Studien.[1]) In der zuletzt genannten Beziehung muß zugestanden werden, daß die wichtigeren, auf allgemeine Fragen über Staat und Gesellschaft gerichteten wissenschaftlichen Forschungen die Unterstützung der Archive in höherem Maße verdienen, als die nur auf die Geschichte einer einzelnen Familie speziell bezüglichen Arbeiten. Die Grenze, bis zu welcher der Archivar ohne Beeinträchtigung seiner höheren Aufgaben die familiengeschichtliche Forschung unterstützen kann, wird von den einzelnen Archivverwaltungen verschieden gezogen,[2]) der Familienforscher hat in jedem Falle sich nach den bestehenden Benutzungsordnungen der Archive[3]) zu richten.

---

[1]) Burkhardt, C. A. H., Hand- u. Adreßbuch der Deutschen Archive, Leipzig 1875, 2. Afl. 2 Tle. 1887. — Mitzschke, P., Wegweiser durch die Historischen Archive Thüringens, Gotha 1900. — Hettler, A., Archivalischer Almanach, Großenhain u. Leipzig, seit 1904. III. Jhg. 1910. — Hettlers „Adreßbuch der wichtigsten Archive Deutschlands" enthält keine Nachrichten über Archivbestände.

[2]) Vgl. meine Schriften „Archivwesen und Geschichtswissenschaft", Marburg 1900, und „Die Bedeutung der Stadtarchive, ihre Einrichtung und Verwaltung", Erfurt 1901. — Löher, F. v., Archivlehre, Paderborn 1890 (über dieses Werk vgl. HZ 68, 182). — Ermisch, H., „Über Staats- und Stadtarchive", Freiberg 1882 (in den Verhandlungen des dortigen Städtetages). — Holtzinger, Georg, Katechismus der Registratur- und Archivkunde, Leipzig 1883. — Muller-Feith-Fruin, Handleiding voor het Ordenen en Beschrijven van Archieven, Groningen 1898; Anleitung zum Ordnen und Beschreiben von Archiven von Dr. S. Muller Fz., Dr. J. A. Feith und Dr. R. Fruin, Th. Az., Direktoren der Staatsarchive in Utrecht, Groningen und Middelburg. Für deutsche Archivare bearbeitet von Dr. Hans Kaiser. Mit einem Vorwort von Wilh. Wiegand. Leipzig 1905; die französische Bearbeitung erschien unter dem Titel „Manuel pour le classement et la description des Archives" (Haag 1910), für die belgischen Archive von Cuvelier, Brüssel, für die französischen von H. Stein, Paris, bearbeitet; vgl. P. B[ailleu], KGV 1906, Sp. 96. 97.

[3]) Overmann, Die Benutzung der Archive durch die genealogische Forschung, KGV 1905, 451 ff. berichtet diesbezüglich: „Ich habe vor einiger Zeit bei zahlreichen Archiven, vor allem bei städtischen, angefragt, wie ihre Praxis derartigen (d. i. genealogischen) Wünschen gegenüber sei. Ich kann hier natürlich auf die in liebenswürdigster Weise mir erteilten Antworten im einzelnen nicht eingehen. Nur das Gesamtresultat interessiert uns. Und da hätte ich allerdings nicht erwartet, in der Behandlung brieflicher Anfragen betreffs Familienforschung bei den deutschen Archivaren eine so große Verschiedenheit zu finden, wie sie in der Tat besteht. Es gibt Archive, die sich auf Erledigung derartiger Anfragen überhaupt nicht einlassen, sondern einfach antworten: Komm selbst; wenn nicht, erhältst du auch keine Auskunft. Es gibt aber auch Archive, die beinahe geneigt sind, die Erledigung auch umfangreicherer familiengeschichtlicher Nachforschungen als einen Teil ihrer Amtspflichten anzusehen. Es gibt dann Archive, die für diese Arbeiten eine außerhalb des Archivs stehende geeignete Persönlichkeit an der Hand haben, die gegen Honorar sehr gern die Nachforschung übernimmt. Am verbreitetsten scheint freilich die Praxis zu sein, die, soviel ich weiß, bei den meisten preußischen Staatsarchiven gehandhabt wird. Das Archiv verwendet auf die Erledigung derartiger Anfragen eine bestimmte, knapp bemessene Zahl von Dienst-

Dem Familienforscher ist dringend zu raten, daß er Anfragen und Gesuche nicht an einen speziellen Beamten, etwa an den Direktor

---

stunden; jede darüber hinausgehende Nachforschung kann nur dann erledigt werden, wenn einer der Archivbeamten sich bereit erklärt, die Arbeit außerhalb der Dienststunden gegen ein Honorar von drei Mark für die Stunde zu übernehmen. Das Honorar ist dem Archiv einzusenden und wird durch den Vorstand desselben dem betreffenden Beamten ausgehändigt.“ Der „Thüringer Archivtag“, d. i. die Vereinigung der thüringischen Archivare, hat (vgl. KGV 1908, 409) als Resolution folgenden Satz angenommen, nach dem an allen Thüringer Archiven in Zukunft verfahren werden soll: „Familiengeschichtliche Forschungen werden von den Archivbeamten nur gegen Entgelt außerhalb der Dienststunden erledigt. Die Arbeitsstunde wird mit 3 M. berechnet.“ Dänemark und Norwegen stellen sich den familiengeschichtlichen Studien gegenüber freundlicher als Deutschland. Den Bemerkungen des Reichsarchivdirektors Dr. Secher in Kopenhagen KGV 1908, 457ff. entnehme ich diesbezüglich folgende Sätze: „Zunächst mag betont werden, daß das Studium der Genealogie bürgerlicher Familien bei uns ein sehr altes ist. Schon in den Jahren 1779 bis 1786 veröffentlichte der Kantor am Dom zu Roskilde, Christopher Giessing, seine vier starken Quartbände mit Biographien und umfassenden Stammbäumen vieler ‚dänischer, norwegischer und isländischer Jubellehrer‘, Männer der Kirche und Schule, die ihr 50. Amtsjahr erlebt hatten. In seiner Vorrede zum ersten Bande bezeichnet Giessing denjenigen als „bäuerisch, ja gemein“, der nicht mehr von seinen Vorfahren weiß als die Namen von Vater und Mutter. Von dem sagt er: ‚Misere senescit qui se nescit.‘ Der Bischof Bloch und der Pastor Näraae gaben 1787 bis 1789 die Pastorengeschichte des Stifts Fünen heraus. Das sechsbändige Autorenlexikon von Th. H. Erslew von 1814 bis 1853, in den Jahren 1843 bis 1864 erschienen, ist eine Fundgrube von personenhistorischem und genealogischem Material. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts kamen die vielen Stammbäume des Louis Lengnick heraus, die ausgezeichneten Arbeiten des Fr. Barford und Immanuel Barford über Pastorengeschichte; später die das ganze Dänemark umfassende Pastorengeschichte des Pastors S. V. Wiberg, um nur einige Hauptwerke zu nennen. Darauf wurde aber 1879 die „Gesellschaft für dänisch-norwegische Genealogie und Personengeschichte“ gebildet, die eine jetzt 5 Serien und 27 Bände umfassende Zeitschrift herausgegeben hat. In dieser sind sehr viele Stammbäume und anderes personengeschichtliches Material, auch personenhistorische Abhandlungen mitgeteilt worden, und dadurch ist ein großer Einfluß auf die Bearbeitung der Personen- und Familiengeschichte überhaupt ausgeübt worden. In Dänemark sowohl als in Norwegen ist in den letzten 25 Jahren eine Unzahl von teilweise mit Bildern reich gezierten, ausgezeichnet gearbeiteten Familiengeschichten und Stammbäumen erschienen. Dieses Resultat, diese reiche Produktion, ganz besonders auf dem Gebiete der bürgerlichen Familien- und Personengeschichte ist nur erreicht worden durch die Liberalität und das Entgegenkommen, dessen die Personenforschung sich in den letzten 50 Jahren bei unseren wechselnden Archivverwaltungen zu erfreuen gehabt hat. Es gibt bei uns keine Fälscher von Stammbäumen, obgleich es bei uns Männer wie Frauen gibt, welche die Beschäftigung mit Personengeschichte und das Ausarbeiten von Stammbäumen und Familiengeschichten gegen Honorar als Beruf gewählt haben. Ob nun die Forscher von Familiengeschichte ihre Studien aus Liebhaberei oder als Beruf treiben, ob sie Ausländer oder Einheimische sind, hat für unsere Archivverwaltungen keinen Unterschied gemacht. Jeder ernste und gewissenhafte Forscher der Personen- und Familiengeschichte genießt bei uns dieselbe Unterstützung und erhält die nötigen Anleitungen in gleicher Weise wie jeder andere Geschichtsforscher, und von Nachweis irgend eines rechtlichen Interesses ist durchaus keine Rede.... Es wird auch nie bei uns verlangt, daß der Genealoge die Erlaubnis der betreffenden Familie, sich mit ihrer Geschichte beschäftigen zu dürfen, vorzeigen muß. Daraus ist bei uns niemals irgend ein Übel erstanden, und ich sehe nicht ein, daß ein solches

des Archivs oder an einen der ihm Unterstellten, sondern **nur an die Direktion des Archivs** richtet. Diese ist am besten in der Lage,

---

Verlangen seitens einer Archivverwaltung gestellt werden muß. Gegen unpassende, die Interessen einer Familie schädigende Publikationen schützt das Strafgesetz genügend, und selbstverständlich werden z. B. Kriminalakten u. dgl. nicht dem ersten besten vorgelegt. Die Benutzung aller für seine Zwecke verwendbaren Fonds, insofern sie überhaupt zugänglich sind, steht daher dem Genealogen frei. Dieses gilt natürlich insbesondere von den Kirchenbüchern, die jetzt in unseren Landesarchiven gesammelt sind. (Abgegeben sind alle Kirchenbücher bis etwa 1814; ferner von den Landgemeinden das von den Küstern geführte Exemplar bis 1891 inklusive; von den Stadtgemeinden des Küsters Exemplar, wenn 30 Jahre vergangen sind, nachdem ein Band ausgeschrieben ist.) Ebenso von den für Kultur- und Familiengeschichte so ungemein wichtigen Akten der Nachlaßbehandlung. Aber auch die handschriftlichen personenhistorischen und genealogischen Sammlungen unserer Archive dürfen nach Belieben ausgenutzt werden. Ich nenne u. a. die großen handschriftlichen Sammlungen zur dänisch-norwegischen Adelsgeschichte von Klevenfeld, Benzon u. a.; die 77 Quartbände umfassenden mit Registern über Familiennamen versehenen Auszüge des obengenannten Lengnick aus einem großen Teil der dänischen Kirchenbücher vor 1814; der übrige handschriftliche Nachlaß dieses Genealogen und des die Personengeschichte der Gymnasiallehrer besonders bearbeitenden Professors F. Hundrups; die Sammlungen der gewesenen genealogisch-biographischen Gesellschaft und die des früheren historisch-genealogischen Archivs des Königl. Ordenskapitels, die sich jetzt alle in unserem Reichsarchiv befinden.... Die norwegische Archivverwaltung stellt sich gegenüber der Familiengeschichtsforschung wie die dänische, und wenn wir in Dänemark und Norwegen keine Genealogenschwindler haben, wird die Ursache eben die sein, daß das überhaupt zugängliche genealogische und biographische Material in den Archiven für alle benutzbar ist und daß keiner je verhindert worden ist, sich fachmännisch und berufsmäßig mit genealogischen Untersuchungen zu beschäftigen.... Aus dem Angeführten folgt weiter, daß der mir gegenüber gemachte Einwand nicht haltbar ist, daß die Genealogie der ganz privaten Familien keinen anderen als die Familienmitglieder selbst angeht, und daß die Archivare deshalb zu überwachen haben, daß nicht Unbefugten eine Einsicht in die genealogischen Verhältnisse einer Familie gestattet werde. Selbstverständlich müssen die Archivare darauf aufmerksam sein, daß Akten nicht vorgelegt werden, durch deren Benutzung jetzt lebende Privatpersonen in ihren berechtigten Interessen gekränkt werden können, aber weiter kann keine Verpflichtung der Archivare gehen, und ein Interesse, das darauf ausginge, daß die Genealogie ihrer Vorfahren nicht erforscht und für historische oder kulturhistorische Zwecke nicht ausgenutzt werden dürfe, kann einer bürgerlichen Familie nicht mehr zuerkannt werden als den königlichen, fürstlichen und adeligen Geschlechtern, mit deren Familienverhältnissen sich alle Welt beschäftigt. Es ist nicht zu bestreiten, daß alle Wahrzeichen darauf hinausgehen, daß in den kommenden Jahren die Bearbeitung auch der Geschichte bürgerlicher Familien in Deutschland einen großen Aufschwung gewinnen wird. Man wird sich aber nicht mit nackten Stammbäumen begnügen; man wird auch Biographisches von seinen Vorfahren zusammenzubringen suchen. Man wird streben, in dieser Richtung ebensoweit zu kommen, wie man jetzt in Dänemark und Norwegen gelangt ist." In den kritischen Bemerkungen, die der Leiter des Hamburger Staatsarchivs, Senatssekretär Dr. Hagedorn, an Sechers Ausführungen KSV 1909, 478ff. geknüpft hat, wird die im Hamburger Staatsarchiv geltende Bestimmung zugegeben, „daß die im Staatsarchiv über einzelne Familien vorhandenen Aufzeichnungen und Zusammenstellungen nur solchen Personen vorgelegt werden, die ihre Zugehörigkeit zu der betreffenden Familie nachgewiesen oder dargetan haben, daß sie an der Mitteilung ein Interesse haben". Darin liegt eine schwere Beeinträchtigung der Familienforschung, vgl. Niedner im Neuen Sächsischen Kirchenbl. 1909, Nr. 17; Devrient

zu beurteilen, welcher Archivbeamte mit der Erledigung der Sache betraut werden kann, wie sowohl den Bestrebungen des Antragstellers als auch den vielseitigen Bedürfnissen und Anforderungen des archivalischen Dienstes entsprochen werden kann. Wer diesen dringenden Rat nicht befolgt, riskiert, daß die Sache entweder liegen bleibt oder dem damit belästigten Beamten wohl gar in den Urlaub nachgeschickt wird, was nur Ärger und Unliebsamkeiten zur Folge haben kann.

Unerläßliche Vorbedingung für eine Archivbenutzung[1]) zur Familienforschung[2]) ist, daß ihr die Durchsicht des gesamten gedruckten Materiales vorhergegangen ist. Sodann muß der Antragsteller, wenn er auf allseitige Unterstützung der Archive rechnen will, den Zweck seiner Forschung genau angeben: ob eine Familiengeschichte, eine Biographie, die Aufstellung eines Stammbaumes, einer Geschlechterfolge, einer Ahnentafel oder nur der Nachweis der Abstammung von einer bestimmten Persönlichkeit beabsichtigt wird. Vor dem Beginne der Archivforschung muß eine genealogische Übersicht des bereits dem Forscher bekannten Materiales dem Archive vorgelegt werden, da nur hiernach die Forschung zweckentsprechend geleitet werden kann. Die häufig erstrebten Anknüpfungen an notorisch bereits ausgestorbene Familien haben, wenn nicht genügende Beweise ihrer Möglichkeit erbracht werden, von vornherein keine Aussicht auf Unterstützung durch die Archive. Die genealogische Forschung hat nicht aufs Geratewohl hin hier oder dort einzusetzen, sondern systematisch von den jetzt lebenden oder den zuletzt bekannten Familienmitgliedern nach deren Vorfahren rückwärts fortzuschreiten. Eigenen Vermutungen oder den häufig irrigen Familienüberlieferungen kann seitens der Archive kein ungebührlicher Einfluß gestattet werden.

Um mittelalterliche Urkunden lesen und insbesondere die in ihnen — nicht selten in großer Häufigkeit — auftretenden Abkürzungen[3]) richtig

---

ZPF 4; Grove, Arkiver og Genealoger in der Personalhistorisk Tidskrift, 5. Serie, Bd. 6. Gegen die allgemeine Offenlegung der Kirchenbücher spricht sich Dr. J. F. V. aus im Hamburgischen Korrespondenten, Morgenausgabe vom 2. Mai 1909, Nr. 220. Die Ansichten der deutschen Archivare über die Grenzen, bis zu denen sie die genealogischen Studien unterstützen sollen, sind noch immer geteilt; vgl. auch die diesbezügliche Debatte auf dem Archivtag in Worms KGV 1909, 487.

[1]) Vgl. Pius Wittmann, Archivbenutzungsordnungen, DGB 1. — M. Bär, Leitfaden für Archivbenutzer. Leipzig 1896.

[2]) Vgl. die Thesen von Geh. Archivrat Dr. Grotefend auf dem 5. deutschen Archivtag zu Bamberg vom 25. September 1905 und die diesbezüglichen Verhandlungen, abgedruckt KGV 1905, 456ff. — A. Tille, „Sammlung und Verwertung familiengeschichtlicher Forschungen", KGV 1908, 49ff. — Viel Zeit würde den Archivbeamten erspart, wenn die Anfragenden ihre Briefe nicht mit Belehrungen anfüllen wollten, wo die Archivverwaltungen nachsuchen müßten, um Nachrichten zu finden.

[3]) Praktisch sind L. A. Chassant, Dictionnaire des abréviations latines et françaises. 5. éd. Paris 1884. A. Cappelli, Lexicon abbreviaturarum. Wörterb. Lateinischer u. Italienischer Abkürzungen (Webers illustr. Katechismen 53), Leipzig 1901, u. C. Paoli, Le abbreviature nella paleografia latina del medio evo. Firenze 1891. Deutsche Übersetzung v. K. Lohmeyer, Die Abkürzungen in d. Lateinischen Schrift des MA. Innsbruck 1892. Das bei weitem beste Verzeichnis und Erläuterungswerk betreffend

auflösen zu können, muß man der lateinischen Sprache mächtig sein und genaue Kenntnisse der deutschen Dialekte besitzen (vgl. Bd. I des vorliegenden Buches, S. 303ff.). Altfranzösisch, Altspanisch, Altnordisch weichen sehr bedeutend von den jetzt in den betreffenden Ländern herrschenden Idiomen ab.

Bei Benutzung der Archive ist man selbstverständlich an die Bürozeiten gebunden. Benutzung über diese Zeit hinaus in den Amtsräumen des Archivs wird der Archivar nur in seltenen Ausnahmefällen und niemals dann, wenn irgend welche Feuersgefahr für die Archivalien zu befürchten wäre, bewilligen können. In einer Anzahl von Archiven ist jede Arbeit eines Privaten außerhalb der Bürozeiten, mag sie einen Zweck verfolgen, welchen sie wolle, grundsätzlich verboten. Versendet können nach allgemeiner Praxis Archivalien nur an solche Amtsstellen werden, die für feuersichere Aufbewahrung und alleinige Benutzung unter Aufsicht in den Diensträumen einstehen. Nach Privatwohnungen werden Archivalien niemals versandt. Einzelne Archive versenden prinzipiell gar nichts, die meisten haben ein Jahr festgesetzt, von dem an eine Vorlage oder Versendung entweder gar nicht oder nur mit ausdrücklicher, von Fall zu Fall zu erteilender Genehmigung der Oberbehörde erfolgen kann.

Archivbenutzungsordnungen.

Nicht alle Archivalien können jedem beliebigen Benutzer vorgelegt werden. Wenn die Vorlage das Staatsinteresse oder das berechtigte Interesse einzelner Korporationen oder Personen zu verletzen geeignet erscheint, wird sie unterbleiben müssen. Wer daher ein Archiv benutzen will, muß unter Angabe des Studienzweckes um eine Benutzungserlaubnis einkommen. In den meisten Staaten werden bei Erteilung solcher Erlaubnis besondere Vorsichtsmaßregeln beobachtet. Die zur Erteilung der Benutzungserlaubnis befugte Behörde sucht sich zu vergewissern, ob der Gesuchsteller eine vertrauenswürdige Person ist und nicht etwa die Benutzung eines Archivs anstatt, wie er angegeben, zur Erledigung rein wissenschaftlicher Aufgaben vielmehr zu dem Zwecke erbittet, um aus den Akten desselben oder aus den auf Grund derselben erworbenen Kenntnissen Rechtsansprüche gegen andere Personen herzuleiten und dieselben auf dem Rechtswege geltend zu machen.[1])

Preußen.

In Preußen muß Genehmigung zur Archivbenutzung in manchen Fällen vom Präsidenten des Staatsministeriums erbeten werden. Die Vorstände der Staatsarchive in den Provinzen können nur vor dem Jahre 1806 datierende Stücke ohne weiteres vorlegen, im übrigen entscheidet der Generaldirektor der Staatsarchive oder der Oberpräsident der Provinz. Archivalien des Geheimen Staatsarchivs in Berlin nach 1840 sind von der Benutzung ausgeschlossen, sofern nicht der Präsident des Staatsministeriums von Fall zu Fall sie gestatten will. Über alle Gesuche von „Ausländern" (d. h. „Nicht-Reichsangehörigen") entscheidet der Präsident des Staatsministeriums. Benutzung von Akten zu

---

handschriftliche Abkürzungen ist J. L. Walter, Lexicon diplomaticum, Göttingen 1745, später wiederholt aufgelegt. Es gehört zum eisernen Bestand aller Archivbibliotheken, kommt aber nur sehr selten in den Handel und ist sehr teuer.

[1]) Das Folgende nach Pius Wittmann, DGB I, 1900, 181—194 u. 243.

prozessualen Zwecken ist nur auf ein Editionsansinnen des zuständigen Gerichtes oder mit Genehmigung des Chefs der Archivverwaltung, d. h. des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Staatsministeriums möglich. Benutzung der Archive bleibt ausgeschlossen, sobald eine Schädigung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Königs, des Kgl. Hauses oder des Staates zu besorgen steht. Ein Sonderverdienst darf der Generaldirektor der preußischen Staatsarchive durch die in Heft 10 der Mitteilungen der Archivverwaltung erfolgte Publikation der „Bestimmungen aus dem Geschäftsbereich der Königlich preußischen Archivverwaltung“ für sich in Anspruch nehmen. Wie bei Zugänglichmachung und Veröffentlichung von Repertorien das Geheimnis von den Beständen der Archive genommen ist, so wird hier der Schleier von der inneren Organisation, von Geschäftsgang und Benutzungsordnung gelüftet. Auch der Laie kann hier die bestehenden Bestimmungen über den inneren Dienst, über Aktenaussonderung und Aktenzuwachs usw. kennen lernen und nachprüfen. Der Familienforscher mag sich darnach sagen, daß er nicht mit übertriebenen Anforderungen an das Archiv herantreten darf. Von dem Umfang der Aktenmassen, die an ein Staatsarchiv herangefahren werden, wenn eine unserer großen Behörden etwa ein oder zwei Jahrzehnte ihre Bestände einliefert, macht sich der Fernstehende schwer eine Vorstellung. Die Registraturbücher, die bei der Gelegenheit, selbst in schweren Massen, übergeben werden, sind in Zukunft zugleich die Repertorien für diesen neuen Zuwachs des Archivs. Befinden sie sich in Ordnung, dann wohl dem Archiv und den Forschern, die in folgenden Jahrhunderten (vorausgesetzt, daß das Papier dann noch zusammenhält) aus ihnen Erkenntnis schöpfen werden. Waren sie mangelhaft geführt, dann bedürfte es für ein Archiv etwa des Personalstandes der gesamten preußischen Archivverwaltung, um in jahrelanger Arbeit die Lücken zu ergänzen und die Fehler zu berichtigen.[1])

Bayern.

In Bayern ist durch die neue Archivbenutzungsordnung vom 28. Febr. 1899 den Interessen wissenschaftlicher Forscher wie der Rechtsuchenden weitestgehende Förderung zuteil geworden. Die Einsicht von Archivalien vor dem Jahre 1801 hat nur dann zu unterbleiben, „wenn mit Grund zu besorgen, daß die Veröffentlichung des Ergebnisses das Staatswohl oder den religiösen Frieden gefährden oder die gute Sitte verletzen würde“. Der Vorstand des K. Geheimen Staatsarchives kann aus eigenem Ermessen alle Archivalien vor dem Jahre 1800 zur Benutzung vorlegen. Kommen Stücke aus späterer Zeit in Frage, so muß Genehmigung des Ministeriums eingeholt werden. Zur Benutzung des Geheimen Hausarchives ist Erlaubnis der Krone erforderlich.

Königreich Sachsen.

Im Königreich Sachsen erteilt die Direktion des Hauptstaatsarchivs in Dresden die Erlaubnis zu dessen Benutzung.

Württemberg.

In Württemberg sind die Gesuche zum Zwecke von Forschungen über Verhältnisse des Königlichen Hauses und über auswärtige Verhältnisse,

---

[1]) Michael Tangl, Aus den preuß. Staatsarchiven, Berliner Tageblatt Nr. 437, 29. Aug. 1909, 2. Beiblatt.

ferner Gesuche um Gestattung umfassender Benutzung für wissenschaftliche Zwecke von der besonderen Ermächtigung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten abhängig; die Beantwortung historischer Anfragen über einzelne Gegenstände ohne politische oder finanzielle Bedenken gestattet die Archivdirektion des Königlichen Geheimen Haus- und Staatsarchivs zu Stuttgart.[1])

Baden. In Baden besteht bezüglich der im Landesarchiv befindlichen Archivalien, auch der bis in die neueste Zeit reichenden Reposituren der großherzoglichen Staatsbehörden keinerlei zeitliche Beschränkung der Benutzung. Hinsichtlich der im Großherzoglichen Haus- und Staatsarchiv beruhenden Urkunden und Akten kann die Benutzung bis zum Jahr 1806 bzw. 1815 durch die Großherzogl. Archivdirektion gestattet werden; zur Einsicht jüngerer Akten bedarf es der Genehmigung des Großherzogl. Staatsministeriums. Die Bestände des Großherzoglichen Familienarchivs, die mit dem Beginn des 18. Jahrhunders einsetzen, können nur mit allerhöchster Bewilligung eingesehen werden. Gesuche um Genehmignng der Benutzung sind in allen Fällen an die Archivdirektion zu richten.

Hessen. In Hessen-Darmstadt sind Private, die das Großherzogliche Haus- und Staatsarchiv benutzen wollen, gehalten, mit schriftlichem Gesuche beim Ministerium einzukommen. Für Fertigung von Urkundenabschriften und Auszügen ist höchste Genehmigung einzuholen. Auch zur Repertorieneinsicht bedarf man höherer Erlaubnis.

Mecklenburg. Im Großherzoglich Mecklenburgischen Geheimen und Haupt-Archiv zu Schwerin ist die Benutzung durch Private, wissenschaftliche Institute, ja sogar durch Behörden — Ministerium, Kabinett und Oberkirchenrat ausgenommen — an direkt oder durch Eingabe der „Amtsleitung" einzuholende Erlaubnis des Ministeriums des Innern gebunden. In einzelnen, bestimmten Fällen, namentlich bei Gesuchen von Ausschußmitgliedern des „Vereins für Mecklenburgische Geschichte", entscheidet das Archiv aus eigener Kompetenz.

In Mecklenburg-Strelitz haben sich Auswärtige an die Landesregierung zu wenden; über Archivbenutzung rein wissenschaftlicher Natur entscheidet der Vorstand des Hauptarchivs zu Neustrelitz, im übrigen die Regierung.

Sachsen-Weimar In Sachsen-Weimar haben Privatpersonen, die das Archiv zu benutzen wünschen, sich an den Archivvorstand zu wenden. Anfragen von Familiengeschichtsforschern sind, soweit dies auf Grund der Repertorien und der leicht zugänglichen sonstigen Hilfsmittel ohne unverhältnismäßigen Zeitaufwand geschehen kann, in den Dienststunden zu erledigen. Bei umfangreicheren Nachforschungen oder gewünschten Auszügen, Abschriften und Übersetzungen bleibt dem Gesuchsteller anheimgegeben, die bezeichneten Arbeiten an Archivstelle entweder selbst vorzunehmen oder durch einen geeigneten Bevollmächtigten vornehmen zu lassen oder schließlich sich der Dienste der Archivbeamten, speziell des Hilfsarbeiters, in deren dienstfreier

---

[1]) Bär, Leitfaden für Archivbenutzer (Leipzig 1896), S. 10ff.

Zeit gegen eine Vergütung von 3 Mark für die Stunde zu bedienen. Jedoch sind die Beamten zur Übernahme solcher außerdienstlicher Arbeiten nicht verpflichtet. Bei Versendung durch die Post hat der Gesuchsteller auch die Porto- und Verpackungskosten zu vergüten. (Ministerielle Verfügung vom 3. Februar 1909.)

Oldenburg.

Hinsichtlich des Großherzoglichen Haus- und Central-Archivs in Oldenburg ist zu bemerken: Für die Hauptabteilung A, Hausarchiv, erteilt der Großherzog durch Vermittelung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses die Benutzungserlaubnis, für die Hauptabteilung B, Staatsarchiv, das Ministerium des Großherzoglichen Hauses, für die übrigen Hauptabteilungen der Archivvorstand.

Herzogtümer. Fürstentümer.

In den Herzogtümern Anhalt, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig und Sachsen-Meiningen erteilen die Herzoglichen Staatsministerien die Genehmigung, ebenso in den übrigen kleinen Fürstentümern die Fürstlichen Ministerien zu Detmold, Bückeburg, Gera, Rudolstadt und Sondershausen; in Greiz das Geheime Kabinett, in Schleiz die Fürstliche Kammer, in Arolsen das Landesdirektorium.

Hansestädte.

In den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck steht die Genehmigung den Vorständen der Archive zu oder wird von denselben vermittelt.

Elsaß-Lothringen.

In Elsaß-Lothringen ist die Erlaubnis zur Benutzung der Bezirksarchive in Kolmar, Metz und Straßburg bei den betreffenden Kaiserlichen Bezirkspräsidenten des Oberelsaß, des Unterelsaß und von Lothringen einzuholen.

Städtische Archive.

Bei städtischen Archiven wende man sich an den Magistrat. Im allgemeinen findet hier wissenschaftliche Forschung ein weitgehendes Entgegenkommen. In Köln z. B. gilt der Grundsatz, daß „der Inhalt der Archive der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich gemacht“ und „die Repertorien tunlichst schnell dem Druck übergeben“ werden sollen.

Adelsarchive.

Die Erlaubnis zur Benutzung der Familien-Archive unserer großen Adelsgeschlechter ist vom Familienoberhaupt oder Senior einzuholen. Einzelne Domanialverwaltungen (z. B. die Fürstenbergische in Donaueschingen) erheben von den Benutzern Gebühren.

Wien.

Von den deutschen Archiven außerhalb des Reichs „zeichnet sich das K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien durch vernünftige Grundsätze aus“. Der Direktor entscheidet nach freiem Ermessen; gegen seine Verfügungen steht der Rekurs zum Staatsministerium offen.

Schweiz.

In der freien Schweiz weichen die Benutzungsordnungen der einzelnen Kantone voneinander oft wesentlich ab. Hin und wieder verursachen „fiskale Interessen“ erhebliche Schwierigkeiten.

Luxemburg.

Die im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze besagen, daß „Jedermann“ Mitteilung der geschichtlichen Dokumente des Archivs verlangen kann, und enthalten lediglich die Beschränkung, daß „Verwaltungsakten nur solchen Persönlichkeiten mitgeteilt werden dürfen, welche den Beweis erbringen, daß sie ein legales Interesse an deren Einsicht haben“.

Rußland. In Rußland existieren zu Moskau, Petersburg, Warschau und in anderen Städten reiche, wertvolle Archive. Allgemein giltige Benutzungsnormen gibt es nicht. Zur Vorlage gewünschten Materials sind die jeweiligen Direktoren befugt. In Zweifelsfällen aber muß Genehmigung des einschlägigen Ministeriums und, wo es sich um Urkunden des „Geheimen Archives" handelt, jene des Kaisers selbst eingeholt werden.

Dänemark. In Dänemark steht die Benutzung der Archive zu wissenschaftlichen, wie zu Rechtszwecken jedermann frei. Der Umstand, daß Aufklärungen zum Gebrauche im Prozeß gegen den Staat gewünscht werden, bildet kein Hindernis der Aktenvorlage.

Schweden. In Schweden sind die Archivare verpflichtet, „dem Benutzer nach Möglichkeit an die Hand zu gehen". Unbedingt von der Benutzung ausgeschlossen bleiben deponierte Dokumente, Protokolle des Staatsrates und Reichstagsausschusses, sowie diplomatische Aktenstücke, die jünger als 50 Jahre sind.

England. In England gilt für das „Public record office" zu London das Statut vom 25. März 1895. Die Reflektanten tragen sich in ein „attendance book" ein und präzisieren auf einem Blatt („a separate ticket"), das sie dem diensttuenden Beamten einhändigen, ihre Wünsche. Mehr als drei Urkunden- oder Aktenprodukte gelangen nie auf einmal zur Vorlage. Über die vorhandenen Repertorien und Inventare liegen jedermann zugängliche Listen auf. Darin nicht verzeichnete Repertorien können nur mit Genehmigung des „deputy keeper" unterbreitet werden. Gerichtsdokumente nach 1760 sind im allgemeinen von Benutzung ausgeschlossen. Ältere Stücke stehen der historischen Forschung offen. Für jeden einem Benutzer erwiesenen Dienst werden Taxen erhoben.

Niederlande. Für das „Reichsarchiv" des Königreichs der Niederlande gilt der Grundsatz: Jeder vertrauenswürdige Mann — gleichviel ob einheimisch oder fremd — hat ein Recht zur Archivbenutzung. Um archivalische Ausbeute literarisch verwerten zu dürfen, bedarf der Autor der Genehmigung der den Archiven vorgesetzten Stellen.

Ungarn. Im Königreich Ungarn wird Privaten nach Unterbreitung eines spezifizierten Gesuches die Einsicht möglichst genau zu bezeichnender Produkte — jedoch nie mehr als 25 auf einmal — zugestanden. Gegen ablehnenden Bescheid des Archivvorstandes steht Rekurs zum Königl. Staatsministerium des Innern offen. Repertorien, deren Einträge sich auf die Zeit nach 1740 beziehen, können nur mit Ministerialgenehmigung eingesehen werden.

Frankreich. In Frankreich[1]) legt man Dokumente, die jünger als 50 Jahre sind, nur mit Ministerialgenehmigung vor. Die Benutzung diplomatischer Akten-

---

[1]) Zur Einführung in das französische Archivwesen dienen: ein Artikel von Lelong in Fuzier-Herman, Répertoire général alphabétique du droit français (Paris 1880) Band V, 53ff. sowie der Artikel „Archives" von Giry in der Grande encyclopédie III, 747ff. Einen geschickten Überblick über das französische Archivwesen schrieb Gabriel Richou im Répertoire du droit administratif von Béquet und Dupré; dieser Artikel erschien später erweitert als selbständiges Buch: Traité théoretique et pratique des archives publiques (Paris 1883). Jedes französische Departementsarchiv besitzt

stücke nach 1790 ist von der Erlaubnis des Ministeriums des Äußeren abhängig, Familienpapiere privaten Charakters bleiben von Benutzung ausgeschlossen, sofern nicht von seiten der Angehörigen hierfür Zustimmung erteilt wird. Die Einsicht geschriebener Repertorien ist nicht erlaubt.

Staatsarchive Italiens.

In den zahlreichen und weit hinaufreichenden Staats-Archiven Italiens werden alle Akten, ausschließlich solche rein persönlicher Natur, als öffentliches Gut betrachtet und sind jedermann zugänglich. Politische Akten vor dem Jahre 1815 stehen unbeschränkter Einsicht frei; Strafakten können vorgelegt werden, wenn seit der Urteilsfällung 70 Jahre verflossen sind. Die Präklusivfrist für Administrationsakten beträgt nur 30 Jahre. Für Archivalien rein geschichtlichen Charakters besteht kein Normaljahr. Von jenen Akten, die sich nicht in ihrem Gesamtumfange zur Vorlage eignen, können mit höherer Genehmigung „Notizen" geliefert werden.[1])

---

gedruckte, freilich nicht immer einwandfreie Inventaires sommaires über seine Bestände. Die Reihe dieser Veröffentlichungen, 1860 nach einem einheitlichen Plane begonnen, umfaßt heute einige Hunderte von Bänden sehr ungleichen Wertes. Seit 1886 gibt „L'Annuaire des bibliothèques et des archives" jedes Jahr Auskunft über den jeweiligen Stand der von der Verwaltung besorgten Inventare. Auch die nicht von der Verwaltung, sondern von Privaten besorgten, auf die französischen Archive bezüglichen Arbeiten verzeichnen V. Langlois et H. Stein, Les Archives de l'histoire de France. Paris 1891. Die im Jahre 1841 zusammengetretene Kommission der französischen Departementsarchive hat erscheinen lassen den Catalogue général des cartulaires des archives départementales, Paris 1847 und das Tableau général numérique par fonds des archives départementales antérieures à 1790. Paris 1848. Weiteres hierüber bei Giry, Manuel de diplomatique. Paris 1894, S. 37ff. Neben den Departements-, Stadt- und Privatarchiven stehen in Frankreich die Archives nationales und die Archives des ministères; die ersteren nahmen auch einen Teil der konfiszierten Privatarchive auf. Seit 1863 gibt die Direktion inventaires et documents heraus, ein Mittelding zwischen Verzeichnissen und wissenschaftlicher Bearbeitung einzelner Abteilungen des Nationalarchivs. Außerdem hat die Direktion noch allgemeine summarische Inventare für das ganze Nationalarchiv veröffentlicht, vor allem ein Inventaire sommaire et tableau méthodique des fonds conservés aux archives nationales (Paris 1871), das die alten, durch die französische Revolution aufgelösten Bestände zu rekonstruieren suchte, und ein Inventaire général sommaire (Paris 1890), das der heutigen Ordnung folgt. Für Deutschland ist hervorragend wichtig das Archiv im Ministerium des Auswärtigen in Paris. Für dieses Dépôt des Affaires étrangères ist jetzt die Benutzungsgrenze auf den 23. Februar 1848 herabgesetzt worden.

[1]) Zur ersten Einführung in das italienische Archivwesen ist die lehrreiche Artikelserie zu empfehlen: Kehr, „Das Archivwesen Italiens" im Jahrgang 1901 der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, München, Nr. 172 ff. Einen allgemeinen Überblick gibt Faraglia in der Enciclopedia giuridica italiana I, 3, 750 ff. u. in d. Artikel „archivi di stato" im „Digesto italiano" IV, 524. Ein spezieller Wegweiser ist G. Mazzatinti, Gli archivi della storia d'Italia (5 Bände, Rocca S. Casciano 1898 ff.). J. Lulvès, Die Verwaltung der Staatsarchive Italiens im letzten Jht., KGV 1908, Sp. 429ff.; drs., Neue Publikationen ü. d. italien. Archive, KGV 1911, 341 ff. (Ministero dell' Interno, Direzione generale dell' Amministrazione civile: L'ordinamento delle carte degli Archivi di Stato Italiani, Manuale storico archivistico. Roma 1910. D. L. Pagliai, Gli Archivi di Stato Italiani, giudicati da un archivista straniero (Rassegna Nazionale, Firenze 1909). v. Zahn, Die neueste Organisation der Staatsarchive in Italien AZ I 1876.

Vatikanisches Archiv.

In dem fast für alle Nationen der Erde bedeutsamen Vatikanischen Archive zu Rom[1]) spielt sich seit dem Regierungsantritte des Papstes Leo XIII. der Geschäftsgang in folgender Weise ab: Mit einer Bittschrift an

---

[1]) G. Brom, Guide aux Archives du Vatikan. Rom 1910. — A. Gottlob, Das Vatikanische Archiv, in: Histor. Jb. d. Görres-Gsft. Bd. VI, 1885, S. 280ff. — G. Buschbell, Das Vatikanische Archiv u. d. Bedeutung snr. Erschließung durch Papst Leo XIII. (Frankfurter zeitgemäße Broschüren XXII, 12) Hamm i. W. 1903. — M. Wehrmann, Vatikanische Quellen z. deutschen Landesgeschichte, DGB 1907. — W. Friedensburg, Das Kgl. preußische historische Institut in den dreizehn ersten Jahren seines Bestehens 1888—1901 (Anhang zu d. Abhandlungen der Kgl. preuß. Akad. d. Wftn. v. J. 1903), Berlin 1903. Von den Veröffentlichungen aus dem Vatikanischen Archiv ist für die deutsche landesgeschichtliche Forschung am wichtigsten das: Repertorium Germanicum. Regesten aus den päpstlichen Archiven z. Gesch. des deutschen Reichs u. snr. Territorien im XIV. und XV. Jht., hrsg. durch das Kgl. preußische historische Institut in Rom, Bd. 1, bearb. v. R. Arnold (Berlin 1897). Es handelt sich dabei zumeist um Verleihungen von Pfründen oder Expektanzen, Bestätigungen von Inkorporationen, Schenkungen, Käufen, Ernennungen, Indulte, Dispense oder Absolutionen. — Familiengeschichtlich interessant sind die „Beiträge zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter (Zeitsch. f. Kirchengesch. Bd. XVI—XXIII). — Al. Schulte, Gesch. d. mittelalterl. Handels u. Verkehrs zwischen Westdeutschland u. Italien (2 Bde. Leipzig 1900). — A. Doren, Deutsche Handwerker u. Handwerksbruderschaften im mittelalterlichen Italien (Berlin 1903). — Nicht aus dem Vatikanischen Archive stammt der 1875 gedruckte Liber confraternitatis b. Mariae de Anima Teutonicorum de urbe (Romae 1875), eine Zusammenstellung der Deutschen, die in die Brüderschaft bei der Kirche S. Maria dell'Anima zu Rom aufgenommen wurden. Leider ist die Ausgabe sehr fehlerhaft. Die lokalhistorischen Forscher werden aber die für sie in Betracht kommenden Namen doch herausfinden. Für Preußen hat H. Freytag, WZ 42, S. 68 bis 87, f. d. Rheinland u. Westfalen J. Evelt in der Monatsschr. f. rhein.-westfälische Geschichtsforschung, 3. Bd., S. 415—437 eine solche Zusammenstellung gemacht. Manche Ergänzung geben F. Nagl und Al. Lang in ihren „Mitteilungen aus dem Archiv des deutschen Nationalhospizes S. Maria dell' Anima in Rom" (Römische Quartalschrift, XII. Spl.-Bd. Rom 1899); vgl. auch J. Schmidlin, Gesch. d. deutschen Nationalkirche in Rom St. Maria dell' Anima. Freiburg 1906. Die Untersuchung über den Aufenthalt Deutscher in Rom bietet manches Interessante. Zu vgl. ist dazu u. a. L. Pastor, Gesch. d. Päpste I, 3. u. 4. Afl., S. 240—250. Dazu die Arbeiten von Karl Heinrich Schäfer, insbesondere: Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jahrhunderts. Paderborn 1911 (2 Bde.: 1. Bd. Darstellung; 2. Bd. Urkunden und Soldlisten der im päpstlichen Dienste kämpfenden Ritter). Deutsche Ritter in Siena, ergänzter Sonderabdruck aus dem DH 1912. Die deutschen Mitglieder der Heiliggeistbruderschaft zu Rom am Ausgang des Mittelalters. Paderborn 1913 (enthält rund 1500 deutsche Namen). Das römische Deutschtum im 14. Jht., SA, aus: Kirchengeschichtl. Festgabe, Anton de Waal zum goldenen Priester-Jubiläum dargebracht. Rom-Freiburg 1913. Deutsche Notare in Rom am Ausgang des Mittelalters, Histor. Jahrb. der Görres-Gesellschaft 1912. Zur Charakteristik der deutschen Ritter in Italien während des 14. Jht. FB IX (1911), S. 54, 55. Schwäbische Ritter in Italien während des 14. Jht. u. d. Fresken von St. Giorgetto zu Verona, ebd. S. 160 ff., 180 ff. Eine Wappenurkunde deutscher Ritter in Italien, Paderborn 1911 (vgl. darüber Heydenreich, FB IX (1911), S. 118 ff.). J. Sander v. Northusen, Notar u. Rektor der Anima, Rom 1913 (hierzu Heydenreich, FB 1913). — J. Lohninger, S. Maria dell' Anima, Die deutsche Nationalkirche in Rom. Rom 1909. — Nagl, Urkundliches zur Gesch. der Anima in Rom. Rom 1899. — G. v. Graevenitz, Deutsche in Rom 1902. — Mich. Toll, Die deutsche Nationalkirche S. Maria dell' Anima in Neapel. Beitr. zu ihrer Gesch. Freiburg i. Br. 1909, S. 97 ff. Verzeichn. d. Kirchenmeister, geistlichen Leiter, Getrauten, Verstorbenen.

den Pontifex versehen (dabei empfohlen durch eine bereits bekannte Persönlichkeit!), stellt sich der Forscher dem Unterarchivar vor. Sofort wird ihm ein Platz im Benutzersaale angewiesen und die Durchsicht der zahlreichen Repertorien und Inventare gestattet. Hat man Einschlägiges entdeckt, so bemerkt man auf einem Bestellzettel die Signatur des Archivale und übergibt das Blatt einem der Diener. Wenn das Gewünschte nicht gerade anderweitig benutzt wird, kann man es schon binnen wenigen Minuten erhalten. Mehr als zwei Bände oder Faszikel sollen dabei auf einmal nicht ausgeliehen werden. Die Einsicht der Dokumente erfolgt im Amtslokal. Will man nicht selbst seine Auszüge machen, so muß man sich hierzu „admittierter Kopisten" bedienen.

Archivalische Inventarisationsarbeiten.

Gesuche um Vorlage oder Versendung von Archivalien müssen so speziell als irgend möglich gestellt werden. Es ist auch zu empfehlen, daß sich der Gesuchsteller, ehe er sich an das Archiv wendet, aus der gedruckten Literatur über die in dem zu benutzenden Archiv vorhandenen Bestände im allgemeinen orientiert. Es sind in neuester Zeit Inventarisationsarbeiten[1]) von Archivverwaltungen und Privaten gedruckt worden, die zu solcher Orientierung geeignet sind. Es wird im folgenden eine Liste solcher Arbeiten zusammengestellt; betreffs der übrigen archivalischen Literatur aber sei auf Dahlmann-Waitz-Herre, Quellenkunde der deutschen Geschichte, 8. Auflage, Seite 27ff., verwiesen.

Mitteilungen aus der K. Preußischen Archivverwaltung.

Mitteilungen der K. Preußischen Archivverwaltung. Leipzig, seit 1900. Aus den bis jetzt erschienenen seien genannt:

H. 1. Koser, R., Über den gegenwärtigen Stand der archivalischen Forschung in Preußen. 1900. Inhalt: 1. Die Publikationen aus d. K. Preuß. Staatsarchiven. 2. Die Publikation der „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Kurfürsten Friedrich Wilhelm". 3. Archivalische Publikationen der Berliner Ak. d. Wftn. 4. Archivalische Publikationen wissenschaftl. Ver. in d. Provinzen. 5. Erschließung der nichtstaatlichen Archive. 6. Umfang u. Bedingungen der Benutzung der Staatsarchive zu Forschungszwecken.

H. 2. Bär, M., Gesch. d. Kgl. Staatsarchivs zu Hannover. 1900. 1. Das Calenbergische Archiv bis 1775. 2. Das Cellische Archiv bis 1775. 3. Das Kurfürstl. u. Kgl. Archiv bzw. das Preußische Staatsarchiv.[2])

H. 3. Bär, M., Übersicht über die Bestände des Kgl. Staatsarchivs zu Hannover. 1900. Wie wichtig dieses Archiv für Familiengeschichte ist, zeigen beispielsweise die Lehnsarchivalien bei Bär Seite 19, die Abteilungen 8 bis 29, worin auch Angesessene von Adel, Bürger und Bauern.

H. 4. Hille, G., Übersicht über die Bestände des Kgl. Staatsarchivs zu Schleswig. 1900. Vgl. z. B. die Akten über Ehesachen, Adel u. Leibeigen-

[1]) Über die verschiedenen Unternehmungen zur Drucklegung der Inventare vgl. Brandi in den Göttinger Gelehrten-Anz. 167 (1905), S. 894ff.

[2]) Eine f. d. Familienforscher bedeutungsvolle Slg. v. Gedichten u. Reden findet sich im Staatsarchive zu Hannover unter d. Titel: Memoriae Saxoniae et Westphaliae. Ebd. befindet sich die Handschriftenslg. C 37: Heiliger, Inscriptiones et Epitaphia Hannoverensia.

schaft, Bürgerliche Familien, bei Hille S. 32f., oder die Huldigungs- u. Konfirmationsakten S. 25.

H. 5. Warschauer, A., Die städtischen Archive in d. Prov. Posen. 1901. Vgl. z. B. S. 20 über Stadtbücher[1]), S. 25 über Magistrats- u. Bürgerlisten, S. 144 Protokollbücher, S. 148 Chroniken, S. 178 Ratsprotokolle, S. 184ff. Die Archivalien der Innungen usw.

H. 6. Ausfeld, Eduard, Übersicht über die Bestände des Kgl. Staatsarchivs zu Coblenz. 1903. Vgl. z. B. Reichsritterschaft S. 59ff.; Adel u. andere Geschlechter, die drei geistlichen Ritterorden S. 69ff.; Handschriften u. Kopialbücher über den Adel S. 117. Für familiengeschichtliche Forschungen hervorragend lehrreich ist S. 124—192 das „Verzeichnis der Archivalien betreffend die Familien der Hauptabteilung A, Abteilung V lit. 6 (S. 69) und einiger Lehnhöfe". In diesem alphabetischen Verzeichnis sind aufgeführt: 1. die Archivalien der Abteilung V lit. 6, Adel und andere Geschlechter. 2. Die Urkunden und teilweise die Akten der Lehnhöfe von Kur-Trier, Kur-Köln, Kur-Pfalz, der Grafschaft Sponheim, des Fürstentums Prüm, des Herzogtums Luxemburg. 3. Die Akten der Reichsritterschaft am Mittel- und Niederrhein. 4. Die Urkunden und Akten einiger minder stark vertretenen Lehnhöfe, Kur-Mainz, Hessen-Darmstadt u. a. 5. Familien, die im Texte des Ausfeldschen Buches erwähnt sind.

H. 7. Koser, Reinhold, Die Neuordnung des preußischen Archivwesens durch den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg. 1904. Vgl. z. B. S. 41ff.: Übersicht des Zustandes der Archive in den Prov. Ostpreußen, Westpreußen. Posen, Pommern, Schlesien, Jülich, Cleve, Berg u. Niederrhein im Anfange d. J. 1821.

H. 8. Knipping, Rich., Niederrheinische Archivalien in der Nationalbibliothek und dem Nationalarchiv zu Paris. 1904. Vgl. z. B. S. 57ff. Fonds Allemand, S. 62ff. Collection de Lorraine, S. 94 Personalien der Offiziere usw.[2])

H. 9. Knipping, Rich. und Theod. Ilgen, Die neuen Dienstgebäude der Staatsarchive zu Coblenz und Düsseldorf. 1907. Hierin S. 48ff.: Die Bestände des Staatsarchivs.

H. 10. Bestimmungen aus dem Geschäftsbereich der Kgl. preuß. Archivverwaltung. 1908.

H. 11. Krusch, Bruno, Geschichte des Staatsarchivs zu Breslau. 1908.

H. 12. Meinardus, Otto, und Rudolf Martiny, Das neue Dienstgebäude zu Breslau und die Gliederung seiner Bestände. 1909.

H. 13. Warschauer, Adolf, Mtlg. aus d. Handschriftenslg. des Britischen Mus. zu London vornehmlich zur polnischen Gesch. 1909. (S. 14ff. über deutsche Wappenbücher).

---

[1]) Vgl. auch A. Warschauer, Die mittelalterl. Stadtbücher der Prov. Posen, ZHGP 11, 12.

[2]) Vgl. Karl Brunner, Quellen zur Geschichte Badens und der Pfalz in den Handschriftenbeständen der öffentlichen Bibliotheken Frankreichs nach dem Catalogue général des manuscrits des Bibliothèques publiques de France (Départements) MBK Nr. 20.

H. 14. Ilgen, Theod., Die wiederaufgefundenen Registerbücher der Grafen und Herzöge von Cleve-Mark. 1909.

H. 15. Mente, Otto und Adolf Warschauer, Die Anwendung der Photographie für die archivalische Praxis. 1909. (Auch für Familienarchive sehr beachtenswert.)

H. 16. Lüdicke, Reinhard, Die Königs- u. Kaiserurkunden der Kgl. Preuß. Staatsarchive und des Kgl. Hausarchivs bis 1439. 1910.

H. 17. Richter, Paul, Die Kurtrierische Kanzlei im späteren Mittelalter. 1911.

H. 18. Klinkenborg, Melle, Geschichte des Geh. Staatsarchivs zu Berlin. Abteilung I. Die Begründung des Markgräflich Brandenburgischen Archivs im 15. Jht. 1911.

H. 19. Bär, Max, Der Adel u. der adlige Grundbesitz in Polnisch-Preußen zur Zeit der preußischen Besitzergreifung. Nach Auszügen aus den Vasallenlisten und Grundbüchern. 1911.

H. 20. Lüdicke, Reinhard, Die Königs- u. Kaiserurkunden, Nachträge und Berichtigungen (zu Heft 16). 1912.

H. 21. Bär, Max, Das Staatsarchiv zu Danzig, seine Begründung, seine Einrichtungen und seine Bestände. 1912.

H. 22. Reimer, Heinr., Kirchenbücher aus d. Regierungsbezirken Coblenz u. Trier. 1912.

Aus früherer Zeit besitzen wir von Fr. L. B[aron] v[on] M[edem] eine ausführliche Orientierung über „Das Königl. Preuß. Provinzial-Archiv zu Stettin" in der Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte II, 1836, S. 29—119.

Bayern.

Eine kurze systematische Übersicht des Inhalts der Bayerischen Landesarchive findet man AZ Bd. 1—4, 9. Regesta Bavarica sive rerum Boicarum autographa, 13 Bände. München 1822—54 (Dahlmann-Waitz-Herre Nr. 1111), enthalten chronologisch geordnete Regesten von im Allg. Reichsarchiv zu München verwahrten Urkunden (nicht entfernt vollständig, mangelhaft; Neubearbeitung ist geplant). Dazu geben die Jahresberichte der Historischen Vereine (der 8 Kreise, von Nürnberg, Bamberg, Ingolstadt usw.), insbesondere das „Oberbayerische Archiv" des historischen Vereins von Oberbayern, vielfach Nachricht über Stadt-, Korporations- und Kirchenarchive, auch Auszüge einzelner Urkunden, bisweilen Regesten des gesamten Urkundenbestandes, z. B. Zeitschr. d. Münchener Altertums-Ver. Jg. 1891, 35 ff.: Urkunden-Archiv der Kgl. Bayer. Stadt Wunsiedel von Dr. Pius Wittmann, Jb. d. histor. Ver. Dillingen, XVI. Jg. ff.: Lauingener Urkunden von G. Rückert usw.[1])

Württemberg.

Württembergische Archivinventare. 1. Denk, E., Das Württembergische Finanzarchiv. Die Aktensammlung der Herzoglichen Rentkammer, Stuttgart, Kohlhammer 1908. (Diese Akten erstrecken sich auf Fürsten, Hofstaat, Adel, Adel, Nachbarn usw.) Die württembergische Kom. f. Landes-

[1]) Materialien zu einem Münchener Urkundenbuch, 6 Foliobände (Manuskript), hergestellt von Dr. Pius Wittmann, lagern beim Magistrat der bayrischen Hauptstadt, enthaltend auf München bezügliche Urkunden, teils im Auszug, teils im Wortlaut.

gesch. veröffentlicht die durch die Pfleger der Kom. angelegten Verzeichnisse der in den Gemeinde-, Pfarr- u. Privatregistraturen enthaltenen Dokumente.

Baden. Inventare des Großherzoglich Badischen Generallandesarchivs,[1]) herausgegeben von der Großherzogl. Archivdirektion Karlsruhe I 1901. II 1907. III 1908. IV, 1 1910. IV, 2 1911.

Vgl. Mitteilungen der Badischen historischen Kommission 1 ff., ZOR 34 ff.

Anhalt. Wäschke, Regesten und Urkunden d. Herzogl. Haus- u. Staatsarchivs zu Zerbst aus d. J. 1401—1500. Dessau, C. Dünnhaupt 1903 ff.

Elsaß-Lothringen. L. Spach, Inventaire sommaire des arch. dep. du Bas-Rhin, T. 1—4. Straßburg 1863—72.

Inventaire sommaire des archives communales antérieures à 1790. Straßburg und Colmar 1862 ff. (ville de Straßburg, T. 1—4, 1878—86. Mairie de Bergheim 1866. Hagenau 1865, 868. St. Ammerschweier, Kr. Rappoltsweiler 1908).

E. Sauer, Inventaire sommaire des archives départementales antérieures à 1790. Département de la Lorraine, Straßburg 1890.[2])

Nichtstaatliche Archive. Die Inventarisierung der nichtstaatlichen Archive ist eine der brennendsten Fragen des modernen Archivwesens. Eine feste staatliche Regelung der einschlagenden Verhältnisse ist aber erst in der Entwickelung begriffen und noch nirgends konsequent durchgeführt.[3])

Tille, A., Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprov., Bd. 1. Bonn 1899 (= Publikationen d. Gsft. f. Rheinische Geschichtskunde XIX). Vgl. darüber Baumann, AZ NF 7, 198 ff.

Tille, A., u. Krudewig, Joh., Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprov., 2. Bd. Köln 1904. (= Publikationen d. Gsft. f. Rhein. Geschichtskunde XIX, 2.)

Krudewig, Joh., Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz, 3. Bd. Bonn 1909 (Publikationen d. Gft. f. Rheinische Geschichtsku. XIX, 3).

In diesen bisher erschienenen 3 Bänden (Bd. 4 ist im Erscheinen) sind von den 79 Kreisen der Rheinprovinz 34 bearbeitet. Außerdem sind schon früher in den ersten Bänden der „Kunstdenkmäler der Rheinprovinz“ [hrsg. v. Paul Clemen I. (Kempen, Geldern, Mores, Cleve) Düsseldorf 1891; II. (Rees, Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort, Essen) Düsseldorf 1892; III. (Barmen, Elberfeld, Remscheid, Lennep, Mettmann, Solingen) Düsseldorf 1894] die in Be-

---

[1]) Frhr. v. M. R., Das Großherzogliche General-Landesarchiv zu Karlsruhe, ASW 4, 49 ff. Im Lehen- und Adelsarchiv (Karlsruhe, General-Landesarchiv) befinden sich Urkunden resp. Nachrichten über Lehensträger, von denen eine Liste gedruckt ist ASW 4, 150 ff.

[2]) H. Pfannenschmid, D. Archivwesen in Elsaß-Lothringen u. d. Organismus d. französ. Departemental-, Kommunal- und Hospital-Archivwesens. Leipzig 1875. — W. Wiegand, Bezirks- u. Gemeindearchive in Elsaß (Jb. f. Gesch. usw. Elsaß-Lothr. 14).

[3]) Lippert, Übersicht über neuere Archivliteratur, HV 1912, speziell S. 291 ff.; Tille, A., Pflege u. Inventarisation nichtstaatlicher Archive, KGV 55 (1907).

tracht kommenden Archive von 15 Kreisen des nördlichen Teiles der Provinz, wenn auch kürzer inventarisiert worden.

Könnecke, Gust., Die nichtstaatlichen Archive im Arbeitsgebiete der histor. Kom. f. Hessen u. Waldeck, im 10. Jahresber. der hist. Kom. f. Hessen u. Waldeck (1907).

Hoogeweg, H., Inventare der nichtstaatlichen Archive im Kreise Alfeld. 1909. Hannover, Hahnsche Buchhdlg. (= FGN II 3).

Peters, A., Inventare der nichtstaatlichen Archive im Kreise Gronau. 1909. Hannover, Hahnsche Buchhdlg. (= FGN II 4).

H. Schäfer, Inventarisierung der Stadt-Kölnischen Pfarrarchive, T. 1, 2, 3 (ANR 71, 76, 83).

Jung, R., Das historische Archiv der Stadt Frankfurt a. M., seine Bestände und seine Geschichte. Frankfurt 1896. Neue Ausgabe = 1. Bd. d. Veröff. d. histor. Kom. der Stadt Frankfurt a. M. 1909.

Inventare des Frankfurter Stadtarchivs. Mit Unterstützung der Stadt Frankfurt a. M. hrsg. v. Ver. f. Gesch. u. Altertumsku. 3 Bde. Frankfurt 1888, 89, 92.

Veröffentlichungen d. Histor. Kommission d. Prov. Westfalen. Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen. Regierungsbezirk Münster. Mit Unterstützung der Königlichen Archiv-Verwaltung. Bd I, H. 1, Kr. Ahaus. H. 2, Kr. Borken. H. 3, Kr. Coesfeld. H. 4a, Kr. Coesfeld (Nachträge). H. 4, Kr. Steinfurt. Bearbeitet von L. Schmitz-Kallenberg. Münster 1899—1908. Beibd. I. Urkunden d. fürstl. Salm-Salmschen Archives in Anholt, des fürstl. Salm-Horstmarschen Archives in Coesfeld u. d. herzogl. Croyschen Domänenadministration in Dülmen. Bearb. von L. Schmitz-Kallenberg, ebd. 1902—04. Bd. II, H. 1, Kr. Tecklenburg, bearb. v. Adolf Brennecke, H. 2, Kr. Warendorf, bearb. v. Adolf Brennecke u. Ernst Müller, ebd. 1903 bis 1908. Vgl. darüber Ilgen, HZ, NF 59, 314 ff.

Fürstlich Wiedisches Archiv zu Neuwied. Urkundenregesten und Akteninventar. Hrsg. v. d. Fürstlich Wiedischen Rentkammer zu Neuwied. (Bearb. v. Joh. Schultze.) Neuwied 1911, Kommissionsverlag Franz Gutzkow.

Codex diplomaticus Silesiae. Bd. XXIV. Die Inventare der nichtstaatlichen Archive Schlesiens I. Die Kirche Grünberg u. Freystadt. Hrsg. v. Konrad Wutke, Breslau 1908.

Inventare Hansischer Archive des 16. Jahrhunderts. Hrsg. vom Ver. f. Hansische G. Bd. 1, 2. Kölner Inventare (—1591). Bearb. von K. Höhlbaum und H. Keussen. Leipzig 1896, 1903.

Hansen, G. v., Katalog d. Revaler Stadtarchivs. Reval 1896. Vgl. darüber Tille, HV 1898, 560.

Destouches, Ernst v., Münchens Stadtarchiv u. Stadtchronik AZ NF 15; hier S. 105 ff. eine Übersicht ü. d. Bestände. Die Urkunden der Patrizierfamilien beginnen bereits 1370, die Wappenbriefe 1540, die Vollmachten 1431, die Geburts- und Legitimationsbriefe 1531. Hervorgehoben seien ferner die Serien über Kerzenstiftungen, Seelhäuser, Bruderschaften, Musterrollen (seit 1573), Grundbuchamt (seit 1619), Hochzeitsamt (seit 1551),

Grund-, Sal- und Lagerbücher (seit 1443). Die S. der Siegel u. Wappen ist an d. Stadtmus. abgeg. (vgl. Ernst von Destouches, Gesch. des hist. Stadtmus. u. der Maillinger Slg. d. Stadt München 1894).

Auch an die Inventarisation der Kirchenarchive ist man herangetreten. Vgl. diesbezüglich außer den Archivberichten aus Österreich, bs. aus Tirol, die Statistik Blanckmeisters über die sächs. Kirchenbücher u. d. Beitr. z. sächs. Kirchengesch. H. 15 u. Willers Jessen, Übersicht ü. d. Eckernförder Kirchenarchiv in der Zeitschr. f. Schleswig-Holsteinischen Gesch. 39. Bd. 1909, S. 382ff. Ferner Karl Heinrich Schäfer, Inventare u. Regesten aus den Kölner Pfarrarchiven. Köln 1901, 1903, 1907 (Niederrhein. Annalen 71, 76, 83). Drs., Urkunden u. Akten des Essener Münsterarchivs. Essen 1906.

Die studentischen Archive bieten oft über die Studentenjahre der nächsten Vorfahren, sowie zahlreicher Seitenverwandten interessantes Material. In Betracht kommen die Konventsprotokolle, Paukbücher, Kneipzeitungen, Bilder und Schattenrisse (diese werden in einem Katalog der Firma Schweitzer u. Mohr in Berlin zusammengefaßt), sowie namentlich die Stammbücher, vgl. Scheppler, Familiengeschichtswissenschaft, Universität u. Studentenverbindung, in: Der Sammler, 1913, 1. Febr.

Schweiz. Inventare Schweizer Archive, hrsg. von der allgemeinen Geschichtsforschenden Gsft. Schweiz, T. 1, 2 (Beil. z. Anz. f. Schweizer Gesch. NF, Bd. 7). Bern 1893ff.[1])

E. Rott, Inventaire sommaire des documents relatifs à l'histoire de la Suisse, conservés dans les archives et bibliothèques de Paris. (2 P. (1444 bis 1648). Berne 1882.

Turretini, F., et Grivel, A. C., Les Archives de Genève. Inventaire des documens contenus dans les portefeuilles historiques et les registres des conseils avec le texte inédit de diverses pièces de 1528 à 1541. Genève 1878.

Repertorium des Staatsarchivs zu Basel. Basel 1905. 834 S. lex.° Mit einleitenden Berichten Rudolf Wackernagel's.

Österreich. In Österreich hatten Hofkanzlei und Hofkammer seit dem 16. Jahrhundert ihre Bestände niemals an ein großes Zentralarchiv abgeliefert, und ihre Rechtsnachfolger, die verschiedenen Ministerien, verwahren diese Aktenmassen in sehr ansehnlichen Einzelarchiven noch heute und führen sie gesondert weiter fort. Das Haus-, Hof u. Staatsarchiv in Wien ist weder für die Vergangenheit noch für die Gegenwart in dem umfassenden Sinne ein großes Gesamtarchiv der Zentralbehörden des Staates, wie etwa das Geheime Staatsarchiv in Berlin. Die verwickelten staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen zisleithanischen, ungarischen und gemeinsamen Behörden ermöglichen eine Einigung nur in beschränktem Maße.[2]) Trotzdem gehört das K. K. Haus-, Hof-

[1]) Von älterer Literatur seien genannt: Mohr, Th. v., D. Regesten d. Archive in d. schweizer. Eidgenossenschaft. 2 Bde. Chur 1848—54. — Stettler, F., Die Regester d. vor d. Reformation im Gebiet d. alt. Kantonteils v. Bern bestandenen Klöster u. Kirchl. Stifte. Chur 1849.

[2]) Michael Tangl, Aus den preußischen Staatsarchiven, Berliner Tageblatt Nr. 437, Sonntag, 29. Aug. 1909, 2. Beiblatt.

und Staatsarchiv in Wien neben den Archiven im Vatikan, in Venedig, Paris und London für alle Epochen der ausgehenden mittelalterlichen und neueren Geschichte zu den ersten historisch-wissenschaftlichen Fundgruben in Europa. Von den Archiven des alten Deutschen Reichs sind vor allem die Überreste des Reichshofrates und der Mainzer Erzkanzlei im Wiener Archiv zu suchen, ferner die Papiere der meisten habsburgischen Herrscher aus der österreichischen Linie und zahlreiche Abschriften aus Archiven, die zu Österreich gehört haben und noch gehören, z. B. aus Venedig und Brüssel, sowie eine wertvolle Handschriftensammlung.[1])

Im einzelnen seien hier die folgenden für den Familienforscher wichtigen Arbeiten verzeichnet:

Inventare österreichischer staatlicher Archive. T. 1. Inventar des allgemeinen Archivs des Ministeriums des Innern, bearbeitet v. d. Beamten d. Arch. Wien 1909. T. 2. Inventar des K. K. Finanzministeriums hrsg. v. d. Direktion. Ebd. 1911. — F. Krackowitzer, Ergebnisse der Besichtigung d. vorz. Archive d. Städte, Märkte u. Kommunen v. Oberösterreich. Linz 1895. — K. Schiffmann, Oberösterreich. Bibl. u. Archive (Arch. f. Gesch. d. Diöz. Linz 2). — J. Loserth, Ber. ü. d. Ergebnisse e. Studienreise in d. Archiven von Linz u. Steyeregg (Beitr. z. Erf. steir. Gesch. 36). — Sigl, K., Die Kataloge des Egerer Stadtarchivs. Eger 1900. — Kataloge des Steiermärkischen Landesarchivs: 1. Johanneumsarchiv Abt. 1—3. 2. Landschaftliche Archive Abt. 1, 5 (Publikationen aus d. Steierm. Landesarchiv Abt. A: Kataloge), Graz u. Leipzig 1898ff. — Jaksch, A. v., Archivberichte aus Kärnten I (Arch. f. vaterl. Gesch. u. Topographie 19). — Ottenthal, E. v., u. Redlich, O., Archivberichte aus Tirol. MZK Bd. 1, 3, 5. — Redlich, O., D. Archivwesen in Österreich MZK VI (1907) S. 1ff. — Giannoni, Staatl. Archivwesen in Österreich, DGB 5 u. Mayr, Z. österreich. Archivwesen, ebd. 315ff. Mayr gibt Ergänzungen und Berichtigungen zu Giannoni u. handelt auch ü. d. Gemeinde- u. Privatarchive in Österreich. Über Steiermark vgl. Mell, Archiv u. Archivwesen einer österreich. Landschaft (Steiermark) KGV 54, 507ff.; drs., D. Archiv d. steir. Stände im Landesarchive (Beitr. z. Erf. steir. Gesch. 37; drs., Archiv u. Archivschutz in Steiermark (Veröff. d. histor. Landeskom. f. Steiermark 23); das K. K. steiermärkische Statthalterei-Archiv. Eine Skizze seiner geschichtlichen Entwicklung und seiner Bestände. Zum XI. deutschen Archivtage in Graz. Graz 1911; Viktor Thiel, Zur Gesch. des K. K. steiermärkischen Statthalterei-Archivs (Veröffentlichungen der Historischen Landeskommission f. Steiermark, H. 27), Graz 1910; [Anton Mell], Katalog der Archivalien-Ausstellung des Steiermärkischen Landesarchivs. Graz 1911 (99 S. u. 8 Tfln.). Seit 1907 erschien die 4. Publikation der Kom. f. neuere Gesch. Österreichs: Archivalien zur neueuen Gesch. Österreichs; es handelt sich dabei um Archivalien zur politischen Gesch. u. zwar hauptsächlich aus den Archiven der großen Adelsgeschlechter: Max Dvořák,

---

[1]) Wolf, Einführung in das Studium der neueren Geschichte 1910, S. 708. Vgl. weiter unten unter „Familiengeschichtliche Materialien in Archiven" (siehe Register unter „Wien").

Das Lobkowitzscher Archiv in Raudnitz; A. Mörath, Archivalien des fürstl. Schwarzenbergischen Zentralarchivs in Krumau; Jos. Šusta, Fürstlich Schwarzenbergisches Archiv in Wittingau; Ladislav Hofmann, Bericht ü. d. gräflich Buquoysche Archiv in Gratzen; Wentzel Schulz, Das Archiv d. Mus. des Kgr. Böhmen; B. Bretholz, Das fürstlich Dietrichsteinsche Schloßarchiv in Mähren. Ottokar Weber, Bericht ü. d. in der fürstlich Kinskyschen Bibliothek zu Prag befindlichen 28 Bände Bohemica; Wenzel Novotny, Das gräflich Nostitzsche Archiv zu Prag; Ott. Weber, Bericht ü. d. Bestände des fürstlich Metternichschen Familienarchivs in Plaß; drs., Bericht ü. die Bestände des fürstl. Claryschen Familienarchivs in Teplitz; Jos. Šusta, Das gräflich Waldstein-Wartenbergsche Archiv in Dux; W. Novotny, Das gräflich Choteksche Archiv in Kacin bei Kuttenberg; Lad. Hofmann, Das fürstl. Colloredo-Mannsfeldsche Archiv in Opočno. Jos. Šusta, Gräflich Kolowratisches Archiv in Reichenau; Franz Machat, D. Schloßarchiv zu Nachod; Joh. Fr. Novak, Fürstlich Schwarzenbergsches Archiv in Worlik; W. Nóvotny, Das fürstlich Paarsche Familienarchiv zu Bechin; Jos. Pokar, Das gräflich Czerninsche Archiv v. Neuhaus: B. Bretholz, Das Schloßarchiv des Fürsten v. Collalto. — Franz Zimmermann, Über Archive in Ungarn. Ein Führer durch ungarländische und siebenbürgische Archive ASL NF XXIII (1891). Unter den österreichischen Archiven ist familiengeschichtlich besonders das Innsbrucker Statthaltereiarchiv wertvoll. Vgl. über die einzelnen österreichisch-ungarischen Archive weiter unten unter „Familiengeschichtliche Materialien in Archiven."

Dänemark. Dänische Archiv-Inventarisationsarbeiten sind:

De œldste danske Arkivregistraturer I—IV. Kbhvn. 1854—85. Joh. Grundtvig, Meddelelser fra Rentekammerarchivet. I—II. Kbhvn. 1871 bis 72, III Kbhvn. 1873—76, IV Kbhvn. 1877, V Kbhvn. 1878. Meddelelser fra det kgl. Geheimearkiv og Kongerigets Arkiv, I 1883—85, Kbhvn. 1886. II 1886—88, Kbhvn. 1889.

Sehr fleißig sind die Niederländer in der Anfertigung und Drucklegung von Inventaren gewesen. Das Material sowohl der veröffentlichten, wie der unveröffentlichten Repertorien ist ausführlich bei Langlois-Stein (s. Register) verzeichnet. Besonders hervorzuheben sind das große achtbändige: Register van het archief van Groningen von O. Feith (1853—1877, betrifft das dortige Provinzialarchiv), verschiedene Inventare des reichen Provinzialarchivs von Maastricht, die Franquiret herausgegeben hat, das Inventari van het Amsterdamsche Archief (Stadtarchiv) von Scheltema (Amsterdam 1866 ff.) und L. Muller, „catalogus van het archief der gemeente Utrecht" 1884 ff. Namentlich aber sind über das Staatsarchiv im Haag Wegweiser von Bakhuizen van den Brink und Bergh (1850), Hubrecht (1880) u. Riemsdijk (1885) erschienen.[1]) — Nederland. archievenblatt, 1—20. — Verslagen omtrent 's rijks oude archieven, 1—20. 's Gravenh.

Über Belgien erschienen die Inventaires somm. des archives de l'état

---

[1]) Wolf, Einführung in d. Studium d. neueren Gesch. Berlin 1910, S. 681.

en Belgique. — J. Cuvelier, Inventaire des inventaires des arch. gen. Brux. 1904. Das Einzelne bei Pirenne, Nr. 244—868.

Praktische Winke für Forschungsarbeiten in Archiven.

Der ein Archiv besuchende Familienforscher glaube ja nicht, daß alle für seine Arbeit zu benutzenden Akten nach dem Namen seiner Familie geordnet sind und daher durch einen Handgriff für ihn erreichbar und verwertbar gemacht werden können. In den meisten Archiven Deutschlands, fast durchgehends aber in allen preußischen Staatsarchiven, wird der Grundsatz der Provenienz festgehalten, nach welchem die Bestände so beieinander zu bleiben haben, wie sie organisch entstanden, wie die einzelnen Stücke im Geschäftsleben der Behörden zu den Akten gekommen sind. Besteht nun, wie dies bei der einstigen Zerrissenheit unseres Vaterlandes fast immer der Fall ist, ein Archivsprengel aus Landesteilen, die früher verschiedenen weltlichen und geistlichen Herrschaften angehört haben, so werden sich auch ebensoviele Archivgruppen in dem betreffenden Gesamtarchiv vereinigt finden. Dazu treten ferner die sonstigen selbständigen Gebilde innerhalb eines jeden solcher Landesteile. Es steigt dadurch die Zahl solcher Archivgruppen beispielsweise in einigen westlichen Archiven auf mehrere Hunderte. Jede einzelne größere Archivgruppe aber wird in sich wieder nach den einzelnen Zweigen der Verwaltung, immer so, wie die Akten erwachsen sind, geordnet werden. Man wird daher Untergruppen zu unterscheiden haben, die der eigentlichen Landesverwaltung und ihren vielseitigen Verzweigungen entstammen, solche, die den verschiedenen Gerichten ihren Ursprung verdanken, ferner die gesonderten Akten der Selbstverwaltung älterer Zeit, ständische, später ritterschaftliche Archive.[1]) In früherer Zeit kam es vor, daß man durchaus unhistorisch und oft geradezu alle Zusammenhänge zerreißend aus oft wohlgeordneten Aktengruppen eine sogenannte „Familienrepositur“ bildete. Wo das Provenienzprinzip herrscht, verschwindet diese Art von Familienreposituren nach und nach wieder.

Provenienzprinzip.

Auch wo das Prinzip der Provenienz[2]) bei der Anordnung der Aktengruppen nicht streng zugrunde gelegt ist, kann das Zusammenliegen aller Archivalien über eine bestimmte Familie nicht erwartet werden. Wohl gibt es naturgemäß einzelne Aktengruppen, die über eine einzelne Familie viele Nachrichten vereinen, z. B. Stipendienakten, aber die hier vereinigten Nachrichten werden aus anderen Gruppen desselben Archivs sehr wesentliche Ergänzungen erfahren können.

Von großem Wert kann es für den Familienforscher sein, wenn er Einsicht in die Repertorien und handschriftlichen Urkundenregesten eines Ar-

---

[1]) Bär, Leitfaden für Archivbenutzer, S. 3f.

[2]) P. Bailleu, Das archivalische Provenienzprinzip, HV 1902, S. 433. Drs., Das Provenienzprinzip u. dessen Anwendung im Berliner Geh. Staatsarchiv, KGV 50, 1902, S. 193ff. — F. Rosenfeld, Z. archivalischen Provenienzprinzip, ebd. 53, 1905, Sp. 22ff. — Wolf, Einführung in das Studium der neueren Gesch. Berlin 1910, S. 719ff. — P. Bailleu, Bericht über den Internationalen Kongreß der Archivare u. Bibliothekare in Brüssel, KGV 58, 1910, Sp. 573ff., bes. ü. d. Vortrag v. Wiersum, „het herkomst beginsel“.

chivs zu nehmen vermag. Ob und inwiefern die Vorlage von dergleichen genehmigt werden kann, hängt von den bestehenden Archivbenutzungsordnungen ab. Die Einsicht in die handschriftlichen Urkundenregesten ist auch dann, wenn von denselben Urkunden gedruckte Regesten vorliegen, nicht überflüssig, weil häufig die für den archivalischen Dienst angefertigten Regesten ausführlicher sind, als die gedruckten. Wenn durch Zusammenstellen von Abschriften der Hauptregestensammlungen Nebenregesten gebildet werden, so nennt man solche Sammlungen, die an und für sich in Regestenblättern über Schriftstücke im Archiv selbst bestehen, Selekte. Wenn Familienselekte existieren, so sind solche für den Familienforscher selbstverständlich eine Fundgrube ersten Ranges. Wo die gröberen Ordnungsarbeiten im Archiv so weit bewältigt sind, daß auch mit feineren Arbeiten begonnen werden kann, werden auch Namenregister auf Zetteln mit kurzer Bezeichnung der einschlagenden Akten angelegt, die zum rascheren Auffinden familiengeschichtlicher Nachrichten dienen. Einen förmlichen Anspruch auf Vorlage aller dieser zunächst nur für den inneren Archivdienst berechneten Arbeiten hat der Benutzer in keinem Falle.[1]) Für den, der über eine Familie in deren Archiv forscht, kann ja alles und jedes von Interesse sein. Manches, was man sucht, mag sich schwierig finden lassen. Da ist es freudig zu begrüßen, daß in neuester Zeit einzelne Familienarchive, z. B. das der freiherrlichen Familie von Friesen[2]), unter Beihilfe eines geschulten Archivars geordnet worden sind.[3]) Besonders wichtig für die Allgemeinheit sind die Archive der alten Patrizierfamilien in den deutschen Reichsstädten, wie in

---

[1]) von Löher, Archivlehre (s. o. S. 2). Regesten und Repertorien, S. 362ff.

[2]) Aus den Repertorien d. Freiherrlich v. Friesenschen Familienarchivs zu Rötha. 1904. Druck von G. Apitz in Rötha.

[3]) Tümpling, Wolf von, D. Tümplingsche Familienarchiv auf d. Thalstein, KGV 1893. — Hansen, Knud, Wie ich mein Familienarchiv einrichtete, DH 38, 214ff. — Herbert Koch, D. Schloßarchiv zu Brandis, DH 1909, 121. — Leonard Korth, Das Gräfl. v. Mirbachsche Archiv zu Harff. Urkunden u. Akten zur Gesch. rheinischer u. niederländischer Gebiete. Im Auftrage d. Grafen Ernst v. Mirbach-Harff bearb. 1. Bd. 1144—1430, ANR 1892. 2. Bd. 1431—1591, ANR 1894. (Mit Orts- u. Personenregister für beide Bände.) — K. Graf Kuefstein, Verz. d. Kuefsteinschen Familienarchivs in Greillenstein aus d. J. 1675. Wien 1906. — Röder v. Diersburg, F., Mitteil. aus d. Freiherrl. v. Röderschen Archive. 3 Hefte. Freiburg 1880—82. — Carl Edm. Länger, Ahnen- u. Adelsprobe in Österreich, bietet S. 18ff. beherzigenswerte Winke in d. Abschnitten: § 15. Mangelhaftigkeit der Familienarchive. § 16. Praktische Vorschläge zur Besserung. Diesem Werk ist beigegeben unter anderem Beilage X „Alphabetisch-chronologisches Verzeichnis der im Großpriorats-Archive des hohen souveränen Johanniterordens zu Prag erliegenden Ahnen- und Adelsproben vom Jahre 1542—1861" (seit 1680 befinden sich dort auch die bestätigten Stammbäume); Beilage XII: „Alph.-chronol. Verz. der im Archive des k. k. theresianischen Damenstiftes am Hradschin zu Prag eingelegten Ahnen- und Adelsproben samt Stammbäumen, mit Angabe des Jahres der Ernennung oder Installierung". — Hierzu zahlreiche Mitteilungen in den landschaftlichen Archivinventarisationsarbeiten. So bringt z. B. E. v. Ottenthal und O. Redlich, Archiv-Berichte aus Tirol. IV. Bd., Mitteilungen über das Schloßarchiv Lichtenwert und die dort verwahrten Archivalien über die Familien Mornauer, Kirchmayr, Sterzinger, Mersi, de Lama.

den großen Schweizer Städten, weil hier die Geschlechter auf engste mit der Geschichte ihrer Stadt verbunden sind. Wie das Verständnis für die Bedeutung eines Familienarchivs bei den Gliedern einer weit verzweigten Familie geweckt wurde, welche unerwartet reichen Bestände zum Vorschein kamen und wie schließlich die Familie das so gebildete Archiv der Stadtbibliothek großherzig als Eigentum überwies, berichtet das Buch: „Zürcherische Familienarchive in der Stadtbibliothek Zürich. I. Heft: Archiv der Familie Hirzel". Zürich 1907. Eine wie große Bereicherung der Stadtgeschichte aus solchem Familienarchive erwachsen kann, zeigt das Hirzelsche Archiv. Zahlreiche Mitglieder der Familie nahmen in der dortigen Verwaltung leitende Stellungen ein, und von 1616 an sind viele wertvolle Akten über Tagsatzungen, Gesandtschaften, Verwaltungsorganisation, Reiseberichte und Abhandlungen vorhanden: als besonders wichtig verdienen der umfangreiche Briefwechsel und die Darlegungen staatsrechtlicher und wirtschaftlicher Art über die Einwirkungen der französischen Revolution hervorgehoben zu werden. Für den Zusammenhang von Familie und Stadt durch solche Sammlungen Zeugnis abzulegen, ist gerade jetzt, wo die moderne Entwicklung die alte Geschlossenheit aufhebt, wie Geh. Archivrat Dr. Reimer mit Recht bemerkt[1]), der rechte Zeitpunkt. Möchte das schweizerische Beispiel in unseren deutschen Städten, soweit es noch möglich ist, Nachahmung finden!

Noch heute befindet sich viel mehr versprengtes Material in den Händen Privater, als man ahnt; und jede Auktion bringt neue Überraschungen. So tauchten vor einigen Jahren aus dem Nachlasse des unermüdlichen Sammlers Meyer-Cohn Kaiserurkunden des 10. und 12. Jahrhunderts auf. So berichtet Ilgen im 14. Heft der „Mitteilungen der Königl. Preußischen Archivverwaltung" über die wieder aufgefundenen Registerbücher der Grafen und Herzöge von Cleve-Mark, die in der Freiherrlich von Rombergischen Bibliothek auf Schloß Brüninghausen bei Dortmund auftauchten; 77 Foliobände mit Urkunden aus der Mitte des 14. Jahrhunderts beginnend, kamen hier zutage, von denen niemand eine Ahnung gehabt hatte.[2])

Deponierung von Familienarchiven in Staatsarchiven.

Und nun noch ein Wort zur Beherzigung über die Aussichten für die Zukunft der Archive der alten eingesessenen Adelsfamilien.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Archivalien einer angesessenen adligen Familie meistens nur so lange gesichert sind, als diese noch auf ihrem

[1]) Reimer, KGV 55, 1907, Sp. 38.

[2]) Michael Tangl, Aus d. preuß. Staatsarchiven, „Berliner Tageblatt" Nr. 437, Sonntag, 29. August 1909. Nachdem der glückliche Finder jener Registerbücher, E. Kuske, in dem Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins XXII, 221—230, kurz darüber berichtet hat, finden wir eingehende Mitteilungen im genannten 14. Heft d. MPA. „Die wiederaufgefundenen Registerbücher der Grafen und Herzöge von Cleve-Mark" von Theod. Ilgen. Leipzig, Hirzel, 1909. Den Hauptbestand der im ganzen 77 Folianten bilden die mit zwei geringen Lücken fast vollständigen Ausgangsregister der Kanzlei der Grafen und Herzöge von Cleve-Mark für die Jahre 1356 (1352) bis 1803. Dazu kommen u. a. noch ein Kopiar von etwa 1340 mit Abschriften von Urkunden (Eingängen) des 12.—14. Jahrhunderts u. ein Inventar von 1429ff. der auf dem neuen Turm zu Cleve aufbewahrten Urkunden.

alten Grundbesitz lebt. Als noch der Lehnsverband überall bestand, war diese Sicherheit größer; sogar beim Aussterben einer Familie wurden die Archivalien meist gerettet, weil sie entweder an den Staat, dem das Lehn zurückfiel, an dem Lehnsnachfolger oder an eine lehnbegüterte verwandte adlige Familie übergingen.

Seit Aufhebung des Lehnsverbandes sind sehr viele adlige Güterkomplexe in fremden Besitz übergegangen und zersplittert. Dieser Prozeß des Auseinanderfallens dauert noch fort und wird fortdauern; nur die Fideikommisse erscheinen in ihrem Bestande gesichert. Solange noch ein Familiensenior oder ein besonders begüterter Zweig einer Familie auf alten Familienschlössern sitzt, ist auch gewöhnlich das dort aufbewahrte Familienarchiv sicher. Aber vieles verkommt allmählich auch dort; an Liebhaber und Sammler werden Stücke abgegeben, durch Ausleihen finden vielfache Verschleppungen statt.

Da nun jetzt gerade in der Neuzeit die eingesessenen Geschlechter immer mehr und mehr fern von ihrer Heimat im Militärdienste, als Staatsbeamte usw. leben müssen, so sind namentlich, wenn die alten Güter wegen Erbteilung, Ausstattung der Töchter und Abfindung von Geschwistern verkauft werden mußten, die Familienarchivalien schließlich das einzig noch gemeinsame Band einer alten Familie. Diese sind aber auf das äußerste gefährdet, wenn etwa — wie dies vielfach geschah und geschieht — von einem der Familienangehörigen von einem Orte zum anderen geführt werden.

Im allereigensten Interesse der Familien, wenn sie auch noch zur Zeit reich begütert sind oder wenn selbst einzelne Mitglieder gerade lebhaftes Interesse an den noch in ihrem Besitze befindlichen Familienarchivalien haben, sollte daher die ernsteste Überlegung stattfinden, ob es nicht angezeigt erscheint, ihre Familienarchive unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes in dem zuständigen Staatsarchiv zu deponieren.[1])

Die wichtigsten Handbücher über die historischen Hilfswissenschaften.

Paläographie.

Die Entwicklung der Geschichte der Schrift lernt man kennen durch das Studium folgender Werke: Wattenbach, Anleitung zur lateinischen Paläographie. 4. Auflage 1886; drs., Schriftwesen im Mittelalter, Leipzig 1871, 3. Afl. 1896 (angenehme Lektüre, Tafeln fehlen). — Arndt-Tangl, Schrifttafeln zum Gebrauch bei Vorlesungen und zum Selbstunterricht. 3 Hefte à 15 M., wovon jedes Heft ein ganzes für sich bildet. H. 1. 2 in 4. Afl. H. 3 in 2. Aufl. Berlin 1904—08. Besonders sei auf das dritte Heft empfehlend aufmerksam gemacht, weil die hier reproduzierten Tafeln durch Anschaulichkeit hervorragen. — Teurer, aber durch fortlaufende Reproduktion mit Photographie und Lichtdruck, durch vollständige Umschreibung der Tafeln in moderne Schrift und durch eine lehrreiche Abhandlung „Entwicklung

[1]) Historische Kommission für Hessen u. Waldeck, 1907, S. 25. 26.

der lateinischen Schrift vom 13. bis zum 18. Jahrhundert" ausgezeichnet ist F. Steffens, Lateinische Paläographie, 3 Hefte, Freiburg (Schweiz), Universitätsbuchhandlung 1903; 2. Aufl. im Verlage von Schaar & Dathe in Trier, 1907—09. — Paläographische Prachtwerke ersten Ranges sind: A. Chroust, Monumenta palaeographica, München 1899ff., und Stanislaus Krzyżanowski, Monumenta Poloniae palaeographica, fasc. I, Tafel 1 bis 27, Krakau 1907; fasc. II, Tafel 28 bis 68, Krakau 1910; Monumenta palaeographica Vindobensia. Denkmäler der Schreibkunst aus d. Handschriftensammlung des Habsburg-Lothringischen Erzhauses. Leipzig, seit 1910 (jede Lieferung 100 M.). — Schriftproben aus Basler Handschriften des 14.—16. Jahrhunderts, zusammengestellt von R. Thommen (Basel 1888, 2. vermehrte Afl. 1908), eine kurze und wenig kostspielige Zusammenstellung, und die teueren, aber durch Technik der Reproduktion und begleitenden Text hervorragend tüchtigen „Exempla codicum Amplonianorum Erfurtensium saeculi 9—15", herausgegeben v. W. Schum (Berlin 1882) sind ebenfalls ausgezeichnete Hilfsmittel, sich in die Schreibweise jener Zeiten einzulesen. — Ein gutes Hilfsmittel verspricht zu werden das Werk: „Deutsche Schrifttafeln des 9.—16. Jht. aus Handschriften d. Kgl. Hof- u. Staatsbibliothek in München", hrsg. v. Erich Petzet u. Otto Glauning. 1. Abt.: Althochd. Schriftdenkmäler aus d. 9.—11. Jht. München, Karl Käfer, 1910. 2. Abt.: Mittelhochdeutsche Schriftdenkmäler, 11.—14. Jht., 1911. — Für das 16. Jahrhundert liegt das vortreffliche Werk vor: „Handschriftenproben des 16. Jahrhunderts nach Straßburger Originalen", herausgegeben von J. Ficker u. O. Winckelmann (2 Bände, Straßburg, Trübner, 1902ff.). Mentz, Georg, Handschriften der Reformationszeit (Tabulae in usum scholarum, ed. Lietzmann 5), Bonn 1912. Das Studium durchkorrigierter Konzepte der Reformationszeit gehört neben der Lesung mittelalterlicher Notariatsinstrumente, mancher päpstlicher Bullen und zahlreicher juristischer und sonstiger Fachhandschriften zu den schwierigsten paläographischen Aufgaben. Das Buch von Ficker und Winckelmann bietet vollständige und genaue Übertragungen der Faksimiles in modernen Druck und für jeden, der in den Archiven Akten aus jener Zeit durchzuarbeiten hat, eine Fülle von Belehrung. Dasselbe gilt von O. Clemen, Handschriftenproben aus der Reformationszeit. 1. Lieferung: 67 Handschriftenproben nach Originalen der Zwickauer Ratsschulbibliothek. Zwickau 1912. Für die folgenden Jahrhunderte sehr nützlich sind die vom K. K. Kriegsarchiv in Wien herausgegebenen „Unterrichtsbehelfe zur Handschriftenkunde. 20 Photolithographische Tafeln mit Schriften von 1529—1758". Die Auflösungen der zum Teil sehr schwierigen Texte empfehlen das Werk auch für das Selbststudium. Für Schweden kommt in Betracht: Hildebrand, Börtzell & Wieselgren, Svenska Skriftprob från Erik den heliges tid till Gustaf III. Stockholm 1894. Für Italien vgl. E. Monaci, Archivio paleografico italiano. T. I. Miscellaneo, fasc. I—IV. Rom 1882—1890. T. II. Monumenti paleografici di Roma, fasc. I—III. Rom 1882—1889. — P. Vayra, Autografi dei principi sovrani della casa di Savoia. Rom, Turin u. Florenz 1883. — Für Spanien kommen in Betracht: D. Jesus Muñoz y Riviero,

Manual de paleografia diplomatica española. Madrid 1880. Zweite, sehr vermehrte Ausgabe 1890; drs., Colleccion de facsimiles de documentos de los siglos XII al XVII para servir de tema á los ejercicios de lectura, traduccion y análysis critico que deben practicarse en las cátedras de paleografia. Madrid 1880; drs., Paleografia popular. Arte de leer los documentos antiguos escritos en castellano. Madrid 1886. — J. van den Gheyn, Album belge de paléographie (12.—16. s.). Brux. 1908. — H. Brugmans en O. Oppermann, Atlas der nederlandsche Palaeogr. 's. Gravenhage 1910. — Kr. Kålund, Palaeografisk Atlas. I. Dansk afdeling. København 1903. — Weitere Faksimile-Werke werden nachgewiesen und besprochen von Giry, Manuel de diplematique, Paris 1894, S. 41 ff. Zum Eindringen in die Schätze der französischen Archive verdienen die verschiedenen Publikationen von Prou, professeur à l'école nationale des chartes in Paris, besonders das 1904 erschienene Tafelwerk: Recueil de fac-similés d'écritures du Ve au XVIIe siècle (Paris bei Alphonse Picard et fils, Rue Bonaparte 82) empfohlen zu werden. Neben B. Bretholz, Lateinische Paläographie (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I), bietet jetzt die Liste „des recueils de fac-similé de chartes" von R. Poupardin und M. Prou in den Actes du congrès international pour la reproduction des manuscrits etc. à Liège 1905 (Revue des bibliothèques et archives de Belgique, Publication 1), S. 219 ff., den vollständigsten Überblick über die Faksimileliteratur. Andere französische Arbeiten zur Paläographie verzeichnet Wilh. Bauer, „Hilfswissenschaftliche Forschungen und Forschungsaufgaben auf dem Gebiete neuzeitlicher Geschichte", DGB 1908, 163. Zum Einlesen in Vatikanische Handschriften kann empfohlen werden: Specimina codicum latinorum Vaticanorum. Collegerunt Franciscus Ehrle, S. J., et Paulus Liebaert (= Tabulae in usum scholarum editae sub cura Johannis Lietzmann 3), Bonn 1912.

Chronologie.

Was die Chronologie betrifft, so kommt es für den Familienforscher darauf an, daß er sich die Fähigkeit aneignet, die alten Datierungsweisen in die heutige Weise umzurechnen. Von einschlagenden Werken haben noch heute Anspruch auf eine gewisse Beachtung Pilgrams Calendarium chronologicum medii potissimum aevi monumentis accomodatum (Wien 1781) mit guten Tabellen, und Helwigs Zeitrechnung zur Erörterung der Daten zu Urkunden für Deutschland (Wien 1787). Für die historische Zeitberechnung Frankreichs ist noch immer mit Nutzen zu gebrauchen: „L'art de vérifier les dates et les faits historiques, deren dritte Auflage (Paris 1783—1787) ebenso wie die Neubearbeitung des 19. Jahrhunderts (in Quart und in Oktav erschienen) anzuempfehlen sind. Zuverlässiger erweist sich der knappe Abriß bei Giry, Manuel de diplomatique, Paris 1894. Weidenbachs Calendarium historico-christianum, Regensburg 1855, „ist in den Tabellen nicht unbrauchbar, der Text aber leidet sehr unter des Verfassers Mangel an Kritik".[1]) Zur Einführung in das ganze Wissengebiet sind zu empfehlen: H. Grotefend, Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit in:

---

[1]) Grotefend in Aloys Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I.

Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Aloys Meister I 1, 1906, S. 267—319; derselbe, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (Hannover 1898, 3. Aufl. 1910), welches das längst vergriffene Handbuch der Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (Hannover 1872) zu ersetzen bestimmt ist und schon seines Formates wegen sich besonders zur Mitnahme auf archivalischen Forschungsreisen eignet, sowie F. Rühls Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit, Berlin 1897. Bei schwierigeren chronologischen Fragen ist H. Grotefends zweibändige: Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (Hannover 1891—98) zu studieren, ein Nachschlagewerk allerersten Ranges, das Beste, was die gesamte Literatur über die früheren Datierungsweisen auf deutschem Boden aufzuweisen hat.

Historische Geographie.

Zur Einführung in die historische Geographie sei der Familienforscher verwiesen auf K. Kretschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa (Handbuch der mittelalterlichen u. neueren Gesch., hrsg. v. G. v. Below u. F. Meinecke, Abtlg. IV, Bd. 6) 1904, wo reichliche Literaturangaben sich finden. Vgl. auch A. Werminghoff, Neuere Literatur über historische Geogr. KGV 53, 1905, S. 109ff.

Urkundenlehre.

Zur Einführung in das Studium der Urkundenlehre halte ich für besonders geeignet Oswald Redlich, „Geschichtlicher Überblick. Allgemeine Begriffe und Grundlagen", d. i. die allgemeine Einleitung zu dem Buch: „Urkundenlehre von W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg und O. Redlich" München und Berlin I 1907. Sehr spannend und lehrreich, aber unvollständig ist R. Rosenmund, Die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon vornehmlich in Deutschland-Österreich (München 1897). Als ein Nachschlagewerk allerersten Ranges ist Harry Breßlau, „Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien" zu bezeichnen, von dem aber bis jetzt nur ein einziger Band 1889 erschienen ist (2. Auflage 1912). Die beiden neuesten Versuche der Zusammenfassung, der Abschnitt „Diplomatik" in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft (1. Bd.) verfaßt von Thommen, Schmitz-Kallenberg und Steinacker und der bereits erwähnte von Erben u. a. im „Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte" (herausg. von G. v. Below u. F. Meinecke) registrieren auch die sehr ausgedehnte und vielfach zerstreute Spezialliteratur. In dieser bieten insbesondere Julius Ficker's „Beiträge zur Urkundenlehre", 2 Bde. 1877, 1878 eine große Fülle von Anregungen; um das Verständnis dieses dem Neuling auf dem Gebiet der Urkundenlehre schwierigen Werkes zu erleichtern, möchte ich empfehlen, vor dem Studium desselben das vorerwähnte Buch von Rosenmund zu lesen. Eine Spezialdiplomatik der sächsisch-thüringischen Lande bietet das anregende Buch von O. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden (Leipzig 1887), bei dessen Benutzung aber die einschränkenden Ausführungen von Steinacker, Die Lehre von den nicht Königlichen (Privat-) Urkunden, in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I, und von Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (Urkundenlehre III von Erben, Schmitz-Kallenberg und Redlich) 1911, S. 135ff. zu beachten sind. Dazu kommt noch die Zeitschrift: Ar-

chiv für Urkundenforschung, herausgegeben von Brandi, Breßlau und Tangl. Leipzig, seit 1907. Ein nützliches Werk ist noch immer: Pater Gregor Gruber (Wien), Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik vorzüglich für Oesterreich und Deutschland, I. Teil (Theorie) u. II. Teil (Praxis), Wien 1783, III. Teil (Lehrsystem, diplom. Zeitenkunde), Wien 1784; dazu desselben Gelehrten „Kurzgefaßtes Lehrsystem seiner diplom. u. herald. Kollegien“, 2. Afl. Wien 1789.

Kirchenbücher und Standesamtsregister.

Geschichte der Kirchenbücher.

Unter „Kirchenbüchern“ versteht man im weiteren Sinne alle Bücher bei einer Kirche, die irgendeinem kirchlichen Zwecke dienen, so vor allem die liturgischen. Im engeren Sinne aber werden darunter begriffen die regelmäßigen Verzeichnisse der wichtigsten kirchlichen Handlungen, die an einzelnen Mitgliedern der Kirche durch die hierzu berechtigten Geistlichen verrichtet worden sind. In diesem Sinn ist das Wort im folgenden gemeint. Neben dem Ausdruck „Kirchenbücher“[1]) finden sich heutzutage noch andere Namen: Matriken in Österreich, Tauf- und Eherodel in der Schweiz, parish books in England, kanonische Bücher in Tirol u. a. m.

Entsprechend der Beurkundung des Zivilstandes im römischen Reich wurden auch in den christlichen Gemeinden mindestens seit dem 3. Jahrhundert Listen über die Taufen und Sterbefälle geführt.[2]) In die Tafeln oder Diptycha[3]) der Getauften wurden regelmäßig die Namen jener eingetragen, die ihre Kinder zur Taufe brachten wie die der Neugetauften selber. In die Diptychen der Verstorbenen aber[4]) wurden, wenn auch zunächst nur die hervorragenderen Kleriker und Laien, so doch nach und nach außerdem alle Verewigten, Männer und Frauen, eingeschrieben wegen des heiligen Opfers, das am Jahrestage des Todes der Gläubigen für sie dargebracht wurde. Nicht weniger fand auch eine Einzeichnung der Getrauten in ein in der Kirche aufbewahrtes Eheregister statt.

Diese offiziellen Aufzeichnungen, wie sie in den ältesten Christengemeinden gebucht wurden, verschwanden wieder. Die Gründe für das Aufhören jener alten Tauf- und Totenregister liegen auf der Hand. Seitdem

---

[1]) Libri ecclesiastici hießen im Mittelalter vor allem d. Verzeichnisse der kirchl. Einkünfte u. Verpflichtungen.

[2]) W. Levison, D. Beurkundung d. Zivilstandes im Altertum, 1898.

[3]) Diptychen sind bei d. Römern d. ersten christl. Zeitrechnungstafeln v. Gold od. Silber, bei einfacher Ausstattung v. Holz od. Schiefer, am häufigsten von Elfenbein od. Kamelbein. Diese Tafeln waren mit Bändern oder Scharnieren versehen, so daß sie wie Bücher aufgeklappt u. zusammengelegt werden konnten. D. inneren Flächen, mit Wachs oder Papyrus überzogen, dienten als Schreibtafeln. Solche Diptychen wurden früh für kirchl. Zwecke benutzt. Man pflegte auf ihnen d. Namen d. Märtyrer, d. Kirchenvorsteher, d. Wohltäter od. anderer hervorragender Personen zu verzeichnen. Diese Tafeln wurden dann während d. Fürbitte auf d. Altar aufgestellt u. blieben im Abendlande bis ins 12., in der griechischen Kirche bis ins 15. Jht. im Gebrauch. Vgl. Gori, Thesaurus Diptychorum. 3 voll. 1759.

[4]) Vgl. weiter unten unter Nekrologien.

die christliche Religion Staatsreligion in der Weise geworden war, daß jeder Ungetaufte, mit Ausnahme der geduldeten Juden, aus dem Lande weichen mußte, galt jeder innerhalb des Gemeinwesens Befindliche als getauft. Ebenso starb jeder nicht aus der Kirche Ausgestoßene in der Gemeinschaft der Kirche. Allgemeine Tauf- und Totenregister schienen nicht mehr nötig zu sein. Das Auflösen dieser beiden Registerarten zog dann auch das Ende der Eheregister herbei.

Doch muß schon frühzeitig sich das Bedürfnis aufs neue geltend gemacht haben, die wichtigsten kirchlichen Handlungen nach den Personen zu buchen. Da der Beruf der christlichen Seelsorge es mit sich bringt, kein wichtiges Lebensereignis der einzelnen vorübergehen zu lassen, ohne deren religiöse Gesinnung desto kräftiger zu beleben, so legten sich die Geistlichen frühzeitig einschlagende Notizen an. Es stellte sich bald die Notwendigkeit solcher Verzeichnisse für den kirchenrechtlichen Gebrauch und für die Verwaltung heraus.

Hinkmar, Erzbischof von Rheims, erklärt auf dem Konzil von Soissons (853), daß das System und die Geltung der kirchlichen Gesetze dahin gehe, für alle kirchlichen Handlungen die Schriftlichkeit zu verlangen, so, daß, wer der Taufe teilhaftig wird, gehalten ist, seinen Namen anzugeben. Verzeichnisse aus Hinkmars Zeiten sind keine mehr vorhanden. Die frühesten Kirchenbücher, die sich bis in unsere Zeit erhalten haben und die den Stand einer Person festlegen, sind aus Italien bekannt. Als Alessandro Vellutello sich ums Jahr 1525 mit der Herausgabe und Bearbeitung von Petrarcas Schriften beschäftigte und dabei auch persönliche Nachrichten über Laura, Petrarcas Geliebte, sammelte, sah er sich nach den Kirchenbüchern ihrer provenzalischen Heimatgegend um. Er wandte sich an den Pfarrer von Cabrières, Dep. Vaucluse und fand zwei Register, die von 1305 bis 1375 und 1378 reichten. Daraus ergab sich, daß Laura am 4. Juni 1314 getauft war. Etwas später war diese Einrichtung auch schon weiter nach Norden, nach Mittelfrankreich, vorgedrungen und aus dem Städtchen Givry, Depart. Saône et Loire, ist noch ein Eheregister von 1336—1350 und von Begräbnissen zwischen 1335—1348 auf uns gekommen. Daß hier diese Registerführung noch neu war, dürfen wir daraus schließen, daß diese Verzeichnisse sich an ein Lagerbuch der Pfarrei anschließen. Die Neuheit der Einrichtung spiegelt sich auch in der Lückenhaftigkeit der ältesten Jahrgänge wieder.[1]) Von Süden her verbreitete sich der Brauch dann weiter nach Norden. Im Jahre 1406 schreibt der Bischof von Nantes die Führung von Taufregistern vor, der von Angers im Jahre 1504. Ein noch erhaltenes derartiges Register zu St. Jean en Gréve in Paris setzt 1515 ein.

In Italien können wir selbst aus kleineren Orten kirchliche Register

---

[1]) So zeigt das Faksimile der ersten Seite des ältesten Kirchenbuches von Pruntrut in der Schweiz (beigegeben meiner Abhandlung Zur Zentralisation der Kirchenbücher, FB 1913, S. 3ff.) schon nach der ersten Eintragung eine größere Lücke, die bestimmt war, 5 oder 6 Taufeinträge aufzunehmen. Diese Lücken verbreiten sich auch über längere Zeiträume.

nachweisen, die bis ins 14. Jahrhundert zurückreichen, so die mit dem Jahre 1374 beginnenden Totenregister zu St. Sepolcro, Provinz Arezzo, und das Taufregister zu Gemona, Provinz Udine, das 1379 anfängt. Von Florenz hören wir, daß die gewöhnlich am spätesten einsetzenden Totenregister 1450 ihren Anfang nahmen, und daß bereits 1490 die Personenregister an den Diözesan eingesandt werden mußten. Zu Ravenna sind die Taufregister von 1492 an im Archivio del battisterio erhalten.

Auf der Iberischen Halbinsel konnten die christlichen Fürstentümer jahrhundertelang nur mühsam ihr eigenes Kulturleben entfalten. Hier hören wir daher auch nicht so früh wie in der Provence und Italien Nachricht von Kirchenbüchern. Im Jahre 1497 veranlaßte Erzbischof Ximenes von Toledo die daselbst versammelte Synode, die Führung von Geburts- und Trauregistern seitens aller Pfarrer zu verordnen. Diese Einrichtung wurde durch heillose Zustände im Lande veranlaßt. Es wurden nämlich in leichtsinnigster Weise Ehen geschlossen und mit dem Vorgeben gelöst, daß zwischen den Gatten ein von der römischen Kirche statuiertes Ehehindernis, eine Patenschaft, eine cognatio spiritualis stattfinde, und stets fanden sich gewissenlose Leute, die das beschworen. Um dem vorzubeugen, sollten hinfort amtliche Tauf- und Eheregister mit Angabe der Zeugen und Bürgschaftsleister geführt werden. Etliche Jahrzehnte scheint dieser Vorgang auch auf Portugal eingewirkt zu haben; denn wir hören, daß der Infant Alfons, Erzbischof von Lissabon, auf einer daselbst im Jahre 1536 abgehaltenen Synode die Kirchenbuchführung anordnen ließ.

In England wurden alle drei Hauptregister von Taufen, Trauungen und Begräbnissen zwei Jahre nach der Trennung von der römisch-katholischen Kirche durch Verordnung König Heinrichs VIII. vom Jahre 1538 eingeführt und fanden ungemein schnelle Verbreitung, in Schottland erst seit 1551, in Irland viel später.

In Deutschland, wo wir vereinzelt Taufregister schon im 15. Jahrhundert von Synoden angeordnet sehen, ist das älteste Überbleibsel eines Kirchenbuches in neuerem Sinne das Bruchstück eines Taufbuchs von St. Theodor in Basel von 1490—1497, seit 1861 ins Britische Museum nach London gelangt. Es ist als ein echtes, dem öffentlichen kirchlichen Gemeindegebrauch dienendes Register angelegt. Aber trotz des öffentlichen Charakters erwies sich dieses Unternehmen als ein verfrühter Versuch seines Urhebers. Das war Johann Surgant, ein Sohn des Oberelsaß, ein tüchtiger Gelehrter, viermal Rektor der Baseler Universität. Als Hörer der Sorbonne mußte er in Frankreich die kirchliche Registerführung, insbesondere die der Taufbücher, kennen gelernt haben und suchte dieselbe auch an seinem späteren Wirkungsort einzuführen. Aber so sehr war dieses Unternehmen auf seine Person angewiesen, daß, als er im Jahre 1497, vielleicht infolge Krankheit oder Arbeitslast, mit den Einzeichnungen aufhörte, die Sache liegen blieb. Nachdem er 1503 gestorben war, legte auch der Pfarrer nicht Hand an. Als aber im Jahre 1529 nicht nur zu St. Theodor, sondern an allen Kirchen von Basel die Kirchenbuchführung Eingang fand, war eine neue Zeit angebrochen.

Die Reformation war es, die in Deutschland die Kirchenbuchführung erzeugte: überall von den Alpen bis an den Harz, von den Vogesen bis nach Schlesien, in der Schweiz, im Elsaß, in Schwaben, in der Wetterau, in Frankfurt a. M., Nürnberg, Böhmen, Sachsen-Thüringen und Schlesien finden wir Kirchenbücher von den ersten Anfängen der Reformation bis zum Jahre 1540. So sehr war diese Verzeichnung der an Personen vorgenommenen heiligen Handlungen damals in Deutschland Sache der Reformationsverwandten, daß z. B. im Mai 1533 der Rat der Reichsstadt Lindau anordnete, daß, soweit die Stadt zwinglisch geworden, die Kinder, die das Taufsakrament empfangen, von den Geistlichen in ein Buch verzeichnet werden sollten, wie das im Jahre darauf in entsprechender Weise mit den Getrauten geschah. Für die Katholiken wurden diese Bücher hier, wie überall anderswo, erst viel später eingeführt. Recht merkwürdig und augenfällig tritt dieser Unterschied bei späteren Staatenbildungen zutage, die, wie Württemberg und Baden, aus mannigfaltigen Gebieten verschiedenen Bekenntnisses zusammengesetzt sind. Während also in Baden die seit 1531 bis in die sechziger Jahre erhaltenen 13 ältesten Kirchenbücher alle protestantisch sind, beginnt das älteste katholische Kirchenbuch, das von Hagnau am Bodensee, im Jahre 1569. Auch nach der Mitte des 16. Jahrhunderts fuhr man in der Einführung kirchlicher Registerbücher fort; diese fanden z. B. Eingang im Braunschweigischen 1569, in Kurbrandenburg 1573, und zwar in beiden Ländern alle drei Register, in Oldenburg 1573 nur die Taufbücher, in Schleswig-Holstein 1587, in Mecklenburg 1602 Tauf- und Eheregister, in Pommern 1617 alle drei Register usf. Im allgemeinen kann man sie je weiter nach Norden und den Küsten des deutschen und baltischen Meeres zu um so später einsetzen sehen, so insbesondere bei den großen Seestädten Bremen und Hamburg, wo teilweise die eigentlich auswärtigen niederländischen Register die ältesten sind.

Die enge Verbindung von weltlichem und geistlichem Regiment, die in den reformierten Städten herrschte, war der Entstehung der Kirchenbücher besonders förderlich. Wir können dies insbesondere in den oberschwäbischen und oberrheinischen Städten beobachten. Auch das Frankfurter Kirchenbuch zeigt deutlich, wie die städtischen Organisationsbestrebungen auf die Entstehung der Kirchenbücher einen ganz besonderen Einfluß hatten.

Mit der Ausbreitung der Reformation nahm sich das landesherrliche Kirchenregiment der Kirchenbücher an. Dieses übertrug seine eigenen Kanzleivorschriften und Zentralisationsbestrebungen auf die Kirche. So gehen eine ganze Reihe evangelischer Kirchenordnungen dem Tridentiner Konzil mit der Anordnung von Kirchenbüchern vorher.[1])

Für die Entwicklung der Kirchenbücher in katholischen Gemeinden wurde das Tridentinum maßgebend. Unter den vielen Schäden im sittlich-religiösen Leben, deren Heilung von der Synode zu Trient erwartet wurde, stand nicht in letzter Reihe die Winkelehe. Trotz aller bisherigen kirchlichen und staatlichen Verbote wucherte dieses Übel fort. So dekretierte denn das

---

[1]) Franz, Alter u. Bestand der Kirchenbücher in Baden, S. 29.

Tridentinum, es sollten an den Orten, wo dieses Dekret verkündet sein würde, nur noch solche Ehen giltig sein, die vor dem eignen Pfarrer eines der beiden Brautleute und vor zwei oder drei Zeugen abgeschlossen wurden. Demzufolge wurden Eheregister eingeführt. Seit frühester Zeit entstand in der katholischen Kirche aus der Patenschaft bei der Taufe das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft. Im Laufe der Zeit hatte dasselbe dann eine sehr weite Ausdehnung erhalten und besaß trotz aller Beschränkung durch die Päpste am Ende des Mittelalters noch einen bedeutenden Umfang. Demgemäß mußte das Konzil hier eine Beschränkung eintreten lassen. Sodann war es trotz immer wiederholten Verbotes Gebrauch, viele Paten beizuziehen, wodurch das Ehehindernis noch lästiger wurde. Hier schaffte die Synode insofern Abhilfe, als sie einerseits vorschrieb, es dürften künftighin nur einer oder höchstens zwei Taufpaten beigezogen werden, und andrerseits bestimmte, daß in Zukunft das Ehehindernis nur noch bestehen solle zwischen dem Taufenden einer- und dem Täufling nebst dessen Eltern andererseits, ferner zwischen den Taufpaten einer- und dem Täufling nebst dessen Eltern andererseits. Zur besseren Kontrolle über das Ehehindernis wurden die Taufregister allgemein eingeführt. Auch das aus der Firmung entstehende Ehehindernis wurde des näheren festgelegt. Hieraus entstanden nach und nach die Firmungsregister.

Nach der allgemeinen Synode zu Trient wurde da und dort eine weit über deren Vorschriften hinausgehende kirchliche Buchführung geboten. So schrieb die Synode von Konstanz 1567 Register vor über Taufe, Firmung, Erfüllung der österlichen Pflicht, Ehe und über die Toten und kirchlich Begrabenen. Merkwürdige Vorschriften gab die Provinzialsynode von Salzburg 1569. In einem Buch sollten die Pfarrer alle ihre Pfarrangehörigen mit Vor- und Zunamen, nach Alter und Stand verzeichnen. In einem zweiten Register sollten die Gestorbenen und die Weggezogenen notiert werden, in einem dritten die in der Pfarrei geborenen Kinder und die Eingewanderten. Mehr verlangen die Synodalakten nicht. Dazu tritt aber ergänzend das Agendarium bzw. das Manuale parochorum. Das letztere nun schreibt vor ein Tauf-, Firmungs- und Eheregister. In voller Übereinstimmung damit forderte die Verordnung über eine Generalvisitation der Diözese aus dem Jahre 1616 das Tauf-, Firmungs-, Ehe- und Familienregister. Letzteres sollte die einzelnen Familien, deren Glieder und Dienstboten enthalten. Eingetragen mußten darin weiter werden die Neugeborenen, neue Dienstboten, Eingewanderte, die Gestorbenen mit dem Datum des Todes, die Ausgewanderten und die zum Empfang der ersten Kommunion Fähigen. Ende des 16. Jahrhundert gab es durch fast ganz Süddeutschland hin: Tauf-, Firmungs-, Beicht- und Kommunikanten-, Ehe-, Toten- und Familienregister. Anderwärts ging der Prozeß langsamer. So gab es in Prag 1605 das Tauf- und Familienregister; letzteres war zugleich Verzeichnis der Osterkommunikanten, sodann derer, die zwar schon beichten, aber noch nicht kommunizieren durften, und der Gefirmten; in Köln 1612 Tauf-, Beicht-, Ehe- und Familienregister; dieses zugleich als Verzeichnis der Konvertiten, der aus der Kirche Ausgetretenen und der Toten.

Zum eisernen Bestand der katholischen Pfarregistraturen gehörten die durch das Tridentinum vorgeschriebenen Tauf- und Ehebücher, denen sich meist auch das den Taufregistern analoge Verzeichnis der Gefirmten anschloß. Aber fast ebenso häufig wie die beiden von der allgemeinen Synode vorgeschriebenen Kirchenbücher findet sich das Familienregister. Am seltensten sind besondere Verzeichnisse für Osterbeichte und Osterkommunion. Dafür mußte meist auch das Familienregister dienen. Dieses Buch — Liber animarum, Liber status animarum, Liber status, Liber vivorum et mortuorum, Liber familiarum — war nun tatsächlich das Buch für alles. Neben den einzelnen Familien innerhalb der Pfarrei und deren einzelnen Gliedern war darin gewöhnlich auch zugleich verzeichnet der Empfang der Firmung, die Erfüllung der Osterpflicht, Rückkehr zur Kirche, Austritt aus derselben, Einwanderung, Auswanderung, Abgang durch den Tod und kirchliches Begräbnis. Unter diesen Umständen war das Familienregister überladen. Die nötige Entlastung geschah am besten dadurch, daß man eigens Toten- bzw. Begräbnisregister führte. So wurden die Totenregister allgemein. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren nun allgemein gebräuchlich: das Tauf-, Firmungs-, Ehe-, Tcten- bzw. Begräbnis- und Familienregister. Da und dort wurden auch Verzeichnisse der zu Ostern Beichtenden und Kommunizierenden geführt.

Je weiter sich Glieder vom Körper unseres alten Reiches nach Osten vorstreckten oder davon gesondert unter fremden Völker angesiedelt saßen, um so weniger reicht ihre Registerführung in frühe Zeit zurück. Unter 46 evangelischen Pfarren Siebenbürgens gehen die zwölf ältesten in die Zeit von 1612—1649 zurück, 31 gehören mit ihren Anfängen noch dem späteren 17. Jahrhundert an. In den baltischen Provinzen Rußlands[1]) begann die kirchliche Registerführung zu Ende des 16. Jahrhunderts; es sind aber meist nur jüngere Bücher auf uns gekommen. Nach Skandinavien, Dänemark, Norwegen, Schweden kamen die Kirchenbücher erst 1646, 1685 und 1686, obwohl in allen drei Reichen eine Anzahl von Registern weiter ins 17. Jahrhundert zurückreicht.[2])

In der Aufklärungszeit hat sich der Staat kraft seines Oberaufsichtsrechts über alle Kirchen auch der Kirchenbücherführung angenommen. Wie die Pfarrer für Landesvermessungen, Steuererhebungen und Ähnliches herangezogen wurden, so dienten die Kirchenbücher regelmäßig der Rekrutenaushebung. Diese veränderte Auffassung war für die Führung der Bücher vorteilhaft, weil sie eine schärfere Kontrolle zur Folge hatte.

[1]) Nach Johann Peter Süßmilch, D. göttliche Ordnung in d. Veränderungen d. menschl. Geschl. 3. Tl. Berlin 1787, hrsg. v. Baumann, S. 36 sind im übrigen Rußland die jährlichen Verzeichnisse der Toten, Getauften u. Verheirateten 1764 eingeführt.

[2]) E. nützliche Zusammenstellung der in Kirchenb. vorkommenden Abkürzungen gibt Devrient, Familienforschung S. 63. Hier seien einige verzeichnet, deren Auflösung weniger offen zutage liegt: B., Br. = Bürger; dom. = dominica, Sonntag; G. = Gevatter; Gel. = Geläut; g. S. = ganze Schule, d. h. d. ganze Schule ist der Leiche gefolgt; patr. = patrinus oder patrina, Pate; praem. conc. = praematurus concubitus; susc. = suscepit oder susceptor, Pate; vitr. = vitricus, Stiefvater.

In der Regel werden die Listen über die Taufen, Trauungen und Bestattungen getrennt geführt, so daß jede Pfarrei drei gleichzeitig geführte Bücher besitzt. Die Leichenbücher sind aber in vielen Gegenden später angelegt worden als die beiden anderen Register; an manchen Orten, wie in Leipzig und in Lübeck, sind sie nicht von den Kirchen, sondern vom Stadtrat als dem Eigentümer des Begräbnisplatzes geführt. Meist nur in kleinen Gemeinden findet man die Eintragungen über alle kirchlichen Handlungen ungetrennt. Das sind dann gewöhnlich die ursprünglichen Niederschriften, während die getrennten Register als Reinschrift nach Handbüchern oder Zetteln hergestellt worden sind. Diese Konzepte sind leider in den meisten Pfarrämtern vernichtet oder verwahrlost worden. Wo sie noch vorhanden sind, bilden sie eine ausgezeichnete Kontrolle für die Angaben der Kirchenbücher.[1])

Hinsichtlich der Taufregister besteht ein bemerkenswerter Unterschied insofern, als sie in Sachsen nach der Folge der Geburten, in den meisten übrigen deutschen Landeskirchen nach der der Taufen angelegt wurden, sodaß dort auch die Ungetauften — als solche sofort kenntlich — Aufnahme finden, hier nicht.

Adlige Trauungen werden nicht selten auch an solchen Orten eingetragen, wo sie nicht stattgefunden haben, wenn diese Orte Herrschaftsannex waren. Man tut ferner gut, die umliegenden Kirchspiele zu mustern, wo man die gesuchten Ehepaare unter den Paten findet. Manche Kirchenbücher buchen, so weit Standespersonen in Betracht kommen, einen ganzen Umkreis.

In einzelnen Gegenden wurden besondere Katechumenen- und Konfirmationsverzeichnisse geführt. Diese reichen in die älteste Zeit der Reformation zurück. So ordnet 1574 die Dortrechter Synode an, daß im Kirchenbuch die Namen derjenigen verzeichnet werden sollen, die man in der Konfirmation als Gliedmaßen der Gemeinde aufnimmt, ebenso wird 1572 bis 1592 bei deutsch-reformierter Kirche in Köln neben dem Kommunikantenregister ein anderes über diejenigen geführt, die ihr Bekenntnis abgelegt haben. Ein Gleiches bestimmt noch die Clevisch-Märkische Kirchenordnung.

Hier und da wurden die Kirchenbücher gedruckt, so in Württemberg in mehreren Städten lange Zeit hindurch. Stuttgart besitzt ein fast vollständiges Kirchenregister seit 1558; — die Jahrgänge 1692—1848 sind gedruckt; außerdem sind solche gedruckte Kirchenregister auch von Calw, Eßlingen, Ludwigsburg und Tübingen erhalten.

Mit Tauf-, Trau- und Begräbnisregistern ist der Inhalt der christlichen Kirchenbücher nicht erschöpft. Sie haben vielmehr je nach besonderen Orten und Gegenden in verschiedenem Maße noch mannigfaltigen andern Inhalt. Das Kirchenbuch zu Lehnbach in Hessen enthält nicht weniger als ein Dutzend verschiedener Mitteilungen. Vielfach sind die Kirchenbücher, be-

---

[1]) Devrient, Familienforschung 1911, S. 20.

sonders im 17. Jahrh., eine Fundgrube für die Geschichte der Kirchenzucht. Einen gewissen censorischen Charakter hat das Kirchenbuch schon an und für sich. Lehrreich hierfür ist die Überschrift des 1575 beginnenden Kirchenbuchs zu Reinheim in Hessen: „Register, in welchem kürzlich verzeichnet ist, wer ehelich zusammengekommen und nach christlicher Ordnung eingesegnet ist, auch was für Kinder zum Sakrament der heiligen Taufe gebracht sind, wie sich die Kinder im catechismo geübt haben, endlich was der Pfarrer für Pfarrkinder gehabt, die das heilige Abendmahl gebraucht oder nicht gebraucht und wie ein jegliches getan gewesen ist.“ Oft sind die Büßer besonders verzeichnet, wie seit 1637 in Bischofsheim: catalogus illorum qui post lapsum in peccato scortationis et adulterii poenitentiam publice egerunt et in ecclesiae communionen recepti sunt. Ähnlich verhält es sich mit den unehelich Geborenen, die bald für sich gebucht sind, bald, wie in vielen Fällen die Büßer, mit den übrigen Eintragungen vermischt.

Duplikate der Kirchenbücher.

Ein großer Vorteil entsteht dem Familienforscher dort, wo Duplikate der Kirchenbücher an verschiedenen Orten sich finden: Ist dann durch Brand oder sonstiges Unglück an dem einen Archive ein Verlust entstanden, so kann an dem andern Orte Ersatz geschafft werden. Solche Duplikate sind z. B. für alle evangelischen Pfarren des Königreichs Sachsen vorgeschrieben; sie werden in den Erblanden bei den Superintendenturen, in der Oberlausitz bei der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, bez. bei den Stadträten der Vierstädte aufbewahrt; jeder Eintrag, der nach Einreichung des Duplikates in das Kirchenbuch gemacht wird, muß an diese Stellen in beglaubigter Abschrift eingesandt und in dem Duplikat nachgetragen werden. In Preußen werden sie bei den Amtsgerichten verwahrt. (Verordnungsbl. des Evangelisch-lutherischen Landeskonsisteriums 1899, S. 30). In Mecklenburg werden schon seit 1740, in Görz und Gradisca seit 1835 Abschriften bei den kirchlichen Oberbehörden aufbewahrt.

In die evangelischen Kirchenbücher einer Parochie werden, wenigstens im Königreich Sachsen, auch die in fremden Parochien vollzogenen Taufen und Trauungen (jedoch ohne Nummer) dann eingetragen, wenn die Eltern der getauften Kinder oder Eheschließenden der betreffenden Parochie angehören. Aufgebote und Trauungen werden in die Kirchenbücher derjenigen Parochie eingetragen, in der sie stattgefunden haben. Von dem Pfarrer oder Küster des Ortes der Braut wird ein Präsentationsschein dem Pfarrer des Bräutigams zugestellt. An beiden Orten wird die Trauung gebucht. Also ergibt sich eine Buchung an zwei Orten, wozu noch zwei Duplikate kommen — nach menschlichen Begriffen eine sehr große Sicherstellung vor gänzlichem Verlust.

Kirchenbuchnotizen auf Zetteln und in Handbüchern.

An manchen Orten wurden Notizen, die zur Eintragung in die Reinschrift der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister bestimmt waren, nicht auf Zettel, sondern in Handbücher eingetragen, die dem Pfarrer zur Verfügung standen. Die Küster oder Pfarrer trugen in solche Handbücher alle Notizen über Taufen, Trauungen, Aufgebote, Kommunion usw. ein. Solche Handbücher haben sich z. B. in Saalfeld erhalten.

Praktische Ratschläge für Forschungen in Kirchenbüchern.

Wenn man nur den Ort, etwa eine Großstadt, weiß, aus der ein Familienglied stammt, nicht aber die betreffende Kirche, wo es getauft, getraut oder auf welchem Kirchhof es beerdigt wurde, so empfiehlt es sich, daß man an die oberste kirchliche Behörde, etwa an den Oberpfarrer, in dieser Stadt geht oder an den zuständigen Superintendenten oder Bischof mit der Bitte, ein Rundschreiben an die unterstellten Geistlichen zu erlassen, worin diese zu den einschlagenden Kirchenbuchforschungen, ob der Betreffende in ihrer Kirche getauft, getraut, bzw. beerdigt worden sei, aufgefordert werden. Wenn die Kirchenbücher der betreffenden Pfarre verbrannt sind, so frage man zunächst bei den zuständigen kirchlichen Behörden, z. B. den Superintendenturen, an, ob ein Duplikat vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, so ist zunächst die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, ob in den Akten der kirchlichen Oberbehörde oder der weltlichen Kircheninspektionen (der zuständigen Amtshauptmannschaften im Königreich Sachsen[1]) sich einschlagendes Material findet. Vor allem muß der Familienforscher feststellen, wohin die für ihn in Betracht kommende Ortschaft eingepfarrt ist. Diesbezüglich ist auf die Beziehungen zwischen Familiengeschichte und Topographie zu verweisen, die auf Band I Seite 318ff. des vorliegenden Werkes auseinandergesetzt sind.

Für ausgedehntere Forschungen kommen Reisen immer fast billiger, als wenn man sich beglaubigte oder unbeglaubigte Auszüge in großer Anzahl schicken läßt. Auch findet man oft mehr Entgegenkommen beim Reisen, besonders wenn die Kirchenbücher von den Pfarrern selbst verwaltet werden. Ferner ist dem Familienforscher zu raten, daß er sich nicht vorher anmeldet, da man dann sehr oft eine ausweichende Antwort bekommt. Manche Pfarrämter berechnen ein Honorar für die Aufsicht, die sie während der Benutzung der Kirchenbücher stellen müssen. Aber auch die Auszüge selbst werden berechnet, in einzelnen Fällen recht hoch auch dann, wenn der Familienforscher selbst an Ort und Stelle arbeitet. Es ist daher zur Vermeidung von großen Unannehmlichkeiten zu raten, daß der Familienforscher vor der Ausstellung von Kirchenbuchauszügen sich mit dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter über die Finanzfrage einigt.

Es ist wohl zu beachten, daß elementare Ereignisse, Epidemieen usw. eine Störung des Bevölkerungsstandes hervorrufen, und zwar in der Weise, daß die Bevölkerung vorrübergehend in andern Orten Aufnahme sucht, oder daß einzelne Familien wenigstens vorübergehend auswandern. Bei Kriegen wird die Flucht in die nächste Stadt oder einen befestigten Ort, bei Epidemieen die Flucht auf das Land oder ins Gebirge zu beachten sein, oder

---

[1]) Gemeinde- u. Ortsverz. f. d. Kgr. Sachsen. Verz. d. Stadt- u. Landgemeinden u. d. selbständigen Gutsbezirke, sowie d. zugehörigen Wohnplätze u. d. einen besonderen Namen führenden Ortsteile, nach Kreis- u. Amtshauptmannschaften geordnet, nebst alph. Ortsreg. 3. Afl. d. Alph. Verz. d. im Kgr. Sachsen belegenen Stadt- u. Landgemeinden. Bearbeitet durch d. Statistische Bureau d. Kgl. Ministeriums des Innern. Dresden 1904. Druck u. Kommissionsverlag v. C. Heinrich. (Hier auch verzeichnet d. zugehörigen Amts- u. Landgerichte der evangelisch-lutherischen Kirchspiele).

auch in die benachbarten Städte. Gelegentlich einer Epidemie wanderte z. B. die Universität Wittenberg aus. Melanchthon lebte vorrübergehend in Zerbst. Dies auf den Bevölkerungsstand im allgemeinen bezogen bedeutet, daß man z. B. bei Aufsuchen von Daten zur Familiengeschichte innerhalb des 30jähr. Krieges die Kirchenbücher der nächsten Stadt mit berücksichtigen muß für solche Familien, die auf dem Lande saßen, umgekehrt für städtische Familien in der Zeit der Epidemieen die Kirchenbücher der nächsten Ortschaften in Höhenlage. Als Beispiel sei erwähnt, daß die Kirchenbücher von Gr. Raschleben b. Cöthen Taufen und Trauungen von Familien aus der Stadt Cöthen enthalten, sowie aus umliegenden Dörfern.

Wenn aber diese Wege nicht dazu führen, die vorhandenen Lücken der Abstammung auszufüllen, müssen die sonstigen Quellen, die im vorliegenden Werke nachgewiesen sind, herangezogen werden.[1])

Genealogische Abkürzungen und Zeichen, insbesondere zur Verwertung bei Kirchenbuchauszügen.

Man hat sich daran gewöhnt, bei genealogischen Untersuchungen sich gewisser Abkürzungen und Zeichen zu bedienen. Es empfiehlt sich insbesondere bei Auszügen aus Kirchenbüchern, sich dieser Gewohnheit anzuschließen. Es hat sich[2]) folgende feststehende Übung herausgebildet:

* geboren
~~ getauft
l. p. s. m. legitimiert durch nachfolgende Ehe (legitimatus per subsequens matrimonium)
l. p. r. p. legitimiert durch landesherrliche Verfügung (legitimatus per rescriptum principis)
o verlobt

∞ vermählt
∞ I vermählt in 1. Ehe
∞ II vermählt in 2. Ehe
)(geschieden
† gestorben
⚔ gefallen
† p gestorben nach (mortuus post)
† a gestorben vor (mortuus ante)
† i gestorben zwischen (infra)
▭ begraben.

Für die Aufzeichnung empfiehlt es sich, nach dem Zeichen den Ort, dann Jahr, Monat und Tag zu setzen, z. B. * Leipzig, 1815 Jan. 5. Der Begräbnisort steht hinter ▭. Bei älteren Daten ist auf die Verschiedenheiten der Zeitrechnung Rücksicht zu nehmen, insbesondere darauf, ob nach Zeit und Land der Julianische oder Gregorianische Kalender in Gebrauch war. Über diese Verschiedenheiten unterrichtet man sich aus den Lehrbüchern der Chronologie.

Über Kirchenbücher ist folgende Literatur vorhanden:

Literatur über Kirchenbücher.

Arenstorff, A. v., Ausz. aus d. Kirchenb. zu Mirow in Mecklenburg, VJH 26.

Arnswaldt, W. C. v., Selbsterlebtes bei d. Benutzung von Kirchenb., FB 1910 (sehr lesenswert f. d. Familienforscher).

Arntzenius, W. N., Liste d. Begrabenen in der Jakobsk. zum Haag 1600 bis 1607, NL 1910.

Auerbach, Hnr. Berthold, Kirchenb. v. Fürstent. Reuß j. L. betr., JVH, 74, 75.

[1]) Urkundlichen Wert haben auch die von Ärzten ausgestellten Totenscheine. Wichtige Belege für familiengeschichtliche Tatsachen sind ferner die von Angehörigen versandten Anzeigen („Notificationsschreiben in fürstlichen Häusern") über freudige und traurige Familienereignisse.

[2]) Stephan Kekule von Stradonitz, Genealogische Abkürzungen und Zeichen. Görlitz, Verlag von L. A. Starke. 50 Pfg.

Aufschnaiter, Chr., Die Matriken der Dekanalpfarre Reith bei Rattenberg, FMT V, 1908.

Augusti, Denkwürdigkeiten aus d. christl. Archäologie Bd. 12, S. 280ff.

Baetheke, Aus Gräfenhains Kirchenb., VGG 2.

Bailleu, Bericht ü. d. internationalen Kongreß d. Archivare u. Bibliothekare in Brüssel, KGV 1910, S. 573ff., bs. ü. d. Bericht v. Vannérus (vgl. dessen Tableau synoptique des Registres paroissiaux de la Province d'Anvers).

Balthasar, Augustin de, Tractatus de libris seu matriculis ecclesiasticis, editio auctior, Gryphiswaldiae 1748.

Bär, Max, Die Kirchenbücher der Prov. Westpreußen. Abhandlungen zur Landesku. d. Prov. Westpreußen, Heft 13. Danzig 1908.

Baume, Franz, Pfarrer zu Friedrichswert, Die Kirchenbücher der Landeskirche d. Herzogt. Gotha, Selbstverl. 1909.

Becker, Carl Chr., Wissenschaftl. Darstellung d. Lehre v. d. Kirchenb., Frankfurt a. M. 1831 (hierin auch e. Slg. landesherrlicher Verordnungen ü. Kirchenb.).

Benoit, Extraits des Actes de Baptême conservés à la Mairie de Luneville, JAW 1884.

Bergmann, Alter u. Matriken in den österreichischen Kronländern, JAW 1907.

Bernau, Chas. A., Bonds to Secure Parish against charges. The genealogist's Pocket library vol I. Some specialstudies in genealogy, chapter III. The genealogy of the submerged. Walton on Thames, England, Verlag des Verf.

Binterim, De libris baptizatorum, conjugatorum et defunctorum antiquis et novis, de eorum fatis et hodierno usu. Dusseldorp 1816; drs., Denkwürdigkeiten aus d. katholischen Kirche. Bd. 1, Tl. 1, S. 182ff. (nur über Taufreg.).

Blanckmeister, D. sächsischen Kirchenb. Leipzig 1893; drs., Aus d. kirchl. Leben d. Sachsenlandes. Kulturbilder aus 4 Jht. H. IV., drs., Alter u. Bestand d. Kirchenb. im Kgch. Sachsen, KGV 49, 1901; Neues sächs. Kirchbl. 1900, Nr. 52, Sp. 821ff.; drs., D. Kirchenbücher im Kgch. Sachsen mit Unterstützung d. Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchivs (nach ausführlicher Einleitung wird hier e. genaue Statistik dargeboten, die ersichtlich macht, aus welcher Zeit sich in den einzelnen Pfarrarchiven Tauf-, Trau- u. Totenreg. erhalten haben) Beitr. z. sächs. Kirchengesch. 15. H., Leipzig 1901; drs., Die neue Kirchenbuchordnung f. d. Kgr. Sachsen, ASW 1912.

v. Blittersdorff, Philipp Frhr. v., D. Adel in d. Kirchenb. d. Stadt Braunau am Inn in Oberösterreich, MAW 4.

Bobbe, Franz, D. Kirchenb. in Anhalt, VAG 7, 1898, 198ff.

Böhmer, Joh. G., Die Kirchenbuchführung der freien Stadt Frankfurt. Frankfurt a. M. 1848 (nur teilweise gedruckt; im Archiv der Stadt Frankfurt).

Bötticher, A., D. 20 ältesten Berliner[1]) evangelischen Kirchen u. ihre Kirchenbücher, ASW 7.

Bötticher, W. v., Nachrichten ü. Adelsgeschl. aus d. Kirchenb. v. Göda (Kgl. Sächs. Amtshauptmannschaft Bautzen), VJH 21.

Bouricius, L. G. N., Grafboek van de Oude Kerk der Stad Delft, De Wapenheraut 1910.

Breymann, H., Das Schicksal d. deutschen Kirchenb., FB 1910, Nr. 4.

Brooke, J. M. S., The Parish Registers of London, St. Mary Woolnoth and St. Mary Woolchurch Haw from 1538—1760, edited by J. M. S. Brooke and A. W. C. Hallen. 1886.

Bruiningk, H. v., Die älteren Kirchenb. Livlands, Sitzungsber. d. Gsft. f. Gesch. u. Altertumsku. d. Ostseeprovinzen Rußlands f. d. J. 1897 (SA., Riga 1898).

Brunstorff, Einiges ü. englische Kirchenb., DH 34.

Bulkeley, E. W., The Parish Registers of St. Mary, Stockport, Cheshire, Containing the Baptisms, Marriages and Burials from 1584—1620, with Notes. 1889.

---

[1]) Die Zentralstelle für Auszüge aus den Berliner Kirchenbüchern befindet sich Berlin C, Klosterstraße Nr. 65/67.

Burn, J. S., The history of parish Registers in England, also of the Registers of Scotland, Ireland, the East and West Indies, the Dissenters etc. Secd. ed. London 1862.

Busch, D. Kirchenbücher des Kantons Zürich, KGV, 1893.

Christonje, F. V., Kirkebogs uddrag fra Sjœllands og Lalland-Falsters Bysogne sarat nogle Landsogne (Alphabetisch geordnete Ausz. aus d. Kirchb. der Städte, wie auch einiger Gemeinden in Seeland u. Lalland-Falster), wird herausgegeben als Anhang zu „Genealogisk Tidsskrift" hrsg. v. „Dansk Genealogisk Institut."

Conrad, Familiennachr. aus ostpreuß. Kirchenb., VJH 1896 H. 2, 1897 H. 2 u. 3, 1898 H. 3.

Crain, D. Kirchenb. d. Grauen Klosters zu Wismar, VMG 6 (1841).

Croson, James, The Register Book of Christenings, Weddings and Burials within the Parish of Prestburg within the County of Chester 1560—1636. 1881.

v. Dassel, O., Ausz. aus d. Traureg. d. evangel. Hof- u. Sophienk. zu Dresden FB Jg. 5 (1907), S. 141 u. 228f., Jg. 6 (1908), S. 4f.; drs., Ausz. aus d. Kirchenb. d. kath. Kirche zu Endersdorf in Schlesien. Jg. 6, S. 15, 37.

Devrient, E., D. Kirchenbücher u. d. Staatsarchive ZPF 6.

Doerr, Aug. v., Ausz. aus d. im Arch. d. Evangel. Pfarramts A. C. zu Wien aufbewahrten Matrikeln d. kgl. dänischen u. kgl. schwedischen Gesandtschaften, DH 1900, 137; drs., Ausz. aus d. ältesten Matrikenbänden d. Stadtpfarrer zu Leoben, MAW 1912.

Doppelbauer, Bischof Dr. Franz Maria v. Linz, Durchforschung u. Ordnung d. Pfarrarchive mit e. eingehenden, v. Prof. Dr. Seb. Mayr in Kremsmünster verfaßten Instruktion, MZK VI (1907), S. 43ff.

Duncker, M., Verz. d. württembergischen Kirchenbücher. Im Auftrag der Württembergischen Kom. f. Landesgesch. Stuttgart 1912.

Eberlein u. Jungnitz, Die Kirchenbücher Schlesiens beider Konfessionen, hrsg. v. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens. Breslau 1902.

Edel, Ludw., Ein d. Untergang geweihtes Kirchenb. [in Schüttorf], FB Jg. 10 (1912).

Egli, Zwingli u. d. Pfarrbücher, Zwingliana I 1899 Nr. 1, S. 86; Nr. 2, S. 125.

Ehrhardt, Der evangelische Geistliche im preuß. Staat mit bes. Hinsicht auf die Provinz Sachsen. Halle 1844. S. 224—45: die Amtswirksamkeit des Geistlichen hinsichtlich der Kirchenbücher.

Ehrhardt, Drei interessante Ausz. aus d. Kirchenb. d. Kirche Divi Blasii zu Mühlhausen i. Thür., MGB 6, 161ff.

Einert, Kirchenb. in Schwarzburg-Sondershausen, Neue Mtlgn., Halle a. S., Bd. 19, S. 70—77.

Elvius, Sofus, Aus dänischen Kirchenb., DH 25.

Engelhardt, Ernst Frhr. v., Ausz. aus d. Kirchenb. d. St. Petersburger Konsistorialbez., JGM f. 1905 u. 1906.

Ersch u. Gruber, Allgemeine Enzyklopädie II 36.

Fasner, Die pfarramtl. Reg. im Gebiet d. Kantons Zürich, ihre Gesch. u. wissenschaftl. Ausbeute, Züricher Taschenb. 1899.

Feilitzsch, Hnr. E. Ferd. v., Z. Familiengesch. d. deutschen, insonderheit des Meißnischen Adels v. 1520 bis ca. 1820. Kirchenbuchauszüge. Großenhain u. Leipzig 1896; drs., Z. Kenntnis d. alten Kirchenb. in: Der Wahrheitszeuge, Christl. Monatsbl. f. d. Kirchengemeinden Wittgensdorf, Glösa u. Auerswalde (Druck u. Verl. v. O. Schirrmeister in Wittgensdorf). 4. Jg. 1908.

Fieker, Hans, Ausz. aus d. ältesten Kirchenb. v. Jemgum, FB 7 (1909), S. 190ff., 206ff.; drs., Ausz. aus d. Sterbereg. d. Aegidienk. in Hannover 1574—1610. ASW 1911.

Finster, Evangel. Pfarramtsarchive in Russisch-Polen, ASW 1905.

Fischer, Adlige Familiennachr. aus d. Sterbereg. d. Kirche St. Aegidii zu Braunschweig 1754—1812, DH 33.

Fishwick, H., The Registers of the Parish Church of Rochdale in the County of Lancashire from October 1582 to March 1641. 2 vols. 1888/89.

Flanß, R. v., Ausz. aus d. Kirchenb. d. benachbarten Kirchspiele Wittgendorf, Heuckewalde im Zeitzer Kreise, Gr.-Aga im Fürstent. Reuß j. L., Polzig u. Dobitschen im Herzogt. Sachsen-Altenburg, VJH 13.

Foster, Jos., London Marriages Licenses 1521—1869. 1887.

Fothergil, Gerald, Parish Registers, betreffend Emigrants to America in: „Some special studies in genealogy (= Bd. I von: The Genealogist's Pocket Library, hrsg. v. Chas. A. Bernau, Walton-on-Thames, England).

Francke, Aus Zwickaus alten Kirchenb. in: Kirchl. Mtlg. f. Zwickau 1893, Nr. 10.

Franz, Herm., Alter u. Bestand d. Kirchenbücher, insbesondere im Großherzogt. Baden, mit e. Übersicht über sämtliche Kirchenbücher in Baden (= ZOR, Ergänzungsheft 1). Heidelberg 1912.

Gatty, The First Book of the Marriage, Baptismal and Burial Registers of Ecclesfield Parish Church, Yorkshire, from 1558 to 1619, also the Churchwardens Accounts from 1520 to 1546. 1878.

Gemmeke, Anton, Ursprung u. Entwickelung der Kirchenb. im allgemeinen u. d. Kirchenb. im Bistum Paderborn im besonderen. Paderborn 1908.

Gibbons, Alfr., Marriage Licenses. An abstract of the Allegation Books preserved in the Registry of the Bishop of Lincoln 1598 to 1628. 1888.

Gibson, E. P., Parish Register of Stock Harvard. Essex 1563—1700. 1881.

Glanville-Richards, The Parish Registers of Windelsham, Surrey, from 1677 to 1783 with Biographical Notices of some Past and Present Families now Residing in the Parish etc. 1881.

Gmelin, D. Verwertung der Kirchenb. DGB 1 (vgl. Tille, DGB 7, 22); drs., D. historisch-statistische Bedeutung d. Kirchenb. ZPF 7.

Gohlfeld, Über die drei ältesten Teile der Kirchenbücher in Forst, 4. Bd. der Niederlausitzer Mitteilungen für Anthropologie und Altertumskunde in Guben (bei Albert König).

Goessel, G. v., Ausz. aus den Kirchenb. der evangel. Gemeinde u. d. Militärgemeinde d. Kürassier-Regiments v. Dallwig v. 1782—1830 zu Ratibor FB 1910.

Größler, H., Mtlg. aus Eislebischen Kirchenb., d. J. 1632—1780 umfassend. Eisleben 1888, Selbstverlag.

Grotefend, O., Ergebnisse einer Archivreise im Kr. Greifswald. Pomm. Jahrbücher Bd. 11 (1910) S. 111 ff. (enthält auch den Bestand an Kirchenbüchern im Kr. Gr.).

Gründler, Ü. d. Beweiskraft der Kirchenbücher, Allgemeine Kirchenzeitung 1842, 177 f.

Guttenberg, Franz Carl, Frhr. v., Älteste Matrikeln der Pfarreien des Erzbistums Bamberg, KGV 43, S. 14; drs., Älteste Matrikeln des Kgr. Bayern: Oberfranken, Unterfranken KGV 45, S. 38.

Hach, Ü. Kirchenb. in Lübeck VLG 7.

Hagen, R., Kirchenbücher bei St. Sebald in Nürnberg, Jb. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg 32.

Handel-Mazzetti, Victor Frhr. v., Miszellaneen aus d. Kirchenmatrikeln Oberösterreichs als Beitr. z. Gesch. d. Adels in Oberösterreich, MAW 4, 205 ff.

Has, Kirchenbücher im Kr. Minden, ASW 8.

Hassmann, D. derzeitige Führung d. Kirchenbücher in Sachsen, in „Der Kirchenbeamte", Organ d. Ver. sächs. Kirchenbeamten, Leipzig 1906, S. 21.

Hauch-Fausbøll, Th., Slesvigske Kirkebogsuddrag. 2. Tillæg til personalhistoriske Samlinger (Genealogisk Tidsskrift). København 1908.

Havergal, Reverend F. T., Records of Upton Bishop, Hereford, containing list of all the Marriages 1571—1883. 1883.

Herrmann, Fr., D. Inventarisation der Hessischen Evangel. Pfarrarchive, KGV 1909, 473 ff. Hier ist S. 475, 476 auch e. Schema f. d. Verzeichnung e. Pfarrarchivs nebst Erläuterungen gedruckt.

Herzog-Hauck, Realenzyklopädie f. protestantische Theologie u. Kirche, 3. Afl. Bd. 10, S. 854 ff.: Artikel „Kirchenbücher" von Jacobs.

Heydenreich, Eduard, Zur Zentralisierung der Kirchenbücher, FB 1913, S. 3ff. (mit denselben Faksimiles wie unten bei Hofer).

Hinsberg, G., Aus Berleburgs alten Kirchenb., den Liebhabern Berleburgs unter Zufügung ergänzender Nachrichten aus d. kirchl. u. fürstl. Arch., Beil. d. Wittgensteiner Kreisbl. 1908.

Hofer, Paul, D. schweizerischen Zivilstandsreg. Ihre Entstehung u. Entwickelung u. ihr Verhältnis z. Statistik (hier werden auch die Kirchenbücher der Schweiz behandelt; beigegeben ist e. photographische Nachbildung der zwei ersten Seiten des Taufreg. zu Pruntrut v. 1481 [nach unserer Zeitrechnung 1482]), Zeitschr. f. schweizerische Statistik, Jg. 1907.

Hofmann, J. H., Uit de Utrechtsche begrafenis-boeken (1623—1722), Rijswijk 1900; drs., Uit het dodenboek der momberkramer van Utrecht 1710—1749), Rijswijk 1903.

Hofmann, Reinh., Aus d. Kirchenb. e. vogtländischen Dorfes, DGB 1910.

Horst, Frhr. v. d., Das Kirchenb. zu Holzhausen unterm Limberg, VJH 27, S. 185ff.; D. Kirchenb. zu Lübbecke, VJH 27, S. 225ff.; D. Kirchenb. zu Blasheim, DH 1896, 168; Vademecum f. Kirchenbuchforscher im Fürstent. Osnabrück, DH 1897, 76. 89; D. Kirchenb. zu Preußisch-Oldendorf, DH 1898, 121; Dgl. in der Grafschaft Ravensberg, DH 1898, 138; D. Kirchenb. zu Börninghausen, DH 1899, 12; Genealog. Mtlg. aus d. Kirchenb. d. Kirche zu Dielingen im Fürstent. Minden, DH 1899, 135.

Hovenden, Rob., The Register-Books of Christenings, Marriages and Buriass within the precinct of the Cathedral and Metropolitical Church of Christ of Canterbury, Kent 1878; drs., Extract from the Parish Registers of Erith, Kent 1879; drs., The Parish-Registers of London, A. James, Clerkenwell, 3 vols., Harlian Society 1888.

Hugo, C. v., D. Kirchenb. zu Holzhausen, VJH 30.

Jaeger, Aus d. Kirchenb. d. St. Andreask. zu Teistungen. Unser Eichsfeld 5, 223.

Jacobs, Zur Geschichte der Kirchenbücher, KGV 1902, S. 44ff.

Jessen, Willers, Übersicht ü. d. Eckernförder Kirchenarch. Ztschr. d. Gsft. f. Schleswig-Holsteinische Gesch. 39. Bd. Leipzig 1909, S. 382ff.

Jenvers, The Parish Registers of St. Columb Major, Cornwall 1540—1780. 1881.

Jèze, Les registres de naissance à Rome (Revue générale de droit 1894, livr. 5).

Jungk KGV 43, 1895, S. 130 betr. Grafschaften Saarbrücken u. Saarwerden.

Kelleter behandelt die älteren Kölner Kirchenb. MSK 9.

Kern, Anton, Die Matriken d. protest. Stifts in Graz als Quelle f. d. Gesch. d. Protestantismus in Steiermark, Jb. d. Gsft. f. d. Gesch. d. Protestantismus in Österreich 1909, S. 65.

Kiefer, Selbständiges Register zum Pfarrbuch der Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Limburg 1907.

Kinschot, Jhr. van, Eenige aanteekeningen uit het Kerkarchief te Tiel, NL 1912.

Kleinwächter, Hnr., D. älteste protest. Kirchenb. d. Stadt Posen, HZGP 9.

Kl[otz], Z. Familienforschung, Neues sächs. Kirchenbl. 1909, Nr. 50.

Knetsch, E. Gang ü. d. alten Marburger Kirchhöfe, Hessische Chronik 1912.

Koch, Herbert, D. Kirchenb. d. Herzogt. Sachsen-Meiningen, ZPF 8; drs., D. Kirchenb. v. Elsaß-Lothringen, ZPF 9 u. 10.

Köller, E. M. v., Kirchenb.-Ausz. aus d. Kirchenb. d. Kr. Cammin in Pommern u. einiger benachbarter Parochien, VJH 1910.

Kortzfleisch, G. v., Vollständige Zusammenstellung aller in d. Taufreg. d. Löbenichtschen Kirche zu Königsberg 1654—1684 enthaltenen Taufen, soweit dieselben adlige Familien betreffen.

Kraus, J., Die Frankenthaler Kirchenb., Monatsschr. d. Frankenthaler Altert.-Vereins 15.

Krieg, R., Alter u. Bestand d. Kirchenb. Mecklenburgs, VMG 68; Mtlg. ü. Kirchenbücher, KGV 43. 45. 47; Über die Kirchenbücher der Prov. Sachsen, dem Herzogtum Anhalt, d. Großherzogt. Sachsen-Weimar, d. Herzogt. Sachsen-Koburg-Gotha, d. Herzogt. Sachsen-Altenburg, d. Fürstentums Schwarzburg u. d. Fürstent. Reuß ä. L. in den Neuen Mitteilungen aus d. Gebiet histor.-antiquar. Forschungen XIX, 1, 1895;

Alter u. Bestand d. Kirchenb. im Herzogt. Braunschweig, ZHV 28; D. kathol. Kirchenb. im Bistum Hildesheim u. d. Diözesen Osnabrück u. jene d. Provinz Schleswig-Holstein, VNS 1896, S. 65ff.; Ü. d. evangel. Kirchenb. d. Fürstent. Lippe, Birkenfeld, Lübeck, Waldeck u. Schaumburg, VNS 1895, S. 146—152, ebd. S. 152ff. ü. d. Kirchenbücher im Großherzogt. Oldenburg; Inventarisation d. Kirchenbücher, KGV 1907; Alter u. Bestand d. Kirchenb. im Großherzogtum Hessen, ZPF 4; Das Alter der Kirchenbücher d. Prov. Hannover, VNS Jg. 1896; Krieg schrieb auch die Fortsetzung des Artikels „Kirchenbücher" bis 1912 in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie u. Kirche, 3. Afl.

Kröber, F. E., D. Pfarrarchiv u. d. Studium desselben in seinem Nutzen f. Amt u. Gemeinde, Neues Sächs. Kirchenbl. IV 1897, 517ff.

Lange, Ausz. aus d. Kirchenb. in der Hauptmannschaft Windau in Kurland, VJH 17.

Langhammer, Die Kirchenbuchführung, in: Der Kirchenbeamte, Leipzig, I 1905, S. 8. 39. 72. 83.

Langhammer u. Haßmann, Z. Kirchenbuchführung, in: Der Kirchenbeamte, Leipzig, III 1907, S. 22.

Langley, Alfr., The Parish Registers of Broseley, Shropshire 1570—1700. 1889.

Legat, G. Th. v., Ausz. aus d. Kopulationsreg. u. Sterbereg. des Kirchenarchivs zu Staßfurt (1608—1738), VJH 20.

Lehmann, Findlinge auf verschiedenen Reisen, bei denen ich Kirchenb. usw. durchgesehen, VJH 1909.

Löbe, Ernst, Nachr. über Adlige aus d. Kirchenb. der Parochie Orlamünde, VKR 6.

Lohmeyer, Bearbeitung v. Kirchenbüchern. I. Tl. D. geschichtl., kultur- u. volkskundl. Beziehungen. Birkenfeld 1909.

Lotichius, Die Kirchenbuchordnung f. d. evang.-luth. Landesk. d. Kgr. Sachsen, FB 1912.

Macco, Kirchenb. in Württemberg betr., DH 1909; drs., Lübecker Kirchenb., DH 1911; drs., Kirchenb. v. Bayreuth, DH 1912, ebd. ü. Kirchenb. v. Feuchtwangen u. Dinkelsbühl.

Mach, Anton v., Aus d. Kirchenb. d. kathol. Pfarramtes Sullenczin im westpreuß. Kr. Carthaus, VJH 13.

Machholz, Ernst, Kirchenbücher in Ostpreußen, Mtlg. der Literarischen Gsft. Masovia, 10. Jg. 1904, S. 192ff. (Lötzen 1904); in d. Oberländischen Geschichtsbl., 7. H. Mühlhausen 1905, S. 177ff.; in d. Zeitschr. d. Altertumsgsft. Insterburg, 9. H., Insterburg 1905, S. 23ff.; in VJH 34 (Diözesen Allenstein, Braunsberg usw.); in d. Mtlg. der Litauischen Literar. Gsft. in Tilsit, 5. Bd. (Tilsit 1906); Familiennachrichten aus altpreuß. Kirchenb. I. Das Kirchenb. d. reformierten Kirchengemeinden Soldau-Morungen, Oberländ. Geschichtsbl. 9. H. II. D. Kirchenb. d. ehemals reformierten u. Simultank. Gr. Sarnrodt im Kr. Mohrungen, Oberländ. Geschichtsbl., 10. H.

Margerison, Registers of the Parish Church of Calverley, Yorkshire, with a Description of the Church and a sketch of its History prior to 1650. 3 vols. 1870—77.

Marshall, The Parish Registers of Perlethorpe, Notts 1887.

Meer van Kuffeler, F. C. van der, Tauf- u. Traub. d. altkathol. Kirche „de Paauw" in d. Kaiserstraße zu Amsterdam 1711—1723, De Wapenheraut, hrsg. v. E. v. Epen, XIII, 1909, H. 11 u. 12.

Metzsch, G. v., Beitr. z. Gesch. adl. Familien aus d. Kirchenbüchern der Umgebung Leipzigs, ZPF 2; Ausz. aus d. Kirchenb. der Nikolaik. zu Leipzig, FB Jg. 4, 1906.

Meyer, Übersicht ü. d. pfarramtlichen Personal- u. Bürgerreg. d. Kantons Zürich am Ende d. J. 1875, Synodalprotokoll Zürich 1876, S. 53—59.

Meyer, M., D. Kirchenb. d. Regierungsbez. Bromberg, Jb. d. histor. Gsft. f. d. Netzedistrikt zu Bromberg 1898.

Millies, E., D. Kirchenbuchführung in d. mecklenburg-schwerinischen Kirchengemeinden. Nach amtl. Quellen dargestellt. Schwerin 1896.

Muelen, J. C. van der, De registers der graven in de Klosterkerk te 's-Gravenhage 1886.

Müller, Th., Ü. d. Einführung der Kirchenb. in Baden, ZOR NF VII, 701 ff.
Nathusius, v., Die Frankfurter Kirchenbücher, Archiv f. Frankfurter Gesch. 3. F. VI, 1898.
Neefe betr. kathol. Kirchenb. in Oldenburg, Roland XI, 1.
Neubauer, E., Magdeburgs Kirchenb. MG 41 (1906), S. 417 ff.
Newman, Josiah, Index to Births, Marriages and Deaths, betr. die Quäkerurkunden, The Genealogist's Pocket Library, vol. I. Some special studies in genealogy, hrsg. v. Chas. A. Bernau, Walton-on-Thames, England.
Oberländer, E. notwendige Inventarisierung, ASW 8.
Obst, Emil, Die Stadt Bitterfeld im Spiegel ihrer Kirchenb. Mit Anhang ü. d. Gesch. der Kirchenbücher, Bitterfeld 1909.
Pauls, E., Ausz. aus d. älteren Zivilstandsreg. d. Pfarre Raeren (Kr. Eupen), VJH 6.
Poirier, F. J., Documents généalogiques d'après les registres des paroisses 1561 bis 1792, Paris 1899. Vgl. dazu W[olfram], JBL 11.
Prätorius-Friedberg, D. evangel. Kirchenbücher im Großherzogt. Hessen, ZPF 6.
Priegel, J., Die Kirchenbücher in Reuß ä. L. In: Mtlg. d. Ver. f. Greizer Gesch. IV, 1909.
Quadt, v., Genealogisches aus d. Kirchenb. zu Wickrathberg, DH 32.
R[aab], C. v., Ausz. aus d. Kirchenb. der im sächs. Vogtland gelegenen Pfarren, VJH 13. 14. 16. 18.
Rackwitz, A., Genealog. Nachrichten aus Landsberger Kirchenbüchern, VJH 1905.
Radcliffe, John, The Parish Registers of Saddleworth York 1613 to 1751. 1887.
Rahden, A. v., Notizen aus Mitauischen Kirchenbüchern, VJH 20.
Reinfried, Gesch. d. Kirchenbücher im Landkapitel Ottersmeier. Freiburger kathol. Kirchenbl. 1894.
Röbel, Adolf v., Kirchenb. in d. Mark. Erläutert an Forschungen ü. die v. Röbel, DH 1908, 98 ff.
Rodde, C. Frhr. v., Aus Mecklenburg. Kirchenbüchern, FB 1908, Oktober.
Rogge, J. A., Ausz. aus d. ältesten Kirchenbüchern d. Marienk. zu Stendal. Bearbeitet v. Konrad Neefe, hrsg. vom Ver. Roland 1909.
Rosbund, Felix, Einige Mtlg. ü. die Kirchenb. Niederschlesiens, ASW 1905.
Röschen, Otto, Beschr. d. evangel. Pfarreien d. Großherzogt. Hessen auf Grund amtl. Mtlg. (Selbstverlag des Herausgebers, Pfarrers in Freienseen 1900).
Rose, Rich., D. Kirchenbücher d. Prov. Westpreußen, ASW 6; drs., Die Militär-Kirchenbücher d. Prov. Westpreußen, ASW 7; drs., D. Kirchenbücher d. evang. Kirchen Ost- u. Westpreußens nebst e. Verz. d. Militär-Kirchenbücher d. Prov. Westpreußen u. d. kathol. Kirchenbücher d. Diözese Ermland 1909; D. Kirchenbücher d. Stadt Lübeck, ASW 8.
Rosenberg, C. M., Handbok i Sveriges Kyrkorätt, 1899.
Sägmüller, D. Entstehung u. Entwicklung d. Kirchenbücher im kathol. Deutschland bis z. Mitte des 18. Jht. Theolog. Quartalschr. Bd. 81, 1899.
Schäfer, Hnr., betr. Stadtköln, ANR 71 (1901), vgl. dazu MSK 9 (1894), S. 37 ff.
Schauenburg, L., Z. Gesch. d. Kirchenb. in d. Grafschaften Oldenburg u. Delmenhorst v. 1573—1667 im Jb. f. d. Gesch. d. Großherzogt. Oldenburg. Bd. VIII, Tl. XIX.
Schell, betr. Landgerichtsbez. Elberfeld, KGV 40, 1892, S. 102 ff.
Scherber, Mutmaßliche Altersbestimmungen vor Einführung der Kirchenb., Arch. f. Gesch. u. Altert. d. Obermainkreises. 2. Bd. 1834, S. 97 ff.
Schild, Erich, Mil.-Kirchenbuch. Der preußische Feldprediger Bd. 1, Bilder aus d. kirchl. Leben d. preuß. Armee älterer Zeit. Eisleben 1888, S. 1—12, Aus alten Militär-Kirchenbüchern.
Schollen, betr. Regierungsbez. Aachen, AG 13.
Schön, Theod., Aus württemberg. Kirchenb., DH 37.

Schöppe, K., Aus d. Trau- u. Taufregister d. St. Wenzelsk. in Naumburg a. S., VJH 1906.

Schornbaum, K., Über die ältesten Matriken der Pfarreien d. Erzbistums Bamberg, KGV 43.

Schulze, Expriester aus Kirchenb. v. Schlabendorf, VJH 27. 29.

Schwartz, Paul, Kirchenbücher der Mark Brandenburg. Abt. 1: Die Kirchenbücher der Neumark, der Kreise Oststernberg, Weststernberg, Züllichau, Schwiebus u. Krossen. Landsberg 1900 (= die Kirchenbücher der Mark Brandenburg I).

Schwen, Paul, Artikel „Kirchenbücher“ in: Religion in Gesch. u. Gegenwart, hrsg. v. F. M. Schiele, Tübingen III 1911, S. 1241 ff.

Servaas van Rooijen, Doopboeken te 's-Gravenhage, De Wapenheraut VIII (1904), S. 281 ff.

Seuberlich, Notizen ü. Bürger der Kreisstadt Wenden in Livland nach Pastor H. v. Baumanns Manuskript sowie dem ältesten Kirchenbuche Wendens (1758—1773), ASW 7.

Smouckaert van Schauburg, Baron, Die Grabbücher der Neuen Kirche zu s'Gravenhage, De Wapenheraut 1909—1911.

Sorge, Alte Kirchenb., Neues Sächs. Kirchenbl. 1909, Nr. 52.

Spieß, K., Die evangelischen Kirchenbücher im Bezirk Wiesbaden, AVN 1909.

Springborn, A., Mtlg. aus e. Frankfurter Kirchenb., ZHGP 2.

Squire, J. T., The Registers of the Parish of Wandsworth, Surrey, 1603—1787. 1887—1889.

Stargard, Ehrhardt, D. Leben d. Pfarrers Mag. Justus Mertz. Aus d. Kirchenb. St. Nikolai, MGB X, 55 ff.

Stojentin, Max v., Nachr. aus Pommerschen Kirchenb., DH 1896, 38.

Stolze, Nachr. ü. Adlige aus d. Kirchenb. d. Ephorie Kahla, VKR 5.

Stuhr verzeichnet den Bestand der Kirchenbücher Mecklenburgs, VMG 60, 1895, S. 1—110.

Thiele, Georg, D. Kirchenbücher im Gebiete der ehemaligen freien Reichsstadt Mühlhausen, MGB 1910.

Thümmel, von, Aus dem Kirchenbuche von Nöbdenitz und Posterstein in Sachsen-Altenburg 1594—1840, FB Jg. 10 (1912).

Tille, Armin, Tauf-, Trau- u. Sterberegister am Niederrhein, ANR 63; drs., Nachwort zu R. Hofmann (s. oben Seite 41), DGB 1910; drs. in d. Ztschr. d. Gft. f. rheinische Geschichtskunde, Bonn 1896/97 in snr. Übersicht ü. d. Inhalt d. kleineren Archive, auch ü. Kirchenb. der Kreise Köln-Land, Neuß, Krefeld Stadt u. Land, St. Goar, M.-Gladbach Stadt und Land, Grevenbroich, Bergheim u. Düsseldorf Stadt u. Land.

Törne, G. v., Kirchenbücher Estlands, DH 1908.

Turner, Northowham, or Coley Register, the Nonconformist Register of Baptisms, Marriages und Deaths, compiled by Rev. O. Heywood and T. Dickenson 1644—1702, 1702—1752. 1881.

Uihlein, Ü. d. Ursprung u. d. Beweiskraft der Pfarrbücher, Archiv f. zivilistische Praxis Bd. 15.

Velden, A. von den, D. Kirchb. d. franz. reform. Gemeinde zu Heidelberg 1569 bis 1577 u. Frankenthal in d. Pfalz 1577—1596. Weimar 1908; drs., Registres de l'église réformée Néerlandaise de Frankenthal, au palatinat 1565—1689. I. Registre des baptêmes (= société d'histoire du protestantisme Belge. Documents historiques Nr. 2), Bruxelles 1911.

Verzeichnis der vor d. J. 1664 zurückreichenden Kirchenbücher [in Sachsen-Weimar-Eisenach]. In: Kirchen- u. Schulblatt 1909, Nr. 17, Weimar, Böhlaus Nachf.

Vorberg, G., Die Kirchenb. d. Generalsuperintendentur Berlin und in der z. Generalsuperintendentur d. Neumark gehörigen in Abt. I [der Kirchenbücher d. Mark Brandenburg] nicht enthaltenen Orten. Leipzig 1905 (= die Kirchenbücher d. Mark Brandenburg II); drs., D. Kirchenbücher d. Altlutheraner u. Römisch-Katholischen i. d. Neumark. Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Neumark H. 15, 1906.

Vorsterman van Oyen, A. A., De oude Kerkregisters in ons Land. s'Gravenhage 1892; teilweise sind d. Kirchenb. auch veröffentlicht in: Verslagen omtrent's Ryks oude Arkieven (Staatspublikation) vgl. DH 1910, S. 35.

Voß, H. v., Aus alten Kirchenb. [Lohma, SA], VJH.

Wasch, C. J., Een doopregister der Hollanders in Brazilie 1889, 's Gravenhage.

Waters, R. E. Chester, Parish Registers in England, their History and contents, with suggestions for securing their better Custody and Preservation. New edition 1883.

Wehrmann, Martin, D. Kirchenbücher in Pommern, BS XLII (1892) S. 201—280.

Welzl, Ü. mährische Pfarrarchive, Zeitschr. d. Ver. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens, 3. Jg. Brünn 1899, S. 225ff.

Werner, A., Gesch. d. evang. Parochien in d. Provinz Posen, überarb. v. J. Steffani. Posen 1898.

Wessem, H. J. van, Opschriften van grafzerken in de St. Maartenskerk te Tiel, De Wapenheraut VIII (1904), S. 121ff.

Wetzer u. Welte, Kirchenlex. od. Enzyklopädie d. kathol. Theologie u. ihre Hilfswftn., 2. Afl. VII, S. 522.

Wildeman, M. G., Grafschriften uit Kerken te Utrecht, De Wapenheraut VII (1903), S. 517ff.; drs., Oude Grafschriften te Batavia, ebd. S. 421ff., drs., Aanteekeningen uit Doopboek Spaansche Kapel te 's-Gravenhage (1670—1806) ebd. S. 156ff.

Winning, v., D. Kirchenb. zu Buchholz, Kr. West-Sternberg, VJH 27.

Wolfram, Ü. d. Kirchenbücher d. Stadt Metz, KGV 41, 1893, S. 149.

Wollesen, E., Genealog. Ausbeute aus Werbener Kirchenb., DH 1909.

Zahn, W., Genealog. Mtlg. aus d. Kirchenb. d. St. Stefansk. zu Tangermünde, DH 25.

Zeitschel im evangel. Kirchenbl. f. d. Niederlausitz, 17. Jg. 1891, Nr. 16—18, auszugsweise abgedruckt in d. Niederlausitzer Mtlg. 2. Bd. Guben 1892, S. 50ff.

Zeller, H. M., Nachr. aus Kirchenb. v. Borna usw., VJH 17; drs., Nachr. aus Kirchenb. u. Urkunden, VJH 22. 23.

Die Kirchenbücher Schlesiens beider Konfessionen sind vom Ver. f. d. Gesch. Schlesiens Breslau 1901 herausgegeben, die evangelischen hat Eberlein, die katholischen Jungnitz bearbeitet. — Aus d. Tauf-, Trau- u. Begräbnisreg. d. evangel. Schloßk. zu Goschütz, DH 33. — Ausz. aus d. im Archiv d. evangel. Pfarramts A. C. zu Wien aufbewahrten Matriken d. Kgl. Dänischen u. Kgl. Schwedischen Gesandtschaften, DH 21. — Ausz. aus d. Matriken d. K. K. Hof- u. Burgpfarre in Wien, JAW NF XII. — Etw. aus d. Kirchenb. zu Unterrömersheim im Kraichgau (Großherzogt. Baden), VJH 27. — Exzerpte aus alten Kirchenb., VJH 8. 9. 11. 12. — Über d. Alter d. protestant. Kirchenb. in Württemberg nebst Angaben ü. die Geburten, Eheschließgn. u. Todesfälle während des 30jährigen Krieges in Eßlingen, Feuerbach, Göppingen u. Ulm, DH 1907. — Verz. der Militärkirchenbücher vor 1806, wo sie sind u. wie weit vorhanden, VJH 20. Diese nützliche Zusammenstellung behandelt nur Preußen. — Auch in Baden[1]) werden besondere Militärkirchenbücher geführt, vgl. Herm. Franz in dem oben Seite 40 verzeichneten Buche. Die Militärkirchenbuchführung bezieht sich auf die ganze Militärgemeinde, zu der sämtliche Offiziere, Mannschaften u. Beamten mit ihren Familien gehören. — In Bayern finden besondere Garnisonspfarreien nirgendwo statt. Die Militärpersonen stehen in Ortschaften, wo sie garnisonieren, gleich d. übrigen Staatsbürgern mit im Pfarrverband d. Kirche ihrer Konfession u. gehören jenem Pfarrsprengel an, worin sie wohnen. Infolgedessen werden in Bayern auch keine besonderen Militärkirchenbücher geführt, sondern es werden die vorkommenden Kasualien in d. Kirchenb. des Ortspfarramtes eingetragen. — Der 10. Bd. d. ZOR, NF, enthält e. Reg. der in Nr. 1—17

---

[1]) Militärkirchenbuchungen gibt es auch in Kgl. sächs. Garnisonpfarrorten. In Freiberg i. Sa. werden alle Militärkasualien in den Domkirchenbüchern gebucht, weil der Militärpfarrer im Hauptamt Dompfarrer ist, auch wenn der betreffende Offizier oder Unteroffizier in einem anderen Pfarrsprengel, z. B. etwa in Nikolai, wohnt.

der Mtlg. d. Badischen Histor. Kom. veröffentlichten Verzeichnisse der Archivalien der Gemeinden, Pfarreien, Grundherrschaften usw. — Zur Genealogie Shakespeares [nach den Notes and Queries aus dem Kirchenb. der Holy Trinity-Gemeinde in Crowton], DH 1912, S. 90. — Hierzu kommt noch e. Fülle gelegentlicher kleiner Notizen aus Kirchenbüchern in Hunderten v. Zeitschriftennummern. Für Deutschland fehlt es gegenwärtig noch an e. großen zusammenfassenden Werk ü. d. Kirchenb.; eine Übersicht nach Territorien über diejenigen Arbeiten, aus denen man erkennen kann, bis zu welcher Zeit die Kirchenbücher jeder Pfarrei zurückreichen und wo sie verwahrt werden, haben Devrient, Familienforschung 1911, S. 34. 35, Krieg in Nr. 20 des „Roland" u. Weißenborn, Quellen u. Hilfsmittel d. Familiengesch. 2. Afl. 1912, S. 41ff. veröffentlicht. In England gibt es einen Schlüssel zu d. alten Pfarrreg. v. England u. Wales, der e. großes Material in e. handlichen Bd. zusammenfaßt. Dieses Werk ist betitelt: Key to the ancient Parish Registers of England and Wales by Arthur Meredyth Burke, London 1908. Was die Schweiz betrifft, so mußten auf Anordnung d. eidgen. Justiz- u. Polizeidepartements als Aufsichtsbehörde ü. d. Zivilstandswesen in allen Kantonen Verzeichnisse ü. d. vorhandenen alten Pfarrb. (Kirchenb.) aufgenommen werden. D. Ergebnis dieser Aufnahme f. d. Kanton Luzern wird mitgeteilt im „Vaterland", Luzern 13. März 1901, Beil. zu Nr. 60. In Holland sind mehrere Kirchenb. vollständig publiziert v. d. „Genealog.-heraldiek Genootschap" „De Nederlandsche Leeuw" (Präsident: Kolonel a. D. Wagner, 's Gravenhage), a) im „Algemeen Nederlandsch Familieblad" (ca. 20 Jahrgänge), b) im „De Wapenheraut", c) im „Geneal. Herald. Bladen". Weiter finden sich solche noch in De Navorscher (ca. 60 Jahrgänge).

Kirchenlagerbücher.

Eine besondere Erwähnung verdienen die sogenannten Kirchenlagerbücher, die ebenso wie die Kirchenbücher in den Pfarrhäusern oder auch den Kirchen aufbewahrt werden, häufig aber bedeutend weiter zurückreichen als letztere. Sie enthalten die verschiedensten Aufzeichnungen, Rechnungen usw., häufig ersetzen sie in gewissem Maße sogar die Grundbücher (Besitzverhältnisse auf Höfen und Gütern). Über ihren Wert belehrt der Umstand, daß es gelang, in einem Kirchspiel im Lande Hadeln Ahnentafeln an der Hand der Lagerbücher bis 1550 zurückzuführen, während die ältesten dortigen Kirchenbücher etwa aus dem Jahre 1650 stammen (Niedersachsen 1911, S. 98).

Verkündbücher.

Bei den Kirchen werden bisweilen die Verkündbücher lange aufbewahrt. Unter Umständen, d. h. wenn die Kirchenbücher abhanden oder beschädigt sind, ergibt sich aus diesen Verkündbüchern ein Ersatz für das Kirchenbuch.

Totengeläutbücher.

Eine besondere Erwähnung verdienen die Nürnberger Totengeläutbücher.[1])

Die Reichsstadt Nürnberg hatte nur zwei Pfarreien: St. Sebald für die Stadtseite rechts der Pegnitz und St. Lorenz für die Stadtseite links der Pegnitz. In beiden Pfarreien gehen die Kirchenbücher bis ins 16. Jahrhundert zurück: Die Ehebücher beginnen mit Michaelis 1524, die Taufbücher mit dem Januar 1533, während die Totenbücher bei St. Lorenz mit dem Jahre 1547, bei St. Sebald erst mit dem 19. Juni 1557 ihren Anfang nehmen. Erhalten sind im Original oder in Abschriften:

---

[1]) Alfr. Bauch, Ü. d. ältesten Totengeläutb. v. St. Sebald u. St. Lorenz in Nürnberg, AZ N. F. VIII, 119ff. — Chr. Jordan, Einiges v. d. Nürnberger Kirchenb. aus d. 16. Jht., in Th. Kolde's Beitr. z. bayer. Kirchengesch., 3. Bd., Erlangen 1897, S. 151 bis 170.

1. Das I. Großtotengeläutbuch von St. Sebald aus den Jahren 1439—1517
2. Das II. Großtotengeläutbuch von St. Sebald aus den Jahren 1517—1572.
3. Das Großtotengeläutbuch von St. Lorenz aus den Jahren 1454—1517.

Den Ausdruck „Totengeläut“ kennt man jetzt in Nürnberg nicht mehr; es wird von den Protestanten gegenwärtig bei der Beerdigung nur einmal auf den Kirchhöfen geläutet, wenn die Leiche dort vom Leichenhause aus zu Grabe getragen wird, aber dieses Geläut führt keinen besonderen Namen. Daß jedoch das Totengeläut nicht identisch gewesen sein kann mit dem Sterbegeläut, dem Läuten kurz nach dem Absterben eines Menschen, das noch heute in katholischen Gemeinden üblich ist und je nach der Gegend mit den Bezeichnungen „Ausläuten“ („der Tote wird ausgeläutet“), „Schiedung“[1]), „Zügenglöcklein“, „Sterbeglöcklein“, „Totenglocke“ belegt wird, geht schon daraus hervor, daß bei dem Sterbegeläut von jeher nur eine, und zwar eine kleinere Glocke gezogen wird, während in Alt-Nürnberg bei dem großen Totengeläut mehrere, und zwar die großen Glocken in Tätigkeit traten. Auch wurde das Totengeläut nicht, wie bei dem Sterbegeläut zu erwarten gewesen wäre, in der Pfarrei, zu welcher der Verstorbene gehörte, ausschließlich geläutet, sondern jeder konnte das Totengeläut in beiden Pfarrkirchen und in anderen Kirchen der Stadt, wie dies auch sonst vielfach vorkommt, läuten lassen. Endlich wurde es öfter — und das ist ausschlaggebend — erst zwei oder drei Tage nach dem erfolgten Tode geläutet, so daß also das Totengeläut nur das Geläut bei der Beerdigung gewesen sein kann.

Es sind in den ältesten Großtotengeläutbüchern von St. Sebald und St. Lorenz sämtliche Nürnberger Patrizierfamilien mit ihren verstorbenen Mitgliedern vertreten, für die sich Einträge über das Geläut zumeist in beiden Pfarreien gebucht finden. Aber auch für die nicht patrizischen Geschlechter und die begüterten oder sich zu den besseren Ständen zählenden bürgerlichen Familien sind die Großtotengeläutbücher eine nicht genug zu schätzende Fundgrube für biographische Forschungen. Die Stammtafeln der Nürnberger Patrizierfamilien sind nur zu häufig auf den Angaben der Epitaphien, der Totenschilde und der in den Kirchen angebrachten Gedächtnistafeln aufgebaut. Allein die Inschriften auf denselben wurden vielfach erst nachträglich angebracht und leiden an großen Irrtümern. Hier geben die Totengeläutbücher ein weit zuverlässigeres Material an die Hand. Aber auch für die Familiengeschichte Nürnberger Künstler und Gelehrter sind sie noch viel zu wenig benützt, wie die vielen unrichtigen Mitteilungen in der gedruckten Literatur über die Todesjahre beweisen. Es werden in den Großtotengeläutbüchern außerdem eine große Zahl Adeliger genannt, die in Nürnberg entweder beamtet waren, wie die Reichsschultheißen, oder zuletzt ihren Wohnsitz in Nürnberg genommen oder zufällig dort ihren Tod gefunden hatten, endlich auch solche, denen der Rat, weil er zu ihnen in enger Beziehung gestanden, das Totengeläut als letzte Ehrung zuteil werden ließ.

---

[1]) In Tirol nennt man „Schiedung“ d. Geläute mit e. großen Glocke f. e. Verstorbenen. Dasselbe findet meist einige Stunden vor d. Begräbnisse statt.

Königs- und Echte-Briefe.

Eine besondere Art familiengeschichtlicher Quellen sind die Königs- und Echte-Briefe.[1]) In den Herzogtümern Schleswig und Holstein waren früher Konzessionen zur Hauskopulation ohne vorhergehende öffentliche Verlobung und Proklamation vor der Kanzel üblich. Sie führten im Volksmunde den Namen „Königsbriefe" und waren bei der wohlhabenden Landbevölkerung wohl aus dem Grunde Regel, weil damit allerlei Schwierigkeiten umgangen wurden, die sowohl in den weiten Entfernungen der Kirchen, als den namentlich zur Herbst- und Winterszeit grundlosen Wegen lagen. Auch galt die Haustrauung für vornehmer, da der Adel, die Besitzer adliger Güter und die vielen Professorentöchter das Vorrecht hatten, sich nach ihrem Belieben und ohne vorheriges Aufgebot trauen zu lassen. Aufhoben wurden diese Konsense erst am 11. Septbr. 1874. Zur Trauung im Hause war von nun an eine Dispensation der kirchlichen Aufsichtsbehörde nicht mehr erforderlich. Es folgt hier der Abdruck eines solchen Königsbriefes:

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg etc. etc. thun kund hiemit, daß Wir, auf geschehenes Ansuchen, allergnädigst concedirt und bewilligt haben, wie Wir auch hiemit und kraft dieses concediren und bewilligen, daß Ufe Eils Ufen im Kronprinzenkoog sich mit seiner verlobten Braut Magdalena Hinz daselbst ohne sonst gewöhnlich vorhergehende öffentliche Verlobung und Abkündigung von der Kanzel, wo und wann sie wollen, durch des Priesters Hand, im Hause ehelich copuliren lassen möge. Jedoch mit dem Bedinge, daß dieser Ehe nichts zu Recht Erhebliches im Wege sei, welches der Prediger, von dem sie copulirt werden, vorher genau zu untersuchen und darüber von ihnen, sofern sie nicht zu seiner Gemeine gehören, ordentliche Bescheinigungen ihres Seelsorgers, oder allenfalls einen schriftlichen Eid zu fordern hat. Es soll auch Kirchen und Schulen, sammt deren Bedienten, an der ihnen zustehenden Befugniß hierdurch nichts benommen sein. Wornach sich ein jeder allerunterthänigst zu achten hat. Urkundlich unter Unserem vorgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben auf Unserem vorgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben auf Unserem Schlosse Gottorf, den 20. Februar 1837.

Von den Königsbriefen zu unterscheiden sind die Echte-Briefe (Heiratsbriefe, von dem dänischen Wort ægte für heiraten). Hiermit hat es nach dem Anhang zur ersten Kirchenordnung von Christian III. folgende Bewandtnis: „Wir befehlen und setzen hiemit gnädig und ernstlich, Erstlich, daß alle diejenigen, welche aus andern Kirchspielen her zur heiligen Ehe schreiten wollen, sich bey dem Pfarrherrn, der solche Leute zusammen zu geben hat, am Sonntage oder Mittwochen vor der ersten Abkündigung (nachdem sie sich auch bey ihm ehelich verlobet haben) zuvor angeben sollen. Welcher sie dann in ihrem Christenthum und der Lehre vom heiligen Ehestande fleißig examiniren und von ihren Kirchspielspastoren, wann und wo sie bürtig und erzogen, einen Schein und Bestätigung begehren soll, um zu wissen, daß sie den rechten Glauben und Wissenschaft vom heiligen Ehestande haben, und auch zu vorhero sich mit keinem andern Menschen daselbst, so viel ihm wissend, durch eine Verlöbnis verpflichtet oder versprochen,

---

[1]) Helene Höhnk, Königs- und Echte-Briefe, DH 31, 1900, S. 90ff.

welcher sie zugleich an Eydesstatt vernehmen und befragen und für seine Gebühr zu einem Thaler das Gezeugnis niederschreiben mag, doch so, daß den bemittelten Personen, und denen, die von Distinction, in diesen und andern Dingen was reichlicher mitzutheilen, unbenommen.“

„Diese hierin beschriebenen Testimoniales“, fügt Grassau, der Sammler der wichtigsten die Ehesachen betreffenden schleswig-holsteinischen Kirchenordnungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert, hinzu: „nennt man insgemein die Echt-Briefe, und damit sie nun nicht außer Observantz kämen, hat der Königliche Statthalter Gerdt Rantzau Anno 1612 ... Nahmens Ihrer Königlichen Majestät darüber Befehl gethan.“

Geburts- oder Herkunftszeugnisse.

Partezettel („Partes“), Patenzettel.

Geburtsbriefe, auch Geburts- oder Herkunftszeugnisse genannt, mußte gewohnheitsgemäß jeder beibringen, der ein zünftiges Handwerk erlernen wollte. Zum Eintritt in eine Zunft war eheliche Abstammung erforderlich. Die diesbezüglich von der weltlichen Obrigkeit ausgestellten Zeugnisse enthalten häufig, wenigstens seit dem 17. Jahrhundert, auf Grund der Kirchenbücher das Geburtsdatum, aber nicht minder das Heiratsdatum der Eltern und ihre Herkunft, sodaß mitunter in einem Zeugnis über drei Generationen zuverlässige Angaben enthalten sind.[1]) Zur Charakteristik dieser Quellenart folgt hier der Text eines Geburtsbriefes vom 17. Oktober 1700.

Geburts- oder Herkunftszeugnisse.

Wir Burgermeister und Raht beeder Städte Quedlinburgk vor Jedermänniglich weß Standes Würden oder Wesens die seynd, so mit diesem unsern offenen Brieffe ersuchet worden, nechst anerbiethung unser nach Standes erfordern gebührenden Dienste hiemit verkünden und bekennen, daß vor Unß im sitzenden Raht Unser Baumeister Rudloff Kohlmann erschienen und Uns geziemend zu vernehmen gegeben Waßgestalt seinen Sechs Kindern Nahmens Johann Christoph, Andreas Jacob, Salomeen, Rudolffen, Sophien Marien, und Marien Magdalenen Kohlmannen Kuntschafft und Zeugniß ihrer Ehrlichen Geburth Von nöhten wehre, mit gehorsamer bitte, Vorhandene Zeugen hierüber abzuhören und Waß Sie diesfals außagen Würden, Ihnen Darob Schein in forma probante Zu ertheilen, Zu welcher behueff Er denn Unß H. Johann Bergern und Mstr. Hanß Balthaser Maßklappen beyde Unsere geschworne und seßhaffte Bürger alhier, alß glaubwürdige Zeugbahre Männer Zu Zeugen Vorgestellet, Welche vor Unß mit außgestreckten Armen und aufgerichteten fingern durch einen leiblichen zu Gott gethanen Eyd bezeuget erhalten und wahrgemachet, Wie Ihnen Wohlbewust, Daß Johann Christoph, Andreas Jacob, Salome, Rudloff, Sophia Maria, und Maria Magdalena Kohlmannen Von Mstr. Christoph Kohlmans und Gertraud Landrocks Sohn Rudloff Kohlmannen ihren rechten Vater und dann von Mstr. Caspar Hammerschmieds und Marien Schweinitzes Tochter Magdalenen Hammerschmieds ihrer leibl. Mutter alß Ehelichen, frommen und unberüchtigten Eheleuthen, Welche sich redlicher Handthierung

[1]) Allerdings enthalten nicht alle Geburtsbriefe die Namen der Eltern. So enthielt z. B. der Geburtsbrief des Chemnitzer Abtes Heinrich für Pawel Rüdel MCh VII (1891) S. 148—149 nichts weiter als die Bekundung, daß Pawel Rüdel ehelicher Sohn ist und sich fromm und ehrbar gehalten hat. Andere Geburtsbriefe sind behandelt von Tille ZPF 2, S. 61 und in der Zeitschrift „Niedersachsen“ 11. Jhrg. Nr. 5 (1. Dez. 1905).

gebrauchet und an ihren Ehren wohlverwahret haben, auß einem rechten Ehebette Christl. Ordnung nach Echt und Recht Ehrlich und Ehelich gezeuget[1]) und Herkommen wehren, guter Teutscher und freyer Geburth, Niemand Eigen noch läße, Keiner Wendischen Arth oder rechtschaffen Geschlechts, wie Die Nahmen haben mögen, so man in Ehelichen Ämbtern, Gülden und Innungen zu verwerffen pflegt, daß also mehrbesagter Johann Christoph, Andreas Jacob, Salome, Rudloff, Sophia Maria und Maria Magdalena Kohlmannen des Ehrlichen Herkommens und Geburth seyn, daß Sie alle Ehrliche Ämbter, Gülden und Innungen zu haben zu besitzen und dero ihrer Nohturfft nach zu gebrauchen Wohl fähig und Würdig. Wann dann Kundschafft und Zeugniß der Wahrheit Niemand zu versagen Wir auch deßen allen Von obbemelten Zeugen also berichtet erfordern, Alß haben Wir obbeschehenes suchen Keines Weges abschlagen, sondern Vielmehr dem schon billig deferiren Wollen. Gelanget demnach an Alle und Jede Welchen sothane Kuntschafft fürgebracht wird, unser respective Dienst und freundliches suchen und bitten, Sie diesem nicht allein volkommen glauben Zu stellen, sondern auch offt besagten Johann Christoph, Andreas Jacob, Salomeen, Rudloff, Sophien Marien und Maria Magdalenen Kohlmannen alle günstige Beförderung und geneigten Willen erzeigen und also Ihnen Dieses unsers Zeugnißes fruchtbahrlich genießen laßen wollen, Das seynd umb einen Jeden der gebühr nach zu verhalden jederzeit willig und gefließen. Urkundlich haben Wir unser gewöhnliches Stadt Insiegel an diesem unsern offenen Brieffe Wissentlich hangen laßen, Der gegeben ist zu Quedlinburgk den 17ten October nach Christi Geburth im Eintausend Siebenhunderten Jahre.

Auch die sogenannten Partezettel („Partes", d. h. Notifikationen über Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle), die insbesondere in Österreich vorkommen, bringen wichtige Angaben. Allerdings wäre es wünschenswert, daß sie nicht nur den Geburts- und Todestag, sowie die Namen der Eltern und Verwandten des Dahingeschiedenen brächten, sondern auch kündeten, welcher Krankheit dieser erlegen sei.

Patenzettel.

Eine andere Quelle für Familienforschung sind Patenzettel, die von den zur Taufe geladenen Paten den Eltern überreicht werden; hierauf sind außer frommen Bildern und Sprüchen die Namen und die Geburtszeit des Kindes und der Name des Paten in ein vorgedrucktes Formular eingetragen (hierüber Devrient FB 10, 1912, S. 13ff.). Auch abgesehen von diesen Zetteln verdienen die Paten, wie sie in den Kirchenbüchern eingetragen werden, die eingehendste Beachtung des Familienforschers. Die Patenangaben weisen häufig Familienglieder nach, für die zunächst ein anderweiter Anhaltspunkt für ihre Zugehörigkeit zur Familie fehlt.[2])

Hochzeitseinladungen.

Eine andere Quellenart sind Hochzeitseinladungen. Noch heutzutage pflegen, und zwar in gedruckter Form, Hochzeitseinladungen versandt zu werden, welche sowohl die Namen des jungen Paares als die der beiderseitigen Eltern angeben. In früheren Zeiten waren damit besondere Feierlichkeiten bei vornehmen Familien verbunden, z. B. wenn das Brautpaar zu den führenden Stadtgeschlechtern gehörte. Als ein Beispiel solcher Gewohnheiten seien die Hochzeitsladungen der Kärntner Landstände erwähnt. Wie in den übrigen Ländern Innerösterreichs bestand auch in Kärnten noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts unter den Landständen, landschaftlichen Beamten usw. die Sitte, dem ständischen Ausschusse bei statt-

---

[1]) Das Original ist an dieser Stelle beschädigt.

[2]) Säuberlich, Die Paten ASW 6. Jg. 1906, S. 161.

findenden Hochzeiten ein feierliches Ladschreiben zu übersenden.[1]) Diese Ladschreiben enthalten nebst den Namen der Brautleute häufig auch deren Eltern und zumeist Hochzeitsort und Datum.

Totenzettel.

Bei den katholischen Leichenfeierlichkeiten, namentlich dem Seelenamte in der Kirche, werden unter den Teilnehmern Totenzettel verteilt, die sie daran erinnern sollen, daß sie der Seele des Verstorbenen im Gebete gedenken. Auf diesen Totenzetteln sind zumeist genaue Angaben über die Verstorbenen eingetragen, Geburts- und Sterbedatum, Vermählungsdatum und weitere Angaben über ihren Lebenslauf, manchmal auch ihr Bildnis. Sie werden heutzutage auch häufig für weniger bemittelte Familien hergestellt, da die Druckkosten dieser Totenzettel nur ziemlich gering sind. Derartige Totenzettel sind sehr wertvoll für die Familienforschung und vielleicht nicht allen Lesern bekannt, die sich nicht in katholischen Gegenden aufhalten.[2])

Kirchenzettelsammlung in Leiden.

Die Commission de l'histoire des églises wallonnes, die seit 1877 eine segensreiche Tätigkeit entfaltet hat, hat sich u. a. die Aufgabe gestellt, eine „Collection de fiches", d. h. eine Zettelsammlung anzulegen, in der alles dasjenige enthalten ist, was sich auf die Genealogie der einzelnen Familien hugenottischen Ursprungs bezieht. Zu diesem Zwecke sind auf gleich große Zettel ausgezogen die bisher erreichbaren Kirchenbücher — Taufen, Trauungen, Todesfälle, die Liste der Offiziere französischen Ursprungs von 1668—1808, die Listen französischer Damen von 1746—1792, die eine Pension erhalten haben, die Listen der Refugiés, die in Amsterdam und Leiden von 1685—1688 unterstützt worden sind.

Diese Zettel, aufgestellt in der Bibliothek der Universität Leiden, füllten schon 1894 über 100 Kästen, von denen jeder 1000 Zettel enthält. Sie sind chronologisch und alphabetisch geordnet, so daß man sofort feststellen kann, ob etwas und was über eine Familie vorhanden ist. Auch die Wappen der einzelnen Familien sind, soweit sie erreichbar waren, beigefügt. Diese Zettelsammlung umfaßt keineswegs nur Auszüge aus holländischen Akten, sondern auch solche aus Frankreich und Deutschland.

Abschriften aus der Sammlung sind zu erhalten auf einen Antrag an den Sekretär der Kommission, dessen jeweilige Adresse die Direktion der Universitätsbibliothek in Leiden mitteilen kann. Die Kosten betragen für jeden Auszug 20 Pfennig und für die Nachforschung bei jeder Familie 50 Pfennig, sowie das Porto. „Jedenfalls", so bemerkt mit Recht Bé[ringuier][3]), „ein geringfügiger Preis für das Material, welches dem Genealogen gewährt wird."

---

[1]) Emerich v. Zenegg. Hochzeitsladungen der Kärntner Landstände, JAW NF 20. Bd., 1910, S. 1ff. Dazu vgl. J. v. Zahn, „Styriaca" NF II. Bd. u. H. Hermann, Handbuch der Geschichte des Herzogtums Kärnten, 2. Bd., 2. H.

[2]) E. Abbildung e. solchen Totenzettels ist d. Abhandlung „Totenzettel als genealogische Quelle" v. W. C. v. Arnswaldt, FB 9, 1911, S. 175 beigegeben.

[3]) Bé[ringuier] in DH XXV, 1894. S. 51. Vgl. Erman et Reclam, Mémoires p. s. à l'histoire des réfugiés François dans les états du Roi. Grols. Berlin 1782—99 (sehr selten).

Es ist zu beachten, daß Taufen und Trauungen, bei denen irgend ein Bedenken vorlag, oft nicht an dem Wohnorte der Betreffenden vollzogen werden, sondern bei städtischer Bevölkerung meist in einem nahen Dorfe.

Kirchliche Buchungen über uneheliche Kinder.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Eintragung unehelicher Geburten. Die Prüfung der Kirchenbucheinträge in dieser Beziehung ist schon deshalb familiengeschichtlich wichtig, weil der Adel durch uneheliche Geburt verloren geht.[1])

Nach den Regeln über die Beweiskraft von Urkunden beweist eine Urkunde nur dasjenige, über dessen Beurkundung sie ausgestellt ist. Ein Taufzeugnis beweist also, daß an dem und dem Orte das betreffende Kind getauft worden ist und in der Taufe die aus der Eintragung ersichtlichen Vornamen erhalten hat, daß das Kind die aus der Eintragung ersichtlichen Paten bekommen hat und daß diejenigen Personen, welche die Vornahme der Taufe durch den betreffenden Geistlichen herbeiführten, die aus der Eintragung ersichtlichen Personen als Eltern des Täuflings angegeben haben. Nicht beweist die Eintragung, daß diese Personen auch ehelich verbunden waren, ja sie beweist nicht einmal die tatsächliche Existenz der in der Eintragung als Eltern genannten Personen. Der Beweis, daß die im Taufschein genannten Eltern des Täuflings tatsächlich rechtlich verbundene Eheleute gewesen sind, kann erst durch einen Trauschein oder durch eine Urkunde von ähnlichem Inhalt und ähnlicher Beweiskraft (Ehebeeidung, Testament, Erbschaftsregulierung usw.) als erbracht gelten. Wenn sich auch Beispiele finden, daß die in die Kirchenbücher eingetragenen Eltern des Täuflings gar nicht gelebt haben, so sind dies doch seltene Ausnahmen. Wenn die Eltern dem taufenden Geistlichen genau bekannt sein mußten, so wird man in der Regel den Angaben über die Eltern des Täuflings auf den Taufscheinen Glauben schenken dürfen.

Wenn es sich um die Taufen unehelich geborener Kinder handelte, pflegten die Geistlichen die Unehelichkeit im Kirchenbuche ausdrücklich hervorzuheben; jedoch ist dieses nicht immer der Fall. Wenn es sich um uneheliche Kinder adliger oder vornehmer Väter handelte, suchten nicht selten die Geistlichen den Tatbestand zu verschleiern. In dieser Beziehung gibt der Stand der Paten wertvolle Fingerzeige. Sind nämlich die Paten, die aus

---

[1]) Zwei Rechtsstreite (Heimburg gegen Heimburg und Bothmer gegen Bothmer) sind in jüngster Zeit z. Entscheidung durch d. Reichsgericht in Leipzig gelangt in dem Sinne, daß d. Nachkommen unehelicher Sprößlinge zweier bekannter Adelsfamilien das Recht z. Führung d. Namens u. Adelszeichens d. unehelichen Erzeugers auf Antrag berechtigter Mitglieder d. betreffenden Adelsfamilie aberkannt wurde, obwohl die Nachkommenschaft d. adligen Namen, auf Grund unberechtigter Eintragung d. Namens d. unehelich. Erzeugers im Kirchenb., seit mehreren Generationen unbeanstandet geführt hatte. Kekule von Stradonitz, JAW NF 15, u. Ausgew. Aufs. aus d. Geb. d. Staatsrechts u. der Genealogie, N. F. 1907. S. 102 u. Juristische Wochenschrift 1904, S. 53; 1905, S. 167. — Ausdrücklich wird auch in den Kirchenb. hervorgehoben, wenn in währender Ehe ein Kind geboren wird, das vor der Ehe gezeugt sein muß. In diesem Falle wird in d. Geburtsregister einfach mit „NB s. Trauregister“ oder mit einer derartigen Bemerkung darauf hingewiesen, daß das Kind vor der Ehe erzeugt sei, mithin d. gesetzl. Kirchenstrafe eintreten müsse.

dem Kirchenbuch ersichtlich sind, bei Kindern protestantischer, adliger oder aus höheren Gesellschaftskreisen stammender bürgerlicher Eltern ganz oder fast ausschließlich auffallend niederen Standes, so muß der betreffende Taufschein mindestens als verdächtig angesehen werden. Bei den Katholiken ist dieser Gesichtspunkt deshalb nicht durchschlagend, weil diese, um die verschiedenen Unannehmlichkeiten bei der Patenwahl, Taufgeschenke usf., zu vermeiden, zeitweise arme Leute absichtlich als Paten wählten. Was aber die Protestanten betrifft, so ist hier auf das Merkmal Gewicht zu legen, ob die Paten aus Bevölkerungsschichten stammten, mit denen ein gesellschaftlicher Verkehr derjenigen Gesellschaftsschichten, welchen der vornehmere Teil der Eltern angehört, nicht zu bestehen pflegt. Belanglos ist hier naturgemäß der Unterschied zwischen Adel und Bürgerstand. Mit dem höheren Bürgerstande und seinen gebildeten Klassen verkehrte der Adel stets gesellschaftlich. Sind aber die Paten beispielsweise Handwerker, Tagelöhner, Arbeiter u. dgl., so ist für angeblich adlige oder sonst vornehme Geburten die Ehelichkeit als ungemein zweifelhaft zu bezeichnen. Selbst in Fällen von Nottaufen pflegte man auf die Standesmäßigkeit der Paten Rücksicht zu nehmen, und wenn keine solchen zu finden waren, sich mit der Wahl des Küsters und dessen Ehefrau und ähnlicher Personen zu helfen. Die Verschleierung der Unehelichkeit geschah besonders häufig in der Weise, daß beim Taufvermerk in das Kirchenbuch der Name des adligen Vaters, als ob er der eheliche Vater des Täuflings wäre, beim letzten Paten aber der Vermerk „unehelich“ eingetragen wurde: gemeint ist, daß nicht der letzte Pate, sondern der Täufling unehelich geboren ist. Hierfür ist die Eintragung über die Taufe von Johann David Ludwig (von) Jork, dem später so berühmt gewordenen General der Freiheitskriege und nachherigen Grafen Yorck von Wartenburg, ein gutes Beispiel. Die Kirchenbucheintragung ist aus folgender Kopie zu ersehen:

Abschrift.

S. 786. Namen der Eltern	Namen der Söhne	Geburts- und Tauftag	Jahrgang 1759	Nr.
P. Hr. David von Jork Cap. v. 2ten Bat. Garde M. Maria Sophia Pflugen	Johann David Ludewig	September 26 30	Hr. Lieut. v. Jork v. Schenkendorff. Rgt. Mstr. Pflug Fr. Schlobachen Fr. Haken (unehelich)	71

Die Richtigkeit der wörtlichen Abschrift bescheinigt

Potsdam, den 26. Mai 1900.

Der Königliche Hofprediger und Garnisonspfarrer.

(L. S.) gez. Keßler.

Die Unehelichkeit ist hier dadurch angedeutet, daß das Wort „unehelich“ zwar nicht in der zweiten Spalte, unter dem Täufling, wohin es eigentlich gehören würde, aber doch zur letzten Patin, auf die es sich aber nicht

bezieht, eingetragen ist. Der niedere Stand der Paten: „Mstr. Pflug, Fr. Schlobachen, Fr. Haken“, die neben dem Bruder des Vaters des Täuflings, dem „Hr. Lieut. v. Jork v. Schenkendorff. Rgt.“, auftreten, würde die Ehelichkeit der Geburt des Täuflings — auch ohne den Vermerk „unehelich“ — verdächtig machen. Vgl. J. G. Droysen, Das Leben des Feldmarschalls Grafen York von Wartenburg (Leipzig 1890, 2. Bd., S. 6), der indessen die Unehelichkeit der Geburt nicht erkannt hat.[1])

Es kommt auch der Fall vor, daß die Eintragung ins Kirchenbuch in raffinierter Weise zwar nicht behauptet, daß der Täufling ehelich geboren ist, aber durch kein Wort den Tatbestand der Unehelichkeit erkennen läßt. In solchem Falle läßt sich nur aus der ungewöhnlichen Fassung des Eintrags ein Verdacht gegen die Ehelichkeit schöpfen.[2])

Ein Beispiel hierfür ist folgendes:

Ev. Pfarramt Falkenberg-Ferchlipp.
Kirchenkreis Seehausen (Altmark). Falkenberg, den ....

Geburts- und Taufschein.
Auf Wunsch wörtliche Abschrift:
1755

„Den 16. Febr. ist Sophie Schultzen aus Betzendorff gebürtig von einem jungen Sohn, davon der hiesige älteste Herr Baron von Bülow Vater ist, entbunden, welcher an eben dem Tage getauft und Friedrich Wilhelm benahmst worden. Weil das Kind die Nothtaufe empfangen, so sind keine Gevattern erbeten, sondern der Vater hat es zur Taufe gehalten.“

Solches wird hiermit auf Grund des Kirchenbuches von Falkenberg pfarramtlich bescheinigt.

Falkenberg, den 18. Mai 1900. Das evangelische Pfarramt
gez. Rungwerth, ev. Pfarrer.

Der Täufling dieses „Geburts- und Taufscheines“ ist der nachmals berühmt gewordene Kriegsheld: Graf Bülow von Dennewitz. Hier ist die Unehelichkeit aus dem Taufschein nicht erkennbar, wenn dieser auch jedem Genealogen von Fach verdächtig erscheinen muß. Zwar ist die Bezeichnung der Mutter als Ehefrau des Vaters vermieden. Allein kein Vermerk wie „unehelich“, „spurius“ kennzeichnet den Tatbestand. Die Schwierigkeit, standesmäßige Paten zu beschaffen, oder durch den niederen Stand der Paten die Unehelichkeit für später erkennbar zu machen, ist geschickt umgangen.

Es ist auch gelungen, tatsächlich die Unehelichkeit der Geburt des berühmten Feldmarschalls lange Zeit hindurch zu verbergen. Sowohl in der

[1]) Hnr. Berghaus, York. Anclam, bei Dietge, 1863. Vgl. über Yorks Geburt auch Reinhold Cramer, Gesch. d. Lande Lauenburg u. Bütow. Königsberg 1858, S. 304 u. Beil. S. 95; dazu Statistik des Bütower Kreises. Bütow 1858, S. 105.

[2]) Stephan Kekule von Stradonitz, Ü. Eintragungen d. Taufen unehel. Kinder aus höheren Ständen in d. Kirchenb. älterer Zeiten, unter besonderer Berücksichtigung preußischer Verhältnisse, JAW NF 15; wieder abgedr. in seinen Ausgewählten Aufsätzen aus d. Gebiet d. Staatsr. u. d. Genealogie, N. F., Berlin 1907, S. 79ff.

Familiengeschichte der von Bülow, von Paul von Bülow, Berlin 1858, als in Varnhagen von Enses Monographie über ihn (Leben des Generals Grafen Bülow von Dennewitz, Berlin 1853) erscheint er als ehelich geboren. Seine Mutter erscheint hier als Superintendenten-Tochter. Erst durch Dietrichs und Parisius, „Bilder aus der Altmark", Hamburg 1883, Bd. 2, S. 270, wurde die Wahrheit bekannt, indem hier der Trauschein des Vaters des Feldmarschalls mit der angeblichen Superintendenten-, in Wahrheit Kantorstochter veröffentlicht wurde. Die Trauung fand sieben Jahre nach der Geburt des Feldmarschalls statt.

Ich füge noch ein Beispiel an für die Eintragung von Personen als Eltern eines unehelichen Kindes ins Kirchenbuch, die unter diesem Namen gar nicht existiert haben.

Konsistorium
der Französischen Kirche
zu Berlin.
le 7. Novembre 1821.
autorisé par le Consistoire
Rimidalv changement —

Le 23. Février 1804 Mr. le P. Hauchecorne a baptisé en chambre Elisabeth Marie Aimée, née le 2. Janvier 1804 (a: c:) à $10^1/_2$ heures du Soir, Fille de Pierre Michel Rimidalphe et de Marie Aimée de Vobul. Elle a été présentée par Mr. le Conseiller Formey et par Mme Formey née Krüger. Les parain et maraine.

(L. S.) Unterschrift.

Durch Gerichtserkenntnis ist später festgestellt worden, daß das hier genannte Kind als Tochter der Frau von Tscherkoff aus Moskau, Gemahlin eines russischen Generals, zu Berlin in aller Heimlichkeit zufolge Ehebruchs geboren worden ist. Der Erzeuger des Kindes war ein russischer Fürst mit den Vornamen Peter Michael Wladimir. Dreht man den Vornamen Wladimir um, so erhält man den Familiennamen „Rimidalphe" oder „Rimidalv", unter dem das Kind in das Kirchenbuch eingetragen wurde. Ferner bedeutet Lubov im Russischen Liebe, dieses umgekehrt gibt den erdichteten Namen Vobul. Bemerkenswert ist auch hier der Stand der Paten.

Zentralisation der Kirchenbücher.

Die Kirchenbücher sind eine der unentbehrlichsten Quellen.[1]) Um so mehr muß es der Familienforscher beklagen, daß dieses hochwichtige Ma-

[1]) Eine umfassende Kirchenbücherforschung ergibt außer familiengeschichtlichen auch allgemein interessante, kulturhistorische Aufschlüsse, so z. B. ü. d. Gesch. d. Namen, der Güterbewegung, der Berufsstände, der Volksgesundheit (Epidemien, Lebensdauer), der Moral (uneheliche Kinder, Selbstmorde), der kirchlichen Sitte, der Bevölkerungslehre, der Vererbung von Talenten, auch über die meist als selbstverständlich vorausgesetzte, aber nicht zu erweisende Stetigkeit d. Dorfbevölkerung, vgl. Wäschke, „Zur Bevölkerungslehre", Zerbster Jahrbuch 1906, S. 37ff.; Marc, L., De la statistique des familles, Bericht ü. d. 14. intern. Kongreß f. Hygiene u. Demographie III, 2, S. 1179, 1908; Mombert, P., Neue Studien zur Bevölkerungsbewegung in Deutschland, 1903. Am frühesten haben Joh. Grounts Natural and political annotations upon the bills of mortality, London 1666 u. 1676 soziale u. praktische Gedanken mit den kirchlichen Standesbüchern verknüpft.

terial in einer Weise durch die einzelnen Pfarreien vielfach zerstreut ist, welche die Durchführung genealogischer Arbeiten aufs höchste erschwert, ja teilweise ganz unmöglich macht. Eine Vereinigung der Kirchenbücher an gewissen Sammelstellen erscheint aufs höchste wünschenswert. Wenn die Stadtverwaltungen die Kirchenbücher der unter ihrem Patronatsrecht stehenden Kirchen in die sichere Obhut eines feuersicheren Stadtarchivs nehmen, und unter Wahrung der Gebührenrechte der einzelnen Gemeinden diesen und anderen Interessenten zugänglich machen, so ist dies ganz in der Ordnung. Die Forderung, die von geistlicher Seite aufgestellt ist (Herzog-Hauck, Realenzykl. X, 1901, S. 366), daß die Sammelstellen nur die kirchlichen Oberbehörden sein dürfen, ist nicht richtig. Pastor Niedner: „Die älteren Kirchenbücher und das Dresdener Hauptstaatsarchiv“ (Neues Sächsisches Kirchenblatt 1909, Nr. 17, 25. April) bemerkt: „Nach dem geltenden Recht scheint ja jede einzelne Kirchengemeinde Besitzerin der Kirchenbücher zu sein. Es würde also auch eine logische Forderung sein, daß die Landeskirche ein eigenes Hauptlandeskirchenarchivgebäude erbaute und darin ihre Archivalien und Kirchenbücher unterbrächte. Aus Zweckmäßigkeitsgründen muß natürlich, aber kann auch bei der streng sachlichen Leitung der Staatsarchive davon abgesehen werden. Immerhin aber dürfte es sich empfehlen, die Kirchenbücher nicht als Eigentum, sondern als hinterlegtes Gut dem Staatsarchive zu hinterlassen.“

Daß die Kirchengemeinden bei Abgabe ihrer Kirchenbücher an die Archive sich ihre Rechte wahren, liegt auch im Interesse der genealogischen Forschung. Daß es unzweckmäßig ist, die öffentlichen Kirchenbücher den Archiven bedingungslos zu übergeben, zeigt das Beispiel von Hamburg. Dort werden Ermittelungen nur dann von den Archivbeamten gegen Entrichtung einer Gebühr vorgenommen, wenn der Antragsteller seine Zugehörigkeit zu der betreffenden Familie beweisen kann. Wo solche Bestimmungen herrschen, werden die zentralisierten Kirchenbücher zu einer der Allgemeinheit verschlossenen Quelle. Daß dies aber gerade vom familiengeschichtlichen Standpunkte aus zu vermeiden ist, wurde im Verein „Herold“ von den hervorragendsten Gelehrten, wie von Professor Dr. Hauptmann und Kammerherrn Dr. Kekule von Stradonitz sehr richtig betont.[1])

Die staatlichen Behörden haben sich wiederholt der Kirchenbücher angenommen. In der Rheinprovinz und in Elsaß-Lothringen wurden bereits im Anfange des 19. Jahrhunderts die Kirchenbücher der innerhalb des Geltungsbereiches des französischen Rechts liegenden Gemeinden vom Staate in Gewahrsam genommen. Eine Bittschrift der rheinischen Provinzialsynode an das preußische Abgeordnetenhaus um Rückgabe wurde 1908 abschlägig beschieden. In Hessen wurden durch das Gesetz des Denkmalschutzes vom 16. Juli 1902 gesetzliche Mittel zur Sicherung auch der kirchlichen Archi-

---

[1]) Gustav A. Seyler, Chronik d. Ver. „Herold“ 1869—1909. Berlin 1909, S. 12. D. Standpunkt d. hamburgischen Staatsarchivs ist dargelegt v. Senatssekretär Dr. Hagedorn, D. Hamburgische Staatsarchiv u. d. Personenforschung, KGV 1908.

valien geboten. Im September 1903 wurde die großherzogliche Direktion des Haus- und Staatsarchivs zur Ausführung dieses Gesetzes für Urkunden und andere Archivalien bestimmt. Gemeinden, Kirchen, Religionsgemeinschaften und öffentliche Stiftungen sind dabei ausdrücklich eingeschlossen.

Im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin werden die älteren Kirchenbücher des landesherrlichen Patronats im großherzoglich-mecklenburgischen Geheimen- und Hauptarchiv aufbewahrt, während Abschriften aller Kirchenbücher, auch diejenigen der Kirchen privaten Patronats, seit etwa 1740 bei den Superintendenturen zu finden sind.

In Braunschweig sollen nach dem Erlaß des Herzoglich-Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 27. Januar 1908 — worin die Aufbewahrung der Kirchenbücher im Staatsarchiv „als der wünschenswerteste und auch für die Nutzbarmachung dieser bedeutsamen Geschichtsquellen zweckmäßigste Zustand“ bezeichnet wird — und nach der Kammerverhandlung vom 24. März 1908 in absehbarer Zeit die ältesten Kirchenbücher bis etwa zum Jahre 1700 dem Landeshauptarchiv zur Aufbewahrung übergeben werden.

Gründliche Maßregeln wurden schon vor längerer Zeit im Auslande getroffen. In Frankreich stehen schon seit dem 18. Jahrhundert die Gemeinde- und Kirchenarchive unter staatlicher Hut und Überwachung, die durch die von Guizot eingerichtete Archivkommission und die Verordnungen von 1842, 1857 und 1879 verschärft wurde. Die französischen Vorschriften wurden für das Reichsland und die Rheinprovinz vorbildlich. Der internationale Archivkongreß zu Brüssel, der hauptsächlich von belgischen und französischen Archivaren beschickt worden ist, hat eine Resolution des Inhaltes angenommen, daß die Kirchenbücher überall, wo solches noch nicht geschehen sei, in die Verwaltung der weltlichen Gemeinde übergehen müssen.

In Österreich bestehen provinzweise verschiedene Vorschriften, die aber sämtlich ihr Augenmerk auf die Sicherung der kirchlichen Archivalien richten.

In Italien wurde die Überwachung durch die Bildung von zehn Inspektionsbezirken ermöglicht und die Inventarisierung zum Teil mit Zwangsmaßregeln erreicht.

Dänemark verlangt seit 1891, daß die untere Geistlichkeit alle 30 Jahre alten, die städtischen Kirchen alle 50 Jahre alten Archivalien an das Staatsarchiv abgeben. In Norwegen wurde 1878 bestimmt, daß alle 100 Jahre alten Kirchenbücher einzuliefern sind. Seit 1904 müssen alle, die über das Jahr 1814 zurückgehen, an das Staatsarchiv abgeführt werden. Auch in Finnland hat 1899 und 1900 eine Staatsdelegation die Einziehung aller Kirchenarchive beschlossen. Der Zentralisation stehen augenblicklich noch mancherlei Hindernisse entgegen, vor allem der Umstand, daß die kirchlichen Körperschaften kein rechtes Verständnis dafür haben, daß den besten und sichersten Aufbewahrungsort das Archiv bietet. Ferner bilden in einigen Ländern (Anhalt z. B.) die Gebühren für Auskünfte aus den Kirchenbüchern einen Teil des Einkommens der Kustoden, es droht also scheinbar diesen

Kirchenbeamten eine Schmälerung ihrer Einkünfte, wenn die Kirchenbücher an das Archiv abgegeben werden, und darum sind sie Gegner der Ablieferung. Daß aber die Erhebung der Gebühren durch die Ablieferung der Archive an den Staat keine Einbuße zu erleiden braucht, zeigt das Beispiel von Mecklenburg, wo zwar die Kirchenbücher im Staatsarchive zu Schwerin aufbewahrt werden, dagegen die Gebühren für Auszüge aus den Kirchenbüchern an die betreffenden Geistlichen abzuführen sind. Selbst bei den Konsistorien findet man oft eine ganz unbegreifliche Scheu, die Duplikate der Kirchenbücher aus ihrer Verwahrung in die des Archivs zu überweisen, unbegreiflich deswegen, weil die Verwahrung in den Registraturen vielfach unzweckmäßig ist, und der Gegengrund, daß sie zuweilen noch in der Verwaltung gebraucht werden, ganz hinfällig ist, da das Archiv ja jede notwendig werdende Auskunft sofort erteilen kann, also den Konsistorialbeamten noch Arbeit erspart wird.[1])

In der Schweiz enthält das Kreisschreiben der Direktion des Innern an die Gemeinderäte und Zivilstandsämter betreffend Ablieferung der alten Zivilstandsbücher (Pfarrbücher) in die Gemeindearchive (vom 3. Mai 1910) folgende Bestimmungen: „Die alten Familien-, Tauf-, Ehe- und Totenregister, welche Einträge aus der Zeit vor 1803 enthalten, werden im Archiv der politischen Gemeinde untergebracht. Die Zivilstandsbeamten werden daher eingeladen, diese Bände bis zum 1. Juli 1910 dem Gemeindearchiv zu übergeben, versehen mit einem Verzeichnis, das Anfangs- und Enddatum eines jeden Bandes enthält und angibt, ob es sich um Toten-, Ehe- oder Taufregister handelt. Die abgelieferten Bücher sind einzeln im Archivverzeichnisse aufzuführen. Sollten einzelne Gemeindearchive keine Gewähr für Sicherheit gegen Feuersgefahr und Feuchtigkeit bieten, so sind die Register unter vorangehender Anzeige an das Staatsarchiv zu schicken, wo sie so lange verwahrt werden, bis die betreffende Gemeinde ein genügendes Archivlokal beschafft haben wird."

Wie groß die Gefahr der Verwechslung und Verschleppung der Kirchenbücher ist, erhellt aus folgender Statistik: Im Jahre 1906 hatte das jetzige Königreich Sachsen 1058 Kirchengemeinden. Die Kirchenbücher von einem Viertel dieser Gemeinden sind bereits völlig vernichtet und zwar sind: schwer beschädigt, verloren, gestohlen und (1650 in Lichtensee) von dem

---

[1]) Unter den obwaltenden Umständen kann also in Anhalt Auskunft aus den Kirchenbüchern nur von der betreffenden Kirche, dem Superintendenten und dem Herzoglichen Konsistorium gegeben werden, nicht vom Staatsarchiv, von Stadtarchiven in einzelnen Fällen städtischen Patronats, soweit die betreffenden Kirchenbücher dort noch vorhanden sind. Auch in Tirol ist die Zentralisation der Kirchenbücher gegenwärtig noch nicht erreicht. „Um die meist vielbeschäftigten Seelsorger zu entlasten," sagt K. Klaar FMT 1910, S. 148, „andererseits aber eine erhöhte Sicherheit der älteren Matriken anzubahnen und die Familienforscher schneller zu befriedigen, wäre eine gewisse Konzentration der älteren Pfarrmatriken zu befürworten. Es dürfte sich nämlich empfehlen, die älteren Matriken (bis zirka 1800 herab) des deutschen Anteiles der Trienter Diözese in Bozen, jener der Brixener Diözese südlich des Brenners in Brixen, jener des Ober- und Unterinntales in Innsbruck resp. in St. Johann und jene Vorarlbergs in Feldkirch in einem feuersicheren Lokale zu konzentrieren."

Pfarrer mitgenommen, „weil sie nichts pro inscriptione bekamen", 33, „nicht mehr vorhanden" 44, im Kriege vernichtet 49, bei Pfarrbränden nachgewiesen zugrunde gegangen 104, zusammen also 230 völlig verloren. Unzählbar sind die Kirchenarchive, deren Bestände teilweise verloren oder vernichtet sind. Es dürften wenige im Lande sein, die in den letzten 200 Jahren keine Einbuße erlitten haben.

Registrierung der Kirchenbücher.

Den Familienforscher interessiert außer der Zentralisierung der Kirchenbücher noch besonders deren Registrierung.

Eine große Erleichterung für den Familienforscher würde es bedeuten, wenn Register zu den Kirchenbüchern in größerem Umfange, als bisher geschehen ist, angelegt würden. In einzelnen Pfarren finden sich frühzeitig hier und da Register, nach den Vornamen oder nach den Namen des Vaters geordnet. Was die Kirchenbüchersammlungen betrifft, so gibt es bis jetzt nur für wenige Register. So sind alle Kirchenbücher der französisch-reformierten Gemeinde in Berlin mit Registern ausgestattet;[1]) so gibt es in Württemberg solche schon seit 1808; für Stuttgart hat die Landesbibliothek eine alphabetische Übersicht des Inhaltes der Jahrgänge 1692—1810 anfertigen lassen, so hat Professor Dr. Weckerling für sämtliche im Wormser Stadtarchiv vereinigte Wormser Kirchenbücher bis zum Jahre 1816, d. i. bis zum Übergang der Stadt an Hessen, ein großes Hauptregister aller vorkommenden Namen von Personen und aller Angaben über diese anlegen lassen. Das Hauptregister füllt 306 fingerdicke Quartbände. Um das Register zuverlässig herstellen zu können, sind aus sämtlichen Kirchenbüchern alle darin vorkommenden Namen mit den nötigen Angaben und Bezeichnung der Fundstelle (z. B. A. G.-R. I, 3, 15 = Andreas-Pfarrei Geburtsregister I. Band S. 3, Nr. 15) auf Zettel ausgezogen worden, die gleich in mit Buchstaben bezeichnete Kästen nach dem Alphabet gelegt wurden. Dann wurde in den einzelnen Kästen die weitere Ordnung vorgenommen und der Eintrag in der Weise vorgenommen, daß etwa aus anderen Quellen sich ergebende Nachträge leicht eingefügt oder wenigstens angedeutet werden können. Nach Fertigstellung des Gesamtregisters wurde noch eine Anzahl Sonderregister mit Hilfe der Zettel ausgearbeitet, z. B. ein Verzeichnis der Bewohner nach ihrem Beruf geordnet, ein Verzeichnis der Orte, aus denen Zuwanderungen in Worms stattgefunden haben, welche und in welchem Jahr, endlich auch ein Verzeichnis der (besonders im 17. Jahrhundert) erwähnten Wormser Straßennamen, der Geburts- und Sterbeziffern für die einzelnen Jahre, und noch verschiedene andere Zusammenstellungen, so daß jetzt ohne Zeitverlust auf die verschiedensten Fragen leicht geantwortet werden kann.

Man wird ohne weiteres zugeben müssen, daß hier durch das Verständnis, die Ausdauer und Hingebung *eines* Mannes geradezu Erstaunliches geleistet worden ist und ein gleiches Vorgehen von anderen Städten im Interesse der Forschung auf das lebhafteste zu begrüßen wäre. (Monatsblatt der k. k. Gesellschaft „Adler" in Wien, VI, 1909, Nr. 47.)

---

[1]) Gustav A. Seyler, Chronik d. Ver. Herold, Berlin 1909, S. 28.

In den großen Staatsarchiven wird sich solche Registrierung allerdings nur dann allmählich in absehbarer Zeit durchführen lassen, wenn die Regierungen für genügende Arbeitskräfte sorgen und mehr Beamte anstellen als bisher. Kein Wunder, wenn angesichts der gegenwärtig geringen Zahl der an den Staatsarchiven angestellten Personen Geh. Regierungsrat Dr. Wolfram auf dem neunten deutschen Archivtag in Worms (Korrespondenzblatt d. Gesamtver. der deutschen Gesch.- u. Altertumsver. 1909, 481) erklärte, in einem Staatsarchiv seien Register, wie das von Professor Dr. Weckerling veranlaßte, „ganz unmöglich"!

Familienbücher. Diejenigen Kirchenbücher, die wohl am meisten auf das alttestamentliche Vorbild der Geburts- und Stammregister hinweisen, sind die sog. Familienbücher, in denen die Gemeindeglieder mit den an ihnen vollzogenen heiligen Handlungen familienweise nach dem Alphabet oder auch nach ihren Wohnungen zusammengestellt werden. So sind z. B. in dem jetzt mit dem Jahre 1692 beginnenden Kirchenbuch des alten Falkensteinschen Dorfes Dankerode auf dem Harz Hof für Hof vom ersten bis zum letzten hinsichtlich der kirchlichen Handlungen abgehandelt, so daß sich daraus eine eingehende, familienweise geführte Dorfchronik ergibt, ähnlich zu Diesdorf in der Altmark, in Württemberg, an niedersächsischen Orten, in Frankfurt a. M. Diese Familienbücher haben häufig ausführliche Register. In neuester Zeit werden sie vielfach nicht fortgesetzt, z. B. in Reuß ä. L., wo sie zeitweise allgemein eingeführt waren.

An einzelnen Orten werden Mischehenlisten, Konvertitenverzeichnisse, oder besondere Register über Verschmähung kirchlicher Handlungen geführt.

Familienregister in Württemberg. Besonders ausgebildet ist die Einrichtung der Familienregister in Württemberg.[1]) Die Entstehung der württembergischen Familienregister hängt mit der Entwicklung der württembergischen Volkszählungen zusammen. Seit der großen Kirchenordnung Herzog Christophs vom Jahre 1559 hatten die Geistlichen alljährlich örtliche Seelentabellen, d. h. Übersichten über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung anzufertigen. Über die einzelnen Wandlungen dieser Einrichtung bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts ein vollständiges Bild zu gewinnen, wäre nur mit Benutzung der Regierungsarchive möglich, da zahlreiche Reskripte in den Sammlungen württembergi-

---

[1]) Das Folgende nach Weinberg i. d. Württembergischen Jb. f. Statistik u. Landesku., Jg. 197, 1. H.; sowie nach dems. Aufgabe u. Methode d. Familienstatistik bei medizinisch-biologischen Problemen, Zeitschr. f. soziale Medizin, 3. Bd. 1909; drs., Ü. d. Nachweis der Vererbung beim Menschen, in: Jahresh. d. Ver. f. vaterländ. Naturku. in Württemberg 1908; drs., Pathologische Vererbung u. genealog. Statistik, im Deutschen Arch. f. klinische Medizin, 78. Bd. Leipzig 1903; drs., D. mathematische Prinzip d. scheinbaren Unfruchtbarkeit d. Eltern ausgelesener Kinder u. d. Nachwuchs d. Begabten, in d. Zeitschr. f. soziale Medizin, Säuglingsfürsorge u. Krankenhauswesen, 4. Bd. Leipzig 1909; W. Weinberg, Statistik d. Fruchtbarkeit d. Frau u. d. spezifischen Sterblichkeit d. Mütter, in: D. Mutter- u. Säuglingsfürsorge, hrsg. v. Tugendreich, Stuttgart, wo weitere Literatur verzeichnet ist.

scher Gesetze von Reyscher,[1] Hegel,[2] Roller[3] und Hartmann[4] nur erwähnt und nicht wörtlich angeführt sind. In dem Generalreskript des Herzogs Karl Eugen vom 19. Dezember 1757 wurden bereits Angaben über die ortsabwesenden Personen württembergischer Staatsangehörigkeit verlangt. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatten die Geistlichen den Auftrag, durch alljährliche besondere Ermittelungen und nicht bloß auf dem bequemeren Weg der einfachen Fortschreibung den Stand der Bevölkerung festzustellen; und es war ihnen anheimgestellt, dies entweder durch einen Umgang von Haus zu Haus oder mit Hilfe eines besonders hierzu eingerichteten Registers zu bewerkstelligen. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war die Zählung von Haus zu Haus nur in den Residenzen üblich. Hieraus darf auf eine ziemlich weite Verbreitung der erwähnten Register geschlossen werden. Zweifelhaft bleibt, ob sie einheitlich eingerichtet waren. In diesen fakultativen „Seelenregistern" darf man Vorläufer der obligatorischen Familienregister erblicken; zum mindesten in einzelnen Gemeinden waren sie ihrer ganzen Anlage nach bereits nichts anderes als Familienregister. So befinden sich unter den Akten des Pfarramtes Gaisburg zwei handschriftliche Bände, von denen der eine den Titel „Gaisburger Allgemeines Kirchenbuch von 1756—65 durch M. Christoph Frauer" trägt und in dem die Einwohnerschaft alphabetisch nach Familien angeordnet ist. Auf einer Seite sind jedoch mehrere Familien verzeichnet. Bei jeder einzelnen Familie sind bereits außer Ehegatten und Kindern auch die Eltern der Ehegatten angegeben, und die handschriftlich angelegten Rubriken geben Auskunft über Geburt, Konfirmation, Verehelichung und Tod der Familienmitglieder bis gegen die Wende des Jahrhunderts, einschließlich der Totgeborenen. Außerdem ist unter der Rubrik „Mores" bemerkt, wann in jedem Jahr die einzelnen Personen das Abendmahl nahmen. Ebenso angeordnet ist die zweite Handschrift, das „Seelenregister für die Gemeinde zu Gaisburg, verfertigt von M. Johann Gottfried Faber, Pastor L[o]c[i] (gestorben 1808) im Jahre 1792, fortgeführt von Pastor M. Gottlieb Friedrich Kornbeck seit 1809". Es unterscheidet sich von der ersten Handschrift, zu der es im wesentlichen nur wenig Ergänzung darstellt, nur dadurch, daß nur ausnahmsweise zwei Familien auf eine Seite gebucht sind und die Rubrik „Mores" fehlt. In dieses Seelenregister sind die Familienstandsveränderungen bis 1835 eingetragen. Erst dann wurde in Gaisburg ein neues Familienregister auf dem 1807 vorgeschriebenen gedruckten Formular angelegt. Hieraus ergibt sich die direkte Kontinuität der Seelen- und Familienregister.

Das Generalreskript, die Einführung neuer Kirchenregister und Familienregister betreffend, vom 15. November 1807 (Regierungsblatt 1807, M. 105, Seite 557) regelt sämtliche Einrichtungen der kirchlichen Buchführung und die Beziehungen zwischen Kirchen- und Familienregister.

---

[1]) Reyscher, Slg. württembergischer Gesetze, Bd. 8—10, 1835.
[2]) Hegel, Repertorium d. Polizeigesetze des Kgr. Württemberg 1814.
[3]) Roller, Versuch e. Grundrisses des württembergischen Polizeirechts, II, 1801.
[4]) Hartmann, Gesetze d. Herzogt. Württemberg 2. 3. 1794, 1798.

Von dem Gaisburger „Seelenregister“ aus dem Jahre 1792 unterscheidet sich das Familienregister nur durch den Namen und die Anordnung und durch absolute Durchführung des Grundsatzes, auf einer Seite nur eine einzige Familie aufzuführen. Dadurch sind die Familienregister, wenn sie auch keine absolute Neuerung gegenüber dem Seelenregister darstellen, jedenfalls wesentlich übersichtlicher und leserlicher geworden als die früheren Seelenregister.

Ein Vergleich des Familienregisters mit den Rubriken der drei Kirchenregister ergibt, daß nur wenige Unterschiede des Inhaltes beider Einrichtungen bestanden, indem das Familienregister zwar keine Angabe über die Taufe enthielt, wohl aber die nicht in den Kirchenregistern verlangte Konfirmation buchte.

Nur insofern bestand von Anfang an ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Inhalt der Kirchenregister und Familienregister, als diese letzteren es ermöglichten, dem Faktor der Wanderungen durch Buchung des Schicksales auswärts befindlicher Familienmitglieder Rechnung zu tragen. Die Übereinstimmung zwischen Familien- und Kirchenregistern war durch ausdrückliche Bestimmungen über die gemeinsame Buchung und Anbringung einer Rubrik in den Kirchenregistern für die Nummern des Familienregisters gesichert.

Das ursprüngliche Schema behielt seine Geltung bis zum Ende des Jahres 1875. Nichtsdestoweniger wurden zahlreiche Einzelbestimmungen über die Führung der Familienregister bereits in der Zeit von 1808 bis 1876 notwendig. Insbesondere wurden Zusatzbestimmungen getroffen, welche die Einbeziehung der Dissentierenden und Juden in die Familienregister zum Gegenstand hatten. 1811 wurde für die Familien verheirateter Militärpersonen ein eigenes allgemeines Familienregister eingeführt. Die Auditeure und Geistlichen der Truppenteile, die Garnisonprediger und die mit Garnisonangelegenheiten beauftragten Ortsgeistlichen hatten lokale Familienregister zu führen und Abschriften derselben an die Zentralstelle zu senden. Dieses allgemeine Familienregister umfaßte auch die Familien der inaktiven Offiziere und die Offizierswitwen, nicht aber die Kinder der Unteroffiziere und Soldaten. In die gewöhnlichen Ortsfamilienregister sind die im allgemeinen Militärfamilienregister enthaltenen Familien nicht eingetragen.

1832 wurden besondere Familienregister für die standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien den Pfarrämtern der Parochie ihres Hauptsitzes bzw. Stammsitzes übertragen.

Für die nichtwürttembergischen Staatsbürger bestand ein Familienregister nicht.

Ministerialbücher in Schweden.

Zu den merkwürdigsten evangelischen Kirchenbüchern gehören die seit 1686 in Schweden allgemein eingeführten Ministerialbücher. Sie bestehen aus sechs verschiedenen Teilen: 1. Geburts- und Taufbuch, 2. Sterbe- und Beerdigungsbuch, 3. Ehebuch, 4. Buch der Hausverhöre, 5. Buch der Übersiedelungen, 6. das des Weg- und Abzugs aus einer Gemeinde. Darin hat der Pfarrer alle Geburts-, Ehe- und Sterbefälle, sowie die Ein- und Wegzüge in Haus

und Familie festzustellen. Hierbei werden aber auch Zeugnisse über den Religionsunterricht, Prüfungen, Abendmahlsbesuche und was vom sittlichen Wandel vor und seit der Verheiratung zu bemerken ist, ob jemand der Kirchenzucht unterworfen und ihm Buße auferlegt wurde, aufgezeichnet. Der eigenartigste Teil ist der vierte über die Hausverhöre, an denen sämtliche Hausgenossen beteiligt sind. Zu- und Abgänge werden auch in einzelnen deutsch-evangelischen Kirchenbüchern angemerkt, z. B. in dem von Dudenhofen, Dekanat Offenbach, von 1556—1636.

Rußland. In der russisch-orthodoxen Kirche[1]) führt der Prediger Buch über die getauften, getrauten und gestorbenen Personen. Es erfolgt eine jährliche Einsendung von Abschriften an die Konsistorien. Außerdem gibt es in der russisch-orthodoxen Kirche Beicht-, Buß- und Kommunikantenregister, aber Familienregister nur über Personen geistlichen Standes. Bei Mischehen mit Angehörigen anderer christlicher Konfessionen wird auch der nicht orthodoxe Teil ins Trauregister eingetragen. Die Kinder müssen orthodox getauft, mithin auch registriert werden. Wer das Abendmahl nach orthodoxem Ritus nimmt, gilt damit als orthodox und wird in den Registern geführt. Bei den priesterlosen Raskólniken (Raskólniki bespopówzy) melden die Beteiligten die Familienereignisse selbst bei der Polizei, die alsdann die Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle registriert.

Armenien. In der armenischen Kirche führen die Priester Buch über die in ihrer Gemeinde 1. Geborenen und Getauften, 2. die getrauten Paare, 3. die Verstorbenen und kirchlich Beerdigten, 4. die Abendmahlsbesucher. Die ersten drei Gruppen werden pünktlich geführt, die vierte Gruppe nicht mehr so streng. Doch besteht diese Einrichtung erst seit dem Jahre 1836, als die russische Regierung für die Verwaltung der armenischen Kirche ein eigenes Gesetz herausgab. Jede der Listen wird in drei Exemplaren gefertigt. Ein Exemplar bleibt bei dem Priester, ein zweites wird an die nächste Bezirksobrigkeit (geistliche) geschickt und ein drittes an das Konsistorium der Diözese (in Rußland gibt es sechs armenische Exarchen, also auch sechs Konsistorien).

Islam. In den Ländern des Islam gibt es kirchliche, zu Gemeindezwecken geführte Register nicht, wie es überhaupt, daselbst keine Gemeinden nach evangelischer Weise gibt. Wohl aber verlangt an einzelnen Orten die Regierung, daß der Imam ein Verzeichnis der Geburten, Eheschließungen und Todesfälle (nicht der Beschneidungen) führt, das dann der Behörde vorgelegt wird und nur behördlichen Zwecken dient. Jedoch ist dieser Brauch kein allgemein giltiges Gesetz. An einzelnen Orten werden nur die Familienereignisse in vornehmen Familien aufgezeichnet.

Kirchenbücher, d. h. eine Registrierung der wichtigen Vorkommnisse in der Gemeinde durch die Geistlichen, existieren im ganzen Gebiete des Buddhismus nicht. Der Grund ist einfach: der Buddhismus übernimmt

---

[1]) Das Folgende aus der Wissenschaftl. Beil. d. Leipziger Zeitung 1910, Nr. 15. 16 wiederholt.

in keiner Weise etwas wie eine geistliche Leitung der Gemeinde. Er leitet den Laien wohl in bezug auf sittliches Verhalten, Unterstützung der Klöster, Verehrung der Götterbilder u. a., aber er bildet nicht Gemeinden im engeren Sinne, deren Aufsicht den Geistlichen obläge. Dagegen existiert allerdings überall im Buddhismus in Klöstern von irgendwelcher Bedeutung eine regelrechte Registrierung der Insassen eines Klosters. In besonderen Listen, deren Führung einem bestimmten Beamten übertragen ist — im chinesisch-japanischen Buddhismus heißt er der Schriftführer (shutchi) —, werden die Personalien jedes Mönches geführt, die Herkunft, der frühere Name wie der Mönchsname, das Datum des Eintrittes ins Mönchstum, auch etwaige besondere Fähigkeiten und Verdienste werden darin festgehalten.

Die jüdischen Personalbuchungen.

Im Gebiete des Judentums herrscht bezüglich der Kirchenbücher keine Einheitlichkeit, da sie durch das jüdische Religionsgesetz nicht vorgeschrieben sind. Die einzelnen Gemeinden haben nach ihren Verhältnissen, wo sich aus irgendeinem Grunde die Notwendigkeit oder die Nützlichkeit solcher Register ergab, sie für sich eingerichtet. Register über die Beschneidung werden in Deutschland privatim gewöhnlich von den sie ausführenden Herren, aber nicht von dem Rabbiner, Geburtsregister schon zur Ermittelung der schulpflichtigen Kinder von einzelnen Gemeinden, besonders in großen Städten geführt. So finden sich z. B. in München in den Rabbinatsakten Geburtsregister von 1812—1875 offiziell geführt, von 1875 inoffiziell fortgesetzt. In Fürth reichen die Geburtsregister von 1698—1812. „Die Blätter, auf denen Mitglieder eingetragen waren, die sich später getauft haben, oder in den Bann getan worden sind, sind ausgerissen und vernichtet.“ Daneben gibt es in einzelnen jüdischen Gemeinden Hebammenbücher, so in Fürth eins von 1787—1804; aus diesem wurde mit Zuhilfenahme anderer Quellen ein Geburtsregister für Mädchen 1773—1812 zusammengestellt.

Ebenso finden sich Verzeichnisse der Trauungen. In Chemnitz werden die in den Synagogen vorgenommenen Trauungen vom Gemeindesekretär gebucht. In München wurden die Trauregister von 1826—1875 offiziell geführt, von 1875 inoffiziell fortgesetzt.

Auch Sterberegister finden sich in einzelnen jüdischen Gemeinden. So liegt zu Fürth in der Verwahrung des Rabbiners ein Sterberegister (sogenanntes Mesimbuch geführt von der Chewra Kadischa bis 1812, im Besitz der Chewra) amtlich von 1812—1875 vom Rabbiner geführt, seit 1875 inoffiziell fortgeführt. Ebenso finden sich Sterberegister zu Frankfurt a. M. Ein älterer Band beginnt 1709 und wurde vermutlich am Ende des 18. Jahrhundert aus älteren Quellen zusammengestellt; ferner finden sich daselbst Sterberegister vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, jedoch nur für wirkliche Gemeindeglieder.

In Sachsen werden auch jüdische Friedhofsregister im Auftrag der Behörde geführt.

Schon seit den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche nannte man die Juden und Heiden, die ihren Übertritt zum Christentum erklärten, aber die Taufe noch nicht erhalten hatten, Katechumenen. Als nun im Laufe der

Jahrhunderte in den sogenannten zivilisierten Ländern die Heiden ganz verschwanden, wurden hauptsächlich nur Juden Katechumenen. Diese Katechumenen wurden zumeist zur Osterzeit getauft; und noch jetzt ist es in Rom Übung, einen oder mehrere Juden, die zum Katholizismus übertreten wollen, am Gründonnerstag in der Taufkapelle zu S. Giovanni in Laterano feierlich zu taufen.

Im 18. Jahrhundert entwickelte der höhere Adel Veneziens einen wahren Wetteifer, um möglichst viele Juden zur Katechumenentaufe zu bringen. Nicht genug an dem gaben diese Nobili sogar ihre eigenen Vor- und Zunamen den von ihnen aus der Taufe gehobenen Juden, und, da in Italien die sehr löbliche genealogische Sitte herrscht, immer gleich den Vater wenigstens anzuführen, auch noch den eigenen Vater dem Täufling als Vater. So war die genealogische Fälschung ganz vollständig, ein Vorgang, der aber weder von den kirchlichen noch weltlichen Behörden im geringsten beanstandet wurde.

So liefen und laufen nun eine Menge mit den edelsten Namen Venedigs herum, die nur dem genannten, sonderbaren Brauch ihre wohlklingenden Namen verdanken. Ich will nur ein einziges Beispiel hierfür erwähnen:

Im 18. Jahrhundert lebte im Venezianischen ein Prälat Monsig. Francesco Savorgnan aus dem uradligen Friauler Grafengeschlecht, dessen Vater Mario hieß, also Francesco, und da sein Vater verstorben war, del fu Mario Savorgnan. Dieser würdige Prälat hat nun im Laufe seines Lebens 50 Juden zum Katholizismus bekehrt und allen diesen seinen und seines Vaters Namen im Taufzeugnis mitgegeben. Es entstanden also über 50 Francesco del fu Mario Savorgnan, ohne irgendwelche Verwandtschaft mit dem alten Hause der Savorgnan. So sorglos und wenig rücksichtsvoll waren diese adeligen Herrn mit ihren alten Namen und Familien.[1])

Jüdische Memorbücher.

Eine besonders hohe familiengeschichtliche Bedeutung kommt den bei den jüdischen Gottesdiensten gebrauchten Memor- (Gedächtnis-) Büchern zu. Über diese Memorbücher orientiert am besten Salfeld in seiner Einleitung zum Martyrologium des Nürnberger Memorbuches, das er „den Toten zur Ehre, den Lebenden zur Lehre" auf Grund mühseliger und verdienstvoller Forschungen in den „Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland" (Bd. 3, Berlin 1898)[2]) veröffentlicht hat.

Als der gottesdienstliche Brauch feststand, an Sabbaten und Feiertagen der Abgeschiedenen, in erster Reihe der geistigen Führer, der durch Liebeswerke besonders ausgezeichneten Glaubensgenossen und der Märtyrer im Gebete zu gedenken, schrieb man die Namen der Toten in besondere Bücher ein. Diese gaben außer dem allgemeinen Teile, der fast überall

---

[1]) Mehr hierüber berichtet DH 41. Jg. 1910, Nr. 2, S. 26 G. P., dem ich im Text gefolgt bin.

[2]) Ü. d. Q. z. Gesch. d. Judentums, insbesondere in Süddeutschland, orientiert E. Zivier, Eine archivalische Informationsreise, Monatsschr. f. Gesch. u. Wft. d. Judentums, 49. Jg. 1905. Über die Genealogie bei den Hebräern vgl. auch Otto, Ü. Geschichte, Wesen u. Aufgabe der Genealogie. Inauguraldissertation, Jena 1895, S. 10ff.

denselben Charakter zeigte und in knappen Ausdrücken die Geistesgrößen und Wohltäter sowie deren Wirken für die Gesamtheit nannte, ein schlichtes Verzeichnis der Verewigten jener religiösen Gemeinschaft, für welche die Aufzeichnungen bestimmt waren und der die neben den Namen eingetragenen, für das Seelenheil gewidmeten Spenden zugute kamen. Ausführlichere Nekrologe, die Person und Wirken der Verstorbenen schildern, fehlen in den uns bekannten ältesten Gedenkbüchern gänzlich, sie gehören einer späteren Zeit an. Dahingegen ist überall der Namens- und Spendenliste ein Verzeichnis von Ortschaften und Ländern beigegeben, in denen Verfolgungen gewütet haben, und vielfach sind auch die Gelehrten genannt, die — namentlich zur Zeit des schwarzen Todes — ihre Glaubenstreue mit dem Leben bezahlen mußten. Hierdurch haben sich Nachrichten über Judenverfolgungen auch aus der Zeit der Kreuzzüge erhalten. Diese Berichte sind allerdings nicht zeitgenössische Aufzeichnungen aus der Zeit der Kreuzzüge selbst, sondern spätere Abschriften, die jedoch auf zeitgenössische Mitteilungen zurückgehen. Über die Leiden der Juden Kleinrußlands während der Kosakenaufstände des 17. Jahrhunderts rühren die Aufzeichnungen in einzelnen Memorbüchern noch von Zeitgenossen her. Die Namen der jüdischen Märtyrer werden uns bei der Zerstreuung der Israeliten über alle Länder der Welt und bei den manchmal merkwürdigen Schicksalen der Memorbücher auch an ganz unerwarteten Stellen aufbewahrt. Das Memorbuch von Worms z. B. kam nach Oxford und zählt die jüdischen Opfer der Zerstörung Ofens aus dem Jahre 1686 auf. Das alte Memorbuch der Krakauer Chewra Kadischa enthält die Namen der Märtyrer von Pösing, die am 21. Mai 1529 den Holzstoß bestiegen.

Das 1629 beginnende Memorbuch der Gemeinde von Frankfurt a. M. in Verbindung mit den bereits seit 1360 vorhandenen Verzeichnissen der jüdischen Steuerzahler, mit dem von der Begräbnisbrüderschaft seit 1624 geführten Beerdigungsbuch, mit den Sterbe- und Gemeinderegistern und den von Horovitz leider nicht recht zuverlässig herausgegebenen Grabinschriften des israelitischen Friedhofes, sowie mit den Akten des Frankfurter Stadtarchivs hat es Alexander Dietz nach zehnjähriger mühevoller Miniaturarbeit ermöglicht, eine zusammenfassende Geschichte der von 1349—1849, also während eines halben Jahrtausends in Frankfurt a. M. ansässigen jüdischen Familien in einem stattlichen, mustergültigen Druckwerk zu veröffentlichen (Stammbuch der Frankfurter Juden, Geschichtliche Mitteilungen über die Frankfurter jüdischen Familien von 1349—1849, nebst einem Plane der Judengasse. Frankfurt a. M. 1907).

Aus den Memorbüchern sind eine Reihe von Texten durch den Druck veröffentlicht. Übersichten über diese Literatur haben Salfeld am genannten Orte und Steinschneider, Die Geschichtsliteratur der Juden in den Werken und Handschriften I. Bibliographie der hebräischen Schriften, Frankfurt a. M. 1905, S. 37ff. publiziert. Beispielshalber seien hier vermerkt die Texte aus dem Memorbuche der jüdischen Gemeinde zu Hannover, als Anhang zu dem Aufsatz von Gustav Karpeles, Heinrich Heines Stammbaum väterlicherseits

in: Gedenkbuch zur Erinnerung an David Kaufmann, Herausg. von Brann & Rosenthal, Breslau 1900.

Personen-Standesregister.

Die Beschaffenheit der von Staats wegen vorzunehmenden Buchungen über die Personenstandesverhältnisse[1]) ist aufs engste mit der Geschichte des Eherechtes verknüpft. Ein anderes als ein konfessionell, katholisch oder evangelisch, gestaltetes Eherecht gab es ursprünglich nicht. Die Toleranz und die Parität ließen es immer mehr unangemessen erscheinen, ein solches konfessionelles Recht andern Religionsverwandten aufzudrängen. Die Zulassung eines besonderen und eigenen Eherechts für jede Konfession und religiöse Sekte war andererseits, ohne die Zerstörung der Rechtseinheit und Herbeiführung von Kollisionsfällen für gemischte Ehen nicht möglich. Unter diesen Verhältnissen bleibt allein eine einheitliche Regelung des Eherechtes durch den Staat von seinem Standpunkt aus übrig, indem er es dem Gewissen des einzelnen überläßt, die religiösen Gebote zu befolgen, die seine Kirche oder Religionsgesellschaft aufstellt.

Den größten, aus dem konfessionellen Eherecht hervorgehenden Übelständen hatte man schon frühe durch vereinzelte Maßregeln abzuhelfen versucht. So wurde z. B. schon 1580 die fakultative Zivilehe in den Provinzen

---

[1]) Mayrhofer, Handb. f. d. polit. Verwaltungsdienst, 1895. Hinschius, Kirchenrecht 1878. Friedberg, D. Recht d. Eheschließung, 1865. Stein, Innere Verwaltungslehre. Helfert, V. d. Rechten u. Pflichten d. Pfarrer u. ihrer Gehilfen u. Stellvertreter, 1832. Seidl, Matrikenführung nach d. in Österreich geltenden kirchl. u. staatl. Gesetzen u. Verordnungen, 3. Aufl., 1897. Ferd. Schmid, Die Standesreg. in Österreich, Statist. Monatsschr., 15. Jg., 1889. Alfred Lorenz, Das Matrikenwesen in Österreich, JAW, N. F., 15. Bd., Wien 1905, 235ff. Ludw. Schiviz v. Schivizhoffen, D. Adel in d. Matriken d. Grafschaft Görz u. Gradiska, Görz 1904, statistisch bearb. v. v. Inama-Sternegg, Statistische Monatsschr., 9. Jg., N. F., 1904, S. 202. — Ludwig Maurer, D. Verehelichungswesen in Bayern, Augsburg 1892. Örtel, D. Personenstandesgesetz usw. z. Handgebrauch f. Justiz- u. Verwaltungsbehörden, Staatsbeamte u. Pfarrämter, Flöha i. S. 1903. Peter, D. Zivilehe nach ihren Ursachen u. Folgen, Dresden, o. J. W. Rathmann, Zehn Jahre Zivilstandesgesetz in Preußen, 1886 (= Zeitfragen d. christl. Volkslebens, Bd. 12, Heft 3). Hinschius, D. Reichsgesetz ü. d. Beurkundung d. Personenstandes u. d. Eheschließung v. 6. Februar 1875. Mit Kommentar in Anmerkungen, Berlin 1876, 3. Aufl., 1890. O. Philler, D. Deutsche Reichs-Zivilehegesetz, d. Gesetz ü. d. Beurkundung des Personenstandes u. d. Eheschließung v. 6. Februar 1875, Berlin 1875. Wohlers, D. Reichsgesetz ü. d. Beurkundung d. Personenstandes u. d. Eheschließung v. 6. Februar 1875 nebst d. dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, Instruktionen u. Entscheidungen d. Bundesrates u. d. Preußischen Ministeriums, nach d. Ministerialakten bearb. u. hrsg., 3. Afl., Berlin 1886. Stötzel, D. Eheschließungsrecht im Gebiet d. Preuß. Gesetzes v. 9. März 1874, Berlin 1874. D. Kommentar z. Personenstandsreg. v. Roger erschien in 3. Aufl., v. Damos, Ansb. 1900, v. Käubler, Leipzig 1901, v. Sartorius, München 1902. Kruse, D. Standesamt, Handb. f. Standesbeamte, 6. Aufl. d. Wohlersschen Kommentars, Berlin 1902. Erichsen, Die Führung d. Standesreg., 9. Afl. v. Weiße, Berlin 1904. Weiße, Standesamtsarch., Slg. d. bis z. J. 1900 ergangenen Gesetze, Berlin 1904. Manlik, Anleitung z. Matrikenführung, Prag 1905. Ungenannt, Ausz. aus d. Matriken d. K. K. Hof- u. Burgpfarre in Wien, JAW, N. F., 12, 1902, S. 1—75. Riegler, Ungarns staatl. Matrikelämter samt zugeteilten Ortschaften mit ihren ungarischen, deutschen, slawischen u. rumänischen Benennungen nach Komitaten u. alphabetisch geordnet, Graz 1903. Bachem, Staatslex., 2. Afl., 1903, 4. Bd., Personenstand-Beurkundung.

Holland und Westfriesland, die obligatorische aber 1625 in Emden und 1653 in England eingeführt.[1])

Frankreich. In Frankreich wies erst die Ordonnance von Blois 1579, die eben im Anschlusse an die Bestimmungen des Tridentinums die kirchliche Trauung als absolutes Erfordernis der Eheschließung aufstellte, die Überwachung der Eheregister den Greffiers zu; ihnen hatten die Geistlichen die abgeschlossenen Kirchenbücher zu überbringen. Seither hat sich die Staatsregierung in Frankreich oft und ziemlich eingehend mit der Regelung des Standesregisterwesens beschäftigt. Unter Heinrich IV. ging die eben erwähnte Funktion der Greffiers auf die übrigens bald wieder verschwundenen Greffiers des insinuations ecclésiastiques über. Es folgen dann wiederholt königliche Verordnungen, insbesondere in den Jahren 1629, 1653 und 1667, die den Geistlichen die in der Ordonnance von Blois ausgesprochene Verpflichtung zur Vorlage der von ihnen geführten Register an die Greffiers von neuem in Erinnerung brachten und auch über viele Details entsprechende Bestimmungen trafen. Im Laufe der Zeit wurden noch verschiedene andere Kontrollämter geschaffen, wie die Greffiers gardes et conservateurs des registres de baptême, mariages et sépultures (1691), die Contrôleurs des registres et des extraits de baptêmes, mariages et sépultures (1705) und viele andere. Letztere wurden durch ein Edikt von 1716 wieder aufgehoben, nachdem sie tatsächlich schon längst zu bestehen aufgehört hatten. Alle diese Verfügungen waren aber größtenteils nur formeller Natur; erst die Deklaration vom 9. April 1736, welche die Beobachtung der älteren Normen neuerlich streng anordnete, enthielt auch wesentliche Bestimmungen materiellrechtlichen Inhalts.

Diese Anordnungen galten, obwohl zunächst nur für die Katholiken erlassen, doch auch für die Protestanten, bis in der Folge durch die vielfachen Protestantenverfolgungen das Standesregisterwesen dieser Konfessionsgenossen in Unordnung geriet, der erst durch das Edikt vom 28. November 1787, das die fakultative Zivilehe in Frankreich einführte, ein Ende bereitet wurde. Kurz darauf führte die französische Revolution jene vollständige Umgestaltung des Standesregisterwesens in Frankreich herbei, die durch die in der französischen Kirchenwissenschaft herrschend gewordene Doktrin der Trennung von Sakrament und Kontrakt in der Ehe längst vorbereitet worden war.

Die Konstitution vom 14. September 1791 erklärte, daß das Gesetz die Ehe nur als bürgerlichen Vertrag betrachte, und daß die gesetzgebende Gewalt für alle Staatsbürger den Modus festsetzen werde, wie die Geburten, Heiraten und Todesfälle konstatiert und die darüber aufgenommenen Akte aufbewahrt werden sollen.

Diese grundsätzlichen Bestimmungen fanden in dem Gesetze vom 20. September 1792 ihre Ausführung, dessen sonstiger Inhalt im wesentlichen den königlichen Dekreten von 1667 und 1736 entnommen war. Ein Gesetz vom 28. pluviôse des Jahres VIII (18. Februar 1800) betraute die Maires und ihre Adjunkten mit der Führung der neuen Register; diese Bestimmungen

[1]) Das Folgende aus Alfred Lorenz a. a. O.

sind dann in den Code civil als II. Teil des actes de l'état civil übergegangen und bilden noch heute im großen und ganzen die Grundlage des französischen Standesregisterwesens.[1])

Die erste Hauptform des modernen Standesregisterwesens charakterisiert sich einerseits durch die vollständige Loslösung dieses Instituts von dem kirchlichen Registerwesen und anderseits durch ihren engen Zusammenhang mit den Kommunalbehörden, deren Organe zugleich mit der Führung der Register betraut sind.

Auf diesen Grundlagen ruht gegenwärtig das Standesregisterwesen in Belgien, Holland, der Schweiz, in Italien, Rumänien[2]), im Deutschen Reiche, sowie in Spanien und Griechenland.

Belgien.

In Belgien datiert die Einführung von Zivilstandesregistern seit dem Gesetze vom 17. Juni 1796, das die Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 20. September 1792 auch für dieses Land rezipierte. Übrigens hatte es die Staatsregierung auch früher schon nicht an Versuchen fehlen lassen, in das kirchliche Registerwesen, das sich trotz der tridentinischen Bestimmungen keineswegs überall im besten Zustande befand, Ordnung zu bringen. Dies bezweckte schon ein 1611 erlassenes Edikt, das im allgemeinen die Grundsätze der französischen Ordonnance von Blois adoptierte und ein späteres Edikt Maria Theresias vom 6. August 1778. Im Art. 9 der belgischen Verfassung von 1831 wurde das Institut der Zivilstandesregister neuerdings mit den Worten sanktioniert: „la rédaction des actes de l'état civil et la tenue des registres sont exclusivement dans les attributions des autorités communales.“ Dies wurde dann durch das Gemeindegesetz dahin ausgeführt, daß der Bürgermeister oder ein vom Gemeindekollegium hierzu delegierter Schöffe die Funktionen des Standesbeamten zu versehen habe.

Niederlande.

In den Niederlanden hatten die Provinzen Holland und Westfriesland schon im 16. Jahrhundert die fakultative Zivilehe eingeführt, und bereits vor der Revolution war dieselbe für die Reformierten ein allgemeines Institut. Im Zusammenhange damit finden sich denn auch schon vor der französischen Herrschaft in Holland Anfänge von Zivilstandesregistern. Nach der Vereinigung des Landes mit Frankreich wurde allgemein die obligatorische Zivilehe eingeführt, und demzufolge sind auch hier die Prinzipien des französischen Zivilstandesregisterwesens zur Geltung gekommen; ihre nähere Ausführung haben dieselben im bürgerlichen Gesetzbuche (burgerlijk wetboek) und in den Gemeindegesetzen gefunden.[3])

Schweiz.

Die Einheitsbestrebungen in der Schweiz dehnten sich auch auf das Zivilstandswesen aus. Im Gesetz vom 15. Februar 1799 über die Munizi-

---

[1]) Zivilstandesreg. aus d. Zeit d. französischen Okkupation haben sich im Hamburger Staatsarch. erhalten. Ü. d. sonstigen Hamburger Tauf-, Trau- u. Sterbereg. sowie die Zivilstandesreg. orientiert Hagedorn, D. Hamburger Staatsarch. u. d. Personenforschung, DH 1908.

[2]) Lecca, O. G., Familiile Boeresti Romane, istorii si genealogie. Bucuresti 1899 (enthält Geschichte und Genealogie von 200 adligen rumänischen Familien).

[3]) Auf dem Standesamte werden auch alle Kirchenb. vor 1812 aufbewahrt.

palitäten und Gemeindeverwaltungen werden die Munizipalitäten (Einwohnergemeinden) verpflichtet, sich mit den Geburts-, Sterbe- und Eheregistern der Bürger „zu beschäftigen", ohne jedoch die Pfarrer der Pflichten zu entledigen, die sie bis dahin über diese Gegenstände gehabt haben. Allein nur im Kanton Waadt scheint dieses Gesetz durchgreifend ausgeführt worden zu sein.[1]) Indessen wurde auch dort die Zivilstandesregisterführung 1801 ebenfalls wieder den Pfarrern übergeben. Genf, das damals französisch war, hatte seit 1798 die rein bürgerliche Zivilstandesregisterführung, gemäß dem französischen Gesetze vom 20. September 1793. Es behielt dieselbe in der Folge bis 1876 bei. Am Vorabend der Einführung des schweizerischen Zivilstandesgesetzes findet man eine wahre Musterkarte von verschiedenen Systemen der Zivilstandesregisterführung im Gebiete der Schweiz. In den Kantonen Obwalden, Nidwalden, Appenzell-I.-Rh. war die Personenstandesregisterführung ganz der Kirche überlassen, ebenso in Uri, wo daneben zur Kontrolle noch eine rein bürgerliche bestand. Ähnlich, wenn auch in größerer Abhängigkeit vom Staate, war sie im Thurgau organisiert. In Genf, Neuenburg und Tessin war sie rein bürgerlich im engen Anschluß an die französische Gesetzgebung. Auch St. Gallen hatte die rein bürgerliche Registerführung, aber mehr in Anlehnung an österreichisches Vorbild. Auch in den nicht mit Pfarrern versehenen katholischen Gemeinden im bernischen Jura bestand seit 1773 die rein bürgerliche Zivilstandesregisterführung. Die übrigen Kantone endlich hatten noch das Zwitterding der bürgerlich-kirchlichen Registerführung beibehalten, jeder mit Variationen eigener Art.[2]) Die Vereinheitlichung des gesamten Zivilstandesregisterwesens erfolgte für die Schweiz durch das Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874, betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe. Dieses Gesetz ist seit dem 1. Januar 1876 in Kraft; es spricht jedoch nur das allgemeine Prinzip aus, daß dreierlei Standesregister zu führen seien, und zwar unter der Bezeichnung: Geburts-, Toten- und Eheregister, und daß die mit der Führung zu betrauenden Funktionäre weltlichen Standes sein müssen; die nähere Regelung im einzelnen ist den Kantonen überlassen, so insbesondere die Einteilung der Sprengel und die Bestimmungen über die Ernennung und Entlohnung der Zivilstandesbeamten.

Italien. In Italien war schon unter der napoleonischen Herrschaft unterm 27. März 1806 das Zivilstandesrecht des französischen Code civil eingeführt worden. Wiewohl später nach dem Zusammenbruche der französischen Herrschaft das Institut der obligatorischen Zivilehe wieder abgeschafft wurde, erhielt sich doch in einigen Teilen des Landes die bürgerliche Registerführung. Das in Parma und Piacenza am 23. März 1820 eingeführte bürgerliche Gesetzbuch und das für Modena erlassene Regolamento vom 2. Dezember 1814

---

[1]) Vgl. d. Artikel „Etat civil" im Supplément du dictionnaire historique, géographique et statistique, du canton de Vaud, 2e livraison, Lausanne 1887.

[2]) Näheres ü. d. Personenstandesregisterführung in d. Schweiz findet man in d. lehrreichen Abh. v. Paul Hofer, D. schweizerischen Zivilstandesreg., ihre Entstehung u. Entwicklung u. ihr Verhältnis z. Statistik, Zeitschr. f. schweizerische Statistik, Jg. 1907.

hielten die Einrichtung der bürgerlichen Standesregister aufrecht; das gleiche geschah auch im Königreiche Neapel, wo das Gesetz vom 12. Dezember 1816 die Funktionen des Standesbeamten auch fernerhin dem Syndikus der Gemeinde übertrug. Dagegen war in Sardinien die kirchliche Registerführung wiederhergestellt worden, allerdings unter staatlicher Kontrolle.

Erst durch den mit dem königlichen Dekrete vom 25. Juni 1865 publizierten Codice civile wurden im Königreiche Italien allgemein zugleich mit der obligatorischen Zivilehe auch bürgerliche Standesregister eingeführt; dieselben werden bei den Munizipalbehörden geführt. In einigen großen Gemeinden bestehen mehrere Standesamtsbezirke, kleinere Gemeinden halten vielfach gemeinsam einen Sekretär; dieser übt jedoch die Funktionen eines Standesbeamten nur kraft Delegation des Sindaco aus, der, wie in Frankreich der Maire, allein als der kompetente Standesbeamte erscheint.

Spanien.

In Spanien waren durch das Gesetz vom 18. Juni 1870 die obligatorische Zivilehe und Zivilstandesregister eingeführt worden. Durch das Dekret vom 9. Februar 1875 wurde zwar für die Katholiken die kirchliche Trauung als Eheschließungsform gesetzlich wiederhergestellt, die Führung der Standesregister jedoch verblieb den Munizipalrichtern in den Gemeinden oder Gemeindedistrikten, und die katholischen Pfarrer sind verpflichtet, die von ihnen erfolgten Eheschließungen bei den Munizipalrichtern zur Eintragung in die bürgerlichen Eheregister anzumelden.

Die kirchlichen Trauungsregister und die daraus gezogenen Urkunden genießen nur dann öffentliche Beweiskraft, wenn sie gemäß den gerichtlichen Reglements legalisiert sind. Die katholische Kirche besitzt allein das Recht zur Führung von Eheschließungsregistern, allerdings nur mit der eben erwähnten Beschränkung ihrer Beweiskraft, während für die Angehörigen aller übrigen Glaubensgemeinschaften überhaupt nur bürgerliche Registerführung besteht.

Durch das seither in Kraft getretene neue bürgerliche Gesetzbuch für Spanien ist an diesem Rechtszustande nichts geändert worden.

Neben dem französischen Systeme und seinen Nachbildungen steht als zweite Hauptform des Standesregisterwesens das englische System.

England.

In England hatte, wie schon erwähnt, die Staatsregierung schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Führung der Kirchenbücher zu regeln begonnen. Infolgedessen sah sich die in ihrem Selbstbestimmungsrechte bedrohte Kirche, als in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts neue Pläne einer Verstaatlichung des Registerwesens auftauchten, genötigt, die Regelung des allerdings immer mehr in Verwirrung geratenden Registerwesens selbst zu versuchen, was insbesondere durch die Verordnungen der Synode von Canterbury vom 25. Oktober 1597 geschah.

Unter dem Einflusse des Independentismus verfügte eine unter Cromwell erlassene Verordnung (der Commonwealth) vom 14. August 1653 für England die Einführung von Zivilstandesregistern; dasselbe geschah bald darauf auch für Schottland und Irland.

Nach der Restauration kam jedoch die Führung dieser Register wieder ab, ohne daß eine förmliche Aufhebung dieser Gesetze jemals erfolgt wäre.

Im 17. und 18. Jahrhundert erließ die englische Gesetzgebung zur Bekämpfung der heimlichen Ehen viele Bestimmungen über die ordnungsmäßige Führung der Kirchenbücher: Bemühungen, die selbst bis in unsere Zeit noch fortgesetzt blieben.

Noch das Statut 52 vom Jahre 1812 (An act for the better regulating and preserving parish and other registers of births, baptisms, marriages and burials in England), wodurch eine durchgreifende Neuregelung der Kirchenbücher angestrebt wurde, hielt an dem Prinzipe der kirchlichen Registerführung fest.

Erst als durch den Bericht einer vom Parlament 1830 zur Prüfung des englischen Registerwesens eingesetzten Kommission ein höchst unerfreulicher Zustand desselben enthüllt worden war, entschloß sich die englische Gesetzgebung zu einer gründlichen Reform, die durch die von Lord Russel zustande gebrachte Act of registering bearths, deaths and marriages in England durchgeführt wurde. (Publiziert am 17. August 1836.)

Das Standesregisterwesen wurde hiernach verstaatlicht, und in Anlehnung an die durch das Statut 4 und 5 von 1834 erfolgte Neuregelung des Armenwesens wurden die Organe der neuen Armensprengel (Boards of Guardians) als Superintendent Registrars mit der Überwachung der neuen Zivilstandesregister betraut.

Die genannten Beamten sind berechtigt, ihre Bezirke mit Genehmigung des General-Registrar, dem die oberste Leitung des Registerwesens zusteht, in Unterbezirke zu teilen und für jeden derselben eine hierzu geeignete Person als eigentlichen Registrar zur Führung der Register zu bestellen.

Die Pfarrgeistlichen der Staatskirche behielten das Recht zur Führung staatlich anerkannter Trauungsbücher, sind jedoch verpflichtet, ihre Aufschreibungen auf den gesetzlich vorgeschriebenen Formularen zu machen und vierteljährlich Duplikate an das Registrars Office, d. i. das Zentralarchiv des General Registrars einzusenden; die besonderen Zivilstandesbeamten führen nur ergänzende Verzeichnisse über die Eheschließungen, die nach anderen als den staatskirchlichen Formen erfolgen, und üben rücksichtlich der Trauungen überhaupt nur eine kontrollierende und ergänzende Funktion.

Diese Grundsätze des englischen staatlichen Registerwesens sind durch Statut 7 und 8 vom 29. August 1844 auf Irland und 17 und 18 vom 17. August 1854 auch auf Schottland ausgedehnt worden; für diese beiden Länder bestehen besondere Generalregisterämter.

Das englische System der Standesregister, das sich auf ganz selbstständiger Grundlage und in eigenartiger Weise entwickelt hat, unterscheidet sich vom französischen dadurch, daß es sich einerseits nicht unmittelbar an den Organismus der Gemeindeverwaltung anschließt, sondern zu Führung der Register besondere Organe beruft, andererseits die bürgerlichen Standesbeamten nur in Ausnahmefällen als Trauungsorgane bestellt und die Vor-

nahme dieses Zivilstandesaktes vielmehr in der Regel ebenso wie die Führung der Trauungsregister den kirchlichen Funktionären überläßt.

Mit dem englischen System des Standesregisterwesens stimmt im großen und ganzen, von einigen Abweichungen abgesehen, auch das in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehende System überein.

Österreich.

Die Staatsgesetzgebung in Österreich beginnt erst unter Maria Theresia, die Ordnung der Kirchenbücher in den Bereich ihrer Tätigkeit zu ziehen. Es geschah dies schon durch die Verordnung vom 6. Oktober 1770 und mit dem Patente vom 10. März 1773. Durch eine Verordnung vom 2. März 1771 wurden die Ordinariate angewiesen, die Pfarrer zu überwachen, daß sie die Kirchenbücher, für die in dieser Zeit schon der Ausdruck „Matriken“ erscheint, nach den bestehenden Vorschriften führen. Von Maria Theresia stammen auch die ersten Maßnahmen her, welche die Schaffung von Standesregistern für die Israeliten bezweckten. Es waren dies die Verordnungen vom 27. Januar 1766 und vom 25. November 1779.

Aber erst das bekannte Patent Kaiser Josefs II. vom 20. Februar 1784 schuf für das österreichische Matrikenwesen jene feste Grundlage, auf welcher dasselbe im wesentlichen noch heute ruht. Die einleitenden Worte zu diesem Patente beweisen, in wie hohem Maße die damalige Staatsverwaltung die Wichtigkeit eines gut geregelten Matrikenwesens zu würdigen wußte.

Der Inhalt dieses Patentes ist in großen Zügen folgender: Nach § 1 desselben ist jeder Pfarrer verpflichtet, für seinen Sprengel drei gesonderte Bücher zu führen, eines zur Eintragung der Geborenen, ein Trauungsbuch und ein drittes über die Gestorbenen.

Die Form der Eintragungen wurde im einzelnen durch Erlassung einheitlicher Formularien des näheren geregelt; die Aufsicht über die Matriken wurde den Bischöfen, die sie bei Gelegenheit ihrer kanonischen Visitation auszuüben hatten (§ 7), und den Kreisbeamten (§ 8) übertragen. Das Recht und die Pflicht zur Führung von Handregistern mit voller bürgerlicher Beweiskraft kam jedoch, abgesehen von den Israeliten, nur den Pfarrgeistlichen der römisch- und griechisch-katholischen und der griechisch-orientalischen Kirche zu. Den protestantischen Seelsorgern war zwar die Führung von Registern zum Privatgebrauche seit dem Toleranzpatente vom 13. Oktober 1781 gestattet, sie hatten jedoch alle Matrikenfälle den katholischen Matriken behufs Eintragung in die katholischen Matriken anzuzeigen, da nur diesen volle bürgerliche Beweiskraft zukam.

Das Hofdekret vom 22. Februar 1784 sanktionierte diesen Rechtszustand, wie er sich im Anschlusse an das Toleranzpatent entwickelt hatte. Erst durch die Allerhöchste Entschließung vom 20. November 1829, bzw. durch das Hofdekret vom 26. November 1829 erhielten auch die protestantischen Pfarrgeistlichen das Recht zur Führung öffentlicher Matriken; doch blieb den katholischen Matrikenführern immer noch ein gewisses Aufsichtsrecht gewahrt, weshalb ihnen auch Duplikate der Eintragungen behufs Verzeichnung in den katholischen Matriken zugesendet werden mußten.

Dies dauerte bis zum Jahre 1849, wo mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Januar, Reichsgesetzblatt Nr. 107, die volle Gleichstellung der Protestanten bezüglich ihrer Matriken mit den Katholiken ausgesprochen wurde.

Für die griechisch-orientalischen Pfarrgeistlichen dagegen galten die Bestimmungen des Josefinischen Patentes ohne Einschränkung wie für die katholischen, dessen Vorschriften durch das Hofreskript vom 29. April 1786, Z. 11 (§ 44), speziell für die griechisch-orientalische Pfarrgeistlichkeit nochmals ausgesprochen wurden.

Vor der Erlassung des Josefinischen Patentes wurden weder in der Bukowina noch in Dalmatien von den orientalischen Griechen ordentliche Matriken geführt.[1])

Auch für das Registerwesen der griechisch-katholischen Kirche bedeutet das Josefinische Patent einen großen Fortschritt. Ob und welche Vorschriften in dieser Beziehung von der kirchlichen Gesetzgebung vorher erlassen worden sind, oder ob in Ermangelung partikulärer Normen die Bestimmungen des tridentinischen Konzils als anwendbar erachtet wurden, entzieht sich unserer Kenntnis.

Eines aber ist sicher, daß die Führung ordnungsmäßiger Register seitens der griechisch-katholischen Pfarrgeistlichen vor dieser Zeit ziemlich selten war, daß diese Register vielmehr erst durch das Josefinische Patent zu einer allgemeinen Institution wurden.

Sowohl den griechisch-orientalischen, als auch den griechisch-katholischen Pfarrgeistlichen kam, wie schon erwähnt, das Recht zur Führung öffentlicher Matriken zu; eine Ausnahme bestand nur bezüglich des griechisch-katholischen Pfarrers in Wien, welcher zwar das Recht der Matrikenführung für seine Zwecke besaß, jedoch jeden Matrikenfall dem römisch-katholischen Pfarrer zur Eintragung in dessen Kirchenbücher anzeigen mußte. Diese Bestimmung des Hofdekretes vom 15. Januar 1815 beweist, daß sich die österreichische Gesetzgebung bei der Regelung des Matrikenwesens der nicht der herrschenden römisch-katholischen Kirche angehörenden Glaubensgenossen seit dem Josefinischen Patente nicht mehr ausschließlich von konfessionellen, sondern in erster Linie von Zweckmäßigkeitsgründen leiten ließ, da die Führung besonderer Register für eine beschränkte oder zerstreute Zahl von Glaubensgenossen naturgemäß mit mannigfachen Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten verbunden ist.

Was die Israeliten betrifft, so hatte die schon vorher erwähnte Verordnung Maria Theresias vom 27. Januar 1766 die israelitischen Gemeinden in Böhmen zur Führung von Geburtsbüchern verpflichtet, ohne jedoch dieses Ziel zu erreichen.

Erst das Josefinische Patent schrieb im § 6 auch für die Israeliten allgemein die Führung von drei Registern vor, die von dem Ortsrabbiner, bzw.

---

[1]) Zuschr. d. Konsistorien v. Cattaro u. Zara an d. statistische Zentral-Komm. v. 26. Nov. 1888, Z. 1592, u. v. 27. Nov. 1888, Z. 1239.

von dem dem betreffenden Orte am nächsten wohnenden Rabbiner geführt werden sollten. Doch ließen die neu angelegten jüdischen Matriken viel zu wünschen übrig bezüglich ihrer Genauigkeit und Zuverlässigkeit, so daß sich die österreichische Gesetzgebung noch unter Kaiser Josef II. und auch später wiederholt gezwungen sah, zur Erzielung größerer Richtigkeit dieser Matriken die Kontrollvorschriften und die Anzeigepflicht zu verschärfen, z. B. mit den Verordnungen für Böhmen vom 25. Oktober und vom 22. November 1887 u. a. m.

Die für die einzelnen Länder ergangenen Judenpatente trafen dann noch genauere Bestimmungen, die zum Teil darauf hinausgingen, das bestehende Aufsichtsrecht der katholischen Pfarrgeistlichen auch auf die jüdischen Matriken auszudehnen; letzteres geschah durch das Judenpatent für Böhmen vom 3. August 1797 (§ 9), während jenes für Galizien vom 7. Mai 1789 (§ 30) die Gemeindevorstände als Aufsichtsorgane beruft. In Mähren trafen die Verordnungen vom 27. Januar 1795 und vom 30. Januar 1825 behufs genauerer Evidenzhaltung der außerhalb der Gemeinde lebenden Israeliten verschärfte Bestimmungen.

In Niederösterreich kam die Führung der israelitischen Matrikenbücher dem Magistrate in Wien zu; sie ging später auf einen eigenen Judenkommissär und hierauf von diesem auf die Polizeidirektion über, die sie auch noch nach dem Regierungszirkular vom 11. September 1849 zu führen hatte, freilich nicht primär, sondern nur als Zentralaufsichtsbehörde; in erster Linie kam sie den jüdischen Religionslehrern zu.

In Schlesien, wo kein Rabbiner einen Sitz hatte, waren die Steuerkollektoren mit der Führung der israelitischen Matriken betraut.

In den südlichen Landesteilen Österreichs waren infolge der französischen Okkupation unter Napoleon Zivilstandesregister zur Einführung gelangt; sie wurden von den Bürgermeistern geführt, die in dieser Eigenschaft in den italienischen Gebieten ufficiali dello stato genannt wurden; an diese mußten von den Seelsorgern die Matriken abgeliefert werden.

Nach dem Sturze der französischen Herrschaft wurden die von den Pfarrern geführten Bücher den letzteren wieder zurückgegeben, während die inzwischen von den Zivilstandesbeamten geführten Register den Gemeindeverwaltungen und den Zivilgerichten zur Aufbewahrung übergeben werden sollten. Nach den Dekreten der Zentralhoforganisationskommission vom 21. August 1815 und vom 14. März 1818 und einer besonderen Verordnung für Tirol vom 21. September 1815 sollten jene Pfarrer, welche die Kirchenbücher auch während der französischen Herrschaft nach den Vorschriften des Josefinischen Patentes fortgesetzt hatten, dieselben mit den Zivilstandesregistern vergleichen und vorkommende Abweichungen anzeigen, jene aber, welche die Bücher nicht fortgeführt hatten, für ihre Pfarrbezirke Auszüge aus den Zivilstandesregistern machen.

In Dalmatien insbesondere hatten vor der französischen Herrschaft wenigstens für die Registerführung der orientalischen Griechen gar keine Vorschriften bestanden, und es waren auch demgemäß nur von sehr wenigen Seelsorgern dieser Konfession Matriken geführt worden.

Seit dem Josefinischen Patente ist in Österreich eine prinzipielle Neuregelung des Matrikenwesens nicht erfolgt; Gesetzgebung und Verwaltung waren vielmehr nur bemüht, durch spezielle Bestimmungen jene Änderungen herbeizuführen, die durch das mittlerweile zur allgemeinen Anerkennung gelangte Prinzip der konfessionellen Gleichheit und der Religionsfreiheit geboten waren.[1])

Deutschland.

In Deutschland schieden sich die Länder, in denen die französische Gesetzgebung eingeführt war, also die preußische Rheinprovinz,[2]) die bayrische Rheinpfalz,[3]) Rheinhessen,[4]) das hessen-homburgische Oberamt Meisenheim,[5]) von denen, die von der fremden Gesetzgebung unberührt geblieben waren. In diesen letzteren behielt das frühere konfessionell ausgebildete und gesonderte Eherecht Geltung, ja, dieser Zustand blieb auch für solche Länder, welche die französische Gesetzgebung angenommen hatten, so für Baden und für das oldenburgische Fürstentum Birkenfeld nicht ohne Einfluß, insofern, als im erstgedachten Lande nach Einführung des zum badischen Landrecht umgearbeiteten Code Napoléon im Jahre 1809 durch das Edikt vom 6. Juni 1811[6]) die Pfarrer sämtlicher christlichen Konfessionen zu Beamten des bürgerlichen Standes behufs Führung der Standesbücher in ihren Sprengeln ernannt wurden, und für Birkenfeld das Organisationsedikt vom 2. September 1817[7]) angeordnet hatte, daß außer der durch Artikel 165 des Code angeordneten Form zur Giltigkeit der Ehe noch die kirchliche Form notwendig sein sollte.

Als im Jahre 1848 die Trennung von Staat und Kirche die Losung der Parteien geworden war, stellten die von diesen Anschauungen beeinflußten deutschen Grundrechte das Prinzip der obligatorischen Zivilehe und der bürgerlichen Standesbuchführung auf. Ihre §§ 20, 21 lauteten:

„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Zivilaktes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis. Die Standesbücher werden von der bürgerlichen Behörde geführt."

Unter dem Einfluß dieser in den Grundrechten zum Ausdruck gekommenen Anschauungen wurde die obligatorische Zivilehe und die bürger-

---

[1]) Vgl. Näheres darüber bei Alfred Lorenz a. a. O.

[2]) Philippi, Die Zivilstandsgesetze i. d. preuß. Rheinprov. 3. Afl., Elberfeld 1865, Seite 17.

[3]) Siebenpfeiffer, Handb. d. Verfassung, Gerichtsordnung usw. Rheinbayerns, 3. 207ff.

[4]) Köhler, Handb. d. kirchl. Gesetzgbg. d. Großh. Hessen-Darmstadt 1847, 2, 682, 706, 716.

[5]) Lottner, Slg. d. f. d. preuß. Rheinprov. ergangenen Gesetze 7, 202.

[6]) Bad. Regierungsbl. v. 1811, Nr. 16, S. 65ff., vgl. dazu Stälin in Dove u. Friedberg, Zeitschr. f. Kirchenrecht 5, 188.

[7]) Diese Vorschr. ist durch d. Gesetz v. 24. August 1870 (u. a. abgedr. im Allgemeinen Kirchenbl. v. 1871, S. 559) beseitigt worden. Ü. d. Verhältnisse im ehemaligen Großherzogt. Berg vgl. Philippi a. a. O. S. 19 u. Stälin a. a. O. 4, 366.

liche Standesbuchführung in Anhalt-Köthen und Dessau durch Gesetz vom 24. September 1849[1]) und in Frankfurt a. M. durch die beiden Gesetze vom 19. November 1850[2]), in Kurhessen dagegen nur die erstere durch Gesetz vom 29. Oktober 1848[3]) eingeführt. Die Verfassungen anderer deutscher Staaten, so die preußische vom 5. Dezember 1848, die oldenburgische vom 18. Februar 1849, die schwarzburg-sondershausensche vom 12. Dezember 1849, die waldecksche vom 23. Mai 1849, die mecklenburgische vom 10. Oktober 1849, die Reuß-Schleizer vom 30. November 1849 und die anhalt-bernburgische vom 28. Februar 1850, die unter dem Einfluß der Bewegungen des Jahres 1848 zustande gekommen waren, nahmen zwar die erwähnten Bestimmungen der Grundrechte auf, behielten aber ihre Ausführung späteren Gesetzen vor.[4]) Diese sind indessen niemals ergangen, ja zum Teil auch die betreffenden Verfassungsurkunden selbst bald wieder beseitigt worden. Ein gleiches Schicksal hatten die bereits erwähnten Gesetze für Anhalt und Kurhessen, da in dem ersteren Lande das Gesetz vom 18. November 1851 die obligatorische kirchliche Trauung wieder herstellte[5]) und in Kurhessen die Verordnung vom 13. April 1853,[6]) die freilich nicht von den Ständen genehmigt war, das Gesetz von 1848 für die Anhänger der bestehenden christlichen Kirche außer Wirksamkeit setzte. So blieb die obligatorische Zivilehe allein in Frankfurt a. M. bestehen, und im übrigen war es schon viel, wenn wenigstens eine verfassungsmäßige Verheißung der Einführung der Zivilehe und der bürgerlichen Standesbuchführung in den revidierten Staatsgrundgesetzen, wie in der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (Art. 19), ausgesprochen wurde.

Außerdem war es eine dauernde Folge der Bewegungen des Jahres 1848, daß in Braunschweig und Hessen-Homburg noch in demselben Jahre[7]) und in Hamburg im Jahre 1849[8]) durch Einführung der Zivilehe für diesen besonderen Fall die Eheschließung zwischen Christen und Juden ermöglicht, sowie in Oldenburg[9]) die fakultative Zivilehe eingeführt wurde.

Ferner verstand man sich auch dazu, für den Fall, daß die Anhänger der christlichen Kirche eine Eheschließung vor dem Geistlichen ihrer Konfession nicht ermöglichen konnten, durch die Gewährung der Notzivilehe zu helfen. Teils geschah dies noch unter dem fortwirkenden Einfluß der

[1]) Friedberg, D. Recht d. Eheschließung, Leipzig 1865, S. 678, 679, 772.

[2]) Gesetz- u. Statuten-Slg. d. freien Stadt Frankfurt a. M., Bd. 10, Frankfurt 1853, S. 345, 354, s. auch Friedberg a. a. O. S. 662, 765.

[3]) Slg. v. Gesetzen für Kurhessen, Bd. 11, Jg. 1846—1848, S. 133ff.; Friedberg a. a. O. S. 745, 806.

[4]) Friedberg a. a. O. S. 665, 667, 668, 670, 704, 738.

[5]) Friedberg a. a. O.

[6]) Friedberg a. a. O. S. 679.

[7]) Slg. v. Gesetzen usw. f. Kurhessen, Bd. 13, Jg. 1853, S. 33; Friedberg a. a. O. S. 746.

[8]) Braunschweiger Gesetz v. 23. Mai 1848 bei Friedberg a. a. O. S. 814, Hessen-Homburger Gesetz v. 21. Juni 1848.

[9]) Verordn. v. 24. Oktober 1849, s. Friedberg a. a. O. S. 676.

Bewegungen des Jahres 1848, teils gab aber dazu die verschärfte Geltendmachung eines rigorosen Standpunktes seitens der Geistlichkeit der christlichen Kirche Veranlassung. Es gehören hierher die Gesetze, die für Lübeck (vom 27. April 1852)[1]), für Württemberg (vom 1. Mai 1855)[2]), für Baden (vom 3. Oktober 1860)[3]) und für das Königreich Sachsen (vom 20. Juni 1870)[4]) ergangen sind.

Endlich hatte die Notwendigkeit, eine staatliche Eheschließungsform für die Anhänger der nicht anerkannten christlichen Kirchen zu schaffen, zur Gewährung der Zivilehe für die sog. Dissidenten und Juden geführt. Für beide war in Altpreußen schon durch die Verordnung vom 30. März 1847 (für Dissidenten) und das Gesetz vom 23. Juli 1847 (für Juden)[5]) die Zivilehe als einzige Eheschließungsform hingestellt. In betreff der ersteren wurde dieselbe auch in Anhalt-Bernburg (Gesetz vom 13. Februar 1851)[6]), in Württemberg, in Nassau (durch Gesetz vom 19. November 1863)[7]), in Sachsen-Weimar (durch Gesetz vom 9. April 1864)[8]), in der Provinz Hannover (durch Verordnung vom 29. September 1867)[9]), in Bayern (durch Gesetz vom 2. Mai 1868)[10]), in Reuß jüngere Linie (durch Gesetz vom 19. Oktober 1872)[11]) als Eheeingehungsform offen gelassen, obligatorisch aber eingeführt für Anhänger „solcher Religionsgesellschaften, welche weder der protestantischen noch der römisch-katholischen Kirche angehören“ in Sachsen-Koburg-Gotha (durch Gesetz vom 2. Juli 1863)[12]), für Dissidenten im Königreich Sachsen (durch das schon zitierte Gesetz) und in Schwarzburg-Sondershausen (durch Gesetz vom 1. März 1872)[13]).

In Hamburg ist später durch das Gesetz vom 17. November 1865[14]) die Führung der Zivilstandesregister, sowie die Vornahme der Eheaufgebote auf staatliche Beamte übertragen, aber die Zivilehe als fakultative fortbestehen gelassen.

---

[1]) Gesetz v. 31. Mai 1855 bei Friedberg a. a. O. S. 767.

[2]) Friedberg a. a. O. S. 739ff., 805. Hier ist aber auch zugleich d. fakultative Zivilehe gestattet worden, vgl. § 1 d. Gesetzes.

[3]) Friedberg a. a. O. S. 682, 777.

[4]) A. a. O. S. 687, 784.

[5]) U. a. abgedr. bei Dove und Friedberg, Zeitschr. f. Kirchenrecht 9, 460; aber §§ 16, 17 beschränken die Statthaftigkeit auf d. Fall, daß jeder Teil einer anderen vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehört. — Auch in Anhalt war wenigstens mit landesherrlicher Erlaubnis für jeden Einzelfall d. Notzivilehe gestattet, Gesetz v. 18. Nov. 1851, ausgedehnt durch Gesetz v. 2. April 1868 auf Bernburg (Gesetzslg. für Anhalt, Bd. 4, 1870, S. 1145).

[6]) Friedberg a. a. O. S. 786, 793.

[7]) Friedberg a. a. O. S. 738, 803.

[8]) A. a. O. S. 754, 815.

[9]) U. a. abgedr. in Dove u. Friedberg, Zeitschr. f. Kirchenrecht 8, 479.

[10]) A. a. O. 8, 485.

[11]) Abgedr. im Allgem. Kirchenbl. f. d. evangel. Deutschland, Jahrg. 1873, S. 148.

[12]) Friedberg, Recht d. Eheschließung, S. 750, 809.

[13]) Abgedr. im Allgem. Kirchenbl. f. d. evangel. Deutschland, Jahrg. 1873, S. 417.

[14]) Hamburg, gedruckt bei Meißner 1865.

Dagegen sah sich Baden infolge der Konflikte, welche die Notzivilehe hervorrief[1]), veranlaßt, durch Gesetz vom 21. Dezember 1869[2]) die obligatorische Zivilehe einzuführen.

Dieser Zustand blieb bis zur Errichtung des Norddeutschen Bundes und während der Dauer desselben in Deutschland bestehen. Der Bund selbst erließ nun ein Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande (vom 4. Mai 1870), das für solche die fakultative Zivilehe insofern gestattete, als es dem Reichskanzler die Befugnis gewährte, diplomatischen Vertretern des Bundes oder Konsuln desselben die Ermächtigung zu den erforderlichen Amtshandlungen zu erteilen.[3])

Der bunte Rechtszustand, der in den deutschen Ländern bezüglich der Registerführung herrschte und dem deutschen Reichstage durch eine vom Bundesrate am 24. Mai 1872 vorgelegte Übersicht klargelegt wurde, ist durch das Reichsgesesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 beseitigt. Dieses Reichsgesetz bedeutete vor allem insofern einen wesentlichen Fortschritt für Deutschland, als durch dasselbe die bis dahin mangelnde Einheit in der Beurkundung des Personenstandes und in der Eheschließung hergestellt wurde.

Die Prinzipien, die in diesem Gesetze zum Ausdrucke gelangen, sind, was die äußere Form der Registerführung betrifft, im wesentlichen die des französischen Rechtes. Die Standesamtsbezirke, deren Bildung in die Kompetenz der höheren Verwaltungsbehörde fällt, sollen sich möglichst an die Sprengel der Gemeinden anlehnen und in denselben regelmäßig die Vorsteher der Gemeinden die Geschäfte der Standesbeamten besorgen, sofern nicht hierfür besondere Standesbeamte durch die höhere Verwaltungsbehörde bestellt sind. Die Kosten der ganzen Institution tragen die Gemeinden, die Aufsicht führen die Verwaltungsbehörden, und zwar zunächst die unteren, in höherer Instanz die übergeordneten, sofern nicht die Landesgesetze andere Aufsichtsorgane bestimmen.

Es sind drei Register zu führen unter der Bezeichnung Geburts-, Heirats- und Sterberegister, und zwar für jeden Standesamtsbezirk ohne Rücksicht auf die Zahl und die Größe der dazu gehörigen Gemeinden.

Es besteht jedoch kein Hindernis, daß in jenen Ländern, in denen auch noch andere Arten von Registern zu führen sind, auch die Führung dieser den Standesbeamten übertragen werde, ohne daß jedoch diesen Registern

---

[1]) Friedberg, D. Staat u. d. kathol. Kirche im Großherzogt. Baden, Leipzig 1871, S. 69 ff.

[2]) Abgedr. in d. zitierten Schrift v. Friedberg, S. 322, bei Dove u. Friedberg, Zeitschr. f. Kirchenrecht 10, 113; auch bei Kah, D. Ehe u. d. bürgerl. Standesamt nach badischem Recht, 2. Aufl., Hetdelberg 1872, S. 47.

[3]) Bundesgesetzbl. v. 1870, S. 599. Dasselbe ist nunmehr Reichsgesetz, s. Gesetz betr. d. Verfassung d. deutschen Reichs v. 16. April 1871, Reichsgesetzbl. S. 63 u. dazu Reichsgesetzbl. v. 1870, S. 647, 656, ferner Gesetz betr. d. Einführung v. deutschen Bundesgesetzen in Bayern v. 22. April 1871 (Reichsgesetzbl. S. 87), in Elsaß-Lothringen v. 8. Februar 1875 (Gesetzbl. f. Elsaß-Lothringen S. 9).

die Bedeutung reichsgesetzlicher Standesregister zukäme; dies gilt z. B. von den in Württemberg seit alter Zeit hergebrachten Familienregistern.

Andere Verpflichtungen als die Führung der Standesregister und die Vornahme der dazu gehörigen Geschäfte legt das Reichsgesetz den Standesbeamten nicht auf, es schließt aber nicht aus, daß dies durch die Bundesgesetzgebung geschehen kann.

Obwohl vom Standpunkt des Staates aus eine Notwendigkeit, daß die Kirchenbücher neben weltlichen Standesamtsregistern von den Geistlichen fortgeführt werden, nicht besteht, so unterziehen sich die Geistlichen doch dieser Mühe und erlangen dadurch im Interesse ihres Amtes eine fortlaufende Übersicht über ihre Parochianen. Es können also seit Einführung der weltlichen Standesamtsregister die Verwandtschaftsverhältnisse aus beiden Arten von Quellen klargestellt werden. Doch empfiehlt es sich für juristische Zwecke, sich nur der Standesamtsregister zu bedienen.

Standesbücher der deutschen Fürstenhäuser.

Für fürstliche Familien wurden mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Personenstand im Deutschen Reiche 1876 besondere Einrichtungen getroffen. Für sie schuf man eigene Standesbeamten; die fürstlichen Familien wurden also von den öffentlichen Standesämtern eximiert. Als Standesbeamte dieser Familien wurden wohl überall die Hausminister berufen, die ohnehin alle persönlichen Angelegenheiten des Fürsten und der Angehörigen des Fürstenhauses zu erledigen haben. Alle Personenstandesveränderungen eines Fürstenhauses werden in besonderen Standesbüchern eingetragen, gleichviel ob sich die Familienereignisse in der Residenzstadt zutragen oder anderswo. Die Standesbücher der Fürstlichkeiten, gewöhnlich in den Hausministerien oder in den Hausarchiven aufbewahrt, werden nach einem etwas anderen Formular geführt als die öffentlichen Standesamtsregister und glänzend ausgestattet. Alle Eintragungen werden vom Oberhaupt der Fürstenfamilie und vom Standesbeamten unterschrieben, die über Eheschließungen auch von dem fürstlichen Brautpaar und den Zeugen.[1])

Falsche Angaben in Standesregistern.

Die Angaben in standesamtlichen Urkunden haben nicht alle dieselbe Beweiskraft. Eine Heiratsurkunde beweist zwar die Eheschließung zu bestimmter Zeit an dem genannten Ort; ob aber die übrigen Angaben, z. B. über die Zeit und den Ort der Geburt, richtig sind, steht dahin und könnte erst durch die entsprechende Geburtsurkunde bewiesen werden. Noch weniger haben die in den standesamtlichen Urkunden den aufgeführten Personen beigegebenen Titulaturen und Adelsprädikate eine urkundliche Beweiskraft. Gerade hinsichtlich adliger Prädikate enthalten die standesamtlichen Urkunden manches Falsche. Diesbezüglich sei hier nur ein Beispiel angeführt, die Eintragung des Demetrios Rhodocanakis als eines Prinzen in die Standesregister von Syra.

Diese Beurkundung hat eine lange Vorgeschichte. Zu ihrer Beurteilung sei folgendes mitgeteilt: Die standesamtlichen Geburtsverzeichnisse von Hermupolis (Band 1838—41, Nr. 58) und der die Jahre 1837—45 umfassende

---

[1]) P. Mitzschke, D. Standesb. d. deutschen Fürstenhäuser, ASW XI.

Band des Taufverzeichnisses der griechisch-orthodoxen Kirche der „Transfiguration“ auf Syra unter Nr. 57 nennen als Vater jenes Demetrios den Johannes Rhodocanakis ohne Fürsten- oder Prinzentitel. Dieser Johannes war von Beruf ein Handelsmann. Demetrios selbst war zweifellos bürgerlichen Standes. Im Jahre 1867 suchte Demetrios die Naturalisation in England nach. Hier setzt die Adelsanmaßung ein. Er erbat und erhielt sie nämlich unter dem Namen eines „Prinzen“. Für unsere deutschen Begriffe erscheint das schwer verständlich. Denn offensichtlich hat dem Staatssekretariat, das sie ausstellte, keine der erwähnten beiden Beurkundungen vorgelegen, die Behörde verlangte einfach die Eingabe und hat den Angaben in ihr ohne weiteres getraut, wozu sie nach dem damaligen englischen Gesetz allerdings berechtigt war. Durch eine Reihe weiterer Fälscherkünste suchte nun Rhodocanakis seinen Prinzentitel zu begründen. Als er sich 1895 zum zweiten Mal verheiratete, beantragte er die Eintragung der Vermählung in die standesamtlichen Verzeichnisse von Syra, dabei beanspruchte er den Prinzentitel. Den Widerstand des Standesbeamten und des Präfekten besiegte er durch einen Prozeß. Die griechischen Gerichte stellten sich auf den Standpunkt, daß für einen englischen Staatsangehörigen der Wortlaut seiner englischen Ausweispapiere maßgebend sei und daß er, da ihm in ihnen der Prinzentitel beigelegt worden, mit diesem auch in die standesamtlichen Bücher eingetragen werden müsse. Nicht sei dabei zu prüfen, ob der Titel berechtigter Weise in die Ausweispapiere Aufnahme gefunden habe oder nicht. So geschah es, daß Demetrios Rhodocanakis bei der Eintragung seiner zweiten Verheiratung und später auch bei seinem Tode in den Standesregistern den Titel Prinz erhielt, der ihm nach seiner Abstammung durchaus nicht zukam.[1])

Familienstammbücher.

In der Rheinprovinz hat es unter dem Einfluß der französischen Gesetzgebung Familienstammbüchelchen seit 1. Jan. 1873 gegeben. Seit 1907 werden daselbst neben den von Amtswegen unentgeltlich verabfolgten einfachen Büchelchen solche mit reicherem Inhalt und besserer Ausstattung ausgegeben, und zwar zu 50 Pfg. und 1 Mk.[2])

Bald nach dem Erlaß des den Personenstand regelnden Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 hat es in Sachsen verschiedene Ausgaben solcher Stammbücher gegeben. Ihr Zweck war zunächst ein rein praktischer, sie sollten an Stelle der verstreuten Einzelurkunden über Familienereignisse wie Geburten, Todesfälle, auch Taufen, Firmung und Heirat alles beisammen in

[1]) Emile Legrand, Dossier Rhodocanakis, Etude critique de Bibliographie et d'histoire littéraire, Paris 1895. — Kekule von Stradonitz, Ein „bibliophiler“ Adelsabenteurer der Neuzeit, in der Zeitschr. f. Bücherfreunde, 12. Jahrg. 1908, Heft 5, S. 173 ff.

[2]) Aug. Kneer, Das Familienstammbuch, ZPF H. 10 (1912). Drs., Das Stammbuch, Soziale Kultur, 33. Jhrg. 1913, 4. H. Heydenreich in Fischer-Schelchers Zeitschrift für Praxis u. Gesetzgebung der Verwaltung 1913. Familienbücher sind auch in Frankreich u. Belgien üblich: livrets de famille, vgl. Cretzschmar, Rhein. Zivilrecht, 4. Aufl. 1896, S. 533. Das Wort „Familienstammbuch“ findet sich auch im Sinne von privaten Aufzeichnungen über die einzelnen Glieder einer Familie. Hierüber handelt Grofebert, Familienstammbücher, ASW, 13. Jahrg.

einem Hefte vereinen. In Leipzig und Chemnitz sind diese Stammbücher am längsten im Gebrauch. Schon 1876 erschien im Verlage von E. Baensch jr. in Magdeburg ein Büchlein, „Die Anmeldungen beim Standesamt, eine gemeinverständliche Anleitung für das Verhalten bei Geburts-, Sterbe-, Heiratsfällen, nebst Tabellen zur Aufstellung einer Familiengenealogie. Herausgegeben von einem Standesbeamten.“ Eine der ersten Ausgaben, die heute noch (und zwar auf Empfehlung des kgl. sächsischen Ministeriums vom 31. 12. 1901) sich reger Verbreitung erfreut, ist die von Louis Schneider, einem Standesbeamten in Leipzig, zusammengestellte [im Verlag von Friedrich Trinkler und Louis Schneider]. Sie existiert in zwei Preislagen, zu 1 und 2 Mk., die sich nur durch die äußere Ausstattung (Papier und Einband) unterscheiden. Sehr ähnlich ist die besonders im Erzgebirge seit langem verbreitete Ausgabe von Klahre in Bautzen (ebenfalls in zwei Preislagen zu 1 und 2 Mk.). Ferner findet man in Sachsen noch derartige Stammbücher, herausgegeben von C. Heinrich in Dresden, Maukisch in Freiberg, Preiß in Flöha u. a. m. In anderen Teilen Deutschlands, insbesondere in Berlin und seinen Vororten, folgte man erst spät dem in Sachsen gegebenen Beispiele. Doch zog man es vor, die Bereitstellung der Bücher nicht der Privatindustrie zu überlassen, sondern eine einheitliche Form auf allen Standesämtern einzuführen. Die von der Stadt Berlin 1897 geschaffenen, von den meisten ihrer Vororte später adoptierten Familien-Stammbücher unterscheiden sich nur sehr wenig von den sächsischen. In Berlin werden sie „auf Wunsch“ für 50 Pfg. verabreicht, gleich versehen mit Eintragung und Beglaubigung des Standesbeamten.

All diese Bücher sind in einem festen Pappdeckel gebunden, ziemlich dünn und von Oktavformat. Nach einem Vorwort, in dem auf die urkundliche Beweiskraft des Buches für die Zwecke des täglichen Lebens hingewiesen wird, folgen ein paar Seiten, auf denen Namen, Stand und Wohnung der Eheschließenden, sowie ihrer Eltern Geburtstag, Geburtsort sowie Religion der ersteren einzutragen sind. Daneben ist Raum für die Beglaubigung des Standesbeamten, für die Eintragung des Tages und Ortes der kirchlichen Trauung sowie, die Beglaubigung durch den vollziehenden Geistlichen, schließlich für die Angaben von Sterbedatum, Sterbeort und ein schmaler Raum für „sonstige Bemerkungen“. Dann folgt Teil II, betitelt „die Kinder“, und zwar ist im Berliner Exemplar für 12 Platz gelassen; für jedes einzelne ein Streifen von ca. 7 cm Höhe und 42 cm Länge vorgesehen; auf diesen soll, bzw. kann eingetragen werden: Namen, Geburtstag und -ort, Beglaubigung des Standesbeamten, Tag und Ort der Taufe, Religion mit Beglaubigung des vollziehenden Geistlichen, Sterbetag und -ort mit Beglaubigung des Standesbeamten, Namen der Taufzeugen, Tag und Kirche der Konfirmation, Tag, Ort, Standesamt und Kirche der Trauung und eine schmale Rubrik: sonstige Bemerkungen. Teil III (betitelt „Großeltern der Ehegatten“) enthält auf einer Seite die Großeltern des Bräutigams, auf der benachbarten diejenigen der Braut, und zwar für jede dieser acht Personen: Namen, Stand, Wohn- oder Sterbeort. Dann kommt weißes Papier (betitelt: „Gedenkblätter“)

11 Seiten; als Anhang schließlich ein Auszug aus den gesetzlichen Vorschriften über die Anmeldung und Beurkundung der Geburten und Sterbefälle sowie ein Gebührentarif. Die ganze Einrichtung soll, wie im Vorwort angegeben, dazu dienen, die Angaben über Eheschließung, Eheeinsegnung, Geburten und Sterbefälle in amtlich beglaubigter Form für alle möglichen Zwecke, private, wie auch den Behörden gegenüber, zusammenzufassen. Nur diese Angaben werden amtlich eingetragen, alle anderen Rubriken, also die Angaben betreffend Konfirmation und Verehelichung der Kinder sowie insbesondere diejenigen betreffend die Großeltern und Eltern des Brautpaares, bleiben der freiwilligen Selbsteintragung überlassen, die warm empfohlen wird. Diese Bücher haben sich zwar schon ziemlich eingebürgert; so ist dem Gemeindeblatt der Berliner Stadtverwaltung zu entnehmen, daß in Berlin in jedem Jahre durchschnittlich 22000 Ehen geschlossen und ca. 15000 Stammbücher abgesetzt werden, also 68% der Eheschließenden von der Einrichtung Gebrauch machen. In Chemnitz, wo, wie oben erwähnt, wohl am längsten derartige Stammbücher existieren, sollen ca. 90—95% der Eheschließenden die Bücher benutzen. Im Erzgebirge werden bei ca. ²/₃ der Taufen die Stammbücher zur Eintragung vorgelegt. Offenbar ist, bei dem fakultativen Charakter der Einrichtung, die Einbürgerung abhängig von dem Eifer und der Wärme, mit der auf dem Standesamt den jungen Paaren die Bücher anempfohlen werden. Es ist ohne Zweifel, daß an Orten, wo Privatverleger den Expedienten oder Dienern für die Empfehlung ihres Buches Prozente abgeben, mehr erreicht wird als an Orten, wo streng bürokratisch abgewartet wird, ob die Eheschließenden von sich aus den Wunsch äußern, ein Familienstammbuch zu erwerben.

Die Anregungen von Arthur Crzellitzer[1]), dem ich im Vorstehenden gefolgt bin, diese Familienstammbücher zu einer obligatorischen Einrichtung zu machen, die Inhaber zur Aufbewahrung zu verpflichten und die Rücklieferung nach Auflösung der Ehe an die Regierungsbehörden vorzuschreiben, haben sehr viel für sich. Es müßte ein Zusatz zum Personenstandesgesetz herbeigeführt werden.

Gebetsverbrüderungen, Nekrologien und verwandte Quellen des Mittelalters.

Mittelalterliche Totenbücher.

Den seit dem 16. Jahrhundert allgemein üblichen pfarramtlichen Registern, den Geburts- und Taufbüchern, Traubüchern, Totenbüchern und seit dem 19. Jahrhundert hinzugekommenen standesamtlichen Registern gehen im Mittelalter die Totenbücher voraus. Der familiengeschichtliche Forscher befindet sich allerdings bei Benutzung der mittelalterlichen Totenbücher im

[1]) Arthur Crzellitzer, Über die Ausgestaltung der Familien-Stammbücher zu einem Hilfsmittel d. Familienforschung, ZPF 9. Bis eine sachentsprechende Änderung des Personenstandesgesetzes herbeigeführt ist, so lange hat privates Vorgehen in der angeregten Richtung Berechtigung und Verdienst. Vgl. auch E. Devrient, Das Familienstammbuch, ZPF 10 (1912) u. C. Goehler u. H. A. L. Degener, Mein Stammbuch (hierin auch Lotar Gotter, Juristischer Berater), Leipzig 1912.

Vergleich zu den späteren Kirchenbüchern und standesamtlichen Beurkundungen im Nachteil. Denn während wir bei diesen späteren kirchlichen und profanen Registern eine genaue Angabe nach Tag und Jahr antreffen, fehlt bei den mittelalterlichen Totenbüchern in der Regel eine Jahresangabe; und wenn eine solche eingetragen ist, müssen zu einem richtigen Ansatz nach moderner Zeitrechnung die in alter Zeit üblich gewesenen verschiedenen Jahresanfänge in Rechnung gestellt werden. Auch erfordern die Abkürzungen in den den einzelnen Totenbüchern zugrunde liegenden Kalendarien eine genaue Kenntnis der Berechnungen des Sonnen- und Mondjahres.[1]) Die Tagesangabe muß erst aus der mittelalterlichen Heiligenberechnung in die moderne Tagesbezeichnung umgesetzt werden. Man pflegte im Mittelalter irgendeinen der nach Ort und Diözese oft erheblich verschiedenen Heiligenkalender zugrunde zu legen und in diesen Kalender die Namen der im Laufe der Zeiten an den einzelnen Tagen verstorbenen Gläubigen einzutragen, um für ihr Seelenheil am Sterbetage beten, beziehentlich das Meßopfer darbringen zu können. Die ungefähre Zeit der einzelnen Eintragung kann in der Regel nur durch die genaueste kritische Untersuchung der paläographischen Einzelheiten der betreffenden Handschrift und durch eine lautgeschichtliche und grammatische Prüfung der betreffenden Eigennamen erschlossen werden. Wo die Formen der Namen auf ältere Zeit als die Einzelheiten der Schriftzüge weisen, ist eine spätere Kopie eines früheren Originales anzunehmen. Da die Einzelheiten der einschlagenden Wissensgebiete noch nicht allseitig hinreichend festgestellt sind, so ist im Zweifelsfalle zu empfehlen, daß das Urteil einer hervorragenden Fachautorität angerufen wird. Ist es schon möglich, daß eine einfache Urkunde zu chronologischen Irrtümern Veranlassung gibt[2]), wie viel mehr ist dies bei den nach Zeit und Schriftart so mannigfachen Eintragungen in die mittelalterlichen Totenbücher der Fall. Wie mannigfach eine einzige Seite eines solchen Totenbuches sein kann, ergibt sich aus der mittels Photographie und Lichtdruck vorzüglich hergestellten Abbildung einer Seite eines im Marburger Staatsarchiv aufbewahrten Nekrologiums in Arndt-Tangls Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paläographie (2. Heft, 3. Aufl. 1898, Tafel 61). Zur weiteren Veranschaulichung mittelalterlicher Totenbücher dienen die Faksimile des zweiten und dritten Nekrologienbandes der Monumenta Germaniae historica.[3]) Wie die lautgeschichtliche und grammatische Form der Eigennamen zur chronologischen Feststellung mittelalterlicher Niederschriften verwendet werden kann, zeigt die auf einem weit ausgedehnten schwierigen Stoff aufgebaute, höchst lehrreiche Abhandlung von Edward Schröder, „Urkundenstudien eines Ger-

---

[1]) Zur augenfälligen Illustrierung dieses Gesichtspunktes sei auf Schum, Exempla codicum Amplonianorum Erfurtensium saeculi IX—XV; Berlin 1882, Tafel VIII u. Text S. 5, verwiesen.

[2]) Herquet, Mühlhäuser Urkundenbuch, Urkunde 1297, 7. November, in Vergleich mit Grotefend, Zeitrechnung d. deutschen Mittelalters, II, 1892, 167.

[3]) Vgl. d. Faksimile einer Ostertafel bei Steffens, Lateinische Paläographie, II, Tafel 58, u. dazu Rühl, Chronologie d. MA und der Neuzeit, Berlin 1897, S. 113.

manisten", MIÖG XVIII, 1897. Trotz enormer Verluste einschlagenden Materials hat sich doch, wie die MGH (Necrologia Germaniae I, 1888, ed. Baumann; II, 1904, ed. Herzberg-Fränkel; III, 1905, ed. Baumann), oder das Verzeichnis gedruckter Nekrologien in Wattenbachs Deutschen Geschichtsquellen (6. Aufl. 1893, I., 437 ff.) zeigt, ein stattliches Material mittelalterlicher Totenbücher erhalten. Der Reichtum dieses Materials erhellt schon aus den indices zu den Nekrologienbänden der MGH oder zu der Ausgabe der Konfraternitäts- oder Verbrüderungsbücher, die Piper in den genannten Monumenta besorgt hat (Libri confraternitatum sancti Galli Augiensis Fabariensis, edid. Paulus Piper, Berlin 1884). Dieses reiche Material wird den Betätigungen christlicher Fürbitten verdankt. Das „Seelbuch des Geschlechts von Langenau" z. B. spricht es klar aus, daß die kirchlichen Gedächtnisfeiern für die Verstorbenen des Geschlechts von Langenau zu dem Zwecke gehalten werden sollen, daß durch die christlichen Fürbitten der allmächtige Gott sich bewegen lasse, den Verstorbenen die Pein im Fegefeuer zu verkürzen und ihnen ewige Rast und ewige Ruhe zu geben. Der Anfang dieses Seelbuches lautet wörtlich:

Seelbücher.

„Seelbuch des Geschlechts von Langenau. fol. 1. Memoria mortuorum dominicis diebus et quatuor temporum.

Dyt ist daz selebuch der ganerben von Langenauwe und hait her Johan von Langenauwe daz dun machen, uff daz man alle sondagis und besunder in den viere fronefasten, dye in dem iare gelegin sint, aller der gedencken, dye hye inne beschrieben sint und dye auch uffentlichen in der capellen also gelesen werden und wer eyn capellain zu Langenauwe ist, der hayt da von, daz er dyt selebuch lesit als vorgeschrieben ist sondagen und fronefasten, ye zu der fronefasten eyn par schoe und dye sal eyn buwemeyster, de der capellen buwemeister ist, yme bezalen.

Myne lieben frunde Cristi, duyt wale durch gotz wyllen und helffet uns byeden vor der ganerben selen von Langenauwe, des namen hernae geschrieben steent, abe dye selen sin in eyner pyne dez vegefurys, daz sye der almechtige got ire pyne wolle kurtzen und dar usz nemen und ine geben ewige rast und ewige ruwe.

1. Item vor hern Hylgers von Langenau eyns rytters, des eyn anheber was zu Langenawe und daz buweke und syner huysfrauwen und irer kinder

2. Item vor hern Hylgers eyns ritters, der oiraniche waz hern Johans von Langenauwe und fader was herrn Friederichs von Langenauwe, hern Johans rechte aniche.

3. Item vor frauwen Aylheiden Schencken von Lebensteyn, hern Friederichs huysfrauwen.

4. Item vor hern Johans eyns ritters ires sonis und frauwen Heylken von Lurinburg syner huysfrauwen."[1])

Gebetsverbrüderungen.

Die Jünger Christi kamen einander mit Tat und Gebet zu Hilfe.[2]) Man betete für den von Herodes eingekerkerten Apostel Petrus (Apostelgeschichte,

---

[1]) W. Sauer, AVN 20, S. 57.

[2]) Ebner, D. klösterl. Gebetsverbrüderungen (1890). — Zappert, Ü. sogenannte Verbrüderungsb. u. Nekrologien im MA (Sitzungsber. d. philosophisch-histor. Klasse d. Kaiserl. Ak. d. Wftn., X, Wien 1853, u. XI, 1854. — Delisle in d. Bibliothèque de l'école des chartes, Série II, Tome 3, Paris 1846. — Willibald Hanthaler, D. Nonnbergrotel v. 1508. E. Beitr. zur Gesch. d. klösterl. Gebetsverbrüderungen u. d. alten Rotelwesens, in MGSL, 39. Bd. 1899. — D. Verbrüderungsb. von St. Gallen ist, nebst dem Buche der Gelübde, auch v. A. Arbenz herausgeg. u. erläutert, Mtlg. zur vaterl. Gesch., XIX, St. Gallen 1884. Vgl. auch C. Will, Monumenta Blidenstatensia p. XX

Kap. 12, Vers 5), Paulus gedenkt der Glieder der römischen Gemeinde in seinem Gebete (Epistel an die Römer, Kap. 1, Vers 9 und 10; vgl. Epistel an die Epheser, Kap. 1, Vers 16 usw.) und bittet, daß auch sie ihm gleiche Dienste erweisen mögen (Epistel an die Römer, Kap. 15, Vers 30; vgl. Epistel an die Korinther II, Kap. 1, Vers 11 usw.). Aber die Gläubigen beschränkten ihre gebettätige Förderung nicht einzig auf die im Zeitlichen Wandelnden, sondern sie dehnten ihre Teilnahme auch auf Verstorbene aus, und die Zurückgebliebenen beteten für das Seelenheil ihrer ins Jenseits geschiedenen Glaubensbrüder. Dieser Liebesdienst, den wir von christlichen Gemeinden geübt sehen, mußte eine um so eifrigere Leistung in den Klöstern finden, da sich diese ganz besonders auf die Pflege des Gebets gewiesen sahen. Den Gliedern einer solchen monastischen Gemeinde jedoch genügte es nicht, gegenseitig für einander zu beten, sondern sie suchten dieser Fürbitte durch Vergesellschaftung verstärkte Wirkung zu verleihen. Kloster trat zu Kloster, und ihre weltabgeschlossenen Insassen reichten über die Mauer ihrer engen Umfriedigung zu Schutz und Hilfe in jeder geistigen Not zum Gebete in und nach dem Leben einander verbrüdernd die Hand. Gebetsverbrüderungen wurden entweder zwischen Klöstern untereinander oder zwischen Kloster und Einzelpersonen vertragsmäßig erworben. Dieses brüderliche Verhältnis ist zwischen Klöstern ein einfach gegenseitiges, gegenüber Einzelpersonen aber ein Beweis besonderen, meist auf Dankbarkeit beruhenden Wohlwollens. Man hat die erstere Art als „rein klösterliche“, die letzteren als „gemischte Gebetsverbrüderungen“ bezeichnet. In der Mitte stehen die „synodalen Gebetsverbrüderungen“, auch „Totenbünde“ genannt, die von den auf Konzilien versammelten Bischöfen und Äbten für sich und ihre Untergebenen geschlossen wurden. Im Verfolge der Jahrhunderte sehen wir nicht nur Klöster mit Klöstern, sondern auch Klöster mit Domkapiteln, Nonnen mit Mönchsklöstern, Domkapitel mit Domkapitel in Verbrüderung treten und den Pakt urkundenförmlich mit Zeugenunterfertigung bekräftigen. Die zur Ausführung des Gebets für die Verbündeten aufgestellten Listen bieten eine große Fülle

---

bis XXII. — Über d. Liber vitae v. Remiremont vgl. NA 19, 1894, 47—83. — Mühlbacher MIÖG X, 449—479. — Wedekind, Ü. Nekrologien, in seinen Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen MA, I, Hamburg 1823. — Herzberg-Fränkel u. Baumann, NA 13, 1888. — A. Molinier, Les obituaires français au moyen âge 1890. — Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im MA, 1. Bd., 7. Aufl. 1904, 69ff. — B. Dudik, Ü. Nekrologe d. Olmützer Domk., im Arch. für österr. Gesch. 1884, Bd. LXV, S. 489ff. — P. Wittmann, Zwei Mortuarien d. Hochstifts Augsburg, Jb. d. Hist. Ver. Dillingen, XII, 1899. — Max Perlbach, D. Totenb. des Prämonstratenserinnen-Klosters Zuckau bei Danzig. Danzig 1906 (= Qu. u. Darst. zur Gesch. Westpreußens, hrsg. v. Westpreuß. Geschichtsv. 5). — Das Nekrologium des Cluniazenser-Priorates Münchenwiler (Villars-Les-Moines), hrsg. von Gustav Schnürer, Freiburg (Schweiz) 1909. — Adlb. Fr. Fuchs, Ber. über d. Totenbücher Nieder-Österreichs, NA 35, 1910. — W. Levison, D. Nekrologium v. Dom Racine u. d. Chronologie d. Merowinger, NA 35, 1910. — K. O. Müller, Ein Eutinger Jahrtagskalender aus d. 15. Jht. (1429), Reutlinger Geschichtsbl. 1911/12. — Otto Rademacher, Über die Merseburger Kalendarien, TZGK 1912. — E. Teil d. folgenden Ausführungen ist im „Dresdner Journal“ 1904, Nr. 209f. u. MGB 5 veröffentlicht.

von Namen und müssen als wichtige Quelle der Familiengeschichte bezeichnet werden. Das Verbrüderungsbuch von Reichenau, das Piper in den Monumenta Germaniae historica herausgegeben hat, mag als Beispiel dienen: kaum ein Jahrzehnt nach der Reformation des Klosters durch den hl. Benedikt von Aniane angelegt, enthält dasselbe die Namensreihen von 54 Klöstern und Kapiteln, zu denen noch im Laufe des 9. Jahrhunderts fast ebenso viele weitere kommen. Es stand demnach Reichenau allein damals in Verbrüderung mit mehr als 100 geistlichen Stiften im ganzen Umfange des fränkischen Reiches und noch darüber hinaus von Benevent und Rom bis Lyon, Paris und Rouen, Corvey (bei Höxter an der Weser in Westfalen) und Verdun. Alle diese Kapitel und Konvente waren in gleicher Weise verpflichtet, die Namen ihrer Verbündeten aufzuschreiben, und es darf kaum bezweifelt werden, daß dies wenigstens eine Zeitlang geschah, wenn auch die Führung solcher „Bücher des Lebens" nicht überall mit gleichem Eifer betätigt worden sein mag. Während andere Quellen nur für bestimmte Stände als Quelle der Familiengeschichte gelten können, z. B. die Lehensurkunden gewisser Gegenden nur für den Adel oder die in den Zünften geführten Listen von Meistern, Gesellen, durchwandernden Burschen und Lehrjungen nur für bürgerliche Kreise, führen uns die Namen der Gebetsverbrüderungen in alle Stände, selbst in die Dienstleute und Leibeigenen. Ein Verbrüderungsbuch von St. Gallen zählt 2600 Namen auf, ein Reichenauer nicht weniger als 4000. Die Beurkundung bestand im Eintrag des Namens in das Buch der Verbrüderten, in alter Zeit nur selten in Abfassung eigener Urkunden; dagegen wurden in späteren Jahrhunderten einzelnen Verbrüderten „Bruderschaftsbriefe" als Beleg der gewährten Gebetsgemeinschaft gewöhnlich ausgefertigt.

Bruderschaften.

Neben die Gebetsverbrüderungen von mehreren oder wenigeren Klöstern und die ihnen ähnlichen Totenbünde und zum Teil an ihre Stelle traten, begünstigt durch den Aufschwung des Städtewesens, der zünftigen Organisationen und der Bettelorden, die kirchlichen Bruderschaften (confraternitates, fraternitates, sodalitates). Bestehend entweder aus Geistlichen oder aus Geistlichen und Laien oder aus Laien beiderlei Geschlechts, bezweckten sie, die Mitglieder zu fortgesetzter Übung bestimmter kirchlicher Aufgaben anzuhalten. Bruderschaften dieser Art begegnen z. B. innerhalb der Geistlichkeit an einer Domkirche, z. B. in Konstanz, an einer Pfarrkirche, z. B. in Eßlingen und Heilbronn, in einem Dekanatssprengel. Sie konnten gebildet werden zwischen einem Kloster und Teilen der städtischen Bürgerschaft oder von Zünften, deren Angehörige sich dann einen Schutzheiligen wählten. Aus den zuletzt genannten Vereinigungen sind in Niederdeutschland die Kalandbrüderschaften hervorgegangen[1]).

---

[1]) G. Gierke. D. deutsche Genossenschaftsrecht I, Berlin 1868, S. 238f. — Th. Kolde, D. kirchl. Brüderschaften u. d. religiöse Leben im modernen Katholizismus, Erlangen 1895. — Rautenstrauch, D. Kalandbrüderschaften d. MA, Dresden 1903. — Werminghoff, Verfassungsgesch. d. deutschen Kirche im MA, im Grundriß d. Geschichtswft., hrsg. v. Aloys Meister, Leipzig, B. G. Teubner II, 6, 1907, S. 65f. —

Bücher des Lebens.

Wenn geistliche Genossenschaften in Gebetsverbrüderung traten, so pflegten sie einander die Namen ihrer lebenden und verstorbenen Brüder mitzuteilen, auf daß dieselben in das „Buch des Lebens" eingetragen würden. Bezüglich der Verstorbenen beschränkte man sich meist auf die letzte Generation und ging höchstens mit den Namen der verstorbenen Bischöfe oder Äbte weiter zurück.

Breve. Rotuli.

Die Eintragung des Sterbetages wurde teils durch mündliche, teils durch schriftliche Anzeige vermittelt. Letztere erfolgte entweder als Anhang zu einem Schreiben anderen Inhalts oder zu einem besonderen Privatschreiben, oder aber als offizielle Todesanzeige, die man „Breve" nannte. Erfolgte der Hintritt einer um die Kirche besonders hochverdienten Persönlichkeit des geistlichen oder auch des Laienstandes, so erließ man nach dem Beispiele der ersten christlichen Jahrhunderte Trauerrundschreiben, in der lateinischen Sprache des Mittelalters „Rotuli" genannt. Man richtete sie teils an alle Klöster des gleichen Ordens, teils auch, wenigstens der Formel nach, an sämtliche Kirchen. In manchen dieser Rotuli wird bloß, wie im Breve der Sterbetag des Hingeschiedenen angegeben, doch andere bringen neben dem Sterbetag mit urkundenförmlicher Genauigkeit noch das Sterbejahr des Betrauerten und zeigen zuweilen am Schluß des Schreibens noch einige andere Verstorbene an, deren Andenken sie gleichfalls dem Gebete der Gläubigen empfehlen.

Der Rotulus bestand aus einer langen Pergamentrolle, die durch einen besonderen Boten (rotularius, gerulus, pelliger) von Kloster zu Kloster getragen wurde. Man trug unterwegs in solche Totenroteln die in den verbrüderten Klöstern verstorbenen Brüder ein. Auch bestätigte man den Empfang der Nachricht und vermerkte die Zeit der Ankunft, damit, wie es mehr als einmal in den Roteln heißt, der Bote, der des beschwerlichen Reisens müde werden mochte, nicht „nach seiner Gewohnheit" betrügen könne. Diese Bemerkungen nannte man „Tituli" und behielt diese Bezeichnung auch bei,

---

Bodemann, D. geistl. Brüderschaften, insb. d. Kalands- u. Kagelbrüder d. Stadt Lüneburg im MA, VNS 1882. — Ed. Jacobs, Der Kaland des Bannes Utzleben zu Wernigerode, ZHV 2, 1869. — v. Ledebur, D. Kalandsverbrüderungen in d. Landen d. sächs. Volksstammes (Märk. Forschgn. 4). — F. Fabricius, Der geistliche Kaland zu Stralsund, BS, Bd. XXVI (1876), 205—390. — H. Omont, Confrérie de Saint-Wolfgang de Ratisbonne (Bibl. de l'école des chartes 69). — A. Hertzog, Brüderschaften am Minoritenkloster zu Colmar (Jb. f. Gesch. Elsaß-Lothr. 25). — Riemer, M., D. Entstehung d. Kalande im Bistum Halberstadt, ZHV 41, 1—27. — Über die Bruderschaft S. Maria dell' Anima in Neapel vgl. Michael Toll, Die deutsche Nationalkirche S. Maria dell' Anima in Neapel. Freiburg i. Br. 1909 (darüber Hampe, Anz. d. German. Nationalmuseums, Nürnberg 1911, 4, S. 101 ff.). — Lisch, Ein Kalandsb. d. Stadt Güstrow, VMG 44. Aus diesem Kalandsb. hier einige Proben: „Nomina fratrum vivorum. Dominus Johannes Berndes. Dominus Henricus Vichel . . . Dominus Johannes Ghoren; fideiusserunt pro eo domini Cosmas Raetge et Johannes Kleest. — Dominus Joachim Schade; fideiusserunt pro eo domini Johannes Cleuena et Johannes Kleest . . . Nomina illorum qui dederunt votiuas. Primo dominus Jacobus Worpel dedit triginta solidos . . . Dominus Conradus Gantzow dedit unam marcam pro se et nomine parentum suorum Hennynghi et Elizabeth Gantzouwen."

als diese Titel durch Aufnahme von Beileidsbezeugungen in Prosa und in Versen einen ansehnlichen Umfang angenommen hatten. Die Todesanzeige schrieb und empfing in vielen Klöstern der Bibliothekar, der auch zuweilen die Stelle des Archivars mitbekleidete; sein Geschäft war es, die ad acta gelegten Menschen, die abgeschlossenen Leben in dem Buch der Toten zu registrieren. Der Eintrag erfolgte ohne Unterschied des Standes, bloß in chronologischer Ordnung: Geistliche und weltliche Fürsten, Päpste, Kaiser und Könige; vorzugsweise aber die Landesherren, Metropolitanen und Diözesanbischöfe; die Äbte, Äbtissinnen, Pröpste usw. des Stifts selbst; seine Ordensmitglieder (nostrae congregationis fratres); die Schüler und Pilger (peregrini), die im Kloster starben; die bekehrten, in den Mönchsstand getretenen Sünder (conversi, monachi ad succurrendum); die in früher Jugend dem geistlichen Stande geweihten Jünglinge und Jungfrauen (oblati, velatae, servi ac ancillae Christi); die eingezellten Büßenden und Einsiedler (reclusi, inclusae, solitarii); dann auch die unteren Kirchenbedienten (subdiaconi, acolythi) und die Ordensleuten dienenden Personen oder Laienbrüder und Laienschwestern (fratres et sorores laici). Eine Hauptstelle nahmen die Stifter (fundatores) mit ihren Familien ein; nicht weniger Raum beanspruchen die übrigen Wohltäter (fautores et benefactores), die für ihre Gaben die Fraternität oder Brüderschaft des Klosters gewannen (fratres conscripti), oder doch sich und ihren Freunden und Verwandten Seelmessen bedungen hatten. Ganz fremde Personen aus entfernten Ländern kamen in die einheimischen Totenbücher, seitdem Stifter und Klöster unter sich in Verbrüderung getreten waren.

Nekrologien.

Die Bücher, in welche die Namen der mit einem Kloster in Gebetsverbrüderung stehenden Personen eingetragen wurden, waren verschiedener Art. Man scheidet sie nach Zweck, Form und Inhalt in zwei Hauptgruppen: die „Bücher des Lebens" (libri vitae) und die „Nekrologien". Erstere waren zum Gebrauch bei der Messe bestimmt, letztere, wenigstens zunächst, zur Verlesung beim klösterlichen officium capituli; und während die ersteren im Anschlusse an die Form der altchristlichen Diptychen die Namen von Lebenden und von Verstorbenen verzeichnen, enthalten die letzteren nur Verstorbene, und zwar stets nach der Ordnung des Kalenders. Der biblische Sprachgebrauch von einem himmlischen Buche, in das die zum Leben der Gnade und Glorie Berufenen eingetragen sind, war dem Mittelalter in Urkunden wie in liturgischen Gebeten sehr geläufig. Letzteres gilt besonders von der gallikanischen Liturgie. In den Orationen nach der Verlesung der Diptychen („post nomina") betete man gern zum Herrn, es möchten die Namen derjenigen, die aus diesem irdischen Buche verlesen worden seien, um des hochheiligen Opfers willen bei ihm Gnade finden und eingeschrieben werden in das himmlische Buch des Lebens. Was lag da näher, als hiervon diese Bezeichnung auf das irdische Abbild zu übertragen und das Verzeichnis der in das Gebet und Opfer Eingeschlossenen „liber vitae" oder „liber viventium" zu nennen? Dieser Name wurde allgemein und blieb bis in das späte Mittelalter in Übung.

Hatte man sich in den älteren Zeiten damit begnügt, den Todestag einer einem Kloster durch geistige oder zeitliche Wohltat besonders werten Persönlichkeit im Kalendarium oder im Buche der Klosterregel anzumerken, so schwollen bei der wachsenden Zahl der Namen die Supplementblätter dermaßen an, daß das Necrologium als selbständiges Buch in die Reihe der Kirchenbücher trat. Das Mittelalter wählte zur Bezeichnung seiner Sterbetagsverzeichnisse jedoch nicht den heutigen Namen Nekrologium, sondern gebrauchte die Bezeichnungen Calendarium, Calendarium mortuorum, Calendarium defunctorum, Liber defunctorum, Catalogus defunctorum, Memoriale defunctorum, Rotulus defunctorum, Matricula, Mortilogium, Regula usw.

Anniversarien. Eine besondere Art von Totenbüchern waren die „Anniversarien". Schon früh kam die Sitte auf, für Würdenträger der Gotteshäuser und besondere Wohltäter jährlich an ihrem Todestage nicht nur im Chore zu beten, sondern für dieselben jährlich einen eigenen sog. Jahrtag zu feiern. Derselbe bestand darin, daß für die Verstorbenen eine Messe gelesen oder gesungen wurde; nicht selten aber wurde dieser Gottesdienst noch erweitert, indem schon am Vorabend des Todestages für den Verstorbenen alljährlich eine Seelenvesper gebetet wurde und am Tage selbst nach der Messe eine Prozession über sein Grab ging u. dgl. Auch wurden im Jahre für einen Verstorbenen mehrere Jahrtage gehalten.

Die volle Ausbildung gewannen die Anniversarienbücher seit dem 14. Jahrhundert namentlich in den bischöflichen Kirchen. Diese seitdem geschriebenen Anniversarienbücher geben nämlich nicht nur an, aus wessen Mitteln der betreffende Jahrtag gehalten werden müsse, sondern sie zählen auch ganz ins einzelne eingehend auf, wie er zu feiern sei und wie das für ihn bestimmte Einkommen, die Präbende, unter die Beteiligten zu verteilen sei. Schließlich verzeichnete man in die Anniversarienbücher überhaupt alle Stiftungen, z. B. die besonderen Festtage, bei denen Gelder zur Verteilung kamen. Ja man ging noch weiter. Man zögerte nicht, auch anderweitige gottesdienstliche Handlungen in sie einzutragen, wie Abhaltung von Prozessionen, Kirchen- und Altarweihen, Verleihung von Ablässen u. dgl.; Hauptsache der Anniversarienbücher blieb immer, die Jahrestage, deren Feier und Erträgnis festzulegen. Deshalb gab man ihnen nicht selten auch Abschriften der Ordinationen, d. i. der Stiftungsurkunden, oder nach Orten geordnete Verzeichnisse der Stiftungszinsen als Anhang bei, ja man schrieb diese Verzeichnisse sogar in eigene Bücher ein. Endlich trieb man seit dem 14. Jahrhundert die Sorgfalt so weit, daß man gleichzeitig mehrere Exemplare der Anniversarienbücher anfertigte.

Nekrologien und Anniversarienbücher sind nach ihrem Wesen verschieden. Der Nekrolog diente unmittelbar im Chore, das Anniversarienbuch dagegen gehörte nicht in den Chor, sondern in die Sakristei; es ist nur eine Anleitung, wie an den einzelnen Tagen der Gottesdienst, selbstverständlich in erster Reihe der für die Verstorbenen, gehalten werden solle.

Toten-Annalen. In diesem Zusammenhang sind auch die „Toten-Annalen" zu erwähnen. Diese sind von den Nekrologien durch die Anordnung verschieden; während

die Nekrologien nach dem Kalender geordnet sind, geschieht die Anordnung der Totenannalen nach den Jahren.[1]) Es macht sich nämlich mit dem stets reger werdenden Sinne für Geschichtliches auch das Streben bemerkbar, das Nekrologium nicht bloß für religiöse, sondern auch für historische Zwecke nutzbar zu machen. Man zeichnete gelegentlich welthistorische Ereignisse ein. So danken wir dem Gebete für Tote auch die Kenntnis vieler Schlachttage. Namen, die sonst durch ungünstige Einflüsse aus der Erinnerung verdrängt worden wären, fanden in den Totenbüchern ein Asyl: Freund und Feind, Herrn und Knecht vereint eine Kolonne, zuweilen eine Zeile.

Als die Stiftung der Anniversarien sich sehr häufte und der Raum für die eigenen Wohltäter kaum hinreichte, und als nach dem Beispiele des früheren Allerheiligenfestes (1. November) im 13. Jahrhundert der Allerseelentag (omnium animarum, 2. November) in den Kirchen Deutschlands allgemeiner geworden war, begnügte man sich, diese Rollen in der Kapitelstube abzulesen und die Namen in die allgemeine Fürbitte einzuschließen.

Hierher gehört noch die Sitte, in Evangelienbücher Namen einzutragen, wovon man sich gute Folgen für das Seelenheil versprach. So schrieb in einem Evangeliar des Castorstifts in Koblenz der Schreiber selbst hinzu: „Waniggus peccator nomen habeo, in vitae libro mei memoriam condo." Darauf folgen andere Namen.[2]) Beispiele davon kommen auch sonst in Sacramentarien vor.[3])

Ausgelöscht wurden in den Totenbüchern Personen, wenn man später erfuhr, daß sie irrgläubig gewesen waren oder zum Nachteil des Stifters und der Stifterfamilie gehandelt hatten. Auch fand im Nekrologium Löschung des Namens statt, wenn der Verstorbene in die Zahl der Heiligen aufgenommen wurde; dann rückte er aus dem Nekrologium in den Kanon vor. Die Ursache für die Löschung von Namen in den Totenbüchern war häufig Mangel an Raum. Wenn das Totenbuch überfüllt und noch kein neues angelegt war, mußten die alten Namen den neuen Wohltätern Platz machen; dies Schicksal traf mitunter selbst die älteren Heiligen. Auch bei der Umarbeitung eines Nekrologs ließ man manche bedeutende Namen ausfallen, um so für weiter in der Folge stattfindende Einzeichnung Raum zu gewinnen; alte Tote mußten neueren Platz machen. Mancher bedeutende Name ging verloren, wenn das Geschäft des Einschreibens unwissenden Mönchen zufiel.

Die ursprüngliche und zuverlässige Form der Nekrologien hat sich nicht immer rein erhalten. Dieselbe wurde vielmehr, namentlich bei Kopierungen, interpoliert. Insbesondere kommt es nicht selten vor, daß Geschichtsforscher

---

[1]) Toten-Annalen sind z. B. aus Fulda v. 779—1065 erhalten (erste vollständige Ausg. v. G. Waitz: Annales necrologici Fuldenses, MGH, SS XIII, 161—215) u. an diese sich anschließend, aber weit weniger reichhaltig aus Prüm v. 1039—1104 (Ausg. ebd. S. 219—223) u. aus St. Blasien 1036—1474 (Necrol. I, 329—333).

[2]) K. Lamprecht, WZ IV, 156.

[3]) L. Delisle, Bibl. de l'École des ch. Bd. 176, 484; Delisle, Mém. sur d'anciens sacramentaires p. 85, 96, 99, 125 etc.

die für ihre Studien genommenen Abschriften mit eigenen Zusätzen vermehrten. So wurde z. B. das Necrologium von Einsiedeln von der Hand Gilg Tschudis mit Zusätzen versehen. Weiter ging der Historiker zur Lauben von Zug. Allerdings fügte auch er bei allen Exzerpten häufig nur Jahrzahlen oder historische Bemerkungen bei. Oft aber begnügte er sich damit nicht, sondern setzte noch Namen in die Nekrologien, die früher darin fehlten. Das geschah nicht etwa in der Weise, daß er die in verschiedenen Totenbüchern eines und desselben Stiftes enthaltenen und unter dem gleichen Tage eingezeichneten Namen in einer Abschrift vereinigte, sondern so, daß er rein willkürlich erfundene Namen oder auch angebliche Ereignisse mit einer altertümlich scheinenden Schrift in nicht ganz moderner Sprache mit künstlich bereiteter Tinte oder Farbe in das ihm anvertraute Nekrologium eintrug.[1]) Unter solchen Umständen ist dringend zu raten, nur nach modernen kritischen Grundsätzen bearbeitete Ausgaben zu benutzen.

Schlußbetrachtung.

Versuchen wir, den Wert der vorgenannten mittelalterlichen Quellen näher abzuschätzen, so sagen die Bücher des Lebens nicht mehr aus, als daß die Verzeichneten in das Gebet eingeschlossen wurden; sie nennen bloße Namen, und zwar in der Periode, aus welcher der größte Teil dieser Quellen stammt, Taufnamen, bestenfalls mit dem geistlichen Titel versehen, aber ohne Beziehung auf Ortszugehörigkeit der Familie. Sie kämen deshalb fast nur für die Sprachforschung in Betracht, böte nicht die Gruppierung des Stoffes nach gewissen Gesichtspunkten die Möglichkeit, sie auch für die Geschichte zu verwerten; denn wenn man auch einzelne Bischöfe und Äbte mit Sicherheit bestimmen kann, so läßt sich doch mit Einträgen wie Karl oder Theoto oder mit einer langen Reihe von Mönchsnamen nur dann etwas beginnen, wenn die Überschrift der Spalten: Ordo regum, ordo ducum oder Fratres de S. Gallo einen Fingerzeig für die Deutung gibt. Und selbst in diesem Fall ist der Gewinn gering, solange wir nicht den Nachweis erbracht haben, daß der Plan der Anlage genau und vollständig durchgeführt ist. Wenn wir wissen, daß der Schreiber die Absicht hat, alle salzburgischen Bischöfe zu nennen oder die bayrischen zusammenzufassen, oder wenn wir wissen, daß er bemüht ist, sie nach der Zeitfolge zu ordnen, so sind weitgehende Folgerungen gestattet. Die Namen z. B. der Brüder zu St. Gallen sind an sich nicht von großem Belang; erst die Gewißheit, daß der Verfasser ein vollständiges Verzeichnis eintragen wollte, gibt uns das Recht, die Meldung einer Chronik, dieser oder jener Mann sei damals Mönch in St. Gallen gewesen, in Zweifel zu ziehen, wenn sein Name in jenem Kataloge fehlt. Was die Frage der Vollständigkeit betrifft, so darf man an die Leistungen mittelalterlicher Redaktoren keinen allzu strengen Maßstab anlegen. Am ehesten wird man noch im Grundstock leidliche Genauigkeit finden, da hier meist der ganze vorhandene Bestand von Namen zusammengefaßt werden soll. Auf die gewöhnlich geringere Zuverlässigkeit der Zusätze wirken verschiedene

---

[1]) Th. v. Liebenau, Fälschungen v. Jahrzeitbüchern u. Nekrologien, ASGA 1882, Nr. 5.

Umstände ein: daß man die erste Anlage in einer Blütezeit klösterlichen Lebens ausführte, die nicht lange anzuhalten pflegt, daß die große Zahl der Fortsetzer die Einheitlichkeit der Arbeit zerstört, daß der Zweck des Verbrüderungsbuches auch auf andere Weise, etwa durch Eintragung des Namens in ein Sakramentar, erreicht wird, ohne daß wir die Möglichkeit der Kontrolle hätten. Bei allen Folgerungen also, die von der Vollständigkeit einer solchen Quelle ausgehen, insbesondere bei allen Beweisen e silentio ist größte Vorsicht vonnöten. Die Ausdrucksweise der Nekrologien ist anfänglich knapp und geht nicht weit über die der Verbrüderungsbücher hinaus; allmählich gewinnen sie an Fülle und fügen zum Taufnamen oft den Bischhofssitz, das Alter, das Geschlecht oder den Ort der Herkunft hinzu. Jahresdaten aber darf man noch am Ende des 12. Jahrhunderts nicht als regelmäßige Bestandteile ansehen. Das bezeichnende Merkmal ist die Ordnung nach dem Kalender, die Angabe des Todestages; darin liegt der Vorzug der Totenbücher vor den Büchern des Lebens, daß sie nicht bloß aussagen: diese Menschen haben gelebt, sondern auch: diese Menschen sind an diesen Tagen gestorben. Und im ganzen sind ihre Angaben bis ins 13. Jahrhundert hinein verläßlich. Der Genealoge wird mit Freuden einen Fund begrüßen, durch den er ein bisher unbekanntes Mitglied eines alten Geschlechtes kennen lernt oder in dunkle Verwandtschaftsverhältnisse plötzlichen Einblick gewinnt.[1])

Es sei mir gestattet, die allgemeinen Betrachtungen noch durch Vorführung eines speziellen Beispieles zu erläutern. Ich wähle dazu das mittelalterliche Nekrologium im Archiv der Stadt Mühlhausen in Thüringen. Zugrunde gelegt ist diesem Nekrologium ein Kalender, der, wie ich in den MGB 6, 27 ff. nachgewiesen zu haben glaube, ein Vorläufer der von Grotefend (Zeitrechnung II, 2, 1898, S. 37 ff.) veröffentlichten alten Franziskanerkalender ist. Die Eintragungen in diesen Kalender geschahen am häufigsten derart, daß am Todestage der betreffenden Person ein kurzes „es starb“ mit folgendem Namen, häufig auch mit Angabe des Ortes, woher der oder die Tote gekommen war, vermerkt wurde. So wurde ein

---

[1]) Herzberg-Fränkel, MIÖG 14. Mit Recht bemerkt Wilhelm Erben in seiner Besprechung d. Arbeiten v. Herzberg-Fränkel ü. d. Nekrologien („Quellenpublikationen zur salzburgischen Geschichte“ in MGSL XLVI, 1906, S. 519ff) S. 527: Nach frommer Sitte haben einst d. Mönche v. St. Peter, d. Domherren v. St. Rupert u. d. Nonnen v. St. Erentrud Tausende u. Abertausende lebender und verstorbener Mitmenschen in ihre Bücher eingetragen, denen d. Wohltat d. Gebets zuteil werden sollte. Längst ist jede Spur v. d. Erdendasein der so Verewigten dahin, aber d. Pflicht u. d. Segen d. Pietät dauert fort, u. d. Wissenschaft der Gesch. hat e. guten Teil davon auf sich genommen; sie ist d. Vermittlerin d. großen Friedhofes geworden, den dereinst kirchlicher Sinn angelegt u. durch Jahrhunderte gepflegt hatte; sie vermag nicht alle d. Toten z. Leben zu erwecken, auch nicht im Geist geschichtlicher Vorstellung; der Name unzähliger v. ihnen bleibt uns leerer Schall, nur als Massenerscheinung, als Zeugnis für die Entwicklung der Sprache u. f. d. Stellung d. Kirche u. ihrer einzelnen Stifter sind sie v. Wert, wo immer es jedoch gelingt, zu dem stillen Namen des Totenb. zuverlässige Züge hinzuzufügen, da erwächst ein Menschenbild der Vergangenheit, das uns, auch wenn es nicht zu d. Großen d. Welt gehört, wert ist an sich u. doppelt wert als Stück v. d. Gesch. d. eigenen Heimat.

Th[eodor] vom Steinweg eingetragen, so ferner ein Schüler Bruder Eckhard aus Gottern, so der Bruder Konrad Tunkel, Gardian in Mühlhausen, so Johannes von Heiligenstadt, Heinrich von Gernrode, Elisabeth aus Tuderstad. Auch wird gelegentlich eine genealogische Bemerkung mit eingeschoben. Bei der Eintragung des Todes von Albert Proyso von Stein findet sich so z. B. der Zusatz, daß er der Sohn des Herrn Hermann war. Ferner wird zum Tode des Junkers Reinhard Rost bemerkt, daß dessen Vater Peter hieß. Dergleichen genealogische Notizen begegnen am ehesten bei der Angabe der jährlichen Gedächtnisfeier einer einzelnen Familie. So erfahren wir, daß der Ritter Reynhard Rost, der im Heiligen Lande starb, eine Schwester Alhed von Greußen hatte; deren Jahresgedächtnis wurde am Tage des heiligen Simon und des heiligen Judas (28. Oktober) mit Vigilien und am folgenden Tage mit einer Messe begangen. Die Jahresfeier des Herrn Wedekynd von Melre und seiner Gattin Elisabeth und ihrer Töchter Alheyd und Margaretha fand im Dezember statt. Ebenso erfahren wir gelegentlich einer Jahresfeier, daß Johann Hausen eine Gattin Elisabeth und eine Tochter gleichen Namens hatte.

Sehr häufig wird bemerkt, daß der Tote auch hier, d. h. in Mühlhausen, begraben liegt. Mit der kurzen Notiz „hier begraben" sind z. B. eingetragen Volpate von Kuzzeleyben, Herrin Elisabeth, die Gattin Hermanns von Forst, Herrin Adelheid von Hagen, Nonne Adelheid von Germar, Herr Johannes von Seebach, Friedrich von Langensalza, Nonne Adelheid von Langula, Herrin Tela von Wernrode, Herrin Margareta von Kulstete, Witwe Jutta von Göttingen, Herrin Thele von Weimar, Ritter Heinrich Toppelstein, Herr Gieselher von Nordhausen, proconsul.

Ganz besonders häufig findet sich, wie dies bei einem klösterlichen Nekrologium natürlich ist, der Eintrag „Prediger und Beichtvater" (predicator et confessor). Mit diesem Titel sind als Verstorbene z. B. eingetragen die Klosterbrüder Henricus Wulburn, Paulus Segel, Joha[n] de bechstet, Conr. Tuderstad, Nicol[aus] de Erfordia, Christan[us] de ho[n]nigede, Dekan Conrad von Eisenach, Hermann von Langensalza, Joh. Groß, der am Kirchweihtag 1424 starb.

Die Todesjahre werden nur selten beigefügt. So heißt es: „Im Jahre des Herrn 1341 starb Junker Kozboth, geboren im Lande der advocati (d. i. im Vogtland), hier begraben. „1369 starb Bruder Herman von Speier, der hier viele nützliche Gebäude aufgeführt hat."

Schließlich teile ich aus dem Januar noch folgenden Eintrag in deutscher Übersetzung mit:

„27. Januar. | Es starb | Herrin Ku[n]ne Hopphen | Tochter | der Mutter Hed[wig] hopphe[n] | und | unsers | Bruders. Es ist zu bemerken, daß am Mittwoch vor Mariä Reinigung abends mit Vigilien und am Freitag morgens mit einer Messe die Brüder jenes Konventes jährlich die Jahresfeier abhalten müssen zu ewigen Zeiten der Herrin Katherine Beyern, der Herrin Michthildis von Worbis, deren Mutter, deren Sohnes Johannes und der Schwester Jutta, der Töchter der Katherina und aller ihrer Nachkommen."

Register. Lehnbücher, Lehnbriefe und Verwandtes. Über die Fülle des in den Archiven lagernden Urkundenstoffes eine Übersicht zu gewähren ist die Aufgabe des Registerwesens. Die Päpste fertigten schon Register zu Beginn des fünften Jahrhunderts. Welche ungeheure Stoffülle in dem größten Archiv der Welt, dem päpstlichen, auf solche Weise der Benutzung zugänglich gemacht wurde, mögen wenige Zahlen andeuten. Beispielsweise gibt es allein von Clemens VI. und Innocenz VI. 251 Registerbände verschiedener Art und an Supplikenregistern allein für das 14. Jahrhundert 99, für das 15. Jahrhundert 1121, insgesamt bloß an Supplikenregistern 6000 bis 7000 Bände! Von weltlichen Kanzleien ist die älteste, in der Registerführung nachweisbar ist, die der französischen Könige. Auch haben wir Reste der Register Kaiser Friedrichs II. für sein sizilisches Erbreich. Wohl empfand man auch bei den Zentralstellen der deutschen Reichsverwaltung das Bedürfnis geordneter Buchführung, doch ist uns wenig von diesen Registern erhalten. Sehr wichtig wurde die Neuregelung des Registerwesens in der Kanzlei König Ruprechts. Nicht nur wurden die Urkunden nach der Urkundensprache und Besiegelung geschieden, sondern auch die Reichssachen von den pfälzischen Angelegenheiten getrennt, ja sogar innerhalb dieser Hauptabteilungen Spezialabteilungen geschaffen und Spezialregister eingerichtet. Es seien beispielshalber innerhalb des Registers für die pfälzischen Geschäfte die gesonderte Abteilung der pfälzischen Belehnungen, das Lehnbuch Ruprechts als Pfalzgrafen und das einen eigenen Band bildende Register über die Lehnreichungen erwähnt, die Ruprecht als deutscher König vornahm. Nach vorübergehenden Rückschritten unter Sigismund und Albrecht II. trat eine um so ausgiebigere Entwicklung der Sonderregister, insbesondere der Lehnregister unter Kaiser Friedrich III. ein. Ebenso wie am Königshofe[1]) beginnen bei den deutschen Reichsfürsten die erhaltenen Register im 14. Jahrhundert. Vereinzelt, wie in der Grafschaft Hennegau, gehen sie bis in das Ende des 13. Jahrhunderts zurück, und in Tirol gilt dies wenigstens für die in der landesfürstlichen Kanzlei geführten Rechnungsregister, die Raitbücher. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sehen wir allerwärts in Deutschland Kanzleiregister auftauchen.

Für städtische Verhältnisse sind die alten, registerartig gefertigten Generalregistranten zur Orientierung sehr wichtig. Aus ihnen ist z. B. in den alten Reichsstädten, auch in solchen, die gegenwärtig zu verhältnismäßig unbedeutenden Landstädten herabgesunken sind, ein Überblick über den oft überraschend großen Reichtum an Urkunden und Akten zu gewinnen. Diese alten Registranten sind auch dann, wenn eine bessere Ordnung der Archivalien eingesetzt hat und man den modernen Aufstellungsprinzipien nach und nach Rechnung zu tragen sucht, wertvoll. Vgl. z. B. Franz Gundlach, Z. Gesch. des Kieler Stadtarchivs. Zugleich erster Bericht über das Stadtarchiv, Kiel 1909, Seite 9.

---

[1]) Seeliger, Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493, MIÖG, Ergänzungsband III.

Meist mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts setzt eine Spezialgruppe von Registern ein, die schließlich eine der verbreitetsten Register-, bzw. Kopialbüchergattungen und eine der wichtigsten familiengeschichtlichen Quellen geworden ist, die Lehnregister oder Lehnbücher.[1]) Diese entstanden durch Redaktion von einzelnen Zetteln, Blättern, Rollen oder kleinen Heften mit Aufzeichnungen, die gleichzeitig mit den Belehnungshandlungen bzw. unmittelbar darnach gemacht worden waren, später auch durch Anlehnung an ein bereits vorhandenes Lehnbuch.

Sache des Vasallen war es, das ihm rechtmäßig Zustehende nachzuweisen. Es war deshalb alte Rechtssatzung, daß der Vasall dem Lehnsherrn seine Güter bei der Belehnung benennen mußte. Bei den schwieriger werdenden, verwickelten Abhängigkeitszuständen bürgerte sich die Gepflogenheit ein, die Benennung der Güter schriftlich vorzunehmen, d. h. bei der Belehnung auf einem Zettel eine kurze Liste mit einzureichen. Aus diesen Benennungen oder Beschreibungen, denominationes, denombrements, erwuchsen allmählich besondere, in voller Urkundenform gehaltene Reverse, die aber durchaus nicht in allen Fällen ausgestellt wurden. Die Selbsterklärung der Vasallen und die eventuell ausgestellten Reverse der Lehnsempfänger wurden von der Kanzlei aufbewahrt. Ebensowenig wie die hier und dort vorkommenden Notizenblätter, Hefte, Rotuli und dergleichen, die sich Kanzleibeamte anlegten, bilden aber diese einzelnen Blätter und Zettel zum Teil kleinsten Formats, die vom Empfänger herrühren, ein Lehnbuch.

Die losen Blätter zu einem Lehnbuch[2]) zu bearbeiten, war das einfachste Verfahren dieses, sie, wie sie gerade in die Hand kamen, ohne Gliederung oder Anordnung in beliebiger Reihenfolge hintereinander in kurzen, meist gleichförmig gehaltenen Regesten in das entstandene Buch einzutragen; so wurde z. B. beim Lehnbuche Adolfs von Lüttich verfahren. Ein solches Lehnbuch erfüllte nun wohl den einen Zweck, die vielen Einzelnotizen in handlicher Form vereinigt darzubieten und sich leichter und sicherer aufbewahren zu lassen, es genügte aber nicht für die weitergehenden Ansprüche erleichterter Be-

---

[1]) Corpus juris feudalis Germanici d. i. Sammlung derer Deutschen Lehenrechte und Gewohnheiten, hrsg. v. J. C. Lünig. 3. T. Frankf. u. Leipzig. 1727. — Corpus juris feudalis Germanici oder vollständige Sammlung der Teutschen gemeinen Lehens-Gesetze hrsg. v. H. Ch. v. Senckenberg. Gießen 1740. 2. Afl. v. J. F. Eisenhart. Halle 1772. Hagemann, Einleitung in das gemeine in Teutschland übliche Lehenrecht. 3. Afl. Hannover 1801, hier S. 114 ff., weitere ältere Literatur: Nobbe, Privatrecht §§ 116 ff., 315 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben I 875 ff., 1262 ff., 1295 ff. Weitere moderne Literatur bei Rich. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte § 40.

[2]) Hier eine Probe aus dem Lehnbuch Friedrichs des Strengen, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, 1349—50 nach der Ausgabe von Lippert und Beschorner 1903 (Seite 36, 37): „Districtus Dresdensis. Item contulit Friczconi de Waldow 4 talenta Fribergensia in villa Dybesdorf districtus Dresdensis. Itam contulit Nycolao Preschendorf 1 talentum reddituum, 1 maldrum avene et 3 modios siliginis, item 1 agrum ante opidum Dresden. Item contulit Ulrico Grozen, civi Dresdensi, allodium in Stresen. Item Jacobo allodium in Ryk.“ Ryk ist Reick in nächster Nähe von Dresden, zur Parochie Leubnitz-Neuostra gehörig, Stresen ist Striesen bei Reick. Vgl. meine Geschichte des Kirchspieles Leubnitz bei Dresden, Leipzig, Teubner, 1878.

nutzung und rascherer Auffindbarkeit. Deshalb haben sich die mittelalterlichen Kanzleien schon früh mit der Ordnungsarbeit abgemüht, für sie gewiß ein schweres Stück Arbeit, da ihnen Hilfsmittel dafür fehlten und besonders auch die Routine abging, die spätere Geschlechter durch ständigen Gebrauch von Büchern von Jugend auf erwarben. Wir sehen daher die mannigfachsten Systeme in Anwendung gebracht. Die Anordnungsweise, die uns bei einem für praktische Kanzleizwecke bestimmten Nachschlagewerke als die einfachste erscheinen mag, die alphabetische, lag dem Mittelalter nicht so nahe als uns heutzutage; gleichwohl war auch sie nicht unbekannt: unter der großen Zahl von Lehnbüchern, die sich erhalten haben, befinden sich auch solche mit alphabetischer Anordnung der Vasallen. Allerdings müssen wir auch hierbei die mittelalterliche Auffassung berücksichtigen. In älteren Zeiten hatte bekanntlich jeder Mensch einen Namen, seinen Rufnamen, erst allmählich kamen die Zunamen lokalen Charakters nach Besitzung oder Herkunft aus einem Orte, ferner die persönlichen Charakters nach dem Vaternamen, nach körperlichen oder geistigen Eigenschaften, nach Stand oder Beschäftigung oder sonst welchem Unterscheidungsmerkmale auf. Das 14. Jahrhundert stand noch stark unter der Einwirkung dieses Bildungsprozesses; ihm erschienen die Rufnamen noch als das eigentlich Charakteristische jedes Namens (s. Bd. 1, S. 302). Dieser Auffassung entspricht es daher völlig, wenn bei der alphabetischen Einreihung die Bezeichnungen des Individuums nicht nach Geschlechtsnamen, sondern nach Vornamen zusammengestellt erscheinen. Dabei geschieht die Anordnung im allgemeinen alphabetisch, aber nicht streng lexikalisch. Das alphabetische Prinzip ist aber nur selten zur Anwendung gekommen. Häufiger findet man innerhalb der Vasallen den Versuch einer gewissen sachlichen Gliederung nach Standesklassen der Mannen oder ähnlichen Gesichtspunkten. So ist z. B. im Lehnbuch Markgraf Friedrichs von Meißen eine Personengruppe aus der sonst geographischen Gliederung herausgehoben, nämlich aus Kapitel I die domini, die Herrengeschlechter; auch in den wenig früher entstandenen, diesem Lehnbuche anhangsweise beigegebenen Listen der Edeln u. a. findet man gleichfalls für alle Landesteile Sondergruppen der domini et nobiles gebildet, und für Thüringen ist noch eine weitere Abteilung ministeriales beigefügt, worin in der Hauptsache solche ansehnlichere Vasallen zusammengetragen sind, die ursprünglich gleichfalls den Geschlechtern der Edlen oder Herren zugerechnet wurden. Am meisten und verhältnismäßig konsequentesten kommen geographische Einteilungssysteme zur Anwendung. Wir haben dabei verschiedene Arten zu unterscheiden, indem das eine Mal eine Anordnung nach größeren Gruppen, wie einzelnen Gebieten und Herrschaften oder nach Ämtern oder sonstigen Verwaltungsbezirken des Lehnherrn vorgenommen, ein anderes Mal — besonders in solchen Lehnbüchern, die einen minder ausgedehnten Lehnbesitz betreffen — die Verzeichnung nach einzelnen Orten erfolgt ist. Nach den sich auch an landesherrliche Schlösser als Amtssitze anlehnenden districtus, d. h. den Ämtern Meißen, Großenhain, Torgau, Dresden usw., ist das Lehnbuch Markgraf Friedrichs von Meißen ein-

geteilt, wobei noch eine Scheidung des Ganzen in zwei Hauptteile, erstens Ämter in den Markgrafschaften Meißen und Osterland, die vermischt sind, und zweitens in der Landgrafschaft Thüringen vorgenommen ist. Die letzte Anordnungsart der Lehnbücher ist die chronologische. Die Zeitfolge ist bald strenger, bald lockerer gewahrt. Eine strikte, peinlich genau befolgte chronologische Anordnung lag wenig in der mittelalterlichen Arbeitsweise begründet; man legte im allgemeinen auf solche Kleinigkeiten nirgends das Gewicht, wie dies die moderne wissenschaftliche Akribie verlangt. Dem mittelalterlichen Arbeitssinn genügte es vielmehr vollständig, wenn das Zusammengehörige in der Hauptsache zusammen stand, wenn bei chronologischer Folge die Einträge eines Jahres oder bei weitergehender Genauigkeit der Monate und Wochen beisammen waren. Dies hängt eng zusammen mit der Art des Eintragens nicht bloß bei den Lehnregistern, sondern bei mittelalterlichen Registern und Kopialbüchern überhaupt. Denn nicht jedes einzelne Schriftstück, das in der Kanzlei ausgefertigt wurde, jeder Regierungsakt, der gebucht werden sollte, wurde sofort in das betreffende Kopialbuch oder Sonderregister eingetragen, sondern man ließ mehrere Stücke, manchmal für mehrere Tage, ja bisweilen für Wochen sich ansammeln, ehe man an die Buchung ging. Die Genauigkeit der chronologischen Anordnung ist auch in einem und demselben Band sehr verschieden. In den Lehnbüchern des Burggrafen von Leisnig lassen sich große Verschiedenheiten wahrnehmen; beträchtliche Partien sind ohne chronologische Folge, nur ab und zu ist in einzelnen Abschnitten die Beobachtung der Zeitfolge nicht zu verkennen; sehr gut ist dagegen die Chronologie im Anfang des Lehnbuches des Burggrafen Otto von 1439. Im Lehnbuch Friedrichs des Friedfertigen von Thüringen von 1406 f. ist zwar für die Jahre 1406—1409 die Chronologie befolgt, für die folgenden Jahre jedoch hört jede Ordnung auf. Es fehlten eben den mittelalterlichen Kanzleibeamten meist drei Haupterfordernisse für alle solche Ordnungsarbeiten, mochten sie nun chronologisch oder geographisch oder sonstwie sachlich gegliedert sein: 1. Die geistige Schulung, der Selbstzwang, ein Prinzip in seinen Konsequenzen durchzudenken und folgerichtig durchzuführen, 2. häufig die geschäftliche Erfahrung und gute Vorbilder, 3. die praktischen Hilfsmittel, die heute dem Forscher wie auch dem Geschäftsmann in den Bureaus in Nachschlagewerken über persönliche, zeitliche, geographische und sonstige sachliche Fragen zu Gebote stehen. Bei diesen mangelhaften Vorbedingungen mußten naturgemäß die Leistungen recht oft weit hinter den Anforderungen zurückbleiben, und demgemäß lassen fast alle Lehnbücher, die überhaupt eine Anordnung anstreben, mehr oder minder zu wünschen übrig.

Lehn- oder Mutscheine. Lehn- oder Mutzettel. Vigilanzscheine.

Nicht jeder Lehnregistereintrag läßt als Regest einer besonderen Lehnshandlung auch seine besondere urkundliche Ausfertigung voraussetzen. Vielmehr ist für die Hauptmasse der in den Lehnbüchern verzeichneten Belehnungen die Nichtausstellung einer Urkunde als gemeiner Gebrauch anzusehen; doch sind hierbei beträchtliche Einschränkungen zu machen, indem sich auch für die Ausstellung von Lehnbriefen gewisse Normen aufstellen,

gewisse Arten von Lehnreichungen ermitteln lassen, in denen die Ausfertigung, wenn auch nicht obligatorisch war, so doch häufig bzw. vorzugsweise geschah. In späterer Zeit wurden in verschiedenen Territorien vor der Aushändigung eines Lehnbriefes, dessen Fertigstellung sich manchmal längere Zeit hinauszog, zur Sicherstellung der Vasallen betreffs ihrer rechtzeitig durch die Lehnsuchung gewahrten Anrechte, vorläufige Bescheinigungen, Lehn- oder Mutscheine, Lehn- oder Mutzettel, Vigilanzscheine ausgestellt, die sie gegen Verjährung deckten, ebenso wurden, wenn die Mutung selbst sich hinauszog, Indultscheine erteilt, die den Zeitpunkt angaben, auf wie lange dem Vasallen Frist gewährt sei. Bei Mitbelehnungen erhielten die Mitbelehnten nicht auch vollständige Exemplare des förmlichen Lehnbriefes (denn dieser pflegte nur für den Hauptlehnsträger ausgestellt zu werden), sondern meist nur Mutzettel oder Kanzleischeine. Die Ausstellung von solchen Lehnzetteln, Mutscheinen oder anderen Interimsbescheinigungen führte vielfach dazu, daß die Vasallen aus Ersparungs- oder Bequemlichkeitsgründen überhaupt davon absahen, sich formelle Lehnbriefe ausstellen zu lassen. Zwar war die Höhe der Sporteln mäßig, die jährliche Einnahme aber immerhin für den Lehnsherrn nicht unbedeutend, da bei dem Häufigerwerden der Urkundenausfertigung jährlich eine beträchtliche Zahl von Lehnbriefen zu expedieren war. Man strebte deshalb in manchen Ländern danach, die Lehnbriefe obligatorisch einzuführen. In Kursachsen hatte bereits Kurfürst Johann Georg I. in seinem Mandat vom 6. Juli 1622 über das beim Verkaufe von Lehngütern seitens des Verkäufers und des Käufers einzuhaltende Verfahren die Unterlassung der Abforderung ordentlicher Lehnbriefe scharf getadelt und es jedem Vasallen zur Pflicht gemacht, sich einen Lehnbrief in der Kanzlei ausstellen zu lassen. Der Übelstand war aber schon zu sehr eingewurzelt. Die Pflicht der Lehnbriefentnahme mußte wiederholt eingeschärft werden. Nur der allerletzten Zeit des Kursächsischen Lehnwesens war es beschieden, diese Frage endgültig zu regeln. Denn volle Gesetzeskraft erlangte die Forderung der Regierung erst kurze Zeit vor der Beseitigung (1834) des im modernen Staatsleben zum Anachronismus gewordenen Lehnwesens durch das Generale König Friedrich Augusts I. vom 30. November 1820.

Lehnbriefe.

Die ältesten Lehnregister waren ganz knapp und dürftig: nur allmählich wird die Aufzählung der Lehnstücke etwas ausführlicher. Dann fängt man an, nicht nur in den allgemeinen Urkundenregistern die Lehnbriefe zu buchen, sondern auch in den Lehnbüchern sich nicht auf verhältnismäßig kurze, bloße Aktregesten zu beschränken, vielmehr in diesen selbst die Lehnbriefe mehr oder weniger verkürzt gleich mit einzutragen. Dieses Verfahren ist bereits im 14. Jahrhundert ab und zu zu beobachten, so z. B. in dem Lehnbuch Graf Eberhards von Württemberg, in dem Burggraf Johanns von Nürnberg u. a., und im 15. Jahrhundert greift diese Art der Registrierung mehr und mehr um sich. Zugleich nehmen die Fälle der Urkundenausstellung bei Belehnungen an Häufigkeit zu, um schließlich zur Regel zu werden. Damit verändern aber die Lehnbücher ihren bisherigen mittelalterlichen Grund-

charakter, sie werden aus Aktregistern zu Urkundenregistern. Indem man aber diese Urkunden nicht mehr bloß auszugsweise registriert, sondern ihrem vollen Wortlaute nach — selbstverständlich meist unter Weglassung oder nur kurzer Andeutung gewisser typischer Formeln, besonders am Anfang und Schluß der Urkunden — in die Geschäftsbücher einträgt, sie nicht exzerpiert, sondern kopiert, werden die alten Lehnregister zu Lehnkopialen, eine Entwicklung, die gleichzeitig auch die anderen Kanzleiregister durchmachen.

Lehnkopiale.

Lehnkopiale liegen für viele fürstliche Verwaltungen seit dem 15. Jahrhundert in langen Reihen von Bänden oft beträchtlichen Umfangs vor. Die ins Breite gehende Vielschreiberei in den Kanzleien zeigt sich ja nicht bloß in der regelmäßigen Ausstellung von Lehnbriefen und deren vollständiger Wiedergabe in den Lehnkopialen, sondern auch in der sachlich immer spezieller und stilistisch immer weitschweifiger werdenden Fassung der Lehnbücher.

Auch in solchen kulturgeschichtlich interessanten Äußerlichkeiten spiegelt sich getreulich das Wesen einer Zeit: im 13. und 14. Jahrhundert sind selbst wichtige Kaiser- und Königsurkunden oft auf dürftigen kleinen Stücken Pergaments geschrieben, im 17. und 18. Jahrhundert wird für eine innerlich wertlose hohle kaiserliche Gnadenverleihung oder Rangerhöhung ein Quadratmeter Pergament und noch mehr oder eine ganze Lage Pergamentblätter in Buchform verschwendet. Im 13. und 14. Jahrhundert wird über die Lehnreichung einer ganzen Herrschaft nur ein knapper Vermerk im Lehnregister gemacht und, falls ein Lehnbrief ausgestellt wird, gedenkt er des Lehnobjektes mit verhältnismäßig kurzer Bezeichnung in wenigen Worten; im 17. und 18. Jahrhundert werden selbst kleinere Lehen meist mit breitester, ermüdender Ausführlichkeit behandelt und jede Handvoll Zinsgetreide, jeder Fußbreit Wiesewachs usw. aufgezählt.[1])

[1]) Familiengeschichtliches Material enthalten auch Lehn-Gerichts-Tabellen: Als z. B. Kurfürst Lothar Franz von Mainz als Bischof von Bamberg eine „Citation derer adlich- und unadlichen Vasallen des HochStifts Bamberg“ 1720 erließ, wurde eine auf dieses Jahr verfertigte Lehn-Gerichts-Tabelle gedruckt (wieder abgedruckt bei Johann Christian Lünig, Corpus juris feudalis Germanici I, 1727, S. 1539, 1540), welche Vor- und Familiennamen von Richtern und Beisitzern aus dem Adel- und Bürgerstande, dazu noch die Abbildungen der betreffenden adeligen Wappen enthielt. — Für Familienforscher wertvoll ist die Arbeit von Joh. Theodor de Raadt, Regesten aus den brabantischen Lehnregistern im Königl. allgemeinen Staatsarchiv zu Brüssel, MAW 1889, 214 ff. — Vgl. auch das für familiengeschichtl. Forschungen wichtige Werk: Galesloot, L., Inventaire des archives de la cour féodale de Brabant. Brüssel 1870 (JAW I, 1871, S. 130) — von Hodenberg, Lüneburger Lehnregister d. Herzöge Otto u. Wilhelm u. d. Herzöge Bernhard u. Wilhelm saec. XIV. u. XV. Hannover 1856. — Oncken, H., Die ältesten Lehnregister d. Grafen Oldenburg u. Oldenburg-Bruchhausen. Oldenburg 1893. — Meininghaus, Das Lehnsverz. Heinrichs v. Hardenberg (1332 u. 1335) BD XVII. — Schneider, Lehnbuch Graf Eberhard des Greiners von Wirttemberg, WVL 8. — Lehns- u. Besitzurkunden Schlesiens u. s. einzelnen Fürstentümer im MA. Hrsg. v. C. Grünhagen u. H. Markgraf. 2 Bde. Leipzig 1881, 1883. — Schannat, J. F. Fuldischer Lehnhof, sive de clientela Fuldensi beneficiaria nobili et equestri tractatus historico-juridicus. Accedit elenchus duplex vasallorum primi ut et secundi ordinis:

Mit dem Schwülstigerwerden der einzelnen Urkunden schwollen naturgemäß auch die Kopiale immer dicker an. Wo im 14. Jahrhundert ein mäßig starker Registerband in Quart oder Kleinfolio einem großen Gebiete für ein Vierteljahrhundert genügte, beansprucht im 17. Jahrhundert ein einzelner Kreis alle paar Jahre seinen eigenen, dickleibigen Kopialband in Folio, so daß für ein größeres Fürstentum in zwei bis drei Jahrzehnten eine ganze Repositur voll Bände herauskommt.[1])

Lehnsakten.

Außer den Lehnbüchern und Lehnsurkunden sind die inhaltlich diesen nahestehenden Lehnsakten eine Hauptquelle des Familienforschers. Diese Akten werden meist bei den Gerichten aufbewahrt; sie enthalten Berichte und Notizen über Lehnsverhältnisse, einschlagende Korrespondenzen, Verhandlungen, Testamente, auch Abschriften von Urkunden. Besonders wenn es sich um Lehne zur gesamten Hand handelt, ist die Nennung von Familienmitgliedern zahlreich und die Bezeichnung ihrer gegenseitigen Verwandtschaft sehr lehrreich. Um die Reichhaltigkeit dieser Quellenart augenfällig zu machen, gebe ich einige Proben aus den Akten des Lehnhofes im Amtsgericht zu Dresden-Neustadt über die altsächsische Adelsfamilie von Heßler:

„Notiz wegen des Heßlerischen Lehen Stammes. Nachdem Hannß Henrich von Heßler den 2. Septbr. āō 1654 gestorben, so haben seine hinterbliebene vier Söhne George Friedrich, Hannß Henrich jun., Christoph und Christian Moricz sich in die väterlichen Güther Closter Heßler, Viczenburg, Gößnicz und Schlöben, das aber alhier nicht zu Lehen gehet, dergestalt getheilet, daß besage confirmirten Recessus vom 5ten Juli 1672 George Friedrichen Viczenburg, Hannß Henrichen jun. Gößnicz, Christophen Closter-Heßler und Christian Moriczen Schlöben zugekommen; Weil nun nach denen Anschlägen der Güther eines jeden Sohnes Lehens Antheil 19154 Rtlr. 18 gr. 5 Pf. betragen; So ist in angezogenen Vergleiche, daß ein jeder dieses quantum seinen Brüdern als ein Lehens Quantum halten solle, paciscirет, iedoch solches weder zu Lehen offeriret, noch verconsentiret worden. Alß nachher d. 19. Oct. 1708 Christophs von Heßler Sohn Henrich Moriz ohne Lehens-Erben verstorben, haben die Mitbelehnten sich über der succession am hinterlaßenen Guthe Closter Heßler verglichen.“[2])

„Im Nahmen Gottes! Sey hiermit kund und zu wißen denen es von nöthen, daß zwischen dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Georg Rudolph von Heßler Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Hochbestellten Obristen aus dem Hauße Closter-Heßler auf Hahnefeld auch Sckaßa, alt- und neuen Theils, an einem, dann dem auch Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Georg Christophen von Heßler, Königl. Pohln. und Chur

una cum eorum insignibus. Francofurti 1726. Fol. [mit vielen Wappenabb.]. — Feldkamm, J., Das Benefizial- oder Vikarienbuch Erfurts, ME 30/31. (liber beneficialis jud. eccl. verzeichnet die Pfründen und damit verbundenen Ämter der Kirchen, die nach Präsentation v. Erzbischöfl. Geistl. Gerichte verliehen wurden, eine wichtige Quelle z. Gesch. der Erfurter Patrizierfamilien u. Geistlichen 1300 bis 1800).

[1]) Lippert und Beschorner, Das Lehnbuch Friedrich des Strengen, Markgrafen von Meißen u. Landgrafen v. Thüringen, 1349—1350. Leipzig 1903. In diesem Werk findet sich eine, auch separat erschienene, ausführliche Einleitung von Lippert über die Entstehung u. Entwicklung der deutschen Lehnbücher. Ich bin dem Werke von Lippert im Vorstehenden wiederholt gefolgt. Vgl. auch: Über die Lehnbücher der Kurfürsten u. Pfalzgrafen Friedrich I. und Ludwig V. Karlsruhe 1886 u. DH 1886, 115. — Bellerode, B., Beitr. zu Schlesiens Rechtsgesch., H. 1, Breslau 1897: Geschichtl. Untersuchungen ü. d. Plesser Lehnsurkunden 1474—1500.

[2]) Acta „Closterheßlerische Lehn-Stammsgelder betr. Lehen und Mitbel. betr. 1733/1756“, Blatt 65.

Fürstl. Sächs. Hochbestellten Obrist-Lieutenant und dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Friedrich Moritzen von Heßler Königl. Pohln. und Chur Fürstl. Sächs. Hochbestellten Hoff Rathe beyderseits Gebrüderen aus dem Hause Vitzenburg, am andern Theile, nachfolgendes Pactum bis auf allergnädigste Approbation und Confirmation beliebet und errichtet worden."[1])

„Nachdem nun nurbesagter Herr Obrister George Christoph von Heßler am 2ten Novbr. des abgewichenen 1774sten Jahres ebenmäßig auch Todes verfahren und also die Hälfte des ihm zugestandenen ehemahligen Closter-Heßlerischen, jetzo aber, auf dem Guthe Sckaßa stehenden Lehns Quanti an 13500 Rthlr. nunmehro auf seine hinterlaßenen vier Herren Söhne als Herrn Johann Moritzen von Heßler, Herzogl. Weimar-Eisenachschen Geheimden Cammer-Rath, Herrn Curt von Heßler, Herzogl. Braunschweig-Lüneburg. Premier Lieutenant, Herrn Rudolph Adam von Heßler und Herrn Friedrich Heinrichen von Heßler als deßen Lehns Folgern verfallen. Hingegen aber die zeitherige Besitzung des Ritterguthes Sckaße in communione von des seel. Herrn Obristens George Rudolphs von Heßler hinterlaßenen Erben ab intestato nicht ferner vor zuträglich, vielmehr aber, die Verkaufung solchen Guthes vor unumgänglich nöthig erachtet worden, und sich hierzu der Herr Geheimde Cammer Rath Johann Moritz von Heßler gefunden, an welchen von jetzige Ostern 1775 an das Erb und Allodial Ritterguth Sckaße und Pertinentien um und vor 45000 Rthl. — — käuflich überlassen worden; Als haben bey solcher Veränderung die Herren Gevattern und Gebrüdern von Heßler aus dem Hause Vitzenburg, als der Herr Land Cammer Rath Friedrich Moritz von Heßler auf Vitzenburg, an einem, und deßen verstorbenen Herrn Bruders hinterlaßenen Söhne Herrn Johann Moritz von Heßler, Curt von Heßler, Rudolph Adam von Heßler und Friedrich Heinrich von Heßler, und zwar die beyden leztern mit Vollwort und Einwilligung ihres gnädigst constituirten Curatoris Herrn Wolf Christoph Friedrichs von Felgenhauers, am andern Theile, der Nothdurft befunden, nachfolgendes anderweitiges erneuertes Pactum in Betreff dieses Lehns-Stammes unter sich zu errichten und festzusetzen."[2])

Die Lehnsarchive, welche die vorgenannten Lehnsurkunden und Lehnsakten verwahren, gehören zu den allerwichtigsten familiengeschichtlichen Quellen. Auf Grund dieser Materialien der Lehnsarchive (Lehnshöfe) lassen sich oft lange Stammtafeln aufstellen, da die Belehnung sowohl beim Tode des Verleihenden (Herrenfall) wie beim Tode des Beliehenen (Mannsfall) erneuert werden mußte und weil dabei stets sämtliche Lehnserben aufzuführen waren.

In den Gerichts- wie in allen sonstigen Archiven, kann in allen möglichen Akten eine dem Familienforscher wichtige Notiz stehen. Es ist unmöglich, hier alle die verschiedenen Arten von Akten, die in unsern Gerichten lagern, aufzuzählen. Nur auf einiges mag kurz hingewiesen werden. Ich nenne die Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Mietverträge, Schadlosbriefe, Verzichtakten, Liegenschaftsverträge, Verhandlungen betr. Übertragung und Besitzergreifung, Schuldverschreibungen, Hypothekenbriefe und -bücher, Einverleibungen, Mietskontrakte, Bürgschaftsscheine, Verpfändungen, Gelddarlehen, Einigungen über Wegerecht, Jagd, Fischerei und Wassergerechtigkeit. Dazu kommen gelegentlich Anstellungs- und Beförderungsbekundungen oder Patente[3]), Titelverleihungen, Inkolats-Akten, Indigenats-Akten oder Heimatscheine

---

[1]) Acten „Closterheßlerische Lehn-Stamms-Gelder betr. Confirmat. und Consens betr. 1734/1756, Blatt 61.

[2]) Acta Heßler. Lehnstamm 1764/1804, Blatt 46—49.

[3]) Die Personalpapiere enthalten meistens ein Nationale, d. i. eine Personalschilderung, Geburtsjahr, Geburtsort, bisweilen die Eltern, Strafen und Auszeichnungen, Gattin, Kinder.

sowie Strafverfügungen. Ferner sei nachdrücklich hingewiesen auf die Erbbescheinigungen nach dem preußischen Gesetz vom 12. November 1869, die Erbscheine (BGB. §§ 2353ff.) und die Akten betr. die Feststellung des Erbrechtes des Fiskus (BGB. § 1964). Auch die von den Amtsgerichten geführten zahlreichen Register, z. B. die Handels-, Verzins-, Genossenschafts- und Schiffsregister bieten oft wichtige Nachrichten für den Genealogen.

Als besonders wichtig seien dann noch die Ehescheidungsakten hervorgehoben. Ferner kommen die Vormundschaftsakten und die Akten (betr. der Kinder) bei den Waisenhäusern in Betracht.[1])

Gerichtsakten.

Das in den Gerichtsakten[2]) lagernde familiengeschichtliche Material ist sehr groß. Man kann, auch ohne an Gerichtsstelle selbst zu forschen, dies beispielsweise aus dem vierbändigen Werke von Adolf Stölzel erkennen: „Urkundliches Material aus den Brandenburger Schöppenstuhlakten"[3]) (Berlin 1901). Die beim Amtsgericht Brandenburg a. H. aufbewahrten Akten nämlich des einstigen dortigen Schöppenstuhles enthalten zahlreiche Urkunden, die — meist abschriftlich — von den Konsulenten des Schöppenstuhles, mögen das Gerichte oder andere Behörden oder mögen es Private gewesen sein, dem Schöppenstuhl eingereicht wurden. Während die Schöppenstuhlsakten die Zeit von 1432—1807 umfassen, reichen die Urkunden, soweit sie datiert sind, bis 1331 zurück. Das diesem vierbändigen Werke Stölzels beigegebene, zweispaltige Personenregister, Seite 203—263, weist eine Unmasse familiengeschichtlichen Stoffes nach, sowohl über adlige als auch über bürgerliche Geschlechter. Ebenso kann man aus desselben Adolf Stölzels Werk „Die Entwicklung des gelehrten Richtertumes in deutschen Territorien"

Die alten Personalbogen der Offiziere befinden sich meistens bei den Kriegsministerien bzw. deren geheimen Registraturen und Archiven, die Papiere der Mannschaften in deren Händen oder bei den Landwehr- und Bezirks-Kommandos resp. in den Archiven. Dazu kommen die Stammrollen, die teilweise bei den Truppen, teilweise in den Archiven zu finden sind. Die Personalien der Justiz-, Verwaltungs-, Steuer-, Kirchen- und anderer hohen Behörden, die bis 25 Jahre nach dem Tode bei den Behörden aufbewahrt, dann aber vernichtet werden, lagern bei den oberen und obersten Behörden.

[1]) Weissenborn, Erich, Quellen und Hilfsmittel der Familiengeschichte, 1908, kürzlich in 2. Afl. erschienen.

[2]) F. Otto, der schon 1882 das sog. Merkerbuch von Wiesbaden, ein gerichtliches Buch, enthaltend die Veränderungen des Eigentums und anderer dinglicher Rechte an liegenden Gütern, herausgegeben hat, veröffentlichte unter dem Titel „Das älteste Gerichtsbuch der Stadt Wiesbaden." Wiesbaden 1900 (Quellenschriften zur Nassauischen Rechts- und Verfassungsgesch. I. Veröff. der histor. Kom. f. Nassau II), das älteste Gerichtsbuch des Schultheißengerichts von Wiesbaden, umfassend die Jahre 1554—1560. Vgl. darüber H. v. Voltelini, HV 1901, S. 575f. — Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler aus dem 13., 14. u. 15. Jht. Bonn 1871. — Käntzeler, P. St., Das Aachener Kempenbuch, AG 3. — Bartolomäus, R., Ein Gerichtsbuch der Stadt Fordon, ZHGP 16. — Knothe, H. F., Ein Görlitzer Hofgerichtsbuch v. 1406—1423, NLM 74. — Hübner, R., Verz. d. Gerichtsurkunden d. Fränkischen Zeit, ZR-Stiftung 12/14. Anhang.

[3]) Über Schöppenstuhlsakten vgl. Georg Schlauch, Der Schöppenstuhl in Dohna NASG, 26. Bd. 1905. — Theod. Distel, Beitr. z. älteren Verfassungsgesch. des Schöppenstuhles zu Leipzig, ZR VII (1887). 89—115. — Paul Laband, Eine handschriftl. Slg. sächsischer Schöffensprüche des XVI. Jht. VI, 1867, 331ff. — H. Wasserschleben, Slg. deutscher Rechtsquellen I, Gießen 1860.

(Stuttgart, 2 Bde., 1872) die reiche Ausbeute erkennen, welche Gerichtsakten dem Familienforscher gelegentlich gewähren; das diesem Werke, das zu einem großen Teile auf Gerichtsakten beruht, beigegebene Register umfaßt 36 zweispaltige Seiten.[1])

Testamente. Sehr wichtig für die familiengeschichtliche Forschung sind ferner die Testamente.[2]) Denn diese pflegen die jeweiligen Hinterbliebenen, Ehefrau, Kinder und Enkel, mit Namen aufzuführen; auch enthalten sie nicht selten Angaben über Seitenverwandte und deren Wohnsitz, wodurch wertvolle Fingerzeige für weitere Nachforschungen gegeben sind.[3])

---

[1]) Eine Vorstellung über die Reichhaltigkeit der Gerichtsakten für familiengeschichtliche Zwecke ergibt z. B. auch das „Verzeichnis ältester kurhessischer Reichskammergerichtsakten“ bei Stölzel, Gelehrtes Richtertum, II, 67ff. Derselbe Reichtum ergibt sich aus der Arbeit: „Beim niederösterreichischen Landmarschallschen Gerichte hinterlegte Verträge, derzeit im n.-ö. Landesarchiv“ (I. Verträge über Heimsteuer, Widerlage und Ehekontrakte. II. Familien-, Kauf- und andere wegen Mannigfaltigkeit des Inhalts oder Zusammentreffens verschiedener Rechtstitel nicht näher zu bezeichnende Verträge und sich daraus ergebende genealogische Regesten), MAW, 1893. — Haan, Friedrich, Freiherr v., Über die gerichtlichen Archivalien als Quellen der Genealogie (mit einer Übersicht über österreichische Gerichtsbehörden), MAW 6. — Sherwood, George F. T., Chancery Proceedings = Chas. A. Bernau (Walton-on-Thames England), The Genealogist's Pocket Library, vol. II. — Inventare über Gerichtsarchive sind leider nur wenige gedruckt, vgl. z. B. Fontein Tuinhot, F., Inventaris van het rechterlijk Archief der stad Leeuwarden. 's-Gravenhage 1888. — B. Körner, Verzeichnis der Familiennamen im Jastrower Gerichtsbuch 1649—1735, Roland 1910. — Frhr. v. Waldenfels, Das Markgräflich Brandenburgsche Hofgericht zu Kulmbach u. Bayreuth, FB 1912.

[2]) Die Zahl der in unseren Archiven liegenden Testamente ist sehr groß. Im Hamburger Staatsarchiv erliegen seit Beginn des 14. Jht. etwa 3000. Für die Testamentserrichtung gibt es jetzt verschiedene Formen:

1. kann ein Testament bei einem Amtsgericht oder einem Notar zu Protokoll gegeben werden,
2. kann der Erblasser das Testament selbst schreiben,
3. kann unter gewissen Umständen ein Testament vor dem Gemeindevorsteher oder vor 3 Zeugen errichtet werden.

Vgl. Amtsrichter Walter Johnson, Was willst Du wissen? Gemeinverständlicher Ratgeber in geschäftlichen und rechtlichen Angelegenheiten, Leipzig 1907, S. 716ff.

[3]) Frhr. v. d. Horst hat ein für die Genealogie westfälischer u. hannoverscher Adelsgeschl. interessantes Testament aus d. J. 1615 besprochen, DH 31, 109ff.; desgl. Conrad, 19 Bde. älterer Testamentsakten im Kgl. Preuß. Staatsarchiv zu Königsberg, DH 22, 80. Das Testament des Dietrich von Sacken auf Lehnen v. J. 1668. Aus der Dondangenschen Brieflade (Behten fasc. II, Nr. 70) mitgeteilt von Christian Frhr. von der Osten gen. Sacken, JGM 1898, S. 82ff. — Primbs, Übersicht v. Testamenten aus d. Arch. d. ehemaligen Reichsstadt Regensburg, AZ NF 4, 257ff.; 5, 1ff. — Im JAW NF 1900, 80ff. ist ein Ausz. der bei dem bestandenen n.-ö. Landmarschallschen Gerichte publizierten Testamente gebracht. Dieses Gericht, dessen Abhandlungsakten mit Ausnahme der Testamente längst skartiert sind, wurde zuerst in das noch dem Landmarschall unterstandene n.-ö. Landrecht u. alsbald danach in das K. K. n.-ö. Landrecht umgewandelt u. das letzte nicht wie die beiden ersteren Gerichte bloß für den n.-ö. ständischen Adel, sondern ohne Unterschied für alle in Niederösterreich lebenden Adelspersonen als deren Gerichtsstelle normiert. Bereits mit der Umwandlung des Landmarschallschen Gerichtes beginnen die ursprünglich oftmals noch recht mageren u. erst später allmählich ausführlicher werdenden sogenannten, den heutigen gericht-

Das von den handel- und schiffahrttreibenden Kreisen im Mittelalter tief empfundene Bedürfnis, vor Antritt einer gefahrvollen Seefahrt die Rechnung mit dem Himmel zu machen, erklärt ohne Zweifel auch die überraschend große Zahl der im Lübeckischen Staatsarchiv erhaltenen Testamente Lübeckischer Bergenfahrer.[1]) Sie sind vielfach errichtet, um durch die Anordnung milder Werke für den Fall eines jähen Todes die Pein des Fegefeuers zu kürzen, wie denn überhaupt nach damaliger Anschauung die Fürsorge für das Seelenheil den vorwiegenden Beweggrund der Errichtung eines Testamentes bildete, während der Wunsch, Verfügungen über den Nachlaß zu treffen, nur etwas Nebensächliches war.[2])

Diesen Testamenten kommt außer ihrer handels-, vermögens- und kulturgeschichtlichen Bedeutung auch eine große Wichtigkeit für die Familiengeschichte insbesondere Lübecks zu. Zutage treten in diesen Dokumenten namentlich die Beziehungen der Erblasser zu anderen Berufsgenossen. Erläutert und ergänzt wird der Inhalt der Testamente durch zahlreiche Eintragungen der seit dem Jahre 1310 fast lückenlos vorliegenden lübeckischen Niederstadtbücher. Friedrich Bruns hat in seinem Werk „Die Lübecker

---

lichen Todesfallsaufnahmen entsprechenden Sperr-Relationen des n.-ö. u. des K. K. n.-ö. Landrechtes. Diese Sperr-Relationen, die bis z. Auflösung des K. K. n.-ö. Landrechts reichen, geben uns nähere Kenntnis ü. d. sämtl. zwischen 1762—1852 in Niederösterreich verstorbenen Adeligen od. wenigstens als adelig betrachteten Personen u. deren verwandtschaftl. Beziehungen, Genealog. Ausz. aus diesen Sperr-Relationen hat Freiherr v. Haan JAW NF 1906, 1909, 1913 veröffentlicht. — MAW 5 gibt genealog. Ausz. aus Testamenten, die zwischen 1566 u. 1783 bei d. niederösterr. Regierung publiziert wurden u. sich derzeit im Arch. d. K. K. Landgerichtes in Wien befinden. Einige genealog. Ausz. aus zwischen 1606 u. 1783 beim K. K. Hofmarschallschen Gerichte publizierten, derzeit im Arch. d. K. K. Landgerichtes in Wien befindl. Testamenten adeliger od. als adelig gehaltener Personen (sehr reichhaltig), MAW 4. — Thielisch, Testamente als Q. d. Familienforschung, ASW 6. — Ü. die Nürnberger Gerichtsbücher vgl. Mummenhoff, Die Archivalienfunde im großen Rathaussaal. — Mit der Exploitierung der Tiroler Verfachbücher hat Prof. Dr. von Schullern erfolgreich begonnen. Vgl. weiter unten unter Innsbruck. K. K. Statthalterei-Archiv. — Zu den ältesten Testamenten gehört das Fulrads v. St. Denis, ü. dieses vgl. Tangl NA 32. — Testaments de l'officialité de Besançon [bis 1500] (Paris, Imprimerie Nationale 1907) in den Documents inédits sur l'histoire de France. — Während jedes einigermaßen bedeutende Archiv e. Reihe v. Testamenten hochstehender od. begüterter adeliger Personen birgt, sind bürgerliche Testamente aus früheren Zeiten im allgemeinen verhältnismäßig selten. Solche sind veröffentlicht v. Devrient, Testament der Frau Margarete von Gera d. d. Jena 1477, Juli 19 [Die Familie von Gera ist seit der Mitte des 14. Jht. in Jena ansässig, die Nachkommen des dortigen Bürgers u. Rotfärbers Konrad von Gera spalteten sich in zwei Zweige, von denen der eine in Gera, der andere in Neustadt a. Orla blühte], ZKu 1902, S. 345 ff., ferner v. Pauls, Ein bürgerl. Testament aus Cornelimünster v. J. 1627, AG 3 u. v. Friedrich Bothe, D. Testament d. Frankfurter Großkaufmanns Jakob Heller v. J. 1519 im Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst 3. Folge IX. In Tirol kommen bürgerliche Testamente im 16. Jht. ziemlich häufig vor. — Bauer, Dr. Josef Ritter v., Ü. d. notwendige Planmäßigkeit heraldisch-genealogischer Forschung u. Quellenpublikation, MAW 1907, 203.

[1]) Bruns, Friedrich, Die Lübecker Bergenfahrer u. ihre Chronistik, Berlin 1900, S. 57.

[2]) Vgl. Wehrmann, D. Memorienkal. d. Marienk. in Lübeck, ZLG 6, S. 54.

Bergenfahrer und ihre Chronistik" (Berlin 1900) 231 solcher Testamente im Auszug veröffentlicht. Als Probe dieser Quellengattung sei Nummer 230 der Ausgabe von Bruns[1]) wörtlich mitgeteilt: „Heine Bremer, burger to Lubeck: Item minen knechten unde jungen to Bergen, ock minen knechten, megeden unde jungen alhir to Lubeck geve ick samptliken to fruntliker dechtenisse vefftich marck Lub. — Zu milden Zwecken 85 &. Seiner Ehefrau Plonnie die 700 &, welche ihre Mitgift betragen sollte und, falls sie nicht wieder heiratet, freie Wohnung und Kost in seinem Wohnhause und einer Magd. Seinen Kindern Elzebe, Plonnie und Karsten sein Wohnhaus und je 400 &. An weitere Personen 20 &, 3 rh. G. und 3 lüb. G., ferner seinem Bruder Hinrik das ihm 1528 im [Nieder]stadtbuch Zugeschriebene. Testamentarien: seine Brüder Hans und Hinrik Bremer und Hinrik Brethouwer, Bürger zu Lübeck. 1528, Okt. 12."

Ehestiftungen. Den Testamenten vergleichen sich die Ehestiftungen, insofern auch in diesen über den Besitzstand der Familien und über einzelne Personalien, mindestens über die die Ehe schließenden Personen, Angaben gemacht werden. Es war daher ein verdienstvolles Unternehmen, als Georg Adalbert von Mülverstedt eine „Sammlung von Ehestiftungen und Leibgedingsbriefen ritterschaftlicher Geschlechter der Provinz Sachsen, Brandenburg, Pommern und Preußen" (Magdeburg 1863. I. Band; mehr nicht erschienen) herausgab. Andere Ehestiftungen findet man bei Joh. Christian Lünig, Teutsches Reichsarchiv, bezüglich dessen auf seinen 24. Band (Haupt-Register, Leipzig 1722) zu verweisen ist. Vgl. „Ehebindung Hieronymus Paumgärtners des Jüngern mit Clara Örtlin" v. Jahre 1563 im AKDV 3; Jos. Teige über die Eheverträge der Kgl. böhmischen Landtafeln, MAW 1892, 133 ff. und JAW 15, 9. Herm. Hahn, Die Eheverträge im Breidenborner Kopialbuch, VJH 1910.[2]) Rübel, Die Dortmunder Morgensprachen (Entwicklung des Dortmunder ehelichen Güterrechts. Die Eheberedungen und Morgensprachen mit Wederker, Godegift, Vorwarde und Vorstocke), Bd. IX.

Grundakten. Besonders lehrreich sind für den Familienforscher die Grundakten. Sie enthalten erläuterndes Material zu den Grundbüchern, namentlich über die jeweiligen Besitzer von Grundstücken und deren Familienangehörige,

---

[1]) Der Anfang ist urkundlicher Wortlaut. Dann folgt Regest.

[2]) Über das, was in unseren heutigen Gerichtsarchiven, insbesondere für die älteren Zeiten zu erwarten ist, orientiert man sich aus den Bestimmungen über die Grundsätze, die in den einzelnen Staaten über das Makulieren älterer Akten bestehen. Wenn Mangel an Raum vorliegt, sind die Vorstände der Gerichtsarchive verpflichtet, die Vernichtung oder anderweite Unterbringung älterer Akten in die Wege zu leiten. — Lippert, Das Verfahren bei Aktenkassationen in Sachsen, DGB 2. — Hille, Die Grundsätze bei Aktenkassationen, KGV 1901. — Ermisch, Über die Beziehungen d. Staatsarchive zu den Registraturen u. Archiven der Verwaltungs- und Justizbehörden, KGV 1899, 176ff. — Krieg, Ü. d. Ablieferung der Gerichtsakten an die Staatsarchive, KGV 1901, 75ff. — Fr. L. B[aron] v[on] M[edem], Ü. d. organischen Zusammenhang d. Archive mit den Verwaltungsbehörden, Zeitschr. für Archivku., Diplomatik u. Gesch., hrsg. v. Erhard Hoefer u. Fr. L. B. v. Medem, II, 1836, S. 1—28. — Geschäftsordnung f. d. Kgl. Sächsischen Justizbehörden. In Kraft seit d. 1. Januar 1903. Dresden 1903, S. 184. 185.

unter andern auch neben den eigenhändigen Unterschriften derselben ihre Siegel. Wie reich die Grundakten an genealogischem Material sein können, mag aus einem Beispiel sich ergeben. Die Grundakten „des im Lauenburg'schen District belegenen adelichen Gutes Zemmen No. 121 A", gegenwärtig im Amtsgericht Bütow aufbewahrt, enthalten über die Familie von Schmudde unter anderen folgende Einträge[1]):

„Actum Lauenburg d. 15. Maertz 1777. Es erscheint der Herr Ludwich[2]) v. Wnuk[3]), im Nahmen seines Vaters, des Mathaeus von Wnuk[3]), welcher Vormund von denen Unm[ün]digen Johann Cristoph[4]), Anna Maria, Hedwich Elisabeth, Eleonora und Florentina, Geschwister von Schmudde wäre, submittiert sich auch von seinem Vater Vollmacht beyzubringen und ihn auch als bestellten Tutoren der Unm[ün]digen mittelst producierung des Tutorn zu legitimiren. Die ihm nach der Instruktion vom 26. Oktober 1776 vorgelegten Fragen beantwortet er folgender Art: ad 1 Der Minorenne Johann Christoph v. Schmudde wäre bis izt alleiniger Besizzer von dem Antheile. Die übrigen Antheile des Guths aber würden von der Witwe v. Schmudden, dem Mathias v. Wnuk, dem Ludwig v. Chamier, Johann Christian v. Chamier, dem Albrecht v. Gant Lipinsky und dem Christoph von Schmudde besäßen, welche auch sämtlich darauf wohnten. ad 2. Der Titulus Possessionis wäre bei diesem Teile des Guths folgender: Der Johann Fridrich Schmudde ein Vater der bereits benannten Kinder habe diesen Antheil des Guths im Jahre 1736 würklich besäßen und beweise er seine Angabe durch das Attest sub A, welches er hiermit übergebe. Dieser v. Schmudde wäre ao 1775 verstorben und hätte einen Sohn und drei Töchter.. gemachten Testament sub B habe er [Blatt 2] dergestalt seinen Kindern und Erben hinterlassen, daß . . . Es versteht sich dahero von selbst, daß bis izt der eine Sohn Johann Christoph v. Schmudde für den Eigenthümer anzunehmen sey. [Blatt 50] Actum Lauenburg den 3. April 1783. Erschien der Ludwig Ernst von Wnuck zu Zemmen in Person und Namen seiner Ehefrauen der gebohrnen Hedwig Elisabeth von Schmudden und seiner Ehefrauen Schwestern, der stummen Eleonora von Schmudden allda und der vereligten Hassen gebohrnen Florentina Catharina von Schmudden zu Wussecken und für welche er ohnerachtet des obhabenden Mandati praesumti inzwischen de rato cavire, und zeigte an, daß der Lieutenant Johann Christian von Schmudde bei dem von Golzschen Infanterie-Regiment zu Braunsberg in Westpreußen, mein Schwager als Besitzer des Anteil Guts Zemmen No 121 A" etc. [Bl. 116] Allerdpp. E. K. M. Brief vom 27. August

[1]) An Orthographie und Stilistik dieses Aktendeutsch ist nichts geändert.

[2]) Ludwich in Korrektur auf Johann.

[3]) Wnuk in Korrektur auf Schmudde. Wenn Namen auf andere Namen geschrieben sind, so muß, ehe die genealogische Verwertung der Niederschrift beginnen kann, auf das peinlichste festgestellt werden, welcher der beiden Namen als der giltige zu betrachten ist. Man vermeide es, solche Stellen bei ungenügender Beleuchtung zu entscheiden, da mangelndes Licht bei derartigen Korrekturen leicht zu Irrtümern führt. Man drehe und wende das Papier nach allen Richtungen gegen das Licht, bis man Gewißheit hat. Ist dies aus den Buchstaben selbst nicht möglich, so suche man anderweite Anhaltspunkte. im vorliegenden Falle wird schon durch die Unterschrift der Verhandlung vom 15. März 1777 klar, daß Schmudde ungiltig gemacht ist durch die Überschreibung mit dem giltigen Namen Wnuk.

[4]) Zwischen den Namen Johann und Christoph steht Friderich mit derselben Tinte geschrieben und wiederum mit derselben Tinte durchstrichen. Bei Durchstreichungen ist, namentlich bei Namen und Adelstiteln, streng darauf zu achten, ob dieselbe Tinte gebraucht und die Durchstreichung nach Maßgabe der Tintenfärbung gleichzeitig oder erst später erfolgt ist. Im Zweifelsfalle orientiere man sich wiederholt bei möglichst guter Beleuchtung. Lassen sich die Zweifel nicht beheben, so ist dies bei der Drucklegung anzugeben.

c. a. habe erhalten, und da ich mich jetzt als frantzösischer Capitulant zu Hause befinde, so säume ich gar nicht, E. H. Hofgericht, soviel ich von Leuten gehört habe, zu benachrichtigen. Denn mein Vater Joh. Christian v. Chamier ist vor 16 Jahren schon mit Tode abgegangen. Den Guts-Anteil des verstorbenen Mathias v. Schmudde hat vor ihm sein Vater Johann v. Schmudde und vor diesem deßen Vater Jacob von Schmude gehabt, indeßen weiß ich nicht, wie dieser es erhielt, denn die mit Hufe nebst Hofgelag und Wohnung von diesem v. Schmudeschen Anteil gehörte, ehe es der Jacob v. Schmude erhielt zu dem Guts-Anteil meines verstorbenen Vaters . . . EKM. XXX Friedrich Wilhelm v. Chamier, Officier im Inf. Regt. v. Renouard und Gutsbesitzer. Zemmen, d. 12. 7br. [September] 1807."

Man sieht aus dem Vorstehenden, wie wichtig diese zumeist bei den Amtsgerichten lagernden Grundakten für den Familienforscher werden können. Nicht nur die Namen der Besitzer sind in ihnen zu finden. Auch sonstige mannigfache, mit dem Besitzwechsel zusammenhängende Materialien, z. B. Testamente oder Briefe, können in ihnen erwartet werden. Für zahlreiche, insbesondere auch bürgerliche Familien sind diese Grundakten eine hochwichtige, sphragistische Quelle, was zur Auseinanderhaltung gleichnamiger, aber nicht miteinander verwandter Familien von höchster Bedeutung ist.

Man suche daher festzustellen, wo die Familie, deren Geschichte man bearbeitet, grundangesessen gewesen ist. Dann stelle man fest, zu welchem Amtsgericht das betreffende Grundstück gehört; und man weiß damit den Ort, wo die Grundakten vermutet werden können. Für die Feststellung des Ortes, wo die Grundakten liegen, leistet ausgezeichnete Dienste das Buch von Lehnardt, „Alphabetisches Ortsverzeichnis des Deutschen Reiches" (Bd. I, Seite 326). Für Bayern kommt in Betracht das Werk von Georg Ferchl, Bayerische Behörden u. Beamte 1550—1804. München seit 1908.

Schöffenbücher.

Ich möchte noch besonders die Schöffenbücher[1]), beispielshalber die von Halle[2]), hervorheben. Schöffenbücher sind diejenigen Stadtbücher, in deren

[1]) Magdeburger Schöffensprüche. Im Auftrage u. mit Unterstützung d. Savigny-Stiftung herausgegeben und bearbeitet von Victor Friese und Erich Liesegang. 1. Bd. (mehr nicht erschienen) = Die Magdeburger Schöffensprüche für Groß-Salze, Zerbst u. Anhalt, Naumburg und aus dem Codex Harzgerodanus. Berlin, Georg Reimer, 1901. — Stölzel, Adolf, Urkundliches Material aus d. Brandenburger Schöppenstuhlsakten. Unter Mitwirkung von Ernst Deichmann u. Victor Friese. 4 Bde. Berlin 1901. — Toeppen, M., Das Danziger Schöffenbuch. Danzig 1878. — E. Neubauer, Die Schöffenbücher der Stadt Aken, MG 30—32, 35; drs., Das älteste Schöffenb. d. Stadt Zerbst, VAG 7, 1898, 376 ff. — Doppler, Schepenbrieven van het Kapittel van St. Servaas, Publications de la Soc. hist. et archéol. dans le duché de Luxembourg 37, 1902. — Karl Siegl, Das Achtbuch I d. Egerer Schöffengerichts aus d. Zeit v. 1310 bis 1390, MGDB 1901 u. separat. — Prasek, Breslauer Schöffensprüche nach e. Petersburger Handschr. mitgeteilt, ZVGS XXXIII, 1899, S. 321 ff. — Rich. Setzepfandt, D. Schöffenbuch v. Seehausen 1496—1581, MG 40. 41. — Stork, Th., Übersicht über d. ländlichen Schöppenbücher d. preuß. u. sächs. Oberlausitz, im NLM, 80. Bd. Görlitz 1904. — Felix Waltsgott, Untersuchungen ü. d. Wetebuch d. Schöffen zu Calbe an d. Saale, TZGK 1912. — Koch, D. Archiv des Jenaer Schöppenstuhles u. seine familiengeschichtliche Bedeutung, FB 1912. — Ü. Krakau vgl. Piekosiński, Szujski, Mon. med. aevi histor. res gestas Poloniae illustr. Tom. 4, Krakau 1878; ü. d. Lemberger Schöffenb. Czotowski, Lemberg 1892.

[2]) Hertel, Gustav, D. Hallischen Schöffenbücher. I (1266—1400). Halle 1882. II (1401—1460) ebd. 1887 (= Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen u. angrenzender Gebiete. Herausgeg. v. d. Histor. Komm. d. Prov. Sachsen, Bd. 14).

Bereich die Privatsachen der Bürger gezogen werden, und finden sich besonders in den Städten, in denen das Recht des Sachsenspiegels Geltung hatte; und zwar geht die Einrichtung von Schöffenstühlen, d. h. eines besonderen Stadtgerichtes, meist von Magdeburg und Lübeck aus, deren Rechtssatzungen im nördlichen und östlichen Deutschland weite Verbreitung gefunden hatten. Die Einrichtung von Schöffengerichten geht mit der wachsenden Macht der Städte und der Befreiung von dem Druck der Herrscher Hand in Hand. Als nun die Zunahme der städtischen Bevölkerung und das Wachsen des Verkehrs im Innern der Stadt wie auch nach außen das Bedürfnis nach rechtskräftigen Beweisen für die verschiedenen vor Gericht vorgenommenen Geschäfte, für Kauf und Verkauf, für Schenkung und Testament, für Verpfändung und Verlassung und vieles andere mehr und mehr hervortreten ließ, beschloß man, Bücher einzurichten, in die jede vor dem Gerichtshof vorgenommene Verhandlung eingetragen wurde. Diese Eintragungen vertraten von nun an die Urkunden und hatten urkundliche Rechtskraft. Abgesehen von dem Nutzen, den diese Schöffenbücher für Geschichte, Altertümer und Rechtskunde des betreffenden Ortes gewähren, führen sie auch die Personen nach ihren Ständen, Gewerben, Bezeichnungen, Verwandtschaften, Lebensumständen bis in das Besonderste hinein vor; hierin liegt ihre familiengeschichtliche Bedeutung. Als Beispiele greife ich Nr. 749—754 des ersten Haller Schöffenbuches heraus (Bd. I, S. 81 bei Hertel):

„749. Gerdrut, Heidenriches sones wip von Delz, quam in ein geheget dink onde vortech sich der gabe, die er begouet waz an sime eigen."

„750. Hanne, Hermans dochter Suirz, quam in ein geheget dink unde vortech so getone gaue alse er ir vater begauet hatte."

„751. Ludeke Sumerwunne quam in ein geheget dink vnde begauete Hannese vnde Bussen von Kongesse den hof, di hern Schumes was, vor tuu pannen ime duschen burne von dem bischobe, laset he in mit orkunne, so schollen si in widir uplan."

752. Sander von Zustou quam in ein geheget dink vnde begauete sinen wibe Gerdrude sine uarnde haue, di he nu hat vnde ummer mer gewinnet; seluer wil he is geualdik sin, di uuile he leuet."

„753. Nicolaus et Tileke Omeke quamen in ein geheget dinc vnde begaueden Claus wib iren hof half zu ireme liue, vnde Claus begauete sime wiue sine varnde haue half noch sime tode."

„754. Buske Riche vnde sin sun vnde Johannes Libink vnd Claus sin bruder, quamen in ein geheget dink vnde begaueten Siueken kindern Loweres den hof, der ires uaters was, alse he in begauet was."

Aus der Masse von Gerichtsbüchern verdienen ferner die großpolnischen Grodbücher[1]) hervorgehoben zu werden. Dieselben sind von J. von Lekszycki (PPA 31, Leipzig 1887, 89) herausgegeben. Der den Namen Großpolen führende Landesteil des alten Polens deckt sich, in der Hauptsache wenigstens, mit der Provinz Posen. Grod bedeutet Schloß. Grod-

Grodbücher.

[1]) Vgl. meine Abhandlung „Die Grodbücher des Staatsarchivs Posen" (mit Faksimile), FB 1913, April, und dazu weiter unten unter: Familiengeschichtliche Materialien in Archiven, Posen.

bücher sind Gerichtsakten in Form von Büchern. Die Hauptkategorien der Bücher in den sogenannten Grodarchiven, d. i. den staatlichen Archiven des ehemaligen Polen, sind: libri terrestres, enthaltend Verhandlungen des judicium terrestre des Landgerichtes; libri castrenses oder libri capitanei, die Bücher des starosteilichen Gerichtes, das durch den capitaneus gehandhabt wird. Und entsprechend dem Inhalt der eingetragenen Akte unterscheidet man: libri relationum, enthaltend das Beweismaterial für die Prozesse, Urkunden in Abschrift, Zeugenaussagen usw. (Es waren dies vornehmlich die Bücher, in die man auch Dokumente abschriftlich eintrug, die von Privaten dem Gerichte eingereicht waren, um sicher verwahrte Duplikate zu besitzen); libri inscriptionum, vorzugsweise für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt; libri resignationum, für die Auflassungen, wie die Bezeichnung schon angibt, wobei indessen nicht ausgeschlossen ist, daß solche auch in den anderen Büchern anzutreffen sind. Diese Sonderung der Eintragungen nach ihrer prozessualischen Bedeutung in verschiedene Bücher beginnt für Großpolen erst um 1420. Der deutsche Adel wurde durch käufliche Erwerbungen oder durch Beschenkung mit Allodien aus dem Domanium ansässig gemacht, nur ausnahmsweise in der Form der Belehnung.[1])

Die Schreinskarten von Köln und die Bannrollen von Metz.

Kölner Schreinskarten.

Zuerst in Köln und hier schon im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts legten städtische Gemeinde- oder Gerichtsbehörden über Rechtsgeschäfte sich selbst Aufzeichnungen an, die nicht, wie sonstige Urkunden, den Parteien ausgeliefert wurden, sondern im Gewahrsam der Behörde zurückblieben. Die Parochial- oder Sondergemeinden, aus denen die Stadt Köln sich zusammensetzte, haben diese Aufzeichnungen anfänglich auf große, lose Per-

---

[1]) Aus der Einleitung von Bd. 31 v. PPA. — Z. Gesch. d. Rittergüter sind folgende Arbeiten erschienen: Adler, Z. Rechtsgesch. des adligen Grundbesitzes in Österreich, Leipzig 1902. — Below, G. v., Territorium u. Stadt, München u. Leipzig 1900. Vgl. auch den Artikel „Adel" desselben Verfassers im Wörterbuch der Staatswissenschaften, hrsg. v. Conrad, Elster, Lexis u. Loening. 2. Aufl. 1. Bd. 1898. S. 47ff. — Bornhak, C., Entstehung d. Rittergutsbesitzes östlich der Elbe, FDG 26. — Bülau, Die Rittergüter u. ihre Stellung zu Staat u. Gemeinde (mit besonderer Beziehung auf Sachsen-Weimar-Eisenach). Leipzig 1857. — Franklin, Artikel „Stammgüter" in v. Holtzendorffs Rechtslex. Leipzig 1876, II, S. 641ff. — Hofmann, H. L., Die Rittergüter des Kgr. Sachsen. Dresden-Blasewitz 1901. — Horst, v. d., Die Rittersitze d. Grafschaft Ravensberg u. d. Fürstentums Minden. Berlin 1894. — Knapp, G. F., Grundherrschaft u. Rittergut. Leipzig 1897. — Rachfahl, F., Z. Gesch. d. Grundherrschaft in Schlesien, in d. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung 16, Germanische Abteilung. — Rauer, Hand-Matrikel der in sämtlichen Kreisen des preußischen Staates auf Kreis- und Landtagen vertretenen Rittergüter u. alph. Nachweis des in dem preußischen Staate mit Rittergütern angesessenen Adels, 1857. — Wittich, W., Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896. — Stölting, Gustav, u. Münchhausen, Börries, Frhr. v., Die Rittergüter der Fürstentümer Calenberg, Göttingen u. Grubenhagen. Hannover 1912. — Adreßbuch des Grundbesitzes in der Provinz Schlesien, aus amtlichen Quellen zusammengestellt. Berlin 1875. — Güteradreßbuch für Schlesien, Verzeichnis sämtlicher Rittergüter. 5. Ausg. Breslau 1894.

gamentblätter (Karten) eingetragen, die zuerst auf einen Stab aufrollbar waren, später aber gefaltet wurden, von denen auch bisweilen mehrere aneinander geheftet worden sind. Weil sie im Schrein der betreffenden Sondergemeinde aufbewahrt zu werden pflegten, hat man sie Schreinskarten genannt. Es macht nur einen Unterschied in der äußeren Form, nicht auch im Wesen der Sache, wenn man in Köln etwa gegen 1230 in den Sondergemeinden dazu überging, die einzelnen Blätter durch Bücher zu ersetzen, und wenn uns somit seit dieser Zeit nicht mehr Schreinskarten, sondern Schreinsbücher vorliegen; der Schöffensenat der Gesamtstadt hat solche Eintragungen von vornherein in Buchform bewirken lassen.[1])

Der Aktenbestand der Kölner Schreine[2]) entspricht im wesentlichen den in zahlreichen Städten für den Immobilienverkehr angelegten Stadtbüchern. Die Anfänge reichen in Köln bis ins 12. Jahrhundert zurück. Es ist die Zeit, in der die Stadt Köln aus einer Anzahl von Sondergemeinden, welche nur durch die gemeinsame Oberherrschaft zusammengehalten wurden, zur Ausbildung einer geschlossenen Gesamtstadtverfassung gelangt ist. Die Sondergemeinden haben auch nach ihrer Zusammenfassung unter einer bürgerlichen Zentralbehörde selbständige Funktionen in Gericht und Verwaltung bewahrt. Am deutlichsten gelangt das in der Ordnung des Grundbuchwesens zum Ausdruck. In jeder Teilgemeinde bestand bis zum Ausgang des vorigen Jahrhunderts ein eigenes Schreinsamt. Mit diesen Schreinsämtern konkurrierte der Schöffenschrein, welcher außerdem von vornherein Oberinstanz für die Schreine der altstädtischen Teilgemeinden ist.

Im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts treten uns die ersten schriftlichen Spuren einer selbständigen bürgerlichen Verwaltungs- und Gerichtstätigkeit entgegen. Anfangs sind dabei, zum Teil in primitivster Form, die verschiedenartigsten Notierungsbedürfnisse auf demselben Blatte befriedigt worden. Die älteste Schreinskarte der Laurenzpfarre enthält eine Bürgerliste,

---

[1]) Kölner Schreinsurkunden des 12. Jhts., hrsg. von R. Hoeniger, 2 Bde. Bonn 1884—94 (= Publikationen d. Gsft. f. Rheinische Geschichtsku., 1). Vgl. Hoeniger u. Stern, D. Judenschreinsb. d. Laurentiuspfarre zu Köln, Bd. I, Berlin 1888 (Qu. zur Gesch. d. Juden in Deutschland, Bd. I). — M. Clasen, Erste Gründe d. Kölner Schreinspraxis. Köln 1782. — E. Liesegang, Die Sondergemeinden Kölns. Bonn 1885, S. 16ff. — Recht nützlich können dem Familienforscher Zusammenstellungen über gelehrte Leute einzelner Städte werden. Solcher Arbeiten gibt es mehrere. Hier seien beispielshalber genannt: Beil, Johann Gabriel, De doctis Chemnicensibus opificum filiis 1738 und de doctis ephororum Chemnitz. filiis. 1744 (ü. beide Arbeiten vgl. Jb. IX d. Ver. für Chemnitzer Gesch. 1897. S. 42) u. Bidermann, Von gelehrten Freybergern (ohne Jahr, vgl. meine Bibliogr. Repertorium ü. d. Gesch. d. Stadt Freiberg, Nummer 937. — Veith, Bibliotheca Augustana 1785—95. 11 Bde. — Jaeck, Pantheon d. Literatur u. Künstler Bambergs. 2 Bde.

[2]) Schrein (scrinium) bezeichnet ursprünglich die Lade, in der Gegenstände von Wert aufbewahrt werden. In Köln hat der Ausdruck seit dem 13. Jahrhundert als Bezeichnung für die Grundbuchämter der Stadt sich festgesetzt. Die Rechtsgeschäfte fanden an zuständiger Stelle „vor dem Schrein“ statt, in welchem Urkunden und Wertobjekte der Grundbuchbehörde verschlossen waren. So erklären sich die Wortverbindungen: Schreinsamt, Schreinmeister, Schreinspraxis, Anschreinung usw.

Notierungen steuertechnischer Natur, Angaben über Einnahmen, Ausgaben und Außenstände und über den Tod einzelner Bürger, schließlich auch eine Anzahl von Anschreinungen. In zwei Karten der Martinspfarre stehen Bürgerlisten, in einer Karte der Brigidenpfarre Notizen über die Grenzverwaltung des Amtleutekollegiums neben den Beurkundungen über Grundbesitzverkehr, und in Niederich sind die ältesten Statuten auf einer Schreinskarte niedergeschrieben. In ganz ähnlicher Weise finden sich Aufzeichnungen verschiedenster Art bunt durcheinander in den ältesten Faszikeln des Schöffenschreins.

Eine strengere Scheidung des mannigfachen Inhalts muß dann freilich sehr bald bei der Zentralinstanz wie bei den Teilgemeinden eingetreten sein. Die einzelnen Materien sind von da an gesondert gebucht worden.

Die klassische Publikation von Robert Hoeniger, „Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt „Köln". (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bonn, Weber I, 1884—1888; II 1, 1893; II, 2, 1894) umfaßt die ältesten Reste dieses Quellenmaterials. Es sind, abgesehen von den Namenlisten, etwa 6500 Schreinseintragungen, die zum weitaus größten Teil dem 12. Jahrhundert angehören. Dieses reiche urkundliche Material, wie es aus so früher Zeit keine zweite deutsche Stadt besitzt, ist gleichwohl nur ein Bruchteil dessen, was ursprünglich vorhanden war.

Ein wie reiches Material diese Quellen enthalten, mögen einige Zahlen dartun. 14 Pergamentblätter der Martinspfarre enthalten für die Jahre 1135 bis 1192/93 1828 Eintragungen, 6 Pergamentblätter der Laurenzpfarre für die Zeit 1135—1206 579 Eintragungen, 5 Pergamentblätter der Apostelpfarre für die Zeit 1159—1202 514 Eintragungen usf. Hoeniger hat seine klassische Ausgabe dieser Schreinskarten mit etwa 4000 Namen abgeschlossen, die teils auf den Schreinskarten selbst, teils auf damit zusammenhängenden Listen und Pergamentblättern verzeichnet sind. Bei der Verwertung dieser Namen ist große Vorsicht nötig. Die größere Hälfte derselben entbehrt jeder greifbaren Kennzeichnung. Ein Konrad oder Dietrich, ein Heinrich oder Hermann sind völlig unbestimmbare Elemente. Es gibt zunächst gar keine Möglichkeit, die Hunderte mit derartigen Allerweltsnamen benannten Personen voneinander zu unterscheiden, ihr anderweitiges Vorkommen festzustellen oder irgendwelche Schlüsse an ihre Erwähnung zu knüpfen. Nur bei selteneren Namen, die durch Herkunftsbezeichnung, Amt, Beruf oder Zunamen genauer kenntlich gemacht werden, ist derartiges bis zu gewissem Grade möglich. Zwingende Beweiskraft ist auch mit diesen Mitteln nur dann zu erreichen, wenn die Vergleiche und Identitätsnachweise in größerer Zahl sich geben lassen[1]).

---

[1]) Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden II², Vorbemerkung. Eine allgemeine Orientierung in knapper Form gibt A. Ratjen, Überblick über die Verfassung u. den Sitz der Gerichte in Köln (in der Festschr. z. 21. Juristentag, Köln 1891, 91—142). — Vgl. auch Lau, Das Kölner Patriziat bis z. J. 1325, MSK 1894, 69ff., 358ff., 10, 103ff. — Eine interessante, durch zahlreiche Angaben von Personen sehr ergiebige Art von grundbuchähnlichen Niederschriften sind die Zusammenstellungen von Almendgenossen. Eine

Es mag noch eine Probe aus einer Schreinsurkunde folgen (Hoeniger II S. 273, 274): [c. 1175—1185]: Notum sit tam futuris quam presentibus, quod Henricus Halveroge et uxor eius Důva domum illam in littore Rheni comparaverunt a quodam Selvungo et uxore eius Bertherade et eorum heredibus ita quod ipsi et eorum heredes eam iure et sine ulla contradicione possidebunt ita quod inde annuatim persolvant preposito ecclesie b. Marie in gradibus 18 sol., in pascha 6 sol., in festo s. Laurentii 6 sol., in festo s. Severini 6 sol.

N. s. t. etc. quod Henricus Rufus et uxor eius Ida emerunt ab Henricho de Dusbushe et uxore eius Adeleyde hereditatem illam quam werf vocant (totam aream cum fabricis subtus et superius), ut ipse sine contradictione possideat sicut venditores possederunt, ita quod semper in festo s Severini solvent s. Marie in gradibus 6 sol. [c. 1200—1215] Notum sit cunctis fidelibus, quod Lufridus et uxor eius Hathewigis emerunt domum (cum area) sitam super litus erga Teodericum de Kagenbrug et uxorem ipsius Idam et eorum heredes sine omni contradictione (et optinebunt libere), ita ut solvat b. Marie ad gradus in festo s. Laurentii 6 sol., et 3 sol. Kamerano eiusdem ecclesie in principio marcii.

Metzer Bannrollen.

In offenbarer Nachahmung der Kölner Schreinskarten sind die Metzer Bannrollen entstanden. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunders sind in Metz Aufzeichnungen über den Wechsel des Grundbesitzes gemacht worden. Jahr für Jahr wurde ein Verzeichnis angelegt und abgeschlossen. In der ersten Zeit genügte zur Aufnahme der Einträge ein mäßig großes Pergamentblatt; aber als mit den Jahren die Zahl der Einträge sich mehrte, als ihr Inhalt reicher und ihre Fassung breiter wurde, da kam man mit einem Blatt nicht mehr aus. Man nahm zu dem ersten ein zweites, ein drittes Blatt hinzu, es wurden ihrer nachher viele, aber zur Buchform ging man doch nicht über, sondern nähte die Blätter aneinander und bewahrte sie in Rollenform auf. Diese Metzer Bannrollen, also Bannrollen des Grundbesitzes, sind von den Schreinsbeamten der Pfarrbezirke weder geführt noch aufbewahrt, wohl aber ist unter der Banngewalt der drei städtischen Maires von den Schreibern eben dieser drei Beamten ihr Inhalt verfaßt und öffentlich verkündigt worden. Wer in Metz bei dem Erwerb eines Grundstückes sicher gehen wollte, ging folgenden Weg: Er ließ den Vertrag schriftlich aufsetzen, das Original vom Aman in den Schrein legen, außerdem eine oder mehrere Abschriften ausfertigen. Am nächsten Banntage meldete er den Besitzwechsel bei dem Maire an, dessen Schreiber verzeichnete die Bannahme in der Rolle, aber erst nach der öffentlichen Verlesung im März und nach Verlauf von Jahr und Tag war die Rechtsfrage erledigt. Trotzdem dieses Verfahren Zeit und Geld kostete, mehrte sich die Zahl der Einträge in die Rollen von 47 im Jahre 1220 bis 671 im Jahre 1278 und 686 im Jahre 1298.

Es möge hier zunächst eine Probe (Nr. 512 und 513, Seite 431 und 432 der Ausgabe von Wichmann[1]) folgen:

---

solche ist z. B. die Märkertafel von Sinzig 1334, hrsg. von Mone, ZOR 5. Diese „Littera coheredum qui vulgariter markere appellantur parrochiis Synzege et Lundorf servientes" bietet unter einer über alle Namen hinweggehenden Einleitung vier Spalten v. Namen u. ist die späte Nachahmung römischer Grundbücher, die ebenso mit den Namenverzeichnissen auf Erztafeln eingegraben wurden (Mone, Urgesch. Badens, 2, 57).

[1]) Die Metzer Bannrollen des 13. Jht. I. Tl. Hrsg. v. Karl Wichmann. Metz 1908 (= Q. z. lothringischen Gesch., hrsg. v. d. Gsft. f. lothring. Gesch. u. Altertumskde. Bd. V).

„512 Li sires Thiebaus Fakenelz prant bans sus XXVI d et maille de cens k'il meymes dovoit sus ces vignes, k'il ait du clos de Maigney k'il ait aquasteit as anfans Willame Bazin ke fut, a. c. l. e. en l'ai. l. d.“ „513 Thiebaus, li filz Jakemin lou Gornaix ke fut, p. b. sus une piece de vigne ke geist an Pixevaiche deilay Croney, k'il ait aquasteit a Burteran et a Howin, son freire, les II fis Badore de Nonviant ke fut, et a Odeliate, lor serorge, a com !. a. eu l'ai. l. d.“

Jeder Eintrag fängt mit dem Namen des Erwerbers an. Auf diesen Namen und die Worte prant ban folgt dann die Angabe des Besitztums, seiner Lage, des früheren Besitzers und, wenn es ein anderer ist als dieser, des Verkäufers, der Erwerbsart, des auf dem Besitztum liegenden Zinses, der von dem Käufer übernommen wird, und ein Hinweis auf die Bestimmungen der im Amanschrein liegenden Urkunde. Doch ist es zu dieser Vollständigkeit der Angaben erst allmählich gekommen. Der Schreiber von 1220 und 1227 begnügt sich oft mit der Nennung des neuen und des alten Besitzers und mit der Angabe der Bannahme und des Besitztums, z. B. 1220, 13: „Richouz et pris ban sur la masun qui fut Huin de Chare“.

Der Weg, den man auf die beschriebene Weise in Metz ging, entspricht nicht in allen Teilen dem Kölner Schreinsverfahren. Das Verwandte und das Verschiedene liegt auf der Hand. In Köln wird vor dem Schrein der Sondergemeinde, deren Grenzen sich meist mit denen des Pfarrbezirkes decken, der Vertrag abgeschlossen und von den Beamten in die Schreinskarten, seit dem 13. Jahrhundert in das Schreinsbuch eingetragen. In den Metzer Pfarrbezirken führte der Aman weder Karte noch Buch, er ist nur verpflichtet, die Vertragsurkunden in seinem Archiv aufzubewahren. Eine Verpflichtung, den Vertrag vor ihm abzuschließen, besteht nicht, die Parteien können mit den ausgefertigten Urkunden vor ihn hintreten, sie können seine Hilfe ganz umgehen. Wie in Köln die Tatsache, daß ein Besitzwechsel in der Schreinskarte verzeichnet ist, so dient in Metz die Tatsache, daß eine Urkunde von dem Aman in sein Archiv aufgenommen ist, als gültiger Beweis für die Rechtmäßigkeit des Vorganges gegenüber den Parteien und als Zeugnis bei Streitigkeiten mit einem Dritten vor dem Schöffengerichte. Der Eintrag des Vertrages in die Schreinskarte ist in Metz durch den Eintrag der Bannahme in die Bannrolle ersetzt. Die unter der Aufsicht der drei städtischen Maires gefüllte Bannrolle enthält die Bannahmen nur des laufenden Jahres. In der Rolle wird gestrichen, was die Parteien nicht zur Ausführung gebracht haben oder was das Gericht für ungiltig erklärt hat, aber es wird nicht gestrichen, weder in der neuen Rolle, noch in der alten, was veraltet ist, weil der Besitz inzwischen in neue Hände übergegangen war. Der letzte Eintrag gilt. Karte und Buch in Köln hingegen, die viele Jahre hindurch dienen, bis sie ihren Zweck erfüllt haben, sollen Auskunft geben über den jeweiligen Stand des Besitzes. Was früher einmal war und in welcher Reihenfolge es geworden war, ist nach dem vielen Streichen, Auskratzen und Zwischenschreiben oft gar nicht mehr festzustellen.

Trotz der großen Unterschiede bei den Einrichtungen in Köln und in Metz wird man doch nicht daran zweifeln, daß richtig ist, was Klipffel und

nach ihm andere[1]) angenommen haben, daß die Kölner Schreinspraxis in Metz als Vorbild gedient hat. In beiden Städten wird als Zweck ausdrücklich die Entlastung des Gedächtnisses angegeben. Das Mittel ist in beiden Städten die schriftliche Ausfertigung der Verträge, auf Grund derer die Schreinsbeamten, in Köln die Amtsleute (officiati), in Metz die Amans, bei Streitfragen entscheiden und, falls man sich ihrer Entscheidung nicht unterwirft, vor der höheren Instanz Zeugnis ablegen zugunsten dessen, für den der Wortlaut des Vertrages spricht. Wer sich auch dann noch widersetzt, wird in Metz gebannt und exkommuniziert, in Köln aus der Gemeinschaft der Bürger ausgestoßen.

Die Zahl der Schreine war in Köln und Metz zufällig gleich. Dort gab es außer dem Schöffenschrein 19, in Metz einen in jedem der 20 Pfarrbezirke, die es im 13. Jahrhundert zählte.[2]) Daß aber in Metz, anders als in Köln, die Bannrollen nicht in den 20 Schreinsämtern, sondern in den drei Mairien ausgearbeitet wurden, hatte, ganz abgesehen von der besonderen Stellung der Maires, die in Metz allein die Banngewalt hatten, noch seinen besonderen Grund. Der Kölngau nahm in der Hauptsache die Stadt Köln ein, nur 13 Dörfer sind als dazu gehörig nachzuweisen, ferner beziehen sich die „Anschreinungen“ fast nur auf Grundstücke und Häuser im eigentlichen Stadtgebiete, Metz aber hatte nicht nur ausgedehnte Vororte, sondern noch dazu einen großen Landbezirk mit ungefähr 200 Pfarrdörfern. Die Übersicht der Listenführung ließ sich in Metz leichter mit den drei Mairien machen, von denen jede an das Land grenzte, und die, wenn sie nicht schon früher das Land in sich begriffen, damals von der Stadt auf dieses ausgedehnt sind. Aber nicht einmal an der Landesgrenze machte der Metzer Halt, sondern es kam bald dahin, daß er das, was er außerhalb des Metzer Landes, im Bayerischen, Lothringischen, Luxemburgischen erworben hatte, in Metz an einem der Banntage anmeldete. In die Bannrolle konnte auch das ohne Schwierigkeit bei derjenigen Mairie, vor deren Grenze es lag, eingeordnet werden.[3])

Eine große Anzahl von Schreinsbriefen hat in Abschrift Paul Ferry (1591 bis 1669) in den Observations séculaires (Metzer Stadtbibliothek Mss. 106 bis 108) erhalten, darunter den ältesten, von dem wir Kenntnis haben, eine kurz gefaßte Schuldverschreibung aus dem Jahre 1204. Manche von ihnen stehen gedruckt bei den Benediktinern, Hist. de Metz III, S. 165, 197, 228,

---

[1]) Klipffel, Metz cité épiscopale et impériale. Bruxelles 1867, S. 64. Doering, Beitr. z. ältesten Gesch. des Bistums Metz. Innsbruck 1886, S. 86. Voigt, Bischof Bertram v. Metz. JBL V, Metz 1893, S. 34. Keuffer, Die Stadt-Metzer Kanzleien, Erlangen 1895, S. 4. Keuffer, Untersuchungen der älteren Topographie u. Verfassungsgesch. v. Köln. WZ XX, 1901, S. 80.

[2]) Dorvaux, Les anciens pouillés du diocèse de Metz, Nancy 1902, S. 10.

[3]) Der Text nach der Einleitung zu Wichmanns Ausgabe, Die Metzer Bannrollen. Kurze Ausz. aus 37 Jahrgängen dieser Rollen veröffentlichte Prost, Étude sur le régime ancien de la propriété. La vesture et la prise de ban à Metz. SA aus der Nouvelle revue historique de droit français et étranger. Paris 1880.

233 usw. Andere Schreinsbriefe sind veröffentlicht von de Wailly[1]) und von Prost[2]), sehr viele, teils in Kartularen und anderen Abschriften, teils im Original erhalten, liegen im Bezirksarchiv von Metz. Die Schreinsbriefe fangen regelmäßig mit der Formel an: „Conue chose soit a tos", in älterer Zeit ist wohl auch noch hinzugefügt, „ki cest escrit vaironť et oronť", oder ein ähnlicher Zusatz. Es folgen die Angaben über den Kauf oder die Verpachtung, das Testament usw., weitere Sätze handeln von der Bezahlung, der Garantie, der Zustimmung von Zeugen, und den Schluß bildete das meist mit den Worten „Cist escris fut fais" eingeleitete Datum. Die Briefe waren eingesiegelt, viele von ihnen tragen aber einen Schreinsvermerk, z. B. 1241, „an l'airche Thiebaut de Raigecort de S. Mertin". Später, bisweilen schon im 13., häufig aber erst im 14. Jahrhundert kommt noch ein Vermerk über die Zeit der Bannahme hinzu. Der Schrein nahm mehr auf als die Bannrolle. Testamente wurden im Schrein niedergelegt, aber die Testamentsbestimmungen gingen als solche nicht in die Bannrolle über, sondern nur das fand Annahme, was Grundbesitz betraf, und auch das nur unter Umständen, z. B. wenn das Erbe geteilt wurde oder durch Kauf in dritte Hand überging und der neue Besitzer es sich durch die Bannahme sichern wollte. Mit Eheverträgen, überhaupt mit Privatverträgen aller Art ist es ebenso; Rolleneintrag und Schreinsbrief decken sich nur, sofern es sich um den Besitzwechsel liegender Güter und der dazu gehörigen Rechte handelte. Beide nennen dann den Namen des neuen und des alten Besitzers, bezeichnen den Besitz nach Lage usw. Wer Rolleneintrag und Schreinsbrief für ein und dasselbe Grundstück zugleich veranlaßte, wollte sich dadurch doppelte Sicherheit verschaffen.[3])

Stadtbücher. Außer in Köln und Metz trifft man Stadtbücher[4]) aus dem 12. Jahrhundert noch in Andernach[5]). Seit dem 13. Jahrhundert finden sich solche Bücher, die auch als Schreins-, Schöffen-, Erbe-, Grund-, Zusatz-, Währschafts-, Schuldbücher bezeichnet werden, zahlreich in Norddeutschland, doch auch häufig in süddeutschen Städten, wie Augsburg, Ulm, Straßburg, Speyer usw. Die hohe Bedeutung, die diese Bücher nicht bloß für die städtische Geschichte im engeren Sinne, sondern auch für allgemeine Fragen der Rechtsgeschichte besitzen, ist längst anerkannt und hat zu einer Reihe von Ver-

---

[1]) De Wailly, Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale, publiés par l'institut national de France, XXVIII, Paris 1878.

[2]) Prost, Régime ancien, S. 165—204.

[3]) Karl Wichmann, Verhältnis des Rolleneintrags zum Schreinsbrief (escris) Einleitung S. XXVII flg. zu snr. Ausg. d. Metzer Bannrollen.

[4]) K. Beyerle, Die deutschen Stadtbücher, DGB XI. — E. Kleeberg, Stadtschreiber u. Stadtbücher v. Mühlhausen i. Thür. v. 14. bis 16. Jht. nebst einer Übersicht über die Editionen mittelalterlicher Stadtbücher, AU II 1909, S. 407ff. Prochaska, Ü. d. Entstehung u. Entwicklung der ältesten Stadtbücher in Böhmen, MGDB, 22. Jg. 1884. Wie reich die Ausbeute aus den Stadtbüchern zur Familiengeschichte ist, erhellt z. B. aus Insinger, Verzeichnis der in den Stadtbüchern von Bückeburg (1618 bis 1800) genannten Personen, VJH 1912.

[5]) Hoeniger, R., Der Rotulus der Stadt Andernach, AN 1884, 1ff.

öffentlichungen dieser Quellen durch den Druck geführt[1]); andere ruhen noch ungedruckt in den Archiven. Aus dem Gebiete des Lübischen[2]) Rechtes seien in erster Linie genannt die vorzüglichen Ausgaben des Stralsunder Stadtbuches[3]) und des Verfestungsbuchs der Stadt Stralsund[4]), daneben die Ausgaben, Bearbeitungen und Besprechungen der Stadtbücher von Freienwalde in Pommern[5]), Garz[6]), Hamburg[7]), Hannover[8]), Kiel[9]), Reval[10]), Riga[11]), Rostock[12]), Stade[13]); aus dem Magdeburger Rechtskreise die Publi-

---

[1]) Dahlmann-Waitz-Herre, Quellenk. d. deutschen Gesch. S. 481 ff. — Breßlau, Handb. der Urkundenlehre 1, 551 ff. — Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgesch., § 39. — Ermisch, H., Die sächsischen Stadtbücher des MA, NASG 10. — Homeyer, G., Die Stadtbücher des MA (aus den Abh. d. Kgl. Ak. d. Wftn.), Berlin 1860. — Rauda, Zeitschr. f. priv. u. öffentl. Recht VI, 105ff.

[2]) Pauli, Abh. aus d. Lübischen Archive, 4 Bde., 1837—65. Bd. I S. 5ff. u. Bd. III S. 207 ff. — Pauli, Lübeckische Zustände, 3 Bde., 1847—1878, u. Urkundenb. d. Stadt Lübeck. — Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch, Hannover 1895. — Brehmer, VLG 4, 222ff.

[3]) Das älteste Stralsundische Stadtbuch (1270—1310). Im Auftrage des Rates u. des bürgerschaftlichen Kollegiums der Stadt Stralsund hrsg. von F. Fabricius, Berlin 1872. Vgl. auch Fabricius, Urkunden z. Gesch. v. Rügen, Bd. III, S. 1ff., u. BS 11, 58 ff. — Das zweite Stralsundische Stadtbuch (1310—42) I. Tl.: Liber de hereditatum obligatione, hrsg. v. Chr. Reuter, P. Lietz u. O. Wehner, Stralsund 1896, II. Tl., hrsg. v. Rob. Ebeling, ebd. 1903.

[4]) Francke, Otto, Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund. Mit einer Einleitung v. F. Frensdorff, Halle 1875.

[5]) Lemcke, H., Das älteste Schöffenbuch von Freienwalde, BS 32.

[6]) Rosen, G. v., Das älteste Stadtb. d. Stadt Garz auf Rügen (Q. z. pomm. Gesch. I), Stettin 1885.

[7]) Schlüter, Traktat von unbeweglichen Gütern, Hamburg 1709, Tl. IV, Titel 1. — Gries, Die Hamburger Stadt-, Erbe- u. Rentebücher, 1830. — Reimarus, ZHbG. 1.

[8]) Fiedeler, VNS 1876, 1 ff. — Frensdorff, Die Stadtverfassung Hannovers in d. HGB 1882. — Leonhardt, Z. Lehre v. Rechtsverhältnissen an Grundeigentum, Hannover 1843. S. 4 ff. — Grupen, C. U., Origines antiquitates Hanoverenses od. Umständl. Abh. v. d. Ursprunge u. d. Altert. d. Stadt Hannover, Göttingen 1740.

[9]) Das älteste Stadtbuch v. Kiel, hrsg. v. Lucht 1842. — Kieler Stadtbuch a. d. J. 1264—1289, hrsg. v. P. Hasse, Kiel 1875. — Das älteste Kieler Rentebuch (1300—1487), hrsg. v. Chr. Reuter, Kiel 1897. — Das zweite Kieler Rentebuch (1487—1586), hrsg. v. M. Stern, Kiel 1904. — Das Kieler Erbebuch, hrsg. v. Chr. Reuter, Kiel 1897.

[10]) Schiemann, Revaler Stadtbücher, AZ XI, 1886, 53ff. — Revaler Stadtbücher I, hrsg. v. L. Arbusow u. E. v. Nottbeck (Arch. f. d. Gesch. Liv-, Esth- u. Kurlands III. Folge. Bd. I—III).

[11]) Die libri reddituum der Stadt Riga, hrsg. v. J. G. L. Napiersky, Leipzig 1881; D. Erbebücher der Stadt Riga 1384—1579, hrsg. v. dems., Riga 1888. — D. Rigaer Schuldbuch (1285—1345, hrsg. v. H. Hildebrand, St. Petersburg 1872.

[12]) Von den ältesten Stadtbüchern von Rostock bis 1350 ist ein Ausz. im Mecklenburger Urkunden-Buch mitgeteilt. In der Einleitung zum 1. Bd. (1863) werden historische Aufklärungen über diese u. d. Stadtbücher in den anderen Städten Mecklenburgs gegeben; ü. d. Mecklenburgische Städte vgl. auch Böhlau in ZR X, 112ff. u. Meibom, Mecklenburgisches Hypothekenrecht, 1871. Vgl. auch Dragendorff, Die ältesten Stadtbuchfragmente Rostocks 1258—1262, Beitr. Rost. II, 2. 1897.

[13]) Das älteste Stader Stadtbuch von 1286, hrsg. v. Ver. f. Gesch. u. Altert. zu Stade, H. 1, Stade 1882. Vgl. Wittpennig, Beschr. d. alten Stadt-Kundebücher zu Stade im Archiv des Ver. f. Gesch. u. Altertumsk. der Herzogt. Bremen u. Verden zu Stade VI (1877), 415.

kationen der Halleschen Schöffenbücher, des Wetebuches von Calbe a. S.[1]), des ältesten Stadtbuches der Stadt Neuhaldensleben[2]), die neue Ausgabe des Berliner Stadtbuchs[3]), Untersuchungen über die Breslauer Stadtbücher[4]) nebst Auszügen aus denselben[5]), über die Jauerschen Wachstafeln[6]), eine lehrreiche Arbeit über das älteste Olmützer Stadtbuch[7]), ein Aufsatz über die böhmischen Stadtbücher[8]). Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters hat Ermisch in einem äußerst gründlichen und sehr lehrreichen Aufsatz[9]) erläutert.

Wenn wir dieses reiche Material übersehen, so machen wir fast überall, wo uns die sogenannten Stadtbücher irgendeines städtischen Gemeinwesens einigermaßen vollständig erhalten oder doch bekannt sind, die Erfahrung, daß das erste Buch, mit dem der Anfang schriftlicher Aufzeichnung der von dem Rate erledigten Rechtsgeschäfte beginnt, unterschiedslos solche Geschäfte verschiedenster Art nebeneinander enthält, ohne daß man auf eine Scheidung nach Materien bedacht war. Dies erste Buch war eben „das“ Stadtbuch, der „liber civitatis“ „in quo conscribi solent omnia que agentur coram consulibus“.[10]) Darum finden sich hier neben Akten der Stadtverwaltung Aufzeichnungen über Stadtvermögen und Stadtschulden, Geschäfte der Bürger jeder Art, Bestimmungen über Grundbesitz und fahrende Habe; über Bürg-

---

[1]) Hertel, G., Das Wetebuch zu Calbe a. S. (1381—1462), MG 20, 21.

[2]) Hülße, Fr., ebd. 14, 369 ff. Über Stadtbücher zu Aken u. Staßfurt vgl. Hertel, Hall. Schöffenb. I, S. VII, XV f.

[3]) Hrsg. von Clauswitz 1883. — Fidicin, Historisch-diplomatische Beitr. z. Gesch. v. Berlin, Bd. I, 1837; vgl. Sello, MF 16, 17. Vgl. sonst über Schöffenbücher in der Mark Brandenburg F. J. Kühns, Gesch. d. Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg II (Berlin 1867), 241 f.

[4]) Laband, Neuling u. Grünhagen in der ZVGS II, 1 ff., 179 ff. — Laband, Paul, Die Breslauer Stadt- u. Gerichtsbücher, ZVGS IV, 1862. — Markgraf, Breslauer Stadtb., enth. d. Ratslinie von 1278 ab, 1882.

[5]) Stobbe, ZVGS VI—X.

[6]) Lindner, Th., ZVGS IX, 95 ff.

[7]) Bischoff, Über das älteste Olmützer Stadtbuch, Wien 1877 (aus den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie d. Wissensch. zu Wien).

[8]) Rößler, F., Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, 2 Bde., Prag u. Brünn, 1845—1852. — Bischoff, F., Ü. d. älteste Olmützer Stadtbuch, Wiener Sitzungsber. Bd. LXXXV (1877), S. 281 ff.; drs., Österreichische Stadtrechte, Wien 1857, S. 108. ff. — Prochaska, Ü. d. Entstehung u. Entwicklung der ältesten Stadtbücher in Böhmen, MGDB 1883, 56 ff. — Czylharz, C. v., V. Gesch. des bürgerlichen Besitzes im böhmisch-mährischen Landrecht, Grünhuts Zeitsch. f. d. Privat- u. öffentliche Recht X, 1883, S. 263 ff. — O. Smital behandelt in der Zeitschr. d. deutschen Ver. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens Jg. XV, 256 ff. das Institut der Stadtbücher in Mähren. — Krasnopolski, H., Erörterungen aus dem österreich. Hypothekenrechte, in ders. Zeitschr. XI, 1884, S. 43 ff., S. 527 ff., vgl. insbes. über Löschung der Hypotheken S. 529 ff.

[9]) Ermisch, Hubert, Die sächsischen Stadtbücher des MA, NASG 1889; drs., Das älteste Stadtbuch v. Liebstadt, ebd. 1902; drs., Ein Stadtbuch v. Döbeln, ebd. 1903, — Heydenreich, Das älteste Ratsbuch der Stadt Leipzig u. seine familiengeschichtl. Bedeutung, FB 1912.

[10]) Ältestes Stralsunder Stadtbuch, hrsg. von F. Fabricius, S. 4.

schaften und Beschaffung von Seelgeräten[1]) u. a. m. Aber mit dem wachsenden Umfang der Geschäfte und der Notwendigkeit, oftmals auf frühere Eintragungen zurückgreifen zu müssen, machte sich bald der Wunsch nach größerer Übersichtlichkeit geltend, den man anfangs meistens in der Weise zu befriedigen bemüht war, daß man in einem Buche mehrere Abteilungen für die verschiedenen Arten der Geschäfte einrichtete; doch blieb man bei dieser Einrichtung wohl nirgends lange stehen, sondern ging früh einen Schritt weiter und bestimmte für jeden Geschäftszweig ein besonderes Buch.

Die Verteilung der Einzeleintragungen auf die einzelnen Geschäftsbücher geschah nicht immer streng logisch. Der Hauptinhalt eines Erbebuches z. B. sind zwar die sogenannten „Erben" (hereditates), d. i. die „Verlassungen" (Auflassungen) von bebauten städtischen Grundstücken. Im Kieler Erbebuch finden wir aber auch einzelne Fälle von Rentenkauf oder Verkauf, auch Schenkung, sowie den Verkauf von Grundstücken zur Nutznießung auf Lebenszeit und den Verkauf einer Leibrente gebucht. Weit häufiger noch sind Eintragungen familienrechtlichen Inhaltes. Besonders häufig findet sich die Abteilung von Kindern, stets die Wiederverheiratung eines überlebenden Gatten, oft in Verbindung mit Alimentationsverträgen, daneben aber auch Erbteilungen und Auseinandersetzungen mit Blutsfreunden. Dazu gehören auch Aussprüche über erfolgte Abteilung, Schenkungen auf Todesfall, unter Ehegatten.

Obwohl Vollzähligkeit der Eintragung in diese Bücher in deren Wesen lag, auch gelegentlich gefordert wurde, finden sich doch Lücken. So fehlen im Kieler Erbebuch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Nachweise über den Erwerb vieler Häuser. Die Bürger scheinen hier der Verpflichtung der Eintragung sich vielfach entzogen und sich mit einem „Kaufbriefe", einer „Kaufverschreibung" begnügt zu haben. Dieser Kaufbrief wurde unter Umständen in das Erbebuch aufgenommen, zuweilen „in merer bevestung der warheit ... tho fullenkamener szekerheit" noch jahrelang nach Abschluß des Kaufes.[2])

Der Begriff der Grundbücher war nicht zu allen Zeiten der von heute. Grundbücher.

Grundbücher im Sinne der neuen Gesetzgebung sind öffentliche Bücher zur amtlichen Feststellung der Eigentums- und Belastungsverhältnisse der Grundstücke. Seitdem die Übertragung des Eigentums an Grundstücken sich vor Gericht vollzog, entstand in den Städten die Sitte, die Veränderungen in den Eigentums- und Belastungsverhältnissen in Bücher einzutragen. Es bestanden schon früher für Kirchen und Klöster Register, die den Besitzstand, die Gutsleute, ihre Angaben usw. feststellten (s. u.). Die sogenannten Stadtbücher oder Gerichtsbücher enthielten auch schon chronologische Aufführungen der

[1]) Verfügungen zum Heile der Seele (Seelgeräte) wurden unter dem Einflusse der Kirche auch als einseitige und, soweit sie sich in billigen Grenzen hielten, von der Genehmigung der Erben freie Akte zugelassen. Gerichtlichkeit war dabei nicht erforderlich, es genügte die Bekundung vor Zeugen. Vgl. Bartsch, Seelgerätsstiftungen im 14. Jht. in der Festschr. f. Karl v. Amira 1908.

[2]) Reuter, Chr., Das Kieler Erbebuch, Kiel 1896, S. 1ff.

erfolgten Liegenschaftsfertigungen, sei es vermischt mit anderen Geschäften, sei es in besonderen Abteilungen. Den ersten Keim des modernen Grundbuchwesens enthalten jedoch erst jene Bücher, die eine Übersichtlichkeit der Anordnung, ein Verzeichnis der Liegenschaften enthalten, die Güter-, Flur-, Gewähr-, Stock-, Lager-, Sal-[1]), Erbebücher[2]), auch Landtafeln. Allmählich entwickelte sich der Grundsatz, daß alle Grundbesitzveränderungen eingetragen werden müßten, indes entstanden vielfach für einzelne Gruppen von Liegenschaften besondere Grundbücher, z. B. für Bergwerke die Grundbücher mit ihren eigenen Berggrundbuchämtern, die Lehngrundbücher u. a. m. Entgegen dem gemeinen Recht, wonach die allgemeine Form der Übereignung für Immobilien wie für Mobilien die Besitzübertragung ist, hat sich die moderne Gesetzgebung in dem Bestreben nach möglichster Publizität des Grundeigentums an das ältere deutsche Recht angeschlossen und ein vielgestaltiges Grundbuchrecht entwickelt, das in dem bürgerlichen Gesetzbuch und in der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich eine einheitliche Regelung fand[3]).

Das Studium der Grundbücher[4]) wurde nicht selten durch die ungünstige Aufbewahrung derselben beeinträchtigt. Wer z. B. den stattlichen Gewinn

---

[1]) Salbuch der Pfarrei Sanct-Martin vom Jahre 1331. Inhaltsverzeichnis der Personennamen, Edlen und Bürger in Sct. Martins Sal-Buch, NBV 3.

[2]) Vgl. Schloß u. Amt Vogtsberg bis Mitte des 16. Jht. u. d. Erbbuch v. J. 1542. Bearbeitet u. herausgeg. v. Dr. C. v. Raab., Plauen i. V., Druckerei Neupert, 1907. 527 S. Das von v. Raab herausgegebene Erbbuch enthält z. Familiengesch. des Vogtlandes ein sehr reiches Material, sowohl was adelige als was bürgerliche Familien betrifft. Hier nur eine kleine Probe über das Dorf Blosenbergk (S. 265): „Hanns Pachmann hat ein herbrig, gehett vom Christoff von Feilczsch zu lehen, zinst nichts. Matthes Reynner hatt ein halben hoff, gehett vom Sigmundt von Mochwiczs zu lehen, zinst nichts. Hanns Kelhann hatt 1 hoff, gehett vom Sigmundt von Mochwiczs, zu lehen, zinst jarlichen $1^1/_2$ scheffel haffer Michaelis . . . Hanns Reiner hat ein hoff, gehett vom Siegmundt und Hanns Heinrich von Feilczsch zu lehen, zinst 2 scheffel haffer landtpetth."

[3]) Fuchs, Grundbuchrecht, Berlin 1900ff. — Oberneck, D. Reichsgrundbuchrecht, 3. Afl., Berlin 1904. — Bartsch, D. österreichische allgemeine Grundbuchgesetz, 3. Afl., Wien 1889—1902.

[4]) Rehme, Ü. d. älteste bremische Grundbuch (1438—1558) u. seine Stellung im Liegenschaftsrecht (Stadtrechtsforschungen I), Halle a. S. 1908. — Über das Grundbuchwesen in Hannover vgl. Siebs, Die Bedeutung der „öffentlichen Bücher" in der Provinz Hannover f. d. Familienforschung, Zeitschr. „Niedersachsen", 17. Jhrg., Nr. 2, 15. Okt. 1911. — Harriehausen, Das Grundbuchrecht in d. Prov. Hannover, Celle 1884. — Meyer, Das preuß. Grundbuchrecht im gemeinrechtl. Teile Hannovers, Hannover 1873. — Leonhardt, Zur Lehre v. d. Rechtsverhältnissen am Grundeigentum, Hannover 1843. Eine gute Orientierung über derartige Bücher bietet auf Grund einer Studienreise L. M. B. Aubert, „Grundbogernes Historie i Norge, Danmark og tildels Tyskland" (mit einer Erörterung in deutscher Sprache, 240 S. 8°, davon ca. 100 Seiten über deutsche u. österreichische Territorien). Ausz. u. Übersetzungen aus diesem Werk bietet Othmar Doublier, Beitr. z. Gesch. der deutschen Grundbücher, in: Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germanistische Abt. Weimar, 14. Bd., 1893, S. 1ff. Hier finden sich außer Mitteilungen über deutsche Grundbücher (besonders wichtig sind die Mitteilungen über München, Berlin u. Schleswig-Holstein) auch Nachrichten ü. d. dänischen u. norwegischen Skjode- u. Panteprotokoller.

erwägt, den J. E. Schlager[1]) für seine Wiener Skizzen und ein Menschenalter später A. v. Camesina[2]) für seine historisch-topographischen Studien aus den ältesten Grundbüchern Wiens gezogen, einen Gewinn, auf dem zum großen Teile der dauernde Wert beruht, der den Arbeiten dieser beiden hochverdienten Forscher innewohnt, den mutet es seltsam an, daß der starke Strom lokalgeschichtlicher Erkenntnis, der hier zu heben war, jahrzehntelang unbeachtet unter dem Schutte dahinfließen konnte, ohne daß je der reichen Lohn verheißende Versuch gemacht worden wäre, wenigstens die Hauptadern in dem Sammelbecken einer wissenschaftlichen Veröffentlichung aufzusaugen.[3]) Aber die Wiener Grundbücher wurden nicht dort, wo man sie zunächst suchen würde, verwahrt: im Stadtarchive oder an einem das historisch gewordene Material der Gerichtsverwaltung umfassenden Staatsarchiv: sie zählen vielmehr zu den Verwaltungsbeständen einer ausschließlich dem lebendigen Geschäftsverkehre des Tages dienenden Behörde, die stiller Vertiefung in wissenschaftliche Aufgaben durch ihren Wirkungskreis von vornherein abgekehrt ist. Niemand würde in den Räumen des K. K. Grundbuchamtes Wien, wo das wirtschaftliche Leben der Gegenwart die Formen der Rechtspflege so vielfältig durchdringt, wie vielleicht nirgends anderwärts, wo Amtsgang und Geschäftsinhalt durchaus modernes Gepräge angenommen haben, altehrwürdige Codices suchen, die ferne Vergangenheiten erschließen und zurückreichen in die mittelalterlichen Anfänge eines Gemeinwesens, das nach einem tausendjährigen Entwicklungsprozeß voll Wechselfällen in jüngster Zeit zur Bedeutung einer Weltstadt emporgestiegen ist. Ihrem Wesen nach sind diese Grundbücher vor allem berufen, die festen Fundamente für die historische Topographie der Stadt Wien zu liefern. Mit ihrer Hilfe läßt sich die Geschichte eines denkwürdigen Hauses bis auf die Gegenwart herab verfolgen; andererseits kann die Besitzerreihe eines modernen Hauses zurückgeleitet werden bis in die Tage, da man am Stephansdom baute und die ersten Lehrer den Ruhm der hohen Schule kündeten. Für die sprachgeschichtliche Darstellung und Erklärung der ältesten Wiener Straßennamen, die noch heute wie Klippen aus dem flutenden Verkehre der Weltstadt aufragen und eine Brücke in ferne Jahrhunderte hinüberschlagen, für die Erforschung der Altwiener Familiennamen, unter denen nicht wenige den Sturm der Zeiten über-

---

[1]) Wiener Skizzen aus dem Mittelalter von J. E. Schlager, Bd. 1—5, Wien 1835—46.

[2]) Vgl. z. B. Über Lautensacks Ansicht Wiens v. J. 1558, BAW I, 1854, S. 7ff. — Regesten z. Gesch. des St. Stephansdomes in Wien, Wien 1874, Bl. d. Ver. f. Landesku., NF, Bd. III—VIII (1869—74). — Die ehemalige Judenstadt in Wien, BAW 15, 173ff. — Zahlreiche weitere Arbeiten Camesinas verzeichnet Franz Staub in s. Ausgabe der Grundbücher der Stadt Wien I, 1898, S. XIX.

[3]) Jetzt liegt die stattliche, auch durch ausführliche Personenregister dem Familienforscher bequem brauchbare Ausgabe vor: Quellen z. Gesch. der Stadt Wien, herausgegeben mit Unterstützung d. Gemeinderates der K. K. Reichshaupt- u. Residenzstadt v. Altertums-Ver. zu Wien. Redigiert von Dr. Anton Mayer. III. Abt.: Grundbücher der Stadt Wien. Bearbeitet v. Franz Staub. I. Bd. Die ältesten Kaufbücher (1378 bis 1388). Wien 1898. II. Bd. ebd. 1910.

dauert haben und in einzelnen Bürgergeschlechtern noch heute blühen, sind sie von solcher Wichtigkeit, daß es ohne sie kaum ratsam wäre, an die etymologische Deutung der Wiener Straßen- und Familiennamen heranzutreten. Dem Lokalhistoriker geben sie Aufschluß, ob eine geschichtlich bedeutsame Persönlichkeit, geistlich oder weltlich, ein Gelehrter oder ein Künstler, ein Ratsherr oder ein Bürger, ein Handwerker oder ein Inwohner, der in das Gesichtsfeld eines Stoffes tritt, innerhalb des Burgfriedens begütert war, wo sich sein Anwesen befand, wann, von wem und auf welche Art er es erwarb und an wen er es wieder verlor. Sie melden den Hausbesitz der Geschlechter und der wohlhabenden Bürgerfamilien; sie berichten, wie lange sich die Nachkommen im Erbgute ihrer Väter behaupteten, und werden so zu einer wichtigen Quelle für die Genealogie des seßhaften Bürgertums.[1])

Es ist für den Familienforscher sehr lehrreich und läßt sich mehr oder minder auch auf Grundbücher anderer Städte anwenden, wie die Schreiber bei den Eintragungen der Personennamen in die Wiener Grundbücher verfuhren. Die deutschen Personennamen haben, weil bei ihnen häufig die appellative Herkunft des in der Bildung begriffenen Eigennamens zur Übersetzung ins Lateinische[2]) förmlich verlockte, am meisten gelitten; und wo die unmittelbare Übertragung infolge der Verdunkelung des zugrundeliegenden Gattungsbegriffes nicht mehr möglich war, dort wurde, wofern es nur der Wortausgang zuließ, eine lateinische Endung angehängt, um den Namen flexionsfähig zu machen.[3]) Nicht selten wurde das Wortende zu diesem Zwecke gewaltsam umgeformt. Erst spät und nur zögernd griffen die Grundbuchschreiber zu dem zweiten Auskunftsmittel, das sich darbot, um bei Orts- und Personennamen die Rektion auszudrücken, und wendeten auch in lateinischen und gemischtsprachigen Einträgen die deutsche Flexion an. Zuletzt erscheint, je nach der Laune des Schreibers, oft ein und derselbe Name mit

---

[1]) Nur kurz sei hingewiesen auf die rechtshistorische Bedeutung dieser Grundbücher. Sie liefern wertvolle Beisteuer für die Entwicklungsgeschichte des Liegenschaftsrechtes. Ferner gewinnen fast alle Abschnitte des Privatrechtes, die mit dem Immobilienverkehr in Zusammenhang stehen, aus ihnen reiches Material. Diese Grundbücher gehören zu den wichtigsten Denkmalen auch der Verwaltungsgeschichte. Ebenso wichtig sind die Grundbücher für die Geschichte der Volkswirtschaft und Kultur.

[2]) a) Eigentliche Appellativa: Pincerna (Schenk), Cancellarius (Kanzler, Name eines Fleischhauers), Laborator (Arbeiter), Calefactor (Heizer), Tritulator (Drescher), Vigil (Wächter, Name eines Fischers), Renovator (Newer), Presbyter (Priester, Name eines Mehlmessers), Monachus (Munich), Rusticus (Paur), Cesar (Kaiser), Comes (Graf), Puer (Knabe), Dyabolus (Teufel), Wultur (Geier), Cancer (Krebs), Tesser (Tesseris, Tessera, Würfel), Ferto (Vierdung); b) Völkernamen: Suevus (Swab), Babarus (Pair), Pohemus (Pehem), Saxo (Sachs), Gallicus (Walch); c) Eigennamen adjektivischen Ursprungs: Brevis (Kurz), Nyger (Schwarz), Cecus (Blind), Bon (Bonus, Gut); d) Zusammensetzungen: apud Fontem (bei dem Brunnen), cum Stella (mit dem Stern), in Orreo (im Stadel), super Statuam (de Statua, de Columna, auf der Säule).

[3]) Am häufigsten verwendet werden die Endungen -o, onis (Weytonis, Eysakchonis, Goeczonis, Chraftonis usw.), -inus (Hertlinus, Gundlinus, Reichlinus, Merchlinus usw.), -arius (Chesslarius, Traenarius, Camerarius us.), -us (Fassangus, Virdungus, Herdegenus usw.), -inna (Prünerinna, Reichensteinerinna, Padnerinna, Ortweyninna, Wadlerinna, Suzzlinna usw.).

der lateinischen, der deutschen Kasusendung oder flexionslos. Die größte Mannigfaltigkeit der Formen entwickelt sich so bei den Taufnamen; bei diesen treten nicht nur die letztgenannten drei Fälle auf, sondern es kommt auch vor, daß derselbe Taufname, je nach der lateinischen Endung, die der Schreiber anhängt, nach zwei verschiedenen lateinischen Deklinationen flektiert wird.[1])

Die älteste Eintragung in die Wiener Grundbücher datiert bereits vom 29. Juli 1367 und lautet: „Johannes de Tyrna vendidit domum sitam am Hormarkcht, que fuit Chunradi Weytonis, et quam predictus Johannes de Tyrna obtinuit in debitis, que Chunradus dictus Weyt fuit sibi debitus, sicut litera iudicis sonat, et est sita penes domum, que fuit Sighardi Prünner, pro 600 talentis Jacobo, filio Longi Henrici ... anno 67⁰ proxima quinta feria post festum sancti Jacobi. Summa 5 talenta.“ Als ein weiteres Beispiel diene eine deutsche Eintragung vom 9. August 1387: „Vlreich, Vlreichs seligen sun des parliers, und Kathrei Stephanus, hawsvrowe des Seawberleichs des riemer, sein swester, habent verchauft ir haws gelegen in der Chernerstrazze ze Wienne zenechst der Speismaistrinne haws umb 98 phunt wienner phennig Hainreichen dem Warnhofer dem stainmeczen, frown Gedrawten seiner hawsfrowen und desselben Hainreichs erben ... actum in vigilia sancti Laurencii anno 87. Summa 6 solidi 16 denarii.“[2])

Landtafeln.

Für die Länder der böhmischen Krone bilden die seit dem 13. Jahrhundert aufgekommenen Landtafeln (tabulae, tschechisch desky[3]), den

---

[1]) Vgl. die nachfolgenden Beispiele: Agnes, Agnesen, Agnetis, Agneta; Gedracot, Gedrwaten, Gedrudis, Getrudis; Elysabeth, Elspeten, Elysabethis, Elisabeta; Symon, Simonis, Simannus; Michael, Micheln, Michaelus, Michaelis; Leo, Leonis, Leb, Leban, Leben usw.

[2]) Die ältesten Krakauer Stadtbücher 1300—1400 gaben F. Piekosinski u. J. Szujski heraus in d. Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. T. IV.

[3]) Hasner, Handb. d. landtäflichen Verfahrens im Kgr. Böhmen, 1824. — Demuth, K. T., Gesch. der mährischen Landtafel. Brünn 1857. — Haan, L. v., Studien ü. Landtafelwesen, Wien 1866. — Randa, A., Übersicht der Entwickelung der öffentl. Bücher, hauptsächlich in Böhmen u. Mähren (tschechisch), 1870. — Jirecek, H., Codex iuris Bohemici. Pragae, Tom. I, II (ü. Landtafel- u. Grundbuchwesen namentlich T. II S. 1ff.). — Dworsky u. Emler, Reliquiae tabularum terrae citationum vestustissimae, 1316—1320, Pragae 1868. — Emler, J., Reliquiae tabularum terrae regni Bohemiae anno 1541 igne consumptarum, Pragae 1870. — Die Landtafel d. Markgrafent. Mähren, hrsg. v. P. v. Chlumecki, K. Demuth, F. Chytil u. A. v. Wolfskron. 2 Bde., 1856. Vgl. AKDV 1, 322f. — Z. Charakteristik dieser Quellengattung folgt hier e. Probe aus d. ohne Nennung des Herausgebers erfolgten Veröffentlichung „Die Landtafel des Markgrafenthumes Mähren. 1. Lieferung. Erstes Buch der Olmützer Cuda“, Brünn 1854, S. 1: „9. Ego Benessius de Skorowicz vnimur cum meis sororiis Johanne et Benesio et Wokkone cum omnibus bonis que habent ibidem. 10. Ego Lowek de Vgesd emi et comparaui apud dominum Onsonem ibidem IVor laneos hereditarie quos iam multis temporibus tenui. 11. Ego Anka de Brancowicz devolucionem regalem emi ibidem in Brancowicz michi et heredibus meis preter filium meum Bohunconem.“ Das dieser Lieferung beigegebene „Inhalts-Verzeichniß aller in dem 1. Olmützer Quaternio vorkommenden Orts- und Personen-Namen und der wichtigeren Sachen“ umfaßt 38 dreispaltige Folioseiten.

Ausgangspunkt der Entwicklung. Von ihnen merklich beeinflußt, begannen die böhmisch-mährischen Städte im 14. Jahrhundert zunächst für den Immobilienverkehr, dann aber auch für die sonstigen Rechtsgeschäfte, in amtlichem Gewahrsam gehaltene Stadtbücher anzulegen, nach deren Muster bald ähnliche Einrichtungen in den deutsch-österreichischen Erblanden der Habsburger und in den slawisch-ungarischen Gebieten des Ostens entstanden.

Straßburg. Wo die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Händen der Geistlichkeit lag, wie u. a. in Straßburg, kam es zu keinen Stadtbüchern. Letztere beschränkten sich nicht auf Immobiliengeschäfte, wie die Traditionsbücher, sondern verzeichneten alle vor dem Buche verlautbarten Rechtsgeschäfte, wenn auch nicht selten nach Maßgabe des Inhaltes verschiedene Bücher angelegt wurden. Mit der Führung des Stadtbuches war entweder das Stadtgericht als solches oder ein Ausschuß des Schöffenkollegiums betraut; nicht selten gab es für die einzelnen Stadtteile oder Kirchspiele besondere Buchämter, denen eigene Schöffen oder Amtleute vorstanden. Die ganze Einrichtung wurde auch im Osten Deutschlands heimisch und zwar in so hohem Grade, daß in der Posen. Provinz Posen, wie überall wo deutsches Stadtrecht herrschte, die sog. Stadtbücher den Hauptinhalt der städtischen Archive bildeten. Es gab in Posen keine Stadt, in der solche Bücher nicht geführt worden wären, und trotz der Verheerungen, welche Nachlässigkeit und Feuersbrünste auch unter ihnen bewirkt haben, ist der erhaltene Bestand noch recht ansehnlich. Wohl überall war die Regel, die Eintragungen erst in Konzeptbücher zu schreiben und nach denselben dann besondere Reinschriftbände anzulegen. War die Reinschrift angefertigt, so wurde das Konzept meist vernichtet, woraus sich die geringe Anzahl der erhaltenen Konzeptbücher erklärt; vielfach aber versäumten die Reinschreiber, die meist durch ihre eigentlichen Ämter als Schulmeister, Organisten usw. verhindert waren, den „Griffel der Stadt" mit dem gehörigen Fleiße zu führen, die Reinschriften, in welchem Falle Konzepte meist sorgfältig aufbewahrt wurden. Es finden sich jedoch auch in einigen Städten Konzeptbände neben den Reinschriften; besonders die Stadt Posen, deren Registraturverwaltung musterhaft war, scheint mit der Kassation der Konzepte sehr vorsichtig gewesen zu sein.[1])

---

[1]) Warschauer, MPA 5. — Über das im Besitze des thüringisch-sächsischen Vereins zu Halle befindliche Stadtbuch v. Eilenburg (1403—1490) vgl. L. Korth, im NASG 1, 81 u. Opel in den Monatsbl. d. thüring.-sächs. Ver. I, 97ff. Aus einem Weimarer Ratshandelsbuche (1380—1418), sowie aus einem Gerichtsbuche des Rates zu Erfurt (1482—1492) gibt Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen (Jena 1883) 260ff., 356ff. verschiedene Mitteilungen. Die Kopial- und Handbücher des Stadtarchivs zu Weimar begannen erst mit der zweiten Hälfte des 16. Jht., vgl. Burkhardt in den Neuen Mtlgn. des thüring.-sächs. Ver. XVI, 129. Durch hohes Alter sind die Egerer Bücher ausgezeichnet. Vgl. Siegl, Das Achtbuch des Egerer Schöffengerichtes aus der Zeit v. 1300—1668, Prag 1903. Vgl. darüber Bretholz MIÖG 23, 198. Ferner ist zu notieren: Lüneburgs ältestes Stadtb. u. Verfestungsreg. Hrsg. v. Wilh. Reinecke (= Q. u. Darst. z. Gesch. Niedersachsens, hrsg. v. histor. Ver. f. Niedersachsen VIII). Hannover u. Leipzig 1903. (Hierüber Rietschel, HV 1904, 94ff.) — Die Züricher Stadtbücher des 14. u. 15. Jht. sind 1899—1906 auf Veranlassung der Antiquar. Gsft. in Zürich v. Nabholz im Verlag von Hirzel in Leipzig herausgegeben u. mit geschichtl.

Als eine besondere Art der Stadt- und Gerichtsbücher seien die Achtbücher hervorgehoben.[1]) Das Streben, sich in kleinen und kleinsten Kreisen abzuschließen, hat sich auch in der deutschen Rechtsgeschichte vielfach geltend gemacht. Eine überaus große Zahl von Gerichtsbezirken bestand nebeneinander; eifersüchtig wachte man darüber, daß nicht ein Gericht in das Bereich eines andern Übergriffe machte. Es ward dies besonders auf dem Gebiet der Strafrechtspflege verhängnisvoll; es machte dem Verbrecher nur zu leicht, sich dem Arme der Gerechtigkeit zu entziehen. Es gab eine Zeit im deutschen Strafverfahren, in der das Verfahren gegen Abwesende fast das regelmäßige Strafverfahren genannt werden konnte.[2]) So mußte sich eine besondere Form für dieses Verfahren ausbilden, mit der sich die Wissenschaft neuerdings eingehend beschäftigt hat.[3])

Achtbücher.

Der Verbrecher, der sich dem Kläger nicht stellte, wurde auf dessen Angaben hin verurteilt und sodann, um die Vollstreckung dieses Urteils zu ermöglichen, des Rechtsschutzes beraubt, den seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rechtsgemeinschaft gewährte, d. h. aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen. Man bezeichnete dieses Verfahren mit verschiedenen Ausdrücken: proscribere, verfesten, verczelen, bis nach und nach der Ausdruck Acht der allein gebräuchliche wurde. Die Voraussetzung der Acht war, daß ein schwerer Friedensbruch, der mit Lebens- und Leibesstrafe bedroht war, vorlag.[4])

Die verhängte Acht wurde nicht bloß öffentlich verkündigt, sondern es wurde auch eine amtliche Niederschrift über sie aufgenommen. Für diese benutzte man entweder die auch für andere Zwecke bestimmten Stadt- und Gerichtsbücher. So war in dem 1359 angelegten Leipziger Stadtbuche ein Quaternio für die Eintragung derjenigen bestimmt, qui pro homicidio vel propter aliquod aliud nephas scilicet rapinam et huiusmodi in civitate sunt proscripti[5]); ebenso scheint bei der Anlage des Altdresdner Stadtbuches von 1412 ursprünglich eine besondere Abteilung für Ächtungen beabsichtigt gewesen zu sein; in vielen Fällen hielt man sich jedoch später nicht an diese Einrichtung. Dagegen finden wir mitten unter anderen Einträgen auch Achterklärungen, z. B. in dem oben genannten Altdresdner Stadtbuch, in dem

Anmerkungen v. H. Zeller-Werdmüller versehen, vgl. dazu G. Meyer v. Knonau, GGA 1900, 662ff.

[1]) Das Folgende nach H. Ermisch, Das Chemnitzer Achtbuch, MCh VII, 1891, S. 23ff.

[2]) Hugo Meyer. Das Strafverfahren gegen Abwesende. Berlin 1869, S. 1, vgl. S. 61.

[3]) Vgl. außer dem oben angeführten Werke: Bienko, De proscriptione secundum fontes juris Saxonici medii aevi commentatio. Diss. inaug. Regiom. Pr. 1867. — F. Frensdorffs Einleitung zu: Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund. Von Otto Francke (Halle 1875). — Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Bd. II (Braunschweig 1879) S. 289ff.

[4]) Vgl. Sachsenspiegel I, 68, § 1: Umme anders nene Klage ne sal man den man vervesten ane umme die, die an dat lief oder an die hant gat. Rechtsbuch nach Distinktionen IV, Cap. 20, dist. 4.

[5]) NASG 10, 178.

Dresdner Stadtbuch von 1477, in dem Pegauer Gerichtsregister von 1441, in dem Rosweiner Gerichtsbuch von 1468, in den Kamenzer Stadtbüchern u. dgl. m. Die Regel war aber wohl, daß besondere Bücher für diesen Zweck angelegt wurden; nachweislich gab es solche z. B. in Leipzig[1]) und Dresden.[2]) Erhalten haben sich davon in den sächsischen Städten nur der um 1367 angelegte Zwickauer Liber proscriptorum[3]), das Freiberger Verzählbuch, das von Ermisch im 3. Bande seines Freiberger Urkundenbuches veröffentlicht ist, und das Chemnitzer Achtbuch. Es ist wohl kein Zufall, daß diese Achtbücher vielfach untergegangen sind. Die mannigfachen privatrechtlichen Geschäfte, die den Hauptinhalt der Stadt- und Gerichtsbücher bilden, mußten größtenteils der Nachwelt aufbewahrt bleiben, man konnte nie voraussehen, ob und wann es notwendig werden würde, das vollgiltige Zeugnis des Buches zum Beweise derselben in Anspruch zu nehmen. Die Bedeutung einer Achterklärung aber hörte auf, wenn der Geächtete sich durch Aussöhnung mit den Klägern aus der Acht gezogen hatte, was sehr oft geschah, oder wenn er ergriffen und bestraft worden, oder wenn er gestorben war. Da lag es dann sehr nahe, daß man Aktenstücke, die keinen praktischen Wert mehr hatten, wohl aber für die betreffenden Personen, ihre Familie und ihre Nachkommen kompromittierend wirken konnten, nicht weiter aufbewahrte, sondern vernichtete. Man legte von Zeit zu Zeit ein neues Buch an, übertrug in dieses diejenigen Einträge des alten, die noch in Kraft waren, und beseitigte dann das letztere. Davon zeugen das erwähnte Freiberger Verzählbuch, das im Anfange des 15. Jahrhunderts angelegt wurde, auf seinen ersten Blättern aber abschriftlich eine ganze Reihe von Verzählungen enthält, die offenbar noch aus dem 14. Jahrhundert stammen, und das Chemnitzer Achtbuch.

Zur weiteren Erläuterung dieser Quellengattung mögen einige Einträge in das Chemnitzer Achtbuch dienen:

Das Achtbuch vorneweth misericordia domini anno XVCXXXV[4])

---

[1]) Vgl. Leipziger Stadtbuch II, fol. 88b: De hoc negocio habes in libro proscriptorum et relegatorum fol. LXXXII (1493).

[2]) Vgl. Richter, Verfassungsgeschichte von Dresden, S. 154.

[3]) NASG 10, 213.

[4]) 1535 Apr. 11. Die ersten 9 Nummern des Chemnitzer Achtbuches zeigen kein Datum; dann folgen 11 Ächtungen aus den Jahren 1502—1533. Alle diese Einträge sind von derselben Hand, also offenbar gleichzeitig niedergeschrieben; sie stammen ohne Frage aus einem älteren Achtbuch. Auffallend ist, daß sich an diesen Auszug aus dem älteren Achtbuch nur drei weitere Ächtungen aus den Jahren 1563, 1580 und 1589 anschließen. Nun ist gewiß nicht anzunehmen, daß das Chemnitzer Stadtgericht seit 1533 nur in so seltenen Fällen die Acht, die im sächsischen Strafprozesse noch lange eine wichtige Rolle spielte (vgl. Carpzov, Pract. nov. (1658) pars IV, quaest. 140, Nr. 79, Achtsprozeß), verhängt habe. Vielmehr ist der Grund dafür, daß das Buch außer Gebrauch gesetzt und nur noch für wenige, aus irgendwelchem Grunde vielleicht als besonders merkwürdig geltende Fälle benutzt wurde, wohl darin zu suchen, daß im 16. Jahrhundert das Aktenwesen in den Gerichten eine Rolle zu spielen anfing und daß man also die Achtserklärungen zu den Akten des betreffenden Falles nahm, statt sie in ein besonderes Buch einzutragen.

1. Jacoff Stumphe ist in der acht umb eines mordts wyllen von Hansenn Beckers wegen eines closterknechts. Den haben entpfangen Mattes, Nickel und Peter Becker seine brüder von Eberstorff.

2. Nickel Becker ist in der acht umb eines mordts von wegen eines baderknechts, der von gerichts wegen erfordert ist.

3. Nickel von Erffordt ist in der acht, das er hat Pauln einen korschnergesellen XI wunden gehawen, der ist von gerichts wegen gefordert und erstanden.

17. Michel Leistenschneider ist in der acht, das er Simon Findeisen ermordt hat in der stadt gerichten. Den hat sein vater Hans Findeisen mit allen rechten und gerichtsforderung in dy acht bracht und dy acht entpfangen, mitwoch noch exaudi 1516[1]).

22. Am 21. Januarii des 1580ten iars ist Andres Honauer von Schwartzenbergk wegen eines mordts, den er sontags nach vincula Petri des 79ten jhars[2]) in der nacht zwischen 12 und 1 uhr in eines erbarn raths gerichten inn Springers gessell an Carl Hergeth einem beutlergeselln von Charstadt (?) begangen, durch ein rechtmessig urtell inn die acht erklert und verkundiget worden.

Wie die verschiedenen Gruppen der deutschen Stadtbücher, so bieten auch die verwandten Bücher in den nordischen Reichen dem Familienforscher eine reiche Ausbeute.[3])

Öffentliche Protokolle.

Die Einführung öffentlicher Protokolle erfolgte in Dänemark und Norwegen, abgesehen von den Urteilsbüchern, in einem verhältnismäßig späten Zeitpunkte und zwar im 16. Jahrhunderte. In Schweden hatte schon 200 Jahre früher Magnus Eriksons Stadtrecht angeordnet, daß der Verkauf von Immobilien, nachdem er in der Ratsstube abgeschlossen worden war, in das Stadtbuch eingetragen werden sollte.

Die erste gesetzliche Bestimmung, die in Dänemark die Führung von Protokollen über Rechtshandlungen, die sich auf Immobilien beziehen, vorschreibt, ist der Prozeß von 1547 § 3. Es wird da jedem Gerichtsschreiber geboten, ein Gerichtsbuch anzulegen, in das er eintragen soll alle Urteile, Kaufbriefe, Zeugnisse und alle anderen wichtigen Urkunden, die vor Gericht während seiner Amtszeit vollzogen werden. Ebenso sollen auf gleicher Weise alle Urkunden registriert werden, die vor Bürgermeister und Rat in den Städten ausgestellt worden und dasselbe Buch soll man auf dem Rathause aufbewahren.

Auch eine Bestimmung in der Verordnung vom 29. Juni 1553 verdient hervorgehoben zu werden, nach der jede Veräußerung und Verpfändung von städtischen Gütern vor dem Stadtgerichte oder im Rathause vor dem Bürgermeister und Rat geschehen „und deutlich im Stadtbuch eingezeichnet werden solle, so daß man sich danach zu richten wissen möge.“[4]) Diese älteste dänische Bestimmung über das Protokollierungswesen ist wesentlich dem Rechte norddeutscher Städte nachgebildet. Es war das „Thingbog“ (Gerichtsbuch) — und nicht das „Stadsbog“ (Stadtbuch) —, das in Dänemark wie in Norwegen für das Grundbuchwesen Bedeutung erhielt.

Thingbøgerne.

---

[1]) 1516 Mai 7.

[2]) 1579 August 2.

[3]) Das folgende nach Aubert-Doublier vgl. oben S. 120.

[4]) Aubert, Norweg. Oblig.-Recht, spez. Teil III (Det norske Thinglysnings- og Registreringsvæsen) S. 35.

Aus dem 16. Jahrhundert und aus der ersten Hälfte des 17. sind verhältnismäßig wenige Thingbøger erhalten; erst seit der Mitte dieses letzteren Jahrhunderts werden sie einigermaßen vollständig. Die alten Thingprotokolle sind jetzt fast durchweg von den Amtsarchiven an das dänische Reichsarchiv abgeliefert worden; die auf Jütland bezüglichen wurden jedoch wieder ausgeschieden und dem neuerrichteten Provinzialarchiv zu Viborg einverleibt.

Pantebøgerne.

In der Mitte des 17. Jahrhunderts kamen in Dänemark Protokolle anderer Art auf, die von weit größerem Interesse für die Geschichte des Grundbuchwesens sind, nämlich „Pantebøgerne“ (Pfandbücher) oder „Skjøde-og Pantebøgerne“ (Kauf- und Pfandbücher).

Skjødebøgerne.

Das älteste der jetzt bekannten Protokolle, das bloß für die Aufnahme von gerichtlich kundgemachten Urkunden in Abschriften bestimmt war, ist ein „Skjødebog“ der Stadt Kjøge für die Jahre 1587—1595; von 1595—1638 findet sich jetzt kein derartiges Protokoll, wogegen man aus den späteren Jahren eine zusammenhängende Reihe besitzt (im dänischen Reichsarchiv). Im Protokoll für 1638ff. treffen wir auch das wahrscheinlich älteste dänische Pfandregister; ähnliche Register findet man in dem folgenden Pantebog an demselben Orte für 1654—1673, sowie in denen mehrerer Ober-Landgerichte.

Die Verordnung vom 7. Febr. 1738 gebietet in § 2 für ganz Dänemark und Norwegen die Anlegung von Personalregistern für Stadt und Land, sowie von Realregistern bloß für das Land. § 3 enthält die Bestimmung, daß der Schreiber, so oft eine Eigentumsübertragungsurkunde für unbewegliches Eigentum gerichtlich kundgemacht wird, dabei im Register den Namen des früheren und des folgenden Eigentümers notieren soll. —

Ordinations-Protokolle.

Eine besondere Erwähnung verdienen die Ordinations-Protokolle, die sich häufig in den Archiven kirchlicher Institutionen befinden. So enthält z. B. das fürstbischöflich Seckau’sche Ordinations-Archiv zu Graz Ordinations-Protokolle aus den Jahren 1425—1507, die von Luschin, Reisebericht über innerösterr. Archive (Beitr. zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen II 1874, S. 3ff.) beschrieben sind. Als Beispiel folge hier die älteste Eintragung im Auszug:

„Anno domini 1425 ordinandi per reverendum in Christo patrem et dominum Vlricum episcopum Seccoviensem Sabbato quator temporum quo in ecclesia deccanitur Veni et ostende, post Lucie (15. Dez.) ordinati et intitulati sunt hii atque electi in ecclesia parrochiali sanctì opidi Graecz. Accoliti. Eligimus dilectum in Christo scolarem de Pólan Salzburgensis dyocesis Georium Ekker. Eligimus etc. scolarem de Wyndischgaesten Pataviensis dyocesis litteram dimissorialem a sede apostolica habentem Johannem Nolle. Eligimus etc. Subdyaconum de Hasperg Salzburgensis diocesis ad titulum mense et provisionis honorabilis domini Johannis Velli plebani in Rwekespurg, Petrum Sartoris.“

Mehr als 2000 derartiger Eintragungen sind hier vorhanden. Besonders auffällig ist die Ausbeute bei den Personen, von denen teils die Dimissorien, teils die Tischtitel gewählt wurden. Unter ersteren findet man, abgesehen vom Salzburger Erzbischofe und seinen Suffraganen z. B. den Cardinal Bessarion (1468 quondam per partes Alamanie apostolice sedis legatus a latere), unter letzteren z. B. den Grafen Heinrich von Görz und die Gräfin Katha-

rina, die Cillier Grafen Hermann und Friedrich, Graf Stephan von Montfort, Graf Wilhelm zum Forchtenstein, Berthold von Ellerbech, comes de Weredicz, den Magnificus dominus Nicolaus dux in superiori Lindwa (Limbach in Ungarn) 1466, nachdem schon vorher, 1428, eine nobilis baronissa Katherina, relicta de Lyndwa erwähnt worden, die steirischen Adelsgeschlechter, zumeist die Stubenberg, dann die Pettauer, Pernegg, Wildhaus, Teufenbach, Griesonogger usw. Sehr zahlreich sind ferner die Vorstände der steirischen Rittercommenden zu Graz, Fürstenfeld, Melling, Großsonnlag, dann, von den Stiftern abgesehen, die Pfarrer von Hartberg, Pettau, Bruck a. M. (Mag. Heinrich Slickh 1436—1443), Pöls, Gratwein (Mag. Nicolaus, egregius Dr. medicinae 1427), Graz (Georg Stubyar, protonotarius ducis Austriae 1432/3 etc.). Selbst einzelne Bürger werden genannt, z. B. der Voitsberger Johann Judl 1441.

Eigentumsübertragungen auf dem Lande.

Auf dem Lande sind die Eigentumsübertragungen aller Art ebenfalls eine reiche Quelle für den Familienforscher. Zu ihnen gehören die Erbrechtsbriefe auf bäuerlichen Höfen in Altbayern. Diese reichen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts zurück und geben wertvolle Aufschlüsse über Geschichte, Besitz, Rechtsverhältnisse und Abgaben der Anwesen. Vieles von dem einschlagenden Material ist weiteren Kreisen noch unbekannt, da ländliche Archivbestände erst in neuester Zeit repertorisiert sind und nicht eben viel davon veröffentlicht ist. Diesbezüglich sei auf die tirolischen Archivberichte von Ottenthal und Redlich und auf die niederrheinischen von Tille und Krudewig nochmals hingewiesen (vgl. Register). Vgl. auch O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, I, 1860, S. 585ff.; II, 1864, S. 393ff.

Steuerübersichten.

Eine andere Gruppe von Archivalien, die auch vielfache Ausbeute für familiengeschichtliche Forschung verspricht, sind alle Arten von Steuerübersichten und Rechnungen. Sehr einleuchtend ist der Nutzen der Steuerlisten für familiengeschichtliche Studien zu ersehen z. B. aus der Publikation: „Steuerlisten des Kirchspieles S. Kolumba in Köln vom 13. bis 16. Jahrhundert, herausgegeben von Jos. Greving“ MSK XII, 1902, S. I—LIX. Übersichten über die wohnhafte und steuerpflichtige Bevölkerung unserer Städte finden sich bereits im Mittelalter. So enthält das Archiv der Stadt Mühlhausen[1]) in Thüringen mehrere in Pergament gebundene mittelalterliche Katasterbände mit Eintragungen der Einwohner aus allen Quartieren dieser Stadt. Die Städte setzten in späteren Zeiten überall auch die Katastrierung der zur Stadt gehörigen Dorfschaften durch, regelmäßig unter starkem Widerstand der Dorfbewohner, aber stets mit endlichem Sieg der Stadt. So enthalten die diesbezüglichen Akten über die erste Katasteraufnahme der zur ehemaligen Reichsstadt Mühlhausen gehörigen Dörfer die Namen sämtlicher Gutsbesitzer in jenen Dörfern.[2])

---

[1]) Vgl. meine Schrift „Das Archiv der Stadt Mühlhausen i. Thür.“, Mühlhausen 1901; dazu mein Vortrag über dieses Archiv auf dem Thüringer Archivtag, KGV 49, 97.

[2]) Vgl. meinen Aufsatz „Das Katastrations-Werk der Dorfschaften im Gebiet d. Reichsstadt Mühlhausen 1730“, MGB 1, 81 f.

Rechnungen. Ein ungemein großes, aber meist im einzelnen schwer zu übersehendes Material enthalten die zahllosen Rechnungen, die im Laufe der Jahrhunderte in unseren Archiven sich gesammelt haben. Wir haben Rechnungen für einzelne Personen in privatem Interesse und Übersichten über Einnahmen zu allgemeinen Zwecken. So hat z. B. E. v. Ottenthal die ältesten Rechnungsbücher der Herren von Schlandersberg behandelt.[1]) Die Übersichten über die Einsammlungen von Kreuzzugs- und Türkenzehnten[2]) enthalten viele Namen, wenn auch oft nur die derjenigen, welche die gesammelten Gelder ablieferten. Dasselbe gilt auch von den Kriegssteuern jeder anderen Art.[3]) So nennt das „Contobuch über der hochlob. catholischen bundsstehende bewilligte contributiones und daran wie auch von andern concurrirenden stenden ervolgten erlagen von anno 1630 her“ (Reichsarchiv München, Akten der „Entstehung des dreißigjährigen Krieges“, fasc. II n. 21) als Vermittler der Zahlungen die Fugger, Martin Horngacher zu Augsburg, Hans Debit zu Prag u. a.[4]) Überhaupt sind die Rechnungen (libri rationum oder ratiociniorum, Rationarien, Raitbücher) der Hof- und Landesämter, Klöster, Herrschaften usf. eine Fundgrube ersten Ranges auch für den Familienforscher. Davon kann man sich beispielsweise überzeugen aus dem Register zu Edmund Oefele, Rechnungsbuch des oberen Vizedomamtes Herzog Ludwigs des Strengen 1291—1294, OBA 29, 318 ff. Besonders reichhaltig sind die Stadtrechnungen.[5]) So besitzt z. B. die Stadt Mühlhausen in Thüringen Stadtrechnungen seit dem Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Gegenwart[6]) und eine ungezählte Masse anderweiter Spezialrechnungen, von denen ich hier nur die Rechnungen des Bauamtes als besonders reichhaltig erwähne. Wenn erst über derartige Archivabteilungen Personalauszüge angefertigt und diesbezügliche alphabetisch geordnete Verzeichnisse auf Zetteln angelegt sind, ergibt sich aus solchen Aktenserien eine ungemein reichliche und bequem zufließende Quelle für familiengeschichtliche Forschung. Die Stadtrechnungen können oft als Ersatz für besondere Bürgerbücher dienen, indem unter den

---

[1]) Ottenthal, E. v., D. ältesten Rechnungsbücher d. Herren von Schlandersberg, MIÖG 1881, 551 ff.

[2]) Das älteste im Leipziger Ratsarchiv erhaltene Leipziger Steuerbuch, bei dem es sich um eine Geldsteuer handelt, ist das Türkensteuerbuch von 1481, abgedruckt von Wustmann, Quellen zur Geschichte Leipzigs. I. 1889, S. 74 ff.

[3]) Das „Verzeichnis der Einnahmen der schwedischen Contribution Anno 1643 u. 1644“ bei A. Lauckner, Zur Erinnerung an das Kriegsjahr 1644, MCh VIII 1895, S. 108 bietet Namen aus Borna, Draisdorf, Glösa u. Furth bei Chemnitz.

[4]) Stiene, „Das Contobuch“ der deutschen Liga, DZG 1893, S. 97 ff.

[5]) Vgl. A. Tille, Stadtrechnungen, DGB 1, 65 ff. — Gottfr. Kentenich, Trierer Stadtrechnungen d. MA. 1. H. Rechnungen d. 14. Jhts. Trier 1908 (= Trierisches Archiv, Ergänzungsheft IX). — Barmer Steuerrolle von 1655, ZBG 1911. — Joh. Hohlfeld, Stadtrechnungen als historische Quelle, e. Beitrag zur Quellenku. d. ausgehenden MA, Leipziger Diss. 1912 (= Bibliothek der Sächs. Gesch. u. Landesku., hrsg. von Gustav Buchholz u. Rud. Kötzschke, Bd. 4, H. 1). Wie nützlich auch dem Familienforscher diese Quellenart ist, erhellt z. B. aus dem Namenreg. zu den 2 Bdn. v. Welti, F. E., Stadtrechnungen v. Bern (I, 1375—1384; II, 1430—1452; Bern 1896. 1904).

[6]) Vgl. meine Schrift „Aus d. Geschichte der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen“, Halle a. S. 1900, S. VI ff. — Kunz von Kaufungen, MGB 6, 95 ff.

Einnahmen auch die Aufnahmegebühren der neuen Bürger nebst Angabe ihrer Herkunft verzeichnet sind. Unter den außerordentlichen Ausgaben findet man auch nicht selten (meist mit der Überschrift „Ausgaben insgemein") Geschenke zu Familienereignissen hervorragender Persönlichkeiten verzeichnet, die unmittelbar zur Feststellung genealogischer Daten verwendet werden können. Besonders ergiebig sind die Rubriken der Einnahmen „von Hochzeiten und von Kindtaufen" in denjenigen Gemeinden, die eine stehende Abgabe bei diesen Familienfesten erhoben.[1]) Unter den Rechnungen neuesten Datums verdienen die bei den Witwenkassen eine besondere Hervorhebung. Überhaupt sind die Witwenkassen-Akten, z. B. die, welche bei der Direktion der Kgl. Preußischen Militär-Witwen-Pensions-Anstalt sich befinden, eine reichhaltige genealogische Quelle.

Bewerbungsschreiben.

Sehr ergiebig sind ferner die Bewerbungsschreiben um öffentliche Ämter. Dieselben enthalten fast regelmäßig eine Lebensbeschreibung des Bewerbers, also Angabe, wo sich derselbe früher aufgehalten und was er getrieben hat, setzen also die Forscher häufig in den Stand, an anderen Orten die Nachforschungen fortsetzen zu können. Noch ergiebiger sind nicht selten die Stipendienakten, weil sie außer biographischen Angaben und den Empfehlungsschreiben und Zeugnissen von Geistlichen und Lehrern gar häufig auch von bedeutenden Männern der Wissenschaft allerhand genealogische Angaben und förmliche Stammbäume enthalten.[2]) Diese Stipendien-

Stipendienakten.

[1]) Devrient, Familienforschung 1911, S. 24.

[2]) Vgl. Die Familienstiftungen Deutschlands u. Deutsch-Österreichs mit Einbezug der bedeutendsten Stiftungen für Studierende, Fräuleins, Witwen u. Waisen, Offiziere, Künstler usw. 5 Bde. München 1890—1901. Dieses Werk macht 2000 Stiftungen u. gegen 600 Familien namhaft. Hier sind auch zu nennen: Ackermann, Gustav Adolf, Systematische Zusammenstellung der im Kgr. Sachsen bestehenden frommen u. milden Stiftungen, wohltätigen Anstalten u. gemeinnützigen Vereine, Leipzig 1845. — Schönberg, Bernhard v., Z. Entstehungsgesch. der städtischen u. adeligen Patronatstellen in den sächs. Landesschulen unter bes. Berücksichtigung d. Freistellen des Geschl. v. Schönberg in d. Landesschule St. Afra zu Meißen, NASG 7; drs., Z. Gesch. der Freistellen bei d. Landesschule zu Meißen, ebd. 8. — Faber, F. F., D. Württembergischen Familienstiftungen nebst genealog. Nachr. über d. zu denselben berechtigten Familien. Stuttgart 1852—54. — Heuglin, F., Die Württembergischen Familienstiftungen nebst genealog. Nachr. ü. d. dazu berechtigten Familien. Eßlingen 1844. — Sammlung allerley Würtembergischer Stipendiorum u. and. Stiftungen, Tl. I (mehr nicht erschienen), Tübingen 1732. — Dasselbe unter dem Titel: Einige Nachr. v. Würtembergischen Stipendien u. einigen anderen Stiftungen. Stuttgart 1783. — Kirstein, Die Werke der Wohltätigkeit (Stifte, Stiftungen, Stipendien, Legate, Vereine) in Anclam. Anclam 1861. — Lappenberg u. Gries, Die milden Privatstiftungen zu Hamburg. 2. Ausg. Hamburg 1870. — Trinks, Saalfelder Stiftungen u. Vermächtnisse. I, 1888; II, 1892; III, 1895. — Koch, Die Stiftung Caspar Tryllers v. 29. Sept. 1617 u. d. Stammbaum der Tryller. 1889. — Hortzschanzky, J., Histor. Nachr. v. den Görlitzschen Stipendien. 4⁰. O. J. — Human, Stiftungen u. Vermächtnisse der Diözese Hildburghausen. 1906 (sämtlich aus den Schriften des Ver. für Sachsen-Meiningische Gesch. u. Landesku.). — Midtelstorf, Genealogische Nachrichten über die bei dem Setheschen Fräuleinstift zu Aurich beteiligten Familien, Aurich 1883, u. Zusätze u. Berichtigungen, Aurich 1887. — Schultze, Richard, Gesch. der Stiftungen städtischen Patronats zu Greifswald. Greifswald 1899. — Gesterding, Conrad, Stiftungen, Stipendien u. Benefizien für

akten reichen nicht selten Jahrhunderte zurück, so hat sich z. B. das Heydenreich'sche Kapellengestift zu Luckau vom 13. März 1410 durch volle fünf Jahrhunderte erhalten. Während bei anderen Luckauer Stiftungen die Stammbäume Lücken aufweisen, ist der des Heydenreich'schen Gestiftes recht vollständig und bietet auch weiteren Kreisen interessanten Stoff bei genealogischen Forschungen über bürgerliche Familien.[1]) Wie reichhaltig diese Quellengattung ist, erhellt z. B. aus folgender Schrift: „Stipendiatenbuch der Hessen-Darmstädtischen Universitäten Gießen und Marburg für die Zeit von 1605—1774. Zusammengestellt und zugleich als hessisches Pfarrerbuch und Handbuch für Familienforschung bearbeitet von D. Dr. Wilhelm Diehl, ev. Pfarrer zu Hirschborn a. N. 1907“ (im Selbstverlag des Verfassers). Die Namen dieses auf langjähriger Forschung beruhenden Werkes sind teils Stipendiatenmatrikeln der Universitätsarchive, teils Verzeichnissen, Rechnungen, Reversen, Obligationen und Präsentationen von Stipendiaten entnommen, während zur Feststellung der Herkunft und des Lebensganges mehrere hundert Bände Personalakten und viele Kirchenbücher durchforscht werden mußten. Das Buch zerfällt in zwei Teile, dessen erster die Stipendiatenmatrikel in 5 Abteilungen chronologisch vorführt. Die Matrikel beginnt mit: Stipendiatmajor; „1. Jan. 1606 bis 1. April 1610 Johannes Gerthius von Erzhausen, Sohn des † Pfarrers Andreas Gerthius, 1611—1616 Pfarrer in Mörfelden, 1616—1635 Pfarrer in Sprendlingen, 1635—1643 Superintendent in Büdingen, 1643—1647 (†) Pfarrer in Rausheim. War 1. Okt. 1605 bis Ende 1605 St. Biebesheim“. In dieser gedrängten Kürze wird über 1419 Stipendiaten Auskunft gegeben. Der zweite, als „Hessisches Pfarrer-, Lehrer- und Familienbuch“ bezeichnete Teil führt die im ersten Teil erwähnten Stipen-

---

Studierende an d. Univ. zu Greifswald. Greifswald, bei Jul. Abel 1842 (= Pommersche Genealogien, Bd. 1). — Meltzer, Mor., Verz. d. Stipendien u. Benefizien für Studierende an der Universität Leipzig. 3. Aufl. Leipzig 1896. — Werner in Augsburg hat ein umfassendes Werk über die dortigen Stiftungen beider Konfessionen herausgegeben. — Die Adreßbücher der Städte führen bisweilen deren Stiftungen auf, wenn das Syndikat oder die Vertretung in den Händen des Magistrats liegt, z. B. das Berliner Adreßbuch unter „Stiftungen, Stipendien und Legate.“ — Maltitz, Emil von, Teil I: Handb. u. Adreßb. d. Geschlechtsverbände. Teil II: Handb. u. Adreßb. d. adligen Stiftungen. (= Handb. für d. deutschen Adel. II. Abt. Berlin 1892. — Studienstiftungen im Königr. Böhmen. Prag 1894. (Hierüber Bauer, MAW 3, 374.) — Hartknoch, M. Christ., Preußische Kirchenstiftungen. Frankfurt u. Leipzig 1886. — Hennig, E., Chronologische Übersicht d. denkwürdigsten Begebenheiten, Todesfälle und milden Stiftungen in Preußen, vorzüglich in Königsberg, im 18. Jht. Fortgesetzt bis z. J. 1827 v. D. W. Schröder. Königsberg 1828. — Der Zentral-Hilfsverein der deutschen Adelsgenossenschaft führt ein Verz. ü. diejenigen Stifte, Stipendien u. Stiftungen jeglicher Art, die den Mitgliedern des deutschen Adels bzw. den einzelnen adligen Familien zugänglich sind. Zuschriften sind an d. Zentral-Hilfsverein d. deutschen Adelsgenossenschaft, Berlin W, Derfflingerstr. 2, zu richten. — Über Familienstiftungen vgl. f. d. frühere Recht Stobbe, Haudbuch des deutschen Privatrechtes, Bd. 1 (3. Aufl., Berlin 1893); Neubauer, Zusammenstellung d. in Deutschland geltenden Rechts, betr. Stammgüter usw. Berlin 1879.

[1]) Jentsch, Das Heydenreich'sche Kapellengestift zu Luckau v. 30. März 1410, NM 1910, S. 86ff.

diaten auf.[1]) In dieses Verzeichnis sind an die 300 Ortschaften, bzw. deren Pfarreien, Diakonate und Schulen usw. eingeschlossen unter Anfügung einer großen Anzahl daselbst tätig gewesener Pfarrer und Lehrer. Der größere Teil der Stipendiaten entstammt allerdings früher Hessen-Darmstädtischen (jetzt Hessen-Darmstadt-Kassel und nassauischen) Familien; doch dürfte bei der früher so großen Freizügigkeit des gelehrten Standes ein gut Teil aus anderen Gegenden Deutschlands zugezogen sein.

Schuldbücher der Landschaft.

Eine beachtenswerte Quelle sind ferner die Schuldbücher der Landschaft, resp. Landstände, in den einzelnen Territorien. Sie bieten den Vorteil, daß sie in mehreren Ausfertigungen zugänglich sind; denn jeder Landstand, jede zur Landschaft gehörige Stadtpflege hat eine Ausfertigung zu bekommen und sie in ihrem Archiv niederzulegen. Die Eintragungen z. B. in das „Neu revidierte Schuld-Buch über die Landschaft-Kapitalien des Fürstentums Anhalt“ 1693, das die der Landschaft zur Tilgung der Landschulden vorgestreckten Kapitalien verzeichnet, geben bei jedem Kapitel auf der einen Seite den erstmaligen Darleiher an, auf der anderen aber die späteren Inhaber desselben, zugleich die Art der Überweisung an diese, teils durch Zession, teils durch Erbschaft, wobei dann in letzterem Falle die verwandtschaftlichen Beziehungen verzeichnet stehen. So findet sich in diesem Buch Seite 446: „2500 Rtlr. Herr Wolfgang Edler von Ploto ex cessione Franz Wilcken von Bodenhausen“ und daneben auf Seite 45: „2500 Rtlr. Herr Werner Edler Herr von Plotho, dessen Herrn Vater Hr. Gebhard Siegfr. Edlen von Plotho sie aus dessen Herrn Vaters H. Wolfgangs Edlen Herrn von Ploto Erbschaft zugeschlagen.“ Wichtig werden die Eintragungen noch durch gelegentliche, weitere Nachforschungen ermöglichende Zusätze zu Personennamen, z. B. S. 25 des genannten Schuldbuches: „Herrn Ernst Gottlieb Weiders, Pfarrers zu Wulfen“, S. 53: „Gottfr. Heinrich Salmuth, Pfarrer zu Jeßnitz“; S. 26: „Joh. Andr. Puhlmann, Pfarrer zu Gnetsch“; S. 32: „Barthol. Hackeborn, Pfarrer zu Pißdorf“; S. 38b: „H. Superint. M. Daniel Sachse“; S. 39: „dessen Sohn, der jetzige H. Superintendens Johann Sachse“. Auch die einfachen Angaben der Herkunft bei den Personennamen können für die Fortführung der Nachlaßforschung von großem Vorteil werden, z. B. (Köthen) S. 7: „Johann Casimirs von der Schulenburg sel. Erben zu Liebesdorff und derselbe ex iure cesso Churts von Bulau ex hereditate Lippolds von der Schulenburg Eheliebsten Margarethen von Bredau, de dato Osterburg, den 10. Juni 1667.“[2])

Schuldbücher der Städte

Die kaufmännischen Verhältnisse führten im 13. Jahrhundert dazu, den Kredit auf eine sichere Grundlage zu stellen und öffentliche Schuldbücher einzuführen, die vor dem Rat der Stadt geführt wurden.[3]) Während eine vor Privatzeugen eingegangene Verbindlichkeit dem Beklagten gestattete, den Zeugenbeweis durch einen Eid abzulehnen, konnte ein vor dem Rat ge-

---

[1]) Das alphabetische Verzeichnis abgedruckt, ASW 8, 107ff.
[2]) W. Z., Eine Quelle für Familiengeschichte, ASW 2, 161ff.
[3]) Das Folgende nach Hermann Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch. S. o. S. 117.

tanes Versprechen nicht abgeschworen werden. Verhältnismäßig früh sind einzelne Gesetzgebungen diesem Bedürfnis entgegengekommen, vor anderen die Hamburgische. In der Gesetzgebung vom Jahre 1270 geschieht bereits eines besonderen Schuldbuches Erwähnung, das offiziell beim Rat geführt, zur Aufnahme der im geschäftlichen Verkehr zustande gekommenen Verbindlichkeiten bestimmt war.[1]) Mit dieser Einrichtung, die sich schon selbst empfahl, wurden noch besondere Vorteile für den Gläubiger verbunden. Namentlich sollte die Eintragung in jenes Buch ihm ein Pfandrecht auf das Erbe des Schuldners gewähren, das, falls er sich nicht durch ein besonderes Pfand gesichert hatte, drei Wochen nach Ablauf des Zahlungstermins veräußert werden konnte. Als Beweis für die Entrichtung der Schuld diente das ebenfalls von dem Rate vorgenommene Durchstreichen der Verschreibung.

Hier mag zunächst eine Probe aus dem Schuldbuch der Stadt Riga nach der Ausgabe von Hildebrand (Seite 10. 11) folgen:

127. Bertoldus tenetur Heinrico de Mythowia VII. marc. arg., Pasche solvet; pro qua posuit suum ortum.

*128. VIIII°. Boris et Cost tenentur Luberto de Vitebeke conmuni manu VIII. mrc. I fert. minus; de istis in Pascha III mrc. et residuum quando possunt [1289 Aprilli].

*129. Bernardus Spaniul tenetur Heinrico Faceto II mrc. arg.

130. VIII°. Bruneswich tenetur Hermanno Estoni XV mrc. arg.; Martini solvet I, (1288, Nov. 11).

131. VIIII°. Berseline tenetur Heynrico Tralowe I navale talentum cere in duobus frustis ex parte domine Gruberschen, Pasche solvet [1289, April 10].

*132. IX°. Bertoldus tenetur Christiano Puken VI fest., Pasche solvet [1289, April 10].

*133. Notum sit, quod Bernardus maritus domine Hildegundis suam pistrinam taliter resignavit domino Gerhardo Magno ut quidquid idem Gerhardus cum ea fecerit predictus Bernardus ratum et stabile retinebit. Actum anno domini M°CC°LXXXIX° feria V° post Quasi modo geniti [act. 1289, April 21].

134. XC°. Dominus Bruno de Colonia tenetur Johanni privigno suo' et Johanni Cinken et sue uxori Sveneken XXXIII mrc. arg., Pasche solvet. Si vero idem Bruno interim obierit, de bonis suis ubicunque fuerint persolventur [1290, April 2].

Bei einer Stadt mit einem Völkergemisch wie Riga, ist es oft schwer, die Nationalität der eingetragenen Personen festzustellen. Zwar sind im Rigaer Schuldbuch die Russen an ihren von den heute gebräuchlichen fast gar nicht abweichenden biblischen und griechischen Vornamen kenntlich. Einigermaßen lassen sich auch aus den nationalen Namen die Eingeborenen erschließen. Auf die Einwanderer aus dem Westen sind dergleichen Schlüsse nicht ohne weiteres anwendbar, da in dieser Zeit (1286—1352) selbst scheinbar ganz entscheidende Beinamen, wie sie im Schuldbuch gebraucht werden, z. B. de Anglia, de Suetia, Spaniul, Polonus usw. keineswegs immer das Volkstum ihres Inhabers, sondern die schon entfernte Abkunft, auch einen längeren oder kürzeren Aufenthalt unter einem fremden Volke andeuten.

---

[1]) Hamburger Stadtrecht v. 1260, VII, 3 bei Lappenberg, Hamb. Rechtsaltert. I, S. 39.

Neben den in Riga Ansässigen ist die Einrichtung des Schuldbuches auch einer bedeutenden Anzahl Fremden zugute gekommen. Und ebenso liegen die Verhältnisse in anderen Städten. Denn da bei den Handelsgeschäften die Gewährung von Kredit sich häufig nicht umgehen ließ, war der mit den lokalen Verhältnissen und Personen weniger vertraute Fremde mehr noch als der Einheimische veranlaßt, seine Zuflucht zu der mit der Eintragung in das Ratsbuch verbundenen Sicherheit zu nehmen. Es mag noch hervorgehoben werden, daß die Benutzung des Schuldbuches keineswegs auf den Kreis der eigentlichen Kaufleute beschränkt geblieben ist. Die Mitglieder der verschiedensten städtischen Gewerke, die sich gelegentlich am Lokalverkehr, namentlich an dem Wachshandel in nicht unbeträchtlicher Weise beteiligt haben, sind dabei in demselben verzeichnet worden. Aber auch Ordensritter und Vasallen, Domherren und Priester, Mönche und Ordensschwestern haben beim Abschließen von Geld- und Kaufgeschäften von dem Stadtbuche Gebrauch gemacht. Häufig ist der Stand der Personen besonders angemerkt worden, aber auch da, wo direkte Angaben vermißt werden, wird öfteres Erscheinen den Kaufmann meist deutlich kennzeichnen, wie sparsames Personen anderen Berufes vermuten läßt.[1])

Listen.

Eine nützliche Quelle sind alle Arten von Listen, seien es Bürger- und Ratsherren-Verzeichnisse[2]), Zusammenstellungen von den jeweiligen Studenten

---

[1]) Vgl. auch F. Hüttner, Auszüge aus den Schuldbüchern der Reichsstadt Regensburg 1652—77 (mit familiengeschichtlichen Anmerkungen), OR 53.

[2]) Beispielsweise seien genannt die Bürgeraufnahmelisten von Freiberg 1378—1485, die Ratslinie u. die matricula civium Fribergensium 1404—15 im Freiberger Urkundenbuch, hrsg. von Ermisch, III, S. 413ff., 428ff., 293ff. — Winzern, G. C., u. J. F. Vollbert, Summarische Nachr. v. d. Rats-Collegio in d. Stadt Leipzig, od. Verz. derer hiesigen Raths-Personen, welche v. anno 1200 sqq. nach u. nach zu Raths-Gliedern erwählt, zu weiteren Ämtern gelanget u. endlich verstorben. 1783. — Eduard Becker, Bürgerlisten der Stadt Alsfeld, hsg. i. Auftr. d. histor. Ver. f. d. Großherzogt. Hessen u. d. Gesch.- u. Altert.-Ver. der Stadt Alsfeld, Darmstadt 1907. — Zusammenstellungen der neu aufgenommenen Bürger- u. Ratsverzeichnisse v. Dortmund findet man bei K. Rübel und E. Roese, Dortmunder Urkundenbuch Bd. II 1890 S. 243 ff. 248 ff.; Amts- u. Ratslisten v. Straßburg im Urkundenbuch dieser Stadt, Bd. 3, hsg. v. Schulte 1884, S. 409 ff. und Bd. 7, hsg. v. Witte 1900, S. 885 ff. — Ratsliste von Memmingen ASW 1909, 54. — W. Rein, Die Eisenacher Ratsfasten v. 1247—1500, ZTG 2 (1855), 174 ff. u. 3 (1859), 165 ff. — H. Markgraf u. O. Frenzel, Breslauer Stadtbuch, enthaltend die Ratslinien v. 1287 ab u. Urkunden zur Verfassungsgesch. der Stadt = Codex dipl. Silesiae. Bd. 11, hsg. v. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens, Breslau 1882. — Ratslisten v. Basel finden sich in d. Werk v. Gustav Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. u. 15. Jh. Tübingen 1879. Vgl. dazu Basler Chroniken, hrsg. v. d histor. u. antqr. Gsft. in Basel VI 1902 bearb. v. Bernoulli S. 525 ff.: Die Ratsbesatzungen d. J. 1482—1532. — Weitere einschlagende Literatur ist Bd. I Seite 103 verzeichnet. — Verz. der Namen sämtl. Bürgermeister, dann der Stadt-, Innstadt- u. Ilzstadt Richter zu Passau bis zur Säkularisation des Fürstent. Passau i. J. 1803, NBV 4. — Verz. der seit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes bis Ende 1875 in d. Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommenen Personen. Zürich 1876. Diese Züricher Verzeichnisse bis 1892 enthalten nur die Bürger der Altstadt. Die sämtlichen Bürger der jetzigen Stadt Zürich, d. h. auch die der ehemaligen Ausgemeinden Außersihl, Enge usw. sind zusammengefaßt in dem Buch: Neuer Bürgeretat der Stadt Zürich, hrsg.

einer Universität oder von den Zöglingen einer Schule, oder Listen von Offizieren aller Grade. Die Altersangaben in den Offizierslisten sind nicht immer zuverlässig; denn es ist eine feststehende Tatsache, daß in früheren Zeiten, als es noch keine strenge urkundliche Kontrolle gab, Fähnriche und junge Leutnants sich in den Offizierslisten älter machten, als sie waren, weil sie dann schneller befördert wurden, und daß sich höhere Offiziere, namentlich Generale, jünger machten, um der Pensionierung noch etliche Jahre zu entgehen. Es ist z. B. zweifellos, daß die Altersangaben in den Regimentslisten der preußischen Armee im Anfange des 18. Jahrhunderts äußerst unzuverlässig sind.[1]) Die Verpflichtungsbücher zu einzelnen Beamtenkategorien vergleichen sich diesen Listen und bieten eine Fülle von Personalnotizen, so z. B. das „Pflichtbuch“ im Hauptstaatsarchive für das Königreich Sachsen. Loc. 32665.

Die Listen der kirchlichen Oberen[2]) sind nicht immer zuverlässig. So konnte Harry Breßlau eine Reihe von Fehlern in den Listen der ältesten Bischöfe der drei wendischen Bistümer Brandenburg, Havelberg, Aldenburg feststellen.[3]) Die Mannigfaltigkeit der Listen, die dem Familienforscher Personalien nachweisen, erhellt aus folgenden Beispielen:[4])

---

v. Zivilstandesamt der Stadt Zürich. Zürich 1905. — Verz. sämtlicher Bürger der Stadt Bern. Seit 1848 gedruckt. — Verz. der Bürgerschaft der Stadt Schaffhausen nach den Geschlechtern, Gesellschaften u. Zünften geordnet. 1831 ff. — Aus solchen Anfängen gingen die modernen Adreßbücher hervor, deren Personennachweise für den Familienforscher sehr wichtig werden können.

[1]) Kekule von Stradonitz, Über die Beziehungen der Genealogie zur wissenschaftlichen Behandlung des Staatsrechtes, AÖR 19. Bd., 2. H. 1904, S. 245 ff., bs. S. 251. Ein Verz. gedruckter Regiments- u. Armeelisten, sowie von Adreßbüchern deutscher Städte enthält der von Neefe bearbeitete Bibliotheks-Kat. des „Roland“, Ver. f. Stammkunde. Durch Angabe zahlreicher Adressen ist f. familiengeschichtl. Forschungen beachtenswert: Deutscher Ordens-Almanach, Handb. d. Ordensritter u. Ordensdamen deutscher Staatsangehörigkeit. Herausgeg. unter amtlicher Förderung u. nach amtl. Quellen v. d. deutschen Ordens-Almanach-Gsft. Jg. I, 1904/5 ff.

[2]) Genealogisch wertvoll u. mit zahlreichen Wappenabb. geschmückt ist: Palatius, Jo., Fasti cardinalium omnium sanctae Romanae ecclesiae cum stemmate gentilitio cuiusque cardinalis. Venetiis 1701—03.

[3]) Breßlau, Harry, Z. Chronologie u. Gesch. d. ältesten Bischöfe v. Brandenburg, Havelberg u. Aldenburg, FBP 1888. — Vgl. Schmitz, Clemens, Ü. d. Freisinger u. Regensburger Bischofsreihen im 10. Jht., OBA 31. 141 ff. — Die Schrift von O. Rademacher, Der Dom zu Merseburg, Merseburg 1909, enthält u. a. einen vollständigen, kritisch bearbeiteten Bischofskatalog, außerdem auch eine Stammtafel der wettinischen Herzöge von Sachsen-Merseburg. — Series episcoporum Forocorneliensium a Ferd. Vghellio digesta, deinde a Nicolao Coleto emendata et aucta postremo a Franc. Ant. Zaccaria restituta quinque cum dissertationibus in Vghellii prooemium . . . duos in tomos distributa. Tom. 1. 2. Forocornelii 1820. 4°.

[4]) Weitere Listen sind in der territorialen Literatur zerstreut. Über diese findet man Nachweise bei Dahlmann-Waitz, Quellenku. der deutschen Gesch., 8. Afl. v. Herre 1912, u. in den oben Bd. I Seite 72 ff., 77 ff., 119 ff. angegebenen Büchern. Nützlich sind auch die Verzeichnisse lokalhistorischer Literatur bei Potthast, Regesta pontificum Romanorum II, Berlin 1875, S. 2139 ff.

Aemilius, H., „Mühlhäuser Stadtsoldaten in den Jahren 1710—1715" MGB 8.

Altenburg, Christian Gottlieb, Topographisch-historische Beschreibung der Stadt Mühlhausen in Thüringen. Mühlhausen 1824. Hierin Seite 391—425: „Ordnung des evangelischen Ministerii zu Mühlhausen, von der Reformation an in der Stadt und auf den Dörfern" und S. 425—432: „Ordnung und Folge der Rectoren und Schulkollegen von der Reformation an bis auf unsere Zeit."

d'Arbaumont, Jules, Les Anoblis de Bourgogne; liste par ordre chronologique des lettres d'anoblissement, de confirmation et de relief de noblesse enregistrées au Parlament et à la chambre des comptes de Dijon (1373—1782). Augers, Dumoulin 1868.

Arbusow, L., Die im deutschen Orden in Livland vertretenen Geschlechter, Jb. f. Geneal., Heraldik u. Sphragistik 1899, Mitau 1901.

Atz u. Schatz, Der deutsche Anteil des Bistums Trient. 5 Bde. (5. Bd. 1910, mit zahlreichen Personenlisten).

Bamberger, H. u. S., Gesch. der Rabbiner d. Stadt u. des Bezirks Würzburg. Wandsbeck 1905.

Bär, Max, Westpreußen unter Friedrich d. Gr. (PPA 84), Leipzig 1909, enthält S. 198ff. Verz. westpreußischer Prediger aus d. J. 1773.

Basters, Joh. Jac., Naamlyst van Predikanten, welke . . . de herorming tot op heden Maarosen gestaan hebben, Algemeen Nederlandsch Familieblad V, 1888.

Bellesheim, Alphons, Studenten aus d. alten Reichsstadt Aachen im Collegium Germanicum-Hungaricum in Rom, AG 17. Aachener Lehrer u. Studenten an d. Hochschule zu Paris im 14. u. 15. Jht., AG 18.

Belleval, René Marquis de, Rôle des nobles et fieffés du bailliage d'Amiens convoqués pour la guerre le 25 août 1337, publié pour la première fois avec un avant-propos, des notes et des éclairissements. Amiens, Lemer ainé 1863.

Béringuier, Metzer Réfugiés in Berlin, JBL 1; drs., D. Colonieliste von 1699. Berlin 1888.

Bernoulli, Basler Chroniken, hrsg. v. d. histor. u. antiquar. Gsft. in Basel. IV 1890, S. 131ff.: Stadtschreiber, Ratsschreiber u. Substitute bis 1550.

Biancolini, Giamb., Serie cronologica dei vescovi e governatori di Verona. Verona 1760.

Bisch, Peder, Efterretning om alle de Geheime raader i Geheime Conseillet samt Geheime Conferentzraader der hauer været fra 1700 til indeværende Aar 1771. Kopenhagen 1771.

Bloch, J., Stiftamtmænd og Amtmænd i Kongeriget Danmark og Island 1660 til 1848. Kopenhagen 1895.

Boll, Mecklenburgs deutsche Kolonisation, VMG 13 (hier S. 92ff., Sammlung v. Laienzeugen aus Urkunden).

Bortolotti, E., I consoli e i podestà di Arco. Arco 1899.

Bosizio-Thurnberg, Alexander von, Goritiensia, JAW NF XIX 1909 bietet eine Reihe von Listen über Görz-Gradisca.

Bossert, G., Die Ministerialen der Staufer in ihrer schwäbischen Heimat u. in Franken, WVL 13.

Böttger, H., Das Nekrolog u. die Verzeichnisse d. Pröbste u. Äbtissinnen des Klosters Wienhausen. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1855.

Brandis, Jakob Andrä Frhr. v. (Landeshauptmann v. Tirol in d. J. 1610 bis 1628), Gesch. d. Landeshauptleute v. Tirol. Innsbruck 1850.

Bräuer, Die Kirchberger Hausbesitzer im Innern der Stadt während der letzten 200 Jahre, Mitteilungen d. Altertumsvereins Kirchberg. Kirchberg, J. Kandel, 1907/8.

Brausager u. K. Palle Rautenkrantz, Den Danske Regering og Rigsdag. Kopenhagen 1901—03.

Breßlau, Harry, Handb. d. Urkundenl. f. Deutschland u. Italien I, 1889, bietet S. 204ff., 261ff. Listen v. Beamten verschiedener Kanzleien. Zur Ergänzung dieser Zusammenstellungen dient die Entzifferung der tironischen Noten in mittelalterlichen Diplomen durch Mich. Tangl, AU Bd. 1.

Bruns, Frdr., Die Lübecker Bergenfahrer u. ihre Chronistik, Berlin 1900, bietet S. XXIIIff. Listen d. Älterleute u. Beisitzer des Kontors zu Bergen mit Angabe d. Vor- u. Familiennamen u. d. Ortes, wo sie ansässig waren; drs. behandelt unter Beigabe familiengeschichtlicher Notizen d. Lübecker Stadtschreiber v. 1350—1500, HGB Jg. 1903. Leipzig 1904, S. 43ff.

Bühring, J., Die Ratmeister u. Kämmerer v. Arnstadt 1440—59, in: Alt-Arnstadt, Beitr. zur Heimatsku. v. Arnstadt u. Umgegend, hrsg. v. d. Museumsgsft. H. 3. Arnstadt 1906.

Butkens, Christophore, Trophées tant sacrés que profanes du duché de Brabant. A la Haye, fol., enthält e. Fülle v. Listen, d. einfach d. Vornamen verzeichnen, aus Adel u. Bürgertum, aus Staat u. Kirche. Hier seien beispielshalber genannt: Bd. I, 1724: Princes, barons, nobles et vasals, S. 140ff.; „cathalogue de la plus grande partie des nobles, barons, chevaliers et escuiers qui se trouvèrent avec Wencelyn, duc de Brabant, Luxembourg et Linbourg en la bataille de Baswilne l'an 1371, le 21 d'Août tiré d'un vieil registre", p. 667ff. Bd. II, 1724: Magistratslisten v. Louvain p. 387ff., v. Brüssel p. 426ff., v. Anvers p. 477ff., v. Bois le duc p. 541ff. Suppl. I, 1726: état de la cour sous le duc Philippe le Bon en 1426, p. 35ff. „Mareschaux heréditaires", p. 153ff. „Liste des chefs et présidents du conseil privé", p. 171ff. Suppl. II, 1726: „Liste des Maîtres des Forêts", p. 253ff. „Liste de tous les Châtelains du Château nommé de Cesar, gisant dans la ville de Louvain, Capitale du Duché de Brabant que l'on a peu decouvrir depuis l'an 1360 jusqu'à présent l'an 1726"; Magistratslisten v. Malines, S. 319ff.; „L'Etat ecclesiastique du Brabant ou abrégé de la vie de ses Evêques" (mit zahlreichen Porträts), S. 404ff.

Chatelin, Victor, Etat de la Noblesse de Metz et de la Lorraine Allemande aux élections pour les Etats généraux 1789. Vgl. JBL 8.

Chévigné, de, La science des personnes de la cour, de l'épée et de la robe. 2 vols. Amsterdam 1707.

Choisy, La Matricule des avocats de Genève 1712—1904. Genève 1904.

Conrad, Gesch. d. Königsberger Obergerichte, Leipzig 1907, gibt Beamtenlisten mit zahlreichen Personalangaben.

Dalwigk zu Lichtenfels, Frhr. v., Gesch. d. waldeckischen u. kurhessischen Stammtruppen. Oldenburg 1909. Stammtfl. u. Ranglisten S. 553ff.

Dellinger, J., Gelehrte u. ausgezeichnete Männer aus d. oberbayr. Stadt Landsberg, OBA 14.

Deschwanden, Karl, Urkundl. Verz. d. Landammänner, Vorgesetzten u. Amtsleute des Landes Unterwalden nid dem Wald. Geschichtsfreund. Einsiedeln, Bd. 26, 1871; Bd. 27, 1872.

Diemar, Hessen u. d. Reichsstadt Köln im 15. Jht.; hierin: Reg. der hessischen Reißigen in Neuß 1474/75, Mtlgn. d. Oberhessischen Geschichtsver. VIII.

Distel, Theod., veröffentlicht e. Verz. d. Steinmetzen, Maurer u. Zimmerleute, welche 1481 am Schloßbau zu Meißen beschäftigt waren, AKDV, ebenso e. Verz. der Steinmetzen 1488—1519, ASG NF 5, S. 84ff.

Domarus, M. v., Der große Brand der Stadt Herborn 1626, AVN 33, bietet S. 364 e. Übersicht über die Abgebrannten, unter Angabe von deren Vor- u. Familiennamen.

Eckertz, H., Fontes adhuc inediti rerum Rhenanarum. Niederrheinische Chroniken (2. T. Köln 1870), Verzeichnisse d. Ordensgeistlichen im Kloster Camp. S. 445ff.

Erhard, Verz. sämtlicher bis jetzt urkundlich bekannter Vorsteherinnen d. Benediktiner-Frauenklosters Niedernburg, NBV 2.

Estor, Joh. George, Namen d. Hanau-Münzbergischen Vasallen in seiner praktischen Anleitung z. Ahnenprobe. Marburg 1750, S. 391ff.

Eubel, Konr., Gesch. d. Kölnischen Minoriten-Ordensprov. (= Veröff. des Histor. Ver. für d. Niederrhein I), Köln 1906, S. 298. Verz. der an der Erfurter Univ. promovierten Minoriten.

Féaux de Lacroix, Karl, Gesch. Arnsbergs, Arnsberg 1895, bringt S. 316 e. Ausz. aus d. ältesten erhaltenen Liste d. Arnsberger Schützenbruderschaft. Vgl. Aug. Kneer, Z. Gesch. d. Familie Kneer. Trier 1909, S. 10.

Fischer, Adolf, Evangelische Pfarrer und Pfarren in Östreich 1794, DH 1910 (abgedruckt aus Nr. 40 des Kaiserlich privilegierten Reichsanzeigers (Gotha) vom 17. Febr. 1794).

Föringer, Der bayrische Hofstaat unter Herzog Maximilian I. im J. 1615, OBA 31, 238ff.

Friedensburg, F., Die Beziehungen Schlesiens z. Fruchtbringenden Gsft., ZVGS 27, 1893, S. 117ff., bietet u. a. eine Übersicht ü. d. als Schlesier bekannten Mitglieder d. Fruchtbringenden Gsft. m. ihren Gesellschaftsnamen, „Gemälden“ (Abzeichen) u. „Worten“ gegeb. unter Voranstellung des Jahres ihrer Aufnahme und ihrer Nummern im Mitgliederverz. Dazu vgl. auch Barthold, Gesch. d. Fruchtbringenden Gesellschaft. Berlin 1848. — Krause, D. Fruchtbringenden Gesellschaft ältester Ertzschrein, Leipzig 1855. Mitgliederverzeichnisse dieser Gesellschaft enthält das Werk des „Sprossenden“ (Georg Neumark). „Der Neu-Sprossende Deutsche Palmbaum“, Nürnberg 1668, u. für die Zeit nach 1668 Herdegen, Historische Nachricht. von Hirten- u. Blumenorden an der Pegnitz. Nürnberg 1744.

Friedrich, Rich., Die Kirche St. Nikolai zu Freiberg. 2. Personalnachrichten, MFA 24.

Fritz, Alfons, Theater u. Musik in Aachen. Anlage II: Übersicht der Schauspieler, Sänger u. Musiker, d. in Aachen in Theater u. Konzert während d. J. 1780 bis 1832 aufgetreten sind, AG 26; drs., Das Aachener Jesuitengymn. Beil.: Verz. d. Rektoren, Studien-Präfekten, Professoren, Lehrer u. Prämiatoren, AG 28, 1906.

Gamm, Christoph Otto v., Verz. des mecklenburgischen Adels (um 1775), VMG 11.

Geiß, Ernst, Die Reihenfolgen d. Gerichts- u. Verwaltungs-Beamten Altbayerns nach ihrem urkundlichen Vorkommen v. 13. Jht. bis zum J. 1803 (mit e. Fülle v. Familien- u. Vornamen), OBA 36, 26—158. Die Reihenfolgen d. Pfarr- u. Ortsvorstände Münchens v. d. Gründungszeit bis z. Gegenwart, dann der landesherrl. u. städtischen Beamten vom 13. Jht. bis zum Schluß des 19. Jht., OBA 21. Reihenfolge der Äbte u. Prioren des Klosters Rott, OBA 16.

Geulner, Heinr., Topographische Gesch. d. Stadt Laufen, hrsg. v. Jos. Geulner, OBA 20, Anh. I, S. 310ff.: Verz. der Pfleger, Stadt- u. Landrichter, Bürgermeister u. Stadtschreiber, d. Ratsbürger u. Magisträtsräte, d. gegenw. Magistrats, der Gemeinde-Bevollmächtigten u. d. Lokalarmenpflegschaftsrates.

Giefel, Z. Gesch. d. Tübinger Hofgerichtes, Beamtenliste S. 4—13. Tübinger Blätter, 7. Jhrg. Verlag des Bürgervereins.

Gloeckler, A. F. W., Die Reichstagsfahrt d. Herzogs Ulrich v. Mecklenburg im J. 1582 (mit Listen des Gefolges).

Gorbach, Jos., Alt-Bludenz. Seine Ämter u. Einrichtungen. Anh.: Reihenfolge d. Bürgermeister, Untervögte, Säckelmeister, Stadtschreiber, JVM XXXIX u. XL.

Greving, J., Geschichte des Klosters der Windesheimer Chorherren zu Aachen, AG 13, S. 115ff.: Verzeichnisse der Klostereinwohner.

(Gross), Quellen z. Geschichte d. Stadt Brassó, hrsg. auf Kosten d. Stadt Brassó v. d. mit d. Herausgabe betrauten Ausschuß. 5 Bde. Brassó 1909 (Chroniken u. Tagebücher, 2. Bd., 1392—1851), hierin, p. XXIIIff., 99ff.: Virorum Coronae eximiorum ac illustrium vita etc.

Grote, H., Stammtfln. Mit Anh.: Calendarium medii aevi, Leipzig 1877 (enthält außer Stammtfln. v. Fürsten u. Herren, nebst deren Wappen, d. Reihenfolge d. Päpste, Erzbischöfe u. Bischöfe mit Angabe ihrer Amtsjahre).

Grotefend, O., Mecklenburger in Danzig, VMG 1905.

Gümbel, Albert, Ansbacher Malerlisten des 15. u. 16. Jhts., Repertorium der Kunstwft., XXIX. Bd., 1906, S. 136ff.; drs., Die Malernamen der Nürnberger Meister- u. Bürgerbücher 1363—1534 u. d. Steuerlisten 1392—1440, ebd., S. 326ff.

Hafner, J., Gelehrte, Künstler, Baumeister u. sonst namhafte Männer d. einstigen Reichsstadt Ravensburg, WVL 12.

Hansen, J., Verz. v. Studierenden aus Aachen u. dem Herzogtum Jülich (1450) 1517—1614 auf den Universitäten Erfurt, Genf, Heidelberg, Herborn, Leyden und Löwen, AG 7.

Harder, Speyerer Bürgermeisterliste 1289—1889, Mtlg. d. histor. Ver. d. Pfalz. Bd. XIV.

Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands, Leipzig seit 1887, bietet in den Anhängen Bischofslisten u. Klösterverzeichnisse.

Hengst, Die Ritter des Schwarzen Adlerordens. Biographisches Verz. v. 1701 bis 1900. Dazu Nachtr. v. Fieker im Roland VI, VII u. VIII (unter: Deutsche Standeserhebungen).

Hennessy, G., Novum repertorium ecclesiasticum parochiale Londinense. Lond. 1898 (enthält eine Zusammenstellung der Geistlichen d. Londoner Kirchen 1201—1898 mit kurzen biographischen Notizen).

Heydenreich, T., Leipzigische Cronicke u. zum Theil histor. Beschr. d. Stadt Leipzig bis auf das J. 1365. Mit 2 Reg. u. Verzeichn. d. Rathsherren, Prediger etc. Leipzig, o. J.

Höfflinger, Heinrich W., Ein offizielles Verz. d. Stadtadels v. St. Pölten aus d. J. 1643, JAW NF XIX, 1909.

Hofmeister, Ad., Die mecklenburgischen Mitglieder d. Fruchtbringenden Gsft., VMG 62, Ber. I, 2.

Holtze, F. jun., Die ältesten märkischen Kanzler u. ihre Familien, FBP 7, 479ff.

Horst, Frhr. v. d., Personalbestand d. adligen Damenstiftes Börstel im Fürstent. Osnabrück, DH 28 (Äbtissinnen, Priorinnen, Seniorinnen, Conventualinnen, Pröpste).

Huber, August, UB. der Stadt Basel, 11. Bd. 1910, hierin S. 336ff. Käufer- u. Kreditorenverzeichnisse.

Jordan, Chronik d. Stadt Mühlhausen in Thüringen, Mühlhausen, Bd. III, 1906, S. 42 Liste der Teilnehmer am kurfürstlichen Kollegialtag zu Mühlhausen 1627.

Kämmerer-Almanach, Historischer Rückblick auf d. Entwicklung d. Kämmerer-Würde. Zusammenstellung der kaiserl. Kammerherren seit Karl IV. bis z. Gegenwart. Die Gesch. der Landeskämmerer. Im Anhange die lebenden K. u. K. Kämmerer. Wien 1903.

Kittel, J., Urkunden u. Personalstand d. ehemal. Frauenklosters Schmerlenbach, UFA 45, 91—215.

Klemm, Württembergische Baumeister u. Bildhauer bis ums J. 1750, WVL 5.

Klose, Sam. Benj., Darstellung d. inneren Verhältn. der Stadt Breslau, hrsg. v. G. Ad. Stenzel (= Scriptores rerum Silesiacarum, Bd. 3, 1847), S. 399ff. um Breslau verdiente Männer.

Klüpfel, Karl, Die schwäbischen Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber, WVL 10.

Koch, Herbert, Preußische Einquartierung im Hochstifte Merseburg 1805/6, TZGK 1911.

Koppe, J. H., Mecklenburgs Schriftsteller v. d. ältesten Zeiten bis jetzt nach Vor- u. Zunahmen, Bedeutung u. Wohnort. Rostock 1816.

Kornbeck, Zur Geschichte der Sammlungsschwestern, WVL 8, Liste Seite 172f.

Kortzfleisch, J. v., Das Maidenbuch, Rich. Schmidts Verlag, Gotha, Augustinerstr., hierin Namenliste der Schülerinnen aller wirtschaftl. Frauenschulen auf dem Lande.

Krauß, Ferd., Die eherne Mark. E. Wanderung durch d. steirische Oberland. Graz 1892, bietet u. a. „ein Verzeichnis aller Familien, die in dem hammerlustigen Lande als Gewerken das Eisen reckten und formten“; einige Nachtr. zu dieser Liste gibt Klemme, MAW 3, 1892, S. 80.

Krey, J. B., Die Rostockschen Humanisten, Rostock 1817; drs., Beitr. zur Mecklenb. Kirchen- u. Gelehrtengesch., Rostock 1818ff.

Krick, L. H., Chronolog. Reihenfolge der Seelsorgevorstände u. Benefiziaten des Bistums Passau. Passau, Kleiter.

Krüger, Georg, Die Pastoren im Lande Stargard seit der Reformation, VMG 69.

Lappenberg, J. M., Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache. Hamburg 1861, S. 9ff.: Verz. von Hamburger Ratsherren u. Bürgermeistern.

v. Lerchenfeld und Rockinger, Die altbayr. landst. Freibriefe, München 1853, ist bemerkenswert wegen der Liste der Siegler.

Lewin, Louis, Geschichte der Juden in Lissa. Pinne 1904, S. 172ff.: Rabbiner, Rabbinatsassessoren, Gelehrte, Landesälteste usw. in Lissa.

Liersch, F. K., Adlige Mitglieder der Kottbuser Schützengilde, ASW 1909, 17ff.

Limburg-Stirum, Codex diplomaticus Flandriae, Brügge 1879—89, bietet I, p. 405ff. mehrere Listen des ôtages designés pour être livrés au roi de France.

Lindner, P. Pirmin, Monasticon Metropolis Salzburgensis antiquae. Verzeichnis aller Äbte und Pröpste der Männerklöster der alten Kirchenprov. Salzburg. I. Teil, Kempten u. München 1907, II. Teil Salzburg 1908; drs., Verzeichnis der Äbte u. Mönche u. ihre literar. Leistungen in den Klöstern St. Ulrich in Augsburg, Ochsenhausen u. Wiblingen, Diözesanarchiv v. Schwaben, 8., 18. u. 19. Bd.; drs., Die Äbte u. Mönche der Benediktiner-Abtei Tegernsee u. ihr literar. Nachlaß, OBA, 50. Bd., 2. Ergzshft.; drs., „Album Augiae Brigantinae". Album von Mehrerau bei Bregenz, enthaltend die Äbte u. Mönche der ehemaligen Benediktiner-Abtei Mehrerau vom Jahre 1097 bis zu ihrem Aussterben (1856) u. deren literar. Nachlaß, JVM 41.

Lisch, Die Landfahrer-Krämer-Kompagnie zu Rostock (mit Mitgliederlisten), VMG 7; drs., Verzeichnis der ersten evangelischen Prediger im Kreise Grevismühlen, VMG 12.

Lochner gibt ein „alphabetisches Verzeichnis der im ersten Teil von Frankfurts Reichskorrespondenz" vorkommenden Nürnberger, AKDV 1863.

Losch, Philipp, Die Abgeordneten der Kurhessischen Ständeversammlungen von 1830—1866. Marburg i. H., Elwert 1909.

Ludewig, Jo. Peter de, Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum, Tom. XII, Halle 1741, S. 3ff. bietet eine „matricula officialium Galliae regum et reginarum ab anno MCCXXXI". — Verzeichnisse — allerdings nicht durchaus vollständige — der bei der freien Reichsritterschaft immatrikuliert gewesenen Familien geben J. Ch. Lünig, Deutsches Reichsarchiv, Pars specialis, continuatio III, Mader, im Reichsritterschaftlichen Magazin und Roth von Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft II, 1871, 591ff.

Macco, Hrm. Frdr., Zur Reformationsgeschichte Aachens während des 16. Jht. Aachen 1907, Seite 94: Liste der Aaachener Zunft der Kupfermeister i. J. 1559.

Marsy, Arthur de, Liste des chevaliers de l'ordre de Saint-Lazare-de-Jerusalem et de Notre-Dame-du-Mont-Carmel 1610—1836. 1876.

Mathes, Jos., Beiträge zu den Reihenfolgen der geistlichen Pfründebesitzer im niederbayrischen Anteile der Diözese Regensburg, NBV 34.

Mecklenburgisches Gelehrten-Lex. od. kurze Lebensgesch. der in Mecklenburg in allerley geist- und weltlichen Bedienungen gestandenen Gelehrten. Rostock 1729ff.

Meschwitz, Her., Gesch. d. Kgl. Sächs. Kadett.- u. Pagen-Korps von dessen Begründung bis z. Gegenwart, Dresden 1907. Die hier gebotenen Personalnachweise sind für Untersuchungen über die Standesverhältnisse insofern wichtig, als — es gilt dies wenigstens für die ältere Zeit bis in den Anfang des 19. Jht. — in die genannten Korps nur solche junge Leute aufgenommen wurden, die man als adlig ansah. Eine Adelsprüfung im Sinne unserer heutigen Heroldsämter fand aber bei der Aufnahme nicht statt.

Michel, Karl, Die geistl. Konvents-, Witwen- u. Waisenkasse zu Grünberg (1684—1836) mit Personalien der Kassenmitglieder, in: Beitr. z. hess. Kirchengesch., 4. Bd., 3. H.

Mont, v., Verz. der Dompröbste in Chur. Bündnerisches Monatsbl. IX 1858.

Montgrand, Godefroy comte, de, Liste des gentils-hommes de Provence qui ont fait leur preuve de noblesse. Marseille 1861.

Mooyer, E. F., Onomasticon chronographicon hierarchiae Germaniae. Verzeichnis der deutschen Bischöfe seit d. J. 800. Minden 1854.

Morawitzky, Max Graf Topor, Übersicht der v. d. Kloster Benediktbeuren f. d. allgemeine Landesdefensionswesen im spanischen Erbfolgekriege aufgebotenen Untertanen, sowie der längs der Grenze gegen Tirol in den Gebietsteilen der Klöster Benediktbeuren und Tegernsee 1702—1705 getroffenen Verteidigungsanstalten (mit zahlreichen Personallisten), OBA 16.

Müller, Georg Herm., Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius v. Braunschweig-Wolfenbüttel. Hannover u. Leipzig 1905 (= Q. u. Darst. zur Gesch. Niedersachsens XXIII.); hierin folgende Listen: 1. Das Lehnsaufgebot I. Die fürstlichen Hof-Cornets S. 254. II. Die Lehnpflichtigen des Herzogtums S. 258—507. III. Die Beamten u. Diener mit Amtspferden S. 508—517. 2. Das Landesaufgebot S. 519—595.

G. A. v. Mülverstedt gibt ein Verzeichnis der Mitglieder des Domkapitels der Halberstädter Kirche in seiner Ausgabe des Tagebuches des Matthias von Oppen (erschien als 3. Teil der Geschichte des Geschlechts von Oppen 1894).

Münster, Seb., Wie der Thurnier in Sachsen vor Zeiten entstanden ist. Ausführl. Beschrbg. u. Aufstllg. der Namen aller an 36 Thurnieren beteiligt gewesenen Ritter, Edlen, Grafen usw. enth. über 1000 Namen in der Cosmographie 1598.

Niese, Hans, „Zur Geschichte des deutschen Soldrittertums in Italien" in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, hrsg. vom Kgl. Preuß. Histor. Institut in Rom VIII, 1905, S. 221 ff. bietet ein altes Bologneser Verz. v. Söldnerführern unter Beigabe familiengeschichtl. Nachweise, ferner S. 239ff. eine Urkunde von 1267, Jan. 17, wodurch die Stadt Massa Maritima fünfzig genannte deutsche Ritter in Solddienst nimmt; auch dem hier veröffentlichten Namensverzeichnis werden familiengeschichtliche Anmerkungen beigegeben.

Neupert, Kleine Chronik der Stadt Plauen i. V. Neue Folge 1909, enthält Listen von Geistlichen u. Lehrern.

Obst, Die Geschichte der Schützengilde zu Bitterfeld. Bitterfeld 1909, Verlag der Schützengilde. Hierin Schützenliste von 1562.

Oppenhoff, Theod., Die Aachener Sternzunft, AG 15, hier S. 276ff., Familienverzeichnis mit Erörterungen.

Paetz, Pfarrer von Großsaara, Kirchliches Gemeindebl. f. d. Fürstentümer Reuß (= 62. Jg. der Greizer Blätter für innere u. äußere Mission), 1911.

Pauls, E., Zur Geschichte d. Weinbaus, Weinhandels u. Weinverzehrs in der Aachener Gegend, AG 7, hier Seite 233ff.: „Verzeichnis der Beamten und Mitglieder der Aachener Weinschule von 1676—1797" (Weinmeister, Weinhändler, Sekretäre, Diener).

Payer von Thurn, Rud., Die kaiserl. Hofchargen u. Chefs d. deutsch-erbländischen Hofstellen v. Regierungsantritte Leopolds I. bis z. Behördenreform unter Maria Theresia, Wien 1906.

Petersen, L., „Verzeichnis der vom Adell im Lande zu Holsten wie viel Pfluge ein Ider hatt", SHL 4, 185ff., vgl. v. Stemann, Beiträge zur Adelsgeschichte, SHL 1, 3.

Petiscus, Halberstädter Häuserbesitzerliste anno 1625, ASW 8.

Pfeffinger, Joan. Frid., Corpus iuris publici ad ductum Filippi Reinhardi Vitriarii enthält an genealogischem Material außer Stammbäumen regierender Häuser in Tom. II (Frankfurt a. M. 1754) im „titulus de equitibus et equestribus ordinibus imperii nostri", Seite 903, 916, 926ff. allerhand Personallisten, dazu in Tom. IV (Frankf. 1754), S. 212ff. einen catalogus burggraviorum.

Redlich, O. R., hat Listen der z. Hochzeit des Herzogs Wilhelm IV. v. Jülich-Berg mit Markgräfin Sibilla v. Brandenburg am 8. Juli 1481 in Köln geladener Gäste, sowie einer „Turnierordnung" (ordenonge des stechens), welche die bei dieser Hochzeit Turnierenden aufzählt, in den Beil. s. Abh. ü. diese Hochzeit veröffentlicht, ZBG NF 27, 270ff.

Reime u. Zenker, Das Königliche Schloß [Darin Amts Delitzsch Tabella derer dahin einbezirckten Schrifft- u. Amtssassen] in: Heimatsbilder (Delitzsch) 1910, Nr. 15—18.

Rein, Wilh., „Kloster Ichtershausen. UB, Gesch. u. bauliche Beschr. mit genealog. u. herald. Anm., Siegelabb. u. Grundriß (Weimar 1863 = Thuringia sacra I) bietet S. 32ff. e. Namensverz. der Äbtissinnen, Priorinnen, Pröpst. u. Nonnen; die entsprechenden Verzeichnisse begegnen auch in Rein's gleichbetiteltem Werke ü. Ettersburg, Heusdorf u. Heyda (Weimar 1865 = Thuringia sacra II).

Reitzenstein, Freih. v., Verz. v. Pfarrern im Vogtland aus Urkunden, JVH 38, 39; Verz. der Oberpfarrer u. Superintendenten zu Weida, ebd. 58, 59; Chronologisches Verz. sämtlicher Mitglieder, Ehrenmitglieder u. ständig besuchenden Brüder der Loge zur goldnen Mauer (in Bautzen) v. 19. Febr. 1802 bis 19. Februar 1902.

Richel, A., Aachener Fremdenliste von 1768, AG 22.

Richter, Adam Daniel, Chronik v. Chemnitz II 1754, Pfarrer u. Superintendenten, S. 187ff., Amtsleute S. 285ff., Bürgermeister, Stadtrichter u. d. übrigen Herren des Rats S. 310ff. (mit zahlreichen familiengesch. Nachr.).

Riedl, J., Salzburgs Domherrn 1514—1816, MGSL VII, 1887 (hierin auch ein Abschnitt; Verz. jener Familien, deren Ritterbürtigkeit beim Erzstuhle Salzburg beschworen wurde).

Ruppert, Ph., Die Chroniken der Stadt Konstanz. 1. Bd., Konstanz 1890, S. 101 Liste der zu Glaris Erschlagenen; S. 242 Liste der Gefangenen des Bischofs von Metz; S. 416ff. Die Bischöfe von Konstanz bis zum Jahre 1500.

Rybicka, Anton, Die Bürger und Studenten Prags i. J. 1648. E. Beitr. z. Stadt- u. Geschlechter-Geschichte. Prag 1870. Über die Wappenfamilien der Stadt Nymburg, Archaeologické Památky Bd. III, S. 92.

Santen, Georges Henri Victor van, Relevé Alphabétique des villes et communes de Belgique suivi de la liste complète et alphabétique des Nobles du Royaume au 31. Decbr. 1881. Bruxelles 1883 (Selbstverlag).

Sauer, W., Der Adel im Rheingau 1631, AVN 1886.

Sauerland, H. V., E. Verz. der Dienerschaft in der Trierer Maximinabtei um 1610. Trierisches Archiv, H. 2.

Schaefer, H., Ein Verz. von Kölner Prälaten- u. Stiftsherrnbildern aus d. J. 1635 (mit biogr. Notizen), ANR 1903.

Schannat, J. F., Vindemiae literariae h. e. veter. monum. ad Germaniam sacram praecipue spectantium (Fuldae 1723, 24 bietet vier series abbatum monasterii Weißenburg; drs., Fuldischer Lehn-Hof sive de clientela Fuldensi beneficiaria 1726, hier S. 38ff.: elenchus clientum seu vasallorum secundi ordinis hoc est dignitatis equestris (in alphab. Folge der Familien u. mit Wappenabb.)

Schlesinger, L., Deutsche Chroniken aus Böhmen II 1881: Simon Hüttel, Chronik der Stadt Trautenau (1484—1601), bearbeitet von L. Schlesinger, enthält S. 344ff.: „register der 35 pfarhern und capelanen so in hundert und 3 jaren zu Trautnaw gewesen sint".

Schmidt, C., stellt Straßburger Künstler im 14. u. 15. Jht. zusammen, AKDV 1863, 345ff.

Schmitz, Ldw., Priesterweihen Kölner Kleriker an der Kurie im 15. u. 16. Jht., ANR 1900.

Schneider, Gottlob, Gothaer Wegweiser. Gotha, 2. Afl., 1900, S. 15ff. Bekannte u. vergessene Gothaer Namen (Biographien mit Porträts).

Schönberg, G., Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. u. 15. Jht. Tübingen 1879, enthält S. 573ff. Listen der Steuerzahler (Vor- u. Zunamen, Beruf, Vermögen, Steuerbetrag).

Schreitwin, Catalogus archiepiscoporum et episcoporum Laureacensium et Pataviensium bei Rauch, Scriptores rerum Austriacarum II 431—521.

Schroeder, F., Die Beginen in Goch. Hier: Mitglieder des St. Johannesconventes (aus den Behandigungsbüchern v. Grafenthal) 1424—1767, ANR LXXV S. 65.

Schultz, Alwin, Breslauer Wappenstein-, Eisen- u. Medaillenschneider, gibt eine Liste dieser Meister aus protestantischen Totenbüchern der Stadt Breslau von 1585 bis Mitte des 18. Jhdts., AKDV NF 28, 102ff.

Schwab, E., Beitr. z. Mährischen Siedlungsgesch., Festschr. des deutsch. Ver. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens, Jahrg. XV, 1911. Hierin Erbrichterliste für die Herrschaft Mähr.-Trübau S. 211 ff.

Schweinsberg, Freiherr Schenck zu, Gesch. d. Ritterschaftlichen Stiftes Kaufungen im Großherzogtum Hessen (1910) enthält e. Verz. sämtlicher Obervorsteher v. 1532—1910 (Seite 95 ff.), dazu (S. 84) e. kurzen geschichtl. Abriß der acht althessisch-ritterschaftlichen Familien, die heutigentags die letzten stiftsfähigen Familien im Großherzogtum sind.

Senckenberg, Hnrch. Chrstn., De feudis Brunsvicensibus Luneburgicis-Huxariae 1754 pag. 15 ff. Catalogi nobilium (mit Vornamen u. Jahreszahlen).

Seuffer, Ulmer und Ulmerinnen, die in der Kirche zu Ersingen 1564—1795 Gevatter gestanden, WJB 1879; Geistliche, Lehrer, Buchdrucker, Apotheker usw., die sich 1558—1827 in der Ulmer Schmiedezunft haben aufnehmen lassen. Aus den Protokollen der Ulmer Schmiedezunft zusammengetragen, WJB 1880.

Sillem, Wilhelm, Beamte der Court der avanturers in Stade, HGB, 1882—1883. Vgl. drs., Z. Gesch. der Niederländer in Hamburg v. ihrer Ankunft bis zum Abschluß des Niederländischen Contracts 1605, ZHbG 7, 481 ff.; vgl. Lappenberg, Über die Kapellane der Court der Merchant Adventurers zu Hamburg, ZHbG 1, 309 ff., 2, 649 ff.

Simons, Edd., Synodalbuch. Die Akten der Synoden u. Quartierkonsistorien in Jülich, Cleve u. Berg 1570—1610 (= UB. z. Rheinischen Kirchengesch. I), Neuwied 1909. S. 56 ff. Verz. der Prediger.

Soffner, Ein Brieger Ordinationsregister aus der Zeit von 1564—1573, ZVGS 31, 1897, S. 289 ff.

Stälin, Bischöfe aus Württemberg, WJB 1884; drs., Komthure des Johanniter-Ordens i. Württemberg, AZ 8.

Stieda, Die Schiffergesellschaft in Rostock, mit Verzeichnissen der Älterleute und der Gelagsbrüder des Schoufahr-Gelags, VMG 59; drs., Eine Hugenotten-Kolonie in Mecklenburg, mit einem Personen-Register zu den Aktenstücken, VMG 61; ebd. Verzeichnis der in Bützow und Schwerin angesiedelten Hugenotten.

Stillfried, Liste d. Ritter d. Kgl. Preuß. Hohen Ordens v. Schwarzen Adler. Berlin 1871.

Stölzel, Adolf, Urkundliches Material aus den Brandenburger Schöppenstuhlakten I, 1901, 597 ff. bringt eine durch eingehende biographische Darlegungen erläuterte „Tabelle über das Personal des Brandenburger Schöppenstuhles, soweit es sich hat ermitteln lassen."

Strobl Ritter v. Albeg, Eduard, Das Oberhofmarschallamt Sr. K. u. K. Apostol. Majestät (= Forschungen z. inneren Gesch. Österreichs, hsg. v. Alf. Dopsch, H. 4) Innsbruck 1908, S. 173 ff. Verz. d. Hofmarschälle u. Oberhofmarschälle v. 1501—1907.

Strohmeyer, Wlbld., Gesch. d. Dorfes u. d. Pfarrei Mundelfingen, Freiburger Diözesanarchiv No. 10 (der ganzen Reihe 37. Bd.), hierin S. 88 ff. Liste der Verunglückten, S. 76 Liste der Dorfvögte; ferner ebd. S. 117 ff. Z. Gesch. d. katholischen Stadtpfarrei Achern, hierin S. 144 ff. Pfarrrer u. Pfarrverweser v. Achern.

Struad, in Pilsen ansässige Adelsfamilien im 15. u. 16. Jht. Archaeologické Památky XIV, 397, 447.

Süß, Maria Vincenz, Die Bürgermeister in Salzburg 1483—1840. Salzburg 1840.

Sülzberger, Biographisches Verzeichnis der Geistlichen aller evangel. Gemeinden des Kt. Thurgau von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Frauenfeld, Huber 1863.

Swalin, Wilh., Det danske Staatsraad 1800—1881. Stockholm 1881.

(Theatrum Europaeum) Namen derjenigen Kammerherrn so bey der Kgl. Hofstatt geblieben, Namen derj. Kammerherrn, so von der Ksrl. Hoffstatt abgangen, Namen derjenigen Grafen u. Herrn, so von jeder Churf. Hofstatt als Zeugen in das Conclave getreten in: Theatrum Europaeum od. Beschr. aller denkw. Gesch. usw. Frankfurt 1635 ff., Bd. VIII, 1693, S. 99, 100, 436.

(Tjaden, E. J. H.), Das gelehrte Ostfriesland. Aurich. 1785—88.

Toeppen, Max, Listen d. Ratsherrn u. Ärzte d. Stadt Elbing (Elbinger Antiquitäten von M. Toeppen H. 3. Danzig 1873).

Verz. d. altenburgischen Ritterschaft a. d. J. 1685, DH 1910.

Verz. d. Bürgermeister d. Stadt Hallein seit Errichtung e. Stadtrates i. J. 1554 durch Erzbischof Michael von Khünburg, MGSL VI 1866, 315.

„Verzoigniss der freylin hernstandts in Oesterreich Alss sichss ledig befunden Ao 1610, dabey allzeit fuergemerkt, wer Iere Elteren von beeden handten gewest.“ MAW 3, 701 ff.

Vischer, Wlh., Basler chroniken hsg. v. d. hist. u. ant. Gsft in Basel III, Lpz. 1887. S. 466 ff. Verz. d. zu Freiburg anwesenden Boten.

Vogel, Marie, u. Victor Gardthausen, Die griechischen Schreiber des MA u. der Renaissance ZB, Beiheft XXXIII, 1909.

Wagner, J. Jos., Gesch. d. Kgl. Bayer. Landgerichts Traunstein u. sr. weltl. wie kirchl. Bestandteile, OBA 29, Beil. III: Reihenfolge der Pfleger, Richter, Pflegeverwalter, Pflegs-Commissäre u. Landrichter zu Marquartstein u. Traunstein.

Watzelberger, O., Mitgliederverz. d. Kgl. Bayer. Haus-Ritter-Ordens v. heil. Georg 1896 u. 1897.

Weber, P. X., Der älteste Steuerrodel Luzerns 1352 (SA aus „Geschichtsfreund“, Mtlg. d. histor. Ver. der V Orte). Dieser Rodel ist ein Verz. der Stadtbürger u. mit der Stadt verburgrechteter Landsassen der Umgegend, die zur Tilgung von Kriegskosten herangezogen werden.

Weidenbach, St., Mitgliederverz. der St. Sebastians Brüderschaft u. Schützengilde zu Andernach 1426—1907. Zu deren 550 jähr. Jubiläum zusammengestellt. Andernach 1907.

Weiz, Das gelehrte Sachsen od. Verz. d. in d. Churf. Sächs. u. incorporierten Ländern jetzt lebenden Schriftsteller u. ihrer Schriften. Lpzg. 1780.

Wiegand, W[ilhelm], Nonnen-Verzeichnis der Abtei St. Marie in Metz, JBL 1.

Wigger, F., u. a. Rostocker Kämmereiherren u. judices Rostoccenses 1295—1400, Mecklenburgisches UB Bd. I p. XII ff. u. p. XVIII ff.

Wilisch, M. C. G., Jubel-Berg-Predigt 1749 (vgl. mein Repertorium ü. d. Gesch. der Stadt Freiberg Nr. 811) enthält e. Spezification derer Ober- u. Berg- auch Zehenden Beamten.

Willi, Dominicus, Album Wettingense od. Verz. d. Mitglieder des exemten u. consistorialen Stiftes Wettingen-Mehrerau O.S.B. 1227—1891, Limburg a. L. 1892. 195 S.

Wirz, Kaspar, Etat des Züricher Ministeriums von der Reformation bis zur Gegenwart, Zürich 1890. (Es sind darin alle Geistlichen in Stadt und Kanton Zürich seit der Reformation nach Kirchengemeinden und darin chronologisch zusammengestellt). Ähnliche Verzeichnisse existieren über Toggenburg, von Lohner über Kt. Bern.

Wittich, Werner, Die Grundherrschaft in Nordwest-Deutschland, Leipzig 1896, S. 3* ff., 25* ff., 70* ff. veröffentlicht nützliche Übersichten über die Verteilung der Grundherrschaft in Niedersachsen.

Wittmann, Pius, Series abbatum monasterii Eberacensis aus Bd. IV resp. III von Niblings Werken, „Studien und Mitteilungen“ Jahrg. XIX.

Zeitfuchs. J. A., Stolbergische Kirchen- u. Stadthistorie, darinnen ... ein Verz. zu finden derer Hoch. Gräfl. Officianten, Cantzler, Räthe ... Franckf. u. Leipz. 1717.

Zimmermann, Franz, Chronologische Tafel der Hermannstädter Plebane, Oberbeamten u. Notare v. 1500—1884, ASL 1907.

Das Werk Acta Borussica, Denkm. d. Preuß. Staatsverwaltung im 18. Jht., hrsg. v. d. Kgl. Ak. d. Wftn. (Berlin, Verlag von Paul Parey), enthält außer zahlreichen gelegentlichen Erwähnungen einzelner Personen[1]) folgende Listen: Abt. „Die Behörden-

[1]) Bs. verdient d. Abt. Behördenorganisation hervorgehoben zu werden. In d. alph. Reg. hierzu u. in den durch diese erschlossenen Anm. des Textes findet sich — durchweg aus amtlichen Quellen — für zahllose adlige u. bürgerliche Familien des 18. Jht. ein reiches Material.

organisation u. d. allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jht.", Bd. II, 1898, S. 86ff. aus d. J. 1714 „Die Specification der bei denen Collegiis im Fürstenthum Halberstadt bestellten königl. Bedienten und derselben Verrichtung" mit biogr. Anm.; Bd. IV, 1, 1908, S. 7 e. Specification der Amtshauptleute in Preußen v. J. 1772; S. 35f. e. „Repartition der membrorum bei der Krieges- u. Domänen-Oberrechenkammer" aus d. J. 1723, Departementseinteilungen v. J. 1723, S. 45, 1724, S. 57, Departements u. Personalien d. Magdeburgischen Kammer v. J. 1723, S. 194ff., desgl. der Clevischen Kammer v. J. 1723, S. 226ff., der Mindischen Kammer S. 274ff., ein „Salarienetat der Preußischen Kammerbedienten" v. J. 1725, S. 676ff.; Bd. VII, 1904: Verteilung der Departements bei der Breslauschen Kriegs- u. Domänenkammer v. J. 1746, S. 62ff., Verz. d. Mitglieder der Halberstädtischen Regierung aus d. J. 1747, S. 363ff.; Bd. IX, 1907, S. 553 aus d. J. 1753 eine „Designation der Landräte in denen sämtlichen königlichen Provinzien, exclusive Schlesien, nebst Benennung der Kreise und der Oerter, wo die Landräte wohnen". — Das königliche Landeskonsistorium der Prov. Hannover hat in dem kürzlich erschienenen Generalregister des „Kirchlichen Amtsblattes" ein die Namen aller derjenigen zusammenstellendes Personenregister veröffentlicht, die in den Jahren 1885—1910 in den offiziellen Personalauszügen der hannoverschen Landeskirche vorkommen.[1])

Ein wie reiches Material für Familienforschung die in unsern Archiven lagernden Listen darbieten, zeigen die Bemerkungen Hagedorns über das Hamburger Staatsarchiv und die Personenforschung, DH 1908. Im Hamburger Staatsarchiv lagern z. B. die Umschreibungslisten des ehemaligen Bürgermilitärs, das sind jährliche Bevölkerungsaufnahmen seit 1831, ferner Fremdenlisten der Bürgerkapitäne, dazu die Wetteprotokolle, die bis ins Jahr 1635 zurückgehen, die Mitgliederlisten der Zünfte und Ämter und anderer Korporationen, die Militäraushebungsrollen, die seit 1797 aufbewahrt worden sind, die Stammrollen des Hamburgischen Bundeskontingentes, die Auswanderungslisten (seit 1837).

Schließlich füge ich noch einige einschlagende niederländische Arbeiten an:

Overmeer, W. P. J., De predikanten der Evangelisch-Luthersche gemeente te Alkmaar. Rijswijk 1902; Drs., De herberg „De geleerde man" te Bennebroek. Rijswijk 1903; Drs., Namen der broederen van de Kamer der Pellikanisten onder't woord „Trou moet blijken" te Haarlem van 1703—1796. Rijswijk 1092.

Hofmann, J. H., Galerij der predikanten van Broek in Waterland. Rijswijk 1901.

Voet, E., Namen van Haarlemsche Goud- en Zilversmeden 1382—1807. Haarlem 1903.

Jager, H. de, Secretarissen van Brielle. Rijswijk 1901; Drs., Pensionarissen van Brielle. Rijswijk 1901; Drs., Kommandeurs van Brielle. Rijswijk 1901; Drs., De predikanten der Nederduitsch-hervormde gemeente te Brielle. Rijswijk 1903.

Kuyk, J. M. van, Koningen der Ridderlijke Confrerie de Delft. Rijswijk 1903; Drs., De diaconen te Delft. Rijswijk 1901.

Verreyt, Ch. C. V., Weldoeners der Kamer van Charitaten te Delft. Rijswijk 1902.

Goch, H. A. van, Lijst der stedelijke regeering van Gorinchem (1756—1902). Vervolg op de lijst voorkomende in Van Zomeren's beschrijving van Gorinchem, eindigende met 1755. Rijswijk 1902.

Baan, J. van der, Geschiedkundige naamlijst van de predikanten der Hervormde Gemeente te St. Maartensdijk. Oisterwijk 1892.

Welvaarts, Th. Ign., De abten der abdij Postel. 's Gravenhage 1889.

---

[1]) Über die in diesen Listen vorkommenden Orte und Personengruppen wolle man das Register am Schluß dieses Werkes vergleichen.

Liste der Büchersubskribenten.

Eine gute Quelle der Familiengeschichtsforschung sind insbesondere Subskribentenlisten. Diese leisten namentlich bei älteren Druckwerken vortreffliche Dienste, weil für uns in der Gegenwart nicht so rasch aus Kreisen der Verwandtschaft damaliger Zeit das Material beschafft werden kann. Diese Art von Listen geben uns nicht nur Aufschluß über Wohnort und Beruf zahlreicher Personen, sondern auch über ihre Interessen auf geistigem Gebiete. Häufig findet man seine Vorfahren unter den Subskribenten von Werken ganz bestimmter Richtung und hat damit den sicheren Beweis, daß dieser sich für diesen Zweig der Wissenschaft besonders interessiert hat.[1])

Volkszählungszettel.

Zu den Listenmaterialien gehören auch die Volkszählungszettel. Diese sind seitens der Familienforscher nur selten benutzt worden, was sich daraus erklärt, daß es an genügenden Nachweisungen fehlt, wo sich diese Zettel für ein bestimmtes Gebiet befinden, ob sie überhaupt aufbewahrt worden und wie sie geordnet sind. Geheimer Archivrat Dr. Grotefend hat auf dem achten deutschen Archivtag in Lübeck (1908) einen Vortrag über das „Volkszählungsmaterial im Schweriner Archive von 1496 bis 1900" gehalten, der KGV 1908, 476ff. abgedruckt ist. Die Volkszählungszettel wurden vielfach vernichtet. Besonders verhängnisvoll für die Erhaltung der Volkzählungszettel crwies sich die Furcht des Publikums vor Mißbrauch der Angaben. Das schon 1890 von dem Preußischen statistischen Büro gegebene Versprechen: „Nach beendigter Auszählung werden die verbliebenen Zählkarten eingestampft," wiederholte sich bei jeder Zählung in Preußen.

Die Gefahr, daß die Einstampfung die Regel wird, ist mehr und mehr zu befürchten „und auch die Beschränkung auf rein statistische Zwecke eine vom archivalischen Standpunkte aus nur zu beklagende Maßregel, der man nicht stramm genug gegenübertreten kann" (KGV 1908, 478. 479).

Ein verwandtes Material sind die im Archiv der Stadt Frankfurt a. M. lagernden Akten der Reichspfennigmeisterei, die sich als Verzeichnisse der Kaiserbede von 1496 herausstellten. Kaiser Maximilian hatte sie im Einverständnis mit den Ständen 1495 zu Worms ausgeschrieben. Mit einer Vermögenssteuer für die Reicheren — die oberen Zehntausend der damaligen Zeit — verknüpft, war sie der Hauptsache nach eine Kopfsteuer, zu der alle Reichsangehörige über 15 Jahre gleichmäßig verpflichtet waren. Aus den diesen Frankfurter Reichspfennigmeisterakten entsprechenden losen Zetteln im Mecklenburger Staatsarchiv war man imstande, für einen guten Teil Mecklenburger Landstädte, Dörfer und Höfe eine Statistik des Jahres 1496 zu entwerfen. In Frankfurt werden neben Pergamenturkunden und Papierkorrespondenzen über die Erhebung und Verwendung der Kaiserbede auch Rechnungsbücher über den Eingang aufbewahrt und als Belege dazu eine Anzahl

[1]) Hans Fieker, Subskribentenlisten, FB 1912, S. 90flg.

von Originalregistern, wie sie die Rechnung legenden Stellen der Reichspfennigmeisterei mit dem Gelde einsandten.[1])

Eines der geschlossensten Verzeichnisse ist das des Bistums Speyer, umfassend u. a. das Oberamt Lauterburg (Elsaß), die Stadt Landau (nach Zünften geordnet, die Weingärtnerzunft allein 303 Personen umfassend), das Amt Udenheim (Philippsburg), das Oberamt Bruchsal, das Amt Deidesheim usw. Vom Bistum Worms ist hier nicht alles erhalten, von heutigen bayerischen Gebieten nur Amt Horchheim, von badischen Hemsbach und Umgegend. Außerdem die Juden der Stadt Worms. Alle diese Verzeichnisse geben die Zusammensetzung der einzelnen Haushalte wieder, unter genauer Angabe des Geschlechts, auch der Kinder (über 15 Jahre) und der Dienstboten.

Ein nicht minder wichtiges Stück ist das Verzeichnis des Amtes Idstein nebst denen der Kellereien Epstein und Burg Schwalbach. Durch Vollständigkeit und genaue Angaben zeichnet sich weiter das Verzeichnis des Erzstiftes Salzburg aus, mit Ausnahme des jetzt an Bayern gefallenen Viertels um den Tachinger See (Laufen, Waging usw.) alles österreichisches Gebiet umfassend. Vom Bistum Konstanz ist zwar die gesamte Geistlichkeit erhalten, von Ortschaften dagegen nur die Umgegend von Markdorf nördlich des Bodensees. Großen Raum nimmt das Gebiet des Deutschordens in Franken und Schwaben ein, doch das ist wohl als Kondominatsgebiet weniger wertvoll für die Forschung. Die Herrschaft Eberstein aber möchte für die Schwarzwaldforschung doch einen Gewinn abwerfen. Das Erzstift Mainz ist leider nur mit Bruchstücken seiner fränkischen Besitzungen, den Ämtern Miltenberg, Amorbach und Bischofsheim (Tauber) vertreten; auch hier beeinträchtigen Kondominate den Wert der Aufzeichnungen, obschon die Personenzahl der anderen Herren Unterworfenen meist angegeben ist. Von Friedberg in der Wetterau ist nur das Stadtgebiet, nicht die Burg erhalten, von Simmern und Umgegend nur ein summarisches Verzeichnis, anderer Bruchstücke hier ganz zu geschweigen. In Mecklenburg sind aus älterer Zeit an Zählungsmaterial Bürgerverzeichnisse von Städten aus dem 16. Jahrhundert und Amtsbeschreibungen der Zeit mit den verschiedenartigen Aufzählungen der Amtseingesessenen, aus den folgenden Jahren allgemeine Verzeichnisse zu militärischen und Steuerzwecken erhalten. Von den Geistlichen aufgestellte Beichtkinderverzeichnisse, d. h. Listen aller über 14 Jahre alten Eingepfarrten sind aus

---

[1]) Zur Illustrierung dieses Materiales gebe ich hier aus Stuhr, VMG 58. Bd., S. 252, Vogtei Plau, eine Probe:

1 fl. Lutteke Hane,
1 fl. dt. Achim Winterfeldt,
1 fl. dt. Jasper Weltzin,
1/2 fl. dt. Clawes Hane, Damerow,
1 gud. ßl. dt. Johan Plesse,
6 gud. ßl. dt. Johan Plesse pro suis fam.,
. . . .
2 gud. ßl. dt. Hinrik Game pro 2 p., up deme Werder gesetenn
6 gud. ßl. dt. Lutke Hane pro suis serv.,
3 gud. ßl. dt. Peter Szorne vor 3 pers.

den Jahren 1703 (bzw. 1704 und 1707) und 1751 aus fast ganz Mecklenburg noch gegenwärtig vorhanden. Mit dem Jahre 1756 setzt nun die planmäßige Zählung ein, als Zählung der Bevölkerungsbewegung (Geburten, Heiraten, Todesfälle), zuerst nur die größeren Städte, dann seit 1776 aber das ganze Land umfassend. Seit 1792 treten diesen Bewegungsverzeichnissen auch andere Listen zur Seite, welche die ortsanwesende Bevölkerung (über 14 Jahre) für das flache Land und für einzelne Städte — es sind nicht alle erhalten — angeben. Seit 1801 zählte man jährlich die größeren, dann nach und nach auch mittlere Städte nach ortsanwesender, über fünf Jahre alter Bevölkerung. Im Jahre 1819 endlich ereignete sich die erste allgemeine Volkszählung von ganz Mecklenburg-Schwerin, deren genaue Listen heute noch erhalten sind und ein wichtiges Material für allerlei sozialstatistische Fragen und für genealogische Forschungen darstellen.[1])

Melderegister. Ein ganz ähnliches Material stellen die bei den Polizeiämtern geführten Melderegister und der dazu gehörige alphabetisch geordnete Zettelkatalog dar, in dem jede am betreffenden Orte seit Einrichtung des Meldewesens gemeldete Person verzeichnet stehen soll.[2])

Schiffahrtsregister. Eine beachtenswerte familiengeschichtliche Quelle sind ferner Schiffahrtsregister. Allerdings werden die Namen der Schiffsführer bzw. der Frachteigentümer nicht immer eingetragen, aber doch stellenweise. Aus dem Jahre 1474 stammen z. B. die nachstehenden Einträge in die Danziger Register. Diese wurden daselbst geführt infolge der Erhebung des sog. „Palgeldes“, das von allen auslaufenden und eingehenden Schiffen entrichtet werden mußte.

(17b) „Uth der Baye: schipper Andres Dobbelszon syn schip inverpalt constat 300 marc, item 1100 solt, item 1 pipe wyn.

(21a) Uth Schotland: schipper Hans Rafon syn schip inverpalt constat 300 marc.

(26b) Uth der Baye: schiper Paul Roel syn schip inverpalt constat 450 marc.

Paul Beneke glasten solt.
Bruwen Rafon 150 solt.
Hans Tuting 250 solt.
Hans von Ruden 300 solt.
Hans Jymnus 100 solt.
Jacob Wulff 200 solt.[3])

Eidbücher. Eine besondere Quellenart sind Eidbücher, wenn sie nicht nur Eidesformeln zusammenstellen, sondern auch angeben, von wem der betreffende Eid geleistet worden ist. Vgl. z. B. E. Voigt-Golzern, „Das Eidbuch von

---

[1]) Grotefend, dessen Ausführungen ich im Text wiederholt habe, KGV 1908, 476ff. und Frankfurter Zeitung 1893, Nr. 346; Stuhr, VMG, 58. Bd., legt die Methode der Forschung mit Hilfe solcher Verzeichnisse dar. Jung, Die Akten über die Erhebung des gemeinen Pfennigs von 1495ff. im Stadtarchive zu Frankfurt a. M., KGV 1909, 328ff. — Wie wichtig die auf Volkszählungen bezüglichen Archvalien werden können, zeigt auch die Schrift von Heinrich Haacke, Barmens Bevölkerung im 17. und 18. Jahrh. unter besonderer Berücksichtigung der Volkszählung vom Dezember 1698 nach zeitgenössischen Urkunden dargestellt, Barmen 1911.

[2]) In Großstädten geschieht die Eintragung oft nicht.

[3]) Stieda, Wilhelm, Schiffahrtsregister, HGB 1888, 75ff.

Döben", MSV IV, 1906—1908, S. 101—103. Die Beamten des Rittergutes Döben bei Grimma, vom Gerichtshalter an bis zur Käsemutter, hatten beim Antritte ihrer Stellung einen Eid zu schwören. Das Eidbuch enthält 25 Eidesformeln. Für jedes der elf Dörfer, die unter der Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Rittergutes standen, sind die Namen der Vereidigten notiert, gewöhnlich mit der kurzen Bemerkung: „N. N. juravit", Datum.

Huldigungs- und Vasallentabellen.

Huldigungs- und Vasallentabellen.

Eine besondere Gruppe unter den Listen wird durch die Huldigungs- und Vasallentabellen gebildet. Dergleichen finden sich in allen Ländern, die eine monarchische Verfassung und Lehnswesen gekannt haben.

Hier möge diese Quellenart an der Hand der westpreußischen Tabellen des näheren erläutert werden.[1])

Am 27. Sept. 1772 erschienen auf dem Schlosse Marienburg in zahlreicher Menge die Vasallen oder deren Bevollmächtigte und die Abgeordneten von Städten und Dörfern und meldeten sich bei der Kommission zur Eintragung ihrer Namen in die Huldigungslisten. Sie wurden von der Kommissionskanzlei nach ihren Vor- und Zunamen, Stand, Güterbesitz, Wohnung usw. in der Weise aufgenommen, daß landschaftlich geschieden, also vom Bistum Ermland, Bistum Kulm, von den Woiwodschaften Marienburg, Kulm und Pomerellen und vom Bezirke diesseits der Netze je vier besondere Verzeichnisse angefertigt wurden, nämlich Katholiken weltlichen Standes, Katholiken geistlichen Standes, Evangelische weltlichen Standes und Evangelische geistlichen Standes. Am 27. Sept. fand der Huldigungseid in mündlicher Verhandlung statt. An den nächsten vier Tagen erfolgte die Unterzeichnung des vorgedruckten Erbhuldigungseides. Jeder, der ihn geleistet und unterschrieben, erhielt darüber eine besiegelte Bescheinigung mit der Unterschrift des Sekretärs. Ein gleichlautendes Stück wurde zu den Akten gelegt. Die Mennoniten haben den Eid nicht geleistet, sondern nur durch Unterschrift und Handschlag gehuldigt.

Eine genaue Zusammenstellung derjenigen, die persönlich oder durch Bevollmächtigte gehuldigt hatten erfolgte erst in Berlin. Am 25. Oktober konnte dem Könige eine Liste überreicht werden „so akkurat, als es bei der Menge der meistenteils in polnischer Sprache und sehr ordentlich geschriebenen Namen möglich gewesen". Die polnischen Familiennamen dieser Liste sind allerdings vielfach bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet.

Die, welche in Marienburg gefehlt hatten, durften auch später noch zur Huldigung zugelassen werden. Das Oberhof- und Landesgericht in Marienwerder erhielt den Auftrag, endgiltig eine Liste aufzustellen und nach näherer Anweisung die Grundbesitzer, die gefehlt hatten, unter Verwarnung vorzuladen. Der Oberhof- und Landesgerichtssekretär Salomon wurde in den Netzebezirk geschickt, um in jenen Städten die Huldigung abzunehmen. Es

---

[1]) Das folgende nach Max Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen. I (Darstellung), II (Quellen). Leipzig 1909 (= PPA 83. 84).

geschah in der Zeit vom 12. bis 21. Februar 1773. Er führt bei dieser Gelegenheit die Namen aller Bürger auf (Berliner Geheimes Staatsarchiv, Rep 7 B Nr. 1 a, 3).

Eine Prüfung, Feststellung und Aufzeichnung der durch die Besitznahme von Westpreußen übernommenen adligen Familien, gewissermaßen die Anlegung einer Matrikel hat nicht stattgefunden. Die Huldigungslisten von Marienburg und Inowrazlaw können nicht als solche angesehen werden. Alle „Stände und Einwohner", wie sie geladen und zur Huldigung erschienen oder vertreten waren, haben Aufnahme darin gefunden, ganz ohne Prüfung, ob der einzelne wirklich adliger Herkunft sei oder nicht. Für die adligen Familien haben heute jene Huldigungslisten, von dem naheliegenden familiengeschichtlichen Interesse abgesehen, nur insofern Wert, als die Nachkommen derjenigen, die gehuldigt haben, damit den Beweis erhalten, daß die Besitzungen und Rechte ihrer Vorfahren, also, wenn sie von Adel waren, auch die mit dem Adel verbundenen Rechte, gewährleistet worden sind. Für die preußische Regierung waren jene Huldigungslisten lediglich Zusammenstellungen über den politischen Akt der Huldigung zur Feststellung seines Umfanges und seiner Vollständigkeit. Daneben gewährten sie einen statistischen Überblick über Zahl und Namen der Stände und Einwohner des Landes.

Eingehender nach der letzten Richtung wurden die sogenannten Vasallentabellen gestaltet. Zwar eine Matrikulierung des westpreußischen Adels wollten auch sie nicht liefern. Ihr Zweck war die Zusammenstellung aller Besitzer der adligen Güter und der adlichen Untertanen ohne Güterbesitz. Eine Prüfung im einzelnen über die Berechtigung des Adels hat nicht stattgefunden; dazu waren die Landräte, denen die Zusammenstellung oblag, weder beauftragt, noch waren sie dazu in der Lage. Einen Beweis adliger Herkunft schließt demnach das Vorkommen in den Vasallentabellen nicht ohne weiteres ein. Diese selbst geben Auskunft über die Namen und das Alter der Vasallen, über die Namen ihrer in Ostpreußen belegenen adligen Güter und deren Wert, über die Namen ihrer adligen Güter außerhalb des Landes und deren Wert, über die Frage, ob und wie lange sie in preußischen Diensten gestanden und wo sie wohnen, ob und wie lange sie in fremden Diensten gewesen, über Namen und Alter der Söhne und deren Stellung und Aufenthalt und über die Namen der unverheirateten und unangesessenen Brüder und deren Wohnort. Seit 1774 wurden solche Vasallentabellen geführt, von den Landräten aufgestellt, von den Landvogteigerichten[1]) auf Grund der damals eingerichteten Hypothekenbücher nachgeprüft und dann mit dem Vermerk der Richtigkeit oder den Änderungen versehen von der Westpreußischen Regierung an das Lehnsdepartement eingereicht. Bei der Regierung stellte übrigens der Advocatus Fisci auf Grund zweier Ta-

---

[1]) Nach deren Eingehen wurden die Bescheinigungen der Übereinstimmung mit den Hypothekenbüchern durch die Regierung in Marienwerder, das Hofgericht in Bromberg und das Hofgericht in Königsberg als die Führer der Hypothekenbücher ausgestellt. Die Vasallentabellen wurden später in drei Niederschriften angefertigt, ein Kreis-, ein Regierungs- und ein Kammerexemplar.

bellen besondere Listen auf, die sogenannten fiskalischen Auszüge, worin diejenigen Vasallen aufgeführt wurden, die sich außer Landes aufhielten.

Durch die Leistung des Huldigungseids hat, wie aus dem Vorstehenden erhellt, niemand eine Bestätigung oder Anerkennung des Adels erlangt. Die entgegenstehenden Ansichten v. Zernickis (Vasallenliste des i. J. 1772 Preußen huldigenden polnischen Adels in Westpreußen, Sonderabdruck aus VJH, XX. Jhrg. 1892) sind irrig. Die Huldigungslisten von Marienburg und Inowrazlaw sind am besten von Max Bär, PPA 84, S. 733ff. veröffentlicht. Als nicht zuverlässig sind die Wappenangaben bei v. Zernicki zu bezeichnen, vgl. Bär, PPA 84, 734. Die Huldigungslisten von Inowrazlaw sind nur von Bär veröffentlicht. Diese betreffen das Gebiet, das in den Jahren 1773 und 1774 durch die Erweiterung der Septembergrenze der ersten Erwerbung angeschlossen wurde. Zu denen, welche hier gehuldigt haben, gehörten also auch die Einwohner solcher Ortschaften, welche später (1776) an Polen zurückgegeben worden sind.

Die Huldigungsakten über die nach den späteren Teilungen Polens an Preußen gekommenen Landesteile befinden sich in dem Kgl. Preuß. Staatsarchive zu Posen.

Wappen-, Adels-, Freiherrn-[1]) und Grafen-Diplome.

Adel ohne und mit Adelsdiplom.

Solange der Adelsstand noch Berufsstand war, den Kriegerstand bildete, wurde zwar häufig jemand infolge seiner persönlichen Tüchtigkeit, auch wenn er nicht von ritterlichen Voreltern abstammte, zum Ritter geschlagen. Allein

[1]) Albert, J. W., Wappenbriefe u. Adelsbriefe, VJH 12. — Conrad Fischnaler, Ü. einige Adels- u. Wappenverleihungen der Fürstbischöfe v. Brixen, JAW 1910, S. 75ff. Pusikan, Deutscher Briefadel, VJH 4. — Klüber, De nobilitate codicillari 1788. — Heinrich W. Höfflinger, Die Entwicklg. eines german. Briefadels auf oström. Grundlage. Wien 1904 (Publiktn. d. Gsft. ‚Adler'). — Franz Martin, Die Wappenverleihgn. der Erzbischöfe von Salzburg. Wien 1907 (Publiktn. d. Gsft. ‚Adler'). — Hauptmann, Das Wappenrecht. Historische u. dogmatische Darst. der im Wappenwesen geltenden Rechtssätze. E. Beitr. z. deutschen Privatrecht. Bonn 1896. — Drs., Das Wappenrecht der Bürgerlichen. Historisch u. dogmatisch dargestellt. Bonn 1882. Vgl. auch M. Bach, Ü. bürgerl. Familienwappen, Schwabenland S. 136ff. — Pettenegg, Graf v., Zwei Wappenbriefe aus d. 15. Jht., JAW, NF 4. — Anthony v. Siegenfeld, Ritter, D. Wappenbriefe u. Standeserhöhungen d. römischen Königs Ruprecht v. d. Pfalz, JAW, NF 5, 6. — Die Adels- u. Wappenbriefe ausländischer Provenienz in d. Bibl. d. National-Mus. in Budapest, MAW VI, 1909, No. 40. — Eine photographische Abb. d. Wappenbuches des Christoph Friedrich Ahlers, Kauf- u. Handelsmannes in Hannover, v. 14. Nov. 1703 ist HMK 1909 veröffentlicht. — Die Adels- u. Wappenbriefe in d. Urkundenslg. des Ferdinandeums zu Innsbruck, DH 28, S. 143ff. u. H. 39 der Zeitschrift des Ferdinandeums S. 365ff. von C. F[ischnaler]. — 26 resolvierte Gesuche um Adels- u. Wappenverleihungen aus der Reichskanzlei im Gemanischen Museum zu Nürnberg MAW 1912. — Primbs, Mtlg. ü. Wappen- u. Adelsverleihungen, AZ, NF 6, 7. Unter den Beständen des bayr. Reichsarchivs nimmt die „Familien- und Personen"-, früher nicht ganz zutreffend „Adels"-Selekt genannte Abt. sowohl nach Inhalt als Umfang e. bedeutende Stelle ein; sind doch in ihr an 3000 Familien oder Personen mehr od. weniger umfangreich vertreten. In d. Jahrgängen VI, VII u. VIII der älteren Serie der AZ finden sich Verzeichnisse dieser Familien; es kann aber nicht verschwiegen

der Ritterschlag schuf keinen erblichen Adel, er konnte im Laufe der Zeit zur dauernden Ritterbürtigkeit, zum erblichen Adel führen, wenn die Deszendenten der Aufgenommenen im Kriegerstande verblieben. In diesem Falle konnte in der dritten Generation die Familie zu einer ritterbürtigen sich auswachsen. Eine Urkunde über eine so erfolgte Standeserhöhung wurde nicht ausgestellt. Dasselbe geschah auch dann nicht, wenn ohne vorherige Erteilung des Ritterschlages zufolge des Erwerbes von Rittergütern und eines rittermäßigen Lebens in der dritten Generation die betreffende Familie als dem erblichen Adel zugehörig betrachtet wurde. Dagegen kommt, seitdem die Bedeutung des Adels als eines sozial höher stehenden Geburtsstandes über die des Kriegerstandes zu überwiegen anfing, eine Erhebung in den Adelsstand durch kaiserliches Privileg vor. Wenn der Inhalt dieses Privilegs dahin geht, daß dem Betreffenden alle Vorrechte des Adelsstandes verliehen worden sind, er, wie man sich ausdrückte, in den Stand des Adels erhoben wurde, nennt man dasselbe einen Adelsbrief oder ein Adelsdiplom. Wenn dagegen ein Privileg nur Wappenfähigkeit oder neben dieser auch anderes, z. B. die Lehnsfähigkeit, das Recht, adelige Güter besitzen zu dürfen, aber nicht alle Adelsrechte verleiht, nennt man dasselbe einen Wappenbrief. Der älteste Adelsbrief, den wir kennen, ist der für den Hofkaplan Wicker Frosch, Scholaster von St. Stephan zu Mainz, vom 30. September 1360.

Wappenfähigkeit.

Wenn Hauptmann, besonders in seiner Schrift über das Wappenrecht der Bürgerlichen und ebenso in seinem Werke über das Wappenrecht (Bonn 1896), aus den zahlreichen Beziehungen des Wappenwesens zum Adel folgert, daß den Bürgerlichen die Wappenfähigkeit ursprünglich gefehlt habe, so ist dies umstritten. Auf demselben Standpunkt wie Hauptmann steht auch Albert in der vorgenannten Abhandlung über Wappenbriefe und Adelsbriefe. Nach der Ansicht des Verfassers des vorliegenden Buches ist das Recht des Bürgerstandes, Wappen zu führen, ein uraltes[1]), und man muß lebhaft wünschen, daß derselbe sich dieses Rechtes immer mehr bewußt werde.

werden, daß sie nach mancher Richtung hin nicht völlig zuverlässig sind. Nachdem nun die betreffende Gruppe des bayrischen Reichsarchivs durch jahrelange Arbeit geordnet ist, konnte Primbs die vorgenannten „Mitteilungen“ veröffentlichen. — Vgl. auch Kekule von Stradonitz, Rechtsgeschäfte ü. Wappen u. Wappenteile im MA., JAW 1904, wieder abgedruckt in seinen Ausgew. Aufs. aus d. Gebiet des Staatsrechts u. d. Genealogie II, 1907, S. 173ff. — Schließlich sei in diesem Zusammenhang das Buch erwähnt v. Gerhard Wörner, das Kennzeichnungsrecht der Persönlichkeit, Leipzig 1909, welches d. Namenrecht, d. Firmenrecht, d. Warenzeichenrecht, d. Wappenrecht, d. Hausmarkenrecht, d. Recht d. Namenzuges u. d. Recht d. Ausstattung v. Waren u. Geschäftspapieren behandelt.

[1]) Hildebrandt in den Anmerkungen zu der zitierten Abhandlung von Albert, VJH 12. — Über das Wappenrecht „Bürgerlicher“, MAW 1907, 138ff. — Pregizer, Über das bürgerliche Wappenrecht, HGBAB V, 1908, S. 4, 5. — Hauptmann, Persönliche bürgerliche Wappen, MAW 1903, 155ff. — Caspart, Das Wappenrecht bürgerlicher Personen, ASW 1907, 107ff. — H. Th. v. Kohlhagen, D. Wappenrecht bürgerlicher Personen, HGBAB 1907 Nr. 1, S. 6, 7. Oehlenheinz, Das Wappenrecht bürgerlicher Personen, MAW, Bd. 27, 1908, S. 234/235. — Hermann, H., Genealogie u. Heraldik bürgerlicher Familien Österreich-Ungarns, Bd. 1, 2. Wien 1899—1902 (nicht verläßlich). — Die Streitfrage, ob die bürgerlichen Geschlechter das Recht freier Wappenannahme

Veröffentlicht sind bürgerliche Wappen z. B. in Raymundi Duellii Excerptorum Genealogico-Historicorum libri, Leipzig 1725, Tafel LXXIff. In Deutschland sind Tausende von bürgerlichen Wappen in Gebrauch, die nie von einem Landesfürsten oder Pfalzgrafen verliehen worden sind. Das große Siebmachersche Wappenbuch verzeichnet jetzt schon, obwohl es lange noch nicht abgeschlossen ist, etwa 25000 „bürgerliche Wappen, von denen kaum die Hälfte amtliche Bestätigung aufweisen (Ferdinand Khull, Zur Wappenführung Bürgerlicher, Zeitschr. des histor. Ver. f. Steiermark 1907).

Ein Blick in die Stammbücher des 16. und 17. Jahrhunderts, in die Kirchen großer und kleiner Städte mit ihren Denkmälern ehrenfester Ratsherren und Meister, in alte Patrizierhäuser mit den Wappen über den Türen und in den Fenstern, in die Rathäuser mit den gemalten Wappentafeln der ratsgesessenen Geschlechter läßt uns ebenfalls zahllose bürgerliche Wappen, häufig mit gekrönten, offnen Helmen sehen, denen schwerlich je eine Anerkennung der Staatsgewalt zuteil geworden ist. Das Recht, Wappen beliebig anzunehmen, war ein völlig freies und blieb auch tatsächlich frei, als die Kaiser das Recht beanspruchten, bürgerliche Wappen zu verleihen.

Wappenbriefe.

Wappenbriefe begegnen erst seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts. Daß die deutschen Kaiser und die Landesherren im alten deutschen Reiche bis zum Jahre 1806 sich selbstherrlich das Recht genommen haben, Wappen an Bürgerliche und Adelige zu verleihen, ist geschichtliche Tatsache, die niemand anzweifelt. Umstritten ist aber die Bedeutung dieser Verleihung, insoweit sie das „Führen“ von Wappen im allgemeinen betrifft. Die große Mehrzahl der Historiker und Juristen nimmt an, daß durch eine „Verleihung“ oder „Begnadung“ das im Wappenbrief oder Adelsdiplom angegebene Wappen geschützt, d. h. sein Gebrauch einer bestimmten Person oder Familie eigentümlich zugesprochen wurde, so zwar, daß kein anderer oder keine andere Familie dasselbe Wappen führen durfte. Nur wenige gehen weiter und nehmen auch an, daß infolge der landesherrlichen Verleihungen alle Wappen, die nicht verliehen werden — mit Ausnahme derer des Uradels — ihre Giltigkeit verloren und als unrechtmäßig geführte oder angemaßte gelten müßten. Der Verfasser des vorliegenden Buches hält diese Ansicht für durchaus irrig.

Trotzdem die Wappenverleihungen rechtlich von geringer Bedeutung waren, kamen sie als Gunstbezeugungen hoher Personen immer vor. Besonders ehrenvoll waren dieselben, wenn der Leiher einen Teil von seinem eigenen Wappen verlieh. Seit dem 15. Jahrhundert[1]) wird regelmäßig in

---

gehabt haben oder nicht, wird in verneinendem Sinne von Hauptmann ZPF 4 beantwortet; vgl. aber dazu Ferd. Khull-Kholwald in den „Forschungen“ des Ferdinandeums in Innsbruck 1909. Jacobs ZHV 1909; G. S. Noch einmal das Recht Bürgerlicher zur Wappenführung, HMK 1909, Nr. 7. Vgl. auch A. von den Velden, Bürgerliche Wappen in heutiger Zeit, ZPF 6.

[1]) Eine große Anzahl solcher Wappenverleihungen aus diesem Jahrhundert ist enthalten in T. Chmel's Regesta chronologico-diplomatica Ruperti regis Romanorum, Frankfurt 1834, und in desselben Regesta chron.-dipl. Frederici III., Wien 1840.

Wappen- und Adelsbriefen den Begnadeten ein bestimmtes Wappen gegeben. Um zu ermöglichen, daß der Gnadenerweis mit Beibehaltung des alten Wappens geführt werden konnte, nahm man seit Beginn des 15. Jahrhunderts in reichem Maße die sog. Wappenbesserungen vor. Es sind das von hohen Persönlichkeiten vorgenommene Veränderungen des Wappens, die in dem Hinzufügen, Wegnehmen oder Verändern einzelner Figuren des Wappens bestehen. Die Veränderungen sind willkürliche und bestehen oft aus ganz widersprechendenden Akten. Die „Verbesserung" besteht nicht darin, daß das Wappen heraldisch richtiger oder besser wird, sondern darin, daß eine hochstehende Persönlichkeit diese Veränderung als Zeichen ihrer Gunst vornimmt. Daneben sucht man allerdings auch vielfach eine Veränderung vorzunehmen, die in irgendeinem Sinne, etwa in dem der Farbenskala des Bartolus[1]) oder in dem Hinzufügen ehrender Figuren, z. B. einer Krone, eine „Verbesserung" bedeuten soll. Als dann im 15. Jahrhundert der Turnierhelm zu höherem Ansehen kam, wurde er häufig statt des Stechhelms als Wappenbesserung verliehen. Noch öfter wurden durch die Verleihung der, wie es scheint, damals noch nicht allen Adeligen ipso jure zustehenden Helmkrone Wappen gebessert. Die Kaiser begannen auch Wappen zu verleihen, die neben dem eigenen Wappen geführt und mit ihm in der Weise vereinigt wurden, wie Ordens-, Besitz- und andere fremde Wappen. Diese Wappenvermehrungen wurden zuweilen auch Wappenbesserungen genannt. Hochstehende Persönlichkeiten gestatteten häufig, daß jemand ihr eignes Wappen, ganz oder teilweise abgeändert, mit seinem Familienwappen vereinigte. Derartige Gnadenwappen sind noch heute in Übung. Es werden sowohl bedeutungslose Wappenvermehrungen als auch Verleihungen der dem Leiher zustehenden eigenen und fremden wie auch heimgefallenen Wappen ausgestorbener Geschlechter bald unverändert, bald nicht, ganz oder teilweise noch immer als Gnadenerweise vorgenommen.

Vikariats- und Palatinatsdiplome.

Besondere Gruppen bilden die Vikariats- und Palatinatsdiplome.[2]) Die beiden Gruppen gelten nicht als völlig gleichwertig mit den vom Kaiser selbst unterschriebenen Adelsdiplomen; sie werden in den modernen Staaten

---

[1]) Bartolus de Saxoferrato, geboren 1313 zu Sassoferrato in Umbrien, schrieb einen tractatus de insigniis [sic!] et armis, der nach seinem Tode veröffentlicht wurde. In Deutschland erschien der Tractatus in einer Sammlung kleiner Abhandlungen des Bartolus, die im Jahre 1493 von Gregor Boticher zu Leipzig in 4⁰ gedruckt wurde. Nach Bartolus ist eine Farbe vornehmer als die andere. Seine Farbenskala ist: Gold (dies ist die vornehmste Farbe, weil sie das Licht vorstellt), Rot, Blau, Weiß, Schwarz (die unterste Farbe, weil sie sich der Finsternis nähert). Die heraldische Doktrin des Bartolus wirkt in der Literatur bewußt und unbewußt etwa 350 Jahre nach, trotz des Widerspruches einzelner hervorragender Männer, wie des Laurentius Valla, dessen Werke 1540 in Basel herausgegeben sind und im 3. Buch der „invectivarum sive recriminationum" enthalten: in Bartoli de insigniis et armis libellum ad Candidum Decembrem epistola", oder des J. D. Köhler Münzbelustigg. XXII, 1750, S. 37. — Gegenwärtig gelten alle Farben eines Wappens für gleichwertig.

[2]) H. v. Kadich, Ü. Standeserhebungen durch Reichsvikare, JAW XVI 1866, S. 109.

nicht durchgehend anerkannt, die einzelnen Regierungen haben diesbezüglich verschiedene Grundsätze. In der Zeit zwischen dem Tode eines Kaisers und dem Regierungsantritt seines Nachfolgers, also in Fällen der Sedisvakanz, übte der Pfalzgraf bei Rhein für die Territorien des fränkischen und der Kurfürst von Sachsen für jene des sächsischen Rechts die Stellvertretung; dazu gehörte seit der Mitte des 17. Jahrhunderts auch die Erhebung in den Adelsstand. Bayern bestand darauf, das Vikariat sei mit der Erztruchsessenwürde 1623 von der Pfalz auf Bayern übergegangen, wogegen die Pfalz behauptete, es stehe ihr nicht wegen des Erztruchsessen-, sondern wegen des Pfalzgrafenamts zu. 1740 verwalteten beide das Vikariat gemeinsam; 1772 einigten sie sich, es alternierend auszuüben. Das Aussterben des bayerischen Hauses 1777 endigte den Streit definitiv (JAW 1886, S. 109). Vikariatsdiplome sind daher in München und Dresden zu erwarten.

Große und kleine Komitive.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hatten die Kaiserlichen Nominal-Pfalzgrafen[1]) das Recht, bürgerliche Wappen zu verleihen; doch wurde es ihnen oft nur unter einschränkenden Bedingungen verliehen. Häufig blieb die Zahl der Verleihungen beschränkt; auch war ihnen in späterer Zeit regelmäßig verboten, den kaiserlichen Adler, Helmkronen oder Turnierhelm zu verleihen. Die Befugnisse des Pfalzgrafenamtes wuchsen im Laufe der Zeit immer mehr; es entstanden allmählich zwei Arten von Komitiven, indem man die Inhaber größerer Berechtigungen als comites palatini majores, die anderen als minores bezeichnete. Die Kriterien des großen Palatinats sind im einzelnen strittig (Burgermeister, Reichsrittersch. corpus iuris, Ulm 1707; Codex iuris Bavarici iudiciarii, München 1771; Hauptmann, Das Wappenrecht, Bonn 1896, S. 189).[2]) Während das kleine Komitiv nur die Befugnis enthält, bürgerliche Wappen zu verleihen, gehört zu den Rechten des großen Palatinats gewöhnlich das Recht zu adeln und adlige Wappen zu verleihen, sowie dasjenige, kleine Palatinate zu ernennen.[3])

Infolge des Mißbrauchs, den manche Pfalzgrafen mit ihren Befugnissen trieben, hoben die Kaiser die Rechte derselben für ihre eigenen Erblande auf. Für Böhmen erklärte Kaiser Joseph I. die Konzessionen der Pfalzgrafen 1707 als nichtig[4]), ebenso 1708 für Mähren[5]); dies wurde für Böhmen, Mähren und Schlesien durch Patent vom 12. Dezember 1715 bestätigt.[6])

Maria Theresia hob 1762 für alle ihre Länder das Recht der Hofpfalz-

---

[1]) Pfotenhauer, Ü. berühmte Schlesier als Kaiserliche Pfalzgrafen, SGV, 68. Jahresber. 1890, historisch-staatswissenschaftl. Abt. S. 53.

[2]) Püttmann, Adversariorum iuris universi, Leipzig 1775—78, S. 52. Thomasius, De iniusta oppositione iurium maiestaticorum, Halle 1696, § 20; Moser, Staatsrecht Bd. 4, S. 242, § 27; v. Kreittmayer, Anm. ü. den codex iuris Bavarici iudiciarii, 2. Afl., München 1771, S. 50.

[3]) Arthur Dimpfel, Leipzigs Bürgermeister als Hofpfalzgrafen, Leipziger Kal. f. 1911.

[4]) Weingarten, Cod. Ferd. Leop. Jos. Carol. pro haeredit. regno Bohem. Prag, 1720, p. 656.

[5]) Ebenda S. 662.

[6]) JAW 1890, S. 118.

grafen bezüglich der Adelsverleihung auf, und mit Hofdekret vom 9. März 1765 wurde auch das, bürgerliche Wappenbriefe zu erteilen, für erloschen erklärt.[1])

Universitäten.

Die Mehrzahl der deutschen und österreichischen Universitäten besaß die kleine Komitive und damit auch das Recht, Wappen zu verleihen.[2]) Im Gegensatz zu dem sonstigen Recht, wonach jeder Doktor, insbesondere jeder Doktor der Rechte, ipso facto durch die Erlangung des Doktorgrades wappenfähig sein sollte, fertigte die Wiener Universität einzelnen Doktoren, und zwar nicht Juristen, sondern Philosophen, ein erweitertes Doktordiplom aus, in dem ihre Erhebung in den Adelsstand ausgesprochen und ihnen ein Wappen verliehen wurde. Ja es liegt sogar ein Fall vor, in dem ein Doktor der Philosophie und der Medizin erst 20 Jahre nach Erlangung des Doktorates ein Adelsdiplom erhielt, das sich nicht als Doktor-, sondern nur als Adelsdiplom darstellte.[3])

Übertragenes Nobilitationsrecht.

Der Kaiser konnte nach dem Staatsrecht des alten Deutschen Reiches das Recht, in den Adel zu erheben, auf besondere Personen übertragen und zwar nicht bloß auf Fürsten, sondern angeblich auch auf Grafen und Freiherren.[4]) So sollen z. B. die Freiherren Vöhlin von Frickenhausen zwar ursprünglich nur die kleine, später aber die große Komitive besessen haben.[5]) Allein die Kaiser haben in Wahrheit dieser Familie stets nur die kleine Komitive bestätigt.[6]) Die von den Vöhlin von Frickenhausen beanspruchte und ausgeübte Nobilitierungsbefugnis entbehrt jeder Rechtsgrundlage; und die von ihnen ausgestellten Adelsbriefe können keine Rechtswirkung, soweit nicht nach der Landesgesetzgebung Verjährung in Frage kommt, beanspruchen. Wie in diesem Falle, so wird sich bei allen nicht fürstlichen Personen, die zufolge abgeleiteten Rechtes die Befugnis, in den Adelsstand zu erheben, in Anspruch nehmen, eine kritische Nachprüfung der Grundlagen solcher Befugnis empfehlen. Auch solche Diplome, die ausgestellt wurden, ohne daß die Aussteller hierzu ein Recht hatten, können wertvolle familiengeschichtliche Einzelheiten enthalten, deren genealogische Bedeutung dadurch, daß das Recht fehlte, in den Adel zu erheben, nicht beeinträchtigt wird.

---

[1]) JAW 1890, S. 118. Hauptmann, Das Wappenrecht, Bonn 1896, S. 194.

[2]) Kaspar Schwarz, Die Hofpfalzgrafenwürde der juristischen Fakultät Innsbruck, Innsbruck 1904 (diese kleine Arbeit, in der Festgabe des Innsbrucker Ortsausschusses anläßlich des 27. deutschen Juristentages erschienen, behandelt namentlich die Palatinatsakte 1681—1734 an der Hand der Ephemeriden der Juristenfakultät: Legitimierungen, Wappenverleihungen).

[3]) W. Höfflinger, Wappen- od. Adelsverleihungen seitens der Wiener Universität. JAW, NF 1905, 275ff. u. dazu August von Doerr, Z. Frage d. Adels- u. Wappenbriefe d. Wiener philosophischen Fakultät, MAW 1906, Nr. 10.

[4]) Pusikan, VJH 4, 212.

[5]) Siebmachers Wappenbuch, Abgestorbener bayerischer Adel, S. 96; Stammbuch des deutschen Adels, Bd. 4, S. 131.

[6]) Hauptmann, Das Wappenrecht, S. 185; mein Vortrag, Das Recht zur Wappenführung, ZPF 3.

Freiherren- und Grafendiplome.

Wie die schlechthin als Adelsdiplome bezeichneten Privilegien in den untitulierten Adel erhoben, so die Freiherrendiplome in den Freiherrnstand[1]) und die Grafendiplome in den Grafenstand. Ferner kam es häufig vor, daß man sich seinen Adel, falls er angefochten wurde, neu vom Kaiser bestätigen ließ. Derartige Adelsbriefe nennt man auch Revindikationsdiplome.

Reichstaxamts-Rechnungen und Vermerke.

Für den verhältnismäßig seltenen Fall, daß die genannten Diplome mitsamt den im Wiener Adelsarchiv aufbewahrten Originalkonzepten verloren gegangen sind, empfiehlt es sich, die Reichstaxamtsrechnung als Quelle heranzuziehen. Das Reichstaxamt verzeichnet die einzelnen Fälle nach dem Eingang der Taxen und gibt das Datum der Diplome selbst nicht an. In den nach der Taxamtsrechnung gemachten Angaben des Hefnerschen Stammbuches und den Akten des Wiener Adelsarchivs finden sich daher nicht selten kleine, nach Monaten zu berechnende Unstimmigkeiten. Wenn es nach den Akten zweifelhaft bleibt, ob ein Diplom zur Ausfertigung gelangt ist, so wird die Frage durch die Taxamtsrechnung entschieden. Diese gibt ferner in den Fällen der Zurückdatierung von Urkunden den wirklichen Zeitpunkt der Ausfertigung an. Die Taxamtsrechnung wurde früher im Wiener Adelsarchiv aufbewahrt, wo sie der privaten Benutzung nur schwer zugänglich war. Seit kurzem befindet sich dieses wichtige Material im K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien und ist damit erfreulicherweise der Forschung erschlossen.

Allen den genannten Urkunden gemeinsam ist, daß der in ihnen verbriefte Gnadenakt mit familiengeschichtlichen Daten, welche die Verdienste des zu Ehrenden und seiner Familie hervorheben, die betreffende Gunstbezeugung begründet.[2])

Familiengeschichtliche Angaben in Diplomen.

Die familiengeschichtlichen Angaben[3]) in Adels-, Freiherrn- und Grafendiplomen können, obwohl sie in diesen Dokumenten enthalten sind, nur dann, wenn sie aus anderen Urkunden bestätigt werden, urkundliche Bedeutung beanspruchen. Es ist nämlich bekannt, daß die in den genannten Diplomen vorkommenden Nachrichten über die betreffenden Familien ohne Nachprüfung von der Kaiserlichen Kanzlei aus den vorhergegangenen Bewerbungsschreiben, die von der betreffenden Familie oder von dem betreffenden Bittsteller selbst zusammengestellt wurden, kurzerhand abgeschrieben worden sind. So ist z. B. die Erwähnung des angeblichen „Uralten Stammen Vater" Jakob Miller von Zirch, der 1274 von Rudolpho primo zum Ritter geschlagen sein soll, im Adelsdiplom des Kaisers Leopold I. vom Jahre 1691 für die Brüder Johann Ferdinand und Michael Miller zu Lana in Tirol ebenso

---

[1]) Vgl. Der Freiherrnstand, VJH 1, 243ff.; 2, 255ff. — Roth von Schreckenstein, Der Freiherrntitel einst und jetzt. Betrachtungen über die historischen Grundlagen der titularen Abstufungen des deutschen Adels. Berlin 1888.

[2]) Als ein Beispiel eines Adelsbriefes kann das Reichsadelsdiplom für unsern großen Nationaldichter Schiller angesehen werden, das zugleich mit den vorhandenen Aktenstücken veröffentlicht ist von Harald Koegler, „Wie Schiller geadelt wurde", DH 1905, 223ff.

[3]) D. folgende aus d. Wftl. Beil. d. Leipziger Zeitung 1905 wiederholt.

wertlos wie die Bezugnahme auf die Mülner von Friedberg in dem Adelsbrief von 1774 für den von Näfels gebürtigen abt.-st.-gallischen Hofbeamten Fr. Jos. Müller.[1]) Wie wenig zuverlässig jene Bewerbungsschreiben waren, dafür mag ferner als Probe ein Ausschnitt aus dem Burckhardts v. Oer zu Kackesbeck, Dinkelburg und Crumbach um den Freiherrntitel, den er auch durch Diplom vom 12. November 1677 erhielt, dienen: „So viell meine wenige persohn Concerniret, So habe Ich zu Conservirung meineß adelichen nahmenß vnd stammens, alß letztlebenden von meiner Linie mich vor 6 Monathen ahn die Hinterlaßene Freyfrow vnd Wittib des Generallieutenanten von Rabenhaupt gebohrner von der uhralten adlichen Familie von der Reck zu Horst verheurathet, vnd mit derselben zwey Ew. Kayßerlichen Mayestet vnd dem Heiligen Römischen Reich ohnmittelbar vnterworffene adliche Häußer, als Crumbach vnd die ritter Hoff zu Weinheim cum pertinentijs bekommen, dahero Ich dan zugleich ein Mitglid der fränckischen ohnmittelbahr freyen reichßritterschafft worden, vnd die hohe Gnad erlanget Ew. Kayßerl. Mayestät vnd deß heiligen Römischen Reichs ohnmittelbahrer allervnterThänigster vnd getrewster vnterthan vnd Knecht mich zu nennen.“ Hierüber ist zunächst zu bemerken, daß Burkhard von Oer sich zwar als ein Mitglied der fränkischen Ritterschaft bezeichnet, aber in dem gedruckt vorliegenden Verzeichnisse jener Ritterschaft nicht erwähnt wird.[2]) Ferner

---

[1]) H. Zeller-Werdmüller, Eine schwindelhafte Genealogie der Mülner von Zürich (ASGA, NF 7. Bd., S. 30ff.). Dieser Aufsatz warnt vor Wöber, Die Mülner von Zürich und ihr Sturz, als einem „äußerlich so sehr ins Gewicht fallenden, innerlich hohlen und unwahren Machwerke“.

[2]) Lünig, Deutsches Reichsarchiv, Pars specialis Continuatio III, Leipzig 1703. — Burgermeister, Bibliotheca equestris, deren erster Teil handelt von des Adels Ursprung, Gewohnheiten, Leben, Rüstung usw. u. deren zweiter bringt e. Beschr. der 36 solennen Reichsturniere. 2 Bde. mit ausführl. Namenreg. (hierin auch die Namen der Teilnehmer an den 36 Reichsturnieren, dann ausführl. Berichte ü. d. Familien Solms, Imhoff, Spangenberg usw. Ulm 1720; drs., Codex diplomaticus equestris od. Reichs-Ritter-Archiv, Ulm 1721, 2 Bde.; drs., Graven- u. Rittersaal, Ulm 1775; drs., Reichsritterschaftl. Corpus juris od. Codex diplomat., Ulm 1707. — (Stephan, J.), Manuale equestre od. Compend. d. Reichs-Ritterschaftl. althergebrachten Rechten, Privilegien und Freyheiten, Ulm 1720—21. — Hartart von und zu Hattstein, Damian, Von der Hoheit des deutschen Reichsadels, Fulda 1740. Hierzu Spezialreg., Bamberg 1751. — Mader, Johann, Reichsritterschaftliches Magazin, Frankfurt u. Leipzig 1780—1889; drs., Selecta equestria sive opuscula jura et statum nobilitatis in Suevia, Franconia et ad Rhenum illustrantia, Frankfurt 1774/75 (auch ü. d. v. Gütlingen, v. Adelmansfelden, v. Massenbach, v. Liebenstein usw.). — Roth v. Schreckenstein, Gesch. d. ehemaligen freien Reichsritterschaft II, 591ff. — Wlh. Frhr. v. Waldenfels, Einige Beitr. z. Gesch. des fränkischen Ritterkantons „Gebirg“, HGBAB 1910. — Verz. derer Oberrheinisch herrschaftl. Herrn Mitgl. (aus d. Ende d. 18. Jht.), FBF 1910 Juni. — Reichsritterschaftliches Schema f. d. J. 1791. Mit Kupfern. Wüstenstein 1791. 16°. 120 + 280 Seiten. — J. J. Moser, Neueste Gesch. d. unm. Reichsrittersch. 2 Bde. Frankfurt 1775 (mit zahlr. Litr.). Ein korrektes Verzeichnis aller bei der R.-R. immatrikuliert gewesenen Familien mit kurzer Angabe ihres Ursprunges, Ausgangs, Besitzes u. d. namhaften Mitglieder existiert nicht. Seine Herstellung ist sehr schwer, da die R.-R. nur ihre Matrikeln dem Reiche vorgelegt u. ihren Beamten statistische Veröffentlichungen verboten hat. Einen leider nur bis zum Buchstaben D gediehenen Versuch hat unternommen Edw. Stendell, D. Familien d. ehem. R.-R. Progr. Realsch. Eschwege 1887

machte der bloße Besitz eines ritterschaftlichen Gutes seinen Inhaber weder zum Reichsritter, noch verschaffte er ihm überhaupt einen höheren und vorzüglicheren Rang.[1]) Auch erhielt jeder, der in die freie Reichsritterschaft rezipiert und immatrikuliert war, vom Direktorium derselben ein Ritterdiplom ausgefertigt und zugestellt, das von den Mitgliedern des Direktoriums unterschrieben und unter Vordruckung des größeren Kreis- und Kantonsiegels ausgestellt war. Ein solches Rezeptionsdiplom[2]) enthielt die Zusicherung, daß er nun dem reichsritterschaftlichen Konsortium dergestalt einverleibt werde, daß er und alle seine adeligen ehelichen Leibeserben für reichsadelige Mitglieder desjenigen Ritterkreises oder Kantons, wohin er rezipiert sei, geehrt und aller einschlagenden Privilegien und Freiheiten teilhaftig sein sollen. Von einem solchen Rezeptionsdiplom ist weder in dem Gesuch des Burkhard von Oer um Erhebung in den Freiherrnstand die Rede, noch sonst irgendwo etwas bekannt. Seine Behauptung also, er gehöre der fränkischen unmittelbaren Reichsritterschaft an, ist falsch. — Auch die Namen der begnadeten Familien sind in den Wappenbriefen nicht immer richtig angegeben. Dies hat Max W. Grube, „Die Wappenbriefe im Staatsarchiv zu Schleswig", DH 1912, S. 196 an einer Reihe von Beispielen nachgewiesen. Hier hat Grube eine Anzahl Verbesserungen verschriebener Familiennamen veröffentlicht. Die Wappen finden sich unter diesen verbesserten Namen in Nyl Jansk Adelslexikon angeführt und in dem zugehörigen Atlas abgebildet. Hier der Anfang des Grubeschen Verzeichnisses: Baerfues = Barfod. Linstrup = Lystrup. Grönge = Gönge. Erichsen = Eriksen. Wibe = Vibe. Lindcrot = Linderot. Golting = Galtung usw.

Beurkundung von etwas Falschem.

Wie bei Erhebungen in den Adelsstand oder bei Verleihung von Wappen, kommt es auch bei Beurkundung anderer familiengeschichtlicher Dinge vor, daß etwas völlig Falsches in bester Form urkundlich gleichsam festgelegt wird. Ein sehr lehrreiches Beispiel entnehme ich den Forschungen des kürzlich verstorbenen Generals Dr. von Raab[3]) über den Gnadenakt des

---

(A u. B), Forts. ebd. 1901 (C u. D). Gute Dienste leisten auch J. O. Salver, Proben d. Reichsadels, Würzburg 1775, das einzige mit Approbation der R.-R. erschienene Werk. Für Schwaben existiert ein Prachtwerk: K. v. Neuenstein, D. Reichsritterverein Ortenau 1895 (Selbsv.) u. e. Verz. d. Kreichgauer Familien i. Vaterl. Bl. v. Al. Schreiber, Heidelberg. 1812, S. 165f. F. Mittel- u. Niederrhein findet man Verzeichnisse in: D. Erläuterungen z. gesch. Atlas d. Rheinprovinz. Bonn 1898 II, 513f. Vgl. z. Statistik d. R.-R. auch d. Beil. z. G. Weicker, D. Haltung Sachsens im Streit um d. unm. R.-R., Leipzig 1906, S. 106f. — Literatur ü. d. Zustand d. R.-R. am Ende des 18. Jht. bei Hnr. Müller, D. letzte Kampf der Reichsritterschaft um ihre Selbständigkeit (1790—1815), Berlin 1910 (= Ebering, Histor. Studien LXXVII), S. 206.

[1]) Kerner, Allgemeines positives Staats-Landrecht der unmittelbar freyen Reichsritterschaft, Lemgo 1786, S. 134f.

[2]) Ein solches Rezeptionsdiplom ist das „Documentum Immatriculationis In das Schwäbisch Kocherische Reichs-Ritterschaftl. Consortium Herrn Johann Philipp v. Schellen u. dessen Descendenten de dato Esslingen 18. Martii 1715", abgedr. FBF 1910 Januar.

[3]) C. von R[aab], Zur Geschichte der Familie von Römer in Sachsen, VJH 1888, 369ff.

Kurfürsten Johann Georgs II. von Sachsen vom 19. September 1670.[1]) Dieses Schriftstück sollte seinerzeit die Abstammung der in den Ostseeprovinzen und in Lithauen angesessenen Familie Römer von der adligen Familie dieses Namens in Meißen bekräftigen. Jener Gnadenakt wurde durch wiederholte Eingaben seitens der sächsischen Römer veranlaßt. Die damaligen Ältesten des Geschlechts der Römer haben mit diesen Eingaben den Beweis geliefert, wie wenig sie über ihre Familiengeschichte unterrichtet waren: sie behaupteten, daß ein Simon Römer vor etwa 200 Jahren in Livland gewohnt habe, von dem Geschlechte der Meißner Römer abstamme und entweder aus dem Hause Marienthal oder Neupleiße geboren „und durch suchende Fortun im Kriege dahin gekommen und daselbst verblieben sein müsse“. Auch bezogen sie sich auf eine Beglaubigung des Herzogs zu Kurland über die behauptete Verwandtschaft. Nach langem Schwanken entschloß sich der Kurfürst, jene Bestätigungsurkunde auszustellen. Daß der Inhalt aller der angeführten Urkunden irrig ist, geht schon daraus hervor, daß der Name Simon überhaupt niemals bei der sächsischen Familie Römer als Vorname im Gebrauch gewesen ist. Da der von Martin und Nicol Römer, den Söhnen von Hans Römer, dem Stammvater der sächsischen Römer, erworbene Grundbesitz hauptsächlich aus Mannlehngütern bestand, so schließt dies die Möglichkeit aus, daß ein oder das andere erwachsene männliche Familienglied sich der Kenntnis entziehen konnte. Der gesammte Stammbaum der sächsischen Römer ist bis tief in das 17. Jahrhundert durch die Forschungen des Generals Dr. von Raab urkundlich in allen Einzelheiten gesichert. Für einen Simon ist dabei nirgends ein Raum. Außerdem müßte, wie dieser Altmeister der vogtländischen Geschichtsforschung am zitierten Orte weiter nachgewiesen hat, der Zusammenhang der beiden Familien entweder vor die Zeit zu setzen sein, in welcher die sächsischen Römer den Adelsstand erlangten, oder es müßte die Einwanderung der Römer nach Kurland in weit späterer Zeit erfolgt sein, als die sächsischen Römer angegeben haben.

Unrichtige Wappenmalereien in Diplomen.

Diejenigen Wappen, die auf einem Diplom beruhen, sind in diesem nicht immer richtig vom Wappenmaler dargestellt und auch nicht immer vor Entstellung geschützt gewesen. Als der König von Polen und Kurfürst von Sachsen Friedrich August in seiner Eigenschaft als Vikar des Deutschen Reiches den zum ältesten sächsisch-thüringischen Adel gehörenden Kammerherrn, Ober-Falkenmeister und Gesandten beim Zar von Rußland Friedrich Vitzthum v. Eckstädt am 18. Juli 1711 in den Grafenstand erhob, stand ihm ein guter Wappenmaler nicht zu Gebote. So kam es, daß in das Grafendiplom ein Wappen eingetragen wurde, das bei dem Helm des Stammwappens nicht die richtigen Decken zeigte. Erst in allerneuester Zeit ist der Fehler bemerkt und berichtigt worden. Auch der deutsche Kaiser verfügte nicht immer über heraldisch gründlich geschulte Wappenmaler. Als z. B. Kaiser Franz den Johann Gottlob Caspar Frhrn. v. Rex am 18. Oktober 1764 in den erblichen Grafenstand erhob, war der Wappenmaler bei der Eintragung des

[1]) Abgedruckt DH 1886, 109.

farbigen Wappenbildes in das Grafendiplom so wenig glücklich, daß ohne den Wortlaut der in diesem Diplom enthaltenen Blasonierung die Einzelheiten des Wappens zum Teil recht unklar bleiben würden; das alte Stammwappen und die Helmzier zweier Helme sind sogar heraldisch falsch eingetragen.[1]) Eine dem Wortlaut der Wappenbeschreibung im Grafendiplom genau entsprechende korrekte, farbige Darstellung des gräflichen Wappens derer v. Rex ist erst in unseren Tagen durch Altmeister Prof. Hildebrandt in Berlin hergestellt worden. Wie wenig geschützt vor Unklarheit auch solche Wappen sind, die durch ein Diplom verliehen wurden, dafür ist die Geschichte des Wappens der Krug v. Nidda ein recht deutlicher Beweis. Das Siegel des Schultheißen Raben Krug zu Sontra von 1532 weist den Krug allein im Schilde auf, ein Wappen von 1562 zeigt auch die Adlerflügel als Kleinod. Wann zuerst der Stern zum Wappen kam, steht noch nicht fest. Jedenfalls enthält ihn bereits der 1648 der hessischen Linie erteilte Wappenbrief. Hier erscheint der Stern silbern und blau geteilt. In derselben Weise ist er auch in dem einen Exemplare des Adelsbestätigungsdiploms 1703 eingemalt, das sich 1892 im Besitze des Herrn Thassilo Krug v. Nidda in Bautzen befand. Das andere bekannte Exemplar des Adelsbestätigungsdiploms von 1703 zeigt an der Stellle, wo das Wappen abgebildet sein müßte, ein leeres Blatt. Hieraus folgt, daß es den Diplomempfängern überlassen worden ist, sich das Wappen von einem beliebigen Künstler einmalen zu lassen; denn jenes im Besitz des Herrn Thassilo Krug v. Nidda gewesene Wappen im Diplom von 1703 war nicht von dem offiziellen kaiserlichen Wappenmaler eingetragen, wie aus der Art der Malerei mit Sicherheit folgt. Da nun von dem kaiserlichen Diplommaler der im Wiener Adelsarchiv vorhandene Wappenentwurf gefertigt ist, so muß man sich an diesen Entwurf als richtige Norm halten. Dieser Entwurf aber zeigt den blauen Stern mit silberner Rippe, den Krug ohne Henkel und rund mit weitem Halse, die übereinander stehenden Sterne im Flug. Hiernach ist unter Einsetzung der Adelskrone auf Grund des von dem kaiserlichen Diplommaler angefertigten Wappenentwurfes nach Angabe Heyer v. Rosenfelds von einem Wiener Künstler das Krug v. Niddasche Wappen aufgestellt und durch die „Geschlechtsordnung des Krug v. Niddaschen Geschlechts" von 1890 bestätigt worden. Durch diese Geschlechtsordnung sind die früher üblichen Formen — ein halb blauer, halb silberner Stern, die Sterne nebeneinander auf dem linken schwarzen Adlerflug, der Krug mit zwei Henkeln — beseitigt.

Ein mit großer Sorgfalt und annähernder, jedoch nicht absoluter Vollständigkeit verfaßtes Verzeichnis der vorhandenen Adelsbriefe zugleich mit den nach modernen Grundsätzen bearbeiteten Blasonierungen der verliehenen Wappen bietet Maximilian Gritzner, Standeserhebungen und Gnaden-Akte deutscher Landesfürsten während der letzten drei Jahrhunderte. Nach amtlichen Quellen. 1. Band: Anhalt bis Bayern, mit Register 1880. 2. Band: Braunschweig, Hannover, Hessen, Hohenzollern, Hechingen, Hohenzollern-

---

[1]) Vgl. Hofmarschall Graf v. Rex, VJH 1904.

Sigmaringen, Fürsten von Liechtenstein, Lippe, Mecklenburg, Nassau, Reuß, Sächsische Länder, Waldeck und Pyrmont, Württemberg. Görlitz 1881. Dem 2. Band ist ein alphabetisches General-Register und eine Reihe von Nachträgen zu beiden Bänden beigegeben. Wenn eine Familie bei Gritzner nicht erwähnt ist, so folgt daraus noch keineswegs, daß sie nicht zum Briefadel gehört. Das Werk ist für alle auf Briefadel bezüglichen Untersuchungen in keiner Weise zu entbehren. Über Brandenburg schrieb derselbe Verfasser: Chronologische Matrikel der Brandenburg-Preußischen Standeserhöhungen und Gnadenakte von 1600—1873. Berlin 1873. — Ein allerdings unvollständiges — vgl. Frhrn. v. Zedtwitz im „Dresdner Residenz-Kalender", Dresden 1909, im Vergleich mit Fiekers Angaben über Sachsen — Verzeichnis der deutschen Standeserhebungen aus dem Jahre 1907 gibt Hans Fieker, ASW 1908. — Auf den Text der Diplome geht auch der begleitende Text zurück des Werkes von M. Gritzner u. Ad. M. Hildebrandt, Wappenalbum der gräflichen Familien Deutschlands und Österreich-Ungarns. Leipzig, 4 Bde., 1885—90.

Wiedereinführung von Wappenbriefen im Königreich Sachsen.

Die Gnadenakte der Erteilung eines Wappenbriefes, die im alten deutschen Reiche eine so große Rolle spielten, hörten mit der Existenz dieses Reiches so gut wie gänzlich auf. In neuester Zeit aber hat das Königreich Sachsen auf diese Einrichtung zurückgegriffen: Der König von Sachsen hat das Königliche Ministerium des Innern zu Dresden ermächtigt, ihm alljährlich eine Reihe von um das Land verdienten Personen sächsischer Lande zur Verfügung von bürgerlichen Wappen in Vorschlag zu bringen. Die Verleihung erfolgt durch Ausstellung Königlicher Wappenbriefe, mit deren Ausfertigung die von dem Königlichen Ministerium des Innern ins Leben gerufene Königlich Sächsische Stiftung für Familienforschung beauftragt ist. Hierbei sollen in erster Linie solche Familien bedacht werden, die sich durch Pflege langjährigen Besitzes oder durch ihre öffentliche oder private Wirksamkeit allgemeine Achtung und Ansehen erworben und die sich um das öffentliche Wohl verdient gemacht haben. Auch soll das Recht der Wappenführung auf die Nachkommen der damit ausgezeichneten übergehen.

Bei der heraldischen Gestaltung des zu verleihenden Wappens wird auf die Erhaltung bereits geführter Wappenbilder und auf besondere Wünsche der Familien gebührende Rücksicht genommen.

Für Verleihung kommen nur sächsische Staatsangehörige in Frage.

Ahnentafeln und Stammtafeln.

Ahnentafeln und Stammtafeln, wenn sie nicht auf Grund urkundlichen Materials von einer Behörde beglaubigt sind[1]), haben keinen urkundlichen Wert. Die Erfahrung zeigt, daß sich in diesen Tafeln nicht selten starke Fehler finden (vgl. oben Bd. I, Seite 61). Daß Kritik zu üben nötig

[1]) Die Beglaubigung fand nicht immer auf Grund von Urkunden statt und ist dann nichts weiter als eine fast wertlose Gefälligkeit. Wo Kirchenpfründen usw. nicht in Frage kamen, wie in Ostpreußen, erhielten die Ahnenproben eine amtliche Beglaubigung im allgemeinen nicht. Vgl. Gallandi, Eine v. Schlubuttsche Ahnenprobe, DH 1909, Nr. 1, S. 8ff.

ist, gilt auch von den behufs Ahnenproben aufgestellten, von vier Edelleuten beglaubigten Ahnentafeln.

Die Ahnentafel z. B. für „Otto Heinrich Freiherr von Friesen auf Rötha und Zeschwitz, zweyer Chur Fürsten zu Sachß. Geh. Rath, wie auch ietzyer Königl. Mayt. in Pohlen u. Chur Fürstl. Durchl. zu Sachßen ältsten Geheimen Rath und Cantzler“ nennt in der Reihe seiner 32 Ahnen als erstes Paar: Stephan v. Friesen auf Kauern und Margarethe v. Bünau. Dasselbe Paar findet sich auch in Leichenpredigten, z. B. in der auf Heinrich v. Friesen-Schönfeld. Nun hat General Ernst Frhr. v. Friesen in seiner „Geschichte der reichsfreiherrlichen Familie von Friesen“ (I 1899, Seite 19ff., 81ff.) nachgewiesen, daß dieser Stephan v. Friesen auf Kauern gar nicht existierte, sondern in Wirklichkeit Bernhard v. Friesen hieß. Aber auch die Gemahlin jenes erdichteten Stephan hat in Wirklichkeit nicht existiert. Jener Bernhard v. Friesen war nämlich zweimal verheiratet, erst mit Margarethe v. Ende und dann mit Mathilde v. Bünau. Man verband also den Familiennamen der zweiten Frau mit dem Vornamen der ersten Frau und gab die so erdichtete Dame einem ebenfalls erdichteten Manne zur Frau.

Trotz einzelner Fehler in den Ahnentafeln aber ist doch daran festzuhalten, daß dieser Art familiengeschichtlicher Quellen ein nicht geringer Wert zukommt, und zwar nicht sowohl wegen des durch sie gegebenen Nachweises einer Abstammung, der vielleicht für die praktischen Zwecke einer Ahnenprobe entscheidend sein kann, als vielmehr von einem weiteren Gesichtspunkt aus. Selbst wenn die Vererbung von der Seite des Vaters her eine stärkere sein sollte als von seiten der Mutter, worüber sehr gestritten werden kann, selbst dann darf der wichtige Einfluß nicht übersehen werden, der für das Wesen jedes einzelnen Menschen nicht nur der Vater, sondern ebenso die Mutter und überhaupt alle Vorfahren haben. Meist wurde die Berücksichtigung der Vererbung geistiger Eigenschaften durch die Frauen über Gebühr in unserer Literatur vernachlässigt. Und doch ist es weniger bedeutungsvoll, wenn uns ein Moltke-Biograph berichtet, daß schon im 14. Jahrhundert ein Ritter Moltke dies oder jenes Gut besessen, als wenn er erzählt, daß des Feldmarschalls Mutter aus der Familie ansehnlicher Lübecker Handelsherren stammte.

Das Auftreten ausgedehnter Lücken in einer Ahnentafel sollte uns nie davon abhalten, dieselbe dort, wo dies noch möglich ist, trotzdem weiter zu verfolgen und auszubauen. Als Beispiele für solch ungleichmäßig ausfüllbare Ahnentafeln seien die von Goethe[1]) und Fürst Bis-

[1]) Adolf von den Velden, Wert u. Pflege d. Ahnentafel, ZPF 1. — Knetsch, Karl, Goethes Ahnen. Leipzig 1908; drs., Goethes Ahnentafel, DH 1902, 156ff., vgl. DH 1903, S. 27; drs., Neue Beitr. zu Goethes Ahnentfl., DH 1907, S. 43ff. — Düntzer, Heinrich, Goethes Stammbäume. 1894. — Schmidt, Friedr., Goethes Vorfahren in Berka, Sangerhausen u. Artern usw. Sangerhausen 1900. Vgl. d. Leichenpredigt für Georg Friedrich Göthe in d. „Festschrift zu Goethes 150. Geburtstagsfeier, dargebracht vom Freien deutschen Hochstift“. Frankfurt a. M. 1899, S. 238ff. — Adolf von den Velden, Goethes Genealogie in Wandteppichen, DH 1906, Kunstbeilage u. S. 56. Vgl. denselben, DH 1907, S. 118. — W. C. von Arnswaldt, Beitr.

marck[1]) genannt. Beim Fürsten Bismarck zeigt sich (vgl. G. Schmidt, Das Geschl. von Bismarck) die 64. Ahnenreihe auf der Seite des Vaters vollständig. Das Auftreten des Feldmarschalls Derfflinger, des Sohnes eines einfachen österreichischen Bauern, unter den Vorfahren des Fürsten wird allerdings wahrscheinlich in den früheren Generationen eine Lücke mit sich bringen. Auf der Seite der Mutter unsres ersten Reichskanzlers hingegen, der Tochter des Geheimen Rates und Professors Mencke, zeigen sich früher als auf der männlichen Seite Lücken. Solche unvollständige Ahnentafeln, die sehr häufig sind, können den allgemeinen Wert der Ahnentafel nicht herabdrücken.

Aus den Ahnentafeln lernen wir, daß Rassenreinheit in bezug auf Nation, Volksstamm und Geburtsstand weit seltener ist, als gewöhnlich geglaubt wird, und höchstens in den untersten Ahnenreihen besteht. In den führenden und hochstehenden Kreisen bildet sie nur die Ausnahme.[2])

So ist der deutsche Kaiser Nachkomme des Cid, der Maria Stuart, mehrerer französischer Damen, Peters des Großen aus dem Hause Romanow und seiner Gemahlin, der Kaiserin Katharina I., welche in niederem Stande geboren war.[3]) Der König von England ist nach seiner Blutmischung nur

---

z. Vervollständigung d. Goetheschen Ahnentfl., DH 1907, S. 7ff. — Kiefer, Goethes Ahnen in d. Wetterau, im „Unterhaltungsbl. zum Oberhessischen Anz. u. Friedberger Zeitung" vom 2. März 1907 u. Goethesche Ahnentafeln, DH 1907. — Gloel, Hnr., Goethes Rittertafel u. d. Orden d. Übergangs zu Wetzlar, Mtlgn. d. Wetzlarer Gesch.-Ver. 1910. — Sommer, Rob., Goethes Wetzlarer Verwandtschaft. Leipzig 1908, u. „Goethe im Lichte der Vererbungslehre" (Leipzig 1908). Vgl. dazu Crzellitzer, Ztschr. f. angew. Psychologie u. psychologische Sammelforschung, III 1909, u. W. C. v. Arnswaldt, ZPF 6. — G. Lutze, E. Beitr. z. Goethe-Geneal., ZPF 9. — Grotefend, Hrm., Z. Gesch. der Familie Goethe. Mittlgn. d. Ver. f. Gesch. u. Altertkd. in Frankfurt a. M., VI 225. — Karl Kiefer, Stammbaum der Familie Goethe (32 Tfln.), FBF 1910 (Juli). — Bergmann, Goethes Adelswappen, HGBAB 1909, S. 111. — Rich. v. Damm, Verwandtschaft niedersächsischer Adelsgeschl. mit Goethe, VJH 1909. — Über Schillers Vorfahren vgl. die „Tägl. Rundschau" vom 26. März 1905 (= ASW 1905, 165f.). — Karl Heyer, Stammtafel der Familie Schiller, DH 1905, S. 134ff. 148. — Rich. Weltrich, Schillers Ahnen. Weimar 1907. — Kiefer, Schillers 16stellige Ahnentafel, DH 1908, 102. — Richard Schiller, Die Schillergeschlechter Deutschlands, mit besonderer Berücksichtigung der Schwäbischen Schiller u. d. Stammbaums d. Dichters Friedrich v. Schiller. Festschrift zum 150. Geburtstage d. Dichters. Verlag v. Julius Hoffmann, Stuttgart. — Gottfr. Maier, Ein Jahrhundert von Vorfahren Schillers in Neustadt um 1600, ASW X, 1910, 97ff.; drs., Neues z. Schillergenealogie, WVL, NF 1909, S. 282ff.; drs., Schillergenealogie, ebd. 1905, S. 130ff. — Maier, Kurze Gesch. d. Schillergeneal., ASW XI, S. 65ff. — — Kekule von Stradonitz, Über die neuere, Goethe u. Schiller betreffende genealogisch-heraldische Literatur, Goethe-Jahrb. XXIX, S. 196—205.

[1]) Conrad Müller, Bismarcks Mutter u. ihre Ahnen. Berlin I 1909. — Kekule von Stradonitz, Bismarck im Lichte der Vererbungslehre, ZPF 8.

[2]) Otto Forst, Ahnenverlust u. nationale Gruppen auf der Ahnentafel des Erzherzogs Franz Ferdinand (= Beiträge zur Genealogie der europäischen Fürstenfamilie I), Wien 1912.

[3]) Kaiserin Katharina von Rußland war die Tochter des schwedischen Regimentsquartiermeisters Rabe. Afskrift ur Upsala Universitets Bibliotek X, 42, Stiermann, Genealogiska anteekningar. Darnach Alex. Frhr. v. Lieven, Stammtafel der russischen Kaiserin Katharina Alexejewna, JGM 1900 (Mitau 1902), Seite 133. Hübner führt in

zum allergeringsten Teil Engländer, ebenso ist der Kaiser von Rußland alles andere mehr als Russe. Die jetzt so beliebt gewordenen Nachforschungen nach Royal descents, nach der entfernten Abkunft aus königlichem Blut, zeigen viele Menschen in mehr oder minder bescheidener Stellung, die das eine oder andere gekrönte Haupt unter ihre Vorfahren zählen können. Ein interessantes Beispiel bemerkenswerter Blutmischung, wie solche aus der Ahnentafel ersichtlich ist, bietet Feldmarschall Roon. Während dessen Mutter aus alter preußischer Adelsfamilie und dessen väterliche Großmutter aus angesehenem und altem Berliner Juristengeschlecht stammten, gehörte die Familie Roon, früher de Ron, selbst zu den seit dem 16. Jahrh. in Frankfurt a. M. wohnhaften, der reformierten Lehre wegen vertriebenen Niederländern. Des Feldmarschalls Großvater de Ron ist fast rein niederländischen Blutes; von seinen 16 Ahnen stammen 13 aus den Niederlanden, meist den südlichen, französisch redenden Provinzen, und nur zwei, oder mit Einschluß eines nicht feststellbaren wahrscheinlich drei, aus Deutschland. Interessant ist auch die Ahnentafel des Grafen Ferdinand von Zeppelin, des berühmten Luftschiffers. Es muß überraschen, wie wenig deutsches Blut derselbe hat. Von weiteren Betrachtungen oder gar Schlüssen wird allerdings abgesehen werden müssen, bis eine größere Anzahl ausführlicher und einwandfreier Ahnentafeln hervorragender Männer vorliegt. Nur mag auf die auffallende Ähnlichkeit der Ahnentafel des Grafen Zeppelin mit der des Feldmarschalls Moltke hingewiesen sein. Beider Familien entstammen dem norddeutschen Uradel; die väterlichen Großmütter beider Männer aber gehören reformierten französischen Emigrantenfamilien an, die beiden Mütter stammen aus Kreisen der angesehenen Bürgerschaft freier Städte, kleiner Republiken, hier Genfs, dort Lübecks.[1])

Die fortwährende Vermischung der Geburtsstände ist schon aus den Gothaer genealogischen adeligen Taschenbüchern zu ersehen. Auch die Ahnentafeln bürgerlicher Familien geben dazu Beispiele. Wie viele Träger bescheidener Namen zählen recht vornehme Leute unter ihre Vorfahren.

---

seinen genealogischen Tafeln Bd. I, Tfl. 113 unrichtig an, die Kaiserin Katharina wäre eine geb. Albedyl u. die Witwe eines Oberstleutnant Tiefenhausen gewesen. Voltaire S. 225 schreibt, ihre Mutter sei eine arme Bäuerin aus dem Dorfe Ringen in Estland, ihr echter Taufname sei Martha gewesen und sie sei im Kirchbuch als unechtes Kind bezeichnet. In einer Anmerkung zu seiner deutschen Ausgabe S. 262 sagt er, sie wäre nach genauen Erkundigungen die Tochter eines Totengräbers.

[1]) A. von den Velden, Ahnentfl. d. Grafen Ferdinand von Zeppelin, DH 1901, Nr. 1, bs. S. 6. Für d. Familie v. Zeppelin kommen d. Gothaer Taschenbücher u. d. Gesch. d. Familie v. Zeppelin v. Fromm (Schwerin 1876) in Betracht; f. d. Mutter d. Grafen u. deren Vorfahren d. 7 bändige Werk v. Galiffe, Notices généalogiques sur les familles genevoises; f. d. väterliche Großmutter d. Grafen d. Aufsatz in d. Ztschr. „Die französische Kolonie", 1892, S. 13: Die Familie Mauclere. — Vgl. auch Georg Schmidt, Die Herkunft des Grafen Zeppelin, HMK 1910. — Sehr interessante Aufschlüsse gewährt auch d. Ahnentfl. d. Mutter Rich. Wagners. Vgl. Kekule von Stradonitz, Üb. d. mütterl. Ahnen Richard Wagners in: Richard-Wagner-Jahrb., hrsg. v. Ludw. Frankenstein, Bd. II, Berlin 1907, und A. v. Arnswaldts Aufsatz zum Wagnerjubiläum, FB, Mai 1913 (hier die bisher vollständigste Ahnentafel Wagners).

Eine Familiengeschichte, welche die Ahnentafeln vernachlässigt und die Vorfahren der Mütter nicht berücksichtigt, kann als eine erschöpfende Arbeit nicht angesehen werden.[1])

Der Beweis der Ahnen (Ahnenprobe) bildete eine wichtige Institution des auf die Geburtsstände begründeten germanischen Rechts. Die aus nicht ebenbürtiger Ehe entsprungenen Kinder waren in verschiedenen Beziehungen ungünstig gestellt, namentlich sukzedierten sie nicht in die Lehen. Nur der Sohn galt als ebenbürtig, dessen Vater und Mutter aus ebenbürtiger Ehe hervorgegangen waren. Der Sachsenspiegel schreibt daher durchweg den Beweis von vier Ahnen, also der beiden Großelternpaare, vor. Vorbild für die stiftsmäßige Ahnenprobe war die Helmschau bei den Turnieren. Der turniermäßige Adel steht ebenso wie der stiftsmäßige den untersten Schichten des Rittertums und dem Briefadel gegenüber. Wenn bei der Helm- oder Wappenschau ein Schild gescholten wurde, so hatte der Gescholtene mit zwei adligen Eideshelfern sich zu reinigen, indem entweder die Ahnen benannt wurden oder erhärtet wurde, daß der Schild seit einer bestimmten Zahl von Jahren notorisch auf den Turnieren zugelassen war. Diese Probe, ursprünglich nur für Ausnahmsfälle berechnet, wurde später für alle Helme verlangt. Die Ahnenprobe war echte Ebenburtsprobe; die Ansteigerung der Ahnenzahl war nicht nur eine Erschwerung der Ahnenprobe, sondern erstrebt wurde ein Ausschluß der Deszendenz unebenbürtiger Ehen. Beim Vierahnenbeweis wurden die Schilde des Probanten, seiner Mutter und seiner beiden Großmütter vorgelegt. Der Sechzehnahnenbeweis ist ein Beweis der Ritterbürtigkeit des Probanten und der 15 Frauen unter seinen 30 Ahnen der 5 zurückliegenden Geschlechtsfolgen.[2])

Ahnenprobe.

---

[1]) Wie der Direktor des Central Bureau voor Genealogie en Heraldiek D. G. v. Epen in 's Gravenhage mitteilt, existieren dort an Ahnentafeln: 3 Serien (etwa 500) unter der Redaktion von Smisfaert oder Dussen, eine Serie unter der Redaktion von Rhede v. d. Kloot (c. 150), eine Serie unter der Redaktion von M. G. Wildeman (100), eine Serie unter der Redaktion von D. G. v. Epen (100) eine Serie unter der Redaktion von Juten (nur römisch-katholische Familien, c. 100), eine Serie von Mitgliedern der „Noord-Brabantsche Ridderschap" (Redaktion M. G. Wildemann, c. 100), je 1 Serie von Mitgliedern der Ritterschaft Veluwe (442), Zütphen (200), Nimwegen (441), des Deutsch-Ordens (Balye v. Utrecht, 176), der Ritterschaft von Holland (in Bearbeitung von D. G. v. Epen, 136). — Eine große Sammlung handschriftlicher Stamm- u. Ahnentafeln, die fortwährend vermehrt wird, befindet sich im Besitz der Zentralstelle für deutsche Personen- u. Familiengesch. in Leipzig.

[2]) Die juristische Seite der Ahnenprobe ist noch nicht genügend geklärt, wie die Verhandlungen auf der 12. Versammlung deutcher Historiker zu Braunschweig im Jahre 1911 dartun (Berichte erschienen im Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig). Beyerle faßt die Ahnenprobe auf als einen Beweis der Unvordenklichkeit des Adels und damit der Stiftsmäßigkeit des Geschlechts. Im Gegensatz zu dieser Auffassung hat Prof. Herbert Meyer, Breslau, betont, daß für die Turnier- und Stiftsmäßigkeit die Ahnenprobe anfangs gar nicht in Betracht gekommen sei; vielmehr seien stiftsmäßig die ritterbürtigen Geschlechter gewesen, die dem Herkommen nach Zutritt zu dem betreffenden Stift hatten. Erst später sei sie auch hierfür verwendet worden und zwar als Schutz gegen das Eindringen des Briefadels in die Familien des niederen Adels und als Reaktion gegen den Verfall der strengen Ebenbürtigkeitsgrundsätze

Aufschwörbücher.

Die Aufschwörbücher, wie sie sich z. B. bei den Domstiftern erhalten haben, sind eine beachtenswerte familiengeschichtliche Quelle. Die schlesische Ahnenprobe war eine heraldische. Im übrigen Deutschland bediente man sich bei den Ahnenproben der Ahnentafel, in der sämtliche zu beweisende Ahnen mit Vor- und Zunamen sowie dem richtigen Wappen aufgeführt und die Filiation urkundlich nachgewiesen sein mußte. Unter der Filiationsprobe versteht man nämlich den Nachweis, daß alle in der Ahnentafel als Ehegatten aufgeführten Personen in rechtsgiltiger Ehe gelebt haben, und daß die in der Ahnentafel aufgeführten Kinder ehelich erzeugt sind. Hierzu muße dannn noch der Beweis der Ritterbürtigkeit kommen. Besonders streng war man in den Stiftern. Man machte einen Unterschied zwischen rittermäßigen und stiftsmäßigen Personen. Kapitelbeschlüsse erschwerten die Ahnenprobe auf vielerlei Art, indem man bald die erforderliche Ahnenzahl erhöhte, bald von den Kandidaten forderte, daß er und seine Ahnen zur Reichsritterschaft oder zu irgendeiner anderen Klasse von Adel gehört hätten.

Einen Überblick über den fortschreitenden Ahnennachweis gibt das Aufschwörungsbuch Trierer Domherrn des Domherrn v. Kerpen im Staatsarchiv Koblenz. Es fängt mit vier Ahnen an und endet mit 16. Was im Vorstehenden über die Unzuverlässigkeit der Ahnentafel im allgemeinen bemerkt ist, gilt natürlich auch von den Aufschwörbüchern. In Jülich z. B. sind die wegen der Rittersitze zum Landtag vorgenommenen Aufschwörungen, wie Hauptmann v. Oidtman, ein ausgezeichneter Kenner der Adelsgeschichte des Niederrheins, bemerkt, teilweise genealogisch unzuverlässig. Es wurden Quartiere vertauscht oder Generationen übersprungen. So ist z. B. auf einer Aufschwörung des Goddart Bertram von Gronsfeldt d. d. Düsseldorf, 28. Oktober 1723 vermerkt: „Unterm 14. Dezember 1751 wurde konkludiert, daß von gegenwärtigem Stammbaum niemals einiges Attestat erteilet und solches hierauf nachrichtlich notieret werden solle (F. R. Collenbach Syndikus)". Es war nämlich eine Generation überschlagen worden und ein Quartier nicht ritterbürtig; aber trotzdem war die Aufschwörung erfolgt.[1])

Wenn „die wapen in den capitular wapenbüchern nicht befindlich, auch keine zeugnisse von andern domstiften oder ritterschaften beigebracht" waren, wurden Gutachten von auswärts eingeholt. Mit der Säkularisierung der Kirchengüter im Anfang des 19. Jahrhunders verloren die Ahnenproben meistens den Rest ihrer rechtlichen Bedeutung. Nur für den Eintritt in das Domkapitel zn Olmütz, für den preußischen Johanniter-, den deutschen Mal-

---

(Ritters Weib hat Ritters Recht). Darum seien nur die Mitglieder der stiftsmäßigen Familien aufgenommen, die zugleich auch stiftsfähig sind, d. h. die Ahnenprobe bestehen. Der neuerdings herausgearbeitete Gegensatz zwischen Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit (individueller Stiftsmäßigkeit) sei durchaus aufrecht zu erhalten. Im 17. Jahrhundert sei das regelmäßige Erfordernis der Nachweis von vier Ahnen. Aus den häufigen Aufschwörungen einer größeren Ahnenzahl sei nicht immer auf die rechtliche Notwendigkeit hierzu zu schließen.

[1]) Georg von Below, Territorium und Stadt 1900, 204.

teser-, den bayrischen St. Georgs- und einige andere Orden, sowie für Kammerherrenstellen ist heute noch eine Ahnenprobe erforderlich.[1])

Protokolle von Ritterbänken.

Eine interessante Gattung von familiengeschichtlichen Quellen sind Protokolle von Ritterbänken aller Art. Ein gutes Beispiel hat E. Frhr. v. Fircks veröffentlicht: „Die Ritterbanken [sic!] in Kurland nach dem Original-Protokolle von 1618—1648“ im JGM 1895 (Mitau 1896), Seite 1 ff. Viele der sich in Kurland um Anerkennung ihres Adels bemühenden Familien wurden wegen mangelnder Beweise zurückgestellt und erschienen vor mehreren Ritterbänken; ihre Aussagen und die auf sie bezüglichen Verhandlungen finden sich somit in den Protokollen zerstreut. Einige der Ritterbankrichter haben es für überflüssig gehalten, etwas über ihre Adelsdeduktion im Protokolle erwähnen zu lassen und sich an der Eintragung ihrer Namen ins Ritterbuch ein Genüge getan. Viele der in Kurland produzierten Ahnenreihen haben sich verifizieren, andere ergänzen und korrigieren lassen. Diese Korrekturen beziehen sich zum Teil auf Flüchtigkeitsfehler der Protokollführer, zum Teil auch auf Irrtümer der Deduzierenden selbst.

Adelsmatrikeln.

Wie in Kurland ein Ritterbuch[2]), so werden auch in anderen Ländern, aber nicht in allen, Adelsmatrikeln[3]) geführt. Diese sind selbstverständlich eine wichtige familiengeschichtliche Quelle. Im Königreich Sachsen erfolgt nach der „Verordnung vom 19. September 1902, zur Ausführung des Gesetzes, die Einrichtung eines Adelsbuches und die Führung des Adels und der Adelszeichen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1902, S. 385 ff.) die Eintragung unter fortlaufender Nummer, ohne Unterschied des Rangs und Adelsursprungs“, „nach der zeitlichen Reihenfolge der Eintragsbeschlüsse“. In Bayern erfolgt die Buchung nach Ständen; man hat die Fürsten, Grafen, Freiherren in besondere Abteilungen eingetragen und sagt z. B., daß eine Familie bei der Freiherrenklasse immatrikuliert ist. Nach diesen Abteilungen ist auch die Veröffentlichung des „Adelsbuches des Königreichs Baiern“ von Kurt Heinrich Ritter von Lang, Vorstand des Reichsherolds-Amtes (München

---

[1]) Vetter, H. J., Authentische Slg. der bei der Bergischen Ritterschaft vorhandenen u. aufgeschworenen adeligen Wappen u. Stammtafeln. Köln a. Rh. 1791 f. — 324 Aufschwörungs-Stammbäume bietet J. Riedl, Salzburgs Domherren 1514—1816, MGSL VII 1867, Abschnitt 2, S. 213 ff. — Gritzner, E., Eine urkundliche Aufschwörung für die von Entzenberg von 1493, DH 1910. — Meyer, Konversations-Lex. 1^{6}, 205 f. — Seuffert, J. M., Versuch e. Gesch. d. teutschen Adels in den hohen Erz- u. Domkapiteln. Frankfurt a. M. 1790. — Schneider, Philipp, Die bischöfl. Domkapitel, ihre Entwickelung und rechtl. Stellung im Organismus der Kirche, Mainz 1885, S. 128 ff.

[2]) Hoiningen gen. Huene, A. v., Die kurländische Adelsmatrikel von 1620 bis 1634, AKDV NF. 1857, 149 ff.

[3]) Laszowski-Szeliga, Emil von, Die Adelsmatrikel des przeganer, syrmier und viroviticer Comitates 1745—1902, 1903. — Klempin, R., u. G. Kratz, Mtr. u. Verz. d. Pommerschen Ritterschaft v. XIV. bis in d. XIX. Jht., Berlin 1863. — Knesebeck, Frhr. v. d., Die Rittermtr. d. Altmark nebst e. Übersicht der Ritterschaft und der von derselben vertretenen Rittergüter. Magdeburg 1859; drs., Die Rittermtr. des Kgrchs. Hannover u. d. Herzogt. Braunschweig nebst e. alph. Übersicht u. der von derselben vertretenen ritterschaftl. Güter. Göttingen 1860; drs., Die Rittermtr. des Herzogt. Magdeburg, des Fürstent. Halberstadt u. d. Grafsch. Wernigerode, Magdeburg 1860.

1815) eingerichtet. In Preußen besteht gar keine Matrikel, vielmehr werden hier nur Akten geführt.

Stadtchroniken.

Eine für Familiengeschichte häufig sehr fruchtreiche Quelle sind die Stadtchroniken.[1]) Meist ist es das Interesse und das Selbstgefühl einer städtischen Gemeinde oder der herrschenden Klasse, oft freilich auch eines einzelnen patriotisch gesinnten Bürgers oder auch eines einzelnen Geschlechtes, dem solche Werke ihren Ursprung verdanken. Öfters gesellt sich ein ethisches und didaktisches Motiv zu dem politischen. „Ich schreibe dieses nieder", lautet der Anfang einer Lüneburger Chronik, „für meine Kinder und ein kommendes Geschlecht, damit man von dem Geschehenen wisse und die Zukunft verstehen lerne und erfahre, wie durch Recht oder Gewalt, durch Urteil oder durch Schwanken, durch weise oder durch unverständige Männer Segen und Fluch gesäet ist." Diese städtische Geschichtsschreibung schafft uns, wie sie im einzelnen sonst beurteilt werden mag, alles in allem ein fesselndes und farbenreiches Bild von dem Leben, den Interessen und Kämpfen, wie sie sich in unseren Städten in jenen Jahrhunderten entwickelt und gestaltet haben.

Wenn man ehedem eine Chronik aus alter Zeit ohne weiteres als glaubwürdige Geschichte anzunehmen gewohnt war, so ist man heutzutage eher geneigt, ihren historischen Wert im Vergleich zu anderen, insbesondere urkundlichen Quellen zu gering anzuschlagen. Unsere Stadtchroniken sind teilweise von Männern verfaßt, die, wie der Nürnberger Ulman Stromer, selbst im Stadtregiment saßen und amtliche Kunde über die von ihnen berichteten Dinge hatten, oder wie der Franziskaner Lesemeister in Lübeck infolge amtlichen Auftrags schrieben, denen daher die urkundlichen Quellen zugänglich waren. Andere Stadtchroniken freilich rührten von solchen Stadtkindern her, die weder durch äußere Stellung, noch auch nach dem Maß ihrer Bildung zur Geschichtsschreibung berufen waren, deren ungeschickte und planlose Aufzeichnungen, das Alte offenbar bloß aus der volkstümlichen Tradition, das Neue meist nur von Hörensagen erzählten.

---

[1]) Die besten Übersichten über die immer schwerer zu übersehende, immer weiter sich zerstreuende umfängliche Literatur zur Städtegeschichte sind die Jahresberichte von Uhlirz in MIÖG. Die wichtigste Slg. guter wissenschaftl. Ausgaben von Chroniken d. deutschen Städte ist: Die Chroniken der deutschen Städte v. 14. bis ins 16. Jht. Hrsg. durch d. histor. Kom. bei der Akad. d. Wftn. (zu München; unter Leitung von K. Hegel u. G. v. Below). Leipzig 1862ff.: Bayerische Städte (Regensburg, Landshut, Mühldorf, München). 1 Bd. v. Ed. v. Oefele, K. Th. Heigel u. K. A. v. Muffat. — Augsburg 2 B. v. F. Frensdorff, 4 B. v. Roth. — Nürnberg 5 B. v. K. Hegel u. Th. v. Kern. — Straßburg 2 Bde. v. K. Hegel. — Mainz 2 Bde. v. dems. — Köln 3 Bde. v. H. Cardauns. — Westfälische und niederrheinische Städte (Dortmund, Duisburg, Neuß, Soest). 2 Bde. v. K. Lamprecht u. J. Hansen, 1 Bd. v. Th. Ilgen. — Braunschweig 2 Bde. v. L. Hänselmann. — Lübeck 3 Bde. v. K. Koppmann, 1 Bd. v. Fr. Bruns. — Magdeburg 1 Bd. v. K. Janicke, 1 Bd. v. M. Dittmar u. G. Hertel. Weitere Ausgaben von Stadtchroniken bei Dahlmann-Waitz, Quellenk. d. deutschen Gesch., 8. Afl. v. Herre 1912, S. 64ff. — Neu ist das Unternehmen der Veröffentlichungen der Gsft. f. fränkische Gesch. I. Reihe: fränkische Chroniken I, Chroniken der Stadt Bamberg, bearb. von Chroust 1910. — Quellen der Stadt Görlitz bis 1600, Görlitz 1909.

Ein wie reiches familiengeschichtliches Material in den deutschen Städtechroniken vorliegt[1]), erhellt schon aus den Personenverzeichnissen zu den einzelnen Bänden der großen, zwar nicht alle, aber sehr viele Städte umfassenden klassischen Sammlung „Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert (vgl. oben Seite 170, Anm. 1). In engem Druck umfassen diese Register beispielsweise im 1. Band über die Chroniken von Magdeburg 16 Seiten, im 2. Band über die Chroniken von Augsburg 13 Seiten, im 2. Band über die Chroniken von Straßburg 22 Seiten. Im einzelnen ist die Berücksichtigung der Geschlechtergeschichte bei dem einen Stadtchronisten weitergehender als bei dem anderen. Wertvoll ist es, wenn die Namen der Mitglieder von Bürgerausschüssen sorgfältig verzeichnet sind, z. B. die Namen der Mitglieder des 1405 Okt. 27 in Lübeck eingesetzten Sechziger-Ausschusses oder der ebenda eingesetzten Wahlmänner und Ratsmitglieder (Lübeck 2 = Bd. 26 der Gesamtreihe) oder der „Ratgeben zu Landtshuet“ 1439 oder der dortigen Bürgermeister, Ratsmitglieder und Stadtschreiber[2]) oder der „ersten“, „die den lauf ze München allermeist teilen und angevangen habnt und noch allermeist tuend“[3]), oder der Edelleute, die im Feld gestanden oder gefangen wurden (Magdeburg, Bd. 27 der Serie, S. 214ff.), oder der Söldner, welche die von der Stadt unternommenen kriegerischen Züge ausführten[4]), oder der Bürger, die, wenn der Kaiser mit Gefolge einzog, für die Beherbergung sorgten, ihm entgegeneilten, die Ansprachen hielten und ihm das Abschiedsgeleit gaben.[5])

Eine wertvolle familiengeschichtliche Materie ist im Braunschweiger Schichtbuch[6]) enthalten, nämlich eine reiche Wappeneintragung nicht nur der Hanseatischen Kontore, Kurfürsten, Bischöfe und „der twolff genoten der eddelinge der Sassen“, sondern auch zahlreiche Ritter, Bürger und Bauern. „So stan se hir eyn na deme anderen: wu syt, wu hoch, wu eddel, wu uneddel eyn vor deme anderen is, dat stelle ick alle an den herolt. Ock sin hir vele wapen manget dede vorstorven sin unde dat slechte vorghan van

---

[1]) Hegel im Vorwort des 1. Bandes von: Die Chroniken der fränkischen Städte, Nürnberg (= Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert, I), Leipzig, Hirzel, 1862.

[2]) Baierische Städte. Bd. 15 der Gesamtreihe S. 283ff., dazu die sehr lehrreiche Abhandlung „Urkundliche Nachrichten über die in der Chronik erwähnten Landshuter Ratsgeschlechter“ S. 351ff.

[3]) Ebd. S. 463ff., dazu die gründliche, sehr beachtenswerte Abh. darüber, ebd. S. 504ff.

[4]) Vgl. das Söldnerbuch des Augsburger Stadtarch. u. Chroniken der deutschen Städte, Augsburg 1 (= Bd. 4 der Gesamtreihe), S. 250. — Geschlechterbücher wurden in Augsburg schon im 15. Jht. einzeln unternommen, wie das der Ilsung, der Gossenbrot: häufiger werden sie erst in der folgenden Zeit, in der auch Zunftchroniken hervortreten. Vgl. auch Augsburgisches Geschlechterbuch. Frankfurt a. M. 1580. — Augsburgisches Wappenbuch. Augsburg 1613. — Paul von Stetten d. J., „Geschichte der adelichen Geschlechter in der freyen Reichsstadt Augsburg“. Augsburg 1762.

[5]) Vgl. z. B. Chroniken der deutschen Städte, Nürnberg 5. S. 482ff.

[6]) Braunschweig 2, S. 478ff., die wörtlich angeführte Stelle steht S. 490.

dodes halven, so dat ore godere de fursten unde heren, ock kercken, closter unde andere gudemans under handen hebben, unde de schilt myt den wapen is one na in de kulen geworppen. Doch sunt ore wapen hir getekent to eyner dechtenisse der vervallenen slechte."

Als Beispiele solcher Städtechroniken, die besonders reich sind an familiengeschichtlichen Nachrichten, seien zwei Nürnberger Arbeiten genannt, das Tuchersche Memorialbuch über die Jahre 1386—1454 und Ulman Stromers „Püchel von meine geslechet und von abentewr" (1349—1407). Das erstgenannte Buch zeigt die maßgebenden Faktoren städtischer Geschichtsschreibung, nämlich Geschlechts- und Personalhistorie, Reichs- und Stadtgeschichte gleichmäßig über das Ganze verteilt. Familiennachrichten, wie wir sie ohne weitere historische Zutat seit dem Ende des 14. Jahrhunderts fast in allen den hervorragenden Bürgergeschlechtern Nürnbergs niedergeschrieben finden, haben wohl auch bei dem Tucherschen Gedenkbuch Anlaß und Ausgangspunkt für andere geschichtliche Einträge dargeboten. „Item 1386 jar", so beginnt das Memorialbuch, „an sant Peter und Paulus obent an eym pfintztag ward Perchtolt Tucher der elter geporn und sein vater Hanns Tucher was nar 18 jar elter denn der sun, und sein muter 15 jar elter dann der Perchtolt Tucher. Item 1398 jar am eritag vor liechtmeß gelobt man Perchtolt Tuchers des eltern sein frawen Elspeten, Ulrich Grolantz tochter, zu der er." Das Geschlecht der Tucher ist mit der Geschichte der Stadt Nürnberg und mit ihrer Geschichte eng verknüpft. Eine lange Reihe seiner Mitglieder saß im Nürnberger Rate. Mehrere Mitglieder sind mit Erfolg als Chronisten aufgetreten.[1])

Ulman Stromers Büchlein ist als eine sehr wertvolle und glaubwürdige Quelle für die Zeitgeschichte zu betrachten. Für die vorliegende Betrachtung kommen nicht seine Berichte über die deutsche Reichsgeschichte überhaupt oder über die Geschichte des Städtekrieges in den siebziger und achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts, auch nicht seine statistischen Nachrichten in Betracht, die als ein wichtiger Beitrag zur Geschichte des deutschen Handels gelten, sondern seine genealogischen Angaben. Diese sind von besonderem Wert für die Familiengeschichte Nürnbergs. Ulman schreibt einfach und wahr, mit guter Kenntnis der Dinge und fern von jeder Nebenabsicht.[2]) Besonders lehrreich ist für den Familienforscher der Abschnitt, der anhebt (S. 83 ff. der Ausgabe in den Chroniken der deutschen Städte, Leipzig 1862): „Anno 90 ich Ulman Stromeir schreib hernach alle erberg lewt, die ich erkant hab, di bey mein zeiten tod sein, den got genedig sey; aber ir wirt vil vergessen, di nicht geschriben werden." In diesem Verzeichnis, das Ulman Stromer im Jahre 1390 von den zu seiner Zeit verstorbenen „erberg lewt" niederschrieb, finden sich, abgesehen von dem bloß mit Einzelnamen

[1]) „Das Tuchersche Geschlecht vom 14. bis ins 16. Jahrhundert", Chroniken der deutschen Städte, Nürnberg 4 (= Bd. 10 der Gesamtreihe, S. 29 ff.). Der Text des Memorialbuches ist hier S. 14 ff. abgedruckt; der 2. Bd. der Gesamtreihe (= Nürnberg 2) enthält u. a. Endres Tuchers Memorial, 1421—1440.

[2]) Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte, Nürnberg I, 1862. S. 11.

wie Friedrich, Peter, Hans usw. genannten Ärzten und Apothekern, im ganzen 118 Familien aufgeführt. Gerade hundert Jahre später (1490) verfaßte Hans Haller wieder ein Verzeichnis aller „erbaren Leut", die er zu seinen Zeiten gekannt hat „ettlichen zu gut, damit sie desto paß wissen, wer ihre Eltern oder andern Freundschaft gewest sein"[1]): darin stehen 112 Familien, von denen nur 49 sich schon bei Ulman Stromer finden, alle anderen 63 scheinen neu hinzugekommen. Nicht weniger auffallend ist das Ergebnis, wenn man das letztere Verzeichnis wieder mit einem nur 21 Jahre späteren von Lazarus Holzschuher vergleicht.[2]) Unter den 92 Namen der Ehrbaren, die Laz. Holzschuher aufführt, zählen wir abermals 23 neue und nur noch 37 von denen, die bereits bei Ulman Stromer vorkommen. Mögen auch einige Namen hier und dort übergangen sein, so ist doch ein starker Ab- und Zugang ersichtlich, welcher der früher gewöhnlichen Vorstellung von der Abgeschlossenheit des Bürgertums im Mittelalter durchaus nicht entspricht, vielmehr im Gegenteil die größte Leichtigkeit der Übersiedelung und eine Liberalität bei der Aufnahme neuer Bürger beweist, in der wir eine der wesentlichen Bedingungen des Aufblühens der Städte im Mittelalter erkennen müssen.[3])

Außer den Stadtchroniken, die es sich zur Aufgabe machen, das Wichtigste aus allen Gebieten des städtischen Wesens zusammenzufassen, kommen die handschriftlichen Darstellungen von einzelnen Seiten dieses Wesens, z. B. von Zünften[4]), Gesellschaften oder Gebräuchen, für den Familienforscher in Betracht. Einiges von diesen Manuskripten ist auch gedruckt. Vieles lagert in Archiven, Bibliotheken, Museen und Gesellschaftsräumen zerstreut und bleibt oft weiteren Kreisen unbekannt. Als ein Beispiel solcher Überlieferungen nenne ich das Druckwerk: Schönbartbuch, das Nürnbergische. Handschrift und 97 handkolorierte Tafeln in Faksimile-Reproduktion. Mit dem Porträt von Conrad Waldstromer nach H. Beuer 1666 in Kupfer-

---

[1]) v. Scheurlsche Bibl. Cod. H. und Hdsch. II 65, in der Hellerschen Sammlung der K. Bibl. zu Bamberg.

[2]) Originalhdsch. von Laz. Holzschuher im Freih. v. Holzsch. Familienarchiv, Bl. 257—285 b. „It. harnach sten geschriben die Holtschuher und nach volgend ander geslecht der erbaren der stat Nürnberk, die gelebt haben und monpar gebest sein zü sand Egydien tag im 1511. jar, mein Lasarus Holtschüher alter im 39. jar, das hab ich meinen nachkumenden freunden gemacht zu einer gedechtnus, das sich alle ding sopald verkern in diser welt."

[3]) „Die Ehrbaren und das Patriciat von Nürnberg" = Beil. IX der Chroniken der deutschen Städte, Nürnberg I, 1862. Vgl. auch: Genealog. Taschenb. des lebenden raths- u. gerichtsfähigen Adels zu Nürnberg, herausgeg. v. Senator Hans Carl v. Welser. Nürnberg 1783. — Genealog. Handb. des lebenden raths-, gerichts- u. ämterfähigen Adels zu Nürnberg 1795. — Genealog. Handb. der zur Zeit lebenden raths- u. gerichtsfähigen Familien der vormaligen Reichsstadt Nürnberg 1860—1878, dazu e. Forts. v. Freih. v. Imhoff. Nürnberg 1890.

[4]) Besonders reich an personengeschichtlichem Material sind die Innungsladen. Vgl. z. B. O. Rüdiger, Die ältesten Hamburg. Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten, Hamburg 1874. Mit Nachtrag: Ältere Hamburgische und Hansestädtische Handwerksgesellendokumente. Hamburg 1875.

stich hrsg. von K. Drescher. Weimar 1908. Es ist dies die Geschichte eines Fastnachtbrauches, des sogenannten Schönbartlaufens im 15. und 16. Jahrhundert zu Nürnberg. Handschriften dieser Arbeit liegen in der Hamburger Stadtbibliothek (hiernach ist die vorgenannte Drucklegung erfolgt), sowie im Germanischen Museum und in den Bibliotheken der Städte Nürnberg und München. Abgesehen von dem hohen Wert des Buches für Kostüm- und Kulturgeschichte ist es für den Familienforscher von großem Interesse, da die Wappen der abgebildeten Zünftler farbig auf den Tafeln beigefügt sind.

Klosterchroniken.

Neben den städtischen verdienen die klösterlichen Chroniken auch für den Familienforscher eine besondere Berücksichtigung. Denn sie enthalten neben den sonstigen Materialien auch zahlreiche Nachweise zur Personengeschichte, die durch andere Quellen nicht zu erbringen sind. Von den sehr zahlreichen, nach ihrem Quellenwert freilich sehr verschiedenen Klosterchroniken nenne ich beispielshalber die reichhaltige Chronistik von St. Gallen. Hier war lange Zeit die weltberühmte Schule der Mittelpunkt des Klosterlebens, der Stolz und die Freude der Sanktgaller Mönche; und die Lebensnachrichten von bedeutenderen Lehrern nebst mannigfachen Schulgeschichten verschiedener Art nehmen einen sehr hervorragenden Raum in den historischen Niederschriften ein, die in St. Gallen entstanden.[1]) Besonders über die Wohltäter der Klöster und über die Fürsten und Herren, zu denen die Mönche in naher Beziehung standen, erfahren wir aus den von ihnen niedergeschriebenen Jahrbüchern manche interessante Einzelheit. So finden wir unter den auf dem Lauterberg oder Petersberg bei Halle entstandenen Manuskripten außer allerhand Anziehendem und Lehrreichem über die Hausgeschichte des dortigen Klosters ein Büchlein über die Genealogie der Wettiner.[2]) Zu den reichhaltigsten, gerade für den Familienforscher ergiebigsten Fundstätten gehört Reichenau. Hier wurde im letzten Dezennium des 15. Jahrhunderts die lange unterbrochene historiographische Tätigkeit noch einmal von Martin oder Gallus Ohem (Oheim) aufgenommen, der eine deutsche Chronik seines Klosters in den Jahren 1496—1498 bereits als alter Mann verfaßte. Mit Benutzung aller Hilfsmittel, die ihm Archiv und Bibliothek gewähren konnten, behandelte er die Gründungsgeschichte des Klosters, dessen Besitzstand und Wohltäter, dann im 2. Teile die Geschichte der Reichenau bis auf den 54. Abt Friedrich von Wartenberg und stellte schließlich im 3. Teile ein Wappenbuch der Äbte, Kapitelherren und Lehnsleute zusammen.[3])

Dem Fleiß der Mönche verdanken wir insbesondere Biographien. Beispielsweise sei das Leben Eigils von Bruun genannt, das uns nicht ohne Geschick in die Geschichte von Fulda führt. Besonders gelungen ist die

[1]) Casus S. Galli ed. Ild. v. Arx, MGSS II, 59—183.

[2]) Chronicon Montis Sereni, ed. Ehrenfeuchter, MGSS XXIII, 130—228.

[3]) Herausg. von Barack, Bibl. d. Literar. Ver. in Stuttgart, Bd. 84 (1866). Vgl. Q. u. Forsch. z. Gesch. d. Abtei Reichenau. Hrsg. v. d. Bad. histor. Kom. Heidelberg 1890ff. 1. K. Brandi, D. Reichenauer Urkundenfälschungen. 2. D. Chronik d. Gallus Ohem.

sehr lebensvolle Schilderung der Bewegung, welche die Abtswahl im Kloster hervorruft; die Ansichten und Äußerungen der verschiedenen Wortführer werden in der gewöhnlichen Umgangssprache wiedergegeben, und der Kampf der Meinungen und Wünsche, wie er sich ohne große Veränderungen noch heutigen Tages bei solcher Gelegenheit beobachten läßt, stellt sich uns mit großer Lebendigkeit dar.[1]) Da in jeder Klosterschule die Übung im Versemachen einen stehenden Teil des Unterrichtes bildete, so entwickelte sich neben der Biographie in Prosa eine solche in Versen; doch ist die poetische Einkleidung oft dem inneren Gehalte nachteilig geworden. Um die Geschichte zu popularisieren, bediente man sich wiederholt deutscher Reime. So verfaßte Abt Hermann Lubens[2]) 1323—56 in dem von dem Grafen von Kastel gestifteten Kloster gleichen Namens, das zur Oberpfalz gehörte, eine Reimchronik, worin die Geschichte der Stifter mit viel genealogischer, aber wenig poetischer Phantasie dargestellt wird. Der Verfasser beruft sich nicht selten auf das Salbuch des Klosters und benutzt auch die alten Grabsteine, die manche beachtenswerte Tatsache über zahlreiche Geschlechter von Franken und Bayern im 10. und 11. Jahrhundert aufbewahrten.[3])

Familien- und Hauschroniken.

Familien- und Hauschroniken[4]), nicht selten in Familienbibeln[5]) oder Erbauungsbücher eingetragen, die als heilig gehaltenes Erbstück von

---

[1]) Vita Eigilis ed. Waitz, MGSS XV.

[2]) Die Kastler Reimchronik. Freyberg, Slg. historischer Schriften II, 455ff., mit guten genealogisch-historischen Noten versehen. Abtkatalog in Mon. Boica XXIV, 311.

[3]) Über die sehr ausgedehnte, die Schriftstellerei in den Klöstern betreffende Literatur orientiert man sich am besten aus den oben Bd. I S. 7 angeführten Werken von Wattenbach, Lorenz und Potthast. Den Auseinandersetzungen v. Wattenbach u. Lorenz bin ich im Text meist wörtlich gefolgt.

[4]) C. J. Endemann, Die Familienchronik Heinrich Wenzel v. Logau's, VJH 1892. — Perlbach, M., Aus d. Familienchronik eines Breslauer Geistlichen u. Lehrers um 1600, ZVGS XXXIV 1899, S. 339ff. — J., Das Orthsche Familienbuch, DH 1908, S. 96. — Gross, Rether-Dranthische Familienchronik u. Lasselische Familienchronik, in: Quellen zur Gesch. d. Stadt Brasso, 5. Bd. (Chroniken u. Tagebücher, 2. Bd.), Brassó [Kronstadt] 1909. — Schottmüller, Kurt, Aus einer Schwersenzer Familienchronik, ZHGP 12. — Kekule von Stradonitz, Gedenkbuch einer böhmischen Exulantenfamilie in der Herzoglichen Bibl. zu Wolfenbüttel (ebd. S. 97). — Fircks, Ed. Freiherr v., Das Hausbuch des Reinhold v. Koskull u. snr. Nachkommen 1603 (1565) bis 1749, JGM 1894 (Mitau 1895), S. 144ff. — C. H. Goedecke, Aus dem Familienb. d. Amtmannes Goedecke, FBF 1908. — Höfflinger, Hnr. W., Eine Chronik der Pötting im Schloßarchiv zu Grillenstein, JAW 1912. — Bertheau, Zur Kritik der schlesw.-holst. Adelsgenealogien u. Adelschroniken d. 16. Jht. (Ztschr. f. schlesw.-holst. Gesch. 41, 128—187. — Harry Lange, Das Hausbuch des Ältermanns der großen Gilde zu Riga, Heinrich Witte v. Schwanenberg, JGM 1902 (Mitau 1904), S. 155ff. — Sigmund v. Kripp, Die Kripp von Freudeneck und ihre Familienchronik, JAW 1910 (vgl. auch drs., Die Kripp v. Prunberg, JAW 1912). — J. Zahn, Das Familienbuch Sigmunds v. Herberstein (Für die Genealogien einer reichen Anzahl österreich. Geschlechter des 16. Jht. eine bedeutende Quelle.) im Archiv f. östr. Gesch. 39. — Hausbuch d. Herrn Joachim v. Wedel auf Krempzow Schloß u. Blumberg erbgesessen, hrsg. v. J. Frhr. v. Bohlen-Bohlendorff. Tübingen 1882 (Bibl. d. Literar. Ver. 161), v. Beginn des 16. bis Anfang des 17. Jht. reichend, enthält neben dem Bericht der damaligen Welthändel auch Personalien, z. B. (S. 9 der Ausg. v. Bohlen-Bohlen-

Geschlecht zu Geschlecht übergingen, sind selbstverständlich eine hochwillkommene Quelle. Freilich ist dabei zu berücksichtigen, daß hier in der Regel keine historisch vorgebildeten Chronisten gearbeitet haben und daher häufig unrichtige Urteile unterlaufen.

---

dorff): „Georg hat Anna von Steinwehr von Selchow gefreiet mit der er 5 söhne und 4 töchter gehabt. Hans Georgs ältester sohn ist in den langwierigen dänischen kriegen Anno 1565 in einer schlacht geblieben. Caspar itziger Stettinischer hoffmarschalck, hat in Ungarn, Denemarken, Frankreich und Niederlanden rittmeisterschaft bedienet, vivit coelebs. Wol zu fürchten ist der mann, der böse ist und wol reden kann. Joachim der elter, ein widersetziger zanksüchtiger Kopff, ob er wol 2 mahl in ehestand getreten, ist er doch jetzt noch unbeerbet." — Hulley, Jos., Eine Trierer Familienchronik aus d. 16. Jht., „Das Triersche Archiv", Ergänzungsh. III, 1903. — Häne, J., Das Familienb. zweier rheinthalischer Amtmänner des 15. u. 16. Jht. Zürich 1900. SA — K. Fr. Leonhardt, Ein Hausbuch der Familie Culemann, FB 1909, Juli. — H. Th. v. Kohlhagen, Ausz. aus e. Geschlechtsb. d. Familie Oelhafen v. Schoellenbach, HGBAB 1910. — „Stammen Buch deß Geschlächts der Meijeren von Knonow, Burger und säßhafft zu Zürich, geschriben und zusammen uß alten briefen, geschrifften und büchern gezogen und colligiert durch Gerold Meijer von Knonow. Anno 1617". Aus dieser Familienchronik wird einiges von weiterem Interesse mitgeteilt in der Schrift: „Aus einer zürcherischen Familienchronik. Als Einleitung zu den Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer von Knonau (1769—1841) neu herausgegeben von Gerold Meyer von Knonau", Frauenfeld 1884. Es möge hier, heißt es in der Vorrede, „indem aus den Leben der Angehörigen einer einzelnen Zürcher Familie eine Reihe von Zügen allgemeiner Bedeutung hervorgehoben werden, zur Anschauung gelangen, wie die Geschicke der großen Familie, der städtischen Gemeinschaft, im Leben von Gliedern des einzelnen bürgerlichen Hauses ihr Abbild zu finden vermögen und wie hinwiederum der Bürger imstande ist, verschiedenartig in den sich folgenden Jahrhunderten, in einem gewissen Maße den Gang der gesamten Angelegenheiten mit zu bestimmen." Mit dem wackeren Verfasser des 1617 verfaßten „Stammen Buch[s] deß Geschlächts der Meijeren von Knonow" glaubt auch der Verfasser des vorliegenden Buches, daß das Leben der Vorfahren aller Späteren ein Spiegel sei, ein Abbild ihrer selbst, „darinn sy sich ersechen könnend, ir leben und wandel nach derselben irer vätteren byspil, die Gott darby gesegnet, anzustellen und inn glychen innen nachvolgen". — Ein Hausbuch Eggerik Beninga's v. C. Borchling, JGE XIV 1902, S. 177ff., XV 1903, S. 104ff. Hier als Beil. IX „Die Protokolle der Auricher Hexenprozesse von 1543 nebst einem Überblick über die Hexenprozesse in Ostfriesland". S. 128 heißt es: „Wybbeke Galtetz besteyt des gelyken vnd gyfft sick sculdich der myssdaeth alss die anderen alle, die sie auertuegen. Ewke Wbbe Poppen na der marter vnd pynigende hefft oic bekent in gelyker maten vnd gyfft sic sculdich alss die anderen. Dusse upgemelten synt malcanderen in der ogen gestelt vnd hebn sic onder eyn ander auertueget, eyn yder over syn angesychte vnd hebn dat alle' to gestandn. actum Donredages vnd frydages na Estomichi. In der pynen hebn sie dusse navolgende oec gemelt vnd synt gehaelt vnd pynlick gevraget: Gele Jelscen Bauwe Aepke Tyan stieffmoeder, Hebe Tyan, Hayke Agen". Der Familienforscher findet manche Angaben über Name und Herkunft in den Hexenakten. Hexenakten finden sich in unseren öffentlichen Sammlungen zerstreut, namentlich in den Archiven; besonders zahlreich sind sie im Allgemeinen Reichsarchiv zu München und in der Königlichen Bibliothek zu Bamberg. Die Hexenakten des Stadtarchives von Friedberg sind z. B. familiengeschichtlich verwertet v. O. Praetorius, Elf Generationen einer Friedberger Familie, FG II, 1910, S. 72.

[5]) Die Praunfalksche Familienbibel. Nach d. Originale im gräflich Schlippenbachschen Familien-Archiv auf Schloß Arendsen. Hrsg. z. Albert Grafen Schlippenbach (mit Stammtfln.), JAW NF 1900, 66ff. — Klemm, Aus d. Hausbibel e. Exulanten, VJH 1906, 372ff.

Die Wahrheit der familiengeschichtlichen Überlieferungen festzustellen, ist besonders schwierig, wenn Verwechslungen mit anderen Familien vorliegen. In der Familie des Herrn Obersten von Domarus zu Dresden-Klotzsche[1]) befindet sich eine Familienbibel, in der am Anfang folgendes eingetragen ist:

„Im Namen Gottes des Hoch Erhabenen Vater, Sohnes und heil. Geistes Halleluja. Amen. Hatt Eberhardt von Somnicz, Erbherr auf Grundorff die heil. Bibel gekauffet in Dantzig . . . und geschenket an seine Tochter Leonore, so gehe(irathet) mit den Johann Sigismund geadelten von Doma . . . dermaligen königlichen Feld-Obristen hoher polnischer Crohn, anjetzo Grundherr auf Dommrowo 1687. Wirdt dieses Buch überleben Kinder und Kindeskinder, und soll dienen vor Familienvorwerk bis hundert Jahren noch zum ewigen Angedenken so es gefalle Dir Herrn Gott gnädiger Erhaltung dieses anjetzo newenadl. Geschlechtes. Ist gewesen mein Urvatter Baul Meynard Domar wie erfahren ein Rathsherr in der Stadt Coniz und hat auch sein genannet Domrowo, so ist in Deutsch Eichstätt, erblassen an meinen Vatter selig Christophorus, so ist getreten im Dienste Königl. Majestett der Chron Polen und Secretarius geheimder Cancelleye als solcher beygewohnet dem ewigen Frieden zu Oliva bey Stadt Danzig 1660 und in Gott geschieden ist 1682. Ist gewesen meine Mutter selige Barbara mit Vatters Nahmen Berwaldtan Holpe hat ihm geschenket eine Tochter meine geliebde Schwester Anna so geehliget den Sigismund . . . Auch hat mir nicht gefehlet Allmächtigen Gnade bis datto, so ich auch gedienet Königl. Majestätten der Crohn Polen 25 Jahre, nähmlich an 8 dem Gottsel. gerechten Johann Casimir, an 5 dem Erhabenen Michael Fürst Wieznowici und bis Ende mit meinen geliebten Herrn Johannes Sobiesci so man geführet, und habe gekempffet gegen den grausssahmen Türken in den Victorien bei Gorim, Baraçanij sowie Granij, aber farnehmlich am 12. Sept. 1683 vor kaiserl. Residenzstadt Wien, allwo wier die Belägerung bemeltr Stadt abgetrieben undt mier durch gnade meiner Majestät von Pohlen meiner Tapfferkeit zum Lohne ward meine Erhebung zum Adelstande, sowie von Hochkayserl. Hoff Marschall Ambdt in Wien desselben Anerkennung und Verleihung von semptlicher kayserl. Landten undt . . . stehende Reichstheile, vor welche unverdiente gnade und sehr nahezu körperl. Unbeschädigkeit in aller Aengsten Lebensgefähr und schröckl. Drängniss Herre Gott Dir ewig Rühmen und Preissen."

Diese Familientradition bezieht sich nicht auf einen Domarus, sondern auf einen Domaradzki[2]), der dem polnischen Wappenstamme Grys angehörte und mit den zum Wappenstamme Ksiezyc gehörenden Domarus keinen verwandtschaftlichen Zusammenhang hatte. Aber auch betreffs dieses Domaradzki, der zur Belohnung seiner Tapferkeit im Kampfe mit den Türken vom König Johann Sobieski zum Bannerträger der Husaren ernannt wurde, ist eine Erhebung in den Adelsstand unmöglich. Denn um an einer Husarenfahne zu fechten, mußte er von vornherein Edelmann sein. Daß er es bereits vor dem Feldzuge war, folgt schon aus der Würde seines Vaters, der Truchseß war. Ferner hatte der König kein Recht zu einer Adelsverleihung, eine solche war seit 1601 das alleinige Recht des polnischen Reichstages.

---

[1]) Das folgende aus der Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Zeitung 1905, S. 414 wiederholt.

[2]) „Der Entsatz von Wien vom 12. Sept. 1683 aus einer kriegshistorischen Studie." Berlin 1883, S. VII.

Memoiren und Tagebücher.

Eine andere für Familiengeschichte wichtige Gruppe archivalischer Niederschriften sind ferner Memoiren[1]) und Tagebücher.[2]) Hinsichtlich der Memoiren einzelner Personen[3]) darf freilich nicht vergessen werden, daß selbst, wo es sich um die bedeutendsten Männer handelt, bei der Niederschrift erlebter Ereignisse Irrtümer unterlaufen und daß daher diese Memoiren mit urkundlicher Darstellung nicht gleichwertig sind. Tagebücher, regelmäßig und sorgfältig geführt, können recht gute Dienste leisten. Es ist zu bedauern, daß in unserer hastenden Zeit immer weniger Menschen sich die Zeit zu ihnen nehmen. Mit den Tagebüchern vergleichen sich die Reisebeschreibungen.[4]) Namentlich die Berichte über Pilgerfahrten[5]) nach dem heiligen Lande enthalten mancherlei familiengeschichtliches Material.

Reisebeschreibungen.

Kürzere genealogische Zusammenstellungen.

Neben ausführlicheren chronikalischen Aufzeichnungen finden sich auch kürzere genealogische Zusammenstellungen. Diese sind besonders dann wertvoll, wenn derjenige, der diese Genealogica niederschrieb, zur

---

[1]) Hänselmann, Ludwig, Henning Brandis' Diarium. Hildesheimische Geschichten aus d. J. 1471—1528. Hildesheim 1896. Vgl. ü. dieses Diarium auch Rich. Doebner, Studien z. Hildesheimischen Gesch., Hildesheim 1902, S. 72ff. — Buhlers, M., Joachim Brandis des Jüngeren Diarium, ergänzt aus Tilo Brandis' Annalen, 1526—1609. Hildesheim 1903. — Frdr. Arnecke, Die Aufzeichnungen des Hildesheimer Bürgermeisters Henri Arneken aus den Jahren 1564—1601, ZHV 1912, vgl. über diesen auch Buhlers, Alt Hildesheim, S. 41. 43. 83ff. — Das Tagebuch des Domdechanten u. Portenarius d. Hochstifts Halberstadt Matthias v. Oppen, Probstes des Kollegiatstifts S. Bonifacii u. Mauritii, Archidiakonus zu Atzum u. des Balsamgaues, 1596 (1589) bis 1608 (1620). Mit e. Stammtfl. (= 3. Tl. der Gesch. d. Familie v. Oppen). Hrsg. v. G. A. v. Mülverstedt. 1894. — Prümers, Rodg., Tagebuch Adam Samuel Hartmanns ü. seine Kollektenreise i. J. 1657—59, ZHGP 14, 15. — Tagebücher des Karl Friedrich Freiherrn Kübeck v. Kübau, hrsg. u. eingeleitet v. snm. Sohn Max Freiherrn v. Kübeck. 2 Bde. in 3 Tln. Wien 1909.

[2]) Weissenborn, E., Tagebücher und Familiengeschichte, ASW 1905.

[3]) Hierhin gehören auch Aufzeichnungen ü. Hochzeiten u. Begräbnisse. Das kulturhistorisch u. genealogisch interessante „Merkbuch des Ritters Hans von Schweinichen. Zum ersten Male herausgegeben von K. Wutke" (Berlin 1894) enthält die genaue Beschr. v. 7 Hochzeits- u. 6 Begräbnisfeierlichkeiten.

[4]) Hantzsch, Viktor, Deutsche Reisende des 16. Jht. Leipzig 1895 (= Leipziger Studien aus d. Gebiete d. Gesch., 1. Bd., 4. H.). Mancherlei einschlagender Stoff findet sich in den Geschichten der Erdkunde und der Mission. Vgl. z. B. Paulitschke, Phil., Die geographische Erforschung des Afrikanischen Continents v. d. ältesten Zeiten bis auf unsere Tage. Ein Beitr. z. Gesch. der Erdku. 2. Afl. Wien 1880 (Namenreg. S. 316—331). Prinzivalli; Virginio, Viaggiatori e missionari nell' Asia a tutto il seculo XVII. Appunti di storia della geografia. Roma 1892.

[5]) Deutsche Pilgerreisen nach dem Heiligen Lande. Hrsg. v. R. Röhricht u. H. Meisner. Berlin 1880. Neue kleine Ausg. v. R. Röhricht. Innsbruck 1900. — Röhricht, R., Deutsche Pilgerreisen nach d. Heil. Lande. Gotha 1889. 2. Aufl. 1900. — Hoogeweg, Herm., Eine westfälische Pilgerfahrt nach d. hl. Lande v. J. 1519, Zeitschr. Westf. 47, 89; 48, 90. — von Posern-Klett, Kreuzfahrer aus d. Meißnerlande, ASG 4, 45—56. — Waal, A. de, Der Campo Santo der Deutschen zu Rom. Gesch. d. nation. Stift. Freiburg 1897. — Nagl, F., u. Lang, A., Mtlgn. aus d. Arch. d. deutschen Nationalhospizes St. Maria dell' Anima in Rom. Freiburg 1899 (Röm. Quartalschr. f. christl. Altert., 12. Spl.). — Kerschbaumer, Gesch. d. deutschen Nationalhospizes Anima in Rom. Wien 1868. — Hier sei angereiht: Christovanos, Constantin, Abendländische Geschlechter im Orient, I. Wien 1889.

selben Zeit lebte wie die Personen, über die er berichtete. Ein Beispiel solcher Notizen befindet sich im Besitze des Geheimen Regierungsrates Dr von Oppen, Kreishauptmannes zu Dresden. Der Anfang dieser Aufzeichnung, die bisher nicht gedruckt, auch nicht für die von Geh. Archivrat von Mülverstedt herausgegebene 4 bändige Geschichte des Geschlechts von Oppen (1893 bis 1898) benutzt ist, lautet:

„Die geburdn der Von OPpen, hie Verzeichnet Sieder das Lehen zu Belziek gestifft ist worden Vom Herr Küne Von Oppen, Ritter."

Ferner heißt es auf Folio 1b.

„Daß Von OPpen Tottenbuch oder geburts Register, ist geweßen Zu Belziegk ein Sanct. Briccius Kirch vor dem Schloß, da haben die Von Oppen ihre Begrebniß Vnndt daß eine Altar gehabt Welchenn Herr Küne Von Oppen Ritter gestifftet hadt... Vnndt ist zu wißen, das im Bebsthumb also der gebrauch gewest das Jehrlich Vor die Verstorbene Von Oppen Vndt ihre Haußfrouwen dy da in dere Kirchin begraben für ihre sehlen gebetten Wie zu der Zeit im Bebstum dy Meße gehalten, die haben die Pfaffen die Selh Lehen gehabt dieß Todten Buch gehalten. Welche die Begraben wurden, sy der Zeitt alß Herr Cuno Von OPpen daß gestifft Vndt Wie Woll es im anfang nicht also angefangen Vnnd Bedacht, daß gründtlich oder deütlich geschrieben wer worden, waß für geschlecht ihre Haußfrawen Vnndt von wen auch wer Ire Eltern gewondt auch wohin die Töchter gefreiet, so haebe ich Caspar Von Oppen das ich so Viel wießentlich also angefangen, Vnndt gründtlich Beschrieben, darmit so nach dem Gnediegen Vnndt Barmherziegen wiellen des Allmechtiegen ewiegen Gottes diese Vergengliche welt Lenger stehen, Vnndt Vnser geschlecht Waxsen undt zunehmen soldt das Unsere NachKommen sehen können wurhin sich ihre VorEltern Befreündet, darmit sie ihre Freindtschaft wißen vnndt Suchen. Vndt Biitte die meinen Wollen mit Solcher Verzeichnis nachfolgen Vnndt habe das mit mein Caspar Von Oppen eygene Handt durchauß geschrieben Vnndt daß auf Neüw angefangen. Nach Christus Vnsers Heylandt geburtt 1557 Jhar."

An diese Ankündigung schließen sich unmittelbar die genealogischen Angaben an. Sie sind von einer Reihe verschiedener Hände zu verschiedenen Zeiten geschrieben. Die ersten drei lauten:

„Herr Küne Von Oppen ein Ritter vnndt Rudolff sein Bruder der das Lehen Zu Belzig gestifftet hadt, Dorothea Von Rehrfelt seine Haußfrauw, Erich Zille, Küne Rudolff seine sohne gewest. — Herr Zille Von Oppen ein Ritter geweßen. Kattrina Von yßenberg seine Haußfrauw. — Herr Küne Von Oppen auch ein Ritter geweßen. Elisabett von Pannewitz seine fraw, Rudolff seine Sohn gewest."

Nach dem Tode des fleißigen Genealogen, der diese Daten der Nachwelt überlieferte, haben andere zahlreiche Hände diese Notizen fortgesetzt, so daß man annehmen kann, es habe eine Zirkulation des Manuskripts oder doch eines Teiles desselben stattgefunden. Hier noch ein Beispiel aus späterer Zeit:

„Anno 1662 Davit von Oppen Georgen s. Sohn zu Schweno Hochzeit gehabtt mit Edlen Ehr vnndt fihl tugentsahm Jnfr. Ana elisabbet von maltitzs, Hans Ernst von matitzs (sic!) Eliche Tochter zu Taucho vndt wohnen beider Seitzs zu Iisendorf. Dessen Kinder sabina elisabett".

Fälschungen von Chroniken.

Nicht alle Chroniken oder Jahrbücher, auf die ein Forscher stößt, sind echte. Es empfiehlt sich, daß derselbe aus der neuesten gedruckten Literatur sich darüber versichert, ob er es bei der ihm vorliegenden gedruckten oder ungedruckten Quelle nicht etwa mit einer Fälschung zu tun

hat. Als ein lehrreiches Beispiel, wieviel Unheil für eine wissenschaftliche Erforschung der Vergangenheit, insbesondere auch der genealogischen Verhältnisse, aus einer unechten Quelle erwachsen kann, mögen die Fälschungen Chrysostomus Hanthalers dienen.[1]) Dieser überraschte im Jahre 1742 die gelehrte Welt durch die Veröffentlichung einer Geschichtsquelle, die Ortilo zum Verfasser haben wollte, einen der Mönche, die auf den Ruf des Babenberger Herzogs Leopold VI. von Heiligenkreuz zur Besiedelung Lilienfelds ausgezogen waren.[2]) Das Werk brachte unter angeblicher Benutzung einer verlorenen Arbeit Alolds von Pöchlarn, Kaplans des Markgrafen Adalbert († 1055) zahlreiche annalistische Notizen. 1747 erschien der erste Band von Hanthalers „Fasti Campililienses", in denen er in breitspuriger Weise Kloster-, Landes- und Ordensgeschichte bis zum Jahre 1300 behandelte. Ortilo bildete für die Darstellung den wichtigsten Gewährsmann, der sich mit eigenen Nachrichten besonders dort einfand, wo andere Quellen versagten, und er gelangte auch S. 1273 ff. neuerlich zum Abdruck, diesmal aber vervollständigt durch seine mit tagebuchartiger Ausführlichkeit bis 1230 fortschreitende Gründungsgeschichte von Lilienfeld. Außerdem hatten sich mit ihm zwei neue literarische Genossen zu einem „Ternio scriptorum Austriacorum" verbündet; es waren Leupold von Lilienfeld, der, gestützt auf Notizen Richards von Klosterneuburg, eine Genealogie des Markgrafen Leopolds des Heiligen († 1136) beisteuerte, und der Dominikaner Pernold, Beichtvater Margarethas, der Gemahlin König Heinrichs VII. und später Ottokars von Böhmen, die sich ausgiebig über die Zeit des Interregnums verbreitete. Der Zweifel heftete sich den neuen Autoren unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung an ihre Fersen. Man sprach von „Ortilo von Lügenfeld" oder von der „bekannten Ortilofabrik". Wattenbach räumte im Anhang zu seinen „Geschichtsquellen"[3]) Hanthaler einen Ehrenplatz in der Reihe der Fälscher ein. An der Hand der Untersuchungen von Zeißberg in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Lilienfelder Totenbuches[4]) sehen wir den Fälscher gleichsam wachsen. Genealogische Studien bilden für Hanthaler den Ausgangspunkt: zunächst werden die Gedächtnistage von Angehörigen Lilienfeld nahestehender Adelsgeschlechter vielfach noch mit unverstellter Schrift ins Totenbuch des Klosters eingetragen. Aber bald geht es weiter; in künstlich nachgeahmten Schriftzügen trägt er Namen, die er bei seinen genealogischen

Fälschungen Chrysostomus Hanthalers.

[1]) Tangl, Die Fälschungen Chrysostomus Hanthalers, MIÖG 1898. Aus dieser Abhandlung ist das Folgende entnommen.

[2]) Notulae anecdotae e Chronica illustris stirpis Babenbergicae in Osterrichia dominantis quamquam vir reverendus Aloldus de Peklarn serenissimi quondam Austriae marchionis Adalberti ab a. 1034 usque ad a. 1056 capellanus conscripsit a Fr. Ortilone uno e primis monachis Campililiensibus sub finem seculi XII excerptae etc. Crembsii 1742. In der Aufzählung der Werke Hanthalers in dessen bester Biographie von Tobler in den Xenia Bernardina, hrsg. v. d. österr. ungar. Cisterc.-Prov. 3 Tl. (Beitr. z. Gesch. der Cistercienser-Stifte Reun, Heiligenkreuz, Zwettl, Lilienfeld usw.) S. 287 fehlt das Werk.

[3]) Wattenbach, Geschichtsq., 6. Aufl. II, 496.

[4]) Fontes rerum Austriacarum II, 41, 11 ff.

Untersuchungen eben benötigt, in das Totenbuch ein. Gleiche Entstellungen eines Chartulars aus dem 15. Jahrhundert (cod. 58 des Wiener Staats-Archivs — Zeugennachtragungen an 16 verschiedenen Stellen — hat Zeißberg zugleich unter steter Aufdeckung des regen Zusammenhangs mit Hanthalers Recensus diplomatico-genealogicus überzeugend nachgewiesen. Mit Recht hat Huber Klage über das Unheil erhoben[1]), das genealogische Tabellen dadurch anrichten, daß eine von der andern Angaben abschrieb, die zuletzt auf Hanthalers Fälschungen zurückgehen. Auch Juritsch[2]), der Hubers Abhandlung im Text seiner Geschichte der Babenberger verwertet, gibt in seiner eigenen genealogischen Tabelle die Kinder Leopolds III. genau in der grundfalschen Hanthalerschen Reihenfolge an; vor allem steht der wichtigste der Söhne, Heinrich, der spätere erste Herzog, an ganz irriger Stelle. Tangl hat die Ergebnisse der Untersuchungen von Zeißberg und Wattenbach noch wesentlich ergänzt. Eine für den Familienforscher besonders lehrreiche Einzelheit sei aus Tangls Abhandlung hier hervorgehoben: In einem Chartular des 13. Jahrhunderts (Cod. lat. 13424 der Wiener Hofbibliothek), und zwar in einer Urkunde Herzogs Leopold VI. von 1209, April 13, ist in der Zeugenreihe nach „Ortolfus de Ronnenberch" mit schwärzerer Tinte über der Zeile nachgetragen „et Ortolfus filius suus". Die Schrift dieses Nachtrages erinnert lebhaft an ähnliche Beifügungen des späteren Chartulars, und der Betrug wird ganz offenkundig dadurch, daß sich das Einschiebsel in der im Stiftsarchiv zu Lilienfeld vorliegenden Urkunde nicht findet. Hanthaler aber schaltet im Abdruck der Urkunde (Fasti 1, 598) den Nachtrag ruhig in den Text ein und Recensus 2, 229 verwertet er ihn zu genealogischen Zwecken, da er einen Ortolfus III. de Ronneberch et Roetelensteine als wichtiges Bindeglied benötigt. Wie sich bei den von Hanthaler künstlich zugerichteten Urkunden ein Stammbaum stets dort einstellt, wo die Zeugenreihen anderer Urkunden schmählich versagen, so schütteln auch Alold, Richard und Ortilo Geburtsdaten, derer die übrigen beschränkten Annalisten in den österreichischen Klöstern gar nicht achteten, nur so aus dem Ärmel. Diese Art entspricht aber durchaus nicht dem Brauche mittelalterlicher Geschichtsquellen. Selten nur sind uns Geburtsjahre, seltener noch Geburtstage überliefert; meist müssen wir uns begnügen, aus Altersangaben bei Erwähnung des Todes, aus dem Datum der Wehrhaftmachung, des ersten Auftretens in Zeugenreihen annähernd auf die Geburt zurückzuschließen. In der Ausführung seiner Fälschungen ist Hanthaler ein Original; die einzelnen Früchte seines rastlosen, aber unehrlichen Gelehrtenfleißes sind sämtlich nur mit vorsichtiger Kritik, im einzelnen aber mit etwas verschiedenem Maßstab zu bewerten und zu benutzen.[3]) Den Beweggründen nach zählt er zur statt-

---

[1]) Huber, Zur Genealogie der Markgrafen von Österreich, MIÖG 2, 382ff.

[2]) Juritsch, Geschichte der Babenberger und ihrer Länder. Innsbruck 1894.

[3]) Nach Tangl (a. a. O. vgl. bes. S. 50, 51) wird man gut tun, das von Fälschungen ganz durchseuchte Hauptwerk Hanthalers, die Fasti Campililienses, ganz beiseite zu legen. Höher als die Fasti steht der Recensus diplomatico-genealogicus. Doch ist auch hier an Unzuverlässigkeit kein Mangel. Vielfache Fälschungen sind bereits

lichen Gesellschaft jener Männer, die falscher literarischer Ehrgeiz auf die Bahn der Fälschung leitete, einer Gesellschaft, deren Zahl unter der modernen kritischen Forschung stetig wächst und bis in die neueste Zeit herabreicht.

Familienfideikommißakten.

Familienfideikommißakten enthalten naturgemäß Material zur Geschichte der betreffenden Familie. Insbesondere pflegen die Akten über die Nachfolge im Fideikommiß auch über die Verwandtschaftsverhältnisse einzelner Mitglieder zu einander Licht zu verbreiten. Als Probe eines solchen Quellenstückes folgen hier Abschnitte aus dem Fideikommiß- und Erb-Vertrag zwischen Carl Johann Freiherrn von Kap-herr-Lockwitz und Verwandten vom 27. Sept. 1876. Hier heißt es unter anderem:

§ 4. „Nach Aussterben meiner in § 3 berufenen Nachkommen fällt das Fideikommiß an den Mannstamm meiner Brüder, der Freiherren Hermann Friedrich von Kap-herr, Johann Christian von Kap-herr und Alexander Wilhelm von Kap-herr, ebenfalls nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge." § 6. „Nach dem Aussterben auch der vorstehend in § 5 unter a bis f gedachten Successionsberechtigten hat die Succession in das Fideikommiß in folgender Ordnung zu erfolgen: a) mein Neffe Werner Siemens in London (einziger Sohn meiner verstorbenen Schwester Marie Sophie vermählten Siemens) und dessen Mannstamm; b) meine Nichten (Töchter meiner verstorbenen Schwester Marie Sophie vermählten Siemens . . ."

Literatur über Familienfideikommisse.

Ich stelle hier die Literatur über die Familienfideikommisse nach der alphabetischen Reihenfolge der Verfasser zusammen:

Bauser, Frdr., Grundzüge des in Württemberg geltendem Rechts an adligen Fideikommissen, Lehen u. Stammgütern in d. Werke v. Friedrich Freiherrn v. Gaisberg-Schöckingen, Das Königshaus und der Adel von Württemberg.

Beseler, G., Die Lehre v. d. Erbverträgen. Göttingen 1835—37.

Betsius, N., Tractatus nomico-politicus de statutis pactis et consuetudinibus familiarum illustrium et nobilium illis praesertim quae jus primogeniturae concernunt. Frankfurt 1661.

Betzler, Erwin, Die Erhaltung von Familiengütern. Eine Untersuchung der im Reichsrecht gegebenen Mittel unter Berücksichtigung des preußischen Landrechtes. Greifswalder Dissertation 1907.

Böttiger, J. J. (praes. J. Ph. Slevogt), De jure primogeniturae et majoratus. Jena 1694.

Brunner, Zur Rechtsgeschichte der Römischen und Germanischen Urkunde. Bd. I (mehr nicht erschienen, hierin über das angelsächsische Familien-Fideikommiß). Berlin 1880.

Colling, L. J. (praes. O. Nehrmann), De fideicommissis familiarum illustrium. Lond. Gotha. 1740.

Coster, F. A. M. (praes. J. H. Boehmer), De fundamento pactorum familiae ad fideicommissa inclinantium. Hal. Magdeb. 1737.

Cramer, J. U., De valida et invalida juris primogeniturae abolitione. Marb. 1739.

Creutzer, W. L. de (praes. G. Stryk), De jure successoris in revocandis bonis familiae. Hal. 1708.

Faull, O., Actenstücke zur Geschichte des von Barner'schen Familien-Fideicommisses. Schwerin 1875.

---

aufgedeckt, andere dergleichen Nachweise sind noch zu erwarten. Doch sind die Urkunden im allgemeinen nicht frei erfunden, wohl aber vielfach interpoliert. Die reichhaltigen Siegelabbildungen enthalten neben erfundenen und wissenschaftlich entstellten doch Reproduktionen von vorzüglicher und getreuer Ausführung.

Freiesleben, O., Die Familienanwartschaft nach dem neuesten sächsischen Rechte. Leipzig 1868.

Friesen, Die Familienanwartschaften in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Dresden 1900.

Gierke, Artikel Fideikommiß, im Handwörterbuch der Staatswissensch. III, 800ff. 1900.

Green, A. F. S., De alienatione fideicommissi familiae et damnum fatale inprimis belli. Lips. 1762.

Gröning, A. G. de, De fideicommissis familiae relictis ex principiis juris Romani. Göttingen 1860.

Haake, D. (praes. J. F. Budde), De successione primo genitorum. Hal. 1695.

Hager, Familienfideikomisse. Jena 1897.

Hennemann, Über d. Gültigkeit der ohne Lehnherrliche Bewilligung in Lehnen errichteten Fideicommiss- und Primogenitur-Verordnungen nach Mecklenburgischen Rechten. Schwerin 1795.

Heydenreich, G. A. H. (praes. J. F. Hertel), De alienatione fideicommissorum familiae vel omnibus de ea consentientibus illicita. Jenae 1737.

Hoffmann, Das Recht d. Adels u. d. Fideikommisse in Bayern. München 1896.

Holtzendorff, Franz von, Encyklopädie der Rechtswft. 6. Afl. von Köhler. I 1904, S. 506ff.

Inama-Sternegg, v., Die Familienfideikommisse in Österreich. Wien 1883.

Kerstan, M. G., De fideicommisso perpetuo familiae in feudo. Lipsiae 1731.

Knipschildt, Phil., Dissertatio inauguralis de fideicommissis familiae conservandae causa relictis. Von Stammgütern. Argentorati 1626. Von demselben Verf. erschien: Tractatus de fideicommissis familiarum nobilium, von Stammgütern usw. Coloniae, sumptibus Sebastiani Ketteler Bibliopolae Anno MDCXCVII (da in einigen diesem tractatus gewidmeten Geleitsworten stets die Zahl 1654 wiederkehrt, so erscheint die Jahreszahl MDCXCVI ein Druckfehler zu sein. Lewis, Recht der Familienfideikommisse, Anm. zu S. 27/28 nennt Ausgaben dieses tractatus. Ulm 1661 u. Augustae Vindel. 1750).

Koch, Über die Ascendentensuccession in Familienfideicomissen u. Lehen. Gießen 1793.

Koch, J., Zur Entstehung der hannoverschen Fideikommisse. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung.

Lange, Chr. G. (praes. P. Müller), De providentia majorum. Jena (1693).

Lenz, Frdr., Beitr. z. Fideikommißstatistik, Jb. f. Nationalökonomie u. Statistik. 3. Folge, 39. Bd. (Jena 1910), S. 353ff.

Lewis, Das Recht der Familienfideikommisse. Berlin 1868.

Loersch u. Schröder, Urkunden z. Gesch. des Deutschen Reiches. 1. Privatrecht. 2. Afl. Bonn 1887.

Löwen, J. v. (praes. Chr. Wildvogel), De fideicommissis familiarum nobilium conventionalibus. Jena 1753.

Ludolf, G. M. de, al. Leutholf, De introductione juris primogeniturae tractatus nomico-politicus. Ed. III. documentis multis actisque publicis constitutionis pragmaticae Austriacae etc. illustrata. Jena 1733.

Majer, J. Chr. v., Das Ganze der Rechtslehre v. Erbfolge-Linealismus in Lehen u. Familienfideikommissen (Teutsche Erbfolge, 4. Forts.). Tübingen 1808.

Mellman, J. D., Selecta capita doctrinae de fideicommissis familiarum nobilium ex jure Megapolitano et Slesvico-Holsatico illustrata. Alton. et Lips. 1793.

Meyer, S., Beitr. z. Gesch. d. Familienfideikommisse. Bonn. Diss., 1878.

Miaskowski, v., Das Erbrecht u. die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche. I. II. 1882—84 (Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik, XX. XXV).

Molina, L., De Hispanorum primogeniorum origine ac natura libri IV. ed. II. Lugd. 1588.

Moritz, Eugen, Die Familienfideikommisse Preußens. Berlin 1901.

Moshamm, F. A. v., Versuch einer Entwicklung d. rechtl. Verhältnisse bei deutschen Geschlechtsfideikommissen überhaupt u. insbesondere bei Erbverzichten u. Regredient-Erbschaften. München 1816.

Petra, P. Ant. de, De fideicommissis et maxime ex prohibita alienatione resultantibus. (ed. II.) Francof. 1603.

Pfaff u. Hoffmann. Zur Gesch. d. Fideicommisse. Exkurse ü. österreich. allgemeines bürgerl. Recht. Wien 1884.

Posse, A. F. H., Prüfung d. Unterschiedes zwischen Erbfolgerecht u. Erbfolgeordnung in Hinsicht auf die neuesten reichsständischen Erbfolgestreitigkeiten, nebst e. Entwicklung des Begriffs von Stamm- u. Fideicommißgut. Rostock u. Leipzig 1796.

Ramdohr, Herm., D. Familienfideikommiß im Gebiete d. Preuß. allgem. Landrechts. 1909.

Reibnitz, Kurt Freiherr v., Familienfideikommisse, ihre wirtschaftlichen, sozialen u. politischen Wirkungen. (Berlin, Carl Heymanns Verlag.)

Rive, J. Chr. H., Über die Aufhebung der Fideikommisse. Köln 1822.

Rosin, Beitr. z. Recht der revokatorischen Klage bei Familienfideikommissen u. hochadl. Hausgütern (Ihering, Jb. XXXII 333ff.), 1893.

von Salza-Lichtenau, C., Die Lehre v. Familien-, Namen- u. Geschlechtsfideikommissen. Leipzig 1838.

Schack, A. G. de (praes. E. J. F. Mantzel), De fideicommissi familiae qualitate feudo superaddita. Rostock 1742.

Schenk de Schweinsberg, G., De bonorum stemmaticorum et fideicommissorum familiarum nobilium origine atque discrimine. Marburg 1829.

Schlotterbeck, J. (praes. F. Chr. Harpbrecht), De fideicommisso conventionali. Tübingen 1698.

Schnelle, Die Adelskorporation u. die Fideikommißstiftungen in Mecklenburg. Hamburg 1845.

Schröter, E. (praes. C. Heimburg), Juris communis et germanici differentiae in doctrina de fideicommissis. Jena 1743.

Solms et Tecklenburg, F. L. (resp. H. de Luttichau), De majoratu. Lips. 1729.

Steinacker, G. F. (resp. F. E. Schmidt), De jure fideicommissorum familiae secundum leges Saxonicas. Pars I. II. Lips. 1834.

Stiglitz, Chr. L., De immutabilitate juris primogeniturae. Lips. 1699.

Stryk, S., Tractatus de successione ab intestato in quo non tantum ordinaria in allodiis et feudis succedendi ratio, sed et extraordinariae illae successiones Praetoriae.. fideicommissariae exhibentur. ed. III. Francof. 1697.

Tidaeus, G., De confraternitatibus illustrium familiarum in civitate Germanorum. Von Erbverbrüderungen des Teutschen Adels. Hal. Mag. 1737.

Trampedach, J., Das Recht d. Fideikommißbesitzes am adligen Güterfamilienfideikommiß nach d. Privatrecht Liv-, Esth- u. Kurlands. Dorpater Zeitschr. f. Rechtswissensch. XI 1892.

Wildner, J., Das Fideikommißrecht nach d. österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche u. mehr als zweihundert darauf bezüglichen besonderen Anordnungen. Wien 1835.

Wolff, A. G. (praes. G. L. Mencke), De mandato Caesareo Regio d. d. Wratislav. d. 18. Nov. 1706 ultra familiae fideicommissa ad alias ultimarum voluntatum substitutiones in Silesia non extendendo. Vitemb. 1724.

Wolff, Martin, Die Neugestaltung des Familienfideikommißrechts in Preußen. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Außerdem die Artikel „Fideikommisse" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", Bd. 3 (2. Auflage, Jena 1900) und im „Österreichischen Staatswörterbuch", Bd. 1 (Wien 1895).

Briefe. Briefbücher.

Eine wichtige Quelle, wie für die allgemeine Geschichte, so auch für die Familiengeschichte, sind Briefe. Briefe zwischen Verwandten und Freunden

sind schon deshalb als hervorragende Quellen der Familiengeschichte zu betrachten, weil sie die persönlichen und familiären Angelegenheiten der Schreiber und Empfänger beleuchten, meist ohne die Absicht tatsächlicher Mitteilung.[1]) Die Kopien von Briefen hat man in Briefbücher (Kopialbücher[2]) eingetragen. Selbst wenn der Absender solcher Briefe nicht eine

---

[1]) A. Köhler, DGB 1907, S. 284f. und 1908, S. 180ff. — Steinhausen, G. Deutsche Privatbriefe des MA, 2 Bde. Berlin 1899, 1907. — Ü. die durch ihr hohes Alter hervorragende Briefsg. des Propstes Ulrich v. Steinfeld (12. Jht.) vgl. Roth, E.W.E., AG 18 u. Zák, Alfons, AG 25. — Lünig, J. Ch., Literae procerum Europae) ab a. 1552 usque ad a. 1712. 3. T. Leipzig 1712. — In neuester Zeit sind zahlreiche Briefsammlungen veröffentlicht. Vgl. z. B. Nassau-Oranische Korrespondenzen, hrsg. v. O. Meinardus, 1898 ff. — Schriften der Kgl. sächs. Kom. f. Gesch., 4. Bd.: Politische Korrespondenz des Herzogs u. Kurf. Moritz v. Sachsen, hrsg. v. E. Brandenburg, 2 Bde., 1900ff. — Publikationen der Gsft. f. Rheinische Geschichtsku. 2. Bd.: Briefe v. Andreas Masius u. seinen Freunden 1538—73, hrsg. v. M. Lossen. Lpz. 1886. — Quellen u. Erörterungen z. Bayrischen u. Deutsch. Gesch. Bd. 4: Korrespondenzen. — Wittelsbacher Briefe aus d. J. 1590—1610. Hrsg. v. F. Stieve. Abt. 1—10. Münch. 1886 ff. (Abh. d. Akad.). — Briefe Friedrich des Frommen, Kurfürsten von der Pfalz. Hrsg. v. A. Kluckhohn. 2 Bde. Braunschweig 1868—72. — Briefe des Pfalzgrafen Johann Kasimir (1576 bis 1592). Hrsg. v. F. v. Bezold, München 1882. 1884. 1903. — Frdr. Parnemann, Der Briefwechsel der Generale Gallas, Aldringen u. Piccolomini im Januar u. Februar 1634. Ein Beitrag z. Untergange Wallensteins. Berlin 1911. — Privatbriefe Kaiser Leopolds I. a. d. Grafen F. E. Pötting 1662—1673. Wien 1903—04. — J. W. v. Goethe, Briefe in Goethes Mskr. Hrsg. im Auftrag der Großherzogin Sophie v. Sachsen. Abt. 4. B. 1—29. Weimar 1887—1904. — G. H. Rindfleisch, Feldbriefe 1870—71, hrsg. v. E. Ornold. Halle 1889. 7. Afl. Gött. 1904. — Deutsche Liebesbriefe aus 9 Jahrhunderten, Leipzig 1907. — Deutsche Freundesbriefe aus 6 Jahrhunderten, Leipzig 1909. — Bismarck-Briefe 1836—73. 8. Aufl. Hrsg. v. H. Kohl. Bielef. 1900. — Bismarcks Briefe an seine Braut u. Gattin. Hrsg. v. Fürst Herbert Bismarck. Stuttg. 1900. 2. Afl. 1906. — Bismarcks Briefe an seine Gattin aus d. Kriege 1870/71. Eb. 1902. — H. Graf v. Moltke, Brief an seine Braut u. Frau u. andere Anverwandte. 2 B. Stuttg. 1894. — Briefwechsel zwischen Jakob u. Wilhelm Grimm, Dahlmann u. Gervinus, hrsg. v. E. Ippel. 2 B. Berl. 1885. 86. — Briefwechsel zwischen König Johann von Sachsen u. d. Königen Friedr. Wilhelm IV. u. Wilhelm I. von Preußen. Hersg. v. Johann Georg Herzog zu Sachsen unter Mitwirkung v. Hubert Ermisch. Leipzig 1911. — Für die frühere Zeit ist insbesondere auf die Abt. Epistolae der Monumenta Germaniae historica zu verweisen. Vgl. die weiteren Nachweise ü. Veröff. v. Briefen b. Dahlmann-Waitz, Quellenku. d. deutschen Gesch., 8. Afl. v. Herre, Leipzig 1912, 528 ff. (Briefe der Humanisten), 547 f. (Briefe aus der Reformationszeit), 732 ff. (19. Jht.). — G. Liebe, Preußische Soldatenbriefe aus. d. Gebiet d. Prov. Sachsen im 18. Jht. JT. 1912. — Steinhausen, G., Gesch. d. deutschen Briefes (Berlin 1889—1891). — Landau u. Wartenstein, Jüdische Privatbriefe aus d. J. 1619. Wien u. Leipzig 1911. — C. Krollmann, Landwehrbriefe 1813. Ein Denkmal der Erinnerung an den Burggrafen Ludwig zu Dohna-Schlobitten. Danzig 1913. — Über die Kreuzzugsbriefe vgl. H. Hagenmeyer, Epistulae et chartae ad historiam primi belli sacri spectantes, quae supersunt aevo aequales et genuinae. Die Kreuzzugsbriefe aus den Jahren 1088 bis 1100. Innsbruck 1902. — Barbey d'Aurevilly, J., Littérature épistolaire (Paris 1893) u. Broc, Vicomte de, Le stile épistolaire (Paris 1901). Zahlreiche Stellen interessanter Briefe hat Gustav Freytag in seinen Bildern aus der deutschen Vergangenheit (Leipzig, Hirzel) weiten Kreisen bekannt gemacht.

[2]) Über die Kopialbücher, einen der wichtigsten Teile unserer Archive, ist im allgemeinen auf die Urkundenbücher (Vorreden) zu verweisen. Über die Kopialbücher

Privatperson, sondern eine Behörde ist, finden sich gewöhnlich Personen in ihnen erwähnt. Die Briefbücher in unseren Archiven gehören zu den ergiebigsten Geschichtsquellen. Doch werden die Arbeiten in nur wenigen Archiven soweit vorgeschritten sein, daß erschöpfende Personenregister zu diesen Briefbüchern angelegt sind. In den Formelbüchern und Briefstellern[1]) früherer Zeiten wurden neben echten Briefen auch erdichtete aufgenommen. Mancher Irrtum ist entstanden, indem man solche frei erfundene Mustervorlagen oder Stilübungen für Abschriften echter Stücke hielt. Es ist oft schwierig, mit Sicherheit echte und erdichtete Stücke in Briefstellern zu unterscheiden, weil die Verfasser fingierter Briefe die in diesen angenommene Situation mit zeitgenössischer Kenntnis der Verhältnisse der Wirklichkeit anpaßten. Ausgedehnte Erfahrung in diesem Literaturzweige und eingehende Untersuchung des betreffenden einzelnen Buches und der Individualität von dessen Verfassern, sowie andererseits eine gute Kenntnis des wahren Urkundenwesens und -stils der Zeit schützen davor, echte Briefe als fingiert und fingierte als echt zu betrachten.[2])

Für die Frage, ob eine Person dem Bürger- oder Adelstande angehört, sind die Anreden und Adressen in den Briefen und anderen Archivalien wichtig und um so mehr zu beachten, als es zahlreiche adlige Familien ohne das Wort „von“ und zahlreiche bürgerliche Familien mit demselben Wort gibt. Die Anrede- und Adreßformeln waren nach Land und Zeit verschieden. Wie mannigfach diese Adreßformeln sind, erhellt aus der umfangreichen Sammlung derselben, welche sich durch die Monatsblätter der K. K. Gesellschaft „Adler“ in Wien hinzieht. Eine erschöpfende Verwertung solcher Formeln in Rücksicht auf die genannte Frage ist in der gedruckten Literatur nicht vorhanden; doch finden sich beachtenswerte Anregungen und Nach-

---

des Archivs der Stadt Mühlhausen in Thüringen, den wertvollsten Teil des dortigen reichhaltigen Archivs, vgl. Ermisch, „Urkunden der Markgrafen von Meißen 1381—1395“ (Cod. dipl. Sax. reg. I B. 1) Seite XVI u. XIX; Mitzschke, MGB 1, 42 und meine Bemerkungen ebenda 1, 90 und in meiner Schrift, Archivwesen u. Geschichtsw. 1900, Vorwort. — Die stadtkölnischen Kopienbücher seit 1367 sind in MSK in Regesten mitgeteilt. — Über die Revaler Missivbücher seit 1385 s. Schiemann, AZ XI, 1886. — Über zwei Kopialbücher schlesischer Urkunden von Anfang des 13. Jahrhunderts bis in den Ausgang des 16. bzw. Beginn des 17. Jahrhunderts handeln Pfotenhauer, ZVS S. 1899, 360 ff. u. L. v. R., AZ NF 1, 283. — Ulrich, A., Das „Vetus copiale der Stadt Hanover“, VNS 1885. — Ü. d. sogenannten Neuburger Kopialbücher im Kgl. Bayr. Allgemeinen Reichsarchiv vgl. Zirngiebel, AZ 1890, 241. Sie bilden den kleinsten Teil dieser Serien; im ganzen sind etwa 4000 vorhanden.

[1]) D. Literatur ü. Briefsteller u. Formelbücher findet man verzeichnet bei Breßlau, H., Handb. d. Urkundenlehre Bd. I, Kap. 11; Paoli, Programma di paleografia latina e di diplomatica, übersetzt v. Lohmeyer unter d. Titel: Grundriß zu Vorlesungen ü. latein. Paläographie u. Urkundenlehre, T. 3, 1900, S. 56 ff.; Giry, A., Manuel de diplomatique, Paris 1894, S. 479 ff.

[2]) Bernheim, Lehrb. d. histor. Methode, 5. u. 6. Afl., 1908, S. 454 ff. — Wattenbach, W., Arch. f. österreich. Geschichtsq. Bd. XIV, 1855, S. 29 ff. — Scheffer-Boichorst, Kleinere Forsch. z. Gesch. d. MA. MIÖG Bd. 6, 1885, S. 559 ff. u. NA Bd. 18, 1893, S. 157 ff.

weisungen darüber bei His, R., Z. Rechtsgesch. d. Thüringischen Adels, TZ NF 14; Stölzel, Adolf, Urkundliches Material aus d. Brandenburger Schöppenstuhlsakten, unter Mitwirkung v. Ernst Deichmann u. Victor Friese herausgeg., I. Bd. 1901, S. 65 ff. u. Strantz, C. F. F. v., Gesch. des deutschen Adels I. 1853, S. 62 ff. In dieser Beziehung sind die Titularbücher wichtig, d. h. Zusammenfassungen über die zu bestimmter Zeit gebräuchlichen Titel. Beispielsweise seien genannt: Lünig, Joh. Chr., Neu verbessertes Titular-Buch, mit einer Vorrede von dem Uralten Reichs-Gräflichen Hause von Giech. Von Dr. Gottl. Aug. Jenichen. Leipzig 1750. — Titular-Buch, in welchem die Titel der regierender Häupter in Europa . . . Civil u. Hof-Bedienten auch über Stände beyderley Geschlechts, bes. aber derer in Churf. Sachs. Landen . , . enthalten sind. Leipzig 1765.

Furierzettel

finden sich ziemlich häufig in den „Korrespondenzen“ herrschaftlicher Personen im 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts. Sie bieten nicht nur interessante Beiträge zur Geschichte der damaligen Höfe auf Reisen, sondern auch nicht selten durch namentliche Aufzählung von Personen für die Genealogen bedeutsame Mitteilungen. Ein solcher Furierzettel wurde 1586 dem damaligen Grafen Albert VII. von Schwarzburg-Rudolstadt von dem Landgrafen Ludwig dem Jüngeren von Hessen, der einen kurzen Aufenthalt in Rudolstadt nehmen wollte, übersandt. Ich teile ihn nach der vollständigen Veröffentlichung von Anemüller[1]) hier im Auszug mit:

„Forier-Zettel des Durchl. Hochgeb. Fürsten u. Herrn Herrn Ludwigen des Jüngern, Landgrauen zu Hessen, Grauen zu Catzenelnpogen, voraus gn. F. und Herrn, naher Rudolstadt. Personen:

1 Jetzt Hochgedachter mein gnediger fürst un Herr
1 Landgraue Friedrich zu Hessen etc.
1 Mein gn. F. und Fraue frau Magdalena Landgr. zu Hessen etc.
1 die fürstl. Witibe zu Darmstadt fraw Eleonore Landgr. zu Hessen etc.
1 Frewlin Eleonora Herrzogin zu Hollstein etc.
1 Graue Heinrich Wilhelm zu Solmß,
1 Frewlin Elisabeth Gräuin zu Mansfeldt
1 Frewlein Ursula Maria v. Westerburg

. . . .

1 Johannis Pistorius Niddanus Canzlar
1 Arnold Schwarz Hoffmeister
1 Bernhard v. Berbisdorff, Hauptmann zu Rüdelsheimb
1 Bernd Siemon von Oinhausen Stallmeister
1 Georg Bernd von Hartingshausen Jägermeister
1 Casper von Berlipsch
1 Hans Georg Neigrecht
1 Querin Schucz

. . . .

Zusammen 74 Personen.

---

[1]) Anemüller, B., Furierzettel, AKDV 1873, 238.

Reisige Kutscher und Wagenpferde:
21 Aus meines gn. H. Marstall.
2 Gr. Heinrich Wilhelm zu Solms.
2 Joachim von Walspurgk Frawenzimmers Hoffmeister
2 Georg Röder
2 Mospach
. . . .

Summa 103 Pferde.

Reisepässe.

Reisepässe. Reisepässe enthalten Personalbeschreibung und Altersangabe, was zur Ergänzung anderer Quellen gelegentlich sehr nützlich werden kann. Es gibt aber auch solche Reisepässe, wo der Vater mit angegeben wird. Einen solchen Reisepaß der Stadt Frankfurt a. M. für David Couvreur vom 11. November 1645 hat Karl Kiefer in seinen FBF 1910, November, S. 163 besprochen und abgebildet. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Frankfurt bekennen hier öffentlich u. a., „daß obengenannter David Couvreur ein Sohn Jacob Couvreurs weiland des heil. Röm. Reichs und unser Bürger, hier geboren und erzogen ist."

Stammbuchblätter und Stammbücher.[1])

Aus den Turnierbüchern, Familien- oder Geschlechterbüchern sollen die Stammbücher entstanden sein.

Diese Vermutung wird durch die Bezeichnung „Stammbücher, den alten Namen „libri gentilicii" und durch den Umstand unterstützt, daß die ältesten Stammbücher fast nur aus eingemalten Wappen und den Namensunterschriften der Inhaber bestehen. Was ursprünglich nur Ritter und Fürsten, dann auch die Gelehrten unter sich pflegten, wurde von der akademischen Jugend nachgeahmt, und niemand hat diese Sitte Jahrhunderte dindurch treuer bewahrt und zäher an derselben festgehalten als gerade die Studentenwelt. Die Stammbuchsitte gewann immer weitere Verbreitung. Nicht bloß daß sie schon auf den Gymnasien unter den Schülern heimisch wurde, wie sich z. B. das Stammbuch eines Ulmer Gymnasiasten vom Jahre 1666 erhalten hat, auch auf die Bürger, die Musiker, Maler, Chirurgen, Pharmazeuten, Handwerksgesellen ging die Sitte über. Besonders waren es die reichen Patrizer in den Reichsstädten, die, stolz auf die Güter, das Alter und den Glanz ihres Geschlechts, dem Adel und den Gelehrten nachahmten und ihre Stammbücher mit den prächtigsten Wappen und anderen kostbaren Malereien zu schmücken pflegten.

---

[1]) Hier wird unter dem Worte „Stammbuch", jahrhundertelangem Brauch entsprechend, dasselbe verstanden, was auch mit dem Worte „Album" oder „Buch der Freundschaft" bezeichnet wurde. In einem anderen Sinn bedeutet das Wort „Stammbuch" einer Familie ein Buch, in welches man die genealogischen Tatsachen nach Generationen hintereinander einzutragen pflegte (s. oben S. 81). Ein Stammbuch dieser zweiten Art findet sich im Korrespondenzbl. des Ver. f. siebenbürgische Landesk., 26. Jg. 1903, S. 151 f. erwähnt.

In den Stammbüchern wurde die Sitte der Monogramme derartig üblich daß im 17. Jahrhundert sich besondere Bücher damit beschäftigen, solche Monogramme zu sammeln und zu entziffern. Dahin gehört z. B. Elias Geißler's Dissert. de Symbolis von Denck- oder Leebsprüchen (Lips. 1675). Seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erschienen gedruckte Sammlungen von Emblemen, Devisen und Sentenzen. Diese Literaturgattung fand weite Verbreitung. Die älteste und berühmteste Sammlung dieser Art sind die Emblemata des großen Rechtslehrers A. Alciatus (1492—1550).[1])

Zur Charakteristik der Stammbuchblätter seien einige Proben mitgeteilt. Ein solches Blatt lautet:

„1653. Jay bien et laisse dire. Zu freundtlichen undt stets ehrenden andenken schreibt dises seinem vielgeliebten Herrn Sohn und Eidam Wolff Albrecht von der Gabelenz den 21. Augusti 1653 in ... Balthasar Bose."

„1614. Nach Ehr Vnnd tugenndt strebt Meyne Jugendt, hyr bey laß Mich Gott Erwerben einen redlichenn Nahmen vnnd eynn selliges sterben. Dyses schreib ich Eytell Vonn Boynebergk zu Lengsfeldt Meynenn Gutten gesellen vnd Brutter Hanß Willem Romern Zu stets verehrender Gedechtnis geschenn Zu Dresden denn 5. Januarii."

„H. Confisus Christo, nunquam confusus abibit. Il ne faut pas permettre que la langue avance l'esprit. Christoph Carll von Brandenstein mpp. Dresden den 10. 9bris Ao 1626."

„In deinem glück erheb dich nicht In Vnglück verzage nicht Den Vber dir stet Wacht der man Der glück vnd vnglück wenden kan. Dieses geschrieben in Augsburgk den 27. July Ao 1627 Wulff günter von Karlowitz."

„Ehre gesundheitt vnnd Langes Leben Ein schönes pferd, brave Dam daneben usw. Straßburg 26. Martij 1629. Hildebrandt von Einsiedell."

„A Dieu mon esperance Et mon Espé pour ma defanse. Simbolum: Spes mea Christus. Dieses schreibe ich vff begehren meines hochgeehrten H. bruders zu Stets vererenden andencken geschehen Altenburgk d. 13. Julij Anno 1653 Augustus Friedrich Metzsch mppria."

„1597 Gott Gib Gutt Gedrencke. Heinrich Pflugk."

„Wer Jesum vndt sich recht erkent
hat alle schetz vnd ein Seelig Endt.

Dieses wenige hatt zum stillen andenken seiner trewen vndt vnferenterlichen freundschafft, Seinem lieben bruder vndt hochwertten freundt hieher Schreiben sollen Dietrich Pflugk, Dreßden d. 8. Januarij Ao. 1658."

„A. 1614. Hielff heilliger Heillant ... die heilige Dreifaltigkeit steh mir bei vndt helffe mihr Auff Erden Erwerben Einen Erlichen Nahmen vndt selig sterben. Dieß schreib ich George von seidewitz Meinen freundlichen lieben Brutter Hans Wilhelm Romer Zum langwierigsten gedechtniß geschen in Dresden den 23. Juni."

Solche Stammbuchblätter waren namentlich im 16. und 17. Jahrhundert üblich. Sie vertraten gewissermaßen die Stelle unserer jetzigen Photographie-

[1]) Das Folgende aus d. Wftl. Beil. d. Leipziger Zeitung v. J. 1905 wiederholt.

Albums. Besonders pflegte jeder, der eine größere Reise unternam, sich ein Stammbuch anzulegen und mitzunehmen, um unterwegs eigenhändige Aufzeichnungen zu sammeln. Aus den Devisen lassen sich Folgerungen für die Neigungen und den Charakter der Personen, die sich eintrugen, ziehen; aus den beigefügten Daten ersieht man, zu welcher Zeit sie sich an diesem oder jenem Ort aufhielten; auch über Stand, Beruf und Güterbesitz finden sich Andeutungen. Es kommt sogar vor, daß eine derartige Inskription die einzige überhaupt existierende Nachricht von dem Dasein der betreffenden Persönlichkeit gibt. Man hatte überall Gelegenheit, seinem Freunde das Wappen ins Stammbuch malen zu lassen; denn es gab viele Wappenmaler, und diese malten nicht schlecht. In den Stammbüchern begegnen wir auch Wappen, die sonst nirgends vorkommen; und bei bekannten Wappen findet man gerade hier am häufigsten Abweichungen von der heute üblichen Form. Hieraus ergibt sich eine hohe Bedeutung der Stammbücher für die Heraldik.

Über Stammbücher gibt es folgende Literatur:

Arbusow, L., Über einige Stammbücher in der Stadtbibl. zu Königsberg, JGM 1895, S. 157 ff.; Etwas aus alten Stammbüchern, im Rigaer Almanach von 1891; Die Heraldik in Stammbüchern, ASW 2.

F. G. v. B., Das Stammbuch des Johannes Franck, 1572—78, VJH 14.

Bach, M., Ein Stammbuch Herzog Friedrichs I. von Württemberg, WVL 10.

Bailleu, P., Aus einem Stammbuch der Königin Luise, FBP 8, 95.

Bluhm, K., Das Stammbuch des Joh. Hieronymus Röhrscheidt (1595—1606) in den Sitzungsber. der Kurländischen Gsft. f. Litr. u. Kunst v. J. 1873.

Boetticher, W. v., Stammbücher im Besitz oberlausitzischer Bibliotheken, VJH 22—24.

Bogun, Stammbucheintragungen weiblicher Mitglieder des Hohenzollernhauses DH 1901, S. 15.

Boos, H., Aus einem baslerischen Stammbuch, XVII. Jht. (d. Geschl. Gernler, Zwinger, Just, Curioni, Socin). Basler Jahrb. Basel 1879.

Brendel, R., Ein Studentenstammbuch von 1724, Monatsbl. d. Ges. f. Pommersche GA 1910, 49ff. 66ff.

Bry, Theodor de, Emblemata Secularia. Kulturgeschichtl. Stamm- u. Wappenbuch. Nach d. Original v. 1611 hrsg. v. F. Warnecke, 100 Tafeln in Mappe. Berlin 1894 (Facsimile-Ausgabe in Lichtdruck, m. e. Einleitung ü. d. Stammbücher d. XVII. Jht.).

Bry, Th. de, Emblemata nobilitatis. Stamm- u. Wappenbuch. M. e. Vorw. u. d. gesch. Entwicklung d. Stammbücher bis z. Ende d. XVI. Jht., hrsg. v. F. Warnecke, 58 Tfl. in Mappe. Berlin 1894.

Budczies, F., Das Stammbuch des Lorenz Bnudisz von Treschen, VJH 12.

Clemen, Otto, Ein Stammb. aus dem 16. Jht., Blätter f. Sächs. Kirchengesch. 20, 242ff.

Dobner u. Klemme, D. Stammb. des Johann Paul Grymann, Herrn zu Gallspach etc., enthaltend die Eintragungen s. Freunde u. Studiengenossen an d. Universitäten zu Tübingen u. Straßburg, JAW 1883, 109ff.

Dunger, Hermann, Stammb. des gelehrten Bauers, in: Der Vogtländische gelehrte Bauer, A. aus d. Festschr. d. vogtländischen altertumsforschenden Ver. in Hohenleuben. Plauen i. V. 1876, 57ff.

Endl, Das Stammbuch des Jonas Rottenburger, JAW NF 1892, 27ff.

Estory, L., Das Stammbuch des Georgius Ammann, VJH 12.

Falkenheiner, W., Eintragungen in das Stammbuch eines Marburger Studenten von 1576, ZHG, 43. Bd. 1909; drs., Das Stammbuch des Wittenberger Studenten Johannes Lunden aus Göttingen, Jb. d. Gesch. Ver. f. Göttingen 1910, S. 123ff.

Freund, Hubert, Aus der deutschen Gesellschaft des 18. Jht. Nach Stammbuchblättern. Progr. des Augusta-Gymnasiums zu Charlottenburg 1902 u. 1904.

Friedländer, G., V. Stammbüchern u. Rebus. Berlin 1855.

v. G., Ein Stammbuch u. eine Silhouettenslg. aus dem letzten Viertel des 18. Jht., ASW XI, S. 161.

Gollmert und Lisch, Stammbuch der Herzogin Anna von Mecklenburg, VMG 21.

Ghycy von Ghycz zu Assakürth u. Ablanczkürth, Paul, Das Stammbuch des Stephan Jeszensky von Nagyeszen JAW NF XIX, 1909.

Grofebert, Otto, Stammbuch von Gottlieb Schmieder in Breslau, ASW 1908.

Hartmann-Franzenshuld, Ernst Edler von, Zwei Stammbücher von Pirna, JAW 1876, 109ff.; drs. u. Weittenhiller, Moritz Maria Edler v., Stammbücher [auf der Wiener heraldischen Ausstellung], JAW 1881, 26ff.

Havemann, W., D. Stammbuch V. Herzog Georg v. Braunschweig-Lüneburg, VNS, 1846.

Heinrich Th. v. Kohlhagen, Stammbuch-Reg., HGBAB 1910.

Hildebrandt, Ad. M., Stammbuchblätter des norddeutschen Adels. Berlin 1884; drs., Eintragungen brandenburgischer Fürsten u. Fürstinnen in Stammb. des 16. u. 17. Jht., HZJ 1903, 165ff.

Hüttner, Fr., Stammb. des lutherischen Pfarrers Georg Eckenberger, OR LVI (1904), 35—165.

Jacobs, Ed., D. Stammbücher d. fürstlichen Bibl. zu Wernigerode (Beil. z. Nachricht ü. d. fürstl. Bibl. zu Wernigerode). [Wernigerode] 1911.

Janßen, H. O., Die beiden Stammbücher des Johannes Jacobus Callenfels, VJH 21, 303ff.

Keil, Die deutschen Stammbücher. Berlin 1893.

Kelter, Edm., Das Stammbuch des Andreas Chemnitius 1597—1626 (6. Beiheft z. Jb. der Hamburger wissenschaftlichen Anstalten XXVII), Hamburg, Lucas Gräfe & Sillem.

Kiesling, Die Stammbücher der Bibliothek des Kgl. Kunstgewerbe-Museum in Berlin, VJH 1911.

Knab, C. A., Stammbuch d. Kronenwirtes zu Heidenheim Aug. Chr. Knab, FB 1912, August.

Knauer, Meines Großvaters Stammbuch. Ein Charakterbild aus dem alten Gotha, VGG 2.

Koch, Ernst, Ein Zittauer Stammbuchblatt aus dem Brandjahre 1757, Dresdner Anzeiger, Sonntagsbeilage, Dresden 1908, Nr. 3, 19. Januar.

Leoprechting, K. v., Stammbuch von Possenhofen, München 1854 (enthält Nachrichten über eine große Anzahl altbayrischer Familien).

Lind behandelt das Stammbuch des Jonas Rottenburger, MZK 1876, CXXXVI ff.

Lorme, Ed. de, Verz. derjenigen Personen, die sich in das Stammb. des Elias Pilgram aus Nürnberg, der 1626—31 in Arnsdorf studierte, eingetragen haben, DH 1908, S. 172ff.

Lütgendorff, W. L. v., D. Stammbuch Davids v. Mandelsloh. Ein Beitr. z. Adelsgesch. d. 17. Jht. mit 4 Tfl. u. viele Facs. im Text. Hamburg 1893.

Mayer, F., Fin altes Stammbuch [des 17. Jht.], WJB 1881.

Meyer von Knonau, Gerold, Ein Stammbuch eines jungen Zürchers aus dem XVII. Jht., Zürcher Taschenbuch auf d. J. 1880, NF, Jg. III, S. 191ff.

Metzner, E., Das Stammbuch der Herzogin Erdmuth zu Stettin-Pommern, BS NF. XIII (1910), 1—29.

Mühe, Th., Studentenleben u. -lieben im Spiegel eines alten Stammbuches, Burschenschaftl. Blätter XXV, Nr. 5.

Müsebeck, E., Aus Jahns Stammbuchblättern, Sonntagsbeilage z. Voss. Zeitung Nr. 155, 1910, April 3.

Nahuys, Graf M., Stammbuch des Herdwich von Dassel 1573—1606, JAW 1874, 113ff.

Obernitz, v., Verz. hervorragender Namen v. Gelehrten, Schriftstellern, hohem u. niederem Adel aus e. großen Tl. d. Stammbücher, welche auf d. Großherzogl. Bibl. zu Weimar sich befinden, VJH 1901, 285ff.; drs., Stammbuch d. Fräulein Wilhelmine (Minette) v. Großkreutz, FB, Jg. VIII (1910), 125; drs., Stammbuch d. Fräulein Jeanette v. Othegraven gehörig, ebd. 185 f.

Oeynhausen, Graf Julius v., Inschriften Niedersächsischer Edelleute ins Stammbuch des Wilhelm v. Hodenberg, VNS 1872; drs., Aus d. Stammbuche der Johanna Elisabeth Hake zu Scheuendorf u. Böckel, ebd.

Pösinger, Bernhard, Die ältesten Stammbücher d. Stiftes Kremsmünster, JAW, NF XIX 1909.

Prenzel, Ad., Stammbüchermappen in Originalen, vornehmlich des 16. u. 17. Jht., Jb. 1884 des Ver. „Roter Löwe“.

Pyl, Stammbuch des Gottfried Criwitz, VMG 33.

Radicz, Über drei alte Stammbücher des Laybacher Museums. Wien 1861.

Ragotzky, Sinnsprüche aus Stammbüchern von 1550—1650, VJH 1899, 388ff.

Rahden, Freiherr Alex v., Das Stammbuch Christophers von Sacken auf Dübenalken 1577—1618 (mit vier Faksimile-Bl. u. e. Stammtfl.). JGM 1893, Mitau 1894, S. 9ff.

Rappard, Chevalier Ritter van, Nieuwe Reeks der Werken der Nederlandsche Letterkunde. Leiden 1856. Vgl. DH 1910, S. 174.

Redern, H. v., Stammb. des Cosmus Simmer v. Simmerfeld aus dem 17. Jhr., VJH I 9, 263ff.

Roick, Oskar, Stammbuch-Eintragungen, entnommen aus Stammbüchern im Besitz des Malers Oskar Roick in Berlin, ASW XI, 1911, 101ff.

Sauerlandt, Max, Aus hallischen Stammbüchern, Hallischer Kalender 1913.

Schmidt, Stammbuchbl. aus den genealog. Slgn. des Dr. Gg. Schmidt, VJH 24, 344ff.

Schmidt, G., Stammbuchblätter deutscher Edelleute. VJH u. separat. Berlin 1907.

Schmidt, Max Georg, Ein Stammbuch aus d. Frankfurter Parlament. Deutsche Revue, hrsg. v. Rich. Fleischer, 27. Jg., 3. Bd. 1902, S. 347ff.

Schoppe, K., Aus einem Studenten-Stammbuche, ZTG NF 11.

Schröder, Edw., Aus alten Göttinger Stammbüchern, Jb. d. Geschichtsver. f. Göttingen 1909, S. 125ff. (vgl. auch Paul Zimmermann, BM 1907, S. 1ff.).

Schulz, Hans, Stammbücher eines schles. Fürsten und eines Breslauer Bürgers ZVGS XXXIII.

Schulenburg, M. J. Graf v. d., Aus d. genealog. Taschen- u. Stammbuche des Johann Brüning u. s. Nachkommen, HGBAB 1910.

Springer, Willkommenbuch vom Schloß Waltenbuch, VJH 27, 299ff.

Stange, E., Zwei Stammbücher des 17. Jht., ME 26.

Stölzel, Adolf, Auszüge aus Stammbüchern von Juristen (1563—1620) in seinem Werke: Die Entwicklung des gelehrten Richtertums II, 1872, S. 22ff.

Tille, Stammbücher, ZPF 2.

Tobias, Stammbuch des Johann Wezel aus Freiberg, MFA 6, 639ff.

Tornius, Valerian, Stammbücher aus vier Jhten., Illustrierte Zeitung 22. Februar 1912.

Troschke, Aus alten Stammbüchern, DH 1900, 69.

(Vulpius), Ü. Stammbücher u. Nachrichten v. d. Slg. v. Stammbüchern, welche sich auf d. Herz. Bibl. zu Weimar befindet. Kuriositäten der phys. lit. artist. histor. Vor- u. Mitwelt I, Weimar 1811, S. 170—178.

Weber, K. W., Das Studendenstammbuch des Advokaten J. L. A. Weber, FB 1912, Juni.

Wecken, Aus zwei Stammbüchern [im Hausarchiv des Baron W. von Alten-Goltern zu Grasdorf bei Hannover], DH 1902, Nr. 2. Korrespondenzbl. d. Ver. f. siebenbürg. Landesku., 23. Jg., S. 69ff.

Weittenhiller, M. Edler v., Das Stammbuch des Wolfgang v. Callenhausen zu Greifenstein (mit e. Tfl. in Lichtdruck u. zwei Illustrationen im Text), JAW NF 1892, 13ff.; drs., Ein Stammbuch des Georg Ulrich Frhrn. v. Kheynach ans d. J. 1618 bis 1631. JAW I, 1871, 115f.

Zimmermann, P., Ü. e. Stammbuch Philipps v. Damm u. ü. Stammbücher im allgemeinen, BM XIII, 1907.

Quartalblätter des Histor. Ver. f. d. Großherzogt. Hessen NF 2. Bd. (1897), S. 212f. — Stammbuch der Charlotte Veronika v. Bömcken zu Lauenburg i. P., DH 1901, 39. — Stammbuchblätter aus d. Fideikommiß-Bibl. des Freihern Stotzingen — Schloß Steißlingen, Baden, DH 1904, 155. — Stammbucheintragungen weiblicher Mitglieder des Hohenzollernhauses, DH 1901, 13. — Aus d. Stammbuch des Junker Hanns Schrenckher v. Etzenberg, TVG 33. — Ausz. aus d. Stammbuch der Familie Althaus auf Tschaggligen bei Bretzwil: Basler Jb. 1902. — 3 Stammbuchreg.: 1. Stammbuch des Fr. Joachim Hans Creutzauer v. Worms (1627—1636). 2. Stammbuch des Friederikus Rehlinger 1578 Studio in Siena (1577—1584). 3. Stammbuch des Joh. Caspar Örtell aus Berlin (1673—1678), HGBAB 1909, Nr. 12.

Willkommenbücher. Gästebücher.

Den Stammbüchern nächstverwandt sind diejenigen Bücher, die unter dem Namen „Album“ oder „Willkommenbuch“ oder unter ähnlichen Bezeichnungen auf Burgen, in öffentlichen Gebäuden oder in den Restaurationen bei schönen Aussichtspunkten ausliegen und auch schon in früheren Jahrhunderten in Gebrauch waren. In engerem Kreise vergleichen sich diesen Quellen die Gästebücher, die in Privatwohnungen ausliegen und die ebenso, wie die Familien-Rundschreiben über den Verkehr der einzelnen Familienglieder Auskunft geben. Beispielsweise erwähne ich das vom Jahre 1601 an geführte Willkomm-Buch vom Schloß Waltenbuch. Bemerkenswert ist bei diesem Buch das häufige Vorkommen des Italienischen, was teils auf den Einfluß der bei dem Adel beliebten Bildungsstätten Padua und Bologna, mehr aber noch darauf zurückzuführen ist, daß damals viel deutsche Edle auf Zeit Kriegsdienste bei der Republik Venedig oder beim Haus Savoyen nahmen. Ein gut Teil der hier eingetragenen Wahlsprüche ist nur durch die Anfangsbuchstaben der Worte ausgedrückt. So trug Hans Heinrich v. Weissenbach 1601 die Devise ein: M. V. S. I. C. A. = Musica = Mea Vnica Spes Iesus Christus Amen oder Friedrich Vollradt v. Watzdorff 1602 die Devise: F. F. F. d. i. fortiter fideliter feliciter[1]).

Siedensbücher.

Siedensbücher.

In Schwäbisch-Hall werden zur Berechnung und Verteilung der Siedensrenten offiziell genealogische Bücher vom „Haalamt“ geführt. Dieses Amt hat ein Hauptbuch und außerdem noch acht Einzelbände in Verwahrung. Das Hauptbuch enthält das Ganze in zusammengezogener Weise, die Fortführung geschieht nur auf der männlichen Linie. In den 8 Einzelbänden sind die einzelnen Stämme für sich ausgeführt, wie es für das Geschäft zweckmäßig ist. Die Einträge in die Bücher sind und werden auf Grund pfarramtlicher bzw. standesamtlicher Urkunden gemacht; es werden die ehelichen und in

---

[1]) Lill, G., D. Willkommenbuch des Grafen Markus Fugger d. J. zu Kirchheim i. d. Festgabe f. Grauert (1910, Freiburg, Herder), S. 260ff. — Frdr. Pirckmayer, Ein Salzburger Fremdenbuch aus dem vorigen Jht., MGSL XXXVII.

Hall bürgerlichen Abkömmlinge aufgenommen. Früher und besonders am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts wurden aus diesen offiziell geführten Büchern für einzelne Besteller private Auszüge, sogenannte Siedensbücher,[1]) zahlreich angefertigt. Nur diejenigen haben Siedensbücher in Händen, welche es verlangten, also nicht jeder Siedensberechtigte. Die Siedensbücher werden in der Familie aufbewahrt und vererben sich auch in dieser. Eine Kontrolle wird über diese Bücher nicht geführt, sie sind Privateigentum.

Gefängnis-Journale.

Gefängnis-Journale.

Die Journale, die in den Strafanstalten schwerer und leichterer Art geführt werden, bieten ein Material, das dem Familienforscher gelegentlich vortreffliche Dienste leisten kann. So besitzt z. B. das Friedberger Stadtarchiv „eine Reihe interessanter Verzeichnisse, in denen gewissenhaft die Namen aller derer vermerkt sind, denen die Stadt einstmals freie Atzung und Wohnung in luftiger Höhe hatte anweisen müssen". Die Namen der unfreiwilligen Gäste im städtischen Gefängnisturme wurden in diesen Friedberger Gefängnisjournalen genau vermerkt, Familiennamen und Vornamen, dazu Beruf und Tag des Einzugs und die Ursache desselben. Einheimische und Fremde, Christen und Juden, die verschiedensten Berufe sind darunter zu finden; auch manche Vertreterin des schönen Geschlechts mußte ob ihrer ‚Schwächen' der Einladung der Behörden Folge leisten.[2])

Solche Journale wird man aus früherer Zeit in städtischen oder staatlichen Archiven, insbesondere auch in Gerichtsarchiven finden. Für die neuere Zeit kommen auch die Archive der Verwaltungsbehörden in Betracht. Deshalb suche man gegebenenfalls festzustellen, unter welcher Verwaltung die in Frage kommende Strafanstalt oder das betreffende Gefängnis steht oder früher gestanden hat.

Autogramme.

„Handschriften-Deutungskunde" (Graphologie).

Autogramme. Graphologie.

Wie Porträts so hat man auch Autogramme der Vorfahren gesammelt. Solcher Eifer ist aus Gründen der Pietät zu rühmen. Mit Recht haben z. B. Wolf von Tümpling in seiner „Geschichte des Geschlechtes von Tümpling" (Weimar, Bd. III, 1894) und G. Schmidt in seinem Buch über die Geschichte der Familie von dem Borne (II, 1889) Schrifttafeln beigegeben, auf denen eigenhändige Namenszüge einzelner Mitglieder des betreffenden Geschlechts vereinigt sind. Manche Familie findet auch in den allgemeinen Autographensammlungen[3]) die eigenhändige Niederschrift des oder jenes Gliedes wieder, das für weitere Kreise Hervorragendes geleistet hat.

---

[1]) Heydenreich, Siedensbücher, eine wichtige, aber wenig bekannte familiengeschichtliche Quelle [mit Faksimile], FB 1913.

[2]) H. Metzner, Aus einem Friedberger Gefängnis-Journal, FG II 1919.

[3]) Autogramme z. neueren Gesch. der Habsburg'schen Länder. Herausgeg. v. d. Direktion d. Kriegsarchivs (Bd. I, Wien 1906). Eine andere Autographen- (u. Wappen-) Slg enthält das „Kriegsstammbuch aus dem Jahre 1870—71" v. F. Warnecke (Görlitz,

Für den Familienforscher würde es von größter Bedeutung sein, wenn es möglich wäre, aus der Art des Schriftduktus der einzelnen Familienglieder

---

Verlag v. Starke). Ferner erschien 1862 in Wien „Album de fac-simile des régents capitaines et hommes d'état depuis l'an 1500 jusqu'en 1576. Dessiné sur les originaux et expliqué par Charles Oberleitner (Tfl. I u. II. umfassen d. Kaiserhaus mit Hinzufügung der Regenten v. Ungarn u. Siebenbürgen; Tfl. III u. IV enthalten d. Regenten v. Polen, England, Schottland, Frankreich, Spanien, Neapel u. Sizilien; Tfl. V, VI, VII die v. Portugal, Schweden, Dänemark, niederländische, italienische, sowie Kirchenfürsten, Herzöge, Grafen u. Ritter verschiedener Länder. Die deutschen Fürsten sind auf d. Tfl. VIII—X zusammengestellt; Staatsmänner auf Tfl. XI—XIII; Krieger auf Tfl. XIV—XVIII; die Männer der Reformatien auf Tfl. XIX). — Sodann erwähne ich: L'Autographe (Collection de facsim. des autogr. de personnes célèbres), Paris 1864, 1865. — Autographic Mirror, the (l'Autographe cosmopolite) Autographic lettres and sketches of illustr. and disting. men of past and present times: sovereigns, statesmen, warriors, divines, liter., scient., artistic and theatr. celebrities etc. 4 vols cont. over 1000 facsimiles etc., London 1864—66. — (Bovet,) Lettres autographes composant la collection d'Alfred Bovet, décrites p. Et Charavay (10 séries). Illust. de nombr. planches facsim. Avec la liste des prix. Paris 1887. — Isographie des hommes célèbres ou collection de facsimile de lettres autographes et de signatures, exéc. et imp. par Th. Delarue. 4 vols., Paris 1843. — Smlg. historisch berühmter Autographen od. Facsimiles v. Handschriften ausgezeichneter Personen alter u. neuer Zeit. Stuttgart 1846. — Album v. Autographen z. zweihundertjährigen Gedächtnisfeier d. westfälischen Friedensschlusses am 24. Oktober 1848. Mit 47 lith. Tfl. Facsimiles u. 24 Karten in Holzschnitt, Leipzig 1849. — Autographs of Royal, noble, learned, and remarkable personages, conspicuous in English History, from the reign of Richard III. to that of Charles II., with some illustrious foreigners; containing many passages from important letters. Engraved under the direction of Ch. I. Smith. Accompanied by concise biographical memoirs, and interesting extracts from the original documents, by John Nichols (55 Kupfert. u. 71 Blatt Text), London 1829. — Baldamus, C., Autographa berühmter Tonkünstler. Berlin 1856. — Bogaerts, F., Recueil d'autographes facsimilés lettres, extraits de manuscrits, signatures etc. Avec 51 plchs. lith. Anoe 1846. — Cassin, Choix de morceaux (Fac-simile) d'écrivains contemporains et de personnages célèbres, destinés à enseigner à lire dans toutes sortes d'écriture. Paris 1834. — Dorow, W., Facsimile v. Handschriften berühmter Männer u. Frauen, Berlin 1836—38. — Henze, Adolf, Die Handschriften der deutschen Dichter u. Dichterinnen mit 305 Facsimiles, kurzen Biographien und Schriftcharakteristiken. Leipzig 1855. — Eine Fülle von Namensunterschriften u. größeren Abb. v. eigenhändigen Schriftstücken deutscher Dichter ist in Könneckes Bilderatlas z. Gesch. d. deutschen Nationalliteratur enthalten; die älteste erhaltene eigenhändige Namensunterschrift eines deutschen Dichters ist die des Königs Konradin unter einer der Stadt Pisa verliehenen Urkunde v. 14. Juni 1268. — Deutsches Stammbuch, Autographisches Album der Gegenwart. Herausgeg. v. Frz. Schlodtmann. 120 lith. Bl. Bremen 1842—54. — (Klein, M.), Handschriften namhafter Persönlichkeiten des 19. Jht. Ein Handbuch für Graphologie. Leipzig 1901. — Vgl. auch Joh. Günther u. Otto Aug. Schulz, Handb. f. Autographensammler. Leipzig 1856. — G. F. Warner, hat in 5 Serien (Facsimiles of royal historical literary and other autographs in the departement of manuscripts British Museum (London 1895—99) Autogramme nicht nur englischer Herrscher, Staatsmänner u. Dichter, sondern auch anderer berühmter Männer (wie Karls V., Luthers, Erasmus', Dürers, Friedrichs des Großen, Napoleons, Rousseaus usw.) aufgenommen. — Vom politisch-historischen Standpunkt interessant ist die Sammlung: Facsimiles of National Manuscripts from William the Conqueror to Quen Anne selected under the direction of the master of the rolls and photozinco-graphed by command of Her Majesty Queen Victoria by colonel Sir Henry James (Southampton 1865 ff.).

Schlüsse auf den Charakter des Schreibenden mit Sicherheit zu ziehen. Dies ist aber nur in sehr beschränkter Weise möglich. Wenn nur wenige Worte, etwa eine Unterschrift einer Persönlichkeit vorliegen, ist stets die größte Vorsicht im Urteil dringend geboten. Bei größerem Umfange des Geschriebenen geben die Schriftzüge nicht ganz zu verwerfende Fingerzeige.[1]) Aber auch in diesem Falle ausgedehnter Unterlagen bieten die Aufstellungen der modernen sogenannten Handschriften-Deutungskunde (Graphologie) häufig Veranlassung zu sehr starken Zweifeln. Vgl. Pius Wittmann in „Das Recht" (1901) Nr. 7 (Leitartikel).

Der Familienforscher sammele also die eigenhändigen Namenszüge und umfänglichere Niederschriften seiner Angehörigen und Vorfahren in demselben Sinne, wie er deren Bilder[2]) sammelt: um die Schriftzüge derer, mit denen er sich verwandtschaftlich verbunden weiß, jederzeit liebevoll zu betrachten, aber nicht um sie zur Grundlage von Studien über Charaktereigenschaften zu machen.

Traditionsbücher, Urbare und urbariale Aufzeichnungen.

Traditionsbücher.

Unter den frühmittelalterlichen Urkunden, die für die familiengeschichtliche Forschung Ausbeute gewähren, stehen die Traditionen in erster Reihe. Diese Quellenart mag zunächst durch eine Probe erläutert werden. Ich wähle dazu die Urkunde, durch die am 30. August 837 Graf Gunthram dem Kloster Fulda Güter in villula Hova (Hofheim) schenkte[3]), und zwar nach dem angelsächsischen Kartular im Staatsarchiv zu Marburg[4]):

In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi ego Gunthrammus comes trado ad sanctum Bonifatium martyrem Christi, qui in monasterio Fulda sacro requiescit

---

[1]) Als Vater der sogenannten heutigen Handschriftendeutungskunde gilt Lavater, der in seinen „Physiognomischen Fragmenten" (1777) diesem Gegenstand einen längeren Abschnitt widmete. Moreau de la Sarthe hat in seiner französ. Übersetzung Lavaters (1806) dessen Ideen weiter entwickelt. In Deutschland veröffentlichte Henze in d. Leipziger Illustrierten Zeitung u. in seiner „Chirogrammatomantie" (Leipzig 1862) höchst eigenartige Handschriftendeutungen. Abbé Michon versuchte die Theorie zu begründen, daß jeder einzelnen handschriftlichen Eigenart eine ganz bestimmte, ein für allemal feststehende Charaktereigenschaft entspräche. Diese Lehre hat sich aber als irrig herausgestellt. Ich verzeichne hier noch folgende Bücher: Michon, „Systeme de Graphologie", Paris 1875 u. „Methode de Graphologie" 1878. An Michon knüpft unmittelbar an der jetzige Führer der Graphologen in Frankreich Crepieux-Jamin. Dieser schrieb: „Traité practique de Graphologie" 1885, 6. Afl. 1898; deutsch v. Busse, 4. Afl., Leipzig 1898 u. „L'écriture et le caractère 4. Afl. 1896, deutsch v. Busse, daselbst 1902. Langenbruch, Graphologische Studien, Berlin 1894. Meyer, L., Lehrb. d. Graphologie, Stuttgart 1895. Busse, H. H., Die Handschriften-Deutungsk., 2. Afl., 1897. Peyer, Psychologie des Schreibens, Hamburg 1895. Meyer, G., Die wissenschaftlichen Grundlagen der Graphologie, Jena 1901. Busse, Bibliographie der Graphologie. 2. Afl. München 1900.

[2]) Vgl. über die Bilder Bd. I, S. 268 ff., 281, 282.

[3]) Schannat, Corp. trad. Fuld., Nr. 407, 412 u. Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 487. Scriba, Regesten z. Landes- u. Ortsgesch. des Großherz. Hessen I, S. 14, meine Schrift D. älteste Fuldaer Cartular im Staatsarch. zu Marburg, S. 36, 49 ff., 59.

[4]) Faksimile in meiner Schrift D. älteste Fuldaer Cartular im Staatsarch. zu Marburg.

corpore, ubi venerabilis vir Hrabanus abbas multitudini praeest monachorum traditumque in perpetuum esse volo quicquid in pago Hrinahgauue in villa que vocatur Hova infra terminos Gotalohono proprietatis habeo in areis domibus aedificiis campis silvis pratis pascuis aquis aquarumue decursibus et quicquid dici vel nominari potest totum de iure meo in ius et dominationem domini et sancti Bonifatii trado atque transfundo ea ratione ut a die praesenti totum quod actenus in predicto loco iuste et legaliter a me possessum est tam predictus abbas quam successores eius ad utilitatem monachorum in memorato monasterio deo famulantium habeant teneant atque possideant suisque posteris perpetualiter possidendum relinquant et quicquid inde in posterum facere voluerint liberam in omnibus habeant potestatem faciendi. Acta traditionis karta in monasterio Fulda anno XXIII regnante Hludouuico gloriosissimo imperatore mense Julio III. kl. Augusti. Isti sunt testes traditionis: † signum Gunthrammi comitis qui hanc traditionem fecit. signum Hiltibaldi testis. signum Heriuuigi testis. signum Uuagheri testis. Helmrichi testis. signum Benno testis. signum Uuillibaldi testis. signum Batucho testis. signum Uuigharti. signum Hugibaldi testis. signum Uuolfbaldi testis. signum Hludouuici testis. signum Uuerinharii testis. signum Gundrichi testis. Hruodolfus indignus presbiter iussu H[r]abani abbatis sui scripsit Hierunter in tironischen Noten: Eltingus scripsit.[1])

Tausende solcher mittelalterlicher Schenkungsurkunden sind nicht nur in der Sorge um das eigene Seelenheil, sondern auch in der um das der Angehörigen gegeben und verzeichnen daher die verwandtschaftlichen Beziehungen der Familienglieder; die Formeln, mit denen diese Urkunden sich einführen, „pro remedio anime", „pro salute eterna", „pro peccatis minuendis" legen von dem religiösen Eifer jener Tage ein rührendes Zeugnis ab. Der Gatte stiftet für die Gattin[2]), die Gattin für den Gatten[3]), die Eltern für die Kinder[4]), die Kinder für die Eltern[5]), der Bruder für den Bruder und Vatersbruder[6]), für zahlreiche Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie. In einer Schenkungsurkunde des 11. Jahrhunderts werden vierundzwanzig Anverwandte namentlich aufgeführt, die an den Heilsvorteilen der Schenkung teilnehmen sollen.[7]) Die Schenkungsurkunden werden in den sog. Traditionsbüchern zusammengefaßt.

---

[1]) Die Lesung der tironischen Noten nach M. Tangl, MIÖG 21, 542f u. HV 1902, 527; dadurch erledigen sich meine Bemerkungen in demselben Jg. der HV 390f.

[2]) „Pro remedium [so im barbarischen Latein jener Zeit] anime Geilsuuinde uxoris mee" Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 80; für die lebende und verstorbene Gemahlin: „pro me et uxore mea Gangla et patri meo et matre mea et pro Fauciburge que fuit uxor mea". Donat. (930) Baluz. Hist. Tutel. cl. 341.

[3]) Pro anima quondam viri mei Roberti et pro animabus filiorum Drogoni et Roberti. Donat. (859) Baluz. Hist. Tutel. cl. 16.

[4]) Ratsuinda cogitans pro remedium anime filii mei Bernoni. Donat. (742) Zeuß, Trad. Wizenburg, p. 15. Unter den Mitschenkern erscheint auch die Schwiegertochter: Hainricus dei gratia comes de Eschenloch et uxor nostra Agnetis nec non filius noster Hainricus et uxor ipsius Liugartis donamus p. r. animarum nostrarum et parentum nostrorum. Mon. Boic. 7, 125.

[5]) Nobilis homo Reginpertus p. r. parentum suorum videlicet Reginperti et Sigiburgi ac sui filii Hermanni nec non uxoris Waltfride. Mon. Boic. 6, p. 12.

[6]) Pro memet ipso et pro anima patris mei Odolrici et matris mee Farilde et avunculi Ademari vicecomitis. Mon. Boic. 6, p. 77.

[7]) Pro anima mea et genitore meo Riculfo et genetrice mea Ermengarde et germano meo Gausberto et Bonifacio et sorore mea Uualdradane et pro genealogia mea, ut per intercessionem sancti Dionysii cum sociis suis mereamur adepisci vitam eternam.

Traditionsbücher[1]) sind eine Erscheinung des früheren deutschen Mittelalters. Ihr Aufkommen und ihre Führung hängt aufs innigste zusammen mit dem ganzen Urkundenwesen und den Rechtsanschauungen jener Zeit, sowie andererseits mit dem Gange der wirtschaftlichen Entwickelung. Die ältesten derartigen Bücher stammen aus dem 9. Jahrhundert. Diese ältesten Traditionsbücher sind in gewissem Sinne Kopialbücher der Besitzurkunden, gehen aber doch schon über das Wesen des reinen Kopialbuchs hinaus, indem die Sammlung der Erwerbstitel in ein Buch deren Sicherung und stete Bereitschaft für rechtliche Zwecke zum Ziel hatte. Denn der ganze Beweiswert der Urkunde beruhte doch auf den in ihr genannten Zeugen. Das war die der geringeren Kulturhöhe der Stämme des ostfränkischen, dann deutschen Reichs entsprechende Rechtsanschauung; sie erblickte im lebendigen Zeugen das eigentliche Beweismittel für die geschehene Rechtshandlung, in der Urkunde nur eine Erleichterung des Zeugenbeweises. Das brachte nun ein rasches Abnehmen der Urkundenfertigung im 10. Jahrhundert mit sich. Nicht Ausstellung wirklicher Urkunden, sondern Aufzeichnung bloßer Akte, also einfacher, mehr oder weniger formloser Notizen über das Wesentliche der Rechtshandlung und ihre Zeugen, begann die Regel zu werden. Man schrieb diese Akte auf Einzelblätter und Blättchen, oft auch mehrere zeitlich oder sachlich zusammenhängende auf ein Blatt, hier und dort trug man die Akte gleich direkt in Hefte oder in ein Buch ein, so daß dieses Buch dann die unmittelbare und einzige Aufzeichnung über die Rechtshandlung war und blieb und selbst einen fortgesetzten Akt bildete. Oder man schrieb häufig nachträglich die Einzelakte in Bücher ab; und da man dann auf die Einzelakte weiter keinen Wert legte und diese verloren gingen, wurde wieder jenes Buch die einzige Aufzeichnung. So entstanden die Traditionsbücher seit dem 10. Jahrhundert. Diese Traditionsbücher sind also keine bloßen Kopialbücher mehr, sie sind die einzigen Aufzeichnungen über Rechtshandlungen, sie übernehmen selber gewissermaßen urkundliche, gerichtliche Funk-

---

Württemberg. Urkundenbuch I, p. 18. In einer Donation (1090—1104) an das Benediktiner-Stift St. Peter in Salzburg führt der Donator 24 seiner Anverwandten namentlich auf, zu deren Seelenheil er eine Stiftung macht. Chron. Nov. S. Peter, p. 202 cl. I.

[1]) Redlich, Osw., Über Traditionsbücher, DGB 4, Šusta, Josef, Z. Gesch. u. Kritik der Urbarialaufzeichnungen, in: Sitzungsber. d. Wiener Ak., 138. Bd. Redlich, Über bayer. Traditionsbücher u. Traditionen, MIÖG 5. Caro, Zur Urbarforschung, HV 1906, 153ff. — Hauthaler-Richter, Die Salzburger Traditionen, MIÖG 3; Hauthaler, Die Mondseer Traditionen, ebd. 7; Bretholz, Traditionsbücher v. St. Emmeran, ebd. 12; Erben, Z. Cod. Odalrici, MGSL XXIX; ü. d. Traditionen v. St. Paul Jaksch, Monum. histor. duc. Carinthiae II; Ausg. d. Brixener Traditionen von Redlich, Acta Tirol. I; die Salzburger Traditionen v. Hauthaler, Salzburger UB I; die Freisinger Traditionen v. Bitterauf, Quellen u. Erörterungen z. bayer. Geschichte 1905 und 1909. Für das allgemeine Gebiet vgl. Baumann, Die Urkunden des Klosters Allerheiligen, Quellen z. Schweiz. Gesch. III, 2. Vgl. auch H. Steinacker in Al. Meister's Grundr. d. Geschichtswissensch. I, S. 246ff. — Eine Anzahl Faksimiles von Traditionen aus d. Schreibschule d. Klosters St. Emmeran in Regensburg, ferner Faksimiles aus d. Salzburger (jetzt in Salzburg u. Wien liegenden) Traditionen bietet Chroust n seinem Prachtwerk Monumenta palaeographica, München, Bd. I, 1902.

tionen. Diese ihre eigentümliche Stellung mußte aber verschwinden, als im 12. Jahrhundert mehr und mehr wieder die eigentlichen Urkunden Boden gewannen, die nunmehr vermittels ihres allgemein aufkommenden Beweismittels, des Siegels, eine wirkliche Beweiskraft errangen. Zwar dauert noch durch das ganze 15. Jahrhundert Fortführung und Neuanlage von Traditionsbüchern, also auch Aktaufzeichnung fort. Allein bis gegen Mitte des 13. Jahrhunderts ist dann dies Nebeneinander der Übergangszeit vorüber, die Urkunde hat allenthalben gesiegt, das Traditionsbuch wird wieder abgelöst vom reinen Kopialbuch.

Als Aufzeichnungen über die anwachsenden Erwerbungen einer Grundherrschaft[1]) an Gütern und Rechten, Hörigen und Zensualen sind die Traditionsbücher aber auch ein charakteristisches Merkmal der wirtschaftlichen Entwickelung jener Zeiten. Für Süd- und Südostdeutschland, die hauptsächliche Heimat dieser Quellen, waren die nächsten Jahrhunderte nach der Zurückdrängung der Ungarnstürme die Zeit der Wieder- und Neukolonisierung, die Zeit der rasch erblühenden großen Grundherrschaften. In diesen weiten Gebieten breiteten sich die geistlichen und weltlichen Besitzer mit reichen Erwerbungen und gewaltigen Rodungen aus und haben im 10. und 11., aber auch noch im 12. Jahrhundert im ganzen großartige, im einzelnen ungeheuer zerstückelte Grundherrschaften geschaffen. Diese rasch anschwellenden Wirtschaftskomplexe hätten wohl, so möchte man meinen, das Bedürfnis nach Inventarisierung und Übersicht nahe legen sollen, wie man es in den Inventarien der karolingischen Zeit befriedigt hatte. Allein solche Nachwirkungen spätrömischen Wesens hatten höchstens noch die Rheingegenden ergriffen, und ein Zwang von sozialpolitisch tätigen Herrschern war im deutschen Reich nicht mehr vorhanden. Und in diesen kulturell tiefer stehenden östlichen Gegenden war überhaupt alles, was mit Schrifttum und Urkundenwesen zusammenhing, in rasche Abnahme geraten. Endlich war es das schnelle Anwachsen der Schenkungen, Erwerbungen und Rodungen selbst, das an sich eine Übersicht erschwerte und jede schriftliche Zusammenfassung in kürzester Zeit veralten ließ. Für das rechtliche Bedürfnis aber, den Nachweis des Besitzes, hatten ohnehin nicht Urbare, nicht Urkunden einzustehen, sondern die lebendigen Zeugen der Handlung oder der Gewere. Die kurze Aktaufzeichnung genügte. Aber wo man nur einigermaßen auf Ordnung hielt, wo etwa nach Zeiten des Niederganges eines Klosters wieder ein Aufschwung folgte — und sittlich-geistiger und wirtschaftlicher Aufschwung gingen regelmäßig Hand in Hand —, da sorgte man auch für die Sicherung dieser einzigen Aufzeichnungen über Erwerb und Rechte. Man sammelte sie und schrieb sie in Bücher ab, trug sie auch direkt in diese Bücher ein, kurz man sorgte für die Anlage und Führung von Traditionsbüchern. Die Traditionsbücher waren so das einzige dauernde schriftliche Hilfsmittel der großen Grundherrschaften in ihrer rasch aufstrebenden Blütezeit vom 10. bis in das 12. Jahrhundert.

---

[1]) Seeliger, Gerhard, Die soziale u. politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren MA 1903 u. ü. d. sich daranschließende wissenschaftl. Debatte, HV 1906, 569 ff.

Die Traditionsbücher haben uns ja den größeren Teil des urkundlichen Quellenstoffes vom 8. bis zum 12. Jahrhundert überliefert. Was das für jene in Deutschland teilweise so urkundenarmen Saecula bedeutet, braucht nicht des breiteren auseinandergesetzt zu werden. Die genealogischen Forschungen finden in den Traditionen eine ihrer ergiebigsten Quellen.

Im bayrischen Süden und Südosten Deutschlands lassen sich weit über ein halbes Hundert Traditionsgruppen zählen. Eine kurze Übersicht der wichtigsten findet sich bei Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 5², Vorbemerkungen S. XIV; ein Verzeichnis der auf dem Boden des heutigen Bayern erhaltenen Traditionscodices von Klöstern bei Gengler, Beiträge zur bayr. Rechtsgesch. 1, 230ff. Eine knappe Zusammenstellung aller bayrisch-österreichischen Traditionsgruppen gibt Redlich DBG 1, S. 97f. Dieser hat in seinem Buche über die Privaturkunden (vgl. oben Seite 27) die Traditionsbücher und verwandte Quellen unter Nachweis der einschlagenden, auch der allerneuesten Literatur nach dem heutigen Stand der Wissenschaft gründlichst behandelt.

Dieses[1]) wichtige Quellenmaterial der früheren Privaturkunden liegt für eine Reihe deutscher Landschaften in erdrückender Fülle vor; birgt doch der Lorscher Traditionskodex[2]) allein die Auszüge von dreiundeinhalbtausend Urkunden aus dem westlichen Mitteldeutschland; und wenn die späteren Exzerpte in mancher Hinsicht weniger verwendbar erscheinen mögen[3]), für den rheinfränkischen Wormsgau bieten die Fuldaer Urkunden[4]) ein vorzügliches Kontrollmaterial.[5]) Fuldaer Urkunden liegen auch für die ostfränkischen Mainlande vor; und wenn sonst die zahllosen Schenkungen, die das Kloster des h. Bonifazius in allen deutschen Stammesgebieten empfing, zum Teil in den Auszügen des Fuldaer Kompilators Eberhard bekannt sind[6]), für wirtschaftliche Untersuchungen und auch für Namensgeschichte lassen sich, wenn mit Vorsicht und Kritik benutzt, auch die ungenauen Exzerpte gebrauchen.[7]) Sehr reichhaltiges Material vermag Bayern aufzuweisen, doch sind die vorhandenen Veröffentlichungen nicht alle zuverlässig.[8])

Der Urkundenschatz des Bistums Freising ist wohl in fast lückenloser

---

[1]) Das folgende aus Caro, Zur Grundbesitzverteilung in der Karolingerzeit, DGB 3.

[2]) Codex principis olim Laureshamensis abbatiae diplomaticus, ed. Academia Palatina, 3 Tom. Mannheim 1768.

[3]) Über den Lorscher Codex vgl. Bossert, Württemberg. Geschichtsquellen 2. 3ff.

[4]) Literaturnachweise ü. d. Fuldaer Urkunden in meiner Schrift: D. älteste Fuldaer Cartular im Staatsarch. zu Marburg, Leipzig 1899.

[5]) Rietschel, D. civitas auf deutschem Boden bis z. Ausg. d. Karolingerzeit, S. 78ff.

[6]) Stein, D. ostfränkischen Gaue, UFA 28, 327ff.; auch ebd. 21, 10ff., 233ff.; 22, 189ff.

[6/7]) Dobenecker, Regesta Thuringiae XVIIf., meine Schrift D. älteste Fuldaer Cartular im Staatsarch. zu Marburg, Leipzig 1899, u. Roller, Eberhard v. Fulda u. seine Urkundenkopien, Marburg 1901.

[8]) Vortrefflich ist die Jubiläumsschrift: Drei bayrische Traditionsbücher aus d. 12. Jht. Hrsg. v. H. Petz, H. Grauert, I. Mayerhofer. München 1880. Unzuverlässig dagegen sind die Texte in den Monumenta Boica (München 1763ff.).

Vollständigkeit erhalten. Hier wurden auch eigene Libri censualium angelegt; traten doch seit der Wende des 12. und 13. Jahrhundert in den Traditionsbüchern vielfach die Widmungen an Grund und Boden zurück, dagegen überwiegen die Traditionen von einzelnen Zensualen oder anderen dienstbaren Personen stärker und stärker. Auch aus Passau und Regensburg liegen nicht wenige Urkunden vor[1]); dazu kommen die Traditionen des Klosters Mondsee und andere, die nicht urkundliche Formen tragen.[2]) Dürftiger ist das Material für den Niederrhein und Sachsen[3]); immerhin sind auch hier im Werdener Kartular (d. i. Kopiar) und in den Corveyer[4]) Traditionen wichtige Quellen vorhanden. Für die Mosellande erscheinen die Urbare besonders beachtenswert[5]); die Privaturkunden von Prüm und Echternach sind verhältnismäßig nicht sehr zahlreich.[6])

Als eine wichtige Quelle zur Geschichte der Namen und Familien ist überhaupt ein guter Teil der wirtschaftlichen Quellen zu bezeichnen.[7]) Hier kommen insbesondere die Inventarien einer Grundherrschaft oder einer Gutswirtschaft über den Besitzstand, speziell über den Stand der Gutshörigen und Leibeigenen in Betracht. Die gesamten Besitzungen, Dienste und Einkünfte einer Grundherrschaft wurden in Urbarien[8]) oder Grundbüchern zusammengefaßt.

---

[1]) Meichelbeck, Hist. Frisingensis, Ergänzungen u. Erläuterungen v. Hundt, Abh. d. Münch. Akad. Bd. 12f., München 1874 u. 1877.

[2]) Mon. Boica Bd. 28, T. 2. — Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus, Bd. 1, T. 3. Vgl. Bretholz, MIÖG 12, 1ff. — UB des Landes ob der Enns I, 1ff. Vgl. Hauthaler, MIÖG 7, 223ff. — Aus Salzburg der Indiculus Arnonis u. die Breves notitiae Salzburgenses (ed. F. Keinz, München 1869, u. Hauthaler im Salzburger UB); aus Nieder-Altaich, Traditionen, Mon. Boica 11, 13ff. usw.

[3]) Herausgeg. bei Lacomblet, UB f. d. Gesch. d. Niederrheins, B. I. vgl. R. Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgesch. d. Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr. Leipzig 1899.

[4]) Traditiones Corbejenses, hrsg. von P. Wigand. Vgl. MIÖG 18, 27ff.

[5]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 2, 57ff.

[6]) Mittelrhein. UB Bd. 1 u. 2. — Im übrigen vgl. ü. Ausgaben v. Traditionsbüchern Dahlmann-Waitz, Quellenku. d. deutschen Gesch., 8. Afl. v. Herre, 1912, S. 56ff.

[7]) Inama-Sternegg, K. Th. v., Quellen d. deutschen Wirtschaftsgesch. in d. Sitzungsber. der kais. Ak. d. Wft. in Wien, phil. hist. Kl. Bd. 84, u. Urbarien u. Urbarialaufzeichnungen, AZ 1877, 26ff. — Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im MA, Bd. II u. III, 1885. Drs., Verz. niederrheinischer Urbarialien (Marburg, Rektoratsprogr. 1890).

[8]) Außer d. Arbeiten v. Inama-Sternegg's u. Lamprecht's vgl. noch bs. J. Šusta, Z. Gesch. u. Kritik der Urbarialaufzeichnungen, Wien 1898 (= Sitzungsber. d. kais. Ak. d. Wftn. in Wien, Bd. 138, Nr. VIII). — Caro, G., Z. Urbarforschung, HV 1906, 153ff. — Zahn, J., Die freisingischen Sal-, Kopial- u. Urbarbücher in ihren Beziehungen zu Österreich. Mit 2 Faks.-Tfl. 1861. — Petz, J., D. Urbare des Burggrafentums Nürnberg unter d. Gebirge bis 1450. Mon. Boic. N. F., Bd. I, München 1902, p. XIff. — Camesina, A., Zwei Urbare des Stiftes Schotten in Wien aus d. J. 1376 u. 1390. Mit 2 Tfl. Wien 1873. — Die Urbare von S. Pantaleon in Köln, hrsg. v. B. Hilliger, Bonn 1902, in Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Bd. 20, Rheinische Urbare Bd. 1. — Rud. Kötzschke, Rheinische Urbare. Slg. v. Urbaren u. anderen Quellen z. rheinischen Wirtschaftsgesch. II. B. die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr. A. die Urbare vom 9.—13. Jahrhundert. Bonn 1906 (Publ. d. Gsft.

Lernen wir aus den Traditionsbüchern das allmähliche Wachstum der Großgrundherrschaften, so bieten die in den Urbaren gegebenen Inventarisationsarbeiten einen systematischen Überblick über den jeweiligen Bestand.

Die organisatorischen Verordnungen der Karolinger bewirkten, daß selbst in den entferntesten Gauen der kirchliche und weltliche Großgrundbesitz durch die Königsboten inventarisiert wurde. Solche Arbeiten entstanden z. B. in Freising und Augsburg. Karl der Große versuchte gleich nach der Einnahme des Landes das vielfach vergriffene Herzogsgut zurückzuerhalten. Er zwang besonders die kirchlichen Anstalten zum Beweis des rechtlichen Besitzes der Güter, die früher ein Teil des Herzogsgutes waren. Die kirchliche Anstalt mußte durch Zeugenaussagen von Geschworenen, Laien und Geistlichen, bei allen Besitzungen, die sie von den Agilolfingern oder ihren Vasallen erhalten hatte, ihre rechtliche Erwerbung ausweisen. Darüber wurde dann ein Dokument niedergeschrieben, das, wenn es auch kein wirkliches Urbar ist, doch einem solchen in der Form sehr nahe steht. Derartige Aufzeichnungen sind der sog. Indiculus des Bischofs Arno und das Breviare des Abtes Urolf von Niederaltaich, beide im Jahre 788 entstanden. Als sich das ostfränkische Reich vom westfränkischen löste und das eigentliche deutsche Reich zu entstehen anfing, wurde die Königsgewalt gezwungen, auf die auswärtige Politik ihr ganzes Bemühen zu richten und konnte den wirtschaftlichen Fragen die frühere Pflege nicht mehr zuwenden, Daher verschwinden die Urbarialaufzeichnungen für eine Zeit fast ganz. Auch der private Grundbesitz fühlte kein Bedürfnis mehr zu eigenen größeren Urbarialaufzeichnungen. Die alten Polyptycha der rheinländischen Klöster von Prüm oder Weißenburg gerieten in Vergessenheit und wurden erst im 13. Jahrhundert wieder ans Licht gebracht.

Nachdem die Blütezeit der großen Schenkungen vorbei war, mußten die Grundherren zunächst daran denken, eine zentrale Organisation in diesen bunten Besitz zu bringen. Aus diesem Streben entstanden im 11. Jahrhundert Aufzeichnungen, die sich in vielen Punkten den Urbaren näherten, ohne aber deren urkundliche Rechtskraft noch anzustreben. Es sind keine Vertragsdokumente des gutsherrlichen Verhältnisses, sondern lediglich administrative, nach einem gewissen Gesichtspunkte verfaßte Aufzeichnungen. Frühzeitig finden wir als Vorstufe zu Urbaren Manuale, Leitfaden, Konzepte,

---

f. rhein. Gesch. XX, Bd. 2). — Österreichische Urbare, hrsg. v. d. kaiserl. Akad. d. Wftn. 1. Abteilung. Die landesfürstlichen Urbare, hrsg. von A. Dopsch, 1. Bd. 1904 (vgl. dazu K. Heldmann, Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, Jena 1909, S. 264—269), 2. Bd. 1910. — Mohr, C. v., Die Urbarien des Domkapitels zu Chur aus dem XII., XIII. u. XIV. saec. Chur 1869. Ferner haben O. Zingerle die Urbare Graf Meinhards II. v. Tirol (1890) u. R. Mag, P. Schweizer u. W. Glättli, die wichtigsten habsburgischen Urbare aus d. niederösterreichischen Landen (1894—1904) herausgeg. u. auch die landesfürstl. Urbare v. Kärnten, Krain u. der windischen Mark v. J. 1267 u. 1311 sind durch O. v. Jaksch u. A. Dopsch, MIÖG 23 u. 22, 1902 u. 1901 hervorgezogen worden. Vgl. ferner Carl Roth, Die farnsburgischen Urbarien 1372 bis 1461 (mit e. Personennamen-Reg.) in: Basler Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumsku. VIII, 1909. Schneller, Chr., Tridentin. Urbare aus d. 13. Jht., 1898 (Quellen u. Forschgn. z. Gesch., Lit. u. Sprache Österreichs, Bd. IV).

wie z. B. die notitia über freisingische Güter 1159—1160, die sich teils die Grundherren selbst, teils die Amtleute zur Gedächtnishilfe oder geradezu als Vorarbeit eines vollständigen Urbars anlegten. Neben diesen aber bilden vornehmlich die Zins- und Pfandrollen (rotulae, Rodel, Rötel) eine Vorstufe des eigentlichen Urbars. Der Name Zins- und Pfandrolle ist davon hergenommen, daß kürzere oder längere Pergamentstreifen aufgerollt werden konnten. Besonders die Rollen in deutscher Sprache dienten zum Handgebrauch der Vögte und Verwalter bei dem Einzug der Steuern und Gefälle, umfaßten je ein Amt (officium) und waren wohl zumeist hergestellt auf Grund besonderer, an Ort und Stelle vorgenommener und durch die Akten der Salbücher vervollständigter Aufzeichnungen.

Im 13. Jahrhundert stand den Grundherren bereits ein starker Bauernstand gegenüber. Der Grundherr, der schon an und für sich dadurch verarmte, daß er an dem wirtschaftlichen Aufschwunge des Landbauers nicht teilnahm, sah sich gezwungen, seine Rechte eifersüchtig zu wahren. Er griff also zu dem sichersten Mittel, zu einer schriftlichen Aufzeichnung der Untertanspflichten, die deren Höhe urkundlich feststellte. So entstanden die zahlreichen Urbare des späteren Mittelalters.

Es gibt wenig alte Großgrundbesitze, die nicht eine Urbarialaufzeichnung aus den letzten mittelalterlichen Jahrhunderten aufzuweisen hätten. Das Urbar wurde zur eigentlichen charakteristischen Aufzeichnung der überreifen, spätmittelalterlichen Grundherrschaft. Wie früher die Traditionsbücher den jugendkräftigen Großgrundbesitz in seiner ausdehnungsfähigen Kraft darstellten, so zeigt uns das Urbar, wie die nicht mehr wachsenden Grundherrschaften gegen Verminderungen von außen und Entwertungen von innen durch statistische Aufzeichnungen sich zu schützen suchten.

Am häufigsten kommen die Urbare in Süd- und Westdeutschland vor. In den östlich der Elbe gelegenen Teilen sind sie seltener. Der Großgrundbesitz bildete sich hier fast durchweg durch eine künstliche Anlage von Dorfschaften, deren Verhältnis zum Grundherrn von vornherein durch eine Lokationsurkunde geregelt war und keiner weiteren Feststellung bedurfte. Die Urbare wiesen zwar nach den einzelnen Gegenden manche Verschiedenheiten auf, ihr Grundschema ist aber fast überall dasselbe. Indem der Besitz des Grundherren in einige Gutsbezirke geteilt ist, bilden dieselben im Urbar selbständige Abschnitte. In ihnen werden die einzelnen Ortschaften aufgezählt, die Zahl der Hufen und der Abgaben einer jeden ersichtlich gemacht. Manchmal ist die Aufzählung der Hufen nur eine summarische, ein andermal wird jeder Untertan namentlich angeführt. Letzteres wurde meist für überflüssig gehalten, da die Besitzer wechselten und die unteren Beamten sie leicht in deutlicher Übersicht halten konnten. Dahin ging mindestens die Ansicht des Kompilators des Eberacher Urbars, der in der Einleitung zu seinem Werke bemerkt „et quia ex diversis causis mansorum et feudorum cultores aliquociens variantur, ideo tantum notati sunt summatim locorum redditus ac decime predictorum. Nam officiales hec nominatim et singulariter prout eventus mutaverit debent scire“.

Seit dem 14. Jahrhundert kommt allerdings die namentliche Aufzählung der Untertanen in den Urbaren, da diese überhaupt breitspurig werden, häufiger vor.

Im 13. und 14. Jahrhundert sind die Urbare noch in der Regel in lateinischer Sprache verfaßt. Doch kommen hier bald Ausnahmen vor; ja früher als bei Urkunden. So sind schon am Ende des 11. Jahrhunderts die Frekenhorster Heberegister[1]) in niederdeutscher Sprache verfaßt. Es erklärt sich dies daraus, daß alle diese Aufzeichnungen durchwegs dem ungebildeten Landvolk verständlich sein sollten. Darum wurden auch oft die ursprünglich lateinisch verfaßten Urbare in die deutsche Sprache übersetzt.

Die Urbare veränderten ihre Gestalt seit dem 15. Jahrhundert nicht mehr wesentlich. Sie behielten ihre alte Form und wurden bis in das vorige Jahrhundert als wichtige Aufzeichnungen der Großgrundbesitzer aufbewahrt und neu verfaßt. Besonders in den österreichischen Ländern sehen wir noch unter Maria Theresia Kommissionen, die zur Regulierung der herrschaftlichen Urbare ernannt werden. Erst die Aufhebung des Untertanennexus verwandelte diese Aufzeichnungen in bloß geschichtliche Quellen.

Zum Schluß mögen hier als Probe der Aufzeichnungsart in den Urbarien einige Zeilen aus einem brandenburgischen Urbar, dem sog. Landbuch, aus dem Ausgang des 14. Jahrhunderts folgen:

„Item dat Rule Bismark in Stendal IIII modios duri frumenti et I modium tritici. Item Nicolao Bysmark etiam in tantum. Item Petro Ghunter in tantum. Item Henricus Doblin habet ibi II cossatos de quibus habet VI denarios III pullos et servicium. Item dat Hinricus Dobblin V modios duri et V modios avene racione precarie. Item Heyne Luckow habet II mansos de quibus dat Becken Woldekens in Stendal IIII choros duri a marchione . . . Item sunt ibidem XVI solidi pro lignalibus Bysmark percipit. Item Claus Otten habet II½ mansos de quibus dat monasterio Wolmerstede I chorum siliginis et I chorum ordei canonicis in Stendal VI modios siliginis XV modios tritici et V quartalia piscorum. Et Foltzoni Noppow in Stendal I chorum ordei XXX modios siliginis V quartalia piscorum XV modios tritici.[2])

---

[1]) Ausg. v. E. Friedlaender als Bd. 1 d. Codex traditionum Westfalicarum (Münster 1872). Hiervon eine Probe (S. 34ff. der Ausgabe von Friedlaender): „Van Hasleri Hiddikin ses muddi gerstinas maltes gimalanas ende fierthic muddi havoron. Van Pikonhurst Eiliko tuenthic muddi gerston. Van Vilomaringtharpa Abbiko tuenthic muddi gerston. Van Amonhurst Sahssiko en malt rockon, Mannikin an themo selvon tharpa ses muddi rockon. Van Heppingtharpa Iko en gerstin malt gimalana. Van Cleibolton Lieviko tuenthic muddi gerstinas maltes gimalanas. Van Enniggeralo Thiediko ende Thieziko iro iewethar sivon muddi gerstinas maltes gimalanas."

[2]) Vgl. das Faksimile hierzu bei Arndt-Tangl, Schrifttfln. z. Erlernung der lateinischen Paläographie, 3. H., Berlin 1903, Tfl. 96 u. Text dazu S. 55. Die oben mitgeteilten Worte bilden d. Anfang u. das Ende des v. Tangl herausgegeb. Faksimiles. Dasselbe führt die schmucklose, häufig wenig sorgfältige Schreibweise und die zahlreichen technischen Abkürzungen urbarialer Aufzeichnungen gut vor Augen. — Eine Seite vom ersten Urbar des Nürnberger Burggrafenamtes (Nürnberg, Kgl. Kreisarchiv, Ansbacher Salbücher No. I) ist faksimiliert von Chroust in: Monumenta Palaeographica III, 1906.

Fürbitter und Zeugen in mittelalterlichen Urkunden.

Fürbitter und Zeugen in mittelalterlichen Urkunden.

Eine reiche Fundgrube familiengeschichtlicher Forschung bieten die Angaben von Fürbittern und Zeugen in den mittelalterlichen Urkunden.

Die Urkunden der Merowinger und der älteren Karolinger erwähnen im Texte diejenigen, welche die Bitten anderer zuerst vorgebracht oder bei ihrer ersten Vorbringung unterstützt haben, und in den dem am Ende sich findenden sog. Eschatokoll hinzugefügten tironischen Noten diejenigen, die durch ihren Einfluß die Ausstellung der Urkunde tatsächlich erwirkt haben. Die ersteren hat man Intervenienten, die letzteren Ambasciatoren genannt.

Überblickt man die in den Urkunden als Fürbitter genannten Personen, so lassen sich dieselben leicht in zwei Kategorien scheiden. Einmal sind es Männer, vereinzelt auch Frauen, die zu den Empfängern der Urkunden in näheren Beziehungen stehen, die aber wegen ihrer höheren Stellung leichter auf Gehör rechnen können als die Empfänger selbst. Sodann sind es Personen, die den Ausstellern der Urkunden nahestehen und deren Vermittlung deshalb von den verschiedensten Seiten nachgesucht wird.

In den Urkunden der deutschen Königskanzlei ist die erstere Gattung namentlich in der älteren Zeit zahlreich vertreten. So legt wohl ein Graf für Angehörige seiner Grafschaft, ein Herzog für Kirchen und Laien seines Herzogtums, ein Herr für seine Vasallen oder Beamten, ein Bischof für Kleriker seiner Diözese Fürbitte ein, oder höher gestellte Verwandte der Urkundenempfänger verwenden sich für dieselben. Häufiger sind hier aber doch die Fürbitter der zweiten Kategorie: die nahen Verwandten des Königs, seiner Gemahlin, ein Sohn, eine Mutter, ein Bruder oder eine Schwester, sodann Beamte seines Hofes, oder Große, deren hervorragenden Einfluß auf die Regierungsgeschäfte auch andere Quellen bezeugen, wie etwa der Graf Matfried oder der Seneschalk Adelhard unter Ludwig dem Frommen, der Bischof Liutward von Vercelli unter Karl III., der Erzbischof Hatto von Mainz unter Ludwig IV. usw. Gegenüber den Königsurkunden, deren sachlicher Inhalt rechtlich unanfechtbar war und deren formale Echtheit nicht durch Zeugenbeweis, sondern durch die Aussage des königlichen Kanzleipersonals oder des Königs selbst erwiesen wurde, stehen die Privaturkunden, die der Zeugenunterschriften rechtlich nicht entbehren konnten. Die Zahl der Zeugen war in der Praxis sehr verschieden; selten werden weniger als sieben Zeugen in den Urkunden genannt, dagegen kommen oft bedeutend höhere Zahlen vor.

Die Fürbitte wird sich der Natur der Sache nach in den meisten Fällen unmittelbar an die Petition angeschlossen haben; sie mußte jedenfalls, sollte sie überhaupt einen Sinn haben, erfolgen, bevor die Bitte genehmigt war. Die Fürbitte geht also stets der Handlung oder wenigstens dem Beurkundungsbefehl voran. Daraus folgt, daß wenigstens in allen den Fällen, in welchen sich die Daten einer Urkunde auf eine hinter der Handlung bzw. dem Beurkundungsbefehl liegende Stufe der Beurkundung beziehen, die Intervention einem früheren Zeitpunkt als dem durch die Daten bezeichneten an-

gehört. Ob Intervenienten, die in einer Königsurkunde genannt werden, zu der in der Datierung derselben angegebenen Zeit und an dem dort angegebenen Ort am Hofe anwesend gewesen sind, bedarf in jedem Einzelfalle einer besonderen Untersuchung des Sachverhaltes; nur dann darf eine solche Anwesenheit angenommen werden, wenn Gründe dafür vorhanden sind, daß die Datierung auf die Handlung zu beziehen ist oder daß, wenn das nicht der Fall ist, die Beurkundung unmittelbar auf die Handlung gefolgt ist.

Ob das Zeugnis auf die Handlung oder auf die Beurkundung geht, ist nur durch genaue Prüfung aller Verhältnisse des Einzelfalles zu ermitteln. Am einfachsten liegt die Sache, wo zwei Zeugenreihen nebeneinander in einer und derselben Urkunde angeführt werden; da pflegen dann die einen bestimmt als Zeugen der Handlung, die anderen als Zeugen der Beurkundung bezeichnet zu werden. Die Nennung verstorbener Zeugen, wie solcher, die zur Zeit der Datierung aus anderen Gründen nicht bei dem Aussteller gewesen sein können, während für frühere Zeit ihre Anwesenheit unbedenklich ist, beweist, wenn die Urkunden echt sind, daß Handlungszeugen anzunehmen sind, die Beurkundung aber später vollzogen ist.[1] Finden sich in einer Urkunde zahlreiche Zeugen niederen Standes, Ministerialen, Bürger, niedere Kleriker usw., deren Heimat von dem Ausstellungsorte der Urkunde weiter entfernt ist, so kann im allgemeinen angenommen werden, daß die verbriefte Handlung in der Heimat jener Personen vollzogen worden ist und daß dieselben Handlungszeugen sind, wofern nicht etwa besondere Umstände, wie etwa Teilnahme an einer Heerfahrt, ihre Anwesenheit am Königlichen Hoflager auch in weiterer Entfernung von der Heimat erklären.

Die Zeugen sind in älterer Zeit in der Regel nach Ständen geschieden aufgeführt. In zahlreichen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts werden die Zeugen in Rangklassen ausdrücklich eingeteilt. An der Spitze steht gewöhnlich die gesamte Geistlichkeit; dann folgen etwa einige Herzöge oder Mark- oder Pfalzgrafen, dann eine als comites bezeichnete Kategorie, dann eine Gruppe „nobiles", darauf „ministeriales" und manchmal auch noch andere nicht näher bezeichnete Herren. Oder die Urkunde hebt die eine oder andere dieser Gruppen als Kategorie hervor.

Diese Einteilungsart war eine Kanzleisitte. Doch wurde sie nicht streng durchgeführt. Die milites und ministeriales werden mit unter zwischen die Dynasten und Fürsten eingereiht. Es kommt sogar vor, daß Ministerialen ausdrücklich zusammengefaßt vor einer ebenso hervorgehobenen Kategorie von Dynasten stehen. Während anfangs die Geistlichkeit regelmäßig vor allen Laien steht, kommt es später häufiger vor, daß Geistliche zwischen Dynasten und Ministerialen eingeschoben werden. Umgekehrt kommen Stilübungen vor, die den trennenden Unterschied zwischen Geistlichen und Laien schärfer als gewöhnlich zum Ausdruck bringen.

[1]) Der Familienforscher hüte sich also, aus der Anführung von Zeugen ohne Rücksicht auf die im Text angegebenen Verhältnisse sofort zu schließen, daß die angegebenen Zeugen bei der Handlung zugegen gewesen seien.

Ferner kommt die Unregelmäßigkeit vor, daß es innerhalb der Zeugenreihe heißt: de ministerialibus usw., obgleich schon vorher Ministerialen oder „milites“ aufgezählt worden sind. Dann sind die klassifizierten Dienstleute die eines Herzogs oder Stiftes in geschlossener Gruppe.

Das Zusammenfassen in geographisch zusammengehörige Gruppen siegt überhaupt bisweilen als Ordnungsprinzip über die Aufzählung nach dem Rang; auf diese Weise können dann Ministerialen vor Dynasten rücken.

Die Sache wird schwieriger, wenn es sich um Dienstmannenfamilien handelt, die nicht nur mit gleichem Zunamen und womöglich Vornamen nur im Dynastenhaus auftreten, sondern die durch die Bezeichnung als nobiles oder liberi oder durch auffallend hohen Rang dem betreffenden Dynastenhaus nahegerückt erscheinen. Dazu kommen endlich die einzelnen Lese- und Schreibfehler der Urkundenherausgeber oder gar Originaltexte[1]).

Anscheinende Widersprüche in den Zeugenangaben erklären sich zunächst aus dem Unterschied zwischen Handlung und Beurkundung; und bei einzelnen ist diese Erklärung zweifellos allein richtig. Andere dagegen lassen sich recht wohl auch aus der Beziehung auf die verschiedenen Stadien der Beurkundung erklären. Aber auch wo es sich um eine einheitliche Zeugenreihe handelt, wird es doch überaus fraglich sein, ob sich diese nun gerade auf den Tag und selbst den Ort der Datierung bezieht. Denn die

---

[1]) Der erste Band des oberösterreichischen Urkundenbuchs und ein großer Teil der Monumenta Boica wie der Fontes rerum Austriacarum beruhen auf nicht absolut einwandfreier Lesung zum Teil später verständnisloser Abschriften an und für sich schon verhältnismäßig oberflächlicher oder gar tendenziös redigierter Traditionsbücher. Hier zwei Beispiele von falschen Namen: In einer Urkunde von 1214 werden laut Regest als Zeugen ohne Scheidung in Rangkategorien nacheinander aufgezählt: zwei Grafen, dann Ulrich de Pechlarn, dann Cholo de Wessenberg, dann bekannte Ministerialen. Pechlarn klingt bekannt; man denkt an ein so benanntes Dienstmannengeschlecht Dann würde man den nachfolgenden Herrn Cholo von Wessenberg der gewöhnlichen Sitte der Aufzählung entsprechend für einen Dienstmann halten. Allein bei genauem Zusehen stellt sich Pechlarn als irrige Schreibweise dar; es soll heißen Peckhaa — Peggau; Ulrich von Peggau vom gräflichen Stamm Zeltschach. Die Schreibfehler der Urkunden oder die Lesefehler der Herausgeber sind mitunter derart, daß man gar keine Möglichkeit eines Irrtums vermutet. So heißt es z. B. in einer Zeugenreihe: Golo de Chuechenpach et frater eius heinricus. Hier sind aber nicht zwei Brüder aus dem Herrengeschlecht der Küchenbach gemeint, sondern zwei wohlbekannte Mitglieder des Hauses der Dynastie von Griesbach, die sich nach Waxenberg (Wachssinperch) nannten. Nach den beiden Waxenbergern ist ein Witigo von Blankenberg, der wahrscheinliche Ahnherr der böhmischen Rosenberge, als Zeuge genannt. Wissen wir, daß die vor ihm genannten mächtige Dynasten waren, so hinderte uns nichts, anzunehmen, daß er ein Sohn des bedeutenden Dynastenhauses Blankenberg-Schönhering — Grafen von Kirchberg — war. Wollten wir dagegen die vor ihm genannten als Herren von Küchenberg ansehen, so würden wir in ihnen, da kein Dynastenhaus dieses Namens bekannt ist, niedere adelige Herren vermuten müssen; und das würde wieder zu der Vermutug drängen, daß der nachgestellte Witigo ein Dienstmann des Namens Blankenberg war, nicht ein Glied des gleichnamigen Dynastenhauses. Vgl. Otto Freiherr von Dungern, dem ich auch im Text gefolgt bin, Die Enstehung der Landeshoheit in Österreich 1910, S. 130 ff.

Zeugen können sich schon auf den Beurkundungsbefehl beziehen, dem die dem Konzept noch fehlende Datierung in der Regel gewiß nicht entspricht. Auch nach dem Ausfertigungsbefehle kann die Ausführung der Reinschrift sich recht wohl noch verzögert haben.

Es stand nichts im Wege, daß die Datierung nicht dem Ausfertigungsbefehle, sondern der vollendeten Ausführung desselben angepaßt wurde. In Einzelfällen kommt hinzu, daß die Zeugen einer Privathandlung in einer königlichen Bestätigungsurkunde wiederholt werden. Es finden sich auch Fälle, daß die Zeugen überhaupt in keiner näheren Beziehung zur vorliegenden Urkunde stehen, da sie aus einer Vorurkunde wiederholt sind.

Ziemlich häufig ergibt sich weiter ein innerer Widerspruch in der Zeugenreihe. Die aufgeführten Personen sind nicht allein nicht an dem bezeichneten Tage und Orte, sondern so wie sie hier genannt werden, überhaupt nicht gleichzeitig zusammengewesen. Das kann unter Verhältnissen ein Zeichen der Unechtheit sein, da ein Fälscher Veranlassung haben konnte, die Reihe aus mehreren Vorlagen zusammenzusetzen. Aber die Erscheinung findet sich auch in Urkunden von zweifellosester Echtheit. Das hat am häufigsten seinen Grund in Vermengung der Zeugen der Handlung und der Beurkundung, während dieselbe Gestaltung sich auch aus dem Zusammenwerfen der Zeugen verschiedener Akte der Beurkundung ergeben konnte. In Privaturkunden scheint man zuweilen Abwesende in der Reihe aufgeführt zu haben, um ihre Zustimmung kenntlich zu machen. Endlich hat man aus Vorurkunden die Zeugen wohl nur teilweise wiederholt und ihnen weitere hinzugefügt. Waren dann schon in der Vorurkunde Zeugen der Handlung und der Beurkundung vermengt, so konnte die Reihe aus Zeugen der Handlung einer ersten und einer späteren Ausfertigung zusammengestellt sein. Die Benutzung einer älteren Vorlage ging öfters so weit, daß nicht nur Urkunden ähnlichen oder denselben Gegenstand betreffenden, sondern auch anderen Inhaltes die Zeugenreihe der neuen Urkunde derartig beeinflussen, daß die Zeugen der älteren mit denen der jüngeren gemischt, ja daß sogar die Zeugen der älteren für die jüngere vollständig entlehnt wurden.

Finden wir zwei Ausfertigungen derselben Urkunde mit verschiedenen Zeugen, so können diese wenigstens in derselben nur Beurkundungszeugen sein. Eine Urkunde Erzbischofs Reinald von Köln (Seibertz, UB z. Landes- u. Rechtsgesch. d. Herzogtums Westfalen I, 79) mit Actum 1166 hat 34 Zeugen, die allerdings Handlungszeugen sein können. Eine zweite Ausfertigung (Wilmans, Westfälisches Urkundenbuch Addit. 49) verdankt ihre Entstehung sichtlich nur dem Umstande, daß eine Synode Gelegenheit bot, eine zahlreichere und angesehenere Zeugenreihe hinzuzufügen. Der Text stimmt wörtlich überein. Aber die Zeugenreihe ist wesentlich verschieden; es fehlen 12 von den Zeugen der früheren Ausfertigung, während 24 andere hinzugekommen sind, die also jedenfalls nur Beurkundungszeugen sein können.

Fälschung von Urkunden.

In der Fälschung von Urkunden aller Arten war man schon seit dem Mittelalter sehr erfahren.[1]) Als Beispiele seien hier nur die Fälschungen der österreichischen Freiheitsbriefe[2]), gewisse Ebersheimer[3]), Fuldaer[4]), Reinhardsbrunner[5]), Schweriner[6]) und Osnabrücker[7]) Urkunden, ferner die Fälschungen des Reichskanzlers Kaspar Schlick[8]), die Statuten der venetianischen Staatsinquisition[9]) und eine lange Reihe von Papsturkunden[10]) erwähnt. Es wäre daher geradezu ein Wunder, wenn die Gruppe der Wappen-, Adels-, Freiherrn- und Grafendiplome von Fälschungen frei wäre. Ein Beispiel mag dies erläutern.

Fälschung von Urkunden.

Die in den Händen des Geschlechtes von Domarus befindliche Urkunde[11]), durch die Johann Sobieski am 25. Februar 1684 den Joannes Sigismundus Domarski deinde de Domar in den Adelsstand erhebt, erweckt schon durch ihre ganz ungewöhnliche künstlerische Ausstattung Zweifel an ihrer Echtheit. Freilich sind einzelne Urkunden Johanns künstlerisch verziert; diese Ausschmückung beschränkt sich aber auf farbige oder goldige Initialen, Rand-

[1]) Vgl. die methodische Übersicht bei E. Bernheim, Lehrb. d. Histor. Methode 5. u. 6. Afl., Leipzig 1908, S. 398ff. Die umfassendste, wenngleich nicht entfernt vollständige Anführung v. Urkundenfälschungen geben Toustain u. Tassin in ihrem Nouveau traité de diplomatique, Tl. 6, Bd. 7, S. 110—281 (in d. Übersetzung v. Adelung Tl. 9, S. 224—413). Gute einschlagende Nachweise findet man ferner bei Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum, Tl. 1: Urkundenlehre § 9—12, S. 21—34; Wattenbach, Das Schriftwesen im MA, Abschnitt 4, 4, 3 Afl. 1896, S. 408ff.; Breßlau, Handb. d. Urkundenlehre f. Deutschland u. Italien 1889, Bd. I; Giry, Manuel de diplomatique 1894, S. 873ff.

[2]) Wattenbach, Die österreichischen Freiheitsbriefe, Prüfung ihrer Echtheit und Forschungen über ihre Entstehung, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 1852, Bd. VIII. — Ficker, Ü. d. Echtheit des kleineren österreichischen Freiheitsbriefes, Sitzungsber. d. philosoph.-histor. Kl. der Kaiserl. Ak. d. Wftn. zu Wien 1857, Bd. XXIII. — J. Berchtold, Die Landeshoheit Österreichs 1862 (hier Literaturübersicht über diese Frage).

[3]) Dopsch, Die Ebersheimer Urkundenfälschungen, MIÖG 1898, 577ff.

[4]) Tangl, Die Fuldaer Privilegienfrage, MIÖG 1899, 193ff. — Dopsch, Zu d. Fälschungen Eberhards v. Fulda, MIÖG 1893, 327ff. — Foltz, Eberhard v. Fulda u. d. Kaiserurkunden d. Stiftes FDG 18, 495ff. — Meine Schrtft „Das älteste Fuldaer Cartular", Leipzig 1899, S. 9ff. — Roller, Eberhard v. Fulda u. seine Urkundenkopien, Marburger Dissert. 1901.

[5]) Naudé, Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden, Berlin 1883.

[6]) Salis, Frdr., Die Schweriner Fälschungen. Diplomatische Untersuchungen zur mecklenburgischen u. pommerschen Gesch. im 12. u. 13. Jht., AU I 1908, S. 273ff.

[7]) Tangl, M., Die Osnabrücker Fälschungen, AU II 1909, S. 186ff.

[8]) Dvořak, MIÖG 1901, 51ff.

[9]) L. v. Ranke, Sämtliche Werke XLII, 1878, S. 114ff.

[10]) Die unechten Papsturkunden sind in d. Regesta pontificum Romanorum v. Th. Jaffé im Anh. verzeichnet, in der neuen Ausg. derselben auspiciis W. Wattenbach u. in d. Forts. v. A. Potthast in der Reihe der echten Stücke eingereiht, mit einem Kreuz hervorgehoben.

[11]) Das Folgende aus der Wissenschaftl. Beil. der Leipziger Zeitung 1905 wiederholt.

verzierungen und einzelne besonders hervorzuhebende Worte. Die in jener Urkunde beliebte Anwendung von abwechselnd schwarzer Tinte und roter Farbe und nun gar das blaue Band, das sich mit den Worten Quod felix sit faustumque durch die Urkunde hindurchzieht[1]), kommen sonst nicht vor. Nur in jener Urkunde vom 25. Februar 1684 schreibt König Johann seinen Namen mit Goldschrift, sonst niemals, selbst nicht in der sonst verschwenderisch mit Gold ausgestatteten Urkunde, durch die er Raphael Leszczyński zum Generalobersten von Großpolen ernennt. Ferner ist der Schriftduktus der Urkunde ein anderer, wie ihn die zweifellos echten Unterschriften Johann Sobieskis in den Archiven von Posen, Dresden und Wien aufweisen.[2]) In echten Urkunden unterschreibt er sich stets mit „Johannes rex", in jener Urkunde vom 25. Februar 1684 aber mit „Johannes III P. rex". Ferner ist die Besiegelung[3]) und die Anwendung der Kanzleiformeln[4]) hochgradig verdächtig. Als Zeugen sind nicht nur genannt, sondern haben auffallenderweise unterschrieben Eberhard Hrbinsky, regni vicecancellarius und Jacob Konradi, castellanus Cracoviensis. Majorkanzler aber war 1683—1685 Jan Gninski, Kastellan von Krakau 1682—1692 Andreas Potocki. Der gleichfalls unterschriebene H. Zuer Hege (oder Tege) sacrae regiae magist secretarius war nirgends zu ermitteln. Endlich befindet sich im Königl. preußischen Staatsarchiv zu Posen s. r. Relationes Wschowenses 1685—1693 eine Eintragung, die sämtliche polnische Nobilitierungen aus den Jahren 1653—85

---

[1]) Über farbige Illustration von Urkunden vgl. Nordhoff, AZ 1880, u. meinen Aufsatz „Urkunden mit französischer Malerei im Archiv der Stadt Mühlhausen", MGB 1.

[2]) Vgl. Viktor v. Renner, Wien im Jahre 1883, Wien 1683, S. 467.

[3]) Nach dem Texte der Urkunde sollte dieselbe mit dem Reichssiegel bekräftigt werden. Als solche aber kommen zwei Formen in Frage. Das kleinere Siegel Johanns III. zeigt im Schilde den polnischen Adler, umgeben von den Wappen der einzelnen polnischen Länder. Die Unterschrift lautet: Johannes III d. g. rex Pol. mag. dux. Lit. Rus. Pru. Mas. Sam. Kiio. Vol. Liu. Smo. Se. Cze. Das größere Siegel hat dieselbe Ausstattung, aber eine andere Umschrift, in zwei Kreisen angeordnet: Joannes III dei gratia rex Poloniae magnus dux Lithuaniae Russiae Prussiae Masoviae Samogit. Kijoviae Vollhyniae Podoliae Podlachiae Livoniae Smolensciae Seueriae Czerniechouiaeque. Das an der Urkunde vom 25. Februar 1684 ganz ungewöhnlich an einem rotgefärbtem Pergamentbande anhängende Siegel zeigt dagegen ein Kreuz mit den Buchstaben INRI und der Umschrift S. Cancellariae curiae s. regiae Pol. Noch unsinniger ist das zweite Siegel der Urkunde vom 25. Febrar 1684, anscheinend das des Jacob Konradi, Kastellans von Krakau. Es zeigt die Umschrift: Sigis. III Pol et Svec rex.

[4]) Es gibt keine Urkunde König Johanns, die mit Invocatio und Arenga anfinge. Der Anfang jener Urkunde vom 25. Februar 1684 ist entschieden einem älteren Vorbilde nachgeahmt. Die Urkunden Johanns beginnen sämtlich mit den Worten: Joannes tertius dei gratia rex Poloniae magnus dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Kiioviae, Volhyniae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae Czerniechoviaeque oder polnisch: Jan III z laski bozey krol Polski etc. In der Urkunde vom 25. Februar 1684 lautet aber der Titel: Joannes (hier richtig geschrieben) III dei gratia rex Poloniae magnus dux Lithuaniae nec non terrarum Cracov ... Pomeraniaeque haeres et dominus. Ein solcher Titel findet sich nirgends in den echten Urkunden König Johanns III. (Die vorstehenden Erörterungen über die Familie von Domarus zum Teil aus einem Gutachten von Archivdirektor Geheimrat Prof. Dr. Prümers in Posen.)

aufzählt. Es sind mehrere hundert Namen, die Familie Domarski aber befindet sich nicht unter ihnen. Aus all den angeführten Gründen muß die Urkunde König Johanns vom 25. Februar 1684, betreffend die Nobilitierung der Familie Domarski, für gefälscht erklärt werden. Vollends die ebenfalls in den Händen des Geschlechtes v. Domarus befindliche Urkunde des Deutschen Kaisers Leopold d. d. Wien, 1. Mai 1684, durch die dem von „des Kaisers hohen Bundesgenossen Majestät und Chron Polen" geadelten Johannes Sigismundus Domarski das Recht verliehen wird, „daß man Ihm auch in allen Unsern Kaiserl. Landen soll Ehren und Achten und Ansehn vor einen namhafftigen Freyen Herrn von Adel und maßen zur freyen Ritterschaft des Reichs" ist eine Fälschung und zwar plumper Art. Format, Schriftduktus, Formelwesen und Ausstattung erweisen auf den ersten Blick, daß hier ein plumpes Falsifikat vorliegt. Auch ist in der Reichsregistratur Kaiser Leopolds I. die angebliche Verleihung des Adels an Domarski vom 1. Mai 1684 nicht eingetragen. Diese Fälschungen über die Familie v. Domarus hängen wahrscheinlich mit den Anerkennungen des Adels der Familie durch die Königl. westpreußische Regierung d. d. Marienwerder 31. Januar 1804 und 26. September 1806 zusammen und waren ganz und gar überflüssig. Denn die Domarus gehören dem Uradel von Pommerellen an und waren Besitzer in den adligen Gütern Chosnica im Kreise Carthaus und Niepoczolowica im Kreise Neustadt. Zweige der Domarus nannten sich nach diesem Besitz Chosnicki und Niepoczolowski.[1])

Die Vervollkomnung der Technik in unserer Zeit hat das Fälschungsgeschäft noch erleichtert. In der Tat haben die modernen Adelsprozesse, besonders in Österreich, ein erschreckendes Bild betrügerischer Raffiniertheit enthüllt. Hier kann nur eine genaue Spezialkenntnis den Betrug aufdecken. Da gibt es z. B. zu untersuchen, ob die Schrift nach Art des Duktus und der Abkürzungen genau der Zeit und dem Ort der angeblichen Urkundenausfertigung und ob die Datierungsmethode und die Urkundenformeln dem Gebrauch der beteiligten Kanzlei in der betreffenden Zeit entsprechen, ob die Münzsorten, nach denen in der angeblich echten Urkunde gerechnet

---

[1]) Über das Wappen Ksiezyc der Domarus vgl. Emilian v. Zernicki-Szeliga, Der Polnische Adel I, 1900, 212; drs., Die Polnischen Stammwappen, ihre Gesch. u. ihre Sagen, Hamburg 1904, Tafel XIV. Das hier abgebildete Wappen zeigt im blauen Schild drei goldene Sterne über einem mit den Spitzen aufwärts gekehrten goldenen Halbmond und auf dem gekrönten Helm drei silberne Straußenfedern. Hierzu ist zu bemerken, daß das ursprüngliche Wappen der Domarus ein Hirsch gewesen sein wird, der noch heute auf alten Wappendarstellungen der Familie, als Helmschmuck wachsend, erscheint und den ein Zweig der Familie Domarus, die Damaruth-Kosnicki, wachsend führte. Wenn die Domarus neuerdings in blau zwei oder drei goldene Sterne über einem mit den Spitzen aufwärts gekehrten goldenen Halbmond als Schildzeichen führen, so ist dies mit Wahrscheinlichkeit darauf zurückzuführen, daß den Pommerellischen Geschlechtern, die in den glorreichen Schlachten der Jahre 1620 und 1621 sich ausgezeichnet hatten, von König Sigismund III. gestattet wurde, Halbmond und Sterne zur Erinnerung als Wappen zu führen. Wurde dieses Wappen selbständig geführt, dann setzte man das alte Wappenbild in den Helmschmuck. Oberst v. Domarus in Klotzsche bei Dresden hat den wachsenden Hirsch als Helmzier wieder aufgenommen.

wird, auch in einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Weise angewandt sind, ob der Urkundenaussteller an dem Ort, wo die Urkunde ausgestellt sein will, zur betreffenden Zeit sich hat aufhalten können u. dgl. mehr. In zweifelhaften Fällen ist dringend zu raten, daß ein Sachverständiger, ein Historiker von Fach, hinzugezogen werde, ehe man für eine angeblich echte Urkunde, wie das in Österreich vorgekommen ist, eine ungeheure Summe, wie 30000 und mehr Kronen, zahlt.[1])

Familiengeschichtliche Materialien in Archiven.

IM Folgenden stelle ich in alphabetischer Reihenfolge der Archive noch eine Anzahl der von diesen verwahrten familiengeschichtlichen Materialien zusammen. Soweit gedruckte Quellen nicht angegeben sind, beruhen die nachfolgenden Mitteilungen auf Angaben seitens der betreffenden Archive (vgl. diesbezüglich das Vorwort).

Aachen. Das Stadtarchiv besitzt an Materialien familiengeschichtlichen Inhaltes: 1. Stbme. d. Familien v. Kessel, Bodden, Valzolio u. v. Daniels. — 2. Atfl. der Marie Antoinette, Freifräulein v. Harff zu Dreiborn (1779). — 3. Adelsdpl. v. Heupgen, Fabritius u. Moll. — 4. Genealog. Deduktion der Baron Cornetischen Familie (1798). — 5. Stb. des Bürgermeisters Albrecht Schrick (1599). — 6. Familienbücher von v. Oliva u. Notar J. L. Schröder (letzteres Ausz. v. neuerer Hand). — 7. Tagebuch des Aachener Stadtsyndikus Klöcker (1602—1608). — 8. Zeugnisse d. Magistrats ü. Geburt, Heirat u. Tod, Gesundheits- u. Lebenszeugnisse (16.—18. Jht.). — 9. Akten betr. die adeligen Familien v. Bongart, v. Agris, v. Broich, v. Hirtz gen. Landscron, v. Blanche, v. Hyllen, v. Ghoer, v. Gronsfeld, v. Nievelstein, v. Hillensberg sowie die Bürgerfamilien Vossen, Keuffer, Mercator, Neukirchen, Rolshausen. — 10. Akten betr. die Stiftungen von Craschel, Douay, Riemsdyck, Cremer (Pelser), Wetzel, Hall, Binius, Heyendal, Schrick, Heupgens, Krewen, Heydtgens. — 11. Die Kirchenbücher (Taufen, Trauungen u. Sterbefälle) v. Aachen u. Aachen-Burtscheid, katholische u. evangelische, 1603 bezw. 1642 bis 1798 mit Lücken (94 Bde.). Vgl. AG. 13, S. 198. — 12. Totenzettel, c. 2500 Stück, 18.—20. Jht. — 13. Wbr. d. Hirschschützen-Gsft. (1622 bis 1652 u. 1710—1760), der Brauerzunft, der Barbiererzunft, der Faßbinderzunft, der Fleisch- u. Fischmarktmeister, das Artilleriebuch d. Stadt Aachen u. das Burtscheider Wb. (1588). — 14. Sl. (Gipsabgüsse u. Lacksiegel), c. 250 Stück, meist Abgüsse v. Sl. an Urk. des Stadtarch. — 15. Lehenreg.

---

[1]) Über Adelsanmaßer, Adelsschwindler, Adelsabenteurer und Adelsfälscher handeln Kekule von Stradonitz, Zeitschr. f. Bücherfreunde, 12. Jg. 1908/9, H. 5: August 1908 und ich selbst: „Falscher Adel", Wissensch. Beil. d. Leipziger Zeitung 1909. Vgl. auch Hans Witte, Wilhelm Ulenoge u. seine Fälschungen, VMG 66 u. meinen Festvortrag „Familiengeschichtliche Fälschungen", VJH 1910.

1535 ff. Vgl. Rich. Pick, Aus d. Aachener Stadtarch. Bonn. I. Verpflichtungsurk. städtischer Beamten (1458—1507). 1887. II. Fehdebriefe (1302 bis 1459), 1888. R. Pick, D. jetzige Aachener Stadtarchiv, AZ 9.

Aarau. Das im Staatsarchiv vorhandene sphragistische, genealog. u. familiengeschichtl. Material ü. d. alten Adel des Aargaues ist von W. Merg ausführlich verwertet. Eigentliche Slgn. einschlagender Art besitzt das Staatsarchiv nicht.

Adelsheim. Das Archiv der Grundherrschaft im Adelsheimer sog. Sennfelder Schloß setzt sich zusammen aus d. ursprünglich in Adelsheim gewesenen Hauptarchiv u. d. später nach Adelsheim verbrachten Archiv der Herren von Adelsheim-Wachbach. Urk. seit 1321. Lehenbriefe seit 1469. Heiratsverträge seit 1423. Wappen- u. Urkundenb., zusammengestellt von Moritz Schwab, genannt Hell v. Hellenberg, zu Ende des 16. Jhts., wohl z. Andenken an seine Familie, die mit ihm ausstarb. Urkundenb., v. Adelsheimsche Urkunden, und zwar meist Würzburgische Lehensurkunden enthaltend, auf die Familie v. Düren betreffend. Mappe mit Leichenreden auf v. Adelsheimsche Familienglieder. Mappe mit Stammbaumentwurf aus verschiedenen Zeiten. Mappe mit Abb. sämtlicher um die Mitte des 18. Jhts. bekannter v. Adelsheimsche Grabsteine zu Adelsheim, Wachbach usw. Rechnungen. Zunftakten. Prozeßakten. Weiß, MBK 1884.

Ahaus. Stadtarchiv. Bürgerbuch 1500—1720. Protb. ü. Verpflegung der Witwen u. Waisen 1515—1690. Heiratskontrakte 17. u. 18. Jht. Die Kathol. Pfarre verwahrt 10 Bde. Kirchenbücher seit 1607, worin auch d. evangelischen u. jüdischen Geburten eingetragen sind, außerdem Liber baptizatorum, copulatorum et defunctorum ex burscapia Ammelen, parochiae Ahusanae 1730—1816 (Schmitz-Kallenberg, Invent. d. nicht staatl. Archive d. Kr. Ahaus usw.).

Alfeld. Stadtarchiv. Das sogen. Weiße Buch, am Schluß Index, enth. Testamente, Verträge, Urteile usw., Ende d. 17. Jhts. Stadtbücher. Gildebücher. Bestallungssachen. Preußische Werbungen 1730—40. Rekrutenwerbung u. Aushebung 1776—77, 1808—15. Aushebung der Geburtsjahre 1788, 1796—1807. Kriminalakten seit 1661. Aufnahme neuer Bürger 1838 ff. Verz. d. Einwohner, die seit 1781 Bürgerrecht erworben 1838. Aufnahme u. Beeidigung d. Bürger 1815—52. Schoß- u. Schutzgelder 1716, 1838 bis 55. Kämmereirechn. seit 1471, Ratsprot. seit 1611. Kontributionsreg. 1631 bis 40, 1651—1740, 1761—1800. Im Kgl. Landratsamt Kirchennebenbücher v. Adenstedt, Alfeld, Almstedt, Breinum, Duingen, Eimsen-Wettensen, Everode, Föhrste-Gerzen-Warzen, Gr.-Freden, Hoyershausen-Lübbrechtsen-Rott-Dehnsen-Lütgenholzen, Imsen-Wispenstein, Kl.-Freden, Lamspringe, Langenholzen-Hörsum, Limmer, Sack, Sehlem-Evensen, Westfeld, Wetteborn-Eyershausen-Ohlenrode, Winzenburg, Woltershausen-Irmenseul-Hornsen, Wrisbergholzen-Sigeste-Westfeld. Zivilstandsreg. d. Zeit d. französ. Herrschaft 1808—15 aus etwa denselben Orten. Personenstandsliste der Synagogengemeinden ü. Alfeld, Gr.-Freden, Gr.-Rhüden, Wrisbergholzen. Im Superintendenturarchiv Akten u. Ausstellung v. Predigern u. Lehrern. Rechn.

der Kirchen- u. Armenstiftungen (Hoogeweg, Inv. d. nichtstaatl. Archive im Kr. Alfeld).

Allenstein. Domkapitularisches Archiv. Abteilung C: Briefsammlungen. Eine Reihe von Folianten, welche meistens Korrespondenzen des Domkapitels oder einzelner Domherren enthalten. Besonders reichhaltig ist das 16. Jahrh. u. die Namen Hosius, Kromer, Rescius u. a. vertreten. Abteilung D: Sessionsprotokolle des Kapitels. Abteilung E: Rechnungsbücher der Kammerämter Frauenburg, Mehlsack u. Allenstein. Franz Hipler, Analecta Warmiensia. Studien z. Gesch. d. ermländ. Archive u. Bibliotheken. Braunsberg 1872.

Altenburg im Herzogtum Sachsen-Altenburg. Das Regierungsarchiv besteht aus dem alten Hausarchiv (Materialien zur Geschichte des ausgestorbenen Fürstenhauses) und dem Landesarchiv. Die Zahl der Urkunden beträgt nur gegen 700 Stück. Es sind ungefähr 50 Ahnenproben, aufgestellt im 18. Jahrhundert, vorhanden. Die Lehnsakten beziehen sich auf sämtliche Rittergüter des Herzogtums.

Altlublau. Stadtarchiv. Wißbuch und Kriminalprozesse 1513—1870. Hausbuch 1573—1661. Testamente 1625—1646, Waisenschriften 1646 bis 1680, Stadtbücher seit 1615, Protokolle seit 1721. ASL NF XXIII.

Altstätten. Stadtarchiv. Malefizbücher 1727—1799. Bussengerichts-Prot. 1677—1799. Gerichtsbücher 1568—1794 (22 Bde.). Kleingerichts-Prot. 1717—1791. Ratsprot. 1569—1816. Missivenprot. 1796—1816. Besatzungsbücher 1589—1804. Urkundenslgn. 1480—1838, 5 Bde., „d. älteste derselben ist das sog. Stadtbuch von 1480“. Urkundenverz. 1417—1799, 3 Bde. Bürgerverz. 1803. Rechnungsprot. 1485—1814 (13 Bde.). Erbteilungsprot. 1828—1846 (7 Bde.). Steuerprot. 1497—1856 (49 Bde.). Abzugsprot. 1649—1797. Heimatscheinverz. seit 1808. Stimmfähigkeitsverz. seit 1828. Aufenthaltsverz. seit 1810. Grundbücher betr. Alpgräser auf d. Kamor 1636—1774 (8 Bde.). Pfandprot. 1764—1850 (18 Bde.). Urkunden seit 1417. C. Leder, Inventar d. Stadtarch. Altstätten, im Inventare Schweizerischer Archive I (1895).

Amberg. Kreisarchiv. Alle 99 Repertorien des Kgl. Kreisarchives sind fast ohne Ausnahme mit Personen- u. Ortsregistern versehen. Die adligen Namen sind aus den einzelnen Registern der Repertorien 1—85 III (Nr. 65 ausgenommen) zusammengefaßt zu einem eigenen Repertorium Adelsselekt (Repert. 95). Einige Bestände (Repert. 2—4, 7, 8, 10, 20, 26, 31, 65 I, 65 III u. 81) haben inzwischen eine Neubearbeitung erfahren. Für diese gilt das neue Repertorium, nicht mehr der Adelsselekt. Für genealogische Zwecke besonders wichtige Archivabteilungen sind: 1. Oberpfälzer Administrativ-Akten (Rep. 2—4), 10270 Akten, die das gesamte Gebiet d. oberpfälz. Staatsverwaltung betreffen. Die Akten enthalten sehr viele Personalien über d. Beamten d. ehemaligen Amberger Regierung u. der äußeren Behörden v. 16. bis angehenden 19. Jahrh. 2. Hofkammerakten (Rep. 20), 4550 Akten, ebenfalls reichhaltig zur Gesch. des oberpfälzischen Adels u. Beamtentums. 3. Landsassenakten (Rep. 31). Behandeln die Verhältnisse des oberpfäl-

zischen landsässigen Adels. Die bedeutendste genealogische Abteilung des Archives. Da bei der Restauration des kathol. Glaubens in der Oberpfalz 1629 sehr viele Mitglieder des damals protestantischen Adels auswanderten, ist diese Abteilung auch für die Geschichte außerhalb Bayerns blühender Familien von Bedeutung. Vgl. dazu Aug. Sperl, Der oberpf. Adel u. die Gegenreformation, VJH XXVIII (1900). Diese Arbeit basiert zum guten Teile auch auf der Archivabt. Oberpf. Religions- u. Reformationswesen (Rep. 26), worin ebenfalls zahlr. Personalia enthalten sind. 4. Zugänge 8 und 6 (Rep. 66 u. 84), alte Sulzbacher Regierungsakten. Behandeln die Verhältnisse des landsässigen und beamteten Adels im ehemaligen Herzogtum Sulzbach (4442 u. 2161 Akten). 5. Lehenbücher (Rep. 79) u. 6. Die Urkundenabt. (Rep. 81).

Amorbach. Fürstl. Leiningische General-Verwaltung. In erster Linie kommt das Fürstl. Leiningische Archiv mit seinen Urkunden u. Akten in Frage. Eine kurze Übersicht über d. Inhalt d. Archivs gibt H. 4 des IX. Bds. der DGB. Neben dem im Vordergrunde stehenden Materiale über d. Haus Leiningen u. Leiningen-Westerburg solches über fränkischen u. pfälzischen Adel das letztere größtenteils in den Lehensakten Leiningischer, Mainzischer und Kurpfälzischer Provenienz enthalten. Weiteres familiengeschichtliches Quellenmaterial findet sich in den umfangreichen Personalakten Leiningischer u. sonstiger Beamten u. den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die sich namentlich auf die bäuerlichen Verhältnisse d. Odenwaldes beziehen. An d. Archiv angeschlossen sind besonders auf d. Haus Leiningen bezügliche Sammlungen: 1. Münzslg.; 2. Siegelslg., Originalsiegel, Abgüsse, Siegelstempel; 3. Stiche, Photographien, Gemälde, d. teils d. Persönlichkeiten, teils d. monumentalen Denkm. d. Hauses widergeben.

Andernach. Stadtarchiv. Schreinsrolle 1173—1256. Ratsprot. seit 1505 (39 Fasz.). Akten, Ernennungen der Bürgermeister 1653—1793, der Ratsmitglieder 1686—1777, Bestallungen d. Stadtschreiber 1716—1776, Besetzung der übrigen städtischen Ämter 1684—1774, Hospitalrechn. 1496 bis 1798 (34 Fasz.), Schwolgensche Stiftung am Kölner Gymn. Montanum 1593 bis 1775, Prot. des Schöffengerichts (Rittergericht) 1710—66 (29 Fasz.) u. 1659, Hexenprozesse 1629—42, Andernacher Schöffenprozeß seit 1555, Kirchenrechn. seit 1551. Brüderschafts- u. Schwesterschafts-Akten. Namenverz. d. Andernacher, d. nach Woringen u. Ryle mitgezogen, 15. Jht, Akten btr. Geburts- u. Heimatsscheine z. Aufnahme als Bürger 1529—1774. Akten, Beschwerden wegen verweigerten Bürgerrechts 1684—1792. Bürgermeisterrechn. seit 1393. Ratsrechn. seit 1496. Accisenrechn. seit 1401. Kontributions- u. Schatzungs-Reg. 1568—1701 (25 Fasz.). Jos. Hansen, Stadtarch. zu Andernach, ANR LIX, 1894. R. Hoeniger, Der Rotulus der Stadt Andernach 1173—1256, ANR XLII 1884, S. 1—60. J. Werners, D. Stadtarch. zu Andernach, AZV 1880.

Anklam. Stadtarchiv. Stadtbücher 1400—1528 und 1609—1772. Kämmereirechn. seit 1774. Stadteigentumsbuch von 1538 an mit Rollen der Handwerker usw., desgl. v. 1567. Ältere Handwerkersachen bis ins 16. Jht.

hinab sind größtenteils den Laden der aufgelösten Innungen entnommen. Prümers, Die städt. Archive d. Prov. Pommern links der Oder. BS 1882.

Augsburg. Stadtarchiv. Bürgerbücher (1288—1680), Akten ü. Bürgeraufnahmen, Beisitzerteilung, Aufenthalts-Konsense (16.—19. Jht., Pflegschaftsbücher (1435—1737), Steuerlisten 1346—1717), Ratsbücher, Baumeisterbücher, Stadtgerichts- u. Kriminalakten, das Achtbuch. Dann d. Hochzeitsamtsprot. (1563—1806), die Hochzeitsbücher der Patrizier (1484—1700), der Kaufleutestube (1560—1804). Hierher gehören auch Spezialsammlungen, wie z. B. die Autographenslg., die Akten- u. Urkundenslgn. ü. Augsburger Geschl. und Familien, Schulmeister, Meistersinger, Künstler und Handwerker (16.—19. Jht.), dann Familienchroniken, Stbr. u. Augsburger Wbr. Sehr beachtenswert ist ein Reg. v. Benedikt v. Paris über die stubenmäßigen Augsburger Geschl., mit reichlichen Quellenangaben. Siegel finden sich in großer Zahl in der reichhaltigen Slg. der Originalurkunden (13.—18. Jht.). Auch e. Spezialslg. schwäbischer Siegelabgüsse (etwa 3000 St.) ist vorhanden.

Aurich. Im Staatsarchiv befinden sich einzelne Familiendeposita betr. die Familien Conring, Detmers, Esenbrüggen, Freese, v. Heteren, Schnedermann u. Wiarda, d. auch verwandte Familien berücksichtigen. Für familiengeschichtliche Forschungen sind von Bedeutung die Midtelsdorfischen handschriftl. Ausz. u. Zusammenstellungen aus Kirchenbüchern sowie d. farbigen Nachbildungen Friedlaenders von Wappen ostfriesischer Familien. Auch die Tappersche Siegelslg. gewährt einige Ausbeute.

Bacharach. Stadtarchiv. Bevölkerungstabelle 1776—1780. Aus der evangelischen Pfarrei Bacharach Getaufte 1650 ff., Gestorbene 1671 ff. Aus der evangelischen Pfarrei Oberdiebach Getaufte 1637 ff., Gestorbene 1637 ff. Aus der evangelischen Pfarrei Neeg Getaufte 1662 ff. Aus der evangelischen Pfarrei Mannbach Getaufte 1650 ff. Tille, Übers. u. d. Inh. d. klein. Arch. d. Rheinprov. 1899, 35.

Baden (im Großhrzgt. Baden). Stadtarchiv. Stadtrechn. 41 Bde. 1669 bis 1808. Rügegerichts-Prot. 1756—1777. Unterpfandsbücher 1779—1820. Stadtratsprot. seit 1780. Brodmeisterrechn., 13 Bd., 1678—1803. Armenhaus-, Almosen- u. Steinbocksche Stiftungsrechn., 16 Bde., 1664—1838. Urkunde seit 1482. — Stösser in MBK No 8, M 8.

Baden bei Wien, Stadtarchiv. Urbare 1534. 1577. Grundbuch der Herrschaft Baden 1578—1635. Dienstbuch 1638—1665. Zunfturk. 1719 ff. Chronik u. Ratsprot. v. 1683 an. — M. Nagler, Ausz. aus d. chron. Verz. der Gegenstände im Stadtarchiv zu Baden, Progr. d. Landes-Realgymn. Baden 1877. — Rainer v. Reinöhl, Entwurf einer Chronik der städt. Slgn. in Baden, in: Mtlg. v. K. K. Zentral-Komm. f. Kunst- u. histor. Denkm. IV 1905, Sp. 19—26. — Burkhardt, Handb. d. d. Arch., 2. Afl., 151. — Das Grundbuchamt des K. K. Bezirksgerichtes Baden enthält e. stattliche Reihe v. Grund-, Satz- u. Gewährbüchern der ehemaligen Grundherrschaften im Badener Gebiete, hauptsächlich des 17. u. 18. Jht., vereinzelt auch des 16. Jht., sowie auch Abhandlungs-, Kauf- u. Heiratsprot. einiger dieser Herrschaften aus dem 18.

u. 19. Jht. E. Verz. der Inhaber dieser Grundbücher ist gedruckt MZK VI (1907), 37 flg.

Bamberg. Das K. Kreisarchiv besitzt aus dem Nachlasse des Frh. Marschalk v. Ostheim 286 Wachssl. v. Fürsten, Grafen u. Freiherren, Geistlichen, Stiftern u. Klöstern; ferner 453 verschiedene v. Urkunden abgefallene Papiersl. u. Slabdr. u. 38 Slabg. v. Adeligen aus Eisenach, Gotha u. Weimar; ferner 4 auf Leinwand gemalte Wtfln. (185 × 100) mit den Wappen der in Bamberg aufgeschworenen Domkanoniker (1122—1744). Das K. Kreisarchiv verwahrt in seinen Beständen 3 Wtfln. mit den Wappen der in Bamberg aufgeschworenen Domkanoniker (1046—1747); e. Tfl. mit den Wappen der Bamberger Lehenleute u. Städte, gedr. 1603 zu Bamberg; endlich einige Wbr., welche die illuminierten Ahnenproben der in Bamberg aufgeschworenen Domkanoniker enthalten. — J. Siebert, D. K. bayr. Kreisarchiv Bamberg, AZ, NF 15. Ferner besitzt das Kgl. Bayer. Kreisarchiv Bamberg 24 Foliobände „Markgrfl. Brandenburgische Hofgerichtbücher", welche die Aufschreibungen über die „auf dem Gebirge" abgehaltenen Hofgerichte enthalten. — W. Frhr. v. Waldenfels, das Markgräflich Brandenburgische Hofgericht zu Kulmbach u. Bayreuth, FB 1912. — Ch. Haeutle, d. ehemals fürstbischöflich Bambergische Archiv, AZ, NF 1.

Bartfeld. Stadtarchiv. Stadtbücher seit 1418. Die Abt. literae ist besonders reichhaltig. Wichtige Archivalien ü. d. Handel v. Ungarn nach Polen, nach Danzig u. Thorn. ASL, NF XXIII.

Barth. Stadtarchiv. 7 Stadtbücher 1324—1849 (Lücke 1762—75). 4 Pfandbücher 1506—1849 (Lücke 1758—1775). Interessant ist e. Verz. der Ratsmitglieder von 1540 bis z. Jetztzeit. Die Hausakten der Ratspersonen der älteren Zeit sind beigefügt, v. 1609 an auch Wappen, v. 1637—1688 farbige Wappen u. farbige Notariats-Zeichen. Das Memorabilienbuch des Hospitals St. Jürgen v. 1537—1609 enthält u. a. Aufzeichnungen ü. Käufe u. Verpachtungen u. Schuldner d. Hospitals. Ratsprot. 1592 bis jetzt. Kämmereiprot. 17. Jht. bis 1808. — Prümers, d. städt. Arch. d. Prov. Pommern, BS 32, 1882.

Basel. Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt. I. Sammlungen für genealogische Studien: 1. Slg. v. Stfln., Stbmn. u. Monographien, vornehmlich v. Basler Familien. 2. Adelsarchiv. Inhalt: Akten u. Urk. betr. Familien der Basler Ministerialität u. sonstiger adeliger Familien, die mit Basel in Beziehung standen. 3. Lehenarchiv. Inhalt: Akten u. Urk. betr. die v. Basel besessenen Tiersteinischen u. Hatstätischen Lehen, die v. d. Stadt an e. Reihe vorzüglich Basler Ministerialfamilien weiter verliehen wurden. 4. Kirchenarchiv. Inhalt: Akten der Basler Kirche seit d. Reformation. Enthält ferner die Originale der Tauf-, Trauungs-, Beerdigungs- u. Konfirmandenregister der städtischen Kirchengemeinden, sowie der Kirchen v. Kleinhüningen u. Richen. Die Bücher gehen teilweise bis auf d. J. 1529 zurück. Nur in Kopie u. Ausz. hat sich das schon 1490 begonnene, auf unrechtmäßige Weise der Kirche entfremdete u. jetzt im Britischen Museum befindliche Taufbuch der St. Theodorskirche erhalten. 5. Archive der

Zünfte, der Handwerke u. sonstiger städtischer Korporationen. 6. Gerichtsarchiv. Inhalt: Gerichtsprot. seit d. Ende des 14. Jht. (Urteilsbücher, Fertigungsbücher, Verzichtbücher, Kundschaften, Testamentenprot., Beschreibbüchlein etc. etc.) 7. Privatarchive. Inhalt: Akten u. Urk. einzelner Familien u. auch Gesellschaften privaten Charakters, die ihre Papiere dem Archive zu eigen oder als Deposita übergeben haben. 8. Exzerpten-Slg. Fechter, angelegt v. d. verstorbenen Basler Architekten Fechter. Inhalt: Zahlreiche Exzerpte aus Basler Archivalien, vornehmlich ü. d. Goldschmiede der Stadt Basel. 9. Historisches Grundbuch, angelegt v. Herrn Dr. Karl Stehlin; bildet e. umfassende Regestenslg. ü. d. Liegenschaften d. Altstadt seit dem MA bis z. J. 1800. (Ende 1909 Bestand: 158000 Zettel.) Zahlreiche genaue Reg. geben Aufschluß ü. d. Besitzer der einzelnen Häuser. 10. Regestensammlungen der städtischen Urk. u. der Klosterarchive. — II. Sphragistische Sammlungen. 1. Siegelslg. Enthält vornehmlich Schweizer Sl. (Länder, Städte, einzelne Familien u. Personen, Geistlichkeit). Sie dient seit 1900 als allgemeinere schweizerische sphragistische Zentralstelle u. enthält ca. 20000 Sl. Speziell zu erwähnen ist die reichhaltige Slg. v. Abdrücken der Sl. Samsons, der in der zweiten Hälfte des 18. Jht. als Siegelstecher in Basel sich eines bedeutenden Rufes erfreute. 2. Matrizenslg. enthält ca. 10000 Matrizen, hauptsächlich von Siegeln in schweizerischen Archiven. Hierzu gehört ein alph. Zettelkat. 3. Siegelregister. Inhalt: Verz. e. großen Teiles der im Staatsarch. vorhandenen Originalsiegel. — III. Sammlungen von Wappen. 1. Wappenbücher. a) Wb. des Konrad Schnitt. (Vgl. Rudolf Wackernagel, Wbr. in Basel, DH 1891 Nr. 11 u. 12.) b) Wb. des Christian Wurstisen (vgl. Rudolf Wackernagel, Wbr. in Basel, a. a. O. u. Rudolf Luginbühl, Diarium des Christian Wurstisen, Beil. III in Basler Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumsku. Bd. I, 138ff.) c) Wb. des Hieronymus Vischer (vgl. Rudolf Wackernagel, Wbr. in Basel, a. a. O. d) Wb. des Directoriums der Schaffreien (vgl. Rudolf Wackernagel a. a. O.). e) Wb. der Zunft z. Schlüssel (vgl. E. A. Stückelberg, das älteste Wb. der Schlüsselzunft zu Basel im Anz. f. schweizerische Altertumsku. 1892 Nr. 2). 2. Wappenslg. Meyer-Kraus: Groß angelegte Slg. v. Basler Wappen in zwei Serien: einer gemalten und einer gezeichneten aus d. 19. Jht. Zählt ca. 6250 St.

Bautzen. Ratsarchiv: Anstellungen (Repertorium I, Sekt. II); Kaufurk. ü. erworbene od. verkaufte Grundstücke; Lehn- u. Erbbriefe nebst Erbverwandlungsurk.; Ablösungsurk.; Pachtkontrakte u. ähnl. (sogen. Urkundenrepertorium II. Abt.); Geschoßbücher (v. etwa 1400 an mit Lücken bis 1795); Gerichtsbücher (v. 1516 mit Lücken bis 1639); Stadtzollregister (v. 1668 mit Lücken bis 1720); Gerichtskammerbücher v. 1575, 1593, 1600, 1685); (e. Verz. ü. diese u. ähnl. Schriftstücke ist unter dem 15. Dezember 1898 aufgestellt); Das alte Dingbuch v. J. 1359, das bis 1384 regelmäßig fortgesetzt ist u. noch aus d. J. 1396 u. 1399 eine Anzahl Einträge hat (vgl. dazu H. Ermisch, NASG 10. Bd. 1889, S. 111 ff. u. Liter. Anz. im NLM 66, Bd. 1890, S. 275ff.; H. Baumgärtel, Das älteste Stadtbuch Bautzens. Bautzner Nachrichten. Wöchentl. Beil. 1894 Nr. 5—7; Gerichtsbuch v. 1430 (vgl. dazu H. Ermisch

a. a. O. und Litter. Anz. im NLM. 66. Bd. 1890, S. 275. — Das ganze Gerichtsbuch v. 1430 ist hrsg. v. Paul Arras, NLM 77. Bd. 1901, S. 247 ff.; 80. Bd. 1904, S. 1 ff.; 83. Bd. 1907, S. 91 ff.; 85. Bd. 1909, S. 1 ff.); verschiedene Testamente, teils in Originalen, teils in Abschriften; Ratsprot. v. 1627 mit Lücken bis 1832 u. Ratsregistranden seit 1832. Im übrigen vgl. Paul Arras, Das Stadtarchiv in Bautzen, NASG XXVII, 1906; drs., Regestenbeitr. z. Gesch. des Bundes der Sechsstädte der Ober-Lausitz, zusammengestellt auf Grund der Urkunden, welche sich im Bautzner Ratsarchiv (Fund Ermisch) vorfanden. NLM LXXII, 1896. LXXV, 1899. LXXVII, 1901. LXXIX, 1903. Dazu vgl. VJH 21. Bautzner Geschichtsbl. I. Jg. 1909. Vgl. auch Knothe, D. Archive in der Oberlausitz, sowohl der Sächs. als d. Preuß., AZ 4.

Bela. Stadtarchiv. Zinsbuch 1661—1671. Waisenbuch 1604—1776. Akten von 1782 an. — Archiv der römisch-katholischen Pfarrei. Die lutherischen Dechanten bis 1663, die Rektoren bis 1767; Mitglieder u. Vorstände der „Bruderschaft aller Heiligen“ 1536—1676; Richter u. Geschworene 1629—1675, ASL NF XXIII.

Berlin. Königliches Geheimes Staatsarchiv. I. Siegel-Sammlungen. 1. Die Alte Slslg. (Abdr. nach Originalsl. des Geh. Staatsarch.). 2. Beyersche Slslg. 3. Städteslslg. 4 Dielitzsche Slslg. 5. v. Eltestersche Slslg. 6. Giehrensche Slslg. 7. v. Goldsteinsche Slslg. 8. Große Slslg. 9. Ortsslslg. v. Otto Hupp. 10. Hupp-Clericussche Slslg. 11. v. Luckische Slslg. 12. Pachesche Slslg. 13. Slslg. d. C. Ludwig Schmidt (in Firma Sabatky). 14. Voßbergsche Slslg. (Mark Brandenburg). 15. Wohlbrücksche Slslg. 16. Böhmische Städtesiegel. 17. Hungarica. 18. Italienische u. andere Sl. d. MA. 19. Sl. v. Märkischen Adeligen u. Städten, XVIII. u. XIX. Jht. 20. Sl. Neumärkischer Städte. 21. Rheinische Sl. 22. Slg. sämtlicher Sl. der aufgehobenen Stifter u. Klöster in Schlesien. 23. Slg. päpstlicher u. anderer Bleibullen. 24. Sl. kurfürstlicher u. königlicher Behörden. 25. Schaukasten-Slg. 26. Neue Slslg. 27. Slg. v. Kabinetts-Siegeln Hohenzollernscher Fürstlichkeiten. — II. Zu den Siegel-Sammlungen gehören: 1. Die sog. Museumsurkunden. 2. Die Voßbergsche Slg. 3. Die Beyerschen Siegelzeichnungen. 4. Acta betr. Städtesiegelslg. 5. Ein Band: „Zum Königlich Preußischen Wappen.“ 6. Allgemeines Wb. 7. von Goldstein-Berge, Genealogisch-Heraldische Slg. 8. Freiherr von Goldstein-Berge: Lex. des Europäischen Adels. 9. Das Reichs Canzellei Original Wb. v. MDXL bis MDLXVI. 10. Adliche Wappen zusammengetragen durch G. R. v. B(ennigsen) 1787. 11. Collection von einigen Gräflichen, Freyherrlichen u. Adelichen Wappen u. deren Blasonnement. 12. Wb. aus der v. Naglerschen Slg. 13. Wb. aus d. 18. Jht. 14. Nahmen u. Wappen sampt beygefügten denkwürdigen geschichten u. verrichtungen Burgermeistern u. Raths-Persohnen der Stad Lübeck. 15. Nürnberger Wb. XVI. 16. Wb. mit gezeichneten Wappen. XVIII. Jht. 17. Frhr. v. Goldstein u. Karl Goetze: Wb. des Hohen Adels in Dänemark. 18. Polnisches Wb. 19. Wappen-Zeichnungen aus Butken, Trophées de Brabant. 20. Slg. von über 70 i. J. 1654 gemalten Pommerschen Wappen. Außerdem: Rep. 92. Sammlung Lottum betr. Johanniter-

orden und adelige Familien. Ferner Acta u. tabellarische Nachrichten v. den in d. Westpreuß. Kammer-Departement angesetzten Kolonisten 1774—1786. — L. Erhardt, D. Hauptphasen d. Entwicklg. d. Berliner Geh. Staatsarch. KGV 52. — Kriegsarchiv des Großen Generalstabes NW 40 Moltkestr. 8. Vgl. Die preußischen Kriegsarchive in: Deutsche Heereszeitung 1898, Nr. 6. — Das Königlich Preußische Heroldsamt verwahrt die zum Beweise der Adelsqualität für die einzelnen Geschlechter dienenden Akten. — Im Stadtarchiv Aktenstücke seit dem 16. Jht. Ratsprot., Bürgerbücher, Rechn., letztere von 1568. Burkhardt, Handb., 2, Afl., S. 7 u. KGV 1900, 194. Berlinisches Stadtbuch [aus d. Ende des 14. Jh.]. Neue Ausg. z. 25 jährigen Hochzeitsjubiläum des Kronprinzen u. der Kronprinzessin im Auftr. der städtischen Behörden hrsg. v. P. Clauswitz. Berlin 1883. — Gesamtarchiv der deutschen Juden. N 24, Oranienburgerstr. 28. Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden. Hrsg. von Eug. Täubler. Leipzig, G. Fock. Seit 1908; jährlich 2 Hefte. Von 1910 an Ergänzungshefte mit Übersichten über den jüdisch-geschichtlichen Inhalt fremder Archive. Das Gesamtarchiv der deutschen Juden sammelt die Urkunden und Akten der jüdischen Gemeinden, Vereine, Institutionen und Familienpapiere. Für die Familienregister ist die Zeit vor und seit ihrer Übertragung auf die Polizeibehörden, in Preußen 1812 und ungefähr um dieselbe Zeit in den übrigen Bundesstaaten, zu unterscheiden. Bis dahin wurden sie von den Gemeinden geführt, sind aber nur sehr unvollständig erhalten (in Berlin 1751 beginnend). Zur Ergänzung dienen vor allem die von den Heiligen Brüderschaften geführten, in den familiengeschichtlichen Angaben oft sehr reichhaltigen Beerdigungsregister (nicht selten Zentralfriedhöfe und Zentralregister), die von Privaten geführten Beschneidungsbücher, ferner Rabbinatsakten, Schutzbriefe, Ehepakten, Verlassenschaftsakten, Totengedenkbücher, Akten über An- u. Abzug, Abgaben, Schulaufnahmen, Synagogenplätze, Bürgerrechtsverleihung u. ä. Bei der Inventarisierung wird auf das familiengeschichtliche Material, das sich verstreut findet, besonders geachtet. Ebenso in den Veröffentlichungen des Archivs. Eine besonders reiche familiengeschichtliche Quelle besitzt das Gesamtarchiv der deutschen Juden für Bayern in den Wassermannschen Abschriftlichen Materialien zur Geschichte der Juden in Bayern, mit einem Personenregister von mehr als 15000 Namen. Die bis 1911 mit ihren Akten im Gesamtarchiv vertretenen Gemeinden sind in den „Mitteilungen" III, 1, S. 81 ff. aufgeführt. Ergänzungen folgen. Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts sind die Aufzeichnungen größtenteils hebräisch oder in hebräischer Schrift abgefaßt. Die Forschung wird weiter dadurch erschwert, daß die Juden vor dem 19. Jahrhundert nicht häufig Familiennamen führten, sich meist nur X, Sohn (Tochter) des X nannten. Eine ausführliche Darlegung über Material und Methode der jüdischen Familienforschung ist in einem der nächsten Hefte der Mitteilungen zu erwarten.[1])

---

[1]) Zur Geschichte des Judentums vgl. das Register des vorliegenden Werkes unter: Juden. Außerdem Monatsschrift für die Geschichte des Judentums, begründet

Bern. Staatsarchiv des Kantons Bern. Das wichtigste Material des bernischen Staatsarchivs für familiengeschichtliche Forschungen besteht in den alten Civilstandsbüchern der Stadt Bern, welche im Staatsarchiv deponiert sind. Es sind: 1. Tauf- und Eherödel von 1530—1816, 2. Todtenrödel von 1719—1815. Anderes Material dient erst in zweiter Linie für jene Zwecke, so Urkunden, Testamentenbücher, Spruchbücher, Osterbücher etc. etc. Zu bemerken ist, daß alle Urkunden des Archivs und anderer Archive, soweit sie den Kanton Bern betreffen, bis 1378 im Urkundenwerke „Fontes rerum Bernensium“ Bände I—IX, publiziert sind. Durchgreifende Register über die an Urkunden hängenden und in Akten aufgedrückten Siegel bestehen im Staatsarchiv noch nicht, doch ist ein Anfang dazu gemacht worden. Eine allerdings auch nicht vollständige Sammlung von Gipsabdrücken der Siegel ist vorhanden. Wappenbücher im Manuskript besitzt das Saatsarchiv nicht. Solche Werke hat die Berner Stadtbibliothek, die auch ziemlich reich ist an genealogischen Werken über bernische Geschlehter. Es sind zu nennen: K. L. Stettler, Genealogien der wichtigsten edeln Berner Geschlechter Mscr. Hist. Helv. XIV, 62—67. 2. M. v. Stürler, Berner Geschlechter (77 ausgestorbene und bestehende) Mscr. Hist. Helv. III, 62—65. 3. Samuel v. Werdt, Stammtafeln bernischer Geschlechter (die im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts bestanden) ib. 4. Dekan I. R. Gruner, Genealogien bernischer Geschlechter (aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, nicht überall zuverlässig). Mscr. Hist. Helv. VIII, 1—35, IX, 72—78, XVII, 1—74. 5. Walthard, Bernische Genealogien, französisch, Mscr. Hist. Helv. XII, 48—52, 53 bis 59. Das Staatsarchiv besitzt eine Zusammenstellung der bernischen reformierten Pfarrer vom 16.—19. Jht. Die alten Civilstandsakten der übrigen Pfarreien des Kantons Bern befinden sich alle bei den Civilstandsämtern der einzelnen Ortschaften. Im Notfall können sie durch Vermittlung des Staats-

---

von Z. Frankel, hrsg. v. H. Graetz, N. F. v. M. Braun; Blätter für jüd. Gesch. u. Literatur, hrsg. v. L. Löwenstein; Magazin f. jüdische Geschichte u. Literatur, hrsg. von A. Berliner u. D. Hofmann, 1874 ff.; Revue des études juives. Paris 1880 ff.; Zeitschrift f. hebräische Bibliographie, hrsg. v. A. Freimann. Frankfurt a. M. 1896ff.; Archiv für jüdische Familienforschung, Wien 1913ff.; hrsg. v. Diamant; die von der historischen Kommission der israelitischen Kultusgemeinde in Wien herausgegebenen „Quellen u. Forschungen zur Gesch. der Juden in Deutsch-Österreich“. 1. Bd. Das Judenbuch der Scheffstraße in Wien (1389—1420), hrsg. v. A. Goldmann; 2. Bd. Das Wiener Ghetto, seine Häuser u. seine Bewohner, bearb. v. Ign. Schwarz; 3. Bd. Jüdische Privatbriefe aus d. Jahre 1619, hrsg. v. A. Landau u. C. Wachstein; 4. Bd. Die Inschriften des alten Judenfriedhofes in Wien, bearbeitet von C. Wachstein. — Bondy-Dworsky, Zur Gesch. der Juden in Böhmen, Mähren u. Schlesien, hrsg. v. Gottlieb Bondy. Zur Herausg. vorbereitet u. ergänzt v. Franz Dworsky (906—1620). Prag 1906. — Fürther Memorbuch, hrsg. v. M. Stern, Festschrift z. 70. Geburtstage A. Berliners, hebr. Abt., S. 113—130. — Hebräische Bibliographie, hrsg. v. M. Steinschneider. Berlin 1858ff. — Mageboth Kodesch: Gabriel b. Naftali Hirz Suchestow, Lemberger Grabinschriften. Lemberg 1863—1869. — Mortara Marco, Indice alfabetico dei rabbini e scrittori Israeliti in Italia. Padua 1886. — Das Prager Ghetto unter Mitwirkung v. Ignát Herrmann, Josef Teige u. Zigm. Winter. Prag 1903. — Wolf, G., Gesch. d. Juden in Wien (1155—1876). Wien 1876. — Zunz, G. L., Namen der Juden. Leipzig 1837 (ergänzt u. verbessert, Gesam. Schriften II, S. 1—82).

archivs benutzt werden. — Stadtarchiv. Rödel der angenommenen Bürger und Einwohner 1595—1665. Rödel der von Heiraten mit Außern gefallenen Einzuggelder 1680—1798. Taufrödel seit 2. Januar 1530. Wbr. der bürgerlichen Familien v. Ende d. 17. Jht. bis z. Gegenwart. Matrikelbücher der Negotianten 1765—98. Hintersäßrödel 1786—97. Türler, Stadtbernische Archive in: Inventare Schweizerischer Archive I Bern 1895.

Biel. Stadtarchiv. Reis-, Tell- u. Steuerrödel. Ratsprot. seit 1447. Gerichtsprot. 1403. 1510ff. Urpheden 1306—1773. Kundschaftsurk. 1339 bis 1705. Polizei- u. Kriminalprozesse 1469, 1505—1797. Civil- u. Administrationsprozesse 1394—1784. Seckelamtsrechn. seit 1390. Umgelderrechn. seit 1407. Stiftungen u. Stipendien 1559—1842. Zeugnisse, Heimatscheine u. dgl. 1340—1831. Aus d. französischen Verwaltung 1798—1814 actes de décès, actes de naissances et d'adoptions, actes de mariages et de divorces, perception des contributions directes, conscription, enrôlement volontaire. Türler, Inventar d. Stadtarch. v. Biel, in: Inventare Schweizerischer Archive I 1895.

Billerbeck. Stadtarchiv. Neuaufnahmen v. Bürgern 1600ff. In der kath. Pfarre Verz., was jeder Schatzpflichtige Kspls. B. monatlich z. landesherrlichen Schatzung geben muß, ca. 1800. Kirchenbücher seit 1622. Der 1314 gestiftete Kaland d. heil. Geistes verwahrt Mitgliederlisten (Schmitz-Kallenberg, Inventare der nichtstaatl. Archive d. Kreises Coesfeld).

Bingen a. Rh., Stadtarchiv. Tauf-, Copulations- u. Sterbereg. 1582—1798 unvollständig. Ratsprot. v. 1536 an ziemlich vollständig. Stadtrechn. aus d. 17. Jht. unvollständig, aus d. 18. vollständig. Hospitalrechn. aus d. 17 u. 18. Jht. ziemlich vollständig. WZ 1.

Birnbaum. Stadtarchiv, deponiert im Staatsarchiv Posen. Bürgerbuch, d. h. Verz. neu aufgenommener Bürger, 1668—1807. Original-Kaufkontrakte u. Konsense seit 1739. Urbarium seit 1761 (Warschauer, Die städt. Archive i. d. Prov. Posen).

Bludenz. Stadtarchiv. Urbare seit 1400. Zinsbücher seit 1500. Steuerbücher seit 1716. Gerichtsprot. seit 1630. Urk. seit 1327. Gebhard Fischer, Archiv-Bericht aus Vorarlberg im XXXVII. Jahresber. des Vorarlberger Museums-Vereins.

Bnin. Stadtarchiv, im Staatsarchiv von Posen deponierte Stadtbücher seit 1532 enthaltend testamenta, resignaciones, obligaciones et alie inscriptiones civiles circa Petrum de Rakonyevycze viceadvocatum facte. (Warschauer, d. städt. Archive i. d. Prov. Posen.)

Bocholt. Stadtarchiv. Stadtrechnungen seit 1407, Verkäufe u. Verpachtungen seit 1420, Schatzungen seit 1447, Stadtprot. seit 1499, Gasthaus-Rechn. seit 1476, Kirchenrechn. seit 1561, Waisenhausrechn. seit 1645. (Schmitz-Kallenberg, Inv. d. nichtstaatl. Archive d. Kr. Ahaus etc.)

Bonn. Stadtarchiv. Eigentumsübertragungen von den Schöffen seit 1623. Stadtrechn. seit 1684. Tille, Übers. ü. d. Inh. d. kl. Arch. d. Rheinprov. 1899, 350ff.

Borek. Stadtarchiv, im Staatsarchiv Posen deponiert. Stadtbücher seit 1428; die beiden letzten erhaltenen Stadtbücher stammen aus d. 18. Jht. u. enthalten außer Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch Bürgeraufnahmen und Ratswahlprot. Schöffenbücher seit dem 16. Jht. bis 1789. (Warschauer, D. städt. Archive in d. Prov. Posen.)

Borna. Stadtarchiv. Stadtbuch 1434—1505. Wo Mann und Frau genannt werden, erscheint letztere als „Ehewirtin" mit ihrem Mädchennamen. Gerichtsbuch 1551—1590. Jahresrechnungen seit 1522. Adolf Wenck, Das Ratsarchiv zu Borna (bis 1600). Progr. des Realgymn. zu Borna 1897.

Bräunlingen. Stadtarchiv. Lehnsakten 1437—1747. Pfandschaftssachen 1444—1803. Akten, das Schloß u. die Familie Ramschwag betr. 1600ff. Ratsprot. 1710ff. Kontraktsprot. 1647—1754. Ehepakten 1722—38. Pfandbücher 1750ff. Udry in MBK Nr. 13.

Braunsberg. Stadtarchiv. Bürgerbuch 1345—1809. Verzeichnis der Ratsmitglieder 1364—1772. Vergleiche, Kauf- u. Erbverträge 1598—1773. Acta judicialia 1551—1771. Gerichtsstrafregister 1715—1772. Franz Hipler, Analecta Warmiensia. Studien zur Geschichte der ermländischen Archive u. Bibliotheken. Braunsberg 1872.

Braunschweig. Das Stadtarchiv enthält reiches Material z. Gesch. der braunschweigischen Familien, aber keine einschlägigen Slgn. E. beträchtliche Slg. v. Abdrucken d. Sl. an d. Urk. des Stadtarch. ist im Entstehen; sie berücksichtigt abgesehen von den Städtesiegeln bs. d. Sl. bürgerlicher Familien.

Bregenz. Stadtarchiv. Urbare seit 1513. Steuersachen 1498—1796, bs. Personalsteuer mit Verzeichnissen der Steuerträger 1632, Personalanlage zu kriegerischen Zwecken 1703. Verz. d. Bürger v. Bregenz u. ihres steuerbaren Vermögens, 1708. Kopialbücher seit 1330. Urk. seit 1275. Gebh. Fischer, Archiv-Berichte aus Vorarlberg XXXIX. u. XL. Jahresber. des Vorarlberger Museums-Vereines. Über das Landesarchiv vgl. Kleiner, Das Vorarlberger Landesarchiv in Bregenz in: 41. Jahresber. des Vorarlberger Museums-Vereins 1902, S. 181—204 u. MZK VI (1907), S. 107—138. Von den staatlichen Archivalien seien genannt: a) Bregenz: Streitakten 1592—1816, Verhörsprot. v. Oberamte Bregenz 1600—1783 (94 Bde.); Einreichungsprot., Repertorien, Polizei-Verhörsprot., Waisenbücher u. Testamentsprot. (153 Bde.). b) Dornbirn: Streitakten seit 1782, Verlassenschaftsakten 1698—1806, Vormundschafts- u. Kuratelakten 1792—1817. c) Feldkirch. Haupturbar der Herrschaft Feldkirch 1603, Stadt Feldkirchsches Urbar XVIII. Jht. Individuale Beschr. sämtlicher Zensiten der Herrschaft Feldkirch 1792. d) Bludenz: 1. Blumeneggische Archivalien z. B. liber documentorum der Herrschaft Blumenegg 1398—1620; Heiratsbücher 1615—1745, 5 Bde.; Verhörsprot. 1631 bis 1806; Schnitz-(Steuer-)bücher seit 1677; 2. Sonnenbergische Archivalien: Gerichtsbücher seit 1670, Ratsprot. seit 1707. 3. Archivalien verschiedener Herkunft, z. B. Erbteilungsprot. 1802—1817 (12 Bde.), Schuld- u. Pfandbriefe 1802—1817 (15 Bde.), Verhörsprot. 1806—1817 (20 Bde.). e) Bezau: Kopey- u. Verfachbücher 1600—1813 (44 Bde), Gerichtsprot. 1691—1786 (14 Bde.), Einreichungsprot., Tax-, Testaments- u. Schuldenbücher 1787—1817 (33 Bde.).

Montafon Verfachbücher 1776—1816 (21 Bde.), Inventarsprot. 1806—1816 (10 Bde.), Vormundschaftsakten 1810—1824, Verlassenschaftsakten 1809 bis 1816, dazu eine Masse Gerichtsakten.

Bremen. Das Bremische Staatsarchiv besitzt e. v. d. Archivar Hermann Post um 1750 angelegte Slg. „Stemmata Familiarum Bremensium", welche die Genealogie v. ca. 400 Familien enthält; sie ist aber nach Post's 1762 erfolgtem Tode nur in ganz wenigen Partien gelegentlich fortgeführt worden. Ratsherren-Wbr., die teilweise auch Wappen der Älterleute des Kaufmanns enthalten, sind in mehreren Exemplaren vorhanden. Das älteste, nur teilweise erhaltene dieser Wbr. stammt aus d. 17., die übrigen gehören d. 18. u. 19. Jht. an.

Breslau. Staatsarchiv. 1. Genealogische Sammlungen: Das familiengeschichtliche Archiv „Personalien" (Rep. 47) enthält archivalisches Material betreffend schlesische adelige u. bürgerliche Familien in alph. Anordnung. Das zugehörige 6 bändige Repertorium sowie das Verz. der in den Originalurk. des Staatsarchivs vorkommenden Personen v. G. Büsching (Rep. 135 A. 36 b.) enthalten Hinweise auf das Vorkommen der aufgeführten Namen in sämtlichen sonstigen Beständen des Staatsarchivs. — Von genealogischen Sammlungen einzelner Forscher kommen neben Bearbeitungen d. Gesch. einzelner Familien u. neben kleineren Slgn. in Betracht die für oberschlesische Geschl. bedeutsamen Collectaneen von Augustin Weltzel, vornehmlich seine „Alphabetische Nachweisung oberschlesischer Ortsurkunden" (Rep. 135 E. 70 k); ferner Benno Freiherr Stillfried v. Rattonitz, „Genealogische Tabellen. Supplement zu Sinapius. Nebst Anhang (Rep. 135 E. 66), enthält Beitr. z. Gesch. der Familie v. Prittwitz", sowie Rudolf Hirsch, Nachrichten über Adelsgeschlechter, namentlich (E. 21 c.) aus der Herrschaft Loslau und dem Rybniker Kreise." — 2. Sphragistische Slgn.: Slg. v. Slabg. u. Slabdr. in Gips resp. Lack nebst Verzeichnissen (Rep. 135. Rep. 136) von im Staatsarchiv vorhandenen Originalsiegeln; Slg. v. vornehmlich behördlichen Siegelstempeln. — 3. Heraldische Slg.: Hermann Luchs, Schlesisches Wb., enthält Wappenzeichnungen nebst Wappenschlüsseln zur Bestimmung von Wappen (Rep. 135. E. 69 b.). — Das Stadtarchiv besitzt in „Personalien" e. umfangreiche Slg. biographischen u. familiengeschichtl. Materials, nicht nur f. Breslau, sondern auch f. zahlreiche schlesische Familien. Außer Beständen, die aus anderen Archivabteilungen hierher übertragen worden sind, enthalten die Personalien u. a. größere Teile der genealog. Slgn. des bekannten schlesischen Sammlers Christian Ezechiel 1678—1758 (vgl. Markgraf in ZVGS XII, 163—194; andere Teile der Ezechielschen Slgn. besitzt die Majoratsbibl. Fürstenstein) und des Breslauer Stadtrats Dr. Christian Friedrich Paritius 1775—1849. Abgesehen v. d. Personalien sind f. genealog. Zwecke bs. ergiebig mehrere Reihen v. Stadtbüchern, z. B. die sogenannten Signaturbücher, Traditionsbücher, Ingrossationsbücher. Über diese vgl. P. Rehme, „Über die Breslauer Stadtbücher" (Stadtrechtsforschungen Teil 2) Halle 1909. Die „Bürgerbücher", welche die Erwerbungen des Bürgerrechts verzeichnen, beginnen 1361, sind aber f. d. J. 1573—1695 verloren. Auch fehlen den

Eintragungen in die Bürgerbücher meist die f. genealog. Zwecke so wichtigen Herkunftsbezeichnungen. Die Kirchenbücher befinden sich nicht im Archiv, sondern bei den einzelnen Kirchen.

Bretten. Stadtarchiv. 1658ff. Meister-, Gesellen- u. Jungenbücher der verschiedenen Zünfte, 1688—1696 Bürgerverz., 1706—17 Schatzungsprot., 1776ff. Ratsprot., 1823—1836 Kontraktenbuch, enthaltend die zu Br. geschlossenen Eheverträge, Schenkungen usw., 1836 Bürgerbuch, 1837ff. Umlage-Reg. Frankhauser, Archivalien aus Orten des Amtsbezirkes Bretten MBK 25.

Brixen. Stadtarchiv. Bürger- u. Einwohnerbücher seit 1500. Urbare seit 1593. Rechn. seit 1576. Spitalmeisterbestallungen seit 1583. — Kapitelarchiv. Urbare des Domstiftes seit 1550. Kapitelamtsraitungen seit 1473, der Bruderschaften seit 1514. Kapitelsprot. 1481—1838 fast ohne Lücken. Verz. der Mitglieder der Scapulierbruderschaft 1691. Ratiocinia praesentiarum (Präsenzlisten seit 1463, seit 1524 ununterbrochen). Testamente. Ahnenproben. Doktor-Diplome. (v. Ottenthal u. Redlich, Archiv-Berichte von Tirol II.)

Bromberg. Stadtarchiv, zumeist im Staatsarchiv Posen deponiert. Ratsbücher seit 1556, Schöffenbücher seit 1615. Das Schöffenbuch von 1559 bis 62, enthaltend Akten der freiwilligen, wie auch der streitigen u. Kriminalgerichtsbarkeit, befindet sich in d. Bibl. d. Histor. Gsft. zu Bromberg, das Schöffenbuch 1581—1620, ausschließlich mit Testamenten u. Nachlaßinventarien angefüllt, im Besitz der kathol. Pfarrkirche zu Bromberg. (Warschauer, D. städt. Archive in d. Prov. Posen.)

Brügge in Belgien. Staatsarchiv. Baron Albert van Zuylen van Nyevelt, Le dépôt des archives de l'État à Bruges, aperçu des collections, in: Revue des bibliothèques et archives de Belgique II, 1904, p. 433—451; VI, 1908, p. 347—357. — Ch. van den Haute, Inventaire sommaire des archives de la cour féodale du Bourg de Bruges, 1909; drs., Inventaire sommaire des archives des métiers de la ville de Bruges, 1909. — Stadtarchiv. L. Gilliodts-Van Severen, Inventaires des archives de la ville de Bruges. Bruges 1871—1878. 7 Bde. Ed. Gaillard, Inventaire des archives de la ville de Bruges. Inventaire des chartes. I[re] série. Table des noms de famille, des noms de lieux et glossaire flamand. Bruges 1876—1882.

Bruneck. Stadtarchiv. Stadturbare seit 1633. Spital: Stockurbar v. 1560, Urbarialrechn. v. 1500—1808 ziemlich vollzählig. Sonstige Urbare u. Zinsverzeichnisse. Bürgermeisteramtsrechn. seit 1522. Kirchprobstrechn. der Brunecker Kirchen seit 1445. Bruderschaftsrechn. Ratsprot. seit 1508. Verz. der Bürger u. Einwohner 1721. Stiftungsakten. Lehensreverse u. Kaufbriefe d. Familien Wenzl, Hebenstreit, Söll, Rost. (v. Ottenthal u. Redlich, Archivber. aus Tirol III.)

Brünn. Mährisches Landesarchiv. „Adels- u. Inkolats-Akten". Sie sind alph. geordnet u. enthalten zumeist nur Akten, die sich auf die Nobilitation v. mehr als tausend Geschlechtern beziehen. Verz. der in d. Ritterstand aufgenommenen Personen 1535—1618. Repertorium ü. d. in d. Ritter-

stand aufgenommenen Personen 1625—1782. Vormerk ü. Adelsentsetzungen seit 1819. Mähr. Adelsmatrik in 10 Bdn. 13 Kartons mit Originalurk., den „Reversen z. Lande" mähr. Adeliger u. einigen originalen Inkolatsverleihungen, Urk. d. Oberlandesgerichts, enthaltend Testamente, Vormundtschaftsangelegenheiten, Adelsnachweise u. a. m. Roczek-Slg. nr. 2296 „Genealogie des mähr. Adels". Cerroni-Slg.: II 69, Briefe, Testamente u. Eheverträge mähr. Adeliger. I 11, Beitr. z. Geneal. v. Mähren. II 272, 273, 274, Genealog. Miscellen. Handschriften-Slg.: 11, Beitr. z. Geneal. d. mähr. adeligen Geschl. 48, Geneal. d. landsässigen Adels v. Herren- u. Ritterstand in Mähren. 442, Verz. d. v. König Ferdinand I. geadelten Gelehrten in Böhmen u. Mähren. 443, Beitr. z. Geneal. der alten Geschl. in Mähren. Handschriften des Geschichtsver.: 333, Horky, Geneal. nebst Wappen adeliger Personen. 30. Horky, Adelslex. Handschriften des Franzensmuseum: 414, Mährens begüterter Adel seit der Hälfte des 12. Jht. 16, Autographen mähr. Adeliger aus d. J. 1549—1677. 185, Schwoy, Slg. v. Wappen u. Stammbäumen. 230, Geneal. der Fürsten v. Liechtenstein. 314, 351, Miscellanea genealogica. Bertold Bretholz, Das mährische Landesarchiv, seine Bestände. Brünn 1908. — Das Pirnitzer Schloßarchiv, das drei größere Familienarchive umfaßt u. zw.: 1. Das fürstl. Collaltosche [hierzu gehören u. a. eine Cronica Veneta delle famiglie nobili, XVII. Jhrh. Mit Wappenzeichnungen. Wb. des Hans Wolf Glaser v. J. 1545 mit zahlreichen schön gemalten Wappen]. 2. das freiherrl. Teufenbachsche u. 3. das gräfl. Thurn-Vallesassinasche Archiv. — K. k. Oberlandesgerichts-Archiv. Zahlreiche Verlassenschaftsakten u. Testamente. E. L. v. Testamenten hat Wlh. Schram, Das k. k. Oberlandesgerichts-Archiv in Brünn, publiziert, MZK IV (1899), speziell S. 213ff.

Brüssel. Staatsarchiv. Inventaires des archives de la Belgique publiés par ordre du gouvernement, sous la direction de M. Gachard. Inventaire des archives des Chambres des comptes précédé d'une notice historique sur les anciennes institutions. Bruxelles 1837—79. Inventaire des archives de la cour féodale de Brabant, par L. Galesloot. Bruxelles 1870—84. A. Gaillard, Inventaires sommaires des archives des anciens gouvernements des Pays-Bas conservés aux Archives générales du royaume. Bruxelles 1906 I. A. d'Hoop, Inventaire général des archives ecclésiastiques de Brabant. Bruxelles 1907 I. A. Verkooren, Inventaire des chartes des anciens duchés de Brabant et de Limbourg et des Pays d'Outre-Meuse. Bruxelles I 1910. Hier sei auf die im Brüsseler Staatsarchiv befindliche, höchst umfangreiche Slg. v. Konfiskationsregistern hingewiesen, die schon im 15. Jht. einsetzt, sich aber bs. während der Religionsunruhen des 16. Jht. zu einer Quelle ersten Ranges erhebt. — Stadtarchiv. Alphonse Wauters, Inventaire des cartulaires et autres registres faisant parti des archives de la ville de Bruxelles. Bruxelles 1894. Marez, Comptes communaux du XV[e] siècle. Bruxelles 1908. Pergameni, La population des communautés religieuses de Bruxelles en 1796, d'après des documents inédits. Bruxelles 1908. Im Stadtarchiv Brüssel befindet sich auch ein Totenreg. der Pfarrei St. Gery von 1406 ab u. ein Heiratsreg. der Pfarrei St. Gudula v. 1482 ab mit einer Lücke v. 1497—1500.

Bückeburg. Fürstliches Hausarchiv. Nachrichten über die Anstellung von Beamten gehen — freilich sehr lückenhaft — bis z. J. 1550 zurück. An Familienchroniken ist vorhanden: Die „historische Beschreibung des Hoch- und wohlgeborenen Hauses der Herren v. Steinberg (gedruckt 1697) nebst einem Anhang anderer adeliger Stamm-Register" (18 Familien umfassend) u. Zusätzen aus d. J. 1733. Die Zahl der bürgerlichen u. adeligen Familien, die durch ihre dauernde oder vorübergehende Ansässigkeit im Lande, durch Anstellung ihrer Glieder in schaumburgischen oder schaumburg-lippischen Diensten od. durch sonstige Beziehungen z. regierenden Hause urkundliche Spuren ihrer Existenz — manchmal über die Dauer einer Generation hinaus — in den Bückeburger Akten zurückgelassen haben, ist sehr beträchtlich. Es mögen daraus folgende Namen hervorgehoben werden: v. Münchhausen, v. Oheimb, v. Ditfurth, v. Landsberg, v. Oeynhausen, v. Günterodt, v. Friesenhausen, v. Greußen, v. Weyhe, v. Wietersheim, Frh. v. Ulmenstein, v. Zerßen usw. — In den Urkunden und Akten des hiesigen Lehnsarchivs erscheinen folgende Familien als Träger eines Lehns: v. Anderten, Amelungen, v. Berg (einst Bücken vid. Colson), Bürenheim (einst Campen), v. Bruck, von dem Brink (modo v. Ulmenstein), Bretthauer, v. Bülow (vid. G. v. Grote), v. Brinck (modo v. Blomberg), v. Bennigsen, v. Berner, von dem Busche-Hünnefeld, v. Bardeleben, Cothmann (vid. Spring), v. Cornberg, v. Campen, v. Ditfurth, v. Donop, v. Görz (gen. v. Wrisberg, einst v. Steinberg), Gevekoth, v. Heimburg, v. Jeinsen, v. Klencke, v. Knigge, v. Kerßenbruch, Kruse (einst v. Lührenheim), Knölke, v. Kanne, v. Lange, v. Lathausen, Leist, v. Landesberg (Cothmann-Spring), v. Mengerßen, v. Münchhausen, v. Oheimb, v. Pestel, Peitmann, v. Post, Poppendiek, Rust, v. Rheden, v. Roden, Röver, v. Röder, v. Rinteln, v. Ratenberg, Reimerdeß, v. Reiche, Sander (Oppershausen, Müldner, Hopmann), Steding, v. Sternfeld (v. Ledebur), v. Steinbergen, Strube (jetzt Wedemeier, einst v. Klencke), Schwerdfeger (Herbst), Schwarze, v. Westphalen, Wilhelmi.

Budapest. Königl. Staatsarchiv. *I. Die diplomatische Abteilung.* Vom Jahre 1000 bis 29. Aug. 1526, 38973 Stück Urk. u. andere Schriften in 440 Kistchen. Inhalt: Adlige Besitzurkunden, Wappenbriefe, Adelsbriefe, Genealogien, Siegel usw. Das Material dieser großen Slg. wurde mit anderen archivalischen Daten teilweise in Wenzels *Árpádkori Új Okmánytár,* teilweise im *Anjoukori Okmánytár* (beide in Ausg. d. Ungarischen Ak. d. Wftn.), teilweise in anderen Diplomatarien — wenn auch nicht im ganzen Umfange — veröffentlicht, ein Teil wurde in *Dr. Desider Csánkis* noch nicht beendetem Werke: *Magyarország történelmi földrajza a Hunyadiak korában* (Bd. I. II. III. 1890—1897) verarbeitet, welches Werk im Auftrage der Histor. Komm. der Ungarischen Ak. d. Wftn. in Arbeit genommen wurde. Dieses Werk bietet Aufschluß über die Größe, Veränderung u. Entwicklung der einzelnen Gespanschaften, veröffentlicht mit genauen Zitaten die auf die in einzelnen Gespanschaften liegenden Festungen, Befestigungen, Städte, Gemeinden usw. bezughabenden Daten u. zählt auch außerdem die *bedeutenderen Gutsherren* auf, die in jener Zeit natürlich *nur Adlige* sein konnten; daher ist das be-

sprochene Werk auch v. Standpunkte d. Familiengesch., bes. aber in Bezug auf den Besitzstand u. die Genealogie einzelner Familien im MA eine sehr gute Quelle. Von den in der diplomatischen Abt. des Kgl. ung. Staatarch. befindlichen Siegel (größtenteils Wappensiegel) d. Könige, Königinnen, Magnaten, Gespanschaften, Städte u. Adeligen wurde auch ein erschöpfendes Repertorium angefertigt, welches unter dem Titel: *A magy. kir. Országos Levéltár diplomatikai osztályában őrzött pecsétek mutatója,* im Jahre 1889 in amtl. Ausg. erschien. Zu dieser Veröff. sind auch 12 Tfln. in Lichtdruck beigegeben. — *II. Archiv der gewesenen kön. ung. Statthalterei* (Consilium Regium Locumtenentiale). a) *Nobilitaria.* Investigationen, Wappenbriefe, Adelsbestätigungen, nach d. Gespanschaften in 48 Bdl. geordnet. b) *Nobilitaria Extraserialia.* 1 Bdl. c) *Departamentum Nobilitare,* 1784—1848. Beiläufig 160 Bdl. Dazu *Index* u. *Elenchus* (1784—1848). 65 Bde. d) *Idealia Dep. Nobilitaris.* Prinzipielle Verordnungen usw. 1 Bdl. e) *Normalia.* Verordnungen. 1 Bdl. Dazu 1 Bd. Index. f) *Die Conscription der Adeligen des Reiches Ungarn vom Jahre 1754/55* (Conscriptio nobilium regni Hungariae, anno 1754/55 peracta), nach Gespanschaften eingeteilt. D. Liste d. Namen allein veröffentlichte Dr. Johannes Illéssy unter dem Titel: Az 1754—55. évi országos nemesi összeirás. Budapest 1902. — *III. Archiv der gewesenen königlich-ungarischen Hofkanzlei* (Cancellaria Regia Hungarico-Aulica): a) *Conceptus Expeditionum.* 1. 1527—1690. 2. 1690—1770. 3. 1770—1848 u. 4. 1861—1867. Zusammen 367 Bündel *mit Indices u. Elenchen.* Mit entsprechenden Indices. b) *Originales Referadae,* 1690—1770. 69 Bdl. 9 Bde. Index. c) *Conceptus Referadarum,* 1725—1770. 53 Bdl. 9 Bde. Index. d) *Königliche Bücher* (Libri Regii), 1527—1867. 67 Bde. Diese werden noch heute fortsetzungsweise im Kgl. ung. Ministerium am allerhöchsten Hoflager (Wien) weitergeführt. Es sind bereits mehr als 70 Bde. fertig gestellt. Inhalt d. Königlichen Bücher: Donationen, Inscriptionen, Privilegien (Steuer-, Fähre- u. Mautfreiheit), Markrecht, jus gladii, Besitzübertragungen, Präfektionen, Adelsbriefe (Bestätigung d. alten Adels u. d. Abstammung), Prädikatsverleihungen, Standeserhöhungen (Diplome der Herzoge, Grafen, Barone), Einbürgerungen (Indigenate, Eidesleistungen), außerdem Verleihungen v. Wappen, Siegeln u. Abzeichen. Die Königlichen Bücher aus der Zeit vor dem Jahre 1526 gingen unter der Türkenherrschaft zugrunde. Zu den in dieser besonders wertvollen Slg. enthaltenen Adels- und Wappenverleihungen dient als Inhaltsverz. das Werk: *A királyi könyvek. Jegyzéke a bennük foglalt nemesség, czim, czimer, előnév és honosság-adományozásoknak.* Budapest 1895, v. *Dr. Johannes Illéssy* u. *Béla Pettkó* zusammengestellt. Ü. die in d. Hofkanzlei-Abt., so auch in den anderen Abt. d. Staatsarch. verwahrten herzoglichen, gräflichen, freiherrlichen Diplome, Einbürgerungen, Adelsbriefe usw. entstand *Karl Tagányis* Werk: *Jegyzéke az Orsz. Levéltárban a magyar és erdélyi udv. kanczelláriák fölállitásáig található herczegi, gróf, bárói, honossági és nemesi okleveleknek.* Budapest 1886. e) *Series Taxarum.* 1770—1786. 1 Bd. Aufzeichnungen üb. die bei Adelsverleihungen u. Standeserhöhungen bezahlten Taxen. f) Die *Neo-regestrata-Acta* betitelte Slg., 1526—1840. Fasc. 1—1888. Beiläufig 133 000 Schrift-

stücke mit 114 Elenchus-Bdn. u. 45 Index-Bdn. Inhalt: Besitzverleihungen, Wappen- u. Adelsbriefe, Genealogien; auf d. Schriftstücken Siegel d. Könige, Magnaten, Kapitel, Konvente u. Privatpersonen. Das aus d. MA stammende Material dieser Slg. wurde in d. diplomatische Abt. eingereiht. — *IV. Altes Staats-Archiv* (Archivum Regni). Hier werden die *Depositen* in 15 Bdl. verwahrt. Besitzverleihungen, Wappen u. Adelsbriefe. Mit einem Repertorium. — *V. Archiv der Kgl. ungarischen Kurie* (Curia Regia). a) *Besondere Rechtshandlungen* (Actus Solennes). Auf beiläufig 4000 Gegenstände Bezug habend in 19 Bdl., mit entsprechendem Index u. Registrum. Die vor den Landesrichtern gebrauchten, sich auf Besitzverhältnisse d. Adligen beziehende Originalschriftstücke u. Kopien. — b) *Prozesse der königlichen Gerichtstfl.* (Processus tabulares). Bürgerliche, größtenteils Aviticitäts-Klagen oder sich auf die Gültigkeit od. d. Auslegen d. Urk. beziehende Klagen. *α*) *Beendete Prozesse* (Processus terminati); in 7501 Angelegenheiten. 520 Bdl. *β*) *Nicht beendete Prozesse* (Pr. non terminati); in 2200 Angelegenheiten. Zu diesen zwei Slgn. 15 Index- u. Elenchus-Bde. c) *Appellierte bürgerliche Prozesse* (Processus appellati). Überwiegend Besitzklagen. *α*) *Beendete* (Pr. app. terminati); in 15000 Angelegenheiten, 448 Bdl. *β*) *Nicht beendete* (Pr. app. non terminati); in 950 Angelegenheiten, 100 Bdl. Zu beiden Slgn. drei Index- und Elenchus-Bde. d) *Oktavalprozesse* (Processus octavales); mit wertvollen Originalurk.; in 226 Angelegenheiten, 4 Bdl. mit 2 Bdn. Elenchus und Index. e) *Palatinal-Protonotariats-Gerichtshof* (Processus protonotariorum officii palatinalis); mit vielen alten, auf Besitzverhältnisse bezughabenden Originalurk.; in 556 Angelegenheiten 33 Bdl.; mit 1 Index- u. 1 Register-Bd. f) *Protonotariats-Gerichtshof des Index Curiae* (Processus protonotariorum iudicatus curiae regiae); mit wertvollen alten, auf Besitzverhältnisse bezughabenden Originalurk.; in 889 Angelegenheiten 45 Bdl., mit 1 Elenchus-Bd. g) *Gerichtshof der persönlichen Gegenwart des Königs* (Processus protonotariorum personalis praesentiae regiae); v. J. 1652; in 1020 Angelegenheiten 40 Bdl., 3 Elenchus-Bde., mit ungezählten wertvollen Originalurk. h) *Richterliche Befehle* (Mandata iudiciaria); in 20 Sachen 1 Bdl. D. alten sind meistens Originale, u. da sie in vielen Fällen genealog. Tabellen enthalten, so bilden sie in dieser Beziehung eine wichtige Quelle. i) *Die nach den Advokaten an der Kgl. Tfl. zurückgebliebenen Schriftstücke* (Acta diversorum causantium, cum morte advocatorum archivo curiae regiae illata); 540 Bdl., 1 Namenregister-Bd.; mit viel. Original-Besitzurk., Genealogien usw. j) *Abstammungstabellen* (Genealogiae); mit Namenreg. Aus den Prozessen ausgeschriebene Stbme., f. Forscher wertvolle Wegweiser. — *VI. Cameralarchiv* (Consilium Camerale regio-hung. Aulicum. 1. Nach einzelnen Familien geordnete Schriftstücke. a) *Größere Slgn.:* Andrássy, Aszalay, Czobor, Dobó, Dószy, Esterházy, Ferberth, Friebeisz, Hadnagy de Dálnok, Hellenbach, Bischof Jány, Koller, Lederer, Nádasdy, Ostrosits, Pethes, Petheö de Gerse, Petröczy, Rákóczy, Renaud, Roskoványi, Selmeczy, Szeghy, Thököly, Thurzó, Waldstein, Wesselényi. b) *Kleinere Slgn.:* Alaghy, Bakich, Bakos, Balassa, Bánffy, Barkóczy, Báthory, Bellawicz, Bercsényi, Bethlen, Csáky, Czobor, Dombay, Drugeth de

Homonna, Erdödy, Fekete de Galánta, Forgács, Frangepán, Haruckern de Gyula, Horváth de Sziget, Hueber, Illésházy, Iváncsy, Jakusics, Joó, Juliani, Keczer de Lipócz, Kemény, Koháry, Korponay-Vitális, Körmendy, Langer, Lippay, Martin, Martonfalvi, Messena, Mérey, Mikulich, Pálffy, Papp, Paulovics, Révay, Sartorius, Schönborn, Sramkó, Stépán, Szalay, Szekeres, Szentgyörgyi, Szent-Ivány, Széchy, Tapolcsányi, Tengerdy, Török de Enying, Vitnyédy, Zapolyai, Zinczendorff, Zrinyi. 2. *Familien-Deposite* (Deposita). Arch. d. Familien: a) Keglevich, b) Töke, c) Jekelfalussy, d) Mokcsay, e) Csicsery, f) Szüllö, g) Olgyay, h) Ujhelyi, i) Bertóthy. — *VII. Archiv der Siebenbürgischen Hofkanzlei* (Cancellaria Transsylvanica, 1694—1848). a) Königliche Bücher (Libri Regii), welche sich in 17 Bdn. von 1687—1848 erstrecken. b) Die Akten d. Siebenbürgischen Hofkanzlei, sofern sie sich auch auf Adelsüberprüfungen beziehen, bestehen v. 1694—1848 aus 2395 Bdln. 190 Bde. Prot. u. Indices. — *VIII. Archiv des Siebenbürgischen Königlichen Gubernium* (Regium Gubernium regni Transylvaniae). a) Die sich auch auf Adelsüberprüfungen beziehenden Schriftstücke erstrecken sich von 1693—1848. Mit Prot. u. Indices. b) Die Bücher der Musterung der Szekler (Libri lustrales nationis Siculicae), v. 1635—1702, in 7 Bdn. c) Die Adelsüberprüfungs-Prot. der Siebenbürgischen Kgl. Tafel (Protocolla productionalia causarum nobilitarium coram tabula regia decisarum), v. 1753 bis 1793 (A—W), in 14 Bdn. d) Die Adelüberprüfungs-Prot. der Gerichtshöfe in erster Instanz, nach Gespanschaften, Szekler-Stühlen u. Gauen (Prot. product. causarum nobilitarium coram tabulis continuis comitatuum, sedium Siculicalium et districtuum agitatorum et decisorum), v. 1770 beiläufig bis z. Ende d. XVIII. Jhts., in 19 Bdn. Das Repertorium (Liber aureus Nobilitatis Transilvanicae) der unter c) und d) erwähnten Prot. besteht aus A—Z-Bdn. e) Acta causarum super nobilitate productionalium irrrelate haerentium ab anno 1793 usque ad annum 1848. Mit Namenreg. f) Acta denatorum advocatorum regiogubernialium regni Transsilvaniae, insoweit sie auch auf Adelsangelegenheiten Bezug haben. Mit Namenreg. g) Consignationes praecipuarum patriciorum in natione Saxonica familiarum nobilitate Hungarica condecoratarum et condecorandarum, 1784. h) Die Boeronats-Schriften d. Bojaren im Landgebiete Fogaras u. das Prot. der in ihrer Angelegenheit entsendeten Komm., 1846. Mit Namenreg. — *IX. Archiv der Siebenbürgischen Kgl. Gerichtstfl.* (Tabula regia iudiciaria regni Transsilvaniae). a) Eingaben (Exhibita) bei der Kgl. Tfl., sofern sie auch auf Adelsangelegenheiten Bezug haben, v. 1730—1849 in 10 Bdn. Mit Namen- u. Sachreg. b) Acta et protocolla protonotariorum ab anno 1730 usque ad annum 1848, soweit sie sich auf Adelsangelegenheiten beziehen, 11 Bde. Mit Namenreg. c) Urteile (Sententiae) d. Kgl. Tfl. in Adelsangelegenheiten von 1752—1848, 3 Bde. Mit Namenreg. d) Acta praesidialia tabulae regiae iudiciariae causas nobilitares tangentia in fasciculis 213—418. Mit Namenreg. e) Familien-Deposite (Deposita), Archive der Familien: 1. Graf Kornіß. 2. Földváry de Tancs. 3. Buda de Galacz. 4. Graf Bethlen. 5. Nádudvary. 6. Baron Thoroczkay. Außerdem Deposite kleinerer Familien u. Privatpersonen. Ohne Reg. — *X. Landesarchiv des*

Kapitels v. Gyulafehérvár (Archivum regnicolare capituli ecclesiae sancti Michaelis archangeli Albensis Transsilvaniae): a) Kgl. Bücher (Libri Regii principum regni Transsilvaniae et partium eidem adnexarum) v. 1580—1689, in 27 Bdn. b) Prot. des Kapitels (Protocolla capitularia), mit vielen eingetragenen Adels- u. Donationalbriefen von 1526—1836. 42 Bde. c) Nach Gespanschaften u. Szekler-Stühlen geordnete Schriftstücke (Acta comitatus regnorum Hungariae et Transsilvaniae, necnon sedes Siculicales tangentia), v. 1526 angefangen mit vielen Adelsbriefen, Donationalurkunden u. anderen auf Adelsangelegenheiten Bezug habenden Schriften. d) Vermischtes (Miscellanea). e) Die Slg. der Centurien (Instrumenta literalia in centuriis existentia), in gleicher Weise, mit viel. Adelsbriefen, Donationalurk. u. anderen, sich auf Adelsangelegenheiten beziehenden Schriftstücken, v. J. 1526 angefangen. f) Litterae armales et genealogiales a saeculo XVI usque 1848. 22 Bde. Prot. u. Indices. — *XI. Landes-Archiv des Conventes von Kolosmonostor* (Archivum regnicolare conventus ecclesiae beatae Mariae virginis de Kolosmonostra): a) Kgl. Bücher (Libri Regii Johannis secundis electi regis Hungariae, 1569—70, et Sigismundi Báthory de Somlyó principis Transsilvaniae, ultimus etiam *Protocollum Rubrum* denominatus, 1590—91). 2 Bde. b) Protocolla conventualia ab anno 1534 usque ad annum 1827. Mit Adelsbriefen u. Donationalurk. in 62 Bdn. c) Nach den ungarischen Gespanschaften u. Szekler-Stühlen geordnete Schriftstücke (Acta comitatus regnorum Hungariae et Transsilvaniae, necnon sedes Siculicales tangentia), von 1526 angefangen. Mit Adelsbriefen und Donationalurk. d) Neu registrierte Schriftstücke, in gleicher Weise nach Gespanschaften u. Szekler-Stühlen geordnet (Acta neoregestrata comitatus et sedes Siculicales tangentia), v. J. 1526 angefangen, gleichfalls mit viel. Adelsbriefen u. Donationalurk. e) Litterae armales. f) Litterae genalogiales. g) Litterae manumissionales. h) Litterae protestatoriae. i) Testamenta. k) Miscellanea v. J. 1526 angefangen. Prot. u. Indices in 26 Bdn. Im kgl. ung. Staatsarchive werden außerdem die größtenteils auch mit Indices versehenen Elenchus-Kopien der authentischen Orte (Loca credibilia, Geistliche Korporationen) aufbewahrt. Alle diese sind ergiebige Quellen der Familiengesch., der Siegel- u. Wappenkunde usw. Diese sind folgende:

1. Das Kapitel von Csanád (Capitulum ecclesiae Chanadiensis) . . . 1 Bd.
2. „ „ „ Esztergom (Capitulum ecclesiae Strigoniensis) . 30 Bde.
3. „ „ „ Eger (Capitulum ecclesiae Agriensis) . . . . . . 5 „
4. „ „ „ Győr (Capitulum ecclesiae Jaurinensis) . . . . . 12 „
5. „ „ „ Kalocsa (Capitulum ecclesiae Colocensis) . . . 1 Bd.
6. „ „ „ Nagyvárad (Capitulum ecclesiae Waradiensis) . 2 Bde.
7. „ „ „ Nyitra (Capitulum ecclesiae Nittriensis) . . . . 15 „
8. „ „ „ Pécs (Capitulum ecclesiae Quinqueecclesiensis) 1 Bd.
9. „ „ „ Pozsony (Capitulum ecclesiae Posoniensis) . . 1 „
10. „ „ „ Székesfehérvár (Capitulum ecclesiae Albensis) . 1 „
11. „ „ „ Szepes (Capitulum ecclesiae Scepusiensis) . . . 1 „
12. „ „ „ Vasvár (Capitulum ecclesiae Sti Michaelis de Castroferreo) . . . . 15 Bde.

13. Das Kapitel von Vácz (Capitulum ecclesiae Waciensis) . . . . . 8 Bde.
14. „ „ „ Veszprém (Capitulum ecclesiae Wesprimiensis) 3 „
15. Der Convent zu Csorna (Conventus monasterii beati Michaelis arch. de Chorna) . . . . 2 „
16. „ „ „ Jaszó (Conv. monasterii b. Johannis Bapt. de Jasow) . . . . 12 „
17. „ „ „ Lelesz (Conv. eccl. sanctae Crucis de Lelez) . 12 „
18. „ „ „ Pannonhalom (Conv. S. Martini de sacro monte Pannoniae) . . . . 1 Bd.
19. „ „ „ Garam-Szt. Benedek (Conv. eccl. Sti Benedicti de iuxta Gron) . . . . 7 Bde.
20. „ „ „ Turócz (Conv. eccl. B. Virginis de Turocz ord. Praemonstratensis) . . . . 1 Bd.
21. „ „ „ Zalavár (Conv. eccl. Sti Adriani de Zalavár) . 3 Bde.

Ferner werden im Kgl. ung. Staatsarchive seit d. J. 1886 von den bei Anlaß der Verhandlung einzelner Adelsangelegenheiten sowohl im Original, wie auch in authentischen Kopien vorgezeigten Adels- u. Wappenbriefen, die bis dahin nicht bekannt waren, offizielle Auszüge genommen. Bis z. Ende d. J. 1907 wurden im Ganzen d. sich auf Adel u. Wappen v. 919 Familien beziehenden Daten aus 618 Urk. — einst wurden in vielen Fällen verschiedenen Familien angehörende Personen zusammen geadelt — aufgezeichnet. Zu diesen Auszügen dient als Wegweiser d. von *Alexander Horváth*, Konzipist am Kgl. ung. Staatsarchiv, verfaßte Verz.: *A m. kir. Országos Levéltérnak az 1886—1907, években bemutatott czimeres nemeslevelek Jegyzéke* (Budapest 1908). Außerdem wurde durch den Minister des Innern Grafen Julius Andrássy am 21. Juni 1906 unter Zahl 48943/1006, I. a. verordnet, daß die Vizegespäne die in den Archiven der Gespanschaften aufbewahrten Wappen- u. Adelsbriefe zu sammeln u. an d. Staatsarchiv wegen Überprüfung u. Anfertigung offizieller Auszüge einzusenden haben. Zum bisher überprüften Material von dreizehn Gespanschaften dient das Verz. Alexander Horváths: *A vármegyei levéltárak felülvizsgált czimeres nemesleveleinek Jegyzéke* (I. H., Budapest 1909) als Wegweiser[1]). — In Budapest befindet sich auch das *Archiv der Grafen Károlyi* in 4 Abteilungen: dem eigentlichen Károlyischen Archiv, den Archiven der Familien Bosnyák, Harruckern u. Pelejtei. ASL NF XXIII.

Buk. Das Stadtarchiv, das noch 1822 einen Bestand von 110 städtischen Büchern aufwies, ist jetzt verstreut. Die Gsft. der Freunde der Wft. zu Posen besitzt ein Schöffenbuch 1556—1573, das die von gehegter Bank vorgenommenen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders Grundstückaufnahmen u. Testamente enthält, das Staatsarchiv in Posen ein Ratsbuch 1754—67 mit Ratswahlprotokollen, Bürgeraufnahmen u. a., der Magistrat der

[1]) Das Budapester Staatsarchiv ist selbstverständlich die Hauptquelle f. d. Gesch. der Familien ungarischer Nation. Da sich aber in Ungarn auch zahlreiche deutsche Familien niedergelassen haben (vgl. darüber z. B. Max Reihlen, Von den Schwaben in Südungarn, Die Grenzboten, 69. Jahrg. 1910, Nr. 9), finden sich in diesem Staatsarchiv auch Materialien z. Gesch. deutscher Familien.

Stadt Posen ein Kämmereibuch 1589—94, worin die dem König u. dem Bischof gezahlten Zinsen unter Anführung der einzelnen zahlungspflichtigen Bürger straßenweise gebucht sind. Mit dem Stadtarchiv von Posen wurde auch dieses Buch bei dem Staatsarchiv Posen deponiert. (Warschauer, D. städt. Archive in d. Prov. Posen.)

Burgsteinfurt. Stadtarchiv. Bürgerlisten seit 1391 (Dit ys des stades boeck van Stenvorde). Schöffenprotokollbuch mit Auszügen aus Testamenten des 15. Jht. Gerichtsprot. seit 1433. Protokollbuch ü. Bürgschaften u. Urfehden seit 1530. Prozeßakten am Laerschen Gogericht u. am Stadtgericht zu Steinfurt. Registrum der worttleuthe zu Borchorst von ihren stahenden renten, empfang und außgaben, wie auch Pfannengeldes 1634—35. Zahlreiche Schriftstücke 17ff. Jht. betr. Familie Prümers. — Schloß: Das Fürstlich Bentheim-Steinfurtische Archiv zu Burgsteinfurt enthält die Urkunden u. Akten der Reichsgrafschaften Bentheim u. Steinfurt, der solmsischen, gemenschen u. neuenahrschen Erbgüter u. d. Klosters Frenswegen. (Schmitz-Kallenberg, Inv. d. nichtstaatl. Archive des Kr. Steinfurt.) — Döhmann, Beitr. z. Gesch. der Stadt u. Grafschaft Steinfurt, Programme des Gymn. Burgsteinfurt seit 1900.

Charlottenburg. Die im Königlichen Hausarchive beruhenden Akten kommen für familiengeschichtliche Forschungen im allgemeinen nur dann in Betracht, wenn Mitglieder der betr. Familie im brandenburgisch-preußischen Hofdienst gestanden oder persönliche Beziehungen zu Mitgliedern des Königlichen Hauses sowie der markgräflich fränkischen Linie gehabt haben. Die genealogischen, heraldischen u. sphragistischen Slgn. d. Kgl. Hausarchivs sind für familiengeschichtliche Forschungen nicht sehr ergiebig. In der heraldischen Slg. befinden sich einige Wbr. usw. mit adligen u. bürgerlichen Wappen, die zumeist dem Nachlasse des 1851 verstorbenen Sammlers Dorst v. Schatzberg (Baurat in Sagan) entstammen. Die Slg. v. Siegelabdrücken enthält ungefähr 8000 adlige Siegel.

Chemnitz. Ratsarchiv. Neefsche Familienlade (darf nur im Beisein des jeweil. Kollators der Neefschen Stiftungen eingesehen werden). Stiftungsakten (Kap. IV) mit zahlreichen genealog. Nachweisen z. B. die Familien Neefe u. Schüz betr.

Coblenz. Staatsarchiv. Über die auch für familiengeschichtliche Studien sehr wertvollen Materialien gibt Ausfeld eine sehr nützliche Übersicht, vgl. oben Seite 14. Die auch von Ausfeld erwähnten Sammlungen von Bärsch, Beyer, v. Eltester sind allerdings meist nur sehr lückenhaft. Wertvoll sind noch die Wappenbücher von Beyer (8 Bände) und v. Eltester (5 Bände), sowie die Slg. der Ahnenproben v. Mitgliedern des Trierer Domkapitels.

Coesfeld. Stadtarchiv. Schatzungsregister seit 1534. Urfehden seit 1442. Memorienstiftungen seit 1442. Personenaufnahme 1685. Namen der Bürgermeister u. Richter zu C. von 1349 an, von Niesert zusammengestellt. Bürgeraufnahmen 1413—1615. Memoriale ü. d. Wahlen d. Achtmänner 1731—1809. Ratsprot. seit 1634. „Confessiones facinorosorum hominum

in vinculis oppidi Coesfeldensis examinatorum", Bekenntnisse von Dieben, Mördern, Wiedertäufern usw. 1538 bis ins 17. Jht. hinein. Kämmereirechn. seit 1553. — In der fürstl. Salm-Horstmar'schen Kammer zu Coesfeld außer modernen Verwaltungsakten die Archivalien des fürstl. Hauses, insbesondere das Salm-Grumbach- u. Rheingrafensteinsche Archiv, das Archiv Dhaun, das Archiv Kyrburg. — Wie schon im MA sind noch heute die Bürger der Stadt zu sog. Nachbarschaften organisiert, die nach Straßen benannt sind. Von den Akten dieser Nachbarschaften haben sich die sog. Nachbarbücher erhalten, d. h. Verzeichnisse der Mitglieder, die z. T. auch sonstige Aufzeichnungen enthalten, z. B. „Naberbuch der uff der Valckenbruggenstrassen und respective uff der Müllenstrassen belegenen nachbarschaft, die Averstralische Nachbarschaft genant, in anno 1612 uffgerichtet". (Schmitz-Kallenberg, Inventar der nichtstaatl. Archive des Kr. Coesfeld.)

Colmar i. E. Bezirks-Archiv des Ober-Elsaß. 1. Das Adelsarchiv: 239 Mappen mit Dokumenten über 336 (vorwiegend oberelsässische) Adelsfamilien, aus der Zeit v. Anfang des 13. Jht. bis 1790. 2. Die noch in den Anfängen befindliche Slg. d. Slabg., unter anderem bis jetzt etwa 70 Sl. adliger u. bürgerlicher Familien umfassend. 3. Die Autographensammlung. — Lehenkartulare, Nekrologien u. dgl. sind in größerer Anzahl vorhanden. Außerdem wäre noch aufmerksam zu machen auf die Mappen 428—477 u. 711 bis 715 der Serie L., welche die französischen Emigranten betreffen, sowie auf die Namenreg. zu den Urk. u. Akten der Erzherzoglich Österreichischen Regierung in Ensisheim u. der kgl. französischen Regierung zu Breisach. Das Archiv besitzt ferner Duplikate der Kirchenbücher (Zivilstandsreg.) der Gemeinden des Kreises Colmar, größtenteils aus d. J. 1772—1792 u. d. Reg. ü. d. Erklärungen der Israeliten einer Anzahl von Gemeinden des Ober-Elsaß, betr. Annahme eines Familiennamens, aus d. J. 1808 ff. Lehensachen: Grafschaft Horburg-Reichenmeier 1118—1789; Grafschaft Rappoltstein 1183 bis 1791; Herrschaften Pfirt, Altkirch, Thann u. Belfort, Delle, Isenheim, Rosemont 1659—1789; Herrschaft Hohen-Landsberg 1397—1793; Reichsvogtei Kaysersberg 1736—1787. Notariatsakten in mehr als 5000 Aktenmappen v. 15. Jht. bis 1791. Aus der Abteilung Serie II (Klostergeistlichkeit) seien hervorgehoben die Komtureien zu Rottweil, Hall, Mainz u. Villingen 1264—1779, die Deutsch-Ordens-Komturei Rixheim 1221—1790, Die Deutsch-Ordens-Komtureien Rufach, Basel, Mülhausen u. Gebweiler 1523 bis 1792, die Deutsch-Ordens-Komtureien Benecken, Freiburg i. B. 1287 bis 1677. Vgl. die Übersicht der Bestände bei Pfannenschmid, Das Archivwesen in Elsaß-Lothringen, Colmar 1875, S. 169 ff. Vgl. auch L. Brièle, Inventaire sommaire des archives départementales du Haut-Rhin (Kolmar 1863). — Im Stadtarchiv Bürgeraufnahmen seit 1361, Rechnungsbücher seit 1392. Burkhardt, Handb., 2, Afl., 143. Veröffentlichungen aus d. Stadtarchiv zu Colmar, im Auftrage der Stadtverwaltung hrsg. v. d. Stadtarchivar Eugen Waldner I 1907, vgl. DGB 1908, S. 178.

Cottbus. Stadtarchiv. Urk. seit 1386. Ein 1772 angelegtes UB enthält abschriftlich zahlreiche Urk., deren Originale nicht mehr vorliegen. Re-

gesten hat Fritz Schmidt, NM 10. Bd., S. 115—239 veröffentlicht, vgl. DGB 9, S. 313.

Crempe. Stadtarchiv. Urfehden des 16. u. 17. Jht. Bürgerschoßhebungsreg. 1518—1785. Überfrageprot. 1488—1601. Gerichtsprot. 1595—1711. Kauf- u. Pfandprot. Bestallungen. Vgl. A. Wetzel, SHL 1877, Anh., u. Burkhardt, Handb., 2. Afl., 45.

Danzig. Das Staatsarchiv Danzig nebst den in ihm niedergelegten Archiven von 25 Städten der Prov. Westpreußen enthält zahlreiches Material für alle Arten familiengeschichtlicher Forschung. 1. Für Bürgerliche: Bürgerlisten, diese zum Teile bis ins 15. Jht. zurückreichend, freilich oft lückenhaft. Geburtsbriefe bis zum 16. Jht. reichend; vereinzelt — besonders für Danziger Familien — Stammbäume und Wappen; Schöffengerichtsbücher. 2. Für Adelige: Für das 18. u. 19. Jahrhundert Vasallenlisten, zahlreiche Adelsnachweisungen und Prüfungen, Hypothekenbücher der adeligen Güter und Testamente. Für die ältere polnische Zeit: die Grod- und Stadtgerichtsbücher und Briefe (vielfach mit Siegeln). — Das Danziger Staatsarchiv ist den Bedürfnissen der Familiengeschichtsforschung dadurch noch bs. entgegengekommen, daß es die dortigen Adelsakten der vormaligen westpreußischen Regierung, die in starken Bänden zusammengeheftet, durcheinander zerstreut, die die einzelnen Familien behandelnden Schriftstücke enthielten, auseinandergelöst und über 500 Aktenstücke nach den Familiennamen gebildet hat. Bs. wichtig sind außer den Vasallenlisten die Verzeichnisse Danziger Bürger bs. deshalb, weil der Zug des Westens und Südens nach dem Osten in den vergangenen Jahrhunderten ein sehr starker war. Es werden im Danziger Staatsarchiv zahlreiche städtische Archive aufbewahrt. Diese besitzen durch ihre Schöffenbücher eine Bedeutung, die weit ü. d. Umkreis der betreffenden Stadt hinausgeht; denn seit d. 16. Jht. dienten sie zu Eintragungen über d. Rechts- und Besitzverhältnisse des umliegenden Landes u. bs. des adligen Grundbesitzes. Das im Staatsarchiv deponierte Stadtarchiv Danzig enthielt auch viel Material z. Gesch. der Hansa und Polens, außerdem e. Siegelsammlung v. 7000 St. Von den Grodbüchern des Staatsarchivs Danzig sind bis jetzt etwa 80000 Urkundeneintragungen verzettelt, nämlich aus den Berenter und Conitzer Schöffenbüchern u. aus d. Büchern des Gerichtes der Altstadt Danzig. Vgl. oben S. 15.

Darmstadt. Das Großh. Haus- u. Staatsarchiv besitzt e. große Anzahl v. losen hessischen Siegeln, den Teil der Heyer von Rosenfeldschen genealogischen Sammlung, der Hessen betrifft, u. e. umfangreiches Regestenwerk z. Gesch. der erloschenen adeligen Familien in Oberhessen u. Starkenburg. — Der histor. Ver. f. d. Großherzogt. Hessen besitzt e. große Slg. v. Slabg. z. deutschen u. hessischen Gesch., die sog. Harniersche Slg., die im Großh. Haus- u. Staatsarchiv verwahrt wird.

Detmold. Im Fürstlichen Haus- u. Landes-Archiv werden als geschlossene Abt. „Adelige Personalakten“ u. „Bedienten-Registratur“, welche die Personalien von lippischen Beamten enthält, verwahrt. Eine Fülle sonstigen Materiales bieten die alten Saalbücher, die älteren Gerichtsbücher (Go-

gerichte, Kanzlei-, Justiz-, Hofgericht, geistliches Gericht, Reichs-Kammergericht) u. die Ortsakten.

Donaueschingen. Fürstlich Fürstenbergisches Archiv. Die Archive des Hauses Fürstenberg u. snr. Lande in Schwaben. Teile der Archive der Grafen v. Helfenstein, Kirchberg, Lupfen, Pappenheim, Werdenberg-Heiligenberg, Zimmern, der Herren v. Gundelfingen u. Reischach. Urkunden der italienischen Familie Martinengo. Burkhardt, Handb.[2], 114.

Dortmund. Stadtarchiv. Verzeichnis der Lehen u. Mannen der Grafen Konrad IV. u. Konrad V. von Dortmund (unter Nr. 519a). Zwei nach Papier und Schrift zusammengehörige lose Blätter, von denen das eine eine Abschrift (Roese, Lehnsmann-Verzeichnisse der Grafen Conrad IV., V. u. VI. von Dortmund, BD V, 28) des ersten Teils des Lehnsverzeichnisses Konrads V. (seiner belehnten Mannen u. ihrer Lehen), das andere ein Lehnsbriefeverzeichnis der Grafen von Dortmund enthält. Meininghaus, Das Lehen- u. Lehnsbriefeverzeichnis der Grafen von Dortmund, BD 1911. Manuskripte über die Familie Beurhaus: Löffler, Nachricht familiae Beurhusianae, BD XIII. Vgl. auch Meininghaus, Die Grafen von Dortmund, BD XIV; drs., Zur Genealogie des Dortmunder Grafengeschlechts „von Dortmund", BD XX. — Gronemeyer, Eynes wollachtbaren Rhatz des Heiligen Reichß Freier Statt Dorttmundt Prothocolle von 1604 bis 1617, BD VII. — Rübel, Kurzes Inventar des Dortmunder historischen Stadtarchivs, BD VIII.

Dresden. Königliches Hauptstaatsarchiv. Über adlige Familien und deren Siegel ist ein Register vorhanden. Eine für Adelsgeschichte wichtige Siegelsammlung ist aus makulierten Akten von dem früheren Archivdirektor Dr. von Weber angelegt. Vgl. K. v. Weber, D. Hauptstaatsarchiv zu Dresden, ASG 2. Ein Repertorium orientiert über Standeserhöhungen. Die Sammlung „Genealogica" enthält einzelne für adlige und bürgerliche Familien interessante Stücke. Ein „Personalregister" gibt Hinweise auf „Gelehrte, Theater und Musik, Malerei, bildende Künste, Techniker und Mechaniker." Repertorien werden nicht vorgelegt. — Die stattliche im Kgl. Sächs. Oberhofmarschallamt (im Königlichen Schloß) vereinigte Sammlung von Ahnentafeln ist eine wichtige Quelle für die Geschichte der sächsischen Adelsfamilien; auch einschlagende Kirchenbuchatteste sind vorhanden. — Archiv des ehemaligen Lehnshofes im Amtsgericht (Dresden-Neustädter Gebäude). Hier viele Akten der vormaligen Landesregierung und die bei der Lehnkurie des Hochstifts Meißen zu Wurzen ergangenen Akten, insoweit diese seit 1815 nicht an Preußen oder Sachsen-Weimar abgegeben oder an Untergerichte verwiesen sind. Die Archivalien reichen bis 1486 zurück. Mit 1730 wurden für die einzelnen Güter besondere Akten angelegt. Dieses Archiv ist eine Hauptquelle für die Geschichte des sächsischen Adels. Burkhardt, Handbuch[2], 106. — Das Kriegsarchiv enthält eine Fülle von Dienstlisten und Akten über einzelne Offiziere und ist für genealogische Studien von höchstem Werte. Eine Siegelsammlung wird von Exzellenz Freiherrn von Hausen geordnet und registriert. Sehr ausführliche Personalregister erleichtern die Benutzung. Moritz Exner, Das Kgl. Sächs. Kriegsarchiv,

NASG 20. — Ratsarchiv. Reichhaltige, mit alphabetischen Personenregistern ausgestattete Bürgerbücher. Stadtrechnungen seit 1396, Landtagsakten seit 1531. Die Stadtbücher seit 1437 befinden sich im Kgl. Haupt-Staats-Archiv. Burkhardt, Handb.[2], 107. Berichte in den Verwaltungsberichten des Rats zu Dresden seit 1879. — Das Ministerium des Innern verwahrt die zum Adelsbeweis der einzelnen Geschlechter erwachsenen Akten.

Duisburg. Stadtarchiv. Rechn. seit 1350. Deutscher u. Johanniterorden. Gilden. Stiftungen für Studierende in Duisburg. a) Tack und Tybis'sche Fundation, b) von Huchtenbruck'sche Fundation, c) Anna Wegen'sche Fundation. Verz. der in dem Archiv der Stadt Duisburg beruhenden älteren Urk. u. Literalien. Geordnet nach den Gegenständen u. d. Zeitfolge v. Dr. O. F. Kleine. Duisburg 1838. Vgl. Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg I, 14ff. (1894), wo eine vollständige Übersicht ü. d. ungedruckten u. gedruckten Quellen der Duisburger Gesch. Jos. Hansen, Stadtarchiv zu Duisburg. ANR LIX, 1894.

Dülmen. Stadtarchiv. Stadtprot. seit 1588. Stadtrechn. seit 1625. Prozeßsachen seit 16. Jht. Eingelieferte Taufscheine 1811. Geburts-, Sterbe- u. Heiratsreg. 1812—1813. Brüderschaftssachen. Zivilstandsreg. f. Haltern, Senden u. Buldern aus französischer Zeit. Armenrechn. seit 1579. Korrespondenzen u. Akten betr. Familie v. Bönninghausen auf Darup. Familienpapiere u. Stbme. der Familie Damm. — Im Archiv der herzogl. Croyschen Domänen-Administration wird auch das Archiv des Hauses Merfeld aufbewahrt; hier finden sich ferner Einwohnerverzeichnisse des Kirchspieles Dülmen u. der civitas Dulmaniensis, sowie kirchl. Reg. Im Schloß befindet sich d. herzogl. Croysche Familienarchiv, darin z. B. ein Wb. (16. Jht.) der Familie Croy u. der mit ihr verwandten Familien, e. Verz. d. Mitglieder des Ordens v. goldenen Vließ nebst Wappen, e. Livre contenant la Genealogie et descente de ceulx de la maison de Croy (vgl. Carl Herzog v. Croy's Memoiren, hrsg. v. Reiffenberg, Brüssel 1843, S. 303). (Schmitz-Kallenberg, Inv. d. nichtstaatl. Arch. d. Kr. Coesfeld.)

Düren. Stadtarchiv. Pensionsrechn. seit 1712. Bürger- u. Bußenbücher seit 1569. Gerichtsprot. seit 1570. Inventarium der Briefe u. Siegel sämtlicher Dürener Armen 1614. Geburts-, Tauf- u. Sterbereg. der Katholiken 1618—1798, der Protestanten 1705—1798, der Reformierten 1770 bis 1798. Schoop, Stadtarchiv zu Düren, ANR 1897, 264—363.

Durlach. Stadtarchiv. Urk. seit 1255. Abzugsakten 1712ff. Gesuche um Annahme als Bürger 1528—1734. Annahme als Hintersassen u. Bürger 1754—1806. Bürgerannahme in Au 1763—88. Anstellungsakten 1653ff. Wegzugsakten 1669—1785. Auswanderung nach der Insel Karolina 1709. Verz. der seit 1690 außer Landes gezogenen Personen 1714. Stadtrechn. 1551ff. Schwarz, Archivalien aus sämtl. Gemeinden d. Amtsbezirks Durlach. MBK 27.

Düsseldorf. Das Staatsarchiv enthält Landesarchive u. deren Anschlüsse, Korporationsarchive, Archive der reichsunmittelbaren Herrschaften u. Unterherrlichkeiten, Stadtarchive u. Archivalien z. Städtegesch. u. Archive adliger

Familien. Unter d. Landesarchiven enthält das Archiv Kurköln in der Registratur der erzbischöflichen Landesverwaltung auch die Lehnsregistratur, alph. geordnet, 21 Lehnbücher u. Protokollbücher ü. Belehnungen v. 1370 bis 1764, ferner (B 157) ein Titularbuch f. d. Kanzlei des Kurf. Maximilian Heinrich mit Verzeichnissen der 1625 z. Landtag beschriebenen Ritterschaft, der Ämter, der Unterherrlichkeiten des Erzstiftes, des Adels v. Lüttich, Adressen v. Räten 17. Jht. In der Abt. ü. Kurkölnische Landstände verdienen hervorgehoben zu werden (A 175): Libri valoris der Schätzung der jährlichen Einkünfte der Geistlichkeit zum Zwecke der Bezehntung u. Besteuerung, 6 Reg. v. 14.—16. Jht. Wbr. enth. die Kopiarien der aufgeschworenen Stfln. der Kölner Ritterschaft 1655—1793, Nachr. ü. Standeserhöhungen. Im Arch. d. Domstiftes Köln, das als Appendix d. Archives d. Erzstiftes angesehen werden kann, sind v. größerem familiengeschichtl. Interesse die Lehensprot. der Dompropstei 1540ff. mit Lehnbriefen v. 1399 nebst e. Verz. der Pröpste v. 1252 ab, Lehensprot. d. Domdechanei v. 1488, Aufz. ü. Domcanoniker u. deren Aufnahme, Kapitularprot. 1461—1802, ein Necrologium u. Memorienbuch des Domkapitels aus d. 13. Jht., libri memoriarum u. Kataloge v. Beamten, bs. (Handschrift A 58) e. chronologisches Verz. der zum Domstifte aufgenommenen Canoniker, sowohl aus d. hohen Adel als dem graduierten Priesterstande v. 1409—1636. Sehr wichtig sind ferner die Archivalien ü. Kölner Gerichte u. Ämter: Schreinsurkunden. Heirats- u. Erbverträge, Schenkungen, Erbverzichte, Messen- u. Memorienstiftungen. Über 10000 Testamente Kölnischer Bürger v. Beginn des 14. bis Ende des 18. Jht. (alph. geordnet). Verzeichnisse der Schreinsmeister u. Schöffen, Qualifikationsatteste 1596—1662, Suppliken, Erbungs- u. Realisationsbücher d. Gerichtes v. Gereon u. auf d. Eigelstein 1594—1787. Gerichtsprot. der verschiedenen kurkölnischen Ämter 1560—1798. Im Landesarchiv Jülich-Berg sind zunächst die Literalien ü. d. regierende Haus seit d. 14. Jht. zu bemerken. Verzeichnisse der Jülich-Bergischen Ritterschaft u. ihrer Dienstleistungen 1437ff. Lehensregistratur der Herzogtümer Jülich-Berg. Slgn. Jülichscher Lehnbriefe 1475—1654, Bergischer 1512—1664, Adelssachen, Adelsprobationen, Standeserhebungen 16. Jht. ff. Akten bez. der Aufnahme in die landständische Ritterschaft 17. Jht. ff. Wbr. v. 17. Jht. ab. Gerichts- u. Hypothekenbücher seit dem 15. Jht. Im Landesarchiv Cleve-Mark Familiensachen des Regentenhauses. Lehnsakten seit 15. Jht. Repertorium der Cleveschen Lehen nebst Angabe der im 14. u. 15. Jht. Belehnten, amtlicher Nachweis der Edelleute u. Lehen in Cleve 1552, Kopien von Lehenbriefen 14.—17. Jht. Musterungsrollen der Cleveschen Untertanen 1674ff. Stbme. u. Wbr. (Aufschwörungstafeln) 1653—1790. Landesarchiv Geldern. Landesherrliche Konsense zu Heiraten 14. Jht. Lehensprot. seit 1612. Arrestbuch der Vogtei Geldern 1653—1667. Landesarchiv Mörs. Ü. d. gräfliche Haus Erbteilungen, Heiraten usf. seit 1431. Hypotheken- u. Obligationenbücher, Schöffenprot. 1662ff. Archive der Reichs-Stifter u. Abteien, der Ritterorden. Cornelimünster: Lehensurk. 1511—1794, Schöffenprot. 1590—1753, Erbungsbücher 1508ff. Essen: Lehenssachen seit 14. Jht. Aufschwörungen der ad-

ligen Stfln. 1596ff (Essen III, Rellinghausen, adeliges Damenstift). Das Urkunden-Archiv des adligen Damenstiftes Essen IV, Stoppenberg ist wichtig für die Familiengesch. benachbarter Geschl., Aufschwörungen der Stiftsdamen 1564ff. — Stablo-Malmedy, Reichsabtei: Stammliste der Einwohner von Stablo von 1584, Registres d'enregistrement v. 1520ff. ca. 60 Bde. Lehensreg. u. Prot. meist aus d. 17. Jht. ff. mit Lehnbriefen 1343—1724. Verschiedene Personallisten. — Werden: ca. 20 voll. Lehnbücher aus d. 16.—18. Jht. mit Briefen v. 1343—1797. Archivalien über Ritterorden u. Klöster (darunter zahlreiche aus Köln). Die Lehnsakten der Reichsherrschaft Styrum sind wichtig f. d. Gesch. niederrheinisch-westf. Geschl., die Akten der Herrschaft Witten a. d. R. f. d. Hausangelegenheiten d. Familien Stael v. Holstein, v. Witten, Brembt, Stammheim, Mallinkrodt, Mirbach, v. d. Recke, v. Elberfeld 1326ff. Prot. des Aachener Schöffenstuhles 1760ff. Bürgerbuch der Stadt Cranenburg mit Aufz. ü. Bürgeraufnahmen v. 1400—1733. Verz. d. Bürger d. Stadt Dahlen (Rheindahlen) 1652, die Familien im Amte Dahlen 1702. Bürgerbuch mit Bürgerlisten der Stadt Emmerich 1427—1663. Militärstammrollen der Stadt Velbert 1795ff. Über die Stadt Wesel sind vorhanden Bürgerbücher von 1308, Catalogus consulum et questorum Vesal. Stadt- u. Kirchenrechn. 1342ff.; Akten ü. Beamtenvereidigungen, Testamente. Archive der adligen Familien v. Bernsau, v. d. Horst, v. Hugenpoet, v. Orsbeck, v. Ritz, Grafen v. Virmund. Außerdem finden sich im Staatsarchiv gesondert aufbewahrt ca. 100 Orig.-Urk. u. vereinzelte Kopien v. 14.—18. Jht., die sich beziehen auf die adligen Familien v. Bourscheidt, Dobbe, Elberfeld, Hocherbach, Holtze, Keppel, Ketteler, Kleist, Kniprode, Landsberg, Nesselrode, Palandt-Breidenbend, Quadt, Sandt, Schellart, Spies-Bullesheim, Stael v. Holstein, Thorr, Unbescheiden, Zinsselmar, Zwyvel. Redinghovensche Manuskripte, enth. genealog. Zusammenstellungen ü. d. fürstl. Häuser Jülich-Berg, Cleve-Mark, Ravensberg, Moers, die Herren v. Montjoie, Falkenburg, Born, Ravenstein, Sittard u. a. von Fuchsius'sche Slg. 11 Bde. 18. Jht betr. hauptsächlich das Jülich-Bergische Lehenswesen, die Jülich-Bergische Ritterschaft, das Pfälzische Fürstenhaus. Mehrere genealog. Handschriften ü. Grafen u. Herzöge v. Berg. Werner Teschenmacher (A 48), geschrieben v. Pfarrer A. von Dorth: vitae et elogia virorum qui familiae nobilitate doctrina etc. per Cliviae Juliae etc. provincias unitas floruerunt. — Th. Ilgen, Rheinisches Archiv, Wegweiser durch die f. d. Gesch. des Mittel- u. Niederrheins wichtigen Handschriften (WZ Ergänzungsheft II, Trier 1885). — Harless, W., Entwickelung d. Kgl. Provinzialarchivs zu Düsseldorf, Ztschr. d. Berg. Gesch.-Ver. 3.

Eberbach. Stadtarchiv. 1603ff. Rat- u. Bürgerbuch, Aufnahme der Ratspersonen u. Bürger, hierin auch Verz. d. Amtskeller, Schultheißen, Bürgermeister u. Ratsverwandten, der Fleischschätzer u. Brotwieger, Beetsetzer, Wächtermeister, Elendpfleger, Almosenpfleger, Kirchenalmosenpfleger, Gutleut-Hauspfleger, Aufseher unter der Predigt u. in Wirtshäusern, Prokuratoren, Rechnungsabhörer, Mühlmeister, Viertelmeister, Feuerstättbeseher, Ratspeicheraufseher. Urkunden u. Akten seit 1346. Hypotheken u. Pfandbuch 1743ff. Obser, Archivalien der Stadt Eberbach, MBK, M 6.

Eger. Stadtarchiv von seltener Reichhaltigkeit. Die Egerer Geschlechter sind durch Geburts-, Kauf-, Lehn-, Lehrbriefe, Testamente, Rechnungen, Schuldbriefe, Zinsverschreibungen usw. vertreten. Zahlreiches Material z. Gesch. der Nachbarländer, der bayerischen, böhmischen, fränkischen, sächsischen Herren. Als bs. reichhaltig sind zu erwähnen die Archivalien über die Schlick, Grafen von Weißkirchen u. Passau; der Schönburg auf Pürstein, Petschau u. Hartenstein; der Schaamberg zu der Biela zu Königswart, Rokitzen usw.; der Steinbach zu Königsberg, Königswart usw.; der Stolz v. Simsdorf auf Königsberg, Hartenberg, Perglas und Halrespirk, der Zedwitz zu Königsberg, Königswart, Weserau u. Steinbach; der Burg- u. Stadtbeamten v. Elbogen; der Beamten der Städte Falkenau, Graslitz, Joachimsthal (auch der dortigen Bergwerke), Königsberg, Kommotau, Plan, Schlackenwald, Schlackenwerth, Schönbach, Tachau, Tepl (auch des dortigen Klosters), Regensburg (auch über Bischöfe, Domherren, Kirchen u. Klöster), ferner v. Berneck, Hof, Kulmbach, Nürnberg (bs. zahlreiches Material), Selb, Wunsiedel. Von den Archivbüchern seien hervorgehoben die Ausgabebücher seit 1441, Chroniken, Kopialbücher seit 1457, Klosteuer Bücher seit 1392, Losungsbücher seit 1391, Rechnungsbücher seit 1396, Registerbücher seit 1395, Staatbücher (Schuld-Protokolle) seit 1387, Türkensteuer-Einnahmsbücher von 1544, Ungeldbücher seit 1442. Urbarien der Stadt, des Bruderhauses, des Deutschhauses, des Spitals u. derer v. Seeberg, Liebeneck, u. Oberkunreut. Verz. d. Churherren seit 1550, der egerischen Stadtdörferbesitzer, d. Stadt u. Landeinwohner aus d. Ende des 15. u. Anfang des 16. Jht. Zins- u. Zunftbücher seit dem 16. Jht. Vgl. Siegl oben S. 19.

Eggenburg. Stadtarchiv, im „Krahuletz-Museum" untergebracht. Ratsprot. seit 1524. Rechn. u. Prozeßsachen. Urbar ü. d. Herrschaften Meissau u. Sonnberg v. J. 1497. E. wertvolle genealog. Abh. des 16. Jht. ü. d. Geschlecht der Stockhorner. Eggenburger Chartular v. J. 1535 mit einem Anniversarienverz. der Kirche zu Gars. MZK VI (1907), S. 251 ff.

Elberfeld. Stadtarchiv. Aufnahme der Bürger v. 1610. Magistratsprot. 1735—1787. Magistratswahlen 1730—1807, Rott- u. Bürgerbuch 1749 bis 1764 u. v. 1767—1807. — Archiv der Gemarkenerben. Die z. herrschaftlichen Hofe in Elberfeld dingpflichtige Genossenschaft der Hufenbesitzer (Gemarkenerben), die älter ist als die Freiheit u. spätere Stadt Elberfeld, besitzt ein Archiv, worin u. a. das sog. Verpflichtbuch (Eintrag der v. d. Schöffen ausgestellten Bescheinigungen ü. stattgehabte Verkäufe u. Abtretungen v. Häusern u. Grundbesitz) seit 1511 u. Hofgerichtsprot. 1608—1801. — Das Landgericht bewahrt die in den franz. Zeiten v. d. kirchl. Gemeinden des Landger.-Bez. abgelieferten Tauf-, Kopulations- u. Sterberegister. Die meisten fangen erst gegen Ende des 17. Jht. an z. B. die von Remscheid 1680, einige Jahre später die von Lennep, die von Langenberg 1675, die von Hardenberg (Neviges) bereits 1632. Die der reformierten Gemeinde von Elberfeld beginnen bereits 1585. Von den Kirchenbüchern v. Elberfeld besitzt der Berg. Gesch.-Ver. e. Abschrift u. Bearbeitung, die der verstorbene Rentner Rob. Cleff aus Barmen bis gegen 1700 geführt u. z. T.

zu genealog. Übersichten der bedeutenderen Familien des Wuppertales erweitert hat. WZ 1.

Elbing. Stadtarchiv. Großer Reichtum an genealog. Material vgl. Rogge, Genealog. Quellen im Stadtarchiv zu Elbing, FB, Jg. 7, 1909, S. 141 f. Schon in früherer Zeit hat es in Elbing Leute gegeben, die Interesse für Familiengesch. hatten u. mit e. wahren Bienenfleiße dicke Bde. mit Stbmn. der Patrizierfamilien Elbings anfüllten. Wenn auch e. T. dieser Handschriften bei dem großen Brande, der 1777 das alte Rathaus vernichtete, verloren gegangen, ein anderer in Privatbesitz übergegangen und somit der öffentlichen Benutzung entzogen ist, so hat man doch jetzt eine große Sammlung von Handschr., die für die Stamm- u. Familienku. v. unschätzbarem Werte sind, im Elbinger Stadtarchive, einige auch in der dortigen Stadtbibl. u. in d. Bibl. des Elbinger Gymn. vereinigt. Vgl. auch die Übersicht über die Quellen z. Gesch. Elbings von Max Koeppen, ZWG XXII (1893). Die ältesten genealogischen Tabellen in Elbing sind von Gottfried Zamehl (1629—1684) aufgestellt, später oft abgeschrieben u. weitergeführt worden. Die bemerkenswertesten dieser Abschr. u. Forts. sind die v. Johann Lange (1745—1781 Rektor am Elbinger Gymn.), die v. Grüttner (1722—81) u. vor allem die v. Grübnau (1740—1823), der sein ganzes Leben lang mit rastlosem Eifer, was er von Chroniken, Urkunden, Genealogien usw. finden konnte, abgeschrieben u. außerdem e. Menge v. Personenlisten aller Art, wie v. Ordens- u. städtischen Beamten, Geistlichen u. Lehrern, Zunftmitgliedern, Totenlisten, Inschriften, Grabsteinen usw. abgeschrieben u. ergänzt hat. F. d. Wappenku. sei auf die Wbr., bs. auf d. von Joh. Hnr. Dewitz (1706—67) zusammengestellte Armarium Elbingense hingewiesen. Die Familien, deren Stammbäume im Stadtarchiv von Elbing aufbewahrt werden, weist Rogge am zitierten Orte der FB nach.

Endingen. Stadtarchiv. Ratsprot. 1662—1784. Kaufprot. 1545—1792. Gerichtsprot. seit 1629. Obligationsprot. seit 1765. Justitialprot. 1780—1806, hauptsächlich Bürgerannahmen enthaltend. Stadtrechn. seit 1684. Steuerreg. 1779. 1796. Steuerbuch 1664. 1665. Waisenbuch (Pflegerechn.) 1612—1711. Urbare u. Beraine 16. bis 19. Jht. Eheverträge 1749—1778. Fideikommißakten des Sebastian Helbling, Truchseß in München, u. des Jak. Christof Helbling v. Hirzenfeld u. Buchholz 1689—1846. H. Mauser in MBK 1886, M 5.

Eperies. Stadarchiv. Matriculae neocivium. Stadtrechn. u. Stadtprot. seit 14. Jht. Kgl. Steuerbücher. ASL NF XXIII.

Erfurt. Im Stadtarchiv kommen bs. d. Abt. ü. Familiensachen, milde Stiftungen u. Testamente in Betracht. Z. Archiv gehört e. Bibl. vorwiegend thüringischen u. erfurtischen Inhalts mit vielen Handschr. (bs. Chroniken), alten Drucken, sowie die „Herrmansbibliothek", e. Slg. v. Erfurter Drucken u. Handschr., die der verstorbene Eisenbahndirektor K. Herrmann dem Archiv geschenkt hat, darin die wichtigen Chroniken v. Friese, Fritz, Hogel u. a. E. Übersicht ü. d. Bestände bei Mitzschke, Wegweiser durch das histor. Arch. Thüringens. Gotha 1900, S. 21 ff.

Falkenau. Stadtarchiv. D. Arch. ist wichtig f. d. Gesch. der Grafen Schlick u. der v. Nostitz; es enthält auch e. größere Chronik der Stadt Falkenau. Burkhardt, Handb. d. d. Arch., 2. Afl., 155.

Felka. Stadtarchiv. Wissbuch 1696—1758. Hausprot. 1693—1812. Waisenbuch 1751—1796. Haus- u. Feldprot. 1737—1778. Stadtprot. 1749 bis 1791. Archiv der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde: Historisches städtisches Prot. 1676—1766 u. 1759—1816. Matricula v. 1646 an. Slgn. z. Stadtgesch. ASL NF XXIII.

Felsö-Szud, südlich v. Schemnitz. Archiv der Familie Sembery. Abschriftenslg. v. Urk. aus d. Zeit Bela's IV. bis z. Ende des 18. Jht., die fast alle adligen Familien Oberungarns betrifft, 11 Bde. ASL NF XIII.

Flensburg. E. Graber, Archiv d. Stadt Flensburg. Flensb. 1910.

Florenz. Das R. Archivio di stato di Firenze schreibt, daß es folgende familiengeschichtl. Slgn. verwahrt: 1. »Priorista Fiorentino« cominciato sotto il Granduca Ferdinando II di Medici dal Priore Bernardo Benvenuti e continuato sotto Cosimo III da Lorenzo Maria Mariani. Tomi 6. 2. Priorista di Giuliano di Ricci. 1 vol. 3. Id. di Niccolò Ridolfi. 1 vol. 4. Sepoltuario di Stefano Rosselli. Tomi 2. 5. Spogli dell' Abate Eugenio Gamurrini. Toni 18. 6. Id. di Scipione Ammirato. Jomi 3. 7. Spogli di Pier Antonio Dell' Ancisa. Voll. 13. 8. Id. di Giovanbattista Dei. Buste 52. 9. Id. Pucci. Buste 6 più una raccolta die Alberi Genealogici contenuti in n.° 15 grandi buste. 10. Id. di Vincenzo Borghini. Voll. 8. 11. Libri d'Oro della Nobiltà e Patriziato fiorentino e toscano. Voll. 46. 12. Processi di Nobiltà. Filze 134. 13. Consorterie. Voll. 8. 14. Cittadini a parte. Voll. 2. 15. Armi gentilizie varie. Filze 6. 16. Deliberazioni della Deputazione sopra la Nobiltà e Cittadinanza. Voll. 3. 17. Raccolta di stemmi gentilizi dell' Archivio del Convento di Vallombrosa. Vol. 1. 18. Indice delle famiglie nobili e patrizie della Toscana. 19. Id. dei Cittadini Fiorentini. 20. Id. di Armi Gentilizie. Im übrigen verweise ich auf Demetrio Marzi, La Cancellaria della Repubblica Florentina. Rocca S. Casciano 1910.

Fogaras. Stadtarchiv. Stadtprot. 1604—1736. 1781—1788. Stadtkonskription nach Gassen u. Einwohnern, diese namentlich aufgeführt, aus d. Anfang des 17. Jht. ASL NF XXIII.

Fordon. Stadtarchiv, im Staatsarchiv Posen deponiert. Stadtprot. 1660—1775. Von denselben sind 19 Vogt- u. Schöffenprot. mit Eintragungen streitiger u. freiwilliger Gerichtsbarkeit. Ein Buch 1668—1707 enthält ausschließlich Testamente, ein anderes 1675—1747 hat durchgehend Hexenprozesse. Die Ratsbücher seit 1717 enthalten auch Wahlprot. u. Bürgeraufnahmen (Warschauer, D. städt. Archive i. d. Prov. Posen).

Frankenthal (Rheinpfalz). Das Stadtarchiv hat deshalb ein besonderes Interesse, weil 1562 der letzte Prior das Augustiner-Kloster Großfrankenthal an Friedrich III. (1559—1576) abtrat, dieser aber dasselbe 60 wallonischen Familien übergab, die wegen der Religionsverfolgungen Albas aus d. Niederlanden geflohen waren. Die Wallonischen Kirchenbücher beginnen 1569, die

Kirchenbücher der niederdeutschen Kirche zu Frankenthal 1565. Tauf- u. Heiratsreg. der deutschen reformierten Gemeinde 1582—1627; ferner noch Reg. der Einsegnungen v. 1599. Tauf- u. Heiratsreg. der deutschen reformierten Gemeinde 1622—1653; Reg. ü. d. Aufnahme v. Gemeindegliedern seit 1632. Tauf-, Kopulations- u. Sterbereg. der reformierten Gemeinden Frankenthal, Mörsch u. Ormsheimerhof seit 1719. Lutherische Kirchenbücher der Gemeinden Frankenthal, Oppau u. Oggersheim seit 1686, dazu v. Heßheim seit 1758. Katholische Kirchenbücher v. Frankenthal u. Mörsch seit 1686, dazu v. Lambsheim seit 1729. Standesamtliche Reg. seit 1798. Ehepakta zwischen Eheleuten bezüglich d. Vermögens u. der Religion d. Kinder 1760—1796. Das die ältesten Ratsverordnungen enthaltende Statutenbuch 1573ff. bietet zugleich auch e. holländisches Bürgerbuch. Gerichtsprotokollbücher seit 1572. Bürgerscheine, Gesuche um Aufnahme als Bürger u. desfallsige Konstatierungen seit 1726. Wahlfähigkeitslisten 1818. Schatzungsakten seit 1770. Ausfauthei-Akten[1]), d. h. Inventare, Testamente, Vormundschaftsrechn. u. andere auf das Teilungswesen bezügliche Sachen; diese Akten sind durch die Familien-Siegel besonders bemerkenswert, die in jedem Testament neben den Unterschriften der Testierenden u. d. Zeugen in Siegellack abgedruckt sind. Adreß-Verz. von 1775. Nähere Nachweise findet man in der von Johannes Kraus verfaßten, auf Kosten der Stadt Frankenthal gedruckten Arbeit: Stadtgemeinde Frankenthal. Verz. der im städtischen Archiv befindlichen Akten u. Urk. 1901. 1904. Das zweite dieser Verz. bietet besonders die Ausfautheiakten v. Frankenthal u. 19 auswärtigen Gemeinden (Beindersheim, Bobenheim a. Rh., Edigheim, Eppstein, Freinsheim, Flomersheim, Gerolsheim, Großniedesheim, Heßheim, Heuchelheim, Kleinniedesheim, Lambsheim, Mannheim, Neuleiningen, Oppau, Osthofen, Pfiffligheim, Roxheim, Weisenheim a. S.), abgeteilt nach Ortsnamen u. innerhalb dieser in alph. Reihenfolge. Das hier S. 2—55 gedruckte Verz. der „Personen, auf deren Namen die Urkunden lauten“, denen nähere Bezeichnungen der Urkunden u. Angaben über Zeit u. Aufbewahrungsort beigefügt sind, ist e. vorzügliches familiengeschichtliches Hilfsmittel.

Frankfurt a. M. Stadtarchiv. Zwei geschlossene Sammlungen verdienen besonders hervorgehoben zu werden: 1. J. C. v. Fichards handschriftliche Geschlechtergeschichte in 347 Faszikeln, betr. die Familien der Adelsgesellschaft Alt-Limburg. 2. Sammlungen von Siegeln der Frankfurter Familien im

---

[1]) Seit der Einführung der Notariate in der Pfalz zur Zeit der französischen Fremdherrschaft wurden die bisher vom Rat der Stadt Frankenthal in den Ausfautheiakten beurkundeten Amtshandlungen von dem Notar vorgenommen. Das war jedenfalls die Veranlassung zur Ausscheidung der Ausfautheiakten u. Ablieferung derselben an das Notariat. Von hier aus gelangten solche Ausfautheiakten zum Einstampfen in die Papiermühle nach Asselheim. Johannes Kraus, Vorstand des städtischen Archivs u. des Altertums-Ver. in Frankenthal, begab sich, sobald tunlich, an Ort u. Stelle u. erreichte es durch das vorbildliche Entgegenkommen des Fabrikanten Orb nach vorher eingeholter Erlaubnis des Vorbesitzers, daß der gesamte Frankenthaler Aktenbestand zunächst zur Durchsicht nach Frankenthal u. dann zur ständigen Aufbewahrung im Stadtarchiv gelangte.

XVIII. Jahrhundert. Die Herausgabe eines Wappenbuches der Frankfurter Familien ist von der städtischen historischen Kommission geplant. — Im übrigen sei auf Jungs 1909 erschienenes Werk über das Frankfurter Stadtarchiv (s. o. S. 17) verwiesen. Besonders hervorgehoben seien die Archivabt. II Rat u. Senat, Schöffen u. Beamten, X Militärwesen, XI Verkehr, Handel u. Gewerbe, XII Kirchen- u. Schulwesen, XIV Gerichtswesen, vor allem: C. Protokolle seit 1333, H. Testamente u. Inventare seit 1320, XIX Einverleibte oder hinterlegte Archive u. Archivalien nichtstädtischen Ursprungs.

Frankfurt a. O. Das Stadtarchiv enthält eine große Menge Akten familiengeschichtl. Inhalts, z. B. Testamente, Subhastationsakten, Bürgerlisten usw. Auskunft erteilt Stadtarchivar Prof. Dr. Kubo. Aktenversendung erfolgt auf Antrag durch d. Magistrat. — A. Gurnik, D. Stadtarchiv zu Frankfurt a. O. u. dessen älteste Urkunden (1253—1512). Progr. Frankf. a. O. 1895/96.

Frauenburg. Bischöflich ermländisches Archiv. Abteilung B: Kirchenvisitationsakten 1565—1835. Abteilung C: Ältere Briefe u. Akten-Sammlung, 132 Folianten: 1. 1240—1500. 2. Briefe von und an Tidemann Giese. 3.—7. Briefe an Johannes Dantiskus. 8. Briefe von und an Moritz Ferber und Johannes Dantiskus. 9. Briefe an Dantiskus, Giese u. Hosius. 10—26. Briefe an Hosius. 26—40. Briefe an Kromer. 40—61. Briefe an Rudnicki. 62. Briefe des Domherrn Thomas Treter. 63. Briefe hervorragender Jesuiten, namentlich von Possoin, Varsenicius u. a. 86—99. Deutsche Briefe 1472 bis 1588. 113 u. 114. Briefe 1567—1569. 115. Briefe von G. Ticinus an Kromer. 116. Briefe von Stanislaus Rascius an Kromer. 121. Briefe an Kromer. Dazu mehrere Nummern polnischer Briefe. V. Abteilung E. c. milde Stiftungen. g. Personalia. Franz Hipler, Analecta Warmensia. Studien z. Gesch. d. ermländischen Archive u. Bibliotheken. Braunsberg 1872.

Fraustadt. Stadtarchiv, im Staatsarchiv von Posen deponiert, nach demjenigen der Hauptstadt das bedeutendste der Prov. Posen. Steuerlisten, Kontributionsaufnahmen; „Taxa" der ganzen Bürgerschaft v. 1727, Bürgerliste v. 1743. Ratsbücher 1507—1793, in großer Vollständigkeit erhalten. Ein sonst in d. Provinz Posen nicht wieder vorkommendes Buch führt den Titel: „Contenta derer in der Königl. Stadt Fraustadt ausgefertigen Geburth's-Briefe de anno 1720—56"; außer dem Antragsteller sind die Namen snr. Eltern, der beiderseitigen Großeltern u. d. Zeugen notiert. Bei der Führung der Schöffenakten hat man wohl schon im MA die Bücher so geteilt, daß man die einen f. d. alltäglichen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für deren Verlautbarung nur die Gegenwart des Vogtes, nicht aber auch die der Schöffen notwendig war, d. andere f. d. prozessualischen u. diejenigen wichtigen Verhandlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, bs. die Testamente, bestimmte, die vor gehegter Bank im Beisein der Schöffen vorgenommen werden mußten. Man nannte die ersteren Quotidianarum actionum codices oder auch acta advocatialia, die andere acta judicialia od. scabinorum. Das 16. Jht. wenigstens, in welchem die noch erhaltenen Bücher beginnen, überliefert sie uns in der genannten Schilderung. Die Vogtakten beginnen 1552, die Schöffenakten 1576. Im 17. u. 18. Jht. wurde die Scheidung zwar

noch aufrecht erhalten, man drängte aber die prozessualischen Akten immer mehr in die erstgenannte Reihe, während man f. d. zweiten immer ausschließlicher die Testamente u. Schenkungen vorbehielt. So sind f. d. Prot. der ersten Art 1600—1740 30 stattliche Bde., die fast noch sämtlich unverletzt erhalten sind, geführt worden. Aus späterer Zeit sind nur zwei Reinschriftsbde. 1754—68 u. 1768—88 erhalten, sowie eine größere Anzahl Konzeptbde. v. 1723—93, welche die Bücher der Reinschriften teilweise ausfüllen. Von der zweiten Reihe, die man f. d. 18. Jht. schlechthin als Testamentbücher bezeichnen kann, sind vier Bde. ü. d. J. 1604—88 u. 1694—1755 vorhanden. V. d. ersten Reihe wurden — wie es scheint, erst spät — die hypothekarischen Verschreibungen abgezweigt; man nannte sie Advocatialia Hypothecaria, es sind v. ihnen zwei Bde. ü. d. Zeit 1743—76 erhalten. — Städtische Rechn. seit 1606. Kreditbuch 1696 mit einem alph. Verz. aller Gläubiger. Zahlreiche Innungsakten. (Warschauer, D. städt. Archive i. d. Prov. Posen.)

Freckenhorst, Amt. Bürgerbuch 1645—1801. Akten der Mairie u. der Bürgermeisterei Freckenhorst: Aushebung, Landwehr, Deserteure, Invaliden, Pensionen 1809—15. Kirchspielsschatzung 1678—1759 u. Schatzungsreg., lückenhaft 1735—1809. In der kath. Pfarrdechanei. Einkunftsreg. seit 1594, Stiftsrechn. seit 1630, Kirchenrechn. seit 1530, Kirchenbücher seit 1707. Personenstandsreg. der Mairie Freckenhorst. 12 Hefte 1810—14. (Brennecke u. Müller, Inventare der nichtstaatl. Archive d. Kreises Warendorf, S. 36 ff.)

Freiberg i. S. Ratsarchiv. Bürgerverzeichnisse v. J. 1404 ab (bis jetzt). Stipendienakten v. 1576 ab. Gesuche um Stipendien, in denen Stipendiaten angegeben sind, auch in den Protokollakten Aa. Abt. Ia. Sekt. 17. Verzeichnisse v. Innungsmitgliedern: in d. J. 1540—1748 sind ü. 350 Aktenstücke ergangen, welche die Angelegenheiten der Handwerkerinnungen betr. In diesen befinden sich versch. Listen von Innungsmitgliedern, z. B. in den Akten X 17b nr. 27 unter einem Schriftstücke 3 volle Seiten von Unterschriften der Mitglieder der Tuchmacherinnung. Weitere Innungsmaterialien befinden sich in der Bibl. des Freiberger Altertumsver.

Freiburg i. Br. Das Bürgerbuch der Stadt Freiburg i. Br. von 1397 an (in 2 verschiedenen Handschr.). Die Wappen der ratsfähigen Geschl. der Stadt Freiburg i. Br. (K. Freiherrn v. Neuensteins Wappenkunde 3 (1895), 4./5. Heft). C. Freiherrn von Althaus († 1908) Kollektaneen z. Gesch. des oberrheinischen u. oberschwäbischen Adels in 20 Mappen.

Freiburg in der Schweiz. Staats- oder Kantonsarchiv. Ratsprot. seit 1438, Mandatenbücher seit 1575, Missivnenbücher seit 1449, Besatzungsbücher seit 1448, Abschiedsbücher seit 1491, Bürgerreg. seit 1363, Klosterarchive, Archiv der gräflichen Familie Diesbach. — Burkhardt, Handb.², 215. Comptes Rendus de l'Administration du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg. Années 1851—1908. Fribourg. 57 Bde. — Joseph Schneuwly, Tableau des Notaires qui ont stipulé dans le Canton de Fribourg antérieurement au 31 Décembre 1868, indiquant le lieu du dépôt de leurs registres. Fribourg 1869.

Freistadt. Stadtarchiv. Nach dem Bericht von Jäkel MZK VI (1907) S. 282 ff. befinden sich auf: Repositorium I, Regal 6 u. a. Lehenssachen u. Heiratsabreden; Repositorium II Regal 5 u. a. Bürger- u. Untertanenlisten. Abschiede u. Entlassungen aus herrschaftlicher Obrigkeit. Regal 6 Gültenbücher seit 1547. Regal 7 ältere Grundbuchsachen und Grundbuchakten. Auf den folgenden Repositorien befinden sich u. a. Inventare u. Schätzabh. von Nachlassenschaften seit 1520, Erbschaftssachen seit 1515, Gerhaben u. Vormundschaftssachen seit 1515. Waisenamtsraitungen. Pupillensachen, Testamente u. Sterbereg. Steueranschläge seit 1620. Untertanen-Inventare. Wander- u. Reisepässe. Totenbeschauzettel u. Totenscheine. Ferner sind in Kästen untergebracht: Adels- u. andere Diplome, Bürgschafts- u. Geburtsbriefe, Stipendienakten, Urbare seit dem 16. Jht. Ratsprot. 1552—1784 (die folgenden stehen in der Registratur). Bürgerbuch 1552—1680. Tabelle ü. d. Bürger, deren Gewerbe u. Profession 1748. Akten der Piaristenstiftung. Urk. seit d. 13. Jht., darunter Kauf- u. Übergabebriefe 1337—1838, Stiftbriefe 1320—1866.

Friedberg (Hessen). Die Kirchenbücher der Stadt Friedberg enthalten Tauf- u. Traureg. von Mitte 1583, Beerdigungsreg. v. Mitte 1635 ab. Die Kirchenbücher der Burg Friedberg haben Tauf- u. Traureg. v. 1582, Beerdigungsreg. v. 1658 an. Für Familienforschung kommen zu ihrer Ergänzung aus dem Stadtarchiv hauptsächlich in Betracht: Gerichtsprot. 1581 bis 96, 1650—54, 1655—66, 1669—75, 1694—1701. Klagen u. Aufschläge 1534—58. Zeugenbücher 1538—65. Urteile u. Bescheide 1558—72, 1718 bis 82. 2 Pfandbücher, Ende des 16. Jht. mit allen noch nicht gelöschten Hypotheken seit 1389. Zahlreiche Hypothekenbücher des 17. u. 18. Jht. Grundbücher 1546 ff. Kämmereibücher (Einnahmen u. Ausgaben der Rente) seit 1495; die Belegbände zu den Einnahmen und Ausgaben der Rentei enthalten Unmassen von Siegeln. Steuerbücher (Schatzung, Kontribution, Römergelder) 1599, 1625 ff. Testament- und Schenkungsbücher 1577—1703. Vormundschaftsbücher (Rechnungsablagen) 1582 ff. Reg. ü. d. Gluckhaffen 1581 (dieser dickleibige Folioband [Verlosungsliste] umfaßt die Namen der meisten damaligen Bewohner der Stadt mit Angaben ü. Angehörige u. Verwandtschaftsverhältnisse) Zunftbücher seit 1501. Infolge des Bombenanschlages am 22. Juni 1910 mußten die noch im Rathaus ruhenden Friedberger Archivbestände ebenfalls nach dem 1907 in der Liebfrauenkirche neu errichteten Archiv überführt werden. Dortselbst sind nunmehr sämtliche Archivalien der Stadt von 1318—1830 (im ganzen 4427 Bände und Hefte) in 2 stattlichen Räumen untergebracht. Die Friedberger Archivbestände sind ungeahnt umfangreich[1]) u., mit Ausnahme der Reformationszeit[2]), noch völlig unbearbeitet, da sie erst durch den jetzigen Stadtarchivar Gymnasial-Oberlehrer Dreher in verschiedenen städtischen Gebäuden aufgefunden wurden.

---

[1]) Allein über 2000 Stadtbücher (Hefte u. Foliobände).

[2]) Windhaus, Gesch. der Lateinschule zu Friedberg. Friedberg 1893. — Außerdem die Arbeiten v. Windhaus u. Grein in Arch. f. Hessische Gesch. u. Altertumsku. NF Bd. 1 u. 2.

Dieffenbach[1]) kannte nur einen Teil der jetzigen Bestände des Friedberger Stadtarchivs. Und Foltz[2]) vermochte von den Archivalien in Friedberg ebensowenig Gebrauch zu machen, da zu seiner Zeit jede Übersicht fehlte. — Die Archivalien der Kirchen, der Altäre u. des Ruralkapitels setzen bereits mit den ersten Jahren des 16. Jht. in großer Vollständigkeit ein, während die verschiedenen Archivaliengruppen der Stadt erst zwischen 1550 und 1600 fast lückenlos ineinander greifen. — Ferdinand Dreher, Das Städtische Archiv zu Friedberg i. d. W. 1273—1910. Ein Umriß snr. Gesch. u. Bestände. Friedberg 1910.

Fritzlar. Stadtarchiv, deponiert im Staatsarchiv z. Marburg. Stadtgerichtsprot. seit 1614 (23 Bde.), Ratsprot. seit 1618, Stadtrechn. seit 1701. (Mtlg. d. histor. Kom. f. Hessen u. Waldeck, 1907.)

Fulnek. Stadtarchiv. Stadtbuch von 1503 bis in die Siebenziger Jahre des XVIII. Jht., behandelnd nicht nur die Verhältnisse der Bürger, sondern auch der Bauern in den umliegenden Ortschaften. Grundbücher seit 1555. Das „Rauchbuch" od. „Rauchregister" enthält Verzeichnisse von Steuern 1563—1599 mit Bürgerlisten, in denen jeder Bürger neben seinem Namen die Zahlung der Steuer ausdrücklich bestätigt. Das „schwarze" Buch, enthaltend Abbitten, Vergleiche, Lehrverträge, Schuldscheine etc. 1576—1730. Gerichts- u. Rechnungsbücher. J. Loserth, Das Archiv der Stadt Fulnek, MGDB 1880.

Gelnhausen. Stadtarchiv, teilweise im Staatsarchiv zu Marburg (Urkunden, Geschoßbücher, Prozeßakten). An Ort u. Stelle befinden sich u. a. noch Bürgeraufnahme- u. Memorabilienbuch v. 1375 bis Anfang des 16. Jht., Gerichts- u. Stadtprot. v. d. Mitte des 15. Jht. an. (Mtlg. d. histor. Kom. f. Hessen u. Waldeck 1907.)

Genf. Staatsarchiv. Registres du Conseil de Genève. Genève, H. Kündig. Tome I, publié par E. Rivoire 1900. Tome II, publié par la Société de l'histoire et d'archéologie de Genève. 1906.

Gent in Belgien. Staatsarchiv. V. Gaillard, Archives du conseil de France. Gand 1856. F. H. d'Hoop, La Flandre orientale et ses anciennes archives. Alost 1886. A. Diegerick, Les archives de l'Etat à Gand et le château de Gérard le Diable, in: Revue des bibliothèques et archives de Belgique III, 1905, S. 267—280. — Stadtarchiv. Van der Haeghen, Inventaire des archives de la ville de Gand. Gand 1887—1889; drs., Catalogue méthodique général des archives de la ville de Gand. Gand 1896; drs., Les Armoiries des registres scabinaux de Gand, in: Messager des sciences historiques 1889.

Georgenberg. Stadtarchiv. Urk. v. 1407 an. Hausbuch von 1660 an. Zunftbriefe 1522—1770. — Archiv der evangelisch-lutherischen Kirche: Kirchenbuch beginnend 1641; darin Verz. der Georgenberger evang. Pfarrer u. Schulrektoren 1580—1669. Mtr. von 1599 an. — Archiv der

---

[1]) Dieffenbach, Gesch. der Stadt u. Burg Friedberg. Darmstadt 1857.
[2]) UB der Stadt Friedberg I. 1216—1410. Marburg 1904.

römisch-katholischen Kirche: Kirchenbuch seit 1646, Prot. der Geistlichen Versammlungen v. 1798 an, städtisches Wissbuch 1658—1721. ASL NF XXIII.

Gladbach. Stadtarchiv. Erbbücher aus Gladbach 1521—1794, Anrath u. Schiefbahn 1775—1791, Frimmersdorf 1775—1798, Giesenkirchen 1774 bis 1792, Hardt 1594—1723, Harff 1587—1634, Holzheim 1780—1789, Kaarst 1774—1798. Kleinenbroich 1780—1786, Liedberg 1742—1794, Myllendonk 1651—1797. Aus der kathol. Pfarrei Gladbach: Getaufte 1649—1799 (es fehlt d. J. 1737), Getraute 1668—1748, 1751—1798, Gestorbene 1770 bis 1798. Aus der evangel. Pfarrei Gladbach: Getaufte 1726—1774, 1770 bis 1798, Getraute 1770—1798, Gestorbene 1770—1798. — Archiv des kathol. Pfarramtes: Testamente v. 1466 bis 18. Jht. Bruderschaftsbücher. Tille, Übers. ü. d. Inh. d. kl. Arch. d. Rheinprov. 1899, 44 ff.

Gnesen. Stadtarchiv, im Staatsarchiv Posen deponiert. Stadtbücher seit Anfang des 17. Jht., Ratsakten seit 1621, meist prozessualischer Natur. Fast durchweg sind hier alljährlich die Umsetzungen der Magistratsbehörden angegeben, vielfach auch die neu aufgenommenen Bürger notiert. In Gnesen war neben Posen das einzige Appellationsgericht f. d. Prov. Posen. Die Rechtspflege wurde 1791 in der Weise geordnet, daß die Magistrate ohne Appellation nur in Bagatellsachen richten u. in Strafsachen nur bis drei Tage Arrest verhängen durften. Der Bezirk des Appellationsgerichts Gnesen umfaßte die Städte der Wojwodschaft Gnesen, des Kr. Exin u. des bis zur Warthe reichenden Teiles des Kr. Peisern. Die Protokollbücher der Gerichte beider Instanzen haben sich in ziemlicher Vollständigkeit erhalten, dazu Rechnungs- und Steuerbücher. (Warschauer, d. städt. Arch. i. d. Prov. Posen.)

Goch. Stadtarchiv. Personenaufnahmen seit 1706. Häuserliste von 1750. Liste der Handlungstreibenden 1790/91. Liste der Fabriken u. Manufakturen 1792. Judensachen 1779 ff. Tille, Stadtarchiv zu Goch, ANR 1897, 84—95.

Görlitz. Stadtarchiv. Über 6000 Bde. alter Stadtbücher v. 1305 ab. Korrespondenzen des Rates. Lade-, Achts-, Entscheidbücher des Kgl. Gerichts zu Görlitz. Einzelne Gerichtsbücher u. Rechn. sind in d. Bibl. der Oberlausitzer Gsft. d. Wft. übergegangen. Burkhardt Handb.^{2}, 27.

Goslar. Das Stadtarchiv ist von Prof. Dr. Hölscher so geordnet, daß mit Hilfe des beinahe vollendeten Zettelkatalogs die Familien in Goslar u. was damit zusammenhängt, leicht festgestellt werden können. Außerdem sind viele umfangreiche Regestenbücher mit Namensregister vorhanden, beschränken sich aber fast völlig auf die Zeit vor 1500. Schoßregister reichen bis in den Anfang des XV. Jht. zurück. Die Gildebücher beginnen erst nicht viel vor 1500, aber einzelne, wie die Bücher der Münzer, der Koplude, der Kramer, in denen auch Gildebrüder verzeichnet sind, reichen viel weiter, bis ins J. 1290. Ebenfalls an Zahl nicht gering sind die Kopialbücher u. dgl. Das Nähere ist aus der Einl. zum Goslarer UB Bd. I—IV ersichtlich (bis 1365). Die Tafelamtsbücher fangen mit d. J. 1447 an. Bürger-

bücher sind ziemlich vollständig von 1600 an vorhanden. Die Stipendien- u. Anstellungsakten sind noch nicht geordnet, aber schon in ihrer großen Menge beisammen gelegt. Die mit Siegeln versicherten Quittungen liegen nach Buchstaben geordnet zusammen. Stbme. u. Ahnentafeln sind gegenwärtig aufgestellt für die Siemens, Cramer, v. Clausbruch, Schleden und von dem Dike. Für genealogische Nachforschungen wird, wenn es umfangreichere Arbeiten sind, eine vom Magistrate bestimmte Gebühr erhoben. Zum Schluß sei noch auf die seit 1674 vollständig vorhandenen Protokollbücher des Engeren Rates hingewiesen, die mit genauen Registern versehen, eine reiche Fundgrube für Familienkunde bilden. Sie reichen bis 1802.

Gotha. Unter den Beständen des Herzoglich Sächsischen Haus- u. Staatsarchivs (vgl. Mitzschke, Wegweiser durch d. histor. Archive Thüringens, Gotha 1900, S. 25 flg.) kommen für die Familienforscher hauptsächlich in Betracht die Abt. ü. d. regierende Fürstenhaus (Rep. Bd. II. III, V), Kommunikationen mit Grafen u. Herren; Reichsadel u. Ritterschaft (Bd. IV), Erbhuldigungen, Landeshoheit (Bd. VI, VII). Im Staatsarchiv wird das Schönbergsche Privatarchiv verwahrt. Es besteht eine Slg. v. Petschaften u. Siegelstempeln. Stammbücher von Mitgliedern der Familien Preuß, Rothscholz, Calvisius, Derrer, Schwarwald, Schwarzwald, Schaumburg, v. Steinbach, v. Boineburg, Lattermann. Dazu fürstliche Stammbücher, über die VJH 1906, S. 130.

Göttingen. Stadtarchiv. Die neu aufgenommenen Bürger sind in Göttingen f. d. Z. v. 1328 bis Januar 1879 in 5 Büchern eingetragen worden: I. 1328/29—1638/39; II. 1641 resp. 1656—1842; III. 1843—1852; IV. 1853 bis 1860; V. 1861 bis Januar 1879. Band I: Gr. Quart, Pergament, 64 Bl. in 8 Lagen, die beiden letzten unbeschrieben, ist erst 1380 angelegt; die Namen aus der Zeit von 1329—1380 sind einer älteren Vorlage entnommen (s. Dr. Meyermann im Sonntagsbl. Nr. 22 u. 23 des Göttinger Deutschen Boten. 1909). Eine wichtige Ergänzung bilden f. d. 14. Jht. die Wortzinsbücher v. 1334 u. 1364, die (auf Pergament resp. Papier) den ganzen Bestand der Göttinger Bürgerschaft f. diese beiden Jahre angeben (veröff. v. Dr. G. Meyermann, FB 1906, 1907 u. 1908). Die von 1393/94 resp. 1412 an erhaltenen Kämmerei- resp. Schoßbücher, in denen die Schoßzahlungen nach den Straßen geordnet eingetragen sind, enthalten mancherlei Material, ebenso die Ratsbücher u. ihre Fortsetzungen. Die drei aufeinander folgenden Eidbücher des 16.—18. Jht. geben nur die vollen Namen u. den Tag des Eintrittes in den städtischen Dienst. In der „Braunschweig-Lüneburgischen Chronik des Franziscus Lubecus“ (beschr. von W. Meyer in den Handschriften der Univ. Göttingen Bd. 3 S. 515/516) stehen Stbme. einer Anzahl Göttingischer Familien des 16. Jht. nebst 8 farbigen Wappen. Die meisten Testamente beziehen sich auf die Kirchen u. milden Stiftungen. Auch geben die Gerichtsbücher des 16.—18. Jht. unter Umständen Auskunft über Familienangehörige. — G. v. d. Ropps Reichsbericht, HGB 1874, S. LVII. — G. Kaestner, Nachr. ü. d. Archiv der Stadt Göttingen. Göttingen 1878, Juni 11. (Festgabe an die Mitglieder des Hansischen Geschichtsver.). —

Ferd. Wagner, Aus d. Stadtarchive zu Göttingen, VNS 15, 1907, S. 1—38 u. in: Prot. d. Ver. f. Gesch. Göttingens H. 15, 1907, S. 1—48.

Graz. Im K. K. Statthalterei-Archiv Inner-Österr. Hofkammer- u. Regierungsakten. Stiftungsakten. Anton Kapper, Mtlgn. aus d. K. K. Statthaltereiarchiv zu Graz, in: Beitr. z. Kunde steiermärk. Geschichtsquellen XXXV, 1902, S. 65—170, und in: Veröff. d. Histor. Landeskom. f. Steiermark XVI, Graz 1902. Drs., Das Archiv der K. K. steiermärkischen Statthalterei. Nach der Neuaufstellung im Sommer 1905, Graz 1906. Viktor Thiel, Das K. K. Statthaltereiarchiv in Graz im Jahre 1906, in: MZK VI, S. 343—350. Anton Mell u. Viktor Thiel, Die Urbare u. urbarialen Aufz. des landesfürstlichen Kammergutes in Steiermark (nach den Beständen des K. K. Statthaltereiarchivs u. des steiermärk. Landesarchivs in Graz), in: Veröff. der Histor. Landeskom. f. Steiermark XXV, Graz 1908. Viktor Thiel, Z. Gesch. des K. K. Statthaltereiarchivs, in: Veröff. der Histor. Landeskom. f. Steiermark XXVII, Graz 1910. Das Archiv der Finanzprokuratur besitzt steirische Lehnbücher seit Ende des 15. Jht., ein Kopialbuch des Vitzthum v. Leibnitz (salzburgisch), das Archiv des Landgerichts enthält Landschrannenprot. seit der 2. Hälfte des 16. Jht., das Archiv der Landeshauptstadt e. Slg. v. Patenten 1766 bis 1822, das Fürstbischöflich Seckausche Ordinariatsarchiv Ordinariatsprot. 1425—1507. Das Steiermärkische Landesarchiv enthält außer zahlreichen Adelsdipl. Archivalien der Familien Dietrichstein, Galler, Gleisbach, Kalchberg, Khuenburg, Lengendorf, Pögl, Prank, Saurau, Schwarzenberg, Stadl, Stubenberg und Wildenstein, ferner Lehnsakten, Urbare, Akten des ständigen Gerichts, Patente. Burkhardt, Handb.[2] 159, 160. Anton Mell, Das Archiv der Steierischen Stände im steiermärkischen Landesarchive. Bericht ü. d. vorläufige Ordnung desselben, in: Beitr. z. Kunde steiermärk. Geschichtsqu. NF II, 1905, S. 191—247, u. in: Veröff. der Histor. Landeskom. f. Steiermark XXI, Graz 1905. Joh. Loserth, Das Archiv des Hauses Stubenberg [im steiermärk. Landesarchiv], Graz 1906 (=Veröff. d. Histor. Landeskom. f. Steiermark XXII). Anton Mell, Archive u. Archivschutz in Steiermark, Graz 1906 (=Veröff. der Histor. Landeskom. f. Steiermark XXIII, erweitert aus KGV 1906).

Greifswald. Stadtarchiv. Urk. seit 1241, Akten seit 1518. Privilegien-, Urkunden-, Statuten-, Stadterbe-, Steuer-, Rechtsbücher. Das älteste Stadtbuch beginnt mit e. Aufz. v. J. 1291. Das mit d. J. 1349 beginnende Stadtrentenbuch enthält vorzugsweise die Geldgeschäfte, Verpfändungen u. Lassungen v. Renten (redditus), welche auf Grundstücken (hereditates, erve) lasteten, daneben auch Vergleiche, Erbverträge u. andere Rechtshandlungen. Im Gegensatz dazu enthält das Stadterbebuch 1351—1451 die Lassungen der Grundstücke, daneben aber auch Vergleiche, Erbverträge u. andere Rechtsverhandlungen; mehrere Aufz. derselben, welche die Familien Rubenow, Hilgemann u. Letzenitz betreffen, sind abgedruckt bei Kosegarten, Gesch. d. Univ. G. II, S. 273—282. Matricula consulum Gryp.: Verz. der Ratsmitglieder nach d. ausscheidenden (Exibunt), sitzenden (Permanebunt) u. wiedereintretenden (Reintrabunt) Rate geordnet, v. J. 1382—1655. Eine Ergänzung dieser Mtr. findet sich in dem neuen Ratswillkürbuch bei d. Verz. der von den neu-

gewählten Ratsmitgliedern geschenkten Kleinode, welche Gabe seit 1552 in ein Antrittsgeld umgewandelt wurde. Der liber magistratus X enthält e. Slg. v. Bestallungsbriefen städtischer Beamten 1631—1822. Lib. mag. XXVIII—XXXII matricula civium Gryp. seit 1531 mit Registern. Rechnungen des St. Georgs-Hospitals, 4 Bde. (von 1478—1667). Slg. der Rollen der Kompagnien u. Ämter der Stadt Greifswald 1592—1841. Stammrolle der Stadt, nach Straßen geordnet 1830 ff. Ratsprotokolle seit 1599. Im Rathause befindet sich außer dem Stadtarchiv noch die Odebrechtsche Familienbibliothek und in dieser Archivalien, darunter sub voce Greifswald ein Kataster von 1559. Begräbnisse u. Stühle in der Nikolaikirche v. Anfang des 16. Jht. an; die Begräbnislisten, 2 Handschriften der Kirchenprovisoren umfassen die Jahre 1530—1629; das jüngste Stuhlregister geht von 1652—1654. Türkensteuerregister im Amt Wolgast 1595 ff. sub voce Urkunden: Register der Hausbesitzer in der Knopf- u. Buchstraße zu Greifswald 1559. — Universitätsarchiv. Die Urkunden sind zum größten Teil von Kosegarten in seiner Geschichte der Universität Greifswald verwertet. Regesten der von Kosegarten nicht berücksichtigten Urkunden bei Grotefend a. a. O. S. 41 ff. Unter den Handschriften sind bs. wichtig die Matrikeln und Dekanatsbücher, dazu Annales, Rechnungen, Quittungen, Witwenkatasterakten. Die Aktenbestände der Universität sind, mit Ausnahme der Fakultätsakten, dem Universitätssekretariat angegliedert. Die Protokolle generalis concilii 1574—1835 enthalten z. B. die Bestellungen der Professoren 1549 bis 19. Jht.; die Bestellungen der Adjunkten, Offizialen, Exerzitienmeister, Bedienten u. Handwerker 1573 bis 19. Jht.; Promotionen; Legate u. Stipendien; Witwen u. Kinder der Professoren u. Akademiker 1593 bis 19. Jht. — Im Archiv des Universitäts-Kuratoriums befinden sich Akten über Amtshauptleute, Amtsgericht, Landreuter, Tierärzte, Dorfschulzen, Hebammen, Schullehrer usw. 1634 ff., über die Oberförster der akademischen Forsten 18. u. 19. Jht., Amtsuntertanen u. Eigentümer 18. u. 19. Jht. — In den Kirchenarchiven stehen an familiengeschichtlichem Wert die Kirchenbücher obenan. Dieselben sind registriert von Grotefend a. a. O. S. 23 ff. Kirchenrechnungen seit 1487. Konfirmanden- u. Kommunikantenregister 1658 ff. Beichtregister 1658 ff. Grabläuteregister seit 16. Jht., Im Aktenregister der Nikolaikirche viele Akten ü. einzelne Legate: Schumacher 1606 ff., Westphal u. Buckow 1629 ff., Refunck 1632, Gerschow 1658 ff., Hagemann 1668, Burgmann 1672 ff., Schwartz 1672 ff., Christiani 1677, Engelbrecht 1682 ff., Crull 1687 ff., Burch 1689, Fielbohm 1692 ff., Lüders 1698 ff., Corswandt 1707; dazu ebenda Akten über Judentaufen 18. Jht., u. in dem „St. Nikolaikirchenkasten 1757“ Manualakten betr. die Verwaltung des Provisorats bei St. Nikolai, 17. u. 18. Jht., außerdem verschiedene Akten über Güterbesitz (Verpachtungsprotokolle, Prozesse) u. Geldgeschäfte (Darlehen, Donationen) aus d. 17. u. 18. Jht. — Burkhardt, Handb. d. deutschen Arch.[2], 29. Prümers, Die städtischen Archive Pommerns, BS 32, 1882. Gesterding, Beitr. z. Gesch. d. Stadt Greifswald 1827, 1829. Pyl, Pommersche Geschichtsdenkm. III, 1870. O. Grotefend, Ergebnisse einer Archivreise im Kreise Greifswald (Pommersche Jahrbücher XI).

Greiz. Fürstlich Reuß-Plauisches Ä. L. Hausarchiv. Lehnssachen. Erbgerichts- u. Erbhuldigungssachen, Eheberedungen u. Leibgedinge Gräflicher u. Herrlicher Personen. Kindtaufsakten. Ausschreibung Herrlicher Begräbnisse. Inhaltsübersicht ü. d. Bestände bei Mitzschke, Wegweiser ü. d. hist. Archive Thüringens, S. 28 ff.

Grimmen. Stadtarchiv. Stadtpfandbücher 1538—1672, 1794—1807, 1819—1823. Matrikeln von 1584—1742. Burkhardt, Handb. d. deutschen Arch.², 29.

Gronau. Stadtarchiv, zum Teil an das Kgl. Staatsarchiv in Hannover abgegeben. Kauf- u. Tauschbriefe ü. adlige Höfe 18. Jht. Reg. der Geburts-, Aufgebot-, Heirats- u. Sterbeurk. der jüdischen Gemeinde 1809. Kämmereirechn. seit 1684. Kontributionsreg. seit 1770. Magistratsprot. seit 1781. Bürgerrechts-Erwerbungen seit 1787. (Peters, Inv. d. nichtstaatl. Arch. i. Kr. Gronau.)

Groningen. Rijks-Archief in de provincie Groningen. In diesem Archivdepot sind folgende Familienarchive aufbewahrt. 1. Familiearchief van Ewsum: enthält Akten von d. Adelsfamilie van Ewsum bis z. Ende d. 16. Jhts. 2. Huisarchief van de Nienoord: enthält Akten aus d. Adelsfamilien v. Ewsum u. van In- en Kniphuizen. 3. Huisarchief Varmsum: ebenso hauptsächlich aus d. Familien Rengers, Siccama, Ripperda, Alberda, Entens, Clant, Starkenborch, Coenders, de Mepsche, Polman, Onsta, Ompteda, Wicheringe, Kater, ten Holte, Isselmuiden, Emmius, Wolthers, Tjassens, Bechering, Gerlacius. 4. Huisarchief Menkema en Dyhsterhuis: Item aus den Familien Alberda, de Hertoghe, Horenken, Lewe, Polman, Starckenborgh, Ubbena. 5. Huisarchief Dulema: ebenso aus den Familien Entens, v. Ewsum, Asbeck. 6. Huisarchief Gruys: ebenso aus den Familien Gruys, de Sigers, Schaffer, Aldringa, Alberda, Lewe, In- en Kniphuizen, Starckenborgh, Ompteda, Canter, Eeche. 7. Familiearchief van Bolhuis: aus der Familie v. Bolhuis. 8. Familiearchief Laman: aus der Familie Laman. Obengenannte Haus- und Familienarchive, die außer Nr. 1 Akten bis z. 19. Jht. enthalten, sind jetzt in den letzten Jahrzehnten inventarisiert und liegen im Druck vor (Verslagen Nederlandsche Rijksarchieven 1888—1908). Einige Familienarchive — namentlich das v. Adelsgeschl. Lewe — sind aber noch ohne Bearbeitung geblieben. Weiter gibt es hier einige Slgn. alphab. geordneter Familienpapiere, und viele aus authentischen Akten zusammengebrachten genealog. Aufz., schließlich zwei Wbr. und eine Kollektion von Wachssiegeln.

Gützkow. Stadtarchiv. Stadtregister 1662—1670. 1674. 1681. Stadtrechnungen seit 1770. Ratsprotokolle seit 1772. Das Gützkower Stadtbuch, angelegt 1673, enthaltend u. a. privatrechtliche Eintragungen, auch Anmeldungen zum Bürgerrecht. Im 2. Teil ist es ein Bürgerbuch v. 1725 Okt. 2 bis 1793 Febr. 21. Vormundschaftsbuch 1758—1818. Bürgerbuch 1793 Okt. 26 bis 1833 Okt. 21. Paßjournal 1834—1876. Grotefend, Ergebnisse einer Archivreise im Kr. Greifswald, Pomm. Jahrb. XI, S. 61.

Haag. Gemeindearchiv. A. J. Servaas van Rooyen, Inventaris van de Buurtboeken, Buurtbrieven en losde stukken, betr. de Buurten, berustende in het Oud-Archief der gemeente 's Gravenhage. 's Gravenhage 1903. — Das Archiv des Hoogen Raad van Adel enthält Korrespondenzen und Aufschwörungen zu den Clevischen, Kurkölnischen Jülich-Bergischen Landtagen, Register u. Verzeichnisse d. Amtleute, Ritterzettel. Slg. v. Genealogien resp. Aufschwörungen des Stiftes Bedbur. Ältere Nekrologe. Neuere Zusammenstellungen u. Wappen deutscher Fürsten, Grafen u. Herren. WD, Ergänzungsband II.

Hagenau. Stadtarchiv. Aug. Hanauer, Bibliothèque et archives de Haguenau. Strasbourg, Noiriel 1908, Inventaire-sommaire des archives communales de la ville de Haguenau. Haguenau, Ulrich 1865—1905.

Halberstadt. Stadtarchiv. 1. Bürgerlisten aus älterer Zeit sind nicht vorhanden; die älteste stammt aus d. J. 1833. Im Lagerbuch v. 1719 bis 1721 befindet sich ein Schoßreg. der Hausbesitzer. — 2. Aus den Stadtbüchern sind einzelne Schriftstücke vom 15. Jahrh. bis 1582 erhalten. — 3. Testamente u. Stipendien sind vorhanden v. Blath, v. Dorstadt, Hahn, Herold, Meyer (Dibbe), Pauermeister, Wichmann, Wolff. — 4. Die d. Halberstädter Schützengesellschaft gehörigen Glaswappen, die sich im Mus. befinden, sind abgezeichnet; d. Zeichnungen werden im Archiv aufbewahrt. — 5. Stbr. sind vorhanden v. Wachtel (1742—1751), drei aus d. ersten Hälfte des 19. Jhts., eins aus d. Familie Freyberg. — 6. Vorhanden sind e. Anzahl Akten u. einzelner Schreiben (Quittungen) v. adligen u. bürgerlichen Familien mit eigenhändigen Unterschriften u. Siegeln; sie sind alph. geordnet. — 7. Literatur: Blätter ü. d. Familie Klamroth. Chronik d. Familie Rostocky, I. Tl. (Stfln.). Petiscus: Halberstädter Wappen im Architekturmuseum. Arndt, Die Glaswappen der Schützengesellschaft. Vgl. Arndt, Städt. Archiv zu Halberstadt, DGB 7.

Hall. Stadtarchiv. Ratsprot. seit 1621. Raitbücher seit 1411. Gerichts- u. Verfachbücher seit 1452, Steuerbücher seit 1576. Urbare vom 16. Jht. an. Reg. ü. d. 1759 in Hall lebenden Bürger. Prozeßakten u. Verlassenschaftsabh. v. 16. Jht. an in mehr als 30 Laden. Zunftakten seit dem 16. Jht. Stiftungsakten. — Pfarrarchiv im Widum. Kanonische Bücher seit 1606, vorhanden ein Reg. ü. dieselben. Urbare seit 1515. Bruderschaftsbücher. Kauf- u. Schuldbriefe des 15.—18. Jht. Testamente. Reverse des 15.—18. Jht. (v. Ottenthal u. Redlich, Archivber. aus Tirol III).

Halle a. S. Stadtarchiv. Bürgerrollen v. 1400 an, im Anfang allerdings nicht gleichzeitig, sondern im 16. Jht. nachgetragen. Stiftungen und Testamente, Akquisitionen v. 1341 ab. Lehnbriefe seit 1345. — G. W. v. Raumer, Städtische Archive im Merseburger Regierungs-Bezirk der Provinz Sachsen, in: Allgem. Archiv f. d. Geschichtsk. d. Preuß. Staates, hrsg. von Leop. v. Ledebur, XV. 1834.

Haltern. Stadtarchiv. „Ufschreibung . . . der Erben u. Kotten, samt dazu gehörigen Pertinentien, auch . . . Leuten, so dieser Stadt Halteren eigen u. zugehörig sind", 1653. Lehenbriefe über Höfe in u. bei Haltern, 17. u.

18. Jht. Schatzungs-Quittungen und Reg. seit 1583 (Schmitz-Kallenberg, Inv. d. nichtstaatl. Arch. d. Kr. Coesfeld).

Hamburg. Staatsarchiv. 1. Bürgermeister Gerhard Schröders († 1723) Slg., enthaltend hauptsächlich Genealogien hamburgischer Ratsfamilien, in drei starken Konvoluten. — 2. Berenbergs Slg. hamburgischer Geneal., insbesondere von Familien, die aus den Niederlanden eingewandert sind. — 3. Neuere Slg. v. Geneal., angelegt nach d. großen Brande im J. 1842 und seitdem beständig ergänzt, jetzt etwa 1300—1400 hamburgische Geneal. umfassend. — 4. Hübbe, Slg. hamburgischer Todesfälle v. 1771—1850 in 5 Bdn., sowie 2 Bde. ausgezeichneter Todesfälle seit den frühesten Zeiten bis z. J. 1851. — 5. Hamburgische Hochzeitsgedichte, Leichengedichte, Leichenpredigten u. sonstige familiengeschichtl. Gelegenheitsschr. seit dem 16. Jht. Bes. zu erwähnen ist die umfängliche Slg. der Gedichte v. H. Volgemann aus d. J. 1860—1898 in 16 Bdn. — 6. Verschiedene Familienarchive, unter denen d. Rulantsche mit dem um d. J. 1600 angelegten Familienbuche hervorzuheben ist. — 7. Wbr. des Senats, der Oberalten, der Kämmereiverordneten, der Herren u. Bürger der Bank, des Bauhofs, der Deputierten d. Niedergerichts, der Handelsrichter, der Kriegskommissare, der Bürgerkapitäne, der Ämteroberalten u. anderer, sowie eine im J. 1895 angelegte, ständig wachsende Slg. v. Wappen u. Siegeln hamburgischer Bürger, zur Zeit 18 Kapseln. — 8. E. große Slg. gedruckter Stbme. u. hamburgischer Familiengeschichten in der Archivbibliothek. — 9. Die „Wedde- od. Hochzeiten-Bücher" sind amtliche Prot. der Polizei (Wedde) u. d. Erteilung v. Heiratskonsensen. Diese für Forschungen nicht nur über Hamburger, sondern auch anderweite Familien wertvollen Bde. beginnen mit d. J. 1635 u. laufen, abgesehen von e. Lücke v. 1695—1707, bis 1810 in ununterbrochener Folge fort. Die Weddebücher od. -rechnungen v. 1635—1694 sind allerdings noch kurz gehalten; sie enthalten außer dem Tag d. standesamtlichen Anmeldung nur d. Namen des Gatten, welcher die Weddegebühr für „ganze", „halbe Hochzeit" oder „Gastgeboth" entrichtet. Mit d. Hochzeitenbuch von 1708 aber werden die Notizen recht ausführlich u. reichhaltig. Hier sind, im Gegensatz zu den Kopulationsregistern der Hamburger Kirchen, die meist nur den Tag des ersten Aufgebotes u. die Namen der Nupturienten verzeichnen, noch der eigentliche Hochzeitstag, der Stand d. Bräutigams, Name u. Stand d. Brautvaters u. schließlich der Ort der kirchlichen u. weltlichen Feier d. Hochzeit angegeben. Von 1708 an ersetzen mithin die Weddebücher völlig die Kopulationsbücher der Kirchen. Vgl. Erich Gritzner, Exzerpta aus d. Hochzeiten-Büchern d. Hamburger Weddeamtes, VJH 31.

Hannover. Staatsarchiv. Etwa 15000 Wappensiegel-Abdrücke auf 334 Papptafeln. Die Slg. stammt von d. Ordensgenealogisten-Sekretär Schädtler u. wurde 1821 aus seinem Nachlaß v. Kgl. Kabinetts-Ministerium f. d. Registratur des Kgl. Guelfen-Ordens erstanden. Der Generalkassenschreiber Wieneke überarbeitete dann die in alph. Ordnung angelegte Slg. u. fertigte e. Index dazu an. Hann. 9, Ordenssachen 30. — Übersicht ü. die in d. Abt. „Handschriften" enthaltenen genealogischen, sphragistischen, heraldischen

u. sonstigen familiengeschichtl. Slgn. I. Die Slg. des Joh. Heinrich Hoffmann (17. Jht.). 1. Regesten u. Kollektaneen z. Gesch. u. Geneal. d. Grafen von Hoya u. Diepholz. G 2. 2. Kollektaneen z. Gesch. der Grafen u. Dynasten Niedersachsens. 17. Jht. M 7. 3. Untertänigste Nachr., wo die zu vorhabender genealog. Ordnung dienlichen Fürstenbildnisse anzutreffen. Beiliegend Siegelbeschreibungen u. einz. andere Notate. 17. Jht. A 55a. 4. Kollektaneen u. Aufsätze zur Gesch. der Grafen v. Dannenberg, Lüchow, Northeim, Reinstein, Wölpe u. Wunstorf. 17. Jht. M 8. 5. Ducum Brunsvicensium et Luneburgensium genealogia et sigilla. A 54. 6. Kollektaneen u. Konzepte zu einer Genealogie d. braunschweigisch-lüneburgischen Fürsten. 17. Jht. A 52. 7. Geneal. der Dynasten v. Hoya, Spiegelberg u. Diepholz. G 3. 8. Expositio qua nobilis generosae ac pervetustae gentis de Bonnighusen vera origo ac progressus probatur. 17. Jht. N 14. 9. Kollektaneen z. Gesch. der Dynasten v. Plesse. N 24. 10. Konzept z. Historie von den Grafen zu Blankenburg u. Regenstein. 17. Jht. M 14. 11. Slgn. z. Geneal. Kalenbergischer, Cellischer, Grubenhagischer u. anderer adliger Geschl. (alph. geordnet). N 3. 12. Begründeter Bericht v. Ankunft u. Fortgang des uraltadligen Geschl. derer v. Schwerin u. Groten, zusammengetragen v. Mericus Sefanonius (Joh. Heinr. Hoffmann) 1678. N 29. 13. Kollektaneen z. Hildesheimschen Gesch., enthaltend meist Fragmente geneal. Notizen u. Verzeichnisse von Äbten usw. F 10. 14. Kollektaneen u. Konzept zu einer Genealogia ducum Brunsvico-Luneburgensium. A 51. 15. Abbn. von Siegeln u. Wappen d. braunschw.-lüneburgischen Hauses u. d. dazu gehörigen Fürstentümer, Grafschaften u. Herrschaften. Vol. I. II. A 48. — Culemann, E. A. F., Denkm. d. Mindischen Adels. Bd. I—VI, nebst Wb. in Bd. VI. 18. Jht. T 36. Drs., Monumenta nobilitatis antiquae et recentis Mindensis. 1744ff. T 37. — II. Die Slgn. des E. A. Heiliger (18. Jht.): 1. Slg. v. Siegelzeichnungen u. Abdrücken d. Stadt Hannover, der Kirchen, Innungen usw. (Beiliegend: Entwurf eines Aufsatzes v. d. Wappen der Stadt Hannover). G 11. 2. Analecta lapidum vetustorum sive inscriptiones Hannoverenses oder Gesammelte Hannoversche Inschriften. C 38. 3. Notizen z. braunschw.-lüneburgischen Sphragistik. G 13. 4. Inscriptiones et epitaphia Hannoverenses. C 37. 5. Zeichnungen v. Siegeln niedersächsischer Städte. (Beiliegend Notizen von Christ. Ulr. Grupens Hand). G 10. 6. Siegelzeichnungen braunschw.-lüneburgischer Kirchen u. Klöster. G 12. 7. Siegelabb. deutscher Kaiser, Könige, Fürsten, sowie d. braunschw.-lüneburgischen Hauses, einzelner Landesteile, Städte u. Personen. G 9. 8. Siegelzeichnungen v. Grafen, Dynasten, Edlen, Ministerialen u. Bürgern. Beigefügt Kollektaneen dazu. G 8. — III. Fragmente e. Genealog. weltlicher u. geistlicher Fürstenhäuser. 18. Jht. Autor ungenannt. G 1. — Abdrücke v. Siegeln u. Münzen Henrici superbi aliorumque ducum Brunsv. Luneb. G 5a. — Grupens Slg. von niedersächsischen Adelssiegeln, Zeichnungen m. Notizen. 18. Jht. G 14. — Slg. v. Siegelzeichnungen braunschweigisch-lüneburgischer Fürsten. 18. Jht. G 16. — Catalogus alphabeticus familiarum equestrium ducatus Brunsvicensis et Luneburgensis atque regionum conterminatarum literas A—H continens. 17. Jht., Anfang. Autor

ungenannt. (Aus d. Nachlasse d. Bürgermeisters Bernh. Hohmeister. Zahlreiche lose Blätter beiliegend.) N 1. — Hohmeister, Bartold u. Bernhard, Kollektaneen zu e. Catalogus alphabeticus regum, ducum, comitum, baronum lit. H—Q continens. 16. Jht. (Beiliegend lose Drucke, Fragmente von Korrespondenzen u. a.) N 2.

Heidelberg. Stadtarchiv. Almosenrechn. seit 1652. Bürgermeisterrechn. seit 1691. Ratsprot. seit 1699. Ratsbrüderschaftsrechn. seit 1701. Bürger- u. Schutzbürger-Aufnahmen seit d. 18. Jht., MBK 1908, S. 110.

Heilbronn (Württemberg). Stadtarchiv. Akten über Bürger, unverbürgerte Einwohner, Emigranten-Aufnahme. Testamente, Criminalia. Wittmann, AZ 1885.

Hermannstadt. Archiv der Stadt Hermannstadt u. d. sächsischen Nation. Als Archiv des Vorortes der „Provincia Cibiniensis" od. d. Stühle Hermannstadt, Leschkirch, Grosschenk, Reps, Schäßburg, Reußmarkt, Mühlbach u. Broos, dann weiter der gesamten sächsischen Nation in Siebenbürgen, also auch der Stühle Mediasch u. Schelken u. der Distrikte Bistritz u. Kronstadt, nahm das Hermannstädter Archiv nicht nur die lediglich auf die Stadt Hermannstadt Bezug habenden, sondern auch diejenigen Schriftstücke auf, welche die Hermannstädter Prov. oder auch das ganze Sachsenland betrafen und unter der Adresse Hermannstadts eingingen. Städtische Rechn. seit dem 14. Jht. Steuerreg. seit 1484. Catalogus centum virorum (1556 u. 1683). Regestrum szabadasiorum (Polizeidiener) v. 1579. Specificatio advenarum (1681). Zahlreiche Kauf- und Tauschverträge, Prozeßschriften v. Testamenten, die v. d. betreffenden Parteien d. Sicherheit wegen im Archiv deponiert worden sind. Teilungsbücher seit 1573, enthaltend Verlassenschafts-Verhandlungen. — Zimmermann, AZ 1878. ASL NF XXIII. — Drs., Das Archiv d. Stadt Hermannstadt u. der sächs. Nation. 2. Afl. Hermannstadt 1901.

Herrnhut (Kgr. Sachsen). Archiv der evangel. Brüder-Unität (Unitätsarchiv). Dieses Archiv umfaßt die Gemeinden u. Arbeitsgebiete der Brüderunität in allen Weltteilen. Die seit 1857 selbständigen Unitätsgebiete in England u. den Vereinigten Staaten haben seitdem eigene Provinzialarchive in London u. Bethlehem (Pennsylvanien) errichtet. Lehnbriefe seit 1408 über d. Güterbesitz d. Unität. — A. Glitsch, Gesch. u. gegenwärtiger Bestand d. histor. Slgn., Archiv, Bibl. u. Gemäldeslg. der Brüder-Unität. Herrnhut 1899. Zeitschr. f. Brüdergesch. Hrsg. v. Jos. Th. Müller, Gerh. Reichel u. Walter Schmidt. Gnadau, Unitätsbuchhandlung.

Hildesheim. Stadtarchiv. Die Rechnungen ü. d. Bürgeraufnahmegeld (van borgerschup) läßt die Neubürger erkennen. Die Stadtrechn. beginnen 1379 u. sind v. R. Doebner, UB. d. Stadt Hildesheim, Bd. 5 ff., veröffentlicht. Schoßregister seit 1404. Weinamtsregister (libri vini) mit zahlreichen Personennachweisen seit 1407. Zahlreiche Urkunden, Stadtbücher u. Akten, vgl. R. Doebner, UB. d. Stadt Hildesheim, Bd. I—IV[1]).

[1]) Über die Neustädter Adelsfamilien v. Uppen, v. Hotteln u. a., die Kayser, Aus vergangenen Tagen der Hildesheimer Neustadt (Hildesheim 1885), ins Leben rief, vgl. Doebner, UB V 1893, S. 11.

Hoetmar, Amt. Akten ü. Beamtenanstellung; darunter: Präsentationen f. d. Kantoneinnehmerstelle im Kanton Warendorf, 1809—11. Militärakten seit 1783. Steuersachen seit 1802. Bevölkerungslisten u. Personenstandsreg. 1809—15. Im Archiv des katholischen Pfarramtes Rechn. seit 1723; liber confraternitatis agoniae domini nostri Jesu Christi, enthält nomina confratrum et sororum 1768. Kirchenbücher seit 1610. Acht Personenstandsreg. 1810—12. Vgl. Brennecke u. Müller, Inventare d. nichtstaatl. Archive d. Kr. Warendorf, S. 97 ff.

Hofgeismar. Stadtarchiv, im Staatsarchiv zu Marburg deponiert. Stadtbücher von 1425, 1490, 1710, mit älteren Urkundenabschr. Bürgerbücher. Gerichtsprot., Bürgermeisterverz. seit 1614, Stadtrechn. seit Ende d. 16. Jht. (Mittlgn. d. histor. Komm. f. Hessen u. Waldeck, 1907).

Hohenmauth. Stadtarchiv. Es dürfte nicht viele Gemeinden in Böhmen geben, die sich einer so stattlichen, unausgesetzt einander nachfolgenden Reihe von Stadtbüchern rühmen können, wie Hohenmauth. Grundbucheintragungen seit 1423. Kauf- u. Verkaufsbücher seit 1464. Hochzeitsverträge. Vermächtnisse u. a. in d. libri donationum nuptialium, seit 1564. Registerbuch 1583—1643, enthaltend Erbschaftsteilungen, Vergleiche, Ernennungen v. Richtern, Waldhegern etc. in den Dörfern Džbánov, Lhuta u. Wraclav. Zahleiche Gerichtsbücher u. Rechn., Brüderschaftsprot., Magistratsprot., libri testamentorum. Waisenprot. Urk. seit dem 14. Jht., MZK VI (1907).

Homburg. Stadtarchiv. Die älteren Archivalien im Staatsarchiv zu Marburg deponiert: Bürgerbücher seit 1528, Kämmereirechn. seit 1571, Geschoßmanuale seit 1663, Steuerbücher seit 1644, Stadtgerichtsprot. seit 1663. (Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck, 1907.)

Innsbruck. K. k. Statthalterei-Archiv. 1. Familiengeschichte. Die Hauptq. f. Forschungen z. Gesch. deutsch-tirolischer Familien aus d. Bauern- u. Bürgerstande sind neben den Pfarrmatriken die im Archive verwahrten Verfachbücher (ü. 18000 Bde.). 1 Bd. dürfte im Durchschnitt 150 Urk. enthalten. Sämtliche 18000 Verfachbuchbände umfassen daher ca. 2700000 Urk. Die Verfachbücher, eine Einrichtung Kaiser Maximilians I., beginnen meistens schon im 16. Jht. (in einzelnen Fällen bereits vor 1520) u. werden im k. k. Statthalterei-Archiv bis zum Normaljahre 1816 verwahrt. Einzelne Gerichte, bei denen das Grundbuch noch nicht durchgeführt ist, haben die Verfachbücher nur bis 1750 abgeliefert. Unter den in den Verfachbüchern vorhandenen Urk. sind f. d. Familiengesch. die wichtigsten die Erbsabhandlungen u. die Geburtsbriefe. Die genealog. Nachr., welche die Erbsabhandlungen bieten, haben f. d. Familienforschung oft ebenso große Bedeutung wie die Matriken-Eintragungen. Denn, abgesehen v. d. Tatsache, daß das Statthalterei-Archiv aus manchen Gegenden bereits Erbsabhandlungen u. Geburtsbriefe besitzt, in denen Matriken (oder wenigstens Sterbematriken) fehlen, sind die Angaben der Erbsabhandlungen insofern neben den Matriken von Bedeutung, als sie meistens mitteilen, auf welchem Hofe d. Verstorbene gelebt u. wo seine noch lebenden Kinder od. Verwandten sich aufhalten. Die Identität Tausender von Personen ist durch die Erbsabhandlungen resp. Ge-

burtsbriefe sicherer zu erweisen als durch die Matriken, die uns im 16. u. 17. Jht. meist nur die Namen bieten. In vielen Fällen kann die Identität d. in den Matriken genannten Personen ohne Erbsabhandlung resp. Geburtsbrief überhaupt nicht festgestellt werden. Ein die Benützung der Verfachbücher hindernder Umstand ist häufig das Fehlen der Reg. bei den älteren Jahrgängen oder ein statt nach den Eigennamen nach den Taufnamen angeordnetes Reg., ein Brauch, der bei manchen Gerichten[1]) noch bis ins 18. Jht. hineinreicht. Im 16. Jht. ist, wenn ein Reg. überhaupt vorhanden ist, die Registerführung vielfach noch primitiver, indem einfach der kurze Inhalt d. Urk. v. ersten bis z. letzten Blatt d. Bandes verzeichnet wird od. die Übersicht d. Urk. nach Kaufbriefen, Tauschverträgen, Erbsabhandlungen, Schuldurkunden, Klagen, Quittungen usw. angeordnet ist. Bei verwickelten Erbsabhandlungen treffen wir dann auch Stbme. speziell im 18. Jht. In Rücksicht auf seine 2700000 Urk. in den Verfachbüchern, auf seine gewaltigen Bestände noch ungeordneter Gerichtsarchivalien u. die im Folgenden noch aufgeführten Prozeßakten erhebt das Innsbrucker Staatsarchiv den Anspruch, das größte bisher bekannte Gerichtsarchiv zu besitzen.[2]) Den Vorzug des historisch bedeutendsten muß es dem Wetzlarer Reichskammergerichtsarchiv allerdings überlassen. Eine Quelle ersten Ranges für Familiengesch. sind die Kopialbücher I. u. II. Serie (2400 Bde.), die v. 1466—1797 reichen u. außer Tirol u. Vorarlberg auch die ehemaligen österreichischen Vorlande (im Elsaß, Baden, Württemberg, Baiern u. Schweiz) umfassen. Ebenfalls zu den Kopialbüchern zu rechnen u. wegen der Unmenge von Namen, die sie überliefern, f. d. Familiengesch. wichtig sind die Parteibücher (1523—1781) 270 Bde., die Prozeßbücher (1498—1782) 106 Bde., die Raitbücher (1460 bis 1757) 444 Bde., die Bekennenbücher (1426—1783) 187 Bde., die Hofkammerbücher I. Serie (1527—1594) 71 Bde., die Amtsbücher der Haller Saline, u. zwar 1. Befelchbücher (1500—1780) ca. 230 Bde., 2. Berichtbücher (1556—1776) ca. 170 Bde. u. 3. Protokollbücher (1663—1778) 110 Bde. Dazu noch mehrere kleinere Bücherreihen. Fast jeder Bd. dieser Kopialbücher-Serien besitzt ein Reg. Kaum geringer an Bedeutung f. d. Familiengesch. sind die Adels- u. Wappensachen (über 1750 Stück), die Prozeßakten (16.—18. Jht.) in e. Anzahl v. ü. 8000 Prozessen u. d. Vorarlberger Prozeßakten (1153 Prozesse), desgleichen die Urkunden-Abteilungen Dienstreverse (2300), Kautionsurkunden u. Weiberverzichte (üb. 1900) u. das Kameral- u. Stiftungsarchiv (15.—20. Jht.) mit ca. 36000 Urk. Sämtliche Abt. besitzen alph. Reg. Für d. Gesch. der adeligen Familien, aber auch für Bürger- u. Bauernfamilien v. Bedeutung sind d. v. 14. Jht. an beginnenden Lehenbücher (ü. 500 Bde.) u. die Lehenakten (ü. 1000 Konvolute), die Bozner Landeshauptmannschaftsakten (1563—1782) 210 Konvolute mit 6000 Faszikeln, die

---

[1]) Speziell aus der Brixner Gegend.

[2]) Die bei den k. k. Bezirksgerichten in den Kreisgerichtssprengeln von Trient u. Rovereto befindlich gewesenen Notariatsbücher, die den deutschen Verfachbüchern entsprechen, sind ebenfalls dem Innsbrucker Staatsarchive einverleibt, werden aber bei den Archivexposituren in Trient u. Rovereto verwahrt.

Meraner u. Vinschgauer Kommissionsakten (1561—1782) 102 Konvolute mit 2300 Faszikeln. Dazu kommen noch neben ca. 60000 weiteren Urk. eine große Anzahl anderer kleinerer u. größerer Abt., die zum guten Teil ebenfalls, wenn auch meist nur summarische Repertorien besitzen. Außerdem sei bemerkt, daß die im Staatsarchiv verwahrten zahlreichen Standeslisten ü. die im Jahre 1809 ausgerückten Landesverteidiger ein außerordentlich reichhaltiges Namenmaterial aus allen Gegenden Tirols enthalten. — 2. Siegel. Die im Staatsarchiv gegenwärtig befindlichen, alph. geordneten Siegelzettel (in 8 Kassetten untergebracht) geben ü. 12000 Sl. Aufschluß. — 3. Wappen. Die heraldische Slg. ist in der oben erwähnten Abt. Adels- u. Wappensachen untergebracht. — 4. Sonstige Behelfe. Eine Handbibl. von ca. 10000 Bänden u. Heften steht jedem Forscher innerhalb der Amtsräume zur Verfügung. — M. Mayr, Das k. k. Statthalterei-Archiv zu Innsbruck, Mtlg. der 3. (Archiv-) Sektion II (1894), 141 ff. (auch SA.). — D. v. Schönherr, Urkunden u. Regesten aus d. Statthalterei-Arch. in Innsbruck (Jb. d. kunsthist. Slg. d. Kaiserhauses 2. 11. 14. 17). — Stadtarchiv. Ratsprot. 1543—1730. Raitbücher (Stadtkammerrechn.) seit 1508. Stadtkammer-Urbare seit 1636. Bauraitungen seit 1583. Städtische Steueranlagen seit 1575. Steuer-Libell ü. d. Kapitalien der Innsbrucker Bürger v. 1626. Taxierung der Häuser Innsbrucks v. 1650. Häuserbeschr. v. 1678. Die Bücher der Almosenraitungen eröffnet e. Urbar v. 1517, die Reihe erstreckt sich bis 1828. E. besondere Abt. bildet die ansehnliche Zahl v. Rechn., Urbarien u. Inventaren des Bruderhauses (Pfründnerhauses), beginnend mit 1592. Die Serie der Spitalraitungen ist die stärkste von allen. Urbare des Spitals seit 1410. Urbare der St. Jacobs-Pfarrkirche seit d. Anfang des 16. Jht. Zinsbuch ü. d. Kirche Allerheiligen v. J. 1478. Ü. hundert Bücher gehören den frommen Bruderschaften an seit 1501. Da Innsbruck ein Mitaufsichtsrecht ü. d. Stiftung des Ritters Florian v. Waldauff in Hall übte, so finden sich darüber noch zahlreiche Rechnungsbücher u. Urbare, das älteste datiert v. 1527. Unter der Rubrik Polizei befindet sich e. Verz. der als Inwohner aufgenommenen Leute 1567—1608. Hirn, D. Innsbrucker Stadtarchiv, MZK IV (1899).

Jarosław. Stadtarchiv. Acta iudiciorum civitatis Jaroslaviensis v. 1559 bis 1781. Album civile (Bürgerbücher) aus d. 18. Jht. In der Gewerblichen Vereinigung Innungsbücher. Die einen u. die anderen Materialien sind für jeden interessant, der einen Einblick in das ganze gerichtliche u. administrative Verfahren in den polnischen Privatstädten deutschen Rechtes gewinnen will. Da Jarosław eine herrschaftliche Gründung u. eine Zeitlang Sitz verschiedener polnischer Magnatenfamilien war, so befinden sich viele, Jarosław betreffende Akten nicht an Ort u. Stelle, sondern in Privat-Archiven, wie z. B. im fürstlich Lubomirskischen Archiv in Przeworsk u. Lemberg u. im fürstlich Czartoryskischen Archiv in Krakau. Stanislaus Krzyżanowski, Ber. ü. die amtliche Reise, MZK IV (1899), 293 ff.

Jena. Stadtarchiv. Geschoßbuch 1406, Ratsrechnung 1489/90, Schwörbücher seit 1502, Ratsrechnungen von 1540 ab vorhanden, aber mit Lücken. Archiv des Jenaer Schöppenstuhles in einem Seitengemach der Kollegien-

kirche. Akten seit 1588, enthaltend die Anfragen an die Juristenfakultät in ihrer Eigenschaft als Schöppenstuhl. Auf die Anfragen sind die Konzepte der Antworten geschrieben. Die oft erwähnten Beilagen wurden den Fragestellenden zurückgesandt. Zahlreiche Siegel sind erhalten. Diese Akten sind nicht ausschließlich thüringischer Herkunft. Es ist z. B. der brandenburgische Kurfürst ein häufiger Schreiber; es finden sich auch Anfragen aus Halberstadt, Franken usw. Herbert Koch, FB 1911.

Jülich. Stadtarchiv. Häuserverzeichnisse seit 17. Jht. Zunft- u. Brüderschaftssachen seit 16. Jht. Gasthausrechn. seit 1530, Stadtrechn. seit 1546. Kirchenbücher aus Jülich, Mündt u. Pattern. Tille und Krudewig, Übers. ü. d. Inh. d. kl. Arch. d. Rheinprov. 1904, S. 21 ff.

Kalkar. Stadtarchiv. Stadtbuch mit Bürgerlisten, 14. u. 15. Jht. Stadtrechn. seit 1504. Schöffenurteile seit 1353. Memorialbücher des Stadtschreibers 1484—1490, auch ü. Bürgeraufnahmen. Tille, Stadtarchiv zu Kalkar, ANR 1897, 96—149.

Karlsruhe. Großh. Badisches General-Landesarchiv. An familiengeschichtl. Spezialslgn. besitzt das Generallandesarchiv e. Stempelslg., e. Siegelslg., e. Bilderslg. u. d. Slg. der Aufschwörungen u. Stbme. Nicht berücksichtigt sind bei dieser Zusammenstellung eigentliche Archivabteilungen wie das Lehen- u. Adelsarchiv u. die Dieneraktenabt., ferner nicht die in die Handschriftenslg. aufgenommenen Kollektaneen u. Darstellungen z. Familiengesch. einzelner Geschl., da diese letzteren bereits im I. u. II. Bd. der badischen Archivinventare hinreichend beschrieben worden sind. Von den vier oben erwähnten Slg. enthält 1. Die Stempelslg. e. Slg. v. Stempeln der ehemaligen, das heutige Großherzogtum Baden bildenden Territorien, ferner von außer Gebrauch gesetzten Stempeln der badischen Zentralbehörden seit 1804 bzw. 1806, v. badischen Ortsbehörden, v. Gemeinden usw. Im ganzen umfaßt diese Slg. rund 930 Nummern. 2. In der Siegelslg. sind etwa rund 1200 Siegelabdrücke u. Originalsiegel vereinigt; sie ist nach denselben Grundsätzen wie die Stempelslg. zusammengestellt. 3. Die erst vor einigen Jahren angelegte „Badische Bildersammlung" umfaßt rund 2020 Nummern in 11 Unterabt. Von diesen kommen hier in Betracht die Unterabt. A: Fürsten- u. sonstige Porträts; C: Denkm. u. Inschriften; K: Wappen; L: Reproduktionen v. Urkunden u. Siegeln, mit insgesamt 715 Nummern. 4. Die Slg. der Aufschwörungen u. Stbme. zählt rund 830 Nummern u. enthält die bei den Domkapiteln zu Konstanz u. Speyer, bei dem adeligen Damenstift zu Säkkingen u. bei dem Johannitergroßpriorat zu Heitersheim aufgeschworenen Ahnentafeln; ferner eine geringe Anzahl von Familienstbmn.

Késmárk. Stadtarchiv. Urkunden seit 1269. Rechnungsbücher seit 1436, Zinsregister seit 1480. Zunftbriefe aus d. 16.—19. Jht. Prot. seit 1584. Kontrakte ü. Häuser u. andere Liegenschaften v. 1554 an. ASL NF XXIII.

Kassel. Der Ver. f. hessische Gesch. u. Landesku. besitzt e. reichhaltige Sl.- u. Stempel-Slg. ü. fast sämtliche hessische Adelsgeschlechter.

Kempen. Stadtarchiv, im Staatsarchiv Posen deponiert. Die Stadtbücher sind seit 1691 erhalten u. enthalten auch d. Ratsprot., Gerichtsverhandlungen, Magistratslisten u. Bürgeraufnahmen. (Warschauer, D. städt. Archive in d. Prov. Posen.)

Kempen (Rhein). Stadtarchiv. Liste der neu aufgenommenen Bürger 1580—1796. Urk. seit 1233. Kaufakte, Zahlungsgelöbnisse u. ä. seit 1442. Schöffenurkunden in Abschriften. Der codex Jansen II (Urkundenabschriften u. Notizen z. Gesch. der Stadt) enthält auch e. Verz. der Schultheißen zu Kempen 1188—1742. Zahlreiche Rechn. Kirchliche Reg.: Getaufte 1625 bis 1778, 1779—1798; Getraute 1625—58, 1677—1779, 1779—98; Gestorbene 1723—1778, 1779—1824. Tille, Stadtarchiv zu Kempen, ANR 1897, S. 1—83.

Kiel. Stadtarchiv. 70 Bde. des 1867 aufgehobenen städtischen Niedergerichts seit 1707 u. 78 Protokollbände des städtischen Polizeigerichts seit 1764. Akten u. Prot. der Gsft. freiwilliger Armenfreunde 1793—1871. Das im Stadtarchiv deponierte Archiv der Muhliusschen Waisenstiftung enthält nicht nur die Akten der Stiftung des Großfürstl. Geh. Rats u. Vizekanzlers Friedrich Gabriel Muhlius, die 1776 ins Leben trat, sondern auch wertvolle Familienakten des Stifters u. snr. Brüder, sowie einen Teil des Archivs des v. 1780—1842 mit dem Waisenhause verbunden gewesenen Kgl. Schullehrerseminars in Kiel (jetzt in Segeberg). Unter den Zunftarchivalien ragen die der 1635 neugegründeten Kramerkompagnie hervor, die aus einer ehemals angesehenen Kaufleutezunft im Laufe der Zeit zu einer reinen Totenkasse geworden ist u. als solche noch heute besteht. Das älteste Stadtbuch 1264 bis 1289, das älteste Rentebuch 1300—1487, das Erbebuch 1411—1604, das Varbuch (1465—1546), das Denkelbuch 1490—1575, das älteste Pergament-Prot. des holsteinischen Vierstädtegerichts (v. 1497 an). Franz Gundlach, 2. Ber. ü. d. Kieler Stadtarchiv, Kiel 1910.

Kitzbühel. Stadtarchiv. Verz. der Geschworenen, Bürger u. Inwohner zu Kitzbühel um d. J. 1475 u. der neu aufgenommenen Bürger v. 1475 bis 1661 (im Stadtbuch). Urbare seit 15. Jht. Steuerbücher u. Grund-Steuerkataster. Bruderschaftsbuch der Erzbruderschaft des hl. Rosenkranzes zu Kitzbühel 1647—1764, Stuhlreg. d. S. Andrägotteshauses zu Kitzbühel 1723 bis 1759 u. 1760—1821. Bürgerbuch, enthaltend u. a. Verz. der neu aufgenommenen Bürger 1718—1859. Rechn. seit 16. Jht. Urk. seit 1271. Das Kirchenarchiv im Widum enthält Taufbücher seit 1627, Trauungsbücher seit 1622, Totenbücher seit 1640, Firmungsbuch seit 1787. Urk. seit 1365. E. v. Ottenthal u. O. Redlich, Archivber. v. Tirol IV, 3, 1909, S. 244—286.

Kitzingen. Stadtarchiv. Testamente noch aus d. 14. Jht. Urfehden seit 1436. Zahlreiche Schreiben benachbarter Adliger. Die sog. Stadtchronik des Stadtschreibers Paulus Rücklein (1619—1628) enthält unter anderem Verzeichnisse der Äbtissinnen des Kitzinger Klosters, der dortigen Amtleute u. Bürgermeister. Die Registerbücher (Korrespondenz des Rates) beginnen 1505. A. Mörath im Korrespondenzbl. der deutschen Archive I, 152, 165.

Klagenfurt. Landesarchiv von Kärnten. Urk. u. Akten der Landstände 1444—1783. Luschin, Reisebericht ü. inner-österr. Archive in d. Beitr. z. K. steierm. Geschichtsq. 1874, S. 17. Burkhardt, Handb., 2. Afl., S. 166 ff.

Klausen. Stadtarchiv. Verfachbücher seit 1549. Gerichtliche Einzelakten seit 1527. Verz. strafmäßiger Personen v. 1605, 1606. Ältestes Stadtrechts- u. Rechnungsbuch, enthält Taxzahlungen seit 1424, Raitungen seit 1440, Bürgermeisterrechn. 1468—1491 nebst Verz. der in jener Zeit aufgenommenen Bürger. Protokollbücher seit 1546. Verz. der in Ehehasttäding anwesenden Bürger 1601—1615. Zinsbücher. Steuerreg. seit 1416. Bürgermeisteramtsrechn. seit 1463. Spitalrechn. seit 1518. Urbare seit 1552. Kirchenrechn. seit 1469. (v. Ottenthal u. Redlich, Archiv-Ber. aus Tirol I.)

Klausenburg. Stadtarchiv. Teilbriefe (über Verlassenschaften) Stadt-Prot. u. städtische Rechnungsbücher seit d. 16. Jht. In Klausenburg befinden sich die Archive der Barone Bánffi (22 Bde. handschriftlichen Materiales ü. Siebenbürgen), der Grafen Beldi, der Grafen Eszterházy, der Barone Józsika, der Grafen Kornis u. der Barone Wesselényi. ASL NF XXIII.

Köln. Stadtarchiv. Systematische Übersichten in MSK seit 1882. Einverleibt sind das Archiv der Kölner Münzerhausgenossen, der Fahnvasallen, dazu Kloster- u. Zunftarchive. Burkhardt, Handb.[2], 40. Das Manuskript Fahne umfaßt über 175 Foliobände u. etwa noch 20 Quartbände; die gedruckten Veröffentlichungen haben nur einen Teil des Manuskriptes verwertet. J. Krudewig, Mtlg. ü. d. Archive der Kölner Univ. u. des Kölner Jesuitenkollegs u. ü. d. Nachlaß Fahne im Kölner Stadtarchiv, in Korrespondenzbl. d. WZ XX, 1901, S. 150—151. Schreinsurk. oben S. 110 ff. Universitätsmtr. oben Bd. I, S. 84 ff. Knipping, Die Kölner Stadtrechn. des MA I, 1897. II, 1898. Heinrich v. Loesch, Die Kölner Zunfturk. nebst anderen Kölner Gewerbeurk. bis z. J. 1500. Bonn 1907. 2 Bde. Jos. Hansen, Rheinische Akten z. Gesch. des Jesuitenordens 1542—1582. Bonn 1896. Ü. d. Pfarrarchive oben S. 18. L. Ennen, Gesch. d. Kölner Stadtarchivs, AZ 2. — (J. Hansen u. A. Keysser), Das Archiv u. d. Bibliothek d. Stadt Köln. Köln 1894. — Das Urkundenarchiv der Stadt Köln seit d. J. 1397. Inventar MSK 12. 14. 16. 18. 19. — H. Schäfer, Inventarisierung der Stadt-Kölnischen Pfarrarchive. T. 1—3, ANR, H. 71. 76. 83.

Königsberg. Im Staatsarchiv werden aufbewahrt: 1. Das sogenannte Adelsarchiv, e. alph. geordneter Bestand v. Aktenstücken, die sich auf adlige Familien beziehen. 2. E. kleine „Siegelsammlung" bei der sogenannten Slg. vaterländischer Altertümer. 3. E. Slg. v. Stbmn. preußischer Adelsfamilien (sogenannte Auersche Slg.). Weitere Nachr. ü. Adelsfamilien finden sich bs. in der Abt. 2 (Adelstandssachen) der Registratur des ehemaligen Etatsministeriums, in den Testamentsakten und verstreut an zahlreichen anderen Stellen des Staatsarchivs. E. Joachim u. P. van Niessen, Repertorium d. im Staatsarchiv zu Königsberg i. Pr. befindl. Urkunden z. Gesch. d. Neumark (Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Neumark H. 3).

Konstanz. Stadtarchiv. Ratsbücher 1376—1391. 1415—19. Steuerbücher 1401—1810. Strafbücher 1439—1791. Burkhardt, Handb.[2], S. 118.

Kopenhagen. Das Rigsarkiv, erst 1889 errichtet, setzt sich zusammen aus dem früheren Kongelige Gehejmearkiv, das insbesondere zahlreiche Familienpapiere enthält, dem Kongerigets Arkiv, das erst 1861 durch die Vereinigung der Archive des Justiz- und Kultusministeriums und des Ministeriums des Innern entstanden war, und aus den Papieren des Kriegs- und Marineministeriums sowie des Ministeriums des Äußeren, die bei der früheren Organisation von 1861 ihre selbständigen Archive behalten hatten. Neben dem Reichsarchiv richtete dasselbe Gesetz für Seeland, Fünen und Jütland besondere unter dem Reichsarchiv stehende Provinzialarchive in Kopenhagen, Odense und Wiborg ein. In diese sollten außer den Beständen der Amtsarchive auch die der Gemeinde- und Pfarrarchive aufgenommen werden. Die Verwaltung des dänischen Gehejmearchivs veröffentlichte Mitteilungen über ihre Tätigkeit seit 1852 in den „Aarsberetninger fra det kongelige Gehejmarkiv“ (7 Bände). An ihre Stelle traten seit 1882 die Meddelelser fra det kongelige Gehejmarkiv og det dermed forenede Kongerigets Arkiv, neben dem besondere Meddelelser fra Krigsarkiverne vom dänischen Generalstab herausgegeben wurden. Die erstgenannten Meddelelser sind seit 1889 infolge der dänischen Archivreorganisation in den Meddelelser om Rigsarkivet (Kopenhagen 1892 ff.) aufgegangen. Außerdem vgl. Jörgensen, Udsigt over de danske rigsarkivers historie (Kopenhagen 1884). Neuerdings erschienen ferner vejledende Arkivregistraturer (seit 1892). Wolf, Einführung in das Studium der neueren Geschichte, Berlin 1910, S. 681. Mitzschke, AZ 3. Secher AZ 6.

Krakau. Archiwum aktów dawnych miasta Krakowa. Das historische Stadtarchiv in Krakau besitzt: 1. Libri genealogiarum (1647—1727). 2. Libri iuris civilis (1392—1796). 3. Libri natorum copulatorum et mortuorum aller Krakauer Pfarreien (1809—1850). Die Urkundenslg. beträgt 1035 St.; zahlreiche Urk. sind mit Siegeln versehen. Der Kat. dieser Slg. ist 1907 hrsg. worden. Die genannten Archivalien beziehen sich vorwiegend auf die Geneal. der Stadtbürger; indem jedoch e. große Anzahl derselben den Adel erlangt hat, sind sie auch für die Adelserforschung von Wichtigkeit. Auch direkt sind viele Akten des Adels in die Stadtbücher eingetragen. Von den Libri iuris civilis sind in der letzten Zeit sehr wichtige Auszüge, die in Krakau eingebürgerten Italiener betreffend, von Dr. Ptaśnik publiziert worden. (Giovanni Ptaśnik, Gli Italiani a Cracovia, dal XVI secolo al XVIII. Roma, 1909.)

Kremnitz. Stadtarchiv. Ü. 3000 Urk. seit d. Mitte des 13. Jht. Stadtprot. seit 1426 bis ins 19. Jht. Prot. des Rates der 7 Bergstädte Kremnitz, Schemnitz, Dilln, Neusohl, Königsberg, Libethen u. Pukanz 1561—1863. Korrespondenzprot. 1568—1700. Prot. montanistica 1491—1839. Rationes cassae domesticae ac bellicae seit 15. Jht. bis 1840. Bergrechnungsbücher vom 16. Jht. an. ASL NF XXIII. Zahlreich sind die auf das Kriegswesen des 16. u. 17. Jht., der schweren Türkenzeit, bezughabenden, mit „Bellica“

bezeichneten Faszikel. Viel geringer ist leider die Zahl jener aus dem 15. Jht., immerhin finden wir aus der Zeit Kaiser Sigismunds u. snr. Nachfolger manch interessantes Denkmal, unter diesen Briefe der Königinnen Barbara, Elisabeth, Kaiser Friedrichs, sowie aus der ersten Hälfte des 16. Jht. Briefe der Königin-Witwe Maria, nachmaligen Statthalterin der Niederlande. Fürst Arthur Odescalchi, Königinnen-Briefe aus dem Archiv einer oberungarischen Bergstadt, JAW NF XIX, 1909.

Krems. Stadtarchiv. Briefe seit 1450. Prot. seit 1507. Grundbücher. Burkhardt, Handb.², 170. Wanderungen in die vaterländischen Archive von W. v. Rally, in d. österr. Ztschr. f. Gesch. u. Staatsku. 1837, S. 175. Hauptsächlich Dungel, Ü. Archive in Niederösterreich, MZK VII (1881), S. CXXX.

Kreuznach. Stadtarchiv. Ratsprot. 1599f. Rechn. 1612f. Generalia betr. d. Wiedertäufer od. Mennoniten 1717—1787. Akten ü. d. Burghäuser u. freien Güter in Kreuznach 1600f. Ein neues Repertorium umfaßt namentlich gut die Akten. Abschrift im Staatsarchiv zu Coblenz. WZ 1.

Kriewen. Stadtarchiv, im Staatsarchiv Posen deponiert. 36 Bde. Protokollbücher, von denen 27 Rats- u. 9 Schöffenbücher sind. Für beide Behörden reichen die ältesten Bde. bis in d. MA zurück. Von d. Rechnungsbüchern ist nur ein Buch mit Quittungen ü. gezahlte Staatssteuern aus d. J. 1676—1773 vorhanden. Protokollartige Notizen seit 1613 bs. häufig ü. Magistratswahlen u. Bürgeraufnahmen. (Warschauer, D. städt. Archive in d. Prov. Posen.)

Kristiania. Rigsarkivet. Meddelelser fra det norske Rigsarchiv. I—II. Kristiania. Kort oversigt over de i det norske Rigsarkiv samt Stiftsarkiverne i Trondhjem og Bergen beroende arkivsager Kristiania 1907.

Kronstadt. Stadtarchiv. Originalurk. v. 1353 an. Rechn. u. Prot. seit d. 16. Jht. F. Stenner, Archivber. im Ber. ü. d. Verwaltg. u. d. Haushalt d. Kgl. freien Stadt Kronstadt f. d. Jahre 1898 u. 1899 u. Zimmermann, ASL NF XXIII.

Krummau. Fürstlich Schwarzenbergsches Zentralarchiv. Vgl. Die Archive des fürstlichen Hauses Schwarzenberg 1873. Bestände ü. d. Gesch. des Witigonengeschlechtes, bs. der Herren v. Krummau u. Rosenberg; eggenbergsche u. schwarzenbergsche Archivalien. Wichtig f. d. böhmische Familiengesch. Burkhardt, Handb.², 171. Das Fürstl. Schwarzenbergsche Archiv im Schlosse Schwarzenberg bei Scheinfeld in Bayern u. d. Fürstl. Schwarzenbergsche Herrschaftsarchiv in Murau in Steiermark stehen unter der Oberleitung des Zentralarchivs. A. Mörath, Archivalien des fürstlich Schwarzenbergschen Zentralarchivs in Krummau f. d. neuere Gesch. Österreichs, in: Archivalien z. neueren Gesch. Österreichs I, Wien 1907, S. 12—27.

Kufstein. Stadtarchiv. Urbare seit 1695. Güterbeschr. v. 1697. Realitäten-Catastrum der Stadt Kufstein (Josefinisches Kataster). Beschr. der Feuerstätten 1724. Häuserverz. 1767. Ratsprot. seit 1601. Stadtkammerrechn. seit 1679. Kirchenrechn. seit 1600. Schützenrechn. seit 1800. Zunftbücher (Einschreibbücher ü. d. Meister, ü. d. Gesellen, ü. d. Aufdingen u. Freisagen der Lehrlinge, auch Kassebücher) seit 1685. Geburtsbriefe u. Lehr-

briefe der Rotgerber u. Ledergesellen nach 1700. (E. v. Ottenthal u. O. Redlich, Archiv-Berichte aus Tirol, IX. Bd., 4. H., 1910, S. 344—350.)

Kunewald. A. Hausotter, D. Arch. d. Ortsmuseums in Kunewald. Ztschr. d. deutschen Ver. f. Gesch. Mährens u. Schlesiens 10. 12.

Lahr. Stadtarchiv. Bürgerl. Standesbeurkundung 1680ff. Taufbücher, Totenbücher, Kopulationsbücher, Standesbuchreg. Bürgerbuch, abgeschlossen 1356 Aug. 9, dazu Nachträge. Bürgerbuch begonnen 1663, Eintragungen der Bürgeraufnahmen 1662—1778 meist mit Angabe über Resultat der Bürgermeisterwahl. Verz. der Bürger mit Angabe des Vermögensstandes 1706 Okt. 21 u. 12 Bürgerrollen 1719—77. Neues Bürgerbuch 1779ff. Bürgermeisterrechn. seit 1682. Müller, Archivalien der Stadt Lahr, MBK, Nr. 12.

Laibach. Landschaftliches Archiv. Urk. v. 1365 ab, Akten v. 1507 bis 1800, 200 Bde. Prot. Archiv des landesfürstl. Landes-Vizedomamtes v. 1550 ab bis Ende des 18. Jht. Landtafel der Herren u. Landleuth in dem Herzogthumb Crain (alph. angelegte Landmannschafts-Mtr.). — Luschin von Ebengreuth in Beitr. z. Kunde steiermärkischer Geschichtsz. II, 1874. — Städtisches Archiv. Akten bs. aus d. 16. u. 17. Jht. P. Skobielski, MZK VII (1881), S. CXVI. — Im Archiv des Landesmuseums die Gerichtsprot. der Landschranne seit 1543. — Im Fürstbischöflichen Archiv Urbarien v. Windisch-Gräz, Bruderschaftsrechn., Sterbereg. — Archiv des Laibacher Stadtmagistrats. Akten seit 1715 mit Vorakten bis ins 15. Jht. Prot. seit 1521, Empfangs- u. Ausgabebücher 1581—1775. Steuerbücher 1600—1752. Burkhardt, Handb.[2], 172. 173.

Langensalza. Stadtarchiv. Regesten-Slgn. der im Kr. Langensalza ansässigen Adelsfamilien. Stadtarchivar Gutbier besitzt 250 von ihm ausgearbeitete Stbme. Langensalzaer (noch blühender, wie ausgestorbener od. verzogener) Familien.

La-Valetta (Insel Malta). Haupt- u. Zentral-Archiv d. Johanniterordens. Comte de Mas-Latrie, Notice sur les archives de Malte à Cité la Valette, in: Archives des missions scientifiques VI, 1857, S. 1—240. Joseph Delaville Le Roulx, Les archives, la bibliothèque et le trésor de l'ordre de Saint-Jean de Jérusalem à Malte, Paris 1883 (= Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome, XXXII). Prutz, Malteser Studien, AZ 8. Die Classificazione XI bezieht sich auf das Hospital des Ordens u. enthält auch die Testamente der dort Verstorbenen. Die Classificazione XIII enthält u. a. Personenregister der vom Orden abhängigen Klöster u. Kirchen von 1601—1779, die Classificazione XV enthält die Akten üb. die Ahnenproben der neu aufzunehmenden Ritter; die Ahnenproben sind alph. geordnet und beziehen sich auf französische, italienische, spanische u. deutsche Ritter u. Kaplane u. stammen z. T. aus d. 17., meist aber aus d. 18. Jht. Weitaus am reichsten ist hier der italienische Adel vertreten, sehr dürftig dagegen d. deutsche u. zwar meist durch österreichische Familien wie die Schaffgotsch, Questenberg, Khevenhiller.

Leipzig. Ratsarchiv. Ratsbücher, Schöffenbücher u. Stadtkassenrechn. seit d. 2. Hälfte des 15. Jhts. Bürgermtr. seit 1501. Leichenbücher seit d.

16. Jht. Die Tauf- u. Traubücher sind noch bei den beiden Pfarrkirchen St. Thomae u. St. Nicolai.

Leeuwarden. Verzameling Rijks-Archieven in de Prov. Friesland. Slg. v. Archivalien (Briefen, Privaturk. usw.) ü. d. Familie thoe Schwartzenberg u. Stohenlansberg, meistens datierend seit der Zeit, daß sie in Friesland ansässig war (seit d. Mitte des 16. Jhts.), auch üb. einige anverwandte Familien, u. a. d'Aumale de Haucourt (seit Anfang d. 17. Jhts.), de Noyelles de Fallais (seit Mitte des 14. Jhts.), v. Grumbach (16. Jht.). Außerdem sind im Staatsarchive u. in d. Provinzial-Bibl. noch einige Archivalien u. geneal. u. herald. Notizen ü. mehrere friesische Familien vorhanden.

Leitomischl. Stadtarchiv. „Kniha Zápisův" (1402—1486), enthaltend Kaufverträge usw. der Bürger u. Dorfleute. Die ältesten Einschreibungen sind lateinisch, seit 1436, als Wilhelm Kostka von Postupic die Herrschaft besaß, finden sich nur böhmische Texte vor. Liber inscriptionum seit 1440 mit Reg. „Kniha poručenství a kšaftů" enthält letztwillige Vermächtnisse 1492—1537. Liber inscriptionum für Dorfleute 1545—1569. Liber obligationum 1560. Liber inscriptionum d. Herrschaft Brandeisau der Adler 1577 bis 1651. Manual svědků (Manuale für Zeugenaussagen) 1590—1638 (340 Blätter mit Reg.). Kniha sirotků = Waisenbuch 1650—1679. Johann von Diviš-Cistecky, Stadtarchive in Ostböhmen, MZK VI 1907.

Lemberg. D. Landesarchiv d. grod- u. landesgerichtl. Akten besteht aus Akten der ehemaligen polnischen Grod- u. Terrestralgerichte der Palatinate Reußen, Krakau, Sandomir u. Belz u. der Lande Auschwitz u. Zator (1409—1785) u. enthält e. Unmasse v. familiengeschichtl. Details aus d. Zeit des selbständigen polnischen Reiches, aber keine familiengeschichtlich. Slgn. im eigentlichen Sinne des Wortes. — Das Archiv der städtischen Grundbücher oder d. sogenannten Stadttafel besitzt Stadtbücher, die bis ins 14. Jht. zurückgehen. Diese Bücher sind doppelter Art: Acta consularia u. acta iudicialia oder scabinalia. Die Ersteren haben wieder nach ihrem Inhalte verschiedene Namen, als: libri obligationum, resignationum, pactorum, decretorum, testamentorum, haereditatum usw. — D. Adelsarchiv bei dem galizischen Landesausschusse entstand aus Adelsmatrikeln infolge eines v. polnischen Adel (seit 1772 Galizien an Österreich fiel) geforderten Nachweises der Adelsqualität. Zunächst wurde der Nachweis gefordert: a) daß Vater oder Großvater des Probanden hohe Zivilämter im Königreich inne hatten, mit denen nach der polnischen Verfassung der Adel verbunden war, b) oder daß seine Ahnen Offiziersrang hatten, u. c) daß sie generosus tituliert wurden. Als trotz solcher Erleichterung es vielen schwer fiel, den Adel nachzuweisen, reichte es hin, wenn sechs akkreditierte Adlige an Eides-statt aussagten, daß des Kompetenten Familie im Königreiche als adlig galt. Die so Legalisierten wurden in eigene Matrikeln eingetragen. Über den polnisch-galizischen Adel erschien das Werk: Poczet Szlachty galicyjskiej i bukowinskièj. W Lwowie 1857. — Das Magistratsarchiv enthält Stadtbücher seit 1404, Magistratswahlbücher, die Raspsche Autographenslg. — Im Ant. Schneiderschen Archiv skartierte ältere Gubernialakten der gali-

zischen Statthalterei, über 36000 beglaubigte Kopien aus dem Warschauer Kronarchiv, Lubliner Tribunalarchiv u. Gerichtsakten. — Burkhardt, Handbuch, 2. Afl., 174ff. — Dudik im Archiv f. österr. Gesch. 39. Bd. Wien 1868.

Leoben. Stadtarchiv. Ratsprot. 1559ff.; dieselben werden durch mehr als 100 Jahrgänge im steierischen Landes-Archiv ergänzt. Raitregister des Spitalamtes seit 1488. Gruntpuch v. 1561. Schuldtpuch 1561 ff. Gerichtsbuch 1522. Luschin v. Ebengreuth in „Beitr. zur Kunde steiermärkischer Geschichtsqu.“, II, 1874.

Leutschau. Stadtarchiv. Wertvolles Material, bes. aus dem 16. Jht. Zahlreiche Leutschauer Jünglinge studierten in Deutschland, bes. in Wittenberg, worüber e. reiche Korrespondenz deutscher Professoren Aufschluß gibt. Steuersachen seit 1439, Weinhandelsakten seit 1549, Zunftakten seit 1516, Gerichtsakten seit 1535. 1608 Familienschriften von 1542 an. Adels- u. Bürgerbriefe v. 1526 an. Prot., Grundbücher u. Korrespondenz-Slgn. v. 1550 an. — Hauptarchiv der Grafen Csáky mit den 6000 Urk. u. Archiv d. Barone Palocsai-Horváth mit 2000 Urk. ASL NF XXIII.

Lienz. Stadtarchiv. Urbare seit 1528. Rechn. seit 1528. Prot. des Stadtrates seit 1572, des Stadtgerichts seit 1599. Registraturbuch des Ger. Lienz 1785, Registratur u. Repertor ü. d. Haller Damenstifts-Herrschaft 1671 bis 1794. Bürgeraufnahmen seit 1793. Türkensteuern 1664. Prozeßakten seit dem 16. Jht. Urk. seit 1352. — Pfarrarchiv, in e. Gewölbe des Widums aufbewahrte Urbare seit 1494. Rechn. seit 1578. Kanonische Bücher seit 1604. Mit dem Pfarrarchiv ist d. Dekanatsarchiv vereinigt, worin u. a. Eheprot. seit 1623. Dazu Urk. seit 1204. — Im Archiv des Klosters d. Dominikanerinnen Urk. seit 1242. Jahrtag-, einige Messen- u. ähnliche Stiftungen seit 1587. Lehnbriefe seit 1506. Urbare seit 1537. Empfangs- u. Ausgabebücher d. Frauenklosters zu Lienz v. 1669 bis Ende d. 18. Jhts. Amtsrechn. des Katharinenklosters zu Innichen seit 1573. Von Ottenthal u. Redlich, Archivber. aus Tirol, IV 1908, S. 16—60.

Limburg. Stadtarchiv. Urk. seit 1279. Akten seit dem 17. Jht. Ratsprot. 1694—1818. Rechn. seit 1622. Stadtgerichtsprot. 1698—1808 u. Marktbücher 1770—1809. Burkhardt, Handb., 2. Afl., S. 18.

Linz. Den Grundstock des im Jahre 1896 gegründeten oberösterr. Landesarchives bildet das Archiv der oberöst. Stände. Für d. Gesch. d. oberöst. Ständemitglieder birgt das Landesarchiv reiches u. wohlgeordnetes Material. In erster Linie ist zu nennen die Mtr. d. Herren- u. Ritterstandes in 9 Bdn. (1848) mit vielen Wappen. (Näheres bei F. Stauber, Hist. Ephemeriden ü. d. Wirksamkeit d. Stände v. Österreich ob d. Enns. Linz 1884, S. 183—188.) Bei Anlegung dieser Mtr. wurden die Geschlechterakten des ständischen Archives genau gesondert u. nach d. einzelnen Familien geordnet u. mit der im J. 1834 erworbenen Urkundenslg. des bekannten oberöst. Genealogen Johann Georg Adam Freiherrn v. Hoheneck († 1754) aus Schlüsselberg vereinigt. Ü. diese St. f. St. verzeichneten Archivalien unterrichtet ein vierbändiges Repertorium. Die Namen dieser Familien sind bei F. Krackowizer, Das oberösterr. Landesarchiv zu Linz, seine Entstehung u. seine Be-

stände, Linz 1903, S. 4—6, verzeichnet. Außer dieser Serie d. „Landleute", welche die Bde. 215—277 der Landschaftsakten umfaßt, ist noch d. Gruppe der „Nicht-Landleute" zu nennen (Landschaftsakten Bd. 1567—1580). Eine reiche Q. für familiengeschichtl. Forschungen bilden ferner die ständischen Bescheidbücher u. Bescheidprot. (1594—1783) in 271 Bdn., 3 Kirchenreg. (Tauf-, Trau- u. Sterbemtr.) der evangelischen Stände (1576—1677) u. die 2 Wbr. der ständischen Verordneten (1528—1848). Aus der genealog. Slg. Hohenecks sind hervorzuheben d. Kollektaneen Clams, Enenkels, Hacklbergs, Preuenhubers u. bes. das Manuscriptum genealogicum R. Streins v. Schwarzenau († 1600). Außer dieser Slg. des Genealogen Hoheneck besitzt seit 1908 das oberöst. Landesarchiv auch das Familienarchiv d. Hohenecker aus Schlüsselberg. (Vgl. J. Zibermayr, Die Vereinigung d. Schlüsselberger Archives im Landesarchive zu Linz in den archivalischen Mtlgn. der Zentralkomm. für Kunst u. histor. Denkm. 8, 1—35. Aus den im Landesarchive befindl. älteren Akten der oberösterr. Statthalterei ist die Slg. d. Testamente d. 17. u. 18. Jhts. (Bd. 1—17) e. reiche Qu. f. d. Familiengesch. Das Organisationsstatut u. die Dienstvorschrift des oberöst. Landesarch. ist in den archival. Mtlg. d. k. k. Zentralkomm. 4, S. 135—140 abgedruckt. — Archiv des Museums Franzisco-Carolinum. Etwa 7000 Originalurk., betreffend alle Teile d. Landes ob der Enns u. teilweise auch d. angrenzenden Länder. In eigenen Beständen sind aufgestellt die Urk. d. Herrschaften Aurolymünster u. St. Martin im Innkreis v. 1312 an, der Herrschaften Hagenau u. Hueb im Innkreis v. 1375 an, der Herrschaft Geczendorf im oberen Mülkreis v. 1411 an, des aufgelassenen Klosters Waldhausen v. 1147 an, der Herrschaft u. d. ehemaligen Klosters Windhaag v. 1342 an, d. aufgelassenen Klöster Garsten u. Gleink, der Edelsitze Hoffegg, Lindach, Mühlwang, Waldbach u. Weyer in Gmündener Gegend (17., 18. u. 19. Jht.). Dazu sehr zahlreiche Urkundenkopien aus österreichischen u. bayerischen Archiven ü. d. Land ob d. Enns v. d. ältesten Zeiten bis zum 16. Jht. Akten d. vorgenannten Herrschaften, dazu der Herrschaften Tollet, Oberwaldsee, Eschelberg u. Rotteneck, Schaunberg u. Eferding, Hartheim u. Puechenau. Khevenhillerische Familien- u. Güter-Akten (16.—19. Jht.). Akten der Stadt Ens. Akten bezüglich d. Reformation u. der Religions- u. Bauern-Unruhen, dann der Gegenreformation im Lande ob der Ens. Landschafts-Akten (16.—18. Jht.). Akten d. vorgenannten Edelsitze. Akten der Herrschaft Falkenstein mit wichtigen Urbaren. Urbarielle Akten, nach Orten alph. geordnet; e. v. Joh. Georg Adam Freih. v. Hoheneck veranlaßte Zusammenfassung v. Anschlägen zahlreicher Herrschaften Ob der Ens, nebst einer zweiten solchen Zusammenfassung aus d. 18. Jht. Lehenbücher u. Lehensakten in Originalen u. Abschriften (14.—16. Jht.). Pantaidinge, Ehehafttaidinge u. a. Rechts-Akten. Meister- u. Gesellenaufnahmen d. verschiedenen Innungen u. Handwerke. Lehr- u. Handwerksbriefe. Die Abt. der genealogisch-heraldischen u. Familien-Akten bringt nicht nur oberösterreichische Adels- u. Bürgergeschl., sondern auch solche der Nachbarländer. Weißhäupels genealog. Materialien (5 Hohlbde.). Weiß-Starkenfels' Mskr. zu seinem „Adel von Österreich", im neuen Siebmacher, nebst Korrespondenzen

(10 Hohlbde.). Joh. Georg Adam Hohenecks genealog. Miscellaneen. Dazu 30 Hohlbde. Misc., sehr zahlreiche Familien betreffend: Urkunden, Akten, Wappenzeichnungen, Stbme., genealog. Notizen, Grabsteinabschriften usw., nach Familien geordnete Wappen- u. Adelsbriefe, Standeserhöhungen, Pfalzgrafendiplome (meist Originale). Ahnenproben der Freiherren v. Aham, der Grafen v. Clary-Aldringen, Colonna, Freih. v. Völs, Freih. v. Eizelsberg, Grafen Grundmann, Hainhofer, Grafen Kuefstein, Frhrn. v. Liechtenau, v. Neuburg, Frhrn. Obiteczky, v. Salburg, Frhrn. v. Salza, Frhrn. v. Schubinz, v. Schurzbac, Grafen Seeau, Grafen Spindler, Grafen Starhemberg, Grafen Tauffkirchen, Grafen Wahl, v. Walterskirchen, Frh. v. Weveld, Grafen Wicka, Grafen Wildenstein, Frh. v. Wunschitz. Slg. v. Grabsteinzeichnungen, Photographien u. Abschriften. Vor allem ist die betreffende Slg. des Frhrn. v. Hoheneck 1722 zu erwähnen, dann jene v. Paar u. Huemer aus d. 19. Jht. Vertreten sind in diesen Kollektionen wohl die meisten Pfarrkirchen Oberösterreichs, aber auch einzelne Kirchen Bayerns, Salzburgs u. Niederösterreichs. Familienbücher der Gienger, Harrach, Freymann, Hoheneckh, Maerk, Khevenhiller, Peisser, v. Werllenau, Schallenberg, Weißenwolf u. Welden. An Stammbüchern besitzt das Archiv nur zwei, eines 1619 v. Wolfgang Graecius in München, 1635—1650 Stammbuch des Georg Sigmund Freiherrn v. Tannberg. Dazu lose Stammbuchblätter. Bayrisches Stammbuch, IV. Tl. v. Wiguleus Hundt v. Sultzenmos, 1598. — Prauenhueber, Val., Collectanea genealogica. Landleute Niederösterreichs (ex libris comitis de Fraenking). — Esame della nobilità Napolitana. — Armorial, die Schilde u. Wappen der noch heutzutage lebenden u. florierenden hochadligen Familien Ob der Enns. 1788, v. Erdpresser (nach Hoheneck). — Sempach, die Wappen u. Conterfeyen der dort gefallenen österreichischen Herren, Ritter u. Knechte (nicht vollständig). — Aktenfasz. Niederösterreichs, 10 Hohlbde., darunter betreffen 4 Bde. Volkra'sche Güter u. Familie, 3 Bde. Starhembergsche Güter, bes. Senftenberg, Tyrnstain, Tal Wachau. — Aktenfasz. Salzburg. Salzburgs Erzbischöfe, Regierung, Stadt u. Land betreffend. — Handschriften-Abt. u. Prot. 1. Oberösterreich: Landtafeln, Urbarielle Sammelbde., Kopialbücher, Registraturen, geistl. Mtr., speziell Garsten u. Gleink (Klauser), Lorch, Peuerbach, Raushofen, Reicherberg-St. Martin, Ried, Starhemberg-Auersberg (nuptiae), St. Thomas bei Ried, Traunkirchen, Waldhausen, Windhag. 2. Linz. Stadtchroniken (Kenner, Lind, Moshammer) usw. 3. Salzburg. Allgemeines. Erzbischöfe, Dompröbste, Domkapitel. Zusammenfassungen v. Koch, Sternfeld, Pichler. 4. Österreich u. Ungarn, hier u. a. betr. Tirol: Naters Kopialbuch; Bergwerk Haering; Schemnitz, Bergwerksbeschr. — Römisch-deutsches Reich: Nürnberg (2 Chroniken), Regensburg (Chronik), Selz-Abtei. — Rechtsakten: u. a. Österr. Lehens-Traktat. Titularbuch (betrifft zumeist Ob der Enns). — Tagebücher: 1753—1760 Journal de son Altesse-L'archiduc Leopolt, 1610 bis 1613 des Wolf Wiguleus v. Aham, incl. Reisebeschr. des Schiffmeisters Michael Fink v. Braunau, Selbstbiographie. — Reisebeschr.: Johann Tuechers aus Nürnberg nach Jerusalem 1482, des Wolf Freiherrn v. Oedt nach Frankreich u. England 1612, des Friedrich Eckher v. u. zu Käpfing nach Jeru-

salem 1625, des Joh. Georg Brix Freih. v. Hoheneck durch Deutschl., Holl., Niederl. usw., des Comte de Brenner 1771—1781, des Joh. Michael Madlmayr d. Haupt-Eisengewerkschaft in Steyr 1787, der k. k. Gesandtschaft nach Marokko 1830. — Registriert u. repertorisiert sind: die ganze genealogisch-heraldische Abt., die urbariellen u. Lehensakten, die Taidings- u. Rechtsordnungsakten, die gesamten Handschr., die Archive v. Aurolymünster, Hagenau-Hueb u. Geczendorf u. zwar Urk. u. Akten. Die Schauenberg-Eferdinger Akten bis 1700, die Akten der Stadt Ens v. 1601—1800 incl., jene v. Hartheim-Puechenau vollständig.

Linz (Rhein). Stadtarchiv. Akten, betr. die in Stadt u. Kirchspiel erfolgten Bürgerernennungen, saec. XV—1814, Wahlen neuer Ratsglieder 1634 bis 1790. Kriegsrechn. 1673—1802 (14 Fasz.). Schatz- u. Hebereg., saec. XV—1704. Verz. aller Gutsbesitzer 1807. Zinsreg. der Pfarrkirche 1420 bis 1777. Brüderschaftsakten mit Mitgliederverzeichnissen. Vermächtnisakten. Zunftakten seit 1530. Testamente. — Görz, D. städtische Archiv zu Linz a. Rh., in: Zeitschr. f. d. Archive Deutschlands I, 1847, S. 129—136. WZ I 1882, S. 416—417. — Joseph Hansen, Stadtarchiv zu Linz, ANR LIV, 1894, S. 230—268.

Lissa. Stadtarchiv, im Staatsarchiv in Posen deponiert. 85 Bde. Ratsprotokollbücher 1661—1786. Schöffenbücher seit 1747. Waisenamtsprot. seit 1656 (hier auch Testamente, Erbteilungen). Stadtrechn. seit 1665. Die „Anschlagebücher", in 15 Bdn. lückenlos die Jahre 1747—80 betreffend, führen die Namen sämtlicher Bürger mit ihren Steuerquoten auf. Parallel mit diesen Büchern gehen die „Quartalgeldeinnahmebücher", welche in 8 Bdn. aus d. J. 1747—88 vertreten sind, wozu noch eine gleiche Menge Restanten-Zahlungsbücher u. e. große Reihe einzelner Hefte mit Zahlungslisten für einzelne Quartiere und Quartale kommt. In der Stadt Lissa befand sich die größte Gemeinde der Böhmischen Brüder in Ostdeutschland. Unter den im Staatsarchiv zu Posen deponierten Archivalien dieser Gemeinde befinden sich 67 Originalurk. aus d. 16., 17. u. 18. Jht., meistens Schenkungen u. Verwilligungen böhmischer Herren an ihre evangelischen Untertanen; dazu viele hundert Nummern Korrespondenzen, Rechn., Reiseber. usw. Ein Teil der Archivalien ist in Lissa zurückgeblieben. Teile des Unitätsarchivs sind jetzt nicht mehr im Besitz der Gemeinde, sondern befinden sich in der Raczynskischen Bibl. in Posen, dem Archiv der Böhmischen Brüder in Herrnhut u. in Prag (Warschauer, D. städt. Archive i. d. Prov. Posen).

Lobsens. Stadtarchiv, im Staatsarchiv Posen deponiert. 32 Bde. Stadtbücher, die Zeit seit 1567 behandelnd. Das älteste Ratsbuch enthält u. a. auch ein Verz. der Gärten u. ihrer Besitzer sowohl in der Alt- wie in der Neustadt. Bei den Schöffenbüchern hielt man den einmal eingeführten Brauch, die sog. Resignationen, zu denen man auch die Testamente zählte, in besondere Bde. zu schreiben, aufrecht. Ein einzelner Bd. v. 1675—1701, der ausschließlich Testamente enthält, befindet sich in der Slg. d. Gsft. der Freunde der Wftn. zu Posen (Warschauer, D. städt. Archive i. d. Prov. Posen).

London. Das Public Record Office ist, abgesehen von verschiedenen Abteilungen, die ins Britische Museum geraten sind, das große Zentralarchiv des Königreichs.[1]) Neben seinem Generaldirektor, dem Master of the Rolls, der die Anordnungen trifft u. d. Beamten ernennt, hat d. Public Record Office als tatsächlichen Leiter f. d. laufenden Dienst den Deputy Keeper. Zur Orientierung dient R. Scargill Bird, A Guide to the principal classes of document prescrived in the Record Office, London 1891. Außer den systematischen Repertorien gibt es noch sogenannte „Rapporte". Die Archivvorstände erstatteten nämlich den vorgesetzten Behörden Bericht über ihre oder die unter ihrer Leitung während des letzten Jahres erfolgten Arbeiten. Ein Teil dieser Jahresberichte ist veröffentlicht worden. Am berühmtesten sind die Annual Reports of the Deputy Keeper of the Public Records, die seit 1840 erschienen u. jetzt schon eine stattliche Bibliothek bilden. Sie sind Bestandteil der Parliamentary Papers. Der 41. Report von 1879 enthält eine Liste sämtlicher in den früheren Berichten abgedruckter und der nicht veröffentlichten Archivinventare. Außer den Jahresberichten werden vom Public Record Office seit 1892 über einzelne in ihm enthaltene Aktenreihen Lists and Indexes herausgegeben. Die Annual Reports sind heute der wichtigste Wegweiser durch die englischen Archive (Wolf, Einf. i. d. Stud. d. neueren Gesch. 1910). Die state papers sind nach den Staaten, die sie betreffen, geordnet; innerhalb findet man eigentliche Staatsverträge chronologisch in besondern Büchern. Die Close-Rolls in unhandlicher Rollenform verbriefen die Besitzverhältnisse in fast ununterbrochener Folge v. d. Zeiten des Königs Johann (Anfang des 13. Jhts.) bis auf die Gegenwart. Grünhagen AZ 1878.

Lübben. Ständearchiv der Niederlausitz. Lehnsakten der Niederlausitz seit 1530, Gerichtssachen, Consistorialia, Landtagsschlüsse seit 16. Jht. (dazu jetzt große Abgaben der Frankfurter Regierung im Geh. Staatsarch. zu Berlin, sowie Kanzlei der Herzöge v. Sachsen-Merseburg [als Lehnsherren der Niederlausitz] im Staatsarch. zu Magdeburg. Lehnsakten vor 1526 im Landesarchiv zu Prag).

Lübeck. Staatsarchiv. I. Genealogie: 1. Heinrich Dietrich Kirchring, Genealogie. 1675. 2. von Melle († 1748), Lübeckische Geschl. 3. M. D. v. Pincier († 1714), Lübeckische Geschl. 4 Bde. lit. A—S. 4. Joh. Herm. Schnobel († 1802), Lübeckische Geschl. 5 Bde. 5. Herm. Schröder († 1856), „Lübeck 1850". 4 Bde. (Seine „lübeckischen Genealogien" befinden sich auf d. Stadt- u. Landamte in Lübeck u. werden dort fortgesetzt. 6. Slg. v. Leichpredigten u. a. Personalien lübeckischer Familien in der Handbibl. des Staatsarchivs. — II. Sphragistik u. Heraldik: 1. Milde'sche Slg. v. Slabg. 2. Milde'sche Slg. v. Siegelzeichnungen, z. T. veröffentlicht v. Ver. f. Lübeckische Gesch. u. Altertumsk. in: Sl. des MA aus den Archiven der Stadt Lübeck. 10 Hefte. Lübeck, 1856—1879. 3. Grube'sche Slg. v. Wappen lübeckischer

[1]) Außer dem Public Record Office gibt es in England eine große Anzahl städtischer, kirchlicher u. anderer v. Public Record Office vollkommen unabhängiger Archive. Schottland u. Irland haben ein eigenes Zentralarchiv, das General Register House in Edinburgh u. d. Public Record Office of Ireland in Dublin.

Familien. K. Wehrmann, D. Lübecker Archiv, Ztschr. f. Lüb. Gesch. 3. — J. Kretzschmar, Gesch. d. Lübecker Staatsarchivs, KVG 1908.

Lucca. Luigi Fumi, Nuovi aumenti al R. Archivio etc. 1904/7. Drs., Regesti Lucchesi seit 1903, fortgesetzt v. G. Degli Azzi. — Luigi Volpicella, Primo Contributo alla conoscenza delle filigrane nelle carte antiche di Lucca (R. Archivio di Stato in Lucca). Lucca 1911.

Ludwigsburg. Marquardt, Z. Gesch. d. K. Arch. d. Innern in Ludwigsburg, AZ NF 13.

Lüneburg. Stadtarchiv. Hans v. Holleuffer hat f. d. Stadt Lüneburg u. d. Kloster Isenhagen Siegelkataloge angefertigt, im Stadtarchiv Lüneburg aufbewahrt u. ü. diese Materien in FB 1910 e. Verz. veröffentlicht (die Sl. mit Familienwappen u. Hausmarken in d. Arch. d. Stadt Lüneburg bis 1381 u. d. Klosters Isenhagen bis 1338). Im übrigen vgl. W. Reinecke, D. Stadtarchiv zu Lüneburg, Jb. d. Mus. Ver. f. Lüneburg 1896—98.

Luxemburg. Großherzogl. Regierungsarchiv. Aufgenommen sind die Familienarchive d. v. Reiffenberg u. der Mohr v. Wald. Zahlreiche Klosterarchive. — Im Archiv der histor. Gsft. Akten ü. fast alle Familien des Luxemburger Landes u. die Archive der Familien v. Brandenburg, Meysemburg, Wiltz, de la Fontaine, d'Harnoncourt. Burkhardt, Handb., 2. Afl., 148.

Luzern. Staatsarchiv des Kantons Luzern. Ratsprot. seit 1381. Klosterarchive. Bürger- u. Steuerbuch v. Kulssheim 1415ff. Münzslg. Slg. Luzerner Münzstempel. Siegelstempel des 14.—19. Jht. Burkhardt, Handb., 2. Afl., 217.

Madrid. Spanien besitzt kein allgemeines Zentralarchiv. Das archivo histórico nacional in Madrid ist eine verhältnismäßig moderne Schöpfung u. enthält nur königliche Domänenakten u. Papiere aufgehobener Konvente. Viel wichtiger sind die Kronarchive derjenigen spanischen Provinzen, die ehemals selbständige Staaten waren, bs. v. Kastilien, Aragonien u. Navarra. Kastilien hat deren zwei, das archivo general in Simancas und das archivo general central in Alcala de Henarès. In Alcala, einem alten Schlosse d. Erzbischofs v. Toledo, lagern namentlich die Papiere der Inquisitionstribunale v. Toledo u. Valencia, Johanniter- u. Jesuitenakten. Einen bemerkenswerten Artikel ü. d. spanische Archivwesen enthält der Diccionario de la administration española von Martinez Alcubilla (archivos I, 537ff.). Ein allgemeiner Führer durch die spanischen Archive fehlt. Doch erschien Cadier, Les Archives d'Aragon et de Navarre (Bibliothèque de l'École des Chartes XLIX 1888[1]).

Magdeburg. Staatsarchiv. A. Urk. u. Handschr. Sämtliche Repertorien zu den ca. 50000 Urk. haben Orts- u. Personen-Spezialreg., auch ü. d. größten Tl. d. ca. 2000 Handschriften u. Kopiare sind solche vorhanden. Außerdem gibt es noch besondere Repertorien ü. Lehnurk. u. Ahnentafeln. — B. Akten. Auch hier sind zu den wichtigsten Repertorien Spezialreg. vorhanden, aus denen d. Vorkommen der Familiennamen zu erkennen ist. Bs. wertvoll sind f. diese die Lehnarchive der verschiedenen Territorien, deren Archive im Staatsarchive vereinigt sind; ferner das die meisten Pfarr-Besetzungs-Akten ent-

---

[1]) Wolf, Einführung in d. Studium d. neueren Gesch. Berlin 1910.

haltende sehr umfangreiche sogenannte Kultus-Archiv, endlich eine kleine Abt., die unter dem Namen „Adels-Archiv“ alph. nach den einzelnen Familien geordnet ist. — C. Die ziemlich umfangreiche Slg. v. Sl. u. Slabg., ü. die ebenfalls ein Verz. vorhanden ist. — D. Die deponierten Archive verschiedener Adelsfamilien, die allerdings nur mit ihrer Genehmigung benutzt werden dürfen. Es sind folgende Familien: v. Arnstedt, v. Bothmer, v. Byern, v. Lossow, v. Plotho, v. Saldern. — E. Eine reiche Slg. v. Leichen-Predigten. — F. Die handschriftliche Einsiedel'sche Slg., nach den Familien alph. geordnet. Enthält Exzerpte u. Quellenstellen verschiedensten Inhalts ü. e. große Anzahl v. Familien. — Im Stadt-Archiv kommen für familiengeschichtliche Forschungen fast nur d. Bürgerrollen (Aufnahme-Bücher) in Betracht, davon sind vorhanden: Altstadt 1632/70 u. seit 1693 (hier ist ein vereinzeltes Proklamationsreg. 1656/83 mit eingereiht), Buckau 1878/86, französische Kolonie 1686/1807, Pfälzer 1689/1808, Neustadt 1766/1858, Sudenburg 1866/84. Wbr. u. Slslgn. sind nicht vertreten, nur e. Ahnentafel Ottos v. Guericke, deren Text von E. Neubauer in d. Montagsbl. (Wsftl. Beibl. d. Magdeburger Zeitung) 1907, S. 189ff. veröffentlicht ist. — Das Archiv des Königlichen Konsistoriums der Provinz Sachsen ist i. J. 1911 geordnet u. dank dem Entgegenkommen von Konsistorialpräsident v. Doemming der Familiengeschichtsforschung zugänglich gemacht. Den Hauptbestand des Archivs bilden die Prüfungs- und Personalakten der Geistlichen, die sich vor d. Magdeburger Konsistorium zur Prüfung gestellt haben, bzw. derjenigen Geistlichen, die in d. Prov. Sachsen beschäftigt wurden. Sie gehen bis in die Mitte d. 18. Jht. zurück u. umfassen ca. 70 umfangreiche Sammelbände u. über 8000 Einzelbände. Lückenlos sind ferner die sog. Konduitenlisten, das sind von den Superintendenten jährlich aufgestellte Nachweisungen über die in ihrer Ephorie beschäftigt gewesenen Geistlichen u. Kandidaten der Theologie. Sie geben Auskunft über Herstammung, Geburt, Studium, Befähigung, Beschäftigung u. sittliche Haltung, auch über die Familien- u. Einkommensverhältnisse der Geistlichen, sind für die Charakteristik also von großem Werte. Die Listen umfassen in ca. 280 Sammelbänden etwa den Zeitraum 1817—1880. Aus d. 18. Jht. ist an Konduitenlisten wenig gerettet. Wichtige Beiträge zur Zeichnung der Persönlichkeit der Geistlichen bringen auch die Kirchenvisitationsakten u. d. Disziplinar-Untersuchungsakten. Die rund 1500 Einzelbände umfassenden sog. Rezeptionsakten behandeln die Aufnahme der Geistlichen in die ehemalige „Königl. allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt“, erstrecken sich über das 19. Jht., laufen auch noch in dieses Jahrhundert hinüber und enthalten Geburts-, Trau- und Sterbeurkunden der versicherten Geistlichen bzw. ihrer Ehefrauen. Die Akten über die Unteren Kirchendiener (Lehrer, Kantoren, Küster u. Organisten) u. Kirchenälteste bilden nur e. bescheidenen Teil d. Archivs. Die Anstellungs- u. Besoldungsakten kommen für die Familienforschung nur in ganz geringem Maße in Betracht. Wichtig sind dagegen die nach 1850 angelegten Disziplinar-Untersuchungsakten. Es sind endlich vorhanden eine Reihe von anderen Verzeichnissen u. Akten, die

über die in d. Prov. Sachsen beschäftigt gewesenen Geistlichen Nachrichten enthalten. Diese Verzeichnisse gehen bis in die Mitte des 17. Jht. zurück.

Mailand. R. Archivio di Stato. Vier Abteilungen: I. Sezione Amministrativa sec. XVI bis 1900 II, Sezione Finanziaria 1780—1892. III. Sezione Giudiziaria 1500—1895. IV. Archivi speciali (Archivio Visconteo 1407—1447; Sforzesco 1450—1535; Fondo di Religione dal 721 etc.). L. Osio, Documenti diplomatici tratti degli archivi milanesi. Milano 1864. 3 Bände. I Registri Viscontei dell' Archivio di Stato in Milano (im Druck). L. Fumi, L'Archivio di Stato in Milano, Notizie e Proposte Milano 1909 und L'Annuario del R. Archivio di Stato in Milano per l'anno 1911, Milano.

Mainz. Stadtarchiv. Stbme. Wappenbilder. Stammbücher. Stiftungsakten. Testamente. Jahrzeitbücher. Stadtaufnahmen. Universitätsprot. Personalangaben des Archivs der Oberrheinischen Jesuitenprov. — Slg. v. Papieren ü. d. Familie Gedult v. Jungenfeld aus dem 15. bis in d. 18. Jht., betreffen zumeist Kauf u. Pacht v. Gütern in Rheinhessen u. enthalten auch Akten der Reichsritterschaft, zu der die Jungenfeld gehörten. Ein Kopialbuch aus der Familie der Reichsfreiherren v. Erthal, das v. 15. bis in das 18. Jht. Testamente, Ehebeteidigungen, Kaufbriefe, Lehenbriefe u. verwandte Schriftstücke enthält. Ein Epitaphienbuch der patrizischen, später freiherrlichen Familie „zum Jungen“, hier zumeist Wiedergaben aus Mainz u. Frankfurt, aus rheinhessischen u. rheingauischen Orten (Abb. u. Text); es ist im 17. u. 18. Jht. hergestellt u. führt Epitaphien v. 14.—16. Jht. vor. Ein Memoriale (Tagebuch) des kurmainzischen Hof- u. Staatsbeamten Johann v. Hattstein aus d. J. 1675 bis 1684, sowie Epitaphia in ecclesia metropolitana Moguntina, e. Slg., die i. J. 1727 v. Dominikaner Jakob Christoph Bourdon als liber mortuorum geschaffen worden ist.

Mantua. R. Archivio di Stato. *A.* Archivio Gonzaga. A. Baschet, Ricerche di documenti d'arte e di storia negli Archivi di Mantova. Mantova, Segna 1866. *B.* Archivio di Stato. Antonio Bertolotti, l'Archivio di Stato in Mantova. Tenni storici e descrittivi. Mantova, Mondovi 1892.

Malchin (Mecklenburg-Schwerin). Stadtarchiv. Stadtbuch von 1468 an. Mehrere Fragmente von Schöffenbüchern des 15. u. 16. Jht. Witwen- u. Waisenbuch 1559—1626. Schoßbücher aus 2. Hälfte des 15. Jht. u. 1. Hälfte des 16. Jht., geschlossen seit 1567 (Bürgerrechtserwerb ist erkenntlich, Herkunftsort fehlt). Ratsprotokolle seit Ende des 16. Jht. ziemlich geschlossen.

Marburg a. L. Staatsarchiv. Aus seinen mehr wie 100000 Urk. u. aus den viele Säle füllenden Akten, Rechnungen, Registern usw. werden jährlich Hunderte v. familiengeschichtlichen Anfragen erledigt. Unter der sehr umfangreichen Slg. abgefallener u. abgegossener Sl. gibt es Abschnitte, die alph. nach Familien verzeichnet u. aufgestellt sind. Eigentliche, zum Zwecke des Studiums der Familiengesch. angelegte Slgn. besitzt das Staatsarchiv nicht. E. Anzahl v. Familien hat ihre Familienarchivalien im Staatsarchiv deponiert, z. B. die v. Baumbach zu Nentershausen, die v. Boyneburgk zu Stedtfeld, die v. Boineburg-Lengsfeld zu Weilar, die v. Geyso zu Mansbach, die v. Gilsa zu Gilsa, die Freiherren v. Dörnberg, die v. Pappenheim zu

Stammen, die Milchlinge zu Schönstadt (hierbei ist auch das urkundenreiche Archiv der v. Biedenfeld), die Schenk v. Schweinsberg zu Loßhausen, die v. Knoblauch zu Hatzbach, die v. Löwenstein zu Löwenstein, die Scheffer in Cassel, die Scheffer in Felsberg, die Brunet auf dem Frauenberge bei Marburg. Das umfangreiche Archiv der Stadt Marburg ist im Staatsarchiv deponiert u. enthält Urk. v. 1311—1766, Rechn., Gerichtsbücher u. Akten. Die Oberpfarrei u. Superintendur Marburg besitzt Kirchenrechn. v. Marburg seit 1532, Stiftungsurk. seit 1369, Zinsreg. v. Marburg, Gemünden a. d. Wohra, Hassenhausen, Langenstein, Niederasphe, Wetter, Lehnsreg. v. Münchhausen u. Sterzhausen (Histor. Kom. f. Hessen u. Waldeck, Marburg 1907).

Marosvásáchely (Neumarkt). Stadtarchiv. Urk. v. J. 1384 an. Das Archiv der Grafen Teleki ist das größte siebenbürgische Familienarchiv. Die Urkundenabt. umfaßt gegen 20000 St. u. geht bis in d. 13. Jht. zurück. ASL NF XXIII.

Marseille. Archives départementales des Bouches-du-Rhône, à la Préfecture. L. Blancard, Iconographie des sceaux et bulles conservés dans la partie antérieure à 1790 des archives départ. des Bouches-du-Rhône 1860. Inventaire sommaire des archives départ. des Bouches-du-Rhône. 1875 ff.

Mautern. Stadtarchiv. Kammeramtsbücher, 251 Bde., v. 1547 an. Steueramtsrechn. v. 1546 an. Spitalamtsrechn., 180 Bde., v. 1555 an. Gerhabschaftsrechn., 57 Bde., v. 1546 an. St. Stephanskirchenrechn., 33 Bde., v. 1570 an. St. Annastiftsrechn., 19 Bde., 1564. Proviant- u. Quartieramtsrechn., 11 Bde., seit 1564. Proviant- u. Quartieramtsrechn., 11 Bde., seit 1632. Wachtreg., Rüstgeldrechn. u. Leibsteuer, 8 Bde., seit 1570. St. Johannskirchenrechn., 5 Bde., seit 1691. Rentenrechn. v. St. Nikolaihof, 16 Bde., aus dem 19. Jht. Feueramtsrechn., 14 Bde., Ende des 17., Anfang des 18. Jht. Ratsprot., 29 Bde., seit dem 16. Jht. Grundbuch v. 1652. Kriminalakten u. Todesurteile seit 1540. Testamente u. Inventarien seit 1570. MZK VI (1907).

Mecheln. Archives de la Ville. van Doren et Hermans, Inventaire des archives de la ville de Malines. Malines 1859—95. 8 Bde.

Meersburg. Stadtarchiv. Ratswahlen. Ämterbesetzungen (Abt. XIX). Rats- u. Gerichtsprot., 162 Bde. 1520—1797. Stadtrechn. 1580—1804. Steuerbücher (Abt. XCIX). Teilungs- u. Stüblinsprot. ü. Heiraten, Waisenrechn. 1580—1790 (Abt. C). Raissgeldts-, Kriegs- od. Anlagsrodel u. Reg. 1573 bis 1709 (Abt. CI). Dsgl. 1580—1776 (Abt. CII). Die H. H. Erbtruchsessen u. Fürsten zu Wolfegg (Abt. CXXII). Strass MBK No 8, M 5.

Meiningen. Im Gemeinschaftlichen Hennebergischen Archiv des herzoglichen Residenzschlosses behandelt v. d. Aktenbeständen die sectio I das Grafenhaus, ebenso unter den Litteralia d. Abt. I die Familiensachen u. d. Briefwechsel der Grafen zu Henneberg. Von d. sonstigen Beständen befinden sich die Ritterschaftsakten in sectio III, solche über die Dienerschaft der Grafen, die Erbhuldigungen u. die Stipendien in sectio V, Akten üb. d. Lehnswesen in sectio VII. In Litteralia II finden sich Materialien ü. Irrungen der Grafen unter sich u. mit andern Fürsten fränkischer Ritterschaft. Litteralia VI umfaßt d. Lehnswesen, Litteralia VII die Justiz.

Memmingen. Stadtarchiv. Adel u. Ritterschaft mit e. großen Zahl adeliger Familien, darunter Ritter v. Frundsberg 1470—1574, Schertlin v. Burtenbach, Graf Fugger, v. Rechberg 1508—1794, v. Zeyl 1407—1797. Protokollbücher 1448—1818, bs. auch ü. d. Besetzung der Ämter, Amts- u. Dienstleute der Stadt (1448—1800). Rieder, Aus städtischen Archiven im schwäbischen Bayern, AZ 8.

Meseritz. Stadtarchiv, im Staatsarchiv Posen deponiert. V. d. Bürgerrollen ist nur der jüngste Bd. (1731—1851) erhalten. Stadtrechn. seit 1671. Ratsprot. seit 1543. Innungsakten seit 1582. Spillersche Familienchronik v. 1678 (Warschauer, D. städt. Archive i. d. Prov. Posen).

Messkirch. Stadtarchiv. Rats- u. Gerichtsprot.-Bücher seit 1657. Zunftprot. mit Aufnahmeprot. seit Anf. des 18. Jhts. Stadtrechn. seit 1629. Kriminal-, Zivil- u. polizeirechtl. Urteile u. Entscheidungen des Rates seit 1558. Gagg, Archivalien der Stadt Meßkirch, MBK No 10. M 4.

Metz. Bezirksarchiv von Lothringen. 1. Die Kirchenbücher (Tauf-, Heirats- u. Sterbereg.) sämtlicher Ortschaften des Bezirks Lothringen vor 1790 (Serie E). — 2. Die Lehns-, Gemeinde-, Bürger- u. Familiensachen (bürgerliche u. adelige) in alph. Reihenfolge sowie sämtliche vor 1790 errichtete Notariatsurk. des ganzen Bezirks Lothringen (Serie E). — 3. Die Slg. v. 1617 Lehnsbriefen od. Lehnsbekenntnissen aus d. J. 1534—1745, die sich auf sämtliche Lehnsleute u. Ortschaften der ehemaligen Prov. der drei Bistümer (province des Trois-Evêchés) erstreckt (Serie B). — 4. Die in den Reg. des ehemaligen Finanzbureaus (bureau de finances) sowie des Metzer Parlaments vor 1790 eingetragenen Adelsbriefe (Serie B u. C). — 5. Die Akten der Welt- u. Klostergeistlichkeit vor 1790, bs. die Reg. u. Verz. der geistl. Würdenträger in den Männer- und Frauen-Abteien u. -Klöstern, Aufnahmeverzeichnisse, Pensionärinnen, Sterbereg. usw. (Serie G u. H). — 6. Eine Reihe v. handschriftl. Wbr. (Serie E). — 7. Aus der Revolutionszeit: Akten der Emigrierten (in alph. Reihenfolge) sowie die Akten ü. d. Verkauf als Nationalgut der den Emigrierten gehörenden Besitzungen (Serien L u. Q). — 8. Aus neuerer Zeit wären noch zu berücksichtigen die infolge des französischen Gesetzes vom 27. April 1825 z. Entschädigung der Emigrierten entstandenen Akten (liquidation de l'indemnité d'un milliard), in alph. Reihenfolge, in welchen der ganze Adel des ehemaligen Moseldepartements vertreten ist — Archive der Stadt Metz. Vgl. Catalogue des manuscrits et documents originaux relatifs à l'histoire de la ville de Metz et du pays Messina depuis le VIIe siècle jusqu'au XVIIIe (Paris 1850). Das historische Archiv der Stadt Metz (untergebracht in der Stadtbibl. Metz) enthält alle Archivalien bis 1870 nebst d. Kirchenbüchern der einzelnen 15 katholischen Pfarreien u. der reformierten Gemeinde. Das Stadtarchiv (Verwaltungsgebäude) im Stadthaus enthält alle Akten v. 1870 ab bis z. Jetztzeit. Register de la Bullette. Msc. 225—236 Inventaire des titres de Lorraine. Msc. 237 Foleum Lotharingiae (Adelsbriefe). Msc. 240 u. Msc. 252 Mémoires (Genealogie, Heraldik, Sphragistik) Registres des paroisses de Metz Nr. 973 bis 1119 (Jahre 1566—1791). Eglise Reformée Nr. 1120—1121 (Jahr

1561 ff. 18 Bände). Hôpital St. Nicolas Nr. 1122—1129 (Jahr 1712—1792). Hôpitaux: Bon Secours, St. Georges, militaire Nr. 1130— 1135 (1716—1792). Dépôt de mendicité Nr. 1136 (1772—1792). Décès en 1636 Nr. 1137. Tables alphabétiques des actes de baptêmes, mariages et décès 1730—1792, Nr. 1138—1149. — Vgl. auch Sauer, E., Inventaire sommaire des archives départementales antérieures à 1790. Département de la Lorraine. Strassbourg 1890 ff.

Middelburg. Oud Archief in Zeeland. Das Reichsarchiv in Zeeland zu Middelburg enthält folgende Archivslgn., die als Familien- od. Herrschaftsarchive zu betrachten sind: 1. Das Archiv der Familie van Borssele von Brigdamme u. Sonburg, das nach dem Tode des Adrian van Borssele † 1468, des letzten Mitgliedes dieses Astes der altadeligen Familie van Borssele, auf dessen Witwe Anna, eine uneheliche Tochter Philipps v. Burgund, überging. Die Besitzungen u. die Archivslg. vererbten später auf die Nachkommen eines Bruder der Anna v. Burgund und wurden c. 1550 v. d. Brüsseler Regierung eingezogen, weil der damalige Besitzer Jakob v. Burgund sich der Reformation zugewandt hatte. Die Archivslg. kam nach Brüssel u., bei der Eroberung Belgiens durch die Franzosen i. J. 1794 nach Wien. Sie wurde 1892 v. d. österreichischen Regierung der niederländischen übergeben. Das älteste St. ist v. 1381, das jüngste v. 1507. — 2. Das Archiv der Familie van Wackene-Kapelle aus d. J. 1469—1658. Der Stammherr dieses Geschl. war Anton v. Burgund, unehelicher Sohn des Anton v. Burgund, Grafen v. La Roche, der selbst ein Bastardsohn des Herzogs Philipp v. Burgund war. Er wurde ca. 1511 Besitzer der Herrschaft Kapelle in Duiveland u. vermählte sich mit der Erbtochter der Familie van Wackene, Seine Nachkommen verließen die Prov. Zeeland nach 1572 u. kamen nach Flandern. — 3. Das Archiv der Familie de Huybert. Das patrizische Geschl. de Huybert entstammte Lieriksee. Diese Slg. enthält viele Stücke, welche sich auf d. amtl. Tätigkeit des Pieter de Huybert, Ratpensionar der Prov. Zeeland, † 1697, beziehen. Das Archiv gehört ganz dem 17. u. 18. Jht. an. — 4. Das Archiv der Herrschaft Bruinisse. Die Freiherrschaft Bruinisse wurde aus d. Nachlaß des Maximilian v. Burgund, Markgrafen v. Vere u. Vliessingen, † 1558, v. Paulus van Hertsbeke angekauft u. vererbte seitdem an die patrizischen Familien De Jonge, Nollens, De Witte u. van Citters u. kam nach d. Tode des A. A. des Tombe, † 1902, der mit der Erbtochter der Familie De Witte van Citters verheiratet gewesen war, in das Reichsarchiv. Anton de Jonge von Bruinisse, † 1669, hat das Archiv mit einer interessanten Slg. Papiere, die sich bs. auf die Rechte der Freiherrschaft beziehen, vermehrt. — 5. Das Archiv der Familie van der Hooge. Die Middelburger Bürgermeisterfamilie van der Hooge (Ahnherr Jakob, Clais' [Nikolaus'] Sohn, lebte 1440) hat schon früh den Anspruch erhoben, von der altadeligen Familie van Borssele abzustammen, u., obwohl dieser Anspruch niemals bewiesen worden ist, nahm sie im 17. Jht. den Namen u. das Wappen der Familie van Borssele an. Die Familie erwarb 1750 die Freiherrschaft Borssele, gehörte seit 1814 dem niederländischen Adel an u. starb 1904

aus. — 6. Das Archiv der Herrschaften St. Laurens u. Popkensburg auf der Insel Walcheren. Das Huis Popkensburg war seit 1401 dem Grafen v. Zeeland lehnspflichtig u. gehörte nacheinander den Geschlechtern van Borssele, van Burgund, van Valckesteyn, van Serooskercke, Courten u. van Citters. Seit 1680 war auch die Herrschaft St. Laurens mit dem Besitztum dieser Familien verbunden. Der obgenannte A. A. des Tombe vererbte das Archiv dieser Herrschaften auf seinen Neffen J. W. des Tombe, der es 1909 an das Archiv abtrat. Die ältesten Stücke der Slg. sind aus d. J. 1608. — Rijksarchief-depôt in de provincie Zeeland. De rekeningen en andere stukken in 1697 uit de Hollandsche rekenkamer naar de Zeeuwsche obergebracht door Mr. R. Fruin. Het Bourgondisch-oostenrijksche tydvak 1433—1584. 's Gravenhage 1909.

Mitau. Im Kurländischen Ritterschafts-Archiv wird genealog. Material aufbewahrt ü. diejenigen Familien, die verzeichnet sind in d. Druckschr.: „Curländisches Ritterbuch“ (Mitau 1893). Seit der Herausgabe dieser Druckschr. ist noch familiengeschichtl. Material ü. folgende Familien eingegangen: v. Timroth, v. Grezezdiecky, Barone v. Gerschau-Flotow, Grafen zu Castell.

Modena. R. Archivio di Stato. I. Periode der Este, vom 10. Jht. bis 1796. II. Republikanische u. napoleonische Periode (1796—1814). III. Österreichisch-Estensische Periode 1814—1859. IV. Moderne Periode seit 1859. V. Justizakten 16.—19. Jht. VI. Archive der religiösen u. Kunstkörperschaften der Provinzen Modena u. Reggio 9.—19. Jht. VII. Archive der Partikulieren 9.—19. Jht. Giovanni Ognibene, Le relazioni della casa d'Este coll' Estero, in: Atti e memorie delle R. Deputazione di storia patria per le provincie modenesi, Serie V, vol. III, 1904, S. 223—315.

Montjoie. Stadtarchiv. Inventaire des registres aux actes de naissances, mariages et décès, déposé au sécretariat de l'administration municipale de Montjoie 1798. 1799. Musterrolle der in Monjoye unter des Obristwachtmeisters Pampis Compagnie liegenden Dragoner 1677, Jan. 1. Erbbuch des Landgerichtes Monjoye 1778—1793. Kirchenbücher der kathol. Gemeinde seit 1739. Im Archiv des kathol. Pfarramtes Liber benefactorum novae ecclesiae Moniavicae 1650. Testamente u. Stiftsakten. Liber confraternitatis Monjaviensium renovatus 1764. Kirchenbücher seit 1773. Im Archiv des evangel. Pfarramtes Kirchenrechn., Subskriptionslisten, Kollektenbücher. — Im Besitz des Herrn Kommerzienrates Bern. Scheibler. Geneal. d. Familien Christian Schmitz, Peter Offermann, Scheibler usw., 1521 ff., angelegt in der 2. Hälfte des 18. Jht. Geschlechtsreg. der Familien de Blanche, Schleicher, Peltzer, Peuchen, Prym, Lynen, Rotscheid, Ende des 18. Jht. (Krudewig, Übers. ü. d. Inf. d. kl. Arch. d. Rheinprov. 1909).

Moskau. Ein reicher Quellenstoff zur Geschichte d. russischen Adels, besonders auch seine Diensturk. lagern in der europäischen Abt. des Archivs des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Vgl. Karge, Über russische Archive KGV 1911, dazu der Zeitschr. f. osteuropäische Gesch. H. 2. Umfangreiche Originalslg. sind vorhanden. In der nichtdiplomatischen Ab-

teilung befinden sich die Genealogien der Zaren u. der übrigen Mitglieder des kaiserlichen Hauses, überhaupt alle auf die russischen Herrscher bezüglichen Nachrichten, betreffend ihre Wahl, Krönung, Eheschließungen, ihre Begräbnisse usw., bis in die Anfänge des 19. Jht. hinein, ferner die Originale der für den Adel, das Beamtentum u. die zarischen Erbgüter ausgestellten Diensturk. u. Diplome 1577—1726. Ferner befinden sich hier Akten ü. die in Rußland lebenden Ausländer. — Wer über solche Dinge Auskunft zu erhalten wünscht, hat sich an das Moskauer Archiv zu wenden. Für die Zeit nach 1801 kommt das St. Petersburger Hauptarchiv desselben Ministeriums in Betracht. Mit ihm ist das sogenannte Staatsarchiv verbunden, das vornehmlich Akten aus dem 18. Jht., aber auch Bestände aus d. 17. u. 19. in sich birgt. Eine ganz besondere Fundgrube für die Familien- u. Adelsforschung stellt aber das Archiv des Justizministeriums in Moskau dar. Denn hier beruht das Archiv des alten Dienst-Amtes (Dienstlisten-Amtes) od. der Reichs-Adelsbücher (razrjadnyj prikaz), das bis in die Tage Iwans III. Wassiljewitsch sich zurückverfolgen läßt, mit seinen Akten der neun Diensttische, sowie das Archiv des Erbgüter-Departements, dem die Registraturen des alten Grundgüter-Amtes (pomjestnyj prikaz) mit ihren Grundbüchern u. Grundakten, den Suppliken adeliger Bittsteller, ferner den sogenannten Landbüchern u. den Konduitenlisten des Generalhofes über alle adeligen Besitzer bei der großen Verwaltungsreform Peters des Großen überwiesen worden sind. Neben den eigentlichen razrjady, den Listen des Kriegs- und Dienstadels u. der Dienstleute, erregen die Verzeichnisse der zum Kriegsdienste verpflichteten Stadtbewohner, bs. die sogenannten Bojarenbücher, Bojarenlisten, ferner die Verzeichnisse der sogenannten Bojarenkinder u. Neulinge, schließlich die allgemeinen Einwohner-Verzeichnisse, die Namenslisten der städtischen Edelleute, Musterrollen, Geschlechtsbücher u. Adelsgenealogien, die mit d. J. 1689 beginnenden Namenslisten für die Kopfsteuer das Interesse der Genealogen. Hier beruhen auch die Akten der v. Peter d. Großen geschaffenen Heroldie, des späteren St. Petersburger Heroldkontors, die von 1718 bis 1796 reichen.

Mühlhausen in Thür. Über das Stadtarchiv orientiert meine Schrift: „Das Archiv der Stadt Mühlhausen in Thür.“, Mühlhausen 1901 u. mein Vortrag, KGV 49, 97. Von den bei Mitzschke, Wegweiser durch die Historischen Archive Thüringens, Gotha 1900, S. 39ff. verzeichneten Beständen kommen f. d. Familienforscher bs. in Betracht: Lehnssachen (I 1—8), Stadtmilitär, Anstellung d. Offiziere (K 1—4), Hochzeits- u. Gevatterbriefe (M 2), Geburtsbriefe (M 5), Originalkontrakte privatorum (M 7), Abzugsgeld oder Nachsteuer, Geschoßreg. 1418—1640, Bäckersteuer 1532—1557; Schreiben der Grafen, Freiherren, Edelleute, Städter u. Amtleute v. 1392 an (S. 1—23). Wichtig sind auch die geschriebenen Rezesse aus dem 17. u. 18. Jht. wegen zahlreicher Sgl. Ferner sind zu erwähnen e. Zettelkatalog der in den Urk. 1139—1802 vorkommenden Namen; mehrere Stbme. (Tilesius, Röbling) etc.; Namensverz. der an den Familienstipendien (Mollenfeld, Meckbach, Helmsdorf, Steinbach, Stephan) Berechtigten; ein Stammb. ca. 1800. Prachthandhandschrift der Statuten von 1665. — E. Kleeberg, Stadtschreiber u. Stadt-

bücher in Mühlhausen in Thür. vom 14.—16. Jht., AU II, 408—490. — Die Geschoßreg. sind bearb. v. A. Vetter, Bevölkerungsverhältnisse der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thür. im 15. u. 16. Jht. Leipzig 1910. — Sehr reichhaltig sind die Archivalien aus der Geschichte d. 30 jährigen Krieges, vgl. Eduard Heydenreich, Aus d. Gesch. d. 30 jährigen Krieges, MGB 1, S. 67 ff. — Ernst Brinkmann, Die Reichsstadt Mühlhausen u. d. 30 jähr. Krieg in d. Jahren 1618—1630. Hallische Dissertation 1912. — Thaemert, Die Reichsstadt Mühlhausen im 30 jährigen Kriege 1631—35. Langensalza 1912. — Jordan, Chronik der Stadt Mühlhausen. 4 Bde. Mühlhausen 1900 ff. Dazu kleine Beiträge in den Programmen des Mühlhäuser Gymnasiums u. im Verlag von Danner in Mühlhausen.

Mülhausen (Elsaß). Stadtarchiv. Verzeichnis u. Inhaltsangabe der Bestände des Stadtarchivs v. Mülhausen i. Els. 1236—1798. Im Auftrage der Stadtverwaltung angelegt u. veröffentlicht v. Bernh. Post u. Ed. Benner, Mülhausen 1910. 8573 Einzelurkunden u. 2000 Folianten gebundene Akten, Protokolle, Register usw. aus der Zeit v. 1238—1798; dazu kommen noch 327 Einzelurkunden u. 114 Bände Akten des dem Archiv angegliederten sogenannten Fonds Scey-Ferrette, den die Stadt 1894 von dem Marquis de Scey de Brun erworben hat. Vgl. darüber Frankhauser, ZOR 1912, 524 ff. Speziell seien erwähnt Bürgerbücher seit 1552, Kirchenbücher seit 1578, Gerichtsprotokolle seit 1424, Ratsprotokolle seit 1550, Kontraktenprotokolle seit 1539. — Cartulaire de Mulhouse par X. Moßmann. Colmar 1883—1890. — Le vieux Mulhouse. Documents d'archives publ. par les soins d'une commission d'études historiques. 2 T. Mülhausen 1896/97.

München. Im Kgl. Bayer. Allgemeinen Reichsarchive besteht seit etwa 40 Jahren ein Siegelkabinett, das zur Zeit rund 10 650 Metallabgüsse v. Siegeln nach Röckl'schem Verfahren (vgl. ü. dieses AZ III, S. 246 bis 274) umfaßt. Die Slg. ist in 5 Gruppen gegliedert: I. Sl. der römisch-deutschen Kaiser u. Könige, II. Sl. der Wittelsbachischen Fürsten u. außerbayerischen Könige, Fürsten u. regierenden Herren, III. Sl. von Adeligen u. Bürgerlichen, IV. Sl. bayerischer u. außerbayerischer Städte, Märkte, Gemeinden u. Genossenschaften u. V. Sl. geistlicher Würdenträger u. Korporationen. Die größte, rund 6700 St. umfassende Gruppe bilden die Sl. der Adeligen u. Bürgerlichen (AZ X, 198—228; XI, 142—55; XII, 110—130, 148 u. bs. N F III, 176—244 u. 260—274, sowie VIII, 213—83 u. IX, 28—91). Der jährliche Zuwachs der Slg. beträgt circa 200 St.; zumeist sind es Abgüsse von Sgln., die im K. Allgemeinen Reichsarchive verwahrt werden. — Das Reichsheroldsamt verwahrt die zum Adelsbeweis der einzelnen Geschl. erwachsenen Akten. — Das K. Bayerische Geheime Staatsarchiv enthält Adelsakten 1277—1744, Lehnssachen seit 1258, Dienstbestallungen seit 1314. Spezialrepertorium über d. Reichsvikariatssachen. v. Böhm, Das K. Bayer. Geh. Staatsarchiv, AZ NF XII, 1905. — Im K. bayer. Kriegsarchiv zahlreiche L. u. Akten ü. d. Personalverhältnisse d. bayerischen Armee betr. u. a. Anstellung, Ernennung, Beförderung, Rangverhältnisse, Charakterisierung, Versetzungen, Patentierung, Reaktivierung, Beurlaubung, Pensionierung, Ent-

lassung, Tod, Heiratskautionen, Frauen u. Kinder, Witwen u. Waisen. Militär-Witwen- u. Waisenhaus. Pensionen, Unterstützungen, Präbenden, Gnadengehälter, Sustentationen, Abfindungen, Vermächtnisse, Stiftungen. Karl Staudinger, D. K. B. Kriegsarch. im neuen Armeemus. zu München, AZ NF XIII, 1906. — Königl. Bayer. St. Georgs-Ordens-Archiv. Üb. 12000 Urk. u. aufgeschworene Stbme., ü. 5000 Adels- u. Probeakten. Einverleibt: a) Das alte Adelsarch. d. bayerischen Heroldsamtes, b) das ältere bayerische Kammer- u. Stifts-Proben-Arch., c) das Arch. d. vormaligen englisch-bayerischen Zunge des Maltheser-Ordens, d) ältere domstiftische Aufschwörungsakten. Bemerkenswert sind die genealog. Bücher des Fürstbischofs Joh. Franz Freiherrn v. Egker v. Freysing u. die v. Joh. Nep. Grafen v. Zech gesammelten Epitaphia u. Monumenta Bayerns. Im Arch. befindet sich zugleich d. Arch. d. kgl. bayer. Elisabethen-Ordens. Burkhardt, Handb.², 94. — Von den Beständen des Stadtarchivs bildet e. umfassende Q. f. Familiengesch. der im J. 1898 angelegte sogenannte Familienselekt, der Ende 1909 4695 einzelne Akten zählte. Wie aus der vom Stadtarchivar Archivrat Dr. v. Destouches geschriebenen „Geschichte von Münchens Stadtarchiv u. Stadtchronik" (AZ, NF 15) zu entnehmen ist, wird ferner familiengeschichtliches Material unter folgenden Titeln verwahrt: in Hauptabt. I: Urk.: Münchener Patriziergeschl., Adelsgeschl. u. Adelsdipl., Wappenbriefe, Doktordiplome, Bürgergeschl., Testamente, Privaturk. aus Verlassenschaften; dann in Hauptabt. II: Akten: Adels-, Patrizier- u. Bürgergeschl., u. endlich in Hauptabt. III: Bände: a) Patriziat: ein Copialbuch der Patrizierfamilie der Ridler, ein Lehenbuch der v. Barthschen Lehen; b) die Bürgerrechtsreg.

Münster. Staatsarchiv. Eigentlich genealog., sphrag. u. herald. Slgn. besitzt d. Staatsarch. kaum. In Betracht kommen wesentlich die Slgn. des † Archivsekretärs v. Hatzfeldt, die z. T. dem Fahneschen Werke: „Gesch. der Westphälischen Geschlechter, Köln 1858, zugrunde liegen (Msc. VI, 224 bis 244, sowie Msc. VI, 251—255). Ferner d. etwa 1450 Zeichnungen ält. Sl., die v. d. verschiedensten Beamten des Staatsarch. gefertigt sind, u. Ergänzungen zu d. Werke: „Westfälische Sl. d. MA" bieten, sowie schließlich e. Slg. v. 1000 Wappenzeichnungen in Msc. VI, 257 I u. II.

Münstereifel. Stadtarchiv (aufbewahrt in der Gymnasialbibl.). Stadtrechn. seit 1550, Schöffenbücher seit 1569, Schöffengerichtsprot. seit 1496. D. kirchl. Reg. aus d. Pfarreien Münstereifel seit 1631, Kiespenich seit 1670, Iversheim seit 1730, Schönau seit 1784, Mutscheid seit 1779 sind im Bürgermeisteramt aufbewahrt. — Tille, Übers. über den Inhalt d. klein. Arch. d. Rheinprov. 1899, 191 ff.

Murau. Stadtarchiv. Stadtbücher. In dem 1424 angefangenen Stadtbuch befinden sich Eintragungen aus der folgenden Zeit bis in die erste Hälfte des 16. Jhts. Gerichtshändelbuch 1514—1646. Bischoff, Üb. Murauer Stadtbücher, in: Beitr. zur Kunde steiermärk. Geschichtsq. II (1875), S. 157—180. — Fürstl. Schwarzenbergisches Archiv. Archivalien aus d. Liechtensteinschen Zeit d. Herrschaft Murau, Archive d. Besitzungen Authal, Frauenburg, Goppelsbach, Reifenstein, d. Berg- u. Eisenwerke,

dann d. Abt. sämtl. steir. Herrsch. u. Gesch. des Bergwesens. Burkhardt, Handb.[2], 180.

Namur. Archives de l'État. L. Lahaye et H. de Radiguès, Inventaire analytique des Correspondances du Conseil provincial de Namur. Namur 1892. L. Lahaye, Le livre des fiefs de la Prévoté de Poilvache. Namur 1895. A. Carlot, Le dépôt des archives de l'État à Namur. Namur 1904. D. Brouwers, Les archives des anciens Échevins de Namur 1908. — Archives de la ville. Jules Borgnet et S. Bormans, Cartulaire de la ville de Namur. Namur 1871—78, Wesmael. 3 Bde.

Nancy. Archives départementales de Meurthe-et-Moselle. Inventaire sommaire des archives départementales de Meurthe-et-Moselle. Nancy, Collin, 1870—91. — Archives municipales. H. Lepage, Les archives de Nancy, ou documents inédits relatifs à l'histoire de cette ville 1864 bis 1865. 4 Bde.

Nantes. Archives départementales de la Loire-Inférieure. Inventaire sommaire des archives départementales de la Loire-Inférieure 1865 bis 1902. 2 Bde. Supplément 1870—98. 5 Bde.

Naumburg a. d. Saale. Das städtische Archiv enthält Ratsrechn. v. 1348 ab u. die an lokal- u. provinzgeschichtlich. Werken reiche Biblioth. Lepsiana (Kat. 1890 gedruckt, dazu Nachtr. 1899). — Das Archiv des Domkapitels (Domplatz 17) enthält u. a. die Zins- u. Lehensbücher d. Dignitäten u. Obedienzen u. 103 gemalte Ahnentafeln v. Domherren (hierüber v. Stojentin, VJH XVIII, S. 485ff.). — Das Archiv des Kgl. Oberlandesgerichts, das die historischen Archivalien, bs. der Lehnsakten, aus d. Bez. d. ehemaligen Appellationsgerichts Naumburg enthält, ist seit 1912 im Staatsarchiv Magdeburg aufbewahrt.

Neapel. Das Staatsarchiv verwahrt nach Mtlgn. der Direktion außer zahlreichen sonstigen Akten, die familiengeschichtliches Material bes. üb. d. neapolitanischen Adel enthalten, folgende Bestände: 1° Piazze nobili (dal XVI al XVIII secolo); 2° Tribunale conservatore della nobiltà (principio del secolo XIX); 3° Consiglio dei maggiorati (1809—1833); 4° Real Commissione del titoli di nobiltà (1833—1860); 5° Deputazione dell' Ordine Costantiniano di S. Giorgio (Parma, Piacenza, Napoli e Sicilià); 6° Ordine Gerosolimitano (Priorato di Barletta); 7° Codice di S. Marta, un volume membranaceo, nel quale furono miniati i nomi e le armi dei Sovrani, dei principi e dei grandi, che dal secolo XIV al secolo XVII si ascrissero alla congregazione di S. Marta in Neapoli; 8° Manoscritti del de Lellis, 19 volumi di appunti e notizie genealogiche. — Nach einem Hinweis, daß sich auch sonst finden „notizie nobiliari, secondo la competenza degli uffici, dai quali emanarono i documenti qui conservati", bemerkt die Archivdirektion: „Cosi, per l' epoca più antica sono da consultare i Registri Angioini, e man mano, in progresso di data le carte della Cancelleria Aragonese, della Cancelleria del Collaterale e della Reg. Camera della Sommaria, della real CAMERA di S. Chiara, del Ministero della Presidenza, come potrà desumere dalla RELAZIONE PER GLI ARCHIVI NAPOLETANI A S. E. IL MINISTRO DELLA PUBBLICA

ISTRUZIONE PER FRANCESCO TRINCHERA etc. (Napoli, stamperia del Fibreno, 1872)". — Im übrigen verweise ich auf Eugenio Casanova, L'Archivio di Stato in Napoli dal 1° gennaio al 31. dicembre 1909, Napoli 1910.

Neuburg a. d. Donau. Kurze systematische Übersicht d. Inhaltes d. bayr. Landesarchive. V. Kreisarch. Neuburg, AZ II 1877. — Rieder, Kreisarch. zu Neuburg a. D., AZ XI—XIII. — Breitenbach, Z. Gesch. d. Kreisarchives Neuburg, AZ NF XII.

Neuchâtel. Archives de l'Etat. George Auguste Matile, Monuments de l'histoire de Neuchâtel. Neuchâtel 1844—48. 3 Bde. Inventaires et documents publiés par les archives de l'Etat. 1904—1909.

Neusohl. Stadtarchiv. Die Urk. reichen bis in d. Arpadenzeit zurück. Stadtprot. v. der 2. Hälfte des 14. Jhts. an, Judikatsprot. v. 1380 an, Tauf-, Trauungs- u. Totenmtr. der evangelischen Kirche aus dem 16. u. 17. Jahrh. Stadtrechn. v. 1386 an. ASL NF XXIII.

Neuß. Stadtarchiv. Bürgerbuch, enth. Verz. der Bürgeraufnahmen v. 1547—1578, 1591—1630. Eidbuch, enth. Eidesformeln der städtischen Beamten u. Eintragungen ü. Anstellungen (bis ca. 1709). Mit Reg. 1630 bis 1709. Weiter Eid- u. Bürgerbücher. Verz. der Bürger, Beiwohner u. zugezogenen Fremden v. 1779. General- u. Billetliste der Ein- u. Beiwohner d. Stadt Neuß 1793. Hochzeitseinladungen an den Rat. Rechnungsbücher seit 1493. Steuerlisten 1600—1797. — Rich. Bettgenhäuser, Stadtarchiv zu Neuß, ANR 1907, 208—263.

Neustrelitz. Großherzoglich Mecklenburgisches Haupt-Archiv. Für Familiengesch. ist e. Abt. in alph. Anordnung eingerichtet.

Nîmes. Archives départementales du Gard. Inventaire sommaire des archives départementales du Gard. 8 Bde.

Nizza. Archives départementales des Alpes-Maritimes. Inventaire sommaire des archives départ. des Alpes-Maritim. 1902. Supplément 1893/94.

Nordhausen. Stadtarchiv. Älteste Urkunde 1158. Bürgerlisten seit Anfang des 14. Jht. Grundbücher seit Anfang des 16. Jht. Steuerlisten seit Mitte des 14. Jht. Ratshandelsbücher seit Anfang des 16. Jht. Städtische Rechtsbücher seit 1273 (das älteste: Kopie des Mühlhäuser Rechtsbuches vor 1250). Innungsartikel seit Mitte des 14. Jht. — Auskünfte durch Stadtarchivar Heineck.

Nürnberg. Das Kreisarchiv enthält auch den größeren Teil der Archive der Reichsstädte Nürnberg, Rothenburg o. T., Dinkelsbühl, Windsheim. Von der Reichsritterschaft Archivalien des Ritterortes Altmühl, Gebürg u. Fräuleinstift desselben. Hier befindet sich auch das Archiv der Familie Muffel v. Eschenau v. 1401—1783, das Familienarchiv Murr—Schlumbach 1383—1850 u. das Archiv der Familie Rieter auf Koburg 1402—1798. — Im Stadtarchiv findet sich auch d. Arch. der Familie Imhof u. die Archive anderer Nürnberger Familien, Gerichtsbücher 1481—1770 (192 Folianten) u. das Conservatorium, 238 Fol. 1384—1763 mit den ü. d. Besitzübertragungen u. andere Rechtshandlungen vor dem Stadt- u. Bauerngericht aufgenommenen Urkundenprot.

Über das Archiv des Germanischen Museums, Burkhardt, Handb., 2. Afl., 96 ff.

Nymegen. Oud-Archief der Gemeente. P. Nijhoff, Inventaris van het Oud Archief der Gemeente Nymegen. Arnhem 1850. J. G. C. Joosting, Intaris van het Oud-Archief der Nymegsche Broederschappen. Nymegen 1891. H. D. J. van Schevichaven en J. Kleyntjens, Rekeningen der Stadt Nymegen I, 1910 (6 weitere Bde. sind in Aussicht genommen).

Oberwesel. Stadtarchiv. Hospitalrechn. nebst Einkunftsreg. u. Urkundenkopien 15. bis 17. Jht. Aus d. Pfarrei St. Martin zu Oberwesel: Getaufte 1597—1719 (1602—23 nach Rubriken angelegt), Getraute 1602—1704, Gestorbene 1617—1719. Konfirmierte v. 1683. Aus der Pfarrei B. M. Virginis: Getaufte 1642—1724, 1724—28, Getraute 1695—1798, Gestorbene 1693—1761, 1762—98 (dabei die Namen der Pfarrer 1545—1840). Ältere Taufreg. 1638—42 sind durch d. Schweden vernichtet worden. Aus der Pfarrei Perscheid: Getaufte 1705—67, 1765—98, Getraute 1705—1758, 1772—98, Gestorbene 1767—98. Konfirmierte 1702, 1772—1794. Tille, Übers. ü. d. Inh. d. kl. Arch. d. Rheinprov. 1899, 41.

Ochsenfurth. Stadtarchiv. Bestallungs- u. Eidbücher seit 1498. Gerichtsbücher seit 1550. Verz. der Bürger, die Weitfelder innehaben 1763—1783. Grundbücher u. Verzeichnisse der Bürger ohne Häuser u. der Fremden, seit Ende des 18. Jht. Kauf-, Tausch- u. ähnliche Kontrakten-Prot. seit 1667. Taufmtr. seit 1672, Traumtr. seit 1652, Totenbücher seit 1641. Geburts-, Lehr- u. Abschiedsbriefe seit 1610. Ungeldrechn. seit 1589. Steuerreg. seit 1610. Vormundschaftsrechn. seit 1590. Kontributionsrechn. seit 1636. P. Glück u. A. Mitterwieser, Das Stadtarch. zu Ochsenfurt, AZ NF XII, 1905.

Oedenburg. Stadtarchiv. Urk. seit 1165. Stadtprot. seit 1391. Rechnungsbücher seit 1394. Kammerrechn. seit 1544. Waisenamtsbücher seit 1668. Grundbücher seit 1734. Von 1528 an bis in d. 18. Jht. sind die Prot. ü. die Beamtenwahlen vorhanden. — Archiv der Grafen Széchényi, älteste Urkunde 1283. — ASL NF XXIII.

Oldenburg. Großherzogliches Haus- u. Zentral-Archiv. Hauptabt. A. Hausarchiv. Korrespondenzen der Herzöge mit fürstlichen Personen, Beamten, Privatpersonen (Hausarchiv II, 2. 1). Alph. Personenreg. — Hauptabt. B. Staatsarchiv. Staatsministerium. Kabinettsregistratur Oldenburg u. Kabinettsregistratur Lübeck, betr. Oldenb. Beamte (Staatsarchiv II, A. I. II; alph. Personenreg.). Justizministerium. Die von einzelnen Justizbehörden des Großherzogtums abgegebenen Vormundschaftsakten, betr. Beamtenfamilien u. andere namhafte Familien. Akten des früheren bischöfl. Münsterschen Landgerichts zu Vechta: Prozesse des Münsterschen Adels u. anderer namhafter Familien seit dem Ende des 16. Jhts., alph. geordnet (Staatsarchiv II, B. IV). Kriegsarchiv. (Staatsarchiv II, B. VIII.) Ranglisten des Oldenb. Militärs resp. der Hanseatischen Brigade. — Hauptabt. C. Landesarchiv. I. Urkunden. Personenverzeichnisse zu den Urk.- (resp. einzelnen Akten-) Abteilungen der Landesarchive. Adelsarchiv, vornehmlich Urk., alph. geordnet. Das bezügliche Zettelrepertorium dient zugleich als Nachweis ü. die von Amtswegen im

Archiv erledigten familiengeschichtlichen Recherchen, auch für bürgerliche Familien (Landesarchiv I, 8). — II. Akten. Grafschaft Oldenburg (Landesarch. II, 1). Tit. V. Hofbeamte. Tit. VI. Wissenschaft u. Kunst. Tit. X. Staats- u. Militärdienst. Tit. XIX. Geistliche. Tit. XXXVIII. Gesandtschaftsakten. Tit. XXXIX. Lehnswesen, alph. Personenreg. Erbherrschaft Jever (Landesarch. II, 2). Abt. A. Tit. VII. Hof- u. Staatsdienst, incl. Geistliche. Tit. XXXV. Lehnswesen. Herrschaft Varel-Kniphausen (Landesarch. II, 3). Abt. A. Tit. VI. Hof- u. Staatsdienst. Tit. XIV. Kirchen- u. Schuldienst. Tit. XXVIII. Militärdienst. Amt Wildeshausen (Landesarch. II, 4) u. Oldenb. Münsterland (Landesarch. II, 5). Beamte, passim, alph. Personenreg. Fürstentum Lübeck (Landesarch. II, 6). Anhang zu Acta Landesarch. Fürstent. Lübeck. Personalien von Eutiner Beamten u. Mitgliedern des Lübecker Domkapitels, alph. geordnet. Fürstentum Birkenfeld (Landesarch. II, 7). Abt. I. C. Obersteinsches Lehnsarchiv. Abt. IV. Reichskammergerichtsprozesse, alph. nach d. Namen der Appellanten. — Hauptabt. D. Manuscripte. Muhle, Verz. der evangel. Prediger des Herzogtums Oldenburg. (Mscr. 1) I, 1 B.) Schloifer, Staatsgesch. des Herzogt. Oldenburg. (Mscr. Ende 18. Jht. Adel u. Gelehrte des Herzogt. Oldenburg (Mscr. 1) I, B.) Beamtenverzeichnisse, ältere seit Ende des 16. Jhts. u. neuere. — Hauptabt. F. Deposita. v. Elmendorf'sches Depositum. Urk. des Münsterländischen Adels. Genealog. Kollektaneen. — Hauptabt. G. Stempel u. Siegelsammlung. Slg. v. Siegelzeichnungen u. Originalsiegeln resp. Slabg., vorzugsweise Adel der Grafschaft Oldenburg betreffend. — Hauptabt. H. Archival. Privatsammlungen. Nieberdingscher Nachlaß. Kollektaneen z. Gesch. des Adels u. der Beamten des Münsterlandes. — AZ NF I. — Sello, Alt-Oldenburg. Gesammelte Aufsätze z. Gesch. v. Stadt u. Land. Oldenburg 1903. — Oncken, Umschau auf d. Gebiete Oldenburgischer Geschichtsforschung, in: Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogt. Oldenburg. I, 1892, S. 5—55. Drs., Die ältesten Lehnsreg. d. Grafen v. Oldenburg u. Oldenburg-Bruchhausen. Oldenburg 1893. — F. v. Krogh, D. großherzogl. Haus- u. Zentralarchiv in Oldenburg, AZ NF 1.

Olmütz. Stadtarchiv. Stadtreg. s. 1537—1551. Losungs- u. sogen. Herrenbücher 1523—1678. Steuerreg. Urbare. Grundbücher. Bürgermtr. 1745 bis 1783. Ratsprot. seit 1534. acta judicialia 1511—1786. Libri testium 1516—1581. registra judaeorum 1413—1420. Testamentenbücher 1495 bis 1624. Urk. v. 1261 bis z. Gegenwart; vgl. F. X. Parsch, D. Stadtarch. zu Olmütz 1. Tl. Register z. Urkundenslg. 1901 v. Wilh. Schram, MZK VI (1907), S. 293ff.

Osnabrück. Staatsarchiv. Rep. 1. (Handschriften des Staatsarchivs) No. 84. Verz. der Adligen im Hochstift Osnabrück mit Angabe ihres religiösen Bekenntnisses ca. 1625. No. 98: Ahnentafel des Stifts Börstel, aus der 2. Hälfte des 17. Jht. bis z. Säkularisation. No. 121—147: Lehnsprot. der Bischöfe, von ca. 1350—1765. No. 288: Verz. aller in der Grafschaft Bentheim angestellt gewesenen Beamten v. 16.—19. Jht., aufgestellt von d. Bentheimer Hofrichter Funck. No. 401: Stammbaum der Familie Ameldung zu Osnabrück, 17.—19. Jht. No. 405: Wappenzeichnungen v. Siegeln mit alph.

Reg. Rep. 199 IV 5 (Handschriften u. Akten des histor. Ver., im Depositum des Staatsarchivs) B I No. 1—159: Akten über Privatsachen in alph. Reihenfolge der Familien, 16.—18. Jht.; B V No. 304b: Genealog. Tabellen ü. Familien der Stadt Osnabrück, aufgestellt 1769 von Fr. G. W. Lodtmann, fortgeführt bis ca. 1800. Rep. 199 V D 1: (Depositum v. Düring) Ausz. aus d. Lehnsreg. v. 1350—1530, nach Materien geordnet in: 1. Lehnsreg., 2. Osnabr. Lehnsgüter innerhalb u. außerhalb des Fürstent. u. der Diözese Osnabrück, 3. Osnabr. Lehnsträger (Bürger, Bauern u. Korporationen), 4. Osnabr. Ritterschaft in alph. Namensfolge. Rep. 101: Bestand Personalia in alph. Folge der fürstbischöfl. Beamten des Landes. Ende 16.—18. Jht. — Außerdem birgt das Staatsarchiv an den verschiedensten Stellen seiner Bestände noch eine Fülle weiterer familiengeschichtlicher Materialien. Da ist zunächst das daselbst als Depositum beruhende Archiv der Ritterschaft des Fürstentums Osnabrück (Rep. 199 I) zu nennen; die zugehörigen Aufschwörungen freilich bewahrt zurzeit noch der Sekretär der Ritterschaft in seinem Hause auf. Das Abschnittsarchiv (Rep. 100) enthält in dem Abschnitt 28, der über die osnabrückische Ritterschaft handelt, eine Reihe von Nummern, die sich auf Rechtsstreitigkeiten, Aufschwörungen, Standeserhöhungen etc. einzelner Adelsfamilien beziehen. Desgleichen sind die Abschnitte 147—152, die sich mit Lehnsangelegenheiten befassen, eine reiche Fundgrube für den Genealogen. In dem Landesarchiv, das in der Hauptsache die Registraturen der evangelischen Bischöfe (1661—1803) des Fürstentums birgt, ist die Abt. „Hoheitssachen" für familiengeschichtliche Zwecke wichtig. Die Hauptq. f. d. Gesch. der einheimischen Familien, die Osnabrücker Lehnsakten, beruht indessen vorläufig noch bei der Königlichen Regierung zu Hannover.

Palermo. R. Archivio di Stato. 1. Diplomatisches Archiv, 5474 Pergamenturk. u. Diplome aus d. Jahren 1071—1833. 2. Justizarchiv. 3. Verwaltungsarchiv. G. Russo, Giov. Coci e Giov. Martina, Inventario officiale del Grande Archivio di Sicilia. Palermo 1861. Giuseppe La Mantia, Dei reali archivi di Sicilia. Palermo 1899. G. Travali, Elenco analitico ed alfabetico degl'inventari del R. Archivio die Stato. Palermo 1909.

Pardubitz. Musealarchiv. Kirchensonderrechn. seit d. 16. Jht. Reg. der Dorfgemeinde Pardubitz ü. Kontribution 1793—7. Gemeindereg. des Dorfs Zminné bei Pardubitz v. J. 1829. Kontributionsreg. des Dorfes Libice 1746 bis 1805. Subrepartition der Kontribution über die Bewohner des Dorfes Rybitev, Blatník u. Lhotka 1798. — Reg. f. Lehrlinge d. Müller-, Bäcker- u. Brauzunft v. J. 1603—1661. — Reg. der Gesellen derselben Zünfte 1719 bis 1752. — Reg. d. Müller- u. Bäckermeister 1819—46. — Reg. f. Lehrlinge der Müller-Bäckerzunft 1819—1845. — Reg. f. Gesellen der Müllerzunft 1672 bis 1700. — Reg. f. Müller-, Bäcker-, Lebzelter- u. Braugesellen 1589—1652. — Matrikenbuch d. Tuchmacher u. Tuchschneider 1562. — Reg. d. Tuchmachermeister 1699. — Verz. der Lehrlinge verschiedener Zünfte 1739. — Reg. d. Lehrlinge u. Ausgelernten 1769—1788. — Reg. d. Lehrlinge (Tischler-, Glaser-, Büchsenmacher-, Uhrmacherzunft) 1804—1824. — Reg. d. Meister derselben Zünfte 1804—28 u. 1843—61, dasselbe f. Lehrlinge 1833—64. —

Reg. der Meister der Tuchmacher- u. Tuchschneiderzunft 1699—1756. — Freisprechungen v. Lehrlingen d. Schneiderzunft seit 1734. — Meisterverzeichnisse mit Lehrbriefen derselben Zunft seit 1828. — Reg. d. Bürgschaften 1642. Reg. d. Verstorbenen mit letztwilligen Vermächtnissen u. Inventarverzeichnissen seit 1562. Verz. d. Heiratsverträge seit 1540. Heiratskontraktenbuch 1557. Waisenkinderbuch 1682. Waisenbücher seit 1515. Kauf- u. Verkaufskontrakte seit der 1. Hälfte des 16. Jht. Grundbücher u. Urbare seit 16. Jht. Freilaßbücher seit 1603. Register der Untertanen nach Dorfgerichten. Buch d. Kaufurteile seit 1590. MZK VI (1907).

Paris. Archives nationales. Eine ältere Übersicht ü. d. Inhalt des Nationalarchivs findet man in L. de Laborde, Les archives de la France, leur vicissitudes pendant la Révolution, leur génération sous l'Empire. Paris 1867. Ein summarisches Repertorium neueren Datums besitzt dieses Archiv in dem État sommaire par séries des documents conservés aux Archives nationales, Paris 1891. Außerdem stehen dem Benutzer f. e. große Zahl d. Einzelabt. des Archives die handschriftlichen Verzeichnisse z. Verfügung, soweit sie gebunden sind. Als Einzelheiten seien beispielsweise genannt: Akten des Großherzogtums Berg Carton 1861, Staatsschuld u. Pensionen mit Spezialakten 1806—1813 einzelner Pensionäre. — AF *IV Abt. Registres Großherzogt. Berg No. 457—459 Personallisten der Offiziere. Département Rhein-Mosel-Série F 7, 6139—6997 Personalakten (Dossiers) einzelner Personen, die sich Vergehen schuldig gemacht haben, mit den beschlagnahmten Papieren. Darunter viele politische Affären. Die Akten sind nach den Namen geordnet. Vgl. Ch. Schmidt, Le fonds de la Police générale aus Archives nationales, Revue d'histoire moderne et contemporaine IV (1903) 313ff. — Archives du Ministère des Affaires étrangères. Inventaires des archives du département des affaires étrangères, Paris 1883—1903. — Archives du Ministère de la Guerre. Ministère de la Guerre. Inventaire sommaire des archives historiques. Archives anciennes. Correspondance, Paris 1898, 1901, 1905. Ministère de la Guerre. Inventaire sommaire des archives historiques (archives modernes) de Ministère de la Guerre, Paris 1905. Archives de la Seine [département de la Seine et Ville de Paris] M. Barroux, Inventaire sommaire des archives de la Ville de Paris, Paris 1892, 1901. Drs., Les sources de l'ancien état civil parisien, répertoire critique, Paris 1898.

Parma. R. archivio di Stato. Diplomatisches Archiv. 7000 Pergamente 826—1790. Konventsarchiv 3537 Bdr. 9.—18. Jht. Archive der Adelsfamilien 9.—19. Jht. Notariatsurk. 22, 218 Bde., 1637—1868. Autographen berühmter Persönlichkeiten, 194 Bde., 15.—18. Jht. Amadio Ronchini, Lettere d' uomini illustri conservate in Parma nell' Archivio dello Stato, Parma 1853. Francesco Bonaini, Gli Archivi delle provincie dell' Emilia e le loro condizioni ad finire del 1860, Firenze 1861.

Pau. Archives départementales des Basses-Pyrénées. Inventaire sommaire des archives départ. des Basses-Pyrénées, 1863—76, 6 Bde.; P. Raimond, Sceaux des archives des Basses-Pyrénées 1874. J. Lochard, Ré-

gistres parroissiaux relatifs aux baptêmes, mariages, vêtures, noviciats et sépultures dans les églises et convents de la ville de Pau de 1553 à 1792, 1902.

Pavia. Archivio civico. P. Terenzio, L'Archivio municipale di Pavia, Pavia 1859. G. Vidari, Le carte storiche di Pavia, in: Miscellanea storico italiano XXVII, Torino 1889. L. C. Bollea, Documenti degli archivi di Pavia relativi alla storia di Voghera (= Biblioteca della Società storica subalpina XLIV). Bolletino della Società pavese di storia patria, seit 1893.

Petersburg. Die erste Abt. des „Staatsarchivs" enthält die auf die kaiserliche Familie u. hohe Würdenträger bezüglichen Akten. Die zweite Abt. verwahrt u. a. Untersuchungsakten gegen Staatsverbrecher, teils aus den früheren Archiven beim Petersburger Departement des dirigierenden Senats. Das Archiv des dirigierenden Senats verwahrt an die vier Millionen separater Verhandlungen u. deren 332000 Dokumente u. Prot., die v. 1704 bis z. Gegenwart reichen. Alle zentralen Verwaltungsbehörden des 18. Jht. haben zur Auffüllung dieses Archivs beigesteuert. Mit seinen bis z. J. 1762 zurückreichenden Orts- und Personenverzeichnissen, den kurzen Biographien der Senatsmitglieder u. der in den Beschlüssen u. Verhandlungen des Senats angezogenen Personen ist es f. d. Familienforscher von nicht geringem Belang. Das Heroldiedepartement bei dem dirigierenden Senat verwahrt die zum Adelsbeweis der einzelnen Geschl. erwachsenen Akten. Das Allgemeine Hausarchiv, an der Spalernaja in Petersburg gelegen, verwahrt Akten u. Dokumente z. Gesch. des kaiserlichen Hauses. Zu dem im Kabinettsgebäude gelegenen Kabinettsarchiv gehört auch die Bittschriften-Abt. Vgl. oben Karge unter: Moskau.

Pforzheim. Stadtarchiv. Ratsprot. 1661 ff. Beraine u. Urbarien seit 1759. Stadtrechn. seit 1683. Rechn. der Geigerschen Stipendienstiftung seit 1750, dsgl. der Rhorischen u. der Fondelinschen Stipendienstiftung, dsgl. der Wildersinnschen u. Wörthmeinschen seit 1764. Hartfelder in MBK, M 8.

Philippsburg. Stadtarchiv. Urteile des Udenheimer Landgerichts 1577 bis 1599 u. Kriminalurteile (1577) 1586—1632. Protocollum generale der Stadt Udenheim, enthaltend Konzepte u. Auszüge der Gerichtsverhandlungen 1585—95. Udenheimer Sekretbuch, enthaltend Testamente, Heirats- und sonstige Kontrakte 1586—1636. Ratsprot. der Stadt Udenheim bez. Philippsburg seit 1601. — Das Pfarrarchiv verwahrt Kirchenbücher seit 1581. Aus der Zeit der Hofhaltung des Fürstbischofs Eberhard v. Dienheim zu Udenheim (1581 bis 1610) finden sich darin Einträge ü. d. Adelsgeschl. v. Reichlin-Meldegg, v. Dahlheim, Lerch v. Diemstein, Hundt v. Saulheim, v. Angelbach, v. Hattstein, Zandt v. Mörl, v. Hoheneck usw. Aus der Festungszeit der Stadt (1618 bis 1801) Personalien ü. Angehörige der Garnison u. Bürgerschaft. Es sind bei der Mehrzahl die verschiedenen deutschen u. franz. Truppenteile der Besatzung erwähnt. Nopp, Archivalien der Stadt Philippsburg, MBK No. 10 M 4.

Pilsen. Stadtarchiv. Stadtbücher u. Registratur, die aus den amtlichen Handlungen der Pilsener Gemeinde oder ihrer Bürger entspringt (vom 14. Jht. ab). Außerdem einige Überreste des Archivs der Stadt Mies u.

Kontributionsrechn. des Pilsener Kreises v. 18. Jht. In diesen Quellen läßt sich die Gesch. der bürgerlichen Familien v. Pilsen u. Umgegend, auch teilweise die Gesch. des Adels v. Pilsener Kr. verfolgen.

Pisa. R. Archivio di Stato, sehr reichhaltig: Das diplomatische Archiv für sich allein enthält ca. 16800 Pergamenturk. v. 780 bis 1852. Für den Familienforscher kommen hauptsächlich in Betracht: die Akten der Univ. Pisa 1503—1858, des Ordens der Cavalieri di S. Stefano u. der milden Stiftungen u. d. religiösen Körperschaften (12.—14. Jht.), die Privatarchive (14.—19. Jht.). Documenti della Storia Pisana, Pisa 1869. Alessandro Brugoro, Le corporazioni artigiane in Pisa. 1908.

Pleschen. Stadtarchiv, im Staatsarchiv Posen deponiert. 34 Stadtbücher, bis in das 15. Jht. zurückreichend, von denen 7 der Tätigkeit des Rats u. 27 derjenigen des Schöffenkollegiums entstammen. Unter den Büchern des Schöffenkollegiums sind familiengeschichtlich die Obligationsbücher (Acta advocatialia obligationum oppidi Plessow in memoriam sumptarum) bemerkenswert, weil in diese auch Testamente, Nachlaßinventare u. dgl. aufgenommen wurden; von ihnen sind 3 Bde. ü. d. Zeit 1621—93 u. 1742—1802 enthalten. (Warschauer, D. städt. Arch. i. d. Prov. Posen.)

Polička. Stadtarchiv. Stadtbücher seit 1433. Grundbücher seit 1500. Einwohnerverzeichnis v. 1600, 1619, 1649. MZK VI (1907), S. 104.

Posen. Das Kgl. Preußische Staatsarchiv zu Posen ist innerhalb des Deutschen Reichs Hauptquelle für Familien polnischer Herkunft. Der für den Familienforscher wichtigste Teil dieses Archivs sind 5000 Bände Grodakten. Grod bedeutet Schloß. Grodbücher sind Gerichtsakten in Form von Büchern. Einige dieser Grodbücher hat J. von Lekszycki PPA Leipzig 1887/89 hrsg. Die Hauptkategorien der Bücher in den sogenannten Grodarchiven, d. i. den staatlichen Archiven des ehemaligen Polen, sind: libri terrestres, enthaltend Verhandlungen des judicium terrestre, des Landgerichtes; libri castrenses od. libri capitanei, die Bücher des starosteilichen Gerichtes, das durch den capitaneus gehandhabt wird. Und entsprechend dem Inhalt der eingetragenen Akte unterscheidet man: libri relationum, enthaltend das Beweismaterial f. d. Prozesse, Urk. u. Abschr., Zeugenaussagen usw. Es waren dies vornehmlich die Bücher, in die man auch Dokumente abschriftlich eintrug, die von Privaten dem Gerichte eingereicht waren, um sicher verwahrte Duplikate zu besitzen. Libri inscriptionum, vorzugsweise für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt. Libri resignationum f. d. Auflassungen, wie die Bezeichnung schon angibt, wobei indessen nicht ausgeschlossen ist, daß solche auch in den anderen Büchern anzutreffen sind. Diese Sonderung der Eintragungen nach ihrer prozessualischen Bedeutung in verschiedene Bücher beginnt für Großpolen erst um 1420. Der deutsche Adel wurde durch käufliche Erwerbungen od. durch Beschenkung mit Allodien aus dem Domanium ansässig gemacht, nur ausnahmsweise in der Form der Belehnung. Von den 5000 Bänden Grodakten des Kgl. Preußischen Staatsarchivs zu Posen sind bis jetzt etwa 500 repertorisiert. Diese Akten über den Grundbesitz des polnischen Adels wäh-

rend der letzten drei Jahrhunderte bilden die wichtigste Quelle für die polnische Adelsgeschichte. Die Repertorisierung ist eine Riesenarbeit u. dürfte noch Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Wichtig sind vor allem die Eintragungen in die Grodbücher von Posen, Bromberg, Deutsch-Krone, Kosten, Fraustadt, Nakel, Inowrazlaw, Peisern, Gnesen, Exin u. Kruschwitz welche um 1400 beginnen und bis 1772 resp. 1793 reichen. Gezettelt sind bis jetzt die Grodbücher von Bromberg, Deutsch-Krone u. Exin völlig, von Posen die Inscriptiones aus der Zeit v. 1770—1793, ebenso die Inscr. v. 1480—1570. Außerdem sind im letzten Jahrzehnt bei der Bearbeitung einzelner Familien chronologische Regesten für diese in duplo angefertigt. Das eine Exemplar wird im Staatsarchiv aufbewahrt, so daß letzteres allmählich eine Sammlung von wohlgeordnetem familiengeschichtlichen Material enthält. Eine weitere besonders inhaltreiche familiengeschichtliche Quelle des Posener Staatsarchivs sind die Vasallentabellen. Diese wurden zu Huldigungs- u. Steuerzwecken seit Beginn der Teilungen Polens angelegt. So sind z. B. vorhanden Vasallentabellen v. J. 1774 an. Verz. der West-, Süd- u. Neu-Ost-Preußischen Vasallen, welche z. Führung des Fürsten-, Grafen- u. Freiherrnstandes berechtigt sind, 1799. Rückkehr der Vasallen des Großherzogtums Posen aus dem Auslande 1815—16. Vasallentabelle des Posener Departements 1823. Vasallentabelle des Regierungsbez. Bromberg 1824. Vasallentabellen v. d. angesessenen u. nicht angesessenen Personen im Posener Departement 1830. Eine Ergänzung finden diese Tabellen durch die Huldigungsakten. Solche sind z. B. in polnischer Sprache ü. die dem König Friedrich August v. Sachsen 1807 u. dem König v. Preußen u. Großherzog von Posen 1815 geleistete Huldigung vorhanden. Diese Akten enthalten Korrespondenzen ü. d. Erbhuldigungen, Mitteilungen ü. die Huldigungsfeiern, Anmeldungen der z. Erbhuldigung erschienenen Deputierten, nach Kreisen geordnet. Über das Wesen dieser Huldigungs- und Vasallentabellen hat Max Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, PPA Bd. 83, 84 eingehend gehandelt. Es wurden in diese Listen die Vasallen oder deren Bevollmächtigte und die Abgeordneten von Städten und Dörfern eingetragen. Eine genaue Zusammenstellung derjenigen, die persönlich oder durch Bevollmächtigte gehuldigt hatten, erfolgte erst in Berlin „so akkurat als es bei der Menge der meistenteils in polnischer Sprache und sehr undeutlich geschriebenen Namen möglich gewesen!" Die polnischen Familiennamen wurden bei diesen Niederschriften nicht selten bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet. Die Ansicht von Zernicki's, VJH XX, 1892 über die Beweiskraft dieser Listen für adeligen Stand ist von Bär als irrig nachgewiesen worden, wenigstens soviel dies Westpreußen betrifft. Durch die Leistung des Huldigungseides erlangte niemand eine Bestätigung od. Anerkennung des Adels. Für die Nachforschung nach bürgerlichen Familien kommen besonders die Deposita v. Rawitsch, Lissa u. Fraustadt in Betracht, die in ihren Ratsprotokollen u. Bürgerbüchern viel Material enthalten. Außerdem bewahrt das Posener Staatsarchiv noch eine Reihe Nachlaßakten aus neupreußischer Zeit, die aus den Amtsgerichten abgegeben sind. Von diesen haben besonders die Akten aus Grätz Wert, da

in ihnen die Legitimationen polnischer Adelsfamilien bei Erledigung des Opalenskischen Erbstreites enthalten sind. Ferner sind als familiengeschichtlich wichtig zu nennen: zahlreiche Konduitenlisten; reichhaltige Nachweisungen über adelige Güter; Akten über Kolonisationen, z. B. die Unterbringung d. aus Polen zurückkehrenden deutschen Kolonisten-Familien im Großherzogtume Posen 1815—1820, die Auswanderung der Untertanen aus den preußischen u. anderen deutschen Provinzen, deren Unterstützung u. Ansiedelung im Großherzogt. Posen 1816—1840, die Unterbringung der aus dem Zillertale eingewanderten Tiroler auf den v. Staat angekauften Gütern 1857, Eichsfelder Landwirte 1832—35, Kolonisten aus d. Regierungsbezirk Erfurt. Das Posener Staatsarchiv enthält etwa 5000 Originalsiegel. Diese hat der Archivdirektor Geheimer Archivrat Professor Dr. Prümers in langjähriger Arbeit repertorisiert, vgl. seinen Vortrag über diese Siegel, KGV 1911. Einverleibt in das Staatsarchiv Posen sind die meisten städtischen Archive der Prov. Posen. Darüber orientiert A. Warschauer, Die städtischen Archive in d. Prov. Posen 1901 (= H. 5 d. MPA). Wie wichtig diese Stadtarchive für den Familienforscher sind, mögen die folgenden Bemerkungen über Bestände des Stadtarchivs Posen, das sich ebenfalls im dortigen Staatsarchiv befindet, erkennen lassen. Man findet hier Ratsprot. seit 1398. Bes. geführt wurde vor dem Rate d. Album civitatis, d. h. d. Verz. der neu aufgenommenen Bürger. Es sind 2 Bde. aus den J. 1575—1793 erhalten, die nebeneinander so geführt wurden, daß in das eine die katholischen, in das zweite die evangelischen Bürger eingetragen wurden. Gut erhalten sind auch die Akten des Schöffenkollegiums. Die Auflassungsbücher beginnen schon 1430. Die Kriminalakten beginnen 1502, in ihren ältesten Teilen nur Zeugenaussagen enthaltend. Diese Reihe umfaßt die Testamente, für die im Beginne des 17. Jahrhunderts besondere Bücher angelegt wurden. Die Stadtrechnungen von Posen umspannen in etwa 1000 Heften mit verhältnismäßig nur kleinen Lücken die Zeit von 1493 bis zum Untergang des polnischen Staates. Einige Teile des Posener Stadtarchives sind in anderen Besitz übergegangen. Ferner besitzt das Staatsarchiv Posen Protokollbücher einiger Vorstädte, dazu ein Ratsbuch der Wallischei 1777—82 mit Ratsumsetzungen u. Bürgeraufnahmen, die Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften in Posen 2 Bände Testamente 1501—58 u. 1569—98 aus dem Stadtarchiv Posen. Für die Geschichte derjenigen Stadtteile, die früher unter geistlicher Herrschaft standen, wie Wallischei, Ostrowek, Schrodka bilden die Archive des erzbischöflichen Konsistoriums und d. Domkapitels in Posen die erste Quelle. Aus dem Archiv des Konsistoriums kommen f. d. Familienforscher die Protokollbücher, die sog. Acta acticantia, in Frage, die mit dem Jahre 1404 beginnen u. nach der allgemeinen Gepflogenheit in Polen auch Urkunden d. mannigfachsten Art enthalten, selbst wenn sie keine Beziehung zu den von der Behörde verhandelten Geschäften hatten. Ein eingehendes Sachrepertorium hierüber besitzt nicht das Konsistorium, wohl aber das Staatsarchiv in Posen. Unter den zahlreichen Innungsarchivalien sind die Protokollbücher der Fischerinnung bemerkens-

wert. Diese Protokollbücher haben große Ähnlichkeit mit Stadtbüchern, da die Innung über das ihr zugewiesene Territorium an der Warthe amtliche Befugnisse ausübte u. nach Auflassungen v. Grundstücken dieses Gebietes Testamente usw. in ihre Bücher aufnahm. Vgl. auch Warschauer, Stadtbuch von Posen, 1. Bd.: die mittelalterliche Magistratsliste. Die ältesten Protokolle u. Rechnungen. Posen 1892.

Prag. Kgl. böhmisches Landesarchiv. Nobilitationen, Incolate. Wunschwitzer Adelsarchiv, enthaltend die größte u. verläßlichste Slg., die es über böhmische Geschlechter gibt. Baron Wunschwitz (1678—1741) bereiste ganz Böhmen, besuchte hier überaus zahlreiche Kirchen, kopierte die daselbst befindlichen Grab- u. Leichensteine, suchte fast alle herrschaftlichen Schlösser u. Festen Böhmens auf u. notierte sich alle großen Stbme., die dort nach altem Brauch als Wandschmuck angebracht waren. In seiner Slg. finden sich massenhafte Zusammenstellungen solcher Verwandtschaftstabellen u. Familiengenealogien, viele hunderte von Abschriften alter, auch beglaubigter Stbme. und Ahnentafeln, Totenschilder, Zeitungsausschnitte, Gelegenheitsgedichte, gedruckte, auf böhmische Familien bezugnehmende Schriften. Abschriften v. Familienchroniken, Ausz. aus denselben, Wappenskizzen, Diplomabschriften, Porträts, diverse histor. u. genealog. Notizen, Auszüge aus der Landtafel, aus verschiedenen Archiven, Manuskripten u. gedruckten Werken, Partezettel, Briefe v. Mitgliedern des Adels genealog. Inhalts u. dgl. m. — Die Schuhmannsche Slg. rührt von d. Schwager des Baron Wunschwitz, Johann Georg Baron Schuhmann, her u. bildet gleichsam e. Ergänzung der Wunschwitzschen. Sehr schätzenswert sind die in dieser Slg. befindlichen Ausz. aus d. Landtafel, namentlich der sog. kleinen Landtafel, zu der selbst im Landtafelwerke kein Index besteht. Zu dieser Slg. gehört noch ein separat gebundenes starkes Folio-Manuskript mit zahlreichen Zitaten aus der Landtafel u. 5 Folio-Bde. samt Index, enthaltend Ausz. aus den Matrikeln d. Prager Pfarrkirchen. Die dritte, dem böhmischen Landesarchive einverleibte genealog. Slg. besteht aus ca. 16 Folio-Bdn. u. hatte den Landtafeldirektor Zeh zum Urheber. Sie enthält landtäfliche Daten mit genauer Angabe der Instrumentenbücher über Adel, Wappen u. Gutsbesitz d. böhmischen Geschl. Abschriften von diesen Zeh'schen Büchern finden sich auch im K. K. Adelsarchiv in Wien vor. Minder verläßlich u. empfehlenswert, wenn auch nicht wertlos, ist die vierte, im Landesarchiv zu Prag aufbewahrte Slg., die nach ihrem Begründer, Siegfried Freiherrn v. Abelli, benannt wird. Sie ist nach dem Muster der Wunschwitzschen angelegt, aber bei weitem nicht so vollständig wie diese, u. enthält mitunter unrichtige, ja sogar erdichtete Stammtafeln u. Ahnenproben. Im Prager Landesarchiv befindet sich schließlich noch e. umfangreiche Wappenslg. mit verschiedenartig ausgeführten Wappen u. Wappenskizzen, d. teils aus amtlichen, teils aus privaten Slgn. herrühren. Der Landesarchivar erteilt auf Wunsch über d. in diesen Slgn. vorkommenden Stbme., Notizen u. Wappen amtliche Atteste; Ausz. aus der Abellischen Slg. gelten jedoch im allgemeinen nicht als glaubwürdige Behelfe. — Im Archiv des Vereins für Geschichte der Deutschen befindet sich die

Abt. Stände, Herrschaften, Genealogisches, ca. 1000 Urk.: a) Stbme. v. den Familien Trauttmansdorf, Sinzendorf, Klebelsberg, Schlick (v. letzterer Familie ein bedeutender Archivbestandteil); b) Nobilitierungen, Wappen- und Ehrenbriefe; c) einzelne Herrschaftsakten, die fast vollständige v. Hirzenfeldsche Wappenslg., eine Siegelslg. Burkhardt, Handb.[2], 186. — Über d. Archiv des Museums des Kgr. Böhmen vgl. oben Bd. I, S. 256. — Archiv der Kgl. Hauptstadt Prag. J. J. Čelakovsky, Verz. der Handschriften (tschechisch geschriebenen) 1907. Nachr. ü. Landgüter u. Streiten, hrsg. v. Teige (tschechisch) im Archiv Česky, Bd. XXVI.

Preßburg. Stadtarchiv. Urk. seit 1279. Stadtrechnungsbücher v. 1364 an, Stadtprot. von der Mitte des 15. Jhts. bis 1710 (mehrere hundert Bde.), städtische Korrespondenzbücher v. d. Ende desselben Jhts. an, Grundbücher seit 1436. — Das Archiv des Preßburger Komitats enthält Komitats-Verwaltungsakten seit 1534, Prot. seit 1579, Prozesse seit 1629 u. einen Tl. des Archives der Familie Orczy.

Przemyśl. Stadtarchiv, seit 1855 z. T. d. dortigen Kreisgericht übergeben. 275 Stadtbücher, darunter auch libri testamentorum u. „regestra fraternitatum", d. h. Zunftregister. 60 Schöffenbücher 1402—1690, enthaltend Konzepte der Gerichtsprot., Testamente, Fremden-, Vogt- u. Kriminalbücher. Ratsbücher seit 1558. Stadtrechn., 100 Bücher, v. Jahre 1472 bis z. Ende des 18. Jhts. Von den Zunft-Büchern verdienen familiengeschichtlich hervorgehoben zu werden ein Aufnahmebuch d. Tischler-, Böttcher-, Wagner-Zunft v. Ende des 18. Jhts. bis z. J. 1845. Lehrlingsaufnahmen u. Totenreg. der Schusterzunft. Der Błażowski'sche Kat., von dem eine Abschrift im Lemberger Landesarchiv aufbewahrt wird, berücksichtigt auch Quellen, d. außerhalb d. Stadt lagern. — Das bischöfliche Archiv in Przemyśl hat Akten seit 1470: Testamente, Zessionen, Stiftungen usw.; darin befinden sich Personalia mit sehr guten Indices in 100 Bdn., die mit 1750 schließen. — Das Hypothekenamt beim Kreisgericht in Przemyśl bewahrt Akten d. Vogt- u. Schöffengerichte aus den letzten Jahren ihrer Tätigkeit, bevor diese alten Einrichtungen durch eine neue österreichische Organisation der Magistrate ersetzt wurden, u. Acta magistratus Przemisliensis, darunter libri obligationum 1791—1813, libri contractuum 1791—1813, libri quietanciorum 1791 bis 1813, libri cessionum 1794—1810, libri donationum 1809—1814, libri testamentorum 1792—1811. Ferner Grundbücher (libri hereditatum): I. Stadt Przemyśl, 8 Bde.; II. Die Lemberger Vorstadt, 9 Bde.; III. Die Vorstadt Zasanie u. Podzamcze, 6 Bde. Diese Bücher, am Ende d. 18. Jhts., angelegt, bildeten eine Grundlage für d. jetzigen Grundbücher. Grundbücher der benachbarten Ortschaften, namentlich a) Krzywcza; enthält Urk. d. Städtchens Krzywcza, einst gräfl. Krasickisches Eigentum 1620—1850; b) Ingrossationsbuch d. Schultheißamtes in Medyka (1781—1799), 2 Bde.; c) Ingrossationsbuch des Dominiums in Torki (1799—1847), 2 Bde. — Registratur der K. K. Finanzdirektion in Przemyśl. Materialien z. Gesch. des früheren Bez. Przemyśl, Jarosław u. Zolkiew aus der ersten Zeit nach der österreichischen Besitznahme des Landes (Zollrechn., Schmuggeleiprozesse usw.). — Dudik,

Arch. f. österr. Gesch., 39. — Krzyżanowski u. Estreicher, MZK 1899, S. 288.

Pudlein, nördlich v. Késmark. Stadtarchiv. Urk. v. 13. Jht. an, Hausbücher seit 1545, Rechtsbücher seit 1581, Prot. seit 1603. ASL NF XXIII.

Punitz. Stadtarchiv, im Staatsarchiv Posen deponiert. D. Stadtbücher sind in seltener Vollständigkeit erhalten. Die Ratsbücher beginnen mit d. J. 1468 u. reichen in 8 Bdn. mit nur wenigen Lücken bis z. J. 1735. Alle diese Bände enthalten meist Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. wurden nur ausnahmsweise für prozessualische u. kriminalrechtliche Verhandlungen, sowie f. Verwaltungsangelegenheiten benutzt. Die Vogtakten sind in 8 Bdn. aus d. J. 1573—1738 in lückenloser Vollständigkeit vorhanden. Der Grundsatz, Auflassungen, Morgengaben, Testamente u. Nachlaßinventare vor gehegten Ding zu bekunden, war in Punitz noch einigermaßen in Geltung, sodaß Eintragungen dieser Art den Hauptinhalt der Vogtbücher bilden, ohne jedoch in den Ratsbüchern völlig zu fehlen. Selten sind in den Vogtprotokollen prozessualische oder kriminalrechtliche Eintragungen. Außer diesen Büchern wurden v. Vogtamte noch besondere Testamentsakten geführt, von denen 2 Bde. ü. die Zeit v. 1581—1757 erhalten sind. Sowohl die Prot. d. Rats- als des Schöffenkollegiums enthalten in regelmäßiger Wiederkehr die Angaben ü. d. Wechsel der beamteten Persönlichkeiten. Außer den eigentlichen Protokollbüchern sind d. Bürgeraufnahmebücher v. 1570—1806 lückenlos erhalten. Da das Bürgeraufnahmebuch der Stadt Posen erst mit dem J. 1575 beginnt u. ähnliche Bücher aus dem 16. Jht. sonst nicht vorhanden sind, so ist das Punitzer Bürgerbuch das älteste in der Prov. Posen. (Warschauer, D. städt. Archive in d. Prov. Posen.)

Rapperswil. Bürgerarchiv. Brenisches Fideicommiß 1758—1820. Büclerisches Stipendium 1639—1752. Gräfisches Stipendium 1746—1860. Rüssisches Stipendium 1650—1860. Obwaldisches u. Rauchisches Stipendium 1754—1860. Beamte v. Stadt u. Hof Rapperswil 1495—1841. Bürgerverzeichnisse 1550—1835. Manumissionen 1398—1755. Leumundszeugnisse 1642—1678. Kautionen 1567—1791. Heiratsakten 1525—1841. Testaments- u. Erbsachenakten 1367—1831. Leibdingsbriefe 1394—1887. Ratsprot. seit 1457 (47 Bde.). Waisenbücher 1568—1783. Rekrutenbuch von 1744. Gerichtsprot. u. Prozeßakten seit 1523. Leder, Inventar d. Bürgerarchivs Rapperswil in: Inventare Schweizerischer Archive I (1895).

Rastatt. Stadtarchiv. Urk. seit 1466. Gerichts- u. Ratsprot. 1648 ff. Prot. ü. Ab- u. Zugang v. Zunftgenossen 1778—91. — Im Gymnasium d. Aktensammlung aus dem Nachlaß des Stiftspropstes Benedikt Hoffmann in Baden (die Aktenreste des Kollegiatstiftes) 1799—1812, betreffend das Einkommen d. Stiftsmitglieder, Personalien, Testamente, Legate, die Stiftskirche, das Gymn., die Real- u. Volksschule. Köhler, Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Rastatt, MBK Nr. 15.

Rattenberg. Stadtarchiv, jetzt z. größten Teile im Landhause in Innsbruck untergebracht. Bürger- u. Einwohnerverz. der Stadt v. ca. 1550 mit Nachtr. bis etwa 1560. Seelen- u. Zugviehbeschr. 1764. 1776. 1778. Beschr.

aller Gebäude mit Angabe der Besitzer, der Hausnummern u. Anzahl der Feuerstätten 1767. Ratschlag-, Stadt- u. Verfachbücher seit 1506, Ratsprot. seit 1749, städtische Rechn. seit 1487. Türkensteueranlageregister 1528 u. 1530. Amtsraitungen der städtischen Brüderschaft seit 1470. Grundherrschaftliches Verfachbuch des Klosters St. Georgenberg 1705—1715. Desgl. von Schloß u. Hofmark Matzen 1763—1765. Stiftungsakten 1694—1758. März'sche Benefiziatenstiftung 1739—1767. Urk. seit 1339. — Pfarrarchiv im Widum. Kanonische Bücher seit 1595. Seelenbücher f. Rattenberg u. Radfeld 1767—1822, 1824—1860. Urk. seit 1299. — Das Archiv des Servitenklosters, in 74 Laden untergebracht: Lade 1: Fundationes. Lade 9: Alte Stiftungen. Lade 10: Stiftungen seit 1708. Lade 48: Anniversar u. Nekrolog. Lade 64 u. 65: Straußische Stiftungen mit Familienurk., die Strauß betreffen. (Testament 1607. Verlassenschaftsinventare, Wappenbriefe Kaiser Maximilians 1516, Aug. 19, Innsbruck, für Joachim Strauß. Original-Adelsdiplom 1555, Jan. 31., des Kaisers Ferdinand für die Brüder Strauß u. a.). Dazu Rechnungsbücher seit 1482, Urbare seit 1557. — v. Ottenthal u. Redlich, Archivber. aus Tirol IV, 2, 1909, S. 111—154.

Ravensburg. Stadtarchiv. O. Müller, Ravensburger Wehrliste, in: Schwäbisches Archiv 1909, Nr. 1. Das Ravensburger Bürgerbuch. Bürger des 15. Jhts., bearb. v. G. Merk, FBF III. IV. — Spitalarchiv, mit d. seit 1441 bestehenden Seelhausarchiv samt Heiligkreuzarchiv vereinigt. Dem umfangreichen Spitalarchiv wurden 1909 Überreste des Landvogteiarchives einverleibt. Gustav Merk, Spitalarchiv Ravensburg, in: DGB IX.

Rawitsch. Stadtarchiv, im Staatsarchiv Posen deponiert. Ratsprot. seit 1661. Von den Bürgerbüchern, worin alle diejenigen verzeichnet wurden, die das Bürgerrecht erhielten, sind 2 Bde. aus d. Zeit 1693—1853 erhalten, von den Stadtrechn. nur 2 Quittungsbücher ü. d. Rauchfangsteuer (1658—1713) u. die Akzise u. Schanksteuer (1658—1773). (Warschauer, D. städt. Archive in d. Prov. Posen.)

Rees. Stadtarchiv. Schöffenrotuli seit 1500. Bürgerbuch 1394 bis 1709 mit Listen der neu aufgenommenen Bücher. Tauf-, Trau- u. Sterbereg. seit 1644. Tille, Stadtarchiv zu Rees, ANR 1897, 150—208.

Regensburg, St. Emmeran. Fürstlich Thurn- u. Taxisches Zentralarchiv. Hauspolitische Angelegenheiten, oberste Leitung, Standeserhebungen, Prinzipalkommissariat, Regiment Taxis, Standes- u. Patronatsherrliche Verhältnisse, Genealogie, Ahnenproben, Vermählungen, Monumente, Hofsachen, Archivalien ü. d. erloschenen gräflichen Linien in Bergamo u. Augsburg etc. Postsachen. Besitzungen in Württemberg, Bayern, Preußen, Böhmen, Kroatien; ehemalige Besitzungen in den Niederlanden, Frankfurt a. M., Meran, Schanders usw. — Rübsam, Postgeschichtliche Dokumente aus d. fürstlich Thurn- u. Taxis'schen Archiv 1504—1866. Im Archiv für Post- u. Telegraphie. Berlin 1910, 11; Rübsam, Johann Baptista v. Taxis. Freiburg i. B. 1889; Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. XXXVII. Leipzig 1894. — Stadtarchiv: Bürgeraufnahmebücher 1419—1832 (mit Ausnahme v. 1605—1619), Beisitzerlisten 1604—1806, Beisitzergelderreg. 1748—1806, Totenreg. 1650

bis 1812, Ehe- u. Hochzeitbücher 1551—1576, 1600, 1805, 1806, Rechn. 1388—1810 (mit Lücken), Stadtgerichtsbücher 1484—1797, Ratsdekrete 1475 bis 1798 (mit großen Lücken), Almosenamtsbücher 1695—1803, Vormundamtsbücher 1541—1753 (mit Lücken), Verlassenschaftssachen 1486—1803 (mit großen Lücken), Hannsgrafenamtsakten mit den Abschied- (Bürgerentlassungs-) Büchern 1522—1638 (mit Lücken) u. Rechnungen 1588—1804, Meister- u. Lehrjungenbücher, Wappen- u. Porträtslgn. — Th. v. Kern, Reise durch Franken u. Bayern im Sommer 1859, unternommen im Auftr. d. hist. Kom., in: Nachrichten v. d. histor. Kom. bei der Kgl. Bayer. Ak. d. Wftn. (Beilage z. Hist. Ztschr., hrsg. v. H. v. Sybel), 3. St., München 1860, S. 11.

Reims. Archives communales. Catalogue des manuscrits conservés dans les dépôts d'archives départementales, communales et hospitalières (Paris, librairie Plon II 1886, S. 60 ff.). — H. Jadart, Les anciens registres paroissiaux dans les arrondissements de Reims (Marne) et de Rethel (Ardennes), in: Bulletin historique et philologique du comité des travaux historiques, Paris 1901. Archives administratives et législatives de la ville de Reims, par P. Varin. Paris 1839—53. 10 Bde.

Reisen. Stadtarchiv, im Staatsarchiv Posen deponiert. Eine wertvolle Slg. v. Literalien aus d. 17. u. 18. Jht. gibt ein deutliches Bild v. d. lebhaften Geschäftsgang in der Stadt zu jener Zeit, als sie unter der Grundherrschaft der Leszczynskis u. Sułkowskis stand. Die fürstlichen Verordnungen betrafen auch die Wahl der städtischen Beamten, Teilung der Bürgerschaft in eine deutsche u. polnische Kompagnie, die Juden usw. Die Hälfte der Slg. sind Papiere polnischer, schwedischer, russischer u. preußischer Militärbehörden. Unter d. Innungssachen dieser Slg. ist ein Personenreg. der Kürschner v. 1655 erwähnenswert. Die Vogtbücher beginnen 1508, reichen bis 1764 u. enthalten Auflassungen v. Grundstücken, Verschreibungen der Morgengabe u. Testamente. Außerdem haben sich auch Bücher seit 1597 erhalten, dazu Gerichtsprot. ü. d. Tätigkeit des Vogtamtes seit 1774. Ratsbücher sind nur aus d. 18. Jht. auf unsere Zeit gekommen. Familiengeschichtlich bs. wichtig ist eine vollständige Bürgerrolle v. 1738 u. d. Verz. der v. 1738 bis 1816 aufgenommenen neuen Bürger. Gesondert geführt wurden die Prot. des Waisenamts, von denen 2 Bde. aus d. Zeit 1752—91 erhalten sind (Warschauer, D. städt. Archive d. Prov. Posen).

Rennes. Archives départementales d'Ille-et-Vilaine. Inventaire sommaire des archives départ. d'Ille-et-Vilaine. 1878—1892. Paris-Jallobert, Anciens registres paroissiaux de Bretagne 1891—1900. État général par fonds des archives départementales. Ancien régime et période révolutionnaire (Paris 1903, Alph. Picard) S. 297. État sommaire des papiers de la période révolutionnaire conservés dans les archives départementales. Série L. Tome I (Paris, imprimerie nationale. 4°, VIII, 1082 S.), S. 803.

Reval. Stadtarchiv. Bürgereidbuch 1409—1624. Geleitsbuch 1515 bis 1626. Stadt-Hypothekenbuch (gewöhnlich Denkelbuch genannt) 1382—1418, weitere Denkelbücher 1415—1730. Das Buch der Wetterherren 1394 bis 1570, verzeichnet die v. Stadtvogt verhängten Pöngelder. Pfandbuch

1361—1384. Das Registrum constitutionum procuratorum et fidejussorum verzeichnet die durch Vollmächtige vertretenen Schuldforderungen Auswärtiger 1514—1549. Rechtsentscheidungen des Rates 1515—1554. Kriminalprot. 1575—78. Niedergerichtsprot. seit 1479, Meisterbücher seit 1385. Beamtenbestallungen. Ratsprot. seit 1526. Rechnungen seit dem 14. Jht. Steuerreg. mit Bürgerlisten. Eine große familiengeschichtliche Bedeutung hat die v. 1538—1690 reichende „Rechenschaft der Zehnten Herren". Der 10. Pfennig war eine Erbschaftssteuer, wie sie in Hamburg z. B. schon 1292 bestand. In Reval ist sie wahrscheinlich erst 1538 eingeführt worden. Das Buch ist einer sorgfältigen Totenliste gleich zu achten u. daher für anderthalb hundert Jahre eine ganz vorzügliche biographische Quelle. Kaufmannsbücher seit dem 14. Jh. Sehr häufig sind in diesen Kaufmannsbüchern allerlei Personalnotizen zu finden, mitunter sogar kurze Familienchroniken. Die Portorienbücher bieten e. L. d. aus- und eingekommenen Schiffe, wobei meist die Fracht, die Zugehörigkeit des Schiffes, der Name des Kapitäns u. die Handlung, für die es bestimmt ist, verzeichnet werden. Diese Portorienbücher sind v. Beginn des 17. bis zu Anfang des 19. Jht. in 239 Nummern nahezu vollständig erhalten. Schiemann, Revaler Stadtbücher, AZ XI. Kat. des Revaler Stadtarchivs, hrsg. v. Gotth. v. Hansen, 1896. Revaler Stadtbücher, 3 Bde. (= Archiv f. d. Gesch. Liv-, Est- u. Curlands III. Folge I.—III. Bd.) Reg. aus 2 Missivbüchern des 16. Jht., bearb. v. G. v. Hansen (= Archiv f. d. G. Liv-, Est- u. Kurl. III, F. IV. Bd.).

Rheinberg. Stadtarchiv. Personenstandsurk. 1600ff. Rechn. v. etwa 1600 an. Rats- u. Gerichtsprot. Burkhardt, Handb., 2. Afl., 63.

Rheinegg. Stadtarchiv. Lehenbriefe seit 1495. Leumundsatteste, Taufscheine, Manumissionen, Heiratskontrakte, Lehrbriefe. Abzugssachen aus d. 17. u. 18. Jht. Ratsprot. seit 1616. Gerichtsprot. seit 1606. Urkundenurbare seit 1413, Stadtbücher seit 1690. Aufenthaltsbewilligungen seit 1822. Leder, Inventar des Stadtarchivs Rheinegg, in: Inventare Schweizerischer Archive I (1895).

Ried. Stadtarchiv. Urk. seit 1384. Urbar- od. Salbuch gemeines Markts Ried Kammer 1618. Rats- u. Bürger-Verhörs-Prot. seit 1661. Marktgerichts-Verhörs-Prot. seit 1671. Briefs-Prot. seit 1720. Vormundschaftsbuch 1676 bis 1678. Populationsbuch 1857. Konskriptionsbuch (Häuserverz.) 1857. Das St. Sebastians-Bruderschaftsbuch des Marktes Ried 1503, enthaltend 1140 Eintragungen mit 445 Wappenbildern v. 1486—1600, bearbeitet v. Berger im 37. Jahresber. des Gymn. Ried 1908, vgl. hierzu Berger, Beitr. z. histor Schematismus der Diöz. Linz, im Archiv f. d. Gesch. d. Diöz. Linz, V. Bd., 1908, S. 88—96. Bruderbuch aines ersamen, woll- u. löblichen Hanndwerchs der Leinweber zu Riedt, angefangen 1637, enthaltend die Meisteraufnahmen 1593—1865, sowie die „einverleibten Herren Brüder und Schwestern", 1590 bis 1806. Franz Berger, D. Arch. der Stadt Ried, 39. Jahresber. des k.-k. Staatsgymn. Ried 1910.

Riga. Livländisches Ritterschaftsarchiv Ritterhaus. 1. Die vom Livländischen Landratskollegium von Amts wegen geführten Stammtafeln u.

Geschlechtsreg. beziehen sich ausschließlich auf die zum Korps der Livländischen Ritterschaft gehörigen Geschl., den sog. immatrikulierten Adel. Welche Geschl. diesem angehören, ist aus der bei C. A. von Klingspor, Baltisches Wappenbuch, Stockholm 1882, Text S. 31—42, abgedruckten Adelsmatrikel zu ersehen. — 2. Als eine in sich abgeschlossene Slg. liegt vor eine erschöpfende Zusammenstellung aller in den Kirchenbüchern Livlands enthaltenen Einträge über Taufe (Geburt), Kopulation u. Beerdigung (Tod) von Personen des Livländischen Adels, seit Beginn der Kirchenbuchführung in der 2. Hälfte des 17. Jht. bis herab z. J. 1888. D. Slg. umfaßt 9 starke Folianten u. ist mit alph. Registern versehen. Exzerpiert wurden nur die Bücher der lutherischen Kirchen. Eine in den „Sitzungsberichten" der Gesellsch. f. Gesch. u. Altertum u. der Ostseeprovinzen Rußlands zu Riga, f. d. J. 1897 (S. 40—46) erschienener Aufsatz „Die älteren Kirchenbücher Livlands" gibt Aufschluß über die einschlägigen Gesetze u. Verordnungen u. enthält e. Verz. der erhaltenen Kirchenbücher, unter Angabe der Anfangsjahre sowie etwaiger durch Brandschäden od. Krieg verursachten Verluste. 3. Gesammelt wurden die in den Privatarchiven der Rittergüter Livlands erhaltenen, auf den ländlichen Grundbesitz u. die privaten Rechtsverhältnisse des Adels bezüglichen mittelalterlichen Urk. Das MA wird hier bis z. Aufhören der Herrschaft des Deutschen Ordens (1561) gerechnet. Ergänzt wurde d. Slg. aus öffentlichen Archiven. Als Ergebnis dieser Sammelarbeit erschien e. umfangreiche Urkundenedition: „Livländische Güterurkunden (aus d. J. 1207 bis 1500), Riga 1908", zum größeren Teil vollständige Textdrucke, zum geringeren in Form ausführlicher Register. Dem Werk sind Siegeltafeln sowie die nötigen Register beigegeben. Für den angegebenen Zeitraum darf d. Slg. als eine erschöpfende gelten. In Form von Registern ist das Urkundenmaterial der Folgezeit (bis 1561) auch schon gesammelt, es bedarf aber noch der Vervollständigung; u. da es keine alph. Reg. hat, ist es für genealogische Zwecke einstweilen schwer zu verwerten. 4. Eine für die Genealogie überaus wertvolle, aber infolge schwieriger Zugänglichkeit u. mangelnder Registraturen wenig benutzte Quelle stellen die alten Archive der Gerichtsbehörden dar. Für den Livländischen Adel kommt hauptsächlich das ehemalige Livländische Hofgericht in Betracht. Von 1630 bis zu seiner Aufhebung i. J. 1889 war es in Livland die zweite Zivilinstanz, außerdem privilegiertes Forum in Kriminalsachen der dem Adel zugehörigen Personen. Das ganze Archiv dieser Behörde ist dem Ritterschaftsarchiv einverleibt worden. Die Aufstellung in streng chronologischer Ordnung ist beendigt, die Registratur, die sich zunächst auf die schwedische Regierungszeit (1630—1710) wird beschränken müssen, ist soweit gediehen, daß ihr Abschluß unmittelbar bevorsteht. Dem chronologischen Register ist ein alph. Namenverz. beigefügt. Besondere Aufmerksamkeit wurde den in den Akten enthaltenen Testamenten u. sonstigen letztwilligen Verfügungen, Nachlaßinventaren, Erbteilungen u. Eheverträgen zuteil. Sie wurden stets besonders angemerkt. Noch sei mitgeteilt, daß die Erteilung beglaubigter Ausz. aus den Kirchenbüchern dem Livländischen Evangelisch-Lutherischen Konsistorium obliegt. Die erwähnte

Exzerptenslg. wird die erforderlichen Nachforschungen erleichtern, sie wurde aber nur zu einem bestimmten Zweck, für den Gebrauch des die ritterschaftlichen Geschlechtsreg. führenden Livländischen Landratskollegiums, anangelegt u. kann auswärtigen Interessenten nur indirekt von Nutzen sein. Auch das Stadtarchiv von Riga ist sehr beachtenswert. vgl. H. J. Böthführ, Die rigische Ratslinie, 2. Aufl. 1877. H. Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch (1286—1352), Petersburg 1872. L. Napiersky, Die verschiedenen Redaktionen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahre 1673, Riga 1876; drs., Die Libri redituum der Stadt Riga (1334—1344, 1349—1406, 1488 bis 1574); drs., Die Erbebücher v. 1384—1482 u. 1493—1579, 1887. Die Pergamenturk. d. Archivs sind gedruckt in: Das Liv-, Esth- u. Kurländ. UB hrsg. v. Bunge, forgesetzt v. Hildebrand. Reval u. Riga 1853ff. und in: K. L. Napiersky, Russisch-Livländ. Urk., St. Petersburg 1860. A. v. Bulmerincq, Zwei Kämmereiregister der Stadt Riga (I. 1514—1516, II. 1555 bis 1556). E. Beitr. z. Wirtschaftsgesch., Leipzig 1902; drs., Kämmereireg. d. Stadt Riga 1348—1361 u. 1405—1474, der Univ. Leipzig z. 500jähr. Jubiläum v. d. Gsft. f. Gesch. u. Altertumsk. der Ostseeprovinzen Rußlands gewidmet 1909. — Katalog d. schwed. Generalgouverneur-Archivs zu Riga, Riga 1908. — Arbeiten d. 1. baltischen Historikertages (Nachr. ü. d. Archive in Riga, Mitau, Reval, Wenden, Lemsal u. Nieswiz), Riga 1909.

Roermond. Rijksarchief. Rechn. des Generalrentmeisters seit 1601. Schöffenbücher v. d. Mitte des 16. Jht. an. Lehnreg. der Grafschaft Horn 1505—1794. — Stbme. aus d. 17. u. 18. Jht. Ritterprot. („Ridder cedul, waarin de namen staan opgeteekand der leden van die ridderschap, die sedert 1555 tot en met 1679 zitting hadden bij de staten van het Overkwartier). Stadtarchiv. Bürgerbuch „met de namen der personen, die van 1579 tot 1793 het burgerregt verkregen hebben". — 27 Bde. „met de notulen van den magistraaat van 1596—1796". — 36 Bde. „inhoudende de overdragten der onroerende goldenen onder de jurisdictie der stad gelegen" 1548—1795. 2 Bde. Testamente 1628—1796. — Stadtrechn. seit 1579, WZ I.

Rom. Archivi Vaticani. Vgl. oben S. 12f. Gisbert Brom, Guide aux Archives de Vatican, Rome 1910, Loescher u. Co. R. Archivio di Stato. Léon Clédat, Les archives italiennes de Rome, in: Bibliothèque de l'École des chartes XXXVI, 1875, p. 457—480. Ferd. Gregorovius, Das römische Staatsarchiv, HZ 1876. C. Salvarezza, Gli archivi di Stato italiani 1903. Ernesto Ovidi, Gli archivi pubblici Romani in rapporto alla Storia di Roma e loro odierna funzione, Roma 1910.

Rosenau. Stadtarchiv. Stadtbuch v. 1520 an. Rechnungsbücher seit 1555, Bergbauprot. seit 1698, Zunfturk. seit d. 16. Jht.

Rostock. Ratsarchiv. Stadtbücher seit 1258. Libri hereditatum. Kämmereireg. seit 1325. Liber proscriptorum 1319—1379. Landtagsakten. Hansische Urk., Briefschaften u. Register. Burkhardt, Handb.[2], 124. Die ältesten Stadtbuchfragmente Rostocks (1258—1262), hrsg. v. Dragendorff, in: Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock II, 2, S. 1—63.

Rothenburg o. d. Tauber. Stadtarchiv. 60 Bde. ü. „Ehrbare Geschlechter" a. verschiedenen Jahrhunderten. Schützenbuch mit einer Schießliste schon v. 1502 an. Erkenntnisse in Prozessen u. Streitigkeiten seit 1539. Geburts- u. Lehrbriefe. Bürgeraufnahmen. Bestallungen. Beziehungen der Stadt Rothenburg zu den Familien Eysenberger (1 Bd.), Grafen v. Hatzfeld 1666 ff. (5 Bde.), Grafen Hohenlohe 1397—1700, Haus Rosenberg (13 Bde. u. mehrere Fasz. bis 1340 zurückreichend), v. Seckendorff 1409—1699, Seinsheim-Schwarzenberg 1398—1695, Herren v. Seldeneck 1552—1629, Familien Ströhlein 1698—1710 (5 Bde.), Tucher 1652—1669, Volmershausen 1419 bis 1697. Ratstafeln. Ratsprot. 1664—1804 (gegen 100 Bde). Bürgermeisteramtsbücher 1637—1707. Rothenburger Stadtschreiber 1452—1551. Richter-Einnahme- u. Ausgabereg. 1660—1760 (91 Bde.). Feldschieder u. Steiner 1447—1695. Missivenbücher seit 1501. Rothenburgische Creditores (26] Bde.). „Austheilungen" (Erbschaftsteilungen) v. 1720—1802 (tom. 64—93). Testamente. Bauerngerichtsbuch 1400—1678 (13 Bde.). Stadtrechnungsbücher seit 1530. Abschiede der Bürger u. Soldaten 1513—1692. Musterung der Bürger u. Untertanen 1524—1672. Berichte der Pfarrer u. Pfarrwitwen 1359—1717. Stipendienakten. Memorialakten u. Ehesachen 1515—1786 (39 Bde.). Hochzeitsbriefe an d. Rat 1505—1691. Wittmann, Aus städtischen, geistlichen u. Adelsarchiven Süddeutschlands, AZ XI, 1886. Almosenrechnungen 1630—1691 (obere Pflege, Signatur 2090) u. 1653—1707 (mittlere Pflege, Sign. 2091).[1])

Rotterdam. Stadtarchiv. Für folgende Kirchenbücher ist ein alph. Index hergestellt worden: Heiratsscheine 1576—1811. Begräbnisscheine 1668 bis 1811. Taufscheine, reformiert 1617—1811, lutherisch 1604—1811, Remonstrant 1650—1811, Mennonit 1702—1811, Wallonisch 1653—1811, Schottisch 1643—1760, Katholisch 1615—1811. — Die Stadtsiegel, 1351 bis heute, sind gedruckt in „Bronnen voor de Geschiedenis van Rotterdam I", Rotterdam 1892. Gleichfalls die Schöffensiegel 1335—1668. Im Archiv der „Weeskamer" befinden sich 645 Hefte (Dossiers) von Güterdokumenten (boedelpapieren), vgl. „Het Archief van de Weeskamer te Rotterdam", Rotterdam 1907. Schließlich befinden sich dort 3519 Dossiers betreffs Rotterdamer Familien und außerdem 264 Dossiers betreffs Rotterdamer Künstler, alle alphabetisch geordnet.

Rudolstadt. Namenkatalog f. d. ganze Staatsarchiv in Arbeit. Zu allen Urkundensiegeln werden farbige Gipsabgüsse angefertigt, die auch katalogisiert werden sollen. — Adelige u. Gemeine Hochzeitsschreiben u. Invitationes 1595—1614. Münzstempel, Siegel- u. Petschaftslg. Kollektaneen z. Gesch. Thüringens u. der angrenzenden Länder, v. Schwarz, Walther u. a. begonnen, v. Hesse fortgesetzt. Burkhardt Handb.[2], 140. Bangert,

---

[1]) Die Almosenrechnungen sind überhaupt eine wichtige Quelle für die Geschichte der Exulantenfamilien, vgl. Clauß, Herm., Exulanten aus den Rheinlanden in Almosenrechnungen v. Rothenburg o. d. T., ZOR 1913, S. 113 ff. Vgl. auch G. Brückner, Die Bettler zu Effelder des Jahres 1667 u. ihre Zeit, in Zeitschr. f. deutsche Kulturgesch., hrsg. v. Müller u. Falke, Jg. 1856, Nürnberg, S. 31.

Das Fürstl. Schwarzburgische Geheime Archiv zu Rudolstadt in: Schwarzburg-Rudolst. Landeszeitung 1908, No. 150.

Saalfeld. Stadtarchiv. In geneal. Beziehung ist bs. die VIII. Abt. „Stiftungen seit d. 16. Jht." wertvoll. Interessant sind die Familienbeschr. Abt. I „Städtische Behörden u. Beamte seit 1533; Abt. VI Bürgerrecht, Privilegien einzelner Personen u. Häuser, Lehenssachen seit 1587. Unter Vorbehalt des Eigentums ist der Aktenabteilung das Archiv des Rittergutes Unterwirbach zugeteilt, das manche Nachr. ü. benachbarte Adelsfamilien enthält. Register u. Geschäftsbücher seit 1485, Rechn. seit 1491, Protokolle, Kopialbücher, Smlgn. seit d. 14. Jht. Bücher der einverleibten Gemeinden seit 1540. Über die älteren Bestände des Archivs gewähren auch e. Übersicht die Saalfeldischen Historien von Kaspar Sagittarius, herausgegeben v. Devrient (zu beziehen durch die Buchhandlungen Niese u. Boltze in Saalfeld a. S.). Weitere Mtlgn. ü. d. Saalfelder Stadtarchiv bietet Devrient, DGB Bd. V, S. 213ff.

Salzburg. Archiv der k. k. Landesregierung, MZK III 1877, S. XC. Stadtarchiv. Gemeinde- u. Stiftungsarchiv. Bürgerbücher seit 1441, Stadtbücher seit 1419, Kammeramtsrechnungen seit 1486, Sendbriefe seit 1483. Originalurk. seit d. 13. Jht. Burkhardt, Handb., 2. Afl., 193. — Archiv zu St. Peter. Genealogien. 1. Domherren v. Salzburg 1514—1788, Würzburg 1335 bis 1775, Regensburg 1335—1775, Ellwangen 1335—1775. 2. Grafen v. Colonna 1142—1672. 3. Frh., dann Grafen Hendl von Goldran. 4. Frh. Söll v. Teissegg (Orig.). 5. Grafen Butlarn. 6. Salzb. Dienstadel: Lieb v. Liebenheim, L. B. ab Imhof, Com. de Fieger, L. B. de Halden, L. B. Girardin de Castello, L. B. de Welsersheim. 7. Herrn von Böcklin (Orig.). 8. Kaiserin Maria Theresia (13..—1763). 9. Fürsten Lobkowitz 1628—1726. 10. Ritter vom hl. Georg von Bayern nebst alph. Verz. der adel. Fam. i. Bayern.

Sanct Gallen. Staatsarchiv. Landvogtei Rheinthal: Lehenbriefe 1494 bis 1796, Appellationsgerichtsprotokoll 1591—1601, Landvogtliches Audienzprotokoll 1599—1798 (43 Bde.), Urbar. Landvogtei Pax: Urbare u. Rechn. Landvogtei Wardenburg: Urbar, Strafakten. Landvogtei Sargans: Lehenbriefe 1407—1678, Gerichtsprot., Urbare. Landvogtei Gaster mit Wesen: Bürgerbuch v. Wesen 1564, Landgerichtsprot. 1773—86. Landvogtei Uznach: Landvogteiprot. 1760—1796 (16 Bde.), Landgerichtsprot. 1567—1798. Dazu e. Mskr. v. Wegelin ü. d. bürgerlichen Geschl. der Stadt St. Gallen u. Gerichtsbuch der Stadt St. Gallen 1628—1700, e. Slg. v. Notizen ü. Geschl., Orte u. Personen des Kantons St. Gallen v. Wegelin. Das Kantonsarchiv (seit 1803) enthält auch Material ü. Heimatlose u. Geduldete, Freizügigkeit u. Abzug, Heiratsangelegenheiten, Bürgerreg., Zivilstandssachen, Volkszählungen, Personal-Erkundigungen, Namenswechsel. Henne am Rhyn, Inventar des Staatsarchivs des Kantons St. Gallen, in: Inventare Schweizerischer Archive I 1895. — Stadtarchiv. Akten über Erlaß der Leibeigenschaft, Mannrechtsbriefe, Frei- und Geburtsbriefe u. a. (v. 1553 an, meist Eheschriften) 1339 bis 1738, 1247 St. Testamente, Erbschafts- u. Vogteisachen, „Todesscheine" 1391—1780. Acht- u. Bannbriefe, Absolutionen, 1341—1431. Ämter-Be-

stallungen 1622ff. Hypothekar-Verschreibungen 1389—1561. Abzugssachen, Gegenrechtserklärungen in Konkursfällen, 1569—1796. Erlaß der Leibeigenschaft, Geburts- u. Freibriefe, Taufscheine u. Trauungsschriften für Bräute 1739—1798. Missiven von und über die Familien Rappenstein u. Mötteli 1469—1498, v. Eppenberg, Helmsdorf, Landenberg, Gundelfingen, die Markgrafen v. Hochberg, Freiherren v. Hohensax, Raron, Grafen Friedr. v. Toggenburg, Montfort, Nassau, Werdenberg, Mätsch, die Edlen v. Waldburg, Ramswag, Peyer, 1350—1639. Akten ü. d. Edlen v. Rorschach 1271—1443 die Familie v. Watt 1430—1585. — Ratsprot. 1477—1798 (256 Bde.). Protokolle der Ratskommissionen 1569—1798 (74 Bde.), Jahresrechnungen gemeiner Stadt seit 1425 (mit Lücken). Rechn. ü. die Bürgersteuer (gassenweise geordnete Steuerbücher) 1402—1550 (102 Bände), dsgl. 1551—1831 (210 Bde.). Abzugsbücher 1540—1798 (3 Bde.). Lehenbücher, Urbare, Jahrzeitbücher. Taufbücher der Stadt St. Gallen seit 1527. Totenbuch der Stadt St. Gallen seit 1576. „Gedächtnis der Gerechten", d. h. aller St. Galler Bürger, die in Ämter oder in Dienst gestanden sind (9 Bde.). Prot. v. Notariatsakten u. obrigkeitlichen Akten 1725—1764 (8 Bde.). Testamentsprot. 1645—1797. Prot. des Stadtgerichts 1490—1798 (38 Bde.). Prot. des Fünfer- u. Bußengerichts seit 1436, des Siebnergerichts seit 1519. Prot. d. Ehegerichts 1527—1802 u. Ehescheidungsbriefe 1647—1798 (11 Bde.). Vormundschaftsakten 1798—1835. Heiratskontrakte 1799—1808. Kauf- u. Schuldbriefe 1625—1835 (15 Bde.), Pfandbriefe seit 1676, Notariatsakten seit 1765. Vogteirechn. 1798—1833, Grundbücher seit 1810, Gerichtenbücher 1553—1829, Steuerbücher 1582—1822 (20 Bde.). Jahrgängerbücher (Reg. der Militärpflichtigen) seit 1669. Friedr. Gügius, Genealogia od. Geburtsstamm der 186 Bürgergeschl. 1695. Stemmatologia Sangallensis aller Verbürgerten in genealogischer Ordnung v. Dekan Isak Scherrer bis 1732 geführt mit weiteren Fortsetzungen. Gedruckte Bürgerbücher v. 1829 an. Wappenbuch der Bürgergeschlechter v. Kaspar Schlapparitzi 1631. Wb. d. Magistrats v. 1633. Im Ämterarchiv Amtsrechn. seit 1581, Schuld- u. Zinsbücher seit 1580 (135 Bde.), Vergleich- u. Erbteilungsprot. Schuldbuchei u. Jahresrechn. des Stadtamts 1546—1821, ferner Jahresrechnungen bis 1888 (257 Bde.). Im Spitalarchiv Lehenbriefe aus d. 18. Jht., Zinsbriefe, Erblehen, Zehnten, zahlreiche Protokolle, Rechnungen des Spitalamtes 1442—59, 1500—1849 (351 Bde.), Rheinthalerbücher (meist Abrechnungen mit den Lehensleuten 1444 bis 1736 (ca. 118 Bde.), Dienstbücher (Besoldungen 1442—1681, 13 Bde.), Zins-Leibgedingbücher 1471—1844 (8 Bde.). Henne am Rhyn, Stadtarchiv St. Gallen, in: Inventare Schweizerischer Archive I. Vgl. auch Herm. Wartmann, St. Gallisches Gemeindearchiv, hrsg. vom Histor. Ver. des Kantons St. Gallen 1887. — Stiftsarchiv. Beförderungen, Anbringen v. Äbten u. Mönchen an kirchliche Behörden, litterae dimissoriales, Urteile in Ehesachen 1249—1752 (C 4, D 1, 2, 3). Lehenssachen, darunter Lehen der Grafen v. Montfort, der Edlen v. Hundpissen v. Waltrams, derer v. Schellenberg, der Freiherren v. Preßberg, der Edlen v. Hallwil, der Edlen v. Stein, der Edlen v. Sürgenstein, der Edlen von und zu Ratzenriet, des Ritterlichen Hauses

Altshausen, der Edlen Reichlin v. Meldegg. der Edlen Voland v. Volandegg, der Schindelin zu U.-Reitnau, der Edlen v. Bernhausen, der Edlen Segesser v. Brunegg, der Blarer v. Wartensee, der Edlen v. Andwil. Politischer u. bürgerlicher Stand d. Einwohner der Landschaft Toggenburg. Urbarien u. Jahrzeitbücher. Gerichtsprot. seit 1532, Lehenbücher seit 1413, Weinrechnungen seit 1313. Slg. der Lehenbücher der Grafschaft Toggenburg u. der einzelnen Gemeinden 1468—1769. Toggenburger „Landleuten-Buch“ d. i. Verz. aller Landrechtsteilungen an Fremde 1536—1700. Protokolle der Mannrechts-Attestate, d. h. Geburts- u. Heimatsscheine der Toggenburger außer Landes 1583—1699. Joh. Häne, Inventar des Stiftsarchivs St. Gallen, in: Inventare Schweizerischer Archive II.

Sanct Paul, Kärnten. Stiftsarchiv. Beda Schroll, Lehensverzeichnisse des Benediktinerstiftes St. Paul in Kärnten aus d. 15. Jht., in: Archiv f. Kunde Österreich. Geschichts-Quellen XXXIV 1865, S. 285—343; drs., UB des Benediktiner-Stiftes St. Paul in Kärnten, Wien 1876 (= Fontes rerum Austriacarum II. Abtg. 39. Bd.).

Scharfenort. Stadtarchiv, im Staatsarchiv Posen deponiert. Bürgeraufnahmebuch ü. d. J. 1617—1845. Von den Stadtbüchern sind 5 erhalten, von denen 3 der Stadt u. 2 der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften gehören (Warschauer, D. städt. Arch. i. d. Prov. Posen).

Schäßburg. Stadtarchiv. Urk. siebenbürgischer Fürsten aus d. 16. u. 17. Jht. Rechn. seit 1522, Prot. v. 17. Jht. an. — Das Archiv des Kisder Kapitels (evng. Augsb. Bekenntn.). Mitgliederverz. der Kalandsbrüderschaft desselben Kapitels, in seiner Forschung Verz. der Pfarrer desselben, v. d. Mitte des 15. Jht. an. — Im Archiv des evangel. Presbyteriums Urk. v. 1298 an, Kirchenrechn. seit 1775, Prot. seit 1791, Tauf- u. Totenmatriken seit 1607, Ehematriken seit 1613. Die Matriken der röm.-kath. Kirche beginnen 1725. ASL NF XXIII.

Schemnitz. Stadtarchiv. Viele mittelalterliche Rechnungsbücher seit 1364, Gerichtsakten seit 1463. — Im Archiv der Schemnitzer Bergkammer Prot. des Berggerichts v. 16. Jht. an. ASL NF XXIII.

Schleiz. Fürstliches Hausarchiv. 1. De sigillis secretis (Hdschr. Schr. Gb. 31). 2. Urkunden der Herren v. Lobdaburg (Hdschr. Schr. H. 2). 3. Urkunden der Herren u. Vögte v. Gleisberg (Hdschr. Schr. H. 3). 4. Urkunden u. Notizen z. Gesch. der Grafen v. Gleichen u. Querfurt, sowie der Herren v. Tannrode (Hdschr. Schr. H. 4). 5. Vermischte genealog. Notizen (Hdschr. Schr. H. 5). 6. Die mittelalterlichen Sl. der Stadt Gera (Hdschr. Schr. J. 18). 7. Geburtstage der Grafen v. Schwarzburg 1529—1630 (Hdschr. Schr. K. 9a). 3. Gesch. der Grafen zu Castell im Frankenland (Hdschr. Schr. K. 12). 9. Genealog. Nachr. v. d. Grafen Hoym (Hdschr. Schr. B. 10). 10. Deszendenz-Tafel des Ludwig Gebhard, Freihrn. v. Hoym (Hdschr. Schr. B. 10a). 11. Genealog. Nachr. v. d. gräfl. Haus Tättenbach (Hdschr. Schr. B. 11).

Schleswig. Staatsarchiv. Sammelfonds, A XVI betr. bürgerliche u. adelige Familien, hervorgegangen aus solchen Akten, die nicht durch die ressortmäßige Tätigkeit einer organisierten Behörde entstanden sind, z. B.

aus Kommissionsakten. Auch die aus Personalrücksichten aufbewahrten Akten aus kassierten, im Staatsarchiv nicht vorhandenen Registraturen kommen in diesen Fonds. Akten des Reichskammergerichts zu Speier resp. Wetzlar betr. Holstein u. Lauenburg aus der Zeit 1518—1795 (A I), Material z. Adelsgesch. bieten außerdem Akten der deutschen Kanzlei (A XVII u. XVIII) u. d. Landgerichtsakten (A XX). Huldigungs- u. Konfirmationsakten (Repertorium I No. 118). Stipendien u. Stiftungen zur Bildung der Jugend (Rep. I, No. 454 bis 493). Univ. zu Kiel (Rep. II, No. 494—597). Schulen (Rep. III, No. 598 bis 669). Ehesachen (Rep. III, No. 718—732). Konzessionen zur Namensveränderung (Rep. III, No. 735). Prälaten u. Ritterschaft (Rep. VI, No. 1080 bis 1094). Die adeligen Güter u. Kirchen u. die Köge (Rep. VI, No. 1143 bis 1471). Einzelne Familien (Rep. XVIII, No. 5023—5123). Fideikommisse u. Stiftungen (Rep. XVIII, No. 5124—5311). Testamente u. andere testamentarische Dispositionen (Rep. XVIII, Nr. 5312—5793). Die Akten aus dem alten Herzoglich Gottorpschen Archiv auf Gottorp enthalten Material ü. d. fürstliche Haus u. den Hof 1561—1712, Adel u. Leibeigenschaft 1529 bis 1713, adelige Klöster 1517—1712, adelige Kirchen 1595—1712, bürgerliche Familien 1513—1712. Die Akten der Lauenburgischen Regierung zu Ratzeburg enthalten Material ü. d. alte Herzoglich Sachsen-Lauenburgische Haus 1298—1739, ü. d. Landesherren aus d. Hause Braunschweig-Lüneburg 1689—1814 u. ü. die Landesherren aus d. Kgl. dänischen Hause Oldenburg 1815—1863. Stiftungen 1724—1863. Die Akten der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei zu Kopenhagen enthalten Ehesachen 1705—1845. MPA 4.

Schroda. Stadtarchiv, im Staatsarchiv Posen deponiert. Steuerreg. aus d. 18. Jht. Etwa 40 Bde. Stadtbücher, wozu noch 2 Bde. aus d. Besitze der Gsft. der Freunde d. Wftn. kommen. Die Ratsakten sind erst seit 1777 erhalten. Der älteste Bd. enthält auch Ratsumsetzungen u. Bürgeraufnahmen. Stadtrechn. erst seit 1750 (Warschauer, D. städt. Archive i. d. Prov. Posen).

Schweidnitz. Stadtarchiv. Stadt- u. Schöppenbücher aus d. 14. bis 17. Jht. Burkhardt, Handb., 2. Afl., 66.

Schwerin i. M. Großh.-mecklenb. geh. u. Hauptarchiv. Den Hauptstamm bilden die Urk. des fürstlichen Hauses, die Verträge mit auswärtigen Fürsten u. Städten, Hausverträge, Ehepakten usw. Zahlreiche Hausurk. der Herren zu Werle. Unter den zahlreichen Klosterarchivalien enthält d. diplomatarium Doberanense die wertvolle „Doberaner Genealogie“, die v. Lisch, VMG XI, herausgegeben u. erläutert ist. Rentenbriefe u. Schuldreg. mecklenburgischer Gutsbesitzer. Da die Mehrzahl der mecklenburgischen Städte d. Unglück gehabt hat, bei den zahlreichen Feuersbrünsten, von denen sie im Laufe der letzten Jahrhunderte heimgesucht sind, ihre Ratsarchive, Urk. u. Stadtbücher zu verlieren, so sind die im Schweriner Staatsarchiv erhaltenen Abschriften ein wertvoller Ersatz. Die wichtigsten Aufschlüsse über den weltlichen Güterbesitz bietet die Slg. von Guts- u. Familienurk.; unter diesen sind bs. bemerkenswert das Moltkesche Archiv ü. d. Güter d. Amtes Toitenwinkel u. ü. andere mecklenburgische u. pommersche Güter, sowie d.

Familienarchiv des Geschl. v. Negendank (Originalurkunden, Briefschaften, Genealogien). Mecklenburgisches UB., hrsg. v. d. Verein f. Mecklenb. Gesch. u. Altertumsku., Bd. I. V. XIII. Hier werden auch Nachweise über Kloster-, Kirchen- u. Stadtarchive Mecklenburgs dargeboten. Vgl. auch H. Grotefend, Archive in Mecklenburg, KGV 1908.

Schwerin a. W. Stadtarchiv, im Staatsarchiv Posen deponiert. 57 Bde. städtischer Protokollbücher, beginnend mit dem J. 1679. 36 Bde. Ratsakten seit 1723. 19 Bde. Schöffenbücher: der Bd. 1679—1733 enthält lediglich Erbschichtungen u. Testamente. Nach 1733 wurden dieselben nicht mehr getrennt gebucht. (Warschauer, Die städt. Archive in d. Prov. Posen.)

Senftenberg (Niederlausitz). Stadtarchiv. Stadtrechnungen seit 1570, Kirchenrechnungen seit 1623. Beide Abteilungen haben ein besonderes Kapitel: Almosen, darin kommen viele Exulanten (aus Böhmen, Ungarn, Schlesien, Pfalz, dem Elsaß usw.) vor. Vgl. oben unter Rothenburg. Handelsbücher des Amtes Senftenberg (die Döfer des ehemaligen Amtes umfassend) seit 1540. Handelsbücher der Stadt Senftenberg seit 1641 (mit Lücken), bs. Verhandlungen über Grundstücksverkäufe enthaltend. Akten über Verleihungen des Handtschen Stipendiums seit 1718 bis etwa 1820, auch Akten über Prozesse wegen dieses Stipendiums mit der Stadt Luckau. Rechnungen des geistlichen (gemeinen) Kastens 1578—1881 (mit großen Lücken). Akten über städtische Gerechtsame, kurfürstliche Verleihungen z. T. seit 1428 (viele sächsische Adelsfamilien betreffend). Gleits (-Zoll) Einnahmen seit 1648—1809 (mit großen Lücken). Hospitalrechnungen. Begräbnisakten. Innungsakten (Geburtsbriefe, Zehratteste, Rechnungen etc.) seit 16. Jht.

Siegburg. Stadtarchiv. Schöffenverzeichnisse 1429 ff. Bürgerlisten. Brüderschaftsbücher. Landsteuerlisten. Defensions- und Türkensteuerakten 1588 ff. Burkhardt, Handb., 2. Afl., 66.

Sigmaringen. Kgl. Staatsarchiv. Rud. Freih. v. Stillfried u. Traug. Märker, Hohenzollerische Forschungen. Tl. I: Schwäbische Forschungen. Mit e. Sttfl. u. 22 sphrag. Beil. Berlin 1847. Monumenta Zollerana. UB. zur Gesch. d. Hauses Hohenzollern. Hrsg. v. Freih. v. Stillfried u. Tr. Märker. Berlin 1852.

Sobernheim. Stadtarchiv. Grundbücher seit 16. Jht., Gerichtsprot. seit 1400, Ratsprot. seit 1605, Rechn. seit 1604, Hospitalrechn. seit 1519. Hebereg. d. Stadt- u. Hospitalzinsen 1421—1728. Akten üb. die in Sobernheim ansässigen adeligen Familien, Besitzungen, Rechte und Pflichten derselben 1566—1768. WZ 1.

Sondershausen. Urk. seit 1073. Akten, Kopial-, Lehens-, Konsens- und Handelsbücher, Siegel- u. Münzstempel.

Speyer. Das Kgl. Kreisarchiv der Pfalz besitzt e. Slg. loser Siegel, Repertorien zu den Urkunden-Beständen mit eingehenden alph. Personen- u. Siegelreg., sowie Personenreg. zu den Aktenrepertorien, AZ II—IV, NF XI. XII. — Über das Stadtarchiv orientiert Oberseider, AZ 13. Als familiengeschichtlich interessant seien v. d. reichhaltigen Beständen erwähnt: Geleit vornehmer Personen durch die Stadt u. deren Gebiet. Gesuche um Bürger-

annahme u. Einwanderungen. Aufnahme von Bürgersöhnen zu Bürgerrecht. Auswanderungen. Adelige Einwohner u. deren Eigentum in der Stadt 1613 bis 1701. Annahme von Schutzverwandten. Juden in Speyer 1474—1785. Bürgerbuch 1344—71, ferner von 1514—90 u. v. 1698—1734 u. 1794—98 (alph. Verz. sämtlicher aufgeschworenen u. rezipierten Bürger). Bürgerbuch ü. d. geistlichen Personen 1525—88. Vormundbuch 1514—90. Einwohner- u. Schutzverwandtenbuch von 1726. Eheverkündigungslisten 1736—39, August 8. Tauf-, Ehe- u. Sterbebücher (zum Teil seit 1593). Anstellungsakten. Gerichts- u. Ratsprot. Zinsrollen seit 1522. Schoß-Katasterbücher d. 18. Jhts.

Stadthagen. Stadtarchiv. Bürgermatrikel, begonnen 1382, in d. ältesten Zeit lückenhaft, v. 1399—1869 ohne Unterbrechung, Soldbuch mit Bürgerlisten 1403—05, Schoßbuch m. Kriegssteuerlisten 1404, Kämmereirechn. seit 1406, ein Brüchebuch (broekebok) ü. d. Strafgelder v. 1481—1541, ein Gerichtsprotokollbuch aus d. Jahren 1523, 1542 u. 1543, verschiedene Reg. v. Brüderschaften u. milden Stiftungen, endlich 2 Stadtprotokollbücher aus den J. 1644—46 u. 1648. Ermisch u. Doebner, Aus d. Stadtarch. zu Stadthagen, AZ 8.

Stadtlohn. Stadtarchiv. Stadtrechn. seit 1675, Armenrechn. seit 1653. Armenprotokollbuch 1667—1812. Im ältesten Stadtprotokollbuch nomina civium et eorum uxorum qui ab anno 1491 primo in originalibus sigillatis descripta reperiuntur, nomina civium qui sub annum domini 1619 vel paucis ab inde annis in oppido St. vixerunt, de presenti vivunt, dazu Nachträge aus verschiedenen Jahren. Schöffenprotokolle 1552—84. In d. kathol. Pfarre die Kirchenbücher v. 1624 an vollständig erhalten. (Schmitz-Kallenberg, Inventare d. nichtstaatl. Arch. d. Kr. Ahaus.)

Stans. Staatsarchiv Nidwalden. Zivilstandsbücher für Stans, Buochs, Wolfenschießen, Beckenried, Emmetten, Hergiswyl. Landsteuerbücher für Stans, Buochs, Ennettbürgen, Beckenried, Emmetten, Oberdorf u. Waltersberg, Büren, Dallenwyl, Wolfenschießen, Obbürgen, Stanstad, Ennetmoos, Hergiswyl. 3 Stammbücher v. Landammann Laurenz Bünty 1730. Gerichtsakten von 1603 an. Wochenratsprot. seit 1580. Prot. des Geschworenen-Gerichtes seit 1528, des Siebengerichtes seit 1657, des Polizeigerichtes seit 1850, des Ehegerichtes seit 1852. Adalb. Vokinger, Inventar des Staatsarchivs des Kantons Unterwalden mit dem Wald in Stans, in: Inventare Schweizerischer Archive I (1895).

Staufen. Stadtarchiv. Urk. seit 1343. Verzeichnisse von Stiftungen. — Archiv des Großh. Amtsgerichtes Staufen: Ehrenstetten-Kirchhofen. 1729 ff. Kontraktenprotokolle u. Eheabreden. — 1766 ff. Ehrenstetten, Unter- u. Oberambringen, Eheabreden; 1792 ff. Gerichtsprot. — Grunern, Wettelbrunnen-Offnadingen. 1775 ff. Gerichtsprot., 1789 ff. Kontraktenprot. — St. Trudpert, Ober- u. Untermünsterthal. 1726 ff. Kontraktenprot. — Pfaffenweiler-Oehlinsweiler-Scherzingen. 1705 ff. Gerichtsprot., 1739 ff. Kontraktenprot., 1740 ff. Erbschaftenteilzettel, 1753 ff. Ehepakten. — Staufen. 1660 ff. Eheabreden, 1757 ff. Kontraktenbücher, 1772 ff. Gerichtsprot. — Thunsel. 1764 ff. Kontraktprot. MBK Nr. 14.

Sterzing. Stadtarchiv.[1]) Urbare der Stadt Sterzing seit 1576, d. Spitals seit 1399, der Kirchen u. Kapellen seit 1395, d. St. Jacobsbruderschaft seit 1553, der Sebastiansbruderschaft seit 1478. Rechnungsbücher d. Stadt Sterzing seit 1449, des Bürgermeisteramtes seit 1520, des Baumeisteramtes seit 1469, der Spitalmeister seit 1473 in großer Vollzähligkeit, Steuerbücher seit 1520. Rechnungen der Pfarrkirchpröpste seit 1445 in großer Vollzähligkeit, d. Peter- u. Paulskapelle 1555—1786. Bruderschaftsrechnungen: S. Anna seit 1728, Aller gläub. Seelen seit 1508, Fronleichnam seit 1642, Maria-Hilf seit 1741, St. Jakob seit 1519. Kopiebücher d. Stadt Sterzing 1539—1801. Ehaftsprotokolle 1536—1823. Ratsprot. 1656ff. Stadtsteuern seit 1516. Gesuche um Bürgeraufnahmen u. Personalakten d. 16. u. 17. Jhts. Einwohnerstatistik 1643—84. Standgeldlisten 1577—78. — Schloß: Nach dem Aussterben der Herren von Reifenstein u. deren Erben, der Sebner, kam das Schloß 1470 an den deutschen Orden. Urbare d. Kommende von 1640 an, fast vollzählig. Zehentpuech v. Schloß Reiffenstain 1585—96. — Kirchenarchiv, im Widum aufbewahrt: Kanonische Bücher seit 1578.

Stettin. Von familiengeschichtlichen Slgn. größeren Umfangs besitzt das Staatsarchiv nur genealogische u. zw.: 1. Albrecht Elzows Pommerschen Adelsspiegel f. Vor- u. Hinterpommern aus dem 17. Jht.; 2. Chr. D. A. v. Medings Nachrichten v. adelichen Wappen. Handschriftlich 1843. 24 Bde. u. 2 Registerbde. — D. Gsft. für pommersche Gesch. u. Altertumsk., deren Bibl. sich in den Räumen des Staatsarchivs befindet, hat folgende genealog. Slgn.: 1. Kollektaneen des Pfarrers Steinbrück. 18./19. Jhts.; 2. Gegen 1000 Gelegenheitsschriften (Leichenpredigten, Hochzeitskarmina u. a.). — Das Stadtarchiv v. Stettin, z. T. im Staatsarchiv daselbst deponiert, enthält unter anderen Bürgerbücher 1422—1810. Catalogus vel index civitatem Stetinensem adeptorum secundum seriem alphabeticam digestus anno 1686. Grundkatastrum 1722—23, 1736. Zollreg. 1578—1679, 59 Bde. Waage-Reg. 1580 bis 1680, 50 Bde. Kämmereidokumente 1628—1862, Stadthaushaltrechn., etwa 600 Bde. Erbvereinigungen u. Huldigungs-Akten v. 1538 an. Fürstliche Beilagen u. Aussteuern v. (1484) 1515—1823. Stadtgerichtsbücher seit 1305. Prümers, D. städt. Archive d. Prov. Pommern, BS 32, 1882.

Steyr. Stadtarchiv. Rats-, Gemeinde-, Verhörs-Protokolle. Rechngn. MZK V (1879), S. CXIX.

Stockholm. Stockholms Stadt-Arkiv enthält wenig von größerer familiengeschichtlicher Bedeutung. Reiches Material ist über die Familien Clareen, Ekerman und Pauli vorhanden. — Das Riksarkiv besitzt alle diplomatischen Staatspapiere sowie d. brieflichen Nachlaß einer ganzen Reihe schwedischer Adelsfamilien. Neben dem Riksarkiv steht das Archiv des Kammer-Collegiums, welches die alten Kataster u. die Papiere d. Kron-

---

[1]) Das Stadtarchiv ist von Custos C. Fischnaler neu geordnet u. repertorisiert. Die Stadtvertretung hat in nachahmungswürdiger Schätzung ihrer geschichtlichen Denkmäler Herrn Fischnaler hierfür das Ehrenbürgerrecht verliehen. Die Mitteilungen über Sterzing nach v. Ottenthal u. Redlich, Archiv-Berichte aus Tirol II. — Urk.-Reg. aus d. Stadtarch. Sterzing, hrsg. v. C. Fischnaler. Innsbruck 1902.

domänen enthält und das des Kriegsministeriums mit Akten, die bis zu Gustav Wasa zurückgehen. Die geschichtlichen Akten der anderen Ministerien sind ins Riksarkiv eingeliefert. Außerdem gibt es in Schweden noch zahlreiche Privatarchive. In Schweden erschienen seit 1877 Meddelanden från svenska Riksarchivet. Diese beschränken sich nicht auf wertvolle Beiträge zur Geschichte des früheren und Kenntnis des jetzigen Archivwesens, sondern erstrecken ihre Kompetenz auch auf das Ausland. E. Wolf, Einführung in d. Studium d. neueren Gesch. 681 u. 719.

Stralsund. Ratsarchiv. Fast ununterbrochene Reihe der Stadtbücher von 1272 bis in unsere Zeit neben den Pfand-, Richt-, Adels-, Bürger- u. Eidesbüchern. Urfehden 1540—1607. Bs. hervorgehoben sei das Verfestungsbuch 1310—1472 (Ausg. v. O. Francke, Halle 1875). Buch der Bestallungen 1634—1675. Ratsprot. seit 1544. Prümers, D. städt. Arch. d. Prov. Pommern, BS 32, 1882. Etwa 4000 Originalurk. Georg Winter, Aus pommerschen Stadtarchiven, DGB III (1902). Vgl. auch A. Brandenburg, Zeitschr. f. Archivku., Diplomatik u. Gesch. I 76ff.

Straßburg. Im Bezirks-Archiv des Unterelsaß befinden sich Ahnenproben v. Mitgliedern des Straßburger Domkapitels etwa 3080—3090. Vertreten sind u. a. die Geschlechter: Österreich, d'Aspremont, Baden, Bayern, Bentheim, Brandis, Kriechingen, Falkenstein, Fürstenberg, Geroldseck, Hessen, Hohenlohe, Hohenzollern, Holstein, Hohensax, Königsegg, Loewenstein, Lothringen, Manderscheid, Gerolstein, Nassau, Pfalz, Rohan, Salm, Sachsen, Truchseß, aus der Zeit von etwa 1427—1747. Vgl. Spach, Inventaire sommaire des archives départementales du Bas-Rhin, Straßburg 1863ff. — An familiengeschichtlichem Material besitzt das Stadtarchiv die sehr umfangreichen Kirchenbücher bis 1772 einschließlich, u. zw. die Tauf- u. Trauungsbücher v. d. Mitte des 16. Jht. an, die evangelischen Sterbebücher v. d. 2. Hälfte des 17. Jht. ab. Die katholischen Kirchenbücher beginnen erst mit den 80er Jahren des 17. Jht. Von 1792 ab befinden sich die Reg. beim Standesamt. Die Kirchenbücher von Kehl, das früher zu Straßburg gehörte, sind an die Gemeinde Kehl abgeliefert worden. Von den Bürgerbüchern, in denen die von auswärts zugezogenen Personen, die in Straßburg das Bürgerrecht erwarben, aufgenommen sind, sind folgende Jahrgänge vorhanden: 1440—1530, 1559—1737, 1769—1777, 1783—1787. Von 1543—59 sind nur die Namen derer erhalten, die das Bürgerrecht durch Heirat mit einer Straßburgerin umsonst erhielten. An heraldischem Material besitzt das Archiv der Stadt Straßburg nur eine kleine Anzahl Wappen der angeseheneren Straßburger Familien. Otto Winckelmann, Zur Frage der Kirchenbücherbestände in Elsaß-Lothringen ZOR 1912, S. 640ff.; drs., Übersicht der im Stadtarchiv zu Straßburg vorhandenen Kirchenbücher, ebd. S. 646 flg. Vgl. auch W. Wiegand, Bezirks- u. Gemeindearchive im Elsaß, Jb. f. Gesch. usw. Els.-Lothr. 14. — Inventaire sommaire des archives communales antérieures à 1790, Straßburg u. Colmar 1862ff. (Ville de Straßbourg T. 1—4, 1878—86. Mairie de Bergheim, 1866, Hagenau, 1865, 1868. St. Ammerschweier, Kr. Rappoltsweiler, 1908). Vgl. auch AZ NE IV u. DGB IV.

Stuttgart. K. Württ. Staatsarchiv. Verzeichnis der Handschriften: Nr. 23. J. M. Rauscher, Allerh. Collectanea. — Nr. 44. M. J. Walz, Miscellanea histor. et geneal. — Nr. 48a. Wappenbücher u. -bilder. — Nr. 48g. Collect. geneal. der beiden Gabelkofer. — Nr. 48h. Collect. geneal. der beiden Rüttel. — Nr. 48i. Collect. geneal. von Rauscher. — Nr. 48k. Collect. geneal. von den b. Gabelkofer. — Nr. 48y. A. Rüttel, Genealogica. — Nr. 86. J. B. Walz, Geneal. Notthafftiana. — Nr. 87. J. B. Walz, Geneal. der Schenken v. Winterstetten u. Truchs. v. Waldburg. — Nr. 153a u. b. Gabelkhover, Collectanea Genealogica, bs. gräfl. Familien betr. — Nr. 154. Gabelkhover, Collectanea Genealogica et historica diversa. — Nr. 183. Msc. in folio, Die Familie v. Pflummern u. andere adelige Biberacher Geschl. betr. — Nr. 184. Msc. in octav, die Familie v. Pflummern u. a. betr., auch einige Drucke ü. d. Geneal. dieser Familie. — Nr. 185. Msc. in folio, Genealog. Notizen ü. d. neueren württ. Adel, v. Th. Schön. — Nr. 209. Genealog. Gesch. des Geschl. der Freiherrn v. Freyberg. — Nr. 210. Stbm. der Familie Hardegg. — Pregizeriana Nr. 37. Genealog. Collectaneen von Familiis Nobilibus ord. alphab. von M. Rauscher. — Rauschersche Sammlung: Nr. 2. Genealogica Familiarum Suevicarum, enthält Collectaneen, Stbme. — Nr. 3. Collectanea Genealogica, den Österreichischen, Böhmischen u. Ungarischen Adel betr., Genealogie u. Gesch. v. Württb. u. Mömpelgart betr. — Nr. 4. Stemmata et Genealogica Comitum et Familiarum Nobilium varia. — Nr. 15. Genealog. famil. Nobilium ord. alphab. — Nr. 17. Genealogiae Familiarum illustrium Germaniae, Sabaudiae, Poloniae, Sueciae, Daniae, Belgii et Burgundii, Angliae, Hispaniae, Italiae, Galliae. — Nr. 22. Collectanea Genealogica Rauscheriana, verschiedene fürstl. Häuser betr., desgl. Genealogie Kaiser Ferdinand III. v. Dr. Wurffbain 1645. — Nr. 25. Genealog. Familias Comitum et Baronum Varias Concernentia ex Collectione Martini Orusii et Rauscheri. — v. Seckendorffsche Sammlung: betr. adelige Familien. — Kaufmanns geschichtliche, genealogische, statistische Arbeiten. — Sammlung von Unterschriften u. Siegeln adeliger u. bürgerlicher Personen (Lottersche Sammlung). — Schmidlinsche Sammlung: Fasz. 10. Slg. v. Nachr. v. den bekannten herzogl., gräfl., freiherrl. u. adel. Geschl. im Herzogtum Württemberg mit alph. Verz. — Fasz. 15. Biographien u. Beitr. z. Biographien von Württembergern. — E. Schneider, Z. Gesch. d. Württemb. Staatsarchivs AZ NF II u. WVL XII. — A. Adam, D. ständische Archiv in Stuttgart AZ, NF V.

Sulmierzyce. Stadtarchiv, im Staatsarchiv Posen deponiert. 15 Bde. städtische Bücher. Davon sind 7 Rats- u. 8 Schöffenbücher. Bei beiden Behörden wurden die Bücher f. d. Akten der freiwilligen u. der streitigen Gerichtsbarkeit getrennt geführt, bei dem Schöffenkollegium noch besondere Bücher f. Testamente u. Erbteilungen, von denen 1 Bd. aus d. Jh. 1611 bis 1805 erhalten ist. Von den Büchern der prozessualischen Gerichtsbarkeit sind 5 Bde. Ratsakten 1638—82 u. 1766—36 u. 2 Bde. Vogtakten 1651—83 erhalten. Die Prot. sind hier sehr ausgedehnt, indem auch die Zeugenaussagen aufgezeichnet wurden (Warschauer, D. städt. Archive i. d. Prov. Posen).

Tarnów. Stadtarchiv. Wie dies in den galizischen Städten durchgängig der Fall ist, wurden bei der politischen u. judiziellen Organisation des Landes um d. J. 1855 die Stadtmagistrate angewiesen, ihre Grundbücher u. die darauf sich beziehenden Akten den Kreisgerichten zu übergeben. So liegen denn die Grundbuchsakten, die libri testamentorum, quietantium, debitorum, instrumentorum jetzt beim k. k. Kreisgericht. Zurückgeblieben sind in Tarnów die Archivalien, die sich auf die ehedem v. derselben Stadt ausgeübte, nach deutschem Rechte eingerichtete Schöppen-Jurisdiktion, das sogenannte judicium bannitum u. scabinale beziehen. Diese Handschriften beginnen 1559 u. enthalten auch Testamente. — Stadtmagistratsprot. 1513 bis 1545. — Album civium ius civile suscipientium 1700—1825. — Dudik im Arch. f. österr. Gesch., 39. Bd., 1868.

Thorn. Ratsarchiv. 2500 Lehr- u. Geburtsbriefe. — Ca. 1300 Bde., Akten u. Handschriften z. Stadt- u. Provinzialgesch. 1300—1793, wo die Magistratsregistratur beginnt, darunter die städtischen Gerichtsbücher seit 1363, städt. Zinsbücher seit ca. 1300, Landtagsakten seit 1370. Burkhardt, Handb., 2. Afl., 72. Für die familiengesch. Untersuchungen kommt bs. noch die Abt. XII im Kat. II, Sttfln., Familien-Nachrichten, Stammbücher, in Betracht.

Tirnau. Urk. seit 1238, Stadtprot. seit 1555, Gerichtsprot. seit 1558, Wirtschaftsbücher seit 1580, Rechnungsbücher seit 1394, Zunfturk. der Goldschmiede seit 1699, der Fleischhauer seit 1749. Die Stadt stand in regem Verkehr mit Brünn, Wien, Prag, Nürnberg, Wittenberg. ASL NF XXIII, 741.

Tournai. Archives de la Ville. Etwa 1000000 Akten der Schöffengerichte. Stadtrechn. Zünfte u. Gilden. Gachard, Notice sur les archives de la ville de Tournai, Bruxelles 1883. A. Hoquet, Table des testaments, Comptes de Tutelle etc. des Archives de Tournai.

Trier. Stadtarchiv. Trierisches Archiv. Trier, Lintz, seit 1899. M. Keuffer, Verz. d. Handschriften d. histor. Archives d. Stadt Trier, Beil. z. Trier. Arch. 2—16. — A. Ruppersberg, Saarbrück. Urkunden u. Akten im Trierer Stadtarchiv, Mitt. d. histor. Ver. f. d. Saargegend 9. — Lager, Regesten d. in d. Pfarrarchiven d. Stadt Trier aufbewahrten Urkunden (Trierer Archiv Ergh. 11 u. Veröff. f. Trierer Gesch. 3), Trier 1910.

Triest. Archiv des k. k. Handels- und Seegerichtes. Interressante Prozeßakten seit 1769. Nachlaßakten, Kopien v. Testamenten, Verlassenschaftsabhandlungen u. diesbezügliche Streitsachen. Pupillensachen seit 1771. Original-Testamente. Karl Moser, Das Archiv des k. k. Handels- u. Seegerichtes in Triest, MZK VI (1907).

Troppau. Landesarchiv. Der wichtigste Bestandteil ist das alte ständische Archiv: Urk. seit 1318. Archivalien des Herzogt. Troppau: Ladungs- u. Urteilsbücher (Knihy puhoni a nalezy), auch Vorderbücher (Knihy přední) genannt, im Gegensatz zur Landtafel (Hinterbücher, Knihy zadni), weil diese bis zum Anfang des 16. Jht. zu Ende der Verhandlung eröffnet wurden. Das Landrecht trat im Jahr nur zweimal zusammen; hatte nun jemand eine Klage anzubringen, so mußte er zu bestimmter Zeit dieselbe dem Landeskämmerer u. den übrigen Beamten vorlegen, infolgedessen diese in das

Ladungsbuch eingeschrieben wurde, eine Abschrift (puhon) wurde dem beklagten durch den Gerichtsboten zugestellt. Seit dem 16. Jht. wurde das gefällte Urteil dann ebenfalls in demselben Buche angemerkt. Solche Bücher besitzt das Landesarchiv 42, die in ununterbrochener Reihe von 1410 bis 1780 reichen. Vier Gedenkbücher (Knihy památni) 1466—1780. Nach Verlesen der Klagen wurde von dem Gerichte in der Reihenfolge der Aufzeichnung das Urteil gefällt, das der Landschreiber in das Ladungs- u. Urteilsbuch eintrug. Erfolgte aber ein bs. wichtiger Urteilsspruch, zu dessen Vollstreckung besondere Instruktionen gegeben werden mußten, so wurde diese in das „Belehrungs- u. Gedenkbuch" eingetragen. Tagsatzungsbücher (Knihy rokuw) 1574—1654 ü. d. Streitigkeiten u. Beschwerden der bäuerlichen Bevölkerung untereinander u. mit der Obrigkeit. Afterdingsbücher (Knihy posudkove) 1612—1696. Einige Zeit nach Beendigung des Landrechtes trat das sogenannte Afterding o. d. kleine Recht (posudek) zusammen, um sowohl dem Verurteilten, der dem Entscheide nachgekommen war, die Versicherung zu geben, daß er in dieser Sache nicht nochmals belangt werde, als auch um gegen den das Urteil Verwerfenden in exekutiver Weise vorzugehen. Da es in die Zwischenzeit der großen Landrechte fiel, war es seine Aufgabe, die Anklagen u. Vorladungen zum nächsten Landrechte vorzunehmen. Landesgerichtsprot. (Knihy sondowni) seit 1637. Vollmachtsbücher (Knihy zmocněni) od. Verzeichnisse v. Vollmachten z. Vertretung bei Gericht 1561—1570 u. 1639—1722. — Landtagsprot. (Knihy sněmowni) seit 1557. — Herzogt. Jägerndorf: Ladungen u. Urteile 1556—1583, 1686—1740. Belehnungen 1556—1626. — Landtagsprot. 1697—1712. Extrakt eines Ladungsbuches Mährens 1413—1519 u. eines v. J. 1580. — Nachlaß v. Franz Tiller ü. d. Herzogt. Troppau: Urkundenslg. f. d. Gesch. Troppaus, sonstige Slgn. 3. Gesch. Troppaus, Materialien z. Gesch. des Geschl. der Cravaře. Franz Kopetzky, Das Troppauer Landesarchiv, ZVGS VIII 1867; Gottlieb Kürschner, MZK VI (1907), S. 322ff.

Turin. R. Archivio di Stato. Bianchi, Le materie politiche relative all' estero degli Archivi di Stato piemontesi, Modena 1876. — Vayra, Il Museo storico della Casa di Savoia nell' Archivio di Stato di Torino, Torino 1880. — Manno, Bibliografia storica degli stati della monarchia di Savoia, Torino 1884—1907, 8 Bde.

Ueberlingen. Stadtarchiv. Steuern, Ungelder, Abzüge (Abt. IX). Lehnssachen, bs. ü. Ueberlinger Lehen 1500 bis 18. Jht. (Abt. XIII). Akten, Spruch- u. Urtelbriefe, ausgegangen von den Ueberlinger Stadt-, Uebergangs- u. Vogteigerichten 1450 bis 18. Jht. (Abt. XVII). Ueberlinger Urfehden u. Urgichten 1461 bis 17. Jht. (Abt. XVIII). Heiratsverträge 1457—1795 (Abt. XXVIII). Manumissionen u. Mannrechte (Ehelichkeitszeugnisse) 1412—1794 (Abt. XXIX). Kauf-, Vermächtnis-, Bewilligungs-, Uebergangs-, Vertrags- u. Schadlosbriefe Ueberlinger Privatpersonen betr. 1299—1693 (Abt. XXX). Bestallungen von Soldaten (sog. „Battbriefe", Abt. XXXIII). Türkensteuern 15. bis 17. Jht. (Abt. XXXVI). Akten über Familien u. Personen (darunter viele adelige), die mit Ueberlingen in Verkehr standen, alph. geordnet (Abt. XXXXVIII). Die

Familie Besserer 1314—1745 (Abt. XXXXIX). Die von Bodman 1484—1753 (Abt. L). Die Kessenring 1528—1594 (Abt. LI). Die Pflummern 1330 bis 1792 (Abt. LII). Die Reichlin (v. Meldegg) 1466—1724 (Abt. LIII). Stiftungsakten (Abt. LV—LVII), Ratsprot., Stadtgerichtsprot., Kontraktenbücher, Ratswahlbücher, Bürgerbücher etc. (Abt. LXXXXI). — Spitalarchiv. Urbarien u. Gerichtsbescheide 1434—1778. Vermächtnis- u. Pönbriefe 1322—1536. Vermächtnisse 1310 bis 18. Jht. Zehntsachen 1437—1798. Roder in MBK 1885, S. 309ff.

Ulm. Stadtarchiv. Für familiengeschichtliche Zwecke kommen in Betracht: 1. die chronologisch angelegte Urkundenslg. mit alph., leider nicht sehr zuverlässigem Zettelreg. — 2. Ratsprot. 1501—1801; mit alten Repertorien f. 1501—1693. — 3. Steuerreg. 1398, 1427, 1660/61, 1732, 1734. — 4. Stadtrechn. 1389, 1414/15, 1518—1539, 1587/88, 1709/10. — 5. Hüttenbücher des Münsters 1417—21, 1424, 1427—30, 1433—35, 1448—50, 1500 bis 1518. — 6. zahlreiche Akten zu Ulmischen Stiftungen. — 7. Bürgerbücher 1387—1448, ca. 1474—78, 1501—1769. Bürgerrechtsvorbehalte 1605—44. Beisitzerbuch 1646—83. Beisitzeraufnahmen 1728—53. — 8. Mitgliederverz. der Gemeinen Stube 1566—1731. — 9. Akten betr. die Güter der adligen Familien in der Stadt. — 10. zahlreiche, noch ungeordnete Kriminal- u. Zivilprozeßakten vom 15. bis ins 19. Jht.; Inventuren u. Teilungen, Eheverträge (ungeordnet). — 11. Archiv der Familie Neithart (besonders 15. u. 16. Jht., ungeordnet). — 12. Zunftakten der Schmiede, Gerber, Müller, Pflästerer, Wagner, Bäcker, Seiler, Seifensieder, Weber, Sattler, Hutmacher, Merzler, Weingärtner, Kammacher, Lederer, Glaser, Kaufleute, Schreiner. — 13. einige wenige Stbme.

Utrecht. Rijks-Archiefdepot in de Provincie Utrecht. Slg. v. Geneal. u. genealog. Dokumenten, Utrechter Familien betreffend, die zwar nicht groß, aber wichtig ist, da sich darin mehrere wertvolle Genealogien des bekannten Gelehrten Arnoldus Buchelius († 1641) vorfinden. Außerdem sind die Siegel aller Utrechter Bischöfe, Regierungskollegien, Städte u. Klöster, so weit sie vorgefunden sind, abgegossen; Abgüsse sind auf Anfrage käuflich zu haben. — Sämtliche Siegel des Stadtarchives sind nach den besten Exemplaren abgegossen u. in Abgüssen käuflich zu haben. Die Listen sind gedruckt worden. Lijst van de zegels aan de middeleeuwsche oorkonden der stad Utrecht, in afgietsels voorhanden bij het Utrechtsche gemeente-archief (Utrecht, W. Leydenroth). — Lijst van zegels van Utrechtsche stichtingen en corporatiën, die bekend zijn en waarvan afgietsels aanwezig zijn in het gemeente-archief (Utrecht, W. Leydenroth).

Venedig. Staatsarchiv. I. Serie di Archivio: Provveditori sopra Feudi: Libro d' oro dei veri titolati Feudatari di Treviso, Friuli, Padova, Vicenza, Verona, Cologna, Polesine, Venezia, Dalmazia, Istria, Cefalonia, Zante, Corfú. Avogaria del Comun: Libro d' oro delle nascite e dei matrimoni dei veneti patrizi. Processi dei Cittadini originari veneti, dei Cancellieri Ducali e dei Ragionati. — I. R. Commissione Araldica, Conferme di titoli araldici dal 1316 al 1830 circa. Raccolta di stemmi a colori ed a ceralacca delle famiglie

nobili del Veneto. — II. Codici manoscritti: Arbori dei patrizi Veneti del Barbaro, vol[mi] 7 cod. 894 e seg.: Genealogie del Priuli. Famiglie Venete del Cappellari, Stemmi delle famiglie patrizie venete, cod. 794. — III. Libri a stampa. Repertorio genealogico delle famiglie confermate nobili e dei titolati nobili esistenti nelle provincie venete, compilato da Francesco Schröder segretario di Governo. — Venezia, Dalla Tipografia di Alvisopoli 1830. Blasone Veneto o gentilizie insegne delle famiglie patrizie esistenti in Venezia delineato già dal P. Generale Coronelli, Stampato da Gio. Battista Tramontin 1706. — La Nobiltà veneta o sia tutte le famiglie patrizie con le figure de' suoi Scudi et Arme, Historia di D. Casimiro Freschot. Venezia 1707 appresso Gio. Gabriel Hertz. I seguenti Archivi qui centrati contengono numerosi documenti coi quali si potrebbero formare complete genealogie di famiglie venete. a) Sezione notarile; Atti e testamenti; Rogiti dei Notai dal secolo XIII al principio del sec. XIX. b) Magistrato alla Sanità. Necrologi, dal sec. XVI alla fine del sec. XVIII. c) Archivi Giudiziari: Proprio, Petizion, Esaminador. d) Dieci Savi sopra le Decime in Rialto, Catastici delle Notifiche e traslati per beni posseduti dai Veneziani nella Città e nella Terraferma dal 1512 al 1800. —

Viersen. Stadtarchiv. Bannbücher seit 1580 (enth. Eigentumsübertragungen), Gerichtsbücher (Prozeßakten) seit 1574. Obligationenbuch 1718 bis 1721. Aus der kath. Pfarrei Getaufte 1607ff., Getraute 1683ff. (es fehlen die Jahre 1711—1723), Gestorbene 1779ff. Aus der evang. Pfarrei Getaufte 1705ff., Getraute u. Gestorbene 1706ff. — Archiv des kath. Pfarramtes. Buch der Armenprovisoren 1737ff. — Archiv des evang. Pfarramtes. Armenrechnungen 1706ff. Verz. der Gemeindeglieder v. 1704. Drei Kollektenbücher v. 1718, 1743, 1778. — Tille, Übers. ü. d. Inhalt d. kl. Arch. d. Rheinprov. 1899, 57.

Villingen. Stadtarchiv. Urk. seit 999. Verhandlungen zwischen Villingen u. den Grafen v. Fürstenberg 1284—1324, der Herren von Lupfen 1329—1568. Geistliche u. weltliche Stiftungen 1463—1807. Zunftsachen 14. bis 19. Jht. Lehnswesen 1527—1808. Bürgerbücher 1336—1593. — Ratsprot. 1540—1809. — Amtsschultheißenprotokollbücher 1742—1787. Stadtgerichtsprotokollbücher 1620—1786. Kontraktenprotokollbücher 1596 bis 1795. Urbarien des Johanniterkommando zu Villingen 1553—1763. Urbarien ü. d. Herrschaft Triberg 1564—1655. — Spitalarchiv. Stiftungs-, Vermächtnis- u. Leibgedingsbriefe 1290—1668. Lehen- u. Reversbriefe 1529—1700. Alte Urbarien, Renovationen, Lehenrödel u. Lehenurteile 1477—1689. Zins- u. Schuldbriefe 1495—1767. Zins- u. Gefällbücher 1379—1650. — Das geistliche Archiv. Vermächtnisse u. Erwerbungen f. d. Münster- u. d. Altstadtkirche 1344—1724, f. d. Kirchherrn u. d. Kapläne 1297—1676. Ablaßbriefe 1300—1510. Anniversarienbücher 1417—1780. Roder, Ber. ü. die Archive zu Villingen, MBK 1893, Nr. 15.

Waibstadt. Stadtarchiv. Stadtbuch 1522ff., hierin Verz. der Bedepflichtigen mit ihrem Anschlage (ca. 1500) u. Gerichtsurk., Kaufverträge, Testamente usw. namentlich des 16. u. 17. Jht., wichtig f. d. Gesch. des um-

wohnenden Adels. Gerichtsprot. seit 1621. Urk. seit 1347. Winkelmann, MBK Nr. 8, M 5.

Warendorf. Stadtarchiv. Ratsprotokollbücher seit 1573. Akten ü. d. Ratswahl 1601—1786, ü. Stadtbediente seit 1595. Beamte zu Sassenberg 1636—1798. Stadtbuch ü. Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit 1508—95, entzugleich nomina senatorum 1564—1623. Einquartierung u. Kontribution 1646—1315. Werbung u. Losung, Stammrollen, Landwehr 1614—1815. Soldaten, die bürgerliche Nahrung treiben 1689—1796. Die Bürgerwehr 1629—1792. — Stadtrechn. seit 1548. — Kottbuch (Rechn. ü. Einnahme u. Verwendung des „Kott-, Rhatts- u. Stettegelts") 1579—1685, enthält zugleich die Namen der Ratsmänner v. 1686—1784. Schatzungsfreiheit u. Personalbefreiung v. d. bürgerlichen Lasten 1593—1795. Kollekten-Bücher wegen Brandschadens 1630, 1639, 1669. Cathalogus reverendissimorum Dominorum Canonicorum Cathedralis ecclesiae Monasteriensis a quondam secretario Mauritio Bisping inchoatus, Verz. 1633—1753, gedr. Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altersurk. Bd. 50, S. 162. — Im Archiv der alten kathol. Pfarre: Eheangelegenheiten 1767—1815. Beerdigung von Nichtkatholiken 1739 bis 96. Ausgewanderte französische Geistliche 1793—95. Meß- u. Memorienstiftungen 1669—1805. Liber confraternitatis sanctissimi Rosarii, Namen v. 1676 an. Kirchenbücher seit 1643. — Im Archiv der neuen kath. Pfarre. Reg. der Meßstiftungen seit 1677. Nomenclatura sodalium archiconfraternitatis sanct. trinit. de redemptione captivorum seit 1703. Kirchenbücher seit 1700. — Im Franziskanerkloster liber memoriarum (Wohltäterverz). Brennecke u. Müller, Inventare d. nichtstaatl. Archive d. Kr. Warendorf, S. 226ff.

Warschau. Eine Übersicht über das das gesamte Königreich Polen und Lithauen umfassende Hauptarchiv schrieb zwischen 1838 und 1840 Felix Bentkowski, Spis ksiąg obejmujących czynnósci i pisma dawnej Metryki koronnej a w części i Metryki Litewskiej (213 Seiten). Die Adelsproben wurden nicht, wie andere Akten, an Österreich ausgeliefert. Eine besondere Abteilung sind: Akta rezydentów Wiedeńskich z czasów Augusta II. i III. Hier gibt es auch Adelsausweise. Dudik, Arch. f. österr. Gesch. 39.

Weimar. 1. Das Sachsen-Ernestinische Gesamtarchiv umfaßt die Akten u. Urkunden des ernestinischen Gesamthauses, die bei der Teilung der Ernestinischen Länder 1572 als Gesamtbesitz d. Hauses erklärt wurden u. erhalten blieben. Das Archiv umfaßt demnach d. sächsisch-thüringischen Archivalien bis kurz nach 1572, sowie die der 1547 verloren gegangenen Kurländer nur bis zu diesem Jahre.[1]) — Familiengeschichtliches Quellenmaterial findet sich verstreut in fast allen Registranden. Hervorzuheben sind indessen die folgenden Abteilungen: Register Ee. u. Gg. (hoher bzw. niederer Adel), beide alph. nach Familien zusammengestellt; es fehlt jedoch ein Verweisungsreg. der sonst darin vorkommenden adligen u. bürgerlichen Fa-

[1]) Der Titel „Gesamtarchiv" hat öfters die irrige Ansicht hervorgerufen, als enthalte dieses bis zur Neuzeit die Archivalien von ganz Thüringen. — Burkhardt, Abriß d. Gesch. d. Sächs.-Ernestinischen Ges.-Arch. in Weimar, AZ 3.

milien; Reg. Ff. (Ämter u. Dörfer) u. Hh. (Städte) nach Ortschaften geordnet, ohne Personenreg., ebenso die viel Material, bes. üb. Bürgerliche, enthaltenden Reg. Pp. (Türkensteuer) u. Qq. (Tranksteuer). Reg. Nn. umfaßt Prozeßakten des 15./16. Jhts., Reg. O (am Schluß) die Ehesachen vor dem kurfürstl. Konsistorium, beide Abtlgn. nach Personen alph. geordnet, ebenso Reg. Rr. (Bestallungen v. sächs. Beamten usw.). Reg. X. enthält die Lehnbriefe in Orig. u. Abschrift in alph. Ortsfolge mit ausführlichem Personenreg., Reg. Y. die Leibgeding- u. Gunstbriefe nach Familien bzw. Orten geordnet. Ü. d. Pfarrer u. andere geistliche Personen der vor- u. reformatorischen Zeit bis ca. 1600 unterrichten die Reg. Ii. (Visitationen), Kk. (Sequestrationen der Klöster) u. Ll. (Pfarrer). Reg. Ss. endlich enthält u. a. Urfehden. Auch Reg. Bb. (Rechn., Erbbücher u. a.) u. Reg. Aa. (Rechnungswesen) bieten verstreutes Material. — Dem Gesamtarchiv angegliedert ist d. seit 1902 v. Jena überführte, umfangreiche Hofgerichtsarchiv von Jena (1566—1817), mit Prozeßakten von ganz Thüringen, vornehmlich aber des weimarischen u. Altenburger Gebietes. Ein neuangelegtes Reg. m. ausführlichem Namenzettelreg. gibt ü. d. reichen Inhalt (z. B. Erbprozesse mit Anlagen von Originaltestamenten, Kirchenbuchausfertigungen usw.) erwünschte Auskunft. — Die Originalurk. sind sämtlich regestiert, die Regesten chronologisch geordnet, die Urk. selbst nach Registranden aufgestellt, wo sie auch verzeichnet sind. Ein Namenreg. fehlt, doch führt die Durchsicht der Registranden rasch zur Auffindung. Für die Kopialbücher werden besondere Namen- u. Verweisungsreg. angelegt. — Die Siegel an den Urk. sind in ein. besonderen Zettelreg. verzeichnet. Auch ist mit e. Slg. abgefallener Papiersiegel, nach Ständen geordnet, begonnen worden. Die in den Akten d. Hofgerichtsarchivs (s. o.) vorkommenden Sgl. sind im Siegelrepertorium des Staatsarchivs (s. d.) vermerkt. Ferner ist seit Anfang d. J. 1911 die große Lepsius'sche Siegelslg. aus d. großherz. Bibl. in Weimar überführt worden. —

2. Das Großherzogl. Sächs. Geheime Haupt- u. Staatsarchiv enthält hauptsächlich 1. die speziell weimarischen Landesarchivalien nach der Teilung d. Ernestinischen Lande v. ca. 1572 an. 2. Die an das Haus Weimar aus der Erbschaft her gelangten Akten u. Urk. d. gräfl. Hauses Henneberg. 3. Das Archiv der Schenken von Tautenburg (s. u.), jedoch sehr dezimiert. 4. Die Akten u. Urk. der assekurierten Ämter Auma, Neustadt u. Weida. 5. Die d. Herrschaft Blankenhain. 6. Die der ehemals Erfurtischen Gebietsteile u. a. — Von der 1. Hauptabt. A enthalten d. Unterabt. Lehnssachen (mit Namen- u. Siegelreg.), Hofwesen, Univ. Leipzig u. Jena usw. genealog., jedoch bei den letzteren mangels Personenreg. mühsamer zu findendes Material. Von d. Hauptabt. B kommen f. genealog. Forschungen vor allem in Betracht die Unterabt. Dienersachen (Bestallungen u. Personalien v. weimarischen Beamten in Hof- u. Staatsdienst, dabei u. a. Abschriften v. Adelsbriefen) nach einzelnen Beamtenkategorien geordnet (bisher ohne alph. Übersicht), Militärwesen (mit der chronologisch geordneten Personalien-Abt., worin über weimarische Offiziere u. Soldaten reiches Material befindlich ist), Ämter u.

Städte (mit Rechnungen, Erb- u. Handelsbüchern usw.), Konsistorialsachen (Pfarrer, Lehrer, Ehesachen), Polizeisachen (Handwerker u. Gewerbetreibende), jedoch die letzteren drei nur nach Ortschaften u. in sich chronologisch geordnet. Bei d. Unterabt. Rechtssachen (Privat- u. Strafrecht) u. Steuersachen wurden die in den Registranden vorkommenden Personennamen ausgezogen. Die Unterabt. Grafen behandelt d. Verhältnis d. Grafen bzw. Herren v. Gleichen, Hatzfeld, Mörsberg, Mandelsloh, Hohenlohe, Kirchberg, Pappenheim, Mansfeld, Reuß, Ronow-Bieberstein, Schenken v. Tautenburg, Schwarzburg, Stolberg u. ihrer Gebiete zu Sachsen-Weimar u. ist in sich chronologisch geordnet (ohne Reg.). Dagegen gibt die Abt. Herren (wiederum Adel im Gebiete S.-Weimars) durch ein ausführliches Personenreg. zu d. nach Ortschaften geordneten Registrande reiche Auskunft ü. Adel u. Bürgerliche. Die Unterabt. Hennebergica faßt d. Archivalien der Grafschaft Henneberg, soweit solche hierher gelangt sind, zusammen. Üb. d. Ballei Thüringen des Deutschritterordens existiert ebenfalls eine gesonderte, geordnete Unterabt. — Abt. F. Sammlungen, bietet bedeutendes Material z. thüringisch-sächsischen, auch mancher fremden Orts- u. Personengesch. Hier finden sich auch Stamm- u. Ahnentafeln auch Wappen in beschränkter Zahl. Ein Stichwortreg. erleichtert die Übersicht. — Für die Originalurk. ist ein älteres ausführliches, aber nicht durchaus zuverlässiges Namenzettelreg. vorhanden, das in neuerer Zeit durch ein Ergänzungsreg. vervollständigt wird. Ein umfangreiches Siegelrepertorium gibt eine leidlich vollständige Übersicht der an Urk. u. z. T. auch in Akten (z. B. Hofgerichtsarchiv [s. o. Ges.-Arch.]) vorkommenden Wachs-, Papier- u. Lacksiegel aller Art Stände u. Behörden. Ferner besitzt das Archiv eine z. Zt. aus rund 1400 Nummern bestehende Originalpetschaftslg., d. h. meist solcher Stempel, die dem herzogl. bezw. großherzogl. Hause, Landesbehörden u. -organen, kirchlichen u. städtischen Organen, Innungen, adligen u. bürgerlichen Gerichten angehörten. — Dem Staatsarchiv angegliedert im selben Gebäude, aber getrennt aufgestellt ist das Sachsen-Eisenachische Geheime Archiv. Dieses umfaßt die Akten des Eisenacher u. zum Teil Jenaschen Landesteils, ferner der ehemals Fuldaschen Gebietsteile Dermbach u. Geisa. Die Originalurkunden sind mit denen des Staatsarchivs vereinigt worden. Die Ordnung d. erst spät (1850) von Eisenach überführten Archivs ist noch sehr weit zurück. Zur Benutzung f. Familienforscher kommen daher vorerst nur folgende geordnete Abt. in Frage: Dienersachen (Eisenachisch-Jenasche Beamte, hier in alph. Folge, dabei auch Adelsbriefabschriften), Lehnssachen (mit Personenreg.), Ämter u. Städte, Konsistorialsachen u. Polizeisachen. Die letzten drei nach Ortschaften ohne Namenreg. geordnet, endlich Herrschaftliche Güter (mit Personenreg.).

Weinheim. Stadtarchiv. Pfandbücher seit 1774. Grund- u. Gewährbücher seit 1588. Stockbücher, Liegenschaften betr. 1721—66. Ratsprot. seit 1598. Testamentsprot. 1563—1804, 5 Bde. Beeidigungs- u. Verpflichtungsprot. 1775—1811. Sievert, Archivalien der Stadt Weinheim, MBK 1888 M 18.

Wemding. O. Geiger, Stadtarchiv Wemding, AZ NF 16.

Wernigerode. Fürstlich Stolberg-Wernigerodisches Archiv. Regesta Stolbergica, hrsg. v. G. A. v. Mülverstedt. Magdeburg 1885. Dazu Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen V, VI, XV, XXV (von Jacobs).

Wertheim. Fürstl. Löwenstein-Wertheimsches Gemeinschaftliches Archiv. Enthält bs. d. Archivalien der alten Grafen von Wertheim (die 1556 ausstarben) u. ihrer Besitzungen. — Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Freudenbergisches Hausarchiv. Das Archiv der evang. Linie des Fürstenhauses. Archivalien der Grafschaft Wertheim, der Grafschaft Löwenstein (bei Heilbronn) u. d. Grafschaft Virneburg in der Eifel; ferner der 1803 erworbenen Klöster Triefenstein am Main u. Karthause Grünau im Spessart. — Archivar Dr. Wecken, jetzt in Leipzig, wird demnächst hierüber u. überhaupt über die standesherrlichen Archive handeln. — Stadtarchiv. Bürgeraufnahmebücher, beginnend 1419 und 1750. Hintersitzbuch, d. i. Aufnahmebuch für Ansässige in d. Stadt 1540. Heimburger-, Aufnahme- u. Pfründebücher seit 1540. Vermächtnis-, Verzicht- u. Ehehandlungsbuch 1566 bis 1582. Grundbücher 1662—1793. Pfandbücher 1665—1810. Landschiedbücher, d. ist Urteile des Stadtgerichts in Liegenschaftsstreitigkeiten der ganzen Grafschaft seit 1408—1821 (Lücke v. 1720—1745). Reg. zu den Landschiedbüchern 1408—1688. Urk. seit 1306. Testamente 1409—1781. Geburtsbriefe 1551—1678. Ratsprot. seit 1418. Stadtgerichtsakten seit d. 16. Jht., jedoch nur die Acta civilia (die Acta criminalia des Stadtgerichts sind abhanden gekommen). Rechn. seit 1480. — K. Wagner, Repertorium des Archives der Stadt Wertheim, MBK 1883, S. 60 ff.

Wesel. Stadtarchiv, im Staatsarchiv Düsseldorf deponiert. Ratsprot. seit 1470. Kirchen-, Schul- u. Armenstifts-Registratur, bs. reichhaltig üb. d. Schulen. Kämmereirechn. seit 1342. Bürgerbücher seit d. 14. Jht. Ältere Justizsachen aus d. 16. u. 17. Jht. Catalogus consulum et questorum Vesaliensium. Acta d. 16. u. 17. Jhts., betr. die wallonisch-französische Kolonie. WZ 1. Ilgen, WZ Erg.-Bd. 2.

Wesen. Stadtarchiv. Bürgerbuch von Wesen 1564. Stadtbuch von Wesen 1447—1549. Kirchen- u. Pfründen-Urbar 1698. Verz. französ. Einquartierungen 1798—1799. C. Leder, Inventar des Stadtarchivs Wesen, in: Inventare Schweizerischer Archive I (1895).

Wetter. Stadtarchiv, deponiert im Staatsarchiv Marburg. Kämmereirechn. seit 1545, Geschoßbücher seit 1516, Gerichtsbücher seit 1550, Rezeßbücher seit 1679, Stadtratsprot. seit 1680. (Histor. Kom. f. Hessen u. Waldeck 1907.)

Wetzlar. Königl. Preuß. Staatsarchiv. 1. Die Prozeßakten, die um die Mitte des vorigen Jhts. bei der Aufteilung des Reichskammergerichtsarchives an die Krone Preußen fielen. 2. Diejenigen Prozeßakten desselben Archives, die bei der Gründung des Norddeutschen Bundes u. d. deutschen Reiches als untrennbar erachtet und schließlich nebst dem, unter 1. aufgeführten Sonderteil Preußens der Verwaltung der Königl. Preußischen Staatsarchive übergeben worden sind. Die Akten dieser beiden Gruppen, einige 30000, enthalten viele Urkunden, meist Abschriften, oft sehr alten Datums,

u. außerordentlich viele Siegel bürgerlicher u. adeliger Familien. Geordnet sind die Akten alph. nach d. Namen der Kläger u. Beklagten. 3. Das Generalrepertorium üb. alle, am Reichskammergericht anhängig gewesenen Prozesse, rund 80000.[1]). 4. Die d. kaiserlichen u. Reichskammergerichte notifizierten Standeserhöhungen, Prädikats- u. Titelverleihungen, etwa 7 bis 800 Nummern. Die Wetzlarer Prozeßakten greifen mehrere Generationen zurück, manchmal sogar fünf, und vereinzelt sechs und sieben Generationen. Unter den heute in Wetzlar ruhenden Akten sind tausende, deren vorinstanzliche Akten sich noch in dem kunstvoll verschnürten Urzustande befinden, die also beim Reichskammergericht niemals zur Verhandlung gelangten. Wie Goethe berichtet, waren 1767 über 20000 Streitsachen am Wetzlarer Reichskammergericht anhängig. Die von Kaiser Josef II. eingesetzte Visitationsdeputation leistete gar nichts; und als sie 1776 auseinanderging, zählte man 60000 unerledigte Prozesse. Genealogisch am wertvollsten sind die Erbschafts- und Besitzstreitigkeiten, unter deren Beweisstücken sich nicht nur zahlreiche Erwerbs- u. Teilungsurk. befinden, sondern auch Eheberedungen, Testamente, Auszüge aus alten Zins- u. Lehnsregistern usw. Die f. d. Familienforscher bs. interessanten, in d. Abt. „Standeserhebungen" ruhenden Archivalien zerfallen in folgende Gruppen: a) Mitglieder noch jetzt souveräner Häuser und vormaliger Kurfürsten, b) nicht mehr souveräner Herzöge u. Fürsten u. Erhebungen in d. Stand d. Herzöge u. Fürsten, c) Grafen u. Marchesen u. Erhebungen in d. Grafenstand, d) Erhebungen in den Adels- u. Freiherrnstand sowie an Adelige, Freiherren, Ritterschaften u. Städte verliehene Prädikate oder Titel und sonstige besondere Begnadungen. Familiengeschichtlich wichtig sind ferner die Zeugenvernehmungen, die durch Angaben über Alter, Geburtsort, Eltern, Beschäftigung, Verwandtschaft zu den Parteien usw. eine Fülle des interessanten Materials für genealogische Forschungen enthalten.[2])

---

[1]) Von jenen 80000 Prozeßakten ruhen heute noch rund 30000 mit über 130000 darin enthaltenen Urkunden bzw. deren Abschriften im Kgl. Staatsarchiv zu Wetzlar, ungefähr 50000 sind an die einzelnen deutschen Bundesstaaten, an Österreich, Belgien und Holland ausgeliefert worden, d. h. an diejenigen Staaten, zu deren damaligem Gebiet der betreffende Rechtsstreit gehörte.

[2]) Macco, DH 1908, 25. Die Zeugenaussagen ergeben nach den Untersuchungen Maccos mehrfach den Beweis für Namensänderung. Trotz ehelicher Geburt nahm mitunter der Sohn den Familiennamen der Mutter an, in die Stadt gezogene Edelleute, die sich einem bürgerlichen Berufe gewidmet hatten, legten auch die äußeren Kennzeichen ihrer Herkunft ab, andere nahmen statt des bisherigen Familiennamens den Namen des Hauses oder Gewerbes oder ihres bisherigen Wohnsitzes an. — Thudichum, F., D. vormalige Reichskammergericht u. seine Schicksale. Ztschr. f. deutsch. Recht, Bd. 30. — (Harpprecht, J. N. Frhr. v.), Staatsarchiv des kayserl. u. des heil. Röm. Reichs-Kammergerichts. Ulm 1785. — Cramer, J. U. Freih. v., Wetzlarische Nebenstunden, worinnen auserlesene beym Höchstpreißlichen Cammergericht entschiedene Rechts-Händel z. Erweiter.- u. Erläuterung der teutschen in Gerichten üblichen Rechtsgelehrsamkeit angewendet worden. 128 Teile in 32 Bdn. Ulm 1755—1773. — Über Aachener Prozesse am Reichskammergericht vgl. v. Goeke, AG 10, u. H. Veltman, AG 18, 20, 21. — Rudolf Smend, Das Reichskammergericht 1. Tl. Gesch. u. Verfassung (= Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. des Deutschen Reichs im MA u. Neuzeit, hrsg. v. Karl Zeuner IV 3) Weimar 1911.

Wien. Kais. u. Kön. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv. A. Reichsregister (Bücher mit gleichzeitigen amtl. Abschriften der von der deutschen Reichskanzlei ausgefertigten Diplome ü. Gnadenakte der römisch-deutschen Kaiser): „Alte Registratur" 46 Bde. aus d. J. 1400—1519; „Neue Registratur" 252 Bde. aus d. J. 1519—1806. Generalindices vorhanden. — B. Taxbücher der Deutschen Reichskanzlei (Amtsbücher mit den Taxvermerken ü. sämtliche v. dieser Kanzlei ausgefertigten Diplome): Fast lückenlos v. 1552 bis 1806, mehr als 700 Bde. Ein Generalindex besteht nur f. d. Zeit v. 1552—1606; über die späteren Bde. werden daher Auskünfte nur angesichts eines bestimmt angegebenen Jahresdatums erteilt. — C. Die folgenden Bestände des Reichshofrates: 1. D. Resolutionsprot. des Reichshofrates (amtl. Sitzungsber. ü. seine Ratssessionen) 646 Bde., beginnen 1544, die Exhibitenprot., 197 Bde., 1579. Beide Reihen weisen am Beginn einige Lücken auf u. sind bändeweise indiziert. — 2. Die Akten des Reichshofrates (Prozesse, Gnaden- u. Lehenssachen) über 12000 meist sehr, z. T. unförmlich starke Fasz., beginnen mit vereinzelten Stücken im dritten Viertel des 15. Jht., geschlossen seit 1520. Die älteren Stücke sind z. T. mangelhaft, z. T. gar nicht indiziert. Ü. d. geschlossene Reihe sind die amtlichen Repertorien der Reichshofratsregistratur noch heute im Gebrauche. — Protokolle u. Repertorien weisen das amtliche Aktenzeichen aus, unter dem die Sache beim Reichshofrat lief. Sie sind indiziert bezw. geordnet nach dem Namen des ersten Einschreiters (Impetranten); bei Streitsachen ist somit bloß der erste Kläger festzustellen, nicht seine Rechtsnachfolger, nicht die Beklagten, nicht allfällige Intervenienten. — 3. Die Lehenbücher (amtliches Repertorium über die Reichslehensakten) sind unter Kaiser Josef II. angelegt und nach den damaligen Lehensinhabern geordnet. — 4. „Geheime Räte". Konzepte der Ernennungsdiplome u. Beilagen. 17.—19. Jht., 52 Fasz.[1]) — Bemerkungen zu 1.—4.: Ein Generalindex fehlt. Die territorialen Belange sind z. T. gar nicht, z. T. nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand festzustellen. Anfragen sollten unter allen Umständen a. in Streitsachen unter ausdrücklicher Beziehung auf die einschlägigen Prozesse, b. in Gnadensachen unter genauer Angabe des Datums der vermuteten Verleihung, c. in Lehenssachen unter Nennung dessen, der das fragliche Lehen in josephinischer Zeit besessen, und stets mit Anführung aller erreichbaren, vollständig u. korrekt erhobenen Daten gestellt werden. — Zu zeitraubenden sachlichen Erhebungen ist das Archiv nicht verpflichtet. Nichtbeamtete Arbeitskräfte, die solche Nachforschungen gegen vereinbartes Honorar übernehmen, stehen nur in beschränkter Zahl zu Gebote. Mit vollem Nutzen kann nur der mit allen Details seines Problems vertraute Interessent in eigener Person u. an Ort u. Stelle arbeiten. Aktenversendungen an öffentliche Archive oder gleichgestellte Anstalten sind nicht ausgeschlossen, können

[1]) Die Abt. „Geheime Räte" u. „Kaiserliche Räte" des k. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchives zu Wien sind bisher fast gar nicht beachtet worden; so mancher Artikel der Allgemeinen Deutschen Biographie wäre einwandfrei, wenn man z. Zeit seiner Abfassung auch jene Gruppen herangezogen hätte.

aber nur nach Maßgabe der verfügbaren Zeit u. des verfügbaren Personales bewilligt werden. Auch muß das Archiv jede Verantwortung für Vollständigkeit des zur Versendung gelangten Materiales ablehnen. — Die bayrischen, belgischen, hessischen, preußischen u. württembergischen Belange sind in der ersten Hälfte d. 19. Jht. an die betreffenden Regierungen abgetreten worden. Fernere Auslieferungen finden nicht statt. Doch bieten im allgemeinen nur jene Reichskreise, in denen kein konsolidiertes Territorialfürstentum bestand, d. i. der westfälische, der fränkische u. der schwäbische, nennenswerte Aussicht auf einen Erfolg der aufgewendeten Mühe. — Die Reichshofratsakten sind im allgemeinen gut, wenngleich nicht lückenlos erhalten. — D. Die in den politischen Akten der deutschen Reichsarchive (Reichskanzlei, Mainzer Erzkanzlerarchiv, Reichshofrat) enthaltenen Personaldaten können in Ermanglung jeglicher Personalindices v. Amtswegen nicht erhoben werden. Das gleiche gilt aus dem analogen Grunde bei sämtlichen politischen u. unpolitischen Beständen (also auch bei den der k. k. Geh. Staatskanzlei), a. ausnahmslos f. Tatsachen sphrag. u. herald. Natur, b) in der Hauptmasse der Fälle f. genealog. Fragen. — E. Staatsratsakten. Archiv des in d. Zeit v. 1761 bis 1848 bestandenen Staatsrates f. Personaldaten dieser Zeit. Gute Indices zu jedem Jahr vorhanden. — F. Smitmersche Siegelsammlung (vgl. oben I S. 153 Anm.). Etwa 25000 Abgüsse v. Siegeln verschiedenster Provenienz bis z. Ausgang des 18. Jht. — G. Handschriften. Für Tiroler Geschlechter bis z. 17. Jht.: Burglehners „Tiroler Adler" W 231. — Für den Adel der Stadt Löwen bis z. 17. Jht.: R. 90. — Für mailändische Geschl. bis z. 18. Jht.: W. 368, 430, 461, 480 u. 520. — Wb. der Christophorus-Bruderschaft am Arlberg, 14. u. Anfang des 15. Jht. — H. Partezettelsammlung. Mehr als 20000 St., vorwiegend Österreich-Ungarn im 19. Jht. betreffend. — I. „Bermanns Materialien". Meist Todesdaten des 18. u. 19. Jht. aus d. amtlichen „Wiener Zeitung". Mehr als eine Million Zettel (Privatbesitz des Freiherrn v. Mitis, dem Amte auf Widerruf zur Verfügung gestellt). — K. Haansche Materialien". Nachweise ü. die beim Wiener Landmarschall-Gericht durchgeführten Verlassenschaftsabh. Adeliger v. 17. bis 19. Jht. (Privatbesitz des Grafen Hardegg, dem Amte auf Widerruf zur Verfügung gestellt). — G. Winter, D. Gründg. d. k. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchives 1749—62, Arch. f. öst. Gesch. 92. — H. v. Voltelini, Urkunden u. Regesten aus dem k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien (Jb. d. kunsthistor. Slg. d. Kaiserhauses Bd. 1 ff.). — Familiengeschichtlich wertvoll sind die Abt. „Familienakten" u. „Gedenkbücher" des k. u. k. Hofkammerarchives u. die Ahnenproben des k. und k. Oberstkämmereramtes. — G. Wolf, Gesch. d. k. k. Archive in Wien, Wien 1871. — L. Langer, D. k. u. k. Kriegsarchiv v. snr. Gründung bis z. J. 1900, 2. Afl., Wien 1901. — Das niederösterreichiche Landesarchiv (I. Herrengasse 13) ist als das Archiv der alten niederösterreichischen Stände von ganz außerordentlicher Wichtigkeit f. d. Geneal. u. Heraldik der einheimischen (sogenannten landständischen) Adelsfamilien. Es enthält sowohl die Aufnahmeakten aller Mitglieder des Herren- u. Ritterstandes, als auch die Wappen-

matriken dieser Stände, aber auch noch zahlreiche andere auf viele dieser ständischen Familien Bezug habende Urk., Wappenbriefe, Aktenstücke usw. Die Handschriftenabt. enthält noch außerdem ein Exemplar des Arlberg-Bruderschaftsbuches, das Totenbuch der Minoriten in Wien, das Friedensheimische Wappenbuch u. viele sehr wichtige geneal. Handschriften von Enenkel, Strein, Aichen, Fischersberg, Bergenstamm, Wißgrill u. a. m. A. Mayer, D. Archiv u. d. Registratur d. Niederösterreichischen Stände v. 1518—1848 (Jb. f. Lkde. v. Niederösterreich 1). — Im Stadtarchiv kommen besonders folgende Bestände für familiengeschichtliche Forschungen in Betracht: 1. Oberkammeramts-(Stadt-)Rechnungen aus d. J. 1459—1678, Rubrik „Innemen von burgerrecht“, zum Nachweise v. Bürgerrechts-Erwerbungen in dieser Zeit. Die namentliche Anführung der Bürger in den genannten Rechn. beginnt mit dem erwähnten J. 1459, leider ist die Reihe der Rechn. nicht völlig lückenlos. Die Eintragungen in der bezeichneten Rubrik enthalten außer dem Tagesdatum den Namen u. Stand des Bürgers u. den Betrag des Bürgergeldes, den letzterer bezahlt hatte. Bemerkt sei noch, daß auch Bürger, denen die Zahlung des Bürgergeldes nachgesehen wurde, mit dem Vermerke dieser Nachsicht in den Rechn. verzeichnet erscheinen. — 2. Oberkammeramts-Rechnungen, Rubrik „Schankhung und erung“, Die Eintragungen in dieser Rubrik enthalten die Namen der Personen, denen v. d. Stadt Wien Ehrengeschenke überreicht wurden, die Begründung, warum ihnen solche gegeben wurden, u. d. Beschr. der Geschenke. Die Reihe dieser Rechn., die nicht lückenlos ist, beginnt mit d. J. 1424 u. reicht bis z. J. 1815. — 3. Oberkammeramts-Rechnungen, 1424—1815, wie vorhin, Rubrik „Salarien“. Die Eintragungen in dieser Rubrik enthalten die Namen der städtischen Amtspersonen, die Bezeichnung der Ämter, die selbe bekleideten, u. die Angabe des Gehaltes, das sie bezogen. — 4. Ehrenbürgerbuch der Stadt Wien, angelegt i. J. 1839, enthält, v. J. 1801 angefangen, die Namen derjenigen Persönlichkeiten, denen das Bürgerrecht der Stadt Wien als eine ganz besondere Auszeichnung (Ehrenbürgerrecht) verliehen wurde. In den allermeisten Fällen besteht die Eintragung im Ehrenbürgerbuche in einer kalligraphisch ausgeführten Abschrift des Diplomes, das dem Ehrenbürger überreicht wurde. — 5. Bürgerbücher (Bürgerbücher, Bürgereid-Bücher, Bürgereid-Protokolle) v. J. 1679 bis heute in geschlossener Reihe. Die Eintragungen in denselben, die in zeitlicher Folge nach dem Tage der Ablegung des Bürgereides vorgenommen wurden, enthalten den Namen u. Stand der Bürger; v. J. 1767 an auch deren Wohnort u. seit November 1820 noch das Alter derselben zur Zeit der Eidesleistung. Den Eintragungen ist seit d. J. 1724 die eigenhändige Unterschrift des betreffenden Bürgers beigesetzt u. v. J. 1724—1801 meist auch das Petschaft desselben beigedrückt. — 6. Einzelne Ehrenbürger-, beziehungsweise Bürgerbücher ehemaliger Wiener Vorortegemeinden (Gaudenzdorf [Bürgerbuch], Baumgarten [Ehrenbürgerbuch], Rudolfsheim [„Bürger- u. Ehrenbürgermatrik“], Fünfhaus, Ottakring, Währing, Ober-Döbling, Heiligenstadt [Ehrenbürgerbücher]; sämtlich aus dem 19. Jht.). — 7. Totenproto-

ko le aus d. J. 1648—1799 (2 Bde. v. 2. X. 1656 bis 31. XII. 1658 u. 1. VII 1676 bis 31. XII. 1677 fehlen). Die Eintragungen in diesen Prot. enthalten Namen, Stand, Alter, Wohnort, Todesursache u. Todestag (beziehungsweise Tag der vorgenommenen Totenbeschau) der in der Stadt Wien u. deren Vorstädten verstorbenen Personen. Die Totenprot. v. J. 1800 an bis heute befinden sich im Totenbeschreibamte des Wiener Magistrates. — 8. Gräberbuch ü. d. Friedhöfe Wiens[1]) u. der Vororte, angelegt in d. J. 1877 bis 1880, enthält e. Verz. der auf den alten Friedhöfen Wiens u. seiner Vororte (Zentralfriedhof als neuer Friedhof ausgeschlossen) beerdigten historisch-denkwürdigen o. sonst hervorragenden Persönlichkeiten. E. Verz. der auf d. Wiener Zentralfriedhofe in Ehrengräbern bestatteten Personen enthält der alljährlich erscheinende „Wiener Kommunalkalender". — 9. Verzeichnis von Grabsteinen aus d. 14.—19. Jht. auf Friedhöfen u. in Kirchen, zumeist in Wien u. Niederösterreich, angelegt von Emil Hütter. — 10. Personalstand des Wiener Stadtrates, Stadtgerichtes, beziehungsweise Magistrates aus d. J. 1533—1640 u. 1649—1795, teils handschriftlich, teils gedruckt, die zweite Serie etwas lückenhaft, enthält, nach Jahren angelegt, die Namen der städtischen Amtspersonen u. die Bezeichnung der Ämter, die sie jeweilig bekleideten. — 11. Personalstand des Wiener Kriminalgerichtes f. d. Jahre 1700—1850, mit wenigen Lücken, enthält die Namen der Amtspersonen, die Ämter, die selbe bekleideten, das Gehalt, das sie bezogen, u. die Daten ihres Dienstaustrittes od. Ablebens. — 12. Wappenbuch des Wiener Stadtrates aus d. J. 1627—1736, ü. den Inhalt dieses Buches siehe die Beschr. desselben in MIÖG, XIV. Bd., 1. H. — 13. Grundbücher (Urbarien, Gewähr- u. Satzbücher) des heutigen Wiener Gemeindegebietes aus der ältesten Zeit (14. Jht.) bis z. J. 1850, 1545 Bde. — 14. Unterschiedliche Steuerbücher wie Steueranschläge, „Behauste Bücher" (Steuerbücher f. Personen, die Häuser besaßen), „Unbehauste Bücher" (Steuerbücher f. Personen, die keine Häuser besaßen), Catastrum der bürgerl. Professionisten u. dgl., 16.—19. Jht. (1812). — 15. Archivalien verschiedener Wiener gewerblicher Genossenschaften, von denen f. familiengeschichtl. Forschungen bs. die Meisterbücher in Betracht kommen. — 16. E. kleine Slg. v. Adelsdiplomen u. Wappenbriefen, die fallweise für das Archiv der Stadt Wien erworben wurden u. zumeist Personen betreffen, die zur Wiener Stadtgesch. in Beziehung standen. — Natürlich können auch alle übrigen Bestände des Archives der Stadt Wien familiengeschichtliches Material enthalten, insoweit es sich um Personen handelt, die mit der Stadt Wien in irgend einem Zusammenhange waren, u. es muß Sache besonderer Erhebung in jedem einzelnen Falle bleiben, ein solches Material festzustellen. Zu beachten ist dabei, daß sich auch in der Registratur des Wiener Magistrates, deren Bestände mit d. J. 1783 beginnen, familiengeschichtliches

---

[1]) Vgl. das mustergültige Werk: Die Inschriften des alten Judenfriedhofes in Wien von Bernh. Wachstein. Mit 202 Textabbildungen, 15 Tafeln u. e. Friedhofsplan. Wien 1912 (über dieses Werk vgl. Eduard Heydenreich, FB 1913, S. 85).

Material befinden kann. Diese Registratur ist mit dem Archive der Stadt Wien nicht verbunden. — In dem Werke: Quellen z. Gesch. der Stadt Wien, II. Abt.: Regesten aus d. Archive der Stadt Wien, Wien, Verlag des Altertumsvereines zu Wien, erscheinend. Urk. des Archives a. d. J. 1239 bis 1493 ausführlich registriert (Namen-, Sach-, Siegelreg. etc.). — Schließlich sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß e. Darst. d. Bestände des Wiener Stadtarchives im allgemeinen in dem, gewöhnlich nur „Verwaltungsbericht" genannten Fortsetzungswerke „Die Gemeindeverwaltung der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien in d. J. 1889—1893, S. 629ff., Wien 1895", u. in DGB III. Bd., S. 91 ff., zu finden ist; ferner daß eine ins einzelne gehende Aufzählung der wichtigsten Bestände des Stadtarchives aus d. J. 1520—1740 in dem 4. Bd. der Geschichte der Stadt Wien, hrsg. v. Altertumsver. zu Wien, S. 105ff. ersehen werden kann. — Vgl. auch K. Uhlirz, Urkunden u. Regesten aus d. Arch. d. k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien 1. 1289—1439, 2. 1440—1619 (Jb. d. kunsthist. Slg. d. Kaiserhauses 16. 17. 18.). — Im Deutschordens-Zentralarchive nehmen die Probeakten der Ordensritter einen ganzen Saal in Anspruch, wie Pettenegg sagt: „ein Schatz, den die österreichische Monarchie kaum an einem anderen Orte in dieser Größe wird nachweisen können" (Einleitung zu: Die Urk. des Deutsch-Ordens-Zentralarchives). — Es sind ungefähr 2000 gemalte Ahnentafeln, v. 16. Jht. an reichend, u. ungefähr 20000 Probedokumente wie: Tauf-, Trau-, Totenscheine, Adels- u. Wappenbriefe, Testamente u. dgl. — In der Abt.: Handschriften sind auch Wappenbücher, Genealogien, Adelslexika u. Familiengeschichten vertreten, sowie 1 Stammbuch. — Unter den Pergamenturkunden (bis z. J. 1526, ca. 12000) befinden sich viele Aufschwörbriefe v. Deutschordensrittern. — Außerdem ist im Archive eine Siegel- u. Siegelstock-(Typar-) Slg. Angegliedert ist eine Handbibl. (bs. Genealogie, Heraldik u. Urkundenbücher). — Das Reichs-Finanz-Archiv enthält die Akten der bis 1848 bestandenen Hofkammer u. anderer Zentralfinanzbehörden. F. Kreyczi, Urkunden u. Regesten aus d. k. u. k. Reichs-Finanz-Archiv (Jb. d. kunsthistor. Slg. d. Kaiserhauses, Bd. 3ff.). — Das Fürstlich Schwarzenbergische Zentralarchiv leitet die Fürstl. Schwarzenbergschen Archive von Murau u. Schwarzenberg. — Das Archiv des k. k. Landgerichts in Wien enthält außer Akten des Landrechtes, Abhandlungsakten der n.-ö. Regierung, des Obersthofmarschallamtes, des Wiener Magistrates u. des Militärgerichtes (18. u. 19. Jht.) als sehr wertvollen Hauptbesitz die Urbare u. Grundbücher der im Wiener Sprengel bestandenen Grundherrschaften (15.—19. Jht.). Historisch wichtig sind auch einzelne Bestände der Fideikommißakten, hauptsächlich die Rapulare, Schätzungen u. Inventuren in der Registratur des Landgerichtes, die nach Fideikommiß- (bezw. Herrschafts-) Inhabern geordnet sind. — Die k. k. Bezirksgerichte in Wien enthalten die von den bestandenen Realinstanzen i. J. 1850 den staatlichen Gerichten übergebenen Amtsbücher, gegen 600, darunter die Urbar- u. Grundbücher der vormaligen Grundherrschaften. MZK VI (1907), 35 ff. — Eines der umfangreichsten familiengeschichtlichen Archive ist das Adelsarchiv bei dem K. K. Ministerium

des Innern in Wien.[1]) Wenn dieses auch in erster Linie für adlige Familien hochwichtig ist, so enthalten doch die zahlreichen Bittschreiben um Erhebung in den Adelsstand über die Geschichte des einschlagenden bürgerlichen Geschlechtes und auch derjenigen Linien, die bei Genehmigung der Bittschreiben bürgerlich blieben, zahlreiches und wertvolles Material. Hier mögen aus dem Aufsatz von Gaston Grafen Pöttickh von Pettenegg, „Über das K. K. Adels-Archiv", MZK Wien IV, 1899 eine Anzahl Angaben wiederholt werden. Die im Adels-Archive vorhandenen Materialien sind folgende: A. Adels-Generalia. Die Generalien des Adels und der heraldischen Angelegenheiten sind in 45 Faszikel abgeteilt und haben folgenden Inhalt: Evidenzhaltung des Adels (Heroldenamt, Adelskammer, Adelsmatrikel); Standes-Verleihungen in genere, Adels-Verzeichnisse und Materialien in genere (in specie Böhmen, Galizien, Dalmatien, Illyrien, Küstenland); galizische und bukowiner Adels-Verhältnisse; Adels-Verhältnisse von Mähren, Schlesien, Österreich ob und unter der Enns; Adels-Verhältnisse der Steiermark, Venedig, Tirol; Generalia für sämtliche Provinzen; Generalia Galiziens; Ältere Generalia der Lombardei bis 1771; Generalia Dalmatiens; Generalia für das Lombardisch-Venezianische Königreich; Generalia Venedigs; Generalia von Tirol, Illyrien, Österreich ob der Enns; Adel italienischer Städte; Heraldische Gesetze für die italienischen Provinzen; Ausländischer Adel in genere; Adel ausländischer Staaten; Reichsadels-Akten; Adels-Anmaßung; Adels-Aussterben; Adels-Entsetzungen; Hofzutritt; Geheime Räte, Kämmerer, Truchsesse, Edelknaben; Ahnen-Proben, Diploms-Abschriften, Diploms-Formeln; Adoptionen und Legitimationen; Literatur; Nobilitierungen von Militär-Personen; Taxen, Taxrückstände; Wappen in genere, Staats- und Länder-Wappen, Wappen-Zensor, Wappen-Maler, Gemeinde-Wappen, Wappen der Landes-Würdenträger, geistliche Wappen, Kapitel-Zeichen, Wappen und Siegel der Geistlichkeit; Incolate in den einzelnen österreichischen Provinzen; Palatinate und spanische Granden. — B. Adels-Specialia. Sie teilen sich in folgende zwei Hauptgruppen: a) Hofkanzlei-Akten in 450 Faszikeln; in denselben sind nicht nur die eigentlichen für die österreichischen Erbländer ausgefertigten Adels-Diplome, sondern auch die Inkolats-Verleihungen, Adelsbestätigungs-Urkunden, Wappen-Briefe, Dekrete usw., kurz alle jene Dokumente enthalten, durch die Adelsverleihungen, Adels-Bestätigungen, Namens-Vereinigungen oder Wappen-Änderungen zugestanden werden; ferner auch die sogenannten Adels-Verhandlungen, als: abweisliche Erledigungen über Adels-Gesuche, Ausfolgung von Diploms-Abschriften, Auskünfte usw. In diesen Diploms-Faszikeln, die nach dem Namen der Parteien alphabetisch geordnet sind, befinden sich auch die Anerkennungen von ausländischen Adelsgraden. — b) Reichsakten, enthaltend die Verleihungen des Reichsadels; diese sind in 197 umfangreiche, streng alphabetisch geordnete Faszikel abgeteilt. Zu dieser Gruppe gehören noch 11 Faszikel sogenannter „Verhandlungen", d. i. solche

---

[1]) H. Zimmermann, Akten u. Regesten aus d. Archiv des k. k. Ministeriums des Innern. (Jb. d. kunsthist. Slg. d. Kaiserhauses, Bd. 5.)

Reichsadels-Specialia, die keine Diplome enthalten. — Außer diesen eigentlichen Adelsakten, zu denen noch mehrere Faszikel über den Trienter Adel, Palatinats-Adel, über Adels-Entsetzungen und das Aussterben adeliger Familien zuzuzählen sind, enthält das Adels-Archiv noch andere Quellen, aus denen geschöpft werden muß, sobald die Akten nicht ausreichen; dahin gehören die sog. Salbücher, 299 voluminöse Foliobände, zum großen Teil Kopien der für die österreichischen Erbländer ausgefertigten Diploms-Konzepte, und 6 Bände von „Majestalien" aus Böhmen; ferner die Tiroler Wappen-Bücher, 15 dickleibige Foliobände, welche die zusammengebundenen Konzepte von Wappen-Briefen, Prädikats-Verleihungen und Standes-Erhöhungen, womit tirolisch-österreichische Landesfürsten verdiente Männer begnadet hatten, enthalten; endlich eine Sammlung von 350 Original-Stammbäumen, eigentlich Ahnentafeln (zum Teil mit Probations-Dokumenten), Original-Adels-Diplome von ausgestorbenen Adelsfamilien, niederländische Adelsbücher nebst verschiedenen auf den Adel bezugnehmenden Manuskripten und Büchern. — Nicht unerwähnt dürfen hier bleiben drei Faszikel über den Deutschen Ritter-Orden und zwölf über den Johanniter-Orden. — Außer diesen Adels-Akten und Adels-Behelfen besitzt das Adels-Archiv in zahlreichen Faszikeln die Verhandlungs-Akten (Kompetenz- und Verleihungs-Akten) über nachstehend angeführte adelige Damen-Stifte und adelige Präbenden: a) Damen-Stifte: k. k. Brünner Damenstift Maria Schul, k. k. Grätzer Damenstift, k. k. Hradschiner Damenstift in Prag, k. k. Innsbrucker Damenstift, Neustädter Damenstift zu den heiligen Engeln in Prag, herzogl. Savoyensches Damenstift in Wien, Wolkensteinsches Damenstift in Innsbruck. — b. Präbendierte Stiftungen: k. k. Görzer Stiftung, k. k. Haller Stiftung in Tirol, gräflich Herbensteinsche Stiftung, Hradschiner Versorgungs-Präbendenstiftung, k. k. Kärtner Stiftung, k. k. Krainer Stiftung, k. k. Leopoldinische Stiftung und gräflich Millesimosche Stiftung. — Der Umfang des im Adels-Archive erliegenden Akten-Materials kann aus dem Umstande entnommen werden, daß in dem über das Adels-Aktenmaterial angelegten allgemeinen Adels-Verzeichnisse über 200000 adelige Familien eingetragen sind; die Original-Konzepte reichen bis in die Regierungszeit Kaiser Maximilians I. zurück.

Wiener-Neustadt. Stadtarchiv. Über 250 St. Wachssiegel aus d. 14. bis 18. Jht. sind ausgestellt u. zwar Sl. v. Herrschern, v. Erzbischöfen, Bischöfen, Pfarrern u. s. f., v. hohen u. niederen Adel, v. Bürgern (v. letzteren rund 80). Ferner besitzt d. Stadtarchiv Sl. in Mappen rund 250 St. aus d. 16.—19. Jht., von Instituten, Innungen, Pfarreien u. Pfarrern u. v. Privaten (ü. 100). Hierbei sind die zahlreichen, viele hundert umfassenden Urk. mit hängenden od. aufgedruckten Siegeln nicht gerechnet. Dazu kommen mehrere Adels- u. Wappenbriefe, 16., 18., 19. Jht. Von Namenlisten sind aus älterer Zeit nur ein paar Blätter hier: ein Bürgerverz. aus der 2. Hälfte d. 15. Jhts. u. ein Verz. der Hausbesitzer aus d. Ende d. 16. Jhts. Die Ratsprot. sind v. J. 1431 an (mit einigen Lücken) erhalten, die ersten beiden Bände (1431 bis 1529) in der Form von Stadtbüchern, in denen auch zahlreiche Testamente, Sippschaftsweisungen. Neben diesen kommen in Betracht die Ge-

denkbücher der Bürgermeister aus d. letzten Jahrzehnten d. 15. Jhts. Außerdem sind die Gewehrbücher (Häuseranschreibungen) u. d. Satzbücher v. J. 1430 an vorhanden. Mit dem Anfange des 18. Jhts. setzen die Testamentsprot. ein, sowie etwas später d. Aufzeichnungen üb. Verlassenschaftsabhandlungen. Auch die Aufzeichnungen der Zünfte u. Bruderschaften, die allerdings nur selten bis über d. 17. Jht. hinaufreichen, sind nicht ohne Belang. Aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jhts. stammen Geschäftsaufzeichnungen eines Kaufmannes. An Stadtrechnungen ist nur vereinzelt ein Bd. v. 1520, einer v. 1617 erhalten, alles andere ist neu, vom 18. Jht. u. später herstammend. Von einigem Belange sind auch die Pupillarbücher: ein Bd. v. 1566 bis 1604, das weitere mit der Mitte d. 18. Jhts. beginnend. — G. Winter, Bruchstücke aus d. Gesch. e. österr. Stadtarchivs [Wiener-Neustadt], AZ 7. — Das Archiv des Kreisgerichtes enthält die Zivil- u. Kriminaljustizsachen u. Bücher, welche die innerhalb des Kreisgerichtssprengels Wr.-Neustadt gelegenen Dominien abgeliefert haben. Wertvoll sind bes. die zahlreichen Grundbücher u. Urbare seit dem 16. Jht., MZK VI (1907). — W. Boeheim, Urkunden u. Regesten aus d. Stadtarchiv zu Wiener-Neustadt (Jb. d. kunsthistor. Slg. d. Kaiserhauses, Bd. 4 ff.).

Wiesbaden. Im Staatsarchiv befinden sich folgende, d. Familiengesch. betreffende Slgn.: 1. Urk. u. Akten, betreffend Belehnungen der im heutigen Regierungsbez. Wiesbaden ansässig gewesenen u. noch ansässigen Familien in alph. Reihenfolge d. Namen; 2. Akten, betreffend adlige, bes. reichsritterschaftliche Familien; 3. Nachr. zur Gesch. nassauischer Familien, bes. nassauischer Beamten in verschiedenen, im Staatsarchiv aufbewahrten Nachlässen (z. B. denen v. J. v. Arnoldi, F. Otto, Chr. D. Vogel u. a.); 4. Siegelstempel, darunter auch Sl. verschiedener, im heutigen Regierungsbez. Wiesbaden ansässig gewesener oder noch ansässiger Familien; 5. Gipsabgüsse v. Siegeln einiger im Regierungsbez. ansässig gewesenen Familien.

Wildungen. Stadtarchiv. Spital-, Rent- u. Ausgaberechnungen seit Anfang des 16. Jhts. Ahnentafel aus d. J. 1556 für Margarete, Gräfin zu Waldeck. geb. Gräfin v. Ostfriesland. Hierüber und über die ganz ungewöhnlichen Bedingungen der Kirchenbücher im Fürstentum Waldeck vgl. Macco, DH 1912, 216.

Will. Stadtarchiv. Amtsbestallungen 1606—1804. Zinsbriefe seit d. 15. Jht. Rechnungs- u. Steuerbücher 1403—1499 (40 St.) u. 1 Hintersässenrodel 1584—1653, 4 Stadtbücher d. 15.—18. Jhts., Gerichtsprot. 1493—1798 (29 Bde.), Ratsprot. 1530—1798 (48 Bde.), Spitalamtsrechn. 1629—1839 (96 Bde.). Urbare. Spruchamtsrechn. (81 Bde.), Rechn. betr. Armenkinder im Feld 1562—1838 (202 Bde.), Kirchenamtsrechn. 1577—1796 (37 Bde.). — Leder, Inventar des Stadtarchivs Will, in: Inventare Schweizerischer Archive I (1895).

Windsheim. Stadtarchiv. Vieles an das Archiv des Germanischen Museums in Nürnberg abgegeben. In Windsheim noch vorhanden 1000 Pergamenturk. v. 1331 an. Stadt- u. Zinsamtsrechn. v. 1394 an. Almosenrechn. v. 1504 an. 1 Bd. Hexenprozesse. Bescheidbücher. Ratsprot. Berlichin-

gensche u. Gailingsche Schuld- u. Kaufbriefe, worunter zwei Schreiben des Götz v. Berlichingen. Eisensche Stipendienakten. E. umfangreiche Gruppe von Sal-, Lehen-, Zins-, Giltbüchlein u. Rechn. des ehemaligen Augustinerklosters u. verschiedener Stiftungen sind im Spital aufgestellt. Wittmann, Das Archiv der ehem. Reichsstadt Windsheim, AZ X.

Wolfenbüttel. Das Landeshauptarchiv besitzt bes. in den Registern ü. d. Urk. u. einzelne Aktenabt., in systematisch angelegten Slgn., Auszügen u. Listen, in den Zusammenstellungen einzelner Forscher, wie des Geh. Rats v. Praun, des Kammerdirektors Frhr. v. Löhneysen, des Schulrats Dr. Dürre u. a. reichhaltige genealog. Hilfsmittel, ferner Slgn. v. Siegeln u. Wappen in Orig., Abbild. u. Gipsabguß, Stammbücher von Franz v. Dohausen, Samuel Vester, Georg v. d. Lühe, Adam v. Radenau, Simon Fink usw. Das ganze Material im wesentlichen aber mit Beschränkung auf die Braunschweig-Lüneburgischen Lande unter besonderer Bevorzugung des alten Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gebietes. — DGB II, Archivwesen im Herzogtum Braunschweig.

Wolgast. Superintendenturarchiv. Witwenkassenbeiträge 1693 bis 1699. Register des Synodi tho Wolgast 1569—1625. — Pfarrarchiv. Kirchenrechnungen seit 1571 (mit Lücken). Repertorium von Schuldbriefen für die Kirche zu Wolgast mit Angaben der Bürgen. Vorträge über Begräbnisplätze seit 17. Jht. Akten über d. Thielsche Stiftung 1768ff., über d. Maßsche Stipendium 1773ff. — Die historischen Archivalien des Stadtarchivs sind im Kgl. Staatsarchiv Stettin deponiert. — Über die Kirchenbücher vgl. Grotefend, Ergebnisse einer Archivreise im Kr. Greifswald, Pomm. Jahrbücher XI, S. 76f.

Worms. Stadtarchiv. Über das reiche, von Prof. Dr. Weckerling in vorbildlicher Weise bearbeitete Material der Kirchenbücher ist bereits oben S. 59 berichtet worden. Fast d. gesamte familiengeschichtliche Material vor dem großen Stadtbrand 1689 ist zerstört. Die Ratsprot., Stadtrechn., Bürgerlisten usw. beginnen erst mit dem Wiederaufbau der Stadt 1698 und sind teilweise vorerst noch recht schwer f. Familienku. zu benutzen, da die Ratsprot. gegenwärtig noch d. Reg. entbehren. Die Herstellung dieser hat Prof. Dr. Weckerling in Angriff genommen. Nach ihrer Fertigstellung werden d. Prot. mit den zum großen Teil erhaltenen Beilagen ein sehr wichtiges und wertvolles Hilfsmittel f. familienkundliche Forschung werden. Hinzu kommen die sehr zahlreichen, von den Zuziehenden eingereichten Geburts-, Lehr- und Gesellenbriefe, zum großen Teil mit anhängenden oder aufgedruckten Siegeln. — Boos, AZ IX. X. — Weckerling, KGV 1909.

Würzburg. Kreis-Archiv. AZ V. IX—XI. I. Familien-Geschichte. 1. Adelsakten d. ehemaligen Hochstifts Würzburg, alph. geordnet im Zettelkat. d. Würzburger Akten. Karton 73—98. V. Ende d. MA bis ins 19. Jht. 2. Adelsakten d. ehemaligen Erzstiftes Mainz, alph. geordnet im Zettelkat. der Mainzer Akten. Karton 25. V. Ende d. MA bis ins 19. Jht. 3. Adelsakten des ehemaligen Fürstbistums Fulda, im Zettelkat. der Fuldaer Akten. Karton 6, alph. geordnet, v. Ende des MA bis ins 19. Jht. 4. Würzburger

Stbme. u. Adelsnachweise ü. Stifts- u. Rittermäßigkeit. Gemalte Probationstafeln des fränkischen Adels aus d. 17./18. Jht. 5. Testamentariatsakten der Würzburger Domherren v. 1511—1794. 114 Nummern. 6. Slg. d. † Hofzahnarztes u. Professors Dr. Ringelmann in Würzburg, 1854 v. Kreisarchiv erworben. Adels-, Geburts-, Leibfreiheits-, Kanonikats- u. Präbendenverleihungen, Lehnbriefe, Leumunds-, Studien-, Vermögens- u. Verehelichungszeugnisse aus d. 17./18. Jht. 2753 Nummern. 7. Würzburger u. Mainzer Geburtsbriefe, 968 St. aus d. 17./18. Jht., vorwiegend bürgerliche Geburts-, Leibfreiheits-, Leumunds-, Vermögens- u. Verehelichungszeugnisse sowie Adelsbriefe. 8. Mainzer Geburtsbriefe, inhaltlich derselben Arten wie die vorgenannten; 593 Nummern aus d. 17./18. Jht. 9. Alph. Verzeichnisse zu den Würzburger Lehenbüchern u. genealog. Kollektaneen des Lehenprobstes Joh. Wolfgang Fabricius, aus d. Lehenbüchern, Landgerichtsprot. u. sonstigen gedruckten und ungedruckten Quellen. 4 Bde. (Würzburg, Lehenbücher 305 bis 308.) — II. Heraldik u. Sphragistik. 1. Die von dem 1902 † Bildhauer Behrens gemalten fränkischen Wbr.: a) Würzburger Vasallen, b) Würzburger Familien, c) Würzburger Turnieradel, d) Allgemeines Skizzenbuch (sämtlich in Folio), e) Wb. d. Ritterorts Baunach, f) dsgl. Ritterort Rhönwerra, g) dsgl. Steigerwald, h) dsgl. Odenwald, i) dsgl. Gebirg, k) dsgl. Altmühl, l) dsgl. Vogtland (sämtlich in Quart). 2. Siegelverz. zu den Würzburger Urk., gefertigt v. d. großherzogl. Würzburgischen Archivar Seidner: eine Zusammenstellung hervorragender Sl., die sich aber, soweit sie an Urk. vor d. J. 1400 hängen, im Allg. Reichsarchiv in München befinden. Im übrigen besitzt d. K. Kreisarchiv noch eine ganze Reihe Archivalien v. familiengeschichtlichem Wert, so vor allem Mainzer u. Würzburger Beamten- u. Dienerbücher, Lehenurkunden, Lehenakten u. Lehenbücher, sowie Aufschwörbücher v. Kurmainz u. Würzburg, auch die richtigen Prot. des herzogl. Landgerichts in Franken. Zu sämtlichen hier vorhandenen Urk. d. Hochstifts Würzburg existiert außerdem ein eingehender Namensindex v. rund 40000 Zetteln. — A. Schäffler, D. Urk. u. Archivalbände d. hochstiftisch Würzburgischen Arch. im 16. Jht., AZ 10. 11. — M. Contzen, D. Urk. d. Bistums Würzburg, AZ 7. 8. — Nach DH 1912, 218 besitzt d. Kreisarchiv u. a. eine große Anzahl von meist auf Pergament prächtig gemalten Ahnentafeln des Adam Friedrich Franziskus Lotharius Maria Zobel v. Giebelstatt, des Adam Adolf v. Thüngen, des Christoph Philipp v. Lochingen, des Philipp Carolus Schenck v. Stauffenberg, des Friedrich Carl Theodor Josef Franz Frhrn. v. Guttenberg, des Constantin Anton Philipp Freiherrn u. Ritters v. Grünstein, des Franz Theobald zu Reinach, des Heinrich Carl Wilhelm Freiherrn v. Rotenhan, des Franz Ludwig Baron v. Reinach, des Johann Josef Heinrich Ernst v. Würtzburg, des Gustav Friedrich Alexander Freiherrn Speth v. Zwiefalten, des Franz Erwein Ferdinand v. Greiffenclau zu Vollraths, ferner einen „index sive catalogus nobilium juvenum“ mit Ahnentafeln zu acht Ahnen u. Wappen in feinster Ausführung, die mit Wappenmalereien gezierte Matrikel der Reichsritterschaft Landes zu Franken Orts Gebürg, vom Archivar Salver aus d. J. 1785, ein Probationsbuch des Mainzer Domstiftes vom Jahre 1629, ferner Probationes

(Ahnenproben) Canonicorum Moguntinensium ex equestri ordine natorum v. J. 1629.

Zabern. Stadtarchiv. Stadtbücher v. 1489 u. 1568. Ratsbücher seit 1608, Urtelsbücher seit 1509, Gemeinderechn. seit 1521. Personenreg. vorhanden. Burkhardt, Handb. d. d. Arch.[2], 146.

Zerbst. Herzoglich Anhaltisches Haus- u. Staats-Archiv. Es enthält sämtliche Archive d. ehemals getrennten Fürstentümer (Herzogtümer) Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Zerbst, sowie der Nebenlinien Plötzkau, Harzgerode, Hoym, Dornburg, auch geringe Bestände der Linie Cöthen-Pleß, die nach der Wiedervereinigung Anhalts zusammengelegt u. in dem Herzoglichen Schlosse zu Zerbst (1872) vereinigt wurden. Alle Anhalter Archive betreffenden Anfragen sind also hierher, nicht, wie es oft geschieht, nach Dessau zu richten. Die 1872 begonnene Ordnung der gesamten Bestände nach einem einheitlichen Schema ist 1909 zum Abschluß gebracht, die Ergänzung aus den Registraturen der Verwaltungszweige, der Amtsgerichte usw. findet in bestimmten Terminen statt. Das Archiv ist gegliedert in die Abt.: 1. Gesamtarchiv mit den Beständen v. 941 bis 1606, 2. Zerbst 1606—1793, 3. Cöthen 1606—1847, 4. Bernburg 1606 bis 1863, 5. Dessau 1606 bis zur Gegenwart, 6. die neueren Ergänzungen aus den Registraturen. Die 1. Abt. ist in zwei gedruckten Werken der Familienforschung zugänglich, im Cod. Diplomat. Anhaltinus von O. v. Heinemann u. den „Regesten“ v. H. Wäschke; das erstere umfaßt die Bestände v. 941—1400, das letztere die von 1401—1500. Beide enthalten ausführliche Personen- u. Ortsnamen-Verzeichnisse. Als Ergänzung kommen hinzu: „Die Annalen des Fürsten Magnus v. 1450—1520“, hrsg. v. H. Wäschke; „Akten u. Briefe aus dem 15. Jht.“, sodaß die gesamten Bestände bis 1500 der Familienforschung erschlossen sind. — Für das 16. Jht. ist der umfangreiche, mehrere Tausende von Nummern umfassende Briefwechsel aus der Reformationszeit eine besonders wichtige Quelle, von der (in den Jahren 1901 bis 1905) ein Zettelkatalog angelegt ist u. deren alph. Ordnung gegenwärtig durchgeführt wird. Das in seinen Beständen zumeist dem 16. Jht. angehörige, ehemals in Plötzkau befindliche Archiv (Signat. Plötzkau) ist durch ein vollständiges Orts-, Personen- u. Sach-Verzeichnis erschlossen, auch von allen Lehnbüchern, Amts-Gerichts-Handelsbüchern usw. des 15. u. 16. Jhts. ist neuerdings ein vollständiges Personen- u. Orts-Verzeichnis fertiggestellt. Für die den Anhaltischen Adel betreffende Abt. IV d. Gesamtarchivs enthält das Repertorium (GAR 4) ein altes Verz. der darin vertretenen Geschlechter; ein vollständiges Personen-, Orts- u. Sach-Verz. ist gegenwärtig in Arbeit u. nähert sich seinem Abschluß. Aus der Zeit nach 1606 geben die für die Einzelarchive Bernburg, Cöthen, Dessau, Zerbst angelegten Repertorien einheitlicher Ordnung sehr leicht Auskunft. Für die Familienforschung wichtig sind hier (Signat. C 1) die Amts- u. Saalbücher, d. vorhandenen Bürgerlisten ältere Volkszählungen, ferner die Lehensakten (Signat. C 3), die Bestallung der Beamten (C 5), die Gerichtsakten (C 8), namentlich die Abteilung C 8c „Interessante Prozesse“ u. die Testamente, ferner die alph. geordneten An-

haltischen Akten d. Reichskammergerichts zu Wetzlar. C 9 umfaßt d. Akten der inneren Verwaltung; darunter für die Familienforschung wichtig die Gruppen: Ärzte, Apotheker, Kunst- und Wissenschaft, Innungen, Fabriken. C 10 Domänen, Vorwerke, Mühlen, Forst u. Jagd. C 15 Judentum, C 16 Militär, C 17 Kirche u. Kultus, C 18 Schule. In den Beständen des Herzoglichen Hausarchives findet sich unter Signatur A 9 „Militärische Tätigkeit der Fürsten" ein vorzügliches Material für d. Familiengesch., weil hier eine große Anzahl von älteren Rang- u. Quartierlisten, sowie Regimentslisten sowohl preußischer wie sächsischer, österreichischer, dänischer, holländischer Regimenter, deren Chefs Anhaltische Fürsten gewesen sind, aufbewahrt werden. Auch der ganz umfangreiche militärische Briefwechsel des Fürsten Johann Georgs II., Leopolds, des alten Dessauers, u. seiner Söhne, der mehrere Tausende von Nummern enthält, ist für Familiengesch. wichtig u., da er alph. geordnet vorliegt, leicht nutzbar. Für die Gesch. des Pommerschen Adels wertvoll sind die Verzeichnisse, die über die Söhne der Adelsfamilien zwecks deren Verwendung im Heeresdienst angelegt wurden u. aus dem Besitz des Fürsten Moritz in das Zerbster Archiv gelangt sind. Nicht minder wertvoll ist die Abt. A 10, welche die jetzt alph. geordnete Korrespondenz d. Fürsten mit Staatsmännern, Beamten u. Gelehrten, fremden wie einheimischen, enthält. A 12 umfaßt die Akten des Hofmarschallamts, somit die Bestallung der Hofbeamten usw., sowie die Akten des Hoftheaters, der Hofkapelle. Die Bestände des Zerbster Staatsarchives erstrecken sich demnach nicht nur auf Anhalt und die in ihm vereinigten Gebiete, sondern namentlich auch auf Preußen, Österreich, Rußland, hier vor allem auf die innere Kolonisation u. die dorthin ausgewanderten Anhaltischen Familien im Gouvernement Saratow u. in Askania Nova. — Alle die Familiengeschichte betreffenden Anfragen werden von d. Archivverwaltung bereitwilligst u. unentgeltlich beantwortet. Ausz. aus Urk. u. Akten in Regestenform werden mit 50 Pfg. für d. Blatt berechnet, Abschriften von deutschen Texten mit 25 Pfg., v. fremdsprachlichen Texten mit 50 Pfg. für jede Seite der Abschrift. Notizblätter über Personen adeligen u. bürgerlichen Standes aus der Slg. des Archivs werden auf Wunsch d. Forschern zur Benutzung übersendet u. mit 50 Pfg. für das Blatt berechnet. — Stadtarchiv. Urkunden seit 1264. — Becker, Gesch. d. Stadt Zerbst 1907. — Siebert, Das älteste Schöffenbuch d. Stadt Zerbst, Mtlgn. d. Vereins f. Anhalt. Gesch. VII. Drs., Das zweite Schöffenbuch ebd. — Wäschke, D. Zerbster Ratschronik. Neu hrsg. Dessau 1907. Drs., Die Zerbster Ratschronik. Übersetzt, Dessau 1907.

Zistersdorf. Stadtarchiv. Stadtratsprot. seit 1611. Gerichtsprot. seit 1613. Bürgermeister- u. Kammeramtsrechn. aus dem 18. Jht. Waisenbuch 1660. Steuerbuch 1694. Ehesachen aus dem 18. u. 19., Verlassenschaften aus dem 17. u. 18. Jht. — M. Vancsa, MZK VI (1907), S. 263.

Zürich. Staatsarchiv. Verschiedene Personalien aus d. Züricher Gebiet 1400—1797 (Abt. A, Nr. 27). Nachgänge (ausgewählte, politischen Charakters) 1490—1532 (A 28). Reisrödel 1437—1703 (A 30). Rottmeisterrodel des Amtes Kyburg 1630 (A 31). Wartgelder f. Büchsenmeister, Ingenieure,

fremde Offiziere 1497—1736 (A 32). Schützenfest (Glückshafen) 1504 (A 41). Seckelamt 1337—1787 (A 45). Bürgerrecht 1342—1797 (A 71). Hintersässen 1534—1796 (A 72). Zünfte u. Schildner zum Schneggen bis 1797 (A 73). Lehenssachen 1401—1796 (A 88). Steuern u. Kollekten 1543—1797 (A 90). Supplikationen 1517—1797 (A 92). Verzeichnisse v. Ausgewanderten 1651 bis 1680 (A 103). Ehegerichtliche Appellationen u. Weisungen aus den gemeinen Herrschaften 1527—1798 (A 265). Fremde Personen 1452—1789 (A 369). Stadtbücher 1292—1515 (B II 1—5). Stadtgerichtsbücher 1591 bis 1789 (B VI, 1—189). Rats- u. Richtbücher 1375—1798 (B VI, 190 bis 279). Diverse Gerichtsbücher 1375—1798 (B VI, 304—331). Gemächtsbücher 1371—1675 (304—331). Schirmbücher 1490—1798 (B VI 332 bis 365). Archive der Landvogteien, darunter Akten der Landvogtei Kyburg 16.—18. Jht. (B VII, 1—30) u. Urteilbücher v. Kyburg 1636—1798 (B VII, 46—52f.). Französische u. holländische Solddienste 1704—1797 (B VIII, 397—411). Bevölkerungsverzeichnisse 1637—1790 (B IX, 26—43, d.). Zeugnisse u. Empfehlungen 1688—1725 (E 11). Reise- u. Familienstipendien 1527 bis 1791 (E 13). Bevölkerungsverzeichnisse des Antistitialarchives 1634 bis 1806 (E II, 210—275). Matrikel des Carolineums und andere Schulsachen 1559—1802 (E II, 458—502). Lehenbücher 1428—1797 (F I, 50—57). Kauf-, Lehen- u. Reversbriefe btr. Erblehengüter 1531—1651 (F I, 62—66). Lehenbuch fremder Herren u. Stände, 17. Jht. (F I, 74). Lehensacta, betr. Sulz u. Schwarzenberg, Fürstenberg u. Österreich, 1782ff. (F I, 75—77). Kaufbriefe 1677—1716 (F I, 86). Erkenntnisse usw. betr. Lehen des Obmannamtes u. d. Ämter Rüti, Cappel, Töss, Küsnacht, Embrach, Winterthur, Eglisau, Stein, Steinegg, Neunform, 18. Jht. (F I, 87—89). 516 Bde. Herrschaftsurbarien, 288 Ortsurbarien, 105 Pfrundurbarien. Urbare des Spital-Archivs. Totenbücher d. im Spital, Spanwoid, Gebäranstalt, Irrenanstalt usw. Verstorbenen 1664—1875 (H I, 401—407). Wb. der Spital-Pfleger, -Meister u. -Schreiber 1260—1847 (H I, 410). Reg. der Hauskinder, Pfründer u. Kostgänger im alten Spital (H I, 437). Reg. der Kostgänger im neuen Spital, Irrenhaus, Gebäranstalt u. Rheinau 1859—1870 (H I, 438—441). Bürger- u. Landrechtsentlassungen, Abzug, Vermögenswegziehung 1836ff. (N 17—22). Verzeichnisse der im Kanton niedergelassenen Schweizer Bürger und Landesfremden 1836ff. (N 23). Niederlassung v. Einheimischen u. Fremden 1836ff. (N 24). Aufenthaltsgesuche v. Einheimischen u. Fremden 1836ff. (N 25). Verweigerung u. Zurückziehung v. Niederlassungs- u. Aufenthaltsbewilligungen 1836 (N 27—31). Heimatlose 1837ff. (N 34). Erbschaftssachen, Heiratsbewilligungen, Ehescheidungen, Uneheliche Kinder, Adoption, Vormundschaftswesen (P 39—178). Personalpolizei ü. Flüchtlinge (P 187ff.). — Schweizer, Inventar des Staatsarchivs des Kantons Zürich, in: Inventare Schweizerischer Archive. II, Bern, 1899. — Stadtarchiv. Bürgerbücher seit 1435. Zürcher Wb. von Meyer 1674. Geschlechterbuch der Bürgerschaft der Stadt Zürich 1657. Geschlechterbuch von Joh. Rudolf Heß 1673. Geschlechterbuch von Hans Rud. Füssli 1700. Urbare, Rechnungen, Protokolle. — Th. Usteri, Inventar d. Archivs d. Stadt Zürich, in: Inventare Schweizerischer Archive II.

Zwickau. Im Stadtarchiv befinden sich (Aktenarchiv, III. Abt., t. 10, Nr. 23 u. 25) Sttfln. für Geschlechtsverwandte weil. Herrn Appellations-Rath Georg Andreas Conradi nach den in den Gestiftsakten enthaltenen Legitimationen, 1849ff. zusammengestellt v. gegenwärtigen Gestiftsverwalter Ferdinand Zimmer (mit alph. Verz. aller in den Tafeln vorkommenden Namen). Conradis Stbm., der die Grundlage für Zimmers Arbeit bildet, beginnt mit Michael Conradi † 1579.

Heroldsämter und verwandte Behörden nebst Nachweisen adelsgeschichtlicher Literatur.[1]

Allgemeines nebst Literatur über die Ebenbürtigkeit.

ADELSPRÄDIKATE (Durchlaucht, Erlaucht, Fürstliche Gnaden u. a.) und Adelstitel (Fürst, Graf, Prinz; das Recht, sich „von", „zu", „auf", „von und zu" zu schreiben usw.), sowie adelige Wappen bedürfen nach doppelter Richtung eines Schutzes: 1. eines Schutzes gegen Bestreitung des Rechtes zu ihrem Gebrauch, 2. eines Schutzes gegen Gebrauch der Prädikate und Titel durch Unberechtigte.[2]) Schutz liegt dann vor, wenn gegen Bestreitung und Mißbrauch obrigkeitliches Einschreiten zulässig ist, sei es in Form der Verhinderung des Eintrittes des einen oder des anderen Eingriffes. Der letztere, der vorbeugende Schutz, ist denkbar als solcher des Gesetzgebers durch Strafandrohung (Strafgesetzlicher Schutz) oder als solcher der Verwaltung. Der Beseitigungsschutz kann in die Hand des Zivil-, des

---

[1]) Das Folgende habe ich zum Teil in der Wissensch. Beil. d. Leipziger Zeitung erstmalig 1906 veröffentlicht. Vgl. auch Kekule v. Stradonitz, Gedanken über eine Um- u. Ausgestaltung des Adelswesens in Deutschland, Deutsche Revue, hrsg. v. Rich. Fleischer; März 1910. — Frhr. v. Dungern, Probleme einer deutschen Adelsgeschichte, MAW 1911.

[2]) Die Erforschung der deutschen Standesverhältnisse ist ganz neuerdings durch die Arbeiten v. Aloys Schulte und seinen Schülern in neue Bahnen gelenkt worden. Vgl. den Vortrag des Genannten auf dem 1907 in Dresden abgehaltenen Historikertag „Die deutsche Kirche des MA u. die Stände" (abgedr. in Ber. ü. d. zehnte Versamml. deutscher Historiker zu Dresden", Leipzig 1908, S. 13ff.) u. die Bonner Dissertationen von 1907: Callen, Z. oberschwäbischen Pfründengesch. vor der Reformation; Fink, Standesverhältnisse in Frauenklöstern u. Stiftern der Diözese Münster u. Kloster Herford; ZGAW 1907. Schmitthals, Drei freiherrliche Stifter am Niederrhein (Essen, Elten, Gerresheim) (Bonner Diss. u. ANR 1907); ferner vgl. W. Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jht. (Freiburg 1903). Kisky, Das freiherrliche Stift S. Gereon in Köln, ANR 82. Heft (1907). Ferner Wilhelm Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. u. 15. Jht. Gekrönte Preisschrift, erschienen als Bd. 1, H. 3 der Quellen und Studien z. Verfassungsgesch. des Deutschen Reiches im MA u. Neuzeit, herausgeg. v. Karl Zeumer, Weimar 1906. 136 Seiten dieser Schrift enthalten Domherrenverzeichnisse. Während der zwei von

Straf-, des Verwaltungsrichters oder der inneren Verwaltung gelegt sein.[1]) Die zu schützenden oder zu beseitigenden Prädikate kommen auch für die Verhältnisse der Ebenbürtigkeit in Betracht. Ebenbürtigkeitsfragen haben in der Geschichte unserer Geschlechter eine große Rolle gespielt.[2])

Kisky behandelten Jahrhunderte traten in Köln 53 Domherren aus, 34 verheirateten sich, um dadurch Erhalter ihres Geschlechts zu werden, das sonst ausgestorben wäre. Über das 14. u. 15. Jht. ergibt sich nach Kisky, daß in Köln nur Söhne des Hochadels mit einer Probe von anfangs 8, später 16 Ahnen Aufnahme fanden, während Ministerialen ganz ausgeschlossen blieben. Anders in Mainz und Trier, wo blos der Adel- oder Ritterstand verlangt wurde und wo in der Tat nur ein Drittel (Mainz) oder doch nur die Hälfte (Trier) der Domherren Grafen oder Freiherren waren. Vgl. auch H. Th. v. Kohlhagen, Die Canoniker des alten Bistums Bamberg, HGBAB 1909. — Simon, Joh., Stand u. Herkunft der Mainzer Kirchenprov. im MA, Weimar 1908. — K. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter u. d. Adel, in Stutz, Kirchenrechtl. Abh. Heft 43/44. — Die Resultate dieser Einzelarbeiten versucht zu verwerten Heinrich Werner, Die Geburtsstände in der deutschen Kirche des MA, DGB 1908, 10. H. Alle diese u. andere Forschungen faßt Aloys Schulte zusammen in dem Werke: Der Adel u. die deutsche Kirche im MA. Studien z. Sozial-, Rechts- u. Kirchengesch. (Kirchenrechtl. Abhandlungen, hrsg. v. Ulrich Stutz, 63. u. 64. H.), Stuttgart 1910; vgl. ü. dieses Werk Wilh. Kisky, Der Adel u. d. Deutsche Kirche im MA, DH 1910, S. 205, sowie die Anzeige v. Otto Forst, Allg. Literaturbl. XXI, 1912, S. 184. — Wagner, G., Untersuchungen über Standesverhältnisse elsässischer Klöster: Beitr. z. Landes- u. Volksku. v. Elsaß-Lothringen, Heft 40/41 (Straßburg, Heitz 1911).

[1]) Rehm, Herm., Prädikat- u. Titelrecht der deutschen Standesherren. München 1905. Hauptmann, Fel., Modernes Fürstenrecht, AÖR 1907, S. 193ff. — Schulze, Deutsches Fürstenrecht, in Holtzendorffs Rechtsenzyklopädie, 4. Aufl. 1882. — Rehm, Das landesfürstliche Haus, sein Begriff u. Zugehörigkeit zu ihm, in der „Festschrift der Universität Erlangen für den Prinzregenten Luitpold“ 1901. — W. Schücking, Der Staat u. die Agnaten, Jena 1902. — Stoerk, Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause, 1903; Drs., Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe. Verl. v. O. Häring in Berlin. — Häring, Oskar, Vom deutschen hohen Adel. E. rechtsgeschichtl. Abh. Berlin 1909. — Schoen, Paul, D. kaiserl. Standeserhöhungsrecht u. d. Fall Friesenhausen. E. weiterer Beitr. z. Lippeschen Thronfolgestreit. — v. Zimmermann, Der strafrechtl. Schutz d. Adels, Fischers Zeitschr. f. Praxis u. Gesetzgebung der Verwaltung, hrsg. v. Schelcher, Bd. 30, S. 193ff. — Vgl. auch Fr. Frhr. v. Gaisberg-Schöckingen, Adels-Vereine, HGBAB 1910.

[2]) Literatur über Ebenbürtigkeit: Dungern, Otto Frhr. v., D. Problem der Ebenbürtigkeit. E. rechtsgeschichtl. u. genealog. Studie, München u. Leipzig 1905. — Göhrum, Chr. G., Geschichtl. Darst. der Lehre v. d. Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte, mit besonderer Rücksicht auf d. Entwickelung der Geburtsstände u. den Rechtsbegriff des hohen Adels in Deutschland, Tübingen 1846, 2 Bde. — Anschütz, Das Reichskammergericht u. die Ebenbürtigkeit des niedern Adels, ZR XL. — Beseler, Z. Gesch. des deutschen Ständerechts 1860 (in d. Festgabe f. Savigny) und Die Familie des hohen Adels als korporativer Genossenschaft (in Grünhuts Zeitschr. V 540ff.). — Brunner, Ständerechtliche Probleme, ZR XXXVI. — Collmann. Die Lehre v. d. Ebenbürtigkeit 1897. — Gierke, Juristische Persönlichkeit des hochadeligen Hauses (in Grünhuts Zeitschr. V 557ff.) 1878. — Graebe, Ungleiche Ehen zwischen Personen des Adels, 1787. — Häberlin, Unstandesmäßige Ehen u. Mißheyraten, 1793. — Häring, Vom hohen deutschen Adel, 1909. — Hammann, Die deutschen Standesherren u. ihre Sonderrechte, 1888. — Hauptmann, Ebenbürtigkeit u. Virilstimmen, AÖR XXI 146ff., 1906. — Drs., Ebenbürtigkeitsprinzip in den Familien des deutschen Hochadels, AÖR XVII 529ff., 1902 — Heffter, Sonderrechte der souveränen u. mediatisierten Häuser, 1871. — Kekule v. Stradonitz, Ebenbürtigkeit, Die Grenzboten,

In den meisten Kulturländern haben sich besondere Ämter entwickelt, welche die aus den angegebenen Verhältnissen sich ergebenden Rechtsfragen bearbeiten. Zur Erledigung solcher Fragen sind häufig sehr zeitraubende historische Feststellungen nötig, die ihrerseits nicht nur juristische und allgemein historische Kenntnisse, sondern namentlich auch genaue Vertrautheit mit den historischen Hilfswissenschaften erfordern. Man pflegt solche Ämter häufig Heroldsämter zu nennen. Doch kommen auch andere Bezeichnungen vor. Die aus den von diesen Behörden gepflogenen Nachforschungen sich ergebenden Akten und Sammlungen bieten ein reiches Material zur Geschichte, Genealogie, Sphragistik und Heraldik adeliger Geschlechter, ein Material, das auch für die Lösung statistischer, medizinischer und naturwissenschaftlicher Probleme eine Bedeutung hat.

Daher wird auch der Psycholog, Mediziner und Statistiker, der wissenschaftliche Probleme auf genealogischem Wege zu lösen bestrebt ist, aus den Adelsakten und aus dem sonstigen Material, das sich bei den Heroldsämtern und verwandten Behörden ansammelt, Stoff für seine Untersuchungen gewinnen können.

Diese Behörden sind im allgemeinen weder berechtigt noch verpflichtet, Anfragen Privater ohne weiteres zu beantworten. Sie befinden sich dabei in ganz ähnlicher Lage, wie die Archive für ihre neusten Bestände, aus denen sich für noch lebende Personen und noch bestehende Rechtsverhältnisse solches Material ergeben kann, das im Interesse von Staat und Gesellschaft nicht ohne weiteres vorgelegt werden darf. Soweit also die Behörden hinsichtlich der Frage, was und wem sie ihr Material vorlegen dürfen, nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen gebunden sind, werden sie bei der Bitte um Auskunft von Fall zu Fall entscheiden.

A. Deutschland.

Deutschland. Allgemeine adelsgeschichtliche Literatur.

Kneschke, Ernst Heinrich, Neues allgemeines deutsches Adelslexikon 1859ff. 9 Bände.

Dieses Werk ist das ausführlichste unserer deutschen Adelslexika, vollständiger als die Lexika ü. d. deutschen Adel v. Gauhe (I 1740, II 1747) u. Hellbach (I 1825,

---

57. Jg., Nr. 38 v. 22. Sept. 1898, abgedr. in den Ausgewählten Aufsätzen aus d. Gebiete des Staatsrechts u. der Genealogie I 1905, S. 19ff. — Loening, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart. Denkschr. im Auftr. d. Ver. d. deutschen Standesherren, Halle 1905. — Moser, Familienstaatsrecht derer Teutschen Reichsstände, 1775. — Schiller, Ebenbürtigkeit u. Thronfolge, 1907. — Schröder, Z. Lehre v. d. Ebenbürtigkeit, ZR III. — Schulze, Geschichtliche Entwickelung der fürstlichen Hausverfassungen im MA, JR VII, u.: Hausgesetze der regierenden Fürstenhäuser, 1862ff.; drs., Erb- u. Familienrecht der deutschen Dynasten, 1871. — Schweinitz, Zum Fideikommißwesen der Gegenwart, 1904. — Vahlkampf, Die deutschen Standesherren, 1844. — Vollgraff, Die deutschen Standesherren, 1824. — Weber, Staatsrechtliche Lage d. deutschen Standesherren zwischen Rheinbundsakte, deutsche Bundesakte u. Gegenwart 1904. — Weyhe-Eimke, Rechtmäßige Ehen des hohen Adels, 1895. — Zöpfl, Ü. hohen Adel u. Ebenbürtigkeit, 1853; drs., Die neuesten Angriffe auf d. staatsrechtl. Stellung d. deutschen Standesherren, 1867.

II 1826) u. Frhr. v. Krohne (Bd. 1. A—M. 1774—76) u. die Lexika ü. d. preußischen Adel. Leider hat Kneschke auch sehr unzuverlässige Quellen mit verwendet. Seine Angaben sind daher stets streng nachzuprüfen. Sehr dankenswert sind fortlaufende Nachweise ü. d. benutzten Quellen u. Hilfsmittel für fast jede Familie. Zur Ergänzung von Kneschke ist zu empfehlen das lexikalisch gearbeitete Stammbuch des Adels in Deutschland, 4 Bde. 4° (Regensburg 1860—66). Bs. hervorgehoben zu werden verdient der erste Band v. Kneschkes Adelslexikon, weil sich hier am Schlusse des Vorwortes ein in chronologischer Ordnung abgefaßtes Verz. der wichtigeren adelsgeschichtlichen Werke seit dem 16. Jht. befindet.

Kneschke, Ernst Heinrich, Deutsche Grafen-Häuser der Gegenwart in heraldischer, historischer u. genealogischer Beziehung. 3 Bde. Leipzig 1852—54.

Das Werk bietet Abb. u. Beschr. der Wappen u. den Nachweis der Abstammung der jetzigen Familienglieder, soweit er nachweisbar war. Der bei Erscheinen des Werkes vorhandene gesamte Mannesstamm der Häuser wird aufgezählt. Die Zuverlässigkeit der Angaben ist ebenso gering wie bei dem vorher genannten Werk. Vgl. auch Seifert, J., Geneal. Beschr. aller des H. R. R. jetzt lebender Graffen u. Herren. 2. Afl. Regensburg 1722. — Genealogie Hoch-Adelicher Eltern u. Kinder. 2 Tle. Regensburg 1716—24. — Hochadl. Familien. 5 Tle. 1707—11. — Recht aufeinander folgende Ahnen in genealog. Tabellen. Regensburg 1712. — Ahnentafeln. 5 Bde. Regensburg 1716—1730. — Hochadl. Stammtafeln. 4 Bde. Regensburg 1721.

Kneschke, Ernst Heinrich, Die Wappen der deutschen freiherrlichen u. adeligen Familien in genauer, vollständiger u. allgemein verständlicher Beschr. Mit geschichtl. u. urkundl. Nachweisen. 4 Bde. Leipzig 1855—57.

Jeder Band dieses noch heute sehr nützlichen Werkes enthält eine Reihe v. Familien in alphabetischer Folge von A—Z. Ein Gesamtreg. fehlt. Bd. 4 enthält v. S. 474 an Nachträge zu Bd. 1—3.

Meding, Christian Friedrich August v., Nachrichten von adelichen Wapen (sic!). 3 Bde. Hamburg 1786—91.

Um sich zu vergewissern, ob eine Familie in diesem Werke abgehandelt ist, muß man alle 3 Bände durchsehen. Das Werk ist zwar veraltet, enthält aber über die zur Zeit seines Erscheinens bekannten Wappenformen viele, noch heute wertvolle Notizen.

Vergriffen ist: Illustrierte Deutsche Adelsrolle des 19. Jht., vollständigste Slg. d. Wappen d. deutschen Adels in authent. Abdrücken v. d. Orig.-Wappensiegeln, nebst fürstl. Wappen seit 1800. Mit Erläuterungen. Lpz. 1858—67.

Salver, Johann Octavian, Proben des hohen Teutschen Reichs-Adels, od. Slg. aller Denkmäler, Grabsteine, Wappen, In- u. Urschriften u. dgl., nach ihrem wahren Urbilde aufgenommen, unter offener Treue bewährt u. durch Ahnenbäume, auch sonstige Nachrichten erklärt u. erläutert. 2 Teile. Würzburg 1774—75.

Eine Arbeit v. außerordentlichem Fleiße u. prachtvoll ausgestattet. Salvers handschriftlicher Nachlaß gelangte (vgl. Alfred Grenser, MAW II, 1887, Nr. 23, S. 90) zum größten Teil nach Bamberg, wo er auf d. Kgl. Bibl. aufbewahrt wird. Friedr. Leitschuh (s. o. I S. 136) verzeichnet unter Nr. 142 ein katalogisiertes Faszikel loser Blätter ü. nicht weniger als 625 Familien, vielfach noch unediertes Material. Von den heraldischen Manuskripten v. Salvers eigener Hand, die nur hier verwahrt werden, seien erwähnt: Nr. 233, Wappen der Vasallen des fürstl. Hochstiftes Würzburg u. des deutschen Ordens. Mit historischen Bemerkungen über einzelne Geschlechter; Nr. 234, Wappen d.

fränkischen, bayrischen u. thüringischen Adels u. der Städte, gesammelt von Salver, Federzeichnungen v. Maler Melber in Mainz.

Eine verwandte Arbeit ist Humbracht, Joh. Maxln. v., Höchste Zierde, Tugend u. Vortrefflichkeit d. deutschen Adels in Stammtafeln u. Wappen verfaßt; vorher durch G. Helwig zusammengetragen u. v. Johann Philipp Freiherrn v. Greiffenclau vermehrt. Frankfurt a. M. 1707. — Albrecht, Grh. Frdr., Genealog. Handb., welches die Geschlechtstafeln derer in u. außer dem heil. römischen Reiche dermalen blühender Freiherrl. u. Adelicher Familien etc. enthält. Frankfurt a. M. 1775 ff.

Vgl. auch Hans Fieker, Deutsche Standeserhebungen aus dem Jahre 1909, ASW 1910.

I. Königreich Preußen.

Königreich Preußen.

In Preußen faßte bald nach seiner Krönung der erste König des Staates „eine Regulierung der graduum hiesigen Adels" ins Auge. Noch im Jahre 1702 ernannte er Johann August Marschall v. Biberstein zum Herault des Armes. Eingehende Erkundigungen über die Herolds- und Adelsämter in London, Paris und Wien wurden eingezogen und auf Grund der einschlagenden Berichte das Königl. Preußische Oberheroldsamt begründet. Sein Sitz war Cölln an der Spree. Es wurde ihm die Aufsicht über die adligen Wappen und die Beglaubigung von Ahnenproben zugewiesen. Allein die Organisation und finanzielle Begründung der neuen Behörde waren so verfehlt, daß das ganze Unternehmen vollständig scheiterte. Es bestand nur ein Jahrzehnt lang, hatte stets mit dem entschiedenen Widerstand der Ritterschaft zu kämpfen und konnte nur wenig Aufträge erledigen.

Der Übelstand, daß Personen bürgerlichen Standes, besonders aus dem ehemaligen Polen, oder Fremde von unehelicher Geburt sich den Adel anmaßten, veranlaßte König Friedrich Wilhelm III. durch Kabinettsorder d. d. Potsdam 5. April 1804 an den Staatsminister Freiherrn v. d. Reck einen gutachtlichen Bericht über eine Einrichtung zur Verhütung solcher Anmaßungen einzufordern. Doch hatte diese Anregung keinen sichtbaren Erfolg. Die „Bearbeitung der Standessachen" fand bis zum Jahre 1848 im Ministerium des Königl. Hauses statt und wurde durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1848 samt den Thronlehens-Angelegenheiten den Ministern der Justiz und des Innern gemeinschaftlich übertragen. Durch Erlaß vom 16. August 1854 wurde die Bearbeitung der Standessachen wiederum an das Ministerium des Königl. Hauses überwiesen. Durch Kabinettsorder vom 14. März 1855 wurde sodann das Königl. Heroldsamt als eine dem Hausministerium angegliederte Behörde zur Beurteilung der Standes- und Adelsangelegenheiten ins Leben gerufen (gegenwärtig Berlin, Wilhelmstraße 73).[1] Der Geschäftskreis dieser Behörde besteht:

Das Kgl. Preuß. Heroldsamt.

1. in Bearbeitung der laufenden Standeserhöhungs-Angelegenheiten, sowie der etwa erbetenen Namen- und Wappen-Übertragungen erloschener Adelsgeschlechter;

2. in der Prüfung und Anerkennung erhobener Standesansprüche;

---

[1]) Nach Seyler, Gesch. der Heraldik. Nürnberg 1885—1889.

3. in der Kontrolle über den bestehenden Adel und der diesem zustehenden Namensformen;

4. in der Bestätigung beziehentlich Beglaubigung von Abstammungsnachweisen und Ausstellung von Wappenzertifikaten.

Die gegenwärtige staatsrechtliche Stellung des Königl. Preußischen Heroldsamtes ist eine eigenartige: es steht nicht unter dem Ministerium des Innern und ist keine direkte Staatsbehörde, es ist auch keine Hofbehörde, sondern eine mit Ausführung von Staatsgeschäften beauftragte Kronbehörde. Dieses Heroldsamt gilt als die eigentliche Instanz zur Bearbeitung der Standes- und Adelssachen (Entscheidung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 16. Februar 1895, abgedruckt im Justizministerialblatt für 1895, Seite 426 ff.). Die Frage, ob jemand zum Adel gehört, ist nicht im Wege des Zivilprozesses zu entscheiden, sondern unterliegt der Beurteilung der für die Bearbeitung der Standessachen zuständigen preußischen Administrativbehörden, des Ministeriums des Königl. Hauses und des Königl. Heroldsamtes, sowie der Entscheidung des Königs. Das Heroldsamt gehört, insoweit es mit der Bearbeitung staatlicher Angelegenheiten ressortmäßig befaßt ist, zu den staatlichen Behörden, wenngleich es sich in staatsrechtlicher Beziehung von den sonstigen verfassungsmäßigen Staatsbehörden unterscheidet. Die Verfügungen des Heroldsamtes haben danach an sich öffentlichen behördlichen Charakter (Entscheidung des Reichsgerichtes in Sachen Schütz kontra Heroldsamt vom 8. März 1900). Die Bearbeitung der Adelssachen gehört zur Zuständigkeit des Heroldsamtes; und deshalb sind die von ihm darüber getroffenen Entscheidungen, ob eine Person dem Adelsstande angehört, der Anfechtung im ordentlichen Rechtswege entzogen (aus dem Urteil des Reichsgerichts vom 8. März 1900). Die Entscheidungen des Heroldsamtes, die sich innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit des Heroldsamtes bewegen, entziehen sich der Anfechtung im ordentlichen Rechtswege (vgl. 2. Entscheidung des Reichsgerichts in Sachen Schütz kontra Heroldsamt vom 31. Jan. 1901, abgedruckt im Justizministerialblatt für 1902, Blatt 24).

In Preußen ist das Recht, den Adel zu verleihen, anzuerkennen oder zu erneuern, ein Staatshoheitsrecht, das der König ausübt. Die Frage, ob jemand zum Adel gehört, unterliegt daher an sich der Beurteilung der zur Bearbeitung der Standessachen berufenen Verwaltungsbehörden und der Entscheidung des Landesfürsten. Es bestimmt auch § 95 und § 120 II 9 des allgemeinen Landrechtes ausdrücklich, daß, wenn eine adlige Familie sich in zwei Geschlechtsfolgen ihres Adels nicht bedient hat, derjenige, welcher davon wieder Gebrauch machen will, sich zwar bei dem Landesjustizkollegium melden und seine Befugnis dazu nachweisen muß, daß aber den Landeskollegien nicht die Befugnis zusteht, die in dem angezeigten Falle wegen des Adels geführte Nachweisung für hinreichend zu erklären und auf deren Grund die nachsuchende Familie zu autorisieren, daß sie sich des Adels wiederum bedienen könne; vielmehr bleibt dies der näheren Beurteilung des Lehnsdepartements vorbehalten. An die Stelle des Lehnsdepartements ist für diese Sachen das Ministerium des Königlichen Hauses getreten, in dessen

Ressort die Adelssachen von dem Heroldsamt bearbeitet werden (Beschluß des Kammergerichtes vom 13. Januar 1902, abgedruckt in Johon und Rings Jahrbuch, Band 23, S. A. 192 ff.)

Das Strafrecht, das über die Anklage aus § 360, 8 des Strafgesetzbuches wegen unbefugter Annahme von Prädikaten des niederen Adels zu urteilen hat, ist an die Entscheidung des Heroldsamtes, daß dem Angeklagten das angenommene preußische Adelsprädikat nicht zustehe, gebunden. Dies hat das Reichsgericht in einem Urteile des zweiten Strafsenats vom 19. November 1909 in einer Strafsache, in der das Heroldsamt in einem selbstständig gefaßten Beschluß die Zugehörigkeit des Angeklagten zum Adel verneint hatte, anerkannt. Die Reichsgesetzgebung, insbesondere die §§ 260, 261 der Strafprozeßordnung, haben in das öffentliche rechtliche preußische Adelsrecht nicht eingegriffen. Es wäre, so führt das Reichsgericht aus, ein Eingriff in das Hoheitsrecht der Krone, wollte der im Namen des Königs urteilende Richter zur Grundlage seines Urteils das Gegenteil dessen machen, was der König oder die von ihm beauftragte Behörde über die seiner alleinigen Entschließung vorbehaltene Frage entschieden hat. Durch das genannte Reichsgerichtsurteil vom 19. Nov. 1909 ist für Preußen eine feste Grundlage geschaffen. Denn es bestand bisher auf Grund der schwankenden Rechtsprechung des Kammergerichts die Möglichkeit, in zahlreichen aufeinander folgenden Strafverfahren stets dieselbe, von der allein zuständigen Stelle bereits entschiedene Frage der Standeszugehörigkeit immer von neuem vor den verschiedensten Gerichten zur richterlichen Stellungnahme zu bringen und ganz sich widersprechende Urteile[1]) herbeizuführen. Schon ein die Adelszugehörigkeit fälschlich bejahendes Urteil hatte häufig für die Zukunft Straffreiheit und demgemäß den fortgesetzten Gebrauch des von dem Landesherrn aberkannten Adels zur Folge gehabt, weil der dadurch gestützte gute Glaube an die Befugnis zur Annahme des Adelsprädikats nicht zu widerlegen war.

Daß das Berliner Heroldsamt befugt ist, einen Antrag auf Berichtigung des Standesregisters bei der standesamtlichen Aufsichtsbehörde zu stellen (§ 66 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Febr. 1875), ist vom Kammergericht in feststehender Rechtsprechung angenommen (vgl. Entscheidung des Kammergerichtes vom 20. Oktober 1902). Dasselbe hat am 21. Mai 1908 entschieden, daß die Entscheidungen des Kgl. Heroldsamtes für die Gerichte auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere für die Berichtigung der Standesamtsregister bindend sind.

Von einer Strafverfolgung sieht das Königlich Preußische Heroldsamt tunlichst ab. Dagegen legt es Wert auf die Berichtigung der Geburts- und Standesregister, sowie der Grundbücher. Eine Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht, wie sie im Königreiche Sachsen besteht, fehlt in Preußen.

---

[1]) Oft auf Grund von „Gutachten" der „priv." (= privaten, nicht „privilegierten") „Wappenbureaus" der „Europäischen Wappensammlung" usw.

Das Adelsrecht ist öffentlichen Charakters. Der Anspruch auf Anerkennung der Zugehörigkeit zum Adelsstande kann sich nur gegen den König als den Träger der Adelshoheit richten und infolgedessen nicht unmittelbar Gegenstand einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit sein. Er ist vielmehr in Preußen der Geltendmachung im ordentlichen Rechtswege und damit der direkten Entscheidung durch den Prozeßrichter entzogen.[1])

---

[1]) Die Stellung des Richters zu einer Entscheidung d. Königs v. Preußen oder d. Preuß. Heroldsamtes ü. d. Adelsberechtigung e. Adelsprätendenten (mitgeteilt aus dem Kgl. Preuß. Heroldsamte). Sächs. Archiv f. Rechtspflege Nr. 3/4 v. 1. Fbr. 1912, hrsg. von W. Degen. — Koerner, Bernhard, Die Zuständigkeit des Kgl. Heroldsamtes gegenüber den Gerichten bei Entscheidung üb. d. Recht z. Führung adliger Prädikate in Preußen, DH 1908 u. ASW 1908. Drs., Die bindende Kraft der Entscheidungen d. Kgl. Heroldsamtes f. d. Strafrichter, DH 1910 u. ASW 1910. Drs., Zur Frage d. Einführung v. Adelsbüchern in Preußen, DH 1910. Drs., Begründet d. 44jährige Führung des Wortes „von" vor dem Geschlechtsnamen in Preußen d. Vermutung rechtmäßigen Adelsbesitzes, ASW XI, S. 141. — Grenzen der Zuständigkeit der Gerichte u. d. Heroldsamtes bei Entscheidung ü. d. Rechte z. Führung adl. Prädikate (mitgeteilt aus d. Kgl. Heroldsamt, AÖR, 23. Bd. 1908, 1—70, 177—196. Dazu auch Koffka in dem am 1. Jan. 1908 erschienenen Heft der Deutschen Juristen-Ztg. — Das Königlich Preußische Heroldsamt auf d. Wacht wider die Schädlinge d. Adels u. den Nobilitierungsunfug, von H. v. W., Deutsches Adelsbl. XXII, 1904, Nr. 24, S. 375ff. — Kekule von Stradonitz, Ü. d. Zuständigkeit des preuß. Heroldsamtes, zuerst erschienen im AÖR 1903, S. 191 ff., neu abgedr. in des Verf. Ausgewählten Aufsätzen aus d. Gebiete des Staatsrechts u. der Genealogie I, Berlin 1905, S. 55ff. (vgl. dazu oben DH 1912, S. 87.) — Horst, Freiherr von der, Das Preußische Adelsrecht, Wochenbl. d Ballei Brandenburg des Johanniter-Ordens, Jg. 1905ff. — Thiele, Die Stellung des Heroldsamtes zu den Gerichten, AÖR, 24. Bd. 1909, S. 85ff. Vgl. dazu Jb. des Verwaltungsrechts, 4. Jg. Entscheidung des preuß. Kammergerichtes v. 27. Mai 1910 (Vossische Zeitung, S. 274, mitgeteilt im „Recht", S. 475), dazu auch Grofebert, ASW 1910, S. 47. — Körner, ebd., S. 63. — Hein, Die praktische Bedeutung des Kompetenzstreites über Adelsrechte, ZPF 8. — Oehlenheinz, Die Adelshoheit des Monarchen in Preußen u. d. Selbständigkeit d. richterl. Entscheidung, Juristische Wochenschrift Nr. 4 v. 15. Fbr. 1912. Hierzu bemerkt Kekule von Stradonitz, DH 1912, S. 87: „Die gegenwärtige Entwicklung scheint dahin zu drängen, daß der „Siegeszug des Preuß. Heroldsamtes, um es so auszudrücken, gegenüber d. Richter nicht mehr aufzuhalten ist". — Bernh. Koerner, Beitr. z. Adelsrechte Preußens, ASW, Jg. 13. — Jos. Kohler, Gericht od. Heroldsamt, in Goldammers Archiv für Strafrecht, Bd. 59 1912, S. 193—218. — Seemen, M. v., Die Rechtsverhältnisse d. niederen Adels in den landrechtlichen Gebieten Preußens. Doktordiss. v. Münster 1905. — Die Stellung d. Heroldsamtes im heutigen Rechte. Neue Preußische Zeitung, Nr. 344/45 vom 25/26. Juli 1904, abgedr. im ASW, Jg. V, 1905, S. 181 ff. — Grenzen der Zuständigkeit der Gerichte u. d. Heroldsamtes bei Entscheidung ü. d. Recht z. Führung adliger Prädikate (mitgeteilt aus d. Kgl. Heroldsamt), AÖR XXII, 1 u. 2 (Tübingen 1907, S. 1—58). — Verz. der seit dem Bestehen d. Kgl. Preuß. Heroldsamtes (1855) erfolgten Standeserhöhungen, Adelsbestätigungen und Namensvereinigungen nebst Beschr. d. verliehenen Wappen, zusammengestellt nach d. Akten d. Kgl. Heroldsamtes unter Direktion Sr. Exzellenz d. Herrn Grafen Stillfried v. Alcantara u. Rattowitz, Chef d. Heroldamtes. Herausgeg. v. d. Ver. „Herold", Berlin 1875. — Ernst Schwartz, Die Gebühren-Befugnis des Preuß. Heroldsamtes, AÖR, 26. Bd. 1910, S. 307.

Literatur über den Adel des Königreichs Preußen.

Im folgenden sei Literatur über den preußischen Adel zusammengestellt:

Arndt, E. M., Die Rheinischen ritterbürtigen Autonomen. Leipzig 1844.

Bagmihl. J. T., Pommersches Wappenbuch, gezeichnet u. mit Beschr. d. Wappen u. histor. Nachr. versehen. 5 Bde. Stettin 1843—55.

Bernd, Chr. S. Theod., Wappenb. d. preußischen Rheinprov. Mit Beschr. der Wappen. 2 Tle. Bonn 1835.

Bertheau, Zur Kritik der Schleswig-Holsteinschen Adelsgenealogien u. Adelschroniken des 16. Jhts. Zeitschr. f. Schleswig-Holsteinische Gesch. 41. Bd. (1911).

Diethmar, Churmärkische Adelshistorie od. Genealogie. Frankfurt a. O. 1737.

Dorst, Schlesisches Wappenb. Görlitz 1842—46.

Dreyhaupt, J. Chr. v., Genealogische Tabellen od. Geschlechtsreg. sowohl der im Saal-Creyse mit Rittergütern angesessenen Familien als auch d. adligen Patricier u. bürgerlichen Geschlechter zu Halle. Mit Wappentafeln. Halle 1750.

Fahne, Gesch. der Kölnischen, Jülichschen u. Bergischen Geschlechter. Köln u. Bonn. I, 1848. II, 1853. — Drs., Gesch. der westfälischen Geschl. unter besonderer Berücksichtigung ihrer Übersiedlung nach Preußen, Curland u. Liefland. Mit fast 1200 Wappen. Cöln 1858. — Drs., Gesch. d. Herren u. Freiherren v. Höve nebst Genealogie derjenigen Familien, aus denen sie ihre Frauen genommen haben. 3 Bde. in 4 Tln. Mit mehr als 500 Illustrationen. 1856—60. — Drs., D. Dynasten, Freiherren u. jetzigen Grafen v. Bocholtz, nebst Gesch. u. Genealogie derjenigen Familien, aus denen sie ihre Frauen genommen haben. 4 Bde. in 5 Abt. Mit fast 3000 Illustrationen. 1856—63. — Drs., Gesch. d. Grafen, jetzigen Fürsten zu Salm-Reifferscheid, sowie ihrer Länder u. Sitze, nebst Genealogie derjenigen Familien, aus denen sie ihre Frauen genommen. 2 Bde. in 3 Abt. Mit vielen Illustrationen. 1838—66. — Drs., Forschungen auf dem Gebiete d. rheinischen u. westfäl. Gesch. 5 Bde. in 8 Abt. Düsseldorf 1864—76 (mit Illustrationen). — Drs., Denkm. u. Ahnentfln. im Rheinlande u. Westfalen. 6 Bde. mit vielen Abb. Düsseldorf 1876—83.[1])

Gesterding, Carl, Genealogien u. bzw. Familienstiftungen Pommerscher, bes. ritterschaftl. Familien. Berlin 1842 (= Pomm. Genealogien, Bd. 1).

Gritzner, Alph. Nachweis der sämtl. adeligen Familien, welche das schlesische Inkolat erhalten haben, VJH 16.

Grundmann, Christ. Wilh., Versuch e. Uckermärkischen Adelshistorie. 2 Bde. Prenzlau 1744.

Henninges, H.. Genealogiae aliquot familiarum nobilium in Saxonia, s. o. I. S. 17, Anm. 3.

„Herold", Verz. der seit dem Bestehen d. Kgl. Preuß. Heroldsamtes (1858) erfolgten Standeserhöhungen, Adelsbestätigungen u. Namensvereinigungen nebst Beschr. d. verliehenen Wappen. Zusammengestellt nach d. Akten d. Kgl. Heroldsamtes unter Direktion Sr. Exzellenz des Herrn Grafen Stillfried v. Alcantara u. Rattonitz. Hrsg. v. Ver. „Herold". Berlin 1875.

Janecki, Marcelli, Handbuch d. preußischen Adels. Berlin 1892/93.

Knesebeck, Frhr. v. d., Handb. d. Adels im Kgr. Hannover 1840. Vgl. auch: Verz. der in den Chur-Hannöverschen Landen in dem laufenden Jahrht. publizierten Standes- u. Namensveränderungen, Grafen-, Freiherrn- u. Adelsstand betreffend. Hannover 1800.

Körner, Beitr. zur Stammku. westpreußischer Adelsgeschl., ASW X, 1909. Vgl. Max Bär, Westpreußen unt. Friedrich d. Gr. (PPA 83, 84), bs. I, S. 357 ff. — Drs., Beitr. z. Stammku. d. Adelsgeschl. d. Prov. Posen, ASW X, 1909.

---

[1]) Die Arbeiten von Fahne leiden an einer „ganz ungewöhnlichen Unzuverlässigkeit" (A. v. R., JGM 1907/8), vgl. Karl Rübel, Zur Kennzeichnung der Fahneschen Veröffentlichungen ü. Dortmunder Gesch. Mit zwei Kartenausschnitten (Beitr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grafschaft Mark. H. VIII, S. 283 ff.).

Krane, Freiherr A. v., Wappen- u. Handb. d. landgesessenen Adels in Schlesien. Mit Zeichnungen v. Prof. Ad. M. Hildebrandt. Görlitz 1901—04.

Kratz, G., Die Pommerschen Schloßgesessenen. Berlin 1865.

Lange, Edm., D. Greifswalder Slg. Vitae Pomeranorum, s. o. I, S. 55. Ergänzungen dazu in den BS, NF IX, 1905.

Latomus, Bernh., Ursprung und Anhang des ... Ritterstandes ... Neue kurze Beschr. u. ordentliche Stammreg. aller ... in und zu Stargardt eingesessenen Geschl. Alsten Stettin 1619, Neudruck Neustrelitz 1881.

Ledebur, Leop. Freih. v., Adelslexikon der preuß. Monarchie, 3 Bde. Berlin 1855ff.

Macco, H. F., Beitr. z. Gesch. Rheinischer Adels- u. Patrizierfamilien, 1884ff. (vgl. über dieses höchst lehrreiche Werk E. v. Oidtman, AG 8).

Mannstein, Ober- u. niedersächs. Adelslex. Bd. 1, Abt. 1, Dresden u. Leipzig 1843 (wurde nicht fortgesetzt).

Meckelburg, F. A., Entwurf e. Adels-Matrikel für d. Provinz Preußen. Königsberg 1857.

Mülverstedt, G. A. v., D. altmärkische Adel in kurbrandenburgischen u. preuß. Kriegsdiensten 1640—1713. Altmärk. Ver. 33, 45—66.

Pfotenhauer, Der Adel des Fürstentums Öls im 16. Jht. ZVGS XXI 1887, S. 318ff.; drs., Schlesien im Dienste des deutschen Ordens im Jahre 1410, ebd. XV, 1880, 203ff.; drs., die fünfzig Ritter von 1294, ebd. XVI, 1882, 157ff.; drs., die Ritterschaft v. Teschen im 16. Jht., ebd. XVIII, 1884, 270ff.

Priebatsch, Die Hohenzollern u. d. Adel der Mark, HZ 88, 193ff.

Robens, A., Der ritterbürtige, landständische Adel d. Großherzogt. Niederrhein, dargestellt in Wappen u. Abstammungen. Bd. 1, 2. Aachen 1818 (mit Wappenabb.).

Schrötter, Robert Frhr. v., Der deutsche, insbesondere d. preußische Adel im 19. Jht. u. d. deutsche Adelsgenossenschaft. Neudamm 1907.

Sinapius, Johannes, Kuriositäten, darinnen die ansehnlichen Geschlechter des schlesischen Adels mit Erzählung des Ursprungs, der Wappen, Genealogien, der qualifiziertesten Kavaliere, d. Stammhäuser u. Güter beschrieben. 2 Bde., 1720. 1728. (Eine sehr fleißige, wenn auch in vielen Punkten veraltete Materialiensmlg. noch heute mit Nutzen zu gebrauchen. Jeder Bd. reicht selbständig von A bis Z u. ist mit Reg. versehen. Neudruck Breslau 1911.)

Sommersberg, Fr. W. de, Silesiacarum rerum scriptores aliquot adhuc inediti; acc. tabulae genealogicae. Lips. 1730.

Spießen, M. v., u. Ad. M. Hildebrandt, Wappenb. des westfälischen Adels. Görlitz 1898—1903.

Stillfried, Graf R., Beitr. z. Gesch. d. schles. Adels. Berlin. H. I: D. Grafen Schaffgotsch. H. II: Ausz. aus d. ältesten Glatzer Amtsbuche u. der Adel des Glatzer Landes, 1864. H. III: Regesten z. älteren Gesch. d. Grafen Mettich, Freiherrn v. Tschitschau, 1870.

Stülpnagel, A. v., Album d. ersten vereinigten Landstände Preußens 1847. 3 Bde. Berlin 1848. (Stammbuchblätter, Wappen, Schloßansichten usw.)

v. Troschke, Genealogische Nachweise f. Hannoversche Familien, DH 1903.

Vanselow, A. C., Pommerisches Helden-Reg. od. Leben u. Thaten derer fürstl., gräfl., freyherrl., adelichen u. bürgerl. Standespersonen, so in Pommern gebohren u. in Kriegsdiensten sich berühmt gemacht. Colberg 1745.

Wernicke, Urkundl. Beitr. zur Gesch. der Adelsfamilien in d. Kreisen Bunzlau-Löwenberg. 1866.

Zahn, D. Ritterschaft d. Kr. Stendal. Stendal 1892; drs., D. Ritterschaft d. Kr. Osterburg. Stendal 1897.

Zedlitz-Neukirch, L. Freiherr v., Neues Preußisches Adels-Lexicon. 6 Bde. Leipzig 1836—43.

Viele lexikalisch geordnete Notizen enthält d. Genealogisch-diplomatische Jahrb. für d. Preuß. Staat, II 1843, 2. Abt., S. 219ff.: Genealogische u. nekrologische Nachr.:

1. v. fürstl. Häusern, 2. v. gräfl. Familien, 3. v. freiherrl. Familien, 4. v. adligen Familien.

Zur Einführung in die Literatur über preuß. Geschichte ist am meisten zu empfehlen Koser, Rnh., in FBP I. 1888, Seite 1—56. Zur Einführung in die Literatur speziell über Schlesien sei hingewiesen auf Markgraf, H., Die Entwicklung der schlesischen Geschichtsschreibung, ZVGS XXII, 1888, S. 1 ff.

Königreich Bayern.

Königreich Bayern.

In Bayern wurden die Adelsverhältnisse vom König Maximilian Joseph geregelt (Königl. Bayer. Regierungsblatt LI. Stück, München, Mittwoch, den 14. September 1808). Es wurde damals die Aufstellung einer Adelsmatrikel verfügt und in § 18 bestimmt: „Wer in diese Matrikel nicht eingetragen ist, wird in Unserm Königreiche in den öffentlichen Akten nicht als Adelig anerkannt.“ Die Extrakte aus dieser Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelstitel (§ 19). Diese Matrikel wird unter der Aufsicht des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten geführt (§ 20). Die über den Adel vorkommenden streitigen Fälle sollten bei den einschlägigen Appellationsgerichten verhandelt und entschieden werden. Über einzelne Punkte dieses Ediktes gab der König von Bayern durch ein neues Edikt weitere Erklärungen und nähere Bestimmungen (Königl. Bayer. Regierungsblatt, 3. Stück, München, 11. Jan. 1809). Neue Bestimmungen werden durch Königl. Edikt vom 26. Mai 1818 getroffen. Danach zerfällt der bayerische Adel in fünf Grade: 1. Fürsten, 2. Grafen, 3. Freiherren, 4. Ritter, 5. Adelige mit dem Prädikate „von“. Zu der Ritterklasse gehören alle erblich adeligen Ritter und die mit dem Verdienstorden der bayerischen Krone und dem Militär-Max-Joseph-Orden begnadigten Inländer, die nicht vorher schon einer höheren Adelsklasse einverleibt waren. Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreitigkeiten sollten bei den Appellationsgerichten, unter denen der Adelsprätendent steht, verhandelt und mit Vorbehalt der Berufung an das Königl. Ober-Appellationsgericht entschieden werden. Jetzt gilt der durch die Reichsjustizgesetze geschaffene allgemeine Gerichtsstand, da ein Vorbehalt eines besonderen Gerichtsstandes für die Rechtsstreitigkeiten in Adelssachen nicht gemacht ist. Nachdem die Anmeldungsfrist 1808—1813 viermal verlängert war, wurden am 3. Juli 1813 alle bis dahin nicht angemeldeten Adelstitel für erloschen und in den öffentlichen Urkunden als gelöscht erklärt.

Das 1808[1]) geschaffene Königl. Bayer. Heroldsamt wurde durch Verordnung vom 27. Nov. 1825 wieder aufgelöst. Nur der Reichsherold ist bestehen geblieben, der zum Teil selbständig, zum Teil als Referent im Staatsministerium des Königl. Hauses und des Äußeren die einschlagenden Geschäfte bearbeitet. Der Eintrag in die seit 1809 angelegte Adelsmatrikel ist zurzeit für jeden bayerischen Staatsbürger die notwendige Voraussetzung für die Führung des Adels.

---

[1]) Vgl. Döllinger, Slg. der im Gebiete des Kgr. Bayern bestehenden Verordnungen, Bd. V, S. 26ff. — Huggenberger, Die staatsrechtliche Stellung des landsässigen Adels im alten Bayern, AZ NF 1899, 181ff.

Böhaimb, Beitr. z. Genealogie oberpfälzischer Adelsgeschl., Verhdlgn. d. hist. Ver. v. Oberpfalz u. Regensburg 23, NF 15.

Literatur über den Adel des Kgr. Bayern.

Brechtel von Sittenbach, Bayerisches Turniergeschl.-Reg. Regensburg 1625.

Einziger von Einzig, J. M., Bayerischer Löw, . . . historisches und heraldisches Verz. d. Bayrischen Turniere u. Helden. 2 Bde. Mit vielen Wappen auf 23 Kupfertfln. München 1762.

Fellner, Rob., Die fränkische Ritterschaft v. 1495—1524. Mit e. Einleitung. Hauptsächlich nach Quellen aus d. Hochstift Würzburg. Berlin 1905 (= Histor. Studien, veröffentlicht v. E. Ebeling, H. 50).

Föringer, Verz. der in den drei Bänden von Hundt vorgetragenen Adelsgeschl., Jb. d. hist. Ver. v. Oberbayern 1843 u. OBA 12.

Gritzner, M., Bayerisches Adelsrepertorium d. letzten 3 Jhte. Görlitz 1880.

v. Hefner, Adliger bayerischer Antiquarius. I: der große, II: der kleine Adel 1866/67. Vgl. auch v. Hefner, Altbayrische Heraldik, OBA 23, 30.

Hundt, Wiguleus, Zu Sultenmos. Bayr. Stammenbuch. Der erst Theil, Von den abgestorbenen Fürsten, Pfaltz-, March-, Landt- und Burggrauen, Grauen . . . deß löblichen Fürstenthumbs in Bayern dienende Theil, von den Fürsten, Grauen, Herren, auch andere alten adelichen Bayrischen Geschlechten, so die Thurnier besuchet, vnd under dieselben gerechnet werden, noch der Zeit im Leben. 2 Bände. Mit Wappen und Holzschnitten. Ingolstadt 1585, 86. Ein dritter handschriftlicher Band existiert in mehreren Exemplaren. Die Arbeiten von Hundt sind mit Vorsicht zu benutzen. Alph. Reg. der in sämtl. drei Teilen v. Wiguleus Hundt's bayerischem Stammbuch enthaltenen adligen Geschl. v. Ldw. Freih. v. Hohenbühel, genannt Heufler zu Rasen, JAW 1883.

Kohlhagen, H. Th. v., D. Domkapitel d. alten Bistums Bamberg u. seine Canoniker. Ein Beitrag zur Geschichte des fränkischen Adels. (Selbstverlag, Bamberg.)

Lang, Karl Heinrich Ritter v., Histor. Netz d. Rezatkreises, d. i. Die Stadtgebäude, Land- u. Herrschaftsgesch. d. Rezatkreises u. i. Burgen, Schlössern, alten Geschlechtern u. ehemal. Klöstern. Nürnberg 1834. Drs., Adelsbuch d. Kgr. Bayern. München 1815. Drs., Spl. z. Adelsbuch des Kgr. Bayern. Ansbach 1820.

Leoprechting, Karl Frhr. v., in Neuötting, General-Acta der während der kaiserl. Administration f. ungiltig erklärten u. zu kaiserl. Renovation angewiesenen v. Kurbayern aus erhobenen Freiherrn und Adelichen in annis 1709—1712. Nebst einer Spezifikation aller unter Maria u. Max Emanuel in Bayern gegraften, gefreiten u. geadelten Geschl. v. 1654—1703, NBV 8.

Nibler, Eman., Die Edelmannsfreiheit in Bayern. Landshut 1808 (mit Verzeichnissen des altbayrischen Adels aus Hundt).

Pleß, Verz. d. oberbayr. Adels, in: Festgabe z. Wittelsbacher Jubiläum, I. H. Donauwörth 1880.

Primbs, K., Güter u. Wappen des altbayrischen Adels, AZ 10. Die zahlreichen sonstigen Arbeiten von Primbs sind an anderer Stelle verzeichnet, vgl. Register.

Schellerer, O., D. Stiftsmäßigkeit d. gegenwärtig in Bayern immatrikulierten Adels. Würzburg 1871.

Schmid, A. Joseph, Beitr. z. Genealogie oberpfälzischer Adelsgeschl. S.-Dr. Regensburg 1895.

Seydel, Max v., Bayrisches Staatsrecht. 2. Afl. Leipzig 1895. Bd. I (hierin das Beste ü. d. bayrische Adelsrecht).

Schrötter, Gg., Die Leistungen der altbayerischen Geschichtsvereine, X. Adels- u. Geschlechtergesch., Biographisches. KGV 1911, S. 35ff.

Seyler, Gust. A., Adelsb. d. Kgr. Bayern (1820—1875). Nach amtlichen Quellen in Anschluß an das gleich betitelte Werk des Ritters K. H. v. Lang. Nürnberg 1877. (Dieses Werk ist um so dankenswerter, als O. T. v. Hefner bei seiner Bearbeitung des bayer. Adels im Siebmacherschen Wappenbuch gerade diejenige Quelle, welche die besten Grundlagen f. d. Werk geliefert hätte, das bayrische Regierungsbl., nicht benutzte.

Stinglheim, Chr. v., D. erloschenen u. noch blühenden altadlig bayr. Familien. Regensburg 1798.

Wachter, F., General-Personal-Schematismus der Erzdiözese Bamberg 1007—1909 Eine Beigabe z. Jubeljahre der Bistumsgründung. Mit Hülfe der Gesamt-Diözesan-Geistlichkeit zusammengestellt. Bamberg 1908.

Wölckern, M. C. W. v., Beschr. aller Wappen der fürstl., gräfl., freih. u. adeligen jetzt lebenden Familien im Kgr. Bayern, Nbg. 1821 f., 4 Bde., deren Reihenfolge, nach dem Tyroffschen Bayrischen Wappenbuch behandelt, bis Caspar geht (mehr erschien nicht).

Würfel, Histor., genealog. u. diplom. Nachrichten zur Nürnbergischen Stadt- u. Adelsgesch. 2 Bde. Nürnberg 1766—67.

Oberpfälzischer Adel. Bayrische Annalen. 1835. — Parnassus boicus. München u. Regensburg 1722—40. 7 Bde. — Wohl das umfangreichste Werk ü. d. bayr. Adel sind 31 Bde. mit weiteren 7 Bdn. Ergänzungen v. Prey, Bayrische Adels-Beschr., zirka 1750 mit Unterstützung des Fürstbischofs Franz (Eckher) v. Freysing gesammelt u. mit Wappen illustriert. Cod. bav. 2290. — Eine andere Smlg. ist: Schifer, Carl Frhr. v. u. z. Freyling, „Von vornehmen und adeligen Geschlechtern". Sieben Bde. genealogischer Exzerpte gesammelt zu Regensburg 1668ff. Cod. bav. 888—94. — Diese älteren Arbeiten sind freilich nur mit Kritik zu benutzen. — Als ein genealogisches Unikum kann das von Fr. Warnecke herausgeg. „Augsburger Hochzeitsbuch" (Berlin, R. Kühn, mit 3 Wappentafelbeil.) bezeichnet werden. Von Hans Schellenberger i. J. 1484 angelegt u. v. dessen Nachkommen bis z. J. 1591 fortgeführt, enthält es ein genaues Verz. der in dem genannten Zeitraume innerhalb der sogenannten „Mehreren Gesellschaften zu Augsburg" geschlossenen Vermählungen sowie historische Begebenheiten jener Epoche in höchst originellen und naiven Reimen. So ist uns f. e. Zeitraum u. e. Gegenstand, hinsichtlich dessen uns andere Quellen, namentlich die Kirchenbücher, vollständig im Stiche lassen, hier eine reiche Fülle genealogischer Nachrichten überliefert, für die Genealogie der Augsburger Geschlechter, darunter die weltberühmten Fugger, Welser etc., von höchstem Werte. Die über mehrere tausend Personen gegebenen Daten betreffen hauptsächlich, jedoch nicht ausschließlich, süddeutsche, insbesondere schwäbische und österreichische Familien.

Königreich Sachsen.

Das sächsische Adelsgesetz vom 19. Sept. 1902.

Dem Beispiele der meisten anderen europäischen Staaten, welche für die Untersuchung und Entscheidung der Adelsverhältnisse in Zweifels- und Streitfragen, besonders für die Entscheidung der Frage nach der Berechtigung, ein Adelszeichen zu führen, gesetzliche Bestimmungen und Einrichtnngen zum Teil schon längst besaßen, ist das Königreich Sachsen durch das Adelsgesetz vom 19. September 1902 gefolgt.[1]) Dieses schreibt vor, daß bei dem

[1]) Das sächsische Adelsgesetz vom 19. Sept. 1902, zu dem an demselben Tage auch eine Ausführungsverordnung erschienen ist, sowie die Allerhöchste Verordnung, die Anerkennung nichtsächsischer Adelsverleihungen betreffend, von demselben Tage, sämtlich veröffentlicht im Gesetz- u. Verordnungsbl. f. d. Kgr. Sachsen 1902, 21. St., sind vom juristischen Standpunkte aus kommentiert von H. v. Einsiedel in dessen Handausgabe (Gesetz, die Einrichtung eines Adelsbuches u. d. Führung d. Adels u. d. Adelszeichen betreffend usw., Leipzig 1902), von Keller in Fischers Zeitschr. f. Praxis u. Gesetzgebung der Verwaltung, herausgeg. v. Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. W. Schelcher, Bd. 26, 1903, S. 145ff., von Kekule v. Stradonitz, im Deutschen Adelsbl. 1902, S. 151ff., in Fischer-Schelchers Zeitschr. Bd. 28, 1904, S. 18ff. u. im Rechtslex. v. Paul Posener (Berlin, 2 Bde., 1909) bs. unter Sachsen, Adel, Adelsanmaßung Adelsbeweise, von Ferd. Schmid, „Das österreichische Verwaltungsarchiv", Wien 1906, v. Ritter v. Bauer, MAW 1903, Nr. 36, S. 227ff.; 1906, Nr. 6, sowie v. mir in Fischer-Schelchers Zeitschr. Bd. 28, 1904, S. 25ff. Ü. d. Erfahrungen bei d. Führung

Ministerium des Innern ein Adelsbuch angelegt werde. Das „Adelsbuch“ (Adelsmatrikel) soll der Beurkundung der im Königreiche Sachsen bestehenden Adelsverhältnisse dienen. Unter letzteren sind, wie sich aus der Verweisung auf § 2 im § 1 des Gesetzes verb. mit § 1 der Ausführungsverordnung von demselben Tage ergibt, der Adelsursprung, ferner Art und Grad und die Rechtsgründe des Adels der eintragungsfähigen Familien, sowie die äußeren Adelsrechte (Titel, Adelszeichen, Wappen) zu verstehen. Die Eintragungen im Adelsbuche werden von dem Königl. Ministerium des Innern verfügt und liefern für die eingetragenen Tatsachen so lange und insoweit vollen Beweis, als sie nicht als unrichtig nachgewiesen werden. Die Unterlagen zu den Eintragungen werden in den Akten des Königl. Ministerums des Innern vereinigt, deren Einsichtnahme von Fall zu Fall bei diesem nachgesucht werden muß. Es wird mindestens für jede Adelsfamilie ein besonderes Familienaktenstück angelegt, für das auf Kosten der eintragspflichtigen Familien unter anderem eine Stammtafel und ein in Farben ausgeführtes Wappen der Familie, wie es zu Recht besteht und von dieser tatsächlich geführt wird, zu beschaffen sind.

Nach §§ 2 und 3 des genannten Gesetzes sind Eintragsfähigkeit und Eintragspflicht zu unterscheiden. Rein persönlicher Adel, der in einigen Ländern mit einzelnen Orden oder Staatsstellungen verbunden ist, kann nicht eingetragen werden. Daß der im Adelsbuche einzutragende sächsische Staatsangehörige oder die einzutragenden Glieder seiner Familie im Königreiche Sachsen wohnen, ist nicht Voraussetzung der Eintragsfähigkeit. Befreit von der Eintragspflicht sind nur die Mitglieder landesherrlicher Familien sowie der fürstlichen und gräflichen Häuser Schönburg und des gräflichen Hauses Solms-Wildenfels (§ 3, Absatz 4). Die gesetzliche Eintragspflicht umfaßt den gesamten nicht souveränen Adel mit Ausnahme der vorstehend genannten Familien, erstreckt sich also auch auf etwa erst künftig in Sachsen staatsangehörig werdende und wohnende Mitglieder des hohen Adels. Diejenigen, welche die Kgl. Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen und im Königreich Sachsen wohnen, haben die gesetzliche Pflicht, ihren Adel anzumelden und auf Verlangen nachzuweisen. Die Hilfsmittel, die diesen Nachweis ermöglichen, werden im vorliegenden Buche des näheren erörtert. § 3, Abtatz 1 des genannten Gesetzes schreibt diesbezüglich vor: „Die im Königreiche Sachsen wohnenden sächsischen Staatsangehörigen, welche den Adel führen, haben ihn zur Eintragung in das Adelsbuch bei dem Ministerium des Innern anzumelden und die zur Begründung ihrer Berechtigung erforderlichen Tatsachen, namentlich auch mit Bezug auf Ursprung, Art und Grad des Adels, Adelszeichen und Wappen auf Verlangen nachzuweisen.“

Für die Entscheidung von Zweifeln und Streitigkeiten, die sich wegen der Berechtigung zur Führung eines nach § 3 des Gesetzes vom 19. September 1902 eintragspflichtigen Adels oder Adelszeichens oder wegen einer

---

des Adelsbuches u. die einschlagenden Bestrebungen in Österreich vgl. die Erörterungen von Ritter v. Bauer und mir auf der Hauptvers. der deutschen Geschichtsver. in Posen, KGV 1911, 217 ff.

Eintragung im Adelsbuche erheben, ist der „Ausschuß für Adelssachen" gebildet; dieser Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und sechs vom Könige ernannten Mitgliedern, von denen mindestens drei den nach dem § 3 eintragspflichtigen Familien angehören müssen. Den Vorsitz im Ausschusse führt der Minister des Innern oder ein vom König für ihn ernannter Stellvertreter. Da der Adelsausschuß Verwaltungsbehörde und nicht Verwaltungssondergericht ist, so ist das im Gesetz nicht näher geregelte und daher mit voller Bewegungsfreiheit ausgestattete Verfahren erster Instanz Verwaltungs-Beschlußverfahren.

Gegen die Entscheidungen des Adelsausschusses steht den Beteiligten die Anfechtungsklage nach dem Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900, und zwar ohne die im § 76 Absatz 1 vorgesehene Beschränkung auf die Rechtsfrage zu. Diese Befreiung bewirkt, daß die Anfechtungsklage hier den Charakter der Berufung gewinnt. Sie steht sowohl den von der erstinstanzlichen Entscheidung Betroffenen, als auch nach Analogie des § 77 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege dem Vorsitzenden des Adelsausschusses zu, dadurch kann das etwa vorhandene staatliche Interesse gewahrt werden. Wem durch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes die Führung des Adels oder Adelszeichens abgesprochen ist, der ist nicht in der Lage, denselben Streitgegenstand zur nochmaligen Entscheidung vor dem Oberverwaltungsgerichte zu bringen, ohne sich der Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache auszusetzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Entscheidungsgründe nicht mit in Rechtskraft erwachsen.[1])

Das Gesetz vom 19. September 1902 wird von einem unserer besten Kenner des Adelsrechtes und der Adelsgeschichte, dem Kammerherrn Dr. Kekule von Stradonitz,[2]) „vortrefflich" genannt. Man mag, so sagt er überzeugend, vom rechtsphilosophischen Standpunkt aus über die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Institutes des Erbadels denken wie man will, so viel wird auch der entschiedenste Gegner der Adelsinstitution als solcher zugeben müssen, daß das Adelswesen da, wo es überhaupt vorhanden ist, einer rechtlichen Regelung und Handhabung bedarf, daß namentlich die Adelsrechtssachen streng unparteiisch nach Recht und Gesetz entschieden werden und der Willkür ausschließlich nach Opportunitätsgründen entscheidender Verwaltungsbehörden entzogen sein müssen. Das Gesetz „gewährleistet solches in hohem Maße".

Literatur über den Adel des Königreichs Sachsen.

Die ältere Literatur ü. sächs. Gesch. verz. Weinart, Versuch einer Literatur d. sächs. Gesch., Dresden u. Leipzig 1790. 1791. — Hoppenried, Andr., Stammbuch od. Erzählung aller Graffen u. Herrengeschlechtern, wölche angefehrlich innerhalb tausend Jaren ihre Herrschaften inn d. Sächs. Landen besessen und hinderlassen. Straßburg 1570. — Peccenstein, Theatrum Saxonicum. Beschr. d. Adel-Geschl. etc.

---

[1]) Apelt, Das Kgl. Sächs. Gesetz ü. d. Verwaltungsrechtspflege v. 19. Juli 1900 u. d. Nebengesetze v. 20. u. 21. Juli 1900. Leipzig 1901. S. 65ff. u. 192 Nr. 4.

[2]) Kekule von Stradonitz, Die Einführung eines Adelsbuches (Adelsmatrikel) im Kgr. Sachsen, Deutsches Adelsbl. 1902, S. 151ff., speziell S. 223.

3 Tl. mit 15 Porträts u. 65 Wappen d. sächsisch-thüringischen Adels. Leipzig u. Jena 1608. — König, Val., Genealogische Adels-Historie od. Geschlechtsbeschr. derer im Chursächsischen u. angränzenden Landen ansehnlichsten Adelichen Geschl. Leipzig, I 1727, II 1729, III 1736. Hierüber vgl. oben I, S. 22. — Biedermann s. o. Bd. I, S. 22, Anm. 2. — Uechtritz, Aug. Wilh. Bernh. v., Diplomatische Nachr. adliche Familien betr. 7 Tl., Leipzig 1790—95; drs., Geschlechtserzählung derer in Sachsen florirenden adlichen Familien. Leipz. 1787. — Noch immer mit Nutzen zu gebrauchen ist der Abschnitt von edelfreien Familien in Meißen in Leo, Vorlesungen ü. d. Gesch. d. deutschen Volkes u. Rechtes, 5. Bd. (= Die Territorien des Deutschen Reiches im MA seit d. 13. Jht., 2. Bd., Halle 1867, S. 1109). — Knothe, Gesch. d. Oberlausitzer Adels u. snr. Güter v. 13. bis gegen Ende des 16. Jht. Leipzig 1879. — Drs., Forts. d. Gesch. d. Oberlausitzer Adels u. snr. Güter v. d. Mitte des 16. Jht. bis 1620. Jetzt Verlag von Warnatz & Lehmann in Dresden. — Boetticher, Gesch. d. Oberlausitzer Adels u. snr. Güter 1635—1815, Bd. I. Görlitz 1912. — Grosser, Samuel, Lausitzer Merkwürdigkeiten. Leipzig 1714f. (gibt im 4. Tl. e. Verz. d. Lausitzer Adels mit seinen Gütern). — Mülverstedt, G. A. v., Der abgestorbene Adel d. Prov. Sachsen, Nürnberg 1884. — Drs., Der oberlausitzische Adel im großen preußischen Bruderkriege 1454—1466 u. unter d. Rittern d. deutschen Ordens in Preußen, NLM 66, 262; drs., Ü. d. Nationalität alter oberlaus. Adelsgeschl., ebd. 67, 147; 70, 287, vgl. dazu Knothe, ebd. 68, 50. Vgl. ebd. 16, 199; 11, 76. — Carpzov, Joh. Ben., Neu eröffneter Ehren-Tempel Merkwürdiger Antiquitäten des Marggrafenthums Ober-Lausitz, Leipzig u. Budissin 1719. — Frhr. v. Hausen, Cl., Vssallen-Geschl. d. Markgrafen v. Meißen, Landgrafen v. Thüringen u. Herzöge v. Sachsen bis z. Beginn d. 17. Jht., Berlin 1890 (darüber vgl. aber Ermisch, NASG 1894, 177). — Familiennachrichten u. Stammbaummaterialien in der Zittauer Stadtbibliothek, NLM 31, 80. — Feilitzsch, H. E. F. v., s. o. S. 39. — Braunsdorff, s. o. I, S. 296. — Mansberg, Rich. Frhr. v., Erbarmanschaft Wettinischer Lande. Urkundl. Beitr. z. Obersächsischen Landes- u. Ortsgesch. in Regesten vom 12. bis 16. Jht. 4 Bde. Dresden 1903—1908. Drs., Turnierzug beim 800jährigen Jubiläum des Hauses Wettin. Dresden 1889. — Buchwald, Beitr. z. Gesch. d. vogtländischen Adels. Wiss. Beil. d. Leipziger Zeitung 1887. — von Raab, Regesten zur Orts- und Familiengesch. d. Vogtlandes, 1. Bd. 1350—1485; 2. Bd. 1485—1553 (Beilagen zu H. 10 u. 13 d. Mtlg. d. Altertumsver. zu Plauen i. Vgtl., dazu Nachtr. in H. 14; 1893, 1898, 1901). Drs., D. Amt Plauen 1902, ü. d. Amt Pausa 1903 u. Schloß u. Amt Vogtberg 1907 (sämtlich Plauen i. Vgtl., Druckerei Neupert). — Lippert u. Beschorner, Das Lehnbuch Friedrichs d. Strengen, Markgrafen v. Meißen u. Landgrafen v. Thüringen 1349/50. Leipzig 1903 (= Bd. VIII der Schriften d. Kgl. Sächs. Kom. f. Gesch.). Lippert, Vasallenverzeichnisse d. niederlausitzischen Herrschaften Forst und Pförten aus d. J. 1740 u. 1746, NM VIII. — Monographische Arbeiten ü. d. Heraldik d. sächs. Adels sind: v. Hefner, Sächsischer Adel, s. o. I, S. 158. — Tyroff, J. A., Wappenbuch, s. o. I, S. 205. — Zedtwitz, A. Freiherr v., Sächs. Wappenb., Dresden 1899, u. dazu Nachtr. in allen seitdem erschienenen Jg. d. Dresdner Residenzkal., vgl. oben I, S. 66f. — Knothe, Höherer u. niederer Adel in der Oberlausitz, ASG NF IV 1878, 24f. — Mörtzsch, Otto, Die „Erbar Manschaft" der Länder Meissen, Thüringen u. Sachsen i. J. 1445 (Hauptstaatsarchiv Dresden Locat 7997), ZHW Bd. 3. — v. Mülverstedt, Ein verschollenes Adelsgeschl. d. Oberlausitz in Preußen. Nebst einigen Gedanken ü. d. Nationalität alter oberlausitzischer Adelsgeschl., NLM 67, 1891, dazu vgl. die Entgegnung von Knothe NLM 68, 1892. — Pescheck, Literatur des oberlausitzischen Adels, NLM 36, 365; drs. hat über gelehrte Lausitzer gehandelt NLM 21, 343; 12, 93; 13, 61; 17, 299; 18, 342; 19, 217; 21, 123, 434; 34, 177; 41, 68. — Posse, Die Siegel des Adels der Wettiner bis zum Jahre 1500, Dresden 1903ff. (Erscheint im Auftrag der Kgl. Sächs. Staatsregierung u. ist das wichtigste familiengeschichtl. Werk ü. d. Gebiet d. wettinischen Länder.) — Uhlmann-Uhlmannsdorff, Wappenbuch der Stadt Chemnitz. Festgabe zum 750jährigen Stadtjubiläum. Chemnitz 1893ff. — Verlohren, H. A. u. F., Stammregister u. Chronik der Kur- u. Kgl. Sächsischen Armee von 1670 bis zu Beginn des 20. Jht. Leipzig 1910 (Xenienverlag). — Schmidt, B., Burggraf Heinrich VI. zu Meißen, Oberstkanzler der

Krone Böhmen u. s. Regierung im Vogtland. Gera 1888 (mit archival. Notizen über zahlr. Adelsfamilien). — Zu vergleichen sind die Übersichten über die neueren historischen Erscheinungen von Ermisch u. a. im NASG u. NLM u. v. Dobenecker in ZTG. — Eine gute Übersicht bietet Max Laue in TZGK, seit 1911. — Zur Einführung in d. einschlagende Literatur ist zu empfehlen: W[ilhelm] Wachsmuth, Sachsens vaterländische Geschichtsschreibung seit d. Anfange d. 16. Jhts., ASG I, S. 1 bis 29. — Zufolge der früheren Vereinigung Kursachsens mit Polen gibt es im Kgr. Sachsen viele Adelsfamilien, d. ihre Adelseigenschaft auf polnische Verhältnisse zurückführen zu sollen glauben. Wer diesbezüglich Adelsnachweise braucht, findet mancherlei Anhaltspunkte in den Archivalien v. Warschau. Man wende sich unter Beifügung eines Depots f. d. Kosten an Herrn Theodor v. Wierzbowski, Direktor des „archiwum główne", Warszawa, ul. długa.

Königreich Württemberg.[1])

Königreich Württemberg. Die Adelsmatrikulierung.

In keinem deutschen Bundesstaat gibt es annähernd so viel persönlichen Adel, wie in Württemberg. Nicht nur die vier ersten Klassen des Kronenordens und der Militärverdienstorden, sondern auch die obersten vier Stufen der Rangordnung schließen den Personaladel in sich. Nur der grundbesitzende Erbadel besitzt heutzutage noch Vorrechte in Württemberg. Nach der Erhebung dieses Landes zum Königreich sind in den folgenden Jahren eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen über und für den grundbesitzenden Erbadel erlassen worden. Diese Gesetze sind zusammengefaßt in der „Zusammenstellung der die Verhältnisse der Fürsten, Grafen und Edelleute des Königreichs bestimmenden Gesetze und Verordnungen", die zu Stuttgart im Monat August 1811 erschien. Durch die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern wurde unter dem 15. Januar 1818 in Nr. 6 des Kgl. Württembergischen Staats- und Regierungsblattes die Anlegung einer Adelsmatrikel vorgesehen. Es heißt hier unter anderem, daß die Matrikel die Real- und Personalverhältnisse enthalten soll. In die Real-Matrikel sollten aufgenommen werden: a) die Besitzungen der vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, auf denen eine Viril- oder Kurial-Stimme auf Reichs- oder Kreistagen geruht hatte, samt der vormaligen Grafschaft Löwenstein; b) die der vormaligen Reichsritterschaft einverleibt gewesenen Rittergüter und die privilegierten adeligen Freigüter, sowohl der sogenannten Personallisten als des vormaligen landsässigen Adels. In die Personal-Matrikel sollten sämtliche adelige Geschlechter des Königreichs nach drei Klassen aufgenommen werden, u. zwar: 1. Klasse: Vormals reichsständische, fürstliche und gräfliche Familien. 2. Klasse: Familien der nach dem Adelsstatut besonders privilegierten adligen Rittergutsbesitzer. 3. Klasse:

[1]) Friedrich Freiherr von Gaisberg-Schöckingen, Das Königshaus u. d. Adel v. Württemberg 1909; hierin v. Herausgeber Gesch. u. staatsrechtl. Verhältnisse d. Württembergischen Adels. — Fricker, C. V., D. Verfassungsurkunde f. d. Königr. Württemberg vom 25. Sept. 1817. Tübingen 1865. — Göz, K., D. Staatsrecht d. Kgr. Württemberg. Tübingen 1908. — Hepp, K., Das sogenannte Schulpatronat in Württemberg. Rottenburg 1907. — Repscher, D. grundherrl. Rechte des Württembergischen Adels. Tübingen 1836. — Wintterlin, Fr., Gesch. der Behördenorganisation Württembergs. Stuttgart I 1904, II 1906.

der nicht begüterte Erbadel des Königreichs. Adlige Familien, die in Hinsicht auf ihre staatsbürgerlichen Verhältnisse einem fremden Staate zugehören, wurden nur alsdann in die Matrikel aufgenommen, wenn sie ein der Real-Matrikel einzuverleibendes adliges Gut besaßen oder als Nachgeborne oder Seitenverwandte zu einer im Königreiche begüterten Familie gehörten; dahingegen andere Auswärtige, denen bloß ein eventuelles Erbfolgerecht auf ein adliges Gut im Königreiche zustand, zur Aufnahme in die persönliche Adelsmatrikel nicht geeignet waren.

Im Kgl. Württembergischen Staats- und Regierungsblatt sind Verzeichnisse sämtlicher immatrikulierten ritterschaftlichen Familien abgedruckt in den Jahren 1823, S. 289; 1824, S. 851; 1831, S. 582; 1838, S. 581; 1844, S. 450; 1848, S. 183; 1851, S. 29; 1855, S. 242; 1862, S. 6; 1868, S. 235; 1870, S. 433; 1876, S. 437; 1882, S. 374; 1888, S. 352; 1895, S. 4; 1900, S. 782; 1906, S. 672; d. h. jedesmal vor der nötigen Neuwahl zur Ständeversammlung. Aus diesen Veröffentlichungen ist ersichtlich, daß seit 1823 innerhalb der Ritterschaft gar manche Verschiebungen stattgefunden haben; Familien sind gekommen und wieder gegangen, andere sind inzwischen ausgestorben, weitere sind weggezogen, doch immer wieder fand Ersatz statt. Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 2. Novbr. 1908 erschien in Nr. 22 des Amtsblattes des Kgl. Württembergischen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1908 eine Verordnung über die Neuregelung der Adelsmatrikel. Danach gelten jetzt die folgenden Bestimmungen:

Die Realmatrikel der Standesherrschaften und Rittergüter besteht aus den bei der Adelsmatrikelkommission aufbewahrten beglaubigten Abschriften der gemäß der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 5. Juli 1897 (Reg.-Bl. S. 141) für die exemten Grundstücke angelegten Güterbücher, die durch § 2 der Kgl. Verordnung betreffend das Grundbuchwesen vom 30. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 540) für Grundbücher erklärt worden sind, sowie aus beglaubigten Abschriften der Grundbuchhefte für diejenigen nicht exemten Grundstücke, die gemäß § 48 der Kgl. Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels vom 8. Dezember 1821 (Reg.-Bl. S. 879) zu adligen Gütern erhoben worden sind (zu vergl. Erlaß des Kgl. Justizministeriums vom 3. März 1900, betreffend die exemten standesherrlichen und ritterschaftlichen Grundstücke, Justiz-Ministerial-Amtsblatt S. 89). Die Realmatrikel wird von der Adelsmatrikelkommission auf Grund der beglaubigten Auszüge fortgeführt, die ihr die Kgl. Amtsgerichte als Grundbuchämter auf Grund des Erlasses vom 3. März 1900 über die im Grundbuch eingetragenen Veränderungen im Besitz oder Bestand der Standesherrschaften und Rittergüter mitteilen. Da die Einträge in das Grundbuch nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag der Beteiligten erfolgen sollen, sind die Beteiligten gehalten, die erforderlichen Anträge selbst bei den zuständigen Grundbuchämtern zu stellen, sofern diese Einträge die Voraussetzung für die Ausübung der Vorrechte des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels bilden.

Die Personalmatrikeln des standesherrlichen und des ritterschaftlichen

Adels werden von der Adelsmatrikelkommission in der Weise geführt, daß für die einzelnen Familienväter nach dem für die Familienregister vorgeschriebenen Formulare (vgl. Reg.-Blatt von 1899, S. 905/07) Personalmatrikelbogen mit entsprechender Aufschrift und einem Vermerk über die Besitzverhältnisse angelegt und die sämtlichen Matrikelbogen der zu einer und derselben standesherrlichen oder ritterschaftlichen Familie gehörigen Familienväter in einem Umschlagbogen vereinigt werden. Die Fortführung der Matrikelbogen erfolgt auf Grund der Auszüge aus den Standesregistern über alle Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle in den betreffenden Familien, die nach der Verfügung des Kgl. Justizministeriums vom 4. Nov. 1908, betreffend Mitteilung von Personenstandsveränderungen in den standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien an die Oberämter von den württembergischen Standesämtern auf 1. Januar jedes Jahres den Amtsgerichten vorgelegt und von diesen den zuständigen Oberämtern mitgeteilt werden. Von den bei dem Kgl. Justizministerium eingehenden Standesurkunden, betreffend standesherrliche und ritterschaftliche Familien gehen Abschriften unmittelbar der Adelskommission zu, welche dieselben nach Richtigstellung der Matrikel den Oberämtern ausfolgen wird. Die Oberämter sind angewiesen, die ihnen zukommenden Mitteilungen über Personalstandsänderungen nebst den von ihnen etwa veranlaßten Ergänzungen spätestens auf 1. Juni jedes Jahres der Adelsmatrikelkommission vorzulegen, die nach Richtigstellung der Matrikel die Belege den Oberämtern zur Aufbewahrung zurückgeben wird. Die Personalmatrikel des nicht begüterten Erbadels im Königreich Württemberg wird nach der genannten Bekanntmachung vom 16. Dezember 1908 in der Weise eingerichtet, daß jür jede Familie, die den erblichen Adelsstand und die württembergische Staatsangehörigkeit besitzt, ein besonderer Matrikelbogen angelegt ist. Dieser Bogen enthält den adligen Namen und das adlige Wappen der Familie, die Beweise des Adelsstandes und die persönlichen Verhältnisse desjenigen Familienhauptes, dessen Adel vom König von Württemberg verliehen, erneuert oder sonst durch eine besondere, ausschließlich hierauf gerichtete Entschließung anerkannt worden ist. Auf ihren Antrag können auch diejenigen Familienmitglieder gegen Entrichtung einer nochmaligen Sportel Aufnahme finden, die ihre eheliche Abstammung von dem eingetragenen Familienhaupte nachweisen.

In seiner Eigenschaft als Oberlehenshof hat das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Aufsicht über die nach Aufhebung des Lehensverbandes durch das Gesetz vom 8. Oktober 1874 noch vorhandenen Kgl. Aktiv-Lehen zu führen und hierbei namentlich die oberstlehensherrlichen Rechte zu wahren, übrigens ohne Gerichtsbarkeit, da bei Streitigkeiten die Zivilgerichte zuständig sind. Ein Lehensverband besteht nur noch für die kronlehenbaren Erbämter; alle anderen Lehen sind teils kraft Gesetzes allodifiziert, teils der Allodifikation auf Antrag der Lehensbesitzer unterworfen.

Mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist das Ministerium des Kgl. Hauses vereinigt, und deshalb werden dort alle Akten über Gnadenakte jeglicher Art, besonders über Standeserhöhungen und Ordens-

verleihungen usw. verwahrt. Es ist also eine Art Matrikel der vom Königshause Württemberg vorgenommenen Standeserhöhungen hier vorhanden, während die Anerkennungen des Adels oder eines bestimmten Adelstitels beim Ministerium des Innern bezw. bei der Kommission für die Adelsmatrikel zu suchen ist.

Gedruckte Literatur über den Adel des Königreichs Württemberg.

Alberti, O. v., Württembergisches Adels- u. Wappenbuch. Stuttgart 1889ff., von H. 12 an fortgesetzt v. Friedrich Freih. v. Gaisberg-Schöckingen und Hofrat Theodor Schön 1909ff. — Becke-Klüchtzner, L. v. d., D. Adel v. Württemberg. Stuttgart 1879. — Cast, Fr., Histor. u. genealog. Adelsbuch d. Kgr. Württemberg. Nach offiziellen, von d. Behörden erhaltenen u. anderen ausführlichen Quellen bearbeitet, 1839. — Dorst, J. G. L., Württembergisches Wappenb. od. d. Wappen des immatrikulierten Adels im Kgr. Württemberg. Halle 1846. — Straub, Carl, Württembergische Standeserhöhungen u. Gnadenakte 1908—09, nebst Genealogien. VJH 1910. — Georgii-Georgenau, Ebrh. Emil, Fürstlich Württembergisches Dienerbuch v. IX. bis z. XIX. Jht. Stuttgart 1877; drs., Biographisch-Genealogische Blätter aus und über Schwaben. Stuttgart 1879. — Karl Riecke, Altwirtembergisches aus Familienpapieren zum Besten des Lutherstifts, einer Erziehungsanstalt für Pfarrersöhne. Stuttgart 1886. — Moser, J. J., Genealogische Nachr. v. snr. eigenen, auch vielen anderen angesehenen württembergischen, teils auch fremden Familien. Tübingen 1756.

Die übrigen deutschen Staaten.

Großherzogtum Baden.

Großherzogtum Baden.

Im Großherzogtum Baden war durch die Verordnung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, Karlsruhe, 3. Juli 1815 (Großherzoglich Badisches Regierungsblatt 12, 1825, 5—7, S. 81), vorgesehen, daß in die Adelsmatrikel des Großherzogtums alle Adeligen des Landes eingetragen und darüber nach den verschiedenen Adelsklassen alphabetische Register bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gehalten werden sollten. Allein jene Ministerialverordnung steht im wesentlichen nur auf dem Papier, eine Adelsmatrikel ist bis heute in Baden noch nicht angelegt worden (Obser, ZOR 1909, 532). Als dem Lande angehörige Adelige werden alle jene angesehen, die durch festen Wohnsitz und Niederlassung im Lande oder durch überkommenen Staatsdienst in den persönlichen Bürgerverband getreten sind, dessen unbeschadet sie anderwärts einen auf dinglichen Besitz begründeten Realnexus behalten können. Wer zur Zeit des geschlossenen Rheinischen Bundes im öffentlichen ruhigen Besitz eines deutschen Adels war, wer einen Adelsbrief von den Großherzögen von Baden oder von anderen zur Königlichen Bank des Rheinischen Bundes gehörigen oder eines anderen etwa durch das Bundesstatut dazu für ermächtigt anerkannten Souveräns erlangt, wer den Adel von anderen Mächten erhalten und dessen Anerkennung von den Großherzögen von Baden bei seiner Niederlassung im Lande erwirkt hat, wer endlich von einem adeligen Vater in rechtmäßiger Ehe erzeugt ist, der hat als Staatsbürger im Lande das Adelsrecht (6. Konstitutionsedikt, die Grundverfassung der verschiedenen Stände des Großherzogtums Baden betreffend, vom 4. Juni 1808). Der Adel teilt sich in den Herren- und Ritterstand; zu jenem gehören alle, die fürstliche Würde haben oder mit einem

wohlerworbenen Erbrecht an einem Fürstentum oder einer Grafschaft des ehemaligen Deutschen Reiches unter Rheinische Bundes-Souveräne gekommen sind; die übrigen Grafen, Freiherren und Edelleute gehören zu letzterem. Seit dieser gesetzmäßigen Regelung der badischen Adelsverhältnisse werden die Adels- und Wappenangelegenheiten organisationsmäßig bei dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten besorgt.

Die übrigen deutschen Staaten.

Bei den übrigen deutschen Staaten empfiehlt es sich, Gesuche um Zeugnisse oder familiengeschichtliche Nachforschungen an die betreffenden Staatsregierungen zu richten. Auch die kleineren deutschen Länder lassen jetzt den schriftlichen Denkmalen der Vorzeit anerkennenswerte Sorgfalt angedeihen und haben Archivare angestellt.

Adelsgeschichtl. Literatur: Baden.

Becke-Klüchtzner, L. v. d., Stammtafeln des Adels d. Großherzogt. Baden. Mit Nachtr. Baden-Baden 1886—88. — Cast, Fr., Histor. u. genealog. Adelsbuch d. Großherzogt. Baden. Nach offiziellen, v. d. Behörden erhaltenen u. anderen authentischen Quellen bearbeitet. 1845. — Groß, Frh. v., Wappenbuch des gesamten Adels d. Großherzogt. Baden u. der fürstlich Fürstenbergischen Standeserhebungen, 1878. — Gulat, M. v., Erhebungen in d. Adelsstand u. Adels-Anerkennungen im Großherzogt. Baden in d. Jahren 1880—1908, VJH 1909. — Kindler von Knobloch, J., Oberbadisches Geschlechterbuch, hrsg. v. d. badischen histor. Kom., mit Wappen. Heidelberg, seit 1898. — Die Badische Literatur ist zusammengestellt in: Badische Bibliothek. Karlsruhe, A. Bielefeld (Liebermann & Co.). I. Staats- u. Rechtskunde, 2 Bde. 1898. II. A. Kienitz u. K. Wagner, Literatur der Landes- u. Volkskunde d. Großherzogt. 1901.

Adelsgeschichtl. Literatur: Mecklenburg.

Mecklenburg. Crull, Die Wappen d. bis 1360 in d. heutigen Grenzen Mecklenburgs vorkommenden Geschl. d. Mannschaft, VMG 52; Verf. bespricht in 689 Artikeln die einzelnen in jener Periode in Mecklenburg vorkommenden Geschlechter. Namen- u. Schildfiguren-Reg. erleichtern d. Benutzung; drs., Wappen Wismarscher Geschlechter, VMG 60. — Hefner, Otto Titan v., Mecklenburger Adel. Nürnberg 1858; üb. diese Arbeit vgl. d. ausführl. Beurteilung v. G. M. C. Masch, Schwerin, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer 1858. — Lehsten, Der Adel Mecklenburgs seit d. landesgesetzl. Erbvergleich (1755). Rostock. — Lüders, W., Mecklenburgs eingeborner Adel u. s. Vorrechte. Hamburg 1841. — Pritzbuer, Joh. v., Index concisus familiarum nobilium ducatus Megapolitani. Havniae 1722. — Pritzbuer-Gamm, Mecklenburgische Adelsgeschl. Neustrelitz 1882. — Tiedemann, Mecklenburgisches Wappenb. Rostock 1837.

Adelsgeschichtl. Literatur: Hessen.

Hessen. Buttlar-Elberberg, R. v., Stammb. d. althessischen Ritterschaft. Kassel 1889. Drs., Wappentfl. der zur althessischen Ritterschaft gehörigen Geschl., die sich gegenwärtig bezüglich d. Stiftes Kaufungen in voller Rechtsausübung befinden. Marburg, Elwert. — Landau, D. Rittergesellschaften in Hessen. Kassel 1840. — Edward Stendell, Die Familien der ehemaligen Reichsritterschaft Eschwege. 1887. 1901. — Der Grundbesitz der zur althessischen Ritterschaft gehörigen Familien im Regierungsbez. Kassel. Fritzlar 1894.

Adelsgeschichtl. Literatur: Thüringen.

Thüringen. Franke, Otto, Das Rote Buch von Weimar. Zum erstenmal hrsg. u. erläutert (= Thüringisch-sächsische Geschichtsbibl. v. Paul Mitzschke, Bd. II (Gotha 1891; gehört zum Besten, was über die mittelalterliche Familiengeschichte der thüringisch-sächsischen Länder geschrieben ist). — Funkhänel, Z. Gesch. alter Adelsgeschl. in Thüringen, ZTG 3. 4. — His, Rud., Z. Rechtsgesch. d. Thüringer Adels, ZTG NF 14. — Hörschelmann, Frdr. L. A., Genealog. Adelshistorie, mit dazu gehörigen Wappen. Erfurt 1772/75. Drs., Smlg. zuverlässiger Stamm- u. Ahnentafeln verschied. jetzt florirender adels- u. freiherrl. Familien. Coburg 1774. Drs., Vermischte Smlg. gräfl., freiherrl. u. adl. Wappen (Nachr. v. 21 Familien). Großrudestedt 1776. — Rein, W., D.

erloschenen Adelsgeschl. d. Eisenacher Landes, ZTG IV (1861). — Wezel, Die wichtigsten adeligen Geschlechter im nordwestlichen Thüringen, dem südlichen Harz, dem Eichsfeld und im nordöstlichen Hessen. Excurs X seines Langensalzaer Urkundenbuchs (Langensalza 1908). — Viele Nachr. ü. Adelsgeschl. findet man in d. Gesch. d. Rittergüter in dem Buche von Löbe, Gesch. d. Kirchen u. Schulen des Herzogtums Sachsen-Altenburg mit besonderer Berüchsichtigung der Ortsgesch. Altenburg 1886ff. — Rudolph, Frdr., Gotha diplomatica od. Ausführl. histor. Beschr. d. Fürstentums Sachsen-Gotha, Frankf. a. M. u. Leipzig 1717, 2 Bde. Enthält im 2. Bd., Tl. III, S. 266ff. „Caput XXXV, von denen vornehmsten Familien der Stadt Gotha nebenst denen Geschlecht-Registern" u. ebd. S. 329ff. „cap. XLIV. Von denen gelehrten Männern, so in Gotha oder im Fürstenthum gebohren und darinnen, oder in frembden Orten gelebt, wie auch von denen, so von frembden Orten dahin gekommen, und alda in Diensten gestanden, und derselben edirten Schrifften". Den Schluß des Werkes bildet im Umfang eines stattlichen Folianten aus d. Feder v. Hanß Basilius Edlen Herrn zu Gleichenstein: „Tabulae genealogicae oder derer vom Adel des Fürstenthums Sachsen-Gotha Stemmatographia alphabetica", enthaltend familiengeschichtliche Daten, Stammbäume u. Wappen. Die in dieser Arbeit des Edlen zu Gleichenstein behandelten Familien sind verzeichnet DH XXIX, 1898, S. 65. D. Glaubwürdigkeit u. Zuverlässigkeit dieser Gotha diplomatica ist bisher noch nicht in größerem Zusammenhange nachgeprüft worden. Doch hat sich Hans Basilius Edler Herr zu Gleichenstein in seinen sonstigen Arbeiten, bes. in d. „Commentatio de stirpe dominorum de Greif" (wieder abgedruckt in Reinhards Smlg. seltener Schriften II) u. in d. „Burgelinensis abbatiae primitiae" (Jena 1729) als ein sehr dreister Fälscher bewiesen (Mitzschke, Paul, UB v. Stadt u. Kloster Bürgel I 1233 bis 1454, Gotha 1895, S. 18ff., u. in der Allg. Deutsch. Biographie, Bd. 49, 385ff.). Seine genealogischen Arbeiten sind daher ohne urkundliche Nachprüfung nicht verwertbar. Vgl. hierzu auch (Joh. Gfr. Brückner) Sammlung verschiedener Nachr. zu einer Beschr. d. Kirchen- u. Schulenstaates im Herzogtum Gotha. 3 Tle. Gotha 1758.

Braunschweig-Lüneburg.

Braunschweig-Lüneburg. Grote, H., Geschlechts- u. Wappenbuch d. Kgrchs. Hannover u. d. Herzogt. Braunschweig. Hannover 1843. — Estorff, L. O. v., Verz. des Adels d. Fürstentums Lüneburg. Archiv des Fürstentums Lüneburg. Bd. 6, Nr. X. — Pfeffinger, Joh. Frdr., Historie des Braunschw.-Lüneb. Hauses, nebst d. darin befindlichen hochgräfl., freiherrl. u. adlgen Geschl. 3 Bde. Hamburg 1731—34. — Die älteren Mtr. der Lüneburger Ritterschaft. Archiv des Fürstentums Lüneburg, Bd. 6, Nr. X. — V. d. Lehndörfern u. d. Musterrolle der Lüneburger Ritterschaft. Archiv d. Fürstentums Lüneburg, Bd. 6, Nr. XVII. — Hodenberg, W. v., Lüneburger Lehnreg. der Herz. Otto u. Wilhelm u. der Herz. Bernhard u. Wilhelm seculi XIV u. XV nebst e. Homburger, e. Hallermunder u. e. Wölper Lehnreg. Archiv des Fürstentums Lüneburg, Bd. 9, Nr. 1. — Bodemann, E., Das Aufschwörungsbuch der Domherrn zu Hildesheim 1632—1801, VNS 1903, 646—658. — Ledebur, v., Urkundl. Nachr. v. den in den Grafschaften Hoya u. Diepholz ansässig gewesenen u. noch begüterten adligen Familien. Neues Vaterl. Archiv 12, 1827, 1—29; 13, 8—31. — Decken, v. d., Ritterrollen der bremenschen Ritterschaft. Vaterl. Archiv 1837, S. 228 bis 271. Vgl. VNS 1856, I, S. 106—112. — Grote, Frhr., Beitr. zur Geschichte d. Adels im ehemaligen Bistum Verden, DHJ 93. — Müller, G. H., D. Lehns- u. Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel. Hannover u. Leipzig, Hahn, 1905 (= Qu. u. Darst. zur Gesch. Niedersachsens, Bd. 23, S. 258—507) e. Verz. d. Lehndienstpflichtigen d. Herzogtums enthaltend. — Manches Einschlagende wird genannt im Verz. der bis zum J. 1815 erschienenen Drucksachen u. der Handschriften der Landschaftl. Bibl. zu Braunschweig. Braunschweig 1907. Hier wird registriert: S. 98ff. Literatur über die Genealogie des Welfenhauses. S. 138ff. Literatur über adlige Geschlechter. S. 141 Biographisches über Gelehrte, Beamte usw. S. 191 Smlgn. v. Leichenpredigten. S. 191ff. Familiengeschichtl. Einzelschriften. Vgl. ferner Büttner, Jos. Hnr., Genealogie der Stamm- u. Geschlechtsregister der vornehmsten Lüneburgischen Adligen Patricier-Geschlechter. Lüneburg 1704.

Lippe.

Elsaß.

Lippe. Pr. Die lippischen Edelherren im Mittelalter. Lemgo 1876.

Elsaß. Lehr, E., L'Alsace noble, suivie du „Livre d'or du patriciat de Strasbourg". 3 vols, avec portraits vues armoiries usw. Paris 1870. Aus der reichen Literatur üb. d. Elsaß erwähne ich das offizielle, auf Befehl Ludwigs XIV. verfaßte, aber erst 1861 herausgeg. Armorial de la généralité d'Alsace. Recueil officiel dressé par les ordres de Louis XIV et publié pour la première fois. Paris, Colmar et Strasbourg 1861. — Kindler von Knobloch, D. alte Adel im Oberelsaß. Berlin 1882. — Noch immer e. nützl. Fundgrube ist Schoepflin, Jo. Dan., Alsatia illustrata. Colmar. Fol. Bd. I 1751, pag. 739 ff. reges Austrasiae, pag. 746 ff. duces Alemanniae sub quibus Alsatia, pag. 753 ff. Alsatiae duces, pag. 773 ff. comites Alsatiae et reliqui magistratus; Bd. II 1761, pag. 459 ff. Alsatiae Germanicae sectio secunda genealogico-historica, behandelt unter Beigabe v. Stammbäumen u. Abb. zunächst d. in d. höchsten Stellungen befindlichen Geschl., dann v. S. 629 an auch d. niederen Adel u. zwar (nach e. Einleitung) in alph. Reihenfolge der einzelnen Familien.

Lothringen.[1])

Lothringen.

Bégin, E. A., Biographie de la Moselle, 4 Bde., Metz 1829. — Biographie du Parlement de Metz, v. Emmanuel Michel. Metz 1852. — Biographie historique et généalogique des hommes marquans de l'ancienne province de Lorraine, Nancy 1829. — Bouton, De l'ancienne chevalerie de Lorraine, Paris 1861. — Brémond, Alph., La Moselle nobiliaire et héraldique, ou état de la noblesse de ce département au moment de sa transformation en province lorraine, Metz 1879. — Brémond, Généalogie historique de la maison de Gargan suivie de ses dernières alliances et d'un armorial. Metz 1881. — Chapitres Nobles de Lorraine. Annales, preuves de noblesse, documents, dortraits, sceaux et blasons. Vienne 1888. — Collin de Paradis, Nobiliaire de Lorraine et Barrois ou dictionnaire des familles annoblies et leurs alliances, d'après l'Armorial général de dom Pelletier. Nancy 1878. — Georgel, J. A., Armorial historique et généalogique des familles de Lorraine titrées ou confirmées dans leurs titres au 19ème siècle. Elbeuf. 1882. — Grenser, Armorial de Lorraine. Leipzig 1863. — Lécossais, Husson, Le simple crayon utile et curieux de la noblesse des duchés de Lorraine et de Bar et des Evêchés de Metz, Toul et Verdun. Nancy 1857. — Lepage, H., et Germain, L., Complément au nobiliaire de Lorraine de dom Pelletier. Nancy 1885. — E. Michel, Biographie populaire du département de la Moselle. Metz. — Nérée Quépat, Dictionnaire biographique de l'ancien département de la Moselle, contenant toutes les personnes notables de cette région. Paris 1887. — Dom Pelletier, Nobiliaire ou armorial général de la Lorraine et du Barrois en forme de dictionnaire. Tome I contenant les annoblis. Nancy 1758. — Perrin de Dommartin, Le Héraut de Lorraine. Nancy 1902. — Poirier, J. F., Metz, Documents généalogiques; armée, noblesse, magistrature, haute bourgeosie d'après les registres de paroisses 1561—1792. Paris 1899. — Metz ancien, par feu M. le baron d'Hannoncelles. Metz 1856. — Memoires de l'Académie de Metz 1819 ff. Metz. — Bulletin et mémoires de la Société d'archéologie et d'histoire de la Moselle. Metz 1858—1873. — Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Metz 1889 ff. — L'Austrasie. Revue du Pays Messin et de Lorraine historique, littéraire artistique et illustré. Metz 1905 ff.

---

[1]) Bizemont, Bibliographie nobiliaire de Lorraine, 1897. Eine Zusammenstellung der lothringischen familiengeschichtlichen Literatur gibt Pfister im Juniheft 1911 der Revue de synthèse historique. In JBL 17 II bietet Müsebeck Beitr. z. Gesch. der Familie de Heu mit Bildern; dgl. Bd. 18 Regesten zur Genealogie der Seitenlinie Flörchingen-Ennery des lothringischen Herzoghauses.

B. Die außerdeutschen Staaten.[1])

Schweiz.

Bibliographische Nachschlagewerke über die Schweiz sind folgende: Schweiz.

Brandstetter, Josef Leopold, Repertorium ü. die in Zeit- u. Sammelschriften der Jahre 1812—1890 enthaltenen Aufsätze u. Mitteilungen schweizergeschichtlichen Inhaltes. Basel 1892. (Man beachte den Vorbericht!)

Barth, Hans, Repertorium ü. die in Zeit- u. Sammelschriften der Jahre 1891 bis 1900 enthaltenen Aufsätze und Mitteilungen schweizergeschichtl. Inhaltes. Basel 1906. (Man beachte den Vorbericht!)

Bibliographie der Schweizerischen Landeskunde, herausgegeben von der Zentralkom. f. Schweizerische Landesku. Bern, Verlag von K. J. Wyß.

Brandstetter, Josef Leopold, Kantons- u. Ortsgesch. (Siedelungku.), Faszikel V, 3, Bern 1906 (vgl. das Inhaltsverz. S. VIII u. Seite 25 ff., wo Dynastengesch. u. Familiengesch. verzeichnet sind).

Grellet, Jean, et Tripet, Maurice, Président resp. Secrétaire de la Société Suisse d'Héraldique. Héraldique et Généalogie. Berne, K. J. Wyss. Libraire-Editeur 1895 (= Bibliographie Nationale Suisse. Repertoire méthodique de ce qui a été publié sur la Suisse et ses habitants, Fasz. V, 4).

Das Werk umfaßt rund 1000 heraldisch-genealogische Schriften und zerfällt in zwei Abteilungen. Die erste Abteilung verzeichnet „Werke über die gesamte Eidgenossenschaft und solche, die mehrere Kantone betreffen oder von der Heraldik im allgemeinen handeln", die zweite Abteilung „Werke, welche einzelne Kantone betreffen". An die Aufzählung der Titel knüpfen sich oft kurze, belehrende Notizen über den Inhalt. Es sind Handschriften, gedruckte Bücher und Beiträge zu Zeitschriften aufgenommen.

Sinner, Ludwig v., Bibliographie der Schweizergesch. 1786—1851. Bern u. Zürich 1851.

Wyss, G. v., Geschichte der Historiographie in der Schweiz. Zürich 1895.

Indem ich betreffs der Arbeiten über einzelne Familien auf diese Bibliographien verweise, nenne ich hier folgende allgemeiner gehaltene Arbeiten:

Bernoulli, Aug., u. Maag, Rud., Das Adelsverzeichnis im Manifest Maximilians vom 22. April 1499. Anzeiger für schweiz. Gesch. 1899, 141, 172.

Durrer, Rob., Beitr. z. Schweizer Dynastengesch. u. z. Kritik Tschudischer Geschichtsschrbg., Jb. Schweiz 21, 1896.

Fischer, Franz Ulrich, Wappenbüchlein der Pfisterzunft in Luzern v. J. 1408, im „Geschichtsfreund", Mtlg. d. histor. Ver. der V Orte, 14. Bd., 1889.

Le Fort, Charles, Notice généalogique concernant les maisons souveraines de Savoie et de Genève. Anz. f. schweiz. Gesch. u. Altert. 1865, 52.

Gull, Heraldisch-sphragistische Notizen über Dynasten und edle Geschlechter der Ost-Schweiz, Archives héraldiques Suisses à Neuchâtel 1890 f.

Stückelberg, Heraldische Blätter aus d. Denkm. z. Baseler Gesch. Basel 1907.

Pusikan, Die Helden von Sempach. Zürich 1886.[2])

---

[1]) Rietstap, J B., Armorial général, contenant la description des amoiries des familles nobles et patriciennes de l'Europe, précédé d'un dictionnaire des termes du blason. Gouda 1861. — Stokvis, A. M. H. J., Manuel d'histoire de généalogie et de chronologie de tous les états du globe, depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. I. Asie, Afrique, Amérique, Polynésie, 1888. — II. Les états de l'Europe et leurs colonies I 1889. — III. Les états de l'Europe et leurs colonies II 1890—1893. Leide.

[2]) Die meisten der älteren Schweizerchroniken enthalten ein längeres oder kürzeres Verz. des bei Sempach gefallenen Adels. Der Luzerner Chronist Russ gibt uns sogar zwei solcher Listen. Die erstere und kürzere nahm er aus der Berner Chronik, die zweite einem „rodell so man jerlichen list uff sant Cirillen tag im hewmonat".

v. Wyss, Die Schweizer in der Schlacht von Göllheim, Anz. f. schweiz. Gesch. u. Altert. 41, 1863, 37.

Schweizerisches Geschlechterbuch. Basel 1907—1913, 4 Bde, Verlag v. C. F. Lendorff.

J. J. Rueger, Chronik der Stadt u. Landschaft Schaffhausen, 2 Bde., Schaffh. 1884 u. 1892. (Enthält viele Stammtafeln und eine Masse Regesten.)

Merz, Walther, Oberrheinische Wappen und Siegel. Aarau 1912 (vgl. oben Bd. I, 5, 153). Drs., Oberrheinische Stammtafeln, Aarau 1912.

Schweichert, Ernst, Die deutschen, edelfreien Geschlechter des Berner Oberlandes bis zur Mitte des 14. Jht. Bonn 1911.

v. Mülinen, E. F., Die weltlichen u. geistl. Herren des Emmenthales im Mittelalter. Bern 1872.

Burckhardt, Aug., Herkunft und Stellung von Adel und Patriziat zu Basel im 13. bis 15. Jht. (Basler Jahrbuch 1909).

Caro, Georg, Zur Ministerialenfrage. Nova Turicensia 1911. Zürich 1911.

Felber, Gottlieb, Die Burgen der Kantone St. Gallen und Appenzell. 2 Teile, hrsg. vom Histor. Vereins des Kantons St. Gallen. St. Gallen 1907 u. 1911.

Müller, Emil, Die Ministerialität im Stift St. Gallen u. in Landschaft u. Stadt Zürich. Buchen 1911.

Planta, P. C., Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit. Bern 1881.

Recueil généalogique Suisse, première Série, Genève, tome I. Hrsg. von A. Choisy, L. Dufour-Varnes u. einigen Mitarbeitern. Genf, A. Julien 1902 ff.

Recueil des Généalogies vaudoises, publié par la société vaudoise de généalogie. Tome I. Lausanne, Bridel 1912.

Im übrigen seien genannt: Meyer v. Knonau, G., D. Veranstaltungen f. d. Geschichtsforschung in d. Schweiz, WZ 1886. — Vaucher, P., Les études historiques en Suisse 1835—1877, in desselben Mélanges d'histoire nationale, 1889, S. 1—19.

Von hervorragender Wichtigkeit ist: Genealogisches Handbuch für Schweizerische Gesch. Herausgeg. v. d. Schweizerischen Heraldischen Gsft. als Beilage zum Schweizer Archiv f. Heraldik. Davon ist bis jetzt der erste, den hohen Adel behandelnde Tl. erschienen. Zürich (Schulthess) 1900—1908. Außer zahlreichen Grafen, z. B. denen v. Habsburg, v. Kyburg u. v. Toggenburg, Herren u. Freien werden hier auch behandelt die Herzöge v. Zähringen und v. Österreich u. die Könige v. Burgund aus d. Hause der Welfen. Das von F. Hegi bearbeitete Reg. zu dem hohen Adel wird dem 2. Bde. beigegeben werden.[1]) Vom 3. Bde. (niederer Adel u. Patriziat) ist bereits mehr als die Hälfte erschienen.

Diese zweite Liste hatte in Luzern amtliche Geltung; sie steht derjenigen der sog. Klingenberger Chronik (Ausgabe von Henne S. 123—125) an Umfang nur wenig nach. Die Liste bei Russ ist enthalten in Niklaus Stutmanns schwäbischer Chronik (Ausg. v. Würdinger im Jahresber. d. histor. Kreisvereins v. Schwaben u. Neuburg, Jg. 1866, S. 21—25) u. in kurzen Ausz. in den Annales Stuttgartenses (Ausg. v. Staelin in den Württemberg. Jb. II, 1849, S. 12). Das Klingenberger Verz. ist in e. Handschr. zu Innsbruck erhalten (Ausg. v. Th. v. Liebenau im Archiv f. Schweiz. Gesch. XVII, S. 126—130). In diesen Überlieferungen sind die Namen teilweise bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Unter Zuhilfenahme dieser Baseler Handschriften gibt A. Bernoulli, Eine Totenliste von Sempach (Anz. f. Schweiz. Gesch., 4. Bd., 1882—85, S. 8 ff.) e. kritische Ausg. — Vgl. Th. v. Liebenau, Die Schlacht bei Sempach, Luzern 1886.

[1]) Von spezielleren Arbeiten verdienen genannt zu werden: Schneller, Jos., Die Freien v. Attinghusen, Geschichtsfreund. Einsiedeln 1861. Bd. XVII, 13 S. — v. Liebenau, Th., Gesch. d. Freiherren von Attinghausen u. v. Schweinsberg. Ein Beitr. z. Gesch. d. Urkantone. Aarau 1865. — v. Stürler, Der Stammbaum der Geßler. Handschr. d. Stadtbibl. Bern, Bd. III, S. 245, Nr. 47. — Hidber, B., u. Fiala, F., Die Ritter u. Freiherren Geßler. Historische Zeitung, 1. Jg., S. 101—104, 2. Jg.,

Amtsstellen zur Erledigung familiengeschichtlicher Anfragen und Angelegenheiten existieren weder in der Bundesverwaltung noch bei den 25 kantonalen Behörden. Die Entscheidung über derartige Fragen steht den kantonalen Regierungen zu; die Direktionen des Innern haben einen Antrag zu stellen, der meist auf Grund eines Gutachtens des kantonalen betreffenden Staatsarchivariats erfolgt. Der Bundesrat weist demgemäß Gesuche um Anerkennung des Adelsstandes immer den in Frage kommenden kantonalen Regierungen zu. Die Kompetenz zur Gestattung einer Änderung des Personen- wie des Familiennamens liegt daher bei den kantonalen Behörden. Bezüglich der Partikel „von“ (de) hat der Bundesrat, dem laut Bundesgesetz das Zivilstandswesen untersteht, von sich aus entschieden, daß sie als Bestandteil des Eigennamens zu betrachten sei, wenn sie sich in den Zivilstandsregistern eingetragen findet. Vgl. Nachträge zum Handbuche für die schweizerischen Zivilstandsbeamten[1]), abgeschlossen im Nov. 1906, hrsg. von dem Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement, Bern, Ott & Bolliger, 1901, S. 53, betreffend die Partikel „von“.

Hilty, Karl, Die Entstehung der Artikel XI und XII der schweizer. Eidgenossenschaft. Hiltys polit. Jahrbuch 1902.

Türler, H., Artikel „Adel“ im Handwörterbuche der Schweizer. Volkswirtschaft etc., I. Bd., Bern 1903. Drs., Der heutige Adel in der Schweiz. „Helvetia“, Monatsschrift der Zeitschr. der Studentenverbindung Helvetia 1897. Drs., Abriß einer bernischen Adelsgeschichte. Zeitschrift „Helvetia“ 1895.

Meyer v. Schauensee, Pl., Was ist Namensbestandteil? Zugleich e. Beitr. zur Interpretation, event. Revision der Art. 7 u. 9 des Bundesgesetzes über Zivilstand u. Ehe, speziell mit Rücksicht auf einige Luzerner Patriziernamen (Schweizer. Zentralblatt f. Staats- u. Gemeindeverwaltung, 2. Jhrg., Nr. 12. Drs., Die Zulässigkeit der Namenspartikel „von“ nach der Praxis des Bundesrates (Zentralblatt, 12. Jhrg. 1911, Nr. 25).

Diesbach, R. v., Berechtigt der ehemalige Titel „Junker“ des luzern. Patriziates die betr. Familien heutzutage zur Führung des Prädikates „von“? (Archives héraldiques Suisses 1903).

Außer Berufsgenealogen, die es auch in der Schweiz gibt, erledigt das Institut Héraldique Suisse Neuchâtel et Genève, Directeur J. Colin, Neuchâtel, allerhand familiengeschichtliche, genealogische und heraldische Arbeiten. Mit diesem Institut ist verbunden das der Archives de la noblesse R. Miromesnil, 101 Paris, Directeur Cte de Folleville, Représentant général pour la Suisse G. Merian, Charmilles, 1 Genève. Korrespondenz und Arbeiten erfolgen in französischer und deutscher Sprache[2]). Der Genealoge Bäschlin der Stadt Schaffhausen erledigt amtliche u. private genealogische Anfragen.

S. 8—9, 17—19, 25, 26, 47, 62—71, 93—95. Bern 1853, 54. — Rochholz, E. L., Die Aargauer Geßler in Urkunden v. 1250—1510. Heilbronn 1877 (vgl. Meyer v. Knonau HZ 1877, 490—500, 532—535). — v. Liebenau, H., E. vorläufige Bemerkung ü. Herrn Hidbers Geßler. Historische Zeitung, 2. Jg., 85, 86. Bern 1854. — v. Liebenau, Th., Die Pensionierung der Erben des Landvogtes Geßler durch die Eidgenossen. Anz. f. schweiz. Gesch. 1890. Bd. VI. — v. Liebenau, Herm., Die Winkelriede v. Stans bis auf Arnold v. Winkelried, den Helden v. Sempach. Mlg. d. antqr. Gsft in Zürich, Zürich 1854, Bd. IX. — Willi, Andr., Die Ritter u. Erben des Haslethales. Interlaken 1881. — Styger, Martin, Die Stauffacher im Lande Schwyz u. ihre Stellung in Sage u. Gesch. v. d. Befreiung der Waldstätte. Mtlg. d. hist. Ver. des Kts. Schwyz. Einsiedeln 1897, 10. Heft.

[1]) Handbuch für die schweizerischen Zivilstandsbeamten, hrsg. v. d. Schweizerischen Departement des Innern. Bern, Stämpflische Buchdruckerei, 1881.

[2]) Für alle Arten geographischer Unterstützung des Familienforschers (vgl. Bd. I, S. 321) dient das zu Neuenburg im Verlag der Gebrüder Attinger erschienene Geographische Lex. d. Schweiz, mit d. Beistande der geographischen Gsft. zu Neuenburg hrsg. v. Charles Knapp, Maurice Bonel u. V. Attinger (deutsche Ausg. 6. u. letzter Bd., 1328 S. lex^{0}. 1910.)

England.[8])

Heroldskollegium in London.

Das Wappen- oder Heroldskollegium zu London ist eine Körperschaft unter dem Schutze verschiedener königlicher Gnadenbriefe (2. März 1483 unter König Richard III., 4. Juli 1549 unter König Eduard VI, 18. Juli 1556

---

[8]) Von den außerdeutschen Heroldsämtern ist das älteste das seit 1360 bestehende Heralds College oder Heralds Office in England. Dieses Heroldsamt hat eine eingehende Darstellung erhalten in dem stattlichen Quartband: A history of the college of arms and the lives of all the kings heralds and pursuivants, from the reign of Richard III., founder of the college, until the present time. With a preliminary dissertation relative to the different orders in England, particularly the gentry, since the norman conquest. By the rev. Mack Noble, F. A. S. of L. and E. London 1804, 449 und LXII Seiten. — Heralds College and Coats-of-Arms, regarded from a Legat Aspect. Third edition: revised. With a Postscript concerning Prescription, and An Appendix of Statutes and Cases. By W. P. W. Phillimore; M. A., B. C. L. London. Phillimore & Co., 124 Chancery Lane 1904, 48, 55. 8°. — Eine kurze Übersicht der Einrichtung des Wappen-Kollegiums zu London, der Beschaffenheit seiner Registraturen und der Amtsverrichtungen seiner Mitglieder hat Franz Altmann, JAW I, 1874, S. 109ff. veröffentlicht. Vgl. auch Brunstorff, Einiges ü. englische Adelsverhältnisse, DH 1902, 93ff., 125ff., 1903, 135. Hiergegen Hager, ebd. 1903, 16ff. Im übrigen ist zu verweisen auf Charles Gross, The Source and Litterature of english history from the earliest times to about 1485. London 1900; Gardiner u. Mullinger, Introduction to the study of English history. 3. Afl. London 1894. — G. Carleton Lee, Leading documents of English history, London 1900. — Aus der umfangreichen Literatur über englische Familien seien hervorgehoben:

Banks, Genealogical and heraldic gleanings illustrative of the hystory pp. of English nobility. London 1837.

Bernau, Chas. A., (Pendeen, Walton-on-Thames, England) The International Genealogial Directory 1907. 2. Afl. 1909.

Boutell, Charles, English heraldry. 6. Afl., 1899.

Burke, J. B., A general armory of England, Scotland, Ireland and Wales.

Breese, Edw., Kalendars of Gwynedd; or chronological lists of Lords Lieutenant, Custodes Rotulorum, Sheriffs and Knights of the Sire, for the Counties of Anglesey, Caernaroon and Merioneth, with Notes by W. Watkin, E. Wynne. 1873.

Bridger, Ch., An Index to Printed Pedigrees contained in County and Local Histories, the Heralds Visitations and in the more important Genealogical Collections. 1867.

Cansick, F. T., The Monumental Inscriptions of Middlesex, with Biographical Notices and Descriptions of Armorial Bearings, plates, 3 vols. 1869—75.

Cooper, Athenae Cantabrigienses. Contains notices of all eminent Cambridge men from 1500 to 1609. 2 vols. 1858—61.

Debrett, Complete peerage of the United Kingdom of Great Britain and Ireland. (Häufig neu aufgelegt, z. B. 15. Afl. 1825.)

Dod, Peerage, baronetage and Knightage of Great Britain and Ireland. London (über 60 Jahrgänge erschienen.)

Doyle, The official Baronage of England, thowing the succession, dignities and offices of every peer from 1066 to 1885. London 1886.

Fischer, Th. A., The Scots in Germany. Edinburg, Otto Schulze & Co. 1902. (Im 16. bis 18. Jht. wanderten zahlreiche Schotten nach d. nördlichen Europa, bes. nach Preußen u. Polen aus).

Forster, Collectanea genealogica, 1883ff.

Gatfield, George, Guide to Printed Books and Manuscripts relating to english and foreign Heraldry and Genealogy being a classified Catalogue of Works of those

unter Philipp und Maria) und das Departement des Earl Marshals, der als Inhaber eines der Erbämter der Krone alle die Führung von Adelstiteln und Wappen betreffenden Angelegenheiten zu regeln hat und hierbei der Person des Königs unmittelbar unterstellt ist. Es besteht aus 13 Mitgliedern, nämlich

3 Wappenkönigen,
6 Herolden und
4 Staatsboten und Unterherolden,

deren jeder für seine Person mittels Patentes des Königs von England durch den Oberhofmarschall (Earl Marshal) von England angestellt wird, welches hohe Amt seit Karls II. Regierung von dem Herzoge von Norfolk erblich bekleidet wird.

Branches of Litterature. London, Mitchell and Hughes, 140 Wardour Street 1872 (Ist e. Verz. aller genealog. Bücher u. Handschr., die der Verf. in den Katalogen der großen englischen Bibliotheken verzeichnet fand. Es ist besonders wertvoll durch d. Verz. gedruckter „Family Histories, Pedigrees and Peerage Cases“ (S. 284—522). Die Abschnitte America, Austria, Belgium, Danmark, France, Germany, Italy, Netherlands, Portugal, Russia and Poland, Spain, Sweden and Norway, Swizerland sind namentlich wegen der hier aufgeführten, in englischen Sammlungen befindlichen, auf die betreffenden Länder sich beziehenden u. dort bisher wohl fast ganz unbekannten Manuskripte wichtig. In bezug auf Nichtenglisches finden sich zahlreiche Druckfehler.

Gneist, Adel und Ritterschaft in England. Berlin 1853.

Howard, J., Miscellanea Genealogica et Heraldica. London 1868.

Jung, Rud., Die englische Flüchtlingsgemeinde in Frankfurt a. M. 1554—1559. Frankfurt a. M., Jos. Beer & Comp., 1910 (hier S. 38—66 Zusammenstellung aller damals in Frankfurt nachweisbaren Engländer).

Kelly d'Aghrim, P. Cte o', Essai hist. sur l'Irlande cont. l'origine de toutes les familles nobles de ce pays. Avec carte et 13 tableaux généalog. Brüssel 1837.

Léchandé d'Anisy et de Ste. Maria, Recherches sur le Domesday ou Liber censualis d'Angleterre ainsi que sur le liber de Winton et le Bobdon-Book; cont. 1., description de ces registres, pour servir l'introduction. 2., tables accomp. de notes histor. et généal. sur les familles franc. et angl. 3., glossaire. 4., statistique de l'Angleterre. I. Caen 1842 (nicht mehr erschienen).

Lodge, Peerage and Baronetage of the British Empire, as at present existing, from the personal communications of the Nobility. (Wiederholt aufgelegt.) London.

Moule, Thomas, Bibliotheca heraldica Magnae Britanniae. An analytical catalogue of Books on Genealogy, Heraldry, Nobility, Knighthood & Ceremonies with a list of Provincial visitations, pedigrees, collections of Arms, and other manuscripts; and a Supplement anumerating the principal foreign genealogical Works. London 1822.

Nichols, Collectanea Topographica et Genealogica, seit 1834.

Nicolas, H., Historic peerage of England; origin, descent and present state of every title of peerage since the conquest. Revis. and corr. by W. Courthope. London 1857.

Page, A., Topographical and genealogical history of the county of Suffolk. Ipswich 1847.

Papworth, J. W., An alphabetical dictionary of coats of arms belonging to families in Great Britain and Ireland. 2 vols. London 1874.

Peacock, Edw., A List of the Roman Catholics Recusants, and Noncommunicants in Yorkshire in 1604 from a MS in the Bodleian Library, edited with Genealogical Notes, 1872.

Die Mitglieder des Kollegiums sind diesem hohen Kronbedienten bei Ausübung ihrer Amtsverrichtung als Dienstleistende untergeordnet und behalten ihre respektiven Rollen „quamdiu se bene gesserint“ oder bis ans Ende ihres Lebens. Die Titel der Glieder, wie sie in den ihnen bezugsweise verliehenen Patenten festgesetzt erscheinen, sind folgende:

Die Wappenkönige:

1. Oberster Wappenkönig (Garter).
2. Wappenkönig des zweiten Ranges (Clarenceux).
3. Dritter Wappenkönig (Norroy).

Die Herolde:

1. Richmond.
2. Somerset.
3. Windsor.
4. York.
5. Lancaster.
6. Chester.

Pink, W. D., Parliamentary Representation of Lancashire 1258—1885 censualis with Boldon-Book Biographical and Genealogical Notices of Members. 1889.

Reden, F. de, Tableaux généalogiques de l'Empire Brittanique. Dynasties regnantes et familles de la haute noblesse. Hannover 1830.

Sanford, J. L., and M. Townsend, The great governing families of England. 2 vols. London 1865.

Sharpe, Genealog. peerage of the British empire. Exhibit. its present state a. deduc. the existing descents from the ancient nobility of England, Scotland a. Ireland. 3 vols. W. many arm. Lon. n. d. Cloth.

Sins, Rich., A Manual for the Genealogist, Topographer, Antiquary, and Legal Professor, consisting of Descriptions of public Records; Parochial and other Registers; Wills; County and Family Histories; Heraldic Collections in Public Libraries, etc. New and improved Edition, with a Glossary of Phrases and Terms occurring in public Records. London 1888.

Taylor, J., The great Historic Families of Scotland. 1889.

Walford, The county families of the united Kingdom; or Royal manual of the titled & untitled aristocracy of Great Britain & Ireland. London 1860ff.

Warrand, Duncan, Hertfordshire families, London 1907 (= The Victoria history of the counties of England. General editor William Page, F. S. A., history of Herdfordshire. Genealogical volume) (325 Seiten in größtem Folioformat; mit zahlreichen Porträts, Wappenabb. u. Stammbäumen).

Waters, R. E. Chester, Genealogical Memoirs of the Extinct Family of Chester of Chicheley, their Ancestos and Descendants. 2 vols. 1878.

Wright, The Roll of arms of the princes, barons and Knights who attended King Edward I to the siege of Caeslasewik in 1300, London 1864. — Eine lesenswerte Parallele zwischen englischem u. deutschem Adel findet man bei Christian Meyer, Z. Gesch. des deutschen Adelstandes. München 1906, S. 4ff.

The Herald and Genealogist edited by J. G. Nicholas. 1—45 parts, with many illustrations. 8°. London 1862—1873.

Marshall, George W., The Genealogiste Guide (3. Ed.). Guildford 1893.

Notes & Queries a Medium of Intercommunication 1882ff. (Zeitschrift durch die Post beziehbar, vgl. DH 1911, S. 26).

Staatsboten oder Unterherolde:

1. Fallgatter.
2. Rot-Kreuz.
3. Blau-Mantel.
4. Roter Drache.

Zu den Amtsverrichtungen des obersten Wappenkönigs gehört es, daß er Wappen und Schildhalter für die Pairs und Schildhalter für die Ritter des Hosenband- und Bath-Ordens bewilligt, wenn sie nicht schon vorher kraft der vom Oberhofmarschall diesfällig erteilten Befugnisse, zu deren Führung berechtigt sind, und daß er in Verbindung mit den Provinzial-Wappenkönigen oder einem von ihnen dem niederen Adel Wappen mit Zustimmung und unter Gewährleistung des Oberhofmarschalls verleiht. Er präsidiert bei allen Kapiteln, die im Wappenkollegium gehalten werden, und wird von der Regierung über alle Wappenangelegenheiten, Vorrangszweifel, Änderungen der Zunamen und Wappen und anderweitige Fragen zu Rate gezogen, die mit seinem Amte in Berührung stehen. Sein Amt wurde vom König Heinrich V. 1417 eingesetzt; dieser hat ihm durch sein Patent die Macht erteilt, einen Stellvertreter zu ernennen und solch ein Stellvertreter ist einer der Provinzial-Wappenkönige oder einer der sechs Herolde.

Die anderen zwei Wappenkönige werden Provinzial-Wappenkönige genannt. Ihre Provinzen zusammen umfassen das gesamte Königreich: England und Wallis, in dem die des Clarenceux sämtliche Grafschaften in sich begreift, die südlich vom Fluß Trent gelegen sind, und jene des Norroy alle von diesem Fluß nordwärts befindlichen.

Der Zeitpunkt der Einführung dieses Amtes des Clarenceux ist ungewiß; man nimmt aber in der Regel an, daß dieselbe in die Regierungsperiode König Eduards III. falle, welcher der dritte Sohn des ersten Herzogs von Clarence war. Die Verleihung von Wappen seiner Provinz im Vereine mit dem obersten Wappenkönige und mit Genehmigung des Oberhofmarschalls gehört zu seinen Obliegenheiten. Vor der Einführung des Amtes des obersten Wappenkönigs war er der vorzüglichste Wappenoffiziant und versieht auch bei Erledigung der Stelle des obersten Wappenkönigs dessen Amt. Der Wirksamkeit der Clarenceux entspricht im Norden die des Norroy.

Die Wappenoffizianten wohnten in alten Zeiten den Feldschlachten bei, überbrachten kriegerische Botschaften, begleiteten ehedem die Gesandten an fremde Höfe und wurden auch selbst als solche verwendet und fanden sich in der Regel bei Lanzenstechen und Turnieren ein, um alles zu leiten und überhaupt dabei zu assistieren.

Außer den besonderen Obliegenheiten der einzelnen Klassen ist es die allgemeine Obliegenheit der Wappenkönige, Herolde und Staatsboten, den König oder die Königin in das Haus der Pairs, bei allen festlichen Aufzügen und an gewissen hohen Festtagen in die königliche Kapelle zu begleiten, einen Regierungsantritt, sowie Kriegsankündigungen und Friedensschlüsse auf feierliche Weise öffentlich bekannt zu machen und der Installation der Ritter des Hosenband- und Bath-Ordens beizuwohnen.

Ihre kollegialischen Zusammenkünfte, welche sie am ersten Donnerstage eines jeden Monats oder auch, falls es nötig ist, noch öfters abzuhalten pflegen, werden Kapitel genannt. In denselben werden alle Gegenstände debattiert und darüber nach Kammermehrheit der Wappenkönige und Herolde ein Beschluß gefaßt, wobei jeder Wappenkönig zwei Stimmen hat. Sieben Stimmen konstituieren ein Kapitel.

Durch den königlichen Gnadenbrief von 1556 wurde der Körperschaft der Wappenkönige, Herolde und Staatsboten und ihren Nachfolgern im Amte auf ewige Zeiten ein Gebäude in der alten Stadt London (in der City) angewiesen, das ehedem der Sitz der Grafen von Derby war. Dieses Gebäude wurde bei Gelegenheit des großen Brandes in London im Jahre 1666 ein Raub der Flammen und sofort mittels einer öffentlichen Subskription des hohen und niederen Adels wieder aufgebaut. Jedes Mitglied der Körperschaft hat Appartements in dem Gebäude, in Gemäßheit der nach dem zweiten Aufbau festgesetzten Verteilung.

Das Kollegium enthält eine öffentliche Halle, woselbst ehedem die Gerichtstage der Ritterschaft abgehalten wurden und nun eine öffentliche Bibliothek sich befindet, die eine ansehnliche und kostbare Sammlung von Original-Visitationsbüchern, Kollektionen von Stammbäumen und Familienwappen, Totenbescheinigungen des höheren und niederen Adels, Beschreibungen öffentlicher Zeremoniells und allerlei Merkwürdigkeiten aus anderen Zweigen der Heraldik und Altertümer enthält. Gleicherweise umfaßt sie Einregistrierungen der königlichen mit dem Staatsinsiegel versehenen Entscheidungen über Veränderungen der Zunamen und Wappen, über die Annahme fremder Auszeichnungen, genaue Verzeichnisse von Adelserhebungen, Bewerbungsdiplome, Ritterschaftsregister, Wappenbewilligungen sowie Zugeständnisse von Helmzierden, Kleinodien; Schildhaltern usf.

Ein Herold und ein Staatsbote halten sich unter monatlicher Ablösung von 10 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags jeden Tag, mit alleiniger Ausnahme der Sonntage, in der Bibliothek auf, um Nachforschungen zu pflegen und Fragen aus der Heraldik und Genealogie zu beantworten, die vom Publikum an sie gestellt werden. Für die Befriedigung eines jeden Fragestellers ist sodann ein bedeutendes Honorar von seiten des letzteren zu entrichten. Die jeweiligen Fragen und Auskünfte darüber werden in eigne Bücher eingetragen, die den Titel „waiting-book“ (Aufwart-Bücher) führen, und diese Art vorzugehen reicht in die entfernteste Zeit zurück.

Von 1530—1688 war es üblich, nach einer Zwischenzeit von etwa 30 Jahren in jeder Grafschaft Englands Visitationen zu unternehmen. Der Adel mußte auf Verlangen Rechenschaft über Rang und Wappen abgeben und die Stammbäume einregistrieren. Die Originalbücher, die derartige Daten enthalten, werden von Gerichtshöfen bei Erbschaftsverhandlungen, die einen Grundbesitz betreffen, in allen jenen Fällen als vollkommen beweiskräftig angenommen, wo keine gegenteiligen Gründe aufgebracht werden können.

In der neuesten Zeit werden die Stammbäume auf das Einschreiten der

Familien-Repräsentanten oder Familienglieder aufgesucht und registriert, und zwar behufs der Vorlegung der nötigen Adelsbeweise, welche die Kollegiumsmitglieder ihrem Berufe gemäß aus Familienurkunden und öffentlichen und Privatdenkmälern, aus Testamenten, Pfarr-Registern, Heiratslizenzen, Inschriften auf Monumenten, gerichtlichen Prozeßverhandlungen und verschiedenen anderen authentischen Quellen zu sammeln angewiesen sind.

Sobald diese Stammbäume auf solcherlei Art zusammengestellt sind, werden sie von den mit diesem Geschäfte betrauten Mitgliedern dem Kollegiumskapitel vorgelegt, und nach darüber vorgenommener Abstimmung zweien Mitgliedern zur prüfenden Untersuchung übergeben, die in der Folge oder in einem der zunächst abzuhaltenden Kapitel ihren Bericht über den fraglichen Stammbaum erstatten, worauf eine genaue Vergleichung desselben ihn zur gehörigen Evidenz und Begründung bringt, und dann erst, wenn er fehlerfrei befunden ist, wird der Befehl zu seiner Einregistrierung erlassen.

Die Wappenkönige, Herolde und Staatsboten werden demnach individuell dazu verwendet, bei Ansprüchen auf Würden und Verlassenschaften dem wahren Befunde der Sache nachzuforschen und ihn in Evidenz zu stellen, dann behufs der Änderungen der Beinamen und Wappen infolge letztwilliger Anordnungen oder Verlassenschafts-Urkunden und sonstiger Verträge oder in Gemäßheit freiwilliger, durch verschiedene Umstände veranlaßter Verfügungen mittels Bitteingaben beim König oder der Königin um königliche Lizenzen nachzusuchen und sie anzufertigen, wie auch vom Parlamente zu gleichem Zwecke Akten zu verlangen und einzuregistrieren.

Sie sind demnach zufolge ihres Berufes verbunden, Bewilligungen von Wappen, Helmzierden und Schildhaltern, dann die königliche Genehmigung zur Annahme und Einregistrierung fremder Auszeichnungen nachzusuchen und Geschlechtsregister zusammenzustellen und auszufolgen zu verschiedenen Zwecken, z. B. zur Vorlegung bei Universitäten, um gewisse Kollegiaturen, Grade und akademische Benefizien zu erhalten, oder auch zur Aufbewahrung in den Privatarchiven des hohen und niederen Adels. Ein Kollegiumsregistrator, der ein Kollegiumsmitglied sein muß, hat die amtliche Aufsicht über die Bibliothek und die Akten in der Eigenschaft eines Sekretärs bei allen Kapiteln des Kollegiums. Ein Sekretär des Oberhofmarschalls, der ein Mitglied des Kollegiums sein kann, aber nicht muß, macht an diesen hohen Kronbedienten alle Mitteilungen des Kapitels und bereitet alle schriftlichen Ausfertigungen für den Oberhofmarschall zur Signatur vor. In allen genealogischen Angelegenheiten ist zuständig: für Irland der Wappenkönig von Irland (Ulster King of Arms) und für Schottland der Wappenkönig von Schottland (Lyon King of Arms).

Frankreich.

In Frankreich sind gegenwärtig weder Adelsbehörden noch amtliche Einrichtungen für familiengeschichtliche Forschungen vorhanden. Man ist auf private Nachforschungen angewiesen.

Alle urkundlichen Studien — und solche sind zur Erledigung familiengeschichtlicher Fragen fast immer nötig — finden in Frankreich in der berühmten Urkundenschule in Paris, der école des chartes,[1]) deren Zöglinge durch die Archive von ganz Frankreich zerstreut sind, eine Unterstützung von vorbildlicher Zuverlässigkeit.

Zunächst wird man, ehe man die voraussichtlich sehr kostspielige Hilfe eines Genealogen von Fach in Frankreich in Anspruch nimmt, sich an die französische Literatur wenden. Deshalb seien hier genannt:

Adelsgeschichtliche Literatur über Frankreich.

d'Agnières, A. B., Armorial spécial de France. Recueil authentique des généalogies histor. de familles nobles et titrées. Avec nombr. blasons. Paris 1877.

Allais et Chabeausière, Nobiliaire universel de France ou recueil général des généalogies historiques des maisons nobles de ce royaume. Paris 1872.

Bachelin-Deflorence, M., Etat présent de la Noblesse Française (Paris, 5. Afl. 1884).

Béringuier, s. o. I, S. 116.

Bétancourt, Noms féodaux ou noms de ceux qui ont tenu fief en France. Extraits des archives du Royaume. 4 t. Paris 1867 ff.

Bonnefon, Jean de, La noblesse de France et les Anoblis de la République. Liste complète des familles pourvues de noble parure par le Conseil d'État de 1870 à 1906. Paris [1906?].

Dictionnaire des anoblis 1270—1868, suivi du dictionnaire des familles qui ont fait modifier leurs noms 1803—1870. Neue Ausgabe. Paris 1875.

La Chenaye-Desbois, Dictionnaire de la noblesse contenant les généalogies, l'histoire et la chronologie des familles nobles de la France. 19 Bände. Paris 1863—76.

[Le Feron, J.], Catalogue des tres-illustres ducz et connestables de France, depuis le roy Clotaire jusqu' à Henry II; des chanceliers; des admiraux, des grands maîtres, des maréchaux, des Prevotz de Paris. 6 ptes. Paris 1628 (Avec beaucoup de blasons).

Guilhiermoz, Essai sur l'origine de la noblesse en France au moyen âge. Paris 1901.

Hozier et d'Hozier de Sérigny, Armorial général de la France. 10 Bände. Paris, Didot.

Lainé, Archives généalogiques et historiques de la noblesse de France. 11 Bände. Paris 1834—50.

Magny, Livre d'or de la noblesse de France. 5 Bände.

de Mailhol, Dictionnaire historique et héraldique de la noblesse française. Paris 1895—97, 2 Bände. Drs., Essai sur l'origine de la noblesse en France au moyen âge. 1891.

Milleville, H. J. G., Armorial histor. de la noblesse de France. Paris 1845.

A. Révérend, Armorial du Premier Empire. 4 Bde. Paris 1897.

Rex, Annuaire généalogique de la Noblesse de France. Première Année. Paris 1909. 8°. 868 p.

Ein Lexique de termes d'art von Jules Adeline (Paris 1884) umfaßt auch viele Ausdrücke der Wappenkunde und kann daher beim Studium französischer Fachwerke mit Nutzen verwendet werden.

---

[1]) Die Zeitschrift der école des chartes, die Bibliothèque de l'école des chartes, ist auf allen großen historischen Bibliotheken vorhanden. Zur Orientierung über französische Geschichte dient Monod, Bibliographie de l'Histoire de France. Paris 1888. Monod, Die geschichtlichen Studien in Frankreich, DZG 1889, Bd. II, 165 ff. — Die wichtigsten Quellensammlungen zur französischen Provinzialgesch. notiert H. Breßlau im Grundriß der romanischen Philologie, hrsg. von Gröber, 1901, Bd. II, Abt. 3, S. 446.

d'Arbaumont, Jules, La Noblesse aux Etats de Bourgogne de 1350 à 1789. Dijon 1864.

Arcelin, Adrien, Indicateur héraldique et généalogique du Mâconnais, Mâcon, Durand 1865.

[Bar-le-Duc] Recueil des armes et blasons des familles nobles actuellement existantes en la ville de Bar et dans l'étendue de son district 1771. Bar-le-Duc 1901 (Extrait du tome IX, 1900 des Mémoires de la société des Lettres, Sciences et Arts de Bar-le-Duc).

Bejard, Jacqu., Recueil des Filtres, Qualités, Blaçons et Armes des Seigneurs, Barons des Etats Généraux de la Province de Languedoc. 1654.

Bellevat, 1. Nobiliaire de Ponthieu et de Vimen. 2 vols. Amiens 1864. — 2. Notices historiques et généalogiques sur quelques familles nobles de Picardie. Amiens 1863.

Borel d'Hauterive, Armorial de Flandre, du Hainaut et du Cambrésis. Recueil officiel dressé par les ordres de Louis XIV. 1696—1710. Publié d'après les manuscrits de la bibliothèque impériale. Dumoulin 1856. Armorial d'Artois et de Picardie, généralité d'Amiens, recueil officiel dressé par les ordres de Louis XIV. (1696—1710); publié d'après les manuscrits de la Bibliothèque impériale et suivi d'un Nobiliaire de Flandre et d'Artois. Dumoulin 1866. Armorial de Picardie. Généralité de Soissons. Recueil officiel dressé par les ordres de Louis XIV., publié d'après les registres manuscrits de la Bibliothèque nationale. Dumoulin 1878.

Bouillet, J. B., Nobiliaire d'Auvergne. Clermont-Ferrand 1846—53.

Bremond, Alphonse, 1. Nobiliaire toulousain. Inventaire général des titres probants de noblesse et de dignités nobiliaires. Toulouse, Bonnal et Gibrac 1863. 2. Armorial gèneral des familles nobles du pays toulousain, comprenant les noms patronymiques des familles, ceux de leurs fiefs, le blason de chaque d'elles gravé, les devises, cris, couronnes, supports, l'historique de chaque maison, la mention des réprésentants des maisons nobles actuellement existantes avec leurs qualités et résidence. Toulouse, Hébrail, Durand et Cie. 1870. 3. État actuel de la noblesse toulousaine pour toute l'étendue du ressort de la cour d'appel de Toulouse et pour servir à la justification des titres de noblesse, selon le vœu de la loi de 1858, contre les usurpateurs de qualités nobiliaires pour 1870. 1871.

Busserole, Carré Joseph Xavier du, 1. Calendrier de la noblesse de la Touraine, de l'Anjou du Maine et du Poitou. Tours 1867. 2. Liste des membres de la noblesse de Touraine, qui ont comparu à l'assemblée de 1789 à Tours, 1884.

Chassant, Alph., Les Nobles et les Vilains du temps passé, ou Recherches critiques sur la noblesse et les usurpations nobiliaires. Aubry 1857. „Nobiliana". Curiosités nobiliaires et héraldiques. Aubry 1858.

Couffon De Kerdellech, Alexandre de, Recherches sur la chevalerie du duché de Bretagne, suivies de notices concernant les grands officiers de la couronne de France qu'a produits la Bretagne, les grands officiers du duché de Bretagne ainsi qu'un grand nombre de chevaliers bretons. 2 vols. 1877—78 (Nantes, Forest et Grimaud).

de Courcy. 1. Armorial et Nobiliaire de l'évêché de Saint Pol de Léon, en Bretagne en 1443. 1863 (Nantes, Forest et Grimaud) Aubry. 2. Dictionnaire héraldique de Bretagne complément de tous les nobiliaires et armoriaux de cette province, pour reconnaître les familles par les armoiries peintes, sculptées, émaillées ou gravées sur les monuments de toute nature et pour justifier de la date de ces monuments. Saint-Brieue 1855. 3. De la Noblesse et de l'application de la loi contre les usurpations nobiliaires. Nantes, Forest 1858. 2. éd. 1859. 4. Histoire généalogique et chronologique de la maison royale de France, des pairs, grands officiers de la couronne et de la maison du roi, par les PP. Anselme, Ange et Simplicien T. IX. Deuxième partie, contenant avec la suite des généalogies du P. Anselme, la chronologie et les généalogies des pairs de France, des ducs héréditaires et des grands officiers nommés de 1733 à 1790 par Pol Potter de Courcy. Grand, F. Didot et Cie 1881.

Denais, Jos., Armorial général de l'Anjou. 3 vols. Angers, Germain et Graissain 1878—85.

Foras, E. Amédée Comte de, Armorial et nobiliaire de l'ancien duché de Savoie. Grenoble Allier père et fils 1864—67. Liste et blasons de chevaliers du collier de l'Annonciade du duché de Savoie. Grenoble, Allier 1878.

Galeries historiques de Versailles, publiées par ordre du roi sous la direction de Gavard, Callamotta et Mercuri. Vol. I—VIII. Paris 1839—46. Avec 76 vignettes (tables de bronce) et 683 blasons.

Georgel, J. Alcide, Armorial historique s. o. S. 354.

Harot, Eugène, Les armoiries des communes de la Haute-Garonne. Toulouse 1910.

Magny, Ludovic Vicomte de, Nobiliaire de Normandie. Paris 1862. 2 vol.

Marsy, Arthur Comte de, Armorial des évêques de Beauvais. Arras 1865. Armorial des évêques de Laon. Arras 1865. Armorial des évêques de Noyon. Noyon 1864. Notes pour servir à un armorial des évêques de Senlis. Arras 1866.

René, Duc d'Anjou, Nobiliaire du duché de Lorraine et de Bar. Gand 1862.

Révérend Du Mesnil, Edmond, Armorial historique de Bresse, Bugey, Dombes, pays de Gex, Valromey et Franc-Lyonnais. Lyon 1873—75.

Roque, Louis de la. 1. Armorial de la noblesse de Languedoc, généralité de Montpellier. 2 vol. Didot frères. 1860. 2. Catalogue des certificats de noblesse délivrés par chérin, pour le service militaire (1781—89). Aubry 1864 (gemeinschaftlich mit Édouard de Barthélemy. 3. Catalogue des gentilshommes qui ont pris part ou envoyé leur procuration aux assemblées de la noblesse pour l'élection députés aux États généraux de 1789, publié d'après les procès-verbaux officiels (gemeinschaftlich bearbeitet mit Édouard de Barthélemy), 32 Lieferungen, je 1 für eine Provinz. 4. Armorial de la noblesse de Languedoc, généralité de Toulouse. Toulouse, Delboy 1866. 5. Catalogue des preuves de noblesse reçues par d'Hozier pour les écoles militaires, 1653—1789. Dentu. 1867 (gemeinschaftlich mit Edouard de Barthélemy).

Salles, F. de, Chapitres nobles de Lorraine. Annales, preuves de noblesse, documents, sceaux et blasons.

Soultrait, Georges de, 1. Armorial de Bourbonnais. Moulins, Decosiers et fils 1857. 2. Armorial de l'ancien duché de Nivernais. Nevers 1844. 3. Armorial de l'ancien duché de Nivernais, suivi de la Liste de l'assemblée de l'ordre de la noblesse du bailliage de Nivernais aux États généraux de 1789. Didron 1848. 4. Armorial historique et archéologique du Nivernais. 2 vol. Nevers 1880.

Steyert, A., Armorial général du Lyonnais, Forez et Beaujolais. Lyon 1860.

Tardieu, Ambr., Dictionnaire des anciennes familles de l'Auvergne, comprenant toute la noblesse qui a résidé ou qui réside dans cette province et la plupart des vieilles maisons de bourgeoisie qui ont possédé des fiefs ou qui ont droit d'armoiries avec les noms des représentants actuels. Moulins, Auclaire 1884.

Tausin, Armorial des cardinaux, archévêques et évêques contemporains de France. St. Quentin 1874.

Terris, Jules Marie Joseph de, Les Evêques d'Apt, leurs blasons et leurs familles. Avignon Seguin 1877. Les Evêques de Carpentras. Avignon, Seguin 1886.

de Tourtoulon, Notes pour servir aux nobiliaires de Montpellier. Montpellier, Grollier 1856.

Revue Nobiliaire héraldique et biographique. 3 séries en 17 vols. Paris 1862—80.
Im übrigen vgl. oben S. 354 unter Lothringen.

Italien.[1]

Die italienische Regierung hat den Gebrauch der Adelstitel geregelt, die Herkunft der Familien und ihrer Wappen untersuchen lassen und ihre Aufsicht auch auf die Wappen der Städte, Kommunen und Gesellschaften aus-

[1]) Die provinzialen Quellensammlungen Italiens bei H. Breßlau im Grundriß der romanischen Philologie 1901, Bd. II, Abt. 3, S. 448 ff. Seitdem Leo XIII. d. päpstlichen

gedehnt. Schon König Viktor Emmanuel II., der sich auf die Verfassung von 1848 stützte, hat sich die Regelung einer offiziellen Heraldik angelegen sein lassen. Humbert I. verfolgte durch seine Bestimmungen vom 2. und 5. Juli 1896 den Plan weiter, und der jetzige König Viktor Emmanuel III., welcher der Geschichte und Heraldik seine besondere Aufmerksamkeit zuwendet, hat die Arbeiten auf diesem Gebiete in die Hände von besonders über den Stoff unterrichteten Leuten gelegt. Er hat eine Consulta araldica, einen heraldischen Rat, berufen, der von dem Ministerium des Innern abhängt und der Regierung behilflich sein soll bei der Handhabung des Artikels 79 des Grundstatuts vom 4. März 1848: „Die Adelstitel sind allen denen vorbehalten, die darauf ein Recht haben. Der König kann sie erneuern.“ Dieser Rat soll dem Könige außerdem noch alle nötigen Auskünfte über heraldische und den Adel betreffende Fragen geben. Der jeweilige Minister des Innern führt in diesem Rate, der aus 12 Mitgliedern besteht, den Vorsitz. Der Rat wählt eine Giunta, einen ständigen Ausschuß von 7 Mitgliedern, aus sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Vom Ministerium des Innern hängt ferner ab l'Uffizio araldico, die heraldische Geschäftsstelle, die den Verwaltungsdienst, die dienstlichen Angelegenheiten, die Aufbewahrung der Bücher und das Archiv zu besorgen hat. Es handelt sich nämlich um folgende vier Bücher:

1. Das goldene Buch des italienischen Adels; es enthält die Namen der italienischen Adelsfamilien mit den Angaben über Verleihung, Wiederaufnahme und Erneuerung der Adelstitel und alles Zugehörigen bezüglich des Ursprungs, des Wohnsitzes, der Wappen usw.

2. Das heraldische Buch über auswärtige Titel; es enthält die Namen der italienischen Familien, die im rechtmäßigen Besitze auswärtiger Titel sind und die Namen der fremden Familien, die italienische Titel haben.

3. Das heraldische Buch der Bürgerlichen: in ihm stehen die anerkannten und rechtmäßigen Wappen und sonstigen Eigenschaften bezw. Auszeichnungen der bürgerlichen Familien.

4. Das heraldische Buch der „moralischen“ Personen; in ihm sind aufgezeichnet, was die Provinzen, Kommunen, Gesellschaften und andere „moralische“ Personen des Königreichs an Wappen, Bannern, Schildern, Titeln und sonstigen Auszeichnungen besitzen.

Außer diesen heraldischen Büchern hat die Geschäftsstelle die Sonderregister über die königlichen Beschlüsse, über die königlichen Verleihungen, über die Ministerialbeschlüsse, sowie über die Sitzungsberichte der Consulta und der Giunta zu führen. Bei den Arbeiten, welche die Consulta araldica zu bewältigen hatte, kamen in Betracht die Gesetze der Monarchie Savoyen, der alten Republik Genua, des alten Staates Mailand, der Herzogtümer Parma, Modena, Massa, der alten Republik Venedig, des Großherzogtums Toskana,

---

Archive u. Bibl. der histor. Forschung zugänglicher gemacht hat, existieren zu ihrer Ausnutzung auswärtige Institute in Rom. Hegi, F., Zur Heraldik u. Genealogie des deutschen Soldrittertums in Italien, AHS 1910, Nr. 4. — Vgl. auch oben Bd. II, S. 12.

des Kirchenstaates, der Sondergesetzgebung des Königreichs Neapel, des von Sizilien und des von Sardinien mit allen ihren Besonderheiten, die in Betracht zu ziehen sind. Und alle diese Genehmigungen, Bestätigungen, Erneuerungen und Wiederaufnahmen von Adelstiteln, Wappen usw. mußten auf geschichtlicher und rechtlicher Grundlage der verschiedenen Teile der Halbinsel vereinigt, auf Grund besonderer Vorschriften geprüft werden und bedurften der Unterstützung durch Ortsausschüsse, die aus Geschichtsforschern, Rechtsgelehrten und Genealogen bestehen.

Ein Bolletino ufficiale della Consulta araldica, ein amtliches Blatt des heraldischen Rats, wird unter Leitung eines Beauftragten des Königs veröffentlicht und macht mit allen Angelegenheiten, die der Rat verhandelt, bekannt. Es ist das eine Art Katalog des italienischen Adels mit einer vollkommenen Genauigkeit ohne Beeinträchtigungen und Zugeständnisse.

Baron Manno schrieb im königlichen Auftrag 1906 ein Regolamento tecnico-araldico, sowie auf Anlaß des heraldischen Rates ein Vocabolario araldico ufficiale, welches allgemeine Gültigkeit erlangt hat.

Wer sich über italienische Adelsverhältnisse näher unterrichten will, der wende sich außer an den allgemein orientierenden Aufsatz von B. O. von Querfurt, JAW 1873, S. 169 ff., und außer an die Artikel in AHS 1908, Heft 3/4, S. 111 u. HMK, XX 1909, Nr. 6, an folgende Werke[1]):

Adelsgeschichtliche Literatur über Italien.

Ammirato, Scipione, Delle famiglie nobili napoletane. Fiorenza 1580, 1651; drs., Delle famiglie nobili fiorentine. Fiorenze 1615.

Annuario della nobiltà Italiana (Pubbl. sotto la direzione di Crollalanza). Pisa 1878 ff.

Battilana, Natale, Genealogie delle famiglie nobili di Genova. Genova 1825.

Bertolotto, Antonino, Passeggiate nel Canavese. 8 vol. Torino 1867—78 (enthält genealogische Notizen von mehr als 100 Piemontesischen Familien).

Bolletino araldico storico-genealogico. Venezia. Herausgeber ist Giovanni de Pellegrini. Dieser schrieb „Le studio araldico-genealogico di Giovanni de Pellegrini in Venezia“. Venezia 1899.

Calvi, s. o. I, Seite 37.

Candida-Gonzaga, Berardo, Conte, Memorie delle famiglie nobili delle provincie meridionali d'Italia. volumi 6. Napoli 1875—83.

Colaneri, Giustino, della R. Biblioteca Casanatense di Roma, Bibliografia araldica e genealogica d'Italia. Con introduzione del Conte Ferruccio-Frassoni, „L'Araldica in Italia“. Roma, Ermanno Loescher & Co., 1904.

Crescenzio, G. P., Corona della nobiltà d'Italia, ovvero compendio dell' istorie delle famiglie illustri. 2 vol. Bologna 1639—42.

Crollalanza, G. B. di, Dizionario storico-blasone delle famiglie nobili e notabili italiane, estinte e fiorenti. 3 vol. Pisa 1886—90.

Dionisotti, C., Le famiglie celebri medievali dell' Italia superiore. Torino 1887.

Dolfi, Pomp. Scip., Cronologia delle famiglie nobili di Bologna. Bologna 1670.

Foras, E. Amédée Comte de, s. o. S. 366.

Franchi-Verney della Valetta, Alessandro, Armerista delle famiglie nobili e titolate della monarchia di Savoia. Roma. Torino. Firenze 1873.

---

[1]) Dem letztgenannten Artikel von Dr. G. S. folge ich in den nächsten Bemerkungen. — Ein Wörterbuch d. italienischen heraldischen Kunstsprache ist: Vocabolario araldico ad uso degli Italiani. Con 356 incisioni, compilato dal Conte Guelfo Guelfi. Milano, Ulrico Hoepli, 1897.

Freshot, La nobiltà veneta o sia Tutte le famiglie patrizie con le figure de suoi scudi ed armi. Venedig 1706. 1707.

Galluppi, Barone Gius. de Pancaldo, Stato presente della nobiltà Messinese. Neapel, Verlag von Detken & Rocholl, 1881.

Giornale araldico-genealogico-diplomatico s. o. I, S. 163.[1])

Giornale araldico, storico, genealogico: pubblicazione ufficiale dell'istituto araldico armerista italiano. Roma, tipografia Unione editrice. Seit 1912.

Grasselli, G., Memorie genealogiche di alcune illustre famiglie cremonesi. Cremona 1817.

Gravina, Feder., Supplemento al Blasone in Sicilia, spettante ai municipii ed alle famiglie d'Italia (Catania Elia), hiervon enthält Part. V: Corografia, Storia ed Araldica di Sicilia.

Litta, Pompeo, Famiglie celebri italiane. Con molte tavole in parte colorate. Milano 1819 ff. — Ders., Tavole genealog. della Real Casa di Savoia, illustrate coi monumenti. Mit 109 Tafeln. Milano 1846.

Mango, A., Nobiliario di Sicilia. Palermo 1900.

Manno, A., Il patriziato italiano, vol. I: il patriziato subalpino. Firenze 1895.

Marchi, Cenni storici sulle famiglie di Padova e sui monumenti dell'Università, con stemmi ed alberi genealogici. Padova 1842.

Mazzella, Scip., Descritt. del regno di Napoli ecc. notizia degl' uomini illustri, rè, vescovi, famiglie nobili ecc. Napoli, G. B. Capelli (mit zahlreichen Wappenabbildungen), um 1586 erschienen.

Morigia, Paolo, La nobilta di Milano. Milano 1595.

Padiglione, C., Delle livree, del modo di comporle e descrizione di quelle di famiglie nobili italiane. Ricerche storiche ed araldiche. Napoli 1889. Drs., Dizionario delle famiglie nobili italiane o straniere portanti predicati di exfeudi napoletani. Napoli 1901. Vgl. auch DH 41. Jahrg. 1910, Nr. 2, S. 26; Rivista Araldica 1909, Sptbr.

Palizzolo Gravina, barone di Ramione, Vincenzo, Il Blasone in Sicilia ossia Raccolta araldica di armi gentilizie delle famiglie siciliane. Palermo, J. Mirto, 1871—75.

Pasini, Della nobiltà ferrarese. Pisa 1886.

Rumor, Sebastiano, Il blasone vicentino descritto e storicamente illustrato. Vicenza 1899.

Sannicandra, Bonazzi di, Registri della nobiltà delle provincie napolitane. Napoli, de Angelis 1879.[2])

Schröder, F., Repertorio genealogico delle famiglie confermate nobili e dei titolari nobili esistenti nelle Provincie Venete. 2 Bde. Venezia 1830—31.

Tettoni, L., e F. Saladini, Teatro araldico, ovvero Raccolta generale delle armi ed insegne gentilizie delle più illustri e nobili casate che esisterono e che tuttora fioriscono in tutta l'Italia, illustrata con relative genealogico-storiche nozioni. Lodi 1841.

Tinto, Gio. Francesco, La nobilità di Verona. Verona 1590 (andere Angabe Verona 1592).

Villabianca, F. M. E., Della Sicilia nobile Palermo 1754. 5 vol. in fol.

Wagenseil, S. C., Der Adriatische Löw, das ist Kurtze Anzeigung, von des Venetianischen Adels gesamter Geschlechte Ursprung, Aufnahm, wie auch Stamm-Wappen. Mit über 300 Wappenabbildungen. Altdorf 1704.

Im übrigen sei verwiesen auf:

Colaneri, barone, Bibliografia araldica e genealogica d'Italia. Roma 1904.

Lozzi, Biblioteca istorica dell' antica e nuova Italia. Saggio di bibliografia. Imola 1886—87. 2 Bände.

---

[1]) Hier sind auch die übrigen wichtigeren italienischen Fachzeitschriften verzeichnet.

[2]) Aus früherer Zeit sei genannt: Lellis, C. de, Discorsi delle famiglie nobili del regno di Napoli. Napoli 1654. (Mit Wappenabbildungen.)

Manno, Antonio barone, Bibliografia storica della Monarchia di Savoia.

Schoen, Th., Liste des familles nobles d'origine italienne lesquelles ont trouvées une seconde patrie en Allemagne, in: Giornale araldico-genealogico-diplomatico. Bd. XVII bis XXI. Pisa 1890—93.

Spanien und Portugal.[1])

Amtliche Adelsatteste in Spanien sind teuer. Es empfiehlt sich daher bei dem Nachweis von Adel spanischer oder portugiesischer Herkunft zunächst sich aus der gedruckten Literatur möglichst eingehend zu orientieren. Ich verweise auf folgende Werke:

Béthencourt, F. de, Annales de la nobleza de España. Madrid 1875—88. — Drs., Historia genealogica y heraldica de la Monarquia Española, casa real y grandes de España. Madrid 1901.

Piferer, Nobiliario de los Reinos y Señios de España. 2. Ausg. Madrid 1857 ff.

Vigil, D. Circaco Miguel, Apuntos heraldicos, Heraldica Asturiana y Catalogo armorial de España seguidos de Leyes y preceptos; de la Bibliografia del Blasón órdenes de Caballeria y genealogías. Oviedo 1892.

Vilar y Pascual, D. Luis, Diccionario hist. geneal. y heraldico de las familias illustres de la monarquia española. Madrid 1859—66.

D. Juan José Vilar Psayla, Linajes nobles de España. Catalogo de todos los appellidos Españoles y escudos de armas que a cada uno pertenecen. Madrid 1878.

Silveira Pinto e Sanches de Baena, Resenha das familias titulares e grandes de Portugal. Lisboa 1877—91.

G. L. Santos Ferreira, Descripção methodica dos brasões d' armas das Familias Nobres de Portugal. Lisboa (im Erscheinen begriffen).

D. Felipe Lopez-Valdemoro de Aranda, conde de Cazalla del Rio (Madrid Ayala 28) hat begonnen, eine Guia de la Nobleza Española herauszugeben. Das Werk ist erst bis zu dem Anfangsbuchstaben der Marquis gediehen. Die Weiterführung und Vollendung desselben wird voraussichtlich noch viel Zeit beanspruchen.

Zur Ausstellung von Adelsattesten sind in Spanien die Reyes de Armas befugt, die zur Königlichen Hausverwaltung gehören. Ein solches Adelsattest muß auf Stempelpapier gefertigt, von einem der Reyes de Armas unterschrieben und mit dessen persönlichem Siegel versehen sein. Die Unterschrift des Rey de Armas ist von zwei Notaren zu beglaubigen. Von seiten der spanischen Regierung wird nur der titulierte Adel (Grandes de España y titulos nobiliarios), dessen Mitglieder in der „Guia Oficial de España" aufgeführt sind, durch das Justizministerium einer Kontrolle unterzogen, während dies beim untitulierten Adel nicht der Fall ist. Im einzelnen ist über die Reyes de Armas folgendes zu bemerken: Die spanischen Könige haben die Obliegenheiten eines Heroldsamtes vier Edelleuten von notorisch adliger Geburt übertragen, welche die heraldischen Gesetze kennen. Im Namen des Königs fertigen diese nach den im heraldischen Archiv vorhandenen Dokumenten zugunsten von Personen, die ihre Legitimität, ihr Christentum und

---

[1]) Altmann, Über den Adel in Portugal, JAW 1876, 72 ff. Die 1910 errichtete Republik hat den Adel für abgeschafft erklärt. — R. Altamira, La eseñanza de la historia. Madrid 1895, S. 304 ff. — Frankenau, Gerh. Ern. de, eq. Dan., Bibliotheca Hispanica hist.-geneal.-heraldica. Lipsiae 1724. — Academia Heraldica. Revista de Ciencias historicas Arqueologia Heraldica Bellas Artes etc. Madrid 1906 ff.

ihren Adel zu beweisen imstande sind, genealogische Urkunden und Stammbäume, Wappenurkunden und Adel und Wappen bestätigende Schriftstücke aus. Die Wappenherolde tragen Uniform und darüber das Heroldskleid mit Wappenschild des Herrschers. Sie dienen im Palast als Zeuge bei den Taufhandlungen und Heiraten der Könige, Prinzen oder Infanten, bei Besuchen der Kapelle am Gründonnerstage, bei der Prozession am Fronleichnamsfest, sowie bei der Eröffnung des Parlaments und stellen sich an den vier äußersten Plätzen um den Thron auf. Sie beziehen Gehalt, den ihnen der König gewährt. Außerdem gibt es noch einen oder zwei Supernumerar-Wappenherolde mit denselben Befugnissen, die kein Gehalt beziehen und als Stellvertreter bei Abwesenheit oder Krankheit eines anderen eintreten. Der König verleiht direkt an seine Untertanen den Herzogs-, Marquis-, Grafen-, Vizegrafen-, Baron- und spanischen Grandentitel, die Königliche Urkunde zeichnet er mit dem Justizminister. — In Lissabon haben die Herren Affonso de Dornellas und de Gusmã Navarro unter dem Namen „Tombo historico genealogico de Portugal“ eine Gesellschaft gegründet, die den Zweck hat, ein Archiv für alle genealogischen und heraldischen Dokumente anzulegen, das Studium der Familiengeschichte und der Wappenkunde in Portugal zu organisieren und eine hierauf bezügliche Publikation herauszugeben. Die Adresse der Vereinigung ist: Rua de Sant' Anna à Lapa 75, Lisboa.

Niederlande.[1])

In der Grafschaft Holland, dem Herzogtum (früher Grafschaft) Geldern, dem Hochstift Utrecht, bestand seit dem Mittelalter der Adel in ähnlicher Verfassung, wie in anderen Ländern des alten Deutschen Reiches. Bei der Bildung der Republik der Vereinigten Niederlande blieb der Adel im Besitz seiner äußeren Vorzüge, und in den meisten Provinzen bildete er eigene Korporationen, die unter dem Namen Ridderschap in den Staaten vertreten wurden und Anteil an der Regierung hatten. Auch siedelten sich fremde Geschlechter in den Niederlanden an und behaupteten sich da. König Ludwig Napoleon errichtete ein Conseil des titres zur Bewahrung der Adelsprärogative, welches jedoch bei der Einverleibung in das französische Kaiserreich erlosch.

Durch die Vereinigung mit Belgien 1814/15 trat der dortige Adel mit dem niederländischen in gleiche Rechte. Allein seit den Ereignissen von

---

[1]) Vgl. D. G. van Epen's Adelsarchief 1902. — Blok, P. J., D. heimatliche Geschichtsforschung in Holland WZ 1888, S. 1 ff. — Zur Archivkunde sei zur Ergänzung der oben Band II S. 20ff. gegebenen Mitteilungen verzeichnet: Franquiet, Guillaume Désiré, 1. Inventaire des archives de l'église collégiale de Notre Dame à Maestricht. 2 vols. Maestricht 1870—77. 2. Inventaire des archives de l'abbaye de Roline (Klosterrath) et des monastères nobles de Marienthal et de Sinnich. Maestricht 1869. 3. Inventaire des archives du convent des Dominicains à Maestricht. Maestricht 1880. 4. Inventaire des archives communales dans le Limbourg, spécialement des villes de Siltard et de Venlo. Maestricht 1872. 5. Inventaire des archives de l'abbaye noble de St. Gerlache. Maestricht 1877. Vgl. auch oben Band II, Seite 20.

1830 sind dessen Eigentümlichkeiten aus dem niederländischen Staatsrechte verschwunden.

Seit 1814 existiert im Haag ein Hoher Rat des Adels („De hooge Raad van Adel"), der zu den oberen Landeskollegien gehört. Er besteht aus einem Vorsitzenden (G. C. Baron van Asbeck) und 4 Mitgliedern. Hinzugefügt ist ein Sekretär, der aber nicht zum Rat gehört, Jhr. Mr. W. Beelaerts van Blokland. Über die Verrichtungen dieser Behörde vgl. Adelsarchief vom Jahr 1902.[1])

Der Niederländische Adel kennt nur: Jonkheeren (Prädikat, kein Titel), kommt stets vor den Vornamen; Barone (Titel), kommt zwischen Vornamen und Familiennamen; Grafen (Titel), kommt zwischen Vornamen und Familiennamen. Also: Jhr. W. A. Gevers; H. A. Baron van Washenaed; D. L. Graaf Schimmelpenninck.

d'Ablaing von Giessenburg, De Ridderschappen in het Koningrÿk der Nederlanden, Sedert 1814. Haag 1875. — Drs., De Ridderschap van Veluwe, Haag 1859. — Drs., Wapenboek der Ridders van de Dutsche Orde Balye van Utrecht sedert 1581, Haag 1871. Drs., Bannerheeren en Ridderschap van Zutphen 1074—1795. Haag 1877—1885. Drs., De Ridderschap van Veluwe of geschiedenis der Veluwsche Jonkers. Haag 1859 (mit Ahnentafeln und 93 Wappen).

J. Acquoy, Rechtsgeschiedenis van den Adel in Nederland, Leiden 1893.

Annuaire de la Noblesse et des familles patriciennes des Pays-Bas. Rotterdam und Haag. Seit 1871.

Armorial ancien, contenant 333 écussons de chevalisr néerlandais, belges, français et allemands qui sous Albert de Bavière ont été fait la guerre en Frise en 1396. 14 planches color. Gr. Fol. La Haye 1889 (nur mit Vorsicht benutzbar).

v. d. Dussen en Smissert, Genealogische Kwartierstaten van Nederlandsche geslachten. 's Gravenhage 1865ff. 3 Bände.

D. G. van Epen, Indicateur nobiliaire de France, de Belgique, de Hollande, d'Allemagne, d'Espagne, d'Italie et d'Angleterre d'après les collections manuscriptes des Bibliothèques publiques de Belgique. Haag. (Dieses Werk verzeichnet ohne jede Rücksicht auf die gedruckte Literatur in alphabetischer Folge die Familien, über welche in der Handschriftenabteilung der königlichen Bibliothek zu Brüssel, in den Lefortschen Sammlungen des Staatsarchivs Lüttich, in der heraldisch-genealogischen Bibliothek des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Brüssel, in den Valkonisseschen Manuskripten der Bibliothek zu Antwerpen, endlich in den Sammlungen des Verfassers etwas zu finden ist. Das Buch ist sehr nützlich, weil man aus ihm feststellen kann, wo Handschriftliches über eine Familie vorhanden ist. Die betreffende Aufbewahrungsstelle, Archiv oder Bibliothek, wird meist ohne Schwierigkeiten etwa vorhandene gedruckte Literatur nachweisen.) Drs., De Wapenheraut. Maandblad gewijd aan geschiedenis, Geslacht-, Wapen-, Oudheidkunde, 1897ff.; drs., Naamregister op het Stam- en Wapenboek van aanziejnlijke Nederlandsche familien. Brüssel 1900; drs., Genealogische Kwartierstaten van Nederlandsche geslachten, 's Gravenhage 1901; drs., Nederlands Patriciaat (Uitgave van het Centraal Bureau voor Genealogie en Heraldick, Directeur D. G. van Epen en M. G. Wildeman), 1910ff.

Jhr. Mr. M. de Haan-Hettema en Mr. A. van Halmael, Stamboek van den Frieschen vroegeren en lateren Adel, Leeuwarden 1846.

W. P. van Meurs, De Ridderschap van Nymegen. Haag 1899.

---

[1]) Die Schrift von Vorsterman van Oyen, A. A., De hooge raad van adel, Leiden 1880, behandelt die früheren Verhältnisse dieser Behörde u. bedarf genauer Nachprüfung.

Rhede van der Kloot, De Gouverneurs-Generaal en Commissarissen-Generaal van Nederlandsch-Indie 1610—1888. histor.-genealog. beschreven. Haag 1890.

Rietstap, J. P., Wapenboek van den Nederlandschen Adel met genealogische en heraldische aanteekeningen. Groningen I, 1880; II 1887 (als Wappenwerk gut, als genealogische Arbeit verfehlt); drs., Heraldicke Bibliothek. 8 Bde. Haag, 1872—82.

Rouk, Th. de, Adelyk Tooneel, Histor. Beschrijving van allerley Trappen van Adeldom en Ridderlijke Ordens. Amsterdam 1673.

Vorsterman van Oyen, A. A., Stam en wapenboek van aanzienlijke Nederlandsche familien, met genealogische en heraldische aanteekeningen. Groningen 1885ff.

A. A. Vorsterman van Oyen, J. C. van der Muelen, G. H. Honig en Joh. D. G. van Epen, Jaarboek van den Nederlandschen Adel. 's Gravenhage-Oisterwijk 1888—1894.

Wildeman, M. G., De ridderschap van Noordbrabant. Stamdeelen der Leden 1814—1893 met eene inleiding door Jhr. Mr. A. F. O. van Sasse van Ysselt. Haag 1903.

Für genealogische Nachforschungen in den Niederlanden empfiehlt sich das Centraal Bureau voor Genealogie en Heraldiek, Haag, Adelheidstraat 188, Direktore D. G. v. Epen en M. G. Wildeman. — Ein nützliches Nachschlagebuch ist: Inventaris der boeken en handschriften van het genealogisch-heraldiek genootschap ‚de Nederlandsche Leeuen', door W. Baron Snouckaert van Schauburg, Haag 1911.

Belgien.[1])

Die belgische Verfassung erklärt im Artikel 75, daß „der König das Recht hat, Adelstitel zu verleihen, ohne aber daran irgendwelche Privilegien knüpfen zu können".

Das allgemeine Adelsregister enthält nur diejenigen, welche von der Regierung anerkannt worden sind. Die an Belgier von auswärtigen Souveränen verliehenen Adelstitel haben keine gesetzliche Bedeutung in Belgien, doch läßt die belgische Regierung die ausländischen Adeligen, die Belgier geworden sind, zum Adel des Königreichs zu. Dem König steht für Entscheidungen, die er in Adelssachen zu treffen hat, eine beratende Kommission unter dem Namen Conseil héraldique zur Seite (Königl. Erlaß vom 6. Februar 1844). Der Besitz des Adels oder von Titeln wird bestätigt durch die Zivilstandsakte, welche die direkte und legitime Abstammung einer Person dartut, der Adel oder Titel amtlich verliehen worden ist.

Arendt, L., und Ridder, A. de, Législation héraldique de la Belgique 1595—1895. Bruxelles 1896.

Berghe, van den R., Bibliotheca belgica (gemeinsam mit Ferdinand van der Haeghen und Th. Arnold), Gent, Eugen van der Haeghen 1879—87.

Pirenne, H., Bibliographie de l'histoire de Belgique. 2. éd. Bruxelles et Gand 1902.

Annuaire de la Noblesse de Belgique, publ. par J. de Stein d'Altenstein. Brüssel. Seit 1848.

Annuaire des familles Nobles et Patriciennes de Belgique (Redakteur: Eug. Poswick). Seit 1900.

Bormans, Stanislas, Tables des manuscrits généalogiques du héraut d'armes Le Fort, conservés aux Archives de l'état à Liège. 3 Teile. Lüttich, Carmanne. 1860—64.

---

[1]) Annuaire des familles nobles et patriciennes de Belgique 1909 (der verantwortliche Redakteur ist E. Poswick).

„Les Maisons nobles du pays de Liège", verf. v. de Rye, hrsg. v. S. Bormans et E. Poswick. Lüttich 1870.

Brassart, Félix, La Féodalité dans le nord de la France-Bans et arrièrebans dans la Flandre-wallone sous Charles le Téméraire et Maximilian d'Autriche, publiés avec une table des noms de famille et de seigneuries. Douai, Crépin 1884.

Butkens, Christophore, Trophées tant sacrés que profanes du duché de Brabant, contenant l'origine et descendence des ducs et princes de cette maison . . ensemble les genealogies de plusieurs ducs princes comtes barons seigneurs et nobles leurs vassaux sujets etc. A la Haye, chez Chrétien van Lom 1724f.

Dhont de Wapenaert, Quartiers généalogiques des familles flamandes. Mit über 4000 Wappenabbildungen. Bruges 1871.

Duchesne, A., Histoire généalogique des maisons de Dreux, de Bar-le-Duc, de Luxembourg et de Limbourg etc. Paris 1631.

v. Dycke, Recueil héraldique avec des notices généalogiques et hist. sur un grand nombre de familles nobles et patriciennes de la ville et du faubourg de Bruges. Mit 496 Wappen. 1851.

Franquen, C. de, Recueil historique, généalogique, chronologique et nobiliaire des maisons et familles illustres et nobles du royaume. Bruxelles 1826 (nur mit genauer Nachprüfung zu benutzen!).

Goethals, Felix Victor, Dictionnaire Généalogique et Héraldique des familles nobles du Royaume de Belgique. Bruxelles 1849ff. 4 vol. Hierzu: Herry, Table alphabétique de tous les noms contenus dans le dictionnaire généalogique et héraldique des familles nobles du royaume de Belgique de Félix Victor Goethals. Bruxelles, Olivier, 1884, 40, 151 pages. — Drs., Miroir des notabilités nobiliaires de Belgique, des Pays-Bas et du Nord de la France. 2 vols. Bruxelles 1857—62.

Herckenrode, le Baron Léon de, Collection de tombes, épitaphes et blasons, recueil dans les églises et couvents de la Hesbaye, auxquels on a joint des notes généalogiques sur plusieurs anciennes familles qui ont habité ou habitent encore ce pays. Gand 1845.

Huyttens, L'art de vérifier les généalogies des familles Belges et Hollandaises. Bruxelles 1865.

Le Boucq de Ternas, A., Recueil de la noblesse des Pays-Bas, de Flandre et d'Artois 1884.

Leene, J. van den, Le théâtre de la noblesse du Brabant. Liège 1705.

Le Roux, J., Théâtre de la noblesse de Flandre et d'Artois. Lille 1708.

Listes des titres de noblesse, chevalerie et autres marques d'honneur accordées par les souverains des Pays-Bas depuis 1659 jusqu'à 1794. Bruxelles 1847.

Loyens, J. G., Recueil héraldique des bourgmestres de la noble cité de Liège. Liège 1720.

Malderghem, Jean van, Un ouvrage de Corn. Gaillard, roi et héraut d'armes de l'empereur Charles-Quint, intitulé, Le Blason des armes, suivi de l'Armorial de Flandre 1866.

Merghelynck, Recueil de généalogies inédites de Flandre. 2 vol. Bruges 1877; drs., Epithaphes nobles et patriciennes des églises de St. Andrée, St. Michel, Oostcamp, Beernem et St. Georges près de Bruges. Bruges 1878.

Misson, Baron, Notice sur l'ancien état noble de la principauté de Liège et du comté de Looz. Liège 1884. Drs., L'état noble du comté de Namur. Namur 1889 Drs., Le chapitre noble de Sainte Begge à Ardenne. 2. édt. Namur 1889.

Ophoven, Continuation de recueil hérald. des seigneurs bourgmestres de la noble cité de Liège. Liège 1783. Dazu Supplément par X. de Theux. Liège 1863.

Popliment, Ch., La Belgique héraldique. Recueil histor., généalog. et biogr. de toutes les maisons nobles de la Belgique. 11 vol. Brux. 1863—67.

Raadt, J. Th. de, Sceaux armoriés des Pays-Bas et des pays avoisinants. Bruxelles, seit 1897.

Stein d'Altenstein, Armorial des alliances de la noblesse de Belgique. Brüssel. 1863ff.

Vauthier, M., Das Staatsrecht des Königreichs Belgien. Freiburg 1892 (= [Marquardsen] Handbuch des öffentlichen Rechts. 4. Bd., 1. Halbbd., 5. Abteilung für die Abteilungen adelsrechtlicher Art unzulässig).

Vegiano, Nobiliaire des Pays-Bas et du Comté de Bourgogne. 4 vols. Gand.

Vlaminck, Alph. de, Filiations de familles de Flandre, 2 vols. Gand 1875.

Dhont de Waepenaert, Quartiers généalogiques de familles flamands. Brügge 1863.

Für genealogische und heraldische Untersuchungen in Belgien empfehlen sich auf Grund eines „Répertoire de plus de 800000 fiches de renseignements" „P. Chibert et E. Colin, sous-chefs de bureau aux archives de la ville de Bruxelles, généalogistes, héraldistes" etc. Bruxelles, 51 Avenue de l'Indépendance.

Dänemark, Schweden und Norwegen.

In Dänemark befinden sich die Dokumente, die sich auf Adelstitel (seit der Regierung Christians V.) beziehen, nebst den dazugehörigen Wappenbeschreibungen in den Archiven des Justizministeriums. Dort können sich die Interessenten gegen Zahlung von einer Krone Schreibgebühr für je einen Bogen der Kopie Abschrift verschaffen. Darin sind nicht eingeschlossen die Kosten für bunte Wappenabbildungen; deswegen ist zu empfehlen, sich mit dem Heraldiker des Königl. Ordenskapitels in Verbindung zu setzen, dem der Zutritt in die genannten Archive gestattet ist. Unter dem 25. Mai 1671 sind durch König Christian V. den dänischen Grafen[1]) und Baronen Privilegien gewährt; doch hat die Verfassung vom 5. Juli 1849 alle bis dahin dem Adel zustehenden Vorrechte in Dänemark aufgehoben. Ein staatlich heraldisches Institut existiert daselbst nicht, dagegen gibt es eine wissenschaftliche, von der Regierung unterstützte Gesellschaft, „Dansk Genealogisk Institut" in Kopenhagen V., Gl. Kongovei 41, die nach Übereinkommen alle genealogischen, biographischen und heraldischen Untersuchungen unternimmt.[2]) Außerdem ist das Nyt Genealogisk Institut, Strandgade 26, zu nennen.

---

[1]) Grevernis Privilegier. Hafniae die 25 Maji Anno 1671. Tryckt hos Johan Philip Bockenhoffer, Kongl. Maytz. oc Universit. Bogtr.

[2]) Bang, G., Den Gamle Adels Forfald. Studier over de Danske Adelsslœgters Uddöen i det 16. og 17. Aarh. Kopenhg. 1887 (sehr zweifelhafte Ergebnisse vgl. M. Rubin in: Dansk historisk Tidsskrift VII. R. Bd. 1, 216—228, Thiset, ebd. 1, 519—562, und 2, 76—105, und Daenell, E. R., in der HV 1900, 148). — Bobé, L. Th. A., 1. Operahusets Brand paa Amalienborg den 19. April 1689. Kopenhagen, Bergmann, 1889 (Der Brand des Opernhauses auf Amalienburg. Z. Gesch. der ersten dänischen Oper. Mit personalgesch. Notizen ü. 100 Adelige u. Bürgerliche, meistenteils deutscher Herkunft, die bei dieser Katastrophe umkamen). 2. Bidrag til dansk Personalhistorie under Christian V. og Frederik IV. (Beiträge zur dänischen Personalgeschichte unter Christian V. und Friedrich IV.) erschien in „Peronalhistorisk Tidsskrift", 2. Folge, Bd. III u. IV [Aufzeichnungen ü. gegen 600 adelige u. bürgerliche nach Dänemark 1660—1725 eingewanderte Deutsche]. 3. Genealogien deutscher Adelsfamilien in Dänemark I—III im DH. — Bricka u. Gjellerup, Den danske Adel in det 16de og 17de Aarhundrede. En Række samtidige Levnetsbeskrivelser uddragne af trykte og utrykte Ligprædikener. Kopenhagen 1874—75. — Erslev, Kr., La formation de la noblesse danoise, in der Oversigt over det Kgl. Danske Videns-

Für familiengeschichtliche Nachforschungen in Schweden empfiehlt ein erst vor kurzem ins Leben getretenes, von der Regierung unterstütztes Archivbureau in Stockholm (Adresse: Svenska Arkivbyrån, Stockholm), geleitet von Dr. Rossmann, Assistenten am Kammerarchiv, und dem Hofgerichtsnotar und Assistenten bei derselben Behörde G. Hedin seine Dienste. Dieses Bureau beabsichtigt, in seinen Wirkungskreis alles das zu ziehen, was mit Archiv- und Bibliotheksforschung irgendwie in Zusammenhang steht, also auch genealogische, biographische und heraldische Untersuchungen aller Art, desgleichen Herstellung von Wappenzeichnungen und Autographen. Die Preise für die Inanspruchnahme des Bureaus unterliegen in jedem Falle besonderer Vereinbarung.[1]) Die adelsgeschichtliche, für Schweden zuständige Behörde ist die Direktion des Ritterhauses in Stockholm (Adresse: Riddarhusdirektionen, Stockholm). Die einzige offizielle Publikation über die Matrikel des schwedischen Adels ist die von Rothlieb von 1816 und deren Fortsetzung von Kröningsvärd von 1850. Die gesetzliche Regelung dieser Materie ist in der Verfassungs-Sammlung vom Jahre 1866, Nr. 37, d. d. 22. Juni 1866 enthalten.[2])

---

kabernes Selskabs Forhandlinger 1897 Nr. 5, S. 237—268. — Krogh, Den höiere danske Adel. Kopenhagen 1866. Drs., De danske Majorater. En genealogisk Haandbog. Kopenhagen 1868. Drs., Dansk Adelskalender. Kopenhagen 1878. — Hiort-Lorenzen und Thiset, Danmarks Adels-Aarbog. Seit 1884. — Max W. Grube, Verz. deutscher Geschlechter, ü. welche in Danmarks Adels Aarbog Stammtfln. enthalten sind, FB 1910. — Ein wertvolles seltenes Werk ist: „Historiske Efterretninger om velfortiente Danske Adelsmaend, med deres Stamme-Tavler og Portraiter, ved Tycho de Hofmann. Kiøbenhavn 1777—79, 3 T. in 4to (vgl. DH VI, 1875, S. 19f.). — Die beste Veröff. dänischer Wappen ist die zu A. Thiset u. P. L. Wittrup, Nyt dansk Adelslexicon. — H. Storck, Dansk Vaabenbog. Im „Lexicon over adelige Familier i Danmark, Norge og Hertugdömmerne" 1—2 sind Wappenbilder mehrerer nichtdänischer Familien zu finden. — P. Klæstrup, 200 Afbildninger af alle danske adelige Vaabenmœrker. Kopenhagen 1879. Über die Bücherbestände Dänemarks vgl. Chr. V. Bruun, Bibliotheca Danica. Systematisk Fortegnelse over den danske Litteratur fra 1482—1830 I—IV, Kopenhagen 1877—1902 (Bd. III enthält Genealogie u. Personalgesch.). — F. Fabricius, Dansk Bogfortegnelse for Aarene 1841—58. Kopenhagen 1861. — J(ohan) Vahl, Dansk Bogfortegnelse for Aarene 1859—1868. Kopenhagen 1871, for 1869—80 Kopenhagen 1881—82, for 1881—92 Kopenhagen 1893/94. — H. Ehrencron Müller, Dansk Bogfortegnelse 1893—1900. Kopenhagen 1903. — Über die Ortschaften Dänemarks: V. H. Finsen, Postadressebog for Kongeriget Danmark. Kopenhagen 1909. Über die Topographie Dänemarks: J. P. Trap, Kongeriget Danmark, udarb. af H. Weitemeyer I—V, Kopenhagen 1898—1906. — Stammtafeln über Bürgergeschlechter Dänemarks: Christopher Giessing, Danske-Norske og Islandske Jubel-Lœrere I—IV Kbhvn. 1779, 1781, 1783 u. 1786. — J. C. L. Lengnick, Familie-Stamtavler. Genealogier over adelige og borgerlige Familier (behandelt c. 500 Familien). — J. Vahl, Slœgtebog over Afkommet af Christjern Nielsen. (17 Heften). — Th. Hauch-Fausböll, Slægthaandbogen (Anhang zu „Genealogisk Tidsskrift"), bis jetzt sind darin 200 Familien behandelt. — Hauch-Fausböll u. Hiort-Lorenzen, Patriciske Slægter. Kopenhagen 1911.

[1]) Bergmann, ASW 1904, 32.

[2]) Anrep, Svenska Adelns Ättar-Taflor. 4 Bde. Stockholm 1858. — Fahlbeck, Sveriges Adel, 2 Bde., 1898, 1902. — Fahlbeck, Der Adel Schwedens (u. Finlands). E. demographische Studie. Jena 1903. — Hildebrand, H., Det Svenska Rikes vapnet.

Rußland.[1])

Der Adel Rußlands zerfällt in persönlichen und erblichen Adel; der erbliche wird in 6 Arten eingeteilt: 1. Der verliehene und wirkliche Adel, 2. der Militäradel, 3. der durch Dienstrang oder Ordensauszeichnung ver-

Rußland und Polen.

Mit 109 Wappen- und Siegelabbildungen. Stockholm 1884. — Schlegel u. v. Klingspor, Carl A., 1. Den med sköldebref förlänade, men ej å riddarhuset introducerade svenska adelns ättartaflor (Stammtafeln des mit Wappenbrief belehnten, aber im Ritterhause nicht introduzierten Schwedischen Adels). Stockholm 1875. 2. Sveriges Adel under 1600—1700 talen. Upsala 1876—77. 3. Om Upplands Adel i äldra tider (D. Adel d. Prov. Uppland in älteren Zeiten). 150 Separatabdrücke aus der Zeitung „Upsaleposten". Upsala 1879—80. 4. Upplands Herregårder med beskrifvande text (Die Herrensitze Upplands mit Beschr.), in Gemeinschaft mit B. Schlegel. Stockholm 1877—81, mit 60 Tf. 5. Sveriges Ridderskaps och Adels vapenbok. Stockholm 1874 ff. 6. Handbok af praktisk vapenkonst. Stockholm 1887. — 7. Sveriges Ridderskaps och Adels vapenbok 1886—90. — Kröningsvärd, C. G., Matrikel öfver Sveriges Ridderskap och Adel. Stockholm 1851. — (Kjellberg, E.,) Sveriges Rikes Ridderskaps och Adels Wapenbok. Stockholm 1734. — G. Ljunggren, Skånska Herrgårdar (Schonische Herrensitze). — (Cedercrona, D. G.,) Sweriges Rikes Ridderskaps och Adels Wapen Bok. Stockholm, Uplagd hos Lars Salvins 1746. — Rehbinder, Baron Joh. Adam, Matrikel om Svea Rikes introducerade Ridderskap och Adel etc. Stockholm 1782. Dazu Fortsetzung, Stockholm 1782—94. — Matrikel öfver Swea-Rikes Ridderskap och Adel, som ifrån år 1817 till närvarande tid blifvit på Riddarhuset introducerade. Stockholm 1823. — Schlegel und Klingspor, Svensk heraldik. Upsala 1874. — Sjöström, C., Skånska nationen 1833—1889. Biografiska och genealogiska anteckningar, Lund, Förf. 1904. — Stiermann, A. A. v., Matrikel öfver Swea-Rikes Ridderskap och Adel. Uppå des begäran vid 1751 års Riks-Dag etc. Stockholm 1755. — Wrangel u. Bergström, Svenska adelns ättar-taflor. Stockholm 1894—97. Dazu Anrep, Sveriges ridderskaps och adels kalender 1—27, Stockholm 1854—1903, ein Svensk Adelskalender von Leijonhufvud, seit 1899, Stockholm, Verlag von Norstedt & Söner. — Altmann, „Über die Adelsverhältnisse in Schweden", JAW 1877, 35. — Für die Kenntnis der deutsch-schwedischen Geschlechter ist in Betracht zu ziehen: Tersmeden, Kalender öfver i Sverige lefvande ointroducevad adel. Stockholm 1886 u. 99. — Lüdeke, J. A., Denkmal der Wiedereröffnung der deutschen Kirche in Stockholm 1821 mit diplomat. hist. Beilagen. Stockholm 1823. — Joh. Ax. Almquist: Svensk Genealogisk Litteratur. Stockholm 1905. — Bibliographie über die norwegische genealogische Literatur: L. Daae, Norges genealogiske Literatur efter 1814 (in „Personalhistorisk Tidsskrift" 3. Bd., S. 80—88) und Chr. Morgenstierne Munthe, Oversigt over, haad der findes af Bidrag til norske Slægters Historie i den för 1904 trykte Litteratur (in derselben Zeitschrift V. Reihe, 2. Band, S. 259—83). Die beste norwegische Stammtafel-Sammlung ist: Wilhelm Lassen, Norske Stamtavler. Christiania 1868. — Für die Kenntnis d. schwed. Bürgergeschlechter kommen besonders in Betracht: Anrep, Svenska slägtboken I—III. Stockholm 1871, 72 u. 75. [Örnberg] Svensk slägt-kalender för år 1885—88, I—IV. Stockholm 1884—87. Drs., Svenska ättertal 1889—98, V—XII. Stockholm 1889—98. — Leijonhufvud, Ny svensk släktbog. Stockholm 1901—04. — Elgenstierna, Svenska Slägt-Kalenderen seit 1912. I—II. Stockholm 1912—13.

[1]) Der folgende Abschnitt ist von Herrn Archivrat Dr. Karge in Königsberg beigesteuert worden, vgl. das Vorwort. Axel von Gernet, Zakonodatelstwo o priobrjeschenii dworjanskago dostoinstwa Rossijskoj imperii. St. Petersburg 1899. — Drs., K woprosu v dokazateljstwach dworjanskago sostojanija. (Zur Frage nach den Beweisen des Adelstandes), im Journal des russischen Justizministeriums, St. Petersburg 1904 (Dezemberheft). Vgl. Karlowitsch, Nikolai, Russische Adelsverhält-

liehene Adel, 4. der ausländische Adel, 5. die titulierten Adelsgeschlechter (Fürst, Graf, Baron usw.), 6. der Adel der alten hochwohlgeborenen Adelsgeschlechter (Uradel). Die Grundsätze, nach denen der bereits im alten Moskau auf dem Dienste beruhende Adel im neueren Rußland seit Peters des Großen Tagen erworben werden kann, hat Axel von Gernet in seiner Arbeit über die „Gesetzgebung, betreffend die Erwerbung des Adels (Dienstadels) in Rußland in der Zeit nach Peter dem Großen" behandelt.[1]) Ein deutscher Auszug aus diesem Werke unter dem Titel „Die Erwerbung des russischen Adels" befindet sich in dem in Mitau erscheinenden „Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik" vom Jahre 1898 (Mitau 1899, S. 7—14). Zu bemerken ist jedoch dabei, daß die Erreichung des durch die neueren Gesetze, im Vergleich zu den älteren Vorschriften, höher hinaufgesetzten Dienstranges oder die Verleihung eines bestimmten Ordens, die beide den persönlichen oder erblichen Adel mit sich bringen, zur Führung des Adelstitels noch nicht genügen, sondern nur ein Anrecht auf den Erwerb des Adels gewähren. Ein ausführlich begründeter Antrag an das Heroldie-Departement seitens der infolge Rangerhöhung oder Ordensverleihung dazu Berechtigten oder nach ihrem Ableben seitens ihrer Deszendenten, ist für die Aufnahme in den Adel nötig.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Adelsberechtigung und den Modus der Anerkennung des Adels im Russischen Reiche finden sich übrigens im IX. Bande der Reichsgesetze (Standesgesetze), Ausg. v. J. 1899, §§ 15—70, 348—378, 956—984 und in der III. vollständigen Gesetzsammlung vom Jahre 1900, Nr. 18681. Die Gebühren für die vom Heroldie-Departement des Dirigierenden Senats erteilten Diplome, Geschlechtstafeln, Wappen usw. sind durch eine vom Kaiser bestätigte Taxe festgesetzt, die in der Gesetzsammlung, Jg. 1881, Nr. 65, Art. 381, veröffentlicht worden ist. Was die Weichselgouvernements (das frühere Kgrch. Polen) betrifft, so finden sich die Gesetze über die Anerkennung des Adels im genannten Gebiete in dem Gesetzblatt des früheren Herzogtums Warschau bzw. Zartums Polen (Sziennik prow) Bd. III, 271, IV, 38, VII 152, XIX, 186, XXIV, 262, XXVI, 48, XXXIX, 298, 396, 406, LII, 372, LIV, 44, LVIII, 398, LXI, 40, 50, 78, 90, LXX, 114, 146 u. 278.

Alle Adelsangelegenheiten in Rußland unterstehen dem von Peter dem Großen durch den Ukas vom 12. Januar 1722 bei dem Dirigierenden Senat

---

nisse, Vierteljahrsschrift f. Wappenkunde etc. VI, 319ff. Aus d. allgemeinen Literatur ü. Rußland (in deutscher Sprache) seien erwähnt: Karamsin, Gesch. d. Russischen Reiches (deutsche Übersetzung). 11 Bde., Riga-Leipzig, 1820—1833. — Strahl und Herrmann, Gesch. des russischen Staates, 7 Bde., Hamburg-Gotha, 1832 u. 1869. — Alexander Brückner, Peter der Große, Berlin 1879. Drs., Katharina II. Berlin 1881. — Th. Schiemann, Kaiser Nikolaus I., Bd. I u. II, Berlin 1904 u. 1909. — Minzes, B., Die geschichtl. Studien in Rußland, DZG Bd. VIII, 1892, S. 161ff. — Karge, P., u. Minzes, B., Literatur z. außerdeutschen Gesch.: z. Gesch. Polens u. Rußlands, ebd. Bd. X, 1893. S. 367ff. JG v. 1878—1908. Berlin 1880/1910, darin die Abteilung „Rußland" v. A. Brando. — Helmolt, H. F., Weltgesch., Bd. 9, S. 389—404 u. neuerdings die Zeitschrift für Osteuropäische Geschichte, hrsg. v. Otto Hoetzsch, Berlin 1910ff.

in Petersburg begründeten Heroldie-Departement, ursprünglich Heroldie genannt. Wer eine amtliche Auskunft zu erhalten wünscht, hat sich an diese Amtsstelle zu wenden. Der Amtstitel des obersten Fachmannes dieser Adelsbehörde ist Heroldsmeister, wie in Preußen. Die Befugnisse des im Jahre 1836 in Warschau errichteten, im Jahre 1861 aber wieder aufgehobenen Heroldsamts des Kgrchs. Polen sind an das St. Petersburger Heroldsamt übergegangen. Die Errichtung des Heroldie-Departements des Dirigierenden Senates, d. h. die Gesetze betr. die Organisation des Departements und dessen Kompetenzen, die sich auf das ganze Reich (mit Ausnahme des Großfürstentums Finnland) erstrecken, sind im I. Bande der Reichsgesetze, Teil II, Buch 4, §§ 21, 27, 34—297 und in der III. vollständigen Gesetzsammlung vom Jahre 1900, Nr. 18681 enthalten.

In den letzten Jahrzehnten haben die genealogischen Studien in Rußland sich sehr belebt und durch die Gründung zweier Gesellschaften, der Kaiserlich-Russischen Genealogischen Gesellschaft zu St. Petersburg vom Jahre 1897 und der Historisch-Genealogischen Gesellschaft zu Moskau vom Jahre 1904 weitere Förderung erfahren. Namen von gutem Klang, die jedem genealogischen Forscher bekannt sind, zählen zu den Mitbegründern beider Gesellschaften. So gehörten zu den ersten Mitgliedern des Petersburger Vereins der Oberhofmeister Graf A. A. Bobrinskii, A. F. Bytschkow, Scheremetjew, Wenewitinow, der Direktor des Rumjanzow-Museums, Korsakow-Kasan, W. W. v. Rummel, Bartenjew, Lichatschew, Baron A. Taube, Graf G. A. Miloradowitsch usw. Der Gedanke zu dieser Gründung war von dem Fürsten Lobanow-Rostowskii und dem damaligen Ministerresidenten in Cetinje Gubastow, zwei anerkannten Forschern auf dem Gebiete der russischen Genealogie und Heraldik ausgegangen. An der Spitze und im Mittelpunkte der Moskauer Gesellschaft steht der bekannte Genealoge L. M. Sawjolow.

Um nur wenige der wichtigsten Werke aus der neueren Literatur anzuführen, aus der immer mehr der Geist der alten Stammbaumschmiede, nach Art des Igumenen Juvenal Wojejkow, gewichen ist, so seien hier erwähnt.

Barsukow, A. P., Obzor istotschnikow i literatury russkago rodoslawija (Übersicht der Quellen und der Literatur der russischen Geschlechterkunde). St. Petersburg 1885.

Bytschkow, A. F., Opyt bibliografitscheskago ukazatelja petschatnych materialow dlja genealogii russkajo dworjanstwa (Versuch eines bibliographischen Führers der gedruckten Materialien für die Genealogie des russischen Adels), im Istoritscheskii Wjestnik (Histor. Bote). 1885. Nr. 5.

Sawelow, M., Opyt bibliografitscheskago ukazatelja po istorii i genealogii Rossiiskago dworjanstwa (Versuch e. bibliogr. Führers f. Gesch. u. Genealogie des russischen Adels). Moskau 1893.

Sawelow, Leonid, Bibliografitscheskii Ukazatelj po Istorii, Geraljdikje i Rodoslowiji Rossijskago dworjanstwa (Bibliogr. Führer auf d. Gebiet d. Gesch., Heraldik u. Geschlechterku. d. russischen Adels). Ostrogotzk 1897. Nachtrag Moskau 1904.

Ikonnikow, W., Familnyje i tschastnyje archiwy i biblioteki w Rossii (Familien- u. Privatarchive in Rußland) in seinem „Opyt Russkago istoriografii“ (Versuch einer russischen Historiographie). I, 2, S. 1072—1349. Kiew 1892.

Izwjestija Russkago Genealogitscheskago Obschtschestwa (Nachrichten der Russischen Genealogischen Gesellschaft). St. Petersburg 1900, 1901 u. 1903.

Gerby Gubernij i oblastej Rossijskoj Imperii (83 farb. Darst. der Gouvernements- u. Gebiets-Wappen Rußlands). (Beil. z. Zeitschr. „Niwa“ 1887.)

Ströhl, H. G., Russisch-Europäische Wappenrolle, JAW XII.

Obschtschij Gerbownik dworjanskich rodow Wsjerossijskoj Imperii, natschaty w 1797 gody. (Allgemeines offizielles Wappenbuch der adligen Geschlechter des Allrussischen Kaiserreichs, begonnen 1797). St. Petersburg 1797—1893, 14 Teile.

Winkler, P. von, Russkaja Heraldika. Istorija i opisanije Russkich gerbow s izobrashenijem wsjech dworjanskich gerbow, wnesennych w obschtschij Gerbownik wsjerossijskoj Imperii“. (Russische Heraldik. Gesch. u. Beschr. der russischen Wappen mit e. Darst. aller adligen Wappen, welche in das allgemeine Wappenbuch des Allrussischen Kaiserreichs eingetragen sind.) St. Petersburg 1892 u. 1894. 3 Hefte (leider unvollständig, 662 Wappen).

Köhne, B. de, Les armoiries des familles russes, descendants de Rurik. Berlin 1872. 8⁰.

Gerbownik, Dworjanskich rodow Zarstwa Polskago, Wissotschaische utwershdenny. (Wappenbuch der adligen Geschl. d. Kgr. Polen, allerhöchst bestätigt.) Warschau 1853. 8⁰.

Nowikow, Barchatnaja kniga. (Das Sammetbuch: Geschlechterbuch der russischen eingeborenen Fürsten- u. Adelsgeschl., sowie auch der aus anderen Ländern eingewanderten Edelleute.) 1787. 2 Bde.

Dolgorukij, Fürst P. W., Rossijskij rodoslownyj sbornik. (Russische Stammtfl.-Smlg.) St. Petersburg 1840/41. 4 Bde.; drs., Rossijskaja rodoslawnaja kniga. (Russisches Geschlechterbuch.) St. Petersburg 1854—1857. 4 Teile; drs., Notices sur les principales familles de la Russie. Berlin 1859. 8⁰; drs., Memoires. Genf 1867.

Lobanow-Rostowskij, Fürst A. B., Russkaja rodoslownaja kniga; (Izdanie Redaksii Stariny). (Russisches Geschlechterbuch. Ausg. der Redaktion der Zeitschr. „Das russische Altertum“.) 2 Bde. St. Petersburg 1873 u. 1876. 8⁰.

Petrow, P. N., Istorija rodow russkago dworjanstwa. (Gesch. der Geschl. d. russischen Adels.) St. Petersburg 1886.

Rummel, W. v., und Golubzow, P., Rodoslownyj sbornik dworjanskich Familij. (Sammlung v. Stammtafeln adliger Familien.) 2 Bde. St. Petersburg 1886 u. 1887.

Bobrinskij, Graf A., Dworjanskye rody, wnessenyje w Obschtschij Gerbownik Wsjerossijskoj Imperii. (Die Adelsgeschl., welche in das Allgemeine Wappenbuch des Allrussischen Kaiserreichs eingetragen sind.) 2 Teile. St. Petersburg 1890. 8⁰.

Spiski titulowannym rodam i licam Rossijskoj Imperii. Izdanije Departementa Heroldii Prawiteljstwujuschtschago Senata. (Verzeichnisse der titulierten Geschlechter und Personen des russischen Kaiserreichs. Ausg. des Heroldie-Departements des dirigierenden Senats). St. Petersburg 1872.

Ermerin, R. J., Annuaire de la Noblesse de Russie, contenant les Princes de l'Empire, augmenté d'un grand nombre de notices sur les familles alliées. 3 Bde. 1889—1892. Drs., La Noblesse titrée de l'empire de Russie avec la description de ses armoires d'après les documents officiels. 1898.

Sawelow, Leonid, Genealogitscheskija rjedkosti. (Genealog. Seltenheiten.) Moskau 1904.

Köhne, B. de, Les familles célèbres de la Russie. Les princes Gortschakoff, les comtes Schouvaloff, les comtes d'Adlerberg, les Sabouroff. Berlin 1866.

Tschernjawskij, M., Genealogija gospod dworjan, wnessennych w rodoslownuju knigu Twerskoj Gubernii 1787—1869 godu. (Geneal. der Herren v. Adel, die in das Geschlechterbuch des Gouvernements Twer v. J. 1787—1869 eingetragen sind.)

Jusefowitsch, M., Akty o proizchoshdenii schljacheckich rodow jugo-zapadnoj Rossii im Archiv jugo-zapadnoj Rossi IV, 1. (Akten ü. d. Ursprung der Adelsgeschl.

[Schljachta] des südwestlichen Rußlands, im Archiv des südwestlichen Rußlands IV, 1.) Kiew 1867. 8⁰.

Miloradowitsch, Graf G., Rodoslownaja kniga Tschernigowskago dworjanstwa. (Geschlechterbuch des Adels von Tschernigow.) Drs., Alfawitnyj spisok dworjanskich rodow Tschernigowskoj Gubernii wnessennych w dworjanskuju rodoslownuju knigu, razdjelennuju na 6 tschastei. (Alphab. Verz. der Adelsgeschl. des Gouvernements Tschernigow, die in das adlige Geschlechterbuch eingetragen sind, welches in 6 Teile zerfällt.) (1525 Adelsfamilien.) Drs., Dworjanstwo Tschernigowskoj Gubernii. (Der Adel des Gouvernements Tschernigow.) Tschernigow 1872. 4⁰. Drs., Gerby malo-rossijskich dworjanskich familii. (Wappen der kleinrussischen Adelsfamilien.) Gedruckt auf Verfügung des Tschernig. Gouvernements-Statistischen Komitees. Tschernigow 1892. 4⁰.

Lazarewskij, A. M., Otscherki Maloros. familij i ljudi staroj Malorossii. (Abrisse kleinrussischer Familien u. Leute aus d. alten Kleinrußland.) Tschernigow 1868, Russkij Archiv 1875—76 u. Kiewskaja Starina 1882—88.

Materialy dlja istorii russkago dworjanstwa Staroschewa. (Materialien f. d. Gesch. des russischen Adels v. Staroschew.) Moskau 1891.

Golizyn, P., Rodoslownaja kniga dworjan Nowgorodskoj gubernii (Geschlechterbuch der Adligen des Gouvernements Nowgorod). 1912.

Sollogub, E., Ljetopisj istorico-podoslownago obschtschetwa w Moskwje, 1905—1909 gg (Jahrbuch der historisch-genealogischen Gesellschaft in Moskau f. d. J. 1905—1909). Moskau 1912.

Wassiltschikow, A., Liste alphabétique de portraits russes. 2 Bde. 1875.

Dazu kommen noch viele Familiengeschichten, wie z. B.:

Ustrjalow, N. G., Imenityje ljudi Stroganowy. (Die Stroganows.) St. Petersburg 1842.

Sertschewskij, E., Zapiski o rodje kn. Golytzynych. (Schriften über das Geschlecht der Fürsten Golitzin.) St. Petersburg 1854.

Jussupow, N. W., O rodje knjazej Jussupowych, (Üb. d. Geschlecht d. Fürsten Jussupow). 2 Teile. St. Petersburg 1866—67.

Chitrowo, W. N., Rodoslownaja kniga roda Chitrowo (Das Geschlechterbuch derer von Chitrowo). 2 Bde. St. Petersburg 1866—67.

Kazanskij, P. S., Rodoslowije Golowinych (Das Geschlechtsreg. derer v. Golowin). Moskau 1877.

Wassiljtschikow, A. A., Ssemejstwo Razumowskich (Die Familie Razumowskij). 4 Bde. St. Petersburg 1880—82.

Bartenjew, P. J., Archiv knjazej Woroncowych (Archiv der Fürsten Woronzow). 40 Bde. Moskau 1880 ff.

Semewskij, M. J., und Stoljaninow, W. S., Archiv knjazja F. A. Kurakina (Archiv der Fürsten F. A. Kurakin). 10 Bde. St. Petersburg.

Bytschkow, A. F., Rodoslowije roda knjazej i dworjan Bytschkowych-Rostowskich (Geschlechtskunde des Geschlechts der Fürsten u. Edelleute B.-R.). St. Petersburg 1880.

Golowschtschikow, K., Rod dworjan Demidowych (Das Geschlecht der adligen Demidow). Jaroslaw 1881.

Leontjew, D. N., u. Korssakow, D. A., Materialy dlja rodoslowija dworjan Leontjewych i Petrowych-Solowowych (Materialien z. Geschlechtsku. derer v. Leontjew u. Petrowo-Solowow). Kasan 1881.

Barsukow, A. P., Rod Scheremetewych (Das Geschl. Scheremetjew). 5 Bde. St. Petersburg 1881—88.

Wsewoloshskij, A. N., Rod Wsewoloshskich (Das Geschl. derer v. Wsewoloshskij). Simferopol 1886.

Bulatow, D. A., Materialy dlja genealogii i istorii dworjan rodow Rostowskago ujezda Jarosl. gub. 1783—1887 (Materialien für die Geneal. u. Gesch. der adligen Familien des Bez. Rostow im Gouvernement Jaroslaw). Rostow 1887.

Korssakow, D. A., Iz shizni russkich djejatelej XVIII wjeka (Aus dem Leben russischer Staatsmänner aus d. 18. Jht.). Enthält Beitr. z. Gesch. u. Geneal. N. A. Kudrjawzews, der Dolgorukiis, Golizyn, Wolynskys Tatischtschew usw. Kasan 1891.

Sawelow, Leonid, Rod dworjan Sawëlowych (Das Geschl. derer v. Sawëlow). Moskau 1902.

Viele ungedruckte Quellennachrichten zur Geschichte des russischen Adels und der einzelnen Adelsgeschlechter beruhen noch in den Bibliotheken und Archiven. Aus der Zahl der Bibliotheken seien nur die kaiserliche öffentliche Bibliothek zu St. Petersburg angeführt. Reiche Schätze von Handschriften und Archivalien beruhen in ihr, die mancherlei Nachrichten zur Geschichte des russischen Adels darbieten. Ferner die Bibliothek des öffentlichen und Rumjanzow-Museums zu Moskau, sowie die Bibliothek der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg, die verschiedenen Universitätsbibliotheken, unter ihnen besonders die Charkower, in die kleinrussische Archivalien gelangt sind, schließlich auch die Synodalbibliothek in Moskau und die Bibliotheken der geistlichen Akademien zu Moskau, St. Petersburg, Kasan und Kiew. Über die Staatsarchive vgl. oben S. 278, 288.

Neben den Staatsarchiven[1]) gibt es in Rußland noch eine ganze Reihe von Familien- und Privatarchiven, für die wir im allgemeinen auf die Ausführungen bei W. Ikonnikow verweisen. Genannt seien nur die Archive der Fürsten Kurakin, der Fürsten Woronzow, der Fürsten Repnin in Jagotina (Pultawa), des Grafen A. S. Uwarow in Porjetschje bei Moskau, — diese drei mit Überresten des ehemaligen Rasumowskischen Archivs; ferner das Archiv der Grafen Miloradowitsch zu Ljubetsch (Tschernigow), das Galagansche Familienarchiv in Sokirinzy (Pultawa) und das Archiv der Familie Chanienko zu Gorodischtsche im Bezirk Starodub.

Über den älteren Adel des ehemaligen Großfürstentums Littauen bringt Adam Boniecki in seinem „Verzeichnis der Geschlechter im Großfürstentum Littauen im 15. u. 16. Jahrhundert"[2]) mancherlei Neues. Für das Großfürstentum Finland vergleiche man die beiden Werke von G. F. de Granfeld u. R. Hausen.[3])

Anfänge zu einem Verzeichnisse deutscher Namen im russischen Adel bieten P. von Boetticher[4]), Freiherr Ernst v. Engelhardt[5]) und Friedrich Heyer v. Rosenfeld u. Professor Dr. Freiherr M. von

---

[1]) Für die staatlichen Archive im allgemeinen vgl. man P. Karge, „Das russische Archivwesen", ZOG, Bd. 1, H. 2, S. 225—240 u. H. 3. Berlin 1910—11.

[2]) Bonecky, A., Poczet rodów w wielkiem księstwie Litewskiem w XV i XVI wieku. Warschau 1887.

[3]) Granfeld, G. F. de, Finlands Ridderskaps och Adels vapenbok. Helsingfors 1888/89. — Hausen, R., Afbildningar af vapensköldar, fordom upsatta in Finlands kyrkor. Helsingfors 1882.

[4]) Boetticher, P. von, Deutsche Namen im russischen Adel. VJH Bd. 35. S. 1—42. Berlin 1907.

[5]) Engelhardt, Ernst Freih. v., Auszüge aus d. Kirchenbüchern d. St. Petersburger Konsistorialbezirks, JGM für 1905 u. 1906. Mitau 1908, 1—160.

Taube[1]) mit ihren Arbeiten. Einen Beitrag zu dem Vorkommen russischer Namen im deutschen Adel dagegen gewährt Arnim Freiherr von Foelkersam.[2])

Überhaupt stellt das Eindringen des russischen Adels, besonders des russischen Dienstadels, der während des ganzen 19. Jahrhunderts Deutschland förmlich überflutet hat, ein eigenartiges Kapitel dar. Denn diese Zuwanderer gehörten nicht alle zu dem alten angesessenen Adel oder zu den im Laufe früherer Jahrhunderte geadelten Geschlechtern. Meist waren sie selbst erst kurz vor der Einwanderung in den russischen Erbadel, sei es auf Grund einer dienstlichen Stellung, sei es infolge des Besitzes des Wladimir-Ordens IV. Klasse eingetreten. Diese Klasse des Adels, die ungefähr dem aus Rittern der Eisernen Krone und des Leopold-Ordens hervorgegangenen österreichischen Adelsbruchteile verglichen werden kann, steht auch in Rußland dem korporativ gestalteten anderen Adel der einzelnen Gouvernements nicht ebenbürtig zur Seite. Ohne daß es gesetzlich ausgesprochen worden wäre, hat sich in Rußland, wie in Österreich, aus diesem Dienst- und Ordens-Adel eine Adelsklasse untergeordneter sozialer Bedeutung gebildet. Der polnische Adel hielt es zur Zeit der Republik nicht für nötig sich einer Adelspartikel zu bedienen. Es hieß also z. B. Jan Jarnowski, oft aber auch Jan de Jarnowa. Das Wort „nobilis" wurde hier ursprünglich nur dem Adel gegeben, während der Bürger die Ehrenworte „honestus", „famosus" u. a. erhielt. Aber schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts begann der polnische Adel, je nach seiner Herkunft und Machtstellung, mit den klangvollen Ehrenworten „generosus", „magnificus", „illustris" u. a. sich zu schmücken, während das Wort „nobilis" nunmehr von den Bürgern und angesehenen bäuerlichen Besitzern in Anspruch genommen wurde. Die Königliche Kanzlei beobachtete feste Regeln: Dieselbe behielt das Wort „nobilis" = szlachetny dem Edelmann vor. Die Anrede an diesen ist urodzony (= bene natus, wohlgeboren). Der Landesamtsträger erhält „generosus", der Senator „magnificus" (wielmożny). Neuestens gibt man das Prädikat „illustrissimus" den Angehörigen der Fürsten- und Grafenfamilien, „magnificus" dem guten Adel (polnisch jaśnie oświecony) für Fürsten, jaśnie wielmożny für die Oberschicht, wielmożny für die Mittelschicht der Gesellschaft. Erfahrungsgemäß ergibt sich daraus, daß eine seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts in Ländern polnischer Zunge mit dem Prädikate „nobilis" bezeichnete Persönlichkeit dem Adelsstande nicht angehört. Diese Verhältnisse sind in der Gegenwart, da auf derartige Titulaturen ein Wert nicht mehr gelegt wird, und dieselben nicht mehr häufig zur Anwendung gelangen, einem großen Teile der Geistlichen nicht mehr bekannt.

---

[1]) Rosenfeld, Friedrich Heyer von, u. Taube, Michael Frhr. von, Die Konzepte zu den Standeserhöhungs-Diplomen f. kaiserlich-russische Staatsuntertanen in deutschen u. österreichischen Adelsarchiven, aus d. Bittgesuchen u. Originalakten gezogen", ebd. 1905. Mitau 1905, S. 49—86.

[2]) Foelkersam, Arnim Frhr. v., Ahnentafeln russischer Frauen als Beitrag zur Geneal. deutscher Adelsgeschlechter, ebd. f. d. J. 1897. Mitau 1898, S. 52—61 u. f. d. J. 1898. Mitau 1899, S. 51—58.

So ist man denn auch mehrfach in der Lage gewesen festzustellen, daß letztere — selbstverständlich in gutem Glauben — das einer Person beigelegte Ehrenwort „nobilis“ bei Ausstellung von kirchlichen Attesten ohne weiteres in das Adelsprädikat „von“ übersetzt haben. Trotz dieser Ungenauigkeit stand in derartig beglaubigten Abschriften aus Kirchenbüchern, daß die Übersetzung „Wort für Wort“ dem Texte des Kirchenbuches entspreche. Unter diesen Verhältnissen bedürfen kirchliche Atteste über Polen mit dem Adelsprädikate „von“ einer genauen Nachprüfung. Aber wenn auch eine solche ergibt, daß willkürliche Verdeutschung eines lateinischen Wortes von dem ein Zeugnis ausstellenden Pfarrer nicht vorgenommen wurde, so ist damit der Adel des betreffenden Polen noch keineswegs festgestellt. Vielmehr muß, wer aus irgendeinem Grunde einen zweifelsfreien Nachweis polnischen Adels liefern will, wenn ihm nicht bezügliche Atteste oder Notorietät zur Seite stehen, meines Erachtens nachweisen, daß einer seiner Vorfahren in direkter männlicher Linie zu polnischer Zeit ein dem Adel vorbehaltenes Amt bekleidet oder sich im freien Besitze eines adligen Gutes befunden hat.[1]) Der Nachweis hat sich unter Umständen ferner darauf zu erstrecken, daß entweder generelle oder besondere Aufnahme eines seiner Vorfahren in den deutschen Adel stattgefunden hat. Im Zweifelsfalle muß an die russischen Behörden gegangen werden. Der Nachweis wird um so weniger zu umgehen sein, als in Polen nicht nur der adlige Gutsherr, sondern auch seine Arbeiter sich nach dem Herrengute nannten.

Für die Erforschung der Geschichte der im Osten Deutschlands wohnenden Familien ist häufig eine genauere Kenntnis der Vergangenheit Polens[2]) erforderlich. Diesbezüglich seien folgende Schriften genannt:

Literatur über polnische Adelsverhältnisse.

Zeitschriften: Herold polski. Krakau 1897—1906. 4 Bde. Miesięcznik heraldyczny. Lemberg 1908ff. 5 Bde. Rocznik towarzystwa heraldycznego. Lemberg 1910ff. 3 Bde.

Zur Einführung in die polnische Verfassungsgeschichte seien genannt:

Kutczeba, Polnische Verfassungsgeschichte. Berlin 1912 (deutsche Übersetzung). — Caro, Geschichte Polens. Hamburg 1840—88. 5 Bde. — Hüpen, Verfassung der Republik Polen. 1867.

Acta historica res gestas Poloniae illustrantia ab anno 1507 usque 1795 (12 Bde., Krakau 1878—1892).

Akta grodzkie i ziemskie. Lemberg 1868—1909. 20 Bde., enthaltend d. Grod- u. Terrestralakten v. etwa 1435 bis um 1526, bezirksweise geordnet, bis jetzt v. Sanok, Halicz, Lemberg, Przeworsk u. Przemysł. Der 20. Bd. beginnt die Reihe der Lauda.

---

[1]) Eine gute Übersicht üb. d. polnische Adelsrecht enthält d. Bericht der Westpreußischen Regierung zu Marienwerder v. 15. April 1777 im Geheimen Staatsarchiv Berlin, R 7 B, Nr. 7. Gedruckt in Stengels Beiträgen zur Kenntnis d. Justizverfassung, Bd. IX, S. 1ff., u. bei Leman, Westpreuß. Provinzialrecht II, S. 168; vollständiger bei Bär, Max, Westpreußen unter Friedrich d. Großen II, 1909 (PPA 84), S. 338ff.

[2]) Estreicher, K., Bibliografia polska. 23 Bde. Krakau 1872—1910. — Finkel, L., Bibliografia historyi polskiej. 3 Bde. Krakau 1889—1906. — Wierzbowski, T., Bibliographia polonica XV ac XVI saeculi. 3 vol. Varsov. 1889—99. — Forst, Bibliographie der polnischen Literatur über Genealogie, MIÖG 32, 697ff. — Die folgenden Zusammenstellungen unter Berücksichtigung von Mitteilungen des Herrn Otto Forst-Battaglia in Wien.

Unter laudum versteht man den Beschluß eines Provinziallandtags. Die lauda sind eine wertvolle genealogische Quelle, da sie von allen anwesenden Adeligen gefertigt wurden.

Codex diplomaticus regni Poloniae et magni ducatus Lituaniae (ed. Dogiel), G. 1. 4. 5. Vilnae 1758ff.

Codex diplomaticus Majoris Poloniae ed. Raczyński. Posen 1840.

Codex diplomaticus Majoris Poloniae. 5 Bde. (— 1444) ed. Zakrzewski u. Piekosiński-Posen. 1877—1908.

Codex diplomaticus Poloniae minoris. v. Fr. Piekosiński. 4 Bde. Krakau 1876 bis 1905.

Codex diplomaticus Poloniae, ed. L. Rzyszczewski et A. Muczkowski 4 Bde. (— 1506.) Warschau 1847ff.).

Codex diplomaticus Lithuaniae. Ed. E. Raczyński. Vratisl. 1845.

Elektorarie Królów Władyława IV, Michała Korybuta, Stanisława Les zczyńskiego ed. Borkowski und Wąsowicz. Lemberg 1910. (Das Verzeichnis der Königswähler, wohl nebst den Huldigungslisten der wichtigste Behelf zur Ermittelung der adeligen Qualität einer polnischen Familie).

Lekszycki, Großpolnische Grodbücher, s. o. S. 109.

Lubomirski, Kodeks księstwa Mazowieckiego. Warschau 1862.

Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. 18 Bde. Krakau 1874 bis 1908.

Plaszycki, Opisonie knig i aktow litowskoj Metrici. Petersburg 1887 (wichtig für litauische Familien).

Polska XVI wieku pod względem geograficzno-statystycznym. Bis jetzt 10 Bde. erschienen (Bd. 12—22 der Źródła dziejowe [Geschichtsquellen]) 1883—1910 zu Warschau. Die ersten 2 Bände edierte Pawiński, die übrigen bearbeitete Alexander Jabłonowski. Dieses Werk über Polen im 16. Jahrhundert enthält die Steuerlisten für Groß- und Kleinpolen aus einigen Jahrgängen der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die, nach Kreisen geordnet, den gesamten damaligen Adel verzeichnen, seinen Besitz, die Größe desselben und das Kirchspiel, zu dem derselbe gehört. In den meisten dieser Steuerlisten ist auch der Hochadel als solcher bezeichnet, es sind diesem alle Besitzer zugerechnet, die ihren Besitz allein, ohne Haltung von Dienstleuten, bewirtschafteten. Diese Steuerlisten stammen aus der Zeit, in der sich die Annahme der nach dem Namen des Besitzers gebildeten Familiennamen vollzog, was in den westlichen Landesteilen früher als in den östlichen geschah. Weil nun in diesen Listen noch vielfach die alten Wappennamen vorkommen, die den vielfach zahlreichen, später meist denselben Namen annehmenden Familien eines Dorfes als unterscheidende Beinamen verblieben, so trägt dieser Umstand in besonderer Wichtigkeit zur Klärung der Frage bei, inwieweit die aus einem Orte stammenden Familien gleichen Namens identisch oder verschieden sind. Vielfach wurden die Beinamen beibehalten, vielfach aber fortgelassen. Es waren die früheren Heraldiker und Genealogen der Meinung, daß verschiedene Beinamen, die mit gleichen Familiennamen sich fanden, derselben Familie zukamen und nur Zweige derselben bezeichneten. Es traf das wohl oft zu, sehr oft waren aber diese Beinamen alte Familiennamen und gehörten zu ganz verschiedenen, wenn auch gleichnamigen Familien. Es fehlen noch einige Hefte zur Vollendung dieses großartigen Werkes. Für eigentliche Stammbäume ist aber aus ihm wenig zu holen. Filiationen kann man nur selten entnehmen.

Scriptores rerum polonicarum. Krakau 1872ff.

Sprawozdania komisyi do badania historyi sztuki w Polsce. Krakau 1879/1900. Dieser „Rechenschaftsbericht der Kommission zur Erforschung polnischer Kunstgeschichte" sind eine Fundgrube für polnische Genealogie durch Beschreibung der Grabstätten (und Inschriften) polnischer Adelsfamilien.

Starodawne prawa polskiego pornniki. Krakau 1858—1888. 10 Bde. (enthält viele Grodakten; Bd. 1, 2 von Krakau).

Starowolski, Monumenta Sarmatorum, Krakau 1655 (enthält Grabinschriften mehrerer Tausend polnischer Berühmtheiten).

Theiner, A., Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia. 4 Bde. Rom 1860—64.

Ulanowski, Acta capitulorum nec non iudiciorum eccles. selecta. Krakau 1871 ff.

Ulanowski, Inscriptiones clenodiales. Krakau 1885 (äußerst wertvoll).

Wierzbowski, Matricularium Regni Polaniae Summariae. Warschau 1905—1910. 4 Bde. (Das wichtigste Quellenwerk für polnische Genealogie. Enthält die Kronmatrikel bis 1548.

Wolff, Senatorowie i dygnitarze w Ks. Litewskiego. Krakau 1885 (Verzeichnis der litthauischen höheren Würdenträger).

Balzer, O., Genealogia Piastów. Krakau 1895.

Balzer, Corpus iuris Polonici. Krakau 1906—1910. 4 Bde. (hochwichtig für polnisches Adelsrecht).

Boniecki, Herbarz polski. Warschau 1899 ff. Bis jetzt 15 Bände bis zum Buchstaben Ł. Das beste und umfangreichste Werk über den polnischen Adel. Durchaus kritisch und zuverlässig, jetzt von Baron Reyski fortgesetzt.

(Dunin)-Borkowski, Almanach błękitny 1908 (blauer Almanach).

(Dunin)-Borkowski, Genealogie żyjących utytułowanych rodów polskich. Lemberg 1895 (Genealogien der titulierten polnischen Geschlechter; dieselben sind bis auf die Gegenwart fortgeführt).

(Dunin)-Borkowski, Rocznik szlachty polskiej (Jahrbuch des Polnischen Adels)

Czarniecki, Herbarz polski. Gnesen 1875 (unvollendet, Kompilation im Anschluß an Niesiecki, s. u.).

Długosz, Historia Polonica, beste Ausgabe 1863 ff.; im 7.—9. Bd. liber beneficiorum dioec. Cracoviensis.

Dunczewski, Herbarz widu domów Korony Polskiey i W. Ks. Litewskiego 1757 (veraltet).

Encyklopedya powszechna S. Orgelbranda. Warschau 1898/1904. 16 Bde. Diese polnische Enzyklopädie enthält viele genealogische Monographien einzelner Geschlechter.

Grotefend vgl. o. I S. 33.

Herbarz rodzin szlacheckich Królestwa Polskiego (Wappenbuch d. Adelsgeschlechter des Königr. Polen, hrsg. vom Heroldsamt in Warschau 1853, nur 1 Band erschienen).

Jabłonowski, Tabulae genealogicae Jablonovianae. Amsterdam 1743 (und öfter). Enthält auf 80 Tafeln die Stammbäume der bedeutendsten polnischen Familien, dazu eine Ahnentafel zu 512 Ahnen der Brüder des Verfassers Fürst Joseph Alex. Jabłonowski. Bei Vorsicht auch heute mit Nutzen zu gebrauchen.

Kętrzyński, Wojciech v. Przydomki szlachty pomorskiej (Die Beinamen des Adels von Pommerellen). Lemberg 1905.

Kojałowicz, Herbarz szlachty litewskiej. Wilno 1656.

Kosiński, Przewodnik heraldyczny (heraldischer Führer). Krakau 1877. Warschau 1880 ff. 3 Bde.

Kossakowski, Monografie historyczno-genealogiczne. Warschau 1859/1872 (zuverlässig). Bd. I in 2. Afl. 1876.

Małachowski, Zbiór nazwisk szlachty w królestwie polskim (Slg. der Adelsnamen im Königr. Polen). Łuck 1790.

Malecki, Studya heraldyczne. Lemberg u. Warschau 1890.

Miłewski, Herbarz (wichtig für den Kleinadel Podlachiens u. Masowiens) 1870.

Niesiecki, Korona polska. 4 Bände. Lemberg 1728/43. Eine Neuausgabe dieses öfter aufgelegten Werkes, unter dem Titel Herbarz polski durch Bobrowicz besorgt, erschien Leipzig 1839/1846 in 10 Bänden. Noch immer das vollständigste, auf größter Belesenheit beruhende Werk über die polnischen Adelsgeschlechter. Für die Teile des Boniecki (s. oben), die noch nicht erschienen sind, der beste Ersatz. Eine durch Niesiecki belegte Filiation genügt in Österreich zum Adelsbeweis.

Oholski, Orbis polonus. Krakau 1641—1643. 3 Bde.

Ostrowski, J. Hr., Księga herbowa rodów Polskich. Warschau, seit 1899.

Paprocki, Herby rycerstwa polskiego. Krakau 1858 (Neuausgabe).

Piekosiński, Rycerstwo polskie wieków średnich (Die polnische Ritterschaft des MA). Krakau 1896. Drs., Studya rozprawy i materyały. Krakau 1897ff. 7 Bde. Ders., Kasaldyka polska. Krakau 1899. Ders., Poczet tosón szlochły polskiej niekón średnich im Rocznik tow. herald. 1911, 1ff.

Poczet szlochły galicyjsknji bukowińskiej. Lemberg 1857.

Pułacki: Kronika polskich sodón szlocheckich Podola, Wołynia i Ukrainy. Lemberg 1911.

Pulikowski: Vniazionie i szlachta. Krakau 1880.

Spis szlachty królestwa polskiego do daniem krótkiej informacyi o dowodach szlachectwa (Verz. d. Adels d. Kgr. Polen, mit kurzer Information ü. d. Adelsbeweise). Warschau 1841.

Uruski, Rodziny herbarz szlachty polskiej. Warschau 1904ff. 7 Bde.

Warschauer, Ad., Die deutsche Geschichtsschreibung in der Provinz Posen. ZHGP XXV, 1910.

Wolff, Kniazowie litewsko-ruscy. Warschau 1895.

Wolff, Ród Sedymina.

Wuthe, vgl. o. Bd. I, S. 33.

Zernicki, Die polnischen Stammwappen, ihre Geschichte und ihre Sagen Hamburg 1904. (Deutschen Forschern, die der polnischen Sprache nicht kundig sind kaum zur Einführung zu empfehlen, vgl. z. B. Prümers HMP 1905, S. 167. 168 und besonders Forst in MIÖG 32, 721ff.)

Zernicki, Der Polnische Kleinadel im 16. Jht. nebst einem Nachtrag zu „Der Polnische Adel" usw. Hamburg 1907.

Zernicki, Der polnische Adel und die demselben hinzugetretenen andersländischen Adelsfamilien. 2 Bde. Hamburg 1900.

Zernicki, Vasallenliste des 1772 Preußen huldigenden polnischen Adels in Westpreußen. VJH 10 und separat (vgl. o. S. 152).[1]

Zychliński, Złota księga szlachty polskiej. Posen 1879/1908. 31 Bde. (Vorsicht!)

Von den orientierenden Zeitschriftenaufsätzen über den polnischen Adel heben wir hervor Otto Hötsch in der histor. Zeitschr. 108, 541ff.; Otto Forst in FB 1912.

Deutsche Familien in den russischen Ostseeprovinzen.

Für die Geschichte deutscher Familien sind innerhalb der russischen Grenzpfähle[2]) die Ostseeprovinzen besonders wichtig. Diesbezüglich verweise ich in erster Linie auf das Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik, herausgegeben von der Genealogischen Gesellschaft der Ostseeprovinzen zu Mitau und stelle hier einige Gebiete zusammen, die dem Familienforscher nützlich sind.

Album der Landsleute der fraternitas Rigensis (1823—1887) in Dorpat. Riga 1888. 172 Seiten.

Album, Biographisches, des Vereins St. Petersburger Ärzte 1859—1908. St. Petersburg 1909.

Arbusow, Neue Folge Kurländischer Güterchroniken. Mitau 1890—95. Materialien zu Kurländischen Güterchroniken, JGM 1897, S. 62ff. Schildbürger in Livland (in B. Seufferts Vierteljahrsschrift f. Lit.-Gesch. I, 1888, Heft 3/4).

Bienemann, Fr., Zur Geschichte der livländischen Ritter- und Landschaft, 1600—1602 in den Mitteilungen aus der Livländischen Geschichte, Bd. XVII.

[1]) Sämtliche Arbeiten Zernickis sind nur mit größter Vorsicht verwertbar und bedürfen sehr der Nachprüfung.

[2]) Wäschke, Deutsche Familien in Rußland, Jubiläumsschrift des Vereins Roland 1912, S. 68—104.

Böhtführ, H. J., Die Livländer auf auswärtigen Universitäten in vergangenen Jahrhunderten. Riga 1884.

Brennsohn, J., Die Ärzte Livlands von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Biogr. Lex. Riga 1903.

Bunge, F. G. v., Geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Curland bis 1561 (1838).

Curländisches Ritterbuch, Verz. der zur curländ. Adelsmatrikel gehörigen Geschlechter. Mitau 1893. (Hierin Eduard Freiherr von Fircks, Z. Gesch. der Ritterbanken u. d. des Ritterbuches in Curland.)

Damier, Wappenbuch sämtlicher zur Esthländischen Adelsmatrikel gehörigen Familien. Mit 173 Wappentafeln. Reval 1837.

Fircks, Freih. von, Ü. d. Ursprung d. Adels in den Ostseeprovinzen Rußlands u. das den alten Rittergeschlechtern daselbst gebührende Prädikat Freiherr. Mitau und Leipzig 1843; drs., Neue Kurländische Güterchroniken. Nach den Guts-Briefladen u. anderen Quellen bearbeitet im Auftrage des Kurländischen Ritterschafts-Comités hrsg. I. Mitau 1900.

Gernet, A. v., Forschungen zur Geschichte des Baltischen Adels. 1. H., Reval 1893. 2. H.: Die Anfänge der Livländischen Ritterschaften. Reval 1895.

M. Gritzner, Aus den russischen Ostseeprovinzen (s. oben Bd. I, S. 159), ist nicht zuverlässig, vgl. A. v. R. in seiner Besprechung der 1. Afl. des vorliegenden Werkes, JGM 1907/8.

Hagemeister, Heinrich von, Materialien zu e. Gesch. d. Landgüter Livlands. 1836/37, fortgesetzt v. C. J. H. v. Tiefenhausen (1843) u. Fr. v. Buxhöwden (1851).

Ed. Frh. v. Hahn-Bersemünde, Litauische Briefladen, JMG 1902, 1903. Mitau 1904, 1905.

Helmersen, R. v., Geschichte des Livländischen Adelsrechtes. Dorpat und Leipzig 1836.

Hesse, Erich, Album Nevanorum 1847—1908. 2. vollständig umgearbeitete Afl. 1909 (die Korporation Nevania in St. Petersburg nimmt Studenten von 12 Hochschulen der Residenz auf).

Heyer von Rosenfeld, Die Konzepte zu den Standeserhöhungs-Diplomen für kaiserlich russische Staatsuntertanen in deutschen und österreichischen Adelsarchiven, aus den Bittgesuchen u. Originalakten gezogen. JGM 1903 (1905).

Hupel, Kurlands alter Adel u. dessen Landgüter od. Kurländische Adelsmatrikel u. Landrolle. Riga 1781; drs., Materialien z. livländ. Adelsgesch. Der nordischen Miscellaneen 15. 16. u. 17. St. Riga 1788; drs., Materialien zu einer esthländischen Adelsgesch. nach der in der dasigen Adelsmtr. beliebten alph. Ordnnng. Mit 15 Stammtf. Riga 1789. Der nord. Misc. 18. u. 19. St.; drs., Materialien zu einer öselschen Adelsgesch. Der nord. Misc. 20. u. 21. St. Riga 1790.

Katalog der heraldischen Ausstellung in Mitau. Mitau 1903.

v. Klingspor, Baltisches Wappenb., Wappen sämtl. der Ritterschaft Livlands, Esthlands, Kurlands u. Ösels angehörigen Adelsgeschl. Stockholm 1882.[1])

Kloppmann, Kurländische Güterchroniken 1856, fortges. v. Woldemar und Arbusow.

Lossius, Drei Bilder a. d. Livländischen Adelsleben des 16. Jht. Leipzig 1875.

[1]) Der Begleittext zu diesem zuverlässigen Wappenwerk der Ostseeprovinzen hat den besten Kenner baltischer Adelsgesch. Baron Herm. v. Bruiningk zum Vefasser. Dieser Text enthält außer einer Übersicht ü. d. gegenwärtige Verfassung der vier baltischen Ritterschaften Notizen z. Gesch. u. Vorgesch. der Matrikeln, die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme in die Ritterschaften und den Ausschluß aus derselben, die Berechtigung zur Führung v. Titeln usw. In den Beil. sind u. a. auch die vollständigen Matrikeln der 4 Ritterschaften (Livland, Esthland, Kurland und Ösel) zum Abdruck gebracht.

Napierski, Lebensnachr. v. d. livländischen Predigern. Mitau 1850/52. 3 Teile. Forts. v. Pastor A. W. Keußler. Riga 1877.

Neimbts, Wappenbuch des Kurländischen Adels. Mitau 1793.

Osten-Sacken, Zur Kapitulation der Estländischen Ritterschaft und Landschaft am 29. Sept. 1910., Festschr. z. 200 jähr. Gedenktage der Zugehörigkeit Esthlands zum russischen Reiche. Reval 1910.

Paucker, C. J., Esthlands Landgüter u. deren Besitzer z. Zeit d. Schwedenherrschaft. 1847. 1849; drs., Der Güterbesitz in Esthland z. Zeit der Dänenherrschaft. 1853.

Rosenkranz, Max, Riebensahm, Paul, Dahlfeld, Julius, u. Britzke, Ehrhard, Album Academicum des Polytechnikums zu Riga 1862—1912. Riga 1912.

Schabert, Vollständiges Wappenb. d. Kurländischen Adels, unter Aufsicht d. f. d. Bearbeitung der ritterschaftlichen Genealogie niedergesetzten Kom. lithographiert u. hrsg. Mitau 1846.

Schmidt, O., Z. Gesch. d. Ritter- u. Landschaften Livlands. Dorpater Juristische Studien. Bd. III, 1894. Vgl. denselben ebd.: Rechtsgesch. Liv-, Esth- u. Kurlands. Aus d. Nachlasse des Verf., hrsg. v. E. v. Nottbeck.

Schön, Theodor, Angehörige adeliger Geschl. aus Kur-, Liv- u. Esthland in Württemberg, JGM 1903 (1905).

Stryck, L. v., Beitr. z. Gesch. der Rittergüter Livlands. 1877—85.

Toll, Rob. v., Bunge, Fr. G. v., u. Pabst, Ed., Esth- u. Livländische Brieflade. 4 Bde. 1856—64.

Transche-Roseneck, A. v., Gutsherr u. Bauer in Livland im 17. u. 18. Jht. Straßburg 1890; drs., Z. Gesch. des Lehnwesens in Livland. Riga 1903. (= Mtlgn. aus d. livländ. Gesch., 18. Bd., 1. Heft.) Im übrigen vgl. Winkelmann, oben Bd. I, S. 8.

Finland.

Über Finland ist auf folgende Bücher zu verweisen.

Kajanus, G. A., Description des armoiries des familles nobles du Grand-Duché de Finlande avec des notices sur l'âge et l'origine de ces Familles. Helsingfors 1840 bis 1843. 195 Seiten Text und 252 kolorierte Wappen. — Finlands Ridderskaps och Adels-Kalender. Helsingfors 1858. 1883. 1890, hrsg. v. Knorring, Tersmeden, Staekelberg. — Spåre, G. A., Biografiska Anteckningar om kejserliga Senatens för Finland 1809—1877. Helsingfors 1878. Lex. 8°, 629 p.

Österreich-Ungarn.

Österreich-Ungarn.

In den im österreichischen[1]) Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern besteht eine Adelsmatrikel, in der die einzelnen Glieder der dem einheimischen oder ehemaligen Reichsadel angehörigen Familien in Evidenz gehalten werden, sowie ein Reichsheroldsamt nicht.

---

[1]) Pettenegg, E. Gaston Graf v., Ideen über die Errichtung eines Heroldsamtes in Österreich. Wien 1890. — Über österreichische Geschichte orientiert man sich am besten aus den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. — Über böhmische Geschichte vgl. Zirbt (vgl. Register); die genealogische Literatur in alphabetischer Folge, Bd. 1, 275ff. Largaiolli, Fil., Bibliografia del Trentino (1475—1903). 2 Bde. Trento 1904. — Schatz, Adelgott, Tirolensien-Bibliothek des Herrn Dr. Franz Innerhofer. Meran 1899. — Combi, Carlo A., Saggio di una bibliografia istriana. Capodistria 1864. — Occioni-Bonaffens, Gius., Sul „saggio di bibliografia istriana". Firenze 1868. — Valentinelli, Giuseppe, Bibliografia storica della Dalmazia e del Montenegro. Zagabria 1855. — Puschi, Alberto, e Sticotti, P., Indice generale (1829—1900) dell' Archeografo Triestino. Trieste 1902. — Segarizzi, Arnaldo, Bollettino bibliografico della regione veneta. Venezia. 1901ff.

Die Adelsangelegenheiten werden mit Hilfe des K. K. Adelsarchives in einem Departement des K. K. Ministeriums des Innern als oberster Adelsbehörde für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bearbeitet.

Das gedachte Adelsarchiv verwahrt außer den Akten über die adeligen Damenstifte in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ein reiches, oben Seite 324 näher bezeichnetes Material.

Hinsichtlich der Benutzung der Akten des Adelsarchives gelten folgende Bestimmungen:

Die Einsicht in die Adelsurkunden, sowie die Exzerpierung derselben zu wissenschaftlichen und genealogischen Zwecken kann, wenn kein Bedenken sich ergibt, von Fall zu Fall vom Referenten für Adelsangelegenheiten im K. K. Ministerium des Innern oder dessen Stellvertreter, bzw. dem Vorstande des Adelsarchives bewilligt werden; jedoch sind Akten des 19. Jahrhunderts grundsätzlich ausgenommen und höchstens gut empfohlenen Personen oder Familienangehörigen zugänglich. Die Benutzung der Archivalien findet nur in den Arbeitsräumen des Archivs und unter Aufsicht eines Beamten statt.

Fremden Staatsangehörigen werden Abschriften von Adelsurkunden über schriftliches Ansuchen nur dann ausgefolgt, wenn die bezüglichen Gesuche im Wege der Heimatsregierung der betreffenden Gesuchsteller eingebracht und befürwortet werden.

Diese Bestimmungen sind für die Familien, die deutschen Reichsbriefadel besitzen, d. h. deren direkte Vorfahren von einem Kaiser des alten deutschen Reichs in den Adel-, beziehentlich in den Freiherren- oder Grafenstand des heiligen römischen Reiches deutscher Nation erhoben worden sind, von größter Wichtigkeit. Denjenigen Familien, welche außer dem Adelsarchiv bei dem K. K. Ministerium des Innern auch die sonstigen staatsarchivalischen Schätze in Wien zu familiengeschichtlichen Studien, sei es durch eigene Vertreter oder durch einen beauftragten Historiker, einzusehen wünschen und denen es auf die Beauftragung eines solchen finanziell nicht ankommt, ist zu raten, daß der Betreffende, der die Einsichtnahme für sich oder im Auftrage anderer vorzunehmen wünscht, ein Gesuch an die heimatliche Regierung um ein Empfehlungsschreiben an die K. K. Regierung in Wien einreicht.

Heute ist die höchste Adelsbehörde für Ungarn das königl. ung. Ministerium des Innern, dessen begutachtendes Organ aber das königl. ung. Staatsarchiv. Ehemals hatte die Gespanschaft als autonome Adelsgemeinschaft (universitas nobilium) den Adel in Evidenz gehalten und führte Listen über die Adeligen. Auch die Kundmachung der Wappen- oder Adelsbriefe (litterae armales, l. armales nobilitares) wurde in der Generalversammlung (generalis congregatio) oder im Gerichtshofe (sedes judiciaria) der Gespanschaften vollzogen und gerade so wurden auch durch die Gemeinschaft der Gespanschaft für die dort zuständigen Adeligen Adelsbestätigungen (litterae testimoniales super nobilitate) ausgestellt.

In das Ausstellen dieser Bestätigungen griff die zentrale königliche Gewalt erst in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts ein; in dieser Zeit wurde nämlich die Konskription der zweifellos Adeligen und die Überprüfung des zweifelhaften Adels (investigatio nobilium) für das ganze Reich im allgemeinen verordnet. Der König hat es zum erstenmale im Jahre 1730, später aber wiederholt und zu mehreren Malen den Gespanschaften streng anbefohlen, daß für jene, die bei diesen Überprüfungen ihren Adel auch beweisen möchten, so lange, bis in ihrer Adelsangelegenheit die königliche Entscheidung nicht erflossen ist, keine Adelsbestätigungen ausgefolgt werden sollen. Wenn aber solche schon ausgefolgt wurden, sollen dieselben von den betreffenden zurückgenommen werden. Die Gespanschaften konnten daher ohne allerhöchste Genehmigung nur für die unbezweifelten, ererbte avitische Güter besitzenden Adeligen (s. g. angestammter Adel) Bestätigungen ausstellen.

Dieser Grundsatz blieb auch später so lange bestehen, bis die Königin Maria Theresia die seit einem halben Jahrhundert betriebenen, aber bis dahin in gehöriger Weise noch nicht beendigten Adelsüberprüfungen einstellte, und statt dessen verfügte, daß der Comitatsfiscal vor dem Gerichtshofe der Gespanschaft gegen die zweifelhaften Adeligen einen ordentlichen Prozeß von Fall zu Fall anstrenge; und hinwieder, daß diejenigen, welche um die Ausübung ihres Adels gekommen sind, aber doch ihre Rechte geltend machen wollen, ihren Adel auch im Wege eines ordentlichen Prozesses vor dem Gerichtshofe der Gespanschaft zu beweisen haben. Das Urteil war jedoch zur allerhöchsten Bestätigung im Wege der Statthalterei (Consilium Locumtenentiale Regium) der königl. ung. Hofkanzlei zu unterbreiten.

Dieses Vorgehen blieb bis zum Jahre 1848 üblich, zu welcher Zeit das unabhängige verantwortliche Ungarische Ministerium die Stelle der Statthalterei und Hofkanzlei in der Verwaltung, und damit auch die nichtbeendigten Adelsprozesse übernahm.

Da die adeligen Vorrechte an sich durch die Gesetze vom Jahre 1848 größtenteils abgeschafft wurden, so verloren auch diese Prozesse ihre Aktualität, und wegen der alsbald eingetretenen politischen Wirren konnte sich auch im Ministerium vom Jahre 1848 in dieser Hinsicht keine Praxis entwickeln; in der Periode der absoluten kaiserlichen Herrschaft, die der Niederwerfung des Freiheitskampfes folgte, war die Rechtskontinuität gänzlich unterbrochen und in den Adelsangelegenheiten wurde das vor dem Jahre 1848 befolgte Vorgehen auch nach der Herstellung der konstitutionellen Verfassung nicht wieder ins Leben gerufen; vielmehr wurden auch die Gerichtshöfe der Gespanschaften durch die im Jahre 1871 erfolgte Scheidung des Rechtsprechens von der Verwaltung aufgehoben.

Zu jener Zeit gaben die Gespanschaften, bzw. in ihren Namen gewöhnlich die Vizegespane unbeschränkt Adelsbestätigungen; ja sie gaben nicht nur einfache Adelsbestätigungen, sondern bestätigen auch Kämmerertafeln und andere Stammbäume.

Das Fehlen der nötigen Fachkenntnisse und Strenge bewog mit der

Zeit die Regierung zum Einschreiten. So wurden den Vizegespanen im Jahre 1895 das Bestätigen der Stammbäume, und im Jahre 1898 mit der Zirkularverordnung Z. 68573 auch das Ausstellen der Wappenbestätigungen untersagt, und zwar aus dem Grunde, weil die Gespanschaften in den meisten Fällen nicht über jenen archivalischen Stoff und überhaupt über jene Hilfsmittel verfügen, die zum authentischen Ausstellen der Wappenbestätigungen nötig sind; aber es wurden auch schon früher die durch die Vizegespane ausgestellten Bestätigungen bei Gelegenheit der vor dem Ministerium betriebenen Adelsnachweise überprüft.

In der im Jahre 1899 erschienenen Normalverordnung Z. 1452 hat das Ministerium des Innern auch die äußere Form und Taxe der durch das Ministerium auszustellenden Adelsbestätigungen bestimmt.

Doch wurde das auf die Ausstellung von Adelsbestätigungen sich beziehende alte Recht der Gespanschaften nicht abgestellt; dieses Recht wurde sogar in der erwähnten Verordnung des Ministeriums des Innern ausdrücklich anerkannt; und die Gespanschaften gebrauchen auch dieses Recht seit jener Zeit sozusagen als erste Adelsinstanz.

Hinwieder überprüft das königl. ung. Ministerium des Innern als allerhöchste Adelsbehörde die in Adelsangelegenheiten vorgewiesenen Bestätigungen der Gespanschaften, und wenn jene ordnungswidrig oder ohne genügenden Rechtsgrund ausgestellt sind, erkennt es sie nicht für beweiskräftig, und verordnet auch zur Verhinderung etwaiger Mißbräuche deren Einziehung.

Der im österreichischen Strafprozeßbuch (§ 27 P. a.) im Falle eines Todesurteils und einer schweren Kerkerstrafe ausgesprochene Adelsverlust ist in Ungarn unbekannt, da der ungarische Adlige seinen Adel nie und unter keinen Umständen verlieren kann.

Arbeiten über Familien in Österreich-Ungarn.

Über Familien von Österreich-Ungarn seien folgende Werke genannt:

Altenburger und Rumbold, Wappenbuch d. Königr. Ungarn u. seiner Nebenländer. Lieferung 1—7 (mehr nicht erschienen). Budapest 1880—85.

Alvensleben, L. v., Ahnentafeln. Frankfurt a. M. 1846. (100 Ahnentafeln meist österr. Geschlechter.)

Außerer, Der Adel des Nonsberges, JAW NF 1899. 13ff.

Balbinus, Miscellanea historica Bohemiae. Prag 1683ff. (Die Decas II, lib. I u. II 1687, enthält einen liber prooemialis ad stemmatographiam Boh. spectans u. einen liber genealog. tabularum.)

Bartsch, Wappenbuch darinnen aller Geistlichen, Prelaten, Herren vnd Landleut auch der Stett des löblichen Fürsthenthumbs Steyer Wappen vnd Insignia etc. Grätz 1567 (Neudruck 1880).

Bauer, Alxdr., Die Adelsdokumente österreichischer Alchemisten u. d. Abbild. einiger Medaillen alchemistischen Ursprungs. Wien 1893. (= Monographien des Museums für Geschichte d. österreichischen Arbeit. H. III.)

Bauer, Josef Ritter von, Staatliche Adelsbücher, MAW VI (1910) 59 u. KGV 1911.

Beck-Widmanstetter, Leop., Die gegenwärtig blühenden Familien des steiermärkischen Hochadels. Graz 1871.

Bojnicic von Knin und Plavno, Iwan, Series Nobilium, quorum litterae armales in general-congregationibus regnorum Croatiae, Slavoniae et Dalmatiae publicatae et acceptatae sunt A. 1557—1848. Agram 1896.

Brandis, Franz Adam Graf von, Dess Tiroler Adler immergrünendes Ehrenkräntzel. Botzen 1678.

Dörr, A. v., Der Adel der Kronländer Böhmens. E. Verz. derjenigen Wappenbriefe und Adelsdiplome, welche in den böhmischen Salbüchern des Adelsarchivs im K. K. Ministerium d. Innern in Wien eingetragen sind. Prag 1900; drs., Genealogische Daten über einige böhmische Exulanten in Sachsen aus d. 17. Jht. Prag 1900; drs., Verz. d. Inkolats-Erteilungen u. Aufnahmen in den Herrenstand in Mähren aus dem J. 1531—1620, Kgl. böhm. Ges. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1903; drs., Beiträge zur diplomat. Geneal. d. böhmischen Adels, MAW 4; drs., Die Adelsdiplome d. Brüder Koch, MNE 30. Jg. Leipa 1907, S. 299 ff.

v. Dudas, Wappenbilder der Zentaer Curialisten, Turul 1886; drs., Wappenbilder der Stadt Zenta, Turul 1888; drs., Wappenbilder der Stadt Szegedin, Turul 1889; drs., Die Curialisten von Zenta, Organ der Historischen Gesellschaft des Comitats „Bács-Bodrog“ 1886; drs., Die adeligen Familien der Stadt Zenta (Zentai Ellenör), ebd. 1886.

Dubravius, J., Historia Bohemica, a Th. Jordano novis genealogiarum episcoporum regum ducum catalogis ornata. Basel 1575.

Dungern, O. Frhr. v., Die Entwickelung der Landeshoheit in Österreich. Wien 1890 (mit alphabetischem Katalog der österreichischen Dynasten).

Feilitzsch, Erwin v., Exilierte böhmische Adelsgeschlechter im sächsischen oberen Elbtal, DH 28, S. 174 ff.

Galvani, F. A., Il Re d' armi di Sebenico con illustrazioni storiche. Venezia 1883—84. (2 Bde. mit 31 Tafeln.)

Gindely, Die Entwicklung d. böhmischen Adels u. d. Inkolatsverhältnisse seit d. 16. Jht. Abh. d. Kgl. böhmischen Ges. d. Wftn. VII. Folge, 1. Bd., Philos.-histor. Kl. Nr. 3. Prag 1886.

Goldegg, Die Tiroler Wappenbücher im Adelsarchiv des K. K. Ministeriums d. Innern in Wien. Innsbruck 1875/76 (Zeitschr. d. Ferdinandeums 3, 191, 29 ff.).

Haan, Frhr. v., Einige historisch-genealog. u. archivalische Beobachtungen über Einwanderung u. Emporkommen v. Familien in Niederösterreich, JAW NF 1903.

Hahn, Handbuch f. d. Adel u. d. Ordensritter Österreichs. Pest 1856.

Herrmann, Genealogie u. Heraldik bürgerl. Familien in Österreich-Ungarn. Bd. 1. 2. Wien 1899 bis 1902.

Heyer v. Rosenfeld, Die Standeserhöhungen seit d. Regierungsantritt Sr. Maj. d. Kaisers Franz Josef v. Österreich, nach d. Original-Konzepten d. K. K. Adelsarchivs in Wien, in chronologischer Reihenfolge zusammengestellt. Herald.-genealog. Ztschr. III, 1873. Fortsetzung von Heilmann, JAW 1874 ff.

Hildebrandt, Ad. M., Wappen des Kärtner Adels. 29 Tafeln. Wernigerode 1879, fol.

Höfflinger, Heinrich W., Über das Recht unehelicher Kinder auf d. Namen, Adel u. d. Wappen ihres Vaters nach d. Josefinischen Gesetzbuche u. d. dazu erflossenen Novellen, JAW NF XVIII, 1908, 282 ff.

Freiherr von Hohenbühel, genannt Heufler zu Rasen, Beitr. zur Gesch. des Tiroler Adels, JAW NF 1.

Hoheneck, Freiherr v., Die Löbliche Herren Herren Stände deß Ertz Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß, als: Prälaten, Herren, Ritter u. Städte, od. Genealog. u. histor. Beschr. v. deroselben Ankunfft, Stifft, Erbau- u. Fortpflantzung, Wapen usw. (Mit vielen Wappen im Text u. Stammtfln.) Passau 1727—32.

Hyrtl, Jac. A. F., Die fürstl., gräfl. u. freiherrl. Familien des österreichischen Kaiserstaates. Namen, Ursprung, Adel, Geschlechtsfolge und Wappen. 2 Bde. Wien 1851/52.

Holzinger v. Janaburg, Heraldisches aus der Wachau, MAW 4.

Jaksch, A. v., Monumenta historica ducatus Carinthiae. Klagenfurt 1896 ff. (Band 4, Klagenfurt 1906 bietet im Anhang die Stammtafeln der Dynasten.)

Jitschinsky, F., Kurze Darst. d. Gründung u. des Bestandes des K. K. Theresianischen adligen Damenstiftes am Prager Schlosse bis auf die gegenwärtige Zeit. Prag 1855.

Karácsonyi, A magyar nemzetségek a XIV század kozepeig. Budapest 1900—1904. 3 Bde. (Genealogien des ungarischen Adels der Arpadenzeit, mustergiltig und grundlegend).

Kekule von Stradonitz, Stephan, Ausgewählte Aufsätze aus dem Gebiete d. Staatsrechtes u. d. Geneal. II, 1907, S. 47 ff.: „Was lehren die Adelsprozesse in Österreich?" (wieder abgedr. aus d. deutschen Adelsbl. 1903, Nr. 12 v. 22. März).

Koch, Deutsch-böhmische Edelleute vor 300 Jahren, MNE, 31. Jg. Leipa 1908, S. 257 ff.

Koch-Sternfeldt, v., Genealogische und topographische Forschungen über die Stifter v. Ebendorf, Guraiz, Teinach u. St. Lorenz. Wien 1850.

Kövess von Aszod, u. Harkaly, Arnold, Die in- und ausländischen Orden u. Adelsangelegenheiten (= 9. H. des Werkes: „Die Organisation der K. K. Armee"). Wien 1862.

Krahl, C., Wappenbuch des mährischen Adels. I. Teil. Wappenzeichnungen. Brünn 1889.

Kral von Dobrà Voda, Adalbert, Ritter, Der Adel v. Böhmen, Mähren u. Schlesien. Genealog.-heraldisches Repertorium sämtlicher Standeserhebungen, Prädikate, Beförderungen, Inkolats-Erteilungen, Wappen u. Wappenbesserungen d. gesamten Adels der böhmischen Krone. Mit Quellen- u. Wappennachweisen. Prag 1904; drs., Heraldika souhen providel a před pisno znakovych uspoř adel s 800 obrazy v textu a na 42 tabul hách (d. i. D. Heraldik im Zusammenhang dargelegt u. mit zugehörigen Wappen, mit 800 Bildern im Text u. gegen 42 Tfln. (Mit Vorsicht zu benutzen: das Wappen der Schmertosch von Riesenthal ist z. B. zweimal beschrieben, einmal richtig und einmal falsch.)

Lange, Rudolf, Verz. adliger Familien, deren Original-Wappen od. Adelsbriefe im Archiv d. Komitates „Borsod" zu Miskolcz vorhanden sind, MAW 5, 406 ff.

Langer, Die Ahnen u. Adelsprobe, die Erwerbung, Bestätigung u. d. Verlust d. Adelsrechte in Österreich. Wien 1862.

Leupold, Carl Frdch. Benj., Allgemeines Adels-Archiv der österreichischen Monarchie. 3 Bde. Wien 1789.

Lorinser, Fr. Wilh., Gedenkblätter Lorinser [hier werden mehr als 100 weitere bürgerliche Familien Vorarlbergs behandelt]. Wien (Selbstvlg.) 1868.

Loserth, J., Genealogische Studien z. Gesch. d. Steirischen Uradels (Forschgn. z. Verf. u. Verw.-Gesch. d. Steiermark. Bd. 6, 1. u. 2.).

Luschin von Ebengreuth, A., Studien zur Geschichte d. steirischen Adels im XVI. Jht. (Mtlg. d. histor. Ver. f. Steiermark 1875.) Die rechtsgeschichtliche Stellung d. Adels in Österreich hat A. Luschin von Ebengreuth nicht nur in seinem Lehrbuch der österreichischen Rechtsgeschichte (Bamberg 1896, bzw. dem „Grundriß" Bamberg 1899) behandelt, sondern er hat außerdem für das Mischler-Ulbrichsche Österr. Staatswörterbuch, 2. Aufl., den Artikel „Incolat" für die altösterreichischen Lande bearbeitet. Unmittelbar anschließend folgt die Bearbeitung desselben Gegenstandes für Böhmen durch Bohuslaus von Rieger.

Mairhofer, J., Pusterthals alte Adelsgeschlechter. Brixen 1863.

Majlath, Stammfamilien im Liptauer Komitate, Turul 1890.

Marziani von Sacile, genannt von Marczianyi, Georg Ritter, Nemesség, Österreich.-ungarisches Adelshandbuch (in ungarischer Sprache), Budapest 1886. Franklin-Gesellschaft; drs., Die Ahnenprobe in Österreich u. Süddeutschland. DH 1887; drs., Der Rittertitel in Österreich-Ungarn, DH 1889.

Meiller, v., Regesten zur Gesch. der Salzburger Erzbischöfe. Wien 1866 (mit Geneal. der Salzburger Dynasten).

v. Nagy, Magyarorszóg csaladai (Ungarns Familien) 1857—65, 15 Bde. (mit zahlreichen Stammtfln. u. Wappenabb. [das umfangreichste familiengeschichtliche Werk über Ungarn]).

Nemethy, Ldw. v., Ungarische Wappenbücher, Turul 1885; drs., Siegelslg. d. P. P. Franziskaner zu Ofen, Egyházmii veszeti Lap 1882, S. 101. 141. 174 (in ungarischer Sprache).

Paprocký z Glogol, Diadochus id est successio etc. Prag 1602.

Paudler, Studien zur Nordböhmischen Spezialgesch. Leipa 1878 (S. 17ff. über „Herren, Ritter u. Edle").

Pejacsevich, Julian Graf, Namensregister zu den Exzerpten aus Liber Regius XXVI bis LX 1699—1802, JAW NF 1904, 1—50.

Perini, Quintilio, Manoscritti riguardanti la storia nobiliare trentina. Rivista Araldica, Roma 1909, p. 129—134.

Pescheck, Christian Ed., Die böhmischen Exulanten in Sachsen. Leipzig 1857.

Pfeiffer, Compendiöser Schauplatz des ehemal. Alten Adels im Marggraffthum Mähren. Breslau 1741 (wertloser Auszug aus Paprocký).

Pinsker, Die staatsrechtliche Stellung des italienischen Adels in Böhmen u. die Succession in das Gräflich Netokickysche Fideikommis. Prag 1901.

Poczet szlachty galicyskiej i bukowińskiej (Verz. des Adels v. Galizien u. der Bukowina). Lemberg 1857.

Prochazka, Mährens u. Schlesiens landlehentäfl. Grundbesitz. Prag 1881.

Prokop u. Krahl, Wappenbuch d. mährischen Adels. Brünn 1887 (Verlag des Mährischen Gewerbemus.).

Raadt, J. Th. de, Ein vergessenes österreichisches Militärarchiv (die Dokumente rühren von mehreren österreichischen bzw. ungarischen Regimentern her u. haben sich in einer belgischen Provinzialstadt erhalten, behandeln adlige wie bürgerliche Familien u. sind sehr mannigfacher Art: Korrespondenzen, Kriegsverhöre, Urteile, Untersuchungen, Gutachten, Species facti, Musterlisten, Verpflegungsberechnungen, Konsumptions-Extrakte und sonstige Comptabilitäts-Dokumente; ferner hie und da Inventare von Hinterlassenschaften verstorbener Offiziere etc., Testamente, Quittungen, Reverse etc.), MAW 4, 452ff.

Pusterla, Gedeone, I nobili di Capodistria e dell' Istria, con cenni storico-biografici. 3. ed. Capodistria 1888.

Reich, Desiderio, Nobiliare Trentino. Trento 1896.

Rybicka, Anton, Von den Wappen, Siegeln u. Insignien d. geistlichen Standes in Böhmen. Prag 1862.

Schimon, Der Adel v. Böhmen, Mähren u. Schlesien. Böhmisch Leipa 1889.

Schiviz von Schivizhoffen, Ldw., Der Adel in den Matriken der Grafschaft Görz u. Gradisca (Görz 1904); drs., D. Adel in d. Matriken d. Stadt Graz (Graz 1909), vgl. dazu Anton Kern im VI. Jhrg., H. 4 d. Zeitschr. d. histor. Ver. f. Steiermark.

Schlechta-Wssehrdsky zu Wssehrd, Beitr. zur Geneal., JAW 1884, 176ff.; drs., Die Entwicklung des böhmischen Adels, 1891; drs., Die Stellung des niederen Adels in Böhmen gegenüber dem Bürgerstande während des 14., 15. u. 16. Jhts., JAW NF 1895, 146ff.

Schmalix, Schlösser u. Adel am Nonsberg. Brixen 1911 (vgl. im übrigen die Literatur über Burgen und Schlösser im vorliegenden Werke oben Bd. I, S. 166ff.).

Schmertosch v. Riesenthal, Adlige Exulanten in Kursachsen, VJH 1902, 66ff. drs., Die böhmischen Exulanten unter d. kursächs. Regierung in Dresden, NASG 1901.

Schmutz, Carl, Historisch-topographisches Lex. v. Steiermark. 4 Bde. Gratz 1822 (längere u. kürzere Nachr. ü. mehr als 800 steiermärkische Adelsfamilien).

Schön, Theodor, Böhmische Adelsgeschl. in Württemberg, MAW 4, 15ff.

Schönfeld, Materialien zur diplomatischen Geneal. des Adels der österr. Monarchie. 2 Bde. Prag 1812; drs., Adelsschematismus des österr. Kaiserstaates, 1824 bis 1825.

Schönherr, Julius, Adelsdiplome im Archive d. Biharer Komitates, Turul 1888, 178; drs., Adlige Wappenbriefe in d. Archiven d. Mátamaroser Komitates, Turul 1889, 193; drs., Wappenbriefe aus Nagybúnya. Turul 1890/92.

Schröck, J. S., Allgemeines Adels-Lex. d. österr. Monarchie. Wien 1784.

Schullern, H. R. v,, Ü. einige Familien d. Adels d. Stadt Gradisca am Isonzo, MAW 4, 54ff. Dazu Nachträge 6, 370ff.

Schullern zu Schrattenhofen, Ü. einige Familien d. tirolischen Beamtenadels (mit 2 Stammtfln. u. 5 Textabb.) JAW 1895, 13ff.

Sedláček, Gedanken ü. d. Ursprung d. böhmisch-mährischen Adels. Prag 1890.

Ströhl, Die Wappen der Ordensstifte in Niederösterreich, in H. 6 der Zeitschr. „Kunst u. Kunsthandwerk". Wien 1910.

Strnad, Jos., Regesten v. Urkunden d. Adels im Pilsener Kreise aus d. Pilsener Mus. Sbornik hist. von Rezek II, 5. 9.

Szádeczky, Ldw., Siebenbürger Adels- u. Wappenbriefe. Turul 1888, 27.

Szell, Wolfg. v., Die Obergespäne d. Csongráder Komitates, Századok [Organ der Ungarischen Historischen Gesellschaft], 1873 [in ungarischer Sprache].

Tagányi, Karl, D. im Reichsarchive zu Budapest aufbewahrten fürstlichen, gräflichen, freiherrlichen u. Adelsdiplome, Turul 1883—86.

Teige, Blätter aus der altböhmischen Geneal. Wien 1887 (aus JAW 1886).

Thierl, Gust., Der österreichische Adlerorden, JAW NF 1905, 215ff.

Turul s. o. I S. 163.

Unterrichter v. Rechtenthal, Üb. den Adel in Bosnien u. der Herzegowina, MAW 1911.

Vasquez, Karl Graf, u. Hyrtl, J., Wappen-Galerie d. höheren Adels der gesamten Provinzen d. österr. Kaiserstaats. Wien 1832.

Verz. der gegenwärtig der Tiroler Adelsmatrikel-Genossenschaft angehörigen Geschlechter. Innsbruck (Zeitschr. des Ferdinandeums 3, 34, 1ff.).

Vlasák, Der altböhmische Adel u. seine Nachkommenschaft nach d. 30jährigen Kriege. Prag 1870.

Wagner, C., Collectanea geneal. histor. illustrium Hungariae familiarum. Decas I. Budae 1778. 4 decad. Poson. 1802.

Weiß, Kärntens Adel bis 1300. Wien 1869.

Wertner, Moritz, Deutsche Stammväter in Ungarn unter den ersten Arpaden, DH 1886; drs., Glossen z. bosnischen Geneal., JAW 1890; drs., Ausländische Geschl. in Ungarn, JAW NF 1894, 1—89. 1898, 161ff.

Wißgrill, Schauplatz des landsässigen Niederösterreichischen Adels v. Herren- u. Ritterstand von d. XI. Jht. an bis auf jetzige Zeiten. Wien 1794—1804. 4 Bde. Vgl. JAW 1872ff.

Witting, Beitr. z. Geneal. d. krainischen Adels, JAW NF 1894. 1895.

Wolf, B., Einwanderung, s. o. I S. 117.

Wurmbrand, Collectanea Austriae inferioris. Wien 1705.

Wurzbach, C. v., Biogr. Lex. vgl. o. Bd. I, S. 122.

Zallinger, O. v., Die ritterlichen Klassen im steierischen Landrecht, MIÖG 1883, 393ff.

Zillner, Geschichte der Stadt Salzburg. 1895. 1896. 2 Bde. (mit Genealogien).

„Einiges über den ungarischen Adel", JAW I, 1871, 33ff, — Namensverzeichnisse Indigenarum finden sich in den Kgl. Landes-Almanachen, gedruckt zu Preßburg bei Christian Spaißer 1783ff. u. in den neuen K. K. Staatshandbüchern der Jahre 1866 und 1868. — Ungarische Adelserhebungen, JAW 1876, 23ff. — Adels- u. Wappenbriefe des Ferdinandeums, Zeitschr. des Ferdinandeums 3, 39, 363ff. — Die erloschenen Edelgeschlechter Tirols ebd. 1845. — Beitr. z. Kenntnis der niederösterr. Landstände JAW 1893, 152ff.

Anhang.

Sammlung familiengeschichtlichen Materials, angedeutet durch ein Beispiel:

Material[1]), Familien Heydenreich, von Heydenreich betreffend.

In der Reihenfolge der Abschnitte des vorliegenden Werkes.

Familien Heydenreich, von Heydenreich.

Umgrenzung der Aufgabe: Es sollen die „Großwaltersdorfer Familie“ und die „Melchior-Familie“ des Namens Heydenreich, von Heydenreich, bearbeitet werden. Der Familienname wird in der ersten Silbe mit ey, ei, ay, ai geschrieben; außerdem kommen die Namensformen Heidenreich, Haidereich, Heiderich, Haidrich, Hedrich usw. vor.

Großwaltersdorfer Familie (im nachfolgenden bezeichnet mit G). Fortlaufend ab 1401 nachweisbar. Das Wappen der Linie, die 1624 durch Kaiser Ferdinand II. nobilitiert wurde, ist nach dem Diplomskonzept folgendes: „ain roth oder rubinfarber Schilt, im grundt desselben ain dreypühlter grüener Berg der mitler beede eussere etwas überhöhent, darob für sich aufrecht die gestalt aines Haidnischen Mans ohne Füeß gespitzten braunen Bartt vnd langen Haar, in ainem gelb oder Goldfarben Engen Laibrockh vnd mit ainer weissen binden vmbgürtet, vnnd vmb den Halss vnd beide Händt rothen Überschlägel vnnd vornen mit dreyen rothen schlingeln angethan auf dem Kopff ainen braiten mit den stulpen vnder sich hangenden vnd oben zugespitzt vnd hinter sich abhangenden Zipffel gelben Hut vmb denselben ain weise binden, mit vnder sich fliegenden enden, dessen linckhen Arm in die Hüfft sezend in der rechten Hand aber an ainem grünen stengel drey mit den spitzen vnder sich hangenden Thann Zapffen alss vornen zwen vnd hinden ain Ihrer natürlicher Farb haltend auf dem Schilt ain frey offen Adenlicher thurniers Helm, baiderseits mit roth vnnd gelber Helmdeckhen vnd darob ainer goldtfarben Königlichen Cron geziert, darauss erscheint für sich die gestalt erstgenennts Haidnischen Manns.“ Bedeutender als die Großwaltersdorfer Familie ist mit Rücksicht auf die große Zahl angesehener Männer (Juristen, Offiziere, Gelehrte usw., z. B. 2 Minister [Kanzler], 22 Räte, 2 Generalmajore und 16 andere Offiziere, 3 Superintendenten), namentlich in sächsischen (Albertinischen und Ernestinischen) und brandenburg-preußischen Diensten, die

Melchior-Familie (im nachfolgenden bezeichnet mit M), nach dem Freiberger Rats- und Handelsherrn Melchior Heydenreich benannt, fortlaufend ab 1479 nachweisbar. Die jetzt noch existierenden zwei Hauptlinien sind: a) die Elias Rudolph-Linie, ausgehend vom Sachsen-Gothaischen Rat Elias Rudolph Heydenreich (1617—1691), jetziger Senior Rittmeister z. D. Heydenreich auf Albrechtsdorf und b) die Jacob Heinrich-Linie, ausgehend vom Sachsen-Gothaischen Konsistorialpräsidenten Jacob Heinrich Heydenreich (1623—1674), jetziger Senior Dr. Theod. von Heydenreich in St. Petersburg. Mehrere Glieder der Familie wurden von deutschen Kaisern, Reichsvikaren und anderen Fürsten nobilitiert. Im Adelsdiplom des Reichsvikars Kurfürsten Friedrich

---

[1]) Über die Ausarbeitung des gesammelten Materiales vgl. Frhr. v. Lütgendorff-Leinburg, Familiengeschichte, Stammbaum und Ahnenprobe, 2. Afl. 1910, S. 94ff. und Weißenborn, Quellen und Hilfsmittel S. 89f. Über die Drucklegung Frhr. v. Lütgendorf-Leinburg, S. 113ff. und Weißenborn, S. 92. — Auf Vollständigkeit macht die folgende Zusammenstellung, die meist auf Forschungen des Rechtsanwalts Dr. Ernst Heydenreich in Leipzig beruht, keinen Anspruch.

August von Sachsen vom Jahre 1790 für den Kursächs. Regierungsrat Adolph Heinrich von Heydenreich aus der Melchiorfamilie wird das von seinen Vorfahren geführte und bereits im 16. Jahrhundert nachweisbare Wappen als „angeboren" bestätigt: ein durch einen schmalen silbernen Balken geteilter Schild, in dessen oberem schwarzen Feld ein vorwärtsgekehrter, bis an den Schoß hervorwachsender Engel ohne Arme mit silbernen Flügeln und dergleichen Kleidung, im unteren roten Feld drei „aus einem goldenen Blumenscherben" hervorwachsende Maiblumenzweige, neben dem mittleren Zweig auf jeder Seite ein grünes Blatt, auf dem Schild ein adliger Turnierhelm, aus dessen goldener Krone die im Schild erwähnten drei Maiblumenzweige mit ihren zwei Blättern hervorwachsen. „Für die Weiterführung der Melchior-Familie ins 14. Jahrhundert besteht gute Aussicht, wenn die Ordnung des Stadtarchivs in Freiberg fortschreitet. Vielleicht kann dann später auch einmal eine Verwandtschaft der Melchior-Familie und der Großwaltersdorfer Familie nachgewiesen werden."

Bibliothekarische Hilfsmittel. Rudolph, Gotha diplomatica.

Bibliothekarische Hilfsmittel. Vgl. oben Band I, Seite 1 ff. Die älteste gedruckte „Genealogia Heidenreichiorum" befindet sich bei Friedrich Rudolph, Gotha diplomatica 1716, die in Christian Benschens Buchhandlung, Frankfurt und Leipzig, erschien. Diese Genealogie ist weder vollständig noch zuverlässig (vgl. auch oben S. 353 [M]). So hatte z. B. Johann Georg Heydenreich, Churf. Sächs. Steuer-Einnehmer und Oberkämmerer des Rats zu Langensalza, (M) die in Gotha Dipl. nicht genannten Kinder Viktoria, geb. 1640, gest. 1641, Jost Melchior, geb. 1643, Dorothea Christine, geb. 1653, Johann Christian, geb. 1655, Anna Brigitte, geb. 1656, Johann Georg, geb. 1658, Eva Kath., geb. 1659, Christian, geb. 1663, Wilhelm Christian, geb. 1664 (sämtlich nachgewiesen im Kirchenbuch von Langensalza). Melchior Heydenreich, (M) Sohn des Amtsschössers Melchior Heydenreich, ist nicht, wie die Gotha diplomatica angibt, 1595, sondern am 20. VI. 1594 geboren bzw. getauft (vgl. Taufregister der Stadtkirche Weißensee, Jhrg. 1582—1604). Christian Heydenreich, (M) Sohn des Amtsschössers Melchior Heydenreich, vermählt mit Catharina Magdalena Breithaupt, starb nicht, wie die Gotha dipl. angibt, 1656, sondern nach Kirchenbuch Langensalza 1658. Caspar Heydenreich, (M) Sohn des Amtsschössers Melchior Heydenreich, geboren bzw. getauft nicht 1603, wie Gotha dipl. angibt, sondern 26. XII. 1601 (Taufreg. d. Stadtk. Weißensee, Jrg. 1582—1604). — Willy Heydenreich, „Stammbaum der Familie des Hanns Heydenreich auf Waltersdorf bei Freiberg, 1401—1901." Auf Grund des beim Senior der Familie befindlichen und zu den Akten des Familienstipendiums gehörigen, bis etwa 1775 reichenden Stammbaums so weit als möglich ergänzt und bis auf den heutigen Tag fortgeführt (GM). Bei Abfassung dieser Gelegenheitsschrift stand die nötige Zeit zur Nachprüfung der überlieferten Daten nicht zur Verfügung. Dieser aus alten Tagen überkommene Stammbaum enthält sowohl bei den einzelnen Personen, als auch hinsichtlich der genealogischen Zusammenhänge Fehler. Der Mitbelehnte Melchior Heydenreich, nach Homagialband des Dresdener Lehnhofes Nr. 16, Bl. 12, Ende 1570 oder Anfang 1571 gestorben, — die Mitbelehnung seines Sohnes Friedrich mit Großwaltersdorf erfolgte am 26. April 1571 — ist nicht identisch mit dem Rats- und Handelsherrn Melchior Heydenreich in Freiberg; dieser ist bereits 1555 nach der zuverlässigen Möllerschen Chronik von Freiberg im Alter von 76 Jahren gestorben und hinterließ auch keinen Sohn Friedrich. Falsch ist auch die zwischen der Großwaltersdorfer Familie und der Familie des Professors Elias Heydenreich gegebene Verbindung. Zu erwarten ist demnächst eine Schrift von Rechtsanwalt Dr. Ernst Heydenreich: „Berichtigungen und Ergänzungen zum Stammbaum 1901 mit Anführung amtlicher und anderer zuverlässiger Quellen."

Willy Heydenreich, Gedruckter Stammbaum.

Enzyklopädische Literatur.

Enzyklopädische Literatur (vgl. oben Bd. I, S. 5 f.): Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste von Ersch u. Gruber, 2. Sektion, 7. Teil. Leipzig 1828, S. 364 ff.; 4. Teil, S. 115 (M). — Jöchers Gelehrten-Lex., 2. Teil, S. 1141/44 (M). — Oettinger, Moniteur des dates, II, 1866, S. 190 (M). — Adelung, Fortsetzung zu Jöchers Universallexikon, Bd. 2, S. 1864/66 (M). — Meusel, Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller, Leipzig 1805, 5. Teil, S. 497 ff. (M). — Schramm, Hugo, Moniteur des dates, Supplement, Leipzig 1873, S. 97. 103 (M). Neuer Nekrolog

der Deutschen von Friedr. Aug. Schmidt. 1. Jrg., 2. Heft. Ilmenau 1824 (über Carl Heinrich H. 1732/1823 (M) u. a.).

Adelslexika (vgl. oben Bd. I, 7 f. u. Bd. II, S. 334): Gritzner, Standeserhebungen und Gnadenakte deutscher Landesfürsten, S. 730. — Kneschke, Adelslexikon IV, 361. — Rietstap, J. B., Armorial général contenant la description des armoiries des familles nobles et patriciennes de l'Europe, Gouda 1861, p. 510. — Stammbuch des blühenden und abgestorbenen Adels in Deutschland, II, 1863, S. 155. (MG)

Adelslexika.

Lokalhistorische Arbeiten (vgl. oben Bd. I, S. 8 ff.): Dietmann, Kirchen- und Schulgeschichte der gefürsteten Grafschaft Henneberg, Gotha 1781, S. 68. (M) — W. E. Eberhardi, Leben und Verdienste des Geheimen Rats und Obristen von Widemarkter um die Stadt Vacha. Vacha 1840, Druck von Johann Wilhelm Müller, ein Buch, in dem der Briefwechsel seiner Frau Victoria, geb. Heydenreich, mit der Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen sich befindet. — Galetti, Geschichte und Beschreibung des Herzogtums Gotha, Gotha 1779, I. Teil, S. 263, 265 ff., 283 ff., II. Teil, S. 292 ff. (M) — Gercke, Historie der Stadt- und Bergvestung Stolpen. Dresden und Leipzig 1764, S. 103 ff. (M) — Hesse, Verzeichnis Schwarzburgischer Gelehrter aus dem Auslande. Schulprogr. 1835, S. 12 ff. (M) — Krudthoff, Historischer Stromateus torgauischer Altertümer, 1755 (über Caspar Heydenreich (M). — Lehmann, F. W. E., Die Geschichte der Stadt Kelbra am Kyffhäuser, verbunden mit einer Heimatskunde. Selbstverlag des Verf., 1900 (hierin Wappen und Beiträge zur Familiengeschichte der Heydenreich; Superintendent Heydenreich (M) erwarb 1777 das dortige Rittergut). (M) — Lorenz, Ottomar, Die Stadtkirche zu Weißenfels, Weißenfels 1903, S. 33, 38, 41. (M) — Möller, Andr., Theatrum Freibergense chronicum, Freiberg 1653, S. 407, 418. (M) — Peschek, Geschichte von Zittau, Zittau 1834—1837, 2 Bde. (vgl. oben Bd. II, Anhang, S. 398). — von Recke und Napiersky, Allgemeines Schriftsteller- und Gelehrtenlexikon der Provinzen Livland, Esthland und Kurland, Bd. II, Mitau 1829, S. 271 und Nachträge und Fortsetzungen hierzu von Dr. Napiersky und Dr. Beise, Bd. I. Mitau 1859, S. 262. (M) — Sagittarius, Historia Gothana. Jena 1713, Bd. I, S. 270 ff., 340 ff. (M) — Schultes, Historisch-statistische Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Henneberg. Hildburghausen 1794 (I. Bd., 2. Abt., S. 104/105). (M) — Spangenberg, Cyriacus, Hennebergische Chronica. Meiningen, Verlag von Scheidemantel (neue und verbesserte Aufgabe, ohne Jahresangabe), S. 529. (M) — Zerrgiebel, Ernst, Chronik von Zeitz und den Dörfern des Zeitzer Kreises. Zeitz, Ronneburger 1896 (über August Heinrich Heydenreich). (M) — Carpzov, Analekta fastorum Zittaviensum. Zittau 1716, I. Teil, S. 68. M. Laurentii Heidenreich, epitaphium, desselben Leichenstein, S. 73. III. Teil, S. 23 ff. (Zugehörigkeit zur Familie fraglich, vgl. oben Anhang, S. 398).

Lokalhistorische Arbeiten.

Leichenpredigten (vgl. o. S. I, 53): Joh. Mathstadius, Superintendent in Weißensee, Gedächtnispredigt für Elisabeth Heidenreichin, geb. Drost. Leipzig 1614 (M). — Georgius Nitschius, Fürstlicher Generalsuperintendent, Gedächtnispredigt für den Fürstl. Sächs. Hof- und Justizrat Christoph Rudolph Heydenreich. Gotha 1725 (M). — M. Moritz Carl Christian Woog, Trost- und Dank-Worte, welche bey solenner Leichen-Bestattung der weyland Hoch-Edelgebohrnen, Hoch- Ehr- und Tugendbelobten Frauen, Frauen Hedewig Sophien, geb. Fischerin, des Hoch-Edelgebohrnen Vest und Hochgelahrten Herrn, Herrn D. Gottlob Heinrich Heydenreichs, Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen Appellation und Ober-Consistorial-Raths Frauen Ehe-Liebsten, d. 8ten Martii, A. 1738 Sonnabends vor Domin. Oculi, denen schmertzlich betrübten Leidtragenden und Vornehmen Leichen-Begleitern auf Verlangen zugesprochen. Dresden, gedruckt bey Johann Wilhelm Harpetern (M). — Zeidler, Dr. Melchior, Churf. Hofprediger, Gedächtnispredigt für August Heydenreich (gest. 1679). Gedruckt in Königsberg (M). — Schlegel, Martinius, Superintendent in Weißensee, Christliche Leich-, Ehren- und Gedächtnispredigt für Amtsschösser Melchior Hey(i)denreich in Weißensee, gest. 5. 9. 1631 in Erfurt, Erfurt 1632 (M). — Hernschwager, Sebastian, Pfarrer zu Vacha. Tabea Rediviva pp. Gedächtnispredigt für Victoria, geb. Heydenreich, nachgelassene Wittwe des Kgl. französ. Obristen und Fürstl. Hess.

Leichenpredigten.

Geheimten Rats und Amtmanns zu Vach und Frauensee Caspar von Wiedmarker, gest. 22. 9. 1635, Hersfeld 1636 (M). — Gotter, Johann Christian, Superintendent in Gotha, Gedächtnispredigt für den Hof- und Justizrat, Präsident des Konsistoriums zu Gotha, Jacob Heinrich Heydenreich, gest. 21. 3. 1674, gedruckt in Gotha (M). — Dürfeld, Tobias, Archidiakonus in Gotha, Gedächtnispredigt für Anna Catharina Heidenreichin, Gemahlin des Fürstl. Sächs. Rats zum Friedenstein Eliae Rudolph Heydenreich's, gest. 7. 7. 1686, gedruckt in Gotha (M). — . . . Gedächtnispredigt für den Hoch-Edelgebohrnen Herrn, Herrn Heinrich Rudolph Heydenreich, Fürstl. Consistorialrat zum Friedenstein, gest. 25. 9. 1721, gedruckt in Gotha (ohne Namen, Gesänge [M]). — Löscher, Christian Wilhelm, Fürstl. Sächs. Hof-Ober-Consistorial- und Forstrat zu Weimar, Ehrengedächtnis für den Fürstl. Sächs. Gesamten Geheimten Rat und Vice-Kanzler, auch Direktor der gesamten Landschaftskasse in Weimar Ludwig Heinrich Heydenreich, gest. 13. 9. 1724, gedruckt in Weimar (M). — Weber, Joh. George, F. S. Oberkirchenrat und Oberhofprediger, Generalsuperintendent und Oberpfarrer in Weimar, Gedächtnispredigt für Rahel Elisabeth, geb. Meurer, Gemahlin-Wittwe des Fürstl. Sachsen-Weimar. Gesamten Geheimten Rats und Vice-Kanzlers Ludwig Heinrich Heydenreich, gest. 24. 11. 1749, gedruckt in Weimar (M). — Werther, Johann Friedrich, Freiherr von, Ober-Consistorial-Rat und Hofprediger in Weimar, Gedächtnispredigt für die weiland Hoch-Edel-Gebohrne Frau, Frau Christane Magdalene Helmershausin geb. Heydenreichin (Gemahlin des Ober-Konsistorialrates Helmershausen), gest. 10. 9. 1720, gedruckt in Weimar (M).

Urkundenbücher.

Urkundenbücher (vgl. o. I, S. 59). Wenn auch eine stammbaummäßige Angliederung weiter zurück als ins 15. Jahrhundert (vgl. o. S. 59) bis jetzt nicht möglich gewesen ist, so mögen aus der Heimat der Familie doch noch einige Träger ihres Namens vermerkt werden. Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, hrsg. von Otto Posse und Hubert Ermisch, z. B. Ermisch, UB von Freiberg: Heinrich und Lorenz Heidenreich, Richter zu Großwaltersdorf (1441—67. 1443. 81; diese sind stammbaummäßig eingeordnet G), vgl. Register, Bd. III, 531. Ermisch UB von Chemnitz, S. 480: Heidenricus C. in einem Necrologium (vgl. o. S. 89) des Benediktinerklosters in Chemnitz. Auch von den Personen des Namens Heidenricus in den Nekrologien, die in den MGH veröffentlicht sind, gilt es, daß eine genealogische Angliederung bis jetzt nicht gelungen ist. So heißt es im 2. Band dieser Nekrologien (Ausgabe von Herzberg-Fränkel, vgl. o. S. 85): „dominus Heidenricus miles obiit qui tradidit fratribus presentibus oblacionem de curia Kartitsch, sepultura sub capella." — Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzenden Gebiete, hrsg. von den geschichtlichen Vereinen der Provinz, dann von der histor. Kommission der Provinz Sachsen. Halle 1870ff. z. B. Herquet UB v. Mühlhausen I 1874 magister Heydenricus notarius civium Erfordensium 1319. — Gustav Schmidt, UB v. Halberstadt 1879: Heydenricus gogreve 1274. — Schultes, L. A., Directorium oder Auszüge von sämtl. ü. d. Gesch. Obersachsens vorh. Urkunden, II, Rudolstadt 1825: Kämmerer Heydenreich 1171 (1172) (auch bei Schöttgen und Kreysig, Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi II p. 431).

Jubiläumsschriften.

Jubiläumsschriften (s. o. I, S. 72): Festschrift zum Jubiläum des 150jährigen Bestehens der Loge zu den drei Schwertern und Asträa zur grünenden Raute im Or. Dresden 1890 (über Oberappellationsrat Karl Heinrich Heydenreich [M]). Eine Festschrift ist auch die Veröffentlichung des Stammbaumes durch Willy Heydenreich (vgl. oben Seite 398).

Universitätsmatrikeln.

Universitätsmatrikeln (vgl. o. I, S. 84ff.). Matrikel der Universität Wittenberg, Bd. I (1541) (Wolfgang Heydenreich, Lehnssecretär betr. [M]). Auszug aus der Universitätsmatrikel, Doctor-Disputation betr. W. S. 1754/55 Bl. 43. Matrikel der Universität Heidelberg, Bd. IV, Bl. 13 v. 1582 Nr. 103 (Amtsschösser Melchior Heydenreich betr.). — Matrikel der Universität Groningen 1641, 13. 11. (Jacob Heinrich Heydenreich betr. [M]). — Matrikel der Universität Wittenberg (Album Academiae Vitebergensis 1502 bis 1602) von Ed. Förstemann, Leipzig 1841. Bd. I, S. 133b Caspar Heyderich, Friburgen (Not. „Superint. Torgens") betr. [M]). Bd. II, S. 285 (Mich. 1579) Melchior Heidenreich, Dresdensis (nachmals Amtsschösser) (M) betr. — Matrikel der Universität

Erfurt 1392—1636. Weißenborn und Hortzschansky, Halle 1889 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 8), Bd. II, S. 554 Mich. 1634. Elias Rudolphus Heydenreich, Weissenseensis Thur. n. jur. (nachmals Fürstl. Rat in Gotha [M]). Bd. II, S. 547/48 Mich. 1631. Jacob Henricus Heidenreich, Weissenseensis dt 12 gr. non. juravit (nachmals Fürstl. Sächs. Hof- und Justizrat, Präsident des Konsistoriums und stellvertretender Kanzler in Gotha [M]).

Kriegsgeschichtliche Literatur.

Kriegsgeschichtliche Literatur (vgl. oben I, Seite 107ff.): Kretzschmar, A. v., Geschichte der kurf. u. kgl. sächs. Feldartillerie 1620—1870. Berlin 1876, S. 336, 344, 356, 359 (M). Der Anteil des Königlich Sächsischen Armeekorps am Feldzuge 1866 in Österreich. Bearbeitet nach den Feldakten des Generalstabes. Dresden 1869. S. 2ff., 184ff., 192, 193, 232, 300, 369, 371, 372 (über die Tätigkeit von Bernhard August Heinrich Heydenreich, † als Kgl. Sächs. Generalmajor 9. III. 1893) (M). Österreichische Kämpfe im Jahre 1866. Nach Feldakten bearbeitet durch das k. k. Generalstabs-Bureau für Kriegsgeschichte. Wien 1868. S. 277, 336 (über Bernhard August Heinrich Heydenreich). (M). Aus meinem Leben, Aufzeichnungen des Prinzen Kraft zu Hohenlohe Ingelfingen, Berlin 1907, S. 370, 377, 399, 402, 412, 422, 449, 472 (über Bernhard August Heinrich Heydenreich vor Paris). (M). — Verlohren, Stammregister und Chronik der Kur- u. Kgl. Sächs. Armee I, 108, S. 276 bis 277. (G. M.)

Biographische Literatur.

Biographische Literatur (vgl. oben I, S. 118 ff.): Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. 11, 1880, S. 302, 303. Schwarze, über den Theologen Esaias Heydenreich (Hedericus) und seinen Bruder Johannes. (Vgl. jedoch oben S. 398, über diesen vgl. auch Becmani notitia univers., Francof 1706, p. 57, 120—122) u. Rehtmeier, Braunschweigische Kirchen Historie IV 1715, 9—45, V 8—39, Supplem. 229.) Bd. 12, 1880, S. 355: J. Franck, über Karl Heinrich Heydenreich, Dichter und philosophischen Schriftsteller (vgl. über diesen auch Schelle, Charakteristik Heydenreichs, Leipzig 1802. (M) — Wohlfahrt, Die letzten Lebensjahre Heydenreichs, Altenburg 1802. (M). Biographie Générale, Paris 1861, Bd. 24. — Neuer Nekrolog der Deutschen. Hrsg. v. Friedrich August Schmidt, I. Jhrg. 1823. 2. Heft (Ilmenau 1824), S. 779 (über D. Carl Heinrich Heydenreich, Senior des Kgl. Sächs. Appellationsgerichtes 1732—1823, mit Einleitung über das Geschlecht der Heydenreich) (M); ebenda S. 356 Anemüller über Leberecht Wilhelm Heinrich Heydenreich, schwarzburgischen Hofrat (M); über ihn vgl. Weidlich, Geschichte der jetzt lebenden Rechtsgelehrten I. Tl. u. Hesse, Verzeichnis Schwarzb. Gelehrten aus dem Auslande. (5 St. Schulprogr. 1835, S. 12ff.) — Joh. Ben. Carpzov, Memoria Heidenreichiana oder Historischer Bericht von dem Leben, Lehre, Wandel, Reformation und Ämtern M. Laurentii Heidenreichs, Ersten Evangelischen Predigers in Zittau, so wohl auch dessen Kinder[1]) etc., Leipzig, bey Lanckischers Erben 1717 (vgl. jedoch oben Bd. II, Anhang S. 398). — Dietmann, Priesterschaft in dem Kurfürstentum Sachsen, Dresden und Leipzig 1755, Bd. IV, I. P. 3. Abschn., S. 738, 739 über Caspar Heydenreich, erst Hofprediger in Freiberg, später Superintendent in Torgau. — Ecce (vgl. oben I, 82) von Grimma, 27. Heft, 1906, über Geheimen Finanzrat Emil Heydenreich in Dresden (M) und über Rittergutsbesitzer Ludwig Ernst Heydenreich (M); und Jhrg. 1905 über Julius Karl Heinrich Heydenreich, Pfarrer zu Leubnitz-Neuostra bei Dresden. (M) — Ecce von Pforta 1883 S. 18 über Rechtsanwalt Stadtrat Eduard Heinrich Heydenreich vgl. auch den Bericht über die Begräbnisfeier im Dresdner Journal 1883, Februar (vgl. oben I, 136). (M) — Hirsch, Nachruf für Willy August Ferdinand Paul Heydenreich, Oberstleutnant a. D. und etatsmäßigen Professor an der militärtechnischen Akademie in Berlin, † 3. 9. 1908, in der Zeitschrift für das gesamte Schieß- und Sprengstoffwesen. (M) — Hoffmann, M., Pförtner Stammbuch 1543—1893. Berlin 1893. (M) — Kreyßig, Afraner-Album, Meißen 1876, S. 367. (M) — Oettinger, Moniteur des

---

[1]) Die in der Familie des Verfassers des vorliegenden Buches vorhandene mündliche Überlieferung (vgl. oben I, S. 282ff.), daß der Zittauer Reformator zur Familie des Verfassers gehöre, ist unsicher und jedenfalls urkundlich nicht nachgewiesen.

dates., Dresden 1866, S. 190. (M) — Rohne, Nachruf für Oberstleutnant Professor Willy Heydenreich, in den Artilleristischen Monatsheften 1908, Oktober. (M) — Jördens, Lexikon (s. oben I, S. 125), Bd. VI, über Prof. Carl Heinrich Heydenreich. (M) — Volger, Sachsens Gelehrte, Künstler und Schriftsteller in Wort und Bild, Leipzig-Gohlis 1907/1908, S. 58, 59, über Oberregierungsrat Prof. Dr. Eduard Karl Heinrich Heydenreich in Leipzig. (M)

Schriften, verfaßt von Gliedern der Familie.

Als Beiträge zur Biographie einzelner Glieder der Familie seien hier die literarisch wichtigsten, von Gliedern der Familie verfaßten Schriften zusammengestellt:

August Melchior Heydenreich (Pfarrer in Benneckenstein a. H., Sohn des Frankenhäuser Bürgermeisters David Heydenreich), Luc. Opalinii praescriptiones contra acatholicos et sic dictos heterodoxos cum suis notis et animadversionibus. Frankfurt 1677. (M)

Carl Heinrich Heydenreich, Dichter und Professor der Philosophie an der Universität Leipzig, Grundsätze des natürlichen Staatsrechts und seiner Anwendung nebst einem Anhange staatsrechtlicher Abhandlungen, 2 Teile, Leipzig 1795. Natur und Gott nach Spinoza, Leipzig 1789. Betrachtungen über die Philosophie der natürlichen Religion, Leipzig, 1. Bd. 1790, 2. Bd. 1791. Grundsätze der moralischen Gotteslehre nebst Anwendungen auf die geistliche Rede- und Dichtkunst, Leipzig 1792. Originalideen über die interessantesten Gegenstände der Philosophie, 1733/96. Propädeutik der Moralphilosophie nach Grundsätzen der reinen Vernunft, 3 Bde., 1794; 2. Afl. 1801. Briefe über den Atheismus, 1796. Über die durch gesetzwidrige Wirkung äußerer Sinne entstehenden abergläubigen Täuschungen, Leipzig 1797. System der Aesthetik, Leipzig 1790. Vesta oder Kleine Schriften zur Philosophie des Lebens, 1798—1801, 5 Bde. Philosophisches Taschenbuch für denkende Gottesverehrer, 4 Jhrg. 1796—99. Gedichte, Leipzig 1792, 1802. (M)

Carl Heinrich Heydenreich, Dr. jur., Appellationsrat in Dresden, Specimen juris ecclesiastici de rusticorum dotalium immunitate a jurisdictione et oneribus secularibus. Vitembergae, et officina Schlomachina 1755. Anweisung für Bienenwirte und Bienenaufseher, Wittenberg 1796. Erfahrungen und Meinungen über Bienenzucht und Bienenpflege, Wittenberg 1796. Über die Faulbrut oder Bienenpest, Dresden 1804. (M)

Caspar Heydenreich, Kurf. Hofprediger und Superintendent in Torgau, Tractat vom Amte der christlichen Kirchendiener und Seelsorger, Leipzig 1560. (M)

Christian August Heinrich Heydenreich, Fürstl. Mecklenburg-Schwerinscher Hof- u. Justizrat, Entwurf einer Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen, Erfurt 1740. (M)

Eduard Carl Heinrich Heydenreich, Oberregierungsrat Prof. D., Geschichte des Kirchspieles Leubnitz b. Dresden. Leipzig, Teubner, 1878. Fabius Pictor und Livius, Freiberg 1878. Incerti auctoris de Constantino Magno ejusque matre Helena libellus. Leipzig, Teubner, 1879 (in der philologischen Literatur als anonymus Heydenreichianus bezeichnet, vgl. Archivio della Società Romana di Storia Patria. vol. IV, fasc. I. 1880: Coen, A., Di una leggenda relativa alla nascita e alla gioventu di Costantino Magno). Livius und die römische Plebs, Berlin 1882. Beziehungen des Hauses Wettin zur Berghauptstadt Freiberg (mit Knauth; Festschrift der Stadt Freiberg zum Wettiner Jubiläum) 1889. Geschichte und Poesie des Freiberger Berg- und Hüttenwesens, Freiberg 1892. Aus großer Zeit, Festreden, Marburg 1897, vgl. auch das Register des vorliegenden Werkes. (M)

Eduard Heinrich Heydenreich, Rechtsanwalt, Notar und Stadtrat in Dresden, Excurs über Reform des Kommun-Anlagemodus für die Haupt- und Residenzstadt Dresden als Referat für die von den Bezirksvereinen der Stadt dazu niedergesetzten Kommission, Dresden-A., bei Conrad Kleister, 1879. Excurs eines Laien über Kirchenzucht, Dresden 1875. (M)

Esaias Heydenreich (Zugehörigkeit zur Familie aber zweifelhaft, vgl. oben Bd. II, Anhang S. 398), Sacrorum poematum libri IV. Gorlicii 1577. Dazu zahlreiche Predigten.

Gottlob Heinrich Heydenreich, Hofgerichtsadvokat in Riga, Neues Postadreßbuch für Lievland undÖsel, Riga 1820. (M)

Gustav Heinrich Heydenreich, Dr. phil. et theol., Superintendent in Weißenfels, LEPIDOPTERORUM EUROPAEORUM CATALOGUS METHODICUS. Systematisches Verzeichnis der Europäischen Schmetterlinge, 3. Ausgabe. Leipzig, Klinkhardt, 1851. Kirchen- und Schulchronik der Stadt Weißensee, 1839/40. (M)

Heinrich Rudolph Heydenreich, Dr. jur., Fürstlich Sächs. Ober-Konsistorialrat zu Gotha, Denkwürdige Annales was 1665 bis 1690... im Fürstentum Gotha sich zugetragen. Nebst einigen zu deren Erläuterung dienenden Genealogien. Gotha 1721. (M)

Johannes Heydenreich (Zugehörigkeit zur Familie aber zweifelhaft, vgl. oben S. 1398), Examinatio capitum doctrinae fratrum Waldensium etc. Gründliche Erwegung der Haupt-Artikel in der Brüder Lehr in Böhmen und Mähren, sonsten Pickherer oder Waldenser, und Buntzlauer Brüder genannt, in welchen ausgeführt wird, daß sie öffentlich und heimlichen von der christlichen Kirchen der Augspurgischen Confession weit abweichen. Geschrieben in Latein durch Johannem Hedericum der H. Schrifft Doctor und Superintendenten in der löblichen Stadt Iglaw, und numahls verdeutscht durch Johannem Laetum Czaslaviensem Pfarrherrn zu Patzoff, samt seiner Vorrede D. Selneceri. Leipzig 1582.

Leberecht Wilhelm Heinrich Heydenreich, Dr. jur., Fürstl. Schwarzburgischer Hofrat, Disp. de valida feudi absque domini consensu a vasallo facta alienatione, Leipzig 1723, 4°. 2. Afl. vermehrt und unter dem Titel: Succincta expositio etc., Leipzig 1731, 4°. Historie des Hauses Schwartzburg, Erfurt 1743. (M)

T. Heydenreich, Leipzigische Chronicke u. z. Theil histor. Beschreibg. d. fürnehmen u. weitberühmten Stadt Leipzig, 1635. (Zugehörigkeit zur Familie fraglich.)

Theodor von Heydenreich, Stabsarzt a. D. in St. Petersburg, Dr. med., Schußverletzungen der Hände und Finger. Eine kriegschirurgische Studie (russisch). St. Petersburg, Karl Rücker, 1880. Dasselbe in deutscher Bearbeitung, Wien, Wilhelm Braumüller, 1881. Anleitung zur antiseptischen Wundbehandlung nach dem in der Klinik des Prof. N. W. Sklifossowski gebräuchlichen Verfahren. St. Petersburg, K. L. Ricker, 1884. Taschenbuch des Samariters. Erste Hilfe bei Unglücksfällen und plötzlichen Erkrankungen. St. Petersburg, Verlag des St. Petersburger Samaritervereins, 1902. (M)

Willy August Ferdinand Paul Heydenreich, Kgl. Sächs. Oberstleutnant a. D. und Kgl. Preuß. Professor an der militärtechnischen Akademie zu Charlottenburg, Lehre vom Schuß. 2 Bde., Berlin, Mittler & Sohn, 1898. 2. Afl. 1908. (M)

Hierzu kommt noch eine Fülle von Aufsätzen in Zeitschriften, Zeitungen und Sammelwerken. Eine reiche Bibliothek von Büchern und gedruckten zerstreuten Aufsätzen, die von Gliedern der Familie Heydenreich verfaßt sind, befindet sich im Besitz des Rechtsanwaltes Dr. Ernst Heydenreich in Leipzig. Derselbe veröffentlichte 1910 (als Manuskript gedruckt) ein auch die weniger bedeutenden Monographien und die Zeitschriftenaufsätze umfassendes „Verzeichnis I von gedruckten Werken, Aufsätzen und Gedichten von Mitgliedern der Familie des Rats- und Handelsherrn Melchior Heydenreich in Freiberg (1479—1555)".

Gedichte (vgl. oben I, 133 f): „Den löblichen Cantzler solte, als Se. Excellentz / Der Hoch-Edle / Gestrenge / und Hochgelahrte Herr Hr. Ludwig Heinrich Heydenreich, Vortrefflicher Juris-Consultus und Hoch-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer bishero Hochbetrauter und Hochverdienter Hoff-Raht zu Wolffenbüttel / Von Ihro Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit in Sachsen-Weymar / Zu der Geheimbten Raths- und Vice-Cantzler Bedienung / gnädigst beruffen wurde, Zu Bezeigung schuldigster Observanz, und seines ergebensten Gemüths / Glück-wünschend einführen / M. Magnus Petrus Oldekop, Archi-Diaconus an der Hauptkirche zu Wolffenbüttel, gedruckt daselbst mit Christian Bartschens / privil. Hoff- und Cantzley-Buchdruckers Schrifften. (M) — Eduard Heinr. Heydenreich, Rechtsanwalt und Notar in Dresden: Festgesänge bei der Feier des Schützen-Jubiläums Ihro Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie und bei der glücklichen Rückkehr Sr. Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrn Heinr. Friedrich August gesungen am 10. August 1844. Dresden, Druck der

Gedichte.

Teubnerschen Offizin. Dem König Heil! Huldigung Seiner Majestät dem König Friedrich August von Sachsen, als allgeliebten Jubel-Schützen, dargebracht beim Festmahle der Bogenschützen zu Dresden, den 23. November 1847. Lied: Der Durchlauchtigsten Fürstin Marianna, Herzogin von Sachsen, K. H. Prinzessin von Portugal und Algarbien, bei Höchst Ihrem Huldvollen Eintritte in die Bogenschützengilde der Königl. Residenz Dresden huldigen in Ehrfurcht und Liebe die treuen Bogenschützen 1859. Festklänge: 1. Der Fürstin Braut Margareten, Herzogin von Sachsen, K. H. 2. Huldigung bei dem Festmahle der Bogenschützen zu Dresden 5. 2. 1855. 3. Dem Könige zum 3. Nov. 1866. 4. Zum 23. April 1874. Weimar, Druck der Panse'schen Verlagsbuchhandlung 1883. (M)

Zeitungen.

Zeitungen (vgl. oben I, 136): Chursächsisch-Hennebergisches Intelligenzblatt 1805, Nr. 2 u. 4 (Nachrufe und Biographie betr. Adolph Heinrich von Heydenreich, Vice-Oberaufseher und Regierungsrat). (M)

Monumentale Quellen.

Monumentale Quellen (vgl. oben Bd. I, S. 165 ff.). Die große, ca. 6 Meter hohe Gedenktafel, von der Stadt Weißensee in der dortigen Stadtkirche 1630 errichtet, zeigt Melchior Heydenreich, Amtsschösser in Weißensee, mit seinen 3 Frauen und 22 Kindern abgebildet. Das jetzt auf der Tafel ersichtliche Wappen wurde bei einer Renovation falsch renoviert. (M)

Grabdenkmäler.

Grabdenkmäler (vgl. oben Bd. I, S. 182 ff.). Grübler, Joh. Sam., Ehre d. Freybergischen Totengrüfte (vgl. oben Bd. I, S. 185), 1731, S. 19: Grabinschrift für Jacob Heiderich. Die meisten Grabdenkmäler der Familie Heydenreich und von Heydenreich liegen, bzw. lagen in Dresden, Leipzig, Gotha, Weimar, Erfurt u. Freiberg. Vgl. auch Lehfeld, Bau- u. Kunstdenkmäler Thüringens. Jena 1891. Heft VIII, S. 52.

Wappen.

Wappen (vgl. oben Bd. I, S. 201 ff.). Kneschke, Die Wappen der deutschen freiherrlichen und adligen Familien, III 1856, S. 210. — Siebmachers Wappenbuch, 1772, I. Teil, Bl. 143. — Tyroff, Wappenbuch der sächsischen Staaten V, 1857, Blatt 55 (M). — Wolfgang Heydenreich, Sohn des Rats- und Handelsherrn Melchior Heydenreich, siegelte seit mindestens 1566 mit dem im Diplom von 1790 bestätigten Wappen. (M) (vgl. Akten des Archivs der Universitätsverwaltung Wittenberg: Dokumente, die Gläubiger der Nachkommen Dr. Martin Luthers, sowie den Verkauf des Augusteums an die Universität Wittenberg betreffend).

Münzen.

Münzen (vgl. oben Bd. I, S. 228 ff.). Victoria Heydenreich (1578—1635), Gemahlin des franz. Oberst von Wiedemarkter, Hausvoigt von Dehn-Rothfelser auf Weissig († 1592), Gemahl der Witwe des David Heydenreich — vgl. für beide: Zeitschrift für Numismatik, Bd. IX, 1882, T. III. Eduard Heinrich Heydenreich, Rechtsanwalt, Notar und Stadtrat in Dresden 1865, Bogenschützen-Gedenk-Medaille. (Diese beiden Münzen abgebildet von E. Heydenreich, Stipendienakten, FB 1913). — Kundmann, Silesii in nummis 1738, S. 289 ff., wo auch eine auf Esaias Heydenreich (vgl. aber oben S. 398) geprägte Münze beschrieben ist.

Hilfsmittel in Museen.

Hilfsmittel in Museen (vgl. oben Bd. I, S. 242 ff.). Im Germanischen Museum zu Nürnberg befinden sich Autogramme, Urkunden, Briefe usw. verschiedener Glieder der Melchior-Familie. Photographien von Mitgliedern dieser Familie, die sich um die Stadt Dresden verdient gemacht haben, befinden sich im Dresdener Stadtmuseum.

Porträts.

Porträts (vgl. oben Bd. I, S. 258 ff). Porträt und Wappen von Ludwig Heinrich Heydenreich, Hochfürstl. Sachsen Weimarischen Gesamten Geheimten Rath und Vice-Cantzler, auch der Gesamten Landschaffts-Cassa-Director, geb. 25. Nov. 1660, gest. 13. Sept. 1724 (M), Original, Kupferstich der Universität Halle. Desgl. von seiner Wittwe Rahel Elisabeth Heydenreichin gebohrenen Meurerin, geb. 19. Apr. 1671, gest. 24. Nov. 1749, ebenfalls Orig., Kupferstich der Universität Halle (M). — Porträt und Wappen von Christoph Rudolph Heydenreich, Hochfürstl. Sachsen Gothaischen Hoff- und Justitien-Rath zum Friedenstein, geb. 2. Aug. 1662, gest. 9. Febr. 1725; Orig., Kupferstich der Universität Halle (M). — Porträt und Wappen von Hedwig Sophia Heydenreichin geb. Fischerin, geb. 14. Dez. 1705, verehl. 29. Nov. 1724, gest. 5. März 1738. Orig., Kupferstich d. Universität Halle (M). — Porträt von Dr. Carl Heinrich Heydenreich, Professor der Philosophie an der Universität Leipzig. Stahlstich von Schnorr in Schelles Cha-

rakteristik (vgl. oben S. 401) (M). — Wachsreliefs von Dr. jur. Carl Heinrich Heydenreich, Appellationsrat in Dresden, und dessen Ehefrau, beide in Privatbesitz (M). — Dazu zahlreiche andere Porträts in Privatbesitz. — Oelgemälde niederländischer Schule an der Wand hinter dem Altar in der Kirche zu Mittelsaida — Kreuzabnahme Christi darstellend. Es trägt folgende Unterschrift: „Der edelveste, vorachtbare und wohlgelahrte Herr Christoph Heydtenreich, dieser Kirche in die 20 Jahr gewesener Collator, starb selig anno 1661, den 22. Februar seines Alters 70 Jahr 11 Wochen 3 Tage etc. etc.“ (G) — Eine umfangreiche Sammlung von Originalen, bzw. Kopien aller erreichbaren Porträts von Gliedern der Melchior-Familie (10 Generationen hindurch) legte Rechtsanwalt Dr. Ernst Heydenreich in Leipzig an (M). Eine Reihe Porträts von Mitgliedern der Familie, die sich um die Kollatur der Heydenreichischen Familienstipendien verdient gemacht haben, veröffentlichte Eduard Heydenreich in seinem Aufsatz über Stipendienakten, FB 1913.

Archivalische Hilfsmittel (vgl. oben Bd. II, S. 1 ff.).

Archivalische Hilfsmittel.

Kirchenbücher und Standesämter (vgl. oben Bd. II, S. 28 ff.) besonders in Sachsen, Thüringen, Böhmen und den russischen Ostseeprovinzen.

Amtsgerichtsarchive (vgl. oben Bd. II, S. 103 f.). Augustusburg: Verschiedene Repertorien aus dem 17. Jahrhundert, enthaltend Material betr. die Großwaltersdorfer Familie (G). — Bautzen: Die hier vorhandenen Lehnsakten betr. die Güter Baschütz und Zieschütz enthalten Material auch über Judith Rebecca, verw. Bergrätin Lehmann, geb. Wagner, die Christian Ludwig von Heydenreich († 1744 oder kurz vorher als kaiserlich russischer Generalmajor) (M) heiratete. — Dresden: Amtsgerichtsgebäude Dresden-Neustadt, Lehnhof-Abteilung. In den Lehnsakten und Homagialbänden ist umfangreiches Material über die Geschichte der Familien Heydenreich, von Heydenreich (GM) enthalten.

Archiv der Generalordenskommission Berlin. Hier Allerhöchster Erlaß vom 15. 1. 1818, betr. Verleihung des Ordens pour le mérite an den sächsischen Leutnant Adolph Heinrich Heydenreich, nachmals Oberstleutnant (1792—1855) (M).

Archive von Rittergütern und anderen Gütern, die im Besitz der Familie waren bezw. noch jetzt sind, dazu die zugehörigen Amtsgerichtsarchive.

a) Melchior-Familie: diese hat in einzelnen Linien vom Rats- und Handelsherrn Melchior Heydenreich ab bis in die neueste Zeit Grundbesitz gehabt. Solche Güter befinden sich z. B. in Albrechtsdorf i. d. Niederlausitz, Baschütz-Zieschütz bei Bautzen, Kelbra am Kyffhäuser, Lützensömmern (Reg.-Bez. Erfurt), Niederschoosdorf in Schlesien, Oberbischdorf bei Löbau, Troschenreuth (Amtshauptmannschaft Oelsnitz), Tunzenhausen (Reg.-Bez. Erfurt), sämtlich Rittergüter, ferner Klingenberg bei Dresden (Erb- und Allodialgut) und Walschleben, Reg.-Bez. Erfurt (Mannlehn). Zur Zeit ist nur noch Albrechtsdorf im Besitze der Familie.

b) Großwaltersdorfer Familie: frühere Besitzungen z. B. Rittergüter Gränitz und Mittelsaida bei Freiberg in Sachsen; Erb- bezw. Lehngüter: Großwaltersdorf bei Freiberg, Obergruna bei Nossen, Tanneberg (Bez. Dresden), Mittelsaida bei Freiberg.

Stipendienakten (vgl. oben Bd. II, S. 131 ff.). In der Verwaltung des vom Kgl. Sächs. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ernannten jeweiligen Kollators der David Heydenreichischen Stipendien vom Jahre 1576. Bereits 1579 wurden die Stipendiengelder zur Hälfte für eine Stiftung an die Familie des 2. Gemahls der Frau des Stifters von Dehn-Rothfelser, abgetreten. In den Stipendienakten genealogisches Materia auch über solche Familien, die in die Familie Heydenreich hineingeheiratet haben. Der den Stipendienakten beiliegende Stammbaum, den Willy Heydenreich veröffentlicht hat (vgl. oben Bd. II, Anhang, S. 398), entbehrt urkundlicher Belege und bedarf sehr der Nachprüfung.

Kriegsarchiv Dresden (vgl. oben Bd. II, S. 236). Wichtig besonders wegen der Offizierslisten (M).

Oberlandesgerichtsarchiv Dresden. In den Verfassungsakten des vormaligen Oberappellationsgerichtes zu Dresden, Litt. O., Nr. 56, vol. II., Bl. 1 ff., befindet sich Material über Oberappellationsrat Karl Heinrich Heydenreich (M).

Staatsarchiv Dresden (vgl. oben Bd. II, S. 236). Akten über Standeserhebungen durch die Kurfürstenvon Sachsen als deutsche Reichsvikare. Spezialreskripte. Material über Gottlob Heinrich Heydenreich, Dr. jur. Kgl. Polnischen und Kurf. Sächs. Appellations- und Oberkonsistorialrat zu Dresden, über Regierungsrat und Vizeoberaufseher der gefürsteten Grafschaft Henneberg Adolph Heinrich von Heydenreich in Schleusingen, über den Regierungsrat August Heinrich Heydenreich in Zeitz, über den Appellationsrat Carl Heinrich Heydenreich in Dresden etc. (M).

Staatsarchiv Gotha (vgl. oben Bd. II, S. 249), insbesondere über Jacob Heinrich Heydenreich, Präsidenten des fürstlichen Konsistoriums zum Friedenstein und stellvertretenden Kanzler in Gotha (M).

Staatsarchiv Magdeburg (vgl. oben Bd. II, S. 272 ff.). Hier d. Archiv der Stadt Weißensee, ältere Akten (vor 1750) des ehemaligen Domänenrentamtes zu Weißensee. (M).

Stadtarchiv in Mühlhausen (vgl. oben Bd. II, S. 279 f.). Über Nachrichten betr. Heydenreiche in diesem Archive vgl. MGB III, 78 ff.

Staatsarchiv Rudolstadt (vgl. oben Bd. II, S. 300). Insbesondere über Leberecht Wilhelm Heinrich Heydenreich, Dr. jur. und Fürstlich Schwarzburgischen Hofrat (M).

Staatsarchiv Schwerin (vgl. oben Bd. II, S. 304). Insbesondere über Christian August Heinrich Heydenreich, Fürstlich Mecklenburg-Schwerinschen Hof- und Justizrat (M).

Staatsarchiv Weimar (vgl. oben Bd. II, S. 314). Insbesondere Material über Gottlieb Adolph Heinrich Heydenreich, Dr. jur. Fürstlich Sachsen-Weimarischen Hofrat und Geheimen Archivar in Weimar, und über Ludwig Heinrich Heydenreich, Fürstlich Sachsen-Weimarischen Gesamten Geheimen Rat, Vizekanzler und Direktor der gesamten Landschafts-Kassa, sowie über seinen Sohn Karl Heinrich, Fürstlich Sachsen-Weimarischen Ober-Konsistorial- und Kommissionsrat (M).

Staatsarchive in Wien, insbesondere das Adelsarchiv bei dem k. k. Ministerium des Innern (vgl. oben Bd. II, S. 324), Nobilitierungsakten (G).

Staatsarchiv Wolfenbüttel (vgl. oben Bd. II, S. 327). Der spätere Weimarische Vizekanzler Heydenreich war über ein Jahrzehnt fürstlich braunschweigisch-lüneburgischer Hof- und Justizrat (M).

Personen- und Sachregister.

A.

B.

C.

D.

F.

G.

K.

M.

O.

S.

U.

V.

W.

X.

Y.

Z.



Verzeichnis von Herren, welche genealogische Sonderforschungen gegen Entgelt übernehmen

Berlin

Familiengeschichtliche Nachforschungen für Groß-Berlin in Archiven und Bibliotheken, Aufsuchung von Familienurkunden in sämtlichen Kirchen, Aufstellung von Ahnentafeln und Familienstammbäumen auswärtiger und Berliner Familien, spez. französischer Emigrantenfamilien Deutschlands übernimmt **H. P. Baudouin,** Berlin-Steglitz 1, Südendstr. 51, M. d. „Zentralstelle".

Dortmund

Fritz Barich, Lehrer, Dortmund, Dresdenerstr. 49 für Forschungen in Westfalen und Rheinland.

Halle a. S.

Major a. D. Rogge, Halle a. d. Saale, Wilhelmstr. 33 für Forschungen in Königreich und Provinz Sachsen und Thüringen.

Hannover

de Lorme, wissenschaftlicher Genealoge, Privatgelehrter, Hannover, Dieckmannstr. 4[I], Mitglied des Vereins „Herold" in Berlin, des historischen Vereins für Niedersachsen und anderer gelehrter Gesellschaften. Im Vorstand des Vereins für niedersächsische Familienforschung, Hannover.

London

Leo Culleton, 92 Picadilly, London W. Geneal.-Herald. Bücherei, 3000 Bände. Deutsch, Französisch, Englisch etc. Forschungen in allen Archiven des In- und Auslandes.

Nürnberg

Kreisarchivassistent **Georg Kolbmann,** Nürnberg, Kressenstr. 33, für das Kgl. Kreisarchiv, Nürnberg.

Riga

Faml. gesch. Nachforschungen übernimmt die Zentralstelle für deutsche Personenkunde bei der Gesellschaft für Geschichts- und Altertumskunde in Riga. Leiter: **E. Seuberlich,** Conv. z. Z. Geist 9.

Wien

Dr. Johann Baptist Witting, Wien I, Rathausstr. 8. Familien- und personengeschichtliche Nachforschungen. Vertretung in Adels- und Wappenrechtsangelegenheiten, Ahnenproben und dergl. — Reichhaltige Sammlung approbierter Stamm- und Ahnentafeln, Kirchenbuchauszüge, Testamente, Heiratsverträge etc. in Originalen und beglaubigten Abschriften.



Unter Mitwirkung der
Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte, Leipzig,
herausgegeben von
Carl Goehler und H. A. L. Degener.

Quer 8⁰-Format 68 Seiten. — In Halbleinen gebdn. M. 1.50, in Ganzleinen gebdn. M. 2.—, in Ganzleder mit Goldschnitt im Schutzkarton M. 4.—.

Das Familienstammbuch, außerordentlich reichhaltig und genaue Sachkenntnis beweisend, soll seinem Inhaber ermöglichen, sich jederzeit über seinen eigenen Lebenslauf und ferner über den Stand seiner allernächsten Familie und seiner Verwandtschaft schnell und zuverlässig zu unterrichten. Wird es regelmäßig geführt, was bei der nötigen Aufmerksamkeit wenig Mühe macht und manchen Genuß gewährt, so wird es ein guter Freund, der an die Pflichten des Sohnes, des Ehemanns oder Familienvaters, Oheims oder Neffen den Verwandten gegenüber erinnert, Verdrießlichkeiten und Aufenthalt im Verkehr mit den Behörden, wie z. B. in Schulsachen und Erbschaftsangelegenheiten erspart, Auskünfte an den Hausarzt und an den Seelsorger (berufsmäßig oder nicht) erleichtert und auch wohl in beschaulichen Stunden zum Nachdenken über sich selbst, die eigene Stellung zur Welt und zu den Mitmenschen anregt und das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Blutsgenossen stärkt. Besonders wertvoll wird es dadurch, daß eine sinnreiche, gesetzlich geschützte Vorrichtung es den Behörden gegenüber, richtig geführt, zum anerkannten Urkundenbuch macht, also ganz vorzügliche Dienste leisten und eine Reihe sonst einzeln geführter und sorgsam aufzubewahrenden Ausweispapiere ersparen kann, kurz viel Freude bereitend und oft Verdruß und Mühe vermeidend. Das Buch bricht endlich einmal mit der Anordnung der landläufigen Familienstammbücher, es geht vom neugeborenen Kinde aus, nicht erst vom jungen Ehepaare. Das ist der einzig richtige, sinngemäße Standpunkt. Jeder Vater oder jede Mutter möge frischen Mutes den Neugeborenen sein eigenes Stammbuch anlegen und mit Ehrfurcht aufbewahren, aber auch ja nicht die Führung des eigenen vernachlässigen. Man wird bald erkennen, welch' großen, schwer zu definierenden Reiz es hat, die Eintragungen zu machen, sie nachzuschlagen und vergleichen zu können; man wird bedauern, nicht schon längst ein derartiges Bild seines Lebensganges besessen zu haben; man wird Versäumtes schnell für sich und die Seinen nachholen und damit ethische Werte wie praktische schaffen helfen, von denen man sich bis dahin vielleicht kaum eine Idee gemacht hatte. So ist es der Wunsch der Herausgeber: Dem jungen Erdenpilger möge das Buch als einfache und doch wertvolle Gabe gereicht werden. Neben dem ersten, mehr praktischen Zweck, wird das Stammbuch dann auch zur Unterlage für die Geschichte der Familie dienen. Recht geschickt und alles nötige enthaltend, ist am Schluß von Rechtsanwalt Gotter der „Juristische Berater" zusammengestellt.

Aus dem Inhalte:

Vorwort — Anleitung zum Gebrauch — Meine Lebensdaten — Meine Eltern — Meine Großeltern — Die Geschwister meines Vaters — Die Geschwister meiner Mutter — Die Geschwisterkinder meines Vaters — Die Geschwisterkinder meiner Mutter — Meine Geschwister — Meine Neffen und Nichten — Meine Kindheit und Schulzeit, Militärzeit — Mein Beruf — Meine Frau bezw. mein Mann — Meine Schwiegereltern — Die Großeltern meiner Frau bezw. meines Mannes — Die Geschwister meines Schwiegervaters — Die Geschwister meiner Schwiegermutter — Die Vettern und Basen meiner Frau — meines Mannes — Die Geschwister meiner Frau — meines Mannes — Die Neffen und Nichten meiner Frau — meines Mannes — Meine Kinder — Mein Gesundheitspaß — Meine Patenkinder — Die Patenkinder meiner Frau — meines Mannes — Meine Reisen — Kalendarium — Weitere amtliche Beurkundungen — Juristischer Berater (Bearbeitet von Rechtsanwalt Lotar Gotter, Leipzig).

Verlag von H. A. Ludwig Degener, Leipzig.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

